This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

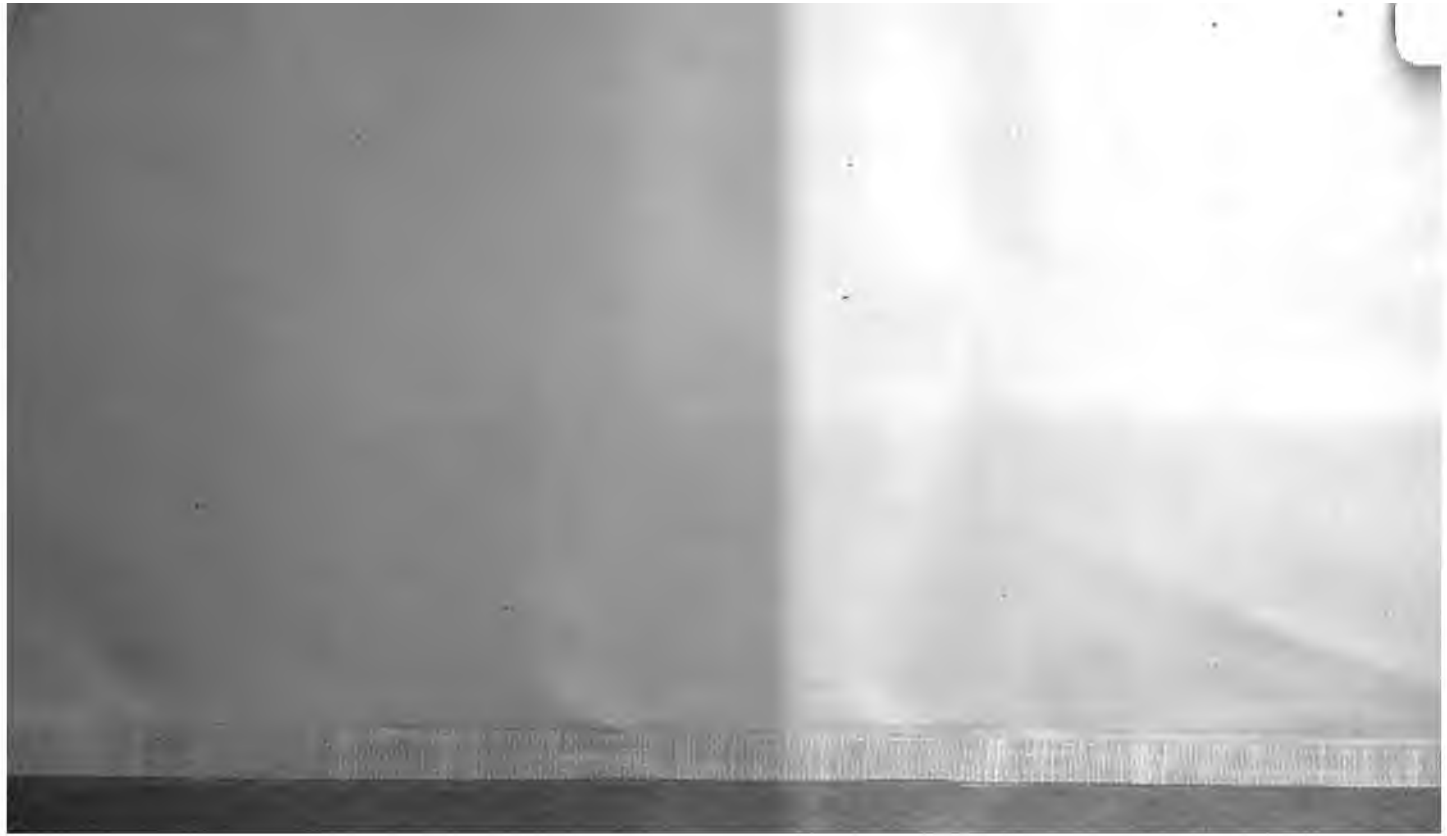

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Vierzehnter Band.

STOR LIBRARY

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1845.

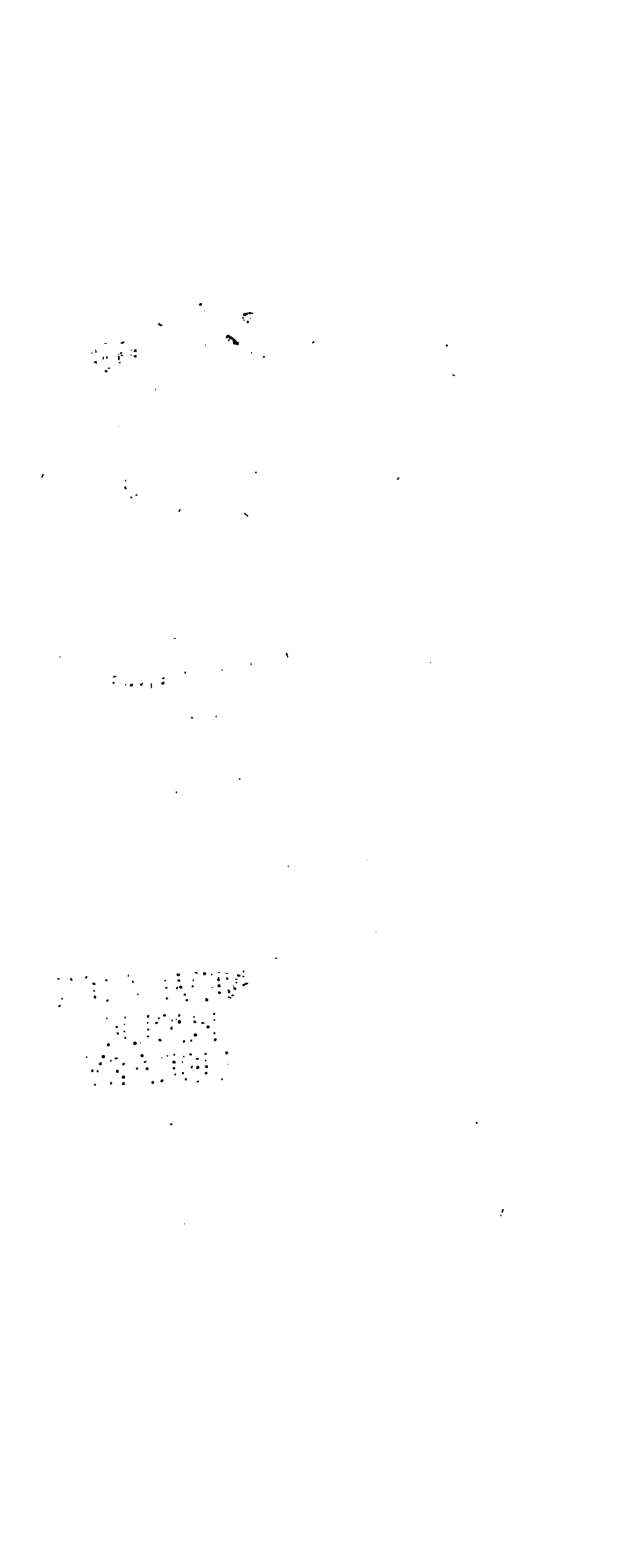

Richelieu und Mazarin. Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.

1. Die frühere Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Macht des Adels. Die Regierung Heinrich's IV. — Wir haben in der Abhandlung „Recht, historisches", nachgewiesen, daß die Vernichtung der uralten Volksrechte, der usurpatorische Umsturz der seit den frühesten Zeiten bestandenen rein demokratischen Staatseinrichtungen, — das Anschreißen fast aller Gewalt durch die ehemaligen Vasallen, — keineswegs blos für die Nation, sondern eben so sehr auch für die Könige selbst herabwürdigend und wahrhaft verderblich war. Indem wir im Allgemeinen auf den eben citirten Artikel wieder hinweisen, genügt es hier, einige besonders bezeichnende Thatsachen zur näheren Begründung unserer Behauptung anzuführen.

Mezerai schon hat gezeigt, daß sich die Herrschaft der zehn ersten Könige der capetingischen Linie nicht sowohl auf die eigentliche Regierung Frankreichs ausdehnte, als sie vielmehr nur auf die Ausübung der Befugnisse eines seigneur suzerain beschränkt war. Die vergleichsweise höchst geringe Macht, welche sie noch besaßen, war weit weniger Ausfluß ihrer königlichen Würde, als vielmehr ihrer Grundbesitzthümer, die ihnen als Seigneurs verblieben. Die anderen Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in ihren Gebieten wie selbstständige Fürsten. Und selbst denjenigen Gehorsam, welchen diese in verschiedenen Beziehungen dem Könige auch jetzt noch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und in so weit ihnen solches gerade zusagte; denn es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern fast immer an der

ɔigen Macht, ihrem, wenn auch rechtlich noch ſo gut begrün
rlangen den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen.

Ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Seigneurs konnte der K
.nen allgemeinen Krieg unternehmen; wenigſtens waren ſie in d
alle nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leiſten; er kämpfte dann nu
en Mitteln ſeiner eigenen Grundherrſchaft, als einzelner Seig
ıicht als Oberhaupt Frankreichs. Auch der Form, wie dem W
ıach hatten ſich die Vaſallen mehr und mehr zu ſelbſtſtändigen Fi
emporgeſchwungen. Die meiſten von ihnen hatten ihre „Pairs",
die Könige; ſo zählte der Graf von der Champagne deren 7,
von Vermandois 6, eben ſo der von Ponthieu, und, ſo viel wir n
alle übrigen, mit einziger Ausnahme jenes von der Normandie.
übten dabei ihre eigene, die königliche ausſchließende Gerichtsb
aus, und es bedurfte des Vorwandes eines Schutzes der Ki
um (zunächſt unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux, als Gericht
privilegirte Perſonen und für die ſchwerſten Fälle, in den ehem
Vaſallenländern einſetzen zu können. — In allen Dingen, die fü
Staat nur irgend von nennenswerthen Folgen ſein konnten, ſehe
den König an die Zuſtimmung des hohen Adels gebunden. Hie
ein Beiſpiel. Als Papſt Innocenz IV. im J. 1244 den heiligen Lu
mit der Bitte anging, ihn in ſeinem Reiche eine Zufluchtſtätte
die Verfolgungen des Kaiſers zu gewähren, wagte dieſer im All
nen als ſo kraftvoll geſchilderte Fürſt ſolches nicht; obwohl voll
für das Oberhaupt der Kirche, lautete doch ſeine Antwort dahi
ſehr er dem geäußerten Verlangen zu entſprechen wünſche, ſo m
doch zuvor die Zuſtimmung der Barone zu erlangen ſuchen[1]).

Unter ſolchen Verhältniſſen waren natürlich auch die Ge
der Könige äußerſt beſchränkt. Ungeachtet aller Münzverſchlecht
und anderer verwerflicher Mittel konnte doch Philipp der Schö
Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640,00
emporbringen[2]).

Bei ſolchen Zuſtänden betrachteten denn die Könige keines
Beglückung des Volkes als ihre höchſte Aufgabe (des Volk
faſt blos wie eine große Heerde Viehes angeſehen ward!), ſo
Hauptſtreben war nur auf Vergrößerung ihrer Hausmacht z
theile der anderen großen Seigneurs gerichtet. Dieſes Strebe

---

1) Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando qu
dominum papam, si concilium optimatum suorum, quod non
regum subterfugere, permitteret, exulantem liberaliter recepta
Paris.

2) Im Trésor des Chartes (reg. 46, n. 162) befindet
Anweiſung von 4000 Livr. Rente auf den Schatz, die Philipp
nem jüngſten Sohne Karl ausſtellte, um dieſen für die Summe
zu entſchädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbring
zu ſeinem Vortheile verwendet hatte, und die er, wie es ſch
außer Stande war.

schon unter Hugo Capet kund und blieb das nämliche unter allen seinen Nachfolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig XI. versetzt. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten König noch keineswegs von dem Vorwurfe der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat den ihm zu Theil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu sehr verdient. — Seine Nachfolger setzten das von ihm angenommene System mit größerem oder geringerem Nachdrucke fort; so namentlich Franz I. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberufen; man fand sie lästiger in dem Maße, in welchem man die unbeschränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man sie in gehöriger Weise berufen und ihnen ihren gesetzlich zustehenden Wirkungskreis belassen, so würde Frankreich wohl schwerlich durch mehr als hundertjährige Religionskämpfe verwüstet worden sein. (S. den Art. „Hugenoten" im VIII. Bande des Staatslex.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt, nicht auf dem Wege der Legalität und des Rechtes, wurden nun die Privilegien des Adels eben so von den Königen in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volkes geschehen war. Der Absolutismus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die Könige strebten dahin, keinen selbstständigen Willen im Staate neben dem ihrigen zu dulden; sie gerirten sich mehr und mehr gleichsam als Halbgötter. Ein asiatischer Prunk, ein asiatischer Herrscherdespotismus wurden immer offener angenommen. Felle, hündische Creaturen führten Zustände herbei, welche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen persönlich am Verstande, an den Kenntnissen und an der erforderlichen Kraft hiezu gefehlt hätte. — Kaiser Karl V. (oder vielmehr auch hier ein Anderer für ihn — der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beispiel gegeben, das sich die anderen Fürsten nur allzu gern zum Vorbilde nahmen. Es wurden ganz neue Behauptungen bezüglich der Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt; neue, seltsame Theorieen, zumal über Majestätsbeleidigung[3]), gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als das Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Laune und Willkür verfügen möge.

Solchen Grundsätzen verschaffte man denn auch in Frankreich —

3) Das Majestätsverbrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was man in der Folge daraus machte. Die alten Römer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesem Namen eine Verletzung der Fürstengewalt hätte bestrafen wollen. Hatten sie das Gesetz über Majestätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volkes und der Volksfreiheit eingeführt, so daß danach gerade nur diejenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Volkes anzutasten wagten. Selbst die Usurpatoren Augustus und Tiberius riefen den Schutz dieses Gesetzes nur auf den Grund hin für sich an, weil sie Volkstribunen (nicht weil sie Kaiser) seien! Und damals fluchte man den elenden Richtern, welche den Schutz gegen Verletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten derselben übertrugen, wofür jene sich noch ausgaben.

[illegible] mit Corruption und Gewalt — unbedingte Geltung, und so [illegible] wir uns auch nicht sehr wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung seines Günstlings Joyeuse diesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600,000 Goldthaler schenkte, und bei deren Hochzeitsfeier zwölfmalhunderttausend dieser Goldthaler für Festlichkeiten verschwendete, — für damals besonders enorme Summen; — oder wenn wir lesen, daß derselbe Fürst, um den ihm zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei wichtigen Landschaften Pignerol, la Perouse und Savillan an den Herzog von Savoyen — verschenkte[4])!

Wir müssen sogar die Bartholomäusnacht als einen ganz natürlichen Ausfluß jener absolutistischen Begriffe betrachten. Denn sobald man von dem Grundsatze ausging, daß das Volk dem Könige gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden seien, — mußte man wohl zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen" eben auch demjenigen religiösen Glauben folgen müßten, den er zu bestimmen für gut finde, und daß es in seiner ihm „durch Gottes Gnade" verliehenen Macht stehe, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. — Gegen solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Rechtsgefühl eines großen Theiles des Volkes. Viele vom Adel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, — Manche aus innerer Ueberzeugung, Manche aber auch aus niedrigen politischen Rücksichten, indem sie unter dieser Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die abscheulichen Verfolgungen der reformirten Kirche zwang deren Bekenner immer mehr, nur in der eigenen Kraft Hülfe gegen die despotischesten Bedrückungen zu suchen; und so gaben sie sich denn eine innere Organisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staate bildeten, und deren gesammte Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republicanischen Verfassung in ihnen hervorrufen und immer mehr befestigen mußten. (Näheres darüber in unserem Aufsatze: „Hugenoten.")

Unter Heinrich IV. hoffte man auf bessere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen Kronprinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei und Kriecherei schon von Kindheit an verdorben worden; er hatte daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt, und überdies manche lehrreiche Wechselfälle des Schicksals durchlebt. Dennoch aber wird sein Werth durchgehends bei Weitem überschätzt, zunächst wohl deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit seinen unmittelbare Vorgängern und Nachfolgern auf dem französischen Throne vergleicht, — mit Leuten von der entschiedensten Geistesbeschränktheit oder der raffinirtesten Schlechtigkeit. — Der Mann, dem Frankreich in jener Zeit Meisten zu verdanken hatte, war keineswegs der König, sondern viel der edle Sully. Er war es, der (vom Jahre 1596 an) die Finc

4) S. Ragon, Abrégé de l'histoire générale des temps modes (4me. édition; Paris 1839. — Tôme II.)

des Staates mit Verstand und strengster Redlichkeit ordnete, und dadurch die Möglichkeit einer geregelteren Verwaltung in den meisten Zweigen herbeiführte; sein stets auf das Volkswohl gerichteter, wenn auch nicht in allen Dingen eminenter, nicht selten auch durch aristokratische Vorurtheile irre geführter, doch im Ganzen meistens klarer Verstand und seine immer vorwaltende Ehrlichkeit[5]), nöthigten dem Könige nicht nur unter allen Verhältnissen Achtung ab, sondern führten diesen manchmal zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war, und hielten ihn noch öfter wenigstens von unmittelbarer Beziehung des Bösen ab. Freilich vermochte Sully, außer anderen verwerflichen Dingen, namentlich auch das nicht zu verhindern, daß der Hof ein wahres Musterbild der häßlichsten Ausschweifungen blieb, so daß die Sittlichkeit der ganzen Nation von Oben herab systematisch mehr und mehr vernichtet wurde[6]). Uebrigens war der König mehr als einmal daran, den biedern, aber durch seine Offenheit häufig unbequemen Minister zu entlassen, und namentlich soll ein solcher Schritt in der letzten Zeit seines Lebens von ihm entschieden beabsichtigt worden sein.

Selbst Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen Naturells, als des innigen Durchdrungenseins der ihm als Staatsoberhaupt aufliegenden moralischen Verpflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutistischen Grundsätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenotenkriegen, als man für eine Sache der inneren Ueberzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Loosungswort: ihm galt es hauptsächlich, eine Krone zu erobern! Vor dem Beginne der Schlachten redete er zu seinen Kampfgenossen zunächst nur von seinem (Thronfolge-) Rechte. Selbst jene oft mit Rühmen hervorgehobenen Worte, welche Heinrich vor dem Anfange des Kampfes bei Ivry ausrief: „Ihr seid Franzosen, Ich bin Euer König, hier steht der Feind!" — welchen anderen Hauptgedanken enthalten sie, als jenen mit Recht verspotteten, den ein Fürst zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen gegen die französischen Republicaner in's Treffen ziehenden Soldaten zurief, um sie zur Tapferkeit

5) Allerdings soll er das Geld zu sehr geliebt haben, was ihm namentlich Richelieu in seinen Denkwürdigkeiten zum Vorwurfe macht; doch ist es Verleumdung, wenn derselbe Andeutungen gibt, als habe sich Sully mitunter auch unerlaubter Mittel zu seiner Bereicherung bedient.

6) Es ist bekannt, wie diese Hofliederlichkeit namentlich unter Ludwig XIV. und XV. fortgesetzt wurde. Unter Heinrich IV. selbst litt mehr als einmal das Gemeinwesen unmittelbar in Folge seiner grenzenlosen Ausschweifungen. Die Früchte des Sieges von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres zu thun wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu schwelgen; und die umständlichen Angaben sind vielfach beglaubigt und keineswegs widerlegt, denen zufolge der schon 57jährige König (im J. 1610, unmittelbar vor seiner Ermordung) halb Europa in einen Krieg stürzen wollte, weil man dem Prinzen von Condé gestattet hatte, seine Gattin Margaretha von Montmorency vor den Nachstellungen Heinrich's nach Brüssel in Sicherheit zu bringen!

anzufeuern: „Kämpft für Mich und für Meine Krone!“ (Faſt lichen Ausdrücke finden wir ſogar bei Heinrich IV. „Ich kämpfe fi Ruhm und für Meine Krone!“ lautet eine ſeiner ſorgſam au ten Phraſen)[7]). Das Nationalwohl, die Gewiſſensfreiheit ſtan ſolchen Verhältniſſen natürlich entſchieden im Hintergrunde. W uns daher auch gar nicht wundern, zu ſehen, wie Heinrich, den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, um de allein ſeine hugenotiſchen Kampfgenoſſen Gut und Blut unter ihr hatten; — zu ſehen, wie er nicht nur eines gemeinen mater winnes willen für ſich ſelbſt jene Lehre abſchwört, die er ſo ſeine theuerſte Ueberzeugung ausgegeben hatte, — ſonde ſogar der Annahme einer entſchieden drohenden Stellung v der ſchmählig Getäuſchten bedarf, um ihm nur die Zugeſtä Edictes von Nantes abzunöthigen, jener Urkunde, die blos v ſo gewaltig gerühmt werden kann, die deren Inhalt nicht kenn durch dieſelbe keineswegs das gewährt ward, was man v und billiger Weiſe erwarten und fordern mußte: nämlich gle rechtigung beider Confeſſionen, unbedingte Ge freiheit[8]), wogegen allerdings in anderer Beziehung Zug gemacht wurden, die im Intereſſe des Staates unbedingt b weigert werden ſollen, nämlich die Einräumung feſter Plätze a genoten, ſo daß dieſe wirklich einen Staat im Staate bildeten den mußten! Zu der Höhe, um jenes zu gewähren, nän dingte Gewiſſensfreiheit und vollkommen gleiche Berechtigung b feſſionen, erhob ſich Heinrich nicht, und der desfallſige Vor ihn um ſo ſtärker, als ſeiner Verweigerung offenbar kein ander rein egoiſtiſche Motiv ſeines perſönlichen Vortheiles zum Grunde l er ſonſt weniger ſicher auf ſeinem Throne zu ſein glaubte, — eine H ihm vor dem Dolche des Meuchelmörders doch eben ſo wenig ſicher Schmeicheln und ſeine Unterſtützung der Anfangs vertriebenen S

Uebereinſtimmend mit dieſem Allen, trug Heinrich nie die Mittel des Staates zu ſeinen perſönlichen Zwecken, und ir dafür zu verwenden, ſich Anhänger zu verſchaffen, ſich meh Throne zu befeſtigen. Beſtechung und Corruption anderer ihm hiezu durchaus genehme Mittel. Um die ganz gerech derungen der Hugenoten (und ſeine ihnen vordem gemachten V gen) nicht erfüllen zu müſſen, ſuchte er dadurch Uneinigkeit zu bringen, daß er die Feilen unter ihren (vornehmen) Häuptli durch Auszeichnungen, theils geradezu mit Geld beſtach, und halb namentlich mehr als 100,000 Thlr. Jahresgehalte aus de

---

7) Auch Ragon hat dieſelbe in ſeiner für die höheren Schul ten Histoire des temps modernes aufbewahren zu müſſen geglaubt lich, damit ſich die Jugend an ſolchen Dingen erbaue!

8) Nähere Nachweiſungen in unſerm Art. „Hugenoten“, S. 272 des Staatslexikons.

gen zuwendete[9]). Weit enormer aber waren die Summen, die
dem Staatsvermögen nahm, um sich die vornehmsten Anhänger
gne zu erkaufen; mehr als 32 Millionen Livres ließ er zu diesem
e aufwenden[10]) — mehr als die gesammten Jahreseinkünfte des
es betrugen. — Wie den geringeren Anhängern jenes Bundes
er freilich weniger Umstände: mehr als Einer derselben, der bei
einmal angenommenen Fahne beharrte, mach hingerichtet!

So sehen wir denn die Grundlage der unter Ludwig XIII., XIV.
XV. mehr und mehr entwickelten Gestaltung der Verhältnisse des
und der Regierung schon aus der Zeit Heinrich's IV. (und selbst
früher) herstammen: jene Corruptionen und Ausschweifungen, die
Volke gleichsam als Vorbilder zur Nachahmung aufgestellt wurden;
Sittenlosigkeit, der nichts heilig ist; jenes Begründen einer, wenn
unter Heinrich nicht gerade immer unmittelbar zum Schlimmen
auchten, doch immerhin nur auf bloser Willkür beruhenden, dem
alle Rechte raubenden, absoluten Herrschaft; jenes Erheben des
n über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen
oder übler Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen,
it dem gesammten Volke schalte und walte; jene monströsen
pien, die in Ludwig's XIV.: „L'état c'est moi!" ihren Gipfel
ten.

So sehr das Wohlwollen Heinrich's für das Volk gerühmt wird,
den wir doch nirgends auch nur eine Spur einer Anerkennung
licher Volksrechte. (Den Thatsachen gegenüber erscheint
re Phrase vom Huhn im Topfe des Bauern in gebührendem
t.) Selbst die damals noch bestandene höchst unvollständige Na-
vertretung sehen wir entschieden in den Hintergrund gedrängt; am
ästen dachte dieser König daran, eine solche Repräsentation zu ver-
n und zur Wahrheit zu machen. Ein einziges Mal unter Hein-
ganzer Regierung ward eine Notabelnversammlung gehalten (1596,
ouen), — nicht ein einziges Mal aber berief man die Generale-
en zusammen.

Wende man nicht ein, es seien diese Versammlungen, insbesondere
eneralstaaten, zuvor schon in Vergessenheit gekommen gewesen. Sie
vielmehr gerade unter seinen unmittelbaren Vorfahren sämmtlich
holt zusammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen aller
vielfach zu Parteizwecken mißbraucht worden. Ja unter Heinrich
hatten sich — wider seinen Willen — die Generalstaaten (1593,
ris) versammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt ver-
waren, und wie es also nur als Schuld des Königs erscheint,
lbigen keine Geltung mehr erlangen konnten, beweis't die am 8.

---

9) Siehe die Mémoires de G. de Tavannes.
10) Mémoires de Sully.

Juni 1591 vom Stadthause zu Paris aus verkündete Urkunde[11]). Man kannte noch sehr wohl die Volksrechte, wenigstens in mancher sehr wichtigen Hinsicht; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, — Heinrich IV. aber war es, der diese Rechte verachtete und in den Staub trat! — Uebereinstimmend mit jenem Uebergehen der Generalstände, rieth er kurz vor seinem Tode der zur Regentin ernannten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatssachen zu entziehen, — so daß der unumschränkten Herrschermacht ja gar nichts mehr entgegentreten könne!

II. Regentschaft der Marie von Medicis. Ludwig's XIII. erste Regierungszeit. Hervortreten Richelieu's. — Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig solid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diesem Könige nur irgend eine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung wenigstens längere Zeit hindurch für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch in der früheren Weise forterhalten müssen. Statt dessen begann der ganze Bau eine Auflösung in seinem Innern zu erleiden.

Die verwittwete Königin Marie von Medicis ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erst neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen bloßen Parlamentsbeschluß, nicht durch einen Beschluß der Reichsstände, in deren Befugnissen solches gelegen hätte, die man aber fürchtete (s. unsere Abhandlung: „Recht, historisches"). Der seiner Ungeschmeidigkeit wegen unbequeme, allerdings nie höfische Sully ward von seiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners Concini (des nachmaligen Marschalls d'Ancre) und dessen Weib Eleonore Galigaï gelangen. Es riß nun ein allgemeines Raub- und Verschwendungssystem ein. Der von Sully angesammelte, für damals bedeutende Staatsschatz ward in kürzester Zeit an die Großen oder in Luxusausgaben vergeudet. Der Günstling bereicherte sich auf Kosten des Landes und ließ es gern geschehen, wenn auch Andere seinem Beispiele folgten. Je erbärmlicher und verächtlicher die Regierung ward, um so mehr sahen sich die Prin-

11) Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... si l'on trouve bon, que l'on fasse des loix fondamentales de l'État feront jurer au Roi nouvellement esleu, avec les articles que les Roi accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera mainten entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lu ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention, les seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loi perpétuelles, et chaque jour representées aux yeux d'un chacu seront mises en la première, maîtresse place de la première v province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de si six ans, ou tel autre temps qu'il leur sera ordonné en la ville q au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assem la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, cipale ville de la province." (S. Mémoires de Nevers, tôme

gen und die übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Uebermuths zu erheben. Die Revolte war für sie längst ein Mittel geworden, sich Recht zu verschaffen, oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger sie sich geberdeten, und je mehr man sie fürchtete, desto mehr gestand man ihnen zu, statt sie desto nachdrücklicher zu bestrafen. Was lag dem italienischen Günstlinge daran, welche üble Folgen aus solchem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entstehen mußten, wenn er sich nur Ruhe vor jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte[12]).

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieser durchaus unfähige Mensch, den unter anderen Verhältnissen ganz gewiß auch nicht das allergeringste Dorf in Frankreich zu seinem Vorstande erwählt hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechtes", als 15jähriger Knabe die Herrschaft über ein solches Reich! Freilich konnte diese Herrschaft unter den obwaltenden Zuständen nur eine nominelle sein. Die Königin-Wittwe, oder vielmehr durch dieselbe die Günstlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchste Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angebliche absolute Staatsoberhaupt gleichsam in seinen Palast eingesperret; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlassen. — Zwar hatte man den aufrührerischen Großen eine Zusammenberufung der Generalstaaten versprochen; alle Verhältnisse aber wirkten zusammen, daß das Ganze nur ein leeres verächtliches Puppenspiel ward. Von vorn herein erklärte der Präsident dieser Versammlung gleichsam als höchstes Gesetz: „qui veut le Roi si veut la loi." Auch war die Zusammensetzung dieser Reichsstände wahrhaft erbärmlich; insbesondere hatte man dem „dritten Stande" nur eine durchaus ungenügende Vertretung gewähret, und vergeblich erhob derselbe seine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn diese Versammlung, — und mußte sie allen Zuständen nach bleiben — ohne irgend einen nennenswerthen Erfolg; — es war die letzte Zusammenkunft der Generalstaaten, die vor dem Beginne der französischen Revolution Statt fand; denn erst im Jahre 1789 wurden sie wieder zusammenberufen, um alsdann auf immer einer zeitgemäßeren Nationalvertretung Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palastrevolutionen

---

12) Er und die Regentin schlossen zu diesem Behufe mit den Großen erst den Vertrag von St. Menehould ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboise und 450,000 Livres baar überlassen wurden, während der Herzog v. Mayenne 300,000 Liv., jener von Longueville 100,000 Liv. Rente erhielten u. s. f. — dann sah man sich später zu der noch ungleich schmählicheren Uebereinkunft von Loudun (vom 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen Condé 5 feste Plätze zur Garantie überlassen wurden, und derzufolge er überdies enorme Geldsummen (der Vertrag kostete der Staatscasse mehr als 6 Mill. Livr.), dann Gouverneur- und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebellische Faction die Waffen aus keinem anderen Grunde, als des „Allgemeinen Besten wegen" ergriffen habe!

Statt, die in absolutistischen oder despotischen Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Luynes, ein junger Bursche, dessen vorzügliches Wissen in der Kunst bestand, Falken für den Jagdgebrauch abzurichten, und der zunächst dadurch der Günstling des geistesbeschränkten Königs geworden war, hatte, aufgestiftet von anderen Adelichen, dem einfältigen Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärt, ihn von der factisch fortdauernden Vormundschaft seiner Mutter und des Marschalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an dessen Gattin sodann in aller Form Rechtens ein Justizmord begangen (sie ward zunächst deswegen hingerichtet, weil sie das Gemüth der Königin-Wittwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe)[13]), und Maria von Medicis endlich selbst vom Hofe verbannt und nach Blois verwiesen. Im Zustande des Gemeinwesens aber erfolgte darum in nichts eine Besserung. Luynes theilte sich mit dem Könige in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatscassen für sich und seine Verwandten und Genossen noch weiter aus. In der königlichen Familie sehen wir alle Bande der Natur zerrissen: ein unauslöschlicher Haß zwischen dem Könige und seiner Mutter gab sich ganz offen kund; dem Volke ein skandalvolles Beispiel innerer Verdorbenheit vor Augen stellend, den Vornehmen und Höflingen aber einen stets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in solcher Weise rein absolutistisch beherrschte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubsüchtiger und grausamer, oder selbst halbverrückter Günstlinge zu ertragen. Wie es in dieser Zeit und vorher schon mit Verleihung der höchsten Staatswürden gehalten ward, mögen einige Beispiele beweisen. Concini (d'Ancre) war zum Marschall, zur höchsten militärischen Würde des Reiches, erhoben worden, ohne je die Waffen geführt zu haben. Bald darauf erhielt ein Herr von Themines die nämliche Auszeichnung (sammt 120,000 Livres), und dies zwar als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé und dadurch eine kleinliche Cabinets- oder Hofjustiz vollzogen hatte. Eben so verlieh man dem Gardecapitän Vitry den Marschallsstab, weil er es gewagt, die letzte erbärmliche Palastrevolution durchzuführen, d. h. den Günstling d'Ancre — zu meuchelmorden. — Wie fast überall, fehlte es auch hiebei nicht an hündisch kriechenden Wesen, und so beschloß denn namentlich die sich so nenne „Nationalsynode" zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken bestehe dem Könige förmlich den Beinamen „des Gerechten" zu verleihen, weil er — durch den Meuchelmord d'Ancre's — seine Regierung mit Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief gesunken sein, um aller Moral so offen Hohn sprechen.) Zwar berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Ne

13) Auf die Frage: durch welche Zaubermittel sie den Geist der Gefürstin habe, antwortete die Unglückliche mit gerechtem Stolze: „Durch Ueberlegenheit, welche ein höherer Geist stets über einen beschränkten

versammlung; allein welche Resultate dabei zu erlangen waren, läßt sich denken, wenn man erwägt, daß die Abgeordneten nicht durch die Nation, oder auch nur durch einzelne Sektionen derselben gewählt, sondern durch den Hof und die Statthalter ernannt wurden, und wenn wir ferner nur bei eine Thatsache anführen, daß man einen neunjährigen Knaben zum Präsidenten dieser Versammlung erlest hatte, welche doch über die wichtigsten Angelegenheiten des in mannigfach schwieriger Lage sich befindenden Staates berathen sollte. Freilich war jener Knabe eben „durch Gottes Gnaden" Bruder des Königs (Gaston, Herzog von Orleans). (Hätte eine Wahl Statt gefunden, so wäre es allerdings möglich, daß sie übel ausgefallen wäre; ein Kind aber hätte gewiß den Posten nicht erhalten; und die schlechteste Wahl hätte also offenbar ein entschieden minder schlechtes Ergebniß geliefert, als die Ernennung.)

So entwickelte sich immer mehr ein wahrhaft verderblicher Zustand. Anarchie, Hofcabalen, Bedrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk befand sich im tiefsten Elende: allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung. Der Staat ging seinem inneren Ruine entgegen.

In dieser Zeit und unter solchen Zuständen nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, sondern auf die Geschicke von ganz Europa, ja der gesammten Menschheit mächtig einwirken sollte.

Armand-Jean Duplessis von Richelieu, später gewöhnlich der Cardinal Richelieu genannt, — denn er ist es, von dem wir reden, — war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte einer adelichen Familie von Poitou an und erhielt, für den Militärdienst bestimmt, eine nach diesem Ziele gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon." Einer seiner Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon inne hatte, entschloß sich auf einmal, Carthäuser zu werden. Dies veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär anzugehen, in den geistlichen Stand überzutreten, damit die Bischofsstelle von Luçon, die (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit aber gar oft vorgekommenen Gebrauche) seit lange nur von ihren Angehörigen bekleidet worden war, auch ferner in der Familie erhalten werde. Dadurch ward Richelieu's geistliche Laufbahn begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwohl man die Falschheit eines von ihm vorgelegten Taufscheins zu Rom entdeckt hatte)[14]) noch vor Erreichung des kanonischen Alters wirklich zum Bischof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darauf, durch die Marquisin d'Ancre der Königin-Mutter vorgestellt und durch diese im J. 1616 zum Mitgliede des Ministerrathes ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu sein Benehmen so einzurichten, daß eine

14) S. die Mémoires du marquis de Montglas.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Vierzehnter Band.

ASTOR LIBRARY

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.

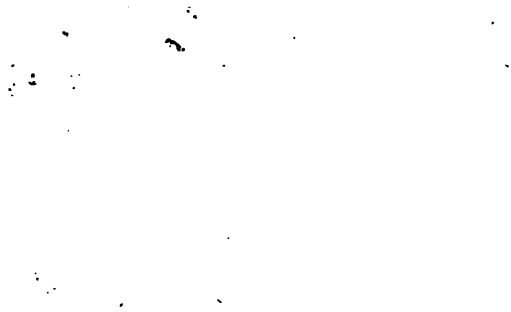

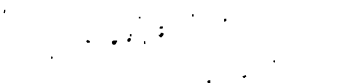

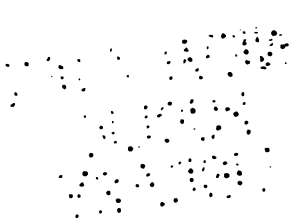

Richelieu und Mazarin. Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.

I. Die frühere Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Macht des Adels. Die Regierung Heinrich's IV. — Wir haben in der Abhandlung „Recht, historisches", nachgewiesen, daß die Vernichtung der uralten Volksrechte, der usurpatorische Umsturz der seit den frühesten Zeiten bestandenen rein demokratischen Staatseinrichtungen, — das Anschreißen fast aller Gewalt durch die ehemaligen Vasallen, — keineswegs blos für die Nation, sondern eben so sehr auch für die Könige selbst herabwürdigend und wahrhaft verderblich war. Indem wir im Allgemeinen auf den eben citirten Artikel wieder hinweisen, genügt es hier, einige besonders bezeichnende Thatsachen zur näheren Begründung unserer Behauptung anzuführen.

Mezerai schon hat gezeigt, daß sich die Herrschaft der zehn ersten Könige der capetingischen Linie nicht sowohl auf die eigentliche Regierung Frankreichs ausdehnte, als sie vielmehr nur auf die Ausübung der Befugnisse eines seigneur suzerain beschränkt war. Die vergleichsweise höchst geringe Macht, welche sie noch besaßen, war weit weniger Ausfluß ihrer königlichen Würde, als vielmehr ihrer Grundbesitzthümer, die ihnen als Seigneurs verblieben. Die anderen Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in ihren Gebieten wie selbstständige Fürsten. Und selbst denjenigen Gehorsam, welchen diese in verschiedenen Beziehungen dem Könige auch jetzt noch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und in so weit ihnen solches gerade zusagte; denn es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern fast immer an der

. Macht, ihrem, wenn auch rechtlich noch ſo gut begründ
gen den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen.
)hne ausdrückliche Zuſtimmung der Seigneurs konnte der K
allgemeinen Krieg unternehmen; wenigſtens waren ſie in die
nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leiſten; er kämpfte dann nur
Mitteln ſeiner eigenen Grundherrſchaft, als einzelner Seign
als Oberhaupt Frankreichs. Auch der Form, wie dem W
hatten ſich die Vaſallen mehr und mehr zu ſelbſtſtändigen Fü
orgeſchwungen. Die meiſten von ihnen hatten ihre „Pairs",
Könige; ſo zählte der Graf von der Champagne deren 7, j
. Vermandois 6, eben ſo der von Ponthieu, und, ſo viel wir wi
: übrigen, mit einziger Ausnahme jenes von der Normandie.
ten dabei ihre eigene, die königliche ausſchließende Gerichtsba
is, und es bedurfte des Vorwandes eines Schutzes der Kir
m (zunächſt unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux, als Gerichte
rivilegirte Perſonen und für die ſchwerſten Fälle, in den ehemal
Vaſallenländern einſetzen zu können. — In allen Dingen, die für
Staat nur irgend von nennenswerthen Folgen ſein konnten, ſehen
den König an die Zuſtimmung des hohen Adels gebunden. Hier
ein Beiſpiel. Als Papſt Innocenz IV. im J. 1244 den heiligen Lud
mit der Bitte anging, ihn in ſeinem Reiche eine Zufluchtſtätte g
die Verfolgungen des Kaiſers zu gewähren, wagte dieſer im Allge
nen als ſo kraftvoll geſchilderte Fürſt ſolches nicht; obwohl voll
für das Oberhaupt der Kirche, lautete doch ſeine Antwort dahin
ſehr er dem geäußerten Verlangen zu entſprechen wünſche, ſo mü
doch zuvor die Zuſtimmung der Barone zu erlangen ſuchen[1]).

Unter ſolchen Verhältniſſen waren natürlich auch die Geld
der Könige äußerſt beſchränkt. Ungeachtet aller Münzverſchlechter
und anderer verwerflicher Mittel konnte doch Philipp der Schön
Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640,00C
emporbringen[2]).

Bei ſolchen Zuſtänden betrachteten denn die Könige keinesw
Beglückung des Volkes als ihre höchſte Aufgabe (des Volk
faſt blos wie eine große Heerde Viehes angeſehen ward!), ſon
Hauptſtreben war nur auf Vergrößerung ihrer Hausmacht zu
theile der anderen großen Seigneurs gerichtet. Dieſes Streber

---

1) Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando quo
dominum papam, si concilium optimatum suorum, quod non p
regum subterfugere, permitteret, exulantem liberaliter recepta
Paris.

2) Im Trésor des Chartes (reg. 46, n. 162) befindet
Anweiſung von 4000 Liv. Rente auf den Schatz, die Philipp d
nem jüngſten Sohne Karl ausſtellte, um dieſen für die Summe v
zu entſchädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbring
zu ſeinem Vortheile verwendet hatte, und die er, wie es ſc
außer Stande war.

schon unter Hugo Capet kund und blieb das nämliche unter allen seinen Nachfolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig XI. versetzt. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten König noch keineswegs von dem Vorwurfe der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat den ihm zu Theil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu sehr verdient. — Seine Nachfolger setzten das von ihm angenommene System mit größerem oder geringerem Nachdrucke fort; so namentlich Franz I. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberufen; man fand sie lästiger in dem Maße, in welchem man die unbeschränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man sie in gehöriger Weise berufen und ihnen ihren gesetzlich zustehenden Wirkungskreis belassen, so würde Frankreich wohl schwerlich durch mehr als hundertjährige Religionskämpfe verwüstet worden sein. (S. den Art. „Hugenoten" im VIII. Bande des Staatslex.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt, nicht auf dem Wege der Legalität und des Rechtes, wurden nun die Privilegien des Adels eben so von den Königen in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volkes geschehen war. Der Absolutismus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die Könige strebten dahin, keinen selbstständigen Willen im Staate neben dem ihrigen zu dulden; sie gerirten sich mehr und mehr gleichsam als Halbgötter. Ein asiatischer Prunk, ein asiatischer Herrscherdespotismus wurden immer offener angenommen. Feile, hündische Creaturen führten Zustände herbei, welche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen persönlich am Verstande, an den Kenntnissen und an der erforderlichen Kraft hiezu gefehlt hätte. — Kaiser Karl V. (oder vielmehr auch hier ein Anderer für ihn — der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beispiel gegeben, das sich die anderen Fürsten nur allzu gern zum Vorbilde nahmen. Es wurden ganz neue Behauptungen bezüglich der Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt; neue, seltsame Theorieen, zumal über Majestätsbeleidigung[3]), gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als das Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Laune und Willkür verfügen möge.

Solchen Grundsätzen verschaffte man denn auch in Frankreich —

---

3) Das Majestätsverbrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was man in der Folge daraus machte. Die alten Römer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesem Namen eine Verletzung der Fürstengewalt hätte bestrafen wollen. Hatten sie das Gesetz über Majestätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volkes und der Volksfreiheit eingeführt, so daß danach gerade nur diejenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Volkes anzutasten wagten. Selbst die Usurpatoren Augustus und Tiberius riefen den Schutz dieses Gesetzes nur auf den Grund hin für sich an, weil sie Volkstribunen (nicht weil sie Kaiser) seien! Und damals suchte man den elenden Richtern, welche den Schutz gegen Verletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten derselben übertrugen, wofür jene sich noch ausgaben.

natürlich mit Corruption und Gewalt — unbedingte Geltung, und so können wir uns auch nicht sehr wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung seines Günstlings Joyeuse diesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600,000 Goldthaler schenkte, und bei deren Hochzeitsfeier zwölfmalhunderttausend dieser Goldthaler für Festlichkeiten verschwendete, — für damals besonders enorme Summen; — oder wenn wir lesen, daß derselbe Fürst, um den ihm zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei wichtigen Landschaften Pignerol, la Perouse und Saviglian an den Herzog von Savoyen — verschenkte[4])!

Wir müssen sogar die Bartholomäusnacht als einen ganz natürlichen Ausfluß jener absolutistischen Begriffe betrachten. Denn sobald man von dem Grundsatze ausging, daß das Volk dem Könige gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden seien, — mußte man wohl zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen" eben auch demjenigen religiösen Glauben folgen müßten, den er zu bestimmen für gut finde, und daß es in seiner ihm „durch Gottes Gnade" verliehenen Macht stehe, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. — Gegen solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Rechtsgefühl eines großen Theiles des Volkes. Viele vom Adel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, — Manche aus innerer Ueberzeugung, Manche aber auch aus niedrigen politischen Rücksichten, indem sie unter dieser Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die abscheulichen Verfolgungen der reformirten Kirche zwang deren Bekenner immer mehr, nur in der eigenen Kraft Hülfe gegen die despotischesten Bedrückungen zu suchen; und so gaben sie sich denn eine innere Organisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staate bildeten, und deren gesammte Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republicanischen Verfassung in ihnen hervorrufen und immer mehr befestigen mußten. (Näheres darüber in unserem Aufsatze: „Hugenoten.")

Unter Heinrich IV. hoffte man auf bessere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen Kronprinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei und Kriecherei schon von Kindheit an verdorben worden; er hatte daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt, und überdies manche lehrreiche Wechselfälle des Schicksals durchlebt. Dennoch aber wird sein Werth durchgehends bei Weitem überschätzt, zunächst wohl deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit seinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern auf dem französischen Throne vergleicht, mit Leuten von der entschiedensten Geistesbeschränktheit oder der raffinirtesten Schlechtigkeit. — Der Mann, dem Frankreich in jener Zeit Meisten zu verdanken hatte, war keineswegs der König, sondern vielmehr der edle Sully. Er war es, der (vom Jahre 1596 an) die Fin-

4) J. Ragon, Abrégé de l'histoire générale des temps mod. (4me. édition; Paris 1839. — Tome II.)

des Staates mit Verstand und strengster Redlichkeit ordnete, und dadurch die Möglichkeit einer geregelteren Verwaltung in den meisten Zweigen herbeiführte; sein stets auf das Volkswohl gerichteter, wenn auch nicht in allen Dingen eminenter, nicht selten auch durch aristokratische Vorurtheile irre geführter, doch im Ganzen meistens klarer Verstand und seine immer verwaltende Ehrlichkeit[5]), nöthigten dem Könige nicht nur unter allen Verhältnissen Achtung ab, sondern führten diesen manchmal zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war, und hielten ihn noch öfter wenigstens von unmittelbarer Begehung des Bösen ab. Freilich vermochte Sully, außer anderen verwerflichen Dingen, namentlich auch das nicht zu verhindern, daß der Hof ein wahres Musterbild der häßlichsten Ausschweifungen blieb, so daß die Sittlichkeit der ganzen Nation von Oben herab systematisch mehr und mehr vernichtet wurde[6]). Uebrigens war der König mehr als einmal daran, den biedern, aber durch seine Offenheit häufig unbequemen Minister zu entlassen, und namentlich soll ein solcher Schritt in der letzten Zeit seines Lebens von ihm entschieden beabsichtigt worden sein.

Selbst Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen Naturells, als des innigen Durchdrungenseins der ihm als Staatsoberhaupt aufliegenden moralischen Verpflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutistischen Grundsätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenottenkriegen, als man für eine Sache der inneren Ueberzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Loosungswort: ihm galt es hauptsächlich, eine Krone zu erobern! Vor dem Beginne der Schlachten redete er zu seinen Kampfgenossen zunächst nur von seinem (Thronfolge-) Rechte. Selbst jene oft mit Rühmen hervorgehobenen Worte, welche Heinrich vor dem Anfange des Kampfes bei Ivry ausrief: „Ihr seid Franzosen, Ich bin Euer König, hier steht der Feind!" — welchen anderen Hauptgedanken enthalten sie, als jenen mit Recht verspotteten, den ein Fürst zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen gegen die französischen Republicaner in's Treffen ziehenden Soldaten zurief, um sie zur Tapferkeit

5) Allerdings soll er das Geld zu sehr geliebt haben, was ihm namentlich Richelieu in seinen Denkwürdigkeiten zum Vorwurfe macht; doch ist es Verleumdung, wenn derselbe Andeutungen gibt, als habe sich Sully mitunter auch unerlaubter Mittel zu seiner Bereicherung bedient.

6) Es ist bekannt, wie diese Hofliederlichkeit namentlich unter Ludwig XIV. und XV. fortgesetzt wurde. Unter Heinrich IV. selbst litt mehr als einmal das Gemeinwesen unmittelbar in Folge seiner grenzenlosen Ausschweifungen. Die Früchte des Sieges von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres zu thun wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu schwelgen; und die umständlichen Angaben sind vielfach beglaubigt und keineswegs widerlegt, denen zufolge der schon 57jährige König (im J. 1610, unmittelbar vor seiner Ermordung) halb Europa in einen Krieg stürzen wollte, weil man dem Prinzen von Condé gestattet hatte, seine Gattin Margaretha von Montmorency vor den Nachstellungen Heinrich's nach Brüssel in Sicherheit zu bringen!

anzufeuern: „Kämpft für Mich und für Meine Krone!“ (Fast die nämlichen Ausdrücke finden wir sogar bei Heinrich IV. „Ich kämpfe für Meinen Ruhm und für Meine Krone!“ lautet eine seiner sorgsam aufgezeichneten Phrasen)[7]. Das Nationalwohl, die Gewissensfreiheit standen unter solchen Verhältnissen natürlich entschieden im Hintergrunde. Wir dürfen uns daher auch gar nicht wundern, zu sehen, wie Heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, um dessentwillen allein seine hugenotischen Kampfgenossen Gut und Blut unter ihm geopfert hatten; — zu sehen, wie er nicht nur eines gemeinen materiellen Gewinnes willen für sich selbst jene Lehre abschwört, die er so lange für seine theuerste Ueberzeugung ausgegeben hatte, — sondern wie es sogar der Annahme einer entschieden drohenden Stellung von Seiten der schmählig Getäuschten bedarf, um ihm nur die Zugeständnisse des Edictes von Nantes abzunöthigen, jener Urkunde, die blos von solchen so gewaltig gerühmt werden kann, die deren Inhalt nicht kennen, indem durch dieselbe keineswegs das gewährt ward, was man vernünftiger und billiger Weise erwarten und fordern mußte: nämlich gleiche Berechtigung beider Confessionen, unbedingte Gewissensfreiheit[8], wogegen allerdings in anderer Beziehung Zugeständnisse gemacht wurden, die im Interesse des Staates unbedingt hätten verweigert werden sollen, nämlich die Einräumung fester Plätze an die Hugenoten, so daß diese wirklich einen Staat im Staate bildeten, und bilden mußten! Zu der Höhe, um jenes zu gewähren, nämlich unbedingte Gewissensfreiheit und vollkommen gleiche Berechtigung beider Confessionen, erhob sich Heinrich nicht, und der desfallsige Vorwurf trifft ihn um so stärker, als seiner Verweigerung offenbar kein anderes, als das rein egoistische Motiv seines persönlichen Vortheiles zum Grunde lag, indem er sonst weniger sicher auf seinem Throne zu sein glaubte, — eine Halbheit, die ihm vor dem Dolche des Meuchelmörders doch eben so wenig sicherte, als sein Schmeicheln und seine Unterstützung der Anfangs vertriebenen Jesuiten.

Uebereinstimmend mit diesem Allen, trug Heinrich nie Bedenken, die Mittel des Staates zu seinen persönlichen Zwecken, und insbesondere dafür zu verwenden, sich Anhänger zu verschaffen, sich mehr auf dem Throne zu befestigen. Bestechung und Corruption anderer Art waren ihm hiezu durchaus genehme Mittel. Um die ganz gerechten Forderungen der Hugenoten (und seine ihnen vordem gemachten Versprechungen) nicht erfüllen zu müssen, suchte er dadurch Uneinigkeit unter sie zu bringen, daß er die Feilen unter ihren (vornehmen) Häuptlingen theils durch Auszeichnungen, theils geradezu mit Geld bestach, und ihnen deshalb namentlich mehr als 100,000 Thlr. Jahresgehalte aus dem Sta

7) Auch Ragon hat dieselbe in seiner für die höheren Schulen bestimmten Histoire des temps modernes aufbewahren zu müssen geglaubt, verlich, damit sich die Jugend an solchen Dingen erbaue!

8) Nähere Nachweisungen in unserm Art. „Hugenoten“, Bd. S. 272 des Staatslexikons.

vermögen zuwendete[9]). Weit enormer aber waren die Summen, die er aus dem Staatsvermögen nahm, um sich die vornehmsten Anhänger der Ligue zu erkaufen; mehr als 32 Millionen Livres ließ er zu diesem Behufe aufwenden[10]) — mehr als die gesammten Jahreseinkünfte des Staates betrugen. — Mit den geringeren Anhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umstände: mehr als Einer derselben, der bei seiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So sehen wir denn die Grundlage der unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwickelten Gestaltung der Verhältnisse des Hofes und der Regierung schon aus der Zeit Heinrich's IV. (und selbst noch früher) herstammen: jene Corruptionen und Ausschweifungen, die dem Volke gleichsam als Vorbilder zur Nachahmung aufgestellt wurden; jene Sittenlosigkeit, der nichts heilig ist; jenes Begründen einer, wenn auch unter Heinrich nicht gerade immer unmittelbar zum Schlimmen mißbrauchten, doch immerhin nur auf dieser Willkür beruhenden, dem Volke alle Rechte raubenden, absoluten Herrschaft; jenes Erheben des Fürsten über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen guter oder übler Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem gesammten Volke schalte und walte; jene monströsen Principien, die in Ludwig's XIV.: „L'état c'est moi!" ihren Gipfel erreichten.

So sehr das Wohlwollen Heinrich's für das Volk gerühmt wird, so finden wir doch nirgends auch nur eine Spur einer Anerkennung eigentlicher Volksrechte. (Den Thatsachen gegenüber erscheint die leere Phrase vom Huhn im Topfe des Bauern in gebührendem Lichte!) Selbst die damals noch bestandene höchst unvollständige Nationalvertretung sehen wir entschieden in den Hintergrund gedrängt; am Wenigsten dachte dieser König daran, eine solche Repräsentation zu verbessern und zur Wahrheit zu machen. Ein einziges Mal unter Heinrich's ganzer Regierung ward eine Notabelnversammlung gehalten (1596, zu Rouen), — nicht ein einziges Mal aber berief man die Generalstaaten zusammen.

Wende man nicht ein, es seien diese Versammlungen, insbesondere die Generalstaaten, zuvor schon in Vergessenheit gekommen gewesen. Sie waren vielmehr gerade unter seinen unmittelbaren Vorfahren sämmtlich wiederholt zusammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen aller Art vielfach zu Parteizwecken mißbraucht worden. Ja unter Heinrich selbst hatten sich — wider seinen Willen — die Generalstaaten (1593, zu Paris) versammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt vergessen waren, und wie es also nur als Schuld des Königs erscheint, daß dieselben keine Geltung mehr erlangen konnten, beweis't die am 8.

9) Siehe die Mémoires de G. de Tavannes.
10) Mémoires de Sully.

Juni 1591 vom Stadthause zu Paris aus verkündete Urkunde[11]). Man kannte noch sehr wohl die Volksrechte, wenigstens in mancher sehr wichtigen Hinsicht; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, — Heinrich IV. aber war es, der diese Rechte verachtete und in den Staub trat! — Uebereinstimmend mit jenem Uebergehen der Generalstände, rieth er kurz vor seinem Tode der zur Regentin ernannten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatssachen zu entziehen, — so daß der unumschränkten Herrschermacht ja gar nichts mehr entgegentreten könne!

II. Regentschaft der Marie von Medicis. Ludwig's XIII. erste Regierungszeit. Hervortreten Richelieu's. — Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig solid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diesem Könige nur irgend eine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung wenigstens längere Zeit hindurch für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch in der früheren Weise forterhalten müssen. Statt dessen begann der ganze Bau eine Auflösung in seinem Innern zu erleiden.

Die verwittwete Königin Marie von Medicis ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erst neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen bloßen Parlamentsbeschluß, nicht durch einen Beschluß der Reichsstände, in deren Befugnissen solches gelegen hätte, die man aber fürchtete (s. unsere Abhandlung: „Recht, historisches"). Der seiner Ungeschmeidigkeit wegen unbequeme, allerdings nie höfische Sully ward von seiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners Concini (des nachmaligen Marschalls d'Ancre) und dessen Weib Eleonore Galigaï gelangen. Es riß nun ein allgemeines Raub- und Verschwendungssystem ein. Der von Sully angesammelte, für damals bedeutende Staatsschatz ward in kürzester Zeit an die Großen oder in Luxusausgaben vergeudet. Der Günstling bereicherte sich auf Kosten des Landes und ließ es gern geschehen, wenn auch Andere seinem Beispiele folgten. Je erbärmlicher und verächtlicher die Regierung ward, um so mehr sahen sich die Prin-

11) Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... Que si l'on trouve bon, que l'on fasse des loix fondamentales de l'État, les feront jurer au Roi nouvellement esleu, avec les articles que les Rois ont accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera maintenir et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention, les sujets seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour representées aux yeux d'un chacun, elles seront mises en la première, maîtresse place de la première ville de la province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps qu'il leur sera ordonné en la ville qu'il plaira au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la principale ville de la province." (S. Mémoires de Nevers, tôme II. p. [illegible]

zen und die übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Uebermuths zu erheben. Die Revolte war für sie längst ein Mittel geworden, sich Recht zu verschaffen, oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger sie sich geberdeten, und je mehr man sie fürchtete, desto mehr gestand man ihnen zu, statt sie desto nachdrücklicher zu bestrafen. Was lag dem italienischen Günstlinge daran, welche üble Folgen aus solchem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entstehen mußten, wenn er sich nur Ruhe vor jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte[12]).

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieser durchaus unfähige Mensch, den unter anderen Verhältnissen ganz gewiß auch nicht das allergeringste Dorf in Frankreich zu seinem Vorstande erwählt hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechtes", als 13jähriger Knabe die Herrschaft über ein solches Reich! Freilich konnte diese Herrschaft unter den obwaltenden Zuständen nur eine nominelle sein. Die Königin-Wittwe, oder vielmehr durch dieselbe die Günstlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchste Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angebliche absolute Staatsoberhaupt gleichsam in seinen Palast eingesperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlassen. — Zwar hatte man den aufrührerischen Großen eine Zusammenberufung der Generalstaaten versprochen; alle Verhältnisse aber wirkten zusammen, daß das Ganze nur ein leeres verächtliches Puppenspiel ward. Von vorn herein erklärte der Präsident dieser Versammlung gleichsam als höchstes Gesetz: „qui veut le Roi si veut la loi." Auch war die Zusammensetzung dieser Reichsstände wahrhaft erbärmlich; insbesondere hatte man dem „dritten Stande" nur eine durchaus ungenügende Vertretung gewährt, und vergeblich erhob derselbe seine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn diese Versammlung, — und mußte sie allen Zuständen nach bleiben — ohne irgend einen nennenswerthen Erfolg; — es war die letzte Zusammenkunft der Generalstaaten, die vor dem Beginne der französischen Revolution Statt fand; denn erst im Jahre 1789 wurden sie wieder zusammenberufen, um alsdann auf immer einer zeitgemäßeren Nationalvertretung Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palastrevolutionen

---

12) Er und die Regentin schlossen zu diesem Behufe mit den Großen erst den Vertrag von St. Menehould ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboise und 450,000 Livres baar überlassen wurden, während der Herzog v. Mayenne 300,000 Liv., jener von Longueville 100,000 Liv. Rente erhielten u. s. f. f. — dann sah man sich später zu der noch ungleich schmählicheren Uebereinkunft von Loudun (vom 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen Condé 5 feste Plätze zur Garantie überlassen wurden, und derzufolge er überdies enorme Geldsummen (der Vertrag kostete der Staatscasse mehr als 6 Mill. Livr.), dann Gouverneurs- und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebellische Faction die Waffen aus keinem anderen Grunde, als des „Allgemeinen Besten wegen" ergriffen habe!

statt, die in absolutistischen oder despotischen Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Luynes, ein junger Gascogner, dessen vorzügliches Wissen in der Kunst bestand, Falken für den Jagdgebrauch abzurichten, und der zunächst dadurch der Günstling des geistesbeschränkten Königs geworden war, hatte, aufgestiftet von anderen Adelichen, dem einfältigen Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärt, ihn von der factisch fortdauernden Vormundschaft seiner Mutter und des Marschalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an dessen Gattin sodann in aller Form Rechtens ein Justizmord begangen (sie ward zunächst deswegen hingerichtet, weil sie das Gemüth der Königin-Wittwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe)[12]), und Maria von Medicis endlich selbst vom Hofe verbannt und nach Blois verwiesen. Im Zustande des Gemeinwesens aber erfolgte darum in nichts eine Besserung. Luynes theilte sich mit dem Könige in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatscassen für sich und seine Verwandten und Genossen noch weiter aus. In der königlichen Familie sehen wir alle Bande der Natur zerrissen: ein unauslöschlicher Haß zwischen dem Könige und seiner Mutter gab sich ganz offen kund; dem Volke ein skandalvolles Beispiel innerer Verderbenheit vor Augen stellend, den Vornehmen und Höflingen aber einen stets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in solcher Weise rein absolutistisch beherrschte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubsüchtiger und grausamer, oder selbst halbverrückter Günstlinge zu ertragen. Wie es in dieser Zeit und vorher schon mit Verleihung der höchsten Staatswürden gehalten ward, mögen einige Beispiele beweisen. Concini (d'Ancre) war zum Marschall, zur höchsten militärischen Würde des Reiches, erhoben worden, ohne je die Waffen geführt zu haben. Bald darauf erhielt ein Herr von Themines die nämliche Auszeichnung (sammt 120,000 Livres), und dies zwar als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé und dadurch eine kleinliche Cabinets- oder Hofjustiz vollzogen hatte. Eben so verlieh man dem Gardecapitän Vitry den Marschallsstab, weil er es gewagt, die letzte erbärmliche Palastrevolution durchzuführen, d. h. den Günstling d'Ancre — zu meuchelmorden. — Wie fast überall, fehlte es auch hiebei nicht an hündisch kriechenden Wesen, und so beschloß denn namentlich die sich so nennende „Nationalsynode" zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken bestehend) dem Könige förmlich den Beinamen „des Gerechten" zu verleihen, weil er — durch den Meuchelmord d'Ancre's — seine Regierung Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief gesunken sein, um aller Moral so offen Hohn sprechen.) Zwar berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Notabelnversammlung

13) Auf die Frage: durch welche Zaubermittel sie den Geist d'Ancre's gefesselt habe, antwortete die Unglückliche mit gerechtem Stolze: „Ueberlegenheit, welche ein höherer Geist stets über einen beschränkten

versammlung; allein welche Resultate dabei zu erlangen waren, läßt sich denken, wenn man erwägt, daß die Abgeordneten nicht durch die Nation, oder auch nur durch einzelne Stände derselben gewählt, sondern durch den Hof und die Statthalter ernannt wurden, und wenn wir ferner nur die eine Thatsache anführen, daß man einen neunjährigen Knaben zum Präsidenten dieser Versammlung erwählt hatte, welche doch über die wichtigsten Angelegenheiten des in mannigfach schwieriger Lage sich befindenden Staates berathen sollte. Freilich war jener Knabe eben „durch Gottes Gnaden" Bruder des Königs (Gaston, Herzog von Orleans). (Hätte eine Wahl Statt gefunden, so wäre es allerdings möglich, daß sie übel ausgefallen wäre; ein Kind aber hätte gewiß den Posten nicht erhalten; und die schlechteste Wahl hätte also offenbar ein entschieden minder schlechtes Ergebniß geliefert, als die Ernennung.)

So entwickelte sich immer mehr ein wahrhaft verderblicher Zustand. Anarchie, Hofcabalen, Bedrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk befand sich im tiefsten Elende: allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung. Der Staat ging seinem inneren Ruine entgegen.

In dieser Zeit und unter solchen Zuständen nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, sondern auf die Geschicke von ganz Europa, ja der gesammten Menschheit mächtig einwirken sollte.

Armand-Jean Duplessis von Richelieu, später gewöhnlich der Cardinal Richelieu genannt, — denn er ist es, von dem wir reden, — war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte einer adelichen Familie von Poitou an und erhielt, für den Militärdienst bestimmt, eine nach diesem Ziele gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon." Einer seiner Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon inne hatte, entschloß sich auf einmal, Carthäuser zu werden. Dies veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär anzugehen, in den geistlichen Stand überzutreten, damit die Bischofsstelle von Luçon, die (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit aber gar oft vorgekommenen Gebrauche) seit lange nur von ihren Angehörigen bekleidet worden war, auch ferner in der Familie erhalten werde. Dadurch ward Richelieu's geistliche Laufbahn begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwohl man die Falschheit eines von ihm vorgelegten Taufscheins zu Rom entdeckt hatte)[14]) noch vor Erreichung des kanonischen Alters wirklich zum Bischof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darauf, durch die Marquisin d'Ancre der Königin-Mutter vorgestellt und durch diese im J. 1616 zum Mitgliede des Ministerrathes ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu sein Benehmen so einzurichten, daß eine

14) S. die Mémoires du marquis de Montglas.

Hofrevolution ihn keinesfalls vernichten konnte. Er beschloß sich der herrschenden Partei ergeben, ohne deren Gegner wider sich zu erbittern. Nach dem Sturze seiner beiden Hauptgönnerinnen (der Marquisin d'Ancre und der Königin-Mutter) zeigte sich der neue hochmächtige königliche Günstling Luynes ihm gewogen. Richelieu aber erkannte, daß die ränkesüchtige Maria von Medicis (die Königin-Mutter) doch früh oder spät wieder einen entscheidenden Einfluß über ihren so sehr geistesbeschränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er sah ein, daß es höchst gefährlich für ihn sein würde, die Leitung der Regierung, oder nur eines Zweiges derselben, ohne sie oder wider ihren Willen zu beginnen; er hielt es daher für klug (ohne Luynes allzu sehr gegen sich aufzubringen), seine Sache vorerst an die ihrige zu knüpfen. Während sie aber wähnte, in Richelieu ein ihr stets blind gehorchendes Werkzeug zu finden, beabsichtigte er seinerseits ihr nur so lange scheinbar willenlos zu dienen, bis er durch dieses Weib zur höchsten Gewalt gelangt sei, in welchem Falle er sodann seine unbedingte Selbstständigkeit um so mehr geltend machen wollte, als er wohl erkannte, daß diese Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keineswegs aber zur Leitung von Staatsgeschäften die nöthigen Fähigkeiten besitze.

Demgemäß begab sich nun Richelieu, den Luynes in seiner bisherigen Stellung zu Paris belassen wollte, freiwillig zur verbannten Königin nach Blois. Er suchte hier die Vermittlerrolle zwischen Mutter und Sohn zu übernehmen. Anfangs gelang dies nicht. Er wurde zuerst in seine Diöcese, dann sogar in das päpstliche Gebiet, nach Avignon, verwiesen. In dieser Lage suchte er durch Herausgabe ascetischer Bücher, die einen gewaltigen kirchlichen Eifer zur Schau trugen, jeden weiteren politischen Verdacht von sich abzulenken. Mittlerweile versuchten die Anhänger der verwittweten Königin, in der damals gewöhnlichen anarchischen Weise, einen Aufstand zu deren Gunsten auszuführen. Es kam zwischen Maria v. Medicis und Luynes zum Vertrage von Angoulême, in Folge dessen sie an den Hof zurückkehrte und nun vor Allem auch Richelieu wieder dahin berief. Dieser fing damit an, sich bei beiden herrschenden Parteien sicher zu stellen. Er verheirathete eine seiner Nichten mit dem zum Connetabel erhobenen Neffen Luynes', begnügte sich aber im Uebrigen noch mit der bescheidenen Stelle eines „Surintendanten des Hauses der Königin-Mutter", über welche er eine immer größer werdende Gewalt erlangte, und durch deren Verwenden er denn auch im J. 1622 den Cardinalshut, schon längst das Ziel seiner Wünsche, wirklich erhielt. — Ludwig XIII. hegte von der früheſten Zeit an eine entschiedene Abneigung gegen Richelieu. Daher waren auch alle Bemühungen der verwittweten Königin, um ihm wieder eine Ministerrathsstelle zu verschaffen, lange vergeblich. Nachdem aber Luynes gestorben war (Dec. 1621), gelang es der Marie v. Medicis, Richelieu's Gegner der Reihe nach zu stürzen und seinen Wiedereintritt in das Cabinet herbeizuführen. Durch ihn wähnte sie, alle Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen. Gewaltige Täuschung! Er war es gerade

der später veranlaßte, daß sie in der Verbannung, im Auslande, sterben mußte.

III. Richelieu's Herrschaft. Der Zustand des französischen Staates war, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, um diese Zeit im höchsten Grade niederschlagend. Die Hugenoten hatte man durch Verfolgungen dahin gedrängt, daß sie wirklich einen Staat im Staate bildeten. Die Zügellosigkeit der Großen war unbeschreiblich. — Die Finanzen befanden sich in der größten Unordnung. Statt des von Sully angesammelten Staatsschatzes von 17 (nach Anderen 40) Millionen Livres, hatte man blos in den letzten 6 Jahren eine Schuldenmasse von 50 Millionen angehäuft, und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domänengüter und ungeachtet einer Erhöhung der Steuern auf das Doppelte ihres früheren Betrages. Dabei hatte, was das Ausland betraf, die österreichisch-spanische Macht eine solche Ausdehnung erlangt, daß dem von derselben fast umzingelten französischen Staate die höchste Gefahr zu drohen schien. Hiezu kamen endlich noch die Hofcabalen, die Intriguen der herrschsüchtigen Marie von Medicis, vor Allem aber die Hindernisse, welche der König Ludwig bereitete, dem man, ungeachtet seiner totalen Geistesbeschränktheit und bei dem albernsten und verkehrtesten Benehmen, nach der gewöhnlichen Weise immer von der „Allerhöchsten Weisheit" vorredete, und der diese ihm so oft vorgelogene Schmeichelei selbst glaubte und darum auch gern den Selbstherrscher spielen wollte.

Man muß gestehen, daß Richelieu's Stellung nichts weniger als lockend war. Und gewiß, hätte ihn nicht ein maßloser Ehrgeiz getrieben, wäre er sich dabei nicht einer außerordentlichen Geisteskraft klar bewußt gewesen, und hätte er endlich irgend Bedenken getragen, auch die allerverwerflichsten Mittel anzuwenden, wenn sie nur zum Ziele verhelfen konnten, — so würde er ohne Zweifel die Stille der Zurückgezogenheit jenem äußeren Glanze weit vorgezogen haben, der nur unter völliger Aufopferung der inneren Ruhe und unter steter Gefahr seiner ganzen Existenz zu erlangen war.

Richelieu gehörte aber nicht zu den gewöhnlichen Menschen, bei denen eine solche Rücksichtsnahme Platz ergreifen kann; er besaß eine jener unbedingt emporstrebenden Naturen, welche einen unwiderstehbaren inneren Trieb fühlen, Außergewöhnliches zu leisten und ihren Namen durch Thaten dieser oder jener Art zu verewigen. Es galt ihm keineswegs blos, die höchstmögliche Stelle zu erlangen, sondern er strebte auch, durch eine gewaltige Umgestaltung der Staatsverhältnisse Frankreichs und ganz Europas sein Andenken dauernd auf die Nachwelt zu übertragen.

Frankreich über alle anderen Staaten zu erheben, war nun Richelieu's höchste Aufgabe. Zu diesem Behufe erschien es ihm unbedingt nöthig, dasselbe im Innern einig und stark zu machen, nach Außen dessen Feinde zu schwächen und zu demüthigen. So entwickelte sich denn seine Politik dahin, daß er die Selbstständigkeit der Hugenoten zu vernichten,

alle unabhängige Macht des Adels zu zerstören und alle Mittel des gesammten Reiches in den Händen eines völlig absolut, völlig schrankenlos gebietenden Königs zu centralisiren suchte (an dessen Stelle freilich im Grunde er allein herrschte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das man unter der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. — In den auswärtigen Verhältnissen aber kam es ihm am Meisten darauf an, der gewaltigen österreichisch-spanischen Macht auf allen Seiten Feinde zu schaffen, sie in jeder Weise zu schwächen und zu untergraben.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, alle historischen Vorgänge, die sich unter Richelieu's Ministerium zutrugen, hier der Reihe nach aufzuzählen. Wir begnügen uns, die zur Erreichung seiner Hauptzwecke von ihm herbeigeführten Ereignisse gruppenweise zu überblicken.

Was zuerst sein Verhalten gegen die Hugenoten betrifft, so zeigte er sich Anfangs, und selbst nach dem Kriege mit denselben vom Jahre 1625, entschieden nachgiebig und scheinbar wohlwollend gegen sie, dermaßen, daß man ihn in Spottschriften aus dieser Zeit Le pontife de Calvinistes et le Patriarche des Athées genannt findet. Aber es war diese Milde, dieses Wohlwollen nichts als Heuchelei. Daher dauerten sie nicht länger, als bis Richelieu die Nachgiebigeren unter den Hugenoten von den Hartnäckigeren mehr getrennt [15]), sich selbst aber nach Innen und Außen vollkommen befestigt hatte, und ein zur Unterdrückung jener Partei günstigerer Moment eingetreten war. So sehen wir denn, wie er später absichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Falle des gleich heldenmüthigen wie freiheitsstolzen La Rochelle, und in Folge dessen mit Vernichtung der Macht der Hugenoten endigte. (S. das Nähere darüber im Artikel „Hugenoten", Band VIII. des Staatslexikons.) Allerdings verdient es Anerkennung, daß er, nachdem die politische Macht der Calvinisten gebrochen war, nicht geradezu als Fanatiker dieselben blindlings verfolgte und zu bekehren suchte. Daß ein Staat im Staate nicht geduldet werden konnte, versteht sich von selbst. Ohne solchen fortbestehen zu lassen, hätte man aber allerdings das große Princip der Gewissensfreiheit aussprechen, und somit diesen für die Staatsgewalt hierin allein richtigen, vernunft- und rechtsgemäß allein gutzuheißenden Grundsatz förmlich proclamiren können. Doch was in dieser Beziehung der Excalvinist Heinrich IV. nicht that, durfte man es von einem Cardinal der katholischen Kirche fordern? Es war zunächst der finstere, fanatische Ungeist jener Zeit, der solchen freieren Aufschwung unmöglich machte; und die nun einmal als politische Partei besiegten Calvinisten hätten sich Glück wünschen dürfen, wenn man sie ihrer religiösen

15) Schon früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Nachgiebigeren zählte man von früher her Sully und Mornay, und es wird denselben deswegen zum Vorwurfe gemacht, daß sie der Vernichtung der hugenottischen Macht am Meisten vorgearbeitet hätten. (S. Capefigue's Werk: „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le regne de Louis XIV., t. III.—VIII. Paris, 1835—1836.)

Ueberzeugung wegen in der Folge nicht noch unendlich mehr unterdrückt hätte, als es unter Richelieu geschah.

Die Erreichung des zweiten Zieles Richelieu's: Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Königsmacht, kostete einen längeren und für ihn persönlich oft weit gefährlicheren Kampf. In diesem Streit insbesondere sehen wir ihn denn aber auch Mittel der unmoralischesten Art anwenden. Was ihm dienen konnte, ward benutzt, nichts war ihm zu niedrig, nichts zu verwerflich dazu. Nie ließ er irgend eine Gelegenheit vorübergehen, um die Häuptlinge der Adelspartei, sei es einzeln oder in Masse, mit seinen zerschmetternden Bliben zu treffen. Dabei kam es ihm trefflich zu Statten, daß die Prinzen von Geblüt und die großen Seigneurs, mit ganz wenigen Ausnahmen, höchst nichtswürdige Menschen waren, Leute ohne Verstand und Kenntnisse, die sich ebenfalls zu jeder Gewalt- und Schandthat für privilegirt hielten. Daß ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, sie unter die allgemeinen Gesetze des Reiches gebeugt werden mußten, unterliegt auch nicht dem entferntesten Zweifel. Wohl aber mochte es auf loyalere Weise geschehen, als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf eine volksthümlichere Grundlage sich stützen, man hätte dem sich erhebenden Bürgerthume Zugeständnisse machen müssen, die der alten, rein volksthümlichen Verfassung sich genähert, eben darum aber auch die Herstellung eines absoluten, schrankenlosen Königthums unmöglich gemacht haben würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Absichten. Nur gegen *Oben*, nicht gegen *Unten* wollte er die Macht der Aristokratie beschränken; dem Volke gegenüber wollte er sie vielmehr als besondere privilegirte Kaste unbedingt aufrecht erhalten, — als diejenige Kaste, auf die ausschließlich ein Theil des Königsglanzes herüberstrahle, und welche in einem Zustande des Ueberflusses und Prunkes (auf Kosten der Nation) erhalten werden müsse.

Damit nun wollte sich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbestehen jener Selbstständigkeit, die längst einen Zustand offener Anarchie herbeigeführt hatte. So häuften sich denn offene Kämpfe und geheime Verschwörungen gegen Richelieu, wobei die Mutter und der Bruder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue Priester widerstand Allen. Die Königin-Mutter ward zuletzt gefangen genommen; man ließ sie zwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in Dürftigkeit, zu Cöln, in der Verbannung; Gaston, Herzog von Orleans, der eines solchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht, daß er wiederholt diejenigen Preis gab und aufopferte, welche seinen Verführungen gefolgt waren [16]); von den übrigen Vornehmen aber wurden

16) Mehr als Einen dieser Unglücklichen hätte der elende Prinz ohne alles persönliche Opfer retten können. So bald aber eines der zu seinem Vortheile begonnenen Unternehmungen mißglückte, bekümmerte er sich nichts mehr um diejenigen, welche für ihn Alles gewagt hatten, sondern dachte alsdann nur noch daran, möglichst vortheilhafte Friedensbedingungen für sich persönlich zu erlangen.

zu verschiedenen Malen Viele abgeschlachtet, wozu feile und gewissenlose Richter, Richelieu's Creaturen, sich immer bereit finden ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, sich auch auf andere Weise der ihm hinderlichen Personen zu entledigen. So ward der verhaftete Obriß Ornano höchst wahrscheinlich gemeuchelmordet; der junge Graf Chalais ward nach einer geheimnißvollen Procedur enthauptet; gleiches Loos erlitt in der Folge der Marschall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweise aus des Angeklagten persönlichen Feinden zusammengesetztes Gericht gestellt hatte, das — in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel seine Schlußsitzungen hielt; der Letzte der Montmorency mußte auf dem Schafotte verbluten; obgleich Beide selbst schon dem Tode ganz nahe, sah man doch den König und den Cardinal die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's anordnen [17]); jede Gelegenheit wurde benutzt, dieser oder jener vornehmen Familie eines ihrer Glieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten sich solche Leute in einen Zweikampf eingelassen, so mußten sie sterben (so der Graf Chapelles und der Herzog von Bouteville); hatte Einer bei dem Heere einen Nachtheil erlitten, so kostete es ihm das Leben (so dem Herzog von La Valette und verschiedenen Befehlshabern befestigter Städte). — Vermittelst des Terrorismus war es, daß Richelieu den Adel in Unterwürfigkeit zu bringen und darin zu erhalten suchte. —

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der österreichisch-spanischen Macht, so war dessen Verwirklichung in Wahrheit nicht so ganz schwierig, wie es scheinen mag, wenn man nur auf die Ländermasse hinblickt, über welche sich die Herrschaft der Regierungen von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst begonnen. Vermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls wieder selbstständig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe eben so unfähiger Minister (der Graf Olivares) schadeten dem spanischen Reiche mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutschland aber hing es von dem Zufalle ab, daß sich in Gustav Adolph ein ausgezeichneter Feldherr fand, durch den die Demüthigung Oesterreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt nur das (allerdings nicht zu gering

Dabei gab er förmlich die ungereimtesten Versprechungen. So machte er sich in der nach Montmorency's Niederlage zwischen ihm und Richelieu abgeschlossenen Uebereinkunft ausdrücklich verbindlich: „à aimer tous les ministres du Roi et particulièrement le Cardinal de Richelieu!" —

17) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Tarascon. Der kaum minder übel sich befindende König ließ sich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe jenes des Cardinals für sich errichten. In dieser Lage nun wurden Beide nicht müde, Todesurtheile und Proscriptionen zu decretiren. Da leuchtete kein Fünkchen von Milde, Nachsicht oder Erbarmen. Als Richelieu sich darauf nach Lyon bringen ließ, wurden die Gefangenen, deren Loos bereits beschlossen war, in einem dem seinigen angehängten Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. Ein eigenthümlicher Anblick!

Befugniſſe in politiſchen Dingen wurden vernichtet, jene Befugniſſe, die ihnen die Könige einſt ſo gern eingeräumt hatten, um durch ſie die parlamentariſchen Repräſentativverſammlungen zu verdrängen. — Daß die alten Municipalrechte für nichts mehr geachtet wurden, erräth man nach dem bereits Geſagten von ſelbſt. — Das Volk ohnehin galt dem Cardinale gar nichts. Es iſt gewiß bezeichnend, wenn wir ſehen, wie er in ſeinem „politiſchen Teſtamente" das Volk, welches doch vernunftgemäß unter allen Verhältniſſen als die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes anerkannt werden ſollte, kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buche den Verhältniſſen des Clerus nicht weniger als 12 beſondere Abtheilungen widmet, gedenkt er des Volkes nur in einer kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Weiſe? „Alle Politiker," ſo beginnt er wörtlich, „ſind einig darüber, daß, wenn ſich die Völker zu wohl befänden, es unmöglich ſein würde, ſie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müſſen deswegen immer durch eine gewiſſe Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältniſſe eingeengt bleiben; man darf ſie nie „la marque de leur sujetion," alſo das Brandmahl ihrer Knechtſchaft, vergeſſen laſſen; „man muß ſie mit den Mauleſeln vergleichen, die, an das Laſtentragen gewöhnt, durch eine lange Ruhe mehr verderben, als durch die Arbeit;" nur möge ſie der Fürſt nicht überladen! — Wir kennen nichts, wodurch die ganze Verwerflichkeit und Abſcheulichkeit der Politik Richelieu's ſchärfer bezeichnet werden könnte, als durch dieſe kurzen Ausſprüche. Das Verfahren während ſeiner ganzen Herrſchaft beweiſ't nur allzu ſehr, daß es ihm Ernſt war mit dieſen Aeußerungen. Eines weiteren Commentars bedürfen übrigens dieſe ſchamlos verkündeten Worte gewiß nicht. Sie charakteriſiren jenen abſolutiſtiſchen „Staatsmann", ſeine Anſchauungsweiſe und ſeine ganze Verfahrungsart. —

Bei dieſer Grundanſicht Richelieu's begreift es ſich natürlich ſehr leicht, wie ſein ganzes Streben dahin ging, einen aſiatiſchen Herrſcherdespotismus in Frankreich zu begründen. So iſolirte er den Thron von der Nation im Allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Perſonen insbeſondere. Kein Verdienſt konnte und ſollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es ſich nicht zuvor erniedrigte, zuvor im Staube kroch vor dem Throne. — Am meiſten Zugeſtändniſſe gewährte er noch der katholiſchen Geiſtlichkeit, und man erſtaunt, in ſeinem politiſchen Teſtamente zu leſen, wie er dem Könige, wenn auch nicht das formelle Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung der ſeit langen Zeiten der franzöſiſchen Regierung zuſtehenden Befugniſſe gegen den Clerus anräth, ſo daß er z. B. das Recht der Appellationen wegen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt (der appels comme d'abus) im Principe durchaus bekämpft, es ſodann für verwerflich erklärt, daß die Leute, welche ſich „Gott gewidmet haben," von der weltlichen Jurisdiction nicht abſolut befreit ſind u. ſ. f. — Anders benahm ſich Richelieu allerdings, wenn die Geiſtlichkeit ſeinen perſönlichen Abſichten in einem ſpeciellen Falle entgegentrat. Aller Religionseifer, alle

er bei den Armeen zwei oder drei Marschälle zugleich an, die der Reihe nach befehligten. Er mißkannte zwar keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber sich nicht leicht mit einander verständigen und selten eine Angelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er sich vermittelst jenes Systems beider Heerführer versichere, indem Einer gegen den Andern insgeheim an ihn berichtete, wie er dies ausdrücklich in seinen Memoiren angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine Grenze. Sie war es, die ihn zur Gründung der französischen Akademie veranlaßte, deren Auctorität er jedoch schamlos mißbrauchte. Auf seine Weisungen hin mußte dieselbe z. B. Corneille's Cid höchst absprechend kritisiren, weil sich der Dichter nicht herbeigelassen hatte, sich zum Schmeichler und Speichellecker des Cardinals herabzuwürdigen. — Die Mehrzahl der ersten Akademiker fand sich immer mit Verfertigung von Pamphleten zu Gunsten Richelieu's beschäftigt! — Zu allen diesen Fehlern kam noch, daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte fest an Sterndeuterei, Vorhersagungen und dergleichen, dermaßen, daß man wahrhaft darüber erstaunen muß, wenn man dagegen auf seine Leichtfertigkeit in moralischer Hinsicht, auf seine Sitten- und Gewissenlosigkeit in jeder Beziehung hinblickt. (Es war also keine „Freigeisterei," die ihn zur höchsten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Dingen befangen war, beweisen, wenn wir von allen anderen Zeugnissen absehen, seine Memoiren, in denen er bei jedem ungewöhnlichen Ereignisse eine Reihe von Vorausverkündigungen und mysteriösen Anzeigen aufzuzählen weiß, und deren umständliche Aufzeichnung er sich zur besonderen Aufgabe gemacht zu haben scheint [20]).

Allerdings muß, zur theilweisen Entschuldigung Richelieu's, anerkannt werden, daß manche seiner Fehler nur in Folge der Verhältnisse am Hofe sich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Gar manche Dinge, die einen entschiedenen Tadel verdienen, würden unter anderen Zuständen entweder gar nicht, oder doch nur in sehr gemindertem Maße zum Vorscheine gekommen sein. Freilich erinnert man sich dabei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die solches herbeiführende absolute Herrschergewalt am Meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Werk, das mittelbar auch ihm Nachtheil brachte, ihn zuweilen zu Abscheulichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber sei, so lohnt es sich wohl der Mühe, etwas länger bei jenen Zuständen zu verweilen, da sich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie oben mehrfach bemerkt, ein äußerst

20) Mémoires du Cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII, abgedruckt in der Collection de Mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avénement de Henri IV. jusqu'à la paix de Paris en 1763. tom. 21, 22 etc. Paris, 1823. — Bezüglich der Ermordung Heinrich's IV. erzählt er mehr als 6 Seiten hindurch nichts als miraculöse Vorkommnisse, die sich auf das Ereigniß beziehen.

[illegible] regieren, und meinte, Alles müsse nach seinem Commando
gehen. Daß er sich niemals zu den weitaussehenden Ideen Riche-
zu erheben vermochte, läßt sich leicht errathen. Je mehr er aber
örtlich von den staatsmännischen Talenten Richelieu's hörte, desto mehr
blickte er auf diesen [21]); wollte er doch die Sonne der Weisheit sein,
ie sich die ganze Welt bewegen sollte! Darum schuf er dem Car-
oft die ungereimtesten Hindernisse und hemmte und lähmte ihn
lle Weise. Ohnehin hegte er von der frühesten Berührung mit
ihm her einen entschiedenen Widerwillen gegen diesen. — So kann
sich dann wenigstens ein schwaches Bild von den Annehmlichkeiten
Stellung desselben entwerfen und von dem inneren Glücke, das der
ihn groß gezogene Absolutismus ihn selbst genießen machte!
Der König wollte Alles sehen, Alles kennen, über Alles selbst ent-
en. Deshalb durfte Richelieu es nie wagen, das geringste Project
führen, ohne jenen Selbstherrscher davon unterrichtet und dessen
hmigung erlangt zu haben. Er mußte im geheimen Rathe die
thigendsten, absurdesten Einreden nicht nur anhören, sondern auch
Scheine nach als „allerhöchste Weisheit" hinnehmen; er sah sich
higt, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich
finden und hier, vor dem Bette desselben auf den Knieen liegend,
seine Entwürfe vorzutragen; in dieser sklavischen Haltung mußte
Genie des Cardinals den Eigensinn und die Dummheit des Selbst-
hers zu besiegen, oder vielmehr ihn zu täuschen suchen; denn
ttelst seiner höfisch-höfischen Geschmeidigkeit strebte er, so viel als
ch, es dahin zu bringen, daß der König meinte, er, Richelieu,
he doch zunächst nur seinen, des Königs, Willen und Befehl, von
gehe Alles aus und dergleichen; — eine Taktik, die sich auch
in Richelieu's Dedication seines „politischen Testamentes" kund

[illegible] Macht des Adels zu zerstören und alle Mittel des ge[illegible] [illegible] in den Händen eines völlig absolut, völlig schrankenlos [illegible] Königs zu centralisiren suchte — an dessen Stelle freilich im [illegible] [illegible]. Es war die vollendetere Grundlage jenes [illegible] die man unter der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. [illegible] [illegible] Verhältnissen aber kam es ihm am Meisten [illegible] [illegible] der gemeinsamen österreich-spanischen Macht auf allen Seiten [illegible] [illegible], sie in jeder Weise zu schwächen und zu untergraben.

[illegible] [illegible] unsere Aufgabe nicht sein, alle diplomatischen Vorgänge, die [illegible] [illegible] Richelieu's Ministerium getroffen, hier der Reihe nach auf[illegible] [illegible]. Wir begnügen uns, die zur Erreichung seiner Hauptzwecke [illegible] [illegible] hervorgerufenen Ereignisse gruppenweise zu überblicken.

[illegible] [illegible] Verhalten gegen die Hugenoten betrifft, so [illegible] [illegible] Unfreies, und selbst nach dem Kriege mit denselben vom [illegible] [illegible], erscheinen nachgiebig und scheinbar wohlwollend gegen sie, [illegible] [illegible] daß man ihn in Streitschriften aus dieser Zeit Le pontife [illegible] [illegible] et le Patriarche des Athées genannt findet. Aber es [illegible] [illegible] dieses Wohlwollen nichts als Heuchelei. Daher dauer[illegible] [illegible] [illegible], als bis Richelieu die Nachgiebigeren unter den Hu[illegible] [illegible] [illegible] Hartnäckigeren mehr getrennt[15], sich selbst aber nach [illegible] [illegible] Außen vollkommen befestigt hatte, und ein zur Unterdrückung [illegible] günstigerer Moment eingetreten war. So sehen wir denn, [illegible] [illegible] selbst absichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Falle [illegible] [illegible] freiheitsstolzen wie freiheitsstolzen La Rochelle, und in Folge [illegible] [illegible] Vernichtung der Macht der Hugenoten endigte. (S. das [illegible] [illegible] im Artikel „Hugenoten", Band VIII. des Staats[illegible] [illegible] Allerdings verdient es Anerkennung, daß er, nachdem die [illegible] [illegible] Macht der Calvinisten gebrochen war, nicht geradezu als Fa[illegible] [illegible] [illegible] blindlings verfolgte und zu bekehren suchte. Daß ein [illegible] [illegible] im Staate nicht geduldet werden konnte, versteht sich von selbst. [illegible] [illegible] [illegible] fortbestehen zu lassen, hätte man aber allerdings das große [illegible] [illegible] der Gewissensfreiheit aussprechen, und somit diesen für [illegible] [illegible] [illegible] hierin allein richtigen, vernunft- und rechtsgemäß allein [illegible] [illegible] Grundsatz förmlich proclamiren können. Doch was in [illegible] [illegible] Richelieu nicht that, durfte man es [illegible] [illegible] vom Cardinal der katholischen Kirche fordern? Es war zunächst der [illegible] [illegible], fanatische UnGeist jener Zeit, der solchen freieren Aufschwung un[illegible] [illegible] machte; und die nun einmal als politische Partei besiegten Cal[illegible] [illegible] hätten sich Glück wünschen dürfen, wenn man sie ihrer religiösen

15) Zum früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den [illegible] [illegible] zählte man von früher her Sully und Mornay, und es wird [illegible] [illegible] [illegible] zum Vorwurfe gemacht, daß sie der Vernichtung der Hugenotenmacht am Meisten vorgearbeitet hätten. (S. Capefigue's Werk: Richelieu, Mazarin, la Fronde et le regne de Louis XIV., t. III.—VIII. Paris, 1835—1836.)

Masse, mit seinen zerschmetternden Blitzen zu treffen. Dabei
s ihm trefflich zu Statten, daß die Prinzen von Geblüt und die
Seigneurs, mit ganz wenigen Ausnahmen, höchst nichtswürdige
en waren, Leute ohne Verstand und Kenntnisse, die sich ebenfalls
r Gewalt- und Schandthat für privilegirt hielten. Daß ihre
gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, sie unter
gemeinen Gesetze des Reiches gebeugt werden mußten, unterliegt
icht dem entferntesten Zweifel. Wohl aber mochte es auf loyalere
geschehen, als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf
olksthümlichere Grundlage sich stützen, man hätte dem sich erheben-
ügerthume Zugeständnisse machen müssen, die der alten, rein
ümlichen Verfassung sich genähert, eben darum aber auch die Her-
eines absoluten, schrankenlosen Königthums unmöglich gemacht
würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Absichten. Nur gegen
, nicht gegen Unten wollte er die Macht der Aristokratie beschrän-
em Volke gegenüber wollte er sie vielmehr als besondere privilegirte
unbedingt aufrecht erhalten, — als diejenige Kaste, auf die aus-
ch ein Theil des Königsglanzes herüberstrahle, und welche in
Zustande des Ueberflusses und Prunkes (auf Kosten der Nation)
n werden müsse.

Damit nun wollte sich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er
e das Fortbestehen jener Selbstständigkeit, die längst einen Zustand
Anarchie herbeigeführt hatte. So häuften sich denn offene Kämpfe
heime Verschwörungen gegen Richelieu, wobei die Mutter und
uder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue Priester
and Allen. Die Königin-Mutter ward zuletzt gefangen genom-
man ließ sie zwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in
gkeit, zu Cöln, in der Verbannung; Gaston, Herzog von Or-
der eines solchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht,
wiederholt diejenigen Preis gab und aufopferte, welche seinen Ver-

zu verschiedenen Malen Viele abgeschlachtet, wozu feile und gewissenlose Richter, Richelieu's Creaturen, sich immer bereit finden ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, sich auch auf andere Weise der ihm hinderlichen Personen zu entledigen. So ward der verhaftete Obrist Ornano höchst wahrscheinlich gemeuchelmordet; der junge Graf Chalais ward nach einer geheimnißvollen Procedur enthauptet; gleiches Loos erlitt in der Folge der Marschall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweise aus des Angeklagten persönlichen Feinden zusammengesetztes Gericht gestellt hatte, das — in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel seine Schlußsitzungen hielt; der Letzte der Montmorency mußte auf dem Schafotte verbluten; obgleich Beide selbst schon dem Tode ganz nahe, sah man doch den König und den Cardinal die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's anordnen [17]); jede Gelegenheit wurde benutzt, dieser oder jener vornehmen Familie eines ihrer Glieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten sich solche Leute in einen Zweikampf eingelassen, so mußten sie sterben (so der Graf Chapelles und der Herzog von Bouteville); hatte Einer bei dem Heere einen Nachtheil erlitten, so kostete es ihm das Leben (so dem Herzog von La Valette und verschiedenen Befehlshabern befestigter Städte). — Vermittelst des Terrorismus war es, daß Richelieu den Adel in Unterwürfigkeit zu bringen und darin zu erhalten suchte. —

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der österreichisch-spanischen Macht, so war dessen Verwirklichung in Wahrheit nicht so ganz schwierig, wie es scheinen mag, wenn man nur auf die Ländermasse hinblickt, über welche sich die Herrschaft der Regierungen von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst begonnen. Vermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls wieder selbstständig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe eben so unfähiger Minister (der Graf Olivares) schadeten dem spanischen Reiche mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutschland aber hing es von dem Zufalle ab, daß sich in Gustav Adolph ein ausgezeichneter Feldherr fand, durch den die Demüthigung Oesterreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt nur das (allerdings nicht zu gering

Dabei gab er förmlich die ungereimtesten Versprechungen. So machte er sich in der nach Montmorency's Niederlage zwischen ihm und Richelieu abgeschlossenen Uebereinkunft ausdrücklich verbindlich: „à aimer tous les ministres du Roi et particulièrement le Cardinal de Richelieu!" —

17) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Tarascon. Der kaum minder übel sich befindende König ließ sich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe jenes des Cardinals für sich errichten. In dieser Lage nun wurden Bitte nicht müde, Todesurtheile und Proscriptionen zu decretiren. Da leuchtete kein Fünkchen von Milde, Nachsicht oder Erbarmen. Als Richelieu sich darauf nach Lyon bringen ließ, wurden die Gefangenen, deren Loos bereits beschlossen war, in einem dem seinigen angehängten Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. Ein ciarenhümlicher Anblick!

sten Sorgen sein, den Finanzzustand Frankreichs (zwar nicht
en Sinne zu verbessern, wohl aber) zu ordnen. Daß er ver-
hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connetable und des
vom Frankreich, aufhob, geschah weit weniger aus finanziellen,
politischen Gründen; damit keiner der Adelichen die hiermit ver-
Macht erlange. Sein Hauptmittel war dagegen die Erhöhung
mehrung der Auflagen. So kam es denn auch, daß wie die
ren Staatseinkünfte, welche im Jahre 1609, unter Sully,
41 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (also 33 Jahre
uf 117,597,600 Livres hinaufgeschraubt finden.
uls war denn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältniß-
ie damals) sehr große stehende Heere zu unterhalten. So
lso die französische Regierung zu gleicher Zeit in Flandern, in
n, in Italien und in Deutschland den Krieg führen, ja sogar,
Ausdrucke Richelieu's selbst, 7 Armeen zu Land und zu Wasser
. Auch verdient es einer besonderen Erwähnung, daß der Car-
leich der Schöpfer einer sehr ansehnlichen französischen Kriegs-
ard, deren dieses Land bis dahin durchaus entbehrte.
Richelieu die Begründung des absolutistischen Systems in völlig
Umfange erstrebte, so zertrümmerte er allenthalben die noch
en schwachen Reste der alten volksthümlichen Einrichtungen.
eralstände wurden unter ihm nie mehr berufen; die selten ver-
n Notabeln corrumpirte er dergestalt, daß sie blos verachtungs-
Werkzeuge seiner Gewalt waren; die Parlamente sahen sich
en beschränkt; er achtete nicht auf ihre Protestationen, sondern
Parlamentsräthe bei dem leisesten Widerstreben gegen seinen
ohne Recht und Urtheil, einkerkern oder verbannen. Ihre

Befugniſſe in politiſchen Dingen wurden vernichtet, jene Befugniſſe, die ihnen die Könige einſt ſo gern eingeräumt hatten, um durch ſie die parlamentariſchen Repräſentativverſammlungen zu verdrängen. — Daß die alten Municipalrechte für nichts mehr geachtet wurden, erräth man nach dem bereits Geſagten von ſelbſt. — Das Volk ohnehin galt dem Cardinale gar nichts. Es iſt gewiß bezeichnend, wenn wir ſehen, wie er in ſeinem „politiſchen Teſtamente" das Volk, welches doch vernunftgemäß unter allen Verhältniſſen als die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes anerkannt werden ſollte, kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buche den Verhältniſſen des Clerus nicht weniger als 12 beſondere Abtheilungen widmet, gedenkt er des Volkes nur in einer kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Weiſe? „Alle Politiker," ſo beginnt er wörtlich, „ſind einig darüber, daß, wenn ſich die Völker zu wohl befänden, es unmöglich ſein würde, ſie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müſſen deswegen immer durch eine gewiſſe Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältniſſe eingeengt bleiben; man darf ſie nie „la marque de leur sujetion," alſo das Brandmahl ihrer Knechtſchaft, vergeſſen laſſen; „man muß ſie mit den Mauleſeln vergleichen, die, an das Laſtentragen gewöhnt, durch eine lange Ruhe mehr verderben, als durch die Arbeit;" nur möge ſie der Fürſt nicht überladen! — Wir kennen nichts, wodurch die ganze Verwerflichkeit und Abſcheulichkeit der Politik Richelieu's ſchärfer bezeichnet werden könnte, als durch dieſe kurzen Ausſprüche. Das Verfahren während ſeiner ganzen Herrſchaft beweiſ't nur allzu ſehr, daß es ihm Ernſt war mit dieſen Aeußerungen. Eines weiteren Commentars bedürfen übrigens dieſe ſchamlos verkündeten Worte gewiß nicht. Sie charakteriſiren jenen abſolutiſtiſchen „Staatsmann", ſeine Anſchauungsweiſe und ſeine ganze Verfahrungsart. —

Bei dieſer Grundanſicht Richelieu's begreift es ſich natürlich ſehr leicht, wie ſein ganzes Streben dahin ging, einen aſiatiſchen Herrſcherdespotismus in Frankreich zu begründen. So iſolirte er den Thron von der Nation im Allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Perſonen insbeſondere. Kein Verdienſt konnte und ſollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es ſich nicht zuvor erniedrigte, zuvor im Staube kroch vor dem Throne. — Am meiſten Zugeſtändniſſe gewährte er noch der katholiſchen Geiſtlichkeit, und man erſtaunt, in ſeinem politiſchen Teſtamente zu leſen, wie er dem Könige, wenn auch nicht das formelle Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung der ſeit langen Zeiten der franzöſiſchen Regierung zuſtehenden Befugniſſe gegen den Clerus anräth, ſo daß er z. B. das Recht der Appellationen wegen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt (der appels comme d'abus) im Principe durchaus bekämpft, es ſodann für verwerflich erklärt, daß die Leute, welche ſich „Gott gewidmet haben," von der weltlichen Jurisdiction nicht abſolut befreit ſind u. ſ. f. — Anders benahm ſich Richelieu allerdings, wenn die Geiſtlichkeit ſeinen perſönlichen Abſichten in einem ſpeciellen Falle entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Be-

Instruction mit folgenden Worten: „Nach Anführung aller dieser
de wird man zu verstehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune
Heiligkeit, der König nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und
ie Klugheit oft gebietet (hier also dem Papste gebieten sollte), Dinge
u heißen, die man (der Papst) nicht verhindern kann."
Richelieu's Charakter war übrigens von der häßlichsten Art.
maßloser Ehrgeiz erscheint als das letzte Motiv seines ganzen Han-
Allerdings fühlte er Kraft in sich, Ungewöhnliches zu leisten,
in innerer Drang brachte ihn dahin, sich vor allen Anderen hervor-
n, sich geltend zu machen. Er strebte nach Macht und Glanz bei
Mitwelt, nach Ruhm in der Geschichte. Seine Prachtliebe und
ksucht waren außerordentlich. Er hatte einen Hof, der glänzender
als jener der meisten Fürsten seiner Zeit, und der alljährlich gegen
Millionen Livres gekostet haben soll. Dabei häufte er sich ein für
s wahrhaft enormes Vermögen an [19]). Grausam auf's Aeußerste,
er bei keinem seiner Feinde, bis derselbe völlig vernichtet war,
Rachsucht ging bis in's Kleinlichste. Nie vergab er es, wenn
nd einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Verschiedene Personen,
h solches beigehen ließen, sollen verschwunden sein, ohne daß man
uhr, was aus ihnen geworden. Bekannt ist die Geschichte des
ücklichen Urbain Grandier, Canonicus zu Loudun, der sich jenes
hens schuldig gemacht, und gegen den der Cardinal später einen Proceß
dem Vorwande einleiten ließ, er habe die Nonnen des Ursu-
menklosters seines Wohnortes behext; eine Anklage, auf welche hin
offenbar ihrer Charakter- und Ehrlosigkeit wegen besonders aus-
lten Richter den Unglücklichen zum Feuertode verdammten! —
war Richelieu stets voll von Heuchelei. Nie drohete seinen Geg-
größere Gefahr, als wenn er sich ihnen freundlich und gnädig
Hinsichtlich der auf sein Veranlassen Verurtheilten, drückte er
nach gewöhnlich sein lebhaftes Bedauern aus, immer der Art.

er bei den Armeen zwei oder drei Marschälle zugleich an, die der Reihe nach befehligten. Er mißkannte zwar keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber sich nicht leicht mit einander verständigen und selten eine Angelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er sich vermittelst jenes Systems beider Heerführer versichere, indem Einer gegen den Andern insgeheim an ihn berichtete, wie er dies ausdrücklich in seinen Memoiren angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine Grenze. Sie war es, die ihn zur Gründung der französischen Akademie veranlaßte, deren Auctorität er jedoch schamlos mißbrauchte. Auf seine Weisungen hin mußte dieselbe z. B. Corneille's Cid höchst absprechend kritisiren, weil sich der Dichter nicht herbeigelassen hatte, sich zum Schmeichler und Speichellecker des Cardinals herabzuwürdigen. — Die Mehrzahl der ersten Akademiker fand sich immer mit Verfertigung von Pamphleten zu Gunsten Richelieu's beschäftigt! — Zu allen diesen Fehlern kam noch, daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte fest an Sterndeuterei, Vorhersagungen und dergleichen, dermaßen, daß man wahrhaft darüber erstaunen muß, wenn man dagegen auf seine Leichtfertigkeit in moralischer Hinsicht, auf seine Sitten- und Gewissenlosigkeit in jeder Beziehung hinblickt. (Es war also keine „Freigeisterei," die ihn zur höchsten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Dingen befangen war, beweisen, wenn wir von allen anderen Zeugnissen absehen, seine Memoiren, in denen er bei jedem ungewöhnlichen Ereignisse eine Reihe von Vorausverkündigungen und mysteriösen Anzeigen aufzuzählen weiß, und deren umständliche Aufzeichnung er sich zur besonderen Aufgabe gemacht zu haben scheint [20]).

Allerdings muß, zur theilweisen Entschuldigung Richelieu's, anerkannt werden, daß manche seiner Fehler nur in Folge der Verhältnisse am Hofe sich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Gar manche Dinge, die einen entschiedenen Tadel verdienen, würden unter anderen Zuständen entweder gar nicht, oder doch nur in sehr gemindertem Maße zum Vorscheine gekommen sein. Freilich erinnert man sich dabei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die solches herbeiführende absolute Herrschergewalt am Meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Werk, das mittelbar auch ihm Nachtheil brachte, ihn zuweilen zu Abscheulichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber sei, so lohnt es sich wohl der Mühe, etwas länger bei jenen Zuständen zu verweilen, da sich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie oben mehrfach bemerkt, ein dumpfer

20) Mémoires du Cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII., abgedruckt in der Collection de Mémoires relatifs à l'histoire de France, depuis l'avénement de Henri IV. jusqu'à la paix de Paris en 1763. tom. 21, 22 etc. Paris, 1823. — Bezüglich der Ermordung Heinrich's IV. erzählt er mehr als 6 Seiten hindurch nichts als miraculöse Vorkommnisse, die sich auf das Ereigniß beziehn.

[illegible] gehen. Daß er sich niemals zu den weitaussehenden Ideen Riche-
zu erheben vermochte, läßt sich leicht errathen. Je mehr er aber
[illegible]tlich von den staatsmännischen Talenten Richelieu's hörte, desto neidi-
blickte er auf diesen [23]); wollte er doch die Sonne der Weisheit sein,
[illegible] sich die ganze Welt bewegen sollte! Darum schuf er dem Car-
oft die ungereimtesten Hindernisse und hemmte und lähmte ihn
[illegible]lle Weise. Ohnehin hegte er von der frühesten Berührung mit
[illegible]ien her einen entschiedenen Widerwillen gegen diesen. — So kann
sich denn wenigstens ein schwaches Bild von den Annehmlichkeiten
Stellung desselben entwerfen und von dem inneren Glücke, das der
ihn groß gezogene Absolutismus ihn selbst genießen machte!
Der König wollte Alles sehen, Alles kennen, über Alles selbst ent-
[illegible]n. Deshalb durfte Richelieu es nie wagen, das geringste Project
führen, ohne jenen Selbstherrscher davon unterrichtet und dessen
[illegible]migung erlangt zu haben. Er mußte im geheimen Rathe die
[illegible]thigendsten, absurdesten Einreden nicht nur anhören, sondern auch
Scheine nach als „allerhöchste Weisheit" hinnehmen; er sah sich
[illegible]igt, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich
[illegible]nden und hier, vor dem Bette desselben auf den Knieen liegend,
[illegible]eine Entwürfe vorzutragen; in dieser sklavischen Haltung mußte
[illegible]enie des Cardinals den Eigensinn und die Dummheit des Selbst-
[illegible]ers zu besiegen, oder vielmehr ihn zu täuschen suchen; denn
[illegible]teist seiner hündisch-höfischen Geschmeidigkeit strebte er, so viel als
[illegible]ch, es dahin zu bringen, daß der König meinte, er, Richelieu,
[illegible]he doch zunächst nur seinen, des Königs, Willen und Befehl, von
[illegible]gehe Alles aus und dergleichen; — eine Taktik, die sich auch
in Richelieu's Dedication seines „politischen Testamentes" kund

gibt, worin er alle durch ihn erlangte Erfolge unbedingt der „allerhöchsten Weisheit" beimißt, — er, der am Besten wußte, welchem gänzlich unfähigen Menschen er dieses Lob spende!

Aber nicht blos gegen die selbstherrischen Gelüste Ludwig's, sondern auch gegen dessen Bigottismus und sonstige Vorurtheile hatte er fortwährend zu kämpfen. Der eifrige Theil des Clerus konnte ihm die Unterstützung der Protestanten in Deutschland nie vergeben und suchte auf alle Weise eine Aenderung dieses Systems durchzusetzen. Der Beichtvater des Königs, Pater Coussin, that in dieser Beziehung nicht nur selbst unmittelbar sein Möglichstes, sondern wußte auch in anderer Art auf den Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von La Fayette hatte ihm, als ihrem Beichtvater, reumüthig eine Liebschaft mit dem Könige bekannt. Der Priester aber, weit entfernt, sie in ihren guten Absichten zu bestärken, forderte sie im Gegentheile auf, das Verhältniß fortzusetzen, um jenen von der Unterstützung der Ketzer abzulenken, wodurch sie ein glorreiches Werk vollbringen werde[22]). — Auch solchen Stürmen wußte der schlaue Cardinal mit Hülfe großer theologischer Gutachten Trotz zu bieten, zu deren Abfassung er nicht versäumte, geistliche Notabilitäten (deren Geschmeidigkeit er übrigens natürlich zum Voraus gewiß war) mit Pomp zu berufen.

Nicht minder unsicher war Richelieu's Stellung in Folge der fortwährenden Angriffe von Seiten der Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war sein Sturz bereits entschieden. Während sich aber die Höflinge in Masse nach dem Palaste Luxembourg zur Marie von Medicis drängten, um ihr Glück zu wünschen und den gestürzten Minister zu schmähen, hatte sich dieser in aller Stille nach Versailles begeben, und es war ihm gelungen, alle Plane seiner Feinde im nämlichen Momente völlig zu vereiteln, in welchem diese bereits ohne das geringste weitere Bedenken im Uebermuthe des Sieges schwelgten. Der berühmt gewordene 11. November 1630, „la journée des dupes," endigte mit Verbannungen, Hinrichtungen und Verfolgungen anderer Art.

Nachdem es dem Cardinal einmal gelungen war, die verwittwete Königin zu stürzen, machte er es sich zur Angelegenheit, es dahin zu bringen, daß sie auch nie wieder zur Macht gelangen und ihm dadurch gefährlich werden könne; er ließ nie mehr eine Verständigung zwischen Mutter und Sohn zu Stande kommen. Plagten den Letzten Gewissensbisse über solch' unnatürliches Verhältniß, so versah sich der Fürst der Kirche alsobald auch darüber mit zweckdienlichen theologischen Gutachten, welche mitunter die berühmtesten Priester Frankreichs so auszustellen sich herbeiließen, wie jener derselben bedurfte!

Was hatte er aber zu gewärtigen, wenn (der so lange kinderlose) Ludwig XIII., ohne Hinterlassung einer legitimen Nachkommenschaft,

22) Das Hoffräulein ging später in das Kloster zu Versailles. Auch da suchte sie der König noch oft auf, und diese Klosterbesuche [illegible] dem Cardinal mehr Sorgen, als alle übrigen Angelegenheiten Europas!

nfolge zu ändern, und wagte es sogar, den König zum Ver
dieses Planes zu machen. „Il faut,“ sagte er demselben nach
langen Verhandlung und Auseinandersetzung, „il faut que les
ns de Monsieur puissent juger que s'ils faisoient vaquer la suc-
par mauvaise voie, ils trouveroient au pied du trône des
rs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient
l'obtenir sans dispute, lorsqu'elle viendroit à vaquer par voie
re.“ (Möge man auch daraus die Unsolidität des absoluten
erthums ersehen: eines Ministers wegen soll die Thronfolge-
g umgestürzt werden; denn daß der Cardinal nur seiner selbst,
es Königs wegen diesen Plan entwarf, daß er an solches Project
acht hätte, wenn der präsumtive Thronfolger sein Gönner gewesen
dies erkennt man von selbst.)
erade so, wie in diesem Falle, wirkte bei zahllosen Vorkommnissen
sicherheit, in welcher sich unter der Herrschaft des Absolutismus
ter befindet, auf eine Weise ein, die dem Staate immerhin zum
elle gereichen muß. Namentlich hat Richelieu an einer Stelle
Denkwürdigkeiten (oder oben schon allegirten Memoiren) einige
ungen sich entschlüpfen lassen, die einen klaren Blick auf die Stel-
er ausgezeichnetsten Staatsmänner unter dem unbeschränkten Königs-
gewähren. Es sind dies die Stellen seiner Schrift, in denen
rdinal die Ermordung Wallenstein's bespricht. Ein neuerer
er Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges hat in diesen Stellen
Anderes, als Beweise der Heuchelei erblickt, vermittelst welcher
eu sein geheimes Einvernehmen mit dem Friedländer zu verdecken
). Die Geschichte hat jenes Verhältniß noch nicht aufgeklärt.
s sich damit aber auch verhalten möge, so finden wir in den frag-
Aeußerungen des Bedauerns über den Mord des großen Feldherrn
das Gegentheil der Heuchelei, — eine so lebendige, innige Theil-

auch beim Anderen einmal geschehen. Darum führt der Cardinal so entschieden die Vertheidigung des Friedländers. Der Mann — so urtheilt er, — welcher so oft sein Leben für seinen Herrn auf's Spiel gesetzt, der mehr für denselben gethan hatte, als irgend ein anderer Mensch von der Welt, den er selbst so gewaltig erhoben hatte, — er muß nun auf Befehl dieses Herrn eines unnatürlichen Todes sterben! Der Kaiser untersuchte nicht einmal, ob sein Verdacht gegen jenen irgend gegründet sei; ein Verdacht, der um so unwiderlegbarer erwiesen werden mußte, als Wallenstein gegen jeden Zweifel (an seiner Treue) mit der Hinweisung auf tausend Thatsachen antworten konnte, wie er seinem Fürsten (factisch) gedient habe. — Doch dem sei wie ihm wolle (so ungefähr fährt der Cardinal in seinen Denkwürdigkeiten fort), es ist eine traurige Erscheinung im Leben, daß, wenn allerdings der Herr nur selten einen guten Diener findet, dem er vollkommen vertrauen darf, — hinwieder ein guter Diener noch weit seltener einen Herrn trifft, auf den er sich ganz verlassen mag. „Der Geist eines Fürsten ist eifersüchtig, mißtrauisch und leichtgläubig; er besitzt alle Macht, seine üble Laune an ihm auszulassen; es wird zum Verbrechen, sich über solches nur zu beklagen, und, um dem Fürsten zu gefallen, verkleidet ihm Jeder, und zwar noch mit der Maske der Gerechtigkeit, die Handlungen seiner Grausamkeit oder seiner mißtrauischen Eifersucht." — So sind die Früchte der unbeschränkten Herrschermacht! Jener Mann, der am Meisten gethan zur Begründung des Absolutismus in Frankreich, der damit ein nur allzu gern nachgeahmtes Vorbild für alle übrige Staaten Europas aufstellte; — er selbst mußte fort und fort erzittern bei dem Gedanken, wie die schrankenlose Willkürherrschaft ihn selbst, ihren eifrigsten Beförderer, in einem einzigen Augenblicke auf die schmachvollste Weise vernichten könne! — Und wirklich verdankte es Richelieu, nächst seiner eigenen Schlauheit und Gewandtheit zumeist doch nur dem Zusammentreffen seltener ihm günstiger Umstände, daß er sich in seiner Stellung zu behaupten vermochte; er verdankte es zumeist dem Glücke, das seine Unternehmungen begünstigte; die Erfolge waren es, die ihm beim Könige als mächtigste Stütze dienten; eine äußere Niederlage hätte wohl seine Vernichtung zur Folge gehabt. Und wie konnte er sich gegen eine solche sicher stellen! Welches innerlich gepeinigte Leben hatte er zudem dabei stets zu führen! — Wir brauchen nach dem oben Gesagten dieses Bild nicht weiter auszumalen!

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medicis, Richelieu und Ludwig XIII. — jene drei Menschen, welche, obwohl völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Verworfenheit des Charakters, so lange mit und gegen einander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten waren — auch fast gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Maria von Medicis starb (wie wir gesehen haben zu Cöln in der Verbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. December des nämlichen, und Ludwig XIII. am 14. Mai des nächstfolgenden Jahres [24]).

24) Richelieu's letzte Lebenstage bieten das gewöhnliche Bild eines sterbenden

beizutragen; wie wenig er sich aber gerade in dieser Zeit auf die des Königs verlassen konnte, geht daraus hervor, daß dieser Fürst Ableben des gewaltigen Ministers sich dazu gesetzt, die Gassenhauer sen Tod mit seinen Kammerdienern abzusingen [29]); freilich zugleich n Zeichen königlicher Dankbarkeit für alles dasjenige, was der al zum Vortheile des absoluten Herrscherthums gethan hatte!

V. Mazarin. Mit Richelieu's Tode — so hoffte man sehr ein, — werde auch das von ihm begründete System, in der sache wenigstens, zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theil- aber doch auch nur theilweise) der Fall gewesen sein, wäre nach Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn mit einzelnen Modificationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hin- rt hätte, sondern dabei gleichfalls auch klug und kräftig genug gewesen s Klippen zu umschiffen und den Stürmen zu widerstehen. Dieser war Mazarin. — Obwohl an Talent und Genialität seinem ger entschieden nachstehend, kann doch des Systems des Einen gedacht werden, ohne den Andern, der dasselbe vollendete, min- zu erwähnen. Wir können uns indessen bezüglich seiner kurz

---

ren war. „Er erkennt die Gefahr, in der er schwebt; sein gepreßtes Herz ch sich fortwährend mit dem Schreckbilde eines gewaltsamen Endes; dagegen ffen seine Farben (er hatte eine eigene Leibwache) alle Thore des Palastes n, so zu sagen Niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der te Freund (wenn Richelieu anders einen solchen besaß!) oder der Diener assen. Vor Allem ist er auf Absetzung der königlichen Garderapitäne , die sich (wie er meint) gegen sein Leben verschworen haben. Aber der will sich nicht dazu verstehen; erst nachdem der Cardinal droht, sich nach andre zurückzuziehen, gibt Ludwig nach..." „Die letzten Tage Richelieu's berichtet ein anderer Geschichtsschreiber — sind durch schwere Sorgen und che Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe finden, Schmerz und Er-

faſſen, da er nicht als Gründer, ſondern eben nur als Fortſetzer einer neuen Ordnung der Dinge erſcheint, und die Geſchichte der einzelnen Vorkommniſſe unter ſeiner Verwaltung uns hier nicht intereſſirt.

Julius Mazarin (oder vielmehr Mazarini), der Angehörige einer ſicilianiſchen Adelsfamilie, wurde um das Jahr 1602 zu Piscina in den Abruzzen geboren. Obwohl zum Theologen gebildet, führte er doch früh ſchon die Waffen (im Veltlin) und bewies dabei auch ſeine diplomatiſche Fähigkeit, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurde. Von jetzt an benutzte er ſeine Stellung im päpſtlichen Dienſte, um im Sinne Frankreichs zu wirken, in deſſen Sold er ſich insgeheim begeben hatte. Richelieu berief den ſchlauen Italiener im Jahre 1639 für immer nach Paris und ſoll ihn ſterbend dem Könige als den geeignetſten Mann zur Fortführung der Staatsgeſchäfte empfohlen haben. — Wie dem ſei, bald nach dem Tode Ludwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer miniſteriellen Allmacht, wie die Richelieu's geweſen war, und obwohl zweimal geſtürzt, wußte er doch ſtets die nämliche Stellung wiederzuerhalten, ſo daß auch er ſpäter inmitten ſeines Glanzes ſtarb (9. März 1661).

Mit Richelieu's Regierungsweiſe waren, wie wir geſehen haben, ſo ziemlich alle Stände unzufrieden: das Volk eben ſowohl, als der hohe Adel. Nach ſeinem Ableben ſchienen die Zeit und die Verhältniſſe günſtig, um das Joch des Abſolutismus — das ſich bis jetzt zunächſt in der miniſteriellen Machtvollkommenheit kund gab — abzuſchütteln: es war an ſich eine Zeit ziemlich allgemeiner Bewegung, namentlich bildete die beginnende engliſche Revolution ein zur Nachahmung, wenigſtens im Kleinen, anlockendes Beiſpiel. Die Minderjährigkeit des Königs (Ludwig's XIV.) und die dadurch herbeigeführte Regentſchaft eines Weibes (ſeiner Mutter, der zur Leitung der Staatsgeſchäfte unfähigen Anna von Oeſterreich) waren überdies geeignet, die Parteien anzufeuern, ihre Kräfte zu verſuchen. So entſtand die Fronde. Prinzen, Seigneurs, Volk und namentlich auch das Parlament erhoben ſich, um das herrſchende Syſtem zu ſtürzen. Mit Unrecht hat man dieſe Bewegung als unbedeutend betrachtet. Allerdings entbehrten die Unzufriedenen eines inneren Vereinigungs- und Haltpunctes; ihr Streben war nach zu verſchiedenen Zielen gerichtet. Deſſenungeachtet konnte es keineswegs als eine leichte Aufgabe angeſehen werden, das Gouvernement in der bisherigen Weiſe gegen dieſe allſeitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und deſſen bisherige Grundſätze noch feſter zu begründen. Geſchickt wußte Mazarin den einzelnen Abtheilungen der Unzufriedenen meiſtens zuvorkommend ihre Häupter zu entreißen. Er (obwohl Cardinal, wie Richelieu) bekümmerte ſich aber dabei ſo wenig als dieſer um die Moralität der anzuwendenden Mittel; was zum Ziele führen mochte, war ihm erwünſcht. Wenn er ſich mehr der Liſt, ſtatt, wie ſein Vorgänger gethan hatte, der Gewalt bediente, ſo war dies allerdings mitunter Folge ſeines Charakters, noch mehr aber das Ergebniß der veränderten Stellung der Männer und der veränderten Lage der Dinge.

r auf die Befugniſſe dieſer Gerichtshöfe ein, denen man gar
ueretität in politiſchen Dingen und überhaupt in Staatsangelegen-
ehr zugeſtand. — 2) Vernichtung der Provinzial- und der Communal-
n. Die Centraliſation aller Gewalt in einer einzigen ſchrankenloſen
den Hand ließ den Fortbeſtand localer Selbſtſtändigkeit nicht
s. — 3) Vernichtung der Selbſtſtändigkeit des Adels, der Re-
gegenüber. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt
oluten Herrſchaft unterworfen; nur gegen das Volk behielten ſie
mälerei ihre angemaßten Privilegien zu deſſen Bedrückung und
gung. —

n der abſoluten Macht nach Innen und Außen ſtets eine Furcht
nde Stellung zu ſichern, geſchah mehr als je zuvor für Erhaltung
bedeutenden ſtehenden Heeres. Mazarin, der Theolog und
l, war ein geſchickterer Schöpfer und Erhalter der Armeen, als
eillichen Generale; ja er verſtand es, größere militäriſche Erfolge
ngen, als jene Leute vom Fache. Er erkannte nämlich weit
als dieſe, wie ſehr es darauf ankomme, daß es nicht an Geld,
und Kriegsbedürfniſſen für die Truppen fehle. Indem er in
el ſorgſam hierauf bedacht war[24]), befanden ſich ſeine Soldaten
, insbeſondere was die Kämpfe im Inlande betrifft, in einem
e, daß namentlich die Edelleute ihnen nicht zu widerſtehen ver-
. Allerdings hätte auch in dieſer Beziehung Richelieu den Grund
doch bewies ſich Mazarin hierin ſo geſchickt und eifrig, als ob der
ſein eigentliches Element ſei. — Auch dauerten unter ihm die
ſort, welche man zuvor ſchon in den auswärtigen Kämpfen
hatte, und eben ſo, wie der weſtphäliſche Friede (1648) dem
ſchen Reiche das ſchöne Elſaß verſchaffte, ſo erlangte es durch
näliſchen (1659) ſehr bedeutende Theile der Grafſchaften Artois,
n und Hennegau, dann des Herzogthums Luxemburg und des

Blicken wir nun aber, von allen politischen Intriguen absehend, auf die innere Lage Frankreichs, auf den Zustand der Nation, so stellt sich uns ein Bild dar, das nichts weniger als erfreulich genannt werden kann. Sehr richtig hat ein französischer Geschichtschreiber [27]) bemerkt: „Mazarin, ein guter Politiker, aber schlechter Administrator, ließ (bei seinem Tode) Frankreich mehr geachtet nach Außen, als blühend im Innern, zurück. Er hatte nichts gethan, den Nationalreichthum zu vermehren, und war nur auf Bereicherung seiner selbst, so wie seiner drei Neffen und sieben Nichten ausgegangen, so daß er mehr als 100 Millionen unseres Geldes in seiner Familie anhäufte. Der Mangel bei den Staatscassen machte diesen Ueberfluß noch gehässiger." Nach dem Zeugnisse von Zeitgenossen [28]) bediente er sich der unwürdigsten Mittel, um sich zu bereichern: er verkaufte Aemter und Würden, weltliche und geistliche Stellen; Alles war feil, selbst die Gerechtigkeit. Die Ehrenauszeichnungen wurden im ungeheuersten Uebermaße verliehen [29]). Corruptionen jeder Art erfolgten in Masse. Der Cardinal war sehr zufrieden, wenn er den Unwillen der Großen, namentlich der Prinzen, durch Geldverwilligungen befriedigen konnte; von Natur grenzenlos feig, suchte er diejenigen, welche ihm imponirten, am Liebsten mit dem Vermögen des Staates zufrieden zu stellen; wer ihm Furcht einflößte, konnte gewiß sein, in dieser Beziehung Alles von ihm zu erlangen. Daß die Finanzen des Landes in die grenzenloseste Unordnung geriethen, daß man den gewöhnlichen Beamten nicht einmal ihre Besoldung auszahlen konnte, daß das Einkommen des Staates zum Voraus consumirt ward, daß man Vorschüsse darauf mit 15 Procent verzinst'te, — dies Alles, so wie die eingetretene enorme Noth des Volkes — bekümmerte den Cardinal wenig oder gar nicht [30])!

V. Indem wir schließlich die Totalität der Leistungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, können wir allerdings einem geistvollen neueren französischen Geschichtschreiber (Capefigue) nicht beistimmen, in so fern dieser ein besonderes Gewicht darauf legt, jene beiden, so zu sagen, allmächtigen Minister hätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgestellt. Allerdings ist es unbestreitbar, daß es durch die Verhältnisse gleichsam von selbst geboten und jedenfalls die schon früher angenommene Politik Frankreichs war, die schwächern deutschen Staaten gegen Oesterreich zu unterstützen; allerdings ist es eben so unbestreitbar, daß schon seit Ludwig XI., und selbst noch früher, die Tendenz der französischen Regierung dahin ging, die Macht der Großen zu brechen, ihre Selbstständigkeit zu beschränken und, wo mög-

27) Ragon, Histoire générale des temps modernes.
28) Mémoires de Montglat. — Mad. de Motteville.
29) Eine Dame erbat sich vom Cardinal ein Herzogthum für ihren Gatten, nicht sowohl der Ehre wegen, Herzogin zu sein, als zur Vermeidung der Schande, es nicht geworden zu sein!
30) Man sah viele Kaufleute ihren gewöhnlichen Handel aufgeben, um ihr Vermögen in diesem unproductiven, ihnen persönlich aber bei Weitem am Meisten eintragenden, nationalverderblichen Trafike zu verwenden.

im Staate, und dem Uebermuthe des Adels ein Ende gemacht
und die Verwirklichung dessen ist allerdings an sich kein kleines
st. Aber leider fand die Ausführung meistens nicht nur auf die
ir Weise, unter Anwendung von Tücken und Treubrüchen, über-
ermittelst Begehung der empörendsten Verbrechen Statt, sondern
ührmahls auch die über die Parteien und Corporationen erlangte
cht zur Herstellung und Ausbildung eines wahrhaft asiatischen
tismus, — einer Willkürherrschaft und, in Folge dessen,
neralisation ohne Grenzen. Land und Leute sollten nur des
wegen vorhanden, die ganze Welt gleichsam nur deshalb geschaffen
mit er nach Laune herrsche und gebiete. Alles, was vorhanden
h viel ob lebende Wesen oder todte Gegenstände — ward als
n geschildert, womit er schalten und walten möge, wie ihm
wie vielleicht eine völlig wahnsinnige Grille ihn bestimme. Die
re dieses abscheulichen Systems mußten in ihrer eigenen durch-
chteren Stellung selbst mehr als einmal gewahr werden, wohin
sogar die ausgezeichnetesten und auserwähltesten Werkzeuge solchen
mus zu bringen drohe; die nächstfolgende Generation mußte
ig's XIV. Gewalt- und Schandthaten noch schmerzlicher die
jenes verwerflichen Systems empfinden, und die spätere Geschichte
den Vorgängen der Revolution beweisen, wohin die unbe-
Willkürherrschaft früh oder spät führen muß.
e Begründung jenes Systems des Despotismus nahm aber über-
h die ganze Kraft, die ganze Thätigkeit jener beiden Männer
s ausschließlich in Anspruch. Für Belebung des inneren Wohl-
Hebung der eigentlichen Nationalkräfte, geschah in der langen
r Herrschaft nichts. Die vor der Revolution (meistens unter
erung Ludwig's XIV.) erschienenen Gesetzbücher, das neue See-
r Handelsrecht, die Regelung des Erbrechtes u. s. w., datiren

Rotenburg (Heſſen-), Rotenburger Quart, niederheſſiſche Quart. — Obgleich das ſtaatsrechtliche Verhältniß, welches unter dieſem Namen in Kurheſſen länger als zwei Jahrhunderte hindurch beſtanden hat, durch das vor einigen Jahren erfolgte Ausſterben der heſſen-rotenburgiſchen Nebenlinie aufgehoben iſt, und außerdem ſo eigenthümlicher Natur war, daß ſchon Pütter verſicherte, kein zweites Beiſpiel der Art in Deutſchland zu kennen, ſo wird doch nicht nur das rein wiſſenſchaftliche, ſondern auch das praktiſche Intereſſe der Gegenwart noch in zweifacher Beziehung von den Rechtsfragen, welche dadurch angeregt wurden, in Anſpruch genommen. Zuerſt in ſo fern, als der dadurch hervorgerufene Streitfall einen Beitrag zu der Geſchichte der Zeit überhaupt und beſonders des ſeit mehreren Jahren immer bedeutender hervortretenden Widerſtreites der Anſprüche und Tendenzen in Anſehung der Domänenfrage liefert, d. h. in Anſehung der Frage über die Rechte der deutſchen Fürſtenfamilien an den unter den Namen von Domänen, Stamm- oder Fideicommißgütern, Kammergütern u. ſ. w. vorkommenden Grundbeſitzungen und Rechten. Zweitens aber auch deswegen, weil die Streitfrage nur erſt zum Theil erledigt iſt, in anderen Hauptrichtungen jedoch ihrer Beendigung noch entgegenſieht, und zwar dabei in einer ſolchen, welche für die conſtitutionellen Verhältniſſe Kurheſſens von weſentlicher Bedeutung iſt.

In dem heſſen-caſſelſchen Fürſtenhauſe beſtand noch im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts jenes für die deutſchen Territorien ſo außerordentlich ſchädliche Herkommen, nach welchem beim Abſterben eines regierenden Fürſten deſſen ſämmtliche Söhne (die Ausſchließung der Tochter hatte der im heſſiſchen Geſammthauſe geſchloſſene Brüdervergleich von 1568 feſtgeſetzt) gleichzeitig zur Nachfolge berufen waren. Die Nachtheile eines ſolchen Verhältniſſes waren ſchon länger fühlbar geworden, und durch Teſtamente oder Verträge hatten deshalb bereits in früheren Zeiten mehrere Regenten wenigſtens ſo viel zu erreichen geſucht, daß die einzelnen Landestheile, welche den verſchiedenen Nachfolgern zugewieſen wurden, nicht gleich groß wurden, vielmehr immer eine größere in einer Hand vereinigte Maſſe als der Kern der Stammlande ſich auszeichnete. Erſt im Jahre 1627 kam indeſſen eine hausgeſetzliche Primogeniturordnung zu Stande, und zwar in einer Weiſe, welche damals noch mit einer Theilung verbunden war, und welche erſt in der neueſten Zeit eine unzertrennliche Wiedervereinigung ſämmtlicher Gebietstheile der heſſen-caſſelſchen Linie möglich gemacht hat.

Landgraf Moritz hatte ſucceſſiv in zwei verſchiedenen Ehen gelebt und aus der erſten einen, aus der zweiten aber ſechs Söhne. Er beabſichtigte die Primogenitur durch ein Teſtament einzuführen, veranlaßte jedoch, um den künftigen Widerſpruch ſeiner nachgeborenen Söhne zu beſeitigen, die Abſchließung eines Vertrages zwiſchen Wilhelm, ſeinem einzigen Sohne erſter Ehe, ſeiner Gemahlin Juliane, Gräfin von Naſſau-Katzenellenbogen, und Hermann, ſeinem älteſten Sohne zweiter Ehe (die anderen waren noch minderjährig), durch welchen Wilhelm als

[illegible] Rotenburger Quart genannt wurde, [illegible]
[illegible] allein übrig gebliebene Hauptzweig der abgetheilten Nebenlinie
[illegible] zur Quart gehörenden Städtchen Rotenburg an der Fulda seine
[illegible] genommen hatte.

Der Bestand der Quart wurde zum Theil erst durch spätere Ver-
[illegible] vollständig regulirt; er umfaßte im Anfange dieses Jahrhunderts
[illegible] im Gebiete des jetzigen Kurfürstenthums Hessen an den Ufern der
[illegible] und Werra liegende Aemter, ferner die Niedergrafschaft Katzen-
[illegible]gen und einige hannöverische Enclaven, nämlich die Herrschaft
[illegible], das Kloster Höckelheim und das Amt Neuen-Gleichen. Seit
[illegible]eit sind aber wesentliche Veränderungen theils im Bestande der
[illegible] selbst und theils in den Nutzungsverhältnissen eingetreten. Durch
[illegible]neviller Frieden (9. Febr. 1801) wurde nämlich die auf dem lin-
[illegible]heinufer belegene Hälfte der Grafschaft Katzenellenbogen an Frank-
[illegible]bgetreten, wofür das regierende Kurhaus im Reichsdeputations-
[illegible]chlusse (25. Febr. 1803) die mainzischen Aemter Fritzlar, Naum-
[illegible] Neustadt, Amöneburg, die Capitel und Klöster in diesen Aemtern,
[illegible]nde Gelnhausen und das Dorf Holzhausen, die Rotenburger Linie
[illegible]n wegen ihres Domanialverlustes eine immerwährende Rente von
[illegible]0 Fl. zur Entschädigung erhielt. Diese Rente sollte Anfangs das
[illegible]nde Haus abführen, sie wurde jedoch später auf die Ueberschüsse
[illegible]heinschifffahrtscentralcasse angewiesen und zuletzt in Folge einer wei-
[illegible] Verabredung von Preußen durch Bezahlung eines alobialen Capi-
[illegible]on 312,500 Thalern abgelös't. — Der am rechten Rheinufer be-
[illegible] Theil der Niedergrafschaft Katzenellenbogen blieb, gleich den übri-
[illegible] Bestandtheilen der Quart, auch während der westphälischen Zwi-
[illegible]gierung im Domanialgenusse der Landgrafen von Rotenburg; die
[illegible] den Wiener Congreß herbeigeführten Territorialveränderungen äu-
[illegible] jedoch auch hier ihren Einfluß. Preußen ließ sich nämlich jenen
[illegible]er Niedergrafschaft und die hannöverischen Enclaven abtreten (von

burg ſeine Entſchädigungsanſprüche an Kurheſſen abtrat und ſich dagegen das Verſprechen geben ließ, daß ihm eine unter preußiſcher Hoheit belegene Herrſchaft mit dem zugeſicherten Revenüenertrage, jedoch nach Abzug eines Sechſtels derſelben, als Alodium und mit der unbeſchränkten Befugniß, darüber nach Gefallen zu disponiren, überwieſen würde. Dieſe modificirte Entſchädigung wurde nun auf die Weiſe realiſirt, daß Kurheſſen etwa eine Million Thaler zahlte, und der Landgraf von Rotenburg dafür die in Oberſchleſien belegene Herrſchaft Ratibor mit den Rauden'ſchen Beſitzungen von dem damaligen Kurprinzen, als deren Eigenthümer, kaufte. Außerdem bewilligte der Kurfürſt noch die Alodification der im preußiſchen Gebiete belegenen Ganerbſchaft Treffurt, ſo wie die Löſchung einer Schuld von 45,500 Thalern; und Preußen trat, „zur Vervollſtändigung der Entſchädigung“ an Rotenburg noch die in Weſtphalen liegenden Corvey'ſchen Domänen in der Eigenſchaft eines als freies Alodium zu beſitzenden Mediatfürſtenthums ab.

Der letzte Landgraf aus der rotenburgiſchen Seitenlinie war Victor Amadäus, geboren am 2. September 1779. Er war dreimal vermählt geweſen, ſtarb jedoch kinderlos am 12. November 1834. Mit dieſem Todesfalle trat die in dem Vertrage von 1627 ausgeſprochene Beſtimmung ein: „daß die den jüngern Herren zugetheilte Quarta dem ältern oder regierenden Herrn zufallen oder anwachſen ſolle;“ zugleich aber gab derſelbe Veranlaſſung zu Differenzen: zuerſt zwiſchen den übrigen männlichen Mitgliedern der kurheſſiſchen Fürſtenfamilie und den rotenburgiſchen Alodialerben über den Umfang desjenigen, was zur Quart gehöre und mit derſelben zurückgegeben werden müſſe, dann zweitens zwiſchen dem kurheſſiſchen Fürſtenhauſe und den dortigen Landſtänden über die Anſprüche auf die Nutzungen der zurückgefallenen Quart und das Rechtsverhältniß derſelben, und endlich drittens zwiſchen dem regierenden Hauſe und einer andern Seitenlinie über die von dieſer in Anſpruch genommene Erhöhung ihrer Apanage.

Landgraf Victor Amadäus hatte in einem am 12. Januar 1830 errichteten Teſtamente ſeinen Taufpathen, den Prinzen Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, zum Univerſalerben ſeines Alodialnachlaſſes ernannt und für dieſen, ſo wie für deſſen jüngern Bruder Clodewig Fideicommiſſe geſtiftet. Namentlich waren in dieſer letztwilligen Verfügung von den oben genannten Beſitzungen das Mediatherzogthum Ratibor, die Rauden'ſchen Güter, das Mediatfürſtenthum Corvey und die Ganerbſchaft Treffurt begriffen. In Beziehung auf dieſe, ſo wie auf einige andere Erbſchaftsſtücke, wurden nun von der ältern Linie Anſprüche erhoben, welche ſich hauptſächlich auf den ſogenannten Brüdervergleich von 1568 gründeten. In dieſem Vertrage hatten nämlich die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, in Uebereinſtimmung mit dem väterlichen Teſtamente, ihre Abſicht ausgeſprochen, ſich dahin vereinigen zu wollen, daß ſie ihren anererbten Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften, Land-

dieſe nur zu Gunſten der Wittwen und Töchter, zuſtehe. Die hierauf geſtützten Anſprüche umfaßten im Gebiete des Kurfürſtenthums zunächſt ſämmtliche, außer der urſprünglichen Quart — über deren Rückgabe kein Streit obwaltete — im Eigenthume der Rotenburger Linie geweſene Grundbeſitzungen, ſo wie das geſammte (ſehr bedeutende) Mobiliarvermögen. In Anſehung des belegenen Nachlaſſes außerhalb des kurfürſtlichen Gebietes war von der regierenden Familie ſelbſt kurze Zeit nach dem Sterbefalle ſchriftlich anerkannt, daß von dem Heimfalle „diejenigen Immobilien, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, ausgenommen ſeien, hinſichtlich welcher dem verſtorbenen Landgrafen vertragsmäßig die freie Dispoſitionsbefugniß zugeſtanden ſei, wohin namentlich die Beſitzungen in Schleſien u. ſ. w. und Corvey gehören würden." So lautete es wörtlich in einer Deduction, welche mit einem Schreiben des Kurprinzen-Mitregenten vom 19. Febr. 1835 als höchſtdeſſen „ſpecielle Entſchließung" dem Fürſten Franz von Hohenlohe Namens ſeiner Söhne überſandt wurde; wenige Monate darauf, nämlich im Juli deſſelben Jahres, hielt man jedoch für angemeſſen, jene Anerkennung für einen bloſen Schreibfehler zu erklären. Die philippsthal'ſchen Anſprüche erſtreckten ſich nun außerhalb des Kurſtaates auf die Ganerbſchaft Treffurt nebſt deren Zuwachs, auf die ſchleſiſchen Beſitzungen und endlich auf das Ablöſungscapital von 312,000 Thalern für die Hälfte der Niedergrafſchaft Katzenellenbogen oder die dafür erworbenen Güter.

Die Anſicht der rotenburgiſchen Alodialerben war eine andere. Sie beſtritten die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs von 1568 und der Erbverbrüderungen, da nicht auf dieſen, ſondern auf dem Vertrage von 1627 das Rechtsverhältniß der Quart beruhe; ſie beſtritten aber ferner die aus den Worten des Brüdervergleichs und der Erbverbrüderungen gezogene Folgerung, nach welcher kein heſſiſcher Fürſt Privateigenthum erwerben könnte, indem vielmehr damit nur die Belaſtung oder Veräußerung des Stammgutsvermögens zu Privatzwecken verhindert werden ſollte; und ſie behauptete nicht nur die Rechtsbeſtändigkeit der ſeit 1815 erfolgten Umtauſchungen und Alodificationen einzelner Beſtandtheile der Quart, ſondern leitete daraus auch ein unbedingtes Dispoſitionsrecht ihres Erblaſſers ab.

Offenbar zerfiel die Streitfrage ihrem rechtlichen Inhalte nach in zwei Hauptrichtungen: zuerſt, in ſo fern ſie die Zuläſſigkeit alodialer Erwerbungen überhaupt, und zweitens, in ſo fern ſie die Gültigkeit und die Folgen der in dem Beſtande der Quart ſeit 1815 eingetretenen Veränderungen betraf. In erſter Beziehung konnten der Brüdervergleich von 1568 und die Erbverbrüderungen mit Sachſen und Brandenburg, abgeſehen von der dieſen Verträgen in den philippsthal'ſchen Deductionen gegebenen augenſcheinlich falſchen Deutung, ſchon im Allgemeinen um deswillen nicht als Norm benutzt werden, weil es ſich nicht um einen Streit zwiſchen den verſchiedenen Häuſern oder Linien handelte, deren Stifter den Vergleich errichtet hatten, ſondern um

allen positiven, sondern auch vernünftigen Rechtsbegriffen über
Mißerwerbung widerstreitende und deshalb nichtige Bestimmung
, daß kein hessischer Prinz ein Privatvermögen haben könne,
dehr Alles, was er als solches erwerbe, einer von ihm getrenn-
lichkeit, nämlich der stammberechtigten Familie, zufallen solle,
doch nur etwa eine andere, unmittelbar von den Söhnen des
n Moritz ausgehende *Hauptlinie* zum Widerspruche befugt
so fern die Mitglieder des kurhessischen Stammes unter sich selbst
in dem Vertrage von 1627 — über eine günstigere und billi-
Umwandlung sich vereinigt hätten; und ein solcher Widerspruch war
s erhoben. Der einfache Sinn des Brüdervergleichs ging über-
r dahin, daß das damalige *Stammgut* und auch dasjenige,
späterhin auf *staatsrechtliche* Weise noch dazu kommen
als Staats- und Familiengut erhalten und zu Privatzwecken
veräußert noch verschuldet werden sollte, und in diesem Sinne
elbe auch namentlich von der regierenden Linie, welche bekannt-
Laufe der Zeit bedeutendes Privateigenthum erworben hat, stets
worden. Selbst der damalige Kurprinz-Mitregent hatte ja die
n Güter aus seinem Privateigenthume zur Entschädigung der
lischen Linie *verkauft*, es mußte also doch auch deren völlig
Erwerbung mit den Bestimmungen des bestehenden Fami-
vereinbar sein. Das Nämliche gilt im Allgemeinen von den
Abtretungen mit anderen Fürstenhäusern. — Wenn aber die Fä-
er hessischen Prinzen, ein vom Familiengute getrenntes Vermö-
erwerben und zu besitzen, im Allgemeinen nicht bestritten werden
so mußte auch die Gültigkeit der seit 1815 erfolgten Entschädi-
und Modificationen anerkannt werden. Die rotenburgische Linie
als von Preußen und theils von Hessen verschiedene baare Geld-
zur freien Verfügung erhalten und war damit von dem Grund-

licher Rechte ſich hatte abfinden laſſen; indem ſie aber die Ungültigkeit der Verträge behauptete, und dennoch dasjenige, was durch dieſelben für Rotenburg erworben war, als Surrogat der Quart forderte, gerieth ſie mit ſich zugleich ſelbſt in Widerſpruch, denn in dieſer Forderung lag eben eine Anerkennung der Gültigkeit der Verträge.

Als der Landgraf von Rotenburg ſich dazu verſtand, die wegen der Abtretungen an Preußen ihm zugeſicherte Entſchädigung in einer weit entfernten Gegend und im Gebiete eines andern Staates anzunehmen, erblickte er darin vielleicht nur ein läſtiges, der Nothwendigkeit gebrachtes Opfer; er würde wahrſcheinlich anders darüber gedacht haben, wenn er vorausgeſehen hätte, daß damit für ſeine Erben das Mittel gegeben ſei, ſich bei der Vertheidigung ihrer Rechte gegen die kurheſſiſchen Anſprüche Vortheile zu verſchaffen, deren Werth kaum zu berechnen war. Während nämlich nach dem Tode des Landgrafen die heſſiſche Regierung ſofort alle im Gebiete des Kurfürſtenthums befindlichen Nachlaßſtücke ohne Ausnahme, ſogar die Papiere des Verſtorbenen einſeitig und ohne Rückſicht auf die Reclamationen der Teſtamentserben wegen des Allodialvermögens durch Adminiſtrativmaßregeln in ihre Gewalt brachte, wurde es dagegen dieſen gar nicht ſchwer, ſich in den Beſitz der im Preußiſchen belegenen Güter zu ſetzen und darin von den Behörden geſchützt zu werden. Sie erlangten damit den für alle Rechtsſtreitigkeiten ſo unſchätzbaren Gewinn, daß in Anſehung dieſer Nachlaßgegenſtände die heſſiſche Regierung der angreifende Theil werden mußte, während freilich in Anſehung der im Kurfürſtenthume belegenen Nachlaßſtücke ihnen nichts übrig blieb, als eine Klage bei den heſſiſchen Gerichten. Zu einer gerichtlichen Entſcheidung kam es jedoch überhaupt nicht, indem vielmehr durch einen im Januar 1837 geſchloſſenen Vergleich die Differenz erledigt wurde. Die rotenburgiſchen Teſtamentserben verzichteten in demſelben auf einen Theil des Allodialnachlaſſes, wogegen das kurheſſiſche Fürſtenhaus die Fideicommißſtiftung als rechtsbeſtändig anerkannte, ein Erfolg, welcher übrigens ſchon durch die quantitative Beſchaffenheit der von den rotenburgiſchen Teſtamentserben bewilligten Abfindungsrate den Beweis lieferte, wie ſehr man ſelbſt kurheſſiſcher Seits der rechtlichen Haltbarkeit der eigenen Sache mißtrauet hatte.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten der oben angedeuteten Streitverhältniſſe, nämlich zu demjenigen, welches zwiſchen der kurheſſiſchen Regierung und der Ständeverſammlung über die Rechtsverhältniſſe der zurückgefallenen Quart entſtanden iſt. Die Ständeverſammlung ging von der Anſicht aus, daß dieſe eine Apanage geweſen ſei, daß ſie zur Zeit des Vertrages von 1627 zum wirklichen Staatsgute gehört habe und deshalb auch nach dem Tode des letzten Sprößlings aus der apanagirten Linie nur dem Staatsgute ſelbſt wieder einverleibt werden könne. Das kurheſſiſche Miniſterium erklärte jedoch ſich zur Herbeiziehung der Quart zum Staatsvermögen nicht veranlaßt zu finden, weil dieſelbe die Eigenſchaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe und in ſolcher Eigenſchaft [illegible]

wie das Gesetz über die Hesdotation daran schon deshalb nichts
ern können, weil das Eigenthum zu jener Zeit weder dem
ch der regierenden Linie, sondern dem Landgrafen von Hessen-
ständig gewesen sei. In wie fern jedoch die staatsrechtliche An-
Ministeriums mit diesen Deductionen übereinstimmte, ließ sich
ht bestimmen, da dasselbe ausdrücklich erklärte, nur im Resul-
keineswegs aber in allen einzelnen Sätzen mit den Gut-
versständen zu sein; eine Restriction, welche freilich zu der Frage
: weshalb denn jene gerade in ihrem motivirenden Theile
ten Gutachten überhaupt der Ständeversammlung vorgelegt
seien.

e ersten Andeutungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der
r der neuern constitutionellen Geschichte Kurhessens kommen bei
handlungen der Jahre 1830 und 1831 vor. Die Ungewißheit,
damals schon ziemlich bejahete Landgraf männliche Leibeserben
ser würde, veranlaßte die hessische Regierung, wie die Stände-
lung, zu dem Wunsche, denselben wegen seiner Nutzungsansprüche
e Capitalsumme abzufinden, wozu dieser ebenfalls Geneigtheit
Schon das Gesetz über den Staatsschatz vom 27. Februar 1831
uf den Fall Rücksicht, daß „mittelst zweckmäßiger Abfindung
nießers oder anderen Besitzers von ursprüngli-
Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtsame und Ein-
es Staates alsbald vermehrt werden könnten," und wenn
mit den Umstand zusammenhält, daß zu jener Zeit anderes
ermögen, als die Rotenburger Quart, sich in den Händen von
Nutznießern oder Besitzern überall nicht befand, so wird man
ann zweifeln können, daß das Gesetz eben auch nur diese vor
gehabt hat. Damit stimmte auch vollkommen überein, daß auf
frage der Landstände um Auskunft über den Stand der Ver-
den wie dem Landgrafen von Rotenburg das Ministerium er-

Lage. Sobald die Ständeverſammlung nach einer kurzen Vertagung im Januar 1835 wieder zuſammengetreten war, erſuchte ſie das Miniſterium um Auskunft über den Betrag der durch das Ausſterben der rotenburgiſchen Linie der Staatscaſſe zuwachſenden Einkünfte, um Mittheilung von Vorſchlägen über die Verwendung dieſes Einkommens, um Nachricht darüber, welche Maßregeln getroffen ſeien, um jene Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat ſicher zu ſtellen, und endlich um Auskunft darüber, wie ſich die Rechtsverhältniſſe geſtalten, in welchen der Staat zu den Succeſſoren des Landgrafen Victor Amadäus von Rotenburg ſtehe. In dieſer Zeit war jedoch das heſſiſche Miniſterium zu einer andern Anſicht gelangt, denn die Antwort lautete dahin, daß die aufgeworfenen Fragen ſich auf eine Vorausſetzung bezögen, die nicht vorhanden ſei; die Regierung habe nach eingezogenen Gutachten rechtsgelehrter Männer (d. h. den nämlichen, deren Motive ſie verleugnete) die Ueberzeugung erhalten, daß die Quart bis zum Jahre 1831 unzweifelhaft die Eigenſchaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe, und daß hieran weder durch die Verfaſſungsurkunde, noch durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen, noch durch die in der Hofdotation enthaltene Vereinbarung etwas geändert worden ſei. Das Finanzminiſterium habe darum auch keine Veranlaſſung vor ſich, den Beſitz dieſer Fideicommißerbſchaft dem „regierenden Herrn" zu beſtreiten. — Die Ständeverſammlung ließ nun durch einen ausführlichen und gründlichen Commiſſionsbericht *) ihre Anſicht weiter vertheidigen, ſprach durch Beſchluß aus, daß die Rotenburger Quart als Staatsgut zu betrachten, mithin dem Staate heimgefallen ſei, und wiederholte den Antrag auf deren Herbeiziehung zum Staatsvermögen. Ohne in eine Prüfung und Widerlegung der ihm entgegengeſtellten Gründe einzugehen, lehnte das Miniſterium den Antrag ab, und von jetzt an ſuchte die Ständeverſammlung die Streitfrage in den Weg einer compromiſſariſchen Entſcheidung einzuleiten. Da der Schluß der Seſſion bald erwartet wurde, ſo ertheilte ſie dem permanenten Ausſchuſſe den Auftrag, während ihrer Vertagung geeigneten Falls in die Einſetzung eines compromiſſariſchen Richteramts Namens der Stände einzuwilligen; allein auch dazu war die Regierung nicht zu bewegen. Nach wiederholter Anregung der Sache erfolgte darauf am 6. Februar 1836 eine kurfürſtliche Eröffnung, welche ſich bemühete, den Beweis zu führen, daß aus der neuen Verfaſſungsurkunde keine Gründe für die Anſicht der Ständeverſammlung entnommen werden könnten, und nach dieſer auf ein ſehr kleines Feld beſchränkten Deduction mit dem Ausdrucke der Erwartung ſchloß: [illegible] eine nochmalige Erwägung aller Verhältniſſe die landesherrlichen [illegible]

*) Dieſer Bericht, welcher die erſchöpfendſte Ueberſicht der Sache und [illegible] dabei in Betracht kommenden ſtaatsrechtlichen Fragen enthält, iſt verfaßt [illegible] Abgeordneten Wippermann und nebſt jenen beiden Gutachten abgedruckt [illegible] Aler. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung Bd. 7. Heft [illegible] 35 — 130.

ſammlung war nun auf den erſten Vorſchlag ihrer Commiſſion zurückgedrängt und beſchloß, die Einkünfte der Quart in das Einnahmebudget zu ſtellen. Unmittelbar hinterher wurde ſie aufgelöſ't.

Einige Monate darauf trat die neugewählte Kammer zuſammen und wurde durch die Verhandlungen über das noch immer nicht erledigte Finanzgeſetz, welches vom Miniſterium wiederum in der letzten bedenklichen Form vorgelegt war, ſo wie durch die inzwiſchen von der Regierung erfolgte Einrichtung einer eigenen Hofdomänenkammer für die rotenburgiſchen Domänen abermals unmittelbar auf die Streitfrage geführt. Ueber die Rechtmäßigkeit der erhobenen Anſprüche, ſo wie über die Legalität des von der vorigen Ständeverſammlung eingeſchlagenen Verfahrens herrſchte auch jetzt noch kein Zweifel; man hatte ſich über beide Fragen außer dem Berichte des Budgetausſchuſſes zugleich noch ein ſehr ausführliches Gutachten des Rechtspflegeausſchuſſes geben laſſen. Dagegen machte ſich abermals die Geneigtheit geltend, außergewöhnliche Maßregeln, wo möglich, zu vermeiden. Schon die verſchiedenen ſtändiſchen Commiſſionen hatten ſich in dieſer Richtung an das Miniſterium gewandt und in einer Conferenz den Vorſchlag gemacht, gemeinſchaftlich das Gutachten einer bewährten Juriſtenfacultät einzuholen, und zwar nicht, um ſolches als Entſcheidung gelten zu laſſen, ſondern nur um zu verſuchen, wie viel moraliſches Gewicht die Gründe dieſes Gutachtens ſich auf die Entſchließung des einen oder andern Theiles verſchaffen würden. Dieſer Vorſchlag wurde abgelehnt. Nichts deſto weniger vereinigte man ſich wenigſtens dahin, einen Theil der überwieſenen Rotenburger Einkünfte in unbedenklicher Form in das Budget zu bringen; allein der vorgeſchlagene Antrag an die Regierung um Berufung an das Bundesſchiedsgericht wurde von den Regierungscommiſſarien für unannehmbar erklärt, und nun beſchloß die Ständeverſammlung, an den Bundestag die Bitte zu richten, daß derſelbe ſeinen Einfluß bei der kurheſſiſchen Regierung verwende, damit dieſe die Differenz auf dem durch den Beſchluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege oder in ſonſtiger geeigneter Weiſe zu rechtlicher Erledigung führe. Unter dem 1. Auguſt 1839 erfolgte die Antwort, daß dem Geſuche der Stände keine Folge gegeben werden könne; Gründe waren nicht hinzugefügt.

Während des Landtags im Jahre 1840 wurde die Sache wieder aufgenommen. Die Ständeverſammlung ſchien auf die finanzielle Seite der Sache augenblicklich weniger Gewicht zu legen, als vielmehr nur das Princip retten zu wollen; dahin richteten ſich verſchiedene Vorſchläge zu einer Vereinbarung mit der Regierung in der Weiſe, daß in den Rechnungsverhältniſſen nichts geändert, und nur eine ſolche Faſſung des Ausdrucke gewählt werden ſollte, nach welcher die Anſicht der Ständeverſammlung über die ſtaatsrechtliche Eigenſchaft der Quart vielleicht geſichert ſchien. Ueber einen abermaligen Antrag, die (auf jährlich 45,000 Thlr. veranſchlagten) Revenuen der Quart [illegible] rium in Einnahme zu bringen, wurde deshalb nicht abgestimmt, [illegible]

bare Beiträge zur Geschichte des ältern deutschen Staats- und Für-
ches betrachtet werden. Um so mehr muß es auffallen, daß die
che Regierung diesen gründlichen Ausführungen nie etwas Weiteres,
ie einfache, unbestimmte und selbst im Ausdrucke schwankende Be-
g auf die Fideicommißeigenschaft der zur Quart gehörenden Reali-
entgegengesetzt hat. Wenn sie die Sache für so einfach und über-
ch hielt, daß es gar nicht einmal eines tiefern Eingehens in die
ihe bedürfe, so hätte sie doch auch keine Ursache gehabt, der in
nur denkbaren Formen und in der bescheidensten Weise beantragten
richterlichen Entscheidung auszuweichen; wünschte sie aber eine sol-
Erledigung durch Richterspruch nicht, so würde sie sicher ihr Anse-
und ihre Würde nicht compromittirt, sondern nur gehoben und be-
t haben, wenn sie durch haltbare Gegengründe auf die Ueberzeu-
der Ständeversammlung einzuwirken versucht hätte.

Daß die Rotenburger Quart völlig die rechtliche Natur wirklichen
tsgutes habe, kann schon um deswillen nicht wohl bezweifelt wer-
weil sie zum bei Weitem größten Theile aus ehemaligen säcula-
rten Kirchen- und Klostergütern besteht. Die Säcularisa-
war auf dem Landtage von 1527 vom Landgrafen Philipp dem
ßmüthigen im Einverständnisse mit der Synode und den Stän-
beschlossen, und zwar erklärt der Landesfürst in dem Landtagsab-
e, „um sich des Argwohns eigenen Nutzens gänzlich
ntheben," daß die Einkünfte, nach Abzug der für bestimmte
ke speciell ausgesetzten Summen, des „gemeinen Nutzens"
n in „die gemeinen Kasten zu gemeines Landes Noth-
ft hingelegt" werden sollen, damit „die Armuth verschont und mit
thung nicht so erschöpft werde." So hatte Philipp der Großmü-
gesprochen und so mit den Ständen sich vereinbart; so war der
e Theil des zur Quart gehörenden Vermögens in das Eigenthum

burg ſeine Entſchädigungsanſprüche an Kurheſſen abtrat und ſich dagegen das Verſprechen geben ließ, daß ihm eine unter preußiſcher Hoheit belegene Herrſchaft mit dem zugeſicherten Revenüenertrage, jedoch nach Abzug eines Sechſtels derſelben, als Alodium und mit der unbeſchränkten Befugniß, darüber nach Gefallen zu disponiren, überwieſen würde. Dieſe modificirte Entſchädigung wurde nun auf die Weiſe realiſirt, daß Kurheſſen etwa eine Million Thaler zahlte, und der Landgraf von Rotenburg dafür die in Oberſchleſien belegene Herrſchaft Ratibor mit den Rauden'ſchen Beſitzungen von dem damaligen Kurprinzen, als deren Eigenthümer, kaufte. Außerdem bewilligte der Kurfürſt noch die Alodification der im preußiſchen Gebiete belegenen Ganerbſchaft Treffurt, ſo wie die Löſchung einer Schuld von 45,500 Thalern; und Preußen trat, „zur Vervollſtändigung der Entſchädigung" an Rotenburg noch die in Weſtphalen liegenden Corvey'ſchen Domänen in der Eigenſchaft eines als freies Alodium zu beſitzenden Mediatfürſtenthums ab.

Der letzte Landgraf aus der rotenburgiſchen Seitenlinie war Victor Amadäus, geboren am 2. September 1779. Er war dreimal vermählt geweſen, ſtarb jedoch kinderlos am 12. November 1834. Mit dieſem Todesfalle trat die in dem Vertrage von 1627 ausgeſprochene Beſtimmung ein: „daß die den jüngern Herren zugetheilte Quarta dem ältern oder regierenden Herrn zufallen oder anwachſen ſolle;" zugleich aber gab derſelbe Veranlaſſung zu Differenzen: zuerſt zwiſchen den übrigen männlichen Mitgliedern der kurheſſiſchen Fürſtenfamilie und den rotenburgiſchen Alodialerben über den Umfang desjenigen, was zur Quart gehöre und mit derſelben zurückgegeben werden müſſe, dann zweitens zwiſchen dem kurheſſiſchen Fürſtenhauſe und den dortigen Landſtänden über die Anſprüche auf die Nutzungen der zurückgefallenen Quart und das Rechtsverhältniß derſelben, und endlich drittens zwiſchen dem regierenden Hauſe und einer andern Seitenlinie über die von dieſer in Anſpruch genommene Erhöhung ihrer Apanage.

Landgraf Victor Amadäus hatte in einem am 12. Januar 1830 errichteten Teſtamente ſeinen Taufpathen, den Prinzen Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, zum Univerſalerben ſeines Alodialnachlaſſes ernannt und für dieſen, ſo wie für deſſen jüngern Bruder Clodewig Fideicommiſſe geſtiftet. Namentlich waren in dieſer letztwilligen Verfügung von den oben genannten Beſitzungen das Mediatherzogthum Ratibor, die Rauden'ſchen Güter, das Mediatfürſtenthum Corvey und die Ganerbſchaft Treffurt begriffen. In Beziehung auf dieſe, ſo wie auf einige andere Erbſchaftsſtücke, wurden nun von der ältern Linie Anſprüche erhoben, welche ſich hauptſächlich auf den ſogenannten Brüdervergleich von 1568 gründeten. In dieſem Vertrage hatten nämlich die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, in Uebereinſtimmung mit dem väterlichen Teſtamente, die Abſicht ausgeſprochen, ſich dahin vereinigen zu wollen, daß ſie „daß in ihren anererbten Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften, Land und

er unzerrissen und unveräußert erhalten und davon nichts erblich
fen werden soll," nur den Fall der Nothwendigkeit und Nützlich-
ausgenommen. Die Töchter werden, so lange männliche Descen-
vorhanden sein sollte, von der Nachfolge ausgeschlossen, jedoch auf
Ausstattung verwiesen, und es wird zugleich demjenigen Fürsten,
r keine männlichen Nachkommen hinterlassen würde, gestattet, sei-
Töchtern „von der ohne Belastung der Stammlande selbst erwor-
Baarschaft Kleinodien und Silbergeschirr etwas zu vermachen."
Außerdem kamen ältere, wiederholt erneuerte Erbverbrüderungen
wischen sächsischen und brandenburgischen Fürstenhäusern in
cht, durch welche die Theilnehmer auf den Fall des Aussterbens
n gegenseitiges Erbrecht in Ansehung ihrer „Fürstenthümer u. s. w.
anden, Leuten, Erbenutzen, Kleinodien, Güte, Geschütz, — —
aller fahrenden Habe — — jetzt oder künftig erworben," einge-
t hatten, wobei jedoch die Uebernahme von Verbindlichkeiten „um
und ihrer Lande Nutzen oder Noth wegen" vorbehalten war.
Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, in Verbindung mit dem
ge von 1627, wurde von der ältern Linie ein mehrseitiges Recht
en coburgischen Nachlaß hergeleitet. Da indeß solche Ansprüche
Theil nicht mit den seit 1815 geschlossenen Verträgen in Uebereins-
ung zu bringen waren, und deshalb die regierende Linie nicht wohl
als Partei dafür auftreten konnte, so wurde ein Seitenzweig des
Hauses, nämlich die Hessen-Philippsthal'sche Linie, ver-
, dieselben als Rechte des kurhessischen Gesammthauses
zu machen. Die Ansprüche selbst gingen nun dahin,
ach der Natur deutscher Stammgüter und nach den Bestimmun-
es Vertrages von 1627 zur Quart nicht nur diejenigen Stücke
en, welche ursprünglich zu derselben bestimmt gewesen wären, son-
auch diejenigen Entschädigungen, welche nach dem Reichsdeputations-
[illegible]

dieſe nur zu Gunſten der Wittwen und Töchter, zuſtehe. Die hierauf geſtützten Anſprüche umfaßten im Gebiete des Kurfürſtenthums zunächſt ſämmtliche, außer der urſprünglichen Quart — über deren Rückgabe kein Streit obwaltete — im Eigenthume der Rotenburger Linie geweſene Grundbeſitzungen, ſo wie das geſammte (ſehr bedeutende) Mobiliarvermögen. In Anſehung des belegenen Nachlaſſes außerhalb des kurfürſtlichen Gebietes war von der regierenden Familie ſelbſt kurze Zeit nach dem Sterbefalle ſchriftlich anerkannt, daß von dem Heimfalle „diejenigen Immobilien, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, ausgenommen ſeien, hinſichtlich welcher dem verſtorbenen Landgrafen vertragsmäßig die freie Dispoſitionsbefugniß zugeſtanden ſei, wohin namentlich die Beſitzungen in Schleſien u. ſ. w. und Corvey gehören würden.“ So lautete es wörtlich in einer Deduction, welche mit einem Schreiben des Kurprinzen-Mitregenten vom 19. Febr. 1835 als höchſtdeſſen „ſpecielle Entſchließung“ dem Fürſten Franz von Hohenlohe Namens ſeiner Söhne überſandt wurde; wenige Monate darauf, nämlich im Juli deſſelben Jahres, hielt man jedoch für angemeſſen, jene Anerkennung für einen bloſen Schreibfehler zu erklären. Die philippsthal'ſchen Anſprüche erſtreckten ſich nun außerhalb des Kurſtaates auf die Ganerbſchaft Treffurt nebſt deren Zuwachs, auf die ſchleſiſchen Beſitzungen und endlich auf das Ablöſungscapital von 312,000 Thalern für die Hälfte der Niedergrafſchaft Katzenellenbogen oder die dafür erworbenen Güter.

Die Anſicht der rotenburgiſchen Alodialerben war eine andere. Sie beſtritten die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs von 1568 und der Erbverbrüderungen, da nicht auf dieſen, ſondern auf dem Vertrage von 1627 das Rechtsverhältniß der Quart beruhe; ſie beſtritten aber ferner die aus den Worten des Brüdervergleichs und der Erbverbrüderungen gezogene Folgerung, nach welcher kein heſſiſcher Fürſt Privateigenthum erwerben könnte, indem vielmehr damit nur die Belaſtung oder Veräußerung des Stammgutsvermögens zu Privatzwecken verhindert werden ſollte; und ſie behauptete nicht nur die Rechtsbeſtändigkeit der ſeit 1815 erfolgten Umtauſchungen und Alodificationen einzelner Beſtandtheile der Quart, ſondern leitete daraus auch ein unbedingtes Dispoſitionsrecht ihres Erblaſſers ab.

Offenbar zerfiel die Streitfrage ihrem rechtlichen Inhalte nach in zwei Hauptrichtungen: zuerſt, in ſo fern ſie die Zuläſſigkeit alodialer Erwerbungen überhaupt, und zweitens, in ſo fern ſie die Gültigkeit und die Folgen der in dem Beſtande der Quart ſeit 1815 eingetretenen Veränderungen betraf. In erſter Beziehung konnten der Brüdervergleich von 1568 und die Erbverbrüderungen mit Sachſen und Brandenburg, abgeſehen von der dieſen Verträgen in den philippsthal'ſchen Deductionen gegebenen augenſcheinlich falſchen Deutung, ſchon im Allgemeinen um deswillen nicht als Norm benutzt werden, weil es ſich nicht um einen Streit zwiſchen den verſchiedenen Häuſern oder Linien handelte, deren Stifter den Vergleich errichtet hatten, ſondern um

[illegible] allen positiven, sondern auch vernünftigen Rechtsbegriffen über
[illegible]humserwerbung widerstreitende und deshalb nichtige Bestimmung
[illegible]en, daß kein hessischer Prinz ein Privatvermögen haben könne,
[illegible]mehr Alles, was er als solches erwerbe, einer von ihm getrenn-
[illegible]ersönlichkeit, nämlich der stammberechtigten Familie, zufallen solle,
[illegible]e doch nur etwa eine andere, unmittelbar von den Söhnen des
[illegible]nfen Moritz ausgehende Hauptlinie zum Widerspruche befugt
[illegible], so fern die Mitglieder des kurhessischen Stammes unter sich selbst
[illegible]e in dem Vertrage von 1627 — über eine günstigere und billi-
[illegible]Bestimmung sich vereinigt hätten; und ein solcher Widerspruch war
[illegible]wegs erhoben. Der einfache Sinn des Brüdervergleichs ging über-
[illegible] nur dahin, daß das damalige Stammgut und auch dasjenige,
[illegible] späterhin auf staatsrechtliche Weise noch dazu kommen
[illegible], als Staats- und Familiengut erhalten und zu Privatzwecken
[illegible] veräußert noch verschuldet werden sollte, und in diesem Sinne
[illegible]erselbe auch namentlich von der regierenden Linie, welche bekannt-
[illegible] Laufe der Zeit bedeutendes Privateigenthum erworben hat, stets
[illegible]ßt worden. Selbst der damalige Kurprinz-Mitregent hatte ja die
[illegible]chen Güter aus seinem Privateigenthume zur Entschädigung der
[illegible]urgischen Linie verkauft, es mußte also doch auch deren völlig
[illegible]e Erwerbung mit den Bestimmungen des bestehenden Fami-
[illegible]ies vereinbar sein. Das Nämliche gilt im Allgemeinen von den
[illegible]brüderungen mit anderen Fürstenhäusern. — Wenn aber die Fä-
[illegible] der hessischen Prinzen, ein vom Familiengute getrenntes Vermö-
[illegible] erwerben und zu besitzen, im Allgemeinen nicht bestritten werden
[illegible], so mußte auch die Gültigkeit der seit 1815 erfolgten Entschädi-
[illegible] und Alodificationen anerkannt werden. Die rotenburgische Linie
[illegible]theils von Preußen und theils von Hessen verschiedene baare Geld-
[illegible]en zur freien Verfügung erhalten und war damit von dem Grund-
[illegible] des Kurfürstenthums abgekauft. Hierin lag die wahre recht-

[illegible] lassen; [illegible] aber [illegible] Ungültigkeit [illegible], dennoch [illegible], dieselben für [illegible] als Surrogat [illegible] derte, gerieth [illegible] erspruch, denn in dieser Forderung lag [illegible] keit der Verträge.

[illegible] sich dazu verstand, die wegen der [illegible] Entschädigung in einer weit [illegible] Ge[illegible] biete [illegible] andern Staates anzunehmen, [illegible] er dar[illegible] vielleicht nur [illegible] läs[illegible], der Nothwendigkeit gebrach[illegible] Opfer; er [illegible] hrscheinl[illegible] ers darüber gedacht haben, wenn [illegible] ausgeseh[illegible] e, daß damit [illegible] Erben das Mittel gegeben sei, [illegible] bei der [illegible] zung ihrer Rec[illegible] gegen die kurhessischen Ansprüche Vortheile zu verschaffen, deren Werth kaum zu berechnen war. Während nämlich nach dem Tode des Landgrafen die hessische Regierung sofort alle im Gebiete des Kurfürstenthums befindlichen Nachlaßstücke ohne Ausnahme, sogar die Papiere des Verstorbenen einseitig und ohne Rücksicht auf die Reclamationen der Testamentserben wegen des Alodialvermögens durch Administrativmaßregeln in ihre Gewalt brachte, wurde es dagegen diesen gar nicht schwer, sich in den Besitz der im Preußischen belegenen Güter zu setzen und darin von den Behörden geschützt zu werden. Sie erlangten damit den für alle Rechtsstreitigkeiten so unschätzbaren Gewinn, daß in Ansehung dieser Nachlaßgegenstände die hessische Regierung der angreifende Theil werden mußte, während freilich in Ansehung der im Kurfürstenthume belegenen Nachlaßstücke ihnen nichts übrig blieb, als eine Klage bei den hessischen Gerichten. Zu einer gerichtlichen Entscheidung kam es jedoch überhaupt nicht, indem vielmehr durch einen im Januar 1837 geschlossenen Vergleich die Differenz erledigt wurde. Die rotenburgischen Testamentserben verzichteten in demselben auf einen Theil des Alodialnachlasses, wogegen das kurhessische Fürstenhaus die Fideicommißstiftung als rechtsbeständig anerkannte, ein Erfolg, welcher übrigens schon durch die quantitative Beschaffenheit der von den rotenburgischen Testamentserben bewilligten Abfindungsrate den Beweis lieferte, wie sehr man selbst kurhessischer Seits der rechtlichen Haltbarkeit der eigenen Sache mißtrauet hatte.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten der oben angedeuteten Streitverhältnisse, nämlich zu demjenigen, welches zwischen der kurhessischen Regierung und der Ständeversammlung über die Rechtsverhältnisse der zurückgefallenen Quart entstanden ist. Die Ständeversammlung ging von der Ansicht aus, daß diese eine Apanage gewesen sei, daß sie zur Zeit des Vertrages von 1627 zum wirklichen Staatsgute gehört habe und deshalb auch nach dem Tode des letzten Sprößlings aus der apanagirten Linie nur dem Staatsgute selbst [illegible] einverleibt werden könne. Das kurhessische Ministerium erklärte jedoch sich zur Herbeiziehung der Quart zum Staatsvermögen nicht veranlaßt zu finden, weil dieselbe die Eigenschaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe und in solcher [illegible] ich dem [illegible]

Lage. Sobald die Ständeverſammlung nach einer kurzen Vertagung im Januar 1835 wieder zuſammengetreten war, erſuchte ... das Miniſterium um Auskunft über den Betrag der durch das Ausſterben der rotenburgiſchen Linie der Staatscaſſe zuwachſenden Einkünfte, um Mittheilung von Vorſchlägen über die Verwendung dieſes Einkommens, um Nachricht darüber, welche Maßregeln getroffen ſeien, um jene Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat ſicher zu ſtellen, und endlich um Auskunft darüber, wie ſich die Rechtsverhältniſſe geſtalten, in welchen der Staat zu den Succeſſoren des Landgrafen Victor Amadäus von Rotenburg ſtehe. In dieſer Zeit war jedoch das heſſiſche Miniſterium zu einer andern Anſicht gelangt; denn die Antwort lautete dahin, daß die aufgeworfenen Fragen ſich auf eine Vorausſetzung bezögen, die nicht vorhanden ſei; die Regierung habe nach eingezogenen Gutachten rechtsgelehrter Männer (d. h. den nämlichen, deren Motive ſie verleugnete) die Ueberzeugung erhalten, daß die Quart bis zum Jahre 1831 unzweifelhaft die Eigenſchaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe, und daß hieran weder durch die Verfaſſungsurkunde, noch durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen, noch durch die in der Hofdotation enthaltene Vereinbarung etwas geändert worden ſei. Das Finanzminiſterium habe darum auch keine Veranlaſſung vor ſich, den Beſitz dieſer Fideicommißerbſchaft dem „regierenden Herrn" zu beſtreiten. — Die Ständeverſammlung ließ nun durch einen ausführlichen und gründlichen Commiſſionsbericht *) ihre Anſicht weiter vertheidigen, ſprach durch Beſchluß aus, daß die Rotenburger Quart als Staatsgut zu betrachten, mithin dem Staate heimgefallen ſei, und wiederholte den Antrag auf deren Herbeiziehung zum Staatsvermögen. Ohne in eine Prüfung und Widerlegung der ihm entgegengeſtellten Gründe einzugehen, lehnte das Miniſterium den Antrag ab, und von jetzt an ſuchte die Ständeverſammlung die Streitfrage in den Weg einer compromiſſariſchen Entſcheidung einzuleiten. Da der Schluß der Seſſion bald erwartet wurde, ſo ertheilte ſie dem permanenten Ausſchuſſe den Auftrag, während ihrer Vertagung geeigneten Falls in die Einſetzung eines compromiſſariſchen Richteramts Namens der Stände einzuwilligen; allein auch dazu war die Regierung nicht zu bewegen. Nach wiederholter Anregung der Sache erfolgte darauf am 6. Februar 1836 eine kurfürſtliche Eröffnung, welche ſich bemühete, den Beweis zu führen, daß aus der neuen Verfaſſungsurkunde keine Gründe für die Anſicht der Ständeverſammlung entnommen werden könnten, und nach dieſer auf ein ſehr kleines Feld beſchränkten Deduction mit dem Ausdrucke der Erwartung ſchloß: „... eine nochmalige Erwägung aller Verhältniſſe die landesherrlichen ...

*) Dieſer Bericht, welcher die erſchöpfendſte Ueberſicht der Sache und dabei in Betracht kommenden ſtaatsrechtlichen Fragen enthält, iſt verfaßt von Abgeordneten Wippermann und nebſt jenen beiden Gutachten abgedruckt in Aler. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung Bd. 7. Heft 2. S. 35 — 130.

beim Budget in Einnahme zu bringen. Vor der Debatte über
ntrag wurde in der Mitte der Ständeversammlung selbst noch-
r Weg einer gütlichen Einigung angerathen; der Landtag hatte
ge gewährt, die Kräfte waren erschöpft und die Mitglieder sehn-
nach Ruhe. Dazu hatte gerade dieses Mal die Ständeversamm-
m Anfang ihrer Thätigkeit an die unzweideutigsten Beweise von
ittwilligkeit gegeben, die im Laufe der frühern Zeit allmälig ge-
en Differenzen mit der Regierung gütlich zu erledigen, und über-
h sich der sehnliche Wunsch aus, das nahe bevorstehende Ende
ntages nicht mit einem förmlichen Bruche zu bezeichnen. Jener
mittelung gerichtete Vorschlag fand daher Anklang, und die stän-
ommission erhielt Auftrag, sich nochmals mit dem Ministerium
munication zu setzen. Die dadurch herbeigeführten Unterhand-
atten auch eine von dem Specialcommissar der Regierung abge-
Erklärung zu Folge, daß der Kurprinz sich vorbehalten wollte,
liche Angelegenheit in wiederholte Erwägung zu ziehen und dem
n Landtage seine weitere Entschließung zugehen zu lassen, daß
n Ständen jetzt und künftig alle etwaigen Befugnisse in Bezie-
uf jene Domänen reservirt bleiben sollten. Wie wenig in der
lbst durch dieses Resultat auch erreicht sein mochte, so wirkte
us hervorgehende Aussicht auf eine gütliche Anerkennung der
Ständen erhobenen Rechtsansprüche dennoch belebend und för-
f deren Stimmung ein, und schon waren die langwierigen Bud-
en größtentheils erledigt, schon glaubte man dem friedlichen Ende
he zu sein, als ganz unerwartet, kaum zwei Monate nach jener
ng, eine zweite Immediateröffnung einlief, dahin lautend, daß
haltene weitere Prüfung schon geschehen sei, übrigens nur die
ung der früher gehegten Ansicht zum Erfolg gehabt habe. Gleich-
te das Finanzministerium den Entwurf eines ganz neuen Fi-

ſammlung war nun auf den erſten Vorſchlag ihrer Commiſſion zurückgedrängt und beſchloß, die Einkünfte der Quart in das Einnahmebudget zu ſtellen. Unmittelbar hinterher wurde ſie aufgelöſ't.

Einige Monate darauf trat die neugewählte Kammer zuſammen und wurde durch die Verhandlungen über das noch immer nicht erledigte Finanzgeſetz, welches vom Miniſterium wiederum in der letzten bedenklichen Form vorgelegt war, ſo wie durch die inzwiſchen von der Regierung erfolgte Einrichtung einer eigenen Hofdomänenkammer für die rotenburgiſchen Domänen abermals unmittelbar auf die Streitfrage geführt. Ueber die Rechtmäßigkeit der erhobenen Anſprüche, ſo wie über die Legalität des von der vorigen Ständeverſammlung eingeſchlagenen Verfahrens herrſchte auch jetzt noch kein Zweifel; man hatte ſich über beide Fragen außer dem Berichte des Budgetausſchuſſes zugleich noch ein ſehr ausführliches Gutachten des Rechtspflegeausſchuſſes geben laſſen. Dagegen machte ſich abermals die Geneigtheit geltend, außergewöhnliche Maßregeln, wo möglich, zu vermeiden. Schon die verſchiedenen ſtändiſchen Commiſſionen hatten ſich in dieſer Richtung an das Miniſterium gewandt und in einer Conferenz den Vorſchlag gemacht, gemeinſchaftlich das Gutachten einer bewährten Juriſtenfacultät einzuholen, und zwar nicht, um ſolches als Entſcheidung gelten zu laſſen, ſondern nur um zu verſuchen, wie viel moraliſches Gewicht die Gründe dieſes Gutachtens ſich auf die Entſchließung des einen oder andern Theiles verſchaffen würden. Dieſer Vorſchlag wurde abgelehnt. Nichts deſto weniger vereinigte man ſich wenigſtens dahin, einen Theil der überwieſenen Rotenburger Einkünfte in unbedenklicher Form in das Budget zu bringen; allein der vorgeſchlagene Antrag an die Regierung um Berufung an das Bundesſchiedsgericht wurde von den Regierungscommiſſarien für unannehmbar erklärt, und nun beſchloß die Ständeverſammlung, an den Bundestag die Bitte zu richten, daß derſelbe ſeinen Einfluß bei der kurheſſiſchen Regierung verwende, damit dieſe die Differenz auf dem durch den Beſchluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege oder in ſonſtiger geeigneter Weiſe zu rechtlicher Erledigung führe. Unter dem 1. Auguſt 1839 erfolgte die Antwort, daß dem Geſuche der Stände keine Folge gegeben werden könne; Gründe waren nicht hinzugefügt.

Während des Landtags im Jahre 1840 wurde die Sache wieder aufgenommen. Die Ständeverſammlung ſchien auf die finanzielle Seite der Sache augenblicklich weniger Gewicht zu legen, als vielmehr nur das Princip retten zu wollen; dahin richteten ſich verſchiedene Vorſchläge zu einer Vereinbarung mit der Regierung in der Weiſe, daß in den Nutzungsverhältniſſen nichts geändert, und nur eine ſolche Faſſung im Ausdrucke gewählt werden ſollte, nach welcher die Anſicht der Ständeverſammlung über die ſtaatsrechtliche Eigenſchaft der Quart vielleicht geſichert ſchien. Ueber einen abermaligen Antrag, die (auf jährlich 45,000 Thlr. veranſchlagten) Revenuen der Quart d Finanzminiſterium in Einnahme zu bringen, wurde deshalb nicht a timmt,

...rei Beiträge zur Geschichte des ältern deutschen Staats- und Für-
...chts betrachtet werden. Um so mehr muß es auffallen, daß die
...he Regierung diesen gründlichen Ausführungen nie etwas Weiteres,
...e einfache, unbestimmte und selbst im Ausdrucke schwankende Be-
...g auf die Fideicommißeigenschaft der zur Quart gehörenden Reali-
...entgegengesetzt hat. Wenn sie die Sache für so einfach und über-
...h hielt, daß es gar nicht einmal eines tiefern Eingehens in die
...he bedürfe, so hätte sie doch auch keine Ursache gehabt, der in
...nur denkbaren Formen und in der bescheidensten Weise beantragten
...richterlichen Entscheidung auszuweichen; wünschte sie aber eine sol-
...tledigung durch Richterspruch nicht, so würde sie sicher ihr Anse-
...nd ihre Würde nicht compromittirt, sondern nur gehoben und be-
...haben, wenn sie durch haltbare Gegengründe auf die Ueberzeu-
...der Ständeversammlung einzuwirken versucht hätte.

Daß die Rotenburger Quart völlig die rechtliche Natur wirklichen
...gutes habe, kann schon um deswillen nicht wohl bezweifelt wer-
...weil sie zum bei Weitem größten Theile aus ehemaligen säcula-
...ten Kirchen- und Klostergütern besteht. Die Säcularisa-
...war auf dem Landtage von 1527 vom Landgrafen Philipp dem
...smüthigen im Einverständnisse mit der Synode und den Stän-
...beschlossen, und zwar erklärt der Landesfürst in dem Landtagsab-
...r, „um sich des Argwohns eigenen Nutzens gänzlich
...ntheben," daß die Einkünfte, nach Abzug der für bestimmte
...e speciell ausgesetzten Summen, des „gemeinen Nutzens"
...in „die gemeinen Kasten zu gemeines Landes Noth-
...t hingelegt" werden sollen, damit „die Armuth verschont und mit
...ung nicht so erschöpft werde." So hatte Philipp der Großmü-
...gesprochen und so mit den Ständen sich vereinbart; so war der
...Theil des zur Quart gehörenden Vermögens in das Eigenthum

Bis zum Ausſterben der rotenburgiſchen Linie hatte die Quart unbeſtreitbar die Eigenſchaft einer Apanage oder eines unter den nämlichen Geſichtspunct fallenden Paragiums gehabt. Zur Zeit des Vertrages von 1627 war die Landeshoheit ſchon ausgebildet, der Begriff eines deutſchen Territorialſtaates ſchon entwickelt und die Natur des Staatsgutes in die allgemeine Rechtsanſicht aufgenommen. Namentlich zeugen von dieſer Stufe der Entwickelung in Kurheſſen alle Verträge und Staatsurkunden aus jener Zeit. Gerade damals fing man an, wegen der ſchädlichen Folgen der fortwährenden Ländertheilungen beſorgt zu werden und Primogeniturordnungen einzuführen, bei welchen die jüngeren Prinzen bald durch Naturalnutzungen, bald durch Geldrenten „abgefunden" wurden. Eine ſolche Abfindung war auch die Quart; und daß ſie in der That eine Apanage geweſen ſei, hatte auch die heſſiſche Regierung beſonders ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrmals und ſelbſt noch in den neueſten Streitſchriften gegen die rotenburgiſche Linie eifrig vertheidigt. Die nämliche Anſicht war in der Verfaſſungsurkunde von 1831 vorherrſchend und auch in ſpäteren Verhandlungen mit den Ständen niemals bezweifelt worden, wie denn auch das Verhältniß zu einfach war, um einer Mißdeutung fähig zu ſein. — Die Quart war aber ferner vom *Gebiete des Fürſtenthums* abgetreten und von Grundbeſitzungen, auf welchen ſchon damals die unzweifelhafte Verpflichtung ruhete, daß die Einkünfte zur Beſtreitung der Regierungskoſten verwendet werden mußten, von Grundbeſitzungen ferner, welche mehrmals durch landſtändiſche Geldhülfe von Verpfändungen eingelöſ't oder von Schulden befreiet waren, und ſie war in den Urkunden ausdrücklich als „*der vierte Theil des Fürſtenthums*" bezeichnet. Aber ſie hatte ja auch bis in die neueſten Zeiten, und zwar bis zum Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg, zu einem *wirklichen Staatszwecke* gedient, nämlich zur Apanage für eine Seitenlinie, die Domanialeigenſchaft der Grundbeſitzungen war daher bis zum letzten Augenblicke der rotenburgiſchen Anrechte im ſtrengſten Sinne des Wortes nicht verrückt worden, und es ſcheint daraus von ſelbſt zu folgen, daß, wenn der bisherige beſondere Staatszweck, dem die Quart beſtimmt war, hinwegfiel, nunmehr ohne Weiteres die allgemeinen Staatszwecke dafür eintraten. Man braucht deshalb in der That nur die allgemeine geſchichtliche Natur der deutſchen Domänengüter, denen in dieſer Hinſicht die heſſiſchen völlig gleichſtehen, im Auge zu behalten, ohne auf die — übrigens auch nur das Geſchichtliche beſtätigenden und regulirenden, keineswegs abändernden — Beſtimmungen des neuern, ſeit 1831 entſtandenen Verfaſſungsrechts Rückſicht zu nehmen, ja man braucht nicht einmal auf die doch immer nur einen Wortſtreit enthaltende Frage zurückzugehen, ob die deutſchen Domänen Eigenthum der Fürſtenfamilie oder des Staatsganzen ſeien, um ſich zu überzeugen, daß die zunächſt fallenen Einkünfte der Quart der Staatscaſſe zu Gute kommen mußten, weil zu keiner Zeit, ſo lange Landeshoheit exiſtirt hat, die deutſchen Fürſten berechtigt geweſen ſind, einen Beitrag zu den [illegible]

dern läßt sich wohl kaum noch darüber streiten, ob der Reinertrag
part zu anderen Staatszwecken verwandt werden müsse oder nicht.
war ja in der That diese Ansicht noch im Jahre 1831 bei dem
en Ministerium die ganz unbestritten vorherrschende, indem dieses
wie wir oben gesehen haben, damals den Plan einer Abfindung
abgesehen von Rotenburg der Ständeversammlung mit der Hin-
g auf den dadurch für die Staatscasse zu erreichenden Gewinn
fahl. Wenn daher die kurhessische Regierung bisher jede Entschei-
der Streitfrage, selbst eine richterliche, zurückgewiesen hat, so kann
el, wie auch ihre individuelle Ansicht sein möchte, doch schwerlich
m Glauben geleitet sein, daß die Ueberzeugung von dem Rechts-
ihrer Ansprüche von allen Unparteiischen getheilt werde,
aß es deshalb einer richterlichen Entscheidung nicht mehr be-
.

Die dritte Differenz endlich, zu welcher der Rotenburger Erb-
fall Veranlassung gab, beschränkt sich auf die Mitglieder des fürst-
Hauses selbst und betrifft die Ansprüche, welche die philippi-
che Nebenlinie auf Erhöhung ihrer Apanage geltend zu machen
Sie stützte dieselben theils auf die Thatsache, daß auch ihre
ren, als Nachkommen des Landgrafen Moritz, ursprünglich zum
usse des ganzen Hausvermögens berechtigt gewesen seien, daß
Anspruch durch die Concurrenz der rotenburgischen Linie zwar eine
che Beschränkung erlitten habe, jedoch mit deren Aussterben von
wieder in Geltung getreten sei, und daß, wenn sie auch wegen
ngeführten Primogenitursordnung einstweilen von der wirklichen
ierung ausgeschlossen bleibe, doch das Surrogat des unmittelbaren
nalgenusses, die Apanage, ihr nunmehr auch von den freigewor-
Quartalssitzungen gebühre; theils auf das ältere hessische Familien-
kommen auch in früheren Fällen bei Vermehrung des Stammver-

welche in den Streitigkeiten mit den rotenburgischen Allodialerben für sie in die Schranken getreten war, bei der Theilung des Gewinnes schon der billigen Belohnung wegen einigermaßen berücksichtigen würde.

So sind also noch mehrere der aus dem Aussterben des rotenburgischen Hauses hervorgegangenen Streitfragen bis jetzt nicht entschieden, und es ist vorauszusehen, daß dieselben noch lange Zeit hindurch werden wach erhalten werden, wenn die kurhessische Regierung sich nicht zur Nachgiebigkeit und Anerkennung des Rechtes entschließen sollte. Für die deutsche Rechtswissenschaft sind alle diese Differenzen ohne Zweifel belehrend, aber, wie wir leider hinzufügen müssen, hauptsächlich nur in negativer Weise; theils nämlich, in so fern sie einen abermaligen Beweis dafür liefern, daß die deutschen Staats- und Fürstenverhältnisse die Durchgangsperiode aus der frühern Patrimonialität in die den jetzigen Zuständen allein entsprechende und in hundert anderen Beziehungen ganz unzweifelhaft anerkannte staatsrechtliche Entwickelung noch nicht vollendet haben, daß vielmehr von der herrschenden Gewalt, je nachdem das Interesse es anräth, bald staatsrechtliche, bald privatrechtliche Beziehungen und Grundsätze geltend gemacht werden; theils, in so fern sie zeigen, wie viele wichtige wahrhafte Rechtsfragen es noch bei uns gibt, für welche die bestehenden Einrichtungen keinen Rechtsschutz darbieten, und wie leicht es der Macht ist, das Recht selbst zu vermögern, indem sie nur der Entscheidung sich entzieht und sich selbst zur Richterin macht. Wer aber auf diese Weise den Glauben verbreitet, daß er Recht und Macht für gleichbedeutend halte, der sollte daneben nie vergessen, daß damit gar zu natürlich auch die correspondirende Art der Auffassung zusammenhängt, nach welcher denn auch das Recht nicht weiter reicht, als die Gewalt, und daß, wenn diese durch Umstände geschwächt oder gebrochen ist, die Anerkennung des nackten Rechtes alsdann auch nicht mehr für eine moralische Nothwendigkeit gilt.

K. Steinacker.

Rotteck, Carl von, s. am Ende des Buchstabens R.

Ruhe der Staaten. — Es hat nicht an Afterlehrern gefehlt, welche das, was sie Ruhe der Staaten nannten, das heißt: das passivste politische Sein der Staatsbürger, als etwas sehr Wünschenswerthes bezeichneten. Aber sehr mit Unrecht. Denn schon in der Natur mögen wir erkennen, daß alle wichtigeren Erscheinungen derselben, alle ihre Entwickelungsphasen, und überhaupt ihr ganzes Vorhandensein nicht blos auf dem Gesetze der Schwere oder des Gleichgewichtes, sondern eben so auch auf dem Gesetze der Bewegung beruhen. Feuer, Luft und Wasser, selbst die träge Erde, huldigen diesem Gesetze; die Winde, der Wind sind ihm unterworfen, und die schnellere Bildung des Eises ist, wie die Naturforscher beobachtet haben, durch eine relative Bewegung des Wassers bedingt, aus welchem das Eis entstehen soll. Je mehr die Schöpfung sich von der Scholle lös't und in freier Bewegung hinausschreitet, desto vorzüglicher ihre Organisation. Je mehr [illegible] der Scholle verharrt, in ihr incrustirt erscheint, desto mehr der Scholle

der lebhafteſten Bewegung doch auch regelmäßig den Gang der Ordnung und derjenigen Ruhe wahrt, mit welcher der vernünftige Wille des Individuums und das menſchenwürdige Beſtehen des Ganzen einzig in Uebereinſtimmung zu bringen iſt. Aehnlich in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, von denen zwar unſere Zeitungsſchreiber niemals verfehlen, einzelne Exceſſe, veranlaßt durch die Volksjuſtiz und die Sklavenfrage, uns mit gehäſſigen Commentaren mitzutheilen, aber wohlweislich das übrige Löbliche in dem öffentlichen Leben jenes großartigen Staatenvereins auf der Seite liegen laſſen.

Die Ruhe der Staaten iſt zunächſt weniger Grund als Folge. Nämlich Folge des politiſchen Zuſtandes, der in einem Staate im Allgemeinen herrſcht. Wo die größte Ruhe in dem bezeichneten Sinne, da der entſchiedenſte politiſche Zwang, möglicher Weiſe mit durch Gewohnheit und ſelbſt durch Entgegenkommen eines nicht zur Freiheit aufſtrebenden, ſie in ihrem Werthe gar nicht erkennenden Gemüthes, auf die Dauer zuläſſig und möglich gemacht. Aeußerung des geweſenen franzöſiſchen Generals Eickemeyer (geſtorben 1825): „Oft gibt man der Knechtſchaft den Namen Friede.“ Derſelbe: „Todtenſtille in einem Staate richtet mehr Verwüſtung an, als der Krieg ſelbſt.“ Derſelbe: „Ein Volk genieße der Freuden des Friedens, aber es bleibe kriegeriſch. „„Verehret die Venus, aber ſie ſei gewaffnet,““ ſagte Lykurg.“ Schiller's: „Aber der Krieg hat auch ſeine Ehre, der Beweger des Menſchengeſchlechts;“ läßt ſich nicht blos auf das eigentliche bellum anwenden.

Was nun insbeſondere die Stellung conſtitutionell-organiſirter Staaten zu jenem Princip der Ruhe betrifft, ſo haben ſelbſt Schriftſteller der franzöſiſchen richtigen Mitte, z. B. Royer-Collard, anerkannt, daß die conſtitutionelle Verfaſſung mit jener Ruhe nicht verbunden ſein könne und nicht verbunden ſein ſolle; daß die Conſtruction der Gewalten, ihre Stellung zu einander, ſo wie die Neigungen und Abſichten der Menſchen, zu deren Entwickelung und Darſtellung die conſtitutionelle Verfaſſung Anlaß gibt, jene Ruhe nicht zulaſſen, ſondern Lebhaftigkeit, Streit und Parteiung erzeugen; daß aber eine fortgeſchrittene Zeit nur auf Koſten ihrer ſelbſt hierin aufgehalten werden könnte, und daß es die Aufgabe der Staatsregierungen ſei, nicht zu unterdrücken, ſondern — durch's Geſetz — zu zügeln, durch die Redlichkeit und Offenheit ihres Benehmens, etwa im Finſtern ſchleichende Gegner unſchädlich zu machen und moraliſch zu vernichten, durch Förderung der Volksintereſſen ſich das Volk zum Freund und Schützer zu erwerben, und ſo ein Verhältniß zu erzeugen, welches, die Schwebe ſich haltend, vom Standpuncte der Freiheit aus weit eher das Beiwort eines harmoniſchen verdient, als der Zwang, welcher nur verkettet, aber nicht bindet, befiehlt, aber nicht überzeugt.

Auch ſollten die einzelnen Nachtheile, welche ſich mit ſolcher [illegible] der Entwickelung der Menſchen und der Staaten verknüpfen, nicht [illegible] ihrem Beſchreiten abhalten. Denn bei dem allgemein [illegible]

en Ruhe der Staaten sehe zu unterscheiden. Es ist dies ein sehr schöner Zustand, entsprechend dem Interesse des Producenten, des Fabricanten und Fabricanten, des Steuerpflichtigen, des Besitzenden selbst des Nichtbesitzenden, die Brücke zur Herabsetzung der Auf- und Mehrung der Einnahmen, der heitere Aether des Menschenrechtes, aber freilich für lange Dauer erst dann möglich, wenn die Kunst und die Gerechtigkeit wie in den Einzelnen, so in den Gesellschaften siegbafter geworden sind.

Ruhe der Staaten als Folge der Erschöpfung nach heftigem Streit oder blutigen auswärtigen Kriegen, ist naturgesetzliche, allerdings bedauerliche Erscheinung; bedauerlich mit Rücksicht auf Begebenheiten, welche ihr vorangegangen sind und sie bedungen haben; doch auch wieder der Fruchtakter von Entwickelungskeimen, oder Dämmerungszustand, aus welchem früher oder später das Licht nationalen und freiheitlichen Aufschwunges bricht. K. Buchner.

Runkelrübenzucker. — Die Auffindung des Zuckerstoffes in Runkelrübe, wie die Gewinnung und Darstellung desselben als krystallisirter Zucker, ist ursprünglich eine rein deutsche Erfindung, welche bereits im Jahre 1747 der Berliner Chemiker Marggraf machte. Er gab damals ein Verfahren an, wie man denselben im Großen gewinnen und aus den Rückständen Branntwein erzeugen könnte; auch machte auf den Gewinn an Melasse aufmerksam.

Damals war indessen in Deutschland am Wenigsten die Zeit, wo solche Erfindungen geltend machen konnten. Die gewerblichen Interessen waren nicht eben sehr angesehen, und die Regierungen thaten nichts dafür. Daher darf es nicht befremden, daß Marggraf's Erfindung, wie seine Vorschläge, spurlos und unbeachtet vorübergingen.

Besseren Anklang fand 60 Jahre später Achard in Berlin, der im Jahre 1798 damit, als mit seiner eigenen Erfindung, wieder auftrat.

räthen (!) und Chemikern zusammengesetzten Prüfungscommission, Centner Runkelrüben in fünf verschiedenen Abtheilungen zu Zucker arbeitet. Der Versuch gelang vollständig. Achard gab sodann Tab heraus, in denen er die Resultate des Rübenzuckerbaues auf eine w haft marktschreierische Weise übertrieb. Alle Welt war indessen bei Neuheit der Sache so betäubt, daß Sir Joseph Banks bei dem Na forscher Blumenbach in Göttingen alles Ernstes angefragt haben ob es bei solchen Verhältnissen nicht gerathen sein möchte, die Zu plantagen in Westindien in Zeiten zu entwässern, um sie in Kaffee- Indigoplantagen umzuwandeln. Der deutsche Naturforscher gab Rath: einstweilen damit noch Anstand zu nehmen; er wurde beso und man hat wohl daran gethan, denn er hatte richtiger gesehen.

Die Achard zugesicherte Schenkung wurde inmittelst vollzogen, u alle von anderen deutschen Chemikern inzwischen ausgeführten Versu bestätigten die Wichtigkeit der Achard'schen Vorschläge.

Nach der Achard'schen Methode gewann man indessen nichts m als $4\frac{1}{2}$ Procent des Gewichtes der rohen Rüben als Rohzucker, und gingen somit, da der Zuckergehalt der Rüben auf 12—13 Procent schätzen ist, fast $\frac{2}{3}$ des letzteren verloren; doch erhielt man davon n 3—4 Pfund Melasse; die Kosten der Verarbeitung wurden bei Achard'schen Probe auf $8\frac{1}{3}$ Silbergroschen für den Centner Rüben rechnet, und andere von deutschen Chemikern nach der Achard'schen M thode gemachte Versuche lieferten in allen Richtungen ungefähr dieselb Ergebnisse.

Da nun in Preußen der Zoll auf den Centner Rohzucker dam noch nicht 5 Thaler betrug, so vermochte die Rübenfabrication n aufzukommen; nur Achard mußte, um der Schenkung willen, fortarbeit Unterdessen trat das Continentalsystem ein. Der Centner Rohzu wurde im Jahre 1810 mit 39 Thlr. 11 Sgr. und der Centner ra nirter Zucker sogar mit 53 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. besteuert, ja endlich wu der Continent gänzlich abgesperrt, und der Zucker nur noch auf d Wege sehr kostspieliger Licenzen, oder des hochverpönten Schleichhand eingeführt. Der Zucker erreichte dadurch im Jahre 1811 den Pr von 84 Thlrn. und stieg im folgenden Jahre sogar bis auf 106 T für den Centner hinan. Unter diesen Umständen entstanden in Pre und Deutschland sowohl, als auch besonders in Frankreich, wo sie Napoleon sehr begünstiget wurden, eine Menge von Rübenzuckerfabr welche mit ziemlichem Vortheile arbeiten konnten, so lange jene V hältnisse dauerten.

Mit dem Falle des Continentalsystems geriethen jedoch auch Rübenzuckerfabriken wieder in Verfall; in Frankreich trat, nachdem Theil seiner früheren westindischen Colonieen demselben wieder war, der Colonialzucker mit dem Rübenzucker in Concurrenz, und haupt erreichte der Zuckerpreis im Allgemeinen allgemach wieder natürlichen Standpunct. In Deutschland kam daher die Rüben

isse, das Wiederaufleben dieses Gewerbszweiges in Frankreich
ten. Die Zahl der Fabriken nahm seit 1830 reißend zu, und
von deren im Jahre 1838 nicht weniger als 582, welche gegen
lionen Kilogramme Zucker lieferten; 536 davon befanden sich in
nördlichen Departements von Frankreich, in einem Klima, wel-
s Deutschlands durchgängig gleichkommt.

utschland befand sich nach den langen Kriegen, welche mit der
Vertreibung der Franzosen endigten, in einem Zustande völliger
ng seiner industriellen und commerciellen Verhältnisse, der sich
und nach allmälig wieder zu konsolidiren anfing.

n Anfang machte Preußen im Jahre 1818 durch Einführung
nfassenden und rationellen Zollsystems, dem sich nach und nach
wiegende Mehrheit der kleineren deutschen Staaten angeschlossen
ls daher in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 die An-
Rübenzuckerfabriken in Frankreich bedeutend zunahm, da erwachte
Deutschland das Interesse für diesen Gewerbszweig auf das Neue,
waren im deutschen Zollverbande gegen das Ende des Jahres
reits 21 Fabriken in Thätigkeit, wovon 17 auf Preußen kamen.

ch mehr wurde der Eifer erhöhet, als der Tarif von 1837 den Zoll auf
lumpen, der zum Besten der inländischen Zuckersiedereien bis
f 5 Thlr. für den Centner bestimmt war, auf 11 Thlr. für
tner erhöhte. Der Grund dieser Erhöhung war zunächst ein
ler.

chmelzlumpen geben circa 12 Procent mehr raffinirten Zucker
s die gleiche Quantität Rohzucker, und die Darstellung des raffi-
Zuckers aus Schmelzlumpen erfordert weniger Arbeit, weil das
besser vorbereitet ist. So lange demnach, wie dies vor dem
von 1837 der Fall war, Rohzucker und Schmelzlumpen bei der
nach demselben Satze vernommen wurden, so lange mußte es

	an Rohzucker	an Schmelzlumpen	zusammen
1834	420,307 Ctnr.	130,540 Ctnr.	550,847 Ctnr.
1835	634,141 "	237,458 "	871,599 "
1836	564,460 "	422,349 "	986,809 "

so daß die Einfuhr der Schmelzlumpen in reißender Progression zunahm. Hätte man statt der letzteren Rohzucker eingeführt, so würde die Summe des ganzen eingeführten Zuckerquantums an Rohzucker bedeutend gestiegen sein müssen, und die Cassen würden dabei gewonnen haben. Wie sich die Sachen indessen gestaltet hatten, verloren sie bereits bedeutende Summen, und diese Verluste drohten immer größer zu werden, ja man mochte wohl befürchten, daß am Ende lauter Lumpenzucker statt des Rohzuckers eingeführt werden möchte, wodurch die Verluste der Cassen noch viel höher gestiegen sein würden. Darum erfolgte mit dem Jahre 1837 die Veränderung des Tarifes, welche den Eingangszoll für Schmelzlumpen auf 11 Thlr. erhöhte, während der Centner Rohzucker nach wie vor 5 Thlr. Eingangszoll zu zahlen hatte.

Unter diesem Zolltarife nahmen indessen die Rübenzuckerfabriken in Deutschland in sehr schneller Progression zu; es befanden sich im Jahre 1839 nicht weniger als 159 derselben in Thätigkeit, deren Production auf 190,000 Centner Rohzucker geschätzt wurde. Von da ab aber wurden die Umstände für diesen noch in der Kindheit befindlichen Gewerbszweig in Deutschland ungünstiger, und auch in Frankreich begann ein Krieg der Regierung gegen denselben. Die Gemüther erhitzten sich von beiden Seiten, und es wurden, wie es dann zu geschehen pflegt, die exaltirtesten und übertriebensten Ansichten von beiden Theilen aufgestellt und geltend gemacht.

In beiden Ländern war zeither die Rübenzuckerfabrication noch nicht besteuert worden; in beiden Ländern hatte sie angefangen den Verbrauch des ausländischen Zuckers zu beschränken, und sonach einen Ausfall an dem Ertrage der Zollgefälle, welcher für Frankreich auf 168 Millionen Franken, für Deutschland auf 1,140,000 Thlr. für das Jahr 1839 berechnet wurde, herbeigeführt; in beiden Ländern mochte man immer mehr eine allgemeine Verdrängung des Rohzuckers durch den inländischen Rübenzucker befürchten, die natürlich einen immer größeren Ausfall in den Zollerträgen herbeiführen mußte; in Frankreich kamen dazu noch die gefährdeten Interessen der französischen Colonieen, denen eine altüberkommene unrichtige, aber dennoch beibehaltene Handelspolitik verbot, ihre Erzeugnisse anders wohin, als nach Frankreich, auszuführen; dort aber rivalisirte der zeither unbesteuerte Rübenzucker und fing nachgrade an den Colonialzucker mehr und mehr zu verdrängen, so daß die Colonieen ihr Erzeugniß nicht vollständig mehr abzusetzen vermochten, und die Pflanzer in große Bedrängniß kamen.

Vor der Hand ist der Streit hier wie dort, obwohl mit verschiedenem Erfolge und auf verschiedene Weise, zum Nach[teile] der Runkelrübenzuckerfabrication entschieden worden. In Frank[reich] [wurde] an den Colonialzucker mit 49½ Fr., für 100 Kilogr[amm] [Rohzucker], die 100

In dem deutschen Zollverbande hat man Anfangs in dem bekann-
handelstractate mit Holland vom 21. Januar 1839 ausnahms-
für dieses Land, sodann im Allgemeinen im Tarife von 1840 den
ngszoll für Schmelzlumpen auf 6½ Thlr. per Centner herabgesetzt,
e Rübenzuckerfabrication vor der Hand mit 10 Sgr. per Centner,
vorbehaltlich einer angemessenen Erhöhung der Steuer, falls die
ction sich vermehren sollte, besteuert. Dies hat zur Folge gehabt,
ie Rübenzuckerfabriken eine nach der andern eingehen. Die
r allein, die sehr mäßig ist, würde vielleicht weniger geschadet
, als die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Lumpen, bei welcher
ie fiscalische Rücksichten die Hauptrolle gespielt zu haben scheinen. Wie
oben gesehen, daß im Jahre 1836 die Furcht, die Einfuhr der
elzlumpen für die Siedereien immer höher steigen zu sehen und
h in den Zollerträgen stärker und stärker beeinträchtigt zu werden,
zu einer einem Einfuhrverbote gleichkommenden Erhöhung des
ngszolles auf Schmelzlumpen wurde. Im Jahre 1839 erregte
ffend schnelle Zunahme der Rübenzuckerproduction noch stärkere
nisse wegen künftiger Verminderung der Zolleinnahmen und fähete
dem kleineren Uebel, der Begünstigung der Zuckersiedereien durch
setzung des Zolles auf Schmelzlumpen, den Vorzug zu geben.
iese Schwankungen sind nichts mehr noch weniger als die Folgen
laumlichen Höhe, zu welcher unsere Staatsausgaben erwachsen sind,
er künstlichen Finanzsysteme, zu denen wir unsere Zuflucht nehmen
, obschon sie immer nur Palliative sind und zu stets zunehmen-
d wiederkehrenden Verwickelungen führen.
fragen wir nun, worin die Ursache des verschiedenen Erfolges der
uckerfabrication in Frankreich und Deutschland liegt, und warum
nderungen in der Besteuerung vorzugsweise in Deutschland so
tig einwirkten, so liegt der Schlüssel dazu in folgenden Thatsachen

in seinen ostindischen Colonieen in steter Zunahme begriffen ist und den inneren Bedarf schon weit übersteigt, wird den Zuckersiedern bei der Ausfuhr von Schmelzlumpen ein Rückzoll von 3 Fl. 50 Cent. für die 100 Pfund bewilliget. Deshalb stellt sich thatsächlich für holländische Lumpen der Eingangszoll unter Berücksichtigung dieser Prämie auf noch nicht 3⅔ Thlr. Die Differenz bei der Besteuerung beträgt daher, mit Einrechnung des von dem Rübenzucker zu erlegenden Satzes von vorläufig 10 Sgr. für den Centner, noch nicht ganz 3⅓ Thlr., das ist nur sehr wenig mehr als in Frankreich.

Nun ist aber in Frankreich die Rübenzuckerfabricationsmethode bedeutend weiter vorgeschritten als bei uns; man gewann dort in den besseren Fabriken schon 7—8 Procent des in den Rüben vorhandenen Zuckerstoffes; ja in der neuesten Zeit hat einer der intelligentesten Rübenzuckerfabricanten Frankreichs, Matthieu de Dambasle, auf seiner Fabrik zu Roville durch ein verbessertes sogenanntes Macerationsverfahren 10½ Procent krystallisirten Zucker aus der Runkelrübe gewonnen, während in Deutschland durchschnittlich nur 5½ Procent als der höchste Ertrag angenommen werden kann. Aus diesen Thatsachen erklären sich die verschiedenen Ergebnisse vollkommen. Die älteren Fabriken, welche noch nicht nach den verbesserten Methoden arbeiteten, mußten auch in Frankreich eingehen; die fortgeschrittenen dagegen, die mindestens um 33 Proc. mehr Zucker gewannen, als die deutschen Fabriken, während der Unterschied der Begünstigung nur 10 Procent betrug, konnten fortarbeiten, während die deutschen Fabriken zumeist ihrem Untergange entgegengehen.

Doch schwebt die Frage noch ob, und der Kampf ist von Seiten der Fabricanten noch nicht aufgegeben; sie haben eine Association gebildet, um Schutz für ihr Gewerbe zu erlangen, und eine Erhöhung des Eingangszolles auf Rohzucker für die Siedereien von 5 auf 8 Thlr., und auf Lumpen von 5½ auf 10 Thlr. verlangt. Sie haben verschiedene Schriften und Aufsätze verbreitet, in denen auf die großen Vortheile, welche der Rübenzucker unter gehörigem Schutze gewähren könnte, und auf den günstigen Einfluß, den er auf den Landbau ausübt, aufmerksam gemacht wird. Sie stellen in Aussicht, daß, wenn es gelänge, den Kolonialzucker durch den Rübenzucker gänzlich zu verdrängen, dem deutschen Zollverbande alljährlich die 11,200,000 Thlr., welche er zeither für Kolonialzucker weggeben müsse, erhalten würden, und daß ihm dadurch, auch nur zu 4 Procent gerechnet, ein Capitalwerth von 280,000,000 Thlrn. erschaffen werde. Sie deuten darauf hin, daß sich Deutschland durch die Zuckererzeugung im Innern zugleich von dem Auslande unabhängig mache, und machen theils deshalb, theils auch um deswillen, auf Schutz für ihren Erwerbszweig als ein Recht Anspruch, weil sowohl andere Gewerbszweige von vielleicht minderer Wichtigkeit nicht [illegible] wurden, als auch, weil sie selbst schon früher einmal einen besseren Schutz genossen hätten.

Indessen ist auch die Zahl ihrer Gegner nicht gering. In Frankreich wie in Deutschland hat es daran nicht gefehlt. Ihnen erscheint

die Rübenzuckerfabrication nur als ein künstlich in das Leben gerufener Gewerbszweig. Sie behaupten, daß er nur unter dem Schutze der hohen Zölle gedeihen, im Ganzen aber eine nachtheilige Production sei, weil man überall den Colonialzucker billiger kaufen, als den Rübenzucker in der Heimath erzeugen könne. In Deutschland ist im Septemberhefte der hohe schutzhörigen „Jahrbücher für Geschichte und Politik," Jahrgang 1841, ein Aufsatz über diesen Gegenstand, worin der Schaden, den die Rübenzuckerproduction im Jahre 1839 bei einer Erzeugung von 190,000 Centnern verursacht habe, auf nicht weniger als auf 2,602,500 Thlr. berechnet wird; nämlich:

1) an den Zolleinnahmen ein Ausfall von	1,140,000	Thlrn.
2) an Capital, durch Einwirthschaftung .	232,500	"
3) an entgangenem Arbeitsertrage . . .	850,000	"
4) an entgangenem Capitalgewinne . .	380,000	"
	2,602,500	Thlr.

Zu dem näheren Verständnisse dieser Berechnung sind folgende Bemerkungen nöthig. Bei Nr. 1 wird angenommen, daß, wenn die im Jahre 1839 erzeugten 190,000 Centner Rübenzucker als Rohzucker eingeführt und mit 5 Thlr. für die Siedereien und beziehentlich mit 9 Thlr. zur Consumtion hätten vergeben werden müssen, der Staat an Zölle die angegebene Summe mehr eingenommen haben würde, die man entweder zum Besten des Staates hätte verwenden, oder dafür, wenn thunlich, einen Steuererlaß hätte eintreten lassen können, so daß sie auf die eine oder die andere Art für den Staat oder das Volk verloren gegangen sei.

Der Ansatz Nr. 2 geht von der Annahme aus, daß bei Anfertigung des Rübenzuckers auf jeden Centner 1½ Thlr. eingebüßt worden sei.

Der Ansatz unter Nr. 3 stützt sich auf die in einer Schrift zu Gunsten des Rübenzuckers enthaltene Angabe, daß im Jahre 1839 nicht weniger als 680,000 Thlr. Arbeitslohn in den Rübenzuckerfabriken bezahlt worden sei. Sie wird mit der Behauptung in Verbindung gesetzt, daß jeder Arbeiter, wenn seine Arbeit lohnend sein solle, durch dieselbe mindestens einen den Lohn um den 4. Theil übersteigenden Werth produciren müsse. Daraus wird gefolgert, daß dieselbe Summe, auf andere Arbeit verwendet, der Nation mindestens einen Werth von 850,000 Thlrn. verschafft haben würde, welcher als verloren zu betrachten sei, wenn man bedenke, daß die Arbeiter in den Rübenzuckerfabriken durch ihre Arbeit nach Nr. 2 einen Verlust von 232,500 Thlrn. an Capital veranlaßt hätten.

Auf gleiche Weise wird der zu Nr. 4 mit 380,000 Thlrn. in Ansatz gebrachte Verlust an entgangenem Capitalgewinne durch die Behauptung gerechtfertiget, daß das in den Rübenzuckerfabriken angelegte Capital auf 4,750,000 Thlr. anzuschlagen sei. Da nun dabei vorausgesetzt wird, daß dieses Capital, anstatt des bei Nr. 2 berechneten Verlustes, in anderen Unternehmungen verwendet, mindestens 8 Procent Unternehmer-

gewinn abgeworfen haben würde, so ergibt sich dar[illegible] numerische Richtigkeit der mit 380,000 Thlrn. angesetzten Ei[illegible] entgangenen Capitalgewinnne ganz von selbst.

Nach dieser Rechnung möchte sich allerdings, wenn einst der Rohzucker ganz verdrängt werden sollte, ein Deficit von 15—16 Millionen, oder ein Capital von 375—400 Millionen Thlrn. als Verlust herausstellen. Indessen sind offenbar Gewinn- und Verlustrechnungen übertrieben, und es läßt sich überhaupt der nationalwirthschaftliche Gewinn oder Verlust bei einem Productionszweige in Ziffern nicht wohl berechnen. Wenden wir unser Augenmerk auf die Gründe der Vertheidiger der Rübenzuckerfabrication, so können wir allerdings weder auf die zu erlangende Unabhängigkeit von dem Auslande, noch selbst auf das Erhalten des Geldes im Lande einen besonders großen Werth legen. Wie die Sachen jetzt stehen, hat das Ausland, wo sich nur immer Käufer gefunden haben, dieselben noch niemals zurückgewiesen und ihnen die gewünschten Waaren vorenthalten. Auch künftig ist dies nicht zu erwarten, weil die Verkäufer gegen ihre eigenen Interessen handeln würden, wenn sie so etwas thäten. Vernünftiger Weise kann man dies nicht annehmen. Darum auch verdient niemals Beachtung, was in diesem Falle, so wie überhaupt, von einer Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Nationen in dieser Richtung gesagt wird.

Auch auf die sogenannte Erhaltung des Geldes im Land ist kein großes Gewicht zu legen. Sein Hauptzweck ist überall nur der, durch seinen Umlauf die täglichen Ausgleichungen zu vollziehen. Ist so viel davon im Lande, als dazu erforderlich ist, so kommt darauf nichts an, wo das übrige hinkommt; und man hat niemals gehört, daß es einer thätigen und Werthe schaffenden Nation je an dem dazu erforderlichen Quantum von Gelde gefehlt hat. Uebrigens geht nicht für jeden Kauf Geld aus dem Lande, sondern die vom Auslande erkauften Producte werden in der Regel mit aus dem Inlande ausgeführten Producten bezahlt; höchstens was nach dieser Aufrechnung übrig bleibt, ist in baarem Gelde an das Ausland zu übermachen. Es ist daher wohl möglich, daß ein Land zuweilen baares Geld in das Ausland für bezogene Producte schicken mag, aber eben so gewiß ist, daß dies niemals der regelmäßige Gang ist, noch sein kann. Außerdem würde ein Land bald völlig von baarem Gelde entblößt sein, und man würde in Deutschland [illegible] wenig Geld mehr sehen, wenn es auch nur seit 1815 seinen Zucker und Kaffee mit baarem Gelde hätte bezahlen sollen.

Eben so wenig möchte den Rübenzuckerfabricanten ein Rechtsspruch auf Schutz zuzugestehen sein. Es ist ihnen niemals ein [illegible] versprochen worden, und es würden außerdem alle andere zur Zeit [illegible] beschützte Gewerbe den gleichen Anspruch erheben können, wozu [illegible] gewiß kein Vernünftiger einverstanden erklären wird. Billig [illegible] möchte es wohl erscheinen, Rücksichten auf dieselben zu nehmen, [illegible] sie, wenn auch freiwillig und ohne ausdrückli[illegible]s [illegible]rechen, [illegible] Vertrauen auf die bestehenden schützenden Tari[illegible]n 1837 [illegible]

Zuckerfabrication geltend gemachten Gründe nicht ausreichen,
wenigstens viel zu schwach motivirt sind, um die Wagschale zu
Gunsten sinken zu machen.
Auch sind die Gründe ihrer Gegner eben so wenig schlagend, auch
Gewinnberechnung ist nicht minder übertrieben, als die Gewinnrech-
ihrer Vertheidiger.
Wollen wir auch als wahr annehmen, daß die Consumenten den
Zucker eben so theuer bezahlt haben, wie den versteuerten Rohr-
so haben sie doch dabei in keinem Falle etwas verloren, sondern
Staatskassen. Diesen aber hat der Ausfall nichts geschadet,
die indirecten Gefälle haben eben in dieser Periode in allen Staaten,
Ertrag bekannt geworden ist, den Anschlag überstiegen, und es
in einigen Staaten sogar nicht ganz unbedeutende Steuererlasse
gefunden. Vielleicht wären sie größer gewesen, wenn die Staats-
jenen Ausfall nicht gehabt hätten; gewiß aber wäre der volle Satz
klassen worden. Darum kann man ihn also auch nicht ganz in
ung bringen, wenn von erlittenen Verlusten die Rede sein soll;
aber ist nicht von einem damnum emergens, sondern blos von
lucrum cessans zu sprechen, und der letztere wirkt niemals beson-
nachtheilig ein.
Was die mit 232,500 Thlrn. berechneten Capitalverluste betrifft,
sehen sie theils auf einer Berechnung der Productionskosten, theils
mentlich in Schriften enthaltenen Versicherungen der Producenten,
zur Zeit noch keine Gewinne gemacht hätten. Einen positiven
Beweis vermögen wir allerdings nicht zu führen; nur möchte man
ob die diesfallsigen Angaben der Betheiligten nicht allzu sehr ver-
dächtigen, weil sie, für die eigenen Interessen kämpfend, es wohl
angemessen finden möchten, die Rechnung so zu stellen, daß ihnen
gewisse Gewinne blieben, auch wenn sie dieselben wirklich be-

niger wird ſich, wenn die Verhältniſſe entſchieden dieſe Richtung nehmen, ihre Anzahl in reißender Schnelligkeit vermehren. Wir werden daher, wenn wir unbefangen urtheilen wollen, am Beſten thun, wenn wir dieſe ganze Poſition auf ſich beruhen laſſen und kein zu großes Gewicht darauf legen.

Jedenfalls zurückzuweiſen iſt der Verluſtanſatz wegen entgangenen Arbeitsertrages, ſo lange nicht nachgewieſen wird, daß eine anderweite und ſo einträgliche Beſchäftigung für die Arbeiter aufzufinden geweſen ſein würde. Uns ſcheint dieſe Aufgabe nichts weniger als leicht, und der Erfolg nichts weniger als gewiß zu ſein. Die Concurrenz der Arbeiter iſt offenbar eher zu groß als zu klein; außerdem würde der Arbeitslohn nicht ſo niedrig ſtehen, die Arbeiter würden nicht, z. B. bei bekannten großen Bauten, aus weiter Ferne herzuſtrömen, wenn ſie daheim lohnende Beſchäftigung fänden. Der Pauperismus würde ſich nicht auch in Deutſchland bereits zu zeigen beginnen, wenn es an ausreichender und belohnender Arbeit nicht häufig fehlte, denn, was man immer ſagen mag, im Großen iſt immer dieſer Mangel die erſte bewegende Urſache dazu. Eben deshalb aber möchten wir gerade auf neue Arbeitszweige und ihre Auffindung ein großes Gewicht legen, weil ſie Arbeiter beſchäftigen. Dies allein iſt ſchon ein großer Gewinn für die Geſellſchaft, wenn er ſich auch nicht in Zahlen nachweiſen läßt. Eine Beſchäftigung, die dieſen Endzweck erreicht, verdient daher ſelbſt dann Berückſichtigung, wenn ſie auch nicht gerade 8 Procent Unternehmergewinn abwirft.

In der franzöſiſchen Deputirtenkammer ſuchte Duvergier de Hauranne dieſen Betrachtungen dadurch zu begegnen, daß er behauptete: es müſſe dann folgerecht eine andere Subſtanz, aus welcher der Zucker noch zweimal ſo ſchwer als aus der Rübe zu ziehen ſei, den unbedingten Vorzug verdienen, weil ſie eine doppelt ſo große Beſchäftigung veranlaſſe. Dies heißt indeſſen die Conſequenzen zu weit treiben. Der Preis des Productes würde dann auf eine für die Conſumenten nachtheilige Weiſe ſteigen, und es würde für einen ſolchen Fall ſich Niemand für die Begünſtigung eines ſolchen Gewerbszweiges erklären können. Wenn aber die Conſumenten daſſelbe Product zu mindeſtens nicht höheren Preiſen erhalten können, ſo möchte dann die einheimiſche Production unbedingt die nationalwirthſchaftlich vortheilhaftere ſein, weil dem Staate dann mehr daran gelegen ſein muß, einheimiſche Arbeiter als fremde Sklaven zu beſchäftigen.

Aehnliches läßt ſich auch von dem Verluſtanſatze an verloren gegangenem Capitalertrage ſagen. Wir können den Gegnern der Sache ganz ruhig geſtehen, und ſind auch unſererſeits der Anſicht, daß die in den Rübenzuckerfabriken verwendeten Capitalien früher ſchwerlich todt da gelegen haben und erſt durch die Anlage derſelben zur Thätigkeit berufen worden ſind. Sind ſie indeſſen früher in anderen Geſchäftszweigen verwendet geweſen und haben ſie ſich aus denſelben hinweggezogen, ſo liegt darin wenigſtens der Beweis:

[illegible] Gewerbszweige angemessene Gewinne bringen, werden
Eigenthümer kaum beigehen lassen, dieselben mit der Aussicht
sse Verluste herauszuziehen. Geschieht es aber dennoch, so ist
men, daß sie entweder gar keine, jedenfalls aber nur noch sehr
Gewinne abwerfen. Sind daher die in den Rübenzuckerfabriken
n Capitalien aus anderen Geschäftszweigen herausgezogen worden,
ist dies nur, daß sie daselbst keine großen Gewinne gebracht,
Wenigsten 8 Procent eingetragen haben dürften. Sind sie es
würden die Vertheidiger der Rübenzuckerfabriken ihrerseits Recht
wenn sie behaupten, dieser Gewerbszweig habe sie erst in Thätig-
ehr.

en so kann man annehmen, daß sich ein Gewerbszweig mit der
auf bessere Benutzung des Capitals als bei der Runkelrüben-
rication nicht in dem Umfange dargeboten haben möge, weil
rausfehen darf, daß die Eigenthümer in diesem Falle einem
Gewerbszweige den Vorzug gegeben haben dürften.

möchte daher auch der als entgangener Capitalertrag aufgeführte
osten noch großen und gegründeten Bedenklichkeiten erliegen, so
n anderer und gewinnreicherer Gewerbszweig für diese Capitalien
rklich nachgewiesen wird.

ergibt sich daraus, daß die Gewinn- und Verlustrechnungen
Theile mancherlei Illusionen unterliegen. Haben die Vertheidiger
che bei ihrer Capitalsberechnung vergessen, den Gewinn in Ab-
zu bringen, den die Ernte aus anderen Früchten auf den
selben mit Runkelrüben bepflanzten Feldern den Besitzern gebracht
würde, so haben die Gegner ihre Verlustberechnungen auf aller-
oraussetzungen gebaut, die theils überhaupt noch eines näheren
ses bedürfen, theils aber offenbar aus der Luft gegriffen sind.
ll man daher zu einem sicheren Resultate gelangen, so wird ein
Weg eingeschlagen werden müssen. Es werden zu diesem Behufe

äußere, iſt eine längſt und allgemein anerkannte Thatſache, und gewiß iſt, daß der Handel eines Volkes in dem Maße zunim welchem ſeine Induſtrie ſich vermehrt. So wie daher die Beſö der Induſtrie eine Hauptſorge der Regierungen ſein muß, ſo ha dennoch über die Art und Weiſe, wie dies zu geſchehen hat, die ten ſehr verſchieden und zum Theil auf eine völlig entgegengeſetzt ausgeſprochen. Während die Einen einen unbedingten Schut Zölle oder Einfuhrverbote für jede heimiſche Induſtrie begehren, ve die Anderen vollkommene Handelsfreiheit mit dem Auslande wollen, daß man unbedingt da kaufen ſolle, wo man am Woh kaufen kann, und daß man nicht ſelbſt erzeugen ſolle, was m wärts um einen billigeren Preis haben könne; ſie erklären eine J der letzten Art für unbedingt nachtheilig und jeder Beachtung un Von dieſem Geſichtspuncte gehen auch die Gegner der Rübenzuck cation aus. Es hat indeſſen mit den allgemeinen Sätzen der N wirthſchaftslehre in der Praxis ſeine ganz eigene Bewandniß. Di rie derſelben hat zu ſehr v gegebenen Verhältniſſen abſtrah beachtet weder dieſe noch die nte der Zeit und des Raume hat ſich ein Ideal der Geſellſchaft entworfen, bei welchem natürli ſolchen Umſtänden Alles leicht und ohne die geringſten Schwie von Statten geht. Die Capitalien und die Arbeiter ziehen ſich und leicht bei ihr aus Geſchäftszweigen heraus und hinein, und e duſtrie, die weniger Gewinne als eine andere gewährt, iſt ſchon verwerflich und wird jener nachgeſetzt, weil ſie den Nationalre weniger vermehrt. Dieſer Nationalreichthum iſt aber ſeinerſeits etwas ſo ganz Abſtractes, daß er mit dem Wohlſein der Einzelne im geringſten Zuſammenhange gedacht wird, ſo daß bei dem Reichthume der Nation, als Ganzes genommen, dennoch ein gro der größte Theil derſelben ſich in einer nichts weniger als günſtig befinden kann.

Eine ſolche Anſicht der Dinge im Allgemeinen kann gar l Trugſchlüſſen führen, und es dürfte ſich beinahe von ſelbſt ergeb für Staaten, die noch unbebautes Land im Ueberfluſſe haben, für ten, denen eine angemeſſene Bevölkerung fehlt, für Staaten, nicht mehr große Maſſen unangebauten Landes gibt, und die eine angemeſſene Bevölkerung beſitzen, für Staaten endlich, die an Uebervölkerung zu leiden beginnen, unmöglich eine und dieſelbe ſchaftspolitik anwendbar ſein könne, ſondern daß die allgemeinen je nach dieſen verſchiedenen Verhältniſſen auch ſelbſt verſchi müſſen.

So weit bei der vorliegenden Frage die Rede von D ſo iſt außer Zweifel:

a) daß der Ackerbau nicht mehr die ganze Bevölkerung und daß daher der wie immer größere T derſelben noch von der Induſtrie ernähren kann;

lage, und dann, ob diese Arbeit sichre und unnachtheilig sei.
ein hoher Unternehmergewinn, wie er sich bei vielen fabrikmäßigen
ahmungen herausstellt, mag zwar den Reichthum der Nation sehr
ren, aber er befördert auch zugleich die ungleiche Vertheilung
n unter die Individuen; er läßt den größten Theil seiner Vor-
zunächst nur Wenigen zu Gute kommen; er befördert deren Luxus
als den Wohlstand der Menge, und trägt, indem er den Abstand
ert, zu Vermehrung des Pauperismus wesentlich bei, dem nur
Vermehrung menschlicher Arbeit, so weit es möglich ist, vorzubeu-
n wird.

ist daher auch der Unternehmergewinn ein nothwendiges Erforder-
es dauernden Productionszweiges, und läßt sich ohne einen solchen
rtdauer desselben überhaupt nicht denken, so möchte doch die Größe
n für unsere gegenwärtigen deutschen Verhältnisse nicht das wahre
m der Wichtigkeit des Gewerbszweiges sein, sondern es dürfte
nsicheren Geschäftszweigen, denen sich gleichzeitig Capitale zuwen-
jenige den Vorzug verdienen, der die meisten Arbeiter beschäftigt,
r auch zu der Vermehrung des Nationalreichthumes, abstract ge-
n, etwas weniger beiträge; nicht der größere Reichthum Weniger,
das gesicherte Wohlbefinden der Mehrzahl ist es, wonach die
haft unter allen Umständen, ganz vorzüglich aber gegen-
in Deutschland, zu streben hat, um die Klippen wo möglich
eiden, welche die bestehende Ordnung der Dinge in England wie
nkreich bereits gleich sehr bedrohen.

dar lehrt die Theorie, daß die Capital- und Unternehmergewinne
verschiedenen Geschäften sich zuletzt ausgleichen, und daß sich, so
es nicht erfolgt ist, stets Capitale aus den weniger einbringlichen
tszweigen in die besser rentirenden ziehen müßten. Man könnte
Besorgniß Raum geben, daß der Vorzug, der Geschäften ein-
wird, die bei geringerem Unternehmergewinne eine größere An-

fließend und beweglich gemacht werden; Beides ist nicht ohne mehr oder minder bedeutende Capitalverluste möglich. Es muß dann zu Errichtung des neuen Etablissements verschritten werden, wobei der Mangel an Erfahrung wiederum wirkliche Verluste mancher Art herbeiführt. Die Zeit zwischen der Liquidation des alten und der Eröffnung des neuen Geschäftes verstreicht über den dazu erforderlichen Einrichtungen, ohne daß dabei etwas verdient wird; sogar die Zinsen der Capitalien gehen während dieser Zwischenzeit größtentheils verloren. Auf solche Weise kann das neue Geschäft nur mit bedeutend geschmolzenem Capitale begonnen werden, und es kann daher leicht seinem Eigenthümer, obwohl der relative Capitalgewinn dabei größer sein mag als bei dem alten Geschäfte, dennoch, wegen des verringerten Capitals, quantitativ nicht so viel einbringen als das letztere.

Die Theorie der Ausgleichung der Geschäftsgewinne durch Uebergang der Unternehmer ist daher im Leben nur eine Chimäre, und der erfahrne Geschäftsmann wird wegen eines solchen Unterschiedes, er müßte denn ganz außerordentlich sein, sich kaum zu einer solchen Versetzung der in sein Unternehmen verwendeten Capitalien entschließen. Er weiß überdies zu wohl, daß die sogenannte Ausgleichung der Gewinne auf doppelte Art zwischen zwei Geschäftszweigen möglich ist, daß sie nicht allein durch Erhöhung der niedrigeren Gewinne des einen, sondern auch durch Herabdrückung der zeitherigen höheren Gewinne des anderen erfolgen kann, und daß Letzteres die natürlichere Folge ist, sobald eine Reihe neuer Capitalien bei einem Geschäftszweige in Concurrenz treten. Dieser Umstand macht ihn, in Verbindung mit den oben bereits bemerkten Verhältnissen, doppelt bedenklich. Höhere oder niedere Unternehmergewinne haben daher mehr die Folge, daß sich ein Erwerbszweig durch neue Unternehmer, die sich darin interessiren und freie Capitalien an sich ziehen, stärker vermehrt, als daß die Unternehmer in einem anderen Gewerbszweige, wenn dieser auch weniger Gewinn brächte, ihre Capitalien aus diesem herausziehen und in jenen verwenden. Nur dann möchte etwa eine Ausnahme Statt finden, wenn beide Gewerbszweige sehr nahe verwandt sind, und was für den Einen gedient hat, auch für den Anderen brauchbar ist, wie z. B. bei Baumwollenspinnereien, die mit wenig Kosten in den sehr nahe verwandten Zweig der Flachsspinnerei umgewandelt werden können. Sind daher von einer Anzahl von Unternehmern in einen Gewerbszweig bedeutende Capitale verwendet worden, so ist, so lange er nur überhaupt Gewinne trägt, für die Fortdauer desselben nichts zu besorgen, wenn auch andere Geschäftszweige höhere Gewinne abwerfen sollten. Letzteres ist nun in Bezug auf die Rübenzuckerfabrication in Deutschland in der Periode von 1837—1839 geschehen; daher glauben wir, daß für die Fortdauer der Beschäftigung, wenn nur baldigst wieder günstigere Verhältnisse eintreten, nichts zu besorgen ist, und daß man solchen Falles wohl darauf fußen darf. Wir sind daher der Meinung, daß, wenn sie sonst allen nationalwirthschaftlichen Erfordernissen entspricht, sie unbeschadet des zur Zeit noch geringeren Gewinnes, den sie abwerfen mag,

leichartigen Producten des Auslandes entweder vollkommen gleich- doch wenigstens so nahe kommen, daß der Unterschied nur noch merklich ist, und daß die Erzeugungskosten im Inneren sich un- auf das Niveau des Preises stellen, für welchen das zeither im che gewesene ausländische Product zur Consumtion übergehen kann. Vergleichen wir nun beide hier in Frage kommende Producte naander, so ergibt sich, daß die inneren Eigenschaften beider einan- vollkommen gleichkommen. Der Rohrzucker wie der Rübenzucker den sich beide leicht mit Alkalien und werden beide gleichmäßig durch Säuren, selbst wenn sich letztere in sehr verdünntem Zustande en, zersetzt. Beide Sorten werden gleichmäßig durch verdünnte en zunächst in Krümelzucker und endlich in eine völlig unkrystalli- e Masse verwandelt; beide Sorten werden durch Wasser, Käse, e oder Ferment in einen Zersetzungsprozeß geführt, dessen erstes ein Alkohol, das folgende aber Essigsäure ist; beide Arten, gleich t zur Krystallisirung, setzen doch dabei gleichmäßig eine Quantität lmzucker oder Syrup ab, die nicht krystallisirbar ist, wenigstens nach dem dermaligen Stande der Fabricationsmethode. Ueberall sind die inneren Eigenschaften beider Producte völlig gleich, und es sich daher auch aus beiden ein vollkommen gleiches Fabricat her- . Im Geschmacke hat man früher allerdings einigen Unterschied wollen, der dem anfänglichen Gedeihen der Fabrication nicht wenig eilig gewesen ist. Der Grund liegt indessen blos in einem Irr- man hat einmal gedeckten Rübenzucker, wie er gewöhnlich in andel zu kommen pflegt, mit raffinirtem Rohrzucker verglichen, sich, weil letzterer das vervollkommnetere Fabricat ist, natürlich einiger hied ergeben mußte. Spätere Versuche haben gezeigt, daß der te Rübenzucker dem raffinirten Rohrzucker an Geschmack und vollkommen gleichkommt; von dieser Seite steht demnach einer

hätten aber auch die Rübenzuckerfabriken in der von 1837 — 1839 schon haben eingehen müssen. Haben sie sich aber in dieser Periode reißend schnell vermehrt, so liegt darin offenbar der Beweis für die Wahrheit der Behauptung, daß der Preis des Runkelrübenzuckers den Preis, für welchen der Colonialzucker in die Consumtion übergeht, nicht übersteigen haben könne.

Allerdings muß der ausländische Zucker dafür den Eingangszoll tragen, während der Runkelrübenzucker zeither von allen Abgaben befreit war, und es ist sonach klar, daß der erstere, wenn man diese Abgabe wegrechnet, vor der Hand bedeutend billiger herzustellen ist. Indessen ist der Eingangszoll einmal thatsächlich vorhanden, und er ist nichts weniger als zu Gunsten des Rübenzuckers festgestellt worden, denn er bestand schon in ziemlich gleicher Höhe zu einer Zeit, wo in Deutschland noch Niemand an irgend eine Verbreitung der Rübenzuckerfabrication dachte. Für die dem deutschen Zollverbande angehörigen Consumenten ist daher der Eingangszoll auf fremden Zucker ein nothwendiger Bestandtheil des Preises desselben, und die wohlfeilere Erzeugung des Rohrzuckers in den Colonieen hat für ihn kein wirkliches Interesse, so lange er denselben dessenungeachtet für den eigenen Verbrauch nicht wohlfeiler beziehen kann, als den Rübenzucker.

Die Staatscassen mögen allerdings für den Augenblick dabei verlieren. Darüber aber wird, so lange sie dennoch die Ausgaben bestreiten können, nur der Fiscalitätsgeist Klage führen, der das Heil allein in vollen Cassen sieht, wie es auch mit den Beuteln der Staatsuntergehörnen und mit ihrem Zustande stehen möge. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Staatseinkünfte aus den indirecten Abgaben während der Periode von 1837 — 1839 in sämmtlichen Staaten des Zollverbandes im Allgemeinen den Voranschlag überschritten und bedeutende Ueberschüsse geliefert haben. Unter diesen Umständen kommt darauf, daß ein einzelner Zweig der Abgaben, wie z. B. der Zuckerzoll, mehr hätte eintragen können, nichts an; das Ganze hat mehr eingetragen, und zwar mehr als der gesammte Staatsbedarf erforderte; das ist hinreichend.

Ein wirklicher Ausfall gegen die früheren Einnahmen ist überdies auch bei dem Zuckerzolle nicht vorhanden gewesen, denn die Zuckereinfuhr hat sich, trotz des in Concurrenz getretenen Rübenzuckers, von Jahr zu Jahre vermehrt. Sie betrug

1834	550,849	Centner	Rohzucker	und	Lumpen,
1835	871,600	"	"	"	"
1836	986,810	"	"	"	"
1837	866,363	"	"	"	"
1838	1,049,632	"	"	"	"

Daraus erhellet sattsam, daß ein wirklicher Ausfall gar nicht Statt gefunden hat, sondern daß der in dieser Beziehung berechnete Verlust nur auf der Voraussetzung beruhet, daß, ohne den Rübenzucker, eine entsprechende Quantität Rohzucker mehr eingeführt, [illegible] sonach mehr Zoll vom Zucker erhoben worden sein würde. Ein so [illegible]ldeter Verlust

ge eines neuen Industriezweiges zu bringen war, der zwar noch
der Kindheit ist, aber dennoch allen Aussichten nach viel für die
t verspreche.

Wenden wir nämlich unsere Blicke auf den Standpunct der Rü-
terfabrication im Allgemeinen, auf ihren deutschen Standpunct
ndere und auf die Aussicht, welche sie für die Zukunft bieten,
t Alles dazu, die schwebende Frage zu ihren Gunsten zu ent-
n.

Der Zuckergehalt der deutschen wie der französischen Rüben wird
Procent erfunden. Die deutsche Fabricationsmethode ist allerdings
n ihrer Kindheit, denn sie datirt streng genommen erst von 1836
Zwar fehlte es nicht an besonders empfohlenen Verfahrungsarten;
rddeutschland war eine Zeit lang das Zier-Hanewald'sche Verfah-
n der Tagesordnung, in Süddeutschland operirte man nach der
nbach'schen Methode. Beide wurden als Geheimnisse theuer er-
; indessen ging es wie gewöhnlich mit solchen Geheimnissen. Die
ewährte sich gar nicht; die zweite war etwas besser, doch gab auch
ist nicht die Resultate der Dombasle'schen Macerationsmethode.
schah es, daß, während die besseren französischen Fabriken 7 — 8
t des in den Rüben vorräthigen Zuckerstoffes krystallisiren konnten,
Dombasle neuerdings sogar 10 Procent krystallisirten Zucker ge-
n hat, die deutschen Fabriken nur 5 — 6 Procent desselben er-

Die verschiedenen Folgen davon haben wir bereits nachgewiesen.
estanden darin, daß die besseren französischen Fabriken zu arbeiten
ren konnten, selbst als ihnen eine Steuer von 3 Thalern 24½ Sgr.
n Zollcentner Rohzucker auferlegt wurde, und der Unterschied in
steuerung, dem Rohzucker gegenüber, nur noch 3 Thaler 1 Sgr.
, während die deutschen Fabriken ihrem Untergange entgegengehen,
e Zollbegünstigung auf etwa 21 Thaler herabgefallen ist.

eben sehr vermehrt [illegible] Die [illegible] stellen zwar sogar die Möglichk[illegible] [illegible] allen solchen Beziehungen in [illegible] die Pra[illegible] die ausstudirteste Theorie zu oft und zu sehr be[illegible] daß auf solche Verneinungen ein großes Gewicht zu legen sein [illegible]. Hat [illegible]n uns nicht schon mathematisch vordemonstrirt, daß z. [illegible] auf Eisenbahnen, wegen ermangelnder Reibung, nicht vom Fl[illegible] bewegen sein würden, weil die Räder sich nur um ihre Axe dreyen [illegible]rden, ohne einen bewegenden Einfluß auf den Wagen oder die Locomotive auszuüben? und hat sich nicht der ganze Calcul sehr bald durch die That auf das Vollkommenste widerlegt? Wir halten daher unsere Meinung um so mehr für gerechtfertigt, wenn wir auch nur auf die bedeutenden Fortschritte sehen, welche die Rübenzuckerfabrication in der kurzen Zeit von etwa 10 Jahren in Frankreich gemacht hat. Gelangt sie aber in Deutschland auch nur auf diesen Punct, so kommt sie in die Lage, wenigstens eine Steuer von 2 Thalern für den Centner Rohzucker zu ertragen, wobei sich der Unterschied zu ihren Gunsten, dem Rohrzucker gegenüber, ungefähr eben so, wie gegenwärtig in Frankreich, stellen wird; werden noch weitere Fortschritte gemacht, so kann sie wohl auch eine noch höhere Besteuerung ertragen, und es ist die gegründete Aussicht da, daß der Jüngling das vermögen werde, zu leisten und zu tragen, was gegenwärtig das Kind freilich noch erdrücken muß.

Sehen wir ferner auf den Umfang, welchen der Gewerbszweig erlangen kann, so hat man berechnet, daß höchstens $\frac{1}{1234}$ des deutschen Zollvereines hinreichen würde, um darauf so viel Rüben zu bauen, daß der ganze Zuckerbedarf Deutschlands damit gedeckt werden könnte; es würde demnach dazu etwa ein Flächenraum von $6\frac{1}{2}$ Quadratmeile Landes erforderlich werden. Dem Ganzen gegenüber ist dies so wenig, daß es ohne allen Einfluß auf den Getreidebau erscheint, und somit auch in dieser Richtung keinerlei Nachtheil in seinem Gefolge hat. Ueberdies darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Runkelrüben zu ihrem Gedeihen in Bezug auf die Zuckerbereitung nichts weniger als guten Boden verlangen, sondern vorzugsweise auf trockenem, höher gelegenem und mehr sandigem Boden der höchste Zuckergehalt derselben erzielt wird.

Aus dem eben Gesagten geht so viel hervor, daß eine vernünftige Aussicht da ist, mit etwas Zuwarten den ganzen Zuckerbedarf künftighin im Inlande erbauen zu können; es ist eben so die gegründete Aussicht vorhanden, daß, bei den zu erwartenden Fortschritten in der Fabricationsmethode, künftighin der Rübenzucker auch einen guten Theil des [illegible] den Fall der gänzlichen Verdrängung des Rohrzuckers allerdings zu erwartenden wirklichen Ausfalles dieser Einnahme werde übernehmen können. Es ist weiter anzunehmen, daß selbst in Folge dieser Begründung eines so umfangreichen Industriezweiges die Consumtionen in vielen anderen Artikeln sich ebenfalls sehr vermehren werden, und es wird [illegible] indirect, durch Vermehrung des Ertrages bei [illegible]ren [illegible]eln, zum Ersatze des nach der directen Besteuerung des [illegible] und der [illegible]

ist zu bemerken, daß jener Zuckerverkehr mit dem Auslande
fort gänzlich aufhören, sondern erst nach und nach sich vermin-
dern. Gesetzt nun auch, die steigende Bevölkerung in anderen
, die ihren Zucker noch nicht selbst erzeugten, möge diesen Arti-
t auf, so würde die nächste Folge davon sein, daß nach und nach
tropischen Ländern weniger Flächenraum mit Zuckerrohr bepflanzt
könnte; die zweite Folge wäre, daß man denselben mit anderen
an anbaute, wozu die große Productionskraft jenes Bodens hin-
en Reiz, und der nur nach und nach sich vermindernde Zucker-
inlängliche Zeit gäbe. Der Ausfall würde daher auf andere
rsetzt, und es würden somit jenen Ländern die Mittel zu kaufen
ßig erhalten werden.

elche Producte statt des Zuckerrohrs dort angebaut werden, kann
rschland gleichgültig sein, da es landwirthschaftliche Producte nach
Gegenden nicht absetzt; es wird also durch veränderte Culturen im
Handel dahin auf keine Weise beeinträchtiget. Manufacturen
sich für tropische Gegenden nicht gut zu eignen. Daher wird
ter allen Umständen das Bedürfniß nach Manufacturwaaren ver-
n. So lange jenen Ländern nun unsere Manufacturwaaren an-
sind, und sie deren bedürfen, so lange werden sie dieselben auch
gleich viel ob wir mehr oder weniger Zucker von ihnen nehmen;
sie ihnen nicht mehr, oder können sie dieselben nicht brauchen,
en sie uns nichts abkaufen, auch wenn wir unsererseits ihren
Zuckervorrath verbrauchten.

elingt es in Deutschland dereinst, den ganzen Zuckerbedarf durch
ucker zu decken, so läßt sich überdies annehmen, daß dasselbe da-
uch die Mittel gewinnt, den tropischen Regionen andere Producte
ren Quantitäten abzukaufen, und dieselben für den Wegfall des
ßatzes auf solche Weise schadlos zu halten.

ſprechende Abnahme des deutſchen Handels mit dem Auslande zur Folge, ſo läßt ſich immer erwiedern:

a) daß wir dagegen im Innern die Werthe erzeugen, die wir ſeither dem Auslande abkaufen mußten,

und daß

b) die Rübenzuckerfabricanten und ihre Arbeiter, als viel ſichere und neu hinzutretende Conſumenten, die Producte verzehren werden, welche wir früher für die Zuckerpflanzer und ihre Sklaven in das Ausland ſenden mußten, um ſeinen Zucker zu bezahlen.

Es würde alſo ſchlimmſten Falles blos ein Wechſel der Conſumenten, keinesweges aber ein eigentlicher Verluſt eintreten.

Unter dieſen Umſtänden dürfte die Frage: ob die Einführung der Rübenzuckerbereitung in Deutſchland nützlich oder ſchädlich ſei? wohl zu Gunſten derſelben beantwortet werden müſſen, und es käme nur noch auf eine kurze Erörterung der Frage an, was dafür etwa geſchehen könne. Die Verſammlung der Rübenzuckerfabricanten zu Magdeburg hat eine Erhöhung des Eingangszolles für Schmelzlumpen von 5½ Thaler auf 10 Thaler, und des Rohzuckers von 5 Thalern bis auf 8 Thaler für den Centner beantragt. Die erſte erſcheint uns im Ganzen genommen gerechtfertiget; weniger könnten wir uns für die zweite erklären. Die Gründe unſerer Entſcheidung ſind folgende.

Die Anlegung neuer Schutzzölle iſt immer bedenklich. Ueberall führen ſie mehr oder weniger zu einem künſtlichen Syſteme, zu Monopolen und Vertheuerungen der Genußmittel, und die Zuſtände werden nach und nach ſo verwickelt, daß, wenn endlich die Nachtheile derſelben zu Tage treten, keine gründliche Abhülfe mehr möglich iſt, wie dies in England die vielen Erörterungen über die Korngeſetzfrage, in Frankreich die berühmte „Enquête“ von 1834 gänzlich zu Tage gelegt hat.

Indeſſen ſind für den vorliegenden Fall bereits hohe Zölle da, wenn ſie auch hauptſächlich in finanziellen Rückſichten eingeführt worden ſein mögen. Sie ſind daher eine gegebene Thatſache, über die jeder Streit unnütz iſt, und es kommt blos darauf an, zu ſehen, ob dieſelben zu Gunſten der Rübenzuckerfabrication benutzt werden können, und mit welchen Modificationen dies zu geſchehen habe.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß unter dem Tarif von 1837 die Rübenzuckerfabrication Deutſchlands einen großen Aufſchwung nahm, und daß dieſelbe verfiel, als mit dem Jahre 1840 der Zoll auf Schmelzlumpen herabgeſetzt wurde. Bis zum Jahre 1837 waren letztere mit einem Zolle von 5 Thalern für den Centner, gleich dem Rohzucker, verſteuert worden, der Tarif von 1837 ſetzte den Zoll, gleich dem des raffinirten Zuckers, auf 11 Thaler, während der Centner Rohzucker nach wie vor mit 5 Thalern beſteuert blieb. Unter dieſem Satze vermehrten ſich die Rübenzuckerfabriken ſchnell, und verfielen ſo ſchnell wieder, als 1840 der Zoll auf € [illegible] auf 5½ [illegible] herabgeſetzt wurde. Die Gründe [illegible]

und vermehrte nur ihre Gewinne, während die Consumenten wenig oder gar keinen Nutzen davon bezogen haben. Wegen der Wahrheit dieser Behauptung reicht es hin, sich auf die zunehmende Einfuhr des raffinirten Zuckers zu beziehen, die nicht Statt gehabt haben würde, wenn der Preis des inländischen raffinirten Zuckers niedriger gestanden hätte, als der des fremden. Wir haben daher ein Recht, zu behaupten, daß die Erhöhung des Eingangszolles auf Schmelzlumpen von keinem Einfluß auf die Erhöhung der Zuckerpreise, mithin unnachtheilig für das Publicum sein werde.

Sie empfiehlt sich aber auch vom nationalwirthschaftlichen Standpuncte aus in mehr als einer Hinsicht. Die Raffinerieen beschäftigen mehr Leute, wenn sie Rohzucker verwenden, und weniger Leute, wenn sie Lumpen raffiniren, ungeachtet schließlich der Zuckerpreis in diesem, wie in jenem Falle ganz derselbe sein wird. Ist nun, bei der gegenwärtigen Bevölkerung Deutschlands, die Belebung neuer Beschäftigungszweige von hoher Wichtigkeit, so liegt darin schon ein Vortheil, den eine solche Begünstigung der Rübenzuckerfabrication gewährt; ein zweiter liegt darin, daß die Beschäftigung der Arbeiter eine gesündere und auf lange Zeit hinaus ungleich gesichertere ist, als die in den meisten übrigen Manufacturzweigen; ein dritter Vortheil endlich liegt in dem erwiesen sehr günstigen Einflusse, welchen die Rübenzuckerfabrication auf den Ackerbau äußert.

So vielen Vortheilen stehen nun etwa nur die Nachtheile gegenüber, denen sich die Eigenthümer der Zuckerraffinerieen durch die entzogene Möglichkeit, Schmelzlumpen verarbeiten und die dadurch zeither bezogenen besonderen Unternehmergewinne nicht in derselben Maße fernerhin fortbeziehen zu können, ausgesetzt sehen. Nach dem, was oben bereits über die nationalwirthschaftliche Bedeutung des Arbeitslohnes und der Unternehmergewinne für Deutschlands gegenwärtigen Zustand gesagt worden ist, müssen wir unsererseits uns freilich in solchem Collisionsfalle ganz unbedenklich für die Interessen der Arbeiter entscheiden. In dem gegenwärtigen Falle werden wir dies um so eher thun können, als mit den Interessen der Arbeiter auch die Interessen des heimischen Ackerbaues Hand in Hand gehen, der Bodenwerth erhöhet wird, und auch bei dem Landbau neue Arbeiter in Thätigkeit und Beschäftigung kommen. Auch darf wohl nicht ganz unbeachtet bleiben, daß die gegenwärtig in den Zollvereinslanden existirenden Zuckerraffinerieen fast alle tief im Binnenlande liegen. Wenn sich nun, wie zu hoffen und zu erwarten steht, der deutsche Zollverein bald bis an die Nordsee ausbreiten wird, und die Zuckersiedereien der dortigen Seestädte freien Markt in demselben gewinnen, so würden ohnedies die jetzt existirenden binnenländischen Zuckersiedereien mit den Zuckersiedereien in den Seestädten keine Concurrenz halten können, und dann viel mehr leiden, als wenn die einheimische Rübenzuckerfabrication begünstigt wird. So lange Colonialzucker raffinirt wird, kann der Zuckersieder in den Seestädten offenbar viel wohlfeiler arbeiten, als der des Binnenlandes. Jener darf ich keine Mo-

überleben dürften. Auch darum scheinen die auf die jetzt bestehen-
Zuckersiedereien zu nehmenden Rücksichten die weniger bedeutenden
n und können, den viel größeren Interessen gegenüber, die auf der
der Rübenzuckerfabrication stehen, nicht den Vorzug verlangen.

Dagegen hätten sie sogar vielleicht eine bessere Aussicht, die berein-
Concurrenz mit den Seestädten zu bestehen, wenn der Colonial-
durch den Runkelrübenzucker verdrängt wäre, und sie sich mit
inirung des rohen Rübenzuckers beschäftigten. Dann gingen für
uckersiedereien die Vortheile, welche sie in Bezug auf die Verarbei-
des Colonialzuckers stets haben werden, größtentheils, wo nicht
verloren, und die Zuckersiedereien in den Binnenländern hätten
ungleich gegründetere Hoffnung, die Concurrenz zu bestehen. Auch
Verachtung mag nicht ganz unbeachtlich sein.

Die Erhöhung des Zolles auf Schmelzlumpen bis zu 10 oder 11
rn erscheint daher nicht nur unbedenklich, sondern auch in jeder
hung räthlich, ja unerläßlich, wenn der Rübenzuckerfabrication in
schland aufgeholfen werden soll; ohne dieselbe dürfte sie, und mit
ebeutende Capitalien, gänzlich verloren sein.

Dagegen wird es eine richtige nationalwirthschaftliche Politik kaum
gen, für eine Erhöhung des Einfuhrzolles vom Rohzucker zu stim-
Der zeitherige Zoll auf denselben hat bestanden zu einer Zeit, wo
Rübenzuckerfabrication in Deutschland einen reißenden Aufschwung
; er kann ihr also wohl schwerlich ein Hinderniß in den Weg ge-
haben. Die Zuckerpreise in den Colonieen waren zu jener Periode
die gewöhnlichen, die Zeiten ruhig, und daher der Transport über-
ngefährdet. Man darf also annehmen, daß der zeitherige Zoll auf
ndischen Rohzucker hinreicht, um dem inländischen Rübenzucker die
urrenz mit jenem möglich zu machen. Daher erscheint eine Erhö-
bestehen, die überdies mit einer bedeutenden Vertheuerung des

In neuester Zeit ist auch noch die nicht unwichtige Bedenklichkeit gegen die Begünstigung des Runkelrübenzuckers aufgestellt worden: sie könne leicht zu einer weiteren Zollerhöhung nöthigen, oder dieser Gewerbszweig werde, ohne Zollerhöhung, dennoch eingehen, wenn etwa in den Tropenländern aus irgend einem Grunde bedeutende Ersparnisse in den Erzeugungskosten des Zuckerrohres einträten. An sich muß die Richtigkeit des Einwurfs anerkannt werden, und die Möglichkeit ist ohne Zweifel vorhanden. Indessen ist die Wahrscheinlichkeit nicht groß; landwirthschaftliche Erzeugnisse verstatten selten große Ersparnisse bei den Productionskosten, weil die Hauptelemente derselben, die Productivkraft des Bodens und das Klima, stets unverändert bleiben. Die menschliche Intelligenz hat dabei ungleich beschränkteren Spielraum, als bei der industriellen Production, und die Productionskosten der Urstoffe haben, wie die Erfahrung lehrt, eher eine Tendenz zum Steigen, als zur Verminderung.

Ueber den Einfluß einer Hauptveränderung bei der Production aller sogenannten Colonialproducte, über den Ersatz der Sklavenarbeit durch freie Arbeiter, hat die Erfahrung bereits entschieden. Ehe sie eintrat, wurde allgemein verkündet, sie werde mehr leisten als Sklavenarbeit. In diesem Falle würde eine Ersparniß an Productionskosten, und somit ein wohlfeilerer Preis der Erzeugnisse eingetreten sein. Aber man hatte bei dieser Berechnung, indem man die Anstrengungen des freien Arbeiters, der für sein eigenes Beste arbeite, sehr hoch anschlug, das zwingende Princip nicht beachtet, welches den Sklaven zu den höchsten Anstrengungen nöthiget. Die Praxis hat daher die Theorie vollkommen widerlegt, indem sie zeigt, daß die Zuckercolonieen, in denen die Sklaven emancipirt sind, den Zucker nicht so wohlfeil erzeugen, als diejenigen, die sich der Sklavenarbeit noch bedienen. Da diese wichtige und wohlthätige Veränderung keinen Einfluß auf Erniedrigung der Productionskosten gehabt hat, so wird von anderen etwaigen Veränderungen in dieser Beziehung wohl eben so wenig zu besorgen sein. Sollten Besorgnisse dieser Art, die so entfernt liegen, schon jetzt beachtet werden, so müßte man z. B. schon jetzt die Baumwollenweberei fallen lassen, weil vielleicht später einmal alle Baumwolle da verwebt wird, wo sie erzeugt und verbraucht wird, ohne erst als Stoff nach Europa und als Fabricat wieder heimgeführt zu werden. S.

Rußland. — I. Geschichte. 1) Geschichte vor Peter dem Großen. Wie Rußland zu seinem gegenwärtigen Bestande gelangt ist, wie es jetzt in seinem Innern beschaffen und sich zu Hause eingerichtet hat, von welcher Art seine Beziehungen zu den Nachbarn, sein Einfluß auf dieselben, seine Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft sich gestaltet haben, das möchten wohl die Hauptgesichtspunkte sein, unter welche sich die Resultate der vielfachen Belehrungen Rußlands und des Auslands über Rußland zu der folgenden Skizze zusammenstellen lassen.

von Holländern und Engländern gestiftet wurde. Voltaire war durch poetische Färbung seiner historischen Darstellungen über den Fortschritt russischer Barbarei zur Civilisation seinen Zeitgenossen plausibel machte und, selbst der größte Kritiker seiner Zeit, eine Schule von Gläubigen auf diesem Gebiete erweckte.

Wenn nun aber der Pentarchist *), einer der letzten Panegyriker Glauben, Treu' und Glauben verdient, wenn er sagt: „Rußland ist ein consolidirtes, in sich abgeschlossenes Reich, mit eigenthümlichen Formen (welche, beiläufig gesagt, als Mängel anzusehen, dem Auflösungsprozesse unbenommen ist, so lange sie nur Rußland zum Heile gereichen), mit einer Nationalität, welche der germanischen nicht ähnlich ist, mit einer Kirche, welche in Westeuropa unbekannt ist, mit Sitten, welche ihre patriarchalisch-orientalische Abkunft nirgends verläugnen, und mit einer Volkskraft, die von dem Capua an der Newa noch wenig Kunde genommen," — ob, wie gesagt, auf solche Verheißungen etwas zu geben sei, darüber muß die folgende Betrachtung den Schluß geben.

Vielleicht trägt dieselbe auch dazu bei, uns zu belehren, was denn der Pentarchist meint, wenn er den deutschen Mittelstaaten als Köder hinhält **): „Rußland werde der Hüter der ächten deutschen Freiheit, der deutschen Sitte, Wissenschaft und Bildung werden. Seine Bestimmung, welche des slavischen Heldenvolkes vollkommen würdig wäre. Rußland hat durch Polen eine militärische Position erhalten, welche Oesterreich und Preußen spaltet und unschätzbar für Rußland, wenn es zum Schutz, zur Rettung deutschen Geistes und Handels Hort der schwachen, capitulirenden deutschen Mittelstaaten werden wird!"

Die Geschichte Rußlands sollte uns lehren, wie man die Streitfrage vielfach aufgeworfen ist, zu beurtheilen habe: ob die Pentar-

und Boden, was ſchon ſo oft verſucht, [illegible] noch immer glü zurückgewieſen, doch endlich einmal das tr[illegible]n Vaterland berü könnte! Darum wachet und fördert die Freiheit des Vaterlandes!

Wie jedes Volk, ſo hat auch das ruſſiſche ſeine Urgeſchichte, welcher ſich das Bewußtſein [illegible] noch nicht erhoben hat über Feſſeln der Naturkräfte, in [illegible]r das geiſtige Leben noch in den [illegible] keln Kreis der Naturtriebe ei[illegible]hüllt liegt, wie das Kind im Mu ſchooße. Daß eine ſolche [illegible] bei den Ruſſen nach ihrem fange unbeſtimmt, nach ihrem Uebergange zu der eigentlich hiſtoriſ Zeit unſicher und unklar ſein muß, iſt in vielfachen Urſachen begrü Die Entfernung der Wohnſitze der Ruſſen von dem Schauplatz Weltgeſchichte während des claſſiſchen Weltalters und eines großen [illegible] les des Mittelalters, die eigenthümliche Unbeſtimmtheit des durch phyſiſche Bodenbeſchaffenheit bedingten Uebergehens der verſchied Volksſtämme in einander, die Jahrhunderte lang fortgeſetzte Berühr in feindlicher oder freundlicher Weiſe mit den Barbaren Aſiens — Alles hat die Unſicherheit über Anfang und Fortgang der eigentlichen ſchichte in Rußland verurſacht und entwickelt. Erſt mit Neſtor, Vater der ruſſiſchen Geſchichte, kommt einiger Zuſammenhang und wiſſe Sicherheit in dieſelbe. Sein Leben aber ſcheint zwiſchen die J 1056 bis 1116 zu fallen.

Von den Ereigniſſen, deren Schauplatz die weiten Gefilde öden Steppen des öſtlichen Europas, oder des heutigen europäi Rußlands vor der Völkerwanderung geweſen ſein ſollen, ſchweigen lieber, als daß wir doch nur ganz Fabelhaftes erzählten.

Zur Zeit der Völkerwanderung wohnten im Süden des europäi Rußlands die Slaven, im Norden Stämme der Finnen; zwiſchen [illegible] hatten ſich von Oſten her Tataren eingedrängt. Andere Stämme, an den Küſten der Oſtſee die Letten, Liven und Eſthen erhoben nur auf kurze Zeit aus ihrer untergeordneten Stellung; ſie erlagen ter der rohen Naturkraft ihrer Nachbarn, obgleich ſie dieſelben an geſchrittener Bildung eher übertrafen. Jener ſlaviſchen Bevölkerung, ſich ſchon im Laufe der Völkerwanderung zum Herrn der übr Stämme erhob, ſcheint eine ältere vorhergegangen zu ſein, unter Namen der Tſchuden, womit etwa das bezeichnet wird, was die chen unter Skythen verſtanden. Sie mögen ſich oſtwärts über den hinaus bis tief in Sibirien hinein ausgedehnt haben; heute findet dort noch überall ihre Gräber, und Reſte einer höhern Cultur, al Beſieger, die Slaven, beſaßen. Dieſe gründeten, etwa um die des fünften Jahrhunderts, Kiew am Dnjepr; andere Stämme ließ am Wolchowfluß und dem Ilmenſee, der früher Moisk hieß, der; ſpäter erſt entſtand hier die Stadt Novgorod (Neuſtadt). finden wir ſlaviſche Stämme in Verbindung mit den Bulgaren auf den Raubzügen nach Griechenland, 517, wobei ſie ihre blut Natur und angeborene Grauſamkeit bewieſen. Ueberhaupt iſt b vortretende Zug in allen den verſchiedenen Slavenſtämmen, die

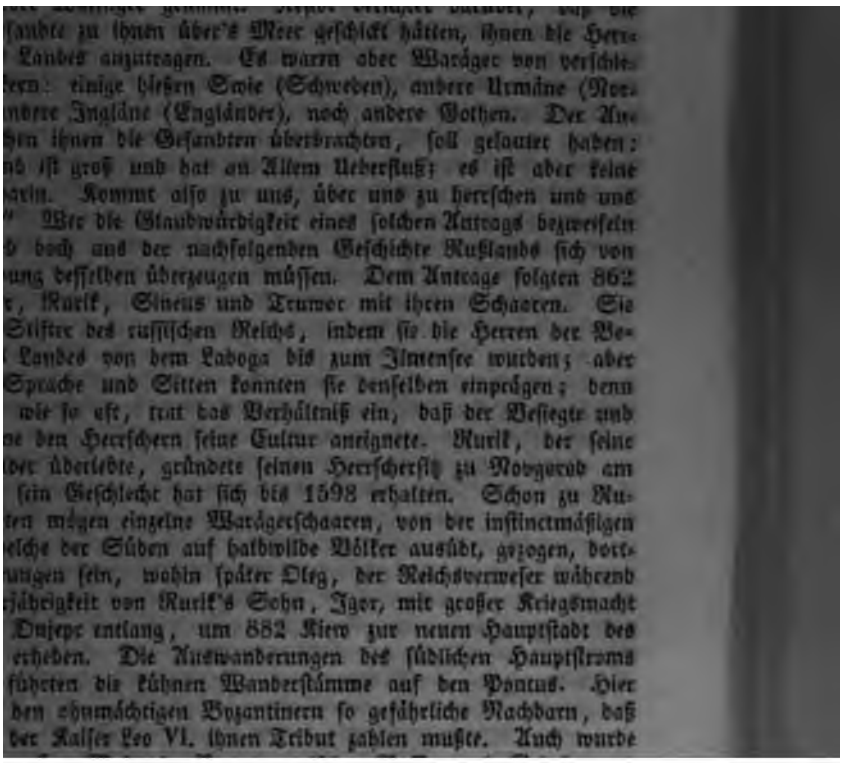

und Boden, was ſchon ſo oft verſucht, o mmer glücklich zurückgewieſen, doch endlich einmal das t erland berücken könnte! Darum wachet und fördert die Freiheit des Vaterlandes!

Wie jedes Volk, ſo hat auch das ruſſiſche ſeine Urgeſchichte, in welcher ſich das Bewußtſein deſſelben noch nicht erhoben hat über die Feſſeln der Naturkräfte, in welcher das eiſtige Leben noch in den dunkeln Kreis der Naturtriebe eingehüllt li t, wie das Kind im Mutterſchooße. Daß eine ſolche Urgeſchichte bei den Ruſſen nach ihrem Anfange unbeſtimmt, nach ihrem Uebergange zu der eigentlich hiſtoriſchen Zeit unſicher und unklar ſein muß, iſt in vielfachen Urſachen begründet. Die Entfernung der Wohnſitze der Ruſſen von dem Schauplatz der Weltgeſchichte während des claſſiſchen Weltalters und eines großen Theiles des Mittelalters, die eigenthümliche Unbeſtimmtheit des durch die phyſiſche Bodenbeſchaffenheit bedingten Uebergehens der verſchiedenen Volksſtämme in einander, die Jahrhunderte lang fortgeſetzte Berührung in feindlicher oder freundlicher Weiſe mit den Barbaren Aſiens — dies Alles hat die Unſicherheit über Anfang und Fortgang der eigentlichen Geſchichte in Rußland verurſacht und entwickelt. Erſt mit Neſtor, dem Vater der ruſſiſchen Geſchichte, kommt einiger Zuſammenhang und gewiſſe Sicherheit in dieſelbe. Sein Leben aber ſcheint zwiſchen die Jahre 1056 bis 1116 zu fallen.

Von den Ereigniſſen, deren Schauplatz die weiten Gefilde und öden Steppen des öſtlichen Europas, oder des heutigen europäiſchen Rußlands vor der Völkerwanderung geweſen ſein ſollen, ſchweigen wir lieber, als daß wir doch nur ganz Fabelhaftes erzählten.

Zur Zeit der Völkerwanderung wohnten im Süden des europäiſchen Rußlands die Slaven, im Norden Stämme der Finnen; zwiſchen beide hatten ſich von Oſten her Tataren eingedrängt. Andere Stämme, wie an den Küſten der Oſtſee die Letten, Liven und Eſthen erhoben ſich nur auf kurze Zeit aus ihrer untergeordneten Stellung; ſie erlagen ſpäter der rohen Naturkraft ihrer Nachbarn, obgleich ſie dieſelben an vorgeſchrittener Bildung eher übertrafen. Jener ſlaviſchen Bevölkerung, die ſich ſchon im Laufe der Völkerwanderung zum Herrn der übrigen Stämme erhob, ſcheint eine ältere vorhergegangen zu ſein, unter dem Namen der Tſchuden, womit etwa das bezeichnet wird, was die Griechen unter Skythen verſtanden. Sie mögen ſich oſtwärts über den Ural hinaus bis tief in Sibirien hinein ausgedehnt haben; heute findet man dort noch überall ihre Gräber, und Reſte einer höhern Cultur, als ihre Beſieger, die Slaven, beſaßen. Dieſe gründeten, etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts, Kiew am Dnjepr; andere Stämme ließen ſich am Wolchowfluß und dem Ilmenſee, der früher Moisk hieß, nieder; ſpäter erſt entſtand hier die Stadt Novgorod (Neuſtadt). Auch finden wir ſlaviſche Stämme in Verbindung mit den Bulgaren, wie auf den Raubzügen nach Griechenland, 517, wobei ſie ihre blutdürſtige Natur und angeborene Grauſamkeit bewieſen. I pt iſt der hervortretende Zug in allen den verſchiedenen Sla n, die in das

Gesandte zu ihnen über's Meer geschickt hätten, ihnen die Herr-
ches Landes anzutragen. Es waren aber Waräger von verschie-
Völkern: einige hießen Swis (Schweden), andere Urmäne (Nor-
), andere Inglüne (Engländer), noch andere Gothen. Der An-
welchen ihnen die Gesandten überbrachten, soll gelautet haben:
Land ist groß und hat an Allem Ueberfluß; es ist aber keine
darin. Kommt also zu uns, über uns zu herrschen und uns
en." Wer die Glaubwürdigkeit eines solchen Antrags bezweifeln
wird doch aus der nachfolgenden Geschichte Rußlands sich von
endung desselben überzeugen müssen. Dem Antrage folgten 862
über, Rurik, Sineus und Truwor mit ihren Schaaren. Sie
die Stifter des russischen Reichs, indem sie die Herren der Be-
den Landes von dem Ladoga bis zum Ilmensee wurden; aber
e Sprache und Sitten konnten sie denselben einprägen; denn
r, wie so oft, trat das Verhältniß ein, daß der Besiegte und
ssene den Herrschern seine Cultur aneignete. Rurik, der seine
Brüder überlebte, gründete seinen Herrschersitz zu Novgorod am
e; sein Geschlecht hat sich bis 1598 erhalten. Schon zu Ru-
hzeiten mögen einzelne Warägerschaaren, von der instinctmäßigen
, welche der Süden auf halbwilde Völker ausübt, gezogen, dort-
gedrungen sein, wohin später Oleg, der Reichsverweser während
nderjährigkeit von Rurik's Sohn, Igor, mit großer Kriegsmacht
am Dnjepr entlang, um 882 Kiew zur neuen Hauptstadt des
zu erheben. Die Auswanderungen des südlichen Hauptstroms
ds führten die kühnen Wanderstämme auf den Pontus. Hier
sie den ohnmächtigen Byzantinern so gefährliche Nachbarn, daß
07 der Kaiser Leo VI. ihnen Tribut zahlen mußte. Auch wurde

Constantinopel [illegible] doch sol[illegible] [illegible]rstliche Schreiben mitbringen, m[illegible]lchen [illegible] der [illegible]kt ist. Durch solche Verbindungen [illegible]de s[illegible] [illegible]ls der Keim des Christenthums hin und wieder unter [illegible] [illegible]t. Igor kam in dem Kampfe mit einem noch selbststa[illegible] [illegible]me um. Er hinterließ einen unmündigen Sohn, Swareslav, über den seine Mutter, Olga, die 955 sich in Constantin[illegible] tau[illegible]ß, die Vormundschaft führte. Unter ihrer Regentschaft, die [illegible] Christin war, mußte das Ansehen der Slaven, die ih[illegible] [illegible]le [illegible] der Bekehrung folgten, steigen. Seit dieser Fürstin [illegible] [illegible]men der Großfürsten slavisch. Von nun an, wo sie [illegible] [illegible]ut in ihren Adern fühlten und sich einer höhern Macht über [illegible]laven, als über die trotzigen Waräger bewußt waren, gaben diese Großfürsten dem zahlreichern der beiden Völker, so wie der Sprache und de[illegible] mildern Himmel desselben den Vorzug. Die Wahl ihres Herrs[illegible] es und ihre ersten Gesetzbücher bezeugen es. Beide Völker wette[illegible]rten in Unterthänigkeit. Die Furcht vor gemeinschaftlichen Feinden, die [illegible]ffnung plündern zu können, welche sie unter dieselben Fahnen l[illegible], [illegible]nd endlich ihre Verschmelzung durch dieselbe Religion thaten das Uebri[illegible]e.

Jene Raubsucht wurde eine Hauptursache der unermeßlichen und raschen Entwickelung des russischen Reichs. Das Heer ergänzte sich immer durch Waräger, welche herbeiströmten, um den Platz der Gefallenen oder Gesättigten einzunehmen. Das Volk bedurfte der Ruhe; Olga herrschte friedlicher. Da sinnen aber die nun hinzugekommenen Abenteurer auf Empörung und werden durch den Woiwoden Sweneld, den tapfern Rathgeber Olga's, zum Gehorsam gebracht. Olga residirte in Kiew. Ihr Sohn, Swäteslav, angezogen durch den Glanz und Reichthum von Byzanz, machte vergebliche Versuche zur Eroberung des griechischen Reichs, denn hier herrschte der tapfere Kaiser Zimisces, an dem er einen eben so hartnäckigen, und bei Weitem gewandteren Helden fand, als er war. Sein Ende erreichte der russische Großfürst im Kampfe mit den Petschenegen an den Wasserfällen des Dnjepr. Sein Tod 973 führte innere Kriege herbei; da sein Reich von drei Söhnen getheilt wurde, unter denen aber Wladimir als Herrscher zu Novgorod bedeutend hervorleuchtete. —

Unter Wladimir (980 — 1015) wurde Rußland der mächtigste Staat des Nordens; denn ihm mußten die Völker gehorchen vom Ural bis nach Lithauen und Livland. So ausschweifend und roh dieser Großfürst auch sein mochte (er hielt sechs Gemahlinnen und 800 Beischläferinnen), dennoch erweckte der Ruf seiner Thaten, vielleicht auch seiner Grausamkeiten, die Aufmerksamkeit entfernter Religionsbekenner. Vier verschiedene Religionssysteme wurden dem heidnischen Großfürsten von den bezüglichen Gesandten vorgetragen. Juden, Mahomedaner, katholische und griechische Christen waren um sein Seelenheil bemühet; er entschied sich für die Letzteren. Worin ein [illegible] ein russischer Großfürst, voranging, dem mußte sich a[illegible]ld das [illegible] anbequemen.

[illegible] Rußland schon mannigfache Beziehungen zu dem westlichen
[illegible], wie man als Beweis z. B. anführt, daß seine Schwiegertöch-
[illegible]inzessinnen aus Deutschland, England und Griechenland, seine
[illegible]ster Königin von Polen, seine Töchter, die eine Königin von
[illegible]gen, die andere von Ungarn, die dritte von Frankreich waren.
[illegible]ichtigste Act seiner Regierung aber war die um's Jahr 1018 er-
Abfassung eines Gesetzbuches, zunächst nur für Novgorod berech-
Der Inhalt desselben gibt den besten Maßstab für die Sitten je-
[illegible]it, obgleich häufig genug die Sitte besser als das Gesetz ist. Es
[illegible]ne z. B. die Verfolgung der Gesetze nur für den Fall, daß kein
[illegible]cher vorhanden sei. Waren keine Bluträcher vorhanden, und es
[illegible] nur die Verwandten eines Gemordeten sein, so zahlte der Mör-
[illegible]ch dem Stande des Ermordeten angemessene Summen in die
[illegible]kammer des Großfürsten. Das Leben einer Frau galt durchschnitt-
[illegible]r die Hälfte. Für den Mord eines Sklaven war man dem
[illegible] keine Strafe schuldig; aber man mußte dem Besitzer den Werth
[illegible]n ersetzen. Der Werth bestimmte sich nach den Fähigkeiten des
[illegible]n. In die Sklaverei wurden aber versetzt Kriegsgefangene, Schuld-
[illegible] die nicht zahlen konnten, jeder freie Mann, der ohne Vorbehalt
[illegible]klavin heirathete u. s. w. — Ferner charakteristische Bestimmun-
[illegible]sselben Gesetzbuches waren z. B. die: daß es den Verlust einer
[illegible]am Barte viermal höher ansetzte, als den eines Fingers; daß es
[illegible]ferdediebstahl mit dem Verluste der Freiheit bestrafte, und daß
[illegible] die altdeutschen Gottesurtheile mit siedendem Wasser und glühen-
[illegible]lsen vorkommen. Auch enthält das Gesetzbuch ganz bestimmte
[illegible], aus denen das damalige Vorhandensein von drei Ständen,
[illegible] man die Bojaren und die Sklaven als zwei Stände betrachten
[illegible] deutlich hervorgeht; es gab damals nämlich noch einen dritten

Tribut an den Fürſten hindeutete; nur der [illegible] thümer ſcheint auf ſeinen Beſitzungen denſelben Zoll und [illegible] ben zu haben, wie der Fürſt auf ſeinen Throngütern. Die einzige Auflage, gleichſam welche die einzelnen Landbeſitzer dem Fürſten zu leiſten ſchuldig waren, ſcheint der Kriegsdienſt mit allen ſeinen Laſten geweſen zu ſein. Im Betreff des Gerichtsweſens, wie es da [illegible]ls feſtgeſtellt wurde, wird erwähnt, daß, außer in den oben beſtimmten Fällen der Blutrache, Niemand ſein eigener Richter ſein durfte, ſondern ſeine Sache bei den Zwölfmännern, dem Geſchworenengerichte ſeines Bezirks, anbringen mußte; dem Beklagten lag ob, entweder ſogleich vor dem Richterſtuhl zu erſcheinen oder Bürgſchaft zu leiſten, daß er den fünften Tag ſich ſtellen wolle. — Aus allen dieſen Beſtimmungen jenes Geſetzbuches, die der Wahrſcheinlichkeit nach nicht einer und derſelben Zeit angehören, geht die Gewißheit hervor, daß wir es hier mit altgermaniſchen Geſetzesnormen zu thun haben, die nur deshalb in ihrer Entwickelung gebrochen und verſtümmelt wurden, weil das ſlaviſche Volkselement in ſeiner Maſſe überwiegend, für die an jene Geſetze zu knüpfende Cultur nicht geeignet, ſpäter von den noch barbariſcheren Mongolen überfluthet, allmälig wieder zur Herrſchaft gelangte und durch ſeine Geſchichte einen Beitrag zu dem Beweiſe lieferte, daß es Völker geben kann, die über ein beſtimmtes Maß der Geſittung, der Bildung und des Staatslebens nicht hinaus gelangen können.

Außer in jener Geſetzesurkunde iſt Jaroslav's Ruhm begründet in den Freiheiten, welche er der Stadt Novgorod verlieh. Die Verfaſſung dieſer Stadt, deren Bedeutung bis auf Iwan III. (1480) zunimmt, iſt mitten in der Heimath der Sklaverei eine überraſchende Erſcheinung. Novgorod dehnte ſeine Herrſchaft über Ingermannland, Carelien, Pleskow und Permien aus, nordwärts bis Archangel, ſüdwärts bis Twer.

Ihre Verfaſſung war republicaniſch, und zwar demokratiſch; denn die Wahl des Volkes beſetzte die Staatsämter für eine beſtimmte Zeit. Zu den Volksverſammlungen rief der Schall der berühmten Glocke, Wetſchwoy genannt; alle Bürger ohne Unterſchied hatten das Recht, ihre Stimme abzugeben, und zwar durfte der Stellvertreter des Großfürſten, der Oberbefehlshaber ihres Heeres war, der Verſammlung nicht beiwohnen. Hier wurde über Krieg und Frieden beſchloſſen, hier wurden die Magiſtrate gewählt; auch mußte hier die Anerkennung des Fürſten erſt geſchehen, bevor er als ſolcher auftreten durfte. Er wurde aber nicht eher anerkannt, als bis er geſchworen hatte, den althergebrachten Rechten und Geſetzen des Freiſtaats gemäß zu regieren, die Verwaltung der Provinzen nur novgorodiſchen Magiſtraten anzuvertrauen, das ausſchließliche Recht zu achten, nach welchem der Freiſtaat ſeine Bürger richten, ſeine Auflagen beſtimmen und mit D[illegible]tſchland Handel treiben durfte. Ein Novgoroder Bürger durfte nicht w[illegible]en Schulden von den Bojaren verhaftet werden, gegen ihn galt das [illegible]gniß eines Knechtes nicht.

Nach Jaroslav's Tode wurde ſein Reich, in [illegible] des Erbtheilungsgeſetzes, unter ſeine fünf Söhne zerſtückelt [illegible]ch in die größ

Schwächung der großfürstlichen Macht, und weil die Großfürsten
Regel erst in höherem Alter zur Regierung gelangten, unaufhörlich
wechslungen und neue Regierungsmaximen. Für die unterwor-
Völker mußten diese Umstände aber nothwendig einen Zustand her-
u, von dem wir noch im heutigen Rußland vielleicht die Nach-
nachweisen könnten. Sie mußten sich aus einer Hand in die an-
eben, sich in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerschneiden,
ten und wieder zurücknehmen lassen, je nachdem es den Fürsten
Denn das Geschlecht Rurik's betrachtete den Staat als sein
um. In diesem Sinne konnte ein Oleg 1096 auf der Fürsten-
mlung zu Kiew, als man die Bojaren, Bischöfe und Abgeordneten
s Volks berufen wollte, sagen: „Ich bin Fürst und zu gut
ei Mönchen und beim Pöbel Rath zu holen."
nter diesen Umständen mußte es den Mongolen leicht werden,
h unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Auch waren, dasselbe zu
n, ein einziger der Heerführer Dschingis-Khan's und zwei angre-
Versuche hinreichend. An der Kalka siegte (1224) des Großkhans
Duschi und unterwarf ganz Südrußland; denn über Kiew ging
g nach Constantinopel. Unter Batu, dem Sohne Duschi's, voll-
die Mongolen Rußlands Unterwerfung (1237 — 1240). Diese
r 200 Jahre gedauert und muß als ein Haupterklärungsgrund
nanche Erscheinungen auch in der spätern russischen Geschichte in
ng gezogen werden.
ie Ursachen der langen Dauer russischer Knechtschaft unter den Mon-
und auch die der Eroberung. Von der Stelle an, wo Kasan
s nach Wladimir, dem damaligen Hauptsitze der russischen Herr-
arten die Mongolen Alles zerstört. Es war ihre Sitte so. War-
ten wanderende Hirtenvölker Städte schonen sollen? Sie brauchten

Prieſtern jede Steuer. Untergang der Fr[illegible]eitskraft be-
gründete und verlängerte die mongoliſche [illegible] Die Macht der
Mongolen aber, gegründet auf Raub und Zerſtörung, ſank endlich in
ſich zuſammen, indem Trennung und innerer Krieg die Mongolenherr-
ſchaft durchſchütterte. In dieſen Tagen der äußerſten Erniedrigung Ruß-
lands gab es aber doch noch einen Fürſten im Lande, auf den ſpäte
Geſchlechter der Slaven mit Verehrung hinſahen, den ſie unter die Hei-
ligen verſetzten. Alexander Newsky, einer der Söhne des Groß-
fürſten von Wladimir und deshalb Statthalter und Fürſt im freien
Novgorod, war groß als Krieger und Staatsmann. Er baute ein
große Zahl von verwüſteten Städten wieder auf; er vertheidigte ſich
ſiegreich gegen ſeine weſtlichen Feinde, die Lithauer und deutſchen Schwert-
brüder; er entriß den Schweden das Land an der Newa wieder, und
weil er fühlte, den Mongolen nicht [illegible]achſen zu ſein, ſuchte er dieſel-
ben für ſich durch Geſchmeidigkeit ei[illegible]nehmen. Auf einer Reiſe zu
goldenen Horde ſtarb er 1262. [illegible]kann betrachtet werden als der
Wiederherſteller der großfürſtlichen [illegible]während der Mongolenherrſchaft,
obwohl dieſelbe immer noch bis 1324 [illegible]ehr zweifelhaft in der allgemei-
nen Anerkennung der übrigen Fürſten Rußlands blieb. Seit dieſer
Zeit gewinnt das Großfürſtenthum wieder größere Geltung, indem ſich
die beiden Fürſten von Twer und Moskau darum ſtritten. Moskau
brachte die Großfürſtenwürde an ſich, aber nur durch mongoliſche Un-
terſtützung.

Iwan I., aus Rurik's Stamm, verdankte ſeine Erhöhung der
Gnade des Khans im Kaptſchak; ſeine Nachkommen aber erſtarkten
allmälig ſo ſehr, daß ſie die Herrſchaft der Mongolen gänzlich vernich-
teten; ſie hatten aber noch den größern Gewinn durch jene Eroberer
erhalten, daß ſie nur deren Theorie von Herrſcherrechten fortdauernd an-
zuwenden brauchten; ſie fanden eine unterwürfigere und geſchmeidigere
Maſſe vor ſich, als das ruſſiſche Volk vor der Invaſion der Mongolen
geweſen war. Die Großfürſten traten in die Eroberungsrechte der Mon-
golen, gelangten dadurch zur Erhebung von Tribut und ſpäter zum
Beſitz der Auflagen über das geſammte Rußland.

Die Ruſſen wurden von dem [illegible] der Mongolen erſt befreit, als
der große Eroberer Timur das Khanat im Kaptſchak zerſtörte und die
goldene Horde vernichtete (1401). Die Abſicht, an die Stelle der zer-
trümmerten Herrſchaft ſeine eigene zu ſe[illegible]m, konnte Timur nicht aus-
führen, indem er durch andere Unternehmungen davon abgelenkt wurde.
Aber für Rußland hatte dieſer neue Völkerſturm den günſtigen Erfolg,
daß ſich die Macht der Khane im Kaptſchak gebrochen fand, und daß,
um ſie ganz zu vertilgen, nur ein entſchloſſener und tapferer Großfürſt
nöthig war. Dieſer trat auf in Iwan III. (1462 — 1505). Mit
allen Mitteln des Despotismus ausgerüſtet, welche ihm die vorhergegan-
gene Entwickelung Rußlands vorbereitet hatte, erweiterte er die äußere
Herrſchaft und zerbrach jede innere Regi[illegible] Volksbewußt-
ſeins. Selbſtherrſchaft war ſein Zweck; jedes [illegible]n zu gelangen,

beherrschte. Gegen Novgorods Volksherrschaft wußte Iwan den
uth der Adelichen, gegen den Reichthum der Stadt die Habgier
ründeten Fürsten zu waffnen; und Novgorod, das noch immer
hartnäckigen, nach Außen aber einen feigen Widerstand leistet.
gt. — Im Jahre 1478 hörten die Volksversammlungen auf,
e Bürger leisteten den Eid der Knechtschaft. Von 1479 bis
wird, mit jeder Zuckung der im letzten Todeskampfe ringenden
Stadt, ihr Joch immer drückender, bis die freistädtisch gesinnte
rung, die in Masse auf Moskaus sklavischen Boden verpflanzt
ausgerottet und Novgorod mit Moskowitern neu bevölkert ist
nge Novgorod frei war, verkehrten die Hansestädte mit ihm. Iwan
rt, gereizt von einer Hansestadt, wie sein despotischer Uebermuth
, die Kaufleute des Bundes in Ketten werfen und ihre Waaren
men. Seitdem war das Vertrauen getödtet, der Handel des
s nahm eine andere Richtung, und das große Novgorod, das
anderte lang Heere von 50,000 Mann ausrüsten konnte, und
Bevölkerung sich auf 400,000 Seelen belaufen haben soll, ist heute
ner, unbedeutender Flecken.
Von Novgorod dehnte Iwan seine Eroberungen nach Litthauen und
ab aus. In Livland aber fand er seinen Sieger an Walter von
berg, dem Heermeister der Schwertbrüder. Iwan hatte alle
Vortheile nur gewonnen, indem es ihm gelang, die Anstrengungen
r's von Polen, des standhaften Verbündeten aller seiner Feinde,
theilen. Dies war ein Krieg der Staatskunst und der Verführung
dfall, in welchem Casimir zu früh starb.
Das nach Außen erweiterte Reich, wie richtete es Iwan im Innern
mehr nahm er die Elemente, um die Despotie mit Glanz zu
en? Aus Constantinopel. Diese Stadt ist für die Russen die
Quelle ihres Gottesdienstes. Von den Griechen haben die Russen

im ruſſiſchen Fürſtenpalaſt das ſtrenge griechiſche C[illegible]niel beobachtet, wodurch der Despotismus des göttlichen Rechtes, o[illegible] wie man ſich ſonſt wohl ausdrückt, die Ergebenheit gegen den Fürſten geheiligt werden ſoll. Auch ein neues Geſetzbuch führte Iwan ein, in dem Alles nach barbariſchem Schnitt. Zweikampf entſcheidet die meiſten Verbrechen; im Falle eines Verdachtes ſoll die Folter der Gerechtigkeit Licht geben. Die Strafen in dieſem Geſetzbuche ſind: Einziehung der Güter, die Knute, Sklaverei, der Tod. Seit Iwan's Regierung haben die Ruſſen Europa durch ihren blindknechtiſchen Sinn in Staunen geſetzt. Die Ausländer nannten ihn Iwan den Großen, — ſeine Unterthanen Iwan den Schrecklichen. — Sein Sohn Waſilei (1505—1533) dehnte die Macht Rußlands nach Weſten weiter aus, indem er den Polen Smolensk entriß, dämpfte in Kaſan eine Empörung bis zum Todesſchlummer und erſtickte die letzten Freiheitshauche der Stadt Pleskow am Peipusſee. Seinem Nachfolger Iwan (IV.) Waſiljewitſch (1533—1584) hinterließ er ſchon eine Herrſchaft über 47,000 Quadratmeilen mit den entſprechenden Seelen. Durch ſchlechte Rathgeber geleitet, war Iwan ſchon als Knabe ein Wütherich, oder wurde dazu benutzt. Später durch einen Aufſtand in Moskau erſchüttert, überließ er ſich der Leitung zweier weiſen Männer, durch die er zu kriegeriſchen und feindlichen Unternehmungen für das Wohl Rußlands angeleitet wurde. Gegen Südoſten vergrößerte er das Gebiet Rußlands bis an die Küſten des caſpiſchen Sees, indem er Aſtrachan unterwarf, die Baſchkiren beſiegte, welche noch jetzt auf der Grenze Aſiens im Gouvernement Orenburg wohnen. Auch wurde unter ſeiner Regierung der Anfang zur Unterjochung Sibiriens gemacht, durch den vor dem Czaaren flüchtigen Koſakenhettmann Germak Timofejew. Durch ſeine Eroberungen erweiterte Iwan das Reich über 125,000 Quadratmeilen. — Aber die Periode der beſonnenen und ſegensvollen Herrſchaft ging vorüber; Iwan ſcheint ſpäter durch Krankheit den Verluſt ſeiner Geiſteskräfte erlitten zu haben. Er gibt uns ganz das Bild eines Wahnſinnigen, der aber zugleich Alleinherrſcher iſt. Berauſcht von Blut, durch Schrecken verwirrt, iſt das Leben des moskowitiſchen Despoten vom Jahre 1563 ein langes Verbrechen, eine tolle Raſerei. Den inneren Trieb nach dem Despotismus des erblichen, angebornen, göttlichen Rechtes verwirrt hier Furcht. In dieſem hitzigen und 23 Jahre lang anhaltenden Fieber rechnen die Ruſſen mehrere heftigere Anfälle. Ob einer derſelben es geweſen, oder ob es aus der Verſchlagenheit des Despoten hervorgegangen, daß er die Miene eines Gottbegeiſterten annahm, mögen wir nicht entſcheiden. Er hebt ſich zum Gott im Geiſte ſeines Volkes. Alles, was von ſeinen Händen kommt, Schläge, Wunden, ſelbſt die erniedrigendſte Behandlung, wird mit Ergebung, mit Anbetung hingenommen. Gott und der Czaar werden in der blinden und knechtiſchen Unterwürfigkeit dieſer Völker nicht mehr getrennt. Ihre Sprüchwörter ſetzen es alſo feſt; und dem Einfluß der Dinge und Menſchen geſellet ſich der Worte Einfl[illegible]oderen Gewalt tiefer greift, als man denkt. Und doch liegt Alles [illegible]nungslos am

blick umschweben, ein zweifacher Despot zu sein gezwungen, für Gebieter und für sich selbst. Hier sehen wir also die Geschichte Herrscherhauses beschlossen, der Kurik's in männlicher Abstammung, es oft gewesen ist, durch die des Despotismus.

Als Folge des Grundsatzes dieser Regierungsform wurde es her- sich, daß alle zu einer Familie gehörigen Personen in die Strafe einzelnen Gliedes derselben verwickelt wurden. — Eine andere war, daß jeder Unterthan, welcher die Grenzen überschritt, zum her ward. Er war ein entlaufener Sklave. Und schlimmer noch! diesem heiligen Boden entweichen, hieß das nicht gegen Gott sündi- indem man das Gift jener feindseligen Religionen einsog, welche nos heiligen Grund umringten? Der religiöse Aberglaube und ge, mit welchem man die Gewalt betrachtete, bildeten die öffentliche ung jener Zeit. Der Vater war in seinem hölzernen Hause eben so despot, wie der Czaar im Reiche. Ihm war erlaubt, seine Kinder d zu verkaufen. Kein Gesetz schützte die Frauen gegen die Gewalt- eit ihrer Männer. Ein anderes Gesetz gab Befugniß, sich selbst kaufen. Damals gab es noch Bauern, die nicht an die Scholle n waren und sich verdingen durften, an wen sie wollten, lebens- n aber auf gewisse Zeit. Auch besaßen die Städte hin und wieder ten und wurden die Zufluchtsstätten der Verfolgten und Vertriebenen. dennoch bildet sich in Rußland ein Mittelstand, ein Bürgerstand, ein der Freien nicht aus. Erst um 1600 ersann man in Rußland die rei, welche an der Scholle klebt. In diese letzte Fessel schlug Rußland der tor Godunov, damals Feodor's Minister. Von nun an gab es bald keine Miethlinge mehr; der Handel fiel in die Hand der Sklaven dels, und die Städte füllten sich mit Leibeigenen.

Die Vernichtung der Geistlichkeit als eines Standes entging dem

Auch der Adel mußte in einem Lande, wie Rußland, ohne Kraft und persönliche Unabhängigkeit bleiben. Ihm fehlte Alles in den öden Gefilden, sogar die Steine und die steilen Höhen, die zur Erbauung jener festen Burgen, mit welchen die Ritter den Boden Europas sonst überdeckten, unentbehrlich waren. Der Adel war daher genöthigt, in den Städten zu wohnen und von diesen oder den sie beherrschenden Fürsten abhängig zu sein. Man erkennt in Rußland keinen eigentlichen Lehensadel. Die Adelichen waren vielmehr nur Leibwachen der Fürsten und dadurch Bevorrechtete. Jede Gattung von Erbfolge wurde unter ihnen, die Civil- oder Militärbeamte und Edelleute der Fürsten und Städte waren, und die mit der Verbindlichkeit zum Staats- und Kriegsdienste durch Ländereien, Sold und Würden begnadigt waren, unaufhörlich unterbrochen.

Unter solchen Verhältnissen traten alle Plagen der Tyrannei nach dem Aussterben der männlichen Descendenz Rurik's nur noch greller hervor. Der Zeitraum von 15 Jahren, bis das Haus Romanow auf den Thron gelangt, schließt Alles ein, was es Schauderhaftes gibt unter den Menschen, die zur Staatseinheit zusammengefügt sind. Iwan's wüster Despotismus scheint alle Bande des Vaterlandes, der Familie, des Glaubens, vorzüglich bei den Bojaren, gelöst zu haben; die Wirkungen davon weisen jene 15 Jahre auf. Die äußeren Feinde Rußlands benutzten diese Verwirrung: die Schweden hatten sich Novgorods, die Polen Moskau's (s. den Artikel „Polen") bemächtigt.

Aus dieser Zerrüttung und nahen Vernichtung erhob sich das Reich endlich dadurch, daß zu Moskau von dem versammelten Adel und der Geistlichkeit, auch von Abgeordneten der Städte der junge Michael Romanow am 21. Februar 1613 zum Czaar erwählt wurde, der durch seine Mutter ein Enkel Iwan's war, und Sohn des zur Zeit in polnischer Gefangenschaft lebenden Metropoliten Philaret.

Der neue Czaar hielt am 19. April 1613 seinen Einzug in Moskau, nachdem einige Tage zuvor, nach dem Rathe der vornehmsten Geistlichen, eine Bestätigung seiner Wahl und seiner unumschränkten Gewalt für ihn und alle seine Nachkommen beschlossen worden war. Die Urkunde dieses Beschlusses erhielt im Mai desselben Jahres die Unterschrift der Bojaren und Abgeordneten der Städte. Darin verpflichtete sich Michael, die Religion zu erhalten und zu beschützen, alle besondere Feindschaften einer gänzlichen Vergessenheit zu übergeben, weder neue Gesetze zu machen, noch alte zu ändern, hohe und wichtige Sachen nach dem Gesetze, und nicht für sich selbst, sondern nach dem ordentlichen Rechtsgange abzuurtheilen, ohne Zuthun des Reichsrathes weder Krieg zu unternehmen, noch Frieden zu schließen, und zur Sicherung einer parteilosen Rechtspflege und Vermeidung besorglicher gerichtlicher Streitigkeiten zwischen dem Czaar und den Unterthanen seine eigenthümlichen Güter entweder an Andere abzutreten, oder sie den Krongütern einzuverleiben. — Das klingt fast wie die Grundlage einer Verfassungsurkunde [illegible] Zeit; nur daß ihre Ausführung sehr bald in ein unsichtbares [illegible] trat, und

dem ersten Fürsten aus dem Geschlechte Romanow gebührt. Der
eiten ist, daß er, ein tapferer Krieger, den Polen Smolensk und
wieder abnahm, den größten Theil der dem Reiche früher entrisse-
rovinzen demselben wieder einverleibte und sein Heer auf regel-
en Fuß zu setzen sich bestrebte. Er ist auch ein Gesetzgeber und
nach Verbesserung der Gesetzbücher, ein Verwalter, der seine
einzusehen und gut zu machen bestrebt ist; er ruft des Auslands
berbei, gründet Manufacturen, läßt aus Bergwerken Eisen und
, den Reichthum des russischen Bodens, zu Tage fördern, und
e ersten zwei russischen Kauffahrteischiffe, deren Anblick die Kraft
dritten Sohnes Peter's begeisterte. Er zeigt seine Achtung gegen
olk, indem er die Stände des Reiches zur Entscheidung über
e, das Gesammtwohl betreffende Gegenstände versammelte. Zu
n Zweck ergreift dieser Fürst jede Gelegenheit, sich näher mit Eu-
Höfen zu verbinden. Das Ansehen des Hauses Romanow wurde
hn schon so tief begründet, daß Feodor, sein Sohn und Nach-
so schwach er auch an Geist und Körper war, doch dem türkischen
durch einen dreijährigen Krieg die Saporoger entriß und dem russi-
del ihre leeren Ansprüche hinterließ, indem er ihre Urkunden verbrannte.
Michael hatte seine Herrschaft in Asien schon so sehr ausgedehnt,
seinem Sohne Alexei, dem Vater Peter's des Großen, einen
raum von 255,000 Quadratmeilen zur Beherrschung hinterließ-
n nun gelang es, die Umstände klug benutzend, das so lange ge-
e und siegreiche Polen zu schwächen durch Wiedergewinn der
verlorenen Provinzen Kiew, Smolensk, Tchernigow, und außer-
e Ukräne, welche Länder unter dem Namen Klein- oder Weiß-
mit dem Reiche vereinigt wurden. (S. den Artikel „Polen".)
die Eifersucht zwischen Schweden und Polen rettete sich damals
nd vor der Vernichtung.

) Geschichte Rußlands seit Peter I. Die Bojaren selbst

Wahl betrieben hatten, wurden geächtet, ihre Güter an die Strelitzen vertheilt. Diese beherrschten nun eigentlich das Land durch die Regentin Sophia. Iwan wurde 1684 vermählt, um durch seine etwaigen Nachkommen den Thron vor Peter's Ansprüchen auf immer zu sichern. Dieser mußte seitdem seine Tage auf einem entlegenen Dorfe verleben. Hier aber entwickelte er seine Anlagen rasch unter Lefort's Leitung. Hier wurde durch Waffenübungen mit Altersgenossen der Grund zu den Stufen gelegt, die ihn später auf den Thron führten. Als Sophia die Zeichen der höchsten Gewalt sich anlegen will, als sie damit umgeht, den ihr immer gefährlicher werdenden Stiefbruder zu beseitigen, entthront er sie, gestützt auf das Ansehen des Patriarchen, und schickt sie in ein Kloster (1689).

Peter fühlt in sich den Trieb, sein Volk, sein Reich zu civilisiren; dazu scheint ihm das geeignetste Mittel die Berührung desselben mit dem Meere, dem Verbindungsmittel der materiellen Interessen zwischen allen Völkern, aus denen die geistige Cultur wie die Blüthe hervorgeht, oder welche diese hervorruft. Zuerst wirft er sich auf die Türken, greift Asow an; zwölf Kriegsschiffe, auf dem Woroneſch erbaut, sichern die Eroberung dieser Festung. Seit den Barken der Waräger erschienen wieder zum ersten Male russische Segel an den Gestaden des Pontus. Von hier richtet sich sein Blick nach Nordwesten, an die Gestade des baltischen Meeres. Doch eine kriegerische Nation vertheidigt diese Küsten. Karl XII., der moderne Alexander oder ein königlicher Don Quixote, wie er nach verschiedenen Reflexionen wohl benannt ist, tritt ihm entgegen. Der blutige Tag bei Pultawa (1709) entschied zu Gunsten Rußlands den Kampf zwischen Helden und Barbaren, und begründete zugleich den directen Einfluß Rußlands auf Polen. Preußen und Hannover fügten sich damals den Wünschen Rußlands, an der schwedischen Beute Theil zu nehmen, über welche Rußland wie der Löwe in der Fabel verfügte. Im Nystädter Frieden (1721) bedingte sich Peter Livland, Esthland, Ingermannland und Carelien, Provinzen, welche durch die Bildungsstufe ihrer Bewohner und durch ihre Lage an der Ostsee für den Czaar von der größten Wichtigkeit waren, während sie schon durch ihre Ausdehnung über 3000 Quadratmeilen manches Königreich übertreffen. Peter bewies aber durch die Benutzung dieser Provinzen, daß er nicht blos Eroberer sei, sondern daß er seinen Besitz auch nützlich anwenden könne. Schon während des Krieges legte er in Ingermannland, am Ausflusse der Newa, den Grund zu St. Petersburg, welche der größte Hafen- und Stapelplatz seines Reiches werden sollte. Dieses Bestreben sah Peter noch vor seinem Tode (1724) in Erfüllung gehen, indem damals schon über 1200 Schiffe jährlich einliefen. Die Liebe zum Seewesen und gleichsam der Instinct, Rußlands kolossale, aber todte Landausdehnung durch eine Flotte mit lebendigen Gliedern zu versehen, trieb ihn zur Gründung einer Seemacht, die noch bei Peter's Lebzeiten auf 40 Linienschiffe oder Fregatten und über 200 kleinere Kriegsfahrzeuge angewachsen war. Eine dritte Küstenerwerbung wurde am kaspischen

angetragen; diese herrschte bis zum Jahre 1740. Sie verging nach dem
des Königs August II. von Polen (1733) die Krone dieses Reiches
sen Sohn, wiewohl der Reichstag durch Stimmenmehrheit den
n König Stanislaus Lescinsky wieder erwählt hatte. Die Ueber-
ie der russischen Waffen gab den Ausschlag. Oesterreich half hier
das Uebermacht begründen und verlor darüber Neapel und Sicilien.
stand es den Russen gegen die Türken bei (1735—39) und
Belgrad, Orsowa, und was es von Serbien und der Walachei
hatte, die Früchte von des großen Eugen Siegen, ein. Rus-
oder gewann Asien. Dagegen gab Anna dem persischen Schah
die von Peter dem Großen erworbene Provinz Ghilan zurück. —
russisch-türkische Krieg vollendete und befestigte die Rückkehr der
ischen Kosaken unter russischen Gehorsam, die seit ihrem Abfall
Mazeppa (1708) zuverlässige Nachbarn, trotz der vielfach gegen sie
gten grausamen Strafen, geblieben waren. Die Kaiserin Anna
r die Thätigkeit des Feldmarschalls Münnich, Rußlands Ent-
ung zu einem Soldatenstaat zu fördern. Sie ließ in Petersburg
illitärische Erziehungsanstalt für 360 Cadetten anlegen, zu welchen
des russischen und livländischen Adels, so wie auch der in russi-
Kriegsdiensten stehenden Ausländer genommen wurden. Die An-
g zu den Kriegsübungen geschah hier nach preußischem Muster,
König Friedrich Wilhelm I. sowohl zur Abrichtung dieser jungen
als auch zur Vervollkommnung des gleichfalls von ihr gestifteten
euercorps und der ersten in Rußland errichteten Kürassier-
ater sowohl Officiere als Unterofficiere zuschickte, wofür ihm als
geschenk von der Kaiserin 80 große Leute für seine Leibgrenadiere
eschaft gemacht wurden.
Anna hatte ihren Schwestersohn Iwan zum Nachfolger bestimmt;
iesen verdrängte Elisabeth, Tochter Peter's des Großen (1741
. Diese erklärte schon am 18. November 1742 ihren Schwester-

nahm. Elisabeth hatte ihren Neffen mit der Pri[illegible]Sophia von Zerbst vermählt, unter Vermittelung Friedrich's [illegible]oßen, am 1. September 1745. Nach neunjähriger Ehe gebar die Großfürstin, seit ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche Katharina genannt, ihren ersten und einzigen Sohn Paul. Peter III., der nach Elisabeth's Tode den Thron bestieg, wurde, von seiner Gemahlin gestürzt, in Gefangenschaft gehalten. Er starb sehr schnell — wie es in einer deshalb erlassenen Bekanntmachung hieß — an einer Hämorrhoidalkolik. — So war Katharina Selbstherrscherin des russischen Kaiserthums geworden. Sie theilte bei ihrer Krönung viele Gnadenbezeigungen, Geschenke u. s. w. aus, besonders an die, welche ihre Thronbesteigung befördert hatten. — Darauf versprach die Kaiserin öffentlich und feierlich, ihre vornehmste Sorge zur Handhabung der Gerechtigkeit anzuwenden, und erließ geschärfte Befehle gegen die Bestechungen und Gelderpressungen, die aber bis auf den heutigen Tag ganz vorzüglich in Rußland einheimisch geblieben sind. Sie hob die geheime Inquisitionscanzlei auf, „zu deren Errichtung die Umstände früherer Zeiten und die noch ungebildeten Sitten der Nation den großmüthigen und leutseligen Monarchen Peter den Großen veranlaßt hätten." Die Bedeutung Rußlands für den Handel zu erhöhen, ließ sich die Kaiserin bald nach ihrem Regierungsantritte sehr angelegen sein. Kurland mit seinen Häfen ward von ihr dem russischen Scepter unterworfen, und an der entgegengesetzten Seite Europas bespülte das schwarze Meer ihre Eroberungen: Oczakow, Cherson, die Krim und Kuban. Im Mittelmeere erschienen ihre Kriegs- und Handelsflotten; auf griechischen Inseln wehte das russische Panier. Den noch uneröffneten Weg nach Aegypten fanden ihre Truppen und fochten daselbst 1772 zu Ali Bey's Unterstützung gegen die Türken. Die freien Bewohner der äußersten Nordostspitze mußten sich unterwerfen; eine Menge großer und kleiner Inseln, die Kurilen, bildeten die verbindende Kette mit Amerika, und selbst in diesem Erdtheil, der sich nach dreihundertjähriger Knechtschaft von dem Joche seiner Herren zum größten Theil befreit hat, haben die Russen festen Fuß gefaßt. — Die damals von Katharina gegebene Commerzordnung contrastirt außerordentlich mit der heute in Rußland bestehenden. Der Handel mit sehr vielen Artikeln wurde ganz freigegeben, bei anderen nur geringe Zölle festgesetzt, Monopolien einzelner Privatpersonen und ganzer Handelsgesellschaften wurden aufgehoben. — Besonders eifrig bemühete sich die Kaiserin, Colonisten in's Land zu ziehen, für die sie viele Begünstigungen festsetzte, wie freie Ländereien, Reisegeld, Abgabenfreiheit auf eine bestimmte Zeit. Diesen Lockungen widerstanden auch viele Nachbarn, besonders die Deutschen, nicht. Der Höhepunct von Katharina's nach Außen gerichteter Thätigkeit und Diplomatie liegt in der Theilung Polens. (S. diesen Artikel.) Gleichzeitig triumphirten die russischen Waffen gegen die Türken; denn diese verloren im Frieden von Kutschuk-Kainardschi (1774) Jenikale und Kertsch in der Krim, Taganrog und Asow am [illegible]amigen Meerbusen, alles Land zwischen dem Dnjepr und Bog, [illegible]ße und kleine

russischen Reiche 133,300 Menschen entrissen haben. An die Verhungen der Pest schloß sich die Empörung, welche der Kosakenführer Pugatschew über mehrere Gegenden an der Wolga zu verbreiten wußte, der sich für Peter III. ausgab. — Auch dieser Aufstand kostete viele Hunderttausende von Menschen. Dessenungeachtet aber folgten Siege nach Außen rasch auf einander. Besonders der glückliche Kampf gegen den Türken machte die Kaiserin sehr populär. Ein Mittel, sich im Auslande unter den fremden Gelehrten einen Namen zu machen, das schon Ludwig XIV. mit so gutem Erfolg angewandt hatte, brauchte auch sie; sie kaufte z. B. 1765 dem berühmten Diderot seine Bibliothek ab, indem sie ihm die Bücher zum freien Gebrauch auf Lebenslang überließ. Die Kosten ihres Hofstaates wurden jährlich auf Millionen berechnet, die zahlreichen Geschenke an ihre Günstlinge nicht mit eingeschlossen. Und ihre Günstlinge wechselten oft, immer aber wenn sie kaiserlich beschenkt, und dann erst entlassen. Nur ein Günstling, Potemkin, wußte sich 30 Jahre lang, wenn auch nicht persönlich der Kaiserin unentbehrlich, doch an der Spitze der Staatsleitung zu erhalten. Katharina hatte verschiedene Leidenschaften, als Frau und als Kaiserin. Auch sie z. B. im Briefwechsel mit den berühmten Männern Frankreichs, die damals den heftigsten Kampf gegen die Verirrungen des sogenannten historischen Rechtes unternommen hatten. Katharina affectirte Gleichheit, ihrem aufgeklärten Zeitgenossen zugerechnet werden zu wollen. Klüger als ihr Briefwechsel mit jenen Männern ist in dieser Beziehung ihre Absicht, ein neues Gesetzbuch für Rußland abfassen zu lassen, welches ihrem philosophischen Zeitalter angemessen wäre. Im Jahre 1767 ward eine Commission zu diesem Zwecke in Moskau versammelt. Dahin sandten ihre Deputirten der Senat, die Synode, die

als dem ruſſiſchen vorgekommen iſt. In der von der Kaiſerin ſelbſt, wie es heißt, entworfenen Inſtruction kommen Gedan[illegible] und Anſichten vor, die ſich nur aus der Kenntniß und Theilnahme der Kaiſerin an den Enkyclopädiſten Frankreichs erklären laſſen. Humane An- und Abſichten ziehen durch die ganze Inſtruction, die aber ihre Wirkung vollſtändig verfehlte, weil die Sitte ſtärker iſt als das Geſetz, und weil in Rußland die Grundlagen einer ſittlichen Entwickelung, um ſolche Geſetze zu ertragen, wie ſie in der Inſtruction vorgeſehen iſt, noch bis auf den heutigen Tag fehlen.

Die von Peter I. geſtiftete Akademie der Wiſſenſchaften wurde durch Berufung von auswärtigen, meiſt deutſchen Gelehrten gehoben; eine Akademie der ruſſiſchen Sprache begründet, ein Artillerie- und Ingenieurcadettenhaus, ein griechiſches, ein Seecadettencorps in Kronſtadt geſtiftet. Andere Schulanſtalten, wie für den Bergbau, den Handel, für die Ausbildung zu Volksſchullehrern, wurden überall im Reiche angelegt. Gleichmäßig richtete Katharina ihre Aufmerkſamkeit auf die Belebung und Hebung des Ackerbaues, der Induſtrie und des Handels. Zum Schutze des letzteren wurde die ruſſiſche Kriegsflotte bis auf 54 Linienſchiffe vermehrt, und auf Rußlands Betrieb im Jahre 1780 der Plan einer allgemeinen Verbindung der vornehmſten europäiſchen Mächte zur Emporhaltung der Rechte der neutralen Schifffahrt ausgeführt. Dieſem Syſteme der bewaffneten Neutralität, welche gegen England gekehrt war, traten auch Dänemark, Schweden, Oeſterreich, Preußen bei, ja ſelbſt die damals mit England in Krieg verwickelten Mächte Frankreich, Spanien und Holland. — Die Zahl aller Fabriken und Manufacturen Rußlands ſtieg unter Katharina auf 484. Die ausgeführten Waaren betrugen im Jahre 1775 an 33 Millionen Rubel, die Einfuhr um 7¼ Millionen weniger. Neue Städte wurden während der Regierung der Kaiſerin 260 erbauet. Das Land ward vermeſſen, die Bewohner gezählt, die Grenzen berichtigt.

Ein Gedanke ſcheint die Kaiſerin vielfach beſchäftigt zu haben, ſeine Ausführung aber mußte ſie der ſpätern ruſſiſchen Politik über die Zerſtörung des türkiſchen Reiches. Die wiederholten Kriege, die ſie mit dieſer Macht führte, ſollten nach der Meinung ihrer Zeitgenoſſen zum Zweck haben die Wiederherſtellung des griechiſchen Kaiſerthums. In unſeren Tagen, da ein griechiſches Königreich beſteht, würde Rußland wahrſcheinlich mit der Einverleibung der am ſchwarzen Meere gelegenen Beſtandtheile des türkiſchen Reiches in die eigene Herrſchaft begnügen. Man ſagt, daß Katharina ihren zweiten Enkel, der ihr geboren ward, den ſpäter hinlänglich bekannt gewordenen Staatsmann Polens, in jener Abſicht Conſtantin taufen ließ. Das ſüdliche Thor der neuen Stadt Cherſon, welche 1775 zu bauen angefangen, bekam die Aufſchrift: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel.“ Einen letzten Verſuch, ihren Lieblingsplan vielleicht durchzuführen, unternahm Katharina verbündet mit Oeſterreich im Kriege mit der Pforte ſeit 178[illegible]. Da trat Preußen, geſtützt auf die Politik der übrigen europäiſchen Staaten

mußte im Frieden zu Bukareſt (1812 im Mai) den Pruth als Grenz beider Reiche anerkennen, wodurch Beſſarabien mit den Feſtungen Chocsim und Bender, ſo wie ein Theil der Moldau Beſtandtheile des Czaarenreichs wurden. — Aus dem Rieſenkampfe, den Napoleon gegen Rußland herbeiführte, wurde dieſes durch ſeine Lage, Ausdehnung, Barbarei und die Gunſt der Naturereigniſſe gerettet. Ruſſiſche Diplomatie auf dem Wiener Congreß errang als Siegespreis Polen, von dem e kleinere Theile an Preußen und Oeſterreich abgab. Seitdem es nun auch durch ſeinen überwiegenden Einfluß die heilige Allianz der Fürſten zu Stande gebracht hatte, erſchienen alle folgenden Kämpfe gegen das ſich in den Kampf ſtürzende Princip der Volksfreiheit wie heilige Fürſtenkriege unter dem Protectorate Rußlands, das unverkennbar die Stellung zu Europa einzunehmen beabſichtigte, die einſt Philipp von Macedonien zu Griechenland gewonnen hatte. So Frankreichs Zug nach Spanien (1823), die Beſetzung Italiens durch Oeſterreich, die Einmiſchung der europäiſchen Politik in Griechenlands Freiheitskampf, wobei der ruſſiſch-türkiſche Krieg (1828—29) eine bedeutungsvolle Epiſode bildet Die Eiferſucht Oeſterreichs war erwacht, der Krieg zwiſchen beiden Mächten war nicht unwahrſcheinlich; da nahm Rußland die Maske der Mäßigung an und begnügte ſich im Frieden zu Adrianopel (1829, 14. September) mit vorläufigem Gewinn, in der Ueberzeugung, daß ihm günſtigere Verhältniſſe die Türkei als Beute zuführen würden. Zu gleicher Zeit hatte Rußland ſeine Herrſchaft über den Kaukaſus hinaus nach Perſien hin ausgedehnt; der Friede von Turkmantſchai (1828, Februar) überlieferte ihm die perſiſchen Provinzen Erivan und Nachtſchevan, woraus die Provinz Neuarmenien gebildet wurde.

Den günſtigen Moment, welchen die franzöſiſche Julirevolution, der polniſche Aufſtand herbeiführte, um Rußland in engere Grenzen zurückzuweiſen, ließen die Mächte Europas unbenutzt vorübergehen; die ruſſiſche Diplomatie beherrſchte die Cabinette von Berlin und Wien. Die blutige Ueberwältigung Polens beſiegelte die Uebermacht Rußlands.

Der Ideenzuſammenhang zwiſchen dem Aufſtande der Polen und der franzöſiſchen Julirevolution war der ruſſiſchen Politik, wenn ſie nach eines ſolchen Anſtoßes bedurfte, hinreichende Veranlaſſung, ihr Gewicht gegen die Freiheit der Völker, beſonders Deutſchlands, geltend zu machen. Dies das eine Ziel ihrer Beſtrebungen. Als das andere, wie ſeither immer, behielt ſie die Vergrößerung des Reichsumfanges im Auge und fand in dem morſchen und wankenden Zuſtande der türkiſchen Staatsmaſchine die nächſte Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Hoffnungen und Anſtrengungen. Die Türkei wurde der Erisapfel der ſich gegenſeitig mit Täuſchungen und Verſtellungen abhetzenden europäiſchen Diplomatie, wobei aber Rußland bis jetzt noch den Siegerkranz der Liſt und Verſchlagenheit davon getragen hat. So geſchah es im Jahre 1839 nach der Schlacht bei Niſib (24. Juni), daß der Einfluß Rußlands hauptſächlich als verpflichteter Nachbar den Sturz der hohen Pforte aufhielt, und ſeitdem leitet es verſteckter oder offener die Schritte der türkiſchen Staats-

nicht leicht ein anderes Gebirge der alten Welt: Gold und Eisen in großem Vorrathe. Das westlich vom Ural gelegene europäische Rußland läßt sich in Hinsicht der natürlichen Charakteristik in drei große Landstriche sondern. Der nördliche, mit starkem Abfall gegen das weiße und arktische Meer trägt nur Wälder und Sümpfe (Tundri). Kalt und unwirthlich, ist er spärlich bewohnt von Samojeden und Finnen, ein Aufenthalt der pelztragenden Thiere. Und doch birgt er in seinem Schoose die Reste tropischer Gewächse und Thiergattungen, wie man sagt, aus antediluvianischer Zeit. Der mittlere Theil, welcher die Gegenden der obern und mittlern Wolga südwärts bis an die Steppen der Ukraine hin einnimmt, die eigentliche Heimath der Russen mit ihrer Hauptstadt Moskau, ist von der Natur mit Fruchtbarkeit gesegnet. Der dritte Theil liegt südwärts einer Linie, die an der Wolga schon bei Saratow beginnt, den Dnjepr bei Kiew berührt und in einer südwestlichen Krümmung an den Dnjepr etwa bei Nowo Duboſſari herantritt. Er besteht mit Ausschluß der schmalen Gestade am Pontus Euxinus größtentheils aus flachen, trocknen Steppen, hin und wieder von Salzgründen durchzogen. — Das asiatische Rußland bietet die größten Contraste zwischen Fruchtbarkeit und Sterilität, zwischen Hoch und Tief, zwischen Hitze und Kälte dar. Der südliche Theil, die eigentliche Culturzone, an den Abhängen des hohen Hinterasiens gelegen, ist durchaus nicht unter die gewöhnliche Vorstellung, die wir Abendländer von Sibirien haben, zu befassen. Hier herrscht üppige Vegetation, hier hausten früher Culturvölker, deren Spuren auch heutiges Tages eine Art von Civilisation gefolgt ist. Dagegen nord- und ostwärts nimmt die Vegetation allmälig ab und mit dem 60° n. B. beginnt schon eine unbewohnbare Wüste, die bis an das Eismeer höchstens Krüppelgesträuch und Moose trägt.

Die große Ausdehnung Rußlands sowohl von West nach Ost, als von Nord nach Süd erzeugt nothwendig eine bedeutende Mannigfaltigkeit in der Witterung, in dem Wechsel der Jahreszeiten, in den Erscheinungen des Luftkreises, in den Productionen der Natur und in der Haushaltung der Menschen. Wenn in einer Gegend des Reichs schon der wärmste Frühling beginnt, herrscht in der andern noch die erstarrendste Kälte. Hier zieht das durstige Kameel durch trockene brennende Wüsten, dort gleitet das flüchtige Rennthier über den ellenhohen Schnee, unter welchem es sein dürftiges Futter findet. Hier verschläft der Samojede in seiner Erdhütte die kurzen nebligen Tage, wenn dort der Kirgise unter einem ewig heitern Himmel mit seinen Heerden weidet.

Das russische Reich wird von größeren Gebirgen nur auf den Grenzen durchzogen; dagegen erheben sich die inneren Bergketten nur zu mäßigen Höhen. Das innere Gebiet des Kaukasus gehört ja ohnedies nur dem Namen nach unter russische Botmäßigkeit.

Diese sämmtlichen Gebirgszüge bedecken aber nur einen verhältnismäßig geringen Raum des russischen Reichs. Sein Flächencharakter ist der der Flachheit. Die in unübersehbare Weite ausgedehnten Flächen, oft mit Sümpfen und Moräſten überzogen, oft als sandige, holz- und

hang für die Flußschifffahrt gebracht. Rußland besitzt heutiges Canalsystem, dem an Ausdehnung der verbundenen Flüsse von Nordamerika gleichsteht, obgleich in diesem Lande die Bauten an Länge und Schwierigkeiten der Anlage jene russ endlich übertreffen. Unstreitig ist aber die Partie der Verwal sche in Rußland für die inneren Wasserverbindungen besteht, als einem Jahrhundert mit der größten Sorgfalt geleitet und erinnert an die ähnliche Ueberwachung des Fluß- und s in China, ein wohl zu beachtendes Vorbild auch für cul- ten, in denen, wie z. B. in Deutschland der Donau-Main- nothwendigsten Wasserbauten erst nach 1000jährigem Beden- Jahre kamen. — An Landseen hat Rußland einige der beden- nd größten in Europa aufzuweisen, selbst wenn man den Kas- e zu den Meeren zählen wollte.

Die Bevölkerung. Jede genaue Bestimmung der Anzahl Unterthanen muß den Schein der Unwahrscheinlichkeit erregen, che Genauigkeit nach dieser Seite hin fast unmöglich ist. Da aber an eine bestimmte Zahl halten will, so haben die neueren gen der russischen Bevölkerung ihre Angaben zwischen 50—60 Seelen gestellt. Schubert in seinem Handbuche der allgemei- nlehre von Europa hält sich in der Mitte, und rechnet 55 und einige Seelen heraus; und zwar so, daß auf das euro- ßland 45,801,239, auf den asiatischen Theil 9,150,000 und merikanischen Besitzungen 50,000 kommen. Darunter befinden Millionen Slaven, von denen wieder die eigentlichen Russen nten, die Kleinrussen und Polen je 6 Millionen zählen. Je onen machen Letten und Tartaren aus; Finnen zählt man 3 Millionen; die Bewohner des Kaukasus werden auf 1½ eschätzt; Deutsche leben gegen 500,000 in Rußland, etwas en und etwas weniger Mongolen. Wenn man alle die Völ-

zu ſehen, iſt allerdings eine höchſt ſeltene Er[einung und er
Herodot's Aufzählung der Heeresmaſſen, welche Xerres zur Un
Griechenlands herbeiführte. Der phyſiſche, bürgerliche und ſit
ſtand dieſer Stämme bildet eine Stufenleiter von dem roheſten
Zuſtande bis zur höchſten ſinnlichen Verfeinerung und Verbildu
zwiſchen den verſchiedenen Stufen gibt es nicht leicht einen be
Uebergang, für den ſich nicht ein Beleg unter der ruſſiſchen
fände. Hier ſieht man Jäger- und Fiſchervölker, die ohne
Wohnſitze in ihren Wäldern umherſchweifen, die kaum einen B
Eigenthum haben und ſich in Thierfelle kleiden. Neben ihnen
Hirtenvölker, die mit ihren Heerden auf einer ewigen Wand
griffen ſind, und die bei patriarchaliſchen Lebensverhältniſſen ohn
und ohne Kenntniß und Gebrauch des Geldes leben. Ihnen
Ackerbauer und verdrängen die Filzhütten der Nomaden durch ſ
nungen. In Rußland darf es nicht überraſchen — und das
ſeinen orientaliſchen Charakter — daß man auf den Wink
Städte ſich erheben ſieht an der Stelle von Dörfern, und Häu
Paläſte verwandeln.

So groß der Unterſchied der Lebensarten, ſo bunt und ma
iſt auch das Gemälde des phyſiſchen Zuſtandes, der Sitten,
Kleidungen, Wohnungen, Geräthſchaften und Waffen.
Contraſt zwiſchen den platten, breiten, bartloſen Phyſiogno
der gelben, mit Figuren bezeichneten Haut der öſtlichen ſibiriſ
ker, und zwiſchen der kaukaſiſchen Bildung und dem nordiſchen
des ächten ruſſiſchen Volksſtammes. Welch' ein Abſtand von
höhlen der Samojeden bis zu den Paläſten der Reſidenz, von
werk mit Fiſchgräthen und Sehnen bis zu der Hauteliſſewe
der Schleuder und dem Pfeil bis zu dem Feuergewehr der ne
päiſchen Kriegskunſt. Wenn man alle dieſe Mannigfaltigkeiten
ſo kann faſt nothwendig erſcheinen das Princip der ruſſiſchen A
unbedingte Unterwerfung unter den unumſchränkten Willen
herrſchers. Es bleibt dann freilich noch die Frage übrig, we
jene verſchiedenen Volksſtämme mit ihren entgegengeſetzten E
Eigenthümlichkeit dem Willen eines unumſchränkten Herrſchers
ſollen?

Die vorhin angeführte Zahl der Bevölkerung gründet ſi
ſogenannten Reviſionen der Seelen, welche Peter der Große
1723 zum erſten Male anſtellen ließ, und die ſeitdem von
zwanzig Jahren wiederholt iſt, und zwar behufs der Kopf
jeder männliche zum Bürger- und Bauernſtande gehörige Ein
richten muß. Die Erwerbungen, welche Rußland ſeit dem
gemacht hat, ſo wie der Zuwachs der Bevölkerung in ſich,
Einwohner ſeitdem verdoppelt und auf ungefähr 54 — 60
Seelen gebracht. Darnach hätte es das Vierfache von Pr
kerung, während dieſes etwa nur den 20. [illegible] der
europäiſchen Rußland einnimmt. Das Verhältniß der

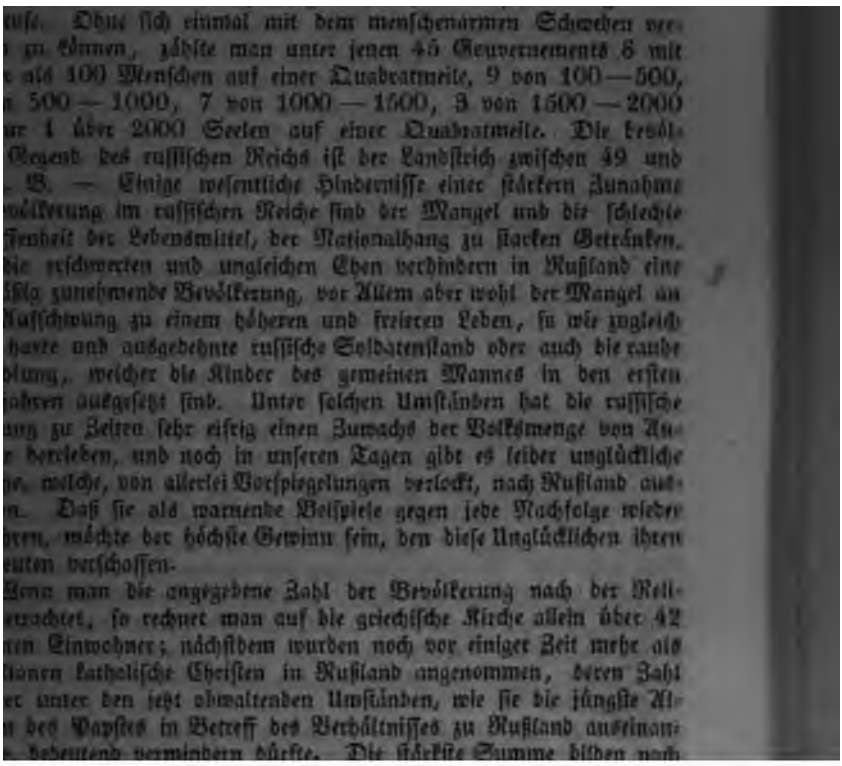

Individuen; die Geistlichkeit auf 240,000 Familien eben so v
Bürger aller Classen belaufen sich auf eine Million Familien
4,300,000 Individuen; die Ständeclasse in den Städten auf 1,
und der Bauernstand auf 47 Millionen.

Von diesen Bauern sind ewa 21 Millionen Leibeigene, da
2 Millionen Einhöfner, d. h. freie Landbesitzer, die aber nicht
rechte des Adels, Abgaben- und Militärfreiheit haben. Die ü
Millionen Bauern sind theils gutsherrliche, theils Kronbauern
zwar nicht in Leibeigenschaft leben, aber auch kein freies Eige
sitzen, sondern die Aecker des Adels und der Krone gegen ein
in Geld oder in Naturalien bebauen. Die bisher angegeben
enthalten nun aber nicht die blos tributären Nomaden, so wie
siedelten Soldaten, die mit ihren Familien nach der obigen An
2 Millionen Individuen betragen. ⅔ der Bevölkerung sind al
und davon die Hälfte Leibeigene. Auch die übrigen Kron- u
herrlichen Bauern sind gefesselt an den Boden, auf dem sie ge
sind nebst den Beisassen in den Städten der Knute unterworfen
allein militärpflichtig, indem der Adel durch seine Geburt dav
ist, und der Bürger sich durch Geld loskaufen kann. Sie zal
nebst den Beisassen das Kopfgeld, das im Jahre 1831 auf 2
nen Thaler berechnet wurde, so wie der Obrok oder Grund
damals 6,937,500 Thaler betrug. — Die wahre Macht sc
schen dem Adel und der Krone getheilt, da jener 23, diese 2
nen Bauern besitzt. Dieses für die Krone sehr gefährlich schein
hältniß ist aber dadurch modificirt, daß dem Erbadel der Dien
lig gleichgestellt ist. Schon Peter der Große sah die Gefahr, w
Herrscher durch den Adel drohte, und verlieh daher den Bea
Vorrechte des Adels, wohin außer Militär- und Abgabenfreiheit
wichtige Recht, Güter mit Bauern zu erwerben, gehört. Er
Rangclassen der Beamten ein, von denen die acht ersten den
die sechs letzteren den persönlichen Adel verleihen. Gleichwoh
Adel das Recht, bei Vergebung der Staatsämter zunächst be
zu werden. Dem russischen Reiche scheint eine innere Gefahr u
der Stamm- noch von der Religionsverschiedenheit zu drohen;
Verschiedenheit der Stände dürfte dann, wenn unter einem
Herrscher die Aristokratie das Uebergewicht über die Krone erla
Reich in ernstliche Gefahr bringen. Es scheint auch nicht
wenn man bemerkt hat, daß die Gefahr, welche der Krone
Adel droht, diese häufig schon zu Eroberungen auch wider ihr
gezwungen hat. Freilich hätte Rußland eine größere Aufga
Eroberung seines eigenen Bodens durch die Cultur. Aber
allen Zeiten den Barbaren der müheloſe Besitz wünschenswer
nen? Einen kurzen Ueberblick fügen wir deshalb an über

3) die physische Cultur. Alle Modificationen der
sich auf drei Hauptzweige zurückführen, deren einer die
andere die Veredlung und der dritte den Umtausch der

...ker, sondern als einzige Nahrungsquelle. Es sind hier nicht
...schaften oder Fischergilden, sondern ganze Volksstämme, die in
Jagdrevieren und Flußgebieten auf diese ersten, ursprünglichen
...ngszweige angewiesen sind und daraus ihre Abgaben in Natura-
...ahlen. So gehört in Sibirien die Jagd solcher Thiere, deren
...nen beträchtlichen Werth haben, denjenigen Völkern, die ihren
...an Pelzwerk abtragen. Das kostbarste unter allen Thieren, die
...elle wegen gesucht werden, ist der Zobel. Dasselbe findet sich
...tischen Rußland, von den aleutischen Inseln bis an die Petschora
...Westseite des Urals. Man hat den Werth aller in einem Jahre
...chten Felle, womit die Jagd den Staatsreichthum vermehrt,
...nigstens 5 Millionen Rubel veranschlagt. So wie die Jagd noch
...die ausschließliche Beschäftigung mehrerer Volksstämme in Ruß-
..., so gibt es auch Völkerschaften, die sich einzig von der Fischerei
..., und bei denen die Einrichtung dieses Gewerbes einen Theil ihrer
...chen Verfassung ausmacht. Bei den meisten Horden und Stäm-
...Sibirien sind jedoch Jagd und Fischerei gleich wichtige Erwerb-
...iene wird vorzüglich im Winter, diese im Sommer betrieben.
...genstände des Fischfangs sind neben den verschiedensten Fischarten
...Wallfisch bis zum Häring, auch Seehunde, Meerschweine und See-
... Nirgends im ganzen Umfange des russischen Reichs aber wird
...scherei so in's Große getrieben, als auf dem kaspischen Meere.
...ist nach Pallas' Behauptung für Rußland eben so wichtig, als
...Härings-, Stockfisch- und Wallfischfang für andere europäische
...chte nur immer sein kann. Hier fischt man die verschiedensten
...ten, und die Krone nimmt an Angaben von jedem Pud (35 Pfd.)
...n 6 Rubel und von einem Pud Rogen 2 Rubel und 80 Ko-
... — Man schätzte schon in früheren Jahren den Werth aller in
...Jahre aufgebrachten Producte der Fischerei auf 15 Millionen

nahm. Elisabeth hatte ihren Neffen mit der Pri[illegible] in Sophia [illegible] Zerbst vermählt, unter Vermittelung Friedrich's [illegible] Großen, am [illegible] September 1745. Nach neunjähriger Ehe gebar die Großfürstin, [illegible] ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche Katharina genannt, [illegible] ersten und einzigen Sohn Paul. Peter III., der nach Elisabeth's Tode den Thron bestieg, wurde, von seiner Gemahlin gestürzt, in [illegible] fangenschaft gehalten. Er starb sehr schnell — wie es in einer [illegible] erlassenen Bekanntmachung hieß — an einer Hämorrhoidalkolik. — [illegible] war Katharina Selbstherrscherin des russischen Kaiserthums [illegible] Sie theilte bei ihrer Krönung viele Gnadenbezeigungen, Geschenke u. s. [illegible] aus, besonders an die, welche ihre Thronbesteigung befördert [illegible] — Darauf versprach die Kaiserin öffentlich und feierlich, ihre [illegible] Sorge zur Handhabung der Gerechtigkeit anzuwenden, und erließ [illegible] schärfte Befehle gegen die Bestechungen und Gelderpressungen, die [illegible] bis auf den heutigen Tag ganz vorzüglich in Rußland einheimisch [illegible] blieben sind. Sie hob die geheime Inquisitionscanzlei auf, „zu [illegible] Errichtung die Umstände früherer Zeiten und die noch ungebildeten [illegible] der Nation den großmüthigen und leutseligen Monarchen Peter [illegible] Großen veranlaßt hätten." Die Bedeutung Rußlands für den [illegible] zu erhöhen, ließ sich die Kaiserin bald nach ihrem Regierungsantritt sehr angelegen sein. Kurland mit seinen Häfen ward von ihr [illegible] russischen Scepter unterworfen, und an der entgegengesetzten Seite [illegible] ropas bespülte das schwarze Meer ihre Eroberungen: Oczakow, [illegible] die Krim und Kuban. Im Mittelmeere erschienen ihre Kriegs- [illegible] Handelsflotten; auf griechischen Inseln wehte das russische Panier. [illegible] noch uneröffneten Weg nach Aegypten fanden ihre Truppen und [illegible] daselbst 1772 zu Ali Bey's Unterstützung gegen die Türken. Die [illegible] Bewohner der äußersten Nordostspitze mußten sich unterwerfen; [illegible] Menge großer und kleiner Inseln, die Kurilen, bildeten die verbinde[illegible] Kette mit Amerika, und selbst in diesem Erdtheil, der sich nach [illegible] hundertjähriger Knechtschaft von dem Joche seiner Herren zum [illegible] Theil befreit hat, haben die Russen festen Fuß gefaßt. — Die [illegible] von Katharina gegebene Commerzordnung contrastirt außerordentlich [illegible] der heute in Rußland bestehenden. Der Handel mit sehr vielen [illegible] wurde ganz freigegeben, bei anderen nur geringe Zölle festgesetzt, [illegible] polien einzelner Privatpersonen und ganzer Handelsgesellschaften [illegible] aufgehoben. — Besonders eifrig bemühete sich die Kaiserin, [illegible] in's Land zu ziehen, für die sie viele Begünstigungen festsetzte, [illegible] Ländereien, Reisegeld, Abgabenfreiheit auf eine bestimmte Zeit. [illegible] Lockungen widerstanden auch viele Nachbarn, besonders die [illegible] nicht. Der Höhepunct von Katharina's nach Außen gerichteter [illegible] keit und Diplomatie liegt in der Theilung Polens. (S. diesen [illegible] Gleichzeitig triumphirten die russischen Waffen gegen die Türken [illegible] diese verloren im Frieden von Kutschuk-Kainardschi (1774) [illegible] und Kertsch in der Krim, Taganrog und Asow am [illegible] busen, alles Land zwischen dem Dnjepr und Bog, [illegible] große [illegible]

Zeitraume vom December 1770 bis December 1771 soll die Pest
ussischen Reiche 133,300 Menschen entrissen haben. An die Ver-
ngen der Pest schloß sich die Empörung, welche der Kosakenführer
schew über mehrere Gegenden an der Wolga zu verbreiten wußte,
er sich für Peter III. ausgab. — Auch dieser Aufstand kostete
nd Hunderttausende von Menschen. Dessenungeachtet aber folgten
iege nach Außen rasch auf einander. Besonders der glückliche Kampf
en Türken machte die Kaiserin sehr populär. Ein Mittel, sich
m Auslande unter den fremden Gelehrten einen Namen zu machen,
s schon Ludwig XIV. mit so gutem Erfolg angewandt hatte, benutzte
eichkalls; sie kaufte z. B. 1765 dem berühmten Diderot seine
thek ab, indem sie ihm die Bücher zum freien Gebrauch auf
lang überließ. Die Kosten ihres Hofstaates wurden jährlich auf
Millionen berechnet, die zahlreichen Geschenke an ihre Günstlinge
mit eingeschlossen. Und ihre Günstlinge wechselten oft, immer aber
e sie kaiserlich beschenkt, und dann erst entlassen. Nur ein Günst-
Potemkin, wußte sich 30 Jahre lang, wenn auch nicht persönlich
iserin unentbehrlich, doch an der Spitze der Staatsleitung zu erhalten.
tharina hatte verschiedene Leidenschaften, als Frau und als Kaiserin.
und sie z. B. im Briefwechsel mit den berühmten Männern Frank-
, die damals den heftigsten Kampf gegen die Verirrungen des soge-
en historischen Rechts unternommen hatten. Katharina affectirte
sens, ihren aufgeklärten Zeitgenossen zugerechnet werden zu wollen.
ger als ihr Briefwechsel mit jenen Männern ist in dieser Be-
g ihre Absicht, ein neues Gesetzbuch für Rußland abfassen
sen, welches ihrem philosophischen Zeitalter angemessen wäre. Im
1767 ward eine Commission zu diesem Zwecke in Moskau ver-
Dahin sandten ihre Deputirten der Senat, die Synode, die
n Collegien und Canzleien, die Districte der Gouvernements Edel-
Bürger, Freibauern. Auch die auf Ackerland angesessenen Sol-

als dem ruſſiſchen vorgekommen iſt. In der von der Kaiſerin ſelbſt, wie es heißt, entworfenen Inſtruction kommen Gedanken und Anſichten vor, die ſich nur aus der Kenntniß und Theilnahme der Kaiſerin an den Enkyclopädiſten Frankreichs erklären laſſen. Humane An- und Abſichten ziehen durch die ganze Inſtruction, die aber ihre Wirkung vollſtändig verfehlte, weil die Sitte ſtärker iſt als das Geſetz, und weil in Rußland die Grundlagen einer ſittlichen Entwickelung, um ſolche Geſetze zu ertragen, wie ſie in der Inſtruction vorgeſehen iſt, noch bis auf den heutigen Tag fehlen.

Die von Peter I. geſtiftete Akademie der Wiſſenſchaften wurde durch Berufung von auswärtigen, meiſt deutſchen Gelehrten gehoben; eine Akademie der ruſſiſchen Sprache begründet, ein Artillerie- und Ingenieurcadettenhaus, ein griechiſches, ein Seecadettencorps in Kronſtadt geſtiftet. Andere Schulanſtalten, wie für den Bergbau, den Handel, für die Ausbildung zu Volksſchullehrern, wurden überall im Reiche angelegt. Gleichmäßig richtete Katharina ihre Aufmerkſamkeit auf die Belebung und Hebung des Ackerbaues, der Induſtrie und des Handels. Zum Schutze des letzteren wurde die ruſſiſche Kriegsflotte bis auf 54 Linienſchiffe vermehrt, und auf Rußlands Betrieb im Jahre 1780 der Plan einer allgemeinen Verbindung der vornehmſten europäiſchen Mächte zur Emporhaltung der Rechte der neutralen Schifffahrt ausgeführt. Dieſem Syſteme der bewaffneten Neutralität, welche gegen England gekehrt war, traten auch Dänemark, Schweden, Oeſterreich, Preußen bei; ja ſelbſt die damals mit England in Krieg verwickelten Mächte Frankreich, Spanien und Holland. — Die Zahl aller Fabriken und Manufacturen Rußlands ſtieg unter Katharina auf 484. Die ausgeführten Waaren betrugen im Jahre 1775 an 33 Millionen Rubel, die Einfuhr um 7¼ Millionen weniger. Neue Städte wurden während der Regierung der Kaiſerin 260 erbauet. Das Land ward vermeſſen, die Einwohner gezählt, die Grenzen berichtigt.

Ein Gedanke ſcheint die Kaiſerin vielfach beſchäftigt zu haben, ſeine Ausführung aber mußte ſie der ſpätern ruſſiſchen Politik überlaſſen: die Zerſtörung des türkiſchen Reiches. Die wiederholten Kriege, welche ſie mit dieſer Macht führte, ſollten nach der Meinung ihrer Zeitgenoſſen zum Zweck haben die Wiederherſtellung des griechiſchen Kaiſerthums. In unſeren Tagen, da ein griechiſches Königreich beſteht, würde ſich Rußland wahrſcheinlich mit der Einverleibung der am ſchwarzen Meere gelegenen Beſtandtheile des türkiſchen Reiches in die eigene Herrſchaft begnügen. Man ſagt, daß Katharina ihren zweiten Enkel, der 1779 geboren ward, den ſpäter hinlänglich bekannt gewordenen Statthalter Polens, in jener Abſicht Conſtantin taufen ließ. Das ſüdliche Thor der neuen Stadt Cherſon, welche 1775 zu bauen angefangen ward, bekam die Aufſchrift: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel.“ Den letzten Verſuch, ihren Lieblingsplan vielleicht durchzuführen, unternahm Katharina verbündet mit Oeſterreich im Kriege mit der Pforte ſeit 1788. Da trat Preußen, geſtützt auf die Politik der übrigen europäiſchen Staa-

freiwillig abdanken mußte; sie starb am 17. November 1796 stündigen Krämpfen an einem Schlagflusse. Ihr Sohn Paul I. 1801) mischte sich in die westeuropäischen Angelegenheiten, d. h. en Antheil zum Kampfe gegen Frankreich bei; 1799 betraten unter Suwarow, als Verbündete des deutschen Reiches, den des westlichen Europas. Im siebenjährigen Kriege hatten sie rwüstungen bis an die Ufer der Spree ausgedehnt, jetzt wurde wöhnt, die reizenden Ufer des Rheins, des Po's zu erblicken, ig sie wohl zu mancher Vergleichung zwischen ihrer Heimath n Gegenden veranlaßt, und dürfte leicht die Lüsternheit zur ung ihrer Herrschaft nach Westen gesteigert haben. Wie bis zu eit die Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten mit der Zerstörung und Vernichtung dieses Reiches geendet hatte, n nun die Theilnahme und Einmischung Rußlands in die inneren isse Deutschlands, sogleich nach dem Lüneviller Frieden (1801). und Frankreich übergaben damals das Project zum Reichs- uptschluß von 1803 und der darin enthaltenen Länderver- Noch bedeutender ward Rußlands Einfluß, als Oesterreich im 806, Preußen 1806 sein Bündniß gegen Frankreich suchte, und nlich gar mit Frankreich verbunden war. Der Friede zu Preß- 806) brachte Rußland keinen Gewinn, wohl aber der zu Tilsit indem gleichsam die Herrschaft über Europa nach Osten und wischen Rußland und Frankreich getheilt wurde. Rußland erhielt Vermittler für Preußen, mit dem es den Krieg gemeinschaft- n Napoleon geführt hatte, ein Stück Land, den Kreis Bialystock, preußischen Lande abgerissen wurde, zur Belohnung. Größer Beute aber, welche Rußland 1809 für seine Dienste gegen

mußte im Frieden zu Bukareſt (1812 im Mai) den Pruth als Grenze beider Reiche anerkennen, wodurch Beſſarabien mit den Feſtungen Choczim und Bender, ſo wie ein Theil der Moldau Beſtandtheile des Czaarenreichs wurden. — Aus dem Rieſenkampfe, den Napoleon gegen Rußland herbeiführte, wurde dieſes durch ſeine Lage, Ausdehnung, Barbarei und die Gunſt der Naturereigniſſe gerettet. Ruſſiſche Diplomatie auf dem Wiener Congreß errang als Siegespreis Polen, von dem es kleinere Theile an Preußen und Oeſterreich abgab. Seitdem es nun auch durch ſeinen überwiegenden Einfluß die heilige Allianz der Fürſten zu Stande gebracht hatte, erſchienen alle folgenden Kämpfe gegen das ſich in den Kampf ſtürzende Princip der Volksfreiheit wie heilige Fürſtenkriege unter dem Protectorate Rußlands, das unverkennbar die Stellung zu Europa einzunehmen beabſichtigte, die einſt Philipp von Macedonien zu Griechenland gewonnen hatte. So Frankreichs Zug nach Spanien (1823), die Beſetzung Italiens durch Oeſterreich, die Einmiſchung der europäiſchen Politik in Griechenlands Freiheitskampf, wobei der ruſſiſch-türkiſche Krieg (1828—29) eine bedeutungsvolle Epiſode bildet. Die Eiferſucht Oeſterreichs war erwacht, der Krieg zwiſchen beiden Mächten war nicht unwahrſcheinlich; da nahm Rußland die Maske der Mäßigung an und begnügte ſich im Frieden zu Adrianopel (1829, 14. September) mit vorläufigem Gewinn, in der Ueberzeugung, daß ihm günſtigere Verhältniſſe die Türkei als Beute zuführen würden. Zu gleicher Zeit hatte Rußland ſeine Herrſchaft über den Kaukaſus hinaus nach Perſien hin ausgedehnt; der Friede von Turkmantſchai (1828, Februar) überlieferte ihm die perſiſchen Provinzen Erivan und Nachtſchevan, woraus die Provinz Neuarmenien gebildet wurde.

Den günſtigen Moment, welchen die franzöſiſche Julirevolution, der polniſche Aufſtand herbeiführte, um Rußland in engere Grenzen zurückzuweiſen, ließen die Mächte Europas unbenutzt vorübergehen; die ruſſiſche Diplomatie beherrſchte die Cabinette von Berlin und Wien. Die blutige Ueberwältigung Polens beſiegelte die Uebermacht Rußlands.

Der Ideenzuſammenhang zwiſchen dem Aufſtande der Polen und der franzöſiſchen Julirevolution war der ruſſiſchen Politik, wenn ſie noch eines ſolchen Anſtoßes bedurfte, hinreichende Veranlaſſung, ihr Gewicht gegen die Freiheit der Völker, beſonders Deutſchlands, geltend zu machen. Dies das eine Ziel ihrer Beſtrebungen. Als das andere, wie ſeither immer, behielt ſie die Vergrößerung des Reichsumfanges im Auge und fand in dem morſchen und wankenden Zuſtande der türkiſchen Staatsmaſchine die nächſte Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Hoffnungen und Anſtrengungen. Die Türkei wurde der Eriſapfel der ſich gegenſeitig mit Täuſchungen und Verſtellungen abhetzenden europäiſchen Diplomatie, wobei aber Rußland bis jetzt noch den Siegerkranz der Liſt und Verſchlagenheit davon getragen hat. So geſchah es im Jahre 1839 nach der Schlacht bei Niſib (24. Juni), daß der Einfluß Rußlands hauptſächlich als verpflichteter Nachbar den Sturz der hohen Pforte aufhielt, und ſeitdem leitet es verſteckter oder offener die Schritte der türkiſchen Staats-

der Feldzug Napoleon's vom Jahre 1812, als der seinem Ge-
nahe letzte Aufstand der Polen, so wie der nun schon länger als
ahre fortgesetzte, ruhmvolle und glückliche Kampf der Tscherkessen
Heimath ihrer Väter und die Freiheit ihrer Kinder.

. Land und Volk. 1) Uebersicht des Territoriums.
ropäische Rußland mit Polen umfaßt gegenwärtig 75,154 Quadrat-
der asiatische Theil des Reiches 270,950 Quadratmeilen,
Nordwestküste Amerikas nimmt es etwa 17,500 Quadrat-
in Anspruch, also beträgt der Gesammtumfang 363,604 Qua-
len, oder mehr als zweimal so viel Raum wie ganz Europa.
et eine zusammenhängende Erdmasse, die sich ungefähr von 39°
7° Länge und vom 40 bis 78° nördlicher Breite ausdehnt. Um-
wird das russische Reich von dem größtentheils unzugänglichen
r, einigen Theilen des stillen Oceans, von der chinesischen Mon-
nd Dsungarei, wo unwirthbare Steppen und Gebirgsmassen die
bilden; ferner stößt es an das Land der Kirgisen, an die Kas-
See, Persien und die Türkei, Alles seiner würdige Nachbarn.
n Westen hängt es mit der civilisirten Welt durch seine Grenzen
Schweden und Preußen, mit denen es außerdem die Ostsee gemein
gen Krakau, Oesterreich und die unteren Donauländer, deren Aus-
nen schwarzen Meer es aber beherrscht, zusammen. Nur die
rung der Westgrenzen, ob in Süden oder Norden, ob in der
gleich viel, kann das Interesse Rußlands reizen; zunächst scheint
sich auf die Gestade des schwarzen Meeres gerichtet zu sein; das
derselben mit russischen Grenzländern zu umgeben, ist eine Auf-
auf deren Durchführung sich Rußlands Einfluß auf Asien, die
ung der englischen Herrschaft in Indien vorzugsweise stützen wird,
Inselländer werden bis zur Lösung jener Aufgabe mit freundlich
ischer Diplomatie in Ruhe und Frieden gewiegt. Rußland ist groß,
r als Masse. Darum können Vergleichungen, die man häufig

nicht leicht ein anderes Gebirge der alten Welt: Gold und Eisen in großem Vorrathe. Das westlich vom Ural gelegene europäische Rußland läßt sich in Hinsicht der natürlichen Charakteristik in drei große Landstriche sondern. Der nördliche, mit starkem Abfall gegen das weiße und arktische Meer trägt nur Wälder und Sümpfe (Tundri). Kalt und unwirthlich, ist er spärlich bewohnt von Samojeden und Finnen, ein Aufenthalt der pelztragenden Thiere. Und doch birgt er in seinem Schooße die Reste tropischer Gewächse und Thiergattungen, wie man sagt, aus antediluvianischer Zeit. Der mittlere Theil, welcher die Gegenden der obern und mittlern Wolga südwärts bis an die Steppen der Ukräne hin einnimmt, die eigentliche Heimath der Russen mit ihrer Hauptstadt Moskau, ist von der Natur mit Fruchtbarkeit gesegnet. Der dritte Theil liegt südwärts einer Linie, die an der Wolga schon bei Saratow beginnt, den Dnjepr bei Kiew berührt und in einer südwestlichen Krümmung an den Dnjepr etwa bei Nowo Duboſſari herantritt. Er besteht mit Ausschluß der schmalen Gestade am Pontus Eurinus größtentheils aus flachen, trocknen Steppen, hin und wieder von Salzgründen durchzogen. — Das asiatische Rußland bietet die größten Contraste zwischen Fruchtbarkeit und Sterilität, zwischen Hoch und Tief, zwischen Hitze und Kälte dar. Der südliche Theil, die eigentliche Culturzone, an den Abhängen des hohen Hinterasiens gelegen, ist durchaus nicht unter die gewöhnliche Vorstellung, die wir Abendländer von Sibirien haben, zu befassen. Hier herrscht üppige Vegetation, hier hausten früher Culturvölker, deren Spuren auch heutiges Tages eine Art von Civilisation gefolgt ist. Dagegen nord- und ostwärts nimmt die Vegetation allmälig ab und mit dem 60° n. B. beginnt schon eine unbewohnbare Wüste, die bis an das Eismeer höchstens Krüppelgesträuch und Moose trägt.

Die große Ausdehnung Rußlands sowohl von West nach Ost, als von Nord nach Süd erzeugt nothwendig eine bedeutende Mannigfaltigkeit in der Witterung, in dem Wechsel der Jahreszeiten, in den Erscheinungen des Luftkreises, in den Productionen der Natur und in der Haushaltung der Menschen. Wenn in einer Gegend des Reichs schon der wärmste Frühling beginnt, herrscht in der andern noch die erstarrendste Kälte. Hier zieht das durstige Kameel durch trockene brennende Wüsten, dort gleitet das flüchtige Rennthier über den ellenhohen Schnee, unter welchem es sein dürftiges Futter findet. Hier verschläft der Samojede in seiner Erdhütte die kurzen nebligen Tage, wenn dort der Kirgise unter einem ewig heitern Himmel mit seinen Heerden weidet.

Das russische Reich wird von größeren Gebirgen nur auf den Grenzen durchzogen; dagegen erheben sich die inneren Bergketten nur zu mäßigen Höhen. Das innere Gebiet des Kaukasus gehört ja ohnedies nur dem Namen nach unter russische Botmäßigkeit.

Diese sämmtlichen Gebirgszüge bedecken aber nur einen verhältnismäßig geringen Raum des russischen Reichs. Sein Bodencharakter ist der der Flachheit. Die in unübersehbare Weite ausgedehnten Flächen, oft mit Sümpfen und Moräſten überzogen, oft als ja[illegible]ge, holz- und

zu ſehen, iſt allerdings eine höchſt ſeltene Erſ ung und erin
Herodot's Aufzählung der Heeresmaſſen, welche res zur Unter
Griechenlands herbeiführte. Der phyſiſche, bürgerliche und ſittli
ſtand dieſer Stämme bildet eine Stufenleiter von dem roheſten thi
Zuſtande bis zur höchſten ſinnlichen Verfeinerung und Verbildung
zwiſchen den verſchiedenen Stufen gibt es nicht leicht einen bemer
Uebergang, für den ſich nicht ein Beleg unter der ruſſiſchen Völ
fände. Hier ſieht man Jäger- und Fiſchervölker, die ohne bl
Wohnſitze in ihren Wäldern umherſchweifen, die kaum einen Begr
Eigenthum haben und ſich in Thierfelle kleiden. Neben ihnen ſind
Hirtenvölker, die mit ihren Heerden auf einer ewigen Wanderu
griffen ſind, und die bei patriarchaliſchen Lebensverhältniſſen ohne
und ohne Kenntniß und Gebrauch des Geldes leben. Ihnen folg
Ackerbauer und verdrängen die Filzhütten der Nomaden durch feſte
nungen. In Rußland darf es nicht überraſchen — und das ſpric
ſeinen orientaliſchen Charakter — daß man auf den Wink des
Städte ſich erheben ſieht an der Stelle von Dörfern, und Häuſer
Paläſte verwandeln.

So groß der Unterſchied der Lebensarten, ſo bunt und mann
iſt auch das Gemälde des phyſiſchen Zuſtandes, der Sitten, Geb
Kleidungen, Wohnungen, Geräthſchaften und Waffen. Welch
Contraſt zwiſchen den platten, breiten, bartloſen Phyſiognomien
der gelben, mit Figuren bezeichneten Haut der öſtlichen ſibiriſchen
ker, und zwiſchen der kaukaſiſchen Bildung und dem nordiſchen Ty
des ächten ruſſiſchen Volksſtammes. Welch' ein Abſtand von den
höhlen der Samojeden bis zu den Paläſten der Reſidenz, von dem
werk mit Fiſchgräthen und Sehnen bis zu der Hautelliſſewebere
der Schleuder und dem Pfeil bis zu dem Feuergewehr der neuen
päiſchen Kriegskunſt. Wenn man alle dieſe Mannigfaltigkeiten üb
ſo kann faſt nothwendig erſcheinen das Princip der ruſſiſchen Autok
unbedingte Unterwerfung unter den unumſchränkten Willen Eine
herrſchers. Es bleibt dann freilich noch die Frage übrig, welch
jene verſchiedenen Volksſtämme mit ihren entgegengeſetzten Sitte
Eigenthümlichkeit dem Willen eines unumſchränkten Herrſchers au
ſollen?

Die vorhin angeführte Zahl der Bevölkerung gründet ſich
ſogenannten Reviſionen der Seelen, welche Peter der Große
1723 zum erſten Male anſtellen ließ, und die ſeitdem von
zwanzig Jahren wiederholt iſt, und zwar behufs der Kopf
jeder männliche zum Bürger- und Bauernſtande gehörige Ein
richten muß. Die Erwerbungen, welche Rußland ſeit dem
gemacht hat, ſo wie der Zuwachs der Bevölkerung in ſich,
Einwohner ſeitdem verdoppelt und auf ungefähr 54 — 60
Seelen gebracht. Darnach hätte es das Vierfache von Pr
kerung, während dieſes etwa nur den 20. Th er
europäiſchen Rußland einnimmt. Das Verhält der

nſe. Ohne ſich einmal mit dem menſchenarmen Schweden ver-
zu können, zählte man unter jenen 45 Gouvernements 8 mit
r als 100 Menſchen auf einer Quadratmeile, 9 von 100—500,
n 500—1000, 7 von 1000—1500, 3 von 1500—2000
ur 1 über 2000 Seelen auf einer Quadratmeile. Die bevöl-
Gegend des ruſſiſchen Reichs iſt der Landſtrich zwiſchen 49 und
B. — Einige weſentliche Hinderniſſe einer ſtärkern Zunahme
völkerung im ruſſiſchen Reiche ſind der Mangel und die ſchlechte
Fenheit der Lebensmittel, der Nationalhang zu ſtarken Getränken,
die erſchwerten und ungleichen Ehen verhindern in Rußland eine
ßig zunehmende Bevölkerung, vor Allem aber wohl der Mangel an
Aufſchwung zu einem höheren und freieren Leben, ſo wie zugleich
harte und ausgedehnte ruſſiſche Soldatenſtand oder auch die rauhe
dung, welcher die Kinder des gemeinen Mannes in den erſten
jahren ausgeſetzt ſind. Unter ſolchen Umſtänden hat die ruſſiſche
ung zu Zeiten ſehr eifrig einen Zuwachs der Volksmenge von Au-
e betrieben, und noch in unſeren Tagen gibt es leider unglückliche
de, welche, von allerlei Vorſpiegelungen verlockt, nach Rußland aus-
n. Daß ſie als warnende Beiſpiele gegen jede Nachfolge wieder
ren, möchte der höchſte Gewinn ſein, den dieſe Unglücklichen ihren
enten verſchaffen.

Wenn man die angegebene Zahl der Bevölkerung nach der Reli-
betrachtet, ſo rechnet man auf die griechiſche Kirche allein über 42
nen Einwohner; nächſtdem wurden noch vor einiger Zeit mehr als
lionen katholiſche Chriſten in Rußland angenommen, deren Zahl
er unter den jetzt obwaltenden Umſtänden, wie ſie die jüngſte Al-
n des Papſtes in Betreff des Verhältniſſes zu Rußland auseinan-
, bedeutend vermindern dürfte. Die ſtärkſte Summe bilden nach
atholiken die ruſſiſchen Muhamedaner, der Zahl nach über 3 Mil-
; etwa halb ſo viel evangeliſche Chriſten exiſtiren im ruſſiſchen

Individuen; die Geistlichkeit auf 240,000 Famil[illegible] so viel. Die Bürger aller Classen belaufen sich auf eine Mil[illegible] n oder auf 4,300,000 Individuen; die Ständeclasse in den S[illegible]ten [illegible],500,000, und der Bauernstand auf 47 Millionen.

Von diesen Bauern sind ewa 21 Millionen Leibeigene, dagegen nur 2 Millionen Einhöfner, d. h. freie Landbesitzer, die aber nicht die Vorrechte des Adels, Abgaben- und Militärfreiheit haben. Die übrigen 24 Millionen Bauern sind theils gutsherrliche, theils Kronbauern, welche zwar nicht in Leibeigenschaft leben, aber auch kein freies Eigenthum besitzen, sondern die Aecker des Adels und der Krone gegen eine Zahlung in Geld oder in Naturalien bebauen. Die bisher angegebenen Zahlen enthalten nun aber nicht die blos tributären Nomaden, so wie die angesiedelten Soldaten, die mit ihren Familien nach der obigen Angabe etwa 2 Millionen Individuen betragen. ⅘ der Bevölkerung sind also Bauern und davon die Hälfte Leibeigene. Auch die übrigen Kron- und gutsherrlichen Bauern sind gefesselt an den Boden, auf dem sie geboren; sie sind nebst den Beisassen in den Städten der Knute unterworfen und sind allein militärpflichtig, indem der Adel durch seine Geburt davon befreit ist, und der Bürger sich durch Geld loskaufen kann. Sie zahlen allein nebst den Beisassen das Kopfgeld, das im Jahre 1831 auf 23 Millionen Thaler berechnet wurde, so wie der Obrok oder Grundzins, der damals 6,937,500 Thaler betrug. — Die wahre Macht scheint zwischen dem Adel und der Krone getheilt, da jener 23, diese 21 Millionen Bauern besitzt. Dieses für die Krone sehr gefährlich scheinende Verhältniß ist aber dadurch modificirt, daß dem Erbadel der Dienstadel völlig gleichgestellt ist. Schon Peter der Große sah die Gefahr, welche dem Herrscher durch den Adel drohte, und verlieh daher den Beamten alle Vorrechte des Adels, wohin außer Militär- und Abgabenfreiheit noch das wichtige Recht, Güter mit Bauern zu erwerben, gehört. Er führte 14 Rangclassen der Beamten ein, von denen die acht ersten den Erbadel, die sechs letzteren den persönlichen Adel verleihen. Gleichwohl hat der Adel das Recht, bei Vergebung der Staatsämter zunächst berücksichtigt zu werden. Dem russischen Reiche scheint eine innere Gefahr weder von der Stamm- noch von der Religionsverschiedenheit zu drohen; nur die Verschiedenheit der Stände dürfte dann, wenn unter einem schwachen Herrscher die Aristokratie das Uebergewicht über die Krone erlangte, das Reich in ernstliche Gefahr bringen. Es scheint auch nicht unwichtig, wenn man bemerkt hat, daß die Gefahr, welche der Krone durch den Adel droht, diese häufig schon zu Eroberungen auch wider ihren Willen gezwungen hat. Freilich hätte Rußland eine größere Aufgabe in der Eroberung seines eigenen Bodens durch die Cultur. Aber ist nicht zu allen Zeiten den Barbaren der müheloſe Besitz wünschenswerth erschienen? Einen kurzen Ueberblick fügen wir deshalb an über

3) die physische Cultur. Alle Modificationen derselben lassen sich auf drei Hauptzweige zurückführen, deren ei[illegible] die [illegible]nung, der andere die Veredlung und der dritte den [illegible] der [illegible]ducte zur

völker, sondern als einzige Nahrungsquelle. Es sind hier nicht
schaften oder Fischergilden, sondern ganze Volksstämme, die in
Jagdrevieren und Flußgebieten auf diese ersten, ursprünglichen
zweige angewiesen sind und daraus ihre Abgaben in Natura
zahlen. So gehört in Sibirien die Jagd solcher Thiere, deren
nen beträchtlichen Werth haben, denjenigen Völkern, die ihnen
an Pelzwerk abtragen. Das kostbarste unter allen Thieren, die
elle wegen gesucht werden, ist der Zobel. Dasselbe findet sich
rischen Rußland, von den aleutischen Inseln bis an die Petschora
Westseite des Urals. Man hat den Werth aller in einem Jahre
achten Felle, womit die Jagd den Staatsreichthum vermehrt,
jährlich 5 Millionen Rubel veranschlagt. So wie die Jagd noch
die ausschließliche Beschäftigung mehrerer Volksstämme in Ruß-
, so gibt es auch Völkerschaften, die sich einzig von der Fischerei
und bei denen die Einrichtung dieses Gewerbes einen Theil ihrer
schen Verfassung ausmacht. Bei den meisten Horden und Stäm-
Sibirien sind jedoch Jagd und Fischerei gleich wichtige Erwerb-
jene wird vorzüglich im Winter, diese im Sommer betrieben.
egenstände des Fischfangs sind neben den verschiedensten Fischarten
Wallfisch bis zum Häring, auch Seehunde, Meerschweine und See-
Nirgends im ganzen Umfange des russischen Reichs aber wird
scherei so in's Große getrieben, als auf dem kaspischen Meere.
e ist nach Pallas' Behauptung für Rußland eben so wichtig, als
Häarings-, Stockfisch- und Wallfischfang für andere europäische
chte nur immer sein kann. Hier fischt man die verschiedensten
ten, und die Krone nimmt an Angaben von jedem Pud (35 Pfd.)
n 5 Rubel und von einem Pud Rogen 2 Rubel und 80 Ko-
— Man schätzte schon in früheren Jahren den Werth aller in
Jahre aufgebrachten Producte der Fischerei auf 15 Millionen

halterschaften Charkow, Kursk, Orel, Kasan [illegible] fluß daran zur Ausfuhr. Die Ukräne ist damit gesegnet, und die [illegible]lischen Ochsen haben europäische Berühmtheit. Auf diesem Viehstande beruhen die beiden Hauptausfuhrartikel Rußlands: Häute und Talg. Der sämmtliche Werth der rohen Artikel, welche aus der Rindviehzucht gewonnen wurden, betrug schon im Jahre 1793 gegen 7 Millionen Rubel, ungerechnet der verarbeiteten Materialien. — Die Schafzucht ist aber verhältnißmäßig noch weit größer; aber diesem Theile der productiven Industrie fehlt es noch gar sehr an dem nöthigen Fortschreiten zur Vervollkommnung. Die Anzahl der Schafe ist z. B. in Taurien so groß, daß gemeine Tataren oft 1000 Stück, und die reichen Landbesitzer bis 50,000 haben. Ziegen und Schweine werden gleichfalls von den Nomaden in Heerden gehalten, aber in geringer Zahl. Daß die Pferdezucht oder vielmehr der Pferdereichthum in Rußland heimisch ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das russische Volk besitzt im Durchschnitt eine Anstelligkeit und Geschicklichkeit im Umgange mit Pferden, wie nicht leicht ein anderes. — Der Russe, von Jugend auf selbst an strenge Forderungen gewöhnt, unterläßt nicht, diese auch an seine Pferde zu machen, und sie im Nothfalle mit einer unbarmherzigen Strenge zu unterstützen. In einigen Provinzen des Reichs gehören auch die Kameele zu den Hausthieren; von den Kirgisen, Baschkiren und anderen Nomaden werden sie heerdenweise gehalten. Wie nützlich das Rennthier und der Hund den nördlichen Gegenden ist, wie ohne Hülfe derselben auch dem abgehärtetsten Menschen der Aufenthalt daselbst unmöglich sein würde, ist bekannte Thatsache.

Eine höhere Stufe der Cultur als die bisher angedeutete zu erreichen, scheint durch die Ungunst des Klimas und die Sterilität des Bodens gewissen Volksstämmen Rußlands unmöglich gemacht zu sein. Durch solche Hindernisse sind vom Ackerbau ausgeschlossen die Lappen, Samojeden, Ostjäken, Tungusen ꝛc. In den südlicher gelegenen Steppen ist es hin und wieder gelungen, die Nomaden zum Ackerbau überzuführen. Ungeachtet aller Mängel der russischen Landwirthschaft, sind dennoch die Producte des Ackerbaues so zahlreich und wichtig, daß sie nicht nur vollkommen dem Bedürfnisse der einheimischen Consumenten entsprechen, sondern auch bei Weitem den beträchtlichsten Theil der Ausfuhrartikel bilden. Rußland führte schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts an Erzeugnissen des Ackerbaues für mehr als 15 Millionen Rubel aus; und dennoch kann man nicht behaupten, daß derselbe eine große intensive Vollkommenheit erlangt hat. Dies scheint schon Katharina II. eingesehen und die Mittel zur Abhülfe in ihrer bekannten Instruction folgendermaßen angedeutet zu haben: „Rußland hat nicht nur nicht genug Einwohner, sondern faßt noch überdies große Länder in sich, die weder bewohnt sind noch bearbeitet werden. — In was für einen blühenden Zustand würde dieses Reich nicht versetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein so verderbliches Uebel abwenden oder demselben zuvorkommen könnte! — Es scheint (außer anderen Ursachen)

selben am Wenigsten von seinem Hause und von seiner Familie
en. Dadurch würde der Ackerbau in Aufnahme kommen, und das
würde sich im Reiche vermehren. Jetzt aber bleibt ein Bauer
n Jahre von seinem Hause weg, geht in entfernten Städten und
seinere Nahrung nach und bezahlt alle Jahre seine Abgaben."
so aber im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Rußland
n. Hier wird bekanntlich die Größe eines Landguts nie anders
ch der Zahl der „Seelen" bestimmt, worunter man blos die
männlichen Geschlechts versteht. Nach diesen richten sich nun
vorzüglich die Einkünfte, welche man aus den Gütern zieht.
Grundeigenthümer vertheilen alles vorräthige Land unter ihre
und erheben von ihnen nur den Obrok oder Geldzins, worüber
lan klagte; andere behalten sich, außer dem Obrok, einen Theil
ländereien zu ihrer eigenen Nutzung vor, die von den Bauern durch
Dienste bearbeitet werden müssen; noch andere nehmen gar keinen
, sondern theilen den Bauern so viel Land zu, als sie zu ihrem
alte bedürfen und lassen das Uebrige für ihren unmittelbaren Vor-
brauchen. Das sind die drei Arten der Bewirthschaftung von
tern. Die Leibeigenschaft setzt also dem Aufschwunge des Acker-
ein größten Hindernisse in den Weg. —
en von den Culturen, die sich an den Ackerbau zunächst anschlie-
ie Garten- und Weinbau, um von der Waldcultur, der Bienen-
die für Rußland von großer Erheblichkeit ist, und dem Seiden-
zu schweigen, wollen wir einen Blick auf den Bergbau werfen.
ch genießt den wichtigen Vortheil, Bergwerke zu besitzen, die den
n und ergiebigsten aller Welttheile an die Seite gesetzt werden kön-
deren erstaunenswürdige Ausbeute einer selbstthätigen Regierung
tel zu den außerordentlichsten Unternehmungen hergeben müßte.
ntdeckung der Erzgruben am Ural und Altai, so wie die Entste-
des eigentlichen Bergbaues in Rußland datirt erst von dem An-

so viel edles Metall gefunden werden würde, als sonst nirgend an unserer Erdkugel.

Der Wunsch nach größerem physischen Wohlsein, den der Gewerbfleiß erzeugt, entsteht nur mit der Vereinigung zur bürgerlichen Gesellschaft und wird nur durch die Erhöhung ihrer gemeinschaftlichen Interessen, durch die gesetzliche Sicherstellung des Eigenthums jedes Einzelnen erweckt und in Thätigkeit gesetzt, die Künste der Nothwendigkeit erzeugen sich bald bei einem Volke, das diese Stufe der Civilisation erreicht hat, aber ihre Vervielfältigung und Verfeinerung wird hauptsächlich durch den Verkehr mit fremden Völkern bewirkt. In diesen Sätzen liegt gleichsam die Theorie von der niedrigen Stufe, auf welcher sich die russische Industrie und der Handel des Reichs befinden muß.

Ein Land, in dem jeder Einzelne keine anderen gemeinschaftlichen Interessen kennen darf, als die des Selbstherrschers, ein Reich, in welchem die gesetzliche Sicherheit des Eigenthums den fiscalischen Angriffen jeden Augenblick ausgesetzt ist, wie soll in diesem, abgesehen von allen sonstigen Hindernissen, Industrie und Handel erblühen? Gewerbe und Industrie ohne Bürger und bürgerliche Freiheit! Die Russen können Leder verfertigen, Seife bereiten, Pottasche, Oel, Thran, Hausenblase, Caviar herstellen, Salz aussenden, Eisen schmieden, Branntwein brennen. Sie tragen also die Merkmale eines civilisirten Volkes an sich; nur verhalten sie sich auch selbst zu jeder Technik mehr wie Maschinen, als wie freie Menschen. Diese Civilisation empfing Rußland zunächst aus Deutschland, wie auch später seine Kunst und Wissenschaft. Peter's Regierung ist in dieser Beziehung Epoche machend. Die größten Unterstützungen und reichsten Befreiungen wurden nicht gespart, um Fabriken und Manufacturen in's Leben zu rufen. Das in unseren Tagen noch von Rußland befolgte Prohibitivsystem wurde schon von Peter theilweise begründet. Er beschränkte die Einfuhr von Fabricaten, deren roher Stoff im Lande war, und zu dessen Bearbeitung schon Fabriken im Gange waren; er ertheilte fremden Fabricanten gleiche Vorrechte mit den Eingebornen, befreite die Anleger von Fabriken von allen städtischen Abgaben, erlaubte ihnen so viel Land und Bauern zu kaufen, als ihnen zum Betriebe ihrer Anlagen nöthig erschien. Dadurch erreichte Peter auch das Resultat, daß schon zu Ende seiner Regierung an 6 Millionen Arschinen Segeltuch, Tischzeug und andere Leinwandsorten ausgeführt wurden. Katharina II. bemühete sich, einen Bürgerstand zu erschaffen, um ein Fundament für die Industrie zu haben. Sie publicirte eine Stadtordnung, nach welcher die Ausübung der veredelnden Industrie ausschließlich den Bürgern zugewiesen war, und theilte die Bürger in Gilden und Zünfte. Jene sollten es mit dem Handel, diese mit den Handwerken zu thun haben. Wenn man erfährt, daß Katharina 240 Städte begründete, um für den neuerschaffenen Bürgerstand Stützen der verfeinerten Gewerbsamkeit herzustellen, so muß man darin allerdings ein orientalisches Belieben, verbunden mit großer Energie, erkennen; aber wo sind die Früchte geblieben? Rußland fabricirte von nun an gewiß bedeu-

ten. Und in dieser Lage befindet sich Rußland noch in unseren
ungeachtet der jüngsten Concessionen, die es scheinbar an Preu-
rem Ukas vom 21. Juli 1842 gemacht hat. Weil Rußland
rch Recht und Freiheit geschützten Bürgerstand hat, werden die
nen Bemühungen, seine Industrie zu heben, wohl noch lange
glose Versuche bleiben. In Rußland ist eigentlich nichts Anbe-
nistrt, als die Macht des Autokraten, und die Mittel, seinen
n Ausführung zu bringen, dem sich freilich eben so oft die Mit-
tistokratie entgegenstemmen, um ihn illusorisch zu machen. In
Sinne herrscht in Rußland vollkommene Gewerbefreiheit, und
t blos in den Städten, sondern überall auf dem Lande. Je-
hner kann sich zu einem oder auch zu mehreren Gewerben ein-
lassen. In vielen Sloboden und Kirchdörfern sind die Bauern
em nicht immer Ackerleute, sondern oft Handwerker oder Fabrik-
n den vom Adel unterhaltenen Anstalten. Oft treiben ganze
ädtische Handthierung; so besonders in den Gegenden an der
n den Gouvernements Moskwa, Nishegorod und Kasan. Seit-
ie Städte die Zunftordnung eingeführt ist, hat sich das freie
allein auf das Land beschränkt. Hier treiben die Landleute
rem Ackerbau oder hauptsächlich, doch meist nur zum Gewinn
lichen Herren, mannigfache Beschäftigungen, wie besonders die
weberei, Oelschlägerei, das Theerschmelzen, Pottaschesieden,
eberei, Thransieden, Bereitung der Hausenblase und des Ca-
Seifensieden, Gerben, Bergbau mit allen seinen Descendenzen.
sische Landvolk besitzt im Allgemeinen große Fähigkeiten zu jedem
hen Geschäfte. In der Ausübung ist es nicht ungeschickt. Da-
igt es sich mit der einfachsten Befriedigung seiner eingeschränk-
rfnisse und hat, den Trunk ausgenommen, wenig Neigung zum
im Genießen. Daher ist es auch zu erklären, daß der größte

hafte Bürger und Beisassen. Die Errichtung der [illegible]e kommt den Stadtmagistraten zu, und jene sind diesen unter[illegible]rn; zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf in einer Stadt befindliche Meister. — Im Ganzen genommen haben die Handwerker in Rußland noch keine besondere Vollkommenheit erreicht. — Um die Fabrikthätigkeit im Reiche zu vermehren, bestimmte die Stadtordnung (§. 90.), daß Alt und Jeder nach eigener Willkür alle gedenkbare Arten von Werkstühlen und Manufacturen anzulegen und zu besetzen befugt sei, und darauf allerlei Arbeiten verfertigen zu lassen, ohne deshalb weitere Erlaubniß oder Befehl bei irgend einer höhern oder niedern Stelle einholen zu müssen. Peter hatte verordnet, daß die Fabrikarbeiter von der Recrutirung befreit sein sollten. Diese Verordnung ward aber 1731 schon wieder aufgehoben. Die Kaiserin Elisabeth bestimmte die verhältnißmäßige Anzahl der Bauern, welche zu Manufacturen und Fabriken gekauft werden durften, durch den Ukas vom 17. März 1752; und Katharina II. endlich untersagte den Ankauf von Dörfern zum Behuf der Fabriken gänzlich (Ukas vom 8. August 1762); doch waren die ausländischen Fabricanten, die sich auf ihre eigene Kosten in Rußland etabliren würden, von diesem Gesetz ausgenommen. Weil aber in Rußland freie Arbeiter fehlen, so gehören die meisten Manufacturen und Fabriken den Adelichen. — Den Hauptsitz der eigentlich veredelnden Industrie muß man in den volkreichen und von der Natur begünstigten Gouvernements des mittlern Rußlands suchen; besonders zeichnet sich das von Moskau dadurch aus, das gegenwärtig wohl 1000 registrirte Manufacturen, Fabriken und fabrikmäßige Anstalten (Sawoden) haben mag, ohne die zahlreichen kleineren Etablissements und Werkstühle in den Dörfern zu zählen. Petersburg dagegen besitzt wohl kaum 200 Fabriken.

Rußlands Fabrikwesen ist im beständigen Fortschreiten begriffen, und man könnte der Regierung den Vorwurf machen, es zu sehr auf Kosten des Ackerbaues zu begünstigen; denn das chinesische Prohibitivsystem übertrifft kaum das russische; und es verdient wohl bemerkt zu werden, daß, wenn Rußland die Hälfte seiner Erzeugnisse nach Großbritannien ausführt, es dagegen nur den zwanzigsten Theil der englischen Erzeugnisse zuläßt. Eine der Ursachen aber, welche auch wieder die Entwickelung der russischen Gewerbthätigkeit hindern, sind die zu häufig wechselnden Tarife. Bald werden auswärtige Erzeugnisse verboten, um das Entstehen neuer Fabriken zu begünstigen, bald werden dieselben Gegenstände wieder zugelassen und davon nur eine mäßige Abgabe erhoben, so daß der Fabricant die Concurrenz nicht mehr aushalten kann und zu Grunde gehen muß. Die innere Gewerbthätigkeit wird zwar durch Beseitigung der Concurrenz erhalten, aber die Erzeugnisse verbessern sich nicht. Ein anderes Hinderniß, das sich der größern Entwickelung der Landwirthschaft und des Fabrikwesens entgegenstellt, ist der Mangel hinlänglicher Ausführungswege. Wirft man einen Blick auf die Karte Rußlands, so sieht man, daß alle Seestädte desselben, mit Ausnahme der am schwarzen Meere, keine günstige Lage haben, und daß ihre

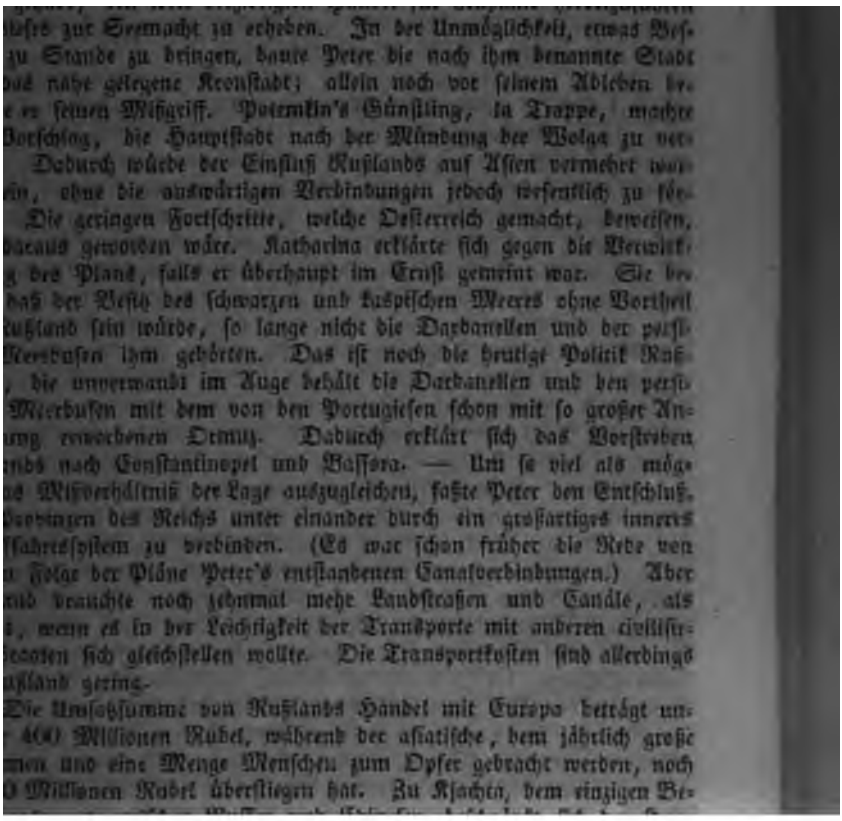

...ieses zur Seemacht zu erheben. In der Unmöglichkeit, etwas Bes-
zu Stande zu bringen, baute Peter die nach ihm benannte Stadt
das nahe gelegene Kronstadt; allein noch vor seinem Ableben be-
e er seinen Mißgriff. Potemkin's Günstling, la Trappe, machte
Vorschlag, die Hauptstadt nach der Mündung der Wolga zu ver-
Dadurch würde der Einfluß Rußlands auf Asien vermehrt wor-
ein, ohne die auswärtigen Verbindungen jedoch wesentlich zu för-
Die geringen Fortschritte, welche Oesterreich gemacht, beweisen,
daraus geworden wäre. Katharina erklärte sich gegen die Verwirk-
g des Plans, falls er überhaupt im Ernst gemeint war. Sie be-
daß der Besitz des schwarzen und kaspischen Meeres ohne Vortheil
Rußland sein würde, so lange nicht die Dardanellen und der persi-
Meerbusen ihm gehörten. Das ist noch die heutige Politik Ruß-
, die unverwandt im Auge behält die Dardanellen und den persi-
Meerbusen mit dem von den Portugiesen schon mit so großer An-
ung erworbenen Ormuz. Dadurch erklärt sich das Vorstreben
nds nach Constantinopel und Bassora. — Um so viel als mög-
as Mißverhältniß der Lage auszugleichen, faßte Peter den Entschluß,
Provinzen des Reichs unter einander durch ein großartiges inneres
ffahrtssystem zu verbinden. (Es war schon früher die Rede von
n Folge der Pläne Peter's entstandenen Canalverbindungen.) Aber
nd brauchte noch zehnmal mehr Landstraßen und Canäle, als
t, wenn es in der Leichtigkeit der Transporte mit anderen civilisir-
Staaten sich gleichstellen wollte. Die Transportkosten sind allerdings
ußland gering.

Die Umsatzsumme von Rußlands Handel mit Europa beträgt un-
400 Millionen Rubel, während der asiatische, dem jährlich große
men und eine Menge Menschen zum Opfer gebracht werden, noch
0 Millionen Rubel überstiegen hat. Zu Kjachta, dem einzigen Be-

nach Kjachta gebrachten Waaren hatten einen A th t 25 Millionen Rubel, die der chinesischen Kaufleute nur einen sol n 20 Millionen. — Die übrigen Puncte, wo die russischen Kaufleute mit den Asiaten in Handelsverbindungen kommen, sind Ust Kamenogorsk, Petropaulosk, Troisk und Orenburg. Ganz unregelmäßig und unsicher ist der Handelsverkehr Rußlands mit Chiwa und Bochara, während in der Richtung nach Persien der deutsche Handel eine größere Ausdehnung zu gewinnen scheint als der russische; denn in dem Jahre 1840 haben 48 österreichische Schiffe für 23 Millionen Rubel Waaren nach Trebisonde gebracht, während in demselben Jahre die russische Einfuhr nicht 7,400,000 Rubel überstieg. Die Industrie nach ihrem ganzen Umfange und in ihrem wesentlichen Begriffe ist eine Blüthe

4) der geistigen Cultur, welche in Rußland sich auf der Stufe befindet, welche keine höhere Industrie möglich macht, als die durch Zwangsmaßregeln erkünstelte. In der unmittelbaren Verbindung und nächsten Begrenzung der rohsten Sinnlichkeit und einer zugespitzten Ueberbildung besteht das Wesen von dem, was man russische Civilisation nennt. Wie der Träger einer soliden Industrie, der eigentliche Bürgerstand, in Rußland fehlt, so auch das Fundament einer wahrhaften, eigentlichen Geistescultur, entweder wie in Deutschland eine freiere Bewegung in der Kirche, oder wie in England und Frankreich im Staate. Die Stagnation des kirchlichen Lebens in Rußland schließt in gleich hohem Grade wie der Despotismus im Staate jede freie Regung des Geistes aus, und wenn sie doch hin und wieder in einzelnen Individuen hervorbrach, so war diese Erscheinung der Ausnahmen nur eine Bestätigung der Regel vom Gegentheile. Wie eifrig Rußland seine ihm eigenthümliche geistige Cultur überwacht, wie viel strenger es fremden geistigen Einfluß, als materielle Waaren abzusperren bemüht ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Wird doch selbst die preußische Staatszeitung auf der Grenze einer russischen Censur unterworfen, und zwar nicht mehr wie früher noch des Pinsels, sondern der wirklichen Scheere. Die mißliebigen Stellen werden im eigentlichen Sinne des Wortes aus der preußischen Staatszeitung herausgeschnitten. Dafür nun aber besitzt in Rußland jedes Ministerium sein Journal; so die Ministerien der öffentlichen Bildung, des Innern, des Kriegs, der öffentlichen Bauten, des Handels, des Ackerbaues. Auch der Senat hat sein eignes Journal. An Mitteln, sich zu bilden, dürfte es demnach dem Volke nicht fehlen. Wenn es nur lesen könnte! Dann wäre zwar noch immer die Frage, wie in andern sehr wohlerziehenden Staaten und bei sehr wohlerzogenen Völkern, was man denselben zum Lesen zukommen läßt. Rußland braucht sich in Betreff der großen Volksmassen mit dieser Frage und Sorge nicht zu belasten. Es existirt zwar jenes Journal des öffentlichen Unterrichts, woraus man den monatlichen Fortschritt der Bildung im russischen Reiche soll wahrnehmen können; aber gerade die mitgetheilten Bemerkungen und Ansichten in demselben beweisen nur zu deutlich, wie weit Rußland noch in der geistigen Cultur zurücksteht, u d welche Ge-

Akademie der Wissenschaften herausgegeben, woraus man aber
ıf ihren rein wissenschaftlichen Inhalt schließen darf; sie behan-
e Fragen des Tages vom russischen Standpuncte und erscheint
eben so der russische Invalide, der besonders die Armee im Auge
Das verbreitetste Tagesblatt in Rußland ist die nordische Biene,
itgenosse, eine Art Revue, welche alle drei Monate erscheint,
vom Dichter Puschkin begründet, und zeichnet sich durch Abhand-
über Literaturgeschichte Rußlands aus. Eine ähnliche Revue ist
m des Vaterlandes. Daneben bestehen noch in Petersburg eine
hrift für Lectüre, eine Zeitung der schönen Künste, ein Journal
ber, ein Gesundheitsfreund. Moskau hat ebenfalls seine Jour-
wie den moskau'schen Beobachter, eine Zeitung, die zweimal wö-
erscheint, vier Blätter für die verschiedenen Arten der Landes-
Daneben besitzen Städte wie Odessa, Wilna, selbst Tiflis, Or-
e die Oeffentlichkeit. Endlich gibt die Universität Kasan, diese
nstation der Bildung zwischen Europa und Asien, eine Sammlung
bhandlungen heraus, an der sich besonders die dortigen Professoren
ssen des Studiums der asiatischen Sprachen betheiligen. Alle die
en Blätter werden in russischer Sprache geschrieben. Außerdem
noch einige, wie das politische und wissenschaftliche Journal von
burg, das Journal von Odessa und andere, welche in französi-
Sprache herausgegeben werden. Deutsche Zeitschriften in Rußland
nan gegen zwanzig; drei in lateinischer Sprache zu Riga und eine
nn. Die Presse hätte also Mittel, auf den öffentlichen Geist in
ıd zu wirken, wenn es einen solchen geben dürfte. Die Vorstel-
on der russischen Censur muß aber jede solche Illusion sogleich
schlagen. Das ist aber wahr und leicht zu erklären, wofür wir
inreichende Beispiele in Deutschland haben, daß die gefesselte
dem Mißbrauche des Egoismus, den kleinlichen Leidenschaften und

braucht z. B. in unſeren Tagen nicht mehr auf Neſtor zurück um einen ruſſiſchen Geſchichtſchreiber zu nennen. Sie haben Ka daneben Bulgarin. In der Dichtkunſt haben geglänzt Puſchk Dmitriew, Jukowsky und Baratinsky. Doch, wie geſagt, die Literatur iſt noch immer mehr eine Colonie des Auslandes auf witiſchem Boden, der es an Licht und Wärme zum Gedeihen Die ſogenannten hohen Cirkel mit ausländiſcher Bildung benut ſelbe höchſtens zur Vertreibung der Langenweile. So betrug Jahre 1837 die Geſammtzahl aller in Rußland erſchienenen Bück 987, worunter ſich aber 470 Ueberſetzungen befanden.

Wir verlaſſen hiermit die geiſtige Cultur Rußlands, weil d Hauptmaßſtab für dieſelbe, der Volksunterricht, ſchon in ſeinen weſe Grundzügen früher berührt iſt (ſ. Artikel „Polen"), und weil der Hebel derſelben, die Religion, bei der folgenden Ueberſicht der po Verhältniſſe, zu deren kurzer Darſtellung wir übergehen, am Füg erwähnt werden kann.

III. Politiſche Verhältniſſe. 1) Verfaſſung. Wo abendländiſchen Vorſtellungen muß man den Ausdruck „Verfaſſun nigen, wenn man ihn auf Rußland übertragen will; man m dabei in die Vorſtellungen des Aſiaten vertiefen. Die Subſta Staates, ſo wie deſſen Verfaſſung, iſt die Perſon des Kaiſers. die Axe, das Centrum, der Brennpunct, das Herz, oder was ma will, des Staates. Ohne ihn darf ſich eigentlich kein Ruſſe den denken können; aber dabei iſt doch dieſe Vorſtellung vielleicht natürlich in einem Volke, das ſo tief in der Bildung ſteht, als a ſeits ein künſtliches Product moderner Staatsweisheit. Beides in jener aſiatiſche Patriarchalismus, gepaart mit dem künſtlichen „l'ét moi" Ludwig's XIV. Der Titel des Kaiſers „Samoderjetz," d durch Selbſtherrſcher überſetzen, iſt die wörtliche Uebertragung d tokrator (der aus eigener Macht herrſcht) in's Ruſſiſche, ein P das ſich ſchon die griechiſchen Kaiſer beigelegt hatten. Auch die nen Zeiten herſtammende Vermiſchung der weltlichen Gewalt mit Repräſentation göttlicher Allmacht iſt in Rußland ſo eng zuſamm wachſen in den Vorſtellungen des Volks, daß darauf ganz weſent höchſte Machtfülle des Kaiſers und der unbedingteſte Gehorſam Untergebenen beruht. Die Ruſſen mögen im Durchſchnitte mit d mundſchaft ihres kaiſerlichen Vaters recht wohl zufrieden ſein, auch hiervon Ausnahmen gibt. Mehrfache blutige Unterſuchun in den letzten Jahrzehenten die Unzufriedenen in den höchſten geren Regionen der Geſellſchaft an das Licht gezogen, oder in ewige Nacht gehüllt.

Der Bericht der Unterſuchungscommiſſion vom Jahre 18

*) Bericht der zur Ausmittelung übelgeſinnter Geſellſchaften niedergeſetzten Unterſuchungscommiſſion, überſetzt auf Befehl Se. Kaiſers. Gedruckt in der kaiſerlichen Buchdruckerei des Ge Petersburg, 1826.

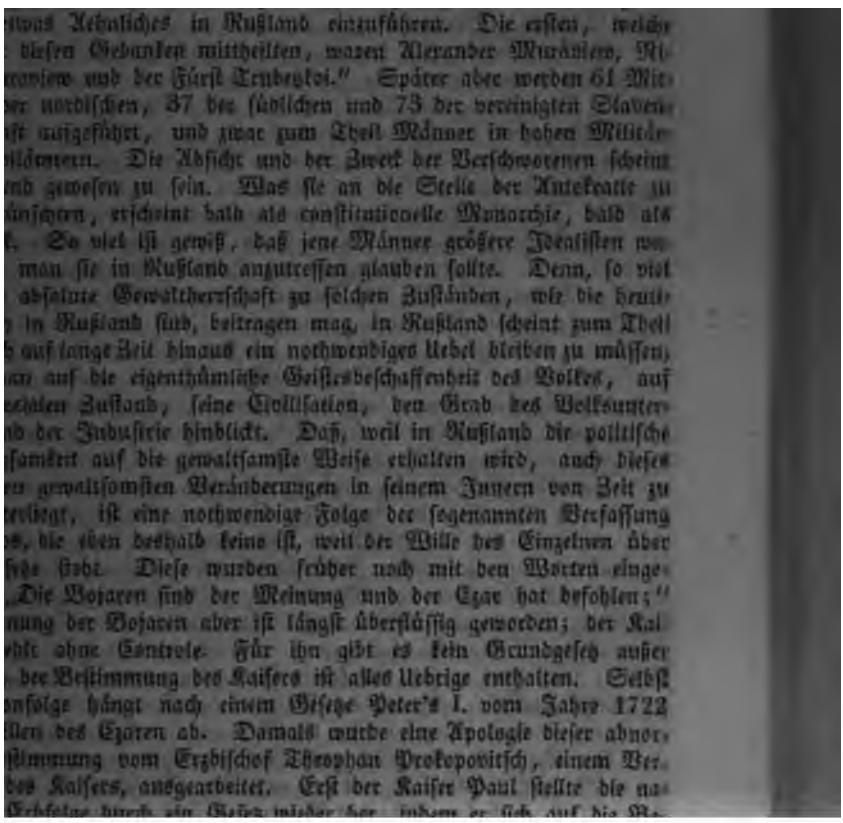

anerkannt und gebilligt sein. Neben diesem [illegible]folgegesetz [illegible] noch als eine andere Grundbestimmung des russischen Reichs [illegible] die Ukase Iwan's aus dem Jahre 1476, wonach das Reich [illegible] untheilbar ist, und nichts davon getrennt werden darf. Ein Uk[illegible] chael Romanow's, bestätigt durch die Kaiserin Katharina I., bestim[illegible] Bekenntniß des griechischen Glaubens als Bedingung der Thron[illegible] Endlich macht noch ein Gesetz Kaiser Paul's dem jedesmaligen [illegible] Rußlands zur Pflicht, daß er in Rußland regieren und auf jede Krone Verzicht leisten muß, widrigenfalls seine Rechte auf seinen lichen Nachfolger übergehen.

2) Verwaltung, Rechtspflege und Finanzen. [illegible] wichtigsten Corporationen für die Ausführung des kaiserlichen [illegible] sind der Staatsrath, der Senat und der heilige Synod, die etwa setzgebenden, der obersten richterlichen und der kirchlichen Gew[illegible] Staate entsprechen. Das Collegium der Minister muß man die[illegible] Auctoritäten als untergeordnet betrachten, da es nur die executive darstellt. Der Staatsrath in seiner gegenwärtigen Beschaffenhei[illegible] aus dem Jahre 1810 her. Er ist in 5 Abtheilungen geschieden die Gesetze, die Armee, bürgerliche und kirchliche Streitigkeiten, politische Oekonomie, für die Angelegenheiten Polens. Ihm [illegible] die Berathung und Redaction neuer Gesetze, alle Abänderungen bestehenden Gesetzgebung zu prüfen, der Entwurf des Einnahm[illegible] Ausgabebudgets, so wie die Initiative für alle neuen M[illegible] in der Finanzverwaltung; auch die Besorgung von diplomatisch[illegible] gaben, sobald der Kaiser von seinem Rathe Gebrauch machen will. ner prüft der Staatsrath die jährliche Rechnungsablage der [illegible] entscheidet über Processe, die vom Senat nicht beendigt werden [illegible] betreibt die Processe, bei denen der Staat an Land oder Ein[illegible] verlieren kann, und hat endlich die Besorgung aller Dinge, wo[illegible] der Kaiser beauftragen will. Jedes Departement besteht aus eine[illegible] sidenten und wenigstens drei Mitgliedern. Die Minister sind al[illegible] Mitglieder, können aber nicht das Präsidium bekleiden. Sie trag[illegible] Staatsrathe die Angelegenheiten vor, oder es geschieht durch [illegible] Befehl; sonst darf er sich mit keiner Staatssache beschäftigen. [illegible] der Kaiser natürlich nicht an den Beschluß der Mehrheit im Se[illegible] gebunden, sondern nimmt häufig die Meinung der Minorität an

Der Kaiser ist bekanntlich auch Chef der Kirche, er vereinig[illegible] die oberste geistliche Gewalt mit der weltlichen seit Peter I., [illegible] Jahre 1702, nach dem Tode des Patriarchen Adrian, den zu [illegible] Wahl versammelten Bischöfen erklärte, daß er wünsche, man[illegible] die Patriarchenwürde auf ihn. Seitdem ist der Kaiser mit [illegible] bekleidet, alle nothwendigen Bestimmungen für die Kirch[illegible] treffen und die Würdenträger zu ernennen. Der Inbegriff [illegible] in dieser Beziehung heißt Nomokanon, dessen Ursprung [illegible] Jahrhundert, in die Regierung Wladimir's, fällt. In der [illegible] der geistlichen Angelegenheiten steht dem Kaiser der he[illegible]

Civil als Militär. Die Minister und Generalgouverneure
zen sind als solche Senatoren, so lange sie ihr Amt bekl
Kaiser, als Präsident des Senates, läßt sich durch den Justizm
treten. Der Senat zerfällt in 9 Departements, von den
Moskau, die übrigen in Petersburg ihre Sitzungen halten.

Neben diesen drei großen Staatskörpern besteht nun das
ministerium zur eigentlichen Verwaltung der Geschäfte in se
Verfassung seit Alexander I. Man zählt zwölf Ministerien,
jedoch die drei: der Communicationen, der Posten und d
nur den Titel Generalverwaltung haben, obgleich ihre Chefs
ministerium sitzen und alle Rechte und Privilegien der übrige
genießen. Jedes Ministerium ist aus drei Haupttheilen zusam
den Departements, dem Ministerrath, der Canzlei. Die D
theilen sich in Sectionen nach Maßgabe ihrer verschiedenen G
und die Sectionen wieder in Büreaus. Der Rath der Min
aus allen Directoren und Vicedirectoren der Departements. D
die Minister werden vom Kaiser ernannt; alle übrigen Minist
aber von dem Minister. Zu Ende des Jahres muß der M
Kaiser drei Berichte vorlegen, zuerst über die verbrauchten G
in seinem Ministerium, zweitens über den Gang der Ge
drittens über die Verbesserungen, die er für nothwendig hi
Berichte werden dem Staatsrathe übergeben.

Die Minister besitzen durchaus weder gesetzgebende noch
Gewalt. Das erste Ministerium dem Range, wenn auch nic
deutung nach, ist das des Hauses oder Hofes. Es ist erst fü
sten Wolchonsky begründet und hat kein festes Reglement, h
Alles nach dem Belieben des Ministers oder, in höherer J
Kaisers entschieden wird. — Das Kriegsministerium e
den Gegenständen neun Departements: der Generalstab, die J
Artillerie, Genie, die Commissariate, die Lebensmittel, di
colonieen, die Militärmedicin, das Criminalwesen. Das Mi
der auswärtigen Angelegenheiten besteht aus fünf De
Das Marineministerium ist aus neun Departements
gesetzt. Die Verwaltung des Marine-, so wie des Kriegsm
steht unter besonderer Obhut des Kaisers, was die Ernenn
höheren Posten und die Leitung der allgemeinen Flottenbewegu
Das Finanzministerium hat nur fünf Departements.
nisterium des öffentlichen Unterrichtes besitzt nur
Departement, das in drei Sectionen getheilt ist. Davon
mit der Einrichtung und Leitung der Schulen, der Veröffen
Schulschriften und aller Hülfsmittel zur Erziehung beau
zweite hat die Universitäten, und was damit zusammenhängt,
die dritte aber die Akademieen, gelehrten Gesellschaften, Bibliot
Man glaubt annehmen zu dürfen, daß seit fünf Jahren
der öffentlichen Schulen fast verdoppelt habe. Das erste
im Ministerium des Innern umfaßt die Staatsök

ben Richterstand ein wenig in Achtung zu bringen. Das Wi-
m der Staatsdomänen ist eine neue Schöpfung und
sein Entstehen dem Einfalle des Generals Grafen Kisseleff.
t jetzt aus drei Departements. — Die Verwaltung der Strafen
ntlichen Arbeiten und die Verwaltung der Controle sind schon
ch ihrer Stellung zu dem Gesammtministerium erwähnt wor-
nu kömt noch die Postverwaltung. — Die Minister versammeln
ntlich einmal unter Vorsitz des Präsidenten vom Staatsrath,
en als Comité die Sachen ab, welche zugleich mehrere Mi-
ressiren, wie z. B. die Maßregeln gegen religiöse Secten,
m die Gouverneure der Provinzen ꝛc.
Maximen und Maßregeln, nach denen Rußland im Besondern
, und nach denen auch zugleich das dortige Recht gehandhabt
ren, wie schon früher erwähnt wurde, aus der Regierungszeit
II. her, sie wurden 1775 festgestellt und niedergelegt in einen
gekodex, der schon 1780 in's Französische übertragen wurde *).
ahin herrschende Chaos, in welchem den Provinzialgouverneuren
ür, die eigentliche Verwaltung, Polizei und Justiz ganz be-
lassen war, bekam durch jene Verordnungen allerdings einige
Ordnung. Jener Syod oder Codex der Verwaltung ging
, daß jedes Gouvernement eine Bevölkerung von 3—400,000
n Bewohnern umfassen sollte, und jeder Distrikt darin etwa
00. Aber bei der großen Ungleichheit der Bevölkerung in
mußte man sehr bedeutend von dieser Regel abweichen; denn
man im europäischen Rußland auf eine geographische Gevier-
Bewohner rechnet, kommen im asiatischen Theil auf denselben
wa 48 und im Gouvernement Irkutsk nur 4—5 Bewohner.
es auch zu erklären, daß die Bevölkerung der verschiedenen
rements sehr bedeutend von einander der Zahl nach unterschieden

gouverneur steht zur Seite eine Provinzialdirection aus drei Räthen, deren Präsident er ist. Von dieser Direction geht die gesammte Verwaltung der Gouvernements aus.

Die richterliche Gewalt befindet sich in den Händen von zwei Justizkammern; die eine besorgt die Civilprocesse, die andere verfolgt die Criminalvergehen. Jede Kammer besteht aus einem Präsidenten, einem Rath und vier Assessoren, von denen zwei aus dem Adel und zwei aus dem Bürgerstande des Gouvernements genommen werden. Daneben besteht auch eine Art Schiedsgericht für die Processe in den Familien, für die Minderjährigen ꝛc. Die Kammer des Fiscus ist eigentlich der Repräsentant des Finanzministeriums innerhalb der Grenzen des Gouvernements. Der Vorsteher dieser Kammer ist zugleich Vicegouverneur und vertritt den Gouverneur im Falle, daß dieser abwesend oder krank ist. Doch ist seit 1834 dieser Titel aufgehoben, und jener Beamte heißt gegenwärtig Präsident der Fiscuskammer.

Jedes Gouvernement zerfällt in eine gewisse Zahl von Kreisen; in ihnen ist die Verwaltungsbehörde durch einen Rath von 4—5 Mitgliedern unter einem Präsidenten (Ispravnik) repräsentirt. Auch besteht für jeden Kreis ein Gericht, das gleichsam in erster Instanz Recht spricht, und zwar wird es gebildet von einem Richter, zwei adelichen und von zwei unadelichen Beisitzern. Daneben besteht aber ganz unabhängig ein Schutzhof für den Adel, der aus dem Adelsmarschall, dem Bezirksrichter und einer Anzahl Adelicher gebildet ist, um die adelichen Waisen unter seinen Schutz zu nehmen, also eine Art Vormundschaftsgericht.

Die Finanzverwaltung hat in jedem Bezirk ihre Cassen, durch welche die Abgaben in die Cassen der Fiscalkammer fließen. — Auch die Städte haben eine Art Stadtrath, dessen Wahl sich alle drei Jahre erneuert; daneben ein Stadt- und Handelsgericht; auch eine Vormundschaftseinrichtung für die Waisen der Kaufleute und Bürger existirt hier. Daß die Polizeiverwaltung in den Städten nicht fehlt, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Diese Verwaltung, deren Grundzüge angedeutet wurden, gilt aber nur in 43 Gouvernements. Ihr nicht unterworfen sind die sogenannten privilegirten Provinzen, wohin zu rechnen sind: die deutschen Provinzen, Sibirien, der Kaukasus, die transkaukasischen Provinzen, Bessarabien, das Land der Kosaken, die nomadisirenden Völker. Auch Polen und Ingermannland sind nicht durchweg der oben angedeuteten Verwaltungsweise unterworfen.

Um von russischen Rechtsverhältnissen eine nähere Anschauung zu geben, müßten wir in die Stellung und das Verhältniß der vierzehn Rangclassen, so wie in die Einzelnheiten der socialen Elemente des russischen Volkes eingehen, was aber an dieser Stelle zu weit führen würde.

Was das Finanzwesen des russischen Reiches betrifft, so ist dasselbe natürlich nur in öffentlichen Uebersichten zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Daraus scheint hervorzugehen, daß die russischen Finanz-

n circa 2 Mill. Thlrn., und die apanagirten Prinzen ein
n etwa 1½ Mill. Thlr. — Von dieser Gesammteinnahme
Ausgaben nach folgenden Posten etwa bestritten: für die
des Kaisers 5 Mill. Thlr., für das Ministerium des Aus-
Mill., des Innern 33 Mill., des Cultus 5 Mill., für das
0 Mill., die Flotte 12 Mill., die Finanzverwaltung (incl.
entilgung und Zinszahlung) 20 Mill., für sonstige Ausgaben
ür die Verwaltung Polens 12 Mill. Thaler.

Posten, Einnahmen wie Ausgaben, sind im Verhältnisse
erung äußerst gering, zumal im Vergleich mit anderen euro-
taaten. Preußen, an Bevölkerung nur ¼ von Rußland, bringt
an die Hälfte des russischen Budgets auf; Frankreich bringt mehr
oppelte bei einer nur etwas mehr als halb so großen Bevöl-
nd England das Dreifache. Diese verhältnißmäßig geringe
es russischen Finanzetats wird aber erklärlich, wenn man die
solbung aller Beamten betrachtet, die dadurch auf Unterschleife
ngewiesen sind, ferner den niedrigen Preis aller Bedürfnisse
ahlreichen Dienstleistungen der Bauern, welche nach ihrem
lage nicht im Budget erscheinen. Als Beispiel kann gelten,
0,000 Yemtschiks (Fuhrleute) unter den Bauern gibt, welche
Grundzinses für die erhaltenen Kronländereien die Postpferde
aben.

Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1834 nach den offiziellen
des Finanzministeriums auf 496,472,655 pr. Thlr., und
Terminschulden auswärtige 45,873,556 Thlr., inländische
7; an Renten zu 6 Procent 78,705,562 Thlr., zu 5 Procent
11 Thlr. Die unverzinslichen Bankzettel beliefen sich auf
96, die polnische Staatsschuld auf 33,333,333 oder im Total
Mill. Gulden rhein. —

daß dieſe dem civiliſirten Europa keineswegs als F[illegible]fährlich, wohl aber als befreundeter Mitſtreiter auf irgend einem [illegible]äiſchen Kriegstheater läſtig und nachtheilig ſein könnte.

Das regelmäßige Heer kann etwa auf folgende Summe mit einiger Genauigkeit ſich belaufen: kaiſerliche Garde 41,200 Mann, Linieninfanterie 331,200, Garniſonstruppen 104,632, Cavallerie 84,000 Mann, Artillerie mit 1632 Kanonen 40,800 Mann, Geniecorps 10,500 Mann. Dazu rechnet man noch 38 geregelte Koſakenregimenter zu 500 Mann mit 19,000 Mann, ſo daß der Geſammtbeſtand 631,332 betrüge. Wenn ſich nun die Bevölkerung Rußlands nach der allgemeinen wahrſcheinlichen Annahme auf einige 60 Mill. Seelen beläuft, ſo würde ſeine Armee dazu in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie die deutſche Bundesarmee zu der Bevölkerung unſeres Vaterlandes, d. h. 1 Procent der Bevölkerung betragen.

Zu jenem Effectivbeſtande der Armee im Frieden rechnet man noch für den Krieg die unregelmäßigen Truppen, welche aus Baſchkiren, Kalmücken, Koſaken und überhaupt den Nomadenſtämmen gebildet werden können. Von dieſen ſollen die Koſaken allein 400,000 waffenfähige Männer ſtellen können, die aber zum größten Theil gar nicht aus den ihnen anvertrauten Poſitionen herausgezogen werden können. Oder wie wollte man die 100,000 Koſaken, welche über Sibirien vertheilt ſind, gebrauchen können nur auf der Grenze Polens?

Um aber die Militärmacht auf einer breiten und feſten Baſis zu entwickeln, und doch andererſeits dem Lande nicht gerade die brauchbarſten Arbeitskräfte zu entziehen, iſt in Rußland ſchon unter der Regierung Kaiſers Alexander das Syſtem der Militärcolonieen eingeführt. Dadurch ſollte die Bevölkerung auf einzelnen Puncten geſteigert werden, die Civiliſation und Bildung, zunächſt freilich des Bodens, ſollte gewinnen und der Sold eines großen Theiles der Armee erſpart werden. Der Plan dieſer Militärcoloniſation wird dem Artilleriegeneral, Grafen Akakſchejew, zugeſchrieben, dem Kaiſer Alexander gern beiſtimmte, weil ihm daran lag, die größtmögliche Anzahl von Truppen auf die billigſte Weiſe unterhalten zu können. Der Kaiſer ging auf den Plan ein; er nahm von den Kronbauern die nöthigen Ländereien und Subſiſtenzmittel der coloniſirten Regimenter. Der Plan iſt auf drei Millionen Militärcoloniſten angelegt. Unter ihnen kann der Selbſtherrſcher jeden Menſchen vom 15. bis 60. Jahre aufbrechen laſſen. — Die Conſcription wird in dem Maße aufhören, als dieſe Coloniſation zunimmt; ſie wird ganz abgeſchafft ſein, wenn die Militärkaſte vollſtändig geſchaffen iſt. Ob dieſe freilich zur Ausführung kommen wird, iſt noch zu bezweifeln; denn die Abneigung im eigenen Lande iſt ſehr bedeutend gegen dieſe Einrichtung. Der Landmann verabſcheuet das Syſtem; das reguläre Heer haßt es ſo ſehr, daß die Regierung kaum Officiere finden kann, die in den coloniſirten Regimentern dienen mögen. Alle Claſſen des Adels ſind dagegen eingenommen; denn ſie betrachten den Plan, wie es ſcheint, ſehr [illegible], als äußerſt Gefahr drohend für das Reich; es kann [illegible] Idee vielleicht

Seearmeen gehören. Die Zahl der Linienschiffe beläuft sich in den
Jahren auf einige dreißig. Daß die Macht Rußlands zur See
n Uebergewicht erlange, dafür wird England sorgen, so lange
wer sein Staatsgebäude zusammenhält.

Auswärtige Verhältnisse und Schluß. Seitdem die
chie" erschienen ist, hat man die Beziehungen Rußlands zu dem
Europa einer größeren und eifrigeren Prüfung und Beurtheilung
rfen, als diese früher durch alle Vergrößerungsmaßregeln und
e Ent- oder Uebergriffe des Czarenreichs je angeregt worden ist.
es hat sich seitdem die Stimmung und das Bewußtsein in
land über jenen mit deutschen Fürstenhäusern vielfältig verbun-
Nachbar im Osten so klar ausgesprochen und so richtig entwickelt,
er Gewinn als Consequenz jenes Buches betrachtet werden mag.
leicht darf man die in unseren Tagen sich regende politische Trieb-
der Deutschen nach Freiheit, Recht, Einheit und Macht nicht
ßer Verbindung mit jener entschiedenen Ablenkung von Rußland

Denn gewiß mußte Deutschland in sich gehen, wenn es erfuhr,
zu einer europäischen Centralassociation unter Rußlands Schutz
bestimmt werden, und daß man einen russischen Czaar den Hei-
uropas nannte, weil er nichts mehr sein wollte, als Selbsthers-
ußlands. Ob das übrige Europa von Rußland sein Heil erwar-
, muß stark bezweifelt werden, so oft auch eine engherzige Po-
ssirter Staaten den Schein einer engeren Verknüpfung gegen-
und gemeinschaftlicher Interessen erregen möchte. In Deutschland
ns erwartet das Volk sein Heil gewiß nicht von Rußland. Die
ere höhere Politik mag uns hier aber fern bleiben; das Spiel
lomatischen Redensarten ist ja ohnedies schon längst Gemeingut
ren Kreisen geworden; es verbirgt sich dahinter oft genug Klein-
ber Gesinnungslosigkeit. Von beiden so ziemlich gleich fern
noch vor einigen Jahren ein Mann sein Urtheil über Rußlands

die Macht des Menschen, und beharrlicher und ausdauernd
Wille, nöthigt es in seiner furchtbaren Entwickelung, Europ
zu werden, wenn es nicht gleiche Gefahr von Europa fü
Das Reich, in seiner ursprünglichen Begrenzung eingeschl
weder Herr seiner Bewegung, noch seiner innern Ausbildu
Meerengen, die des Sundes und die der Dardanellen, beher
Ströme und Häfen; sie bilden den doppelten Canal seines H
die doppelte Pforte seines Gefängnisses, nur durch sie kan
Handel beleben, sich ausdehnen, sich frei bewegen. Zu ih
muß es also gelangen; dieser Besitz ist die Bedingung sei
seiner Größe und seiner Selbsterhaltung; und ist es dazu ge
ist ihm eine Welt geöffnet, die es lieber selbst beherrschen wi
von ihr beherrschen lassen. Diese Aufgabe wird Rußland l
nicht alle menschliche Voraussicht täuscht (sie wird aber die
täuschen), es wird sie lösen, des britischen Unmuthes und i
schen Redseligkeit ungeachtet. Es wird einen überwiegenden,
den Einfluß auf die Angelegenheiten Europas, wenn auch
anerkannte Dictatur gewinnen, es wird an das Ziel gelangen,
der Weg zu ihm über Leichen von Völkern führen sollte.
untergegangen ist, so werden auch andere Staaten untergehe
nicht eine resignirte Unterwerfung einem verzweifelten Kamp
sollten. Rußlands Uebermacht dürfte wohl vollständiger uni
sein, als es die Napoleon's gewesen, weil diese nur an eine
sönlichkeit geknüpft war, jene aber in der Natur der Ding
ist. Der Tag der Entscheidung wird kommen, früher oder spä
oder langsamer, nach dem Geiste der russischen Beherrsche
den Umständen, welche diese Entscheidung beschleunigen ode
können. Aber er wird kommen, wie Nacht auf Tag un
Nacht folgt, oder die Jahreszeiten wechseln, der Naturordn
Wenn es sich Europa auch nicht im eigentlichen strengen
Wortes unterwirft, dann wird es doch seinen Einfluß auf di
in wie weit sie von der Cabinetspolitik gestaltet werden, auf
greifende Weise geltend machen. Dann mögen gelehrte Unt
und Erörterungen die Frage behandeln, ob diese Erscheinung
Welttheil und die Menschheit wohlthätig oder verderblich ge
durch die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformati
Untersuchungen veranlaßt wurden. Daß mit ihr sich eine
Barbarei und Willkür über unsern Welttheil lagern werde, di
nicht zu fürchten sein. Sollte Europa, wie man sich a
pflegt, russisch werden, dann würde Rußland damit enden, d
päisch würde. Keine Macht der Erde widersteht der gröf
der Civilisation mit ihren Vorzügen und Gebrechen, mit ihre
und Lastern, und alle Ströme, Flüsse und Bäche der
Völker und Stände vereinigen sich endlich in diesem gemei
Bette."

Das ist die Rede eines Fürchtenden. Wie weit sie

, daß unsere Höfe und Adelichen Rußland selbst zuerst
ſches Uebergewicht und Einmischung und die Herrschaft ein-
— aus Haß und zur Alliance gegen das Volk und die Frei-
daß das Russenthum nicht blos als Macht, sondern auch als
p herrschte. Ist dieses möglich? Viele sagen, mit dem Blick
was leider, leider seit der Reaction von 1817 an im Inneren und
allerdings sehr Betrübendes — aber auch Warnendes ge-
Ja, es ist möglich." — Wir aber sagen, mit dem Blick auf den
n besseren Volksgeist: „Nein, es ist nicht möglich," rufen aber den
und Kleinen zu: „Ehret und mehret diesen Volksgeist, Euren
R.

ttreck, Carl von.*) — I. Mit dem letzten Viertel des ve-
hrhunderts beginnt für die Völker der neuern Zeit der großartigste
welchen die Weltgeschichte je sah. Es ist der von Ideen aus-
und vorzugsweise mit geistigen Kräften geführte gemeinschaftliche
der heutigen gesitteten Völker für ihre Rechte der Mündigkeit,
geistige und politische Emancipation und Freiheit; es ist ihr
für die Anerkennung ihrer Autonomie, oder ihrer äußeren und
Selbstständigkeit, der Kampf gegen alle geistige und bürgerliche
ung und Bevormundung, gegen Despotismus und Absolutismus;
der höchsten Auffassung der Kampf für den wahren und freien
für die wahre Nationalität und Staatsidee, für staatsbürger-
heit und einen freien Staatenverein.
ur hatten in der alten Zeit einzelne Völker ähnliche Kämpfe
, im Helldunkel früherer Zeiten, einzelne orientalische Völker,
n Tag der Geschichte, vor allen die Griechen und Römer. Aber
sten vereinzelt, und sie hatten wegen sklavischer, polygamischer
endienerischer Grundverhältnisse, wegen ihrer selbstischen Ver-
und endlich durch die despotische Unterjochung der schwächeren
n der Weltherrschaft der stärkeren ihre Freiheit wieder verloren.

einanderbeſtehen und die brüderliche Wechſelwirkung ihrer verſ
Reiche die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach der Gründung dieſer neuen Reiche de
Culturleben noch zu jung, es war daſſelbe bei ſeiner zuerſt blo
lichen Vermiſchung jener drei verſchiedenen Lebenselemente, des g
ſchen, chriſtlichen, römiſchen, es war bei mancher Rohheit des
ſchen und bei der Aufnahme vieler römiſcher Verderbniß noch
ſchwach für ſeine ungeheure Aufgabe, um nicht einem verw
Gährungsproceß des ſogenannten Mittelalters und in die
weltlichen und geiſtlichen Bevormundung und Unterdrückung des
rechts, der Hierarchie, der Feudalherrſchaft und zuletzt des fü
Abſolutismus anheim zu fallen.

Freilich retteten ſich überall im Mittelalter viele einzelu
altgermaniſcher Naturfreiheit, freilich ſproßten und blühten über
einzelne in jener Vermählung der verſchiedenen Culturelemente e
Keime eines neuen, höheren und reicheren Culturlebens. Alle
aber erſcheint nur vereinzelt mitten in jener großen Gährung u
wirrung des Mittelalters, in den fauſtrechtlichen, ritterlichen und
lichen Kämpfen des kräftigen und jugendlichen, oft erfreulichen u
lichen, doch häufig noch ſehr rohen Lebens der Völker und ih
fachen Bevormundung und Unterdrückung.

Freilich endlich ſehen wir aus den Freiheitskämpfen ital
und deutſcher Städte, aus denen der Schweizer, Niederländer u
länder, und vorzüglich aus den Kämpfen der Reformation ſchon
geordnetere Gebiete und Geſtaltungen geiſtiger und politiſcher
hervortreten. Wir begrüßen ſie freudig als Vorboten eines
männlicheren Volkslebens, einer erwachenden und reifenden Volks
keit. Aber leider auch dieſe Freiheitserſcheinungen blieben nur v
und vielfach noch unvollſtändig. Auf höchſt unvollkommene W
mentlich trennen ſich in ihnen oft noch ſo, wie bei den deutſch
teſtanten, geiſtige und politiſche Freiheit. Sie geben alſo au
vielfach neuer Bevormundung und Unterdrückung Raum. Die
vor der Freiheit ſelbſt ſchärfte die jetzt argwöhniſch und liſtig u
Unterdrückung und Vormundſchaft; ſo namentlich in jener obſcure
jeſuitiſchen und durch Inquiſition durchgeführten Abwehr des Pr
tismus in vielen katholiſchen Ländern. Zugleich bewirkte das
der bisherigen feudaliſtiſchen Geſellſchaftseinrichtungen, ihr ſtets
Widerſpruch mit den reifenden Volksanſichten, daß ſie die Fürſte
mit Zuſtimmung des Volkes verletzen und theilweiſe unterdrück
ten. Dieſes aber wird von den Fürſten meiſt zunächſt nur zur
dung ihrer eigenen Bevormundungs- und abſoluten Herrſchaft
benutzt, ſo daß für die Völker häufig jetzt zu der alten Bedräng
die neue hinzuzukommen ſcheint. Jedoch hatte die wachſende
gewalt den Vortheil, die heranreifenden Völker und ihre Kräfte
werbung ihrer Emancipation zu einigen, die fauſtrechtliche, feud
und prieſterliche Gewalt zu bändigen und hierzu und, um dem

[illegible] Cultur- und Handelsverbindung, nahmen auch
[illegible]ker angeregt, sich in der Entwickelung und Erkämpfung ihrer
[illegible] gegenseitig zu unterstützen. Die wachsenden Einflüsse der im
[illegible] 16. Jahrhunderte gemachten großen Erfindungen und Ent-
[illegible] hatten immer mehr auch die Ausbildung selbstständiger
[illegible]schaft und einer freieren öffentlichen Meinung
[illegible]. Die Völker der christlich germanischen Reiche hatten endlich
[illegible]einschaftlichen und besonderen Culturelemente innerlich mit einan-
[illegible]hmolzen und sich, trotz ihrer Gemeinschaftlichkeit, zu besonderen,
[illegible]digen Nationen entwickelt. Sie waren so zu ihrer höchsten
[illegible]lungsstufe herangereift.

[illegible] nahte denn die Zeit, wo sie in einem umfassenderen Sinne, wo
[illegible] gegenseitiger Unterstützung, ihre vollkommene Mündigkeitserklä-
[illegible]d Befreiung von den alten despotischen und Vormundschafts-
[illegible]fordern und sich in freien staatsbürgerlichen Verfassungen zugleich
[illegible] und friedliche Staatenordnung erkämpfen und in ihr die höch-
[illegible]ter und Ehren der Freiheit in Anspruch nehmen konnten.

[illegible]ser große Entwickelungskampf beginnt nun nicht erst mit der
[illegible]chen Revolution. Diese, selbst seine Folge, brachte ihn viel-
[illegible] der ganzen civilisirten Welt noch allgemeiner zum Bewußtsein
[illegible] sie gewaltsam in denselben hinein. Es beginnt vielmehr dieser
[illegible] mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Er
[illegible]öffnet durch die den Obscurantismus und Despotismus be-
[illegible]e schon ganz freie Staats- und Kirchenlehre einer ganzen Reihe
[illegible]riftstellern, wie Montesquieu, Voltaire und Rousseau,
[illegible]ria und Filangieri, Franklin und Thomas Paine,
[illegible] Möser und die beiden Moser, Schlözer und Sonnen-
[illegible]ant und Lessing, Ruef und Sauter und Andere, zugleich
[illegible]h durch viele ausgezeichnete Fürsten und Minister, welche, so
[illegible]iedrich und Joseph und Karl Friedrich, wie Pombal

nungen der Religion, der Moral und des Rechtes, und durc
Mißhandlungen der Völker half sie, auch diese selbst zur ur
Theilnahme an dem großen Entwickelungskampfe anzuregen.
die Regierungen, gerecht und klug, wenigstens theilweise ih
und Wünschen entsprachen, schlossen sich die Völker mit ein
aber dankbaren und auf lange befriedigten öffentlichen Meinu
gierungen an. Da aber, wo man mit schnöder Gewalt
Rechte und Rechtsforderungen unterdrückte, schritt jener Kar
schlossenerem Widerstand; zuletzt zur Zurückweisung der Gewalt

Es waren die Söhne des in politischer und Geistesfreih
nißmäßig gereiftesten Volkes, die Söhne Englands, es war
lischen Nordamerikaner, welche gleichzeitig mit jenen friedli
wickelungen die Forderung der Volksmündigkeit und der nat
Freiheit der Menschen und Völker in ihrer berühmten Dec
Menschen- und Volksrechte zum ersten Male feierlich und voll
gesichts Gottes und der Welt erhoben und, bei hartnäckiger
weigerung vom Mutterlande, zugleich den Kampf auf Lebe
für diese Rechte begannen, sie selbst durch Franklin's B
zum vollen klaren Bewußtsein dieser Rechte erwacht, und n
den andern Völkern dieses Bewußtsein und die rege Thei
ihrem Freiheitskampfe erweckend.

II. Jetzt, im Beginne dieses nun mehr als halbhundertjä
wickelungskampfes, wurde in Deutschland ein Mann geboren, w
Kampf zur Grundidee seines Lebens machte, demselben mit un
Beharrlichkeit sein ganzes Leben widmete, der mehr, als irge
derer durch Charakterkraft und geistige Waffen für einen end
fentlich friedlichen Sieg der Volksmündigkeit und Volksfreiheit
deutschen Vaterlande wirkte, der unter uns mehr als irgend
der Repräsentant dieser Rechtsforderung, der Erste aller Volk
für die Freiheit, der Schutzredner der unterdrückten Mensch

Gerade zu Anfang des letzten Viertels des vorigen Ja
in demselben Jahre, in welchem auf Franklin's Betrieb d
von Philadelphia die Declaration der Volksrechte
für sie das erste Bürgerblut floß, in welchem dieser Haupt
nordamerikanischen Emancipation nach der letzten vergeblichen
lung mit dem Mutterlande zur Uebernahme der bürgerlichen
Freiheitskampfes den atlantischen Ocean durchschiffte, in di
1775, erblickte am 18. Julius in Freiburg im Breis
von Rotteck das Licht dieser Welt.

Rotteck's Lebensgeschichte hat bereits viele Darstellungen

*) Namentlich in den Zeitgenossen. (Neue Folge, Heft
Nekrolog der Deutschen von 1840, im Conversati
in einer akademischen Gedächtnißrede von Fritz (1842), in
Werken, Carl von Rotteck von E. Münch (183
tempel von Friedrich Leon (1841). Die an

glücklichere Erheiterungen in dem arbeit- und kampfvollen Leben
ihm seine liebenswürdige und glückliche Familie. Seit 1804
innig geliebten Gattin, Katharina Mors, vermählt, sah er
neun Kinder an Geist und Körper gesund heranwachsen. Als
steller wirkte Rotteck zuerst nur in einzelnen historischen Arb
der von seinem geliebten Lehrer, dem Dichter Jakobi, heraus
Iris. Erst in seinem 37. Jahre (1811) begann er die He
seiner berühmten Weltgeschichte, die er in sechszehn Jahren (18
dem neunten Bande vollendete. Doch bald wirkte Rotteck a
außerdem und neben allen seinen verschiedenartigen praktischen
tigungen äußerst thätig und fruchtbar als Schriftsteller für Fre
Recht. Theils verfaßte er noch mehrere Bücher; er gab einen A
aus seiner Weltgeschichte in vier Bänden (1831—32)
vollendete das von Aretin begonnene Staatsrecht der co
tionellen Monarchie in drei Bänden (1824—28), schrieb
über Spanien und Portugal (1839), und vor allen sein
Hauptwerk, sein Lehrbuch des Vernunftrechts und der S
wissenschaften, in vier Bänden (1829—35). Theils
eine ganze Menge Gelegenheits- und politische Flugschriften, wie di
für die Erhaltung der Universität Freiburg, welche wesentlichst
Rettung wirkte, Gedächtnißreden auf Carl Friederich, J
Mertens; ferner Ideen über Landstände, womit er 18
constitutionelles Wirken in Baden eröffnete; sodann eine vo
Schrift gegen stehende Heere, welche ihm Verdruß vom
bereitete, eine Geschichte der badischen Landtage u. s. w.
Schriften sind sämmtlich jetzt, verbunden mit seinen wichtigsten
dischen Reden und mit Arbeiten in Zeitschriften und größern
lungen, in fünf Bänden Kleinerer Schriften noch von
selbst (1829—35) und abermals in fünf Bänden Nachgela
Schriften herausgegeben von seinem Sohne Hermann (18
Ferner schrieb und wirkte er als alleiniger oder als Mitredacteu
scher Zeitschriften oder größerer encyklopädischer Werke, wie der
schen Blätter (1813, 14 und 15), des landständisch
chivs (1819), der Allgemeinen politischen Annale
—33), des Historischen Bildersaals (1828), de
sinnigen und des Badischen Volksblattes (1832),
Statslexikons; — oder endlich auch als bloser M
vielen ähnlichen Werken, wie an der Allgemeinen d
Encyklopädie, an dem Conversationslexi
dem Hermes u. s. w.

Im Jahre 1818 vertauschte Rotteck das Lehrfach d
mit dem des Naturrechts und der Naturwissenschaften, i
jetzt bei dem in Deutschland erwachenden praktischen
noch unmittelbarer für seine patriotischen Ideen wirke
erfreute sich auch in diesem Lehramt eines b eutend
Wirkungskreises, bis er in der Reactionszeit 1832, in

hatte Rotteck 1819, 20 und 22 als Universitätsabgeord-
er ersten Kammer der badischen Landstände ruhmvollst be-
In dem Jahre 1825 hatte die Reaction seine von ihm aus
e und Pflichteifer eifrigst gesuchte Wiedererwählung verhindert.
—1840 aber wirkte er in der zweiten, oder Volkskammer,
Rotteck einen erfreulicheren Standpunct und Wirkungskreis
die erste, die sogenannte Adelskammer. Der lebhaftesten
ersten Zustimmung des badischen und deutschen Volkes erfreu-
n ersten Anfang an seine Freiheitsbestrebungen, so wie ihn
elehrten viele gelehrte Gesellschaften, die baierische und die
Akademie, das Institut von Frankreich und andere durch
ehrten. Im Jahre 1840 hob die Regierung durch Reacti-
schon 65jährigen, doch jugendlich kräftigen, thätigen Mannes
yt selbst als bedauernswerth anerkannte achtjährige Interdict
Lehrvorträge wieder auf — doch leider zu spät, als daß
die Universität und die studirende Jugend der Erfolge dieser
hätten froh werden können. Rotteck hatte während des
n Landtags seinen allzu vielen Arbeiten zu gewissenhaft fast jede
osung und seine Gesundheit geopfert. Ein Gichtleiden über-
zu derselben Zeit, wo er mit Lust seine Vorlesungen wieder
gedachte, und nachdem er so eben die im Staatslexikon
Abhandlung über Naturrecht als Einleitung für die-
thatte. Das Uebel nahm nur allzu bald eine gefährliche Wen-
ndigte nach einem mehrwöchentlichen schmerzlichen Krankenlager
vember 1840 — viel zu früh für die Seinigen, seine Freunde
aterland — des vortrefflichen Mannes schönes, unermüdlich
wirkungsreiches Leben.

Der wahre Kern und Mittelpunct dieses Lebens,
so eben kurz angedeuteten äußerlichen Lebensumriß ausfüllte
, die Grundidee, welche Rotteck's Gefühle und

Dieſe Grundidee gab ihm nicht die elterliche Erziehung u
Vielmehr huldigte der Vater treu den öſterreichiſchen ſtreng
ſchen und ariſtokratiſchen Principien und ſchloß ſich gern d
an, die Mutter aber, eine Franzöſin und adelich, theilte vol
der Emigrantenpartei ſo vollſtändig den bitteren Haß gegen
zöſiſche Revolution und alle ihre Grundſätze, daß dem Sohne,
er ſich frühzeitig als Jüngling von der Familienanſicht emanci
die Pietät ſelbſt die Berührung ſeiner politiſchen Anſichten in
genwart verbot. Rotteck ſchöpfte ſeine Grundidee unmitt
der Grundidee ſeiner Zeit und aus ſeiner dafür empfänglichen,
freiheitliebenden, edeln Seele. Es erweckte ſie ihm das Zeital
Joſeph's, welchem Rotteck auch in ſeiner Geſchichte, wie im
lexikon, ein würdiges Denkmal ſeiner lebenslänglichen
ſetzte. Die Begeiſterung vorzüglich auch für die joſephiniſch
freiere Entwickelung beſeelte viele edlere Männer Freiburgs um
da die Jeſuiten früher ihre Univerſität faſt zu Grunde gericht
Seine Grundidee wurde Rotteck ferner erweckt und ausgebil
die franzöſiſche Revolution, die in ſeinen Jünglingsjahren
ergriff und bewegte, die in Deutſchland nicht blos ſolche edl
wie Kant und Fichte, wie Klopſtock und Jean Paul
ſelbſt Goethe erwärmt hatte. Sie wurde ihm endlich err
befeſtigt durch jene oben unter I. genannten Schriftſteller und die
ſchichtſchreiber des Alterthums und des freien Britanniens, v
durch das Studiren ſeines Lieblingsſchriftſtellers, des freiheitli
menſchenfreundlichſten aller Philoſophen, des unſterblichen K
in ſeiner reformatoriſchen Kritik die Philoſophie von den dog
Glaubensgeboten und individuellen Speculationen der Schulp
emancipirte und ſie republicaniſch auf das allgemeine Bewußtſein
ſittlichen Glauben aller Denkenden zurückführte und die moraliſ
freie Würde, Beſtimmung und Selbſtgeſetzgebung zur Grund
praktiſchen Philoſophie und Rechts- und Staatslehre machte.

Jene große Grundidee ſpricht ſich nun wirklich ſchon in der
des Jünglings Rotteck aus. Sie leitete ihn ſchon, als er
in den akademiſchen Jahren mißmuthig von den poſitiven ob
ſchen Rechten immer mehr ab- und mit größerer Begeiſterung
dium Kant's zuwendete. Sie durchwehte und beherrſchte ſe
ſchriftſtelleriſches Wirken, zunächſt ſein Geſchichtswerk.
glaubte, wie ſeine Antrittsrede bei Uebernahme des geſ
Lehrſtuhls ausführte, an den Fortſchritt der Menſchheit, un
deſſen Grundbedingung und Weſenheit die immer gerechtere u
und dadurch edlere Geſtaltung des Volkslebens an. Die Ide
rechtigkeit oder der freien Menſchenwürde, der bürgerlichen u
freiheit, der geiſtig und politiſch freien, menſchlich würdigen Cu
die Idee von Licht und Recht liegt als Maßſtab der Würdig
geſchichtlichen Darſtellung zu Grunde. Sie und die Verwerf
Fluchwürdigkeit ihrer Unterdrückung treten überall als Mo

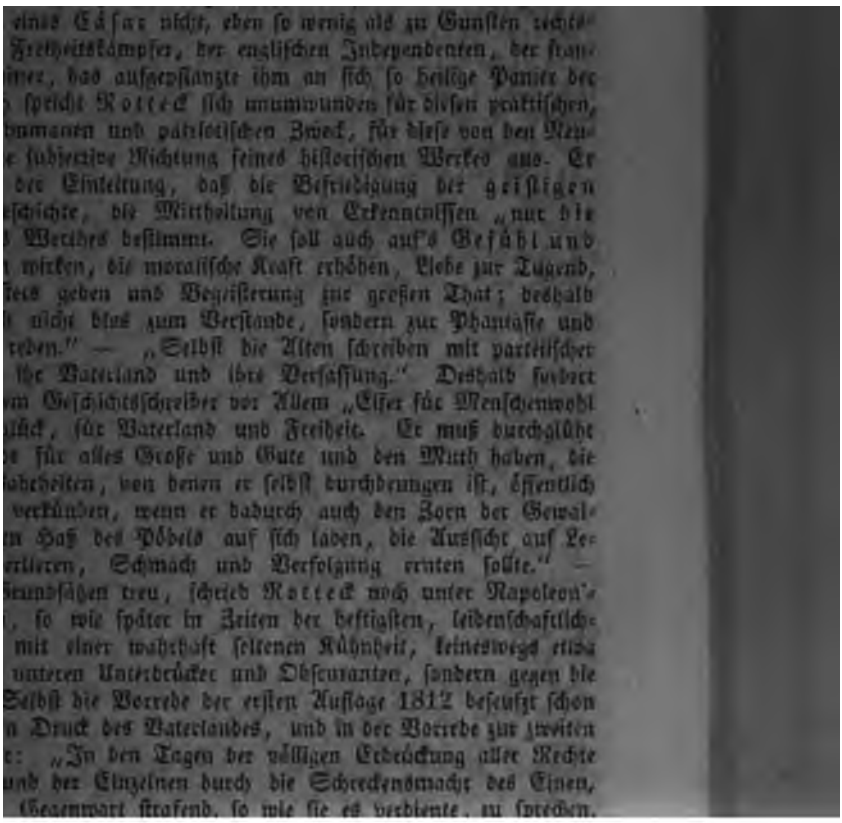

herer Erſcheinungen die ganze Abſcheulichkeit und fluchwürdigkeit neueſten Despotismus und der Völkerunterdrücku , wie die Herrli der Befreiung und der Freiheit fühlbar machen, den Haß gegen d die Begeiſterung für dieſe erwecken wollte (Briefwechſel S. 1 dieſe muß Jeder vollkommen beſtätigt finden, der ſeine Geſchichte lieſ't.

In der Vorrede zu dem hiſtoriſchen Bilderſaal ſagt er, näher ſeine ganze Grundidee bezeichnend, die Geſchichte ſei ihm ſtets ſchienen als „die trefflichſte Grundlage und die treuſte Bildnerin ei „aufgeklärten öffentlichen Meinung, dieſe aber als „wahre Lebensprincip rechtgemäß verfaßter Staat „als erſte Bedingung des öffentlichen Rechts, wie des fentlichen Wohls.“ In einem Briefe an Zſchokke (S. 1 bemerkt er über dieſe ſeine Geſchichtsbehandlung: „Ich glaube „die Geſchichte herabzuwürdigen, indem ich ſie ſo, ohne Abbr „der Wahrheit dem edelſten Zweck der Menſchheit dien „mache.“ — In der Antrittsrede endlich, bei Uebernahme des ſtuhls des Vernunftsrechts und der Staatswiſſenſchaften, ſagt Rot zur Darlegung der Einheit ſeines Beſtrebens und Wirkens: „Geiſt, worin ich von Anbeginn meine hiſtoriſchen Studien trieb, „ich Geſchichte gelehrt und geſchrieben habe, iſt die Rückſicht „Recht und Politik geweſen. Ich habe die Geſchichte „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Men „geehrt und vor Allem als die Pflegerin politiſcher Weisheit und „und als unbeſtechliche Richterin, deren hehre Ausſprüche die letzte „nung ſind für das der trotzigen Gewalt ſonſt Preis gegebene „Dieſes Recht und deſſen philoſophiſche Erkenntniß in Privat- „öffentlichen Dingen hat meine erſten dringendſten Gelübde „Die Geſchichte hat nur meine erſte Liebe durch ihre ernſten „geläutert und bekräftigt.“ — Die Hauptrichtung des Rotteck Geſchichtswerkes konnte natürlich auch aufmerkſamen Leſern nicht gehen. Würdig ſpricht insbeſondere mehrmals der treffliche Zſch ſich über das Werk und ſeine Richtung aus. So ſchreibt er 1 S. 175: „Sie werden Gutes und Großes wirken und vielleicht „von den Anathemen hören, die von Finſterlingen und Selbſtſüchti „gegen Ihre glorwürdigen Ketzereien laut oder leiſe ausgeſprochen „den. Johann Müller ließ ſich oft von der dynamiſchen Gr „einzelner Helden, Könige und Päpſte entzücken. Sie ſahen, „ſtochen durch alles Blendwerk der Erſcheinungen und Wirkungen, „die moraliſche Größe.“ — — „Sie theurer, edelmüthiger Sch „Gottes, der Sie für Recht, Wahrheit und Freiheit des menſch „lichen Geſchlechts gegen die finſtere Gewalt der ſelbſtſüchtigen Le „denſchaften und thieriſchen Begierden ausrücken — Sie ſtehen „dem heiligſten Panier.“ Im September 1823 ſchreibt er: „Ihre Ge „ſchichte iſt die ernſte Betrachtung eines hochgereiften Geiſtes, der Ih „guß eines reinen, wahrhaft menſchlich fühlenden Gemüthes über

ien geworden, welche so muthig als weise den Mächten der
das tolle Spiel vereiteln. Die Geschichte ist die Lehrerin der
, aber nur wenn sie mit Lippen lehrt und redet, wie die
und nicht zu den Schulweisen allein, sondern zu allem Volke
esonders zur Blüthe der Nation. Sie erwärmen das Herz
ünglinge. Ihr Lehrzimmer in Freiburg ist klein gegen das
n, das Sie in Deutschland und der Schweiz um sich gebil-
. Und das Durchblitzen eines heiligen Zornes wird die Nach-
n Geschichtsforscher des neunzehnten Jahrhunderts so we-
gen, als dem Jehova auf dem Sinai den Anbetern des gol-
bes oder dem Tacitus unter den Cäsaren." Das deutsche
vollendigte thatsächlich Rotteck's muthigen Kampf für die
, innere Freiheit des Vaterlandes, wie es die ganz beispiellos
e große Verbreitung des Werkes beweis't. Es war in der
s Werk, wie ein Franzose sich ausdrückt, ein Ereigniß, es
Macht für Licht und Recht, für geistige und politische Frei-
öffentlichen Meinung. Und es wird eine solche bleiben, trotz
e aus Haß der politischen, trotz des Verbrennens aus Haß
n und kirchlichen Freiheit.
ßen Ideen, als Zielpunct und Maßstab aller politischen Be-
und Constructionen, konnte Rotteck noch unmittelbarer und aus-
darstellen, noch nachdrücklicher begründen in seinem Lehrbuch
Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, wel-
le er wegen dieser ausschließlicheren Darstellung der Grundidee
ns den Vorzug vor seinem Geschichtswerke gab. Vielleicht
t. Wenigstens wird das letztere, eine unverfälschte Weltge-
m würdigsten Standpunct aus aufgefaßt, höchst lehrreich und
dargestellt, stets einem größeren Kreise von Lesern zugänglich
rdings aber lehrt das andere Werk die Grundsätze des Rechts
Staatsweisheit mit eben so großer Reife, als praktischer Tüchtig-

wenn man den jetzigen Standpunct unſeres iſſens und Le
zugleich, bei verhältnißmäßig nicht allzu groß umfange, die L
keit in's Auge faßt, ein gleich vorzügliches praktiſches Werk
ſelben großen Gegenſtand weder die Literatur der Deutſchen,
irgend einer andern Nation aufgewieſen haben. Daß dabei in
gen Grundſätzen des Rechts der Verfaſſer mehr wahr, als ori
als ſelbſt den Reſultaten nach neu zu ſein ſuchte, dieſes
für die Verſtändigen nur den Werth des Buches erhöhen.
Rotteck's Treue und Begeiſterung für die Grundideen ſei
und Wirkens, wird er einſtimmen in Menzel's Worte in d
chen Beurtheilung des Werkes: „Wir preiſen Hrn. v. Rot
„lich und rechnen es ihm zur großen Ehre, daß er ſich von de
„men und dem Hochmuthe der modernen Schulen nicht hat
„laſſen, daß er unter den neuen Freunden der Lüge ein al
„der Wahrheit geblieben iſt, daß er es in einer Zeit, wo
„Geiſt zu haben trachtet, nicht verſchmäht, noch eine Geſi
„haben."

Rotteck ſelbſt ſpricht ſich auch in der Vorrede zu dieſ
(XV.) über ſeine Grundidee würdig aus; er ſagt: „Freiheit
ſind die Looſungsworte der heutigen Zeit." Dann führt er au
nur ſiegen können „durch Vereinigung der Gemüthe
„durch die öffentliche Meinung. Darum ſoll Jeder
„Looſungsworte treuliebend mit aller ihm nur möglichen Kraf
„gen. Dies iſt der Grundſatz, wornach ich lebe und handle.
„glauben, nicht umſonſt gelebt zu haben, wenn es mir gelingt
„Einen oder Zwei für Freiheit und Recht zu erwärmen. Dieſ
„den Andere und dieſe abermal andere Freunde der guten Sa
„nen. So wird, ob auch nur ein kleiner Waſſerfaden in den
„den — zuletzt unwiderſtehlichen — Strom der öffentlichen Me
„bilden."

Dieſelben Grundideen nun, welche Rotteck's beide ſch
ſchen Hauptwerke erzeugten, beherrſchten und durchdrangen,
eben ſo in allen ſeinen vielen übrigen Schriften.

Keiner Verſicherung aber bedarf es wohl, daß die Grun
ner Lehrbücher auch ſeine Lehrerwirkſamkeit beſeelten
herrſchten, durch welche er mehr als dreißig Jahre lang
Zahl begeiſterter Zuhörer an ſich knüpfte.

Vor den Augen der Welt liegt ferner die Durchführung
Grundideen auch in der landſtändiſchen Wirkſamkeit Rotte
was Rotteck als Schriftſteller auszeichnete: Würde und Ad
halts durch Auffaſſung deſſelben nach höheren Ideen und Ge
ten, mit glücklicher Anordnung und belebender, feſſelnder D
zugleich eine wiſſenſchaftliche, gründliche und logiſche Entwi
Gedanken mit Klarheit und Schärfe des Urtheils und mit A
Gemüth und Phantaſie, endlich durch die innere Harmonie,
die eigene lebendige Ueberzeugung doppelt ergreifender Wirk

jemals gefehlt hätte. Die ungewöhnliche Kraft eines wissen-
hen Geistes, dessen Strenge und Sicherheit oft an Fichte er-
, machten einen besonderen Eindruck und zogen die Blicke zu einer
die nicht Jedem bequem sein konnte, aber Ehrfurcht gebot." Letz-
s Rotteck vor Allem auch durch die sittliche Würde und Strenge,
en es sogar seinem reichen natürlichen Witz den Zugang auf die
ihm versagte. Ueberall athmete, eben so wie in seiner Geschichte,
e seiner verstandesklaren Rede Begeisterung für das Gute und
gegen das Schlechte. Vorzüglich war es gerade die unerschüt-
überzeugung und stille Begeisterung für die von ihm vertheidigten
e des Rechts und der Freiheit, die jeden Zuhörer ergriffen und
das weniger günstige Organ gänzlich vergessen ließen. Sehr wahr
rnhagen von Ense: „Hr. v. Rotteck stand in der Stände-
mlung als das Muster eines edlen Mannes da, dem Vernunft und
eit über Alles gehen." Jeder Laut verstummte in dem angefüllten
Selbst die Gegner wurden innerlich ergriffen, nicht selten entwaffnet,
ttteck über einen wichtigen Gegenstand das Wort ergriff, wenn
ngerechtigkeit der Unterdrückung ewiger Menschen- und Bürger-
sei es die Unterdrückung durch verkehrte Anwendung der Aus-
gegen hülflose Bürger, wie in der herrlichen Rede über die un-
Heidelsheimer Geschichte, sei es die Unterdrückung durch
s historisches Recht, wie in der Frohn- und Zehntsache,
es endlich die Unterdrückung durch die Minister und Diploma-
in seinen Verwahrungen gegen mehrere Bundesmaßregeln — vor
erstuhl des Rechts und der öffentlichen Meinung stellte, sie
ce letzten Schlupfwinkel verfolgte und ihre Verwerflichkeit nach-
Uns Allen" (so sagte der Minister Winter 1835 am Schlusse
Rotteck über den Rechtszustand Deutschlands gehaltenen Mo-
), „uns Allen ist nach der Rede des Hrn. v. Rotteck, wie wenn
ewetter in dem Saale sich entladen und uns die Ge-

Beziehung zuließ, sein Wirken. Selbst bei den zahllosen Fes
er vorzüglich in der späteren Periode seines Lebens anwohnte,
öffentlichen, ihm in der Fremde oder in der Heimath gegeb
bei den Festen der Museum-, oder der bürgerlichen Lesegesells
bei denen der Landstände, oder bei den durch Rotteck's G
lichkeit im Familien- und Freundeskreise bereiteten, verba
Trinksprüche stets den Ernst seiner patriotischen Bestrebunge
heiteren Anmuth des Festes und machten meist erhebenden
fenden Eindruck.

IV. Rotteck lebte ganz, er lebte mit aller L
mit allem Haß, mit allen Kräften seiner tüchtige
und mit willig aufopfernder Hingebung der Ei
— und dadurch war er groß. Dieses gab Einheit, Beharr
aufopfernde Treue, somit die Würde der Tugend und eben
ßen, unberechenbaren Erfolg seinem beinahe vierzigjährigen une
Wirken.

Rotteck hatte eine erregbare Phantasie, ein weiches rei
müth, empfänglich für alle sanfteren Genüsse des Lebens, wi
rende, schmerzliche und besorgliche Eindrücke. Er hatte nicht
man physischen Muth nennt, eine natürliche Kälte gegenübe
fahr, Schmerz und Tod. Er, früher durch zu große gelehrt
gungen schwächlich, von Natur bescheiden und still seinem Le
bend, überraschte seine Freunde, als sie ihn, da die Zeit da
feurig am öffentlichen politischen Kampfe Theil nehmen sa
es hatte seine sittliche Liebe, seine Treue für Recht und Freih
ihn gehoben und mit moralischem Muthe, mit wahrem
muthe gestählt, daß alle Lockungen und Befürchtungen in ihr
verstummten, und dieses in einer Zeit, wo in Deutschland so
ker mit politisch Beschuldigten gefüllt waren, so Viele in der
haften, langen, deutschen Inquisitionskerkern erlagen, wo
Volksvertreter Herber (s. „Nassau"), Behr und Jordan
keinem deutschen liberalen Volksvertreter so ganz ferne standen
auch Rotteck wiederholt mit Criminalprocessen bedroht sa
selbst nur wegen eines unschuldigen Trinkspruches, ein anderes
Besorgung einer schuldlosen Denkschrift, ein drittes Mal wegen
ständischen Rede, wo ihm also dieses und nächtliche Warnun
stehender Verhaftung und die ernstesten ministeriellen Bedroh
nes und der Seinigen Lebensglückes wohl hätten schrecken
Wer in solchen Zeiten — gleich viel, ob durch das wirkliche
streben, oder durch die aufhetzende, verleumderische Darstellun
selben, so wie Rotteck, Priester, Aristokraten, Soldaten, M
Fürsten und selbst einen Theil seiner fanatisirten Mitbürger
und Verfolgern hat, der darf wohl an einige Gefahren de
teck kannte auch, wie er einem Freund schreibt (S. 407).

*) Biographie S. 435. 440 ff.

Man muß, um dieſes, um alle Opfer und Entſagungen i
chem Kampfe richtig zu würdigen, den Blick auf die Verhältn
Deutſchland werfen. Hier ſchützt keine Habeascorpusacte
öffentliches und Schwurgericht, endlich keine freie Preſſe den m
und rechtlichen Oppoſitionsmann gegen alle Gefahren geheimer
ſitionsproceſſe, gegen Willkür und Beleidigungen der allmächtige
lizei- und Adminiſtrativgewalt, gegen die Widerwärtigkeiten
meiner Verfolgungen durch unwürdige Wohldiener, gegen Verfol
zuweilen ſogar der Freunde, eben weil ſie Freunde ſind. Und
gegen öffentliche Verleumdungen und Mißdeutungen iſt oftmals
auch Rotteck bitter klagte, die Vertheidigung unmöglich. W
leicht ſein, auf alle Vortheile glänzender Stellungen zu verzichte
welche Rotteck's Talente und Kenntniſſe ſo ſehr ihm den Zugan
nen konnten, ſchwerer war es, das äußere Lebensglück ſelbſt de
ren Gattin, geliebter Söhne und Töchter einer ungewiſſen Z
mächtiger Ungunſt und Verfolgung auszuſetzen. Seine Penſio
welche keineswegs, wie Viele glaubten, und wie es früher und
wärts ſtets geſchah, dem Penſionirten ſeinen Gehalt beließ,
vielmehr Rotteck die Hälfte ſeines ſehr mäßigen, für die Erl
der Familie durchaus unzureichenden Dienſteinkommens; ſeine
ſtelleriſchen Einnahmen wurden erſt in ſpäterer Zeit bedeutende
ren aber ſtets unſicher, konnten ihm zum Theil durch einen W
gereizten Gewalt geraubt werden, ähnlich wie ihm ja ſelbſt ohne
einer Vernehmlaſſung und Vertheidigung die Unterdrückung des
ſinnigen und der politiſchen Annalen und das fünfjähri
terdict, irgend eine Zeitſchrift redigiren zu dürfen, plötzlich nur
Zeitungsartikel kund wurden, oder wie die Verbote ſeiner Werke
der noch ungedruckten, in Preußen ihn betrafen. Doch das
That Schwerſte in ſolchen Kämpfen mit der Gewalt iſt dieſes ni
auch noch nicht einmal die Gefahr für die perſönliche Sicherh
beſteht vielmehr darin, ſelbſt die Ehre vor dem Vaterlande ni
ſichert zu wiſſen. So iſt es aber in Zuſtänden, wo bei ſo gänzl
geſichertem Gang der Proceſſe noch dazu häufig jede öffentliche
digung der criminell Verfolgten und der geheimen Inquiſition ur
kerhaft Uebergebenen, ſogar nur die Mittheilung ihrer Proceßact
ſo ausgeſchloſſen iſt, daß ſich Rotteck ſelbſt mit einem Er
proceß bedroht ſah, blos weil er ein Proceßactenſtück des ungl
Behr auf den Wunſch der Familie mit Mühe endlich in der
zum Druck brachte. So iſt es ferner in Zuſtänden, wo da
Freiheitsmangel ſchwach gewordene deutſche Volk noch ſo unedel

---

er ſelbſt dieſes für vergeblich hielt (wie auch der Erfolg zeigte), ihn
öffentliche Meinung zu beſtimmen ſucht, fügt wörtlich hinzu: „Ich
„einmal ſagen, daß Ihr Intereſſe, Ihre und Ihrer Familie Ruhe es
„der Sache eine andere Wendung zu geben, denn ich weiß,
„dieſes Alles nicht in Anſchlag bringen" ꝛc. (Biogr

es und der Freiheit. Für sie kämpfte er mit seinem Herzblute.
inchen aus dem innersten der Seele dringenden Schmerzensruf über
terland vernahmen die Seinen und seine Freunde, enthalten noch seine
ücher und Briefe, Schmerzensrufe, wie die: „O mein armes Volk!"
„O mein armes deutsches Volk, wie tief bist du gefallen!" (Briefw.
8 u. Biogr. S. 333.) So klagt er schon 1815 bei dem unbefriedi-
Ausgang des Wiener Congresses in einem Briefe (S. 55.): „Saa-
nd Bäume und Weinstöcke freuen mich nicht mehr. Selbst Frau
Kind erheitern mich nicht. Jene gehören nicht mehr dem, der sie
und diese vermehren die Sorgen; beide sind nichts werth ohne
reiheit." „Es gibt ohnehin," wie er am Schlusse seiner Geschichte
für edle und stolze Gemüther keine Freude des Lebens, keine Ver-
g der Lebensmühe mehr." — Wehmüthig äußerte er oftmals: „O
e ich hoch noch den Sieg der guten Sache sehen, sei es auch,
nit die Kunde davon erst auf dem Todbett würde, dann würde
nvolg sterben." (Biogr. S. 530.) Nie aber sah ich einen Mann,
ganzes Innere so tief ergriffen war von Schmerz und Entrüstung
eiheitverletzende Maßregeln und öffentliches Unrecht. Und so wie
wisse Maßregeln jede Fiber in ihm sich empörte, so durchdrang
uch bei der äußersten Mäßigung in der öffentlichen Besprechung
n doch der patriotische Schmerz und Zorn seines empörten Rechts-
noch jede Sylbe seiner Darstellung. Mit Ueberzeugung konnte
einst sagen: „Empfänden auch nur tausend Menschen in Deutsch-
diese Maßregeln und ihr Verhältniß zu dem Recht, der Ehre und
Heil der Nation so tief, wie Du — wahrlich sie wären unmög-
wesen, oder sie könnten keine acht Tage überdauern."
ibt es denn auch wohl in Deutschland viele Menschen, die von
ufendfachen Verletzungen und Kränkungen aller Gefühle, aller In-
und Rechte eines patriotischen Schriftstellers und Volksvertreters
en beliebigen Beschränkungen der Oeffentlichkeit, der freien Mitthei-

macht werden. Jeder Gedanke an die Würde und Ehre freier Völker, freier Briten und Franzosen muß ihn dabei stets mit Neid erfüllen. Glaubt er nun endlich durch alle Selbstverstümmelung und Entsagung den Rest seiner Worte und seines Wirkens gesichert, alsdann wird, so wie selbst bei Rotteck, die patriotische Rede im Ständesaal oder in der Gesellschaft der Mitbürger als unziemlich, als Vergehen bezeichnet und unterdrückt. Vollends werden von der Censur und von der Bundes- und Landespolizei ganze Zeitschriften und Bücher, oder ihre wesentlichsten Theile beliebig und ohne jegliche öffentliche Rechenschaft vernichtet, verstümmelt, verboten und mit dem edelsten Wirken und Geisteseigenthum auch zugleich die ehrlichste, mühevollste Vermögenserrungenschaft, der Lohn oftmals für Anstrengungen von Jahren geraubt. Ja, das Verbot der Censurstriche und der Angabe, daß und wo gestrichen wurde, greift noch die Ehre selbst des Verstandes an. Durchschaut man es nun vollends, wie hier bei dieser Gewaltausübung — darum, weil sie absolut in Dunkel gehüllt ist und aller wahren Rechenschaft, Verantwortlichkeit und gesetzlichen Regulirung ihrer Natur nach sich entzieht — noch ungleich mehr als anderwärts alle Geistesbeschränktheiten, Leidenschaften, Willkürlichkeiten und zuweilen die niedrigsten und feigsten Motive sich einmischen und den rechtlosen Schriftsteller und Patrioten so bitterlich kränken und mißhandeln, daß diesen Quälereien nicht blos tausendfach patriotische Unternehmungen geopfert wurden, sondern auch schon oftmals Gesundheit und Leben der edelsten Männer unterlagen; und weiß man es endlich, wie oftmals auch Rotteck ähnlich mißhandelt wurde, dann darf man die opfervolle Entsagung und patriotische unermüdliche Geduld dieses deutschen Freiheitskämpfers unseres neunzehnten Jahrhunderts bewundern. Man darf insbesondere auch bewundern den fortdauernden Sieg der Gesetzlichkeit in allen seinen Reformbestrebungen. Vorzüglich die Entziehung der Preßfreiheit verbreitete bekanntlich nach den Juliordonnanzen die schnelle und äußerste Empörung in einer ganzen Nation, welche dann die unerwartetste, furchtbarste Revolution hervorrief. Es kann also sicher nicht verwundern, sondern liegt vielmehr tief in der Natur der Sache, daß keine andere reactionäre Maßregel Rotteck so tief schmerzte und sein Rechts- und Nationalgefühl so tief kränkte, als die gegen die Preßfreiheit. Sie verletzte ja, wie er oftmals ausführte, das Lebensprincip, das erste Grundrecht aller Geistes- und bürgerlichen Freiheit; sie verletzte das Recht, welches auch er für die politische Freiheit noch ungleich wichtiger hielt, als selbst die ständische Verfassung, und welches fast das letzte Einigungsband der zerrissenen Nation bilden sollte, das Recht, welches zugleich der Nation bestimmt zugesagt und selbst durch den Bundesvertrag mehr verbürgt war, als irgend ein anderes, das Recht ferner, dessen Versagung die deutsche Nation beschämend und kränkend allen freien Nationen nachsetzte, sie als unmündig, unfähig oder unwürdig der Freiheit darstellte; sie verletzt endlich das Recht, welches aus seiner eignen wohlgeordneten Bestrebung den Lebensnerv durchschnitt. Er unterdrückte deshalb auch nie den Un-

Nation verletzt glaubte, als da, wo ich mich oder andere Ehre durch Censurwillkür in den edelsten Bestrebungen gehemmt und als rechtlose Heloten mißhandelt sah. Die allgemeinsten und ei die höchsten und die materiellsten Interessen, Ehre und Recht de und der einzelnen Persönlichkeit fühlt man nirgends so gemeinsa verletzt, den guten Glauben an die Macht nie so erschüttert.

Zu allem Bisherigen aber werfe man endlich, um ganz d nenvolle Bahn eines deutschen Liberalen in unseren kleinen Sta überblicken und die beharrlich aufopfernde Verfolgung desselben ni würdigen, noch einen Blick darauf, wie unsere so besonders s gen Verhältnisse, die Theilung in 39 Staaten, die Abhängigkei kleineren Regierungen von der Diplomatie der größeren, sich v Gegnern der Liberalen vereinigen, um ihnen oft selbst das sch rungene, ja fast alle rechtliche Grundlagen und Mittel, den unter den Füßen zu entziehen und so ihre Arbeit zu einer Si arbeit zu machen.

O, wie beneidenswerth müssen deutschen Freiheitskämpfe Franklins, die O'Connels, die Liberalen in Frankreich Restauration erscheinen, welche der freien Presse, der öffentlich Schwurgerichte, der Einheit und Macht ihres Volkes als feste lagen in ihrem Kampfe sich erfreuen, welche alle jene deutschen loſigkeiten und Erfolgloſigkeiten nicht kennen, welchen im schli Falle stets das freie Wort und die freie Berufung an die Na steht. Ja, oftmals möchte man klagen, die deutschen constitu Rechte seien nur gefährliche Fußangeln für solche Volksvertreter, sie nicht zur Verrätherei gegen ihre Mitbürger gebrauchen mögen. „es ist keine Kleinigkeit, solcher treue Lebenskampf eines deutsch „ralen, wie Rotteck ihn kämpfte."

V. Niemals aber konnte man bei alle dem einen Man der unermüdlicher und treuer, mit gewissenh Pünctlichkeit, mit mehr ausdauerndem Fleiße s sorgsam bis zum Kleinsten herab, im Dienste seiner Pflicht, im Dienste der Freiheit wirkte, als Rotteck.

So, und mit einer wahrhaft bewundernswerthen Ar wirkte er als Haus- und Familienvater, dessen Geschäfte bei eig tung einer großen Oekonomie vielen andern Männern allein sch groß geschienen hätten, so als Bürger der Stadt, als Universit als Schriftsteller, als Volksvertreter, so in einer ganzen Reih benämtern und besonderen Verhältnissen — abgesehen von den lichen Universitätsämtern — als Universitätsstiftungscommissär der historischen Gesellschaft, als Beamter des landwirthschaftli eins, des Museums, als Redacteur u. s. w. Auch als Bü Freiburg ließ er sich selbst durch Verdruß und Unwürdi ihn nicht von der treuen Bemühung für das Gemeinwe (Biogr. S. 402. 405.) Auch am Landtage ar er a der Petitionscommission, Mitglied und gewöhnl h Berich

er Erholungsreisen, der Gesellschaft, der Gastfreundschaft,
ihm die schriftstellerische Wirksamkeit eine behaglichere Ök-
begründete, in ausgedehntem Maße und mit größter Lie-
ausübte. Doch auch diese Genüsse standen bei ihm völlig
neuen Geschäfte, selbst dem scheinbar unwichtigen und der
sfalt für dasselbe nach. Ach, er opferte sie nur allzu sehr.
ie die Erinnerung einen wehmüthigen Schmerz zurücklas-
für seine Gesundheit zu streng dieser tugendhaften Pflichte-
d, sein viel zu frühes Ende herbeiführte. Auf seinem letz-
wo ich, wie auf früheren, mit ihm in demselben Hause
chte ich so oftmals vergebens, ihn in schon später Abend-
Schreibtisch abzurufen, und scheute zuletzt nicht, dringend
esorglich machende Gefahr für seine Gesundheit und sein
nen. Auf jeden Spaziergang verzichtend, verließ er seinen
bis zur Vollendung des letzten Geschäfts und trat oft erst
Uhr zum Abendessen in den gesellschaftlichen Kreis der

drlich, doppelt ehrwürdig war dieser unermüdliche und be-
Dienst für die große Idee gerade deshalb, weil er den-
wa gehoben und erleichtert durch die Hoffnung nahenden
Herzenswünsche leistete. Nein — abgesehen von den für
erschlagenden Erscheinungen der Zeit — hatte Rotteck be-
Ansichten von den politischen Dingen. Wie oftmals benei-
ber auch unsern gemeinschaftlichen Freund, den ehrwürdi-
e, um unsere besseren Hoffnungen von den Menschen und
chon oben wurde seines tiefen Gefühls für die Leiden des
rwähnt. Sie waren aber gerade wegen dieser trüben An-
chmerzhaft. So schreibt er 1825 (S. 196.) einem Freunde:
chende Ton in diesem letzten Bande meiner Geschichte ist
und Trauer. So ist auch das innerste Gefühl meiner

„Die einzige Seite, wo ich auf Rotteck [illegible] suchte, war
„trübe Wehmuth, mit welcher er in den [illegible] seines Lebens
„Hoffnung auf eine beſſere Geſtaltung der [illegible] ließ. Ich war
„ihn aufmerkſam auf die ungeheuren Erfolge, welche ſeine und ſeiner
„Gleichgeſinnten Worte, Lehren und Thaten beſonders auf die Wiſſen-
„ſchaft in Deutſchland gehabt, und daß dieſes nothwendig mit der Zeit
„zu praktiſchen Reſultaten führen müſſe. Welcker kam mir dabei zu
„Hülfe. Rotteck nannte die Zeit eine troſtloſe, ſagte aber, er fühle ſich
„geſtärkt durch die Verſicherung, daß die jüngere Generation mehr als die
„von der Zukunft erwarte, und mit dieſem geſtärkten Muthe wolle er
„an die Arbeit gehen und daran bleiben“ ꝛc.

Und dieſes hielt er treulichſt. Dieſelbe warme Liebe für ſein Volk, die ihn unzugänglich machte für die gewöhnlichen bequemen Tröſtungen, hielt in ſeinem Gemüth den Glauben und die Pflichttreue feſt. Wie auch Niederlage auf Niederlage folgen, die Ausſichten für den Sieg ſchwächer werden, die Hoffnung, ihn noch ſelbſt zu erleben, ja oft alle Hoffnung ſchwinden mochte, nicht Einmal ſah man den beharrlichen treuen Kämpfer ermüden oder wanken, vernahm man auch nur den leiſeſten Gedanken an einen endlichen, ehrenvollen und bequemen, ihn und ſeine zahlreiche Familie ſichernden Rückzug von der dornenvollen Bahn auf ein anderes Gebiet des Wirkens auch nur eine Zeit lang. Entſchieden mißbilligt er auch die Anſicht vieler achtbaren Männer in Würtemberg, Heſſen, Baiern, Sachſen, welche durch Zurücktreten von der Theilnahme an den Landſtänden ihre Proteſtation gegen die Vorenthaltung der weſentlichſten Verfaſſungsrechte und ihre Verzweiflung an einer Rettung der Freiheit und Ehre des Vaterlandes durch die ohne Preßfreiheit ihrer Lebenskraft beraubten Verfaſſungen der kleineren Staaten am Wirkſamſten glaubten ausſprechen zu müſſen. Er drückte darüber 1834 unſerm gemeinſchaftlichen Freund C. H. Hofmann in Darmſtadt ſeine „tiefſte Betrübniß“ aus und fügte hinzu: „Nimmer werde ich denjenigen „für einen wahrhaften Liberalen halten, der nicht bei reiflicher Ueberlegung ſeiner Indignation und ſeines Mißmuths Meiſter werden könne, „oder der wenigſtens nicht, trotz Indignation und Mißmuth, dem Ruf „des Vaterlands Gehör gäbe, und auf dem ihm vom Himmel angewieſenen Poſten um ſo entſchloſſener und unerſchütterlicher beharre, „je größer die augenblickliche Gefahr und je entfernter die Siegeshoffnung iſt. In meinen politiſchen Kämpfen halte ich feſt an dem Grundſatze, Niemals zu thun, was die Feinde freuet und die „Freunde betrübt. — Ich bitte Sie, verehrter Freund, wenden „Sie allen Ihren Eifer an, um jene Freunde der guten Sache aufzuhalten, vom Kampfe zurückzutreten. Geben Sie mir nur auch recht „zwei Zeilen Nachricht.“

VI. Wie wirkſam nun aber, wie unberechenbar wirkſam, dieſe treue, opfervolle und beharrliche außerordentliche Thätigkeit war, dieſes wird klarer werden, wenn wir die Natur des Kampfes in's Auge

...ldenschaften, Interessen und Schicksalen der von einander
...e getrennten Länder und Völker mögen wir theils eine
...chtung — sei es Streben oder Gegenstreben nach Ver-
...der Zernichtung Einer Hauptidee, theils wenigstens Eine
...che Beziehung auf ein und dasselbe Ziel, also das Walten
... Kraft wahrnehmen, welcher Menschen und Dinge dienen."
...üge ich hinzu — so wie das Ziel, so bestehen auch die
...en Kampf vorzugsweise und überwiegend in den geistigen
...ee und ihrer Folgesätze, der aus ihr abgeleiteten Prin-
...stigen Einrichtungen, in Declarationen, Anerkennungen,
... in der öffentlichen Meinung oder in Unterdrückungen

... selbst nun bezeichnet den Gegenstand des Kampfes in der
...lichen Weise an demselben Orte mit folgenden Worten: „Die
... unser Zeitalter bewegt, ist die Frucht der angebrochenen
...e, der beginnenden Mündigkeit der Völker. Sie ist klar
..., sie durchweht alle Classen der Gesellschaft und macht
... Welt wie in der alten ihren Anspruch auf Verwirklichung
...e Idee ist die des Rechtes, nämlich des Vernunftrechtes.
... Dahingebung unter die Fesseln eines aus barbarischen
...nden historischen Rechtes ist endlich die gebildete
...macht zu deutlicher Erkenntniß des natürlichen, d. h. des
...gen Rechtes, und sie fordert laut desselben Wiederherstel-
... ihm gebührende Herrschaft. Die Wiederherstellung soll
...den Staatsverfassungen, aber sodann mittelst
...llen Sphären des bürgerlichen und mensch-
...seins Statt finden. Die durch's historische
...ünstigten setzen — psychologisch erklärbar, ja fast
... — solcher Forderung ihren Widerspruch entgegen, und also
..., so weit das Gebiet der Civilisation reicht, ein verzwei-

chweizer und Griechen, wenigstens nur U[illegible]
nwälzungen erwarben — dieſe ſucht die [illegible]ne Natio
genthümlichen und ſchwierigen Verhältniſſen in [illegible] nun mit
undertjährigen Kampfe ſich auf friedlichem W[illegible] errin
ahrlich, dieſer Kampf iſt für uns ein ſchwieriger Kampf.
n der That in jeder Hinſicht ſo ſchwierig, daß man auf
ichen glücklichen Ausgang faſt verzichten dürfte, wenn irgen
ſich dem allgemeinen nothwendigen Entwickelungsgeſetze entzie
wenn nicht vollends für Deutſchland geradezu die Exiſtenz auf
ſtände, ſo fern es dieſe Entwickelung und ſeine Beſtimmun
wollte, ſo fern es allein von allen geſitteten Völkern ſich von
ſten Ehren und Gütern der Freiheit und Geſittung wollte
laſſen. Dieſes nur zu denken, iſt keinem Deutſchen erlaubt.
nur die beſchränkteſten und unheilvollſten öffentlichen Rati
Reactionsmänner könnten hier zur Aufgebung der Nationale
Die Durchführung des Kampfes auf geſetzlichem Wege und
lichen Mitteln aber würde nicht blos in vielfacher Hinſicht h
groß ſein; ſie iſt für die Einzelnen auch geradezu Pflicht, ſo
irgend eine Hoffnung des Erfolges für dieſelbe beſteht, und
ſo mehr, da ſich glückliche Revolutionen von den Einzelnen
kürlich machen laſſen.

Bei dieſem ſo unendlich ſchweren friedlichen Entwickel
der Freiheit unſerer Nation nun iſt offenbar die Hauptſ
Erringung und Ausbildung des Volksbewußtſ
der wahren entſchiedenen und kräftigen öff
Meinung für die Nationalehre und Freiheit,
Werth, für die Rechte und die Mittel ihrer Erwerbung.
dieſes Bewußtſein in der Mehrzahl der thatkräftigen
ſo großen Nation zum Durchbruch gelangt oder zu ſeiner
des erſten Anſtoßes bedürftig — alsdann wahrlich läßt
ſprechende politiſche Geſtaltung nicht verweigern. Sch
Ausbildung willen, und um dem erweckten Volksbewuß
puncte zu geben, muß freilich fortdauernd auch ſchon f
ren Einrichtungen und Grundlagen der Fre
und gekämpft werden. Aber dennoch ſind das eigent
die eigentliche Kraft der deutſchen Freiheit
jetzt faſt leider nur noch geiſtiger Art. Denn ehe
entſchiedenen öffentlichen Meinung ausgebildet iſt, ſpi
Liſt ſtets mit den äußeren Einrichtungen, verkehrt ſie
Gegentheil. Was hat man doch nicht ſchon in Deu
ſchönſten Worten und Inſtituten unſerer repräſentati
machen ſehen, und welchem wunderlichen Spiele der
jene halben oder Scheinrechte einer freieren Preſſe du
inſtructionen Preis gegeben! Nein, in der That,
keine verderbliche Täuſchung machen: Kein einzig
wir feſt und ſicher, ſo lange wir nicht das

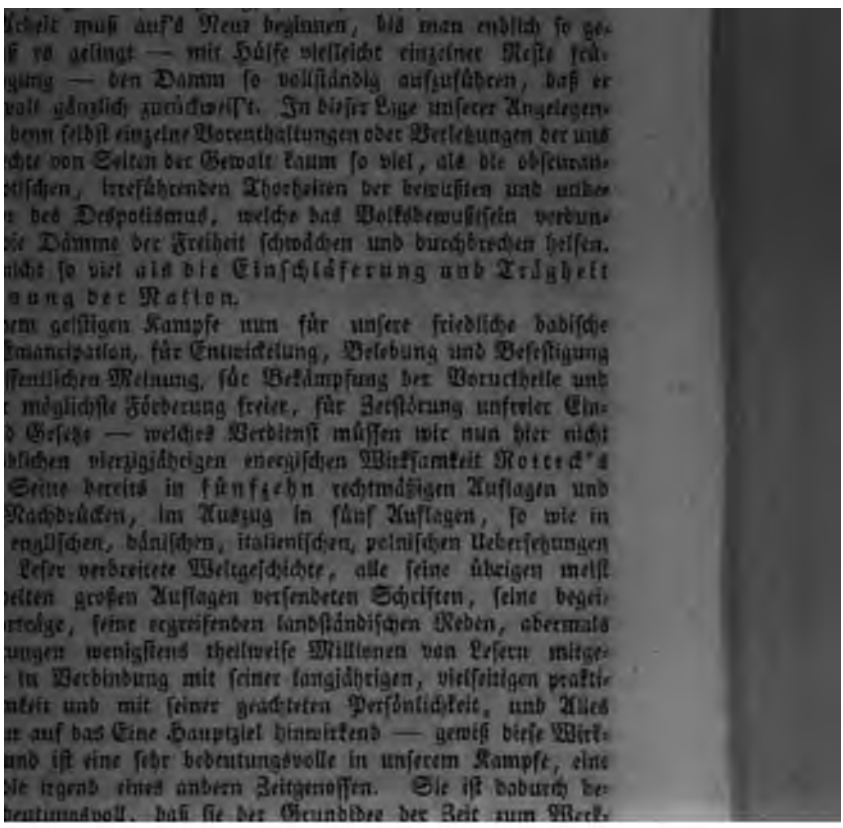

und durch besondere Flugschriften mit Begeisterung und Energie
großen deutschen Nationalparlamente der damals freien, hochg
und willig aufgenommenen öffentlichen Meinung Antheil nahm
für die kräftigste Sicherung und Feststellung der nationalen Si
digkeit nach Außen zu wirken suchte, für den innern Rechtszust
wenigstens jene wenigen großen Verheißungen erwirkte, die w
immer als unsere deutsche Magna Charta heilig halten u
erschütterlich vertheidigen müssen. Wenigstens auch zur Bewahr
manchem noch viel Schlimmeren, zur Erwirkung so mancher E
gen und Entschädigungen, zur Beschwichtigung der stets gefä
öffentlichen Meinung wirkten gewiß schon jetzt Rotteck's laute u
liche Rechtsforderungen und seine so energischen Protestation
Verletzungen jener Verheißungen und den ihnen gemäß ertheilt
ständigen Landesverfassungen. Selbst die Einsichten der
unter den Mächtigen müssen namentlich ebenfalls diese Rot
Verwahrungen, vorzüglich auch die so besonders energische gegen
Bundesmaßregeln, Verwahrungen, welche wiederholt durch ein
Kammerbeschlüsse, wie durch zahlreiche Adressen aus allen
Landestheilen ausdrückliche Beistimmung erhielten, nicht für wir
gehalten haben, sonst hätten sie ihnen und ihrer Verbreitung
Bedeutung beigelegt *).

Offen zu Tage liegt vollends Rotteck's großer Einfl
vielen badischen Landesmaßregeln, bei der Beseitigung eines ver
Adelsedicts, bei der Aufhebung aller Reste der Tortur und all
lichen Züchtigungen, bei Aufhebung aller Frohnen und Zehn
der Leibeigenschaftslasten und Abgaben, bei der freien Gemeindev
bei der Herstellung der Studienfreiheit, der Befreiung der Pr
dungen von öffentlicher Beförsterung, bei Verbesserung der Sch
bei dem Eisenbahnbau, bei wenigstens theilweiser Aufhebung d

*) Zum letzten Male erhob Rotteck seine Stimme für Deutsc
öffentlichen Rechtszustand auf dem Landtage 1840 zur Unte
meiner Motion auf die Bitte um endliche Aufhebung der du
Bundesversammlung erlassenen provisorischen und
nahmsgesetze. Er sprach tief und wehmüthig ergriffen und sagte un
derem (s. die Protocolle der II. badischen Kammer 113. Sitzun
Rotteck's Biographie S. 463): „Die Geschichte mag einst rich
„die Karlsbader Beschlüsse und die Bundesbeschlüsse vom Juni und Ju
„und eine ganze Reihe anderer Bundesbeschlüsse, die sich unserem tr
„Auge darstellen, gerechtfertigt seien: Ich hoffe, daß, so lange sie ge
„werden, keine Ständeversammlung in Deutschland sein werde, die nic
„dagegen erhebt. Wenn unter den gegenwärtigen Umständen ein D
„einem denkenden und dieses Zustandes kundigen Ausländer entgegentritt,
„er beschämt seine Augen zur Erde niederschlagen, denn der Fremde k
„Rechtszustand, und der Deutsche hat ihn nach dem Inhalte jener Bundes
„nicht. — Befestige man Rastatt und Ulm, ja errichte man zwölf neu
„gen — das ist Alles nicht hinreichend, wenn eine große Feindesma
„überfällt, und nicht die Nation mit Liebe und Anstrengung an dem
„Theil nehmen kann."

noch ihre Erfüllung finden! Die [illegible] für sie [illegible] öffentliche Meinung lebt ja und [illegible]

Hier, in der Zukunft, liegt wohl die Hauptwirkung von [illegible] Bestrebungen. Die öffentliche Meinung für Recht und [illegible] Deutschland, das allgemeine Rechts- und patriotische Gefühl, das [illegible] Bewußtsein der Nation von ihrem Rechte, von ihrer Ehre und [illegible] mung, von ihrem Bedürfniß und Heil, sie sind zwar immer noch hinlänglich gereift und haben noch weniger ihre vollen Früchte gebracht, aber daß wir in diesem unseren geistigen Reiche, in unserer [illegible] Heeresmacht, eben so wie in unseren Zuständen statt der uns zugedachten und so eifrig geförderten Rückschritte vielmehr bedeutende Fortschritte gemacht haben und täglich machen, und daß Rotteck hier einer der samsten Vorkämpfer war — auch der am Trübsten Sehende wird dieses nicht ableugnen. Welche Empfindung würde wohl eine Reaction, wie die 1819 von der deutschen Nation allzu willfährig dete, heute in derselben erregen? Welche Einflüsse für Fortschritt in ganz anderem Maßstabe würde heute eine ähnliche Erschütterung wie die der Julirevolution haben! Es ist leider wahr, die Bestrebungen der Freigesinnten in den kleineren deutschen constitutionellen [illegible] für sich allein können nie zu einem eigenen befriedigenden [illegible] zustande führen oder vollends einen die Ehre und Würde der [illegible] Nation sichernden und befriedigenden herbeiführen. Darin freilich die von der Landstandschaft zurückgetretenen edlen Männer Recht [illegible] waren und sind wir, war Rotteck wohl wirkungslos für die [illegible] liche Meinung der Nation und namentlich auch für den jetzt edlen preußischen Volke begonnenen Entwickelungsproceß, von dem Schicksal des Vaterlandes abhängt, dessen Auflösung in leere die Volksehre ganz unmöglich macht? Nimmermehr! Ist in selbst nicht eine so aufgeklärte öffentliche Meinung des Volkes für Recht vorzugsweise Rotteck's Verdienst? Und ist diese wirkt bei anderen deutschen Volksstämmen? Werden die jetzt leider Schlummernden nicht auch wieder erwachen und rüstig kämpfen, jetzt die wackern Holsteiner und die trefflichen Sachsen? Ist die zuerst von der badischen Kammer ausgegangene Sprache der [illegible] stände des einen Staates im Interesse des Rechtes von allen und der Nation bedeutungslos? Führt uns nicht — so wach und angeregt die öffentliche Meinung für Freiheit und Recht — selbst jeder kl äußere Anstoß, jede Veränderung, so wie die Drohung von Thi wie der preußische Thronwechsel, vorwärts? Und können solche An fehlen oder bei wachsender Industrie und Verkehrsverbindung in Deu land, in Europa, seltener oder weniger wirksam werden? Ist bei w sender Klarheit der öffentlichen Meinung gar auf keine Regierungsm heit und Erkenntniß zu rechnen? Daß man gerade im Interesse Ehre, der Macht, der Legitimität und Pietät durch groß ziges freiwilliges Fortschreiten im Geiste der Zeit em Abgedrung zuvorkommen, daß man endlich vom Buchstabiren [illegible] Freiheit zur

der französischen Revolution nur aus der grau[illegible]erbtheit des Hoflebens und der höheren geistli[illegible]stände in der unbeschränkten Monarchie ent[illegible]den, dieses wagt man kaum mehr öffentlich abzuleugnen. Längst haben es alle treue Geschichtsschreiber nachgewiesen, und neuerlich hat es auch wieder der treffliche Scheidler in seiner Propädeutik der Rechtsphilosophie auf das Schlagendste dargethan. Wer kann [illegible]ch jene jetzt weitverbreiteten Werke, wer nur Rotteck's Geschichtswerk, nur Schlosser's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, nur Wachsmuth's Sittengeschichte lesen, ohne mit Grauen vor den Wirkungen unbeschränkter Fürstenherrschaft erfüllt zu werden, wer die Geschichte der unglücklichen Stuarts und Bourbonen, ohne in den Theorieen von absolutem göttlichen Rechte den wahren Grund ihres Unheils zu erblicken? Selbst jene bequemen Tröstungen für die Vorenthaltung der zugesagten Freiheit, z. B. daß Preußen halb russisch [illegible]müsse wegen seiner Bestimmung der Vermittelung Rußlands mit den cultivirten Völkern, und ähnliche Unsinnigkeiten schlagen nicht mehr an. Auch daß es unzulässiger Frevel sei, die Maßregeln der Regierungen nur beurtheilen zu wollen, wird heute kein Minister mehr aussprechen. Kurz in diesen und in noch manchen anderen Puncten ist es lichter geworden, und es geht vorwärts, noch allzu langsam zwar, und je zuweilen mit Rückschwankungen — aber es geht. Schon allein aber die Rettung der Nationalehre gegen den schmachvollen Verdacht so unedler, unmännlicher, knechtischer Gesinnungen, so dummer Verblendung der Deutschen, daß allein sie für die würdige Volks- und Männerfreiheit aller freien Nationen kein Gefühl hätten, daß sie dieselbe nicht als unentbehrlich für ihre Existenz anerkennten, schon diese Rettung durch unsere deutschen, durch Rotteck's unermüdliche Freiheitskämpfe. sie ist von ganz unschätzbarem Werthe. Welche Schwäche und welches [illegible]lend aber vollends hätte jene große und mächtige, auch vom Ausland gewaltig unterstützte Heer der Reaction ohne den muthigen Gegenkampf bereits über uns gebracht!

Edel also und groß ist Rotteck als Staatsmann und sein politisches Wirken. Mit diesem wohlverdienten Ruhme eines großen politischen Charakters und Wirkens aber vereinigte sich nun bei Rotteck die makelloseste Tugend, die größte Liebenswürdigkeit des Menschen. Voll dankbarer Liebe und Verehrung gegen die Eltern, brüderlich treu und stets liebevoll vorsorgend und opfernd für die Geschwister und ihre Angehörigen, der treueste, liebevollste Gatte und Vater, der wärmste, eifrigste Freund, der sorgfältige Führer eines großen Hauswesens, seinen Mitmenschen der willigste Rather und Geber in der Noth, so erfüllte er in allen Kreisen des Privatlebens seine Pflichten mit der gleichen Pietät, Energie und Treue wie die in den öffentlichen.

So war es denn begreiflich, daß Rotteck von allen Freunden der Freiheit in seinem Vaterlande Baden, in Deutschland und über Deutschland hinaus, in der Schweiz, in Frankreich, bei den [illegible]chen in Nordamerika geachtet, geliebt, gefeiert wurde, wie kein [illegible]rer politischer

Fehler verhüllen? Nein! Dieſes ſoll und will [illegible] Sie ſoll kein parteiiſcher Panegyricus ſeyn, kein [illegible] Schatten, ohne die Wahrheit, Individualität und [illegible] auch jene nothwendig ſind.

Doch das bisher dargeſtellte Gute entſpricht völlig der [illegible] Und wenigſtens alle bedeutenderen Vorwürfe, wodurch die Gegner Rotteck's ſeine wohlthätige Wirkſamkeit zu ſchwächen ſuchten, erſcheinen bei [illegible] unbefangenſten Prüfung als grundlos.

Vorzüglich hat man in Norddeutſchland häufig nicht nur Rotteck, ſondern den deutſchen Liberalen, wenigſtens den ſüddeutſchen, Mangel an Pietät vorgeworfen. Dieſes verdient wohl endlich einmal eine Beſprechung. Es iſt dieſes ſicherlich ein ganz falſcher Vorwurf, wenngleich denſelben nicht blos entſchiedene Feinde der Freiheit, ſondern auch manche, jedoch ſicher nur übelberichtete oder ſchwachſinnige Freunde ausſprachen.

Irreligiös für's Erſte war Rotteck durchaus nicht, und noch viel weniger frivol oder gar ein Feind und Verächter der Religion. Viele Stellen auch ſeiner Briefe (S. 36, 41, 137) ſprechen mit Wärme ſeinen Glauben an eine väterliche, gerechte Vorſehung und an Unſterblichkeit aus. Von Chriſtus und der chriſtlichen Religion ſpricht er mit Ehrfurcht. Eine eigene Abhandlung (Nachgel. Schr. I, 6) ſpricht mit Energie ſeine Ueberzeugung aus, daß poſitiver religiöſer Glaube den Völkern unentbehrlich, ſein Mangel ſelbſt noch verderblicher, als der ihm ſo verhaßte Aberglaube ſei. Er iſt bis zu Thränen gerührt und erfreut, daß ſeine Gattin und alle ſeine Kinder in dem poſitiven kirchlichen Glauben während ſeiner Abweſenheit auf dem Landtage für das Wohl des Vaters eine Meſſe hören und ſich im Gebete vereinigen (Briefe S. 79, 83, 127). Und wenn auch er ſelbſt einen großen Theil des poſitiven, kirchlichen Glaubens zur Seite ließ, wie ja leider ſo viele Männer — die meiſten vielleicht in der katholiſchen Kirche, weil dieſe zu viel fordert — ſo huldigte er doch jenen weſentlichſten Wahrheiten des Chriſtenthums, welche wir, unſere beſſeren Philoſophieen, Sitten und Geſetze, oft ſelbſt ohne ihres Urſprungs bewußt zu werden, aus unſerer chriſtlichen Erziehung und Bildung entnehmen. Daß Rotteck bei ſeinem edeln, weichen Herzen vollends die Moral heilig war, dieſes bedarf ſicher keiner Verſicherung. Seine ganze Auffaſſung der Weltgeſchichte iſt eine ſtreng ſittliche. Mit welcher innern Wärme macht namentlich immer ſein Geſchichtswerk, mehr wie jedes andere, ihrem Schützer, den Rächer jeder Unmoral! Auf ihre und der ſtrengen Gerechtigkeit Koſten erſtrebte Freiheit und Popularität verſchmäht er entſchieden.

„Ein höheres Gut noch, als die Freiheit, iſt die Gerechtigkeit, ohne „welche die Freiheit keine Grundlage hat. Die Schönheit des Sieges „bleibt ſtets abhängig von der Güte der Sache, für welche er erſtritten „wird.“ So ruft ſeine Geſchichte ſelbſt bei dem tapferſten Siege, ſtatt bewundernd, vielmehr bedauernd den Schweizern zu. Auch populäre,

nun dagegen in Norddeutschland, gerade während der Zeit
sten Beschränkung der Presse und während der
Bücherverbote, die man je dort erlebte, während
e selbst noch ungedruckter Bücher, oder aller Bücher bestimmter
und Verfasser, man sieht in völlig absoluten Zuständen sich eine
ell begünstigte Philosophie ausbilden und in alle Lehr- und
assen verbreiten, die nicht etwa blos die positiv-christliche Reli-
n, alle alte ewige Grundlagen der Moral, eine persönliche
und väterliche Vorsehung, Unsterblichkeit und Freiheit aufhebt.
eine andere schriftstellerische Schule sich ausbreiten, die an die
hrer Gesinnung und Pietät und aller bisherigen Heiligthümer
heit nur das selbstgefällige, oft sehr frivole Spiel des individu-
ellsten und seiner wechselnden Launen setzt. Und vollends von
oder willigen Dienern des Absolutismus, welcher in Frankreich,
ten Musterland der europäischen Regierungen und Aristokraten,
Religiosität und Sittlichkeit in der schamlosesten Frivolität und
echniß begrub, welcher dann selbst die Revolution unvermeidlich
h ihre Entartungen bewirkte — von ihnen sollte Rotteck, soll-
ddeutschen Liberalen den Vorwurf der Impietät hören müssen?
ist Pietät? Ein norddeutscher Schriftsteller, Abeken, wel-
h jenen Vorwurf der Impietät gegen deutsche Liberale erneuerte
egensatz Justus Möser hervorhob, beginnt seine Darstellung
hen Mannes (in der Einleitung zu dessen Werken) mit den
oethe's, in welchen Abeken gleichsam die Grundzüge von
Wesen findet: „Pietas gravissimum et sanctissimum omnem,
ober Vorsehr, und gesteht ihr zu, sie sei fundamentum omnium
. Wenn gewisse Erscheinungen der menschlichen Natur, betrach-
r Seite der Sittlichkeit, uns nöthigen, ihr eine Art von radica-
n, eine Erbsünde, zuzuschreiben, so fordern andere Manifesta-
gestehen, ihr gleichsam eine Erbtugend, eine angeborene Güte

„Knechte, Thiere, und ſomit gegen Grund und Boden, Stadt u
„ſie umfaßt Alles, und indem ihr die Welt gehört, wendet ſie ih
„Beſtes dem Himmel zu. Sie allein hält der Egoiſterei das
„wicht, ſie würde, wenn ſie durch ein Wunder augenblicklich in all
„ſchen hervorträte, die Erde von allen Uebeln heilen, an denen
„wärtig und vielleicht unheilbar krank liegt."

Nun, an dieſen Maßſtab gehalten, wer darf denn da unſeren
teck die Pietät abſprechen, ihm, der alle vielfachen Kreiſe ſeines
und ſeines öffentlichen Lebens mit ſo liebevoller, unermüdlicher
treue umfaßte, dem unmittelbaren, treuen Wirken für ihr Wohl u
ſeine ſelbſtiſchen Genüſſe und auch edlere ihn beglückende Thät
ſelbſt die ſchriftſtelleriſche, untergeordnete, der vor Allem der Gerechtig
Freiheit ſeines Vaterlandes und der Menſchheit, weil er ſie für d
tigſte Quelle alles Wohls ſeiner Brüder, für Gottes heiliges Geb
mit ſo unerſchütterlicher Ehrfurcht huldigte? Was bliebe denn a
noch ſelbſt zum Vorwande übrig, um einem ſolchen Manne den R
edelſten Pietät abzuſprechen?

Von religiöſer Impietät ſoll und kann wohl nach dem
nicht die Rede ſein. Selbſt ein Mangel an einer beſtimmten
Orthodoxie könnte ſie nicht begründen. Sonſt müßte man ſie mi
Goethe'n und Möſern nicht minder als Rotteck beilegen. A
wenigſten aber wird wohl ein Verſtändiger die wahre Pietät in
Menſchen und Welt verachtenden, in einem von der praktiſchen Be
für das Wohl des Vaterlands und der Mitmenſchen ſich losſagende
eigenen Hochmuth, der Herrſchſucht, der Selbſtſucht, Trägheit und
lichkeit huldigenden, intoleranten Zelotismus, Pietismus, Quietism
Muckerthum ſuchen.

Zunächſt will man alſo wahrſcheinlich auf einen Mangel a
tät gegen das Fürſtenthum deuten. Freilich viele Pre
Knechtſchaft, und Manche, die es allzu vortheilhaft und bequem
mit Vergeſſenheit ihrer Pflichten gegen ihr Vaterland, gegen ihre
Ehre und Recht, mit Vergeſſenheit ihrer wahren Pflicht auch gege
Fürſten, ſeiner ſchrankenloſen Gewalt zu huldigen und dagegen die
aber unbequemen Freiheitsfreunde, die Mahner an Fürſtenwort un
rechte, zu ſchmähen, freilich ſolche erklären es ſchon für Impietät,
über dem Throne nur noch von den Rechten des Volkes zu ſpre
wohl gar ſie alles Ernſtes zu fordern und geltend zu machen. A
müſſen nicht blos den Engländern, Schweden, Norwegern und
und allen freien Völkern der Erde, ſie müſſen auch unſeren deut
fahren und allen freien bürgerlichen, geiſtlichen, adelichen und
Unterthanen des Reichs und der Fürſten, ſelbſt in der frommen
alterszeit Impietät vorwerfen. Sie müſſen dieſe Beſchuldigung voll
guten Juſtus Möſer machen, dieſem energiſchen Rechtsforderer,
obwohl Miniſterialbeamter, auch in Beziehung auf die Majeſtät
und auf die Rechte der Fürſten und der Ariſtokratie, überall für
rechte und für nationale Staats- und Parlamentsverfaſſung ei

ganze Geſchichte und die von Modern ſtets heilig gehaltenen
en und Grundideen unſerer Civiliſation, Grundvertrag, Ge-
ſen und Staat, Repräſentation des Volks oder
ndes und der Nation (ſ. ob. „deutſches Staatsrecht
ndvertrag") zu verfälſchen oder auszuſtreichen. Wer nun
etwa auf die Seite dieſer Leute tritt, der darf wahrlich auch in
auf die Fürſten Rotteck und die ſüddeutſchen Liberalen keiner
deſchuldigen. Vielmehr bewahrten ſie ſtets die Treue gegen ihre
und ſelbſt bei Rechtskränkung und Mißregierung und bei der ihnen
ten beſchworenen Vertheidigung der Volks- und Verfaſſungs-
e ungleich ehrerbietigere Sprache als in ähnlichen Fällen die
n alten deutſchen Reiche oder auch bei andern freien Völkern.
olcher innigen gerührten, von Herzen kommenden und zum Her-
nden Liebe und Dankbarkeit haben nicht vollends die ſüddeutſchen
e ſtets gute Fürſten und gute Regierungshandlungen anerkannt,
erdienſte der Landſtände ſelbſt willig den Fürſten zugeſchrieben und
des Volks gegen die Fürſten ihrerſeits nach Kräften genährt!
z. B. Rotteck nach dem Schluſſe des Landtags 1831 zum
elches ihn feſtlich empfing: „Ich trinke auf das Wohl Eures
Fürſten, eines Volksfreundes in denjenigen höheren Regionen, wo
r wenige Volksfreunde ſind, eines erhabenen Freundes ſeines
eſſen Vertrauten und Güte wir den glücklichen, fruchtverheißenden
des Landtags ganz vorzüglich verdanken und deſſen bürgerfreund-
ſinnung uns die koſtbarſte Bürgſchaft noch weiteren Segens iſt.
le, wie Euer Herz Euch bereits laut bei dieſen Worten zuruft,
Wohl unſeres gütigen Landesvaters und treuen Freundes, des
zogs Leopold." *) Aehnlich aber wirkte Rotteck bei ſolchen
iten gewöhnlich, und auch noch ſpäter, ſo namentlich nach ſeiner
m Freiburger Bürgermeiſter, wo es Börne ſo ſehr tadelte.
man hat oftmals Rotteck und anderen Mitgliedern ſüddeutſcher

Fürſten und von den unwürdigſten, tr Bürgern ſtets
und mit den größten Worten geſch cheu rde. Auch iſt
Thatſache, daß die Fürſten allzu oft durch Schmeichelreden und
der Zufriedenheit ihres Volks mit ihren fehlerhaften Maßreg
und ſo mit ihrem Volk in's Verderben geführt wurden. Den
bewirkt ſelbſt keine conſtitutionelle Fiction über die Unverantwo
Fürſten für das Böſe in der Regierung, daß nicht zuletzt bedeut
rungsfehler den Fürſten die Volksachtung und Liebe entzögen
glücklich machten, ja vielleicht wie die Stuarts und Bourbo
Thron brächten. Deshalb iſt Rotteck's Grundſatz, daß man den
bedeutenden Fehlern durch Schweigen die Wahrheit ſagen müſſ
den Fürſten heilſamer, patriotiſcher Grundſatz. Und nie würde er
aus ſelbſtſüchtiger Rückſicht auf ſeine Ruhe und ſeinen Vortheil, d
ja die Verrätherei gegen ſein Volk, gegen deſſen und der Menſch
Recht, gegen Freiheit und Ehre ſeiner Nation ſo weit getrieben
ſelben für verfaſſungswidrige Privatvortheile und Gelüſte ein
ſchen Preis zu geben und ihnen götzendieneriſch zu huldigen. In di
muß man die Aeußerung in einem Brief an Zſchokke (S. 177

„Dieſe immer gleiche Liebe und Folgſamkeit gegen ein
„gegen perſönlich unwürdige Prinzen ſcheint mir die Tugend
„müther nicht, und die Stifter der ſchweizeriſchen und holländ
„heit ſind es nur darum geworden, weil ſie Höheres als jene A
„ten. Aber die Deutſchen rühmen ſich ja ſelbſt immer vor
„Unterthänigkeit und Dienertreue; ſo mögen ſie ihn denn
„Ruhm guter Knechte."

Laſſen wir aber alle Knechtsnaturen, alle Feiglinge und S
und die als ſolche und um ihres Privatvortheils willen die Rech
und die Vertheidigung der natürlichen oder poſitiven und zugeſa
und Freiheitsrechte unterlaſſen und ſchmähen! Wenden wir u
an die würdigen Freunde wahrer Pietät und an die Gegner von
welche etwa einen Rotteck'ſchen Rechtskampf unterlaſſen, ja
verbannen mögen, und richten wir an ſie die ſehr ernſte Fra
gerade ſie ſelbſt die Impietät und Revolution fördern, die
äußeren Rechte der Fürſten, die Ehre der Nation und des Thr
den? Daß der Abſolutismus und Autokratismus nicht der
Pietät iſt, und Macht der Ariſtokratie nicht ihre Schule, das hab
Dolch und Verſchwörung zu tauſend Malen erwieſen. Was r
letzt unvermeidlich Revolutionen und Impietät gegen die Fürſt
vor, als eine die Volksrechte nicht achtende Regierung, die
früher oder ſpäter zur Mißregierung wird, als ihre bezahlten
Schmeichler, als endlich der Mangel kräftiger Rechtsförderung
licher Meinung im Volk, der zum Schlimmſten ermuthigt? D
ſten wahrhaft freien Völker in Europa, die Engländer, Schwe
der, haben am Meiſten wahre, von Schmeichelei freie Pietät,
ſelbſt keine feige Furcht hegen und niemals aus ſolcher
männlicher Rechtsvertheidigung ab und zu ſchmeichleriſchen

lichen" einfangen ließen, o[illegible] der anderer D[illegible]
mus sie verleitet. Sie gerade [illegible] n, [illegible] gen, statt der
Revolutionen bewirken. Unter v[illegible] ktisch verständigen Männern
sichtlich der besten theoretischen [illegible] gründung mehr oder minder
über die historische oder die phi[illegible] ophische Rechtsansicht; einen
Gegensatz sollten sie nimmer a[illegible] hmen. Die Historischen mü[illegible]
ken, daß die Vernunft und ihre Ideen und Gesetze reiner ode[illegible]
die ältesten historischen Kräfte im Leben edler Völker sind
Rechtsverhältnissen zu Grunde liegen, daß auch sie wahrhaft [illegible]
und also selbst für eine wahre historische Schule gültig sind.
konnte selbst Rotteck Wiederherstellung des natürlichen [illegible]
dern, und Möser fand so auf historischem Wege wahrhaft phi[illegible]
naturrechtliche höchste Principien des Rechts und der Freih[illegible]
überall leiteten, und die von den Kant'schen und Rotteck's [illegible]
wenig verschieden waren*) (s. oben „Möser," S. 81.). Die Phil[illegible]
sollten dasselbe bedenken, so wie das, daß auch ihre vernünftigen
gungen und naturrechtlichen Grundsätze in ihrer jetzigen [illegible]
im Zusammenhang stehen mit der Geschichte der Menschh[illegible]
menschlichen Entwickelung; sie sollten bedenken, daß, wenn sie
mein als unvernünftig und naturrechtswidrig verwerfen, was
erleuchtetsten Geistern des Alterthums nie einfiel, für unvern[illegible]
unrecht zu halten, wie z. B. Sklaverei, despotische Zurücksetzung
— daß hierbei das historische Christenthum und Germanen
deren schon in der Jugend aufgenommene Grundansichten, m[illegible]
denken, Antheil an ihren angeblich reinen Vernunftsätzen ha[illegible]
sollten für die praktischen Bestrebungen die möglichst beste [illegible]
des Vernünftigen und Historischen suchen. Rotteck's prakti[illegible]
sätze also wird, wenn er sie auch nur rein philosophisch begrün[illegible]
doch vom praktischen Standpunct kein Vorwurf treffen, so f[illegible]
unserem geschichtlichen Entwickelungszustande vereinbar sind.
aber offenbar der Fall, da er Heiligkeit erworbener Privatrech[illegible]
gesetzgeberische Aenderungen der Privat- und öffentlichen Gese[illegible]
den Grundsätzen der Staatsweisheit, und da er als Staatsver[illegible]
die constitutionelle Erbmonarchie fordert, welche jetzt alle ge[illegible]
historischen Cultur der deutschen verwandte, aber keineswegs
hende Völker wirklich besi[illegible] und welche auch für uns bereits [illegible]
Rechte und durch fürstli[illegible] rheißungen und Bundes- und [illegible]
sogar historisch begründet s[illegible] Rotteck mochte freilich [illegible]
Andere, in der blosen [illegible] publik hochstellen. In [illegible]
aber fürchtete er, [illegible] die Vorrede zum Staatsl[illegible]
Mangel an der [illegible] Tu[illegible] d. Pöbelherrschaft [illegible]

*) Man muß sich freilich gegen Mösern nicht, wie [illegible]
sündigen, ihm ernstliche Vertheidigung [illegible]
dagegen oben „Möser" (S. 91.)

epublicaner zu werden, oder ein Chinese, so würde ich Repu-
— Wenn ferner Rotteck für Einheit und Freiheit
schen Nation einerseits einen kräftigeren Schwerpunct, an-
und zumal sobald der Bund irgend durch Bestimmung der
atsrechtlichen Verhältnisse den Bürger verpflichten will,
kung einer Nationalrepräsentation in der Bundesverfassung
— gerade wie Möser im deutschen Reiche — so war dieses
t historisch und auch den Kalischer Versprechungen gemäß.
bei dem spätern Mangel dieser Bedingungen und bei dem mit
ne blos einiger Rechtszusicherungen für die Unterthanen
kerrechtlich abgeschlossenen Bund nun an der Selbstständ-
Bundesstaaten und Verfassungen energisch festhielt, so huldigte
eng dem wahren urkundlichen Rechte. Hier ist also
nhistorische Impietät, sondern Treue und männliche Forde-
ganzen historischen wie vernünftigen Rechts und wahre
heit (s. „Bund").
ch scheinen Manche einen Mangel an Pietät in der reinen
rderung zu finden, entweder weil und so ferne Rotteck
nicht unmittelbar aus Religion und Moral abgeleitet, oder
nicht vorher ausdrücklich die rechte Gesinnung gefordert
Rechin deuten wohl auch die Worte von Abeken (S. 3.):
n das Recht als Palladium hergestellt, an welches das Heil
n wie der Einzelnen geknüpft worden. Möchten Sie Ihre
bieten, um die Gesinnung zu erzeugen, ohne welche das
mer etwas Aeußeres bleiben wird, und so dem mit dem mo-
beralismus eng verschwisterten Dämon der Impietät, dieser
iteten, alle Glieder der menschlichen Gesellschaft durchdringen-
r, entgegenwirken."
war in der That erstaunt, gerade von dem sonst sehr ver-
Verehrer und Herausgeber der Werke Justus Möser's so

„Möſer") als etwas Geringes, blos Aeußerliches, erſt hinzuzu
ſtrebendes hinſtellen! Sind denn nicht auch das Fürſtenth
Staat, die Ehe, überhaupt alle menſchliche Einrichtungen u
in Wiſſenſchaft, Kunſt und Leben an ſich etwas Aeußerliches
Geiſt, Geſinnung ſind überall weſentlich. Aber hat es einen
gen, praktiſchen Sinn, alle jene Einrichtungen an ſich, und di
für ſie wirken, herabzuſetzen und zu ſagen: weil die Geſin
Hauptſache iſt, ſo ſorgt erſt für dieſe? Wie bewährt und
verbreitet ſich denn die rechte Geſinnung für das Recht? Dad
man aufopfernd, muthig, beharrlich, geſinnungstreu dafür kä
man unermüdlich für die beſten Rechts- und Freiheitseinrichtung
Mitbürger, des theuren Vaterlandes, der Menſchheit arbeit
machte es Rotteck, wie Möſer. Das bloſe Geſinnungs-Predi
wie Möſer ſelbſt ſagte (ſ. oben, „Möſer" S. 104), wenig od
noch weniger aber die Duldung der Unfreiheit, die ja die G
täglich mehr verdirbt. Oft genug ſpricht Rotteck dieſe Ueb
aus, einmal indem er aus Italien ſchreibt: „Die Italiener
„Volk ohne Moralität, Würde, Selbſtgefühl, Charakter, zum
den Beiſpiel für alle Völker, die ſich nicht genug davor
ten, ihre Freiheit zu verlieren." (Biograph. S. 87.)
wie Möſer mit ihrer aus warmer Rechtsliebe fließenden B
für das Recht, wirkten mehr, als alle bloſen Geſinnungspred
wirkten für alles Gute und auch für die rechte Geſinnung,
für deren irdiſche Bedingung, für Recht und Freiheit, geſinn
wirkten. Oder ſoll man etwa nicht mit Rechtsgefühl, Rec
ſondern mit ſervil-unterthäniger Geſinnung, mit bloſer Gnad
für das Recht wirken? Von Möſer's freiem, rechtlichem un
ſchem Sinne, von ſeiner wahren Pietät für das Vaterla
ſein Recht wenigſtens iſt auch dieſes himmelweit entfernt. W
übrigens nur auch gleichzeitig auf jede andere Weiſe für
ſinnung! Dieſe pedantiſche Trennung und Entgegenſetzung der
denen Seiten eines und deſſelben ganzen Lebens, wie des hiſto
und des philoſophiſchen, der äußern Einrichtung und
ſinnung, dieſes alleinige Geltenlaſſen nur der Einen Seite, a
gerade dieſer Gelehrte zu arbeiten hat, und hochmüthiges Z
der andern, dieſe jammervolle, deutſche Gelehrtenkrankheit i
heillos verderblich. Sie verwirrt das Volk und die Regieren
hilft nur zu oft die gerechten Forderungen zu beſeitigen und
teln. Kommt nun hierzu noch die fernere Einſeitigkeit vieler
daß ſie, ſo wie ja ſelbſt die ehemalige officielle Hegel'ſche
ſtoriſche Schule, ganz befriedigt mit ihrem eigenen, dem gelehr
werke des wiſſenſchaftlichen Erkennens und Begreifen
praktiſche freie Thun und Beſſermachen ganz über
verbannen, und vereinigt ſich vollends ſehr natürlich mit dieſer
Gelehrtenſchwäche noch die menſchliche der ſelbſtſüchtigen Geſi
Schmeichelei gegen die Macht, ſtatt männlicher praktiſcher Rechtsſi

französisch gescholten werden? Al ...tteck's wahren und praktischer Freiheitsliebe vertr ...ich ... blinder Fra kein Haß einer ganzen großen freien Nation, sobald un sie das eigene Vaterland nicht unterdrückte und verletzte. ...teck's Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl wurden gleich pört, wenn viele Deutsche über nationale Einseitigkeiten oder übergehende Schwäche alle gute und große Eigenschaften d sen und vor Allem jenes glorreiche Freiheits- und Ehrgefüh tion, womit sie stets neu gegen Unterdrückung der Volksehre heit wie Ein Mann sich erhebt, ganz vergessen*). Es m teck vollends empören, wenn so viele Deutsche mit eitler Selb und Wegwerfung der wahren eigenen Nationalehre unglückliche deu gel rücksichtlich der Volksehre und Freiheit oder gar deutsche und Bedientengesinnung zu Tugenden stempeln wollen. durchschaute, haßte und bekämpfte — stets derselbe tap landskämpfer — so wie in der Napoleon'schen und Rheinbu früheren, so auch jetzt mit feuriger Energie die neuen, zum Thei

---

*) In Vielem wenigstens stimmte Rotteck mit dem überein, wom ler in der angeführten Schrift (S. 113.) jenem unziemlichen blinden hasse begegnet, nämlich mit folgenden Worten Carové's und „Seit mehr als tausend Jahren" — so sagt der Erstere — „ist Fr „Chorführer der romanischen Völker, wie Deutschland der germanisch „gleichsam Europa's Rhetor und Vorkämpfer geworden. Denn es i „ausgegangen in Ausbildung des Verstandes durch die Scholastick, wie „diger Absonderung von Staat und Kirche durch Bekämpfung de „stems und der Inquisition. Es ist ihm vorausgegangen in Aus „Prosa, durch deren Gefälligkeit und verständige Klarheit die französi „eine europäische geworden ist — wie in der Anerkennung der heil „der vereinigten Staaten Nordamerikas und in werkthätiger Theilna „rem edlen Freiheitskampfe. — Wie viel aber auch Europa g „ben mag, erst durch den frivolen, später durch den insurrectione „durch den eroberungssüchtigen Geist der Franzosen, so haben die „halb wohl doch am Meisten ihre eigene Schwäche, Charakterlosigkeit „nigkeit anzuklagen. Immer bleibt dann noch die Frage, ob sie „scharfen ätzenden Mittel bedurften, um aus ihrer Lethargie völlig „werden. Gewiß aber ist, daß zum Wenigsten Deutschland nur „zösische Aufklärung auf den völlig vorurtheilsfreien Standpunct „schaftlichkeit, nur durch die französische Revolution zum lebendigen „sein der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, „Napoleon zum Gefühle wahrhafter Nationalität und erst durch „sche Charte zum Begriff und zur Erstrebung einer wahrhaft „zweckmäßigen Staatsverfassung gekommen ist." — Börne's sind: „Wenn die Franzosen nicht wären und ihre Thaten, wenn „ihrer drohenden Stellung blieben, wenn sie nicht die Leibwache „Europa bildeten, wie die Kosaken die des Absolutismus, dann „Deutschland überall schnell alle alte Mißbräuche zurückkehren, aber „jüngter Kraft und vermehrter Bösartigkeit. Der „räther an seinem Vaterland, ein Feind Gottes und der Menschheit „der Freiheit und der Liebe, wer Frankreich haßt oder es lästert „Dienstgefälligkeit."

rteck wie Kant fand sie im Naturrecht. Darin aber frei-
er nicht das, was diese Deutschthümler oder politischen Ta-
t unter schönen lügnerischen Worten von Väterlichkeit, Ritter-
treue, oft selbst mit den Fremdwörtern Legitimität, Sou-
ät, monarchisches Princip, Loyalität, uns als das
deutsche Recht anpriesen, nämlich russische Autokratie, Knechts-
ntengesinnung, feudalistische Leibeigenschafts- und Faustrechts-
Auch gegen so feindselig gegenübergestellte Deutschthums- und
räs- und Legitimitätstheorien trat also Rotteck mit patrio-
mpfeseifer auf. Er und die deutschen Liberalen aber kämpf-
minder gegen die nur von deutschen Servilen oder Regierungs-
herübergezogene, schon in der Rheinbundszeit von Napoleon
wirklich französische Centralisation, gegen französische ge-
ngni, Verwaltungswillkür und die willkürliche Behandlung
uption der Administrativbeamten; so daß, genau betrach-
jetzt noch ähnlich, wie bei der früheren Nachahmung franzö-
herdniß durch die Höfe und die Vornehmen, bei der Herüber-
es französischen Absolutismus und der Frivolität unter den
nur den deutschen Ministern und Servilen, nicht aber den
unpassendes Französisiren vorgeworfen werden kann. Insbe-
r wirkten Rotteck und die deutschen Liberalen stets mit dem
ifer für freie Corporations-, freie Gemeinde- und Landraths-
, tüchtige Volks- und höhere Schulen und bewilligten dafür
, als die Regierungen nur verwenden wollten, während der
Liberalismus diese Grundlagen der Freiheit allerdings häufig
ßte. Rotteck vertheidigte sogar, zur Schützung sittlicher solider
ältnisse der Gesellschaft, eifrig die Zunftverfassung gegen eine
schrankenlose Gewerbsfreiheit. Er hasste und bekämpfte
das neufranzösische Familienrecht, in so weit es die Familien-
rte und die Pietät schwächte, und er, der treffliche Fami-

Andere ungrundloſe Vorwürfe oder Ver Rotteck's, ſo namentlich, ſein treffliches Geſchichtswerk der ni t auf eigener Durchforſchung der Quellen oder ſei ſubjectiv, ſeine Rechts- und Staatslehre ſei nicht originell und neu, oder zu ſehr Kantiſch oder Rouſſeauiſch und Rotteck kein Philoſoph u. ſ. w., hat die erwähnte treffliche Schrift von Scheidler bereits gründlich beſeitigt.

VIII. Auch wirkliche Schwächen in Rotteck's Leben ſind nirgends von der Art, daß ſie als Widerſpruch gegen die Treue in ſeinen edlen Hauptbeſtrebungen betrachtet werden könnten, wenn es auch möglich ſein ſollte, daß in einem ſo langen und höchſt ſchwierigen Kampfe eines deutſchen Liberalen, und bei den in wechſelnden Verhältniſſen oft verſchiedenen Wegen zu demſelben Ziele Einzelnen dieſer oder jener Zweifel über die Richtigkeit dieſer oder jener politiſchen Maßregel bleiben kann. Wer ſollte noch rein bleiben in der Welt, wenn bei einem ſo treuen und opfervollen Leben ein ſolcher Zweifel den Glauben an die Reinheit und Treue der Motive und der Ueberzeugung erſchüttern könnte. Von Dieſem als Jacobiner, von Andern als Doctrinär, von noch Andern endlich als Serviler geſchmäht, blieb er doch ſtets Derſelbe, die Gegner und Gefahren der Freiheit wechſelten, und ſo der Angriff, nicht der Freiheitsvertheidiger. Einige Schwächen oder Einſeitigkeiten dagegen, die man in Rotteck's Leben und Wirken auffinden kann, haben die Eigenthümlichkeit, daß ſie theils unmittelbar mit ſeinen Tugenden, theils auch mit ſeinem ihm angewieſenen beſondern Standpuncte in Verbindung ſtehen. Sie konnten im Leben, ſie werden auch im Bilde ſeiner wahren Achtungswürdigkeit und Liebenswürdigkeit keinen Eintrag thun. Sehr richtig bemerkte Möſer: „Die „Natur ſelbſt gibt der Tugend ihre Schatten. Gehört nicht ein Theil Grau„ſamkeit ſo gut zur wahren Tapferkeit des Helden, als Kienruß zur „grauen Farbe? Muß nicht ein Strich von Geiz durch den Charakter „des guten Hausvaters gehen!" Halbheit, Untüchtigkeit, Lauheit ſind ſchwachen Naturen eigen. Die ſtarken müſſen hier und da als einſeitig erſcheinen.

In ſo weit übrigens hierbei von politiſchen Anſichten und Richtungen die Rede iſt, die mir — vielleicht mit Unrecht — blos als Eigenthümlichkeiten Rotteck's erſcheinen, müſſen von ſelbſt einige Abweichungen meiner Anſichten von den ſeinigen zur Sprache kommen, welche auch ſchon im Staatslexikon, unbeſchadet der Einheit unſerer Hauptrichtung, zu Tage treten.

Einer der größten Vorzüge Rotteck's war es, daß er der Einen großen Aufgabe ſeines Lebens, dem praktiſchen Kampfe für die Herrſchaft des Rechts, für Volksmündigkeit und Volksfreiheit mit allen ſeinen Gefühlen, Kräften und Beſtrebungen ganz und ungetheilt lebte. Hieran nun knüpften ſich manche Eigenthümlichkeiten oder auch Einſeitigkeiten ſeiner Richtung, die man ihm indeß, ſo lange man ihn vom Standpuncte dieſes großen, praktiſchen Kampfes aus betrachtet, wohl keineswegs immer als tadelnswerthe Fehler anrec darf. Eben ſo wenig wirft man es Blücher vor, wenn er e n Kampfe ge-

mehrfach unmittelbar praktischen Kampf für das Recht
was, daß er stets blos schriftstellerische Bestrebungen und Ar-
beiten unmittelbar praktischen nachsetzte, mochten diese praktischen
Bemühungen, gleich viel ob in Universitäts- oder städtischen, oder
ständischen Angelegenheiten, im Vergleich zu den schriftstellerischen Ar-
beiten auch nur geringfügig scheinen. Er war ganz Kämpfer für
Recht.

So erklärte ich mir stets Aeußerungen Rotteck's in seinen Schrif-
ten, seinen landständischen Reden, in seinen Privatgesprächen, welche
Widerwillen gegen Einmischung von Religion und Moral, von
Recht, ja von Deutschthum in die Rechts- und Staatstheorie aus-
sprachen, und Manchem zuweilen als Geringschätzung oder als Wider-
willen gegen diese Gegenstände selbst hätten erscheinen können. So war
lange ein Anstoß, daß ich von christlich germanischen Staats-
grundsätzen sprach und die drei historischen Grundelemente unserer
modernen Cultur, das classisch alterthümliche, das germanische und christ-
liche zur Grundlage staatsrechtlicher Entwicklungen machte, was indeß
in Artikel „deutsche Staatsgeschichte" und „Christenthum"
im Staatslexikon zu rechtfertigen und auch als der Freiheit förder-
lich nachzuweisen suchten; und was auch für Rotteck unbedenklich war,
da er meine Gesinnungen genauer kannte.

Daß Rotteck Religion und Moral heilig hielt, daß er sein deut-
sches Vaterland und seine Ehre und Freiheit liebte, wurde bereits nach-
gewiesen. Eben so würde es fast lächerlich klingen, wollte man versichern,
der Verfasser der berühmten Weltgeschichte habe wirklich die Geschichte
erfaßt, oder der praktisch verständige Mann habe nicht die Noth-
wendigkeit und Güte vieler historischen Einrichtungen anerkannt.

Aber Rotteck hatte in der Geschichte gesehen, er sah es noch täg-
lich in dem Leben, wie häufig die Religion und die Moral, und eine
falsche Vermischung derselben mit der Rechts- und Staatstheorie, eine

wirren verſtanden. Hier hatte Rotteck die [illegible]ter in ſeinem Kampfe für eine freie, kräftige öffentliche [illegible]r freie Fortſchritte. Er mußte es zugleich täglich ſehen, wie dieſelben alle Freiheit und alle freien Inſtitutionen als franzöſiſch, und die Knechtſchaft als gut chriſtlich und gut deutſch darzuſtellen und vermittelſt einer falſchen deutſchen Nationaleitelkeit und Selbſtberäucherung, gegen jene und für dieſe zu gewinnen ſuchten. Dieſes entflammte ihn zum Haß und Kampf. Er ſuchte jetzt das Heil nur in dem ſelbſtſtändigen Vernunftrecht und wies Alles zurück, unterdrückte Alles, was in dem energiſchen Kampfe gegen dieſe Feinde und ihre falſchen Theorieen erkälten, zerſtreuen oder irre führen konnte. Er entflammte mit Zornesworten zum Kampfeseifer, welche einſeitig ſcheinen oder zur Einſeitigkeit führen konnten. So hatte z. B. Rotteck, ehe jene hiſtoriſchen und mittelalteriſirenden Servilitätstheorieen ſich verbreiteten und in den Kampf gegen die Nationalfreiheit traten, eine Abhandlung über die Ritter des Mittelalters im Vergleich mit den homeriſchen Helden geſchrieben. Ohne alle Uebertreibung aber, mit richtigem Sinn für das wirklich Edle und Schöne im Ritterthum, hatte er dieſes vortrefflich hervorgehoben und den Rittern weit den Vorzug vor den homeriſchen Helden gegeben. Als nun ſpäter der rüſtige Kämpfer jenen verderblichen Mißbrauch mit dem Mittelalter und ſeinen einzelnen beſſeren Erſcheinungen zur Bethörung der Schwachen ſah und bemerkte, wie Viele durch dieſes Mittelalterfieber und durch die Adelsariſtokratie vom rechten Wege der Freiheit abgeführt wurden, da dehnte ſich ſein Kampfeseifer gegen die Mittelalteriſirenden ſelbſt auf ſeine eigene Arbeit aus. Er ſchloß ſie von ſeinen geſammelten Schriften aus, wollte nichts mehr von ihr wiſſen, ſpöttelte ſogar über ſie. Er fürchtete dem Feinde Waffen zu liefern. Auch ſeines von ihm innig geliebten Uhland's Rittergedichte mochte er aus gleichem Grunde nicht. Nicht Sentimentalität und romantiſche Schwärmerei, ſondern männlicher, klarer, muthiger Bürgerſinn und Rechtskampf thue uns jetzt Noth; ſo meinte Rotteck, einſeitig vielleicht; doch wenn nur Alle, ſo wie er, zuvor den heiligen Kampf um Ehre und Freiheit des Vaterlands zuerſt fertig kämpfen wollten, ehe ſie anderwärts Zerſtreuung ſuchten, ſo würden wir nicht halbe Jahrhunderte zu kämpfen haben und allen andern Nationen nachſtehen, vielleicht Ehre und Exiſtenz auf das Spiel ſetzen!

Hierzu kommt nun noch, daß auch ihm, wie jedem Manne, der in ſeiner Zeit praktiſch wirken will, ſchon durch die nächſte Hauptaufgabe dieſer Zeit, durch ihre beſondere Richtung der Beſtrebung für ihre Aufgabe eine theilweiſe Beſchränkung, alſo in gewiſſem Sinne wieder eine Einſeitigkeit gleichſam von Außen gegeben iſt. Die Begründung ſtaatsbürgerlicher Freiheit hatte, wie jede neue Entwickelungsperiode, wie jede neue Geſtaltung des Volkslebens, zwei Hauptaufgaben. Dieſe waren für's Erſte Bekämpfung und Beſeitigung früherer Verkehrtheiten und veralteter Bauten, und für's Zweite der ne[illegible]au, die neue Schöpfung nach dem neuen Grundriſſe. Wenn Rotteck ſei-

iedrich's des Großen und Joseph's II., welche zunächst
urantismus und die roheste Anarchie und Despotie des Feu-
s wegräumten und den Grundbegriffen des Rechtes Bahn bra-
Rotteck's Wirken fiel großentheils noch in den Anfang unse-
n Entwicklungsperiode, und wahrlich in Deutschland ist viel
ckung und Unrecht zu bekämpfen und zu beseitigen vor dem
ufbaue; noch mehr aber ist seit der in der Napoleon'schen Zeit
nerten Reichsverfassung Kampf nöthig für den richtigen recht-
Grundriß des Neubaues für die rechtliche Freiheit. Un-
esten Staatsversuche zeigen ja gar sehr die Vernachlässigung die-
ndrisses. Nach Zerstörung früheren Rechts und bei der Scheu
n Recht der neuen Verfassungen freier Völker fehlt uns
Deutschland gar nichts so sehr, als Heilighaltung des Rechtes.
h aber unsere Neubauten werden ohne diesen Grundriß eben so
u gesunden tüchtigen Kunstwerken, zu haltbaren Bauten werden,
nwerke mit Verachtung der mathematischen und physikalischen
und Grundlinien. Diese und ihre Nothwendigkeit aber, und
hlfache, jeder wirklichen Entwickelung eines freien Völkerlebens
derliche Unrechte, fanden bei den stümperhaften oder absichtlichen Geg-
serer Nationalfreiheit, fanden bei den Schülern der Napoleon'schen
bei jenen irrenden Rittern des Mittelalters oder den naturphi-
hen und geschichtlichen Sichvonselbstmachern und ihren Nachfase-
den Träumern und Schwätzern von socialer Wiedergeburt keine
ung. Sie und die Volksverführer, welche der Nation die wahre
ausreden möchten, muthen ihr zu, ihre socialen Gebäude ohne
rundbezüglichen Grundbedingungen und Grundformen zu erbauen.
wenig als zum jene Hauptrichtung Rotteck's zunächst auf
cht für ihn ein Vorwurf ist, eben so wenig ist es für mich ein
t, wenn ich, ein halbes Menschenalter jünger als Rotteck,
em späteren Eintritt in unseren deutschen Freiheitskampf schon

Dieſe Eigenthümlichkeit durch den Stand[illegible] noch verſtärkt durch die aus jenem tüchtigen praktiſchen Kan[illegible] hervorgehenden Eigenthümlichkeiten. Mit Beidem hing wohl auch bei Rotteck eine gewiſſe Ungunſt gegen Montesquieu und die Engländer zuſammen; vielleicht auch ſein Satz: er wolle lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. (Biographie S. 400.) An ſich, abſtract gedacht, liegt etwas ſehr Wahres darin. Ein unfreier despotiſcher Zuſtand iſt ein ganz verderblicher und verwerflicher. Sobald man aber an den eigenen lebendigen nationalen vaterländiſchen Staat denkt, ſind Einheit und Freiheit wie Leib und Seele, man kann gar nie das Eine aufgeben, ohne Alles aufzugeben. Man muß ſie beide gleichmäßig erſtreben, eins durch das andere, mit dem andern, für das andere. Uebrigens darf man bei der angedeuteten Verſchiedenheit unſerer Richtungen im Mindeſten nicht an irgend einen gänzlichen, oder gar an einen feindſeligen Gegenſatz denken. Ich ehre und theile vollſtändig Rotteck's Kampf gegen das Unrecht und für das Recht, ſehe es als die Grundbedingung und Grundform alles geſunden Staatslebens an. Rotteck dagegen war, ſo oft er von ſeinem Kampfe gegen das Unrecht übergehen konnte zu praktiſchen Bildungen, viel zu ſittlich und praktiſch verſtändig, um jene poſitiven Elemente nicht zu beachten. Er hat auch in ſeinem Wirken für Befreiung des Bodens von Frohnen, Zehnten, Leibeigenſchaftslaſten, für eine vortreffliche Gemeindeordnung, für Schulen, für andere ſtaats- und volkswirthſchaftliche Verbeſſerungen noch außer der Rechtsform für die ſocialen und poſitiven Reformen ungleich mehr gewirkt, als alle Tadler ſeines angeblich reinen Formalismus. Ueberhaupt aber konnten wir im Staatslexikon wie in der Ständekammer einmüthig und nützlich zuſammenwirken, da wir Selbſtſtändigkeit und Freiheit unſeres deutſchen Vaterlandes und wahre ſtaatsbürgerliche repräſentative erbmonarchiſche Verfaſſung in demſelben als Aufgabe und den geſetzlichen Weg als Grundbedingung unſeres Wirkens anſahen. Wenn ich alſo dieſelben Wahrheiten geſchichtlich begründete, welche Rotteck blos philoſophiſch begründet hatte, wenn ich auf meinem hiſtoriſch-philoſophiſchen Wege und in dem Rotteck unbeliebten chriſtlich-germaniſchen Staatsrechte meiſt dieſelben Hauptgrundſätze fand, die er auf rein philoſophiſchem Wege entdeckte, ſo war dieſes keine Störung, ſondern wohlthätige wechſelſeitige Unterſtützung und Ergänzung unſeres Strebens. Möchten doch nur alle Freunde der Freiheit ſo in praktiſcher Mitte ſich einigen und für die große Sache brüderlich zuſammenwirken, ſtatt ſo wie einſt, den Katholiken gegenüber, Lutheraner und Reformirte ſich gegenſeitig herabzuſetzen und dem gemeinſchaftlichen Feinde Preis zu geben! Wahrlich, dann ſtünde es beſſer um die Sache unſerer Freiheit!

Auch gereichte es mir zur großen Freude, zu bemerken, daß Rotteck, der ebenfalls den Einflüſſen der ſpäteren Zeit mehr und mehr ihr Recht zugeſtand, und ich in unſeren Anſichten [illegible] näher rückten; ſo namentlich in der Naturrechtstheorie. (S. [illegible] urrecht" u. l.

Freiheitskampfes, als eines Kampfes des [illegible]gen das hiſtoriſche Recht, welches die dadurch Privilegirten [illegible]heidigen. Er ſagte er 1837 in dem Kampfe gegen die [illegible] des Gemeindegeſetzes im geldariſtokratiſchen Sinne: „[illegible]as ſeit Jahren Betrübendes geſchieht, iſt die Wirkung derjenigen ar[illegible]kratiſchen Reaction, welche gegenwärtig die meiſten Cabinette mit einflußreichen Armen umſpannt hält und ganz vorzüglich das unglückliche Deutſchland mächtig zu Boden drückt. Dieſe Blutsariſtokratie, um ihres Triumphes ſicher zu ſein, ſucht jetzt den unſeligen Bund zu ſchließen mit den Geldariſtokraten, und es ſcheint ihr leider gelingen zu wollen. Welche ungeheuere Rückſchritte ſind nicht allein ſeit dem Falle Warſchaus geſchehen.“ Er fürchtete, daß, zumal bei der in der erſten Kriſe unvermeidlich laut werdenden tiefen Empörung über alle bisher durch Cenſur- und Inquiſitionsdunkel verborgenen Frevel und über die g[illegible]te Täuſchung des gutmüthigſten Vertrauens und Hingebens, welches je[illegible]rſten ihren Völkern verdankten, nicht minder für die Fürſten und den A[illegible]el wie für die Nation das größte Unheil entſtehen müſſe. Er konnte es alſo auch nie billigen, wenn man dem Adel, nachdem die alten Feudaltitel ſeiner Vorrechte zerſtört worden, und alle Bürger ſich gleiche und mittelbare Vollbürgerrechte erworben, eine neue große Gewalt in die Hände geben wollte. Alles, was ich ihm von beſſeren Erſcheinungen zur Beſchwichtigung ſeiner hoffnungsloſen Anſichten ſagen wollte, blieb wirkungslos. Er wies es zurück, entweder mit dem Ausdruck der tiefſten innern Empörung der durch die öffentlichen deutſchen Maßregeln gekränkten Nationalehre, oder er beſchwichtigte es mit einem faſt mitleidigen Lächeln über mein allzu gutmüthiges Hoffen und Glauben. Einmal wies er meine Einwendungen mit den Worten zurück: „Nun, bin ich denn nicht ſogar noch ungleich geſetzlicher „und monarchiſcher, als Du, wenn ich bei dem Verzicht auf jeden „Glauben an freiwillige Rechtsbefriedigung dennoch dem geſetzlichen Weg „und der Monarchie treu bleibe? Bin ich nicht gutmüthiger deutſch als „Du, wenn ich, der die wahre Vaterlandsliebe einzelner Adelichen ſo gut „ehrt, wie Du, bei der Ueberzeugung, daß dieſe bornirte und eigenſüchtige deutſche Adelskette die unheilbarſten, gefährlichſten Feinde der Ehre, „ja der Exiſtenz unſerer Nation ſind, doch nirgends zum Haß gegen ſie „aufrufe?“ Es thun in der That ſeine Schriften dies nirgends, und nur bei einzelnen beſondern Verletzungen ſeiner patriotiſchen Gefühle, wie bei der von der erſten Kammer verſuchten Vereitelung der von der Regierung und zweiten Kammer beſchloſſenen Frohnaufhebung und ſeinem bekannten Schmerzensruf „über die Handvoll Junker“ trat faſt eine innerliche Erbitterung zu Tage. Auch hielt ſeine Tugend den innern Glauben an die Sache der Gerechtigkeit und ſeinen Pflichteifer feſt. Und beſſere Erſcheinungen konnten ſeine Anſichten mildern, ihn vielleicht ſelbſt zur Billigung einer zweckmäßigen Pairie beſtimmen. Eben ſo aber würde natürlich auch ich ihm beigetreten und eine belgiſche oder ſpaniſche erſte Kammer einer adelichen Pairie vorzi[illegible] d[illegible]n, wo ich entſchieden zweifelte, daß irgend al[illegible]er [illegible]ürgerſinn den

rigſter Theil, das gemeinſchaftliche Redactionsgeſchäft, [illegible]ne Erinnerung mit wehmüthiger Freude erfüllt.

IX. Rufe ich mir nun Dein ganzes [illegible] zurück, Du großer, unermüdlicher Kämpfer für des Vaterlandes Ehre und Freiheit — wie erhebend und liebenswürdig ſteht es vor meiner Seele, Du, deſſen Schatten ſelbſt nur das Licht Deiner öffentlichen und Privattugend zu beleben beſtimmt ſcheinen.

Ein großes und umfangreiches Wirken für eine große und gute Sache wird ſtets Bewunderung und Freude erwecken. Du ſelbſt, verklärter Geiſt, wirſt ſie genießen, wenn es Dir vergönnt iſt, von Deinen lichten Höhen herab in weit verbreiteten Räumen des Vaterlandes und der geſitteten Menſchheit und in ungezählten Reihen Deiner Brüder die durch Dich gepflanzten und genährten Keime der Tugend, der männlichſten Wahrheits-, Rechts- und Freiheitsliebe zum Frommen des theuren Vaterlandes wachſen und gedeihen zu ſehen! Verehrung und dankbare Liebe der Edlen aber erwirbt nur ein in ſich einiges würdiges Sein und ein Wirken, das aus ihm, aus ſeiner liebevollen und aufopfernden Tugend hervorging. So war Dein Leben, der Du in der Lehre und im Handeln, vor allem Volk und im eigenen Hauſe ſtets nur Ein und Derſelbe glühteſt und wirkteſt mit nie ermattender Liebe für die Heiligthümer der Menſchheit und des Vaterlandes.

Rotteck war von mittlerer Größe, ſein Körper nicht ſtark, keineswegs aber ſchwächlich; vielmehr entſprachen der gedrungene Gliederbau, die offene Bruſt und Stirn, die männliche, grade Haltung, der jugendlich kräftige Gang, der ſtrenge, grade Blick aus dem tief liegenden Auge dem männlichen Kämpfer. Und das gewöhnlich blaſſere Geſicht ſpiegelte bei der lebendigen Rede die innere Bewegung des Redners wider. Je mehr Ernſt und Kraft und Kampfeseifer, oftmals patriotiſcher Schmerz und Unmuth ſein Leben beherrſchten, um ſo wohlthuender waren für Männer und Frauen ſeine feine einnehmende Sitte, ſein freundliches Zuvorkommen, die liebenswürdigſte Gemüthlichkeit, wie der heiterſte Witz, die liebevolle Theilnahme für alle Genoſſen ſeiner glücklichen Familie, wie für die Freunde und Gäſte.

Wenn je, ſo war bei Rotteck, ſo war bei ſeiner Wirkſamkeit in dem größten und edelſten Kampfe unſerer großen Zeit, bei der dankbaren und achtungsvollen Huldigung aller Kampfgenoſſen und einer für das Höchſte erwachten edeln Nation das Wort des Dichters wahr: „Wer dem „Beſten ſeiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.“

Rotteck beſiegelte die Idee ſeines Lebens durch ſeinen Tod, denn für ſie, durch den für ſeine Geſundheit zu eifrigen Kampf in ihrem Dienſte, ſtarb er leider viel zu früh. Dennoch zeigte ſich bei dem 65jährigen Manne keine Spur der Schwäche des Alters, und noch viele Jahre, ſo durfte man ſicher hoffen, konnte er für Baden, für Deutſchland, für die Menſchheit Unſchätzbares wirken.

Wohl durfte unſer gemeinſchaftlicher Fr[illegible]d Je[illegible]ein in dem ſchmerzlichen Nachrufe, womit er in der [illegible] der badiſchen

Sachsenrecht, s. deutsches Recht und Eigenthum und
um.

Sachsen, der Volksstamm. — Eine uralte Sage ließ das Volk
achsen mit seinem König Aschan inmitten eines grünen Waldes
rem Felsen wachsen. — Wo Wald und Fels gestanden habe? — daß
gewiß die Sage, so lange sie noch im Munde des Volkes lebte,
en darum läßt sich nicht bezweifeln, daß das Volk sich für ein-
dielt in dem Lande, das es bewohnte. Dem steht nicht entge-
ß Ptolemäus die Sachsen auf die westliche Küste der kimbrischen
sel und auf drei Inseln vor dem Ausfluß der Elbe setzt, und daß
Seefahrer auftreten, während die spätere Geschichte sie in Deutsch-
ur im Binnenlande als Ackerbauer ohne Schifffahrt und Handel
Auch später saßen sie ja rechts und links um die Mündung der
und nichts hindert anzunehmen, daß das Volk ursprünglich im
lande gesessen und zu Ptolemäus' Zeit Auswanderungen nach
üste und Inseln und von da später nach der Küste von Belgien
cimericum entsendet habe. Die Küstenbewohner wurden Seefah-
d da sie wohl aus den verschiedenen Gauen des Landes sich zum
vereinigt haben mochten, so führten sie den gemeinschaftlichen
Sachsen zur Unterscheidung von ihren nicht sächsischen Nachbarn
während die Zurückgebliebenen unter sich mehr die Namen ihrer
im Munde führen mochten und unter ihren Stammnamen den
n nähe bekannt wurden.

Die frühste Geschichte der Sachsen ist dunkel und wird es noch
wenn man, was von den ausgewanderten seefahrenden Sachsen
wird, auf die zurückgebliebenen ackerbauenden anwendet. Nur
neue Scheidung beider giebt einiges Licht. Wir verdanken diese,
älteste Geschichte Deutschlands und des deutschen Volkslebens höchst
e Entdeckung Schaumann's gehaltvoller „Geschichte des nieder-
en Volkes". Zum großen Theil auf den hier gesammelten Zügen

der anderen Stämme meiſt d
war. Damals bewohnten ſie
n Frieſen und Sueven (ſ. dieſe).
jener Zeit nicht ziehen, es ſind
n den Zeiten Karl's des Großen etwas beun
Grenze umfaßte alſo den größten T
ngs der Ems hinauf und in gleicher
bis zur Diemel, zog von da zur
bis zur Elbe, welcher ſie bis da
immt; von dort an nordwärts
hiernach nur ein kleiner Theil des
dieſer Theil der Küſte damals weder einen ſichern Hafen,
zuverläſſigen Grundbeſitz dargeboten haben mag, die D
anken aber, deren Küſtenlande der Schifffahrt günſtiger war
n die Herrſchaft zur See in der Hand hatten und weit und
ſten ausplünderten, ſo erklärt ſich leicht und natürlich, daß
iſche Seeküſte nur wenig bevölkert war, und es rechtfertigt
daß oben die Altſachſen ausſchließlich oder doch vorzugsweiſe
bauend bezeichnet wurden. Dies geſchah jedoch nur im Geg
den ausgewanderten ſeefahrenden Sachſen, und es ſollte damit a
wegs behauptet werden, daß ſie den Ackerbau mehr und beſſer
hätten, als die übrigen Bewohner des alten Deutſchlands (ſ. de
„Altdeutſche Völker" I. S. 498), vielmehr ſtellt ſich, wie
gerade an den Altſachſen die urſprüngliche deutſche Art und S
noch durch das Gefolgeweſen und die Einwirkungen der R
ſich die Verfaſſung und Lebensweiſe geändert hatte, am Deutli
und es iſt dieſe Erſcheinung um ſo anziehender und lehrreich
Alterthumsforſcher, als jener urſprüngliche Zuſtand ſich bei
dern Volke ſo lange in ſeiner ureigenthümlichen Reinheit e
Noch Möſer hat lebendige Ueberbleibſel davon in der osnabrück
verfaſſung nachgewieſen.

Dieſer älteſten Sitte gemäß lebte der ganze ſächſiſche S
ein anderes Band als die Erinnerung oder den Glauben
meinſchaftlichen Urſprung; und da die Altſachſen, als Jä
leute, in der Nähe beſchäftigt, wenig in Berührung mit a
ſtämmen kamen, ſo dachten ſie nicht daran, ſich ſelbſt a
ein Ganzes zu betrachten, es waren vielmehr ihnen die V
welche ſie zwiſchen einzelnen Theilen ihres Volkes wah
barer und wichtiger, als was die Sachſen von Nichtſa
So finden wir ſie ſchon in ſehr früher Zeit nach der L
ſitze, Oſt- und Weſtphalen und Engern genannt, ohne
an beſtimmt abgemarkte Bezirke geknüpft, oder ſon
Bedeutung waren.

In politiſcher oder beſſer ſtaatlicher Verbindun
nachbarlichen Bewohner deſſelben Thales oder derſelb
oder Meer umgebenen Landſchaft, und es beſchrä

Sicherheit wegen, enger verbanden, ward diese Befugniß nicht
n. Keine Obrigkeit und vielleicht nicht einmal die gemeine
erstreckte sich in eines Mannes Wehre (Haus und Hof). Das
Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zur Hülfe."
s es bei den Altsachsen nur zwei Stände gab, den der Freien
er Hörigen, keinen Adel, das ist schon oben (s. Artikel „Adel"
5, 304) und seitdem auch in dem oben angeführten Werke
umann außer allen Zweifel gestellt; auch von einer königlichen
lichen Gewalt wär nie eine Spur; für den Krieg wählte man
führer, der nach beendigtem Kriege, vielleicht schon nach be-
Feldzuge, seine Gewalt niederlegte oder vielmehr ohne Weiteres
mehr hatte, weil man ihm nicht länger Gehorsam leistete. Selbst
gegen Thüringen und gegen die Franken, wie lang andauernd,
und oft glücklich sie geführt wurden, machen davon keine
e, ja lassen sich nur so erklären. Doch gilt dies nur von
des eigentlichen altsächsischen Volkes. Denn die Sachsen z. B.,
ren Nebiszahl gegen den Cäsar Julian fochten, und die anderen,
dem Völkersturm Theil nahmen, der zu Anfang des 5. Jahr-
das heutige Frankreich durchbrauf'te, und welche ohne Zweifel
dorte Altsachsen waren, mögen wohl eben so gut ein Gefolge
sein, wie die zur See ausgezogenen Sachsen unzweifelhaft die
aften einzelner Seehelden waren. Eine uralte Sage berichtet,
eich die überzählige Mannschaft nach dem Loose ausgehoben
Auswanderung gezwungen worden sei. Bei der mangelhaften
g des Bodens mußte allerdings oft eine Uebervölkerung ein-
d dagegen war das einfachste Mittel, daß der Vater den Söh-
he er mit Grundeigenthum nicht versorgen konnte, einen Theil
behaften Hörigen (nach dem Loose gezogen) übergab und sie
rschickte, im Auslande Krieg, Beute, Wohnsitze oder den Tod
. Wenn wirklich dies Sitte war, so konnte im Innern des

gefabelt wurde. Auch von religiösen b bet sich keine
Spur; daß man Menschen, namentlich an geopfert habe,
sich nur vermuthen.

Die Begriffe von Eigenthum, Familienrecht, Selbsthülfe,
geld u. s. w., so wie das Verhältniß der Hörigen und die Ger
fassung waren bei den Altsachsen dieselben, wie bei den übrigen
kern des alten Deutschlands. Erst die gewaltsame Vereinigung mit
Frankenreiche unter Karl dem Großen und die Einführung des Ch
thums brachte hierin, so wie in dem Rechtsleben des Volkes über
die wichtigsten Veränderungen hervor.

Die nächste war, daß zwei neue und höhere Stände eing
wurden, der der königlichen Beamten nämlich und der christlichen
lichkeit. Nicht minder wichtig, daß die Gerichte unter den Vorsitz
licher Beamten gestellt und Schöffen bestimmt wurden, welche bei
richtsversammlungen beiwohnen mußten, wodurch die Freien
mehr anfingen, wegzubleiben, und die richterliche Gewalt vom Vol
die Hände des Königs überging. Auch die Eintheilung des Lan
Kirchensprengel und Grafengebiete, so wie die Verpflanzung vielen
schen, besonders freien Familien und die Einwanderung fränkischer
und Edlen nach Sachsen, mußten einen gewaltigen, tiefgreifenden
äußern. Doch blieben die Grundzüge sächsischer Eigenthümlichkeit
lange Zeit unverwischt und fanden sogar Schutz und Förderung
die spätere Errichtung des Herzogthums.

II. Höchst anziehend und lehrreich müßte eine genaue Vergl
des Lebens und der Einrichtungen der ausgewanderten Sachsen mit
der Altsachsen sein. Leider fehlen aber für die Kenntniß jener
Vorarbeiten.

Geschichtlich ist Folgendes:

Zum ersten Mal in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts
Sachsen mit Franken als Seeräuber an der Küste von Belgi
Armoricum. Carausius stellte die Ruhe her, aber er scheint
derben nur in eine andere Bahn gezwungen zu haben. Um
342 landeten Franken an der britischen Küste, aus ihrer Heim
Sachsen vertrieben. Daß diese Sachsen zu Lande gekommen
kaum denkbar, jedenfalls faßten sie Fuß an der Seeküste,
Küstenbewohner konnten vor ihnen über das Meer flüchten,
Abenteurer dagegen waren es wohl, die 10 Jahre später mit
zugleich über den Rhein kamen. Von da an mehrten sich
Klagen über sächsische Seeräuberei; vom Kaiser Theodosius wird
daß er Sachsen zur See überwunden habe, und unter seine
zu Ende des Jahrhunderts gab es längst der Küste von
Frankreich eine „sächsische Grenze", welche von römischen Heer
wurde, so daß also die vor 50 Jahren den Franken ent
den Sachsen geblieben und von den Römern als deren Gebi
war. Wenn nun das ganze Jahrhundert hindurch alle
britischen Küsten vor den leichten, aus Flechtwerk gefloch

von ihrer „Sächsischen Küste" die Franken vertrieben und sich also
chsische Weise hier eingerichtet; daß Hengist dasselbe in Britannien
habe, liegt in der Natur der Sache, und so zeigt denn auch
die Verfassung der britischen Sachsen im Vergleiche mit der
ischen recht anschaulich, wie die ursprüngliche, auf unbegrenzter
t des Hausherrn beruhende Verfassung sich durch die im Kriege
dene königliche Gewalt und den Adelstand des Gefolges umge-

Auch hier waren ursprünglich nur zwei erbliche Stände: die Freien
ne Hörigen. Ein erblicher Adel entstand erst durch die Ausbrei-
der königlichen Familien und durch die allmälig aufkommende
keit des Dienstes. Denn einen persönlichen Dienstadel (durch
Wehrgeld ausgezeichnet) bildete das Kriegsgefolge der Könige,
ssen Eintheilung in Hunderte und Zehnten ging auf das ganze
und auf das ganze Land über. S. Lappenberg, Geschichte von
n I. S. 566.

Noch lange zogen die in Britannien angesiedelten Sachsen neue Aus-
ungen aus ihrer Heimath an sich, und eben so lange mußte auch
nauische Art und Sprache dort herrschend bleiben, lange genug
tiefe Wurzeln zu schlagen, daß sie noch jetzt den Stamm des
en Volksthums bilden, welchem britische, dänische und normän-
Zweige nur aufgepfropft sind. H. K. H.

Sachsen, I. Königreich *). — In den meisten Theilen des
n Königreichs Sachsen, dessen Gebirge bis in das vierte Jahr-
t der Wald Miriquidi ungelichtet bedeckte, wohnten bei dem Er-
der Geschichte suevische Stämme, sich gegen Südwesten mit den
mannen, gegen Südosten mit den Hermunduren berührend. In
türmen der Völkerwanderung nahmen slavische Völkerschaften die
er nach Westen gezogenen Deutschen ein, und namentlich wohnten
n der Elbe, der Saale und dem Erzgebirge die Dalemincier.

die einstweilen eingedrängten Bewohner entweder zu vertreiben oder zu unterwerfen. Einer der nächsten Schritte dazu war die Errichtung der Markgrafschaft Meißen*), die das neu errungene Land behaupten und zugleich gegen die Slaven in Böhmen und den Lausitzen schützen sollte. Die Markgrafen wurden vornehmlich aus der um Halle und Merseburg reich begüterten Familie der Grafen von Wettin gewählt, deren erster beglaubigter Ahnherr Dietrich, in dem Gaue Buzizi vorkommt, und die mit den Grafen von Mannsfeld eines Stammes gewesen zu sein scheint. Seit 1130, seit Konrad dem Frommen, behielt sie die Markgrafenwürde in erblichem Recht. In dem neueroberten Lande saßen wenig mächtige Geschlechter, die ihrer aufwachsenden Hoheit keinen Eintrag thun können. An den unsicheren Grenzen eines gefährdeten Gebietes als Wächter bestellt, vom Reiche oft verlassen und auf die eigene Kraft verwiesen, schwangen sie sich früh zu einer höheren Selbstständigkeit und zu unbestrittener Obergewalt in ihrem Gebiete empor. Weder mächtige Dynasten, noch übermüthige Bischöfe, noch starke Reichsstädte, noch der kleine, räuberische Reichsadel kamen neben ihnen auf, oder konnten sich halten. Doch lernten sie auch diese Gestaltungen kennen, als sie in Thüringen sich vergrößerten, waren aber auch hier ihnen überlegen. Zu Erhöhung ihrer Macht waren besonders die Bergwerke sehr dienlich, deren reichste unter Konrad's Sohn, Otto dem Reichen († 1189), entdeckt wurden. Dieselben Bergwerke dienten unter dem Schutze der Freiheit**) wesentlich dazu, den dunklen Wald des Gebirges zu lichten, es mit einer zahlreichen, arbeitsamen und wohlhabenden Bevölkerung zu versehen und die Keime des Handels und eines vielverzweigten Gewerbfleißes zu legen. Otto's Enkel, Heinrich der Erlauchte erwarb, nach einem vieljährigen Successionsstreite, die Landgrafschaft Thüringen (1264), während das Alodium der ausgestorbenen Landgrafen den Grundstamm von Hessen bildete. Auch gab ihm der Kaiser das Pleißner Land, einen Umfang von Reichsdomänen, die man, als zu entfernt von den damaligen Reichssitzen, nicht schätzen mochte. Aber bald richteten sich die Blicke der Kaiser nicht blos auf dieses, sondern auf die gesammten meißnisch-thüringischen Lande begehrlich; besonders als Kaiser herrschten, die, wie Adolph von Nassau, Albrecht von Habsburg, nach möglichster Erwerbung und Erweiterung einer [illegible]

*) Aus der sehr reichen, besonders im 18. Jahrhunderte durch [illegible] Monographieen und Materialiensammlungen verstärkten Literatur der [illegible] Geschichte führe ich, für den Zweck des Staatslexikons, von allgemeinen [illegible] nur an: Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten (mit seinen unter [illegible] Abänderung des Titels erschienenen Fortsetzungen). Leipzig, 1802—11. 7 [illegible] 8. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. Leipzig, [illegible] 8. (noch unvollendet.)

**) Die gewöhnliche Regalitätstheorie ist siegreich widerlegt und die wahrliche Freiheit des sächsischen Bergbaues dargethan worden von: Freiesleben, Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerk[illegible]fassung. [illegible] 1837. 8.

Friedrich der Gebissene konnte die ungetheilten Lande 1324 Friedrich den Ernsthaften vererben. — Das doppelte Besitzthum in [illegible] und Thüringen, beiderseits aussichtsreichen Puncten, scheint weit dem Hause geschadet zu haben, als ihm die Aufgabe auf Puncten zugleich zu schwer fiel, und der öfters eingeschlungene Aus- [illegible] Theilungen die Kraft nur schwächte. Neben diesen Theilungen [illegible] fanden auch gemeinschaftliche oder abwechselnde Regierungen statt, und auch sonst suchte man früher eine gewisse Einheit zu [illegible], indem man gewisse Puncte, z. B. die Bergwerke, die schutz- [illegible] Vasallen u. s. w. ungetheilt ließ. Friedrich der Streitbare (1381) besaß wieder die gesammten Lande und benutzte seine Macht [illegible] Reichthum, um sich die nur noch mit geringen Landen begabte [illegible] Kur verleihen zu lassen (1425). Damit kam der ruhmreiche [illegible] der Sachsen, dieses vom fremden Wesen am Wenigsten inficirten [illegible] Stammes, auf Meißen, und die hohe politische Bedeutung [illegible] Fürsten erhielt nun auch eine staatsrechtliche Anerkennung und [illegible] angemäßige Form. Seit dieser Zeit nannten sich die Agnaten [illegible], die nicht die Kurfürstenwürde bekleideten, Herzöge zu Sach- [illegible] Unter demselben einsichtsvollen und thatkräftigen Fürsten wurde die [illegible] Leipzig, eine Tochter der Prager, gestiftet. Seine Söhne [illegible] wieder und haderten dann um die Theilung. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige († 1464) beerbte zwar seinen Bruder, aber seine Söhne, die Anfangs gemeinschaftlich regiert hatten, theilten hierauf definitiv, wenn auch die Art der Theilung nicht unver- [illegible] blieb. Bei der Theilung (1485) erhielt der Kurfürst Ernst [illegible], außer der Kur und dem Kurkreise, den größten Theil von [illegible], das Vogtland und die Pflege Koburg, Albert*) der Be- [illegible] aber das alte Meißen und den Rest von Thüringen. Die Nach- [illegible] in der Kur und der Ernestinischen Linie, die Kurfürsten Fried- [illegible] [illegible] Johann der Beständige und Johann Friedrich

tischen Glaubensfreiheit und die [illegible] eines spanisch-
heit des deutschen Staatslebens gen[illegible] Kaiser Karl's V
durch sie, sondern durch den kühn[illegible] und staatsklugen Moritz
der anderen Linie des Hauses er[illegible]rt werden. Denn dieser, s
nem Vetter, dem Kurfürsten, wenig einig und dessen und seiner Räth
Einsicht und Kraft wenig zutrauend, hielt, ohne von dem Protestan
abzufallen, doch zum Kaiser und erwarb sich dadurch, nach der S
von Mühlberg, die Kur und die Lande seines Vetters, dessen Li
ein geringeres, später etwas vermehrtes Besitzthum in Thürin
an den fränkischen Grenzen gelassen ward. Derselbe aber erkl
wider den Kaiser, als dessen Tendenzen für weltlichen und ge
Absolutismus offen hervortraten, und riß in raschem Anlauf da
Gebäude seiner Pläne und Hoffnungen ein. Nicht der Ueberf
das, sondern daß sich dem Kaiser die Natur von Deutschland
Sinn seines öffentlichen Lebens offenbarte. Dem Kurfürsten
als er bei Sieversh[illegible]usen im Dienste des Reiches gefallen war (
folgte sein Bruder August († 1586), ein in religiösen Dingen
gener, auch sonst mit mancher Beschränktheit und Engherzigkeit
teter Fürst, der aber doch durch seinen umsichtigen Eifer für die m
Wohlfahrt des Landes und durch die gesetzgeberische Weisheit seine
in mehreren Puncten zum Wohlthäter und Reformator des Landes
und wichtige Seiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf ein
ordnete, in der er weit seiner Zeit voranschritt. In juristischer Be
in welcher sich eben damals mehr und mehr das politische We
Staates zu concentriren anfing, verdienen hier besonders die Consti
des Kurfürsten August von 1572 Erwähnung, um die sich be
Dr. G. Cracau verdient machte, und in denen zugleich die Abstufe
tritt, das Verhältniß der immer bedeutender werdenden fremden
zu dem einheimischen, dem alten Sachsenrechte, das man doch
noch weit besser verstand als später und möglichst zu schonen u
festzustellen **). Sie erlangten auch in anderen Ländern des sä
Rechtes Gültigkeit. Auch das Torgauische Ausschreiben von 15[illegible]
demselben Regenten an. Die Regierungen der beiden Christi
1611) wurden nur durch religiöse Streitigkeiten bewegt. [illegible]
Georg's I. lange Regierung aber (1611—1656) fiel in die fürc
Drangsale des dreißigjährigen Krieges, und der Geist und Charak
rechtschaffenen und für gewöhnliche Verhältnisse einsichtsvollen
war doch damaligen politischen Verwickelungen nicht gewachsen
hat man ihn vielfach ungerecht beurtheilt ***) und namentlich

*) v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst zu Sach[illegible]
1841. 2 Bde. 8.

**) Vergl. Klotzsch, Versuch einer Lebensgeschichte Dr. G. [illegible]
der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, [illegible]
Meißner, Bemerkungen über die Geschichte der sächsischen [illegible]
Weiße's Neuem Museum. Th. 4, S. 123 ff.

***) Gute Materialien zur Berichtigung dieser Urt[illegible]

en, dennoch selbst an der Seite der Schweden auf, als die
Wiener Cabinets offen auf Unterjochung Deutschlands abzu-
lenen. Als aber nach Gustav Adolph's Tode, dessen edler
vielleicht die Versuchungen des Ehrgeizes gedämpft haben würde,
schen, nur auf Deutschlands Schwächung und Ruin berechneten
Schweden und Franzosen offener hervortraten, zugleich aber
eutschen Freiheit von Oesterreich drohende Gefahr beseitigt war,
er Frieden und Bündniß mit dem Kaiser und Beides auf
ndlage, die, wenn ganz Deutschland unter den Modificationen,
en nicht ausgeblieben sein würden, ihr beigetreten wäre, dem
nen weit früheren und für Deutschland zugleich ehrenvolleren
eilhafteren Ausgang verschafft haben möchte. Uebrigens erwarb
Georg sowohl einige Theile des Erzbisthums Magdeburg, als
ch die beiden lausitzischen Markgrafthümer. Eine andere Er-
hatte schon Kurfürst August angetreten, nämlich die 1583
dem fränkisch-thüringischen Grenzgebiete angehörige reiche Hen-
e Erbschaft. Sie blieb aber im ungetheilten Besitze beider Linien,
1660 wurde ein Theilungsreceß geschlossen, der der kurfürstlichen
, der ernestinischen $\frac{7}{12}$ zuwies. Noch ist aus der Regierungs-
des Kurfürsten Johann Georg I. die treffliche ältere Proceß-
von 1622 zu erwähnen, die in mehreren andern Ländern die
e des Gerichtsverfahrens ward. Ein Mißgriff dagegen war
Johann Georg doch wieder unter seinen Söhnen theilte, wenn
dem Erstgeborenen die Hauptleitung der Regierung und der
Theil des Landes blieb. Indeß sind die damals gestifteten Li-
e mehr als nur paragirte zu betrachten waren, verhältnißmäßig
der erloschen. Die Vorstellungen der Stände trugen viel dazu
diese Theilung, unter mancher Modification der ursprünglichen
ungen, dem Interesse des Landes entsprechender geändert wurde.

(† 1691) focht tapfer gegen Frankreich am Rheine, Johann
(† 1694) ruhmvoll beim Entſatze von Wien. Ihm folgte
Bruder, Friedrich Auguſt der Starke († 1733), der, um di
Königskrone zu erlangen, womit er nur eine nutzloſe Verge
Blutes und Geldes ſeiner Sachſen erzielte und ſelbſt die drück
diſche Invaſion in's Land zog, die katholiſche Religion annah
haben es beklagt, daß damit daſſelbe Fürſtenhaus, das d
Verdienſte um die Sache der Kirchenverbeſſerung ſich ſo hoh
erworben und bis dahin, wenigſtens formell, an der Spitz
teſtantiſchen Partei in Deutſchland ſtand, ſich von dieſer Sach
und daß zugleich dadurch in der wichtigſten Beziehung des L
Kluft zwiſchen Fürſt und Volk zu entſtehen drohete; Andere
der gemeint, das Letztere habe wenigſtens in ſo fern genützt,
angeblich zur unbegrenzteſten Hingebung an ſeine Fürſten gen
ſiſche Volk doch auf einer Seite wachſam und mißtrauiſch gem
Es wird jedoch ſchwer ſein, zu läugnen, daß es ein unpoli
war und wohl auch dazu beigetragen hat, in dem langen
mit Brandenburg, das ohnedies durch die Lage begünſtigt
Uebergewicht auf die Seite des letzteren zu lenken. Den relig
tereſſen des Volkes brachte es in ſo weit keinen Eintrag, als
tung aller Rechte und der ganzen Stellung und Verfaſſung
riſchen Kirche durch beſondere Reverſalien zugeſichert, auch d
fürſtliche Kirchenregiment einer hohen evangeliſchen Behörde
wurde, wie es noch jetzt verfaſſungsmäßig durch evangeliſch
miniſter geübt wird. Ungeachtet die Regenten katholiſch wa
doch die lutheriſche Kirche nicht blos ungefährdet, ſondern
ſogar herrſchend in Sachſen. Auguſt war ein prachtliebender
ſchweifender Fürſt, führte eine glänzende Mätreſſenwirthſchaft,
prachtvollen Hofſtaat, wendete ungeheure Summen an K
Feſte und Bauwerke und ahmte das Hofleben Ludwig's XIV
jüngten Maßſtabe nach, ohne zugleich durch erfolgreiches W
Außen für dieſe Schwächen zu entſchädigen. Geſchmackvoll
waren die Sünden und Schwächen des Dresdener Hofes,
gleichzeitigen des Berliner. Ob man für die ungeheuren Laſt
Auguſt dem Lande zuzog, für die Schulden, die er aufnahm,
ter, die er verpfändete, die Abgaben, die er hinauftrieb oder
mal gré einführte, eine hinreichende Entſchädigung in den
Sammlungen erblicken will, die er ſeiner Reſidenzſtadt hinterlie
auf den Grad an, in dem man Liebhaber der Kunſt iſt.
nicht geleugnet werden, daß unter Auguſt's Regierung, neb
Schlimmen, auch manches Gute geſchah, was freilich auch o
hätte geſchehen können. Die höhere Behördenorganiſation wur
lich ausgebildet; die landſtändiſche Verfaſſung erhielt unter
Streitigkeiten die Ordnung, in der ſie ſo ziemlich bis zu ihre
gange beſtanden und manches Nützliche gewirkt, hauptſächlich
beſonderen Verfaſſungen der damaligen Zuſtände zu einer

n viele Sorge und nahm sich auch des Bergbaues mit Eifer
e Erfindung des Porzellans gehört dieser Epoche an. August
e Minister betrieben Manches freilich nur aus Finanzspeculation,
aber doch unter manchen verfehlten Projecten auch solche zu
, die zugleich dem Lande nützten. Die Justiz sorgte ohnedies,
n dem leichtsinnigen Treiben der Verwaltung, mit aller Gründ-
für sich selbst, und eben der Regierung dieses August gehört
tsächlich von Griebner entworfene erläuterte Proceßordnung von
, die noch jetzt in Kraft ist. Diese Regierung hatte wenigstens
ck und einigen Geist. Die des folgenden August († 1763),
bfalls die kostbare Last der polnischen Königskrone trug und alle
ngsgeschäfte auf die Schultern des Grafen Brühl, eines Mannes
er nur als Höfling eines solchen Fürsten groß war, besaß nicht
diese Vorzüge. Es war eine complet unfähige Regierung, voll
, sinnloser Verschwendung und bei dem steten Streben nach
rung in die großen Staatshändel doch ohne alle Geschicklichkeit
Daher der mißliche Ausgang des österreichischen Erbfolgekrieges
Unfälle, die der siebenjährige Krieg über Sachsen verhängte.
s Land darüber nicht ganz ruinirt wurde, verdankte es nur eben
fassungsmäßigen, dem selbstständigen Charakter seiner Institute,
dessen nicht Alles vom Hofe berührt wurde, nicht Alles von
gestiftet werden konnte. Das Centralisiren ist auch deshalb gefähr-
il es den Verfall im Centrum, den doch keine Verfassung absolut
ch machen kann, unausbleiblich durch alle Glieder des Staates
t. Für das Privatrecht stammen jedoch auch aus dieser Regie-
40 neuen Decisionen von 1746, an denen Berger und nament-
ebner vielen Antheil hatte. — Das Land war durch die lange
nderische Regierung und hauptsächlich durch den Krieg auf's
e erschöpft, die Abgabenlast erdrückend, das Münzwesen, der
Staatshaushalt in gänzlicher Verwirrung. Da kam zuerst mit

ſale vergeſſen, die Abgabenlaſt auf ein Maß zu führt, das ſie nachher nur in Kriegszeiten vorübergehend überſchritten hat, und ein Tilgungsplan der Schulden vorgezeichnet und feſtgehalten, der ſowohl bei den Kammer- als bei den Steuerſchulden treu beobachtet worden iſt und, wenn nicht die neuen Kriegsſtürme dazwiſchen getreten wären, längſt zur gänzlichen Abwälzung der Staatsſchuld geführt hätte. Friedrich Auguſt *) ſchloß ſich Anfangs der preußiſchen Politik an und ſtand mit Preußen im baieriſchen Erbfolgekriege gegen Oeſterreich, nahm dann als Reichsſtand an den Unternehmungen gegen Frankreich Theil, bewies bei den Verhandlungen über den Reichsdeputationshauptſchluß ächt deutſche Gewiſſenhaftigkeit und Rechtsſinn, verſchmähte jede Erwerbung auf Koſten ſeiner Mitſtände und hielt ſich bei Gründung des Rheinbundes fern. Seinem Sinn wäre die Erhaltung des Reichs und ſeines Rechtsſtandes das Liebſte geweſen; wie das nicht möglich war, würde er neutrales Verhalten an der Seite Oeſterreichs oder Preußens vorgezogen haben; Preußen riß ihn gewaltſam zum unzeitigen Kampfe gegen Napoleon mit fort, und als das leichtſinnige Spiel nicht durch ſeine Schuld verloren und ſein Land in der Gewalt des Siegers war, mußte er die ihm gelaſſene Freiheit, ohne Verluſt zum Rheinbunde zu treten, als ein Glück und eine Wohlthat begrüßen. Er nahm die Königswürde an, ward für die Abtretung des Mannsfeldiſchen an Weſtphalen durch den Kottbuſſer Kreis entſchädigt und konnte ſich nicht weigern, die unwillkommene Nebenkrone von Warſchau, auf ſo lange ſie ihm gelaſſen würde, anzunehmen. Aber an keinem Mitſtande, an keinem deutſchen Nachbarſtaate hat er ſich bereichert; was er von Preußen erwarb, war ſchon in Frankreichs Hände gefallen; es ging Niemand ſeiner Rechte verluſtig, um ihn zu vergrößern; in den Tagen des Glückes wäre es ihm ein Leichtes geweſen, die Mediatiſirung ſo manches kleineren Nachbarn zu ſeinen Gunſten zu erwirken, aber ſein Rechtsſinn verſchmähte jeden ſolchen Gedanken; ſeine Politik war die des ehrlichen Mannes; und eben ſo hielt er die alte ſtändiſche Verfaſſung in Kraft und Ehren, und hielt ſich durch die erlangte Souveränetät in keiner Art ermächtigt, ſich über Recht und Geſetz hinwegzuſetzen. Gerade in der Zeit des Rheinbundes ward nichts oder wenig in ſeinem Lande verändert, und vielleicht kein Fürſt des Rheinbundes hielt ſich auch ſonſt ſo unabhängig von dem Franzoſenkaiſer und wußte ſo gut durch gemeſſene Würde die ſubalternen Anmaßungen zurückzuhalten, wie Friedrich Auguſt. Als die Stunde der Befreiung ſchlug, ging er, um unabhängig handeln zu können, nicht nach Mainz, wohin ihn Napoleon geladen, ſondern nach Regensburg, bald nach Prag und bezweckte einen Anſchluß an Oeſterreich, folglich eine Entfernung von Frankreich. Zu Preußen hatte er kein Vertrauen, und die formloſe Art, mit der er von dort aus behandelt ward, mußte ihn zurückſtoßen. Sein Plan aber ſcheiterte an Oeſterreichs Zaudern, das die Maske noch nicht heben konnte,

*) Pölitz, die Regierung Friedrich Auguſt's, Königs von Sachſen. Leipzig 1830. 2 B. 8.

durch die zu Freiberg (1765) begründete und weltberühmt w
Bergakademie ein hochintelligentes Leben entzündet wurde, das
sen, das gleichfalls 1816 in der Forstakademie zu Tharand ein
liche Lehranstalt erhielt, die Fabrikindustrie, die Schafzucht d
spanischen Schafe, die sich erst von Sachsen aus über die g
Welt verbreiteten u. A. Seit 1788 wurden Schullehrerseminar
richtet, schon 1773 eine neue, treffliche Schulordnung erlassen
höheren Behörden, besonders im Justiz- und Finanzfache, e
manche Verbesserungen in ihrer Organisation. Für höhere wissen
liche Zwecke war der selbst vielseitig gelehrte Monarch sehr beso
freigebig. Die Errichtung der Sternwarte zu Leipzig, der medi
chirurgischen Akademie zu Dresden, der Hebammeninstitute hier u
beiden Universitäten, der Taubstummeninstitute u. A. gehören h
Periode. Ueber das Militär urtheilte schon 1781 der Herz
Weimar: „Die sächsische Armee ist wirklich fast interessanter zu
als die andern deutschen Truppen, weil es doch eigentlich die
Nationalarmee in Deutschland ist; alle andern sind zusammeng
oder gestohlene Fremde. Die Freiheit, die — wegen der Gu
der Leute — unter ihnen herrscht, macht sie noch angenehmer;
militärische, fatale Druck fällt da weg, und es scheint eine Ges
freiwillig zusammengekommener, sich in den Waffen übender
zu sein *)." Hauptsächlich waren die von dem Regenten hinsich
von der Regierung bestellten Staatsbeamten mit großer Festigk
Weisheit beobachteten Grundsätze von der Art, daß sie auf der
Seite eine innige Anhänglichkeit an die Regierung, auf der andern
auch das Bewußtsein einer auf das Recht gestützten Unabhängigk
zeugten und so diesem Beamtenstand den Sinn und die Ueberz
gaben, in denen er sich versichert hielt, daß er in der treuesten
lung seiner Pflicht gegen das Land auch dem Könige am Besten
und dessen Beifall am Gewissesten erlange. Derselbe Monarch
seine Justizbehörden an, im Zweifel gegen den Fiscus zu erkenn
instruirte sein Finanzcollegium 1787: „Bei jeglichem Gegenstand
allen Dingen darauf, was bei selbigem Recht und Billigkeit u
Wohlstand der Unterthanen erfordert, sodann aber erst auf die
zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Absehen zu richten,
derheit aber Niemanden ohne genugsamen rechtlichen Grund und v
giges genügliches Gehör seines Besitzes entsetzen, oder darin
lassen, auch wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens ein
bringlicher Nachtheil zu besorgen wäre, so lange bis der dag
standene rechtliche Widerspruch erörtert worden, anzustehen." —
bemerkt worden, daß in der Zeit des Rheinbundes, mit Ausn
durch die Zeitumstände gebotenen Aenderungen im Polizei- und
tärwesen, wenig geschah. Nach der Rückkehr des Königs wurde
ches von dem, was das fremde Gouvernement geleistet,

*) Briefe an und von Merck (Darmstadt, 1838.) S. 189.

darin gegründeten Gerechtsame, welche er landesherrlich zu
ch wiederholt anheischig gemacht habe, auch ferner aufrecht er-
ssen wolle*). Es wurden mit den Ausschüssen einige Verände-
macht, 40 Wahlstellen für neuadeliche und bürgerliche Rit-
begründet und eine Kreistagsordnung gegeben. Sonst blieb
Verfassung. Der König Anton (st. 1836), der in hohem Al-
Bruder auf dem Throne folgte, fuhr in dessen Systeme
das Jahr 1850 auch den sächsischen Staat auf die Bahn
anisationen führte. Denn allerdings einer solchen war Vieles
und namentlich waren es folgende Puncte, welche die Wünsche
iedenen Classen des Volks dafür gewannen. Die ständische
g war dem Volke fremd und unverständlich geworden und er-
noch als Sache Privilegirter. Peinliches Geheimniß umhüllte
Staatswesen. Die höhere Verwaltung war sehr schwerfällig,
für rasche Durchführung umfassender Reformen nicht geeignet.
te über Nepotismus und Bevorzugung des Adels. Die Etikette
war sehr steif und abschließend, besonders zur Zeit Friedrich
Die städtische Verfassung war zwar selbstständig und von der
sehr unabhängig, dafür aber allem Einflusse der Bürger ent-
brachte das Städtewesen in die Hände sich selbst ergänzender
men, deren Interesse sich vielfach von dem der Stadt schied,
denen sich mancherlei Mißbräuche einstellten. Hauptsächlich
andmann, den schon die meisten Steuern betrafen, diese zu-
ungleich vertheilt und das große Grundeigenthum freilassend,
ll den vielfachsten privatrechtlichen Grundlasten geplagt und
stabile Verhältnisse in freier Bewegung gehemmt. In der
and noch, unter milderen Namen und Formen, eine Art Leib-
Aber auch die Gewerbsstände klagten, wenn auch aus Gründen,
m Staate lagen. Der Handwerker litt unter der Ueberfüllung
es und unter der Concurrenz der Fabriken; die letzteren fühl-

lische und pietistische Tendenzen. Die unteren Stände klagten
Behandlung von Seiten der Unterbeamten. Manches ander
wie die der unteren Justizbehörden und namentlich des Cri
rens, kamen weniger zum allgemeinen Bewußtsein des Vol
die Mängel des Städtewesens trat aber besonders die von
Zwickau redigirte „Biene" mit großer Schärfe auf. Aus so
mungen erwuchsen die zunächst auf Locales bezüglichen Bew
Septembermonates 1830,*) welche den Anstoß gaben, da
Friedrich August an die Seite seines greisen Oheims al
trat, statt des Grafen Einsiedel der freisinnige und populäre
Cabinetsminister und eine durchgreifende Reorganisation des S
verkündigt wurde. Den zum 1. März 1831, zu dem leg
der älteren Art, berufenen Landständen wurden drei hochwic
entwürfe vorgelegt und nach längeren Verhandlungen, die b
der Verfassungsurkunde manches Neue, manche Modificat
Entwurf brachten, angenommen: der der Verfassungsurkun
Städteordnung und der des Ablösungsgesetzes. Auch wurd
Behördereorganisation umgestaltet; an die Stelle des frühere
Geheimenraths und der großen Centralcollegien traten nu
sammtministerium, die Departementsministerien und der Sta

Was nun zuvörderst die Verfassung anlangt, so gab es
allgemeines, die wichtigsten auf Regierungsform, Volksver
staatsbürgerliche Rechte bezüglichen Normen zusammenstelle
Selbst die Ständeverfassung beruhte vielfach auf Herkomme
Landtagsordnung von 1728 war eben nur eine Landtagsordn
alten Stände konnten nur sehr uneigentlich eine Vertretung
genannt werden. Sie waren es nur da, wo ihre Interesse
denen der übrigen Stände und denen des Ganzen collidirten,
zugleich die Interessen der Andern lebhaft theilten. Dergl
waren aber nicht so häufig. Sie bestanden gewissermaßen a
mern. Denn zuvörderst zerfielen sie in drei Hauptclassen,
davon wieder je in drei Abtheilungen, von denen jede S
hatte. Die Curie der Prälaten, Grafen und Herren, mit
stät stand ganz für sich und machte sich mit den übrige
nicht gemein. Die Ritterschaft theilte sich in den engeren, d
Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft. Der engere Au
so ziemlich der wichtigste Bestandtheil des Landtags. Er
selbst und besetzte den weiteren; mit seiner Zuziehung
Landtagsmarschall die ritterschaftlichen Mitglieder der Depu
nannt; er dirigirte die Communicationen unter der Ritterschi
den Städten. In der Classe der Ritterschaft konnten übrig
sitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche adeliche Ahnen nachg
mochten, ferner eben so ahnenreiche Deputirte der amtsässigen
endlich 40 auf Lebenszeit erwählte neuadeliche und bürg

*) S. Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830. Leipzig.

bürger zum Staate, über wichtige Richtschnuren der Gesetz-
spricht. Es begründet eine ständische Volksvertretung mit
Sitzungen, zweckmäßigen Verhandlungsformen und darauf
ein Abbild des Volks zu sein. Hier mag nur das auf die
tzung und Berechtigung der Stände Bezügliche dargestellt,
weiteren Inhalt der Verfassungsurkunde aber nur bemerkt
ß er hinsichtlich des Königs und königlichen Hauses, der
altung, der Kirche, der allgemeinen Rechte und Pflichten
bürger u. s. w. den meisten übrigen deutschen Verfassungen
[illegible]**), jedoch überall das Streben nach möglichst bestimmter-

---

al. meine Schrift: Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs
ipzig, 1833. 8. Milhauser, das Staatsrecht des K. Sachsen,
ipzig 1839. 6. Hermsdorf, die Verfassungsurkunde für das
mit den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt, Leipzig,
Die Urkunde s. in Pölitz Verf. I. 220 ff.

weniger häufig vorkommend mögen etwa folgende Bestimmungen
rden: „Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder
hauptet eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch
lichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen." (Man dachte an Po-
der Thronfolge wird auch der Erbverbrüderung gedacht. Es besteht
e sucht, noch in Folge der thüringischen Erbschaft, seit 1373
chsen und Hessen. Die Civilliste ist als Aequivalent für die den
überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänenguts zu betrach-
ie Nutzungen sollen der Staatscasse so lange überwiesen bleiben, als
illiste von wenigstens 500,000 bewilligt wird. (Das Domänengut
Staatsgut begriffen, umfaßt aber keineswegs das ganze Staatsgut,
ie übrigens nicht aus der Verfassung, sondern erst aus einer Ver-
dem gerade in diesen Puncten vielfach veränderten Entwurf ver-

und ſicherer Faſſung, nach Feſtſtellung ſolcher Grundſätze, die nach Geiſt und Buchſtaben zu halten entſchloſſen war, durchl

Was aber die Zuſammenſetzung der Stände anlangt, ſ in Sachſen das Zweikammerſyſtem adoptirt, bei Bildung Kammer aber vielfach anders verfahren worden, als in an ſchen Staaten. Man hat vor Allem darauf geachtet, ihr Unabhängigkeit von der Krone zu ſichern, und hat ihr auch m thümliche Elemente beigemiſcht, als anderwärts. Doch bleibt d ton ariſtokratiſch-conſervativ. Ihre Mitglieder ſind die P königlichen Hauſes, das Hochſtift Meißen durch einen ſeine der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels (ſelbſt oder durch einen b tigten Rittergutsbeſitzer), die Beſitzer der Schönburgiſchen Receß durch einen ihres Mittels (ſelbſt oder wie im vorigen Falle), ordneter der Univerſität Leipzig aus dem Mittel ihrer ordentli feſſoren, der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf, der nigsbrück, der evangeliſche Oberhofprediger, der Decan des St. Petri zu Budiſſin, der Superintendent zu Leipzig, ein ter des Collegiatſtifts zu Wurzen aus deſſen Mittel, die B Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften durch einen ihres Mittels Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer (die wenigſ Thlr. reinen Gutsertrag haben müſſen), 10 vom Könige au zeit erwählte Rittergutsbeſitzer (mit wenigſtens 4000 Thlr. rei ertrag), die erſte Magiſtratsperſon von Dresden und von Le erſte Magiſtratsperſon in ſechs vom Könige, unter möglichſter tigung aller Theile des Landes, zu beſtimmenden Städten. 42 Mitgliedern der erſten Kammer ſind demnach nur 16 v ernannt und hierbei iſt er bei 10 an den engſten Kreis der reichſ beſitzer gebunden, muß auch jede Stelle, ſobald ſie erledigt ſäumt wieder beſetzen und die Ernennung geht auf Lebenszeit übrigen 6 iſt er an die aus freier Gemeindewahl hervorgegang der Regierung unabhängigen erſten Magiſtratsperſonen der S bunden, kann auch dabei nicht ganz nach Willkür verfahren hat die Landestheile zu berückſichtigen und kann die einmal Wahl nicht zurücknehmen, ſo lange der Gewählte im Am Die Stifter ſind von der Regierung unabhängige Corporation Oberhofprediger wird von den in evangelicis betrauten Mit Decan des Domſtifts vom Capitel, der Superintendent zu L rect vom daſigen Stadtrath gewählt. Die gewählten Ritter müſſen ein Einkommen nachweiſen, das ſie unabhängig ma Einfluß der Regierung auf die Zuſammenſetzung und den Kammer iſt alſo ein ſehr beſchränkter und am Wenigſten chen Syſtemwechſeln ſchritthaltend. Auf der andern Seite unter den zur Milderung des grundariſtokratiſchen Uebergew miſchten Elementen, das der acht ſtädtiſchen Magiſtratsperſ ſächſiſchen Verfaſſung Eigenthümliches und hat ſich ungemein nützlich erwieſen. Weniger Beifall findet die Zuſammenſetzung

rend freilich die Theorie die Conſequenz vermißt. Die Städte
ſich, ſeit die Intereſſen der Rittergutsbeſitzer und der Bau-
nlich verſöhnt ſind, durch das Uebergewicht des platten Lan-
t, und hauptſächlich tadelt man, daß die Abgeordneten aus
dten auch nothwendig aus der Mitte dieſer Städte ſelbſt ge-
ehen müſſen, eben ſo aus der Mitte des ſie wählenden Be-
, daß in Folge davon auf dem Lande lebende Geiſtliche und
rzugs wahlfähig ſind. Auch mißbilligt man die freilich ge-
Feſtſtellung eines beſonderen, noch dazu geſteigerten Wahlcen-
im paſſiven Wahlrechte. Die Abgeordneten der Städte und
nſtandes werden durch Wahlmänner ernannt; alle 3 Jahre
Drittheil aus. Der Präſident der erſten Kammer wird vom
s der Mitte der Herrſchafts- oder Rittergutsbeſitzer, ſein Stell-
us drei von der Kammer präſentirten, der Präſident der zwei-
er und deſſen Stellvertreter aus vier von der Kammer prä-
ſandidaten ernannt. Staatsdiener, die zu Abgeordneten ge-
den, haben um Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde
n, die aber ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beru-
den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht
rden darf. Die bis jetzt nur proviſoriſche Landtagsordnung
namentlich der baieriſchen an. Dadurch, daß gewiſſe De-
putationen gleich beim Beginn des Landtags für deſſen ganze
ßt werden, wird den Mitgliedern derſelben ein Mehr von
nd Geſchäften vor den übrigen Ständen zugetheilt. Ein
Ausſchuß, als regelmäßiges, permanentes Inſtitut, beſteht
dentliche Landtage werden alle 3 Jahre gehalten. Die Stände
dten. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich, und
und vollſtändige Mittheilung ihrer Verhandlungen durch den
gut geſorgt. Hinſichtlich der Berechtigung der Stände kommt

geben können, die mit an die Regieru geb , was aber nur die Folge hat, daß der betreffende Geſet auch auf einem ſolchen Stadium zurückgenommen werden kann, wo er es außerdem nicht könnte. Die Regierung hat die Initiative, aber kein Geſetz — nicht blos gewiſſe Claſſen von Geſetzen — kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden. Der König erläßt und promulgirt die Geſetze mit Bezug auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde. Sie müſſen aber den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden, und ſind bei deren nächſter Zuſammenkunft, dürfen auch keine Aenderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze enthalten. — Sehr detaillirt ſind die Beſtimmungen hinſichtlich des Bewilligungsrechtes, bei denen die ſächſiſche Verfaſſung den Bundesbeſchlüſſen von 1832 zuvorkam. Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dergleichen, mit einer einzigen Ausnahme, nicht ohne ihre Bewilligung ausgeſchrieben und erhoben werden. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausſetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu ſorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Anſätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch ſich ſowohl gegen der Annahme der angeſetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie über die Dauer der Erhebungsweiſe zu entſchließen. Darlegung der Berechnung für die abgelaufene und des Budgets für die bevorſtehende Bewilligungszeit mit den nöthigen Erläuterungen, Ueberſichten und Unterlagen. Anſätze für geheime Ausgaben können dabei nur ſo weit vorkommen, als eine ſchriftliche, von mindeſtens 3 verantwortlichen Miniſterialvorſtänden contraſignirte Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes Statt gefunden habe, oder Statt finden werde. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung haben die Stände über den aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu laſſen. In ſo fern ſie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dies unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe dazu, ſo wie der Gegenſtände, bei welchen, und der Art und Weiſe, wie, ohne Hintanſetzung des Staatszweckes, Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen. Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das [illegible] oder die Verwaltung derſelben unmittelbar betreffen. Werden die betreffenden Gesetze

einer der beiden Kammern mindestens ⅔ der Anwesenden
nung gestimmt haben. Hinsichtlich der Staatsanleihen
lägen haben die Stände die gewöhnlichen Rechte. Das
können beide Kammern nur gemeinschaftlich, das Beschwer-
wenn keine Vereinigung zu Stande kommt, jede allein,
cht können sie nur gemeinschaftlich ausüben. Es geht
auch nur gegen die Vorstände der Ministerien und nur
en der Verfassung. Ueber die Anklage entscheidet ein nach
des württembergischen gebildeter, theils vom Könige aus
en und Mitgliedern der höheren Gerichte ernannter, theils
rden gewählter Staatsgerichtshof, nach einem durch Gesetz
. 1838 geregelten Verfahren. Derselbe Staatsgerichtshof
h, wenn sich Regierung und Stände über Auslegung der
cht vereinigen können.

theilung dieser Verfassungsurkunde sind bereits drei Lande
n worden, und ein vierter sieht so eben seiner Eröffnung
e erste dauerte vom 27. Januar 1833 bis zum 30. Oc-
der zweite vom 13. Nov. 1836 bis zum 3. Decbr. 1837;
n 10. Nov. 1839 bis zum 22. Juni 1840. Einmi-
Regierung in die Wahlen sind niemals vorgekommen, so
bei der Besetzung der betreffenden Stellen in der ersten
politische Tendenz gezeigt hat. Der streng constitutionelle
ist auf allen Seiten vorherrschend gewesen. Von allen
Verfassung zu Gunsten der ständischen Berechtigung zu
nur als Brücke zu Weiterem zu benutzen, hielt man sich
selbst Anträge auf Aenderung solcher Puncte in ihr, die
ihren Vorzügen rechnet, und deren Reform ihr Princip
würde, keinen Anklang erwecken konnten. Eben so enthielt
Einwirkung auf die weiteren, außersächsischen Kreise, so
ht durch Vorgänge in ihnen das von Allen hochgeschätzte

ſich das Alles beim Concreten, und dieſelben glieder, die he
Regierungsmaßregel bekämpften, vertheidigten rgen eine ande
ſyſtematiſche Oppoſition, ja auch nur ein ſyſtematiſches Miſtrau
ſyſtematiſche Abneigung gegen Alles, was im Intereſſe der Re
eine ſyſtematiſche Vorliebe für Alles, was im Intereſſe des de
ſchen Princips war, gab es nicht, oder nur bei äußerſt wenig
gliedern. Aber auch ariſtokratiſche und hierarchiſche Tendenzen
in der zweiten Kammer gar keinen, in der erſten fanden nur
ſteren, und auch nur in gemäßigter Form, einigen Anklang, u
lutiſtiſche und anticonſtitutionelle Principe würden in beiden K
einem energiſchen und gewiß einmüthigen Widerſtande begegnen.

Im Zuſammenwirken mit dieſen Ständen iſt nun von der
rung, in überaus reger geſetzgeberiſcher Thätigkeit, eine faſt
Umgeſtaltung vieler Seiten der Staatsverwaltung und Geſetzgebu
genommen worden. Dieſer Artikel hat die Grenzen des ihm ge
Raumes bereits überſchritten, und ich kann daher nur noch für
Materien aufzählen, bei denen Reformen erfolgten, dann un
flüchtig andeutend, welchen Gebrechen und wie ihnen abgeholfen

Die Städteordnung, die mit der preußiſchen viele Verwa
hat, ſich aber namentlich durch das Inſtitut des größern Bü
ſchuſſes und durch Beſetzung gewiſſer Stellen im Stadtrath
benszeit von ihr unterſcheidet, und das Ablöſungsgeſetz, das ſi
auf Dienſtbarkeit und Gemeinheitstheilungen erſtreckt, ſich au
ein zweckmäßiges Verfahren und durch das Inſtitut der Landre
auszeichnet, und in der That ſehr eifrig benutzt worden iſt, ſi
in der vorconſtitutionellen Periode zu Stande gekommen, aber er
erlaſſen worden.

Das allgemeine Staatsrecht berührt das den Ständen z
hentlicher Zuſtimmung vorgelegte Hausgeſetz (v. 30. Dec. 1837
den Apanagen folgt es dem Vererbungsſyſtem. Ferner der
Ständen der Oberlauſitz am 7. Dec. 1832 abgeſchloſſene und m
handlung mit den allgemeinen Ständen am 17. Nov. 1834
gewordene Vertrag. Die Oberlauſitz war gewiſſermaßen ein S
ſich, deſſen Verhältniſſe auf dem Traditionsreceß vom 24. Apr
beruhten, und der unter einer, wenn nicht Selbſtregierung, doch
verwaltung ſeiner Stände ſtand. Das iſt jetzt, jedoch unter
rung für das Ganze unſchädlicher, für die Provinz wohlthätiger
derheiten, beſeitigt, und die aus dem Traditionsreceß fließenden
ſame ruhen auf ſo lange, als die Oberlauſitz noch an der al
Verfaſſung des Königreichs vollſtändig Theil nehmen kann.
wurden die vielen Exemtionen der ſchönburgiſchen Receßher
durch einen zu den Receſſen von 4. Mai 1740 abgeſchloſſenen
rungsreceß vom 9. Oct. 1835 im Weſentlichen entfernt.

Zahlreich waren die Reformen im Departement der In
ſter von Könneritz). Schon ſeine Gründung war eine
wirkte Einheit und kraftvolle Controle, machte auch dem

eifrig und einsichtsvoll an, und sie veranlaßten Expropriation
Juli 1835, 10. Aug. 1837). Die Brandcasse ward umg
doch mehr nur, um den in ihr liegenden Anreiz zu Brandstiftu
ben (14. Nov. 1835). Eine Landgemeindeordnung begrün
auch in den ländlichen Gemeinden und kleinen Landstädten
sentative Einrichtung. Die bürgerlichen Verhältnisse der Jud
(16. Aug. 1838) in etwas verbessert. Die unteren Medici
erhielten eine neue Organisation (27. Aug. 1838).

Das Finanzministerium *) (v. Zeschau) vereinigte K
Steuer in einen Haushalt, womit viele Organisationen verk
ren. Größere Umgestaltungen noch veranlaßte der Beitritt zu
schen Zollverein (1833), in Folge dessen viele ältere Abgaben
oder abgeschafft, dagegen die Vereinszölle, eine Branntwei
Wein- und Tabaksteuer (4. Dec. 1833), eine Schlachtsteu
1834) und eine Gewerbs- und Personalsteuer (22. Nov. 1834)
wurden. Ein neues Grundsteuersystem, nach dessen Einfü
Steuerfreiheiten, gegen Entschädigung, wegfallen sollen, wa
tet, und die Vermessung und Bonitirung des Landes ist bereit
Die Zinsen der Staatsschuld wurden (1834) von 4 auf 3
abgesetzt. Im Münzwesen ward der 14 Thalerfuß angenon
durch alle Stufen der Münzrechnung das Decimalsystem eing
Juli 1840). Die Cassen waren voll Ueberschüsse, der Credit
1840, 1841 und 1843 konnte die halbe Gewerbs- und Pe
erlassen werden.

Im Departement des Cultus und öffentlichen Unter
Dr. Müller, dann v. Carlowitz, dann v. Wietersh
den der Kirchenrath und die Consistorien aufgehoben, und e
Kirchliches an weltliche Behörden. Die schwierige Angelegenh
mischten Ehen ward (31. Jan. 1835) mit Erfolg geordnet.
ein Volksschulengesetz erlassen (6. Juni 1835). Ein wichti
betraf die Aufbringung der Parochialbedürfnisse (8. März 1
ward eine Prediger-, Wittwen- und Waisencasse begründet (1. D
welche wohlthätige Einrichtung (1. Juli 1840) auf die Schu
tragen wurde.

Das Kriegsministerium (erst v. Zeschwitz, dann v.
Wallwitz) führte ein neues Gesetz über die Militärpflicht
Oct. 1834), das fast alle Exemtionen aufhob und dagegen
vertretersystem annahm. Es ward ein Militärpensionsgese
(17. Dec. 1837), und die Militärlasten wurden durch das
7. Dec. 1837 wesentlich erleichtert. — Das Ministerium
wärtigen Angelegenheiten ward erst von v. Minckwitz geleitet,
seit 1835 von dem Finanzminister mit versehen.

*) Vergl. Das Wirken der Staatsregierung und Stände
Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitution
von J. A. H. Leipzig, 1834 8.

Entwickelungsgang verfolgen, immer auf dem Boden der
wurzeln, das bewährte Gute erhalten und immer treuer be-
mmer geistvoller ausbilden, dem wahrhaft Besseren aber auch
ürdiger Weise nachstreben. Bülau.

sen, II. Ernestinisches. Als Kurfürst Johann Friedrich
angenschaft des Kaisers fiel, ward seinen drei Söhnen ein
Einkommen von 50,000 Fl. aus gewissen Besitzungen in Thü-
die zu einem selbstständigen Fürstenthum erhoben wurden,
und schon vorher war dem Bruder des Kurfürsten, dem
ann Ernst, die Pflege Koburg als eigenes Gebiet angewiesen
Dieses Besitzthum ward zuerst durch den naumburgischen Ver-
24. Februar 1554 **) und weiter noch 1583 durch die hen-
Erbschaft vermehrt ***), dagegen 1567 um die Aemter Sach-

---

h Art. 13 der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547
Kern der sächs. Geschichte, S. 835 ff.). Hiernach waren es das
gen, das Amtshaus Breitenbach, der schon früher besessene Theil
Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil an
r sechste Theil an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Amt,
Stadt Weimar, Amt und Schloß Tronberg, Stadt Walkershau-
Kahla, sammt Schloß und Amt Leuchtenburg, Schloß und Amt
Orlamünda, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und
Kenbors, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wach-
Rieß zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg, Amt
Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttelstädt, Theil an dem Schatz-
eil zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Hummelshain,
, die Aemter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöster
, Heugsdorf, Reinhardsbrunn, Eutersberg, Ichtershausen, Bürgel,
Waldich. Außerdem noch besonders Stadt, Schloß und Amt Go-

ſenburg, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück wieder verkürzt, von denen jedoch die drei letzteren 1815 per varios casus doch wieder an die Erneſtiner gekommen ſind. — In der erneſtiniſchen Linie war das Theilungsprincip noch lange in Kraft. Schon die Söhne des Kurfürſten theilten, um ſo unkluger, je begieriger ſie, wenigſtens der Eine von ihnen, noch die Reſtitution und die Kur im Sinne hatten. Denn das Haupt des einen Zweiges, Johann Friedrich der Mittlere zu Gotha, wie ſein Vater, höheren Willens als Berufes, und mehr den Zweck als die Mittel bedenkend, ließ ſich in die bekannten Grumbach'ſchen Händel ein und zog ſich Acht und Reichsexecution zu, welche Kurfürſt August vollſtreckte. Das Loos des Beſiegten war ewige Gefangenſchaft; der Executor ward mit den genannten 4 Aemtern für die Kriegskoſten entſchädigt. Das übrige Land blieb dem Bruder und den Söhnen; von Letzteren erhielt der Eine Koburg, der Andere Eiſenach; ſie ſtarben aber unbeerbt, wodurch dieſer Zweig 1638 erloſchen war. Das Geſchlecht ward durch die Nachkommenſchaft Johann Wilhelm's († 1573), eines andern Sohnes des letzten erneſtiniſchen Kurfürſten, erhalten, der nach dem Sturz ſeines Bruders den zwölften Theil ſeiner Lande erhielt. Von ſeinen Söhnen bekam der Eine, Friedrich Wilhelm, die Verwaltung der ganzen Lande, jedoch nur theilweiſe zu eigener Wahl, theilweiſe nach Zeitvertrag Namens ſeines Bruders Johann, dem noch beſonders die Aemter Altenburg, Eiſenberg und Ronneburg eingeräumt wurden. Des Erſteren Stamm aber erloſch 1672, und das heutige erneſtiniſche Geſchlecht ſtammt von Herzog Johann († 1605) ab. Dieſer hatte 11 Söhne; unter den Aelteren Friedrich, der 1622 bei Fleury blieb, unter den Jüngeren den berühmten Bernhard von Weimar. Von Wilhelm († 1662), der gleichfalls mannhaft wider Tilly und an Guſtaph Adolph's Seite gefochten, ſtammt das heutige weimariſche Haus, von Ernſt ſtammen die übrigen Zweige ab.

Das weimariſche Haus vermehrte ſeine Beſitzungen, als nach dem Ausſterben des altenburgiſchen Zweiges die beiden Andern ſich in deſſen Lande theilten. Eine auch in ihm vorgenommene Theilung in die Aeſte zu Weimar, Eiſenach und Jena blieb, durch das 1690 und 1741 erfolgte Erlöſchen der beiden letztern, unſchädlich, und als die Lande wieder vereinigt wurden, hatte Ernſt Auguſt bereits (1719) die Primogeniturfolge eingeführt. Ihm folgte 1748 ſein Sohn Ernſt Auguſt Conſtantin, und dieſem 1758, noch unmündig, Karl Auguſt, für welchen die geiſtvolle und hochſinnige Amalie die Regentſchaft führte, bis er 1775 die Regierung ſelbſt übernahm. Er, der Zögling Wieland's, der Freund Goethe's; er, der Schiller beſchützt, Herder nach Weimar berufen; er, der mit ſeiner Mutter und den großen Geiſtern, die er für Weimar gewann, dieſen Ort zu einem der wichtigſten Ausgangspuncte des geiſtigen Lebens in Deutſchland machte, die Blicke Europa's auf die kleine Stadt lenkte und den Beweis gab, wie großes auch ein kleines Land in Deutſchland bei rechter Entwickelung und Benutzung der Kraft vermitteln kann. Freilich war es nicht die weimariſche

einer Kammer verſammelten Abgeordneten der Ritterſchaft (11) Bürger (10) und der Bauern (10). (Den 11ten Abgeordnete Ritterſchaft ſtellt die Univerſität Jena.) Bei den Bürgern und B ſtellt jeder Ort ſo viel Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuſer und zur Wahlfähigkeit gehört bei den Bürgern der Beſitz eines W hauſes und eines unabhängigen Einkommens von 3 — 500 Thlrn den Bauern ein Eigenthum von 2000 Thlrn. Die Abgeordneten den auf 6 Jahre gewählt; ordentliche Landtage von 3 zu 3 Jahr halten. An der Spitze des Landtags ſteht ein aus der Mitte der terſtände von den Ständen gewählter Landtagsmarſchall, der mit wählten Gehülfen den Vorſtand bildet, aber auch bei Gleichhe Stimmen kein votum decisivum hat. Die Abgeordneten eines des oder Kreiſes können ſich, jedoch nur bei Einſtimmigkeit, zu Separatſtimme vereinigen, die neben dem Beſchluß der Mehrhe Kenntniß des Fürſten zu bringen und von ihm zu entſcheiden iſt. lag ſchon in dem Weſen der ältern Verfaſſung, daß, wenn i ein Kampf zwiſchen den einzelnen Ständen geführt ward, der L fürſt als unparteiiſcher Schiedsrichter wirkte, und die Politik der rungen ſuchte in jenen Zeiten dieſes Verhältniß zum vorwaltend machen.) Auch darin ſchloß ſich Weimar der ältern Einrichtun daß regelmäßig mündliche Verhandlungen zwiſchen den Ständen den Verwaltungsvorſtänden nicht Statt finden, in der Regel nur ſchr Communication eintritt und nur ausnahmsweiſe Regierungscom rien zugeordnet werden. Die Sitzungen ſind nicht öffentlich, un kam hier der eigene Umſtand vor, daß der Großherzog dieſe Oeff keit Anfangs anbot und die Stände ſie deprecirten. In den J 1832 — 33 war das Verhältniß umgekehrt. Es ward damal Landtag eine mit zahlreichen Unterſchriften verſehene Bittſchrift un fentlichkeit der Sitzungen und um Preßfreiheit vorgelegt. Er trug gegen 11 Stimmen auf Oeffentlichkeit an; aber die Regierung ſie ab, unter Anderem auch deshalb, weil in Weimar nur eine Kammer und keine regelmäßige Theilnahme von Regierungscommiſſarien a Verhandlungen der Stände Statt finde. — Die Stände haben, g ſchaftlich mit der Regierung, die Beſtimmung der Etats, die S bewilligung, die Controle des Haushalts, das Petitions- und Beſ berecht, das Veto bei Geſetzen, welche die Landesverfaſſung be oder welche die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenth Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Pro zum Gegenſtand haben, das Recht, die Landräthe und Aſſeſſo dem Landſchaftscollegium und einige andere Beamte zu wähle beſteht die Trennung der Kammer und Steuer, aber auch die

*) Von dieſer überhaupt unzweckmäßigen und zu unentwirrbaren S keiten führenden Beſchränkung ſoll man neuerdings einen Grund entdeckt die Stadtordnung der Reſidenzſtadt Weimar der ſtändi en Mitwirkung enthalten.

absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtsgerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe hissung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Er- er Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind; Fällen wird nur Beschwerde geführt; über Klagen richtet das tionsgericht zu Jena. Die Landräthe, welche sowohl in dem collegium, als in der Landesdirection Sitz und Stimme ha- n vc. dem Landtage aus den wirklichen Rittergutsbesitzern oder e deren Söhnen und Mitbelehnten erwählt, nachdem vorher die ter des betreffenden Kreises 1 oder 2 Personen dazu vorge- Die schriftliche Versicherung des Fürsten, die Verfassung zu aufrecht zu erhalten und zu schützen, nimmt ein außeror- ndtag noch vor der Huldigung in Empfang. Das Grund- t nur Ständisches; in einem Schlußwort erkennt aber der die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlich- fiscus umfassende, in 3 Instanzen geordnete, unparteiische und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an *). Es erhielt des deutschen Bundes.

eitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, aus 3 ts, worunter das eine lediglich mit den Finanzen beschäf- ehend. Unter ihm verwaltet die Landesdirection die gesammte weitesten Sinne des Worts, das Kammercollegium das mögen, das Landschaftscollegium das landschaftliche Cassen-, Impost-, Brandassecurations- und Vermessungswesen. In nd zu Eisenach bestehen besondere Oberconsistorien für das nd Schulwesen und zu Eisenach eine Immediatcommission halische Kirchen- und Schulwesen. Der akademische Senat, inspection und die Oberbaubehörde stehen unmittelbar unter erium. In Justizsachen dient das Oberappellationsgericht zu öchste Instanz. Die Landesregierungen zu Weimar und zu

lische und pietistische Tendenzen. Die unter [illegible] Klagten über [illegible]
Behandlung von Seiten der Unterbeamten. [illegible] andere [illegible]
wie die der unteren Justizbehörden und namentlich [illegible] des Criminalve-
rens, kamen weniger zum allgemeinen Bewußtsein [illegible] des Volks. [illegible]
die Mängel des Städtewesens trat aber besonders [illegible] die von Richt
Zwickau redigirte „Biene" mit großer Schärfe auf. Aus solchen [illegible]
mungen erwuchsen die zunächst auf Locales bezüglichen Bewegungen
Septembermonates 1830,*) welche den Anstoß gaben, daß der [illegible]
Friedrich August an die Seite seines greisen Oheims als Mitre-
trat, statt des Grafen Einsiedel der freisinnige und populäre v. Linde
Cabinetsminister und eine durchgreifende Reorganisation des Staatsw
verkündigt wurde. Den zum 1. März 1831, zu dem letzten Lan
der älteren Art, berufenen Landständen wurden drei hochwichtige Ge
entwürfe vorgelegt und nach längeren Verhandlungen, die besonders
der Verfassungsurkunde manches Neue, manche Modification in
Entwurf brachten, angenommen: der der Verfassungsurkunde, der
Städteordnung und der des Ablösungsgesetzes. Auch wurde die bis
Behördereorganisation umgestaltet; an die Stelle des früheren Cabine
Geheimenraths und der großen Centralcollegien traten nun das G
sammtministerium, die Departementsministerien und der Staatsrath.

Was nun zuvörderst die Verfassung anlangt, so gab es früher k
allgemeines, die wichtigsten auf Regierungsform, Volksvertretung u
staatsbürgerliche Rechte bezüglichen Normen zusammenstellendes Ge
Selbst die Ständeverfassung beruhte vielfach auf Herkommen, und
Landtagsordnung von 1728 war eben nur eine Landtagsordnung. D
alten Stände konnten nur sehr uneigentlich eine Vertretung des Vol
genannt werden. Sie waren es nur da, wo ihre Interessen nicht m
denen der übrigen Stände und denen des Ganzen collidirten, und wo
zugleich die Interessen der Andern lebhaft theilten. Dergleichen F
waren aber nicht so häufig. Sie bestanden gewissermaßen aus 7 Ka
mern. Denn zuvörderst zerfielen sie in drei Hauptclassen, und jed
davon wieder je in drei Abtheilungen, von denen jede Curiatstim
hatte. Die Curie der Prälaten, Grafen und Herren, mit der Univ
sität stand ganz für sich und machte sich mit den übrigen Stän
nicht gemein. Die Ritterschaft theilte sich in den engeren, den weit
Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft. Der engere Ausschuß w
so ziemlich der wichtigste Bestandtheil des Landtags. Er ergänzte
selbst und besetzte den weiteren; mit seiner Zuziehung wurden v
Landtagsmarschall die ritterschaftlichen Mitglieder der Deputationen
nannt; er dirigirte die Communicationen unter der Ritterschaft und
den Städten. In der Classe der Ritterschaft konnten übrigens alle B
sitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche adeliche Ahnen nachzuweisen v
mochten, ferner eben so ahnenreiche Deputirte der amtsässigen Ritters
endlich 40 auf Lebenszeit erwählte neuadeliche und bürgerliche Pa

*) S. Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830. [illegible] pzig, 1833. 8.

gen zum Staate, über wichtige Richtschnuren der Gesetz-
richt. Es begründet eine ständische Volksvertretung mit
thungen, zweckmäßigen Verhandlungsformen und darauf
Abbild des Volks zu sein. Hier mag nur das auf die
ung und Berechtigung der Stände Bezügliche dargestellt,
teren Inhalt der Verfassungsurkunde aber nur bemerkt
er hinsichtlich des Königs und königlichen Hauses, der
ung, der Kirche, der allgemeinen Rechte und Pflichten
gen u. s. w. den meisten übrigen deutschen Verfassungen
), jedoch überall das Streben nach möglichst bestimmter-

meine Schrift: Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs
s, 1833. 8. Mitbauer, das Staatsrecht des K. Sachsen,
pzig 1829. 8. Hermsdorf, die Verfassungsurkunde für das
t den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt, Leipzig,
sie urkunde s. in Pölitz Verf. I. 220 ff.

wenigstr häufig vorkommend mögen etwa folgende Bestimmungen
n: „Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder
gut eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch
en Aufenthalt außerhalb Landes nehmen." (Man dachte an Pa-
Thronfolge wird auch der Erbverbrüderung gedacht. Es besteht
sächs., noch in Folge der thüringischen Erbschaft, seit 1375
n und Hessen. Die Civilliste ist als Aequivalent für die den
verwiesenen Nutzungen des königlichen Domänenguts zu betrach-
Nutzungen sollen der Staatscasse so lange überwiesen bleiben, als
ihr nun wenigstens 500,000 bewilligt wird. (Das Domänengut
etzogut begriffen, umfaßt aber keineswegs das ganze Staatsgut,
übrigens nicht aus der Verfassung, sondern erst aus einer Ver-
dem gerade in diesen Punkten vielfach veränderten Entwurf der-
Acten des Landtags von 1831 zu ersehen ist — die „königlichen
ergüter und Domänen, die dazu gehörigen Fluren, Gebäude und
mutscapitalien, Einkünfte und nutzbaren Rechte, Forsten, Mühlen

und sicherer Fassung, nach Feststellung solcher Grundsätze, die nach Geist und Buchstaben zu halten entschlossen war, durch

Was aber die Zusammensetzung der Stände anlangt, in Sachsen das Zweikammersystem adoptirt, bei Bildung Kammer aber vielfach anders verfahren worden, als in a schen Staaten. Man hat vor Allem darauf geachtet, ihr Unabhängigkeit von der Krone zu sichern, und hat ihr auch t thümliche Elemente beigemischt, als anderwärts. Doch bleibt ton aristokratisch-conservativ. Ihre Mitglieder sind die P königlichen Hauses, das Hochstift Meißen durch einen sein der Besitzer der Herrschaft Wildenfels (selbst oder durch einen tigten Rittergutsbesitzer), die Besitzer der Schönburgischen Rece durch einen ihres Mittels (selbst oder wie im vorigen Falle), ordneter der Universität Leipzig aus dem Mittel ihrer ordent fessoren, der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf, d nigsbrück, der evangelische Oberhofprediger, der Decan des St. Petri zu Budissin, der Superintendent zu Leipzig, ein ter des Collegiatstifts zu Wurzen aus dessen Mittel, die S Schönburgischen Lehnsherrschaften durch einen ihres Mittel Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer (die wenig Thlr. reinen Gutsertrag haben müssen), 10 vom Könige zeit erwählte Rittergutsbesitzer (mit wenigstens 4000 Thlr. re ertrag), die erste Magistratsperson von Dresden und von L erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster tigung aller Theile des Landes, zu bestimmenden Städten. 42 Mitgliedern der ersten Kammer sind demnach nur 16 ernannt und hierbei ist er bei 10 an den engsten Kreis der reich besitzer gebunden, muß auch jede Stelle, sobald sie erledigt säumt wieder besetzen und die Ernennung geht auf Lebenszei übrigen 6 ist er an die aus freier Gemeindewahl hervorgegan der Regierung unabhängigen ersten Magistratspersonen der bunden, kann auch dabei nicht ganz nach Willkür verfahre hat die Landestheile zu berücksichtigen und kann die einma Wahl nicht zurücknehmen, so lange der Gewählte im A Die Stifter sind von der Regierung unabhängige Corporati Oberhofprediger wird von den in evangelicis betrauten Mi Decan des Domstifts vom Capitel, der Superintendent zu L rect vom dasigen Stadtrath gewählt. Die gewählten Mit müssen ein Einkommen nachweisen, das sie unabhängig m Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung und den Kammer ist also ein sehr beschränkter und am Wenigsten chen Systemwechseln schritthaltend. Auf der andern Seite unter den zur Milderung des grundaristokratischen Uebergew mischten Elementen, das der acht städtischen Magistratsper sächsischen Verfassung Eigenthümliches und hat sich ungemein nützlich erwiesen. Weniger Beifall findet die Zusammensetzung

rund freilich die Theorie die Consequenz vermißt. Die Städte
sich, seit die Interessen der Rittergutsbesitzer und der Bau-
lich versöhnt sind, durch das Uebergewicht des platten Lan-
, und hauptsächlich tadelt man, daß die Abgeordneten aus
ten auch nothwendig aus der Mitte dieser Städte selbst ge-
rden müssen, eben so aus der Mitte des sie wählenden Be-
daß in Folge davon auf dem Lande lebende Geistliche und
gendes wahlfähig sind. Auch mißbilligt man die freilich ge-
Feststellung eines besonderen, noch dazu gesteigerten Wahlcen-
n passiven Wahlrechte. Die Abgeordneten der Städte und
rstandes werden durch Wahlmänner ernannt; alle 3 Jahre
rittheil aus. Der Präsident der ersten Kammer wird vom
der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer, sein Stell-
s drei von der Kammer präsentirten, der Präsident der zwei-
er und dessen Stellvertreter aus vier von der Kammer prä-
andidaten ernannt. Staatsdiener, die zu Abgeordneten ge-
den, haben um Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde
n, die aber ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beru-
den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht
ben darf. Die bis jetzt nur provisorische Landtagsordnung
namentlich der baierischen an. Dadurch, daß gewisse ex-
putationen gleich beim Beginn des Landtags für dessen ganze
ht werden, wird den Mitgliedern derselben ein Mehr von
ab Geschäften vor den übrigen Ständen zugetheilt. Ein
Ausschuß, als regelmäßiges, permanentes Institut, besteht
dentliche Landtage werden alle 3 Jahre gehalten. Die Stände
ten. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, und
und vollständige Mittheilung ihrer Verhandlungen durch den
gut gesorgt. Hinsichtlich der Berechtigung der Stände kommt
nehmung etwas wesentlich Abweichendes nicht vor, außer daß

geben können, die mit an die Regierung gebracht wird, wa
die Folge hat, daß der betreffende Gesetzentwurf alsdann auch
solchen Stadium zurückgenommen werden kann, wo er e
nicht könnte. Die Regierung hat die Initiative, aber kein
nicht blos gewisse Classen von Gesetzen — kann ohne Zusti
Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt we
König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die
stimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung
habung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und V
rechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Er erläßt
ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende,
das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorh
Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde. Sie m
den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden,
bei deren nächster Zusammenkunft, dürfen auch keine Aend
der Verfassung und dem Wahlgesetze enthalten. — Sehr de
die Bestimmungen hinsichtlich des Bewilligungsrechtes, bei
sächsische Verfassung den Bundesbeschlüssen von 1832 zuvork
Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und
Landesabgaben nicht verändert, auch dergleichen, mit einer ein
nahme, nicht ohne ihre Bewilligung ausgeschrieben und erhob
Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des
und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der h
derlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das
hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der
prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sow
der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art de
die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben
stungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vert
so wie über die Dauer der Erhebungsweise zu entschließen.
der Berechnung für die abgelaufene und des Budgets für d
hende Bewilligungszeit mit den nöthigen Erläuterungen, I
und Unterlagen. Ansätze für geheime Ausgaben können da
so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens 3
lichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des
zeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes
funden habe, oder Statt finden werde. Nach pflichtmäßiger
fung haben die Stände über den aufzubringenden Bedarf
rung an den König gelangen zu lassen. In so fern sie
Verminderung der verlangten Summen antragen, muß
stimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe
Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie,
ansetzung des Staatszweckes, Ersparnisse gemacht werden
schehen. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf
dingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen
tung derselben unmittelbar betreffen. Werden die

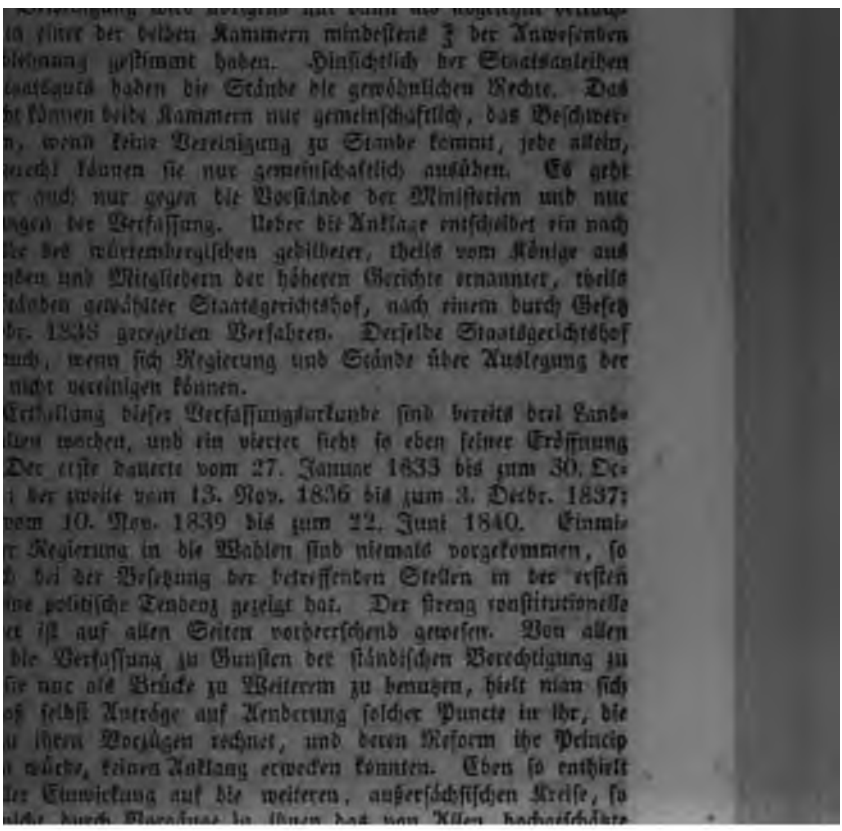

[illegible]
in einer der beiden Kammern mindestens ⅔ der Anwesenden
[illegible]lehnung gestimmt haben. Hinsichtlich der Staatsanleihen
[illegible]aatsguts haben die Stände die gewöhnlichen Rechte. Das
[illegible]t können beide Kammern nur gemeinschaftlich, das Beschwer-
[illegible]n, wenn keine Vereinigung zu Stande kommt, jede allein,
[illegible]recht können sie nur gemeinschaftlich ausüben. Es geht
[illegible]r auch nur gegen die Vorstände der Ministerien und nur
[illegible]ngen der Verfassung. Ueber die Anklage entscheidet ein nach
[illegible]lle des würtembergischen gebildeter, theils vom Könige aus
[illegible]nden und Mitgliedern der höheren Gerichte ernannter, theils
[illegible]ständen gewählter Staatsgerichtshof, nach einem durch Gesetz
[illegible]br. 1838 geregelten Verfahren. Derselbe Staatsgerichtshof
[illegible]uch, wenn sich Regierung und Stände über Auslegung der
[illegible] nicht vereinigen können.

Ertheilung dieser Verfassungsurkunde sind bereits drei Land-
[illegible]llen worden, und ein vierter sieht so eben seiner Eröffnung
Der erste dauerte vom 27. Januar 1833 bis zum 30. Oc-
[illegible] der zweite vom 13. Nov. 1836 bis zum 3. Decbr. 1837;
vom 10. Nov. 1839 bis zum 22. Juni 1840. Einmi-
[illegible]r Regierung in die Wahlen sind niemals vorgekommen, so
[illegible] bei der Besetzung der betreffenden Stellen in der ersten
[illegible]ine politische Tendenz gezeigt hat. Der streng constitutionelle
[illegible]t ist auf allen Seiten vorherrschend gewesen. Von allen
die Verfassung zu Gunsten der ständischen Berechtigung zu
sie nur als Brücke zu Weiterem zu benutzen, hielt man sich
[illegible]oß selbst Anträge auf Aenderung solcher Puncte in ihr, die
[illegible]u ihren Vorzügen rechnet, und deren Reform ihr Princip
[illegible] würde, keinen Anklang erwecken konnten. Eben so enthielt
[illegible]ler Einwirkung auf die weiteren, außersächsischen Kreise, so
[illegible]

ſich das Alles beim Concreten, und dieſelben glieder, die hei Regierungsmaßregel bekämpften, vertheidigten en eine andere ſyſtematiſche Oppoſition, ja auch nur ein ſyſtematiſches Miſtraue ſyſtematiſche Abneigung gegen Alles, was im Intereſſe der Re eine ſyſtematiſche Vorliebe für Alles, was im Intereſſe des den ſchen Princips war, gab es nicht, oder nur bei äußerſt wenige gliedern. Aber auch ariſtokratiſche und hierarchiſche Tendenzen in der zweiten Kammer gar keinen, in der erſten fanden nur ſteren, und auch nur in gemäßigter Form, einigen Anklang, un lutiſtiſche und anticonſtitutionelle Principe würden in beiden Ka einem energiſchen und gewiß einmüthigen Widerſtande begegnen.

Im Zuſammenwirken mit dieſen Ständen iſt nun von der rung, in überaus reger geſetzgeberiſcher Thätigkeit, eine faſt g Umgeſtaltung vieler Seiten der Staatsverwaltung und Geſetzgebu genommen worden. Dieſer Artikel hat die Grenzen des ihm ge Raumes bereits überſchritten, und ich kann daher nur noch kürz Materien aufzählen, bei denen Reformen erfolgten, dann und flüchtig andeutend, welchen Gebrechen und wie ihnen abgeholfen

Die Städteordnung, die mit der preußiſchen viele Verwan hat, ſich aber namentlich durch das Inſtitut des größern Bür ſchuſſes und durch Beſetzung gewiſſer Stellen im Stadtrath v benszeit von ihr unterſcheidet, und das Ablöſungsgeſetz, das ſi auf Dienſtbarkeit und Gemeinheitstheilungen erſtreckt, ſich aus ein zweckmäßiges Verfahren und durch das Inſtitut der Landrem auszeichnet, und in der That ſehr eifrig benutzt worden iſt, ſi in der vorconſtitutionellen Periode zu Stande gekommen, aber erſ erlaſſen worden.

Das allgemeine Staatsrecht berührt das den Ständen zu hentlicher Zuſtimmung vorgelegte Hausgeſetz (v. 30. Dec. 1837 den Apanagen folgt es dem Vererbungsſyſtem. Ferner der Ständen der Oberlauſitz am 7. Dec. 1832 abgeſchloſſene und m handlung mit den allgemeinen Ständen am 17. Nov. 1834 gewordene Vertrag. Die Oberlauſitz war gewiſſermaßen ein St ſich, deſſen Verhältniſſe auf dem Traditionsreceß vom 24. April beruhten, und der unter einer, wenn nicht Selbſtregierung, doch verwaltung ſeiner Stände ſtand. Das iſt jetzt, jedoch unter A rung für das Ganze unſchädlicher, für die Provinz wohlthätiger derheiten, beſeitigt, und die aus dem Traditionsreceß fließenden ſame ruhen auf ſo lange, als die Oberlauſitz noch an der all Verfaſſung des Königreichs vollſtändig Theil nehmen kann. wurden die vielen Exemtionen der ſchönburgiſchen Receßher durch einen zu den Receſſen von 4. Mai 1740 abgeſchloſſenen rungsreceß vom 9. Oct. 1835 im Weſentlichen entfernt.

Zahlreich waren die Reformen im Departement der Ju ſter von Könneritz). Schon ſeine Gründung war eine fol wirkte Einheit und kraftvolle Controle, machte auch dem

n Gesetz über Ablösirung der Lehne (22. Febr. 1834);
ordnung (10. Jan. 1835); das schon erwähnte Gesetz
Verfahren vor dem Staatsgerichtshof; das von Dr. Groß
Criminalgesetzbuch (30. März 1838), das bereits auch in
Gotha und Altenburg angenommen worden ist; Gesetze über
onsverfahren und über das Verfahren bei geringfügigen For-
1838); die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft (8. Jan.
e Erledigung mancher zweifelhaften Rechtsfragen; die Er-
richtung der Behörde zu Entscheidung von Competenzzwei-
n Justiz- und Verwaltungsbehörden (13. Juni 1840);
eines Einzelne, Kleinere. Noch ward eine neue Criminalpro-
entworfen, die zur Discussion des nächsten Landtags be-
d, und die Entwerfung eines neuen Civilgesetzbuchs zugesichert.
altung der Untergerichte scheiterte zwar an dem Widerstande
ammer gegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; aber
monialgerichte wurden, nach freiwilliger Aufgabe, vom Staate
n.

das Ministerium des Innern (erst v. Lindenau, der spä-
tere Theile davon, neben dem Präsidium im Gesammtmini-
sterium, dann v. Carlowitz, dann v. Nostitz) vereinigte
er Zersplitterte und unterwarf dem Princip der Reform eine
Angelegenheiten, die zeither nicht blos von Juristen, sondern
Juristen als solchen, nämlich nur aus dem Gesichtspuncte
Fiscus und der Stadtlicht behandelt worden waren. Unter
terium wirken jetzt als Mittelsbehörden die 4 Kreisdirectionen
36), zugleich mit der Verwaltung der äußeren Kirchenange-
beauftragt. Der Dienstzwang der Bauernsöhne wurde auf-
5. Juli 1833). Die Emancipation des Landbaues wurde
Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vervollständigt
1834). Denselben Principien schließt sich die Aufhebung

eifrig und einsichtsvoll an, und sie veranlaßten Expropriationsgesetze Juli 1835, 10. Aug. 1837). Die Brandcasse ward umgestaltet, doch mehr nur, um den in ihr liegenden Anreiz zu Brandstiftungen zu ben (14. Nov. 1835). Eine Landgemeindeordnung begründete 18 auch in den ländlichen Gemeinden und kleinen Landstädten eine re sentative Einrichtung. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wur (16. Aug. 1838) in etwas verbessert. Die unteren Medicinalbehör erhielten eine neue Organisation (27. Aug. 1838).

Das Finanzministerium *) (v. Zeschau) vereinigte Kammer u Steuer in einen Haushalt, womit viele Organisationen verbunden w ren. Größere Umgestaltungen noch veranlaßte der Beitritt zu dem de schen Zollverein (1833), in Folge dessen viele ältere Abgaben gemind oder abgeschafft, dagegen die Vereinszölle, eine Branntwein-, Bie Wein- und Tabaksteuer (4. Dec. 1833), eine Schlachtsteuer (4. D 1834) und eine Gewerbs- und Personalsteuer (22. Nov. 1834) eingefü wurden. Ein neues Grundsteuersystem, nach dessen Einführung a Steuerfreiheiten, gegen Entschädigung, wegfallen sollen, ward vorbe tet, und die Vermessung und Bonitirung des Landes ist bereits vollend Die Zinsen der Staatsschuld wurden (1834) von 4 auf 3 p. C. h abgesetzt. Im Münzwesen ward der 14 Thalerfuß angenommen u durch alle Stufen der Münzrechnung das Decimalsystem eingeführt (1 Juli 1840). Die Cassen waren voll Ueberschüsse, der Credit glänzen 1840, 1841 und 1843 konnte die halbe Gewerbs- und Personalste erlassen werden.

Im Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts (Dr. Müller, dann v. Carlowitz, dann v. Wietersheim) w den der Kirchenrath und die Consistorien aufgehoben, und es kam Kirchliches an weltliche Behörden. Die schwierige Angelegenheit de mischten Ehen ward (31. Jan. 1835) mit Erfolg geordnet. Es ein Volksschulengesetz erlassen (6. Juni 1835). Ein wichtiges betraf die Aufbringung der Parochialbedürfnisse (8. März 1835) ward eine Prediger-, Wittwen- und Waisencasse begründet (1. Dec. welche wohlthätige Einrichtung (1. Juli 1840) auf die Schulen tragen wurde.

Das Kriegsministerium (erst v. Zeschwitz, dann v. M Wallwitz) führte ein neues Gesetz über die Militärpflicht durch Oct. 1834), das fast alle Exemtionen aufhob und dagegen das vertretersystem annahm. Es ward ein Militärpensionsgesetz (17. Dec. 1837), und die Militärlasten wurden durch das Gese 7. Dec. 1857 wesentlich erleichtert. Das Ministerium der wärtigen Angelegenheiten ward erst von v. Minckwitz geleitet, nu seit 1835 von dem Finanzminister mit versehen.

*) Vergl. Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Kö Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen von J. A. H. Leipzig, 1834 8.

Entwickelungsgang verfolgen, immer auf dem Boden der
wurzeln, das bewährte Gute erhalten und immer treuer be-
immer geistvoller ausbilden, dem wahrhaft Besseren aber auch
würdiger Weise nachstreben. Bülau.

hsen, II. Ernestinisches. Als Kurfürst Johann Friedrich
fangenschaft des Kaisers fiel, ward seinen drei Söhnen ein
Einkommen von 60,000 Fl. aus gewissen Besitzungen in Thü-
die zu einem selbstständigen Fürstenthum erhoben wurden,
, und schon vorher war dem Bruder des Kurfürsten, dem
hann Ernst, die Pflege Koburg als eigenes Gebiet angewiesen
Dieses Besitzthum ward zuerst durch den naumburgischen Ver-
24. Februar 1554 **) und weiter noch 1583 durch die hen-
Erbschaft vermehrt ***), dagegen 1567 um die Aemter Sach-

---

rch Art. 13 der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547
Kern der sächs. Geschichte, S. 835 ff.). Hiernach waren es das
nnen, das Amtshaus Brettenbach, der schon früher besessene Theil
Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil an
er sechste Theil an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Amt,
Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Wallershau-
Roßla, sammt Schloß und Amt Leuchtenburg, Schloß und Amt
Orlamünda, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und
Wendorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wach-
Gitti zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg, Amt
Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttelstädt, Theil an dem Schatz-
heil zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Hummelshain,
, die Aemter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöster
, Haugsdorf, Reinhardsbrunn, Eutersberg, Ichtershausen, Bürgel,
Waldich. Außerdem noch besonders Stadt, Schloß und Amt Ge-

einer Kammer versammelten Abgeordneten der Ritterschaft (11), der Bürger (10) und der Bauern (10). (Den 11ten Abgeordneten der Ritterschaft stellt die Universität Jena.) Bei den Bürgern und Bauern stellt jeder Ort so viel Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuser zählt, und zur Wahlfähigkeit gehört bei den Bürgern der Besitz eines Wohnhauses und eines unabhängigen Einkommens von 3—500 Thlrn., bei den Bauern ein Eigenthum von 2000 Thlrn. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; ordentliche Landtage von 3 zu 3 Jahren gehalten. An der Spitze des Landtags steht ein aus der Mitte der Ritterstände von den Ständen gewählter Landtagsmarschall, der mit 2 gewählten Gehülfen den Vorstand bildet, aber auch bei Gleichheit der Stimmen kein votum decisivum hat. Die Abgeordneten eines Standes oder Kreises können sich, jedoch nur bei Einstimmigkeit, zu einer Separatstimme vereinigen, die neben dem Beschluß der Mehrheit zur Kenntniß des Fürsten zu bringen und von ihm zu entscheiden ist. (Es lag schon in dem Wesen der ältern Verfassung, daß, wenn in ihr ein Kampf zwischen den einzelnen Ständen geführt ward, der Landesfürst als unparteiischer Schiedsrichter wirkte, und die Politik der Regierungen suchte in jenen Zeiten dieses Verhältniß zum vorwaltenden zu machen.) Auch darin schloß sich Weimar der ältern Einrichtung an, daß regelmäßig mündliche Verhandlungen zwischen den Ständen und den Verwaltungsvorständen nicht Statt finden, in der Regel nur schriftliche Communication eintritt und nur ausnahmsweise Regierungscommissarien zugeordnet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, und zwar kam hier der eigene Umstand vor, daß der Großherzog diese Oeffentlichkeit Anfangs anbot und die Stände sie deprecirten. In den Jahren 1832—33 war das Verhältniß umgekehrt. Es ward damals dem Landtag eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift um Oeffentlichkeit der Sitzungen und um Preßfreiheit vorgelegt. Er trug mit 15 gegen 11 Stimmen auf Oeffentlichkeit an; aber die Regierung schlug sie ab, unter Anderem auch deshalb, weil in Weimar nur eine Kammer bestehe und keine regelmäßige Theilnahme von Regierungscommissarien an den Verhandlungen der Stände Statt finde. — Die Stände haben, gemeinschaftlich mit der Regierung, die Bestimmung der Etats, die Steuerbewilligung, die Controle des Haushalts, das Petitions- und Beschwerderecht, das Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung betreffen, oder welche die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz zum Gegenstand haben, das Recht, die Landräthe und Assessoren bei dem Landschaftscollegium und einige andere Beamte zu wählen. Es besteht die Trennung der Kammer und Steuer, aber auch die [illegible]

*) Von dieser überhaupt unzweckmäßigen und zu unentwirrbaren Streitigkeiten führenden Beschränkung soll man neuerdings einen Grund entfernt haben, die Stadtordnung der Residenzstadt Weimar der ständischen Einwirkung [illegible] enthalten.

, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absicht-
gerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe
fassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Ei-
r Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind;
Fällen wird nur Beschwerde geführt; über Klagen richtet das
ationsgericht zu Jena. Die Landräthe, welche sowohl in dem
rollegium, als in der Landesdirection Sitz und Stimme ha-
n ꝛc. dem Landtage aus den wirklichen Rittergutsbesitzern oder
ie deren Söhnen und Mitbelehnten erwählt, nachdem vorher die
ter des betreffenden Kreises 1 oder 2 Personen dazu vorge-
Die schriftliche Versicherung des Fürsten, die Verfassung zu
aufrecht zu erhalten und zu schützen, nimmt ein außeror-
andtag noch vor der Huldigung in Empfang. Das Grund-
ft nur Ständisches; in einem Schlußwort erkennt aber der
die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlich-
Forus umfassende, in 3 Instanzen geordnete, unparteiische
e und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an *). Es erhielt
e des deutschen Bundes.

Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, aus 3
ns, worunter das eine lediglich mit den Finanzen beschäf-
stehend. Unter ihm verwaltet die Landesdirection die gesammte
weitesten Sinne des Worts, das Kammercollegium das
mögen, das Landschaftscollegium das landschaftliche Cassen-,
Impost-, Brandassecurations- und Vermessungswesen. In
ns zu Eisenach bestehen besondere Oberconsistorien für das
und Schulwesen und zu Eisenach eine Immediatcommission
holische Kirchen- und Schulwesen. Der akademische Senat,
stinspection und die Oberbaubehörde stehen unmittelbar unter
terium. In Justizsachen dient das Oberappellationsgericht zu
ächste Instanz. Die Landesregierungen zu Weimar und zu

tere Verwaltungsbehörden sind die Justizämter, Stadtmagistrat Patrimonialgerichte. Die Verhältnisse der Juden nd durch die ordnung vom 20. Juni 1823 liberaler geordnet als in manchen ren deutschen Staate und selbst Ehen zwischen Juden und Chri laubt. Volle Gleichstellung besteht auch hier nicht. Das Groß thum nimmt im engeren Rathe des deutschen Bundes an der Stimme Antheil, führt im Plenum eine, stellt 2,010 Mann gent zum 11ten Armeecorps und zahlt 400 Fl. an die Bundes Das Land ist, namentlich durch die Fürsorge der Herzogin Amal Großherzogs Karl August und der gegenwärtigen Großherzogin, Großfürstin Maria, an wissenschaftlichen und Kunstanstalten, so m milden Stiftungen reich. Es hat auf 76 Quadratmeilen gegen 25 Einwohner. Das Fürstenthum Weimar ist wellenförmig, eben, einigen Bergen, fruchtbar und waldreich, das Fürstenthum Ei liegt auf und an dem Thüringer Walde und an der Rhön. Das ist industriell. Der Großherzog Karl August starb am 14. Juni 1 und ihm folgte sein Sohn Karl Friedrich. Die Verwaltung hat i nigen Puncten vielleicht einen etwas zu großen Zuschnitt. Daß s vinziell ist und einzelne höhere Staatsbehörden provinziell vertheilt hat seine Vortheile, welche das Kostenmehr überwiegen dürften. finanziellen Verhältnisse sind jedoch etwas gespannt, wenigstens di gaben nicht niedrig.

Herzog Ernst der Fromme († 1675) vermehrte seinen Ant der väterlichen Erbschaft, nach dem Erlöschen des altenburgischen ses, durch den vierten Theil von dessen Besitzungen. Seine Söhne regierten Anfangs gemeinschaftlich, theilten aber 1680 und und obgleich damals der älteste Sohn, der Stifter der nunmehr a schenen Linie zu Gotha, mit dem beträchtlichsten Landestheile auf haupt die oberste Leitung erhielt, so wußten sich doch die Andern, vielfachen Streitigkeiten, nach und nach von ihm unabhängig zu Die Linien zu Koburg, Römhild und Eisenberg erloschen mit Stiftern wieder (bis 1707), und ihre Besitzungen wurden, nach Streite, durch kaiserliche Entscheidung unter die vier übrigen Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld, die sich burg-Saalfeld nannte, getheilt (1735). Aber auch die Linie zu in der 1683 die Primogeniturfolge eingeführt wurde, und unter Fürsten sich namentlich Ernst II. († 1809) und August († 18 zeichneten, erlosch 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV. auch hier fand, nach manchen Streitigkeiten, während deren her, Lindenau die Regierung leitete, unter königl. sächsischer telung eine Theilung*) Statt, bei welcher der in Hildburghausen Zweig nach Altenburg versetzt ward, Gotha meist an Koburg Meiningen das von Koburg abgetretene Fürstenthum Saalfeld, be

*) Vertrag vom 15. November 1826. S. de *Martens*, Nouveau VI. 1080.

tungen vorgenommen, und am 23. Auguſt 1829 erſchien auch ein G
geſetz *); damals, wo man die Verfaſſungsgründungen in Deut
beendigt glaubte, wahrhaft überraſchend für das deutſche Publicum
ſo mehr, als das neue Geſetz entſchiedene Vorſchritte im liberalen
enthielt. Zwar blieb auch jetzt noch die Trennung von Kamm
Steuer. Aber es muß doch den Ständen die Erhaltung des Ka
vermögens und der Gang ſeiner Schuldentilgung nachgewieſen
Die 3 Stände wählen je 8 Abgeordnete, und bei Bürgern und B
braucht nur die Hälfte aus der wählenden Claſſe zu ſein. Stim
rechtigt ſind alle ſelbſtſtändigen Hausväter chriſtlicher Religion,
reellen Genuß des Staatsbürgerrechts ſind und directe Steuern
Ein Wahlmann muß Bürger und Nachbar, Staatsbürger, Ehri
Jahre alt und anſäſſig am Orte der Wahl ſein, ein Städte- oder
deputirter außerdem jährlich wenigſtens 15 Thlr. directe Steuern
Grundſtücken oder Gewerben zahlen. Oeffentlich Angeſtellte müſſe
Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgeſetzten ſuchen.
Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. Der Landtagsmarſchall
jetzt von den Ständen gewählt und leitet, mit 2 ihm aus der Mit
Stände beigegebenen Vorſtehern, dem Landtagsſyndicus und Land
caſſirer, die Geſchäfte. Die 3 Erſteren bilden, mit noch 3 Abge
ten, den Ausſchuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen.
Stände können auch ganze Geſetzentwürfe vorlegen. Die Anklag
gen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung, Mißbrauch
Amtsgewalt, Untreue und Erpreſſung geht jetzt an das Oberap
tionsgericht zu Jena. An den Discuſſionen nehmen auch landes
liche Commiſſarien Theil. Die itio in partes findet nicht mehr in
herer Weiſe Statt; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Herzog.
neue Geſetz unterſchied ſich aber auch dadurch von dem frühern, da
nicht mehr, wie dieſes, bloſe Landſchaftsordnung, ſondern ein wi
Grundgeſetz des Landes iſt, das über die wichtigſten Angelegenh
des Staatslebens die in anderen ähnlichen Grundgeſetzen gewöhnl
Beſtimmungen, Richtſchnuren und allgemeinen Grundſätze enthält.
geachtet des beſten perſönlichen Willens des Herzogs iſt aber doch
Verhältniß zwiſchen Regierung und Ständen kein recht erfreuliches
weſen; der Landtag von 1832 wurde aufgelöſ't; der Geheimerath
kampf verließ 1838 Meiningen wieder, und die Meinungen waren
theilt, an wem die Schuld gelegen; dem Volke ſoll des Organiſmus
was zu viel geworden ſein.

An der Spitze der Verwaltung ſteht das Landesminiſterium.
ter ihm umfaßt die in drei Abtheilungen geſchiedene Landesregierun
geſammte Polizei und das Finanzweſen. Das Kirchen- und Sch
ſen ſteht unter dem Conſiſtorium zu Hildburghauſen. Die Einn
des unter einer Rechnungskammer centraliſirten Staatsrechnungs
wird als muſterhaft und in Deutſchland nur noch in Naſſau

*) Pölitz, Verf. I. 800 ff.

…e haben ihre eigenen Verfassungen. Oberste Justanz in Ju… ist das Oberappellationsgericht zu Hildburghausen; die Unter… die sich auch des Schöppenstuhls zu Jena als eines Spruch… bedienen, zerfallen in Kreisgerichte, vor welche zugleich die … der Exemten, die Ehe- und Sponsaliensachen und die Criminalsachen gehören, Land- und Stadtgerichte und Patri… chate. Seit 1835 sind Friedensgerichte (eigentlich Schiedsge… richte) errichtet worden. Auch wird das Institut der freien Gerichts… halter. Für Kirchen- und Schulwesen, dann für Gesundheits… wesen ist gethan worden. An milden Stiftungen, Wittwencas… sen ist das Land reich. Es hat eine Hebammenschule, eine … Bibliothek, viele gewerbliche, ökonomische und wissenschaftliche Vereine, eine Akademie, ein Schullehrerseminar, mehrere Gymnasien, Samm… lungen u. Eine eigene Staatsbrandkasse hat es nicht, ist aber in dieser Angelegenheit, jedoch ohne Zwang, an Kassel gewiesen. Schulden sind nicht übertrieben. Zum Bundesheere stellt Meinin… gen 2000 M. zur Reserve-Infanteriedivision. Das Land hat auf … Quadratmeilen etwa 150,000 Einwohner. Es liegt theils im fränki… schen, theils an und im Thüringerwalde, und hat seine frucht… baren und rauhen Stellen. Der Gewerbsfleiß ist lebhaft; auch der Verkehr erheblich.

Coburg, das Land, hatte erst seine eigenen Herzöge, ward … beim Erlöschen in drei Theile getheilt, von denen 1707 der … dritte wieder zum anderen kam, während der saalfeldische ge… gen 1806 völlig ausgeschieden wurde. Es wurde, jedoch … mit Beibehaltung einer Sonderung, von Gotha aus mit regiert, … bis 1826 seine eigenen Herzöge, die zeither in Hildburghausen … saßen. Schon der Stifter dieser Linie, Herzog Ernst († 1715), … führte Primogenitur ein. Doch ließ das Experiment zufällig das … Uebel ärger, denn Ernst Friedrich († 1729) wirthschaftete schlecht.

wollende Herzog Friedrich I. folgte, der nach Altenburg üb
1839 ſtarb. Seinen Sinn bezeichnete es, daß er ſchon am
1815 in Hildburghauſen erklärte, es ſei ſeine Abſicht, die V
bisherigen Verfaſſung zu verbeſſern und den Bauernſtand in
ſchaft einzuführen, auch am 19. März 1818 auf vertragsmäß
ein Grundgeſetz zu Stande brachte *), das die Garantie des
Bundes erhielt, zu der weimariſchen Gruppe gehört, mehr La
nung, als Grundgeſetz war und mit der Selbſtſtändigkeit des
loſchen iſt. — In Altenburg fand der Herzog ein blühendes
ſonders auch eine lebhafte und induſtriöſe Reſidenzſtadt und ei
habenden, kernhaften, auch durch Eigenthümlichkeit der Tracht
durch Bildung, nicht aber eben durch Einfachheit und Sparſa
auszeichnenden Bauernſtand, in der Verfaſſung das alte ſtänd
ſen, aber unter den Ständen Männer, wie v. Lindenau, v. C
v. Wietersheim u. A. Flüchtige Unruhen, die in den ſtürmiſ
tembertagen des Jahres 1830 auch in Altenburg zu Exceſſen
gaben den Anſtoß zu einer Reform der Verfaſſung. Am
1831 ward das Grundgeſetz**) erlaſſen. Es iſt ſehr umfaſſen
mancher Beziehung mehr Bericht über die in allen Theilen de
lebens geltenden Grundſätze, als geſetzliche Vorſchrift. Schn
anderes deutſches Grundgeſetz umfaßt ſo vielartige Momente, a
in zweckmäßiger Weiſe, immer wohlwollenden Sinnes und
faßlicher Sprache. Hinſichtlich der ſtändiſchen Verhältniſſe ſt
ſich der weimariſchen Gruppe, jedoch mit einzelnen liberalen Ve
und namentlich mit Berückſichtigung mancher ſeitdem gemachte
rungen an. Eine Trennung der Kammer und Steuer beſteht
Landſchaft erhält jedoch eine Ueberſicht der Kammerverwaltung,
ihre Zuſtimmung ſoll keine Kammerſchuld contrahirt werden
Der Landſchaftspräſident und 1 Abgeordneter der Stadt Alten
Beiſitzer des Oberſteuercollegiums. Dieſes und die Kammer
einem Finanzcollegium zuſammen. Die Stände haben auch a
anderen Verwaltungsſachen Antheil. Sonſt haben ſie die in
neren deutſchen Staaten gewöhnlichen Rechte. Sie beſtehen
Abgeordneten der 3 Stände, mit nach den Gegenden verſchiede
ſus. Die Abgeordneten werden auf 12 Jahre gewählt; alle
tritt ⅓ aus und iſt Landtag. Oeffentliche Beamte bedürfen
Den Präſidenten ernennt der Herzog aus den Ritterſtänden
tag zu Landtag; ſeine Gehülfen wählt die Landſchaft; ein Sy
zugleich Secretär und Archivar der Stände. Für die Zwiſch
Seſſionen fungirt die Landesdeputation, aus dem Präſidenten
Gehülfen und je 2 Abgeordneten jedes Standes beſtehend. Di
gen ſind nicht öffentlich.

Die Verwaltung wird in höchſter Inſtanz von dem geheim

*) Pölitz, Verf. I. 779.
**) Ebendaſ. I. 456.

großes Glück, welches das ursprünglich zu Saalfeld, später zu
gehörige Haus in neuester Zeit gemacht hat, ist bekannt.
n von Großbritannien, Portugal, Belgien haben theils, theils
sie Inhaber aus dieser Dynastie, eine Prinzessin desselben
zur Gemahlin des präsumtiven künftigen Regenten von Frank-
n auch der Herzog von Koburg-Kohary braucht im Grosse sei-
s Vermögens, der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-
l Besitze des schönen, treuen und friedlichen Landes, die Ver-
lichkeit zu beneiden. Nicht immer sah es so glänzend an diesem
. 1735 zogen die Söhne Johann Ernst's von Saalfeld nach
1745 führte Prinz Josias die Primogenitur ein; aber auch
ie der nächste Herzog, Ernst Friedrich, eine Schuldenmasse,
e 1773 bis 1802 währende kaiserliche Commission in's Land zog.
g Ernst war bei dem Tode seines Vaters (1806) in russischen
ssen, weshalb das Land von den Franzosen besetzt und nur
rmittelung des Königs von Sachsen gerettet ward. (Der Her-
sich dankbar erwiesen.) Die Verhältnisse dieses Hauses gestal-
t zuerst durch die (an sich freilich unglückliche) Vermählung ei-
essen desselben mit dem Großfürsten Konstantin günstiger.
sich nahm auch an dem Befreiungskriege rühmlichen Antheil,
seinem Ansehen bei den hohen Verbündeten und erhielt von dem
Congresse selbst ein Besitzthum am linken Rheinufer, was er
gen eine Jahresrente von 80,000 Thlrn. an Preußen abge-
n. 1826 erlangte er, gegen Aufgabe von Saalfeld, Gotha,
r keineswegs mit dem ältern Besitzthum völlig verschmolzen
für Koburg-Saalfeld erklärte sich der Herzog schon am 16. März
seinem Lande bereit, eine Reform der Verfassung vorzunehmen, und
reuß 1826 erschien, nach vorherigen Berathungen mit den Ab-
ständen, die Verfassungsurkunde **), welche 6 Abgeordnete der

Rechte beilegt. Es besteht kein Census bei dem activen *), ein solcher bei dem passiven Wahlrechte. Der Landschaftsdir von den Ständen gewählt, und die Mitglieder des Landesmi haben freien Zutritt in die Ständeversammlungen. Keine Oeff der Sitzungen. Einiger Antheil an der Verwaltung, doch ger in anderen ähnlichen Verfassungen. Trennung von Kammer un Ständischer Ausschuß, aus dem Landschaftsdirector, Secretär u geordneten bestehend. Die Verfassung sprach sich aber auch übe hältnisse des Landes und herzoglichen Hauses, die allgemein und Pflichten der Unterthanen, die Kirchen, Unterrichts- und tigkeitsanstalten, das Gemeindewesen u. s. w. aus. Sie erhielt Landtage von 1828—29 die Modificationen, zu denen die von Saalfeld und der Erwerb der früher meiningischen Aem nenfeld und Königsberg Anlaß gab. Gotha dagegen behielt s ständische Verfassung, und nur in so fern erfolgte eine Reform, auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer zum Landtag berufen Die dortigen Stände theilen sich in die Curie der Grafen un (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der obe schaft Gleichen), die Ritterschaft und die Städtecurie, zu welc ren nur die canzleisässigen Städte Gotha und Waltershausen Jährlich kommt nur die landschaftliche Deputation zusammen, ersten Curie, 9 Ritterständen und drei städtischen Abgeordne hend; die gesammten Stände nur nach Ermessen des Herzogs.

Unter dem Ministerium verwalten die beiden Landesreg die beiden Kammercollegien, die beiden Obersteuercollegien zu und Gotha, das Oberconsistorium und die Militärverwaltung zu Gotha. Die Justiz erkennt das Oberappellationsgericht zu dritte, das Justizcollegium zu Koburg und Gotha als zweite und Aufsichtsbehörde. In unterer Instanz dienen für Justiz waltung Beamte, Magistrate und Patrimonialgerichte. Vieles ist in neuerer Zeit zweckmäßig geordnet worden, die Verwaltu haupt intelligent, dabei einfach, geräuschlos und wohlwollend. tungen, Sammlungen, nützlichen Instituten war Gotha schon herer Zeit reich, überhaupt der Sitz eines regen geistigen Leb neuerdings ist auch in Koburg Vieles gethan worden. Die sind jetzt gut geordnet; die Speculation mit den Münzen, so viel Lärm machte, war keine der rühmlichsten, ihrer E nach jedoch freilich aus früheren Zeiten. Koburg gehört dem G Grenzgebiete, Gotha dem Thüringerwalde an. Beide Länder 48 Quadratmeilen gegen 160,000 Einwohner, die einen n werbsfleiß entfalten. Zum Bundesheere werden 1,366 Mann

Die ernestinischen Dynasten hatten bis 1821 ein Seniorat disleben, das seit 1691 20 Inhaber gehabt hatte, 1821 d Großherzog von S.-Weimar, gegen eine Entschädigung be

*) Doch wird hier in den Dörfern die Ansässigkeit erfordert.

n Hauſes Sachſen; Dresden, 1827, 12. Ueber Geographie
ſtik: Hoff, geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht der Länder des
achſen ernestiniſcher Linie; Weimar, 1819, 8. Bülau.
chſen-Lauenburg. — Keines von den unter dem Hauſe
ihrem heutigen Staatsbegriffe gebildeten Ländern, ſondern eins
des alten Herzogthums Sachſen führt noch obigen Namen
iſt in dem Artikel „Anhalt" gezeigt worden, wie nachtheilig
ntern die in dem askaniſchen Hauſe ſo hartnäckig bewahrten
Theilungen gewirkt, und wie dieſes Haus, das ſich in den Beſitz
n und des Herzogthums Sachſen geſetzt hatte, das Alles wieder
Ausſterben der abgetrennten Linien verloren und nur ſeine Stamm-
e bewahrt hat. Allerdings von jenem ſächſiſchen Herzogthume,
Beute des welfiſchen Löwen, hatte es nur einen ſehr verkürzten
gentlich nur die Würde und die reichsamtlichen Rechte ohne
rkommen. Zu Viele mußten ſich vereinigen, um den Löwen
; Jeder wollte ein Stück der Beute; und das Alodium, was
Löwen und ſeinem Geſchlechte laſſen mußte, war reich genug,
Stämme zu befähigen, nach und nach einen guten Theil des
n zurückzugewinnen. Das Herzogthum Sachſen wurde Anfangs
Stamme Ludolph's († 859), der in Heinrich und den drei
n ſiegreich die deutſche Krone getragen, beherrſcht. Unter
Otto I. gab die deutſche Krone durch ſich ſelbſt ſo viel Macht,
ſie erbliches Herzogthum abgeben konnte, und er verlieh es (960)
nmigen Statthalter in Sachſen, dem tapfern Hermann Bil-
ſen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erloſch. Die ältere
s Magnus war die Mutter des welfiſchen Herzogs Heinrich des
en von Baiern, die jüngere die des askaniſchen Albrecht des
Beide Häuſer ſollten nach einander in den Beſitz des Herzog-
ten, aber keines ſogleich. Denn zunächſt verlieh der Kaiſer
V. das Herzogthum Sachſen an den Grafen Lothar von Supplin-

auf Bernhard von Askanien, den Albrecht's b
des Markgrafen von Nordsachsen ( ) über. (Es
gens Albrecht der Bär bereits 1138 vom König Konrad zu
von Sachsen ernannt worden, hatte sich aber gegen Heinrich
zen nicht behaupten können.) Aber der Erzbischof von Cöln
gern und Westphalen, die fe von Mainz, Magdeburg,
Verden, Minden, Hilde n. aderborn rissen viele sächsi
reien an sich; Mecklenburg, mmern machten sich von aller
Lehenshoheit frei; Lübeck erlangte Reichsfreiheit; viele kleinere
drangen zur Reichsunmittelbarkeit auf. Für den Herzog Ber
ben nur die Würden und die bestrittenen Rechte, zu deren
rung er wenig Macht besaß. Seine Mitgift an Territorium
nachherigen Kur- oder Wittenberger Kreise, hatte ihm sein
die Slaven erobert. Noch suchte Bernhard sich im Lande be
das, erst kürzlich von Heinrich dem Löwen bezwungen, noch
dern Herrn hatte, zu behaupten und legte dort die Polab
Lauenburg — an; aber auch dieses Besitzthum entriß ihm
gekehrte Löwe wieder. Erst Bernhard's Sohn, Herzog
(1211—1260) kam, doch auf einem andern Wege, in den
Lauenburgischen. Dieses war nämlich in die Hände Walde
Dänemark gefallen, ward demselben 1225 wieder abgekämpft
bei Bornhövede gegen ihn behauptet. Nach Albrecht's Tode
ältere Sohn, Johann, das Lauenburgische, sein jüngerer, A
das Wittenbergische, und Beide führten gemeinschaftlich Titel
des Herzogs und Reichsmarschalls. Auch hier zeigte sich di
schaftlichkeit als Mutter der Zwietracht. Zwischen den be
Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg begann ein neidi
eifer, welche sich in den vorzugsweisen Besitz der Reichswür
solle. Bei streitigen Königswahlen standen sie stets auf ve
Seiten. Der wittenbergischen kostete ihr Anschluß an Fri
Oesterreich die Erbfolge in die Mark Brandenburg; dagegen
ihr ihre Erklärung für Karl IV. den ausschließlichen Besitz de
Kur und des Erzmarschallamtes (1355). Als nun Sachsen-
(1422) mit Kurfürst Albrecht III. erlosch, machte Sachsen
vergebliche Ansprüche. Berechtigt waren dieselben nicht; denn
lung war eine Todtheilung gewesen, und die Wittenberger
hatten bereits, ohne Concurrenz der Lauenburger, mit
und Anhalt Erbverträge geschlossen, die zwar, aus Mangel
lichen Ratification, keine Rechtskraft hatten, aber doch
auf die Lauenburger keine Rücksicht zu nehmen war.
sich zwar auf einen vom Jahre 1414 datirten Lehensbrief
den aber dieser 1426, als von seinem Canzler ohne
ausgestellt, für unächt erklärte. Auch daß der Herzog
sich an den Papst und das Baseler Concilium wendete,
so weniger, je übler Kaiser und Reich diese Umgehung
empfanden und gegen die geistliche Einmischung

ch auf eine vom Kaiser Maximilian I. am 28. Juli 1507
Anwartschaft und — gegen die ernestinische Linie — auf die
erger Capitulation und zwei kaiserliche Bestätigungen jener An-
ft, so wie auf die Anerkennung seines Rechtes von Seiten des
Herzoges und die mit diesem am 3. September 1671 geschlossene
rüderung. Letztere hatte zwar die kaiserliche Bestätigung nicht;
on 1507 hatte der Kaiser die Erlaubniß, eine solche Erbver-
ng zu errichten, ertheilt gehabt. Mecklenburg baute auch auf
Erbverbrüderungen von 1431 und 1578, die aber der kaiserlichen
ung ermangelten. Anhalt berief sich auf die Gemeinschaft der
mung; aber nicht der gemeinschaftliche Stammvater, sondern erst
Sohn hatte Lauenburg erworben. Das Land Hadeln wurde von
Erben des letzten Herzogs, aber zugleich auch, als ehemaliges
des ehemaligen Hochstiftes Bremen, von Schweden in Anspruch
en. Endlich das Haus Braunschweig behauptete, daß das Lauen-
ihm gebühre, weil sein Ahnherr es den Slaven entrissen und
ch die Braunschweiger mit den Lauenburgern früher, als diese
ischen, eine Erbverbrüderung abgeschlossen haben sollten, die
ch nicht direct nachweisen ließ. So zweifelhaft diese Rechtsgründe
, so hatte Braunschweig doch noch triftigere bei der Hand:
die nächste Macht und hatte das Land inne. Der Kurfürst
Sachsen hatte zwar durch einen Bevollmächtigten, vor Notar und
, Besitz nehmen lassen (6. October 1689); aber Herzog Georg
n von Braunschweig-Celle ließ (10. October 1689) Truppen einrücken
s Land, als niedersächsischer Kreisobrister, sequestriren. Er hatte
Mitbewerber zu fürchten, als etwa Kursachsen und, hinsichtlich
, Schweden. Letzterem wich Braunschweig und ließ ihm Ha-

am 22. September 1732 dahin, daß der [illegible] 60,000 Thlr., mit dem von Kursachsen gemachten Vorbe[illegible]nsprüchen en[illegible]sagte. Auch Koburg trat bei und erhielt 10,000 Thlr. von jener Summe. Die Mitbelehenschaft wurde den Ernestinern, auf kursächsische Protestation, vom Kaiser verweigert. 1716 erhielt Georg I. die kaiserliche Belehnung; auch Hadeln, das, nach dem Sturze der schwedischen Macht, unter kaiserliche Sequestration gekommen war, wurde 1731 wieder mit Lauenburg vereinigt, und Alles zusammen stand nun unter hannöverischer Herrschaft. Es folgte den Geschicken Hannovers, wurde von den Franzosen besetzt und von den Alliirten befreit, dann aber, im Verfolg der Ländervertauschungen, die der Kieler Frieden veranlaßte, am 16. Jul 1816 von Hannover zunächst an Preußen und durch dieses an Dänemark abgetreten. Doch blieb das Land Hadeln, ein schmaler Landstrich am linken und das Amt Neuhaus am rechten Elbufer bei Hannover. Die Rechte und Privilegien des Landes wurden vorbehalten.

Das Herzogthum Sachsen Lauenburg umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 37,000 Einwohnern. Die Hauptstadt ist Ratzeburg, der lebhafteste Ort Lauenburg an der Elbe und Steckenitz. Es hat mehrfache Absonderung in Verfassung *) und Verwaltung behalten, Landstände der älteren Art, aus Ritterschaft (22) und (3) Städten bestehend, den Landmarschall an der Spitze; selten zu allgemeinen Landtagen versammelt, jährlich auf Ausschußtagen wirksam. $\frac{2}{3}$ des Grundeigenthums gehört freien Bauern, die aber unvertreten sind. Die höheren Verwaltungs- und Justizbehörden theilt es mit Holstein, während es auf mittleren und unteren Stufen sein Besonderes hat.

Bülau.

Sachwalter, s. Advocat.

Salbung, s. Huldigung.

Salisches Gesetz, s. deutsches Recht und Frankreich und Succession.

Sanction der Gesetze. (Vergl. Publication der Gesetze, Staatslexikon, VI. Band, Seite 752. 753). — Der Publication der Gesetze geht in allen nicht absolut-monarchischen Staaten die Sanction der Gesetze voraus. Man versteht darunter denjenigen Act der gesetzgebenden Gewalt, wodurch der Regent die von ihm an die betreffenden Staatskörper zur Berathung, und, wo diese Staatskörper Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt oder doch wesentlich dabei betheiligt sind, zur Genehmigung gegebener Gesetzesentwürfe, wiederholt mit seiner Zustimmung versieht und dadurch erst das Gesetz mit der Auctorität der Anwendung bekleidet. Dieser Act ist regelmäßig nichts für sich Bestehendes, sondern fällt formell mit dem Befehle der Ausfertigung des betreffenden Gesetzes zusammen. Nach der Grundidee der Repräsentativverfassung kann der Monarch nicht genöthigt werden, ein Gesetz zu geben, oder einem vom Repräsentantenkörper gebilligten Gesetzesentwurfe seine Sanction zu ertheilen, selbst sogar dann nicht, wenn die Kammern den von der Regierung ausgegangenen Gesetzesentwurf angen[illegible] haben sollten.

*) Ein besonderer Artikel über die dortigen Ver[illegible]agrn folgt nach dem Artikel Sardinische Monarchie. D. Red.

häufig in der Verfassung entweder gar nicht a[illegible]ückt oder mit dem Worte „erlassen" bezeichnet wird. Buchner.

Sardinische Monarchie. — Die sardinischen Staaten, im Ganzen mit einem Flächenraume von 1,330 bis 1,364 Quadratmeilen, umfassen auf dem Festlande den nordwestlichen Theil der italienischen Halbinsel zwischen 23° 30′ bis 27° 50′ Länge und 43° 40′ bis 46° 40′ nördlicher Breite in einer Ausdehnung von 930 Quadratmeilen; so wie die zwischen 25° 36′ bis 27° 30′ Länge und 38° 55′ bis 41° 17′ Breite gelegene, etwa 430 Quadratmeilen große Insel und Königreich Sardinien mit ihren Nebeninseln; endlich die Insel Capraja zwischen Elba und Corsica. Das festländische Gebiet der Monarchie enthält das Herzogthum Savoyen, das Fürstenthum Piemont, die westlichen Bezirke der alten Lombardei, das Herzogthum Monferrat, die Grafschaft Nizza *) und das jetzige Herzogthum Genua. Es ist nördlich von der Schweiz, westlich von Frankreich, südlich vom mittelländischen Meere, östlich vom lombardisch-venetianischen Königreiche, Parma, modenesischen und toscanischen Bezirken begrenzt. Vom Col Ardente an der Küste des mittelländischen Meeres ziehen sich die Meeralpen nordwestlich und nördlich über den Col di Tenda und Monte Viso bis zum Genevre, zuerst die Grenze zwischen Nizza und den anderen Theilen der Monarchie, dann zwischen dieser und Frankreich bildend. Von Genevre an wendet sich der Hauptstock des Gebirges, unter dem Namen der cottischen und grajischen Alpen, mit dem Mont Cenis und Iseran bis zum Montblanc, gegen Nordosten und scheidet Piemont von Savoyen. Wie die Seealpen die Grafschaft Nizza vom Pogebiete, so trennen die cottischen Alpen dieses letztere vom Rhonegebiet und seinen savoyischen Nebenthälern und Nebenflüssen Are, Doron, Isère und Arve. Endlich bilden die penninischen und lepontinischen Alpen, vom Montblanc über den großen St. Bernhard und Combin, über den Cerrin, Monte Rosa und Simplon bis zum St. Gotthard und an den Lago maggiore, die Grenze zwischen Piemont und der Schweiz. Durch die Meeralpen und cottischen Alpen gehen die drei von Napoleon erbauten Militärstraßen über die Pässe des Viso, Genevre und Cenis (6,360 Fuß hoch), zur Verbindung Italiens mit Frankreich; durch die penninischen und lepontinischen die große St. Bernhardsstraße und die berühmte 6000 Fuß hohe Simplonstraße, die Piemont mit

---

*) Das Gebiet der Provinz Nizza umschließt das aus drei Gemeinden bestehende, 2½ Quadratmeilen große Fürstenthum Monaco, mit 5000 Einwohnern. Es war früher deutsches, dann spanisches und französisches Lehen und ward endlich durch den Pariser Frieden im Jahre 1815 unter die Oberherrlichkeit von Sardinien gestellt. Doch blieb dem Fürsten die volle Landesherrlichkeit und innere Verwaltung überlassen. Die Beschränkung seiner Gewalt besteht wesentlich darin, daß das Militär den Kriegsgesetzen Sardiniens unterworfen ist; daß dieses das Recht hat, in der Stadt Manaco eine Garnison [illegible] halten und den Commandanten zu ernennen; daß das Fürstenhaus mit [illegible]tigen Staaten in keinen unmittelbaren diplomatischen Verkehr treten soll.

, Westen und Süden von Alpen und Appenninen umgürtet ist, von der Gegend von Casale an das zur großen lombardischen Ebene weitende fruchtbare Potthal einschließen. Der Po, auf dem Monte ursprungend, ist schon bei Turin schiffbar und trägt von Casale ten von 1300 Centnern. Seine wichtigsten Nebenflüsse sind Dora, sodann die Dorla, Sesia und der die Grenze zwischen dem chen Gebiete und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bil- Ticino. Außerdem sind die Rhone und Var Grenzflüsse von Sa- und Nizza gegen Frankreich; so wie der Genfer See und der naggiore Grenzseen zwischen Savoyen und den Cantonen Genf land, zwischen der sardinischen und österreichischen Lombardei. den Binnenseen sind noch bemerkenswerth der Ortasee, so wie in n der Annecy- und Bourgetsee. Unweit des letzteren liegt Aix nen altberühmten Bädern, seinen zahlreichen Trümmern römischer ast. Die Insel Sardinien ist gegen Osten vom tyrrhenischen, Süden vom afrikanischen, gegen Westen vom sardinischen Meere n und nördlich durch die 2 Meilen breite Meerenge von St. ie von der Insel Corsica getrennt. In der Hauptrichtung von nach Süden ist sie von hohen waldigen Gebirgen durchzogen, denen linder bedeutende Küstenflüsse entspringen, wovon die wichtigsten Flumendosa und Cogianes sind. Sie zerfällt hiernach geographisch 2 Hauptheile: Capo di Cagliari und Capo di Sassari.

faßt man die sardinische Monarchie nach ihrer geographischen Ge- g und ihren natürlichen Bestandtheilen in's Auge: die weite Ent- der Insel, die ihr den Namen gibt und ihre Trennung vom örper durch das zwischenliegende Corsica; die Grafschaft Nizza, Schwebe zwischen Italien und Frankreich, politisch zu jenem, hisch aber zu diesem gehörig. Das Herzogthum Savoyen, das den Lauf aller seiner Thäler und Flüsse noch entschiedener an sich gewiesen und von Piemont durch die höchsten Gebirge Eu-

scheinlichen Sprößlinge eines Grafen Se[illegible] Canton Wa[illegible]
und traten schon frühe, unter Kaiser [illegible]ahre 1032, in
ein Lehensverhältniß zum deutschen S[illegible]e dieser Gr[illegible]
erweiterte ihr Gebiet und ihre politis[illegible] Vorrechte, hauptsächlich
das benachbarte Piemontesische, theils durch Vermählungen, Kauf
Tauschverträge, theils durch kluges An[illegible]hnen an die Kaiser im Ka
der Ghibellinen und Guelfen. Der werdende Staat gewann seine fe
Grundlage zu Ende des 14. Jahrh[illegible]rts durch das die Primog
und Untheilbarkeit der Lande zum [illegible]undsatze erhebende Testament
Grafen Amadeus VI. Bald darauf erhielten die savoyischen G
auch die Grafschaft Nizza und im Jahre 1416 vom Kaiser Sigis
den herzoglichen Titel. Durch ihre Verbindung mit dem Hause Lus
und durch Erbeinsetzung erwarben die neuen Herzöge Ansprüche auf
Königreiche Cypern und Jerusalem, die noch jetzt im Titel der sar
schen Monarchen erscheinen. Als Zwischenherrscher zwischen Frank
und den spanisch österreichischen Gebieten in Italien, und im B
militärisch wichtiger Hauptstraßen, wurden die savoyischen Herzöge
rend des 16. und 17. Jahrhunderts in der Consolidirung ihrer M
besonders durch die Kaiser des habsburgischen Hauses unterstützt, fo
jedoch später einer schwankenden Politik, da sie sich nach den Ein
gen des momentanen Interesses im fortdauernden Kampfe der
Großmächte bald der einen, bald der anderen anschlossen. Währen
aber im Süden ihr Besitzthum vergrößerte, verloren sie im Nord
Lemansees und des penninisch-lepontinischen Alpenkammes Genf,
und Waadt. Einen festen Mittelpunct und eine Hauptstadt erhielt das
Herzogthum durch die Gründung der Citadelle von Turin, unter der
Regierung Philibert Emanuel's, der zuerst von den Franzosen vertrieben,
im Frieden von Chateau Cambresis (1559) Savoyen und Piemont
zurückerhalten hatte und später durch Tausch und Kauf seine Besitzungen
mit dem Fürstenthum Oneglia und der Grafschaft Tenda vergrößerte.
Die kühnen Pläne seines tapferen, aber unruhig ehrgeizigen Sohnes,
Karl Emanuel's I., genannt der Große, eines Förderers der Künste und
Wissenschaften, konnten doch aller Anstrengungen ungeachtet im Verlaufe
einer fünfzigjährigen Regierung (1580—1630) den Besitzstand nicht
ausdehnen. Glücklicher war dessen vierter Nachfolger, Victor Amadeus II.
(1675—1730), der im spanischen Erbfolgekriege nicht blos mailändische
Bezirke als Reichslehen und das früher selbstständige, jetzt Theile der
piemontesischen Provinzen Acqui und Casale bildende Herzogthum Mon-
ferrat erwarb, sondern auch durch den Utrechter Frieden (1713) Sicilien
mit der Königswürde. Schon 1720 mußte er jedoch dieses gegen das
im Jahre 1154 durch Kaiser Friedrich I. zum Königreiche erhobene Sar-
dinien vertauschen, das nach der wechselnden Herrschaft der Karthager
und Römer, der Vandalen und Sarazenen, der Päpste, der deutschen
Kaiser, der Pisaner und Genueser, der aragonischen Könige, der Habs-
burger und des Königs Philipp V. von Spanien, v[illegible]iesem unter die
seitdem ununterbrochene Herrschaft des Hauses Sav[illegible]el. Der Zweite

[illegible] Regierung seinem Bruder Vittor Emanuel abtrat, als
[illegible]m zu Rom lebte und 1819 als Jesuit starb.
[illegible]lben Politik, die schon früher für Italien eine Vormauer gegen
[illegible] gesucht hatte, und die auf dem Wiener Congresse wieder zum
[illegible]kam, verdankte die sardinische Monarchie nach dem Sturze der
[illegible]schen Kaiserherrschaft nicht blos ihre Wiedereinsetzung in den
[illegible]esitzstand, sondern auch ihre Vergrößerung. Denn das Gelüste
[illegible]ration erstreckte sich nicht auf die uralte genuesische Republik,
[illegible]em Verfalle des Reiches Karl's des Großen ihre Unabhängigkeit
[illegible] und fast ein Jahrtausend lang behauptet hatte, die einst mit
[illegible] Venedig um die Herrschaft im mittelländischen Meere und um
[illegible]andel kämpfte, die ihre Besitzungen an der Küste dieses Meeres
[illegible] Marseille ausdehnte und Corsica unterjochte; die auf der krimi-
[illegible]insel die Stadt Kaffa eroberte und lange Zeit über das schwarze
[illegible]chte. Im Jahre 1768 hatte das prächtige Genua, die Stadt
[illegible] Paläste, mit Corsica seine letzte auswärtige Besitzung an Frank-
[illegible]ren. Die französische Revolution verwandelte es 1797 in eine
[illegible] Republik, die aber nur von kurzer Dauer war, da der kaum
[illegible]stituirte Freistaat schon am 4. Juni 1805 Frankreich einver-
[illegible]in drei Departements getheilt wurde. Nach dem Sturze Na-
[illegible]ard die Stadt von den Engländern besetzt und mit Lord Ben-
[illegible]willigung die vor 1797 bestandene Verfassung hergestellt. Allein
[illegible] Congreß hieß diese Restauration nicht gut und sein Macht-
[illegible]nigte das nunmehrige Herzogthum Genua, 104 Quadratmei-
[illegible]nit etwa 600,000 Einwohnern, mit der sardinischen Monarchie.
[illegible] Gefolge der französischen Revolution hatte sich der politische
[illegible]us in der Meinung des Volkes mehr und mehr Bahn gebrochen.
[illegible] dem außerhalb ihrer unmittelbaren Erschütterungen gelegenen
[illegible] war die Unzufriedenheit mit der Regierung des schwachen Victor
[illegible] III. im Jahre 1793 in offenen Aufstand ausgebrochen, der

Aber selbst ein großer Theil [illegible] im Besitz des größten Theiles des [illegible] mit seiner abhängigen und [illegible] schränkten monarchisch-pfäff[illegible] Regierung Victor Emanuel wünschte Reformen, wenn auch mehr im Sinne des englischen neufranzösischen Staatsrechtes, unter besonderer Anerkennung tendmachung eines aristokratischen Elementes. Der König Räthe blieben indessen taub gegen das Verlangen der Verbesse ihre ganze Politik war einzig auf die Herstellung veralteter scher Zustände und Formen gerichtet, welche durch die Revolution für immer gebrochen schienen. Alsbald nach Wien nuel's Rückkehr in seine Hauptstadt soll diesem einer seiner Mi nister auf die Frage: „was nun zu thun sei?" geantwortet hab sechs Sous können Ew. Majestät Alles in Ordnung bringen. Sie einen alten Staatskalender aus den neunziger Jahren an Sie Alles her, wie es damals war." Wurde vielleicht dieser R geradezu gegeben, so wurde doch ganz in diesem Sinne gehandelt damit Unzufriedenen erhielten aber ein Ziel und ein Loosungswo die Ausrufung der Constitution der spanischen Cortes in Neapel apel"). Als eine Verzweigung der Carbonaria hatte sich schon se Zeit im Piemontesischen eine geheime Verbindung gebildet, aus eine förmliche Conspiration hervorging. Daran nahmen besond höhere Officiere Theil; unter diesen mehrere, die zu dem Hau Albert von der Linie Savoyen-Carignan in näherer Beziehung Die Sifter dieser Linie, die nach dem Erlöschen des regierenden stammes zur Thronfolge berufen war, und deren Nachfolgerechte d Congreß ausdrücklich anerkannt hatte, war Thomas Franz, de Sohn der Herzogs Karl Emanuel I. Es war die Absicht der W nen, den Prinzen Karl Albert an die Spitze zu stellen, und d ihren Planen nicht fremd geblieben. Am 10. März brach die E rung unter mehreren Regimentern zu Fossana, Tortona und A aus. Die spanische Constitution ward ausgerufen und eine pro im Namen des Königreichs Italien handelnde Junta gebildet. Die H bald auch Genua, folgten dem gegebenen Anstoße, und selbst in der l ten Lombardei fand die Sache der Revolution lebhaften Anklang. dagegen blieb außer dem Bereiche der Bewegung, und da es sic auch um die Herstellung der Unabhängigkeit Italiens von fremde handelte, so lag es in der Natur der Sache, daß sie bei den s redenden Savoyarden gleichfalls keine entschiedene Theilnahme fa 13. März legte Victor Emanuel, zu Gunsten seines gerade ab Bruders Felix Karl, die Krone nieder und ernannte für d dieser Abwesenheit den Prinzen Karl Albert zum Regenten, der am Tage die spanische Verfassung beschwor und sogleich ein neues Mi und eine oberste Junta ernannte. Aber der neue König, Fe erklärte im Vertrauen auf den nahen Beistand Oe terreichs schon März alle Maßregeln seines Bruders für nichtig und sammelte

die Hoffnung, daß die [illegible] von Oesterreich in
Jahre 1838 gegebenen [illegible] politischen An-
schuldigten folgen werde, n[illegible] m Erfüllung. Erst am 26. Mai
1842, zur Feier der bald darauf folgten Trauung des Kronprinzen
Prinzen von Savoyen, mit der [illegible] Tochter des Erzherzogs Rainer
von Oesterreich, Maria Adel[illegible], e[illegible] schien eine königliche Ordonnanz
welche die wegen politischer Ve[illegible] aus dem Jahre 1821 Verfolgte
aber nur diese, begnadigte [illegible] Genuß ihrer bürgerlichen R[illegible]
wiedereinsetzte. Nicht weni[illegible] zeigte die sardinische Regierung in
Verhältnissen zum Auslande, in welchem Maße sie auf die zweifel[illegible]
Ehre eifersüchtig ist, unter den Vorkämpfern des Absolutismus und
starren Legitimitätsprincipes in erster Reihe zu stehen. Sie blieb [illegible]
Zeit in gespannter Stellung gegen d[illegible] französischen Julithron, un[illegible]
die Besorgniß, mit dem übermächtigen Nachbar in gefährlichen Zw[illegible]
zu gerathen, bewog sie im Jahre 1835 zur Wegweisung einiger g[illegible]
teten Anhänger der älteren bourbonischen Linie. Ihre lebhafte [illegible]
pathie mit der Sache des spanischen Kronprätendenten Don Carl[illegible]
währte sie in der Aufnahme der Prinzessin von Beira, in den m[illegible]
carlistischen Insurgenten in Spanien unterhaltenen Verbindungen
in der ziemlich directen Unterstützung derselben. Die Folge davon
eine Störung der commerciellen [illegible]hungen zwischen beiden S[illegible]
die nach einigen britischen Vermittelungsversuchen erst zu Ende
vollständig beseitigt wurde. Weitere Handelsirrungen mit Portug[illegible]
die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs mit diesem Staate [illegible]
dagegen hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Unterhandlungen
eine Vermählung der Königin Donna Maria mit dem Prinzen
Savoyen gescheitert waren. Unter englischer Vermittelung kam [illegible]
zu Anfang 1836 eine Herstellung der früheren Handelsverhältnisse [illegible]
Stande; allein zur Wiederanknüpfung des ordentlichen diplomatischen
Verkehrs konnte sich Sardinien erst 1842, nach dem Vorgange Oester-
reichs und Preußens, verstehen.

Die Gesammtbevölkerung der sardinischen Staaten wird in den
neuesten italienischen Quellen zu 4,331,000 angegeben. Davon kommen
auf das Festland, wo man im Jahre 1818 3,439,000 Einwohner zählte,
gegenwärtig 3,841,000. Sardinien, mit nur 490,000 Einwohnern,
also nicht viel mehr als 1000 auf der Quadratmeile, gehört zu den
wenigst bevölkerten Ländern Europas. Das Verhältniß der männlichen
zur weiblichen Bevölkerung ist wie 1000 : 1001; die Bewegung der
Population bietet keine außerordentlichen Erscheinungen dar. Neben der
italienischen Sprache ist das Fran[illegible]he nicht blos bei 300,000 Sa-
voyarden herrschend, sondern es greift auch südlich und östlich in die
piemontesischen Mundarten bis an die Grenze des Genuesischen und der
sardinischen Lombardei vielfach ein, während es in den Städten häufig
die Conversationssprache der gebildeten Stände ist. Im Norden Pie-
monts finden sich, in fünf südlich und [illegible] Monterosa aus
laufenden Thälern, acht deutsch redende [illegible] die nach neuer

schulen zu errichten. Auch gilt [illegible]g des neuen Albertinischen Gesetzbuches noch die [illegible]g, [illegible]uneheliche Kinder von Waldenserinnen der Mutter [illegible]en und katholisch erzogen werden sollen; das Gleiche soll selbst bei ehelich erzeugten Knaben und Mädchen geschehen, wenn diese in einem Alter von mehr als je 12 und 14 Jahren erklären, daß sie zur katholischen Religion übertreten wollen. Dagegen sind alle Bekehrungsversuche an Katholiken mit strenger Strafe bedroht. Den wenigen Protestanten in der Hauptstadt ist erst in der neuesten Zeit auf preußische Vermittelung gestattet worden, in einer mit dem Hotel der preußischen Gesandtschaft zu Turin in Verbindung stehenden Capelle ihren Gottesdienst zu feiern, wobei jedoch jeder öffentliche Ton, der die Aufmerksamkeit auf das Dasein ihres Cultus lenken könnte, untersagt blieb. Aehnlichen Beschränkungen sind in den sardinischen Staaten die Juden unterworfen, die in der Zahl von etwa 30,000 zerstreut in den Städten des Festlandes leben *). Neuere Bestimmungen haben sie wieder in Ghettos eingepfercht, und schon früher konnten sie nur auf besondere Ermächtigung und gegen große Kosten Grundeigenthum erwerben. Vor nicht langer Zeit kam der Fall vor, daß Juden, die in literarische Gesellschaften aufgenommen waren, auf Befehl der Regierung wieder ausgewiesen werden mußten.

Die östlichen Theile Piemonts enthalten sehr fruchtbare Ebenen. Auch die gebirgigen Bezirke des sardinischen Festlandes schließen reiche Thäler ein, die gut bebaut und von einem arbeitsamen Volke bewohnt sind; nur das savoyische Hochland mit seinen Schneegebirgen und seinem dürren Felsenboden lohnt nicht den Fleiß seiner Bewohner. Die Hauptproducte sind Getreide in ausreichender Menge, Reis, Kastanien, Wein (darunter der süße Champagner ähnliche Asti), Obst, Oliven und als hauptsächlicher Handelsartikel Seide, zumal im Piemontesischen, deren jährlicher Ertrag zu 2 Millionen Pfund angegeben wird. Schon Victor Amadeus II. hatte auf dem sardinischen Continente das Eigenthum zum Theil entfesselt, so daß Piemont das erste Land war, wo bereits 1729 durch dessen Constitution die Lehensgewalt fast ganz aufgehoben wurde. Es blieben meist nur Ehrenrechte bestehen; auch wurden das Erstgeburtsrecht und die Fideicommisse, die Erbschaften und Erwerbungen todter Hand vermindert und beschränkt. Noch immer ist indessen das Grundeigenthum in großen Massen vertheilt. Die Pächter oder Landbauern zahlen an die Grundherren in der Regel kein Geld, sondern als Halbler einen Theil des Naturalertrages. Allein bei einer starken Bevölkerung und einer die Reichen vielfach begünstigenden Gesetzgebung sind meistens die Pachtbedingungen so lästig, daß sich die Landbauern durchschnittlich in ziemlich schlechter Lage befinden. Die Insel Sardinien hat höchst fruchtbare Strecken. Ihre wichtigsten Erzeugnisse sind Getreide, Wein, Oel, Wolle; sie hat reiche Fischereien auf Thunfische

*) Ueber die Zahl der Juden auf der Insel Sar[illegible] fehlen nähere Angaben.

ben Schafherden beweidet wurden. So hoch stieg der Druck,
den Unterthanen allmälig auf 60—70 Procent des Ertrages
gerechnet die vom Bruttoertrag noch entrichteten drückenden
t der größte Theil des Bodens gehörte dem Clerus und
o in Irland durch den Absentismus, so wurden auch in
Verhältnisse dadurch noch schlimmer, daß die meisten abe-
genthümer in Turin und Barcelona ihre Einkommen ver-
Versuche einer Reform zur Hebung des Wohlstandes seit
waren am Mangel an Capitalien gescheitert, bis die Re-
die günstige Lage der Finanzen in den letzten Jahren in
ht wurde, unter dem besonderen Einflusse des sardinischen
a Marina eine Reihe von Maßregeln zu beschließen, die
r Durchführung eine eingreifende Verbesserung verheißen.
im Jahre 1833 mit der Gründung einer neuen Behörde
ie mit der vollständigen Aufnahme aller Lehen und Lehens-
ftragt wurde. Besonders drückend war die von den Grund-
Willkür geübte und in ein eigentliches Recht des Stärkeren
trimonialgerichtsbarkeit. Darum erfolgte die völlige Auf-
n im Jahre 1836, indem die Rechtspflege unter unmittel-
sicht gestellt und den Lehensgerichtsherren bei erweislichem
ause Entschädigung vorbehalten wurde. Zur Schlichtung
hen Zweifel und Streitigkeiten, wozu diese Operation An-
r 1837 eine eigene Behörde errichtet. Nach diesen Vor-
rde im Jahre 1838 die Auflösung sämmtlicher lehensherr-
ältse angekündigt: durch gütliche Vermittelung zwischen
nd Gemeinden, unter Auctorität der Regierung, sollten die
in Geld festgesetzt, das Land zu Eigenthum gelassen oder
vom der Krone unmittelbar benutzt werden. Ein Gesetz
Jahre 1838 erklärte bestimmt, der Zweck der neuen An-
die Gründung eines neuen unbeschränkten Eigenthumes

wurden. Auf diese [illegible] Abkommen zwi[illegible]
dem Könige und vie[illegible] ren [illegible] blich erschien noch
neuestes Gesetz v[illegible] 26. [illegible] r. 1839, welches bezweckt, einen Jeden
Besitze seines sei[illegible] r benutzten [illegible] dens zu lassen, und diese Benu[illegible]
durch Abgrenz[illegible] des [illegible] und Ablösung der Dienstbark[illegible]
zu verbessern; u[illegible] n [illegible] wahrhaft herrenlosen Ländereien
der Krone [illegible] n. [illegible] ng wurde bestimmt, daß für die S[illegible]
len ein a[illegible] sse [illegible] r L[illegible] besitz [illegible] eworfen werden solle. Das Ge[illegible]
de[illegible] soll vo[illegible] ht zur A[illegible] eilung kommen. Der Geist de[illegible]
hen [illegible] haltens am [illegible] rehenden, [illegible] ie er den meisten Insulanern [illegible]
ist, hat indessen [illegible] llziehung jener Anordnungen schon hie u[illegible]
Hindernisse in [illegible] gelegt. So war es im Sommer 183[illegible]
unruhigen Auftritten im [illegible] ldistricte von Oristano gekommen, w[illegible]
Werke vor Abschaffung des [illegible] udalverbandes von den Gemeinden [illegible]
ben wurden, welche gegen die geleisteten Frohndienste das zu [illegible]
Haushalte nöthige Salz umsonst erhielten. Da nun mit den Fr[illegible]
diensten zugleich der freie Salzgenuß aufhörte, hatten sich die bew[illegible]
ten Bauern gewaltsam in den Besitz ihres Bedarfs gesetzt.

Die Industrie hat in den letzten Jahren auf dem Festlande [illegible]
schritte gemacht, steht jedoch im Ganzen noch zurück, wie denn nam[illegible]
lich die Wasserkräfte in den gebirgigen Theilen noch lange nicht in [illegible]
ßerem Umfange benutzt werden. Am Wichtigsten ist die Fabricatio[illegible]
Seide; außerdem gibt es auf dem Festlande 100 Tuch- und Woll[illegible]
fabriken, von denen über die Hälfte auf das Genuesische kommen.
Traurigsten sieht es noch in allen Zweigen des Gewerbfleißes au[illegible]
Insel Sardinien aus, mit ihren kräftigen, wohlgestalteten und g[illegible]
fähigen, aber noch völlig rohen und halbwilden Bewohnern. Hie[illegible]
schränkt sich die Industrie fast ausschließlich auf die Bereitung [illegible]
Tücher aus selbstgezogener Wolle und auf einige wenige Fabriken [illegible]
in Cagliari von Genuesern und mit genuesischem Gelde betrieben [illegible]
den. Am Meisten ist in den letzten Jahren für die Beförderun[illegible]
innern Verkehrs und die Vervielfältigung der Verbindungsmittel [illegible]
hen. Namentlich wurden zu diesem Zwecke in Savoyen viele öff[illegible]
Arbeiten unternommen: bei Lacaille ist eine merkwürdige Dra[illegible]
errichtet worden, und der Bourgetsee, der durch einen Canal [illegible]
Rhone, so wie durch eine kleine Eisenbahn mit Chambery in [illegible]
dung gesetzt ist, wird von Dampfschiffen befahren; an den St[illegible]
gen von Chambery nach Montmélian, von Genf nach Ann[illegible]
Albertville (Hopital) u. a. sind wesentliche Verbesserungen vorge[illegible]
worden. Dagegen beklagte man den Verfall der Simplonstraße [illegible]
piemontesischen Seite; indessen hat die sardinische Regierung [illegible]
vom Canton Wallis im Jahr 1842 gemachten Remonstratio[illegible]
Vorschläge die baldige Vornahme der erforderlichen Arbeiten [illegible]
Nach den Mittheilungen des „Annuario ministeriale degli stat[illegible]
für 1842 ist jetzt ein Netz von Eisenbahnen [illegible] Entwurfe,
von Genua aus über Turin an die Bahnen der Lombardei an[illegible]

Leinwand und Colonialwaaren; die hauptsächlichsten Aus-
nene Seide und Seidenstoffe, Oel und Oliven, Reis, wo-
ung des Bedarfs für 4 Millionen Einwohner, jährlich für
illionen Lire in's Ausland gehen, Hanf und Wein. Am
der Verkehr des sardinischen Festlandes mit der Insel Sar-
Frankreich und beiden Sicilien, wohin im J. 1831 je
34 und 266 Schiffe abgegangen waren. Im Ganzen wa-
selben Jahre in sämmtlichen festländischen Häfen 13,678
78,612 Tonnengehalt angekommen und 13,345 mit 652,127
Davon kamen auf die sardinische Flagge etwa $\frac{2}{3}$ des gan-
ls. In Genua, dessen Bevölkerung von 74,000 im Jahr
95,000 und 115,000 in den Jahren 1827 und 1840 ge-
ist auch der Handel während der letzten Zeit wieder bereich-
men. Genua hat etwa $\frac{2}{3}$ des ganzen auswärtigen Verkehrs
che in Händen; es besitzt $\frac{2}{3}$ (1242) der 2917 Handels-
mens und darunter sechsmal mehr *große* Kauffahrer als
Hafenstädte des Landes. Für die ganze Insel Sardinien
1822 die Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen auf
Mill. Lire geschätzt, was auf einen sehr geringen Verbrauch
er und auf eine Vereinigung des Reichthums in sehr wenig
hinweist. Ueberdies ist der Handel der Insel, so wie die
rit fast ganz in fremden Händen; selbst die wichtige Thun-
meist an genuesische Speculanten verpachtet. Das Han-
s Königreichs gibt Veranlassung zu Klagen, über die Höhe
le, wodurch nur zum Schmuggel gereizt wird. Dahin ge-
Anderem gebundene Bücher, die 50 bis 100 Lire Ein-
n Genfer bezahlen. Von manchen Waaren, als Wolle,
, müssen noch Ausgangszölle entrichtet werden. Auch be-

worden zu sein. Das in eine ligurische Republik verwandelt hatte 1797 durch die Franzosen eine der französischen Directo sung nachgebildete demokratische Constitution erhalten; sodann 1802 ein der Verfassung der cisalpinischen Republik ähnliches Folge wieder abgeändertes und bis zur Vereinigung mit Frank tendes Grundgesetz. In der Folge setzte der Wiener Congreß der Schlußacte angehängten besondern Acte vom 20. Mai 1 Bedingungen fest, die als Grundlage der Vereinigung Genuas Staaten des Königs von Sardinien dienen sollten. Hiernach jeden Kreis aus den Höchstbesteuerten ein jährlich zu versa Landrath von 30 Mitgliedern gewählt werden, ohne dessen gung kein königliches Decret über neue Steuern in das Verordn des Senats von Genua eingetragen und bekannt gemacht wer Ueberdies enthält diese Acte Bestimmungen über die Zulassung nuesen zu den öffentlichen Aemtern, über die Herstellung des von Genua, über die Erhaltung seiner Georgsbank und über Municipalprivilegien.

Die frühe Ausdehnung der monarchischen Gewalt zur völ umschränktheit hat zu einer Centralisation der Verwaltung gef die zunehmende Klagen vernommen werden. Wie in Frank sämmtliche Administrativbeamte absetzbar. An der Spitze der stration stehen 5 Minister oder Staatssecretäre für das Innere Finanzen, Krieg und Flotte und auswärtige Angelegenheiten. land ist in 8 Bezirke oder Landschaften, Turin, Cuneo, A Aosta, Novara, Savoyen, Nizza und Genua getheilt, die in vinzen zerfallen; die Insel enthält die 2 Bezirke Cagliari und und 11 Provinzen. Auf dem Festlande schwankt die Bevölker Provinz von 32,000 bis gegen 280,000, auf der Insel von bis 95,000 Einwohner. An der Spitze einiger Bezirke, wie Savoyen, stehen Generalintendanten; an derjenigen der Provi tendanten; die Insel Sardinien hat einen Generalintendanten; nua ist der Sitz einer aus drei Staatsräthen gebildeten beson gierungscommission. Der Geschäftskreis der Intendanten entsp jenigen der französischen Präfecten, jedoch mit dem Unterschied der sardinischen Monarchie diesen Beamten keine Präfecturr Seite stehen. In den Händen der Intendanten und ihrer B liegt die eigentliche Verwaltung, namentlich die Leitung und tigung des Gemeindewesens. Die Gemeinderäthe, wofür dem kaum mehr als ein scheinbares Wahlrecht zusteht, bestehen in aus einem Syndicus und 3 bis 7 Räthen. Ueber alle wichtige Gegenstände müssen sie an die Intendanten berichten ren Entscheidung einholen. Nur einige größere Städte haben Privilegien und eine andere Organisation ihrer Behörden. rin einen Magistrat und einen Rath der Decurionen, wo dem Adel und eben so viele aus der Bürgerschaft der Stadt werden; sodann Genua einen großen Rath von 40 Decu

ge des Code Napoleon, jedoch mit mancherlei Abweichun-
er Civilcodex für das Festland zu Stande. Zu den beson-
mungen dieses Albertinischen Gesetzbuchs gehört unter An-
mit Ausschließung der Frauen von der gleichen Theilnahme
lichen Erbschaft den um Staat oder Krone verdienten In-
der die Errichtung von Majoraten auf Grundbesitz gestat-
, wenn dieser ein Einkommen von wenigstens 10,000 Lire
ur Gültigkeit solcher Majorate ist die Bestätigung des Kö-
vorgängiger Anhörung des Staatsraths, erforderlich. Im
schienen in neuerer Zeit besondere Gesetze über Abschaffung
odesstrafen und der Vermögensconfiscation; über die Tren-
ngeklagten von den Verurtheilten, der Männer von den
ältesten Verbrecher von den jüngern in den Gefängnissen,
ie Strafgefangenen in der Regel das mildere, sogenannte
Pönitentiarsystem zur Anwendung kommt. Die Insel Sar-
schon im 14. Jahrhundert ein bürgerliches und peinliches
eit 1828 aber einen besonderen Codex erhalten. Auf dem
t es 412 Untergerichte mit Einzelrichtern, die inappellabel
Werth von 100 und einer Geldstrafe von 10 Lire entschei-
diesen Gerichten erster Instanz steht in jeder Provinz ein
ganisirtes Tribunal, von dem in Civilsachen, sobald der
Streitgegenstandes über 1200 Lire beträgt, die Appellation
n höchsten Gerichtshöfe (Senate) geht. Wichtige peinliche
en jedoch sogleich bei diesen angebracht werden. Kein Pro-
als zwei Instanzen durchlaufen; in außerordentlichen Fäl-
et jedoch der Staatsrath, ob Revision zulässig sei, worüber
he Entscheidung erfolgen muß. Das Verfahren ist in der
ch, doch ohne Jury in Strafsachen; die Strafurtheile sol-
und mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht wer-
s abweichend ist die Gerichtsorganisation auf der Insel.

rüstet sind, 2 Corvetten, 2 Briggs, 4 Schooners, 12 Kanon
und 1 großem Dampfschiffe von 200 Pferdekraft mit Bomben
Das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung ist im Fri
1 : 106, im Kriege wie 1 : 42. Die in den letzten Jahren n
und gehofften Reductionen im kostspieligen Militäretat sind bis j
eingetreten, und man sagt darum von der Hauptstadt des Lan
sie halb Kloster, halb Kriegslager sei. Ueber die Ergänzung
res ist im December 1837 eine ausführliche Verordnung er
die Aushebung geschieht nach dem Loos und den Altersclassen
bis 24 Jahren; doch finden bei dieser Conscription zahlreiche
men Statt, wozu auch die Juden gehören, die eine Loskau
bezahlen müssen. Die Armee zerfällt in die regelmäßige (ord
mit 8 Jahren Dienstzeit, nach deren Verlauf völliger Abschie
wird; und in die Provinzialtruppen, eine Art Landwehr, die
unter den Waffen steht, dann Urlaub erhält, aber noch 7 Ja
pflichtet bleibt, auf geschehene Aufforderung mit dem regelmäßig
zu fechten; nach diesen 8 Jahren gehören die Pflichtigen noch
lange der Reserve an. Die Provinzialreiter dienen 3 Jahre i
und bleiben dann noch zu Hause 13 Jahre verpflichtet; die la
liche Artillerie dient gleichfalls 3 Jahre, erhält dann 6 Jahr
und tritt hierauf noch für 4 Jahre in die Reserve. Stellvertr
erlaubt. Auf der Insel, deren Bewohner eine große Abneigu
den Militärdienst haben, ist die Conscription nicht eingeführt,
die Ergänzung geschieht durch Werbung. Die Begünstigung d
im Militär läßt den Unterofficieren nur wenig Aussicht auf
rung. Für die höhere militärische Bildung bestehen zwei Mil
mieen, wo ein Theil der Zöglinge auf Kosten des Königs er
wird. Das Land ist in 7 Militärdivisionen getheilt und einer
Gouverneur vorgesetzt.

Die gesammte Staatseinnahme beträgt etwa 74 Millio
Davon ertragen die Zölle nicht weniger als 42½ Mill., Dom
directe Steuern 27,200,000, Lotto 2,200,000, während die E
nahme von diesem 5½ Mill. und die Verwaltungskosten 21 %
Salz und Tabak sind Staatsmonopole. Unter den Ausgabe
das königliche Haus und Hofstaat 4½ Mill. in Anspruch; das
Mill.; Finanzen gegen 15 Mill. (darunter Zölle 8½ Mill.);
7,400,000; Justiz 4,300,000; Auswärtiges 3 Mill.; Bezug
etwa 152 Mill. Lire betragenden und meistens zu 5 % ver
Staatsschuld 9 Mill. In der Erhebung der Grundsteuern fin
cherlei Unordnungen Statt; es besteht kein allgemeines Katast
rend der französischen Herrschaft nur ein kleiner Theil des L
strirt wurde, und die Erhebung übrigens theils nach dem alt
dischen Grundbuche, theils nach besonderen älteren Verge
folgte. Zu den directen Abgaben gehört eine Kopfsteuer, die
gel von allen wenigstens zwanzigjährigen männlichen Bewo
ben wird. Unter den Befreiten von dieser Abgabe befinden sich

che ſich das Staatenweſen als Maſchinenwerk verſtellt, in das
ndrung der Neibungen mancherlei Zwiſchenglieder künſtlich
rechen mögen. Es liegt aber im nothwendigen Gange des
s, daß die aus Bruchſtücken einer oder mehrerer Nationen zu-
ten ſouveränen Kleinſtaaten die Bedeutung, die ſie vielleicht
abt, immer mehr verlieren und als Staaten ad interim die
res precären Daſeins nur der Eiferſucht oder duldenden Laune
ächte ſchuldig ſind. Allerdings hatte die ſavoyiſche Dynaſtie
ung zwiſchen den Häuſern Habsburg und Bourbon klüglich
gewußt; und da ſie nicht ſelten den Ausſchlag gab, indem
chnet ſchwankender Politik bald dahin, bald dorthin ſich wandte,
uf ihre Allianz ein höherer Werth gelegt, als auf die Ver-
it gleich mächtigen oder mächtigeren Staaten des zweiten
Ranges. Allein dies war nur möglich in einer Zeit, als
naſtieen für Alles, die Stimme der Völker für nichts zählte,
noch zu keinem nationalen Selbſtbewußtſein erwacht waren.
anders, und durch dieſe Veränderungen iſt auch Sardinien
ſchrobene Stellung gekommen. Man rühmt es von der Re-
ſer Monarchie, daß ſie in der Förderung der materiellen In-
e nicht gerade Ausgezeichnetes geleiſtet hat, aber doch nicht
hinter den anderen Staaten zurückgeblieben iſt. Allein die
dieſer Art, um deren willen Friedr. v. Raumer Sardinien
„friſchen und aufſtrebenden Staat" bezeichnete, wozu aber
ungen dem natürlichen Zuge der unſerer jetzigen Friedensſpe-
nenten Bewegung ſchon dann folgen, wenn ſie ſich derſelben
zu widerſetzen, ſind nicht allzu hoch anzuſchlagen. Auf der
te iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die ſardiniſche Politik
ebene Oppoſition gegen die ſchöpferiſchen Ideen der Neuzeit
es unter ihrer Herrſchaft um die Sorge für die geiſtigen In-
leicht genug und ſelbſt noch weit kümmerlicher als im be-

alt-dynastischen Absolutismus, das Uebergewicht verschaffen, und sehr erklärliche Abhängigkeit wird durch die jetzige Stellung Sardi gegen Frankreich aus historischen wie aus staatsrechtlichen Gründen mehr vergrößert. War es doch Frankreich, das alle festländische sitzungen Sardiniens verschlungen hatte, und das, zur Rückgab zwungen, dann auch solche Gebietstheile wieder abtreten mußte, französische Sprache und Nationalität herrschend sind. Hier sind in Wahrheit, ungeachtet der Restauration eines althistorischen Zust die „natürlichen Grenzen" Frankreichs verletzt worden, und wie Sardinien, diesem Großstaate gegenüber, seine politischen Grenz bewachen und zu bewahren hat, sieht es sich um so mehr auf die seines westlichen Nachbars angewiesen. Diese Abhängigkeit von Macht und dem guten Willen eines benachbarten Großstaats ist sen eine wenig beneidenswerthe Lage, aus der sich Sardinien und andere Staaten der Halbinsel im Falle eines europäischen Kriegs nur dadurch herausreißen könnten, wenn sie in kühnem Aufsch das in Souveränetät und Unumschränktheit verkleidete Vasallenthum sich würfen, um der Unabhängigkeit und Freiheit Italiens die F voranzutragen. Doch wer mag noch auf den Thronen den Phön chen, der sich aus der Asche verwitternder absolutistischer Vorm erzeugt und darüber erhebt?

Literatur: vergl. „Italien" und „C. Denina, Gesch. monts ꝛc., übersetzt v. F. Straß, Berl., 1800—3, 3 Bde.; Bonnech histoire de la révolution de Piemont, Paris, 1821; Ste. Rose la révolution piémontaise, 3. Aufl., Paris, 1822; Giuseppe M Storia di Sardegna (3 Bde., Turin, 1825); Frézet, histoire maison de Savoie (Paris, 1833), Luigi Cibrario, recherches sur de la monarchie de S. (franz. v. Boullée, 1833); Hörschelm Gesch., Geogr. u. Statist. der Insel Sardinien (Berl., 1828); S present state of the island of S. (Lond., 1828).

Sachsen-Lauenburgische Verfassungssache. König von Dänemark bestätigte dem Lande seine bisherige be Verfassung *). Was war nun dieses bisherige Verfassungsrecht

*) Allgemein liest man, durch die Abtretungsverträge sei dem Kö Beibehaltung dieser Verfassung und aller Rechte und Privilegien des Bedingung gemacht worden. Diesem kann ich bestimmt widersprech Verträge enthalten davon keine Sylbe, und in den zweimonatlichen gen, welche von der dänischen Uebernahme des Landes zu Hamburg in Ratzeburg zwischen den hannöverischen und preußischen Bevollmächt seits, und zwischen dem dänischen andererseits Statt fanden, und ich Antheil nahm, suchten zwar jene ersten Bevollmächtigten welch solche Bedingung, die wenigstens Hannover nicht hätte vergessen sol nachträglich einzuschieben. Aber dieselbe wurde dänischer Seits b rückgewiesen, und obwohl die freiwillige königliche Zusage der Verfassung bereits vor Beginn aller Verhandlungen der dänischen C zugesendet war, so erfuhren doch jene fremden Minister, so wie dan

ist seinen historischen Grundlagen nach? Die Einwohner-
nd aus freien sächsischen Grundeigenthümern.
hieß uralt der „Sachsenbann" oder die „Sachsenge-
und auch „Niedersachsen". Es läßt sich also zum Vor-
nen, daß die freien Männer von alten Zeiten her ähnliche
wie sie die Gründer der englischen Freiheit aus Deutschland
n nach Britannien brachten, wie sie die ächten alten Sach-
esen, wie sie alle Volksgemeinden freier Männer in Deutsch-
besaßen *). Die älteren Urkunden gingen freilich leider durch
Grunde. Aber es weisen hierauf auch die späteren Vorgänge
en schon aus der Feudalzeit noch zurück. Noch die Erbver-
on 1369 zwischen dem Herzog und den braunschweigischen
erzeichnet die Landschaft als Landesrepräsentation und Theil-
n Vertrage mit, und dabei werden dem ganzen Lande und
hnern ihre Rechte und Freiheiten verbürgt; und als fünf
r Herzog Heinrich die Erbverbrüderung mit den Braunschwei-
, in Folge welcher das Land diesen Letzteren bereits eventuell
tte, zurücknehmen wollte, gab es die Landschaft nicht zu.
1571 hatte Herzog Franz der Aeltere seinem ältesten
gnus die Regierung abgetreten, sie aber, da derselbe schlecht
die Rechte der Unterthanen verletzte, wieder übernommen.
starb, so schloß das Land diesen Sohn von der Thronfolge
derte die Theilung des Landes unter die vier Söhne Franz
ren, auf welche diese drangen, und wählte sich den jün-
n Franz zu ihrem Fürsten, den auch der Kaiser durch
genehmigte, und welcher vor der Erbhuldigung einen förmli-
sungs- und Regierungsvertrag mit dem Lande, den Revers
März 1585, feierlich beschwor und unterzeichnete. Und mit
mmung errichtete die Ritter- und Landschaft des Für-
m 16. December 1585 die ewige Union zu Löwen-
einen neuen vollständigeren Grundvertrag zwischen Fürst und
n darf diese und die anderen Haupturkunden der lauenbur-
fassung, welche Pfeffinger in seiner Historie des
weig-lauenburgischen Hauses abgedruckt hat, nur le-
h zu überzeugen, daß diejenigen Recht haben, welche die äl-
en landständischen Verfassungen, wie unvollkommen sie sein,
r später durch Feudal- und Hofaristokratie und fürstlichen
s immer mehr werden mochten, doch ihren Grundlagen nach
eren freien deutschen Volksrechte zurückführen,

ſches Staatsrecht.") Zwar war jetzt, gegen Ende des
hunderts, nach dem Muſter anderer deutſcher Länder, die Fr
kratie ſchon in den Vordergrund getreten. Dennoch aber beſt
Urkunden, welche auch in den „Kieler Blättern" Bd. IV.
ſemihl auszugsweiſe mitgetheilt ſind, noch auf das Volksth
ſere Grundgedanken.

1) Selbſt die landesherrliche Regierung beruht auf Be
Wahl des Landes; die altdeutſche Volkswahl der Grafen un
vereinigt ſich hier ſichtbar einerſeits mit kaiſerlicher
und Beſtätigung, andererſeits mit einem durch Gewo
Vertrag beſtehenden theilweiſen Erbrecht, ja endlich auch mit de
Anſicht. Das wirkliche Leben verwirft auch hier die abſolute
ſchen Gegenſätze. Das Land hat die Regierung des älteſte
von Franz dem Aeltern, wie die Theilung des Landes unt
Söhne, verworfen und ſich ſelbſt den jüngern Herzog F
Fürſten gewählt; der Kaiſer ertheilt ihm ſpäter die Belehnu
auch vom Kaiſer beſtätigte Landesvertrag aber anerkennt die
Landes auch für die Zukunft, ſo daß aus den verſchiedenen S
der die Regierung erhalten ſoll, welchen das Land oder ſeine
wählen. So wie ſie den Vater zugleich „durch Gottes Vorſ
„aus kaiſerlicher Auctorität und ihrerſeits frei zu ihrem Fürſte
„men", wobei ausdrücklich als Gründe des Fürſten gute Eh
und Verdienſte und ihre Ueberzeugung vom Landeswohl ange
den, ſo vereinigen ſie ſich noch dahin, „daß wir wollen u
„Nachkommen ſollen höchſt unſeres Vermögens dahin Uns b
„ſerlichen Majeſtät bearbeiten, damit wir unſern jetzigen La
„und nach Sr. fürſtlichen Gnaden Söhne, welcher hierzu
„begabt und von Sr. kaiſerlichen Majeſtät und Uns geſch
„tüchtig erkannt wird, und keinen andern, für uns
„liche Obrigkeit erkennen wollen." Zugleich verpflichten ſich
Landſchaft, daß ſie für ſich und ihre Nachkommen „die be
„gegebenen Rechte den Verbriefungen gemäß aufrecht erhalten
„ſie dem Regierungsnachfolger nicht eher die Huldigung lei
„irgend verwandt machen wolle, bevor er ihre Rechte auf's
„firmirt und ſich darüber genugſam reverſirt habe."

Ja zur Durchführung der vertragsmäßigen Landesrechte
noch in dieſer vom Kaiſer beſtätigten Urkunde am Ende des
hunderts, ähnlich wie in faſt allen früheren Verfaſſungsurk
maniſcher und deutſcher Volksſtämme, ſo wie namentlich in
ſchen Magna Charta, für den Fall des Vertragsbruchs von
Fürſten die Verweigerung der Gegenleiſtung von Seiten d
feſtgeſetzt und eine förmliche gemeinſchaftliche Schutzgewalt
Die ewige Union fährt nämlich nach der zuletzt citirten Stel
„Auf den unverhofften Fall, daß Einer der Unterthanen an ſei
„de facto verletzt würde, ſoll eine ſolche Perſon oder ihre
„gute Fug und Macht haben, an ſicher gelegene Mahlſtä

bei der Verletzung jedes Unterthanen Alle [illegible]en und Einer für Alle zu stehen, und beschwören die vier [illegible]esten (nachmals Landräthe genannt): „Alle Niedrige sowohl als [illegible] ohne einiges Ansehen der Personen zu vertreten und zu beschützen und des ganzen Landes Bestes zu fördern.“ In diesem Sinne sind urkundliche Worte wie die: „des ganzen Landes Wohlfahrt“ sei von den Ständen zu berathen (s. „Kieler Blätter“ S. 206) zu verstehen. In diesem Sinne erklärten auch die Stände in der Union, „daß sie, als welchen für andern die Gelegenheit dieses geringen Fürstenthums Niedersachsen, unseres geliebten Vaterlandes, am Besten bekannt, uns angelegen sein lassen, daß kein anderer denn Se. „fürstlichen Gnaden das Regiment in diesen Landen erhalte.“ In diesem Sinne verspricht der Herzog im Reverse: „allen seinen Unterthanen „ohne Ausnahme, sie seien Edle oder Nichtedle, Bürger oder Bauern, „daß er sie bei allen ihren Rechten schützen, und beim Kaiser auch „jedermänniglich vertreten wolle,“ wodurch denn zugleich die Grundidee der Reichsrepräsentation ausgesprochen ist.

Ja es treten, selbst abgesehen von den Resten der freien und öffentlichen Volksgerichtsrechte und trotz der feudalistischen Form, auch sonst noch die Reste der alten demokratischen Landesgemeinde hervor; hierhin gehört für's Erste schon das, daß der Fürst im Revers allen Unterthanen die Oeffentlichkeit der zu haltenden Landtage in Gegenwart derselben verspricht, die hier, ähnlich wie der alte Umstand neben den Schöffen, so neben den vorzugsweise zur Verhandlung berechtigten Landständen erscheinen. Er verspricht „die Landtage nach altem „wohlhergebrachten Landesgebrauch an öffentlichen und gewöhnlichen Orten (Mahlstätten, wie es nachher heißt) zu halten, auch daß die „Unterthanen die Landtage abwarten und den Abschied anhören sollen.“ Und da dieses Recht später verletzt wurde, so stellt es auf deshalb erhobene Beschwerde die „remotio gravaminum von 1665“ wieder her. Auch aus anderen Urkunden sieht man, wie die Landesregierungs- und ständische Repräsentationsgewalt nicht die Einwilligung der einzelnen Bürger gänzlich hatte vergessen machen. So mußten zur Verpfändung der Stadt Mölln an Lübeck nicht blos die Landstände und insbesondere der Magistrat von Mölln, sondern auch die Bürger, die cives in Molne, einwilligen. Nimmt man nun dieses Alles zusammen, so wird man wohl nicht zweifeln dürfen, daß unter der „Landschaft“ und den „Landsassen“, welche neben der Ritterschaft und außer den Städten, die der Union der Ritter- und Landschaft erst 1586 beitraten, aufgeführt werden, das zu verstehen sei, was das Wort, zumal wenn es neben der Ritterschaft und den Städten vorkommt, regelmäßig bedeutet*), nämlich die Repräsentanten der landesunmittel-

*) S. Moser, von den deutschen Reichsstände-Landen, S. 125 fg. Auch in dem mit Lauenburg verbundenen Lande Hadeln bezeichnet das Wort Landschaft dasselbe; Moser a. a. O. [illegible]chher Nro. III. Note *).

smus und die Romanisten. Zunächst Zerstörung des
ändischen Rechts. — Der Revers und die Union wur-
r von den nachfolgenden Herzögen aus dem sächsischen Hause bestä-
überging schon Herzog August bei seiner Bestätigung das Wahlrecht
nde und ihr Recht der Verweigerung der Huldigung. Und als
Aussterben der sächsischen Herzöge 1689 das Land an Braun-
Lüneburg kam, vereinigte man sich zu einem neuen Landesreceß
. Sept. 1702. Dieser bestätigte freilich das ständische Gesetz-
= und Steuerbewilligungsrecht und andere wichtige ständische
z. B. ihre theilweise Besetzung des Hofgerichts, die drei Lan-
ien, Hofgericht, Consistorium und Regierung. Aber die Reste
n Volksfreiheiten waren unterdessen völlig zerstört. Von Theil-
des Volks an den Ständen, außer dem Paar Bürgermeistern der
deren Magistrate sich später selbst ergänzten, war keine Rede
Der Adel dachte nur an Patrimonial= und Feudalrechte und
l. Die hannöverische Regierung ordnete ihrer allmächtigen Do-
mmer, so viel es ihr gut schien, die Rechte des Volks und die
nter, und die romanistischen Beamten machten das Volk durch
ndes Recht immer rechtsunmündiger und schutzloser, und halfen
beraubten und unterdrücken. Es ist wohl der Mühe werth, diese
h der meisten deutschen Länder im 17. und 18. Jahr-
s. oben „Deutsche Geschichte") durch die Betrachtung zweier
scheinungen dieses neuen Faustrechts, die Beraubung des
ändischen Rechts und dann die des freien Eigen-
, in beinahe der Freiheit, zu veranschaulichen **).
rüber, daß die alten Sachsen in Lauenburg nur nach ihrem
ändischen, nach Sachsenrecht lebten und in ihren Volks-

S. oben „Deutsches Staatsrecht."

gerichten richteten, ist kein Zweifel. Die sächsischen
Herzöge das Sachsenrecht als eine
da, wo es etwa noch nicht galt, einzuführen suchten, namentlich ein
vilegium des alten Herzogs Johann von 1481, worin er dem
Otternbdorf im Lande Hadeln, statt des früher dort
Stader-Rechtes begnadet mit „rechtem Sachsenrecht, als
in unsern Landen, sunderlicken in den Lande tho Sadelbande
und in der Vogdie tho Lauenburg holten wird.“*)

Schon in der ältesten Ausgabe der Hofgerichtsordnung,
welche Franz der Aeltere im Jahr 1578, nachdem er, wie es in
der Vorrede heißt, „oftermals von seinen getreuen Ritterschaft
Landsassen**) pittlich ersucht worden, das heilsame,
Werk der Justitien zu bestellen, nach vorgehabtem reifen Rath
ner Land- und Hofräthe“ publiciren ließ, werden die Richter auf
Sachsenrecht angewiesen. Sie sollen „nach den beständigen,
gebrauchten Gebräuchen und Gewohnheiten unseres Fürstenthums
demnächst nach dem sächsischen, und wo das aufhört, nach
beschriebenen löblichen Kaiserrechten urtheilen.“

In der zweiten Ausgabe der Hofgerichtsordnung,
Herzog August 1624, nach vorgehabtem reifen Rath seiner Land-
Hofräthe, revidirt und verbessert hatte, wird dieselbe Stelle
Es wird aber nun auch die Eidesformel der Gerichtsbeisitzer, die in
ersten Ausgabe, weil damals eine ausdrückliche Erwähnung des
meinen und unbestritten geltenden Sachsenrechts, und vorzüglich
Vorrangs vor den fremden Rechten noch unnöthig schien,
nur auf des Fürstenthums Ordnungen, Statuten und
und die gemeinen Rechte hingewiesen hatte, ausdrücklich dahin
daß sie nun schwören mußten:

„nach Sachsenrecht, und wo das aufhören wird,
„des heiligen römischen Reichs gemeinen, beschriebenen Rechten
„Abschieden, und nach den im Fürstenthum üblichen
„brachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu

Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen, daß nämlich das Sachsenrecht als allgemein und in complexu gültiges, und zwar den
ländischen Gesetzen unbedingt vorgehendes Recht angesehen
und daß von ihm abweichende und besondere Observanzen
den mußten, ist hier unzweideutig klar. Dadurch erklärt sich
die besondere Erwähnung einzelner Gewohnheiten u. s. w. nach
nung der allgemeinen Quelle. Auch die im Jahre 1674 unter

*) Das Land tho Sadelbande (d. h. das Land von Sassen- oder
Bann) ist so viel als Lauenburg. (S. Westphalen, monumenta
IV. p. 192.) Die Vogdie Lauenburg wird hier wahrscheinlich als
diesem Namen der allgemein sächsischen Landgemeinde ausgeschlossen.

**) Hierunter werden auch hier die erst in späteren Zeiten
sten deutschen Landen vom Landtagsrecht verdrängten, nicht-ritterschaftlichen
Eigenthümer verstanden.

unſerem Hofgericht ſoll zuvörderſt nach unſers Fürſtenthums
und Aemter-Univerſal oder Local-Gewohnheiten, ſo fern ſie
ht und gebührend erwieſen, oder in contradictorio judicio be-
und allegirt werden, dann nach unſeres Fürſtenthums Conſti-
nd Statuten, wie nicht weniger unſerer Städte Local-Statuten
ſie von uns reformirt und beſtättigt ſein, und wo dieſe nicht zu-
nach dem Sachſenrechte, wie daſſelbe von Alters her in
im Fürſtenthum recipirt und durch bisherigen
ts-Gebrauch in Obſervanz kommen, und wo dieſes
hört, nach den Gemeinen beſchriebenen geiſt- und weltlichen, Kay-
auch Lehensrechte geſprochen werden."

ie ſuchten nun die römiſch gebildeten Juriſten einen Vorwand,
n Lehensrecht, wie im bürgerlichen Rechte und Proceſſe, das
recht zu verdrängen und an deſſen Stelle allmälig die frem-
e zu ſetzen, indem ſie als Bedingung der Anwendung deſſelben
ol einen beſonderen Beweis ſeiner Gültigkeit und Reception
Gerade hierdurch war es, wie ſchon Puffendorf, Proc.
23, §. 14. bemerkt, unvermeidlich, daß dem Sachſenrecht
ſigkeit zerſtört wurde, daß: „cum probatio hujus usus difficil-
neglecto Saxonum jure, plerumque ad jus Romanum rever-

ürzlich aber darf man in geſetzlichen Beſtimmungen einen Wi-
gegen die bisherigen Rechtsgrundſätze, zumal gegen ſo wichtige,
jene Verfaſſungsgrundſätze, wie hier in Sprache ſind,
Aufhebung derſelben durchaus nicht rechtlich vermuthen. Die
muthung ſtreitet vielmehr dagegen. Man muß die neuen Be-
en in möglichſter Harmonie mit den älteren auslegen und jede
che Beſtimmung ſtrict interpretiren.

Abſicht der Clauſel, „wie daſſelbe von Alters her in
n Fürſtenthum recipirt und durch den bisherigen

des alten einheimischen Landesrechts und die Vermuthung für selbe in der Art aufzuheben, daß nun erst [illegible] besondern Fall Reception der einzelnen Bestimmungen zu erweisen wäre. Es sind zu Anfang dieser ganzen Stelle besonders die Universal- und Lo wohnheiten des Landes erwähnt. Nur von ihnen, unter welche Sachsenrecht nicht mitbegriffen ist, wird ausdrücklich ein besonderer bringen und der Beweis derselben gefordert. Es heißt ferner, wi Sachsenrecht (nicht etwa einzelne Gewohnheiten daraus) aufge solle das gemeine Recht eintreten. Gewiß, hätten wirklich die alt bestrittenen Sanctionen des Sachsenrechts in dieser Stelle z nem Male aufgehoben werden sollen, sie hätte anders und viel bes reden müssen. Aber es ist außerdem möglich, eine ganz andere A der ganzen Clausel zu erweisen. Ja die Fassung dieses Gesetzes der vorletzten Ausgabe von 1674, welche ich einer mir vom H rungssecretär Kaufmann mitgetheilten neuesten Ausgabe abschr beigebunden fand, ganz dieselbe wie in der letzten Ausgabe, nur d statt der Clausel, welche den ganzen Streit veranlaßt, in der vor heißt:

„nach dem alten Sachsenrechte, keineswegs aber nach den Ch „fürstlichen Sächsischen Constitutionen, die in unserm Fü „thum niemalen recipirt sind."

Schon von selbst wird es wahrscheinlich, daß die Clausel in der s sten Ausgabe nur auf diese neueren ohne alle Mitwirkung und Z mung der lauenburgischen Gesetzgebung entstandenen kurfü lich sächsischen Constitutionen, nicht aber auf das uralte h heimische Sachsenrecht, gerichtet sein sollte. Aber eine Erkl des Gesetzgebers in der neuesten Ausgabe der Hofgerichtsordnung n nämlich eine Resolution des Herzogs Julius Franz von 165 die Stände, wegen ihrer Erinnerung über die Hofgeri ordnung de anno 1674 und das Sachsenrecht (welche W einer der Hofgerichtsordnung angehängten Sammlung von Gesetzen d die mir der Regierungssecretär Schubert mittheilte, fand), beweis ses auf's Deutlichste. Denn hier heißt es in Beziehung auf unsere C

„Da die Churfürstlichen Sächsischen Constitutiones, wie s anher durchgehends dadurch zu judiciren niemalen introduc sen, auch ohne Abbruch Ihro Durchl. Landesfürstlichen Derselben nicht noviter obtrudirt werden können, als wa Durchlaucht nachmalen auch hinführo weiter nicht, als s sie durch bisherigen Gerichtsgebrauch in Obs kommen, oder zur Erläuterng des alten üblichen Sa senrechts dienlich sein können, selbige admittiret w dahin dero neue revidirte und publicirte Hofgerichtsord stalt declariret wissen."

Unter dem Sachsenrecht hatte man also zugleich auch d kurfürstlich sächsischen Gesetze mitbegriffen. Auch tigkeit war hier und da wegen der Einheit des Fürstenstamm

dem Eide der Assessoren aber können endlich Ihro Durch-
nädigst geschehen lassen, daß bei denen Verbis „nach altem
recht" das Wort altem wie vorhin also nachmals auszu-
Jedoch also, daß solches niemalen in anderem Verstande
erwähnet, dahero auch nicht über die hergebrachte Landes-
richtsobservanz angezogen oder begehret werden möge."
emuthung für die allgemeine Gültigkeit des alten Sachsen-
d nun auch noch dadurch begründet, daß auch nach der
ofgerichtsordnung die Beisitzer schwören müssen, zu richten
gewöhnlichem Sachsenrecht und wo das aufhören
nach des heiligen römischen Reiches beschriebenen Rechten
schieden, und in diesem Fürstenthum üblichen wohlher-
hten confirmirten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten,
sem Hofgericht hergebracht werden mögen."
gewöhnlichem ist hier nur statt des von den Landstän-
en Zusatzes altem hineingeschoben. Daß nun aber in die-
nicht der Zusatz altem, aber doch gewöhnlichem Sach-
macht wurde, und daß trotz der mit der Eidesformel vorge-
Veränderung nicht etwa die Clausel: „so weit es, als durch
fgenommen, bewiesen wird", zugesetzt wurde, dieses be-
lich die oben gegebene Auslegung des Titels I. §. 6 der Hof-
dnung. Auch in dieser Eidesformel wird zwar in Beziehung
ervanzen und Gewohnheiten, keineswegs aber in Beziehung
chsenrecht, gefordert, sie sollten dem Gericht „fürgebracht"
n werden.
n angeführten Gesetzen wird außerdem auch bei den Ge-
niemals aber beim Sachsenrecht der Zusatz wohlherbrachte
m Titel XXXVIII. §. 1 heißt es ebenfalls: „weil nach
serem Fürstenthum gewöhnlichen Sachsenrechte
äuterung zuläßlich." Im §. 7 des Landesrecesses von

angeführten vom Regierungsſecretär Kaufmann [illegible]ten Sammlung von Verordnungen enthaltenes, am 12. Juli 1702 v[illegible] der Regierung ausgeſtelltes Atteſtat, welches die allgemeinen und die den fremden Rechten vorgehende Gültigkeit des Sachſenrechtes bezeugt. Es ſtützt zugleich einen Ausſpruch des Celleſchen Oberappellationsgerichtes über die Gültigkeit des Sachſenrechtes im Lauenburgiſchen an, „daß es nämlich wunderbar ſein würde, den Beweis der Obſervanz des Sachſenrechtes hier zu fordern, wo daſſelbe urſprünglich zu Hauſe gehört," welche Wunderlichkeit aber nun doch endlich geſiegt hat. Die Juriſten des Landes brachten ja auch hier, wie in den übrigen deutſchen Ländern ihre Pandektenhefte als den Inbegriff ihrer und aller juriſtiſchen Weisheit, als das allgemeine Receptbuch für alle juriſtiſche Krankheitsfälle, mit nach Haus. Darin aber ſtand ja nichts von Sachſenrecht! Ein wahres Rechtsgefühl und vaterländiſchen Sinn zu erziehen, dazu waren aber dieſe Pandektenvorträge über Bruchſtücke und Buchſtaben des fremden, todten, in einem despotiſchen Zeitalter redigirten Rechts nicht geeignet. Wer mag ſich nun noch wundern über das Ignoriren, Zurückſetzen und Verdrängen des vaterländiſchen Rechtes, auch da, wo daſſelbe noch ſo heilſam für die Verhältniſſe deutſcher Bürger war, noch ſo feſt verbürgt durch den Regenten- und Richtereid *).

IV. Fortſetzung. Bedrohung und Zerſtörung ſelbſt von Freiheit und Eigenthum der aus der Verfaſſung ausgeſtoßenen rechtsunmündig gemachten Bauern. In früheren Zeiten wurden Freiheit und Rechtszuſtand der lauenburgiſchen Bauern oftmals von Fremden geprieſen. Der Grund ihres günſtigen Rechtszuſtandes liegt, wie es mir ſcheint, in dem altſächſiſchen Urſprung der Lauenburger und in der Vorſorge der früheſten geſchriebenen lauenburgiſchen Landesgrundgeſetze. Früher, als in manchen anderen deutſchen Ländern, und auch noch zu der Zeit, als man ſchon die alte politiſche Volksfreiheit des Landes vom freien Sachſenbann (tho Sadelbande) vergeſſen hatte, wurde ein feſtes ſicheres Recht aller Landleute auch urkundlich und ausdrücklich anerkannt und gegen die ſiegenden Feudalverhältniſſe ſichernd feſtgeſtellt, ähnlich wie in der Magna charta der Briten. So verbietet namentlich ſchon der Ver-

*) In einem Berichte über das gerichtliche Verfahren hatte der Verfaſſ[illegible] ausgeführt, daß, auch noch abgeſehen von jener durch die Romaniſten verfaſſungswidrig bewirkten Umgeſtaltung des ganzen gerichtlichen Verfahrens, insbeſondere ſelbſt noch das eidlich garantirte vaterländiſche Verfaſſungsgeſetz, der Hofgerichtsordnung in der Praxis vielfach außer Augen geſetzt wurde. Dieſes war namentlich auch der Fall in Beziehung auf ihre Vorſchriften über das kurze mündliche Verfahren vor dem Hofgerichte, welches letztere ſchon durch ſeine Zuſammenſetzung zum Theil aus landſtändiſchen Mitgliedern (für welche eine hannöveriſche Verordnung vom 15. September 1748 ausdrücklich die Forderung eines juriſtiſchen Examens zurücknehmen mußte) durch ſeine Verſammlung in vier ordentlichen jährlichen Sitzungen ſich an die alten Volksgerichte und die neueren Geſchworenengerichte als ein Mittelglied an [illegible]it.

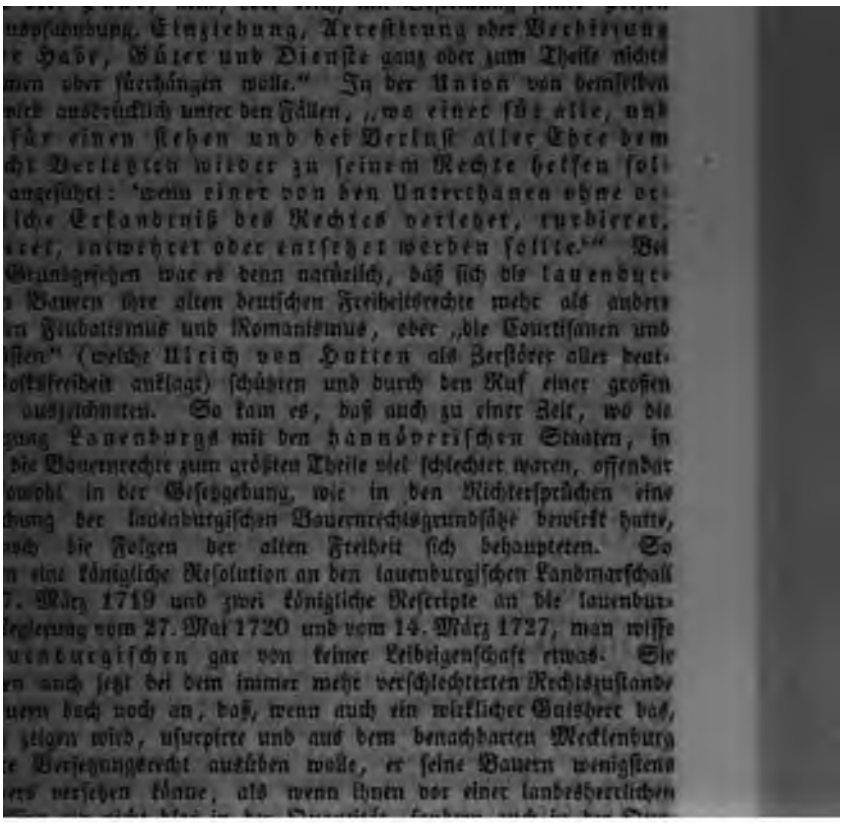

früherhin das Veräußerungsrecht und außer Land und Sand Alles, selbst die Häuser der Bauern gerechnet wurden, ja auch der schon früher im Lauenburgischen anerkannte Grundsatz, daß kein Bauer mit Schlägen gestraft werden dürfte, weil sie freie Leute seien. So mußte denn das lauenburgische Bauernrecht auch noch in der Versammelung des uralten freien Rechtszustandes als eigenthümlich erscheinen.

Was nun aber die Bauern in den Aemtern betrifft, so weiset hier alle geschichtliche Spuren auf ihre vollkommene Allodialfreiheit, auf volle Freiheit und volles Eigenthum hin. So wird auch für sie die Steuer auf dem Landtage verwilligt. Allein leider fehlen diesem wichtigen Rechtsverhältnisse, für welches ein geschriebener Codex von Gesetzen nicht vorhanden war, ein durchgreifender fortdauernder Schutz und Damm gegen die Willkür der Kammer und der dem Volke immer mehr entfremdeten Juristen. Was war also natürlicher, als daß die Kammer ihres Vortheils, die Juristen aber schon der Bequemlichkeit wegen, die gemeinlichen fremden Grundsätze auf die Verhältnisse der lauenburgischen Bauern anwandten und sie, gegen welche so viele, für welche keine Anwälte stritten, die aber, wie einige der landeskundigsten Beamten versichern, früher völlige freie Eigenthümer und keineswegs Meier waren, erst im 17. und 18. Jahrhundert zu Meiern machten, also ihres Eigenthums beraubten. Durch Einführung der fremden Rechte und der wissenschaftlichen Beamtengerichte waren die öffentlichen Volksgerichte zerstört, die Bauern rechtsunmündig gemacht, die Kenntniß und die Sicherheit des alten vaterländischen Rechtes zerstört und alles Recht den romanistischen Beamten und der Gutsherrschaft Preis gegeben. So entstand theils die willkürlichste Verschiedenheit der lauenburgischen Bauernverhältnisse, theils die wenigstens theilweise Anwendung der im Lauenburgischen niemals mit Recht gültigen lüneburgischen und calenburgischen, ja der holsteinischen und mecklenburgischen Meier- und Leibeigenschaftsgesetze.

Vorzüglichen Aufschluß über die lauenburgischen Bauernverhältnisse gibt ein im Regierungsarchiv befindlicher Actenbund mit der Aufschrift: Ausschreiben de dato Ratzeburg den 13. Mai 1777 über die Qualität der Bauernrechte zu berichten. Wegen der vielen verschiedenen Ansichten und Streitigkeiten über die lauenburgischen Bauernverhältnisse, und weil namentlich auch, nachdem das Land gegen Anfang des 18. Jahrhunderts hannöverisch wurde, gegen die Ansprüche der hannöverischen Kammer die armen Bauern ihr altes Freiheitsrecht in Gemeinschaft gerichtlich zu verfolgen versuchten, hatte die hannöverische Kammer, so wie schon früher 1731, so auch unter dem 7. März 1777 von der lauenburgischen Regierung Auskunft verlangt. Die Regierung forderte nun von allen Aemtern darüber Berichte.

Diese sämmtlichen Berichte klagen über die Verwirrung der Bauernverhältnisse, über den Mangel an Gesetzen, und sie sind fast sämmtlich das sprechendste Bild jener durch die Einmischung des fremden und

ten gut waren, und zwar wahrscheinlich aus dem natürlichen Grunde,
dieses Amt gerade großentheils aus angekauften mecklenburgischen
n bestehe, auf welchen denn wohl die mecklenburgischen gutsherrli-
echte leicht beibehalten werden konnten, berichtet: „daß, wenn man
dem hannöverischen Geldregisterprämittirten principio nachge-
wolle (!), so müßten die Unterthanen als Pächter considerirt wer-
Jedoch müßte man gestehen, daß die Sache nicht außer Zweifel
gen sei, zumal wenn man in älteren Zeiten heraufsteige, wo sich
dem Falle fänden, daß selbst die Landesherrschaft den Unterthanen
s und Land als Eigenthum verkaufet, oder ihnen auch
kauft habe." Hiervon werden dann mehrere Beispiele aus dem
no 17. Jahrhundert mit angeführt und mit Urkunden belegt.
ers aber von allen gelten könne, um darüber zu entscheiden,
e man auf die erste Acquisition der Grundstücke hinausgehen,
nicht leicht thunlich sei." Nach jenem willkürlich aufgestellten
n neuer, allgemeiner hannöverischer Verordnungen aber, die
diglich eine Parteibehauptung zu ihrem eigenen Vortheil gegen die
Partei aufstellten, glaubte das Amt Neuhaus, obgleich es kei-
einzigen urkundlichen Beweis gegen die vielfach urkundlich be-
n volle Freiheit und Alodialqualität der Bauerngüter finden konnte,
ohne alles juristische Bedenken in aller Amtsunterthänigkeit, den
thanen als Meier behandeln, und ihm auch das früher besessene
die Alluvionen zu erwerben, absprechen zu müssen. Der Bericht
mtes Schwarzenbeck hält es zwar auch für zweifelhaft, ob die
n wirkliche Eigenthümer der Güter seien, oder nur das jus per-
colonae hätten, glaubt sich aber doch für das Letztere entscheiden
ssen, 1) „wegen des Ausdrucks Pachtgänse in denen neuen
növerischen Geldregistern, 2) a. weil der §. VII. des
esten Landesrecesses der Gutsherrschaft die Gutsbauern zwar
willkürlich, aber doch wegen liederlicher Wirthschaft, und wegen

„dürfe, und wegen Untüchtigkeit vom Gutsherrn durch Auswahl eines „ſeiner Geſchwiſter übergangen werden könne.“

Der Bericht des Amtes Steinhorſt erklärt: „die Bauernhöfe, ob„gleich man in neueren Zeiten ſie wie Meierhöfe betrachte, in der „That doch wenigſtens für wirkliche Erbzinsgüter, denn nach der „ſtändiger und ſelbſt durch die hannöveriſche Kammer beſtätigter „Gewohnheit würde nicht blos das Alodium, ſondern auch das Gut „ſelbſt mit zum Concurs gezogen, mit dem Alodio würde zugleich meiſtbie„tend das Erbrecht mit verkauft; auch würden, wie ſich aus den „beigelegten Proclamatis ergebe, die Höfe mit dem Erb- und Ei„genthumsrecht übertragen. Der Name Meier ſei ganz un„bekannt; der Bauer nenne ſeinen Hof ſein Erbe, und wiſſe von „keinem Weinkauf, der älteſte Sohn ſuccedire ohne Weiteres, und durch „die Ehepacten könnten die Inteſtaterben ganz ausgeſchloſſen werden.“

Das Amt Lauenburg berichtet, „daß nichts ungewiſſer ſei, als „eben dieſes (nämlich die Qualität der Bauernhöfe), und daß man bei „Entſcheidung vorkommender Fälle allemal auf unſicheren Wegen gehe. „Wir behandeln indeß (ſo fährt der Bericht fort) ſolche nach den allge„meinen Meierprincipiis ꝛc., ‘daß auch die königliche Kammer „ſolche principia annehme, darüber finden ſich in Actis hin und wieder „Beweiſe,’ obgleich (wie ſie hinzuſetzen) ‘in den Eheſtiftungen, „bei Uebergebung der Geſchäfte, die Worte erb- und „eigenthümlich vorkämen, und es vielleicht nicht mehr„malen geſchehen ſei, daß ſolche Höfe meiſtbietend ver„kauft ſeien.’“

In der That beweiſen nun auch zwei Beilagen zu jenem Berichte, daß die hannöveriſche Kammer die ihr vortheilhaften Anſichten zu behaupten und, ſo wie auch die Berichterſtatter des Amtes Neuhaus, Schwarzenbeck und Lauenburg gethan, bei jedem in dieſen ungewiſſen Rechtsverhältniſſen leicht entſtehenden Zweifel gegen die armen Landleute zu entſcheiden wußten.

Es hatten nämlich ſchon vorher und bereits vor 1730 die ſämmtlichen Unterthanen des Amtes Lauenburg durch ein Memorial bei der Kammer die Alodialqualität ihrer Höfe behauptet und um deren Anerkennung gebeten; durch welche Gründe unterſtützt, kann ich nicht ſagen, weil ich zu meinem Befremden trotz aller Nachforſchung ihr Memorial ſelbſt weder bei den betreffenden Acten noch ſonſt auffinden konnte. Die Kammer nun forderte außer jenem Berichte ſchließlich auch noch das Gutachten des Landesfiscals oder Kammeradvocaten, deſſen durch Vermiſchung deutſcher und römiſcher Worte und Rechtsgrundſätze, wie durch abgeſtumpften Rechtsſinn und ſchlechte Darſtellung gleich widriges Gutachten eine jener erwähnten Beilagen bildet. Dieſer Advocat der Kammer fand kein Bedenken, von einem alten Rechte der allgemeinen Rechtsloſigkeit der deutſchen Landleute, von einer eben ſo irrigen als verderblich gewordenen Präſumtion originariae ſervitutis der deutſchen Bauern, ſo wie von einer andern durch romaniſirte Ju-

V. Gegenwärtiger Zustand. Die dänische Regierung
tigte nach dem Obigen bei der Besitzergreifung des Landes seine bi
Verfassung, was bei der vollen Freiwilligkeit und dem entschei
Stimmrechte der lauenburgischen Stände in Beziehung auf Steuer
Gesetzgebung von einem nach dänischem Königsgesetz regierenden
sten gewiß rühmenswerth ist. Das Ländchen behielt, untergeordn
türlich der höchsten Verwaltung der Regierung, so wie dem holstei
Obergericht, seine abgesonderte Administration, und die Regierung
des gegenwärtigen wie die des vorigen Königs erfreut sich des ve
ten Ruhms landesväterlicher Milde.

Dennoch und trotz dem, daß das Land von der Natur keine
tiefmütterlich bedacht ist, und daß seine Lage an der Elbe und
Wasserverbindungsstraßen mit der Nord- und Ostsee, mit den
Handelsstädten Hamburg und Lübeck ihm ein reiches Aufblühen m
machten, darf man den Zustand dieses Völkchens doch nicht bene
werth nennen. Es führt ein Stillleben ohne höhere Entwickelun
ner ursprünglich vortrefflichen geistigen und materiellen Kräfte. W
in ganz Deutschland so bestellt, wie hier, wie in Mecklenburg
Oldenburg, so würde unser Vaterland mit Sicherheit in unrühm
träger Ruhe, in spießbürgerlicher Beschränktheit und in materieller
nußsucht und Passivität, zuletzt mehr und mehr in einem halben M
mus, neuer Schmach und Unterjochung entgegenschlafen. An den
ben und Kämpfen für des Vaterlandes Heil und Ehre nehmen
Länder nicht Theil!

Der Hauptgrund des Uebels liegt auch hier entschieden in
Mangel eines wirklich volksfreien Verfassungslebens. Die lauenbu
Verfassung ist für's Erste ganz feudalistisch erstarrt. Das Rec
Landstandschaft besitzen nur die eilf Besitzer adelicher Güter und d
Bürgermeister der drei Städte, deren Magistrate sich selbst erg
Das Volk ist aller staatsbürgerlichen Thätigkeit eben so wie seines
ländischen Rechts und Gerichts beraubt. Und die Feudalrechte,
monialgerichtsbarkeit u. s. w. sind jetzt in der Verfassung verbürgt.
Verfassung könnte für's Zweite selbst bei einer sonstigen zeitgem
Gestaltung doch wegen ihrer provinziellen Gestalt keine wahre und
belebende Kraft haben. Solche kleine Provinzialverfassungen, so n
thätig sie werden können als organische Gliederungen in einer gr
Verfassung, verlieren, auf sich beschränkt, alle wahre schützende
und ziehen die Menschen zum Kleinlichen und Selbstischen hem
statt ihre edleren Kräfte und Gesinnungen zu wecken und zu n
Das Lebensöl der Völker, wahre Vaterlands- und Freiheitsliebe
bleibt ihnen fremd. Was nützt und was schützt eine Verfassung, d
wie die lauenburgische, dem Volke keine Hülfe gegen solche Rechts
Freiheits- und Eigenthumsberaubung, wie sie zuvor geschildert
darbietet? Wie kann auch nur eine solche provinzialständische Ver

orstellung geben, ein Zustand, welcher eben so sehr die größte
ßheit, wie den Ausschluß der positiven Einwirkung der
ter Einsichten, Erfahrungen und Bedürfnisse auf die Landes-
bewirkte. Da nämlich die besonderen Landstände des Fürs-
burger Ländchens das Recht hatten, bei der Gesetzgebung
ren, so konnten allgemeine hannöverische Gesetze in
a nur in so fern gelten, als auch die lauenburgischen
rüber genehmigt hatten. Statt ausdrücklicher Unterhandlung
Regierung und den Ständen wurde nun der letzteren Theil-
der Gesetzgebung so ausgeübt, daß die bereits ein-
der Regierung verfaßten oder in Hannover zu Stande ge-
Gesetze den lauenburgischen Ständen mitgetheilt wurden
n, wenn sie dieselben billigten, entweder ausdrücklich oder da-
Ritter- und Landschaft sie wirklich publiciren ließen, auch im
gischen Gesetzkraft erhielten. Alsdann aber, wenn sie die-
angemessen fanden, blieben sie im Lauenburgischen ohne
mit bestrittener Gesetzkraft, und wurden oft ganz stillschwei-
da gelegt. Zu meinem Erstaunen erblickte ich daher in dem
ge Stöße gedruckter allgemeiner hannöverischer Landesgesetze,
blication nach Lauenburg gesendet, aber statt dieselbe zu
ielmehr zur ruhigen Vergessenheit in dem Archive verurtheilt
Durch eine eigenthümliche Gesetzgebungseinrichtung ist nun
Ungewißheit entstanden, welche allgemeine hannöveri-
nungen wirklich auch im Herzogthum Lauenburg Gül-
oder nicht, so daß man sich aus den sämmtlichen verschie-
mlungen hannöverischer Landesgesetze keines Raths erholen
je daraus nie mit Gewißheit erhellt, ob selbst eine angeb-
neine hannöverische Landesverordnung auch im Lauenbur-
bliirt wurde.
ganz anders würde — um hier von der nothwendigen

des alten einheimischen Landesrechts und vermuthung für
selbe in der Art aufzuheben, daß nun erst in j besondern Fall
Reception der einzelnen Bestimmungen zu erweisen wäre. Es sind
zu Anfang dieser ganzen Stelle besonders die Universal- und Lo
wohnheiten des Landes erwähnt. Nur von ihnen, unter welch
Sachsenrecht nicht mitbegriffen ist, wird ausdrücklich ein besonderer
bringen und der Beweis derselben gefordert. Es heißt ferner, wo
Sachsenrecht (nicht etwa einzelne Gewohnheiten daraus) aufgeh
solle das gemeine Recht eintreten. Gewiß, hätten wirklich die alt
bestrittenen Sanctionen des Sachsenrechts in dieser Stelle z
nem Male aufgehoben werden sollen, sie hätte anders und viel deu
reden müssen. Aber es ist außerdem möglich, eine ganz andere A
der ganzen Clausel zu erweisen. Ja die Fassung dieses Gesetzes
der vorletzten Ausgabe von 1674, welche ich einer mir vom R
rungssecretär Kaufmann mitgetheilten neuesten Ausgabe abschr
beigebunden fand, ganz dieselbe wie in der letzten Ausgabe, nur da
statt der Clausel, welche den ganzen Streit veranlaßt, in der wel
heißt:

„nach dem alten Sachsenrechte, keineswegs aber nach den Ch
„fürstlichen Sächsischen Constitutionen, die in unserm Fü
„thum niemalen recipirt sind."

Schon von selbst wird es wahrscheinlich, daß die Clausel in der n
sten Ausgabe nur auf diese neueren ohne alle Mitwirkung und Zu
mung der lauenburgischen Gesetzgebung entstandenen kurfü
lich sächsischen Constitutionen, nicht aber auf das uralte
heimische Sachsenrecht, gerichtet sein sollte. Aber eine Erk
des Gesetzgebers in der neuesten Ausgabe der Hofgerichtsordnung
nämlich eine Resolution des Herzogs Julius Franz von 16
die Stände, wegen ihrer Erinnerung über die Hofgeri
ordnung de anno 1674 und das Sachsenrecht (welche
einer der Hofgerichtsordnung angehängten Sammlung von Gesetzen
die mir der Regierungssecretär Schubert mittheilte, fand), bewei
ses auf's Deutlichste. Denn hier heißt es in Beziehung auf unsre

„Da die Churfürstlichen Sächsischen Constitutiones, wie
anher durchgehends dadurch zu judiciren niemalen introduc
sen, auch ohne Abbruch Ihro Durchl. Landesfürstliche
Derselben nicht noviter obtrudirt werden können, als wo
Durchlaucht nachmalen auch hinführo weiter nicht, als
sie durch bisherigen Gerichtsgebrauch in Obs
kommen, oder zur Erläuterng des alten üblichen
senrechts dienlich sein können, selbige admittiret und
dahin dero neue revidirte und publicirte Hofgerichtsord
stalt declariret wissen."

Unter dem Sachsenrecht hatte man also zugleich auch
kurfürstlich sächsischen Gesetze mitbegriffen. Auch
tigkeit war hier und da wegen der Einheit des Fürstenstammes

dem Eide der Assessoren aber können endlich Ihro Durch-
nädigst geschehen lassen, daß bei denen Verbis „nach altem
recht" das Wort altem wie vorhin also nachmals auszu-
Jedoch also, daß solches niemalen in anderem Verstande
erwähnet, dahero auch nicht über die hergebrachte Landes-
ichtsobservanz angezogen oder begehret werden möge."
muthung für die allgemeine Gültigkeit des alten Sachsen-
d nun auch noch dadurch begründet, daß auch nach der
ofgerichtsordnung die Beisitzer schwören müssen, zu richten
ewöhnlichem Sachsenrecht und wo das aufhören
nach des heiligen römischen Reiches beschriebenen Rechten
schieben, und in diesem Fürstenthum üblichen wohlher-
ten confirmirten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten,
em Hofgericht hergebracht werden mögen."
gewöhnlichem ist hier nur statt des von den Landstän-
en Zusatzes altem hineingeschoben. Daß nun aber in die
nicht der Zusatz altem, aber doch gewöhnlichem Sach-
macht wurde, und daß trotz der mit der Eidesformel vorge-
eränderung nicht etwa die Clausel: „so weit es, als durch
fgenommen, bewiesen wird", zugesetzt wurde, dieses de-
lich die oben gegebene Auslegung des Titels I. §. 6 der Hof-
dnung. Auch in dieser Eidesformel wird zwar in Beziehung
rvanzen und Gewohnheiten, keineswegs aber in Beziehung
chsenrecht, gefordert, sie sollten dem Gericht „fürgebracht"
werden.
angeführten Gesetzen wird außerdem auch bei den Ge-
iemals aber beim Sachsenrecht der Zusatz wohlherbrachte
m Titel XXXVIII. §. 1 heißt es ebenfalls: „weil nach
erem Fürstenthum gewöhnlichen Sachsenrechte
uterung zuläßlich." Im §. 7 des Landesrecesses von

angeführten vom Regierungssecretär Kaufmann getheilten Sam
von Verordnungen enthaltenes, am 12. Juli 17 | von der Ob
ausgestelltes Attestat, welches die allgemeinen und die den fremden
ten vorgehende Gültigkeit des Sachsenrechtes bezeugt. Es
zugleich einen Ausspruch des Celleschen Oberappellationsgerichts
die Gültigkeit des Sachsenrechtes im Lauenburgischen an
es nämlich wunderbar sein würde, den Beweis der Observa
Sachsenrechtes hier zu fordern, wo dasselbe ursprünglich zu Ha
hört," welche Wunderlichkeit aber nun doch endlich gesiegt hat
Juristen des Landes brachten ja auch hier, wie in den übrigen de
Ländern ihre Pandektenhefte als den Inbegriff ihrer und aller fre
Weisheit, als das allgemeine Receptbuch für alle juristische Kra
fälle, mit nach Haus. Darin aber stand ja nichts von Sachsen
Ein wahres Rechtsgefühl und vaterländischen Sinn zu erziehen,
waren aber diese Pandektenvorträge über Bruchstücke und Bro
des fremden, todten, in einem despotischen Zeitalter redigirten R
nicht geeignet. Wer mag sich nun noch wundern über das Ign
Zurücksetzen und Verdrängen des vaterländischen Rechtes, auch d
dasselbe noch so heilsam für die Verhältnisse deut
Bürger war, noch so fest verbürgt durch den Reger
und Richtereid *).

IV. Fortsetzung. Bedrohung und Zerstörung f
von Freiheit und Eigenthum der aus der Verfassung
gestoßenen rechtsunmündig gemachten Bauern. In
ren Zeiten wurden Freiheit und Rechtszustand der lauenburg
Bauern oftmals von Fremden gepriesen. Der Grund ihres gü
Rechtszustandes liegt, wie es mir scheint, in dem altsächsi
Ursprung der Lauenburger und in der Vorsorge der frühesten g
benen lauenburgischen Landesgrundgesetze. Früher, als in m
anderen deutschen Ländern, und auch noch zu der Zeit, als man
die alte politische Volksfreiheit des Landes vom freien Sa
bann (tho Sadelbande) vergessen hatte, wurde ein festes
Recht aller Landleute auch urkundlich und ausdrücklich anerkann
gegen die siegenden Feudalverhältnisse sichernd festgestellt, ähnlich
der Magna charta der Briten. So verbietet namentlich schon

*) In einem Berichte über das gerichtliche Verfahren hatte der Ver
ausgeführt, daß, auch noch abgesehen von jener durch die Romanisten verfas
widrig bewirkten Umgestaltung des ganzen gerichtlichen Verfahrens, insbes
selbst noch das eidlich garantirte vaterländische Verfassungsgesetz, der Hofgeri
ordnung in der Praxis vielfach außer Augen gesetzt wurde. Dieß wa
mentlich auch der Fall in Beziehung auf ihre Vorschriften über das kurze
mündliche Verfahren vor dem Hofgerichte, welches letztere schon
seine Zusammensetzung zum Theil aus landständischen Mitgliedern (für
eine hannöverische Verordnung vom 15. September 1748 ausdrückli
Forderung eines juristischen Examens zurücknehmen mußte) durch seine Ver
lung in vier ordentlichen jährlichen Sitzungen sich an die alten Volksg
und die neueren Geschworenengerichte als ein Mittelglied a schließt.

früherhin das Veräußerungsrecht und außer Land und Sand
ſelbſt die Häuſer der Bauern gerechnet wurden, ja auch der ſchon
im Lauenburgiſchen anerkannte Grundſatz, daß kein Bauer
Schlägen geſtraft werden dürfte, weil ſie freie Leute
So mußte denn das lauenburgiſche Bauernrecht auch noch in der
melung des uralten freien Rechtszuſtandes als eigenthümlich

Was nun aber die Bauern in den Aemtern betrifft, ſo
hier alle geſchichtliche Spuren auf ihre vollkommene Alodialfreiheit,
Freiheit und volles Eigenthum hin. So wird auch für ſie die
auf dem Landtage verwilligt. Allein leider fehlen dieſem wichtigen
verhältniſſe, für welches ein geſchriebener Codex von Geſetzen nicht
handen war, ein durchgreifender fortdauernder Schutz und Damm
die Willkür der Kammer und der dem Volke immer mehr entfremdeten
Juriſten. Was war alſo natürlicher, als daß die Kammer ihres
theils, die Juriſten aber ſchon der Bequemlichkeit wegen, die gemeinen
lichen fremden Grundſätze auf die Verhältniſſe der lauenburgiſchen
Bauern anwandten und ſie, gegen welche ſo viele, für welche
Anwälte ſtritten, die aber, wie einige der landeskundigſten Beamten
verſichern, früher völlige freie Eigenthümer und keineswegs Meier
erſt im 17. und 18. Jahrhundert zu Meiern machten, alſo ihres
thums beraubten. Durch Einführung der fremden Rechte und
wiſſenſchaftlichen Beamtengerichte waren die öffentlichen Volksg
zerſtört, die Bauern rechtsunmündig gemacht, die Kenntniß und
Sicherheit des alten vaterländiſchen Rechtes zerſtört und alles Recht
romaniſtiſchen Beamten und der Gutsherrſchaft Preis gegeben. So
ſtand theils die willkürlichſte Verſchiedenheit der lauenburgiſchen Bauern-
verhältniſſe, theils die wenigſtens theilweiſe Anwendung der im Lau-
burgiſchen niemals mit Recht gültigen lüneburgiſchen und
lenburgiſchen, ja der holſteiniſchen und mecklenburgiſchen
Meier- und Leibeigenſchaftsgeſetze.

Vorzüglichen Aufſchluß über die lauenburgiſchen Bauernverhältniſſe
gibt ein im Regierungsarchiv befindlicher Actenband mit der Aufſchrift
Ausſchreiben de dato Ratzeburg den 13. Mai 1777
die Qualität der Bauernrechte zu berichten. Wegen der
len verſchiedenen Anſichten und Streitigkeiten über die lauenburgiſchen
Bauernverhältniſſe, und weil namentlich auch, nachdem das Land
Anfang des 18. Jahrhunderts hannöveriſch wurde, gegen die
ſprüche der hannöveriſchen Kammer die armen Bauern ihr
Freiheitsrecht in Gemeinſchaft gerichtlich zu vertheidigen
verſuchten, hatte die hannöveriſche Kammer, ſo wie ſchon früher
ſo auch unter dem 7. März 1777 von der lauenburgiſchen
Auskunft verlangt. Die Regierung forderte nun von allen
darüber Berichte.

Dieſe ſämmtlichen Berichte klagen über die Verwirrung der
verhältniſſe, über den Mangel an Geſetzen, und ſie ſind
lich das ſprechendſte Bild jener durch die Einmiſchung des

Amt gerade großentheils aus angekauften mecklenburgischen
stehe, auf welchen denn wohl die mecklenburgischen gutsherrli-
leicht beibehalten werden konnten, berichtet: „daß, wenn man
hannöverischen Geldregisterprämittirten principio nachge-
, so müßten die Unterthanen als Pächter considerirt wer-
doch müßte man gestehen, daß die Sache nicht außer Zweifel
sei, zumal wenn man in diesen Zeiten herumstreife, wo sich
Fälle fänden, daß selbst die Landesherrschaft den Unterthanen
und Land als Eigenthum verkaufet, oder ihnen auch
lassen habe." Hiernon werden dann mehrere Beispiele aus dem
17. Jahrhundert mit angeführt und mit Urkunden belegt.
aber von allen gelten könne, um darüber zu entscheiden,
man auf die erste Acquisition der Grundstücke hinausgehen,
es leicht thunlich sei." Nach jenem willkürlich aufgestellten
neuer, allgemeiner hannöverischer Verordnungen aber, die
ch eine Parteibehauptung zu ihrem eigenen Vortheil gegen die
ei aufstellten, glaubte das Amt Neuhaus, obgleich es kei-
igen urkundlichen Beweis gegen die vielfach urkundlich be-
die Freiheit und Allodialqualität der Bauerngüter finden konnte,
alles juristische Bedenken in aller Amtsunterthänigkeit, den
n als Meier behandeln, und ihm auch das früher-besessene
Allodium zu erwerben, absprechen zu müssen. Der Bericht
Schwartzenbeck hält es zwar auch für zweifelhaft, ob die
dliche Eigenthümer der Güter seien, aber nur das jus par-
mina hätten, glaubt sich aber doch für das Letztere entscheiden
1) „wegen des Ausdrucks Pachtgänse in denen neuen
verischen Geldregistern, 2) a. weil der §. VII. des
n Landesrecesses der Gutsherrschaft die Gutsbauern zwar
künftlich, aber doch wegen liederlicher Wirthschaft, und wegen

„dürfe, und wegen Untüchtigkeit vom Gutsherrn durch Anweisung
„seiner Geschwister übergangen werden könne."

Der Bericht des Amtes Steinhorst erklärt: „die Bauernhöfe
„gleich man in neueren Zeiten sie wie Meierhöfe betrachte, in
„That doch wenigstens für wirkliche Erbzinsgüter, denn noch
„ständiger und selbst durch die hannöverische Kammer bestä
„Gewohnheit würde nicht blos das Alodium, sondern auch das
„selbst mit zum Concurs gezogen, mit dem Alodio würde zugleich noch
„tend das Erbrecht mit verkauft; auch würden, wie sich aus
„beigelegten Proclamatis ergebe, die Höfe mit dem Erb- und
„genthumsrecht übertragen. Der Name Meier sei ganz
„bekannt; der Bauer nenne seinen Hof sein Erbe, und wisse
„keinem Weinkauf, der älteste Sohn succedire ohne Weiteres, und
„die Ehepacten könnten die Intestaterben ganz ausgeschlossen werden."

Das Amt Lauenburg berichtet, „daß nichts ungewisser sei,
„eben dieses (nämlich die Qualität der Bauernhöfe), und daß man
„Entscheidung vorkommender Fälle allemal auf unsicheren Wegen
„Wir behandeln indeß (so fährt der Bericht fort) solche nach den
„meinen Meierprincipiis ꝛc., 'daß auch die königliche' Kam
„solche principia annehme, darüber finden sich in Actis hin und
„Beweise,' obgleich (wie sie hinzusetzen) 'in den Ehestiftun
„bei Uebergebung der Geschäfte, die Worte erb-
„eigenthümlich vorkämen, und es vielleicht nicht m
„malen geschehen sei, daß solche Höfe meistbietend
„kauft seien.'"

In der That beweisen nun auch zwei Beilagen zu jenem Be
daß die hannöverische Kammer die ihr vortheilhaften Ansichten zu be
ten und, so wie auch die Berichterstatter des Amtes Neuh
Schwarzenbeck und Lauenburg gethan, bei jedem in diese
gewissen Rechtsverhältnissen leicht entstehenden Zweifel gegen di
men Landleute zu entscheiden wußten.

Es hatten nämlich schon vorher und bereits vor 1730 die si
lichen Unterthanen des Amtes Lauenburg durch ein Memorial b
Kammer die Alodialqualität ihrer Höfe behauptet und um deren
kennung gebeten; durch welche Gründe unterstützt, kann ich nicht
weil ich zu meinem Befremden trotz aller Nachforsc
ihr Memorial selbst weder bei den betreffenden Acten noch sonst e
den konnte. Die Kammer nun forderte außer jenem Berichte
auch noch das Gutachten des Landesfiscals oder Kammer
caten, dessen durch Vermischung deutscher und römischer
Rechtsgrundsätze, wie durch abgestumpften Rechtssinn und schlechte
stellung gleich widriges Gutachten eine jener erwähnten Beilagen
Dieser Advocat der Kammer fand kein Bedenken, von einem
der allgemeinen Rechtslosigkeit der deutschen Landleute, von
so irrigen als verderblich gewordenen Präsumtion originairer
der deutschen Bauern, so wie von einer andern

zu widerlegen; z. B. den ersten dadurch, daß „ob servi-
norum originem, bei denen praediis ruralibus kein alodium,
seine qualitas conductitia, meieria, sive villicalis regulariter
st werde, und daß der Consensus domini praedialis ad alie-
erfordert werde." Da dieser Consensus aber, wie er nachher
eine blose Confirmation sei, „so bleibe doch der ande-
ände halber die praesumtio pro qualitate perpetuae coloniae,
e bis subditi aufs evidenteste dargethan, daß ihre
re alodialia et hereditaria wären." So wie jene praesumtio
servitutis der deutschen Bauern, so wird sogar ein argumen-
tatis, nämlich das harte Gutsrecht im benachbarten slavischen
burg, gegen die für Freiheit und Eigenthum kämpfenden ar-
ern angewendet. Die Kammer, die nach einer traurigen
g in dieser bäuerlichen Sache zugleich Partei und Rich-
r, resolvirte nunmehr auf dieses Gutachten den Bauern, wel-
Rechtsweg abgeschnitten wurde, daß „nach demmalen ihre an-
Befugniß, frei sein zu wollen, ungegründet sei, ihnen ein Meh-
s was das gewöhnliche Meier- oder Gutsmannschaftsrecht der
oe nach mit sich bringet, keineswegs zustehe." Man glaubte
beruhigen und alle Scrupel über die alten Rechte der Bauern
gen zu können, wenn man denselben allergnädigst nicht die
Leibeigenschafts- und die schlechtesten, sondern vielmehr die
ieverhältnisse hannöverischer Unterthanen beilegte.
legte und eine glückliche Veränderung erhielt das lauenburgi-
rnrecht durch die im Lauenburgischen auf eine musterhafte
geführte Verkoppelung, die, mit Ausnahme einiger Districte,
Lauenburgischen Statt gefunden hat.
Zwang wurde es durch bedeutende Aufopferungen, welche die
, zum Theil auch die Güterbesitzer, zur Vergrößerung der Ge-
ereien an Forstgrund machten, dahin gebracht, daß die sämmt-

in eine Reihe großer Gärten verwandelt, sein Werth bedeutend und früheres schweres Unrecht wenigstens zum Theil vergütet.

V. Gegenwärtiger Zustand. Die dänische Regierung tigte nach dem Obigen bei der Besitzergreifung des Landes seine Verfassung, was bei der vollen Freiwilligkeit und dem entsch Stimmrechte der lauenburgischen Stände in Beziehung auf Stem Gesetzgebung von einem nach dänischem Königsgesetz regierend sten gewiß rühmenswerth ist. Das Ländchen behielt, untergeord türlich der höchsten Verwaltung der Regierung, so wie dem holst Obergericht, seine abgesonderte Administration, und die Regierung des gegenwärtigen wie die des vorigen Königs erfreut sich des ten Ruhms landesväterlicher Milde.

Dennoch und trotz dem, daß das Land von der Natur leb stiefmütterlich bedacht ist, und daß seine Lage an der Elbe u Wasserverbindungsstraßen mit der Nord- und Ostsee, mit den Handelsstädten Hamburg und Lübeck ihm ein reiches Aufblühen machten, darf man den Zustand dieses Völkchens doch nicht be werth nennen. Es führt ein Stillleben ohne höhere Entwickel ner ursprünglich vortrefflichen geistigen und materiellen Kräfte. W in ganz Deutschland so bestellt, wie hier, wie in Mecklenbu Oldenburg, so würde unser Vaterland mit Sicherheit in unrü träger Ruhe, in spießbürgerlicher Beschränktheit und in materiell nußsucht und Passivität, zuletzt mehr und mehr in einem halben mus, neuer Schmach und Unterjochung entgegenschlafen. An d ben und Kämpfen für des Vaterlandes Heil und Ehre nehm Länder nicht Theil!

Der Hauptgrund des Uebels liegt auch hier entschieden Mangel eines wirklich volksfreien Verfassungslebens. Die lauenb Verfassung ist für's Erste ganz feudalistisch erstarrt. Das R Landstandschaft besitzen nur die eilf Besitzer adelicher Güter und Bürgermeister der drei Städte, deren Magistrate sich selbst e Das Volk ist aller staatsbürgerlichen Thätigkeit eben so wie seine ländischen Rechts und Gerichts beraubt. Und die Feudalrechte, monialgerichtsbarkeit u. s. w. sind jetzt in der Verfassung verbün Verfassung könnte für's Zweite selbst bei einer sonstigen zeitge Gestaltung doch wegen ihrer provinziellen Gestalt keine wahre m belebende Kraft haben. Solche kleine Provinzialverfassungen, thätig sie werden können als organische Gliederungen in einer Verfassung, verlieren, auf sich beschränkt, alle wahre schützen und ziehen die Menschen zum Kleinlichen und Selbstischen statt ihre edleren Kräfte und Gesinnungen zu wecken und Das Lebensöl der Völker, wahre Vaterlands- und Freiheit bleibt ihnen fremd. Was nützt und was schützt eine Verfassung wie die lauenburgische, dem Volke keine Hülfe gegen solche Freiheits- und Eigenthumsberaubung, wie sie zu vor geschehen darbietet? Wie kann auch nur eine solche provinzialständische

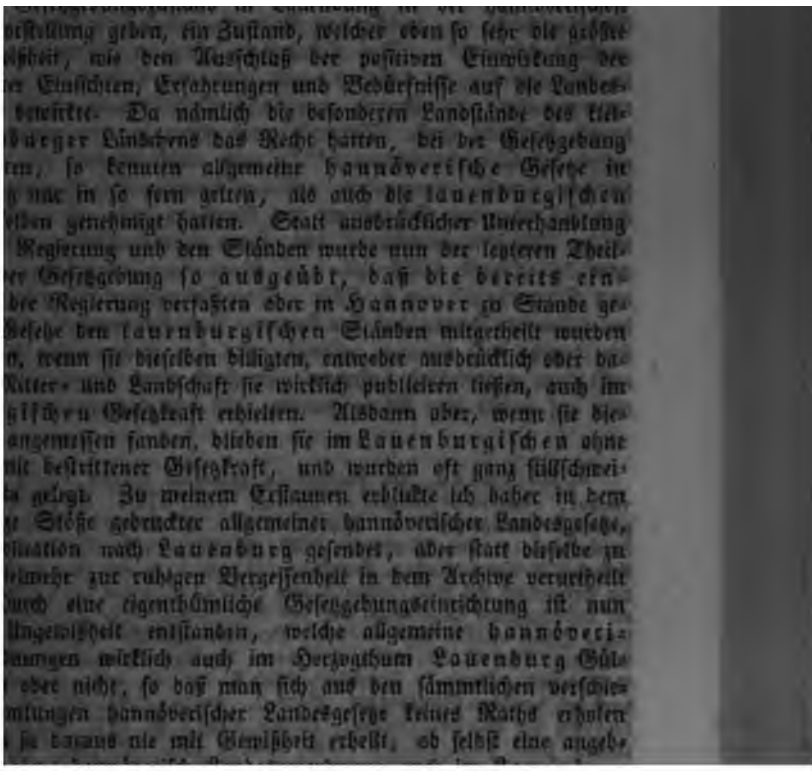

Schleswigern und Holsteinern zu einer gemeinschaftliche
mäßen Volksvertretung vereinigt würden! C. Th. We

Schatull- (Chatoull-) Gut, Cabinetsgut, Bon
tullae*). Mit diesem Ausdruck bezeichnet man das reine Pri
thum des Regenten, der in so fern lediglich als Privatmann
ist; daher die Grundsätze des Civilrechts zur Anwendung kom
wendet z. B. das österreichische Civilgesetzbuch den von ihm a
chenen Grundsatz, daß Privatangelegenheiten, die das Oberh
Staats beträfen, nach den Civilgesetzen zu beurtheilen seien,
Rechtsgeschäfte an, welche das Privateigenthum des Regenten
genstand hätten**). Das Schatullgut pflegt in Immobilien,
in Grundstücken, zu bestehen, und wird von Privatdienern de
ten verwaltet. Der Ertrag, gewöhnlich Pachtschilling, fließt un
in die fürstliche Casse (Schatulle) und dient zu den persönlic
gaben des Staatsoberhauptes***), das nicht gehalten ist, ih
sentliche Zwecke anzuwenden. Einige deutsche Staatsgrundges
chen sich über das Schatullgut des Regenten aus. So heißt
in der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Mei
vom 23. August 1829 sub.: „V. Vom Staatsvermögen, Ka
und Schatullgut." im §. 392: „Das Schatullgut ist dasjeni
der regierende Herzog aus der Landes- und Kammercasse für s
son bezieht und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der
casse dazu ausdrücklich bestimmt oder sonst durch Erbschaft, Te
oder auf irgend eine Weise erwirbt. Zu dem Schatullgute kön

*) Hoffmann, De patrimonio principis privati, quod bi
vocant, ejusque privilegiis et juribus. Jen., 1727. Rivinus,
principis patrimonialibus. Leipzig, 1737. J. Moser, Von den
Reichsstände-Landen. Frankfurt, 1769. S. 212—214. Derselbe, Von
deshoheit in Cameralsachen. Frankfurt 1773. §. 5. S. 45 (wo der Ver
ein Erkenntniß des Reichshofraths vom Jahr 1751, dahin gehend, mit
ein unbewegliches Schatullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme
lichen Lasten belastet sei). Meyer, Deutsches weltliches Staatsrecht.
Leipzig, 1776. S. 91. 149. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cam
Polizeirechte. Band 2. Frankfurt, 1785 §. 732. S. 485. Häberli
buch des deutschen Staatsrechts, Band 2. Berlin, 1797. S. 19.
Lehrbuch der Staatswirthschaft Gießen. 1798. S. 147. Pütter
tiones juris publ. Ed. VI. Gott., 1802 §. 193. S. 106. Klü
fentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. 3. Auflage. Frankfurt, 18
S. 476. §. 335. S. 481. Rau, Lehrbuch der politischen Oeconom
3. Abtheilung 1. Heidelberg, 1832 §. 91. S. 89. 90. Vergl. auch
Band dieses Lexikons S. 496. ꝛc. s. v. „Civilliste."

**) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts.
Wien, 1814 S. 18.

***) Justi, Staatswirthschaft. Theil 2. Leipzig, 1758.
561. 562.

†) Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen handelt im
dem Staatsgute und dem Fideicommiß des königlichen Hauses
Schlusse hinzu: „Von beiden ist das Privatvermögen des Königs
niglichen Familie) unterschieden."

macht werden, und der Regierungsnachfolger ist solche nur
zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Te-
nkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatull-
fügt werden" *). Eben so bestimmt die Verfassungs-
erzogthums Sachsen-Altenburg in den §§. 20 — 22. **):
che Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommißcapi-
lich das Josephinische Fideicommiß. In Ansehung des
der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vor-
he unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung
Nutznießers. Hiervon verschieden bildet dasjenige, was
Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine
s Nutznießer der obengenannten Fideicommißcapitalien be-
s er sonst außer der Staatserbfolge durch Erbschaft, Te-
auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln
rzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut. Die
ste und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten
s Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grund-
t. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die
hatulle, nicht also auch gegen das Fideicommiß geltend
n, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so
, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm
chatullvermögen reicht. Auch durch Testament, Schen-
Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig ver-
In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in
sem Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge
esetzlichen Bestimmung Statt." Ueber das Großherzog-
f. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großher-
m. Darmstadt. 1837 §. 60.: „Von den Vermögens-

Das Schatullgut einiger deutſchen Regenten iſt bedeutend. Der K von Oeſterreich*), König von Würtemberg**), Kurfürſt von Heſſen ꝛc. die reichſten. (Von den Fürſten im übrigen Europa erfreut ſich bek lich beſonders der König der Franzoſen großen Privatreichthums.) Unb tend iſt dagegen das Schatullgut anderer deutſchen Regenten, z. B. des herzogs von Heſſen, das noch Zuſchüſſe erfordert (Crome, Hand der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen. Theil I. Darmſtadt, 18 S. 75. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Heſſen das Jahr 1835. Darmſtadt. S. 55. 56). Es beſteht aus d Luſtgarten, einem Jagdſchloſſe, einem Landgute (Sommerſitz) und d Baumgarten.

In Preußen iſt der Unterſchied zwiſchen Domänen und (liegen Schatullgütern aufgehoben, indem beide für unveräußerlich erklärt w den. Verordnung vom 13. Auguſt 1813. Klüber a. a. O. §. 3 Note a.

Aus dem römiſchen Rechte leitet ſich der Gerichtsgebrauch ab, d der Regent wegen ſeines Schatullguts die jura fisci genieße.

Bopp.

Schaumburg, ſ. Lippe.

Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bu desſchutz; Bundesausträgalinſtanz und Bundesſchied gericht. I. Schon im Artikel „Friedensgericht" wurden die verſchiedenen Hauptwege der friedlichen Schlichtung entſtandener Str tigkeiten, 1) der gerichtliche im engeren Sinn oder der eigen lich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg, und endlich 3) der ſchied richterliche oder austrägale oder compromiſſariſche angegeben u ihre verſchiedenen Grundbegriffe beſtimmt. Den richterlichen W im engeren Sinne behandeln die Artikel „Proceß" und „Strafv fahren." Er ſetzt eine höhere Staatsgewalt voraus, iſt alſo ausg ſchloſſen in völkerrechtlichen Verhältniſſen und mithin auch in den ha ſchen Bundesverhältniſſen, nachdem in den Wiener Congreßverhan gen über den deutſchen Bund zuletzt die völkerrechtliche Natur des Sta bundes ſiegte. (S. „Bund", „Executionsordnung" und „Au ſcher Bund".) Von dem Vergleichswege handelt der Artikel „Fr densgericht", und zum Theil das, was nachher von der Vermit lung des Bundes geſagt werden wird. Für den gegenwärtigen A kel bleiben vorzugsweiſe die Schiedsgerichte übrig, unter d Begriff auch die Austräge gehören, wenn gleich zufällig ſowohl älterem deutſchen Staatsrechte, als nach dem Recht des deutſchen des nur einzelne beſondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit Namen belegt werden.

*) S. dieſes Lexikon Band 12. s. v. „Oeſterreich."

**) Das Schatullgut des Königs von Würtemberg iſt Kammergut, ſ. Breyer, De fideicommisso ser. gentis Würtemb. imperiali pore dicti: Kammerſchreibergut. Tübingen, 1769. Fiſcher a. a.

wählten Schiedsrichter mächtige Regierungen [illegible] Wegen jener
lischen Verbürgungen eines friedlichen schie[illegible]chen Rechts
auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der
wenn viele oder alle civilisirte Völker sich vereinbarten, ihre
keiten vor einem Kriege einem allgemeinen völkerrech
schiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Ent
vorzulegen; wenn gleich die nothwendige Selbstständigkeit
ker eine höhere Gewalt zur Vollziehung durch
schließt. Eine solche Einrichtung scheint in den heutigen
sen noch viel wichtiger, als in den früheren Zeiten. Hier bildete
erst nach den Ansichten des Mittelalters der römische Kaiser
Papst natürliche Schiedsrichter für die Fürsten und Völker,
aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche
Entscheidungen übereinkam. Auch Letzteres wurde in neueren Zeiten
seltener, vielleicht nur deshalb, weil die zu Schiedsrichtern
Mächte häufig in den Streit mit hineingezogen wurden (Martens
Völkerrecht §. 172). Nun ist es aber doch unnatürlich, daß
mit der wachsenden Cultur und Humanität weniger, als früher
Achtung des Rechts und für friedliche rechtliche Ausgleichung der
tigkeiten gesorgt sein soll.

Schiedsgerichte finden sich übrigens bei allen Völkern in
nen Formen, namentlich auch bei den Griechen, den Römern
alten Germanen. In den früheren Zeiten, in welchen die Staa
weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben selbst die
Staatsgerichte noch eine vorwiegend schiedsrichterliche Natur,
z. B. die griechischen Diäteten, der römische judex pedaneus
biter, die altgermanischen Eidhelfer und Geschworenen. Auch
höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsge
begünstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten
nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl
vor Allem aber solche, die möglichst der freien Ueberzeugung be
den Theile entsprechen, die ohne große Kosten schnell und
folgen, also die vielen Nachtheile und Gefahren der Privatlei
und der Processe möglichst mindern, welches Alles bei frei
Schiedsrichtern leichter der Fall sein wird, als bei obrigkeitlicher
tung. Die Gesetze müssen daher ihren Entscheidungen unter
nen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit, wie
Urtheilen, ertheilen, zugleich aber wegen der Vertragsnatur nur
lichen vertragsverletzenden Entscheidungen und wesentlichen
eine Appellation gestatten, was auch der Sinn des römischen
(Thibaut, Pandekt. §. 590); die Gesetze sollten aber auch,
schadet der Freiheit der Verträge, über Abkürzungen des gewöhnlichen
fahrens, selbst durch subsidiäre gesetzliche Bestimmungen eine
dung von Schiedsgerichten, zumal in schwierigen Sachen, welche
dern Kunstverstand erfordern, und ein leichtes und schnelles
möglichst befördern, mehr als dieses bis jetzt ge[illegible]

deutschen Bunde das sogenannte Bundes[illegible]sgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten [illegible]schen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen. [illegible] kam zur Schützung der vom Bund verbürgten Privile[illegible] des ehemaligen Reichsadels neuerlichst eine dritte Einri[illegible]

Austrag eines Rechtsstreits *) bezeichnete in der [illegible] deutschen Rechtssprache überhaupt jede friedliche Beendigung eines [illegible] streites durch eine Entscheidung. Die schiedsrichterliche Beendigung [illegible] man einen gütlichen Austrag. Austräge aber (oder [illegible] in der Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht selbst. Schieds[illegible] bildeten sich in Deutschland durch Privatverträge und Gewo[illegible] Ganz besonders aber wurden sie im Mittelalter, und zumal [illegible] Reichsunmittelbaren, in ihren Streitigkeiten unter einander, [illegible] lich und gewöhnlich, weil die Vorherrschaft der faustrechtlichen [illegible] die Staatsgerichte meist aufgelöst oder unwirksam gemacht hatte, [illegible] für die Reichsunmittelbaren, welche keinem besonderen Landesher[illegible] terworfen waren. So führte das Faustrecht selbst, weil man [illegible] nicht in völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen lassen, beson[illegible] nigungen zum Schutz- und Schiedsgerichte, zur Aussöhnung [illegible] Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller rechtlichen Verh[illegible] gen herbei. Weil gerichtliche Hülfe meist fehlte und man faus[illegible] chen Krieg ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung [illegible] Verhältnisse zugleich bestimmte schiedsgerichtliche Entscheidungs[illegible] wählte zu solchen Entscheidungen, nach dem alten deutschen Rechts[illegible] satze: „par parem judicat“, in der Regel Standesgenossen. So [illegible] solche Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner [illegible] Kurfürsten setzten in ihrem ersten Kurvereine 1338 ihr Collegium [illegible] zum Schiedsgericht für ihre gegenseitigen Streitigkeiten. Sie [illegible]

*) Ueber die Austräge des deutschen Reiches findet sich die voll[illegible] ratur bei Pfeffinger, Vitriarius illustrat. T. IV. p. 499. und in [illegible] Lit. des d. Sts. III., S. 445 ff.; Forts. v. Klüber S. 362. [illegible] die Austrägalgerichte des deutschen Bundes haben wir schon viele [illegible] werthe Arbeiten. Hierhin gehören: v. Dalwigk, die Austrägal[illegible] 1817; Euler, über die Nothwendigkeit und Zulässig[illegible] Austrägalinstanz 1818; Hufnagel und Scheuerlen, die [illegible] verfassungen der deutschen Bundesstaaten Bd. I. [illegible] die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes 1822. [illegible] die richterliche und Vollziehungsgewalt des d. Bun[illegible] Jarcke, über austrägalgerichtliche Entscheidung [illegible] horn, Betrachtungen über die Verf. des d. Bundes [illegible] hung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben [illegible] in seinen Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht [illegible] Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen [illegible] Frankf, 1838. Eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand [illegible] lexikon, unter dem Worte „Austräge“, hat der Mann gelie[illegible] men wohl kein würdiger Deutscher ohne die schmerzl[illegible]ten und [illegible] fühle nennen wird — der edle Silvester Jordan.

f Austräge nachzugeben. Die kaiserliche Gerichtsordnung be-
für die Reichsunmittelbaren die Austräge, die, wo sie be-
ren, als eine eigene, nicht zu übergehende Instanz
, von welcher man verkehrter Weise noch an die Reichsgerichte
onnte. Man betrachtete nun solche Austräge als ein besonderes
Gericht und seine Entscheidungen als gerichtliche, der Rechts-
Urtheile (Danz, Grundsätze des R. G. Proc. §. 295 ff.).
er begründete die kaiserliche Gerichtsordnung neben allen be-
n, neben den willkürlichen und neben den privilegir-
ägen subsidiär, d. h. wenn solche willkürliche und pri-
e Austräge nicht festgesetzt waren, allgemein gesetzlich
trägalinstanz für eine Reihe von Personen, welche man
esetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht um-
rden durften, und von welchen ebenfalls eine Appellation an
gerichte Statt fand. Diese Personen waren: 1) ohne Rück-
den Stand des Klägers, alle Reichsfürsten und die fürsten-
Personen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von
telbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von
der höherem Stande war.

Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach
ebenen Verhältnissen verschieden. War z. B. bei beklagten
und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleichen
so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und
iche, vor, und der Beklagte wählte einen aus, welcher dann
Räthe den Proceß führen und entscheiden ließ.

allein diese gesetzlichen und die privilegirten Austräge
Product erst des späteren Mittelalters, nur sie al-
auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels
uch den Familiengliedern derselben zuständig — oder Aus-
privilegien, wie namentlich die für manche Städte. Völ-

vilegien, was namentlich auch in Beziehung auf die Familie träge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, die Rheinbundsacte §. 28. den Standesherren ein Austrä gericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand darunt von Standesgenossen gesetzlich zu bildendes Schwurgericht. Privilegium hat ihnen indeß die deutsche Bundesacte nicht gewähr dern dasselbe in einen bloßen privilegirten Gerichtsstand umg (Bundesacte Art. 14). Dagegen begründet für sie die For ihrer alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besonder nomie wohl größere Wirkungen für etwaige Familienausträge a Nichtprivilegirte. (S. „Standesherren").

IV. Fortsetzung. 2) Der jetzige Zustand. Mange nes ständigen Bundesgerichts. Bei der Errichtung des des beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der G des Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des B oder einen Bundesstaat und ein allgemeines bleibe Bundesgericht zur Entscheidung sowohl der Streitigkeiten der rungen unter einander, als auch für Streitigkeiten zwischen den rungen und ihren Unterthanen und Landständen. Allein Baiern Würtemberg widersetzten sich diesem beharrlich, behaupteten di innere oder staatsrechtliche Selbstständigkeit ihrer Staaten als ein erworbenes Recht auch ihrer Unterthanen, dem sie nichts vergeben ten — und sie siegten zuletzt. Der Bundeszweck wurde erst je rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm jede Spur geschieden, die auf eine innere, staatsrechtliche und polizeiliche heit hätte gedeutet werden können. Eben so wurde erst jetzt a „Organisation und Feststellung des Bundes" (s. Bun acte Art. 11.) alle staatsrechtliche Gewalt über die inneren Sta hältnisse und über die Bundesglieder entfernt, der Bund rein rechtlich organisirt und nunmehr die volle Souveränetät der Bund ten und Regierungen ausdrücklich als Grundgesetz anerkannt. viel gaben sie zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen G ter erhalte, und daß die hierzu wesentlichen wenigen Nationalrec Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einigen Pu für einzelne Classen, in einem besonderen Anhange der B acte von den Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. E diges Bundesgericht kam auf diese Weise leider bis jetzt nicht zu (S. über dieses Alles „Executionsordnung" und „Neu Bund.")

Vielmehr besteht alle durch den Bund begründete rechtliche G der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und Un thanen und der Stände bis jetzt

A. und der Regel nach in der allgemeinen Zusage der Wa lung der Verwendung und der Bewirkung von Bundes;

hon der bloße Ueberblick dieser verschiedenen Einrichtungen, noch
re nähere Betrachtung wird wohl die Ueberzeugung begründen,
h sie nicht allen im Bunde verbürgten Rechten ein völlig genü-
durchgreifender Schutz gesichert sei, und daß in so fern die zer-
Wirkung jener baierisch-würtembergischen Ansichten für
dige Bundesgericht sehr zu bedauern ist.
ar verdient die allgemeine Grundansicht, von welcher Baiern
ürtemberg ausgingen, an sich keineswegs jenen zum Theil
Tadel von Seiten der Vaterlandsfreunde, den sie oftmals erfah-
Vielmehr hat es schon der Artikel „Bund" nachgewiesen, und
entschen Erfahrungen seit dem Jahre 1819 haben es nur allzu
ätigt, daß es bei Staatenvereinen von der größten Wichtigkeit
ihre rechtliche Natur folgerichtig festgehalten werde,
im völkerrechtlichen Staatenbunde die Souveränetät der
, Regierungen und Verfassungen, und der freie Wetteifer
Entwickelung und Ausbildung würdiger freier Volkszustände, im
echtlichen Bundesstaate dagegen die kräftige Durchführung
nch staatsgesetzlichen und staatsrichterlichen Einwirkung und Voll-
von Seiten der Bundesgewalt überall da, wo die einzelnen
Staaten die nationalen Interessen und Zwecke nicht eben so gut
re eigenen Mittel verwirklichen können. Daß aber Baiern
ürtemberg damals eine folgerichtige Durchführung der
ungen eines Bundesstaates vor sich gesehen und vereitelt hät-
mentlich die hier unentbehrliche, selbst zum Schutz der schwä-
Bundesregierungen gegen die mächtigeren so wesentliche wahre
lerpräsentation am Bunde — das läßt sich wohl nicht behaup-
nnten oder wollten sie nun aber diese nicht bewirken, so wähl-
n sich auch für das Vaterland das bessere Theil, indem sie die
tliche Natur des Bundes festhielten (s. „Bund"). Aber es ist

für die in jedem besondern Falle zu bildende Austrägalinstanz erklärt ja im Art. II. 1. 3. 5.: gerade im Interesse der hohen souveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesversammlung nur sich selbst „und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerkennen." Daher muß denn auch bei der Bundesversammlung die Klage angebracht, von ihr die besondere, in jedem Falle gewählte Austrägalinstanz mit der Proceßführung und Entscheidung beauftragt werden, und das Gericht „nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so „wie vermöge Auftrags derselben handeln, das Erkenntniß ausdrücklich „im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnen und „die Vollziehung der Bundesversammlung überlassen." Widerspricht nun aber der Souveränetät nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren Mitglieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten sind, so wird ihr auch eine frei anerkannte, bleibende, schiedsgerichtliche Behörde nicht widersprechen, welche aus unabhängigen, aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet ist. Namens und Auftrags der Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Auctorität, kann dann dieselbe natürlich eben so gut sprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesstaats, in dessen Verfahren und Entscheidung ja auch die Bundesversammlung nie eingreifen darf. Sie kann dieses eben so gut, wie ja in jedem Staate, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte und bei aller Ausschließung der Cabinetsjustiz, doch die Justizgewalt dem Fürsten zugeschrieben und in seinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte schon Klüber, daß des Bundes unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von schriftstellerischen Redactionsrechten in den einzelnen Bundesstaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbstständigkeit eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte heilsames bleibendes Bundesgericht thun würde.

Sodann hielten es ja auch Baiern und Würtemberg für zulässig, die in der Bundesacte aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz aber könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes eben so wenig verletzen, als die bundesmäßige Feststellung und Zusicherung dieser Rechte selbst. Diese würden ja ohne den genügenden Schutz ihrem Zwecke nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgekehrt zu verletzenden Täuschungen herabsinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriedens erzeugen.

Sonach ist es erfreulich, berichten zu können, wie stark und energisch viele der kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches ständiges Bundesgericht erklärten, und daß dasselbe noch keineswegs definitiv verworfen ist, die gegenwärtigen Einrichtungen vielmehr selbst in den Verhandlungen und den Gesetzen nur als provisorisch erklärt wurden. Die königlich preußischen Bevollmächtigten insbesondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congresses das Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußstein des Bundes-

er die Schlußacte war noch immer die Mehrheit für die sofor-
richtung eines solchen bleibenden Gerichts, und gab dann der
keit nur mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben für eine künftige
rung nach. (Protocoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820
mit dem Protocoll der 2. und 19. vom 28. November 1819
März 1820.) Die Schlußacte selbst erklärt daher im Art.
jetzige Einrichtung nur als provisorisch.

in solches bleibendes Bundesgericht erscheint ganz besonders wich-
n durchgreifenden Schutz der alten deutschen verbürgten National-
vorzüglich wahrer landständischer Rechte, der Rechte der Pres-
und des Rechts auf wahre unabhängige Justiz, auf Schutz ge-
de Verweigerung, Verzögerung, Vereitelung derselben. Es ist
Bundesgericht auch oft genug gewünscht worden, namentlich auch
n vorletzten sächsischen Landtage in einem fast einhelligen Kammer-
sse. Man braucht auch zur Rechtfertigung dieses Wunsches nur
eisen auf die Schicksale so mancher Schutzbitte blos um Vermitte-
nd Verwendung und Bewirkung von Seiten der hohen Bundes-
nlung, z. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zwei-
stimmig energisch, aber vergeblich ausgesprochene Verwendung
n kurhessischen Oekonomen Hoffmann, ferner auf die Schick-
r westphälischen Domänenkäufer (s. den Art.) und auf die der
ischen, der hannöverischen und anderer Beschwerden wegen verlez-
erfassungsrechte. Ja man braucht nur zu blicken auf die Na-
rt Sache und auf die Bildung jener erlauchten Versammlung
s aus diplomatischen Gesandten der Regierungen, deren
chsen in jedem Falle gewißlich nur sehr schwer gegenüber den
chen Ansprüchen den Regierungsstandpunct verleugnen und eine
parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende ins-
re auch des späteren Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwi-

Auctorität zum Vortheil ihrer Beschlüsse und | Friedens zu be-
gründen, als dieses bei den jetzigen wechselnden A galgerichten der
Fall ist, deren Richter nur ausnahmsweise nach staats- und völker-
rechtlichen und überhaupt nach den in diesen Streitigkeiten zur Anwe-
dung kommenden Normen zu richten haben. Die hannöverische Gesandt-
schaft namentlich machte in den Bundesverhandlungen zu Gunsten eines
ständigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerksam, daß es
bei den ja selten dem juristischen Berufe angehörenden Gesandten der
Bundesversammlung leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß des
Rechts fehlen dürfte. (Klüber §. 216. Note d.) Den Oberappella-
tionsgerichten der einzelnen Bundesstaaten aber, welche jetzt wechselnd
zu Austrägen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kennt-
nisse und die richtigen Gesichtspuncte für die Verhältnisse des Völker-
und Staats- und Bundesrechts und des Privatfürstenrechts, ja nur
für das frühere gemeine deutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn sie in
Jahrzehnten wenig oder nichts mit denselben zu thun hatten!

V. Der Bundesschutz durch Vermittelung und Ver-
wendung und Bewirkung des Bundes auf die Recurse,
Bitten und Beschwerden der Betheiligten. — 1. Nicht zu
bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatpersönlichkei-
ten, für welche der Bund oder die Bundesgesetze einen Rechtsanspruch
förmlich anerkennen, begründen oder garantiren, zum Schutz dieser
Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend an die Bun-
desversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache
und ist bundesgesetzlich feierlich anerkannt. (S. „Petition.“)

Die provisorische Competenzbestimmung der deutschen
Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 sagt hierüber §. 5.:

„1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für
„Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hin-
„weisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bun-
„desversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbe-
„gründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung
„zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deshalb zu übergeben.“

„2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Clas-
„sen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die obe
„erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche,
„welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne
„noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und
„auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstel-
„lung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgte.“

Uebereinstimmend hiermit sagt der Art. 53. der Schlußacte:
„Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte
„über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils
„auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhält-
„nisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversamm-
„lung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmun übernommenen

Erfolgt auch dann noch keine gütliche Beseitigung, so ist, je
von den Ansprüchen gegen Auswärtige die Rede ist, Bun-
nach der politischen Erwägung des Bundes durch völkerrecht-
ngsmittel, Repressalien, Retorsion, Krieg begründet. So fern
von Ansprüchen gegen einzelne Bundesglieder oder
den ganzen Bund die Rede ist, alsdann fallen allerdings
gen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein
, sondern unmittelbar unter der politischen Verwaltung und Voll-
es Bundes stehen, auch unmittelbar dieser anheim. (S. „Execu-
Dagegen sollte S über alle wirklich streitigen Rechtsan-
zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht ent-
sein, und dann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundes-
zu ihrem Schutze eintreten. Dieser Grundsatz ist indeß in un-
undesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird man als die Re-
von der Bundesversammlung unmittelbar auszugehende unbe-
Vermittelung, Verwendung und Beistirkung, den gerichtlichen
gegen eigentlich mehr als Ausnahme für bestimmte Fälle zu
haben.
e Bundesschutz überhaupt und also stets wenigstens
rmittelnde ist nur begründet:
für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar
gegen einander. Für diese Rechte besteht großentheils auch
galgerichtlicher Schutz. S. nachher VI.
Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz.
lenanen aber ist es, daß Grund zu Beschwerden, ja Bedürf-
unparteiischen Schutzes sehr wohl möglich sind (Klüber §. 117).
Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesversammlung
tung von Auswärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundes-
anzusehen, dasselbe gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,
seine im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren. Sie hat

andere als deutsche Länder besitzen, in Beziehung auf welche sie nicht dem Bunde angehören, sondern blos europäische Mächte sind diese mögen hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D) Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die souve Regierung eines souveränen Staats keinen äußeren Schutz. Die B desacte weiß daher von solchem auch überall nichts. Der Bu zweck spricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deu lands, und die von den Unterthanen sprechenden Artikel des Ach §. 12 — 19. haben nach klarem Wortsinn wie nach den Verhan gen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gegen Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen umgekehrt den Fürsten Rechte gegen die Unterthanen. Jedoch ha Schlußacte Art. 26 und 32 bestimmt, daß die Bundesversam alsdann die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnun leisten habe, wenn „durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen „Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbin „aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr „Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöp „der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des „des anruft, oder wenn sie im letzten Falle notorisch außer Stan „den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber „die Umstände gehindert ist, die Hülfe des Bundes zu begehren Die in keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angedeuteten — zur Ausübung einer Polizeigewalt, sei es zum Schutz der Bun gierungen getroffenen provisorischen und außerordentli Ausnahmsmaßregeln können hier keine Erörterung finden. „Teutscher Bund.")

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundes ten, und zwar

A) gegen einander. Hier besteht kein Bundesschutz.

B) Gegen den Bund selbst. Auch hier ist bis jetzt w stens kein gerichtlicher Schutz begründet. Doch ist es nicht abzule daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsmaßregeln u. recht gut Verpflichtungen des deutschen Bundes gegen Bundes und deutsche Unterthanen entstehen können, über welche bei einem gel gütlicher Vereinbarung gerichtlicher Schutz wohlthätig oder nöt dig werden könnte. (S. z. B. Klüber §. 216. Note d.)

C) Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutz der ger eine Verwendung gegen Verletzungen nur auf Aufforderung Regierung Statt (Schlußacte Artikel 50. Zöpfl, Staa S. 297).

D) Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ist dem Obigen überall da der Schutz des Bundes begründet, wo ein in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte verweigert oder letzt wird, insbesondere auch (nach §. 12. und der provisorischen K petenzbestimmung §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der J

VII.). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Meck-
g, Schwarzburg-Rudolstadt, Weimar (s. Klüber §.
er durch Ausnahmsbestimmungen, wie rücksichtlich der Verfassung
nkfurt, hat die Bundesversammlung ausgedehnteren Schutz
men, als sie sonst hier gewähret.

die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes
gens eben so wenig, wie für die Vermittelungen im Völ-
kältnisse bestimmte Formen und Rechtswirkungen vorgeschrie-
selben und die wichtige Frage, in wie weit im Völkerverhältnisse
rung, oder in wie weit der Bund seine Vermittelung und Verwen-
Gewalt, mit der Bundesexecution und zuletzt mit Krieg durch-
, hängen von den politischen Erwägungen und Convenienzen
rtens, Völkerrecht §. 172.) Nur bei einigen bestimmten
lungen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschusses
ten zum Voraus festgesetzt (s. VI.), welches Klüber §. 180
cht generalisirt.

Fortsetzung. Die Bundesausträgalgerichte. Die
Bestimmungen über die Austrägalgerichte bestehen 1) in dem
der Bundesacte. Dieser enthält hierüber Folgendes: „Die Bun-
er machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu
, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern
Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob,
mittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser
fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung
dig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-
zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden
e sofort zu unterwerfen haben."

Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrages erfolg-

zur Instructionseinholung den Regierungen mitgetheilt, aber bis noch nicht zum Bundesgesetz erhoben *).

Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägrichtes; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die angewiesenen Personen oder die subjective Competenz; 4) über an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Compe 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung scheidungen; und endlich 7) über eine eigenthümliche Entscheidung Vorfrage zu Gunsten der Unterthanen.

1) Die Natur der Austrägalinstanz. Auch nach heutigen Bundesrecht gibt es allgemein gesetzliche und beso vertragsmäßige oder gewillkürte Austräge. Die allg Bundesausträgalgerichte sind zwar gesetzliche Schiedsgerichte dieselben treten nur subsidiär ein, wenn die streitenden Theil durch die Vermittelung der Bundesversammlung, durch bleiben für die besonderen Fälle vertragsmäßig bestimmte, besondere gen Austräge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter VII. sch lenden Bundesschiedsgerichtes ihren Streit gütlich aus Gelingt dieses nicht, so verpflichtet sie das Gesetz, der gesetzlichen deausträgalinstanz sich zu unterwerfen (Austrägalordnung tikel I.). Der Name Austrägalinstanz für dieses gesetzliche S schiedsgericht aber ist in so fern unrichtig von den Austrägen bei schen Reiches herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine App an ein höheres Gericht Statt findet, sondern die Entscheidung vo definitiv und sofort nach ihrer Eröffnung rechtskräftig ist (B.-A. und Bundesbeschluß vom 3. August Artikel 6).

2) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz b Diese ist, der gesetzlichen Auctorität nach, die Bundesversammlung Allein so wie bei den früheren deutschen Austrägen die gewählten lichen Standesgenossen ihren Räthen die Untersuchung und Entsch der Streitsache übertrugen, so überträgt dieselben auch die Bun sammlung bestimmten Austrägalgerichten, nämlich einem ho Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählten Bun regierung. Dieser Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollz gewalt (imperium); auch die Vollziehung der unbedingten U welche jetzt die Gerichte erlassen dürfen, steht nur der Bundesv lung zu (Bundesbeschluß vom 28. Februar 1833 VIII. §. 70): dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbst Proceßführung und Entscheidung. Auch liegt natürlich das durch Ungehorsam gegen die gerichtlichen Verfügungen auf die sache selbst bezüglichen Nachtheile anzudrohen und zu verhängen richterlichen Rechte, den Proceß zu leiten und zu entscheiden. (S. im Rechtslexikon S. 483.)

*) Protocolle der Bundesversammlung Bd. IX. S. X. S. 263 und 293 ff.

, einerlei, in welchen perſönlichen Qualitäten ſie Streitig-
, ob als Regenten, als Glieder eines Fürſtenhauſes, oder
. Erlauben ihnen die Landesgeſetze, in Civilſachen an die
zu gehen, ſo haben ſie ein Wahlrecht, ob ſie dies dem
cht vorziehen wollen, falls nur nicht etwa von ſolchen Rechten
, die nur nach den Landesgeſetzen ſeines Staates durch die
ntes die Landesgerichte erworben werden können. (Pro-
Bundesr. Bd. III, S. 137. Heffter S. 152 und
Meinung iſt jedoch zum Theil Klüber §. 177.) Bei
llgemeinen Beſtimmung des Artikels 11. der Bundesacte
chiedenen Zwecke des Bundes, zwiſchen Bundesgliedern jeden
zu beſeitigen, darf man auch wohl nicht mit Jordan S. 488
ß die Austrägalinſtanz alsdann wegfalle, wenn ein Bundes-
bundesfreien Beſitzungen eines anderen Bundesgliedes
cht, und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streites
ndet.

es keine Ausnahme, ſondern nur eine wohlthätige geſetzlich
wendung des allgemeinen Grundſatzes, daß die Austrägal-
aus nur zwiſchen Bundesgliedern unter einander die Streitig-
chten haben, daß die Schlußacte im Artikel 30 Folgendes
Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befrie-
können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten,
deren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo hat
verſammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderſt eine
auf gütlichem Wege zu verſuchen; im Falle aber, daß
ch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen
er ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Com-
nigen, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vor-
eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen."

trägalgerichts in objectiver Hinsicht, in Beziehung
Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder, ist bestritten
beiden Hauptpuncte aber, nach welchen hierüber entschieden werden
einestheils der Artikel 11 der Bundesacte, welcher unbedingt
in allen Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern unter einander
waltsame Selbsthülfe ausschließen will und überall, wo dazu,
Mangels eines Vergleiches, „richterliche Entscheidung nothwendig
die Bewirkung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinst
dert. Anderntheils aber ist zu berücksichtigen, daß der B
selbst in Beziehung auf die Vollziehung seiner politischen Bund
nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mithin diese Vollziehung
dazu nothwendige Auslegung der Bundesgesetze wohl eben so der po
Gewalt des Bundes und seines Bundesorganes vorbehält, wie im
Staate die Regierung die Vollziehung und die Administrativent
für sich in Anspruch nimmt. Also wird sie auch hierher gehörige
tigkeiten von Bundesgliedern unter einander, z. B. in Beziehung
Stellung in dem Bundesarmeecorps, nicht an die Austrägalgerich
sen. Die Schwierigkeit aber wird sich praktisch hier dadurch
einzelnen Fällen lösen, daß ja vor jeder Wirksamkeit eines Aust
richtes alle Streitigkeiten erst vor die Bundesversammlung gebra
den müssen, damit diese, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Bei
dieselben an ein Austrägalgericht verweise. Sie erscheint also
als die Behörde, freilich nicht zur willkürlichen Bestimmu
Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Com
conflicte. Als allgemeine Rechtsregel läßt sich ferner der Satz
daß für das Bundesausträgalgericht alle Streitigkeiten zwischen
Bundesgliedern unter einander gehören, so weit ihre Regulirung
mittelbar der politischen oder administrativen Vollziehungsgew
Bundesversammlung angehört und deshalb von derselben in
genommen wird. Ich glaube nicht, daß man alle einzelne
gehörigen, also der Austrägalentscheidung entnommene Fälle er
aufzählen kann (s. Heffter S. 179). Ich glaube aber auch
Jordan (S. 484) und Anderen, die Regel so stellen zu dürf
alle Differenzen über Bundesnormen blos zur Entscheidung
desversammlung sich eigneten, weil nur ihr das Recht zuste
Normen auszulegen, für die Aufrechthaltung des wahren
selben und für die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes
competenten Bundesbeschlüsse zu wachen (Schlußacte Art
9, 10, 17 und 31). Für's Erste muß ich nämlich ge
ich einen andern juristisch vernünftigen Sinn jenes alleinigen
rechtes des Bundes rücksichtlich der Bundesgesetze durchaus
finden und begreifen können, als den, daß da, wo wegen abso
trineller Unauslegbarkeit einer Bundesbestimmung ein
authentische Auslegung derselben nothwendig wird, di
natürlich dem Bunde zusteht. Wollte man dagegen allen
Beziehung auf den Bund und die Bundesgesetze rechtlich

bſolut grenzenloſen, rein ſubjectiven Willkür übrig. Es wäre
ſolche, wie ſie auch ſelbſt bei der äußerſten Beſchränkung aller
eiheit und bei der größten Ausdehnung päpſtlich hierarchiſcher
ußengewalt doch ſelbſt in den dunkelſten Zeiten des Mittel-
Papſte Niemand zuzuſchreiben wagte. Nie ſprach man ja
Chriſtenheit, der Geiſtlichkeit, den Concilien alle praktiſch
legung der chriſtlichen Grundgeſetze ab. Ich geſtehe alſo,
ſolchen und ähnlichen Anſichten nur einen Mangel klarer
Vorſtellungen, ſonſt aber nur die äußerſte Beleidigung beyr
te, welche eine ſolche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde
legten. Für's Zweite werden aber auch bei den Streitig-
ten Bundesgliedern, welche von Bundeswegen und durch ſeine
hte zu ſchlichten ſind, immer unmittelbar oder mittelbar vom
ſobene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen
Souveränetät, Beſitzſtand der Bundesglieder, ihre Rechte in
auf die Standesherren u. ſ. w., ja alle ihre Rechte, worüber
rd, verbürgen ja die Bundesgeſetze. Selbſt die Rechtsnor-
weinen Rechtes, welche der Bund den Austrägalgerichten
ntſcheidungen zu befolgen gebietet, werden in ſo fern mittelbare
men, für deren Erhaltung der Bund wacht. Aus allem Die-
ſolgt, daß nach jener Jordan'ſchen Regel in allen
en der Bundesglieder ſtets nur die Bundesverſammlung un-
niemals die Austrägalgerichte entſcheiden könnten. Auch kann
mit ihm ſagen, über die Fälle entſcheide ein Austrägalgericht,
Entſcheidung Rechtskenntniß nöthig ſei. Sie gehört zur Aus-
Geſetzes oder zu gar keiner. Auch iſt ja endlich drittens
Jemand durch ſeine Bevollmächtigten thut, rechtlich ſo anzu-
hätte er es ſelbſt gethan. Hiernach kann alſo auch die Bun-
ung durch ihre Commiſſionen, durch die Austrägal-
innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und

sen, wenn sie nicht auf neuen Thatsachen [illegible]t, schon bei der stituirung vor der Bundesversammlung selbst gebracht werden, können also vor dem bereits constituirten Austrägalgerichte nicht vorgebracht werden. Ist dieses einmal durch das Bundesversa eine Sache constituirt und vom Bunde zur Entscheidung dessel gefordert, so ist es nun auch nach der höheren Bundesentscheidun petent. Nur bei gewillkürten Austrägen ist über den Sinn des lichen Compromißvertrages Streit möglich. Gibt dagegen ein g liches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Klage nicht be sei, so ist dieses keine Competenz-, sondern eine materielle Entsch (Jordan S. 486). Eben so ist an sich nicht etwa darum ein competenz zu behaupten, weil die Sache eine politische ist. in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die ja in äußeren politischen oder völkerrechtlichen Verhältniß zu einander und als staatsrechtliche politische Repräsentanten die Rechte ihrer ten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austrägalgericht ein wenn nur nicht ihre Entscheidung blos der unmittelbaren politischen ziehungsgewalt der Bundesversammlung anheimfällt (Jordan S. Auch bei Interessen der Bundesglieder ist die Competenz begr doch nur in so fern ein Rechtsanspruch, ein Rechtstitel in Beziehu dieselben behauptet wird. Und an sich einerlei ist es, ob diese Rech aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürstenrecht ab werden (Hefftter S. 182 ff. Jordan S. 487).

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesg unter einander findet A) ein außerordentliches Verfahren und von der Bundesversammlung Statt, und zwar summarisches a) zur Aufrechthaltung des Friedenszu des und b) zur Festsetzung des jüngsten Besitzst (Schlußacte Artikel 18, 19 und 20). Im ersten Falle schein erhaltener Anzeige oder Kunde einer vorgefallenen oder zu besor Friedensstörung, und namentlich auch wenn dieses wegen des S über den jüngsten Besitzstand der Fall ist, der Bund von Amt und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Hand des Friedens ein, mit Vorbehalt für die Betheiligten, ihre Rech sprüche auf geeignetem Wege auszuführen. Im zweiten Fall wo es blos die Feststellung des jüngsten Besitzes gilt, da tritt au Anrufen der Betheiligten ein Verfahren ein, und zwar ein rechtlich Bundesversammlung fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in Be des zu schützenden Gutes auf, die Thatsache des jüngsten Besitz die Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten G oder bei, mehreren höchsten Gerichtshöfen, durch den vom B bestimmten summarisch untersuchen und entscheiden und der B versammlung zur etwa nöthigen Vollziehung mittheilen zu lassen.

B) Das ordentliche Verfahren besteht a) in dem mittelungsverfahren. Hierzu oder zur gütlichen Ausg ernennt die Bundesversammlung sogleich nach der vor sie ge

S. 32), so schlägt die Bundesver[illegible] Dieses ist auch
Fall, wenn mehrere Beklagte sich [illegible] Ist es zweifel
wer der Beklagte ist, wie bei den j[illegible]ia und bei Pro
welche Privatpersonen gegen Ungewißheit, wer von mehreren Bund
dern sie zu befriedigen habe, veranlaßten, so hat der Theil, welch
Bundesversammlung zuerst anging, die Rolle des Beklagten zu üb
men, oder, wenn sie es zugleich thaten, so entscheidet das Loos, e
bestimmt die Bundesversammlung eine Frist zur gütlichen Vereinb
und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalin
2) Der Kläger wählt in gleicher Frist vom Tage des ihm gemachten
schlags *eines* der vorgeschlagenen Bundesglieder, und die Bundesver
lung kann ihm für den Fall der Unterlassung ebenfalls die eigen
wahl androhen. 3) Die oberste Gerichtsstelle des gewählten Bu
gliedes ist alsdann die Austrägalinstanz. Hat das Bundesglied m
Gerichte der höchsten Instanz, so hat auch hierüber der Kläg
zu erklären, und wenn er es unterläßt, statt seiner die Bund
sammlung. 4) Die Bundesversammlung ertheilt nun dem so be
ten Gerichtshofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der B
acte als Austrägalinstanz den Proceß zu führen und zu entscheide
theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, jedoch n
Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauche. 5) Die Ueb
von Seiten des Gerichtes ist Bundespflicht, so fern nicht etwa
kannt gewesene Verhältnisse, welche binnen 14 Tagen be
desversammlung zur Entscheidung mitgetheilt werden müssen, eine
Unfähigkeit zur Instanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinstanz gewählten Gericht steht nun di
tung des Processes und die Entscheidung des Strei
allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingesc
und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung
Landesregierung zu. Nur die zur Beförderung der Entscheidung
Verfügungen hat, im Falle der Zögerung, auf Ansuchen der B
sammlung oder der streitenden Theile die Landesregierung zu
Ueber das Verfahren des Gerichts bestimmen die
setze Nachfolgendes: 1) Auch wenn das Gericht in mehrere
theilt ist, so dürfen die Austrägalsachen nur im Plenum verh
entschieden werden, sowohl rücksichtlich der Zwischenurtheile, wie
nitiven Erkenntnisse. 2) Die Instruction des Processes gesch
es das *Verfahren* bei den statthaften Proceßhandlungen be
nach den gewöhnlichen landesgesetzlichen Proceßgesetzen des Ge
Statthaftigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil
mung über sie keine bloße Instruction, sondern eine Entsc
muß nach den Bundesgesetzen und dem gemeinen deutschen
erfolgen (*Jordan* S. 496). 3) Der ordentliche Proceß
die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cogni
richts, über die Proceßart zu entscheiden, und mithin in den
neten Fällen auch ausnahmsweise ein summarisches Verfahr

Intervention eines bei dem Rechtsstreit betheiligten dritten
des Staat. (Beschluß vom 5. August 1820 Artikel 3.)
ß Adcitation von Seiten des Gerichts unzulässig, weil
petenz nur auf der Wahl beruht. (Klüber, öffentliches
175. Note b.) 6) Das Endurtheil muß längstens binnen
vom Tage der Ueberreichung der Klage bei der Austrägalin-
gen. Sollte es ausnahmsweise unmöglich sein, so sind die
r Bundesversammlung zur Genehmigung oder Mißbilligung
7) Entscheidungsnormen für das Gericht sind A. in Bezie-
ds Scarthaftigkeit der Preßhandlungen das Bundesrecht und
recßrecht; B. in Beziehung auf die Hauptsache theils a) die
auf die Streitsache bezüglichen Normen, wie gemeinschaftliche
Testamente, Hausgesetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und
echte der einschlägigen Bundesstaaten; b) in deren Ermange-
die in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den
richten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, so
auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar
also das noch anwendbare gemeine Recht von Deutsch-
chlußacte Artikel 23. Bundesbeschluß vom 3. August
kel IV. vergl. mit dem Bundesbeschlusse von 1817, Artikel III.
so daß dieses gemeine Recht, wenn allmälig in den einzel-
ben Staaten seine Herrschaft erlischt, durch die Bundesausträ-
noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's
der Kenntniß desselben bei den wechselnden Austrägalgerichten
f C) In Beziehung auf die Kosten endlich ist rücksichtlich
rtheilung in dieselben stets nach den gemeinrechtlichen
n zu erkennen. Ueber die Quantität der Kosten dagegen
dem Gericht durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Taxord-
Anrechnung anderweitiger Kosten zu erkennen. (Bundes-
vom 3. August 1820. Artikel V.) 8) Das Urtheil ist

6. Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Er
niſſe beſteht darin, daß ſie ſofort nach ihrer Eröffnu
rechtskräftig anzuſehen und unbedingt zu befolgen ſind. (Bu
§. 11. und Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, VI.) Di
ſtreckung derſelben, ſo wie die aller durch Klagen bei der
verſammlung herbeigeführten und aller vom Bunde anerkann
garantirten Entſcheidungen, fällt, wo ſie nothwendig wird, der
verſammlung anheim. (Schlußacte Artikel 31. und Execution
vom 3. Auguſt 1820, Artikel 1.) Gegen die ſchiedsgerichtlich
ſcheidungen gibt es alſo kein ordentliches Rechtsmittel, ſond
das außerordentliche der Reſtitution wegen neu
fundener Thatſachen oder Beweismittel (restitutio e
novorum [Bundesbeſchluß von 1817, III, 9. und von 18
Ausdrücklich iſt insbeſondere auch die Nullitätsquerel durch den
beſchluß vom 25. Juni 1835 (ſ. Sitzung XVI, §. 230.)
ſchloſſen.

Ueber das Reſtitutionsverfahren ſind durch die citir
ſetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten beſtimmt: 1) das Ge
die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb vier Jahren v
der Auffindung der nova bei der Bundesverſammlung angebra
den. 3) Dieſe läßt das frühere Austrägalgericht über die Zu
und Erheblichkeit der nova entſcheiden, welches alsdann, wenn
Zuläſſigkeit erkannt hat, dieſe neue Rechtsſache inſtruirt und en
4) Die Ableiſtung des Reſtitutionseides geſchieht vor dem Ger
weder perſönlich oder durch Specialbevollmächtigte, ſowohl von
ſtande derjenigen Behörde, unter deren Aufſicht und Genehm
Reſtitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des
ſchen Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehr
dem vom Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die
richtlichen Entſcheidungen iſt das gewöhnliche (ſ. oben Execut
hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß ſelbſt
Falle Gegenſtand einer Berathung oder einer Abänderung un
bung von Seiten der Bundesverſammlung unterworfen werde
(S. Executionsordnung Artikel 12.) Dazu fehlt der
ſammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigen
würde daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjuſtiz und
wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen
ſtimmung, daß der Bund als die eigentliche Austrägalgeri
und in ſeinem Namen und Auftrage entſchieden werden ſoll
galordnung II.), hat alſo nur eine ähnliche Bedeutung
der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte iſt, und daß
Namen gerichtet werden muß, ohne daß er ſich in den
ceßgang und die Entſcheidung einmiſchen darf. Wenn
Executionsinſtanz bei austrägalgerichtlichen Entſcheidungen
und rechtliche Anſtände ergeben, ſo hat die Bundesverſa

Forderungen von Privatpersonen zu genügen.
rliche Entscheidung soll hier, obgleich sie mittelbar zur Si-
Privatpersonen von diesen veranlaßt wird, doch nicht die
t der Forderungen der Privatpersonen selbst
elche vielmehr den Landesgerichten zu überlassen ist. Sie
enfalls nur unter den in Anspruch genommenen Bundes-
Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derselben,
d in wie fern und für welche Rata eine Regierung, wegen
nen Landestheiles, für die früheren Schulden des vertheil-
ftet. (Protoc. der Bundesversammlung Band XI.
3. 222. Band XII. S. 15. 224. 252.) Es existiren bei
igenthümlichen Vorfrage eigentlich nur in Anspruch genom-
te, aber kein wahrer Kläger. Von den beiden streitenden
rt eigentlich keiner etwas von dem anderen. Jeder sucht
pflichtung gegen den Dritten, die Unterthanen, er sucht nur
Sachlegitimation gegen diese von sich abzuwenden.
llen des Klägers oder Beklagten können also wegen der
s Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den
tiven Rechtsanspruch der Unterthanen sollen diese wegen des
ng durchgeführten völkerrechtlichen Princips durchaus nicht
rtei gegenüber der Regierung vor dem Austrägalgericht auf-
eben deshalb soll auch über diesen Rechtsanspruch, selbst in
alen Verfahren, leider nicht entschieden werden. 2) Ein
dicium setzt nun voraus: A) daß Privatpersonen — ein-
r fremde — nicht aber Souveräne eine Forderung gericht-
ergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der
eine Concurrenz mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder
ch nach anerkannten bestimmten Theilen verpflichtet sind;

desgesetze nirgends beilegen, so [illegible] hr die allgeme
Rechtsgrundsätze der res inter alios [illegible] ertrags unter
ten in ihrer Kraft. 4) Wenn [illegible] undesversammlung die an sie
brachte Vorfrage nicht friedlich ve [illegible] teln kann, so bestimmt sie
dem in Anspruch genommenen Bu [illegible] esgliede noch eine angemessene
zur Beseitigung des Streites durch ein Compromiß, und erst wenn
dieses fehlschlägt, leitet sie das austrägalgerichtliche Verfahren
5) Haben sich nun die Betheiligten nicht bereits über die Partei
vereinigt, so bestimmt diese jetzt das Gericht, wobei es sich nur um
materiell unnachtheilige, formelle Regulirung handelt. Denn
riell ist hier nach Analogie der Theilungsklage jeder Theil zugleich
ger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber,
nur als solcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will sich
zum Kläger bestimmte Bundesglied nicht zum Klagantrag verstehen
hat das Gericht, im Falle einer Contumaz, dieses durch die Bu
versammlung bewirken zu lassen. 6) Außerdem tritt im Verfahre
Eigenthümlichkeit ein, daß das Gericht alle Fristen von Amtswege
achten, bei der Nichtbefolgung einer Verfügung, welche peremtorisch
genschaft hat, Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anne
und eben das aussprechen muß, was sonst auf Antrag des andern
les als Folge des Unterlassens zum Behuf der endlichen Entscheidung
zusprechen sein würde. (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823.) Es
dieses aus dem Zwecke der ganzen eigenthümlichen Entscheidung zu
cherung der betheiligten Privaten, gegen welche die betreffenden Bu
glieder leicht gleichgültig und saumselig sein könnten. 7) Aus dem
chen Grunde kann es diesen Privatpersonen, obgleich sie nicht al
selbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht verwehrt werden,
Interessen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wa
(Protocolle der Bundesversammlung Band XI. S. 26. No
Klüber §. 176.) 8) Dafür, daß das Urtheil, welches auch
mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Restitution pr
nova zuläßt, bei den Landesgerichten respectirt wird, hat die Bu
versammlung zu wachen.

VII. Das Bundesschiedsgericht. Durch den Bundesbes
vom 30. October 1834 wurde ein besonderes Bundesschiedsgericht
gründet: „Für den Fall — so lauten die Worte des Artikels I. —
„in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen
„die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausü
„bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mit
„kung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den
„despflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfo
„lichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßige
„mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zu deren genügender Beseiti
„ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundes
„der, als solche, gegen einander, ehe sie die [illegible] kunft des Bu
„nachsuchen, die Entscheidung solcher Streiti [illegible] urch Schiedsri

tung einen lobens- und dankenswerthen
nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerk
den gegenüber ihrer Regierung ein fester R
gierungsrechte formell gleich heiliges Recht und ein
Schutz zustehe, daß Regierung und Volk oder dessen
gleichberechtigte Parteien in Beziehung auf
recht unparteiischem gerichtlichen Ausspruch unterstehen
nigstens moralischen Werth dieser lauten öffentlichen Anerkennung
man vollkommener würdigen, wenn man sie in Verbindung mit
deutschen Verhältnissen und Zuständen auffaßt. Man braucht dazu
die in der Restaurations- und Reactionszeit so vielfach laut gewor
also fälschlich dem monarchischen Princip untergeschobenen Theo
man darf die blos aus diplomatischen Agenten nur der Regierungen
bildeten Bundes- und Congreßversammlungen in's Auge fassen,
man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die
kungslosigkeit von Bitten deutscher Bürger und Stände um Schutz
Rechte, so wie jene in der Schlußacte Artikel 25 — 28. und in
Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 und in vielen anderen faß
allein den Fürsten gegen die Stände und Bürger zugesagte wirk
Hülfe des Bundes bei so vielen deutschen Vaterlandsfreunden erz

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbstst
keit der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, die man in
Einrichtung sehen wollte, nicht zu finden. Denn für's Erste sin
Stände nie gezwungen, sich diesem Schiedsgerichte zu unterw
so wenig als die Regierung. Dieses folgt klar aus den Worte
Artikels III.: „Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung übe
„Berufung an das Schiedsgericht u. s. w." (S. Zöpfl, Sta
recht S. 312.) Es folgt schon daraus, daß das ganze Gesetz
exorbitanten Zwang nirgends feststellt. Auch darin liegt eine solche
letzung und Gefährdung nicht, daß der Artikel I. allgemein von
Dazwischenkunft des Bundes in innere Irrungen spricht, die das Sc
gericht verhindern soll. Diese allgemeine Erwähnung will offenba
neues Recht bestimmen und feststellen, bezieht sich lediglich auf
was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprech
competente spätere Bestimmungen (Artikel 3. und 4. der Schlu
rechtlich begründet sein soll. Was dieses nicht wäre, das erhält
durch das neue Gesetz keine Kraft.

Dagegen ist das eine ganz andere Frage, ob die neue Einric
ihrem Grundgedanken und einem wohlthätigen Zwecke genügend en
chend ausgeführt ist? Dieses können auch wir freilich ebenfalls
glauben. Daher kommt es denn auch wohl, daß bisher dieses In
nirgends gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen
rungen und Ständen nicht fehlte. Die für eine etwaige Reform w
lichen Hauptmomente in dieser Beziehung sind folgende:

1) Sobald es von dem Willen der Reg[illegible]ng abhängt, o
einem Schiedsgericht sich unterwerfen will, oder werden die S

Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen diese
ungen verwirklicht. Werden die Stände nun aber diese Bedin-
auch bei diesen 34 blos von den Regierungen aus ihren Be-
ernannten und nicht einmal aus immerwährenden Richtern gewählten
nnern erblicken? Und scheint nicht schon in der Form das
ungünstig für den Schutz des ständischen Rechts? Enthält es
ach der zuvor mitgetheilten Stelle unmittelbar nur für die
ungen ein Recht des Antrags auf das Gericht!
Wenn wir also auch die übrigen Einwendungen und Besorgnisse
iese neue Einrichtung nicht theilen, und auch nicht den schmerz-
Gedanken zu dem unseligen machen möchten, daß man auf eine
tionalehre kränkende Weise die Deutschen für so gutmüthig gehal-
daß sie auch bei einem blosen Schein eines gesicherten Rechtszu-
sich schon dankbarlichst befriedigt finden würden — so muß doch
ge Wichtigkeit der Sache in's Auge gefaßt werden. Eine unent-
e, ja eine wahrhaft heilige Angelegenheit ist es für Ruhe und
it und für die Kraft des Vaterlandes in der Gefahr, daß die
an öffentliche Gerechtigkeit und Treue, an einen wirklich unpar-
Rechtsschutz glaube, und daß der Gedanke nie aufkomme, der
e Bund gewähre nur den Fürsten gegen das Volk, nicht eben so
lchen gegen jene gleich durchgreifenden und wirksamen Rechtsschutz,
ches sei die Folge davon, daß die Fürsten nur ihre, nicht aber
s Volkes Vertreter im Bundesrathe zuließen und hörten.
ne oben erwähnten Wünsche mehrerer Ständekammern für den
eines bleibenden Bundesgerichts erhalten wohl durch diese Ver-
gen eine neue kräftige Unterstützung. Ganz besonders aber würde
eine solche frühere oder spätere Reform von Wichtigkeit sein, den
ng in's Auge zu fassen, welchen eben so die ganze Natur der
und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, als die ausdrückliche Erklä-
r Bundesgesetze (Schlußacte Artikel 53.) heilsam, daß näm-

vielmal zugelaſſen wurden) die Einzelnen da, wo es auf
forderung des unmittelbaren Bundes- oder des
allgemeinen Rechte ankommt, in der Regel durch ihre zund
dazu berufenen verfaſſungsmäßigen rporationen der Landſtände u.
repräſentiren laſſen. Da aber, wo dieſe wegfallen, wo ſie in
bar ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen, wie in einem n
lich berühmten großen Landesproceſſe, da tritt das natürliche und in
geſetzliche Recht „aller Betheiligten" wieder in ſeine volle K
ſamkeit und Ausübung. Wäre es nicht ein bedenkliches Verkü
alles wahren Rechtes der Bürger, ihnen allen rechtlichen Schutz ge
ihrer wichtigſten Rechte abzuſprechen? Könnte dieſes nicht in
fährlichen Zeiten als Hindeutung auf andere, auf gefährlichere G
mittel ausgelegt werden? Und wäre es vollends nicht eine die h
moraliſche Ehre und Würde der Nation und der Bürger bedenklich
kennende Erklärung, wenn man ſie gerade in Beziehung auf die
tigſten und heiligſten Rechte aller edleren Menſchen und Völker, in
ziehung auf die öffentlichen, als unbetheiligt und unberecht
als rechtlos erklären wollte? Rechtlos aber iſt, wer ſelbſt geſetzlich
rechtlichen Schutz iſt.

Einen neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organi
des Bundes von ihm ſelbſt noch nicht als genügend und als gef
angeſehen wird, liefert eine ganz neue gerichtliche Einrichtung de
Es hat nämlich der Bund:

VIII. zum gerichtlichen Schutz der in dem Artikel
der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren
vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der heu
ſchen Geſetzſammlung am 15. September 1842 folgenden Beſ
gefaßt:

„Da es in Folge des Artikels 63. der Schlußacte der Bund
„ſammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beſch
„zu entſcheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den
„14 der Bundesacte zugeſicherten Rechtszuſtandes der vormaligen
„angehörigen an ſie gelangen, und demnächſt über die Art, wie
„Entſcheidung jedesmal herbeizuführen ſein werde, beſtimmte, dem
„chen Anſprüchen der Betheiligten ar gemeſſene Vorſchriften zu ge
„wird auf das diesfalls eingebrachte Geſuch mehrerer vormaliger
„ſtände feſtgeſtellt: 1) bei Reclama nen, welche von mittelbaren
„nen ehemaligen Reichsſtänden oder von Gliedern des vormal
„mittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63. der
„gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte
„landesherrlichen Verordnungen, in ſo fern dieſe nicht auf
„hen oder ohne dagegen erhobene Beſchwerde in unbeſtrittener
„keit beſtehen, bei der Bundesverſammlung angebracht werden
„desmal und bei Reclamationen gegen ſpätere einſeitige Ab
„rungen der durch die Bundesacte ihnen zugeſiche rten Rechte,
„Bedürfniß dazu ſich zeigt, dem in anderweiten beſtehenden

nlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlas-
) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall da-
ebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmen-
l vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Sprechmänner
s Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbe-
rsetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern oder
timmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein
Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von
Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher
oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Kosten
ichterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen
undesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschieds-
mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die andern normirte
g und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen
ngen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen
d dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."
e sind weit entfernt, in die oftmals lautgewordenen Vorwürfe
günstige Gehör einzustimmen, welches so vielmals die Beschwer-
er privilegirten Stände bei der hohen Bundesversammlung fan-
war ist es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehe-
deichsunmittelbaren zugestandenen großen Privilegien eine wohl-
Harmonie der Gesetzgebung und Verwaltung, daß die Rechts-
t im Innern der Bundesstaaten gestört wird, daß, was mehr
die ehemaligen Unterthanen dieser Privilegirten, und zum Theil
die übrigen Staatsbürger eine größere Belastung entsteht, in-
durch Staatssteuern alle Staatsbedürfnisse bestreiten müssen,
jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren und andere
rechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zustanden,
Unterthanen und als patrimoniales Privatrecht besitzen; daß

tum nullo jure justificabile [illegible] rfen [illegible] die Beding
dieser Unterwerfung. [illegible] e [illegible] ndung des B
neu anerkannt. So la [illegible] a [illegible] h würdige Ver
rung mit den höheren [illegible] und Interessen des Staate
ausgleicht, muß sie der [illegible] nd achten. Schon in der R
bundszeit habe ich mit Unw [illegible] allem Recht hohnsprechenden R
fertigungen der Gewalt [illegible] o jeder Willkür gegen jene Familien
kämpft *) und stets auch in die [illegible] iehung Gerechtigkeit als die G
lage wahrer Freiheit geehrt. [illegible] konnte dieses mein Bedauern
unterdrücken, wenn jene Privileg [illegible] zum eigenen Nachtheil selbst
Privilegirten wesentlichen F [illegible] en des öffentlichen Wohls des B
landes entgegengesetzt und [illegible] rein für vaterlandsverderbliche Re
mißbraucht werden wollten. Und schmerzlich hat es auch mich bet
und ist mir als nicht unbedenklich erschienen, wenn zu denselben Z
wo die bundesmäßig verbürgten Re [illegible] te der Freiheit und der nicht
chen Bürger, wo die Verfassun [illegible] ganzer Volksstämme nicht gl
den Bundesschutz ansprachen oder du [illegible] neue Bundesbeschlüsse wesen
beschränkt wurden, die Privil [illegible] viele günstige Beschlüsse, zum
selbst Abänderungen der verfassung [illegible] äßig von ihnen mitberathenen
desgesetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente s [illegible] ohl der schutzlos gebliebenen a
beschützten Ansprüche können fr [illegible] h [illegible] ier nicht geprüft werden. P
sind jedoch auch die äußeren [illegible] nungen und ihre Wirkung i
Meinung und im Vertrauen des [illegible] lkes keineswegs gleichgültig.
die häufig im Volke vernommene Beurtheilung dieser Erscheinunge
weckte auch hier die Erinnerung an die Ausschließung aller St
der Volksvertreter von dem Bundesrath der blos fürstlichen und mei
lichen Abgesandten und an das leider mangelnde Bundesgericht.
dieses die angemessene Berücksich [illegible] g finden bei den noch nicht
deten und abgeschlossenen Organisatio [illegible] en des Bundes und seines
behrlichen Schutzes aller in der Bundesacte garantirten Rechte!
Hauptbedürfnisse und die Haupt [illegible] he der öffentlichen Meinung
ser Beziehung sind wohl von Ne [illegible] ndem mehr zu verkennen.
mehr etwa ihre öffentliche, rul [illegible] und friedliche Erörterung in
und friedlicher Zeit von den S [illegible] ftstellern pflichtwidrig versäum
von der Gewalt unterdrückt [illegible] desto lauter und vielleicht beder
würde sie in unruhigen und [illegible] en Zeiten und Krisen zur S
kommen. Jedenfalls wird nicht [illegible] n vernünftiger Mann zu finde
der nicht eine Verstärkung der innern Verbindung und der nati
Kraft unserer neun und dreißig Bundesländer für Sicherheit und
stand, für das Wohl der Fürsten, [illegible] r Bürger und der Nation h
fände. Was aber könnte mehr sie fordern, als das allgemein v
tete Bewußtsein eines durch den Nationalverein begründeten, all
durchgreifenden, befriedigenden Schutzes aller Rechte! C. Th. We

*) Z. B. in den Heidelberger Jahrbüche[illegible] n 1815 S. 44

[illegible]
ahrt. In Großbritannien, dem classischen Lande für diese
nennt man Schifffahrtsgesetze: die Sammlung der Parlaments-
elche bestimmen, was britische Schiffe sind; wie sie be-
sein müssen, um als solche zu gelten; welche besondere Vor-
genießen; unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an
en und äußeren Handel des Landes theilnehmen dürfen*). In
nre nun haben alle seefahrende Nationen Schifffahrts-
alle haben Bestimmungen darüber, was einheimische und was
chiffe sind, und welche Vortheile jene vor diesen voraus haben.
Grade der Beschränkung der auswärtigen und der Begün-
er einheimischen Schifffahrt sind in den einzelnen Gesetzgebun-
verschieden. Darin werden wohl alle mit einander überein-
daß die Küstenschifffahrt als inneres Landesgewerbe be-
nd nur Inländern gestattet wird. Dies gilt namentlich auch in
Die gewöhnlichen weiteren Mittel zur Aufmunterung der eige-
ffahrt sind: höhere Belastung der fremden Schiffe hin-
r Gebühren, welche unter hundert verschiedenen Benennun-
Hafen-, Tonnen-, Lootsengelder u. s. w., von der Schifffahrt
erben. — Höhere Belastung der auf fremden Schiffen
ausgeführten Waaren hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr-
- Ausschließung der auf fremden Schiffen ausgeführ-
ren von gewissen Vortheilen, z. B. Rückzöllen, Ausfuhr-
— Verbot der Theilnahme fremder Schiffe an dem Ver-
chen dem Mutterlande und den Colonieen und an mehr oder
Zweigen des auswärtigen Handels überhaupt. — Diese Mittel
gewendet: entweder gleichmäßig gegen die Schiffe aller an-
nen; oder nur gegen solche, die man aus besonderen Grün-
aus politischer oder commercieller Eifersucht, ausschließen will.
Schifffahrtsgesetze werden im Laufe der Zeiten modificiet, wenn
[illegible]

weisen; meistens geschieht es durch Handels- und Schifffa
verträge.

Das erste seefahrende Volk, [illegible] um die Zeit, wo die
fahrt durch Auffindung des Seew[illegible] nach Ostindien und die Ent
Amerikas ihren Aufschwung [illegible] das Beispiel für die Ausschl
der fremden Schiffe gab, waren die Spanier; kein ausländisches
durfte mit ihren Colonieen Handel treiben. Ihnen folgten die Po
giesen und die Holländer. England, durch innere Kriege
tet, war damals noch nicht so mächtig zur See; Heinrich VII.
aus Geiz den Vorschlägen von Christoph Columbus sein Ohr ver
sen. Es bestand schon ein Verbot, gewisse Waaren auf ande
britischen Schiffen einzuführen. Unter Elisabeth wurde die Küste
fahrt und die Fischerei den Inländern ausschließlich vorbehalten.
eigentliches System von gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung
Erhaltung einer Nationalhandelsmarine, die England zur erste
macht erheben sollte, erscheint erst unter Cromwell in der berü
Navigationsacte, die in ihren Grundzügen heute noch besteht
Briten als das Palladium ihrer Seeherrschaft gilt, dagegen au
Engländer ihren Bundesgenossen verdächtig, allen handeltreibende
tionen zu Feinden gemacht hat. Die Restauration unter Karl II.
tigte 1660 die Navigationsacte in einem Statut, welches nur 17
Artikel enthält, wovon wir einen Auszug geben wollen.

Der Eingang des Statuts lautet: „Da Gott durch besonder
gegen England gewollt hat, daß sein Reichthum, seine Sicherhe
seine Kraft in seiner Marine bestehen, so haben der König, die
und Gemeinen, im Parlamente versammelt, verordnet, daß zur
mehrung der Marine und der Schifffahrt im ganzen
reiche nachstehende Vorschrift beobachtet werde."

1) Zuerst wird bestimmt: daß Erzeugnisse und Waaren i
britischen Colonieen in Asien, Afrika und Amerika nur
tischen Schiffen ein- und ausgeführt werden dürfen, das
Schiffen, welche auf englischem Gebiete gebaut oder wahres Eig
britischer Unterthanen, und von deren Mannschaft der Schiffsführ
wenigstens drei Viertheile der Matrosen Engländer sind. (Auch d
Ausländer in den britischen Colonieen Handel treiben.)

2) Keine in Asien, Afrika und Amerika erzeugten
dürfen in anderen als britischen Schiffen nach englischen B
gen gebracht werden.

3) Europäische Waaren und Erzeugnisse dürfen nur in
Schiffen nach England gebracht werden, welche aus den Häfen d
der kommen, wo die Erzeugnisse wachsen oder die Waaren z
werden.

4) Fische aller Art, so wie Thran und Fischbein, welche ni
englischen Schiffen gefangen worden sind [illegible]h England
werden, zahlen den doppelten Fremdenzoll [illegible]duty).

ch England gebracht werden; wenn sie aber in solchen nicht bri-
chiffen ankommen, so unterliegen sie den höheren Abgaben, welche
ren bezahlen müssen, die Fremden angehören.

Von dem selbst für britische Schiffe geltenden Verbote, außer-
he Waaren aus anderen als den Häfen der Erzeugungsländer
en, werden Ausnahmen zugelassen a) für levantische Güter, die
Häfen des Mittelmeeres, und ostindische Waaren, welche an
rte jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung geladen werden;
dürfen englische Schiffe in Spanien die Erzeugnisse der kana-
Inseln und anderer spanischer Colonieen, in Portugal die Er-
der Azoren und anderer portugiesischer Colonieen laden.

Die Erzeugnisse der britischen Colonieen, als Zucker, Tabak
, dürfen nach keinem andern europäischen Lande gebracht wer-
ir nach England.

Die Bedeutung und den Zweck der Navigationsacte zu verste-
ß man sich an die Geschichte jener Zeit erinnern. Als die eng-
ndelsmarine unter Elisabeth anfing einige Bedeutung zu erlan-
te Seefahrten und Gründung von Colonieen in Aufnahme ka-
, waren die Holländer die Frachtfahrer aller handeltreibenden
nd die einzigen, welche den Wallfisch-, Herings- und Stockfisch-
Großen betrieben. Zwar lagen die vereinigten Provinzen der
ahre mit Spanien in schwerem Kampfe; allein so hart sie auch
bedrängt sein mochten, die Hauptquelle ihres Wohlstandes,
ffahrt, stand in ungeschwächter Blüthe; es wird angegeben, daß
0,000 Matrosen in die See gingen und gegen 2000 Schiffe
ut wurden. Selbst die Spanier konnten der holländischen Kauf-
cht entbehren; man ignorirte daher in Spanien den Aufstand
erlande in Beziehung auf die Schifffahrt, und die Schiffe der
liefen in den spanischen Häfen ruhig ein und aus, als wohl-

Neutralität, die Provinzen Holland und Seeland, Oranien a
waren für das Parlament. — Cromwell hatte den großm
danken, die Niederlande mit Großbritannien zu einem Staate
binden. Als aber sein Gesandter St. John schlecht aufgenomm
den, und der Protector sich von der Unmöglichkeit überzeugte, s
zu verwirklichen, da stand bei ihm der Entschluß fest, Niederlands
fahrt zu brechen. — An Vorwänden zum Streite fehlte es nic
Jahre 1625 hatten die Holländer auf Amboina mehrere E
hinrichten lassen, weil dieselben angeblich die Eingeborenen a
hatten, die Holländer zu ermorden; 1627 waren neue Händel
kommen; 1636 hatte der Streit wegen der Fischerei der Nie
an den englischen Küsten begonnen; Schiffe waren weggenomm
scherfahrzeuge in Grund gebohrt worden. Diese alten Spine
wieder hervorgesucht; außerdem machte England seine Prätensio
des Salutirens zur See geltend, indem es verlangte, daß die
schen Schiffe, selbst eine ganze Flotte vor einem einzigen e
Kriegsschiffe, die Flagge streichen sollten. England suchte Händ
in diesem Augenblicke, kurz vor dem Ausbruche der Feindse
(1652), wurde die Navigationsacte erlassen. Blicken wir
Erwägung dieser Umstände, auf die Bestimmungen jener Acte z
läßt sich der doppelte Zweck nicht verkennen: einerseits die Sc
einer großen, wahrhaft nationalen Handelsmarine; anderer
gänzliche Ausschließung der holländischen Frachtfahrer von dem e
Seeverkehre. Cromwell erkannte, daß Englands künftige Gröf
seine Seemacht bedingt sei; daß die Sicherheit des Landes gegen
von dessen Kriegsmarine abhänge; daß die Grundlage und Pfl
einer Kriegsflotte einzig in einer großen Handelsmarine zu su
Zu diesem Zwecke war die Navigationsacte trefflich berechnet.
munterte zum Schiffbau, indem sie die so außerordentlich b
Küstenschifffahrt, den ganzen Seehandel der Colonieen und di
außereuropäischer Producte den britischen Schiffen sicher
sorgte dafür, daß diese Schiffe mit Engländern bemannt wü
nicht, wie es früher üblich war, mit Leuten aller Nationen,
man sich im Kriege nicht verlassen konnte. Die Bestimmung,
solche Schiffe als britische gelten, deren Mannschaft wenigstens
Viertheilen aus Engländern besteht, — emancipirte die britisch
von jedem fremden Einflusse und sorgte für eine hinreichend
eingeborener, geübter und kräftiger Matrosen. Hieher gehö
sondere die Begünstigung des Fischfangs (siehe oben Ziffer 4
kein Zweig der Schifffahrt bildet kühnere Seeleute, als ebe
— Die bisher erwähnten Monopole und Begünstigungen
chen Rhederei waren Beschränkungen aller seefahrenden
im englischen Handel und konnten factisch die Holländer w
mpfindlicher als andere berühren, weil sie eben die bed
Frachtfahrer und die einzigen großen Seefischer waren. A
immungen dagegen waren direct gegen Holland gerichtet.

apäische Producte aus anderen Häfen als denen der Er-
er nach England zu bringen. Holland hatte wenig
ete auszuführen; dagegen war es der große Stapelplatz der
ller Länder, welche von hier aus nach allen Weltgegenden
senden. Mit dem Absatze nach England hatte es nun ein
einmal englische Schiffe durften nicht holländische Producte
schen Häfen herüberholen. Aber die Holländer konnten ja
der Erzeugungsländer fahren und von dort die europäischen
England überführen? — Daß dies nicht geschehen konnte,
die unter Ziffer 7 aufgeführte Bestimmung, wonach eine
rtikeln europäischen Ursprunges nur in britischen oder in
Erzeugungsländer nach England gebracht werden dürfen.
dem Namen der enumerated (verzeichneten) articles bekannt
ind aber gerade diejenigen, aus welchen die aus europäischen
England kommenden Schiffsladungen ganz oder größten-
. Hiervon waren also die Holländer ebenfalls ausgeschlossen;
anischen, portugiesischen, italienischen und andere Schiffe,
Weine, Früchte und dergleichen nach England bringen durf-
doch höhere Abgaben davon bezahlen, als die waren, welche
ihr in britischen Schiffen erhoben wurden (Ziffer 7). — In
n würde der Vollzug der Navigationsacte vermuthlich große
n gefunden haben, sowohl von Außen, als von Seiten des
andelsstandes. Allein was durften Spanien, Portugal und
n das Monopol der Colonialschifffahrt einwenden, wobei
dem von ihnen gegebenen Beispiele folgte? Ihre eigenen
) Producte durften jene Nationen immer noch nach England
kreich retorquirte mit einer Abgabe von 50 Sous per Ton-
e Schiffe; um Holland kümmerte man sich nicht, denn
ie man grade Händel. Die Klagen der englischen Kaufleute
nkung der persönlichen Freiheit bei Auswahl der wohlfeilsten
so wie der Rheder hinsichtlich der Bemannung ihrer Schiffe,
r der eisernen Faust des Protectors verstummen; als Karl
gationsacte erneuerte, da waren die ersten Schmerzen schon
Volk erkannte in diesem Gesetze den Grundpfeiler seiner
ergröße. Will man übrigens nicht in Gefahr kommen, die
er Navigationsacte einseitig zu beurtheilen, so muß man
befragen, um zu erfahren, was neben dieser Acte noch
und gegen Holland wirkte.

Neutralität, die Provinzen Holland und Seeland, Oranien abge
waren für das Parlament. — Cromwell hatte den großartigen
danken, die Niederlande mit Großbritannien zu einem Staate p
binden. Als aber sein Gesandter St. John schlecht aufgenommen
den, und der Protector sich von der Unmöglichkeit überzeugte, sein
zu verwirklichen, da stand bei ihm der Entschluß fest, Niederlands
fahrt zu brechen. — An Vorwänden zum Streite fehlte es nicht.
Jahre 1625 hatten die Holländer auf Amboina mehrere Engl
hinrichten lassen, weil dieselben angeblich die Eingeborenen aufg
hatten, die Holländer zu ermorden; 1627 waren neue Händel hin
kommen; 1636 hatte der Streit wegen der Fischerei der Niederl
an den englischen Küsten begonnen; Schiffe waren weggenommen,
scherfahrzeuge in Grund gebohrt worden. Diese alten Späne wu
wieder hervorgesucht; außerdem machte England seine Prätensionen
des Salutirens zur See geltend, indem es verlangte, daß die holl
schen Schiffe, selbst eine ganze Flotte vor einem einzigen engl
Kriegsschiffe, die Flagge streichen sollten. England suchte Händel,
in diesem Augenblicke, kurz vor dem Ausbruche der Feindseligk
(1652), wurde die Navigationsacte erlassen. Blicken wir,
Erwägung dieser Umstände, auf die Bestimmungen jener Acte zurü
läßt sich der doppelte Zweck nicht verkennen: einerseits die Grün
einer großen, wahrhaft nationalen Handelsmarine; andererseits
gänzliche Ausschließung der holländischen Frachtfahrer von dem engl
Seeverkehre. Cromwell erkannte, daß Englands künftige Größe
seine Seemacht bedingt sei; daß die Sicherheit des Landes gegen
von dessen Kriegsmarine abhänge; daß die Grundlage und Pflan
einer Kriegsflotte einzig in einer großen Handelsmarine zu suche
Zu diesem Zwecke war die Navigationsacte trefflich berechnet. S
munterte zum Schiffbau, indem sie die so außerordentlich bede
Küstenschifffahrt, den ganzen Seehandel der Colonieen und die
außereuropäischer Producte den britischen Schiffen sicherte.
sorgte dafür, daß diese Schiffe mit Engländern bemannt würde
nicht, wie es früher üblich war, mit Leuten aller Nationen,
man sich im Kriege nicht verlassen konnte. Die Bestimmung, d
solche Schiffe als britische gelten, deren Mannschaft wenigstens
Viertheilen aus Engländern besteht, — emancipirte die britische
von jedem fremden Einflusse und sorgte für eine hinreichende
eingeborener, geübter und kräftiger Matrosen. Hieher gehört
sondere die Begünstigung des Fischfangs (siehe oben Ziffer 4),
kein Zweig der Schifffahrt bildet kühnere Seeleute, als eben
— Die bisher erwähnten Monopole und Begünstigungen der
schen Rhederei waren Beschränkungen aller seefahrenden N
im englischen Handel und konnten factisch die Holländer nur
empfindlicher als andere berühren, weil sie eben die bedeut
Frachtfahrer und die einzigen großen Seefischer waren. And
stimmungen dagegen waren direct gegen Holland gerichtet. S

genden Bedingungen, welche es sich [illegible] lassen mußte, die, daß es den Stuarts und ihren A[illegible]n kein Asyl [illegible] durfte. Hierdurch wurde Karl II. [illegible], und es ist nun daß er nach seiner Thronbesteigung nicht nur die Navigationsact sondern viele Neckereien gegen Holland übte, wobei dieses eine n Langmuth bewies, dessenungeachtet aber 1665 zum Krieg getri Das Glück erklärte sich Anfangs gegen Niederland, und wer weit es mit ihm gekommen wäre, wenn nicht in London die P und die große Feuersbrunst (1666) nebst anderen Verwick König zum Frieden gestimmt hätten. Den Unterhandlungen gab der holländische Seeheld de Witt eine für Niederland gü dung durch seinen glorreichen Zug nach Chatam, welcher Lond England in Schrecken setzte. In dem 1667 geschlossenen Fr nahm Karl II. die Verbindlichkeit, die Navigationsacte zu Gunsten abändern zu lassen; allein es geschah nichts. Dari ter finden wir Karl II. mit Ludwig XIV. gegen Niederland 1672 beginnen die Engländer, wie gewöhnlich ohne Kriegserk Feindseligkeiten zur See, während die Franzosen das Land übers Zwar wurde schon 1674 mit England zu Westminster Friede aber der Krieg mit Frankreich dauerte bis zum Frieden von 1679. Als Wilhelm III. auf Englands Thron gelangt w Einfluß bei den Generalstaaten aber in so hohem Grade be der Volkswitz sagte, Wilhelm sei Statthalter in England und Holland — da wußte England vollends die Kräfte Niederlands Interesse zu verwenden. Beide traten der großen Allianz geg XIV. bei, und Holland litt unermeßlichen Schaden, sowoh durch die französischen Heere, als zur See durch Jean Bart Kaper. Der Friede von Ryswik (1697) verschaffte ihm n nicht die verlorenen Kräfte. Am spanischen Erbfolgekrieg nahm ebenfalls Theil als Glied der neuen großen Allianz gegen es vergoß im eigenen Lande und am Rhein sein Blut an der englischen Bundesgenossen unter Marlborough, es half Gibr men für die Briten und sah sich im Frieden zu Utrecht von de Stich gelassen. Bedenkt man dieses Alles, — wie Nied achtzigjährigem Riesenkampfe gegen Spanien abermals vierzig in Kriege verwickelt wurde, wodurch das Land mit Abgaben von Feinden verheert, in seinem Handel geschädigt wurde dabei von theologischen und politischen Parteien zerrissen (d und Löwensteiner) seine edelsten Patrioten, einen Oldenbarn die de Witt als Opfer von Justizmorden und Pöbelwuth blut dann wird man sicher nicht in den Irrthum verfallen, die Au der Holländer von den englischen Häfen als die Hauptursache die ihre Seegröße und ihre Macht zum Stillstand und zur brachte. Auf der andern Seite wird man die Wirkung der N acte für das Emporkommen der britischen Seemacht nicht u wenn man erwägt, daß Hand in Hand mit ihr die großar

jenes Wohlstandes, welcher aus demselben ent ngen kann, vigationsacte nicht günstig.... Da jedoch die t theidigung ist als Wohlstand, so ist die Schifffahrtsacte vielleicht die Handelsbestimmungen Englands." (An inquiry etc. edit. London 1839. Book IV, Chap. 2.)

Wir haben bisher das britische Schifffahrtsgesetz hauptsächlich dem Standpuncte des Gesetzgebers und der Zeit der Entstehung trachtet und wenden uns jetzt zu den Modificationen, die es der Zeit bis auf den heutigen Tag erlitten hat. Dabei übergehen die ganz unwesentlichen, ephemeren, oft jämmerlichen Versuche leichterung des Seeverkehrs mit England, die man fast jedem reichen Friedenstractate angehängt findet, die zwischen dem Frieden und dem Ausbruche der französischen Revolution in liegen. Die Briten, nie gewissenhaft bei der Wahl der Mittel derung ihres Interesses, staatsklug und thatkräftig zugleich, stets der gewinnende Theil. So oft sie auch in Verträgen und vollkommene gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Mächte" stipunterließen sie doch nie, diese Freiheit auf die beiderseitigen europäischen Länder und auf solche Schiffsladungen zu beschränken, „deren und Transport nicht durch die Gesetze der betreffenden Staaten ist." (Siehe die Verträge mit Frankreich von 1713 zu Utrecht 1786 zu Versailles.) Da aber unter den „Gesetzen" von Seite außer der Zollgesetzgebung immer auch die Navigation standen wird, so war die „vollkommene gegenseitige Freiheit" andern vertragschließenden Theil, der keine Schifffahrtsacte wie lische hatte, nahezu auf Null reducirt. Ihm gaben die Verträge Recht, mit seinen Schiffen alle Güter nach England zu bringen, keine außereuropäischen Producte, fast keine europäischen ren, außer seinen eigenen, in so weit sie nicht verboten waren erlaubten bezahlten dann noch doppelte und dreifache Abgaben war die vollkommene, gegenseitige Freiheit im englischen Sinne.

Es möchte auffallen, daß die übrigen Seemächte sich das Ausschließungssystem so lange gefallen ließen, ohne Gleiches chem zu vergelten; allein bei näherer Betrachtung wird man leicht erklären. Aus dem Vorhergehenden wissen wir schon, Colonial- und Küstenschifffahrt von den übrigen Seemächten der monopolisirt waren, als von den Briten. Um noch weiter und die fremde Schifffahrt fast ganz von den eigenen halten, hätten die Seestaaten des Festlandes eben das Interesse, wie Großbritannien, haben müssen, sich um jeden große Marine zu schaffen; sie hätten darin die Bedingung heit gegen Angriffe von Außen erkennen müssen, was bei in dem Grade, wie bei England, der Fall war, welches angegriffen werden kann. Ferner waren die übrigen Holland, im Anfange durch die Navigationsacte nicht so

o England sich hob, war die nämliche, wo Europa seine
ihm der dreißigjährige Krieg noch gelassen, in Eroberungs-
gekriegen verschwendete. Der Friede von Ryswik, der Hol-
Ruhe gönnte, raubte dem deutschen Reiche Straßburg sammt

nds eigene, groß und frei gewordene Tochter, die nordame-
nion, gab zuerst das Beispiel einer vollständigen Wiederver-
n die britischen Beschränkungen der Schifffahrt. Im Jahre
der Congreß zu Washington eine Navigationsarte, der eng-
stäblich nachgebildet. Darin war unter Anderem festgesetzt,
Schiffe ein höheres Tonnengeld (½ Piaster, später 1 Piaster)
bungen einen um 10 Procent höheren Zoll entrichten sollten,
nische Schiffe und ihre Ladungen. Von britischer Seite
an verschiedene Mittel, um die Amerikaner durch weitere
und Beschränkungen zum Nachgeben zu zwingen; da aber
erfolgte, als daß die englischen Schiffe von den amerika-
n immer mehr ausgeschlossen wurden und Schiffe anderer
n ihre Stelle traten, so verstand man sich endlich in dem
und Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten vom
15 dazu, von den Schiffen beider Nationen gleichmäßige
d von den Ladungen — die Schiffe mochten dem eigenen
deren Staate angehören — gleiche Zölle zu erheben. Die-
ß nennen die Engländer den Grundsatz der Gegenseitigkeit
). Hiernach werden also von den Schiffen des Landes,
n der Vertrag geschlossen wird, keine höheren Tonnen-,
tsen-, Leucht- und andere Gelder, — von ihren Ladungen
n Zölle erhoben als von den eigenen, und umgekehrt. Aber
erkt; die Gegenseitigkeit bezieht sich auf die Schiffe und
welche nach den Gesetzen zugelassen werden. Die Na-
schließt aber die fremden Schiffe in gar vielen Fällen von

derselben zuvor. Durch diese Vorgänge belehrt, erließ Preuß
binetsordre vom 20. Juni 1822, wodurch die [illegible] fengelder auf
aller Nationen, welche die preußischen Schiffe in ihren Häfen
dem Princip der Gegenseitigkeit behandeln, bedeutend erhöh
Nun kamen die Handelsverträge mit Preußen, 1824, und b
mit Rußland, Dänemark, den Hanseſtädten u. s. w. zu Sta

Diese Zugeständnisse brachten Abweichungen von der N
acte mit sich, wozu die Regierung nach und nach von dem P
ermächtigt wurde, so daß man für nöthig fand, die noch gelte
und die erläuternden neuen Bestimmungen zusammenzustelle
geschah in einer Parlamentsacte (3 und 4, Wilhelm IV., C.
mit dem 1. September 1833 in Kraft trat und das jetzt gelt
„zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt"
Schifffahrtscodex des britischen Reiches bildet.

Hiernach werden: 1) zwar die „verzeichneten" Artikel e
Ursprunges beibehalten, allein sie dürfen, außer in britischen und i
der Erzeugungsländer, auch noch in Schiffen derjenigen
von woher sie eingebracht werden, zum inneren V
in das vereinigte Königreich eingehen.

2) Producte von Asien, Afrika und Amerika dürfen,
britischen, auch noch in solchen fremden Schiffen zum inn
brauche eingeführt werden, welche dem Lande angehören, wo di
erzeugt oder wo sie zu Schiff geladen werden.

3) Solche Schiffe dürfen auch Waaren nach den briti
sitzungen in Asien, Afrika und Amerika bringen.

4) Waaren, die nur durch die Schifffahrtsgesetze verb
können zur Wiederausfuhr eingeführt werden, und zwar v
Orten in britischen Schiffen und von nicht britischen H
in fremden Schiffen eines jeden Landes. Sie lagern dann i
nigsschloß bis zur Wiederausfuhr.

Dies sind die wesentlichsten Modificationen, welche das Schiff
von 1833 gegen jenes von 1651 und 1660 enthält. Eine weitere
die Parlamentsacte vom 10. August 1840 dazu, welche die
ermächtigt, Häfen, die außerhalb eines Staates liegen, denen de
gebietes gleichzustellen. Diese Abänderung wurde durch den
und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich nothwendig, worin die
Donauhäfen den österreichischen gleichgestellt wurden; sie fand
auf den Vertrag mit Preußen vom 2. März 1841 Anwendung
die schon früher den preußischen Schiffen und Häfen eingeräu
günstigungen auf die der übrigen Zollvereinsstaaten ausdehnt.

Mag man dem englischen Schifffahrtsgesetze von 1651 und
größeren oder geringeren Antheil an Englands Seeherrschaft und
größe zuschreiben; so viel ist gewiß, daß die ganz rücksichtslose An
der fremden Schifffahrt nicht mehr dazu beitragen konnte, di
erlangte Uebergewicht zur See zu erhalten. Das bittere Ge
seefahrenden Nationen gegen England, wegen der Navigationsak

länder bedürfen der Navigationsacte nicht mehr zu dem
sie erlassen wurde. Sie sind jetzt die erste Seemacht,
marine ist die erste der Welt. Sie haben daher ihr Schiff-
dificiet und werden es noch weiter thun, im Interesse der
ihrer Absatzwege und ihrer Schifffahrt. Es ist Sache der
nen, welche Seehandel treiben oder treiben wollen, Maß-
ssen, um die Bedingungen des Seeverkehrs mit England
n Gegenseitigkeit immer näher zu bringen. Das aber soll-
sche den Engländern ablernen und uns merken, daß Be-
des Verkehrs gegen andere Staaten, falls sie überhaupt
, doch nur dann etwas wirken können, wenn die übrigen
zur Erreichung des Zweckes gegeben sind und gefördert
e Institutionen, Preßfreiheit, eigene Thätigkeit, Unterneh-
Nationalsinn. Karl Mathy.

hrift (von einer andern Hand). — Die Redaction
zeichneten aufgefordert, dem vorstehenden Artikel einige Zu-
zug auf die deutschen Interessen, anzufügen. Frei-
r lediglich auf seine nächste Umgebung den Blick beschrän-
o könnte er gern geschehen lassen, daß in einem weitver-
angesehenen Werke, wie das gegenwärtige, die englische
te nur als eine allmälig verschwindende Eigenthümlichkeit
nd behandelt und die so laut und lebhaft angeregte Frage
eckmäßigkeit ähnlicher Einrichtungen für Deutschland nur
merksamkeit gewürdigt werde. Eingebürgert in einer der
und jedes Band, das ihm an diese seine zweite Vater-
ist durch das jüngst Erlebte noch inniger geschlungen) fühlte
e Redaction, indem sie gerade diese Aufgabe in seine Hände
s in dem Vertrauen gethan, er werde nicht von umgeben-

lassen (doch nicht ausschließlicher, als Andere, welche im Namen einer Theorie in denselben Ton einstimmten), so darf er doch auf Alles, was er über diese Angelegenheit je geschrieben, verweisen zum Zeugniß, daß ihm nie in den Sinn gekommen, irgend ein hanseatisches Interesse von dem des Gesammtvaterlandes zu trennen. Wie durch fortgesetzte Studien, zumal geschichtliche, und durch Achtsamkeit auf den Gang der Ereignisse seine Ansichten sich theils befestigt, theils geläutert, so ist ihm mehr und mehr die Ueberzeugung aufgedrängt, daß das Verhältniß der Hansestädte zu Deutschland ein durchaus ungenügendes sei, daß ein höherer Einigungspunct gesucht werden müsse, eben derselbe, dessen gegenwärtig auch in so mancher andern Beziehung das Vaterland schmerzlich entbehrt. Es ist ihm immer klarer hervorgetreten, daß in dieser Frage, die Wahrheit zu sagen, der politische Gesichtspunct den staatswirthschaftlichen überwiegt. Wie, wenn es nun einmal in dem ganz besonderen Entwickelungsgange dieses deutschen Volkes so vorgezeichnet ist, daß es die träumend verdämmerte, die schmählich verscherzte, die auf Schlachtfeldern heiß, doch vergebens gesuchte Nationalität auf dem Felde der materiellen Interessen zuerst wiederfinden soll? Diese Betrachtungsweise verzichtet denn freilich darauf, Gewinn und Verlust in zuversichtlich hingestellten, und doch stets unsicheren Zahlenreihen als unausbleibliche Folge eines oder des andern Systems der Handelspolitik berechnen zu wollen. Weder gelockt durch die Aussicht, welche die Einen eröffnen, auf einen zuvor geahneten Aufschwung hanseatischer Rhederei, noch geschreckt durch das Gespenst eines verödeten Hafens, schreitet sie mitten durch, in der Ueberzeugung, daß Einigung das Ziel ist, die Hauptsache, wenn es ankommt, das wesentliche Bedürfniß, und daß, wenn nur Alle mit der Einigung es treu und redlich meinen, bei der Bestimmung der Modalitäten der Erfahrung ihr gutes Recht nicht werde geweigert, noch irgend einer anerkannten und bewährten Thätigkeit die Lebensbedingung verkümmert, noch dem Ganzen eine kraftvolle, Achtung gebietende Entwickelung länger vorenthalten werden. In diesem Sinne mag denn der Leser auch die nachstehenden Bemerkungen freundlich aufnehmen.

1) Zur Ergänzung des vorstehenden Artikels wird vorerst ein Blick auf die Schifffahrtsgesetzgebung anderer europäischer Staaten nothwendig sein. Erwähnt ist bereits, daß Frankreich der britischen Schifffahrtsacte ein Tonnengeld für fremde Schiffe entgegensetzte, nicht aber, daß schon lange zuvor die Regierung den Grundsatz einer Begünstigung der heimischen Schifffahrt sich angeeignet hatte. Schon 1504 war französischen Kaufleuten untersagt, in heimischen Häfen fremde Schiffe zu befrachten. Wie wenig indessen die gänzliche Ausschließung der Fremden durchzuführen war, ersieht man aus der noch 1626 einer früheren Verordnung angefügten Clausel: „es sei denn, daß in unsern Häfen „zur Zeit keine einheimischen Schiffe sich vorfinden, um die bezeichneten „Waaren zu verladen.“ Es bildet dies ein lehrreiche Parallele zu den ersten, gleichfalls vergeblichen Versuchen der englischen Gesetzgebung. Wenn 1380 eine Parlamentsacte den Engländern die Befrachtung fremder

fen, nächst dem Erlasse der [illegible] durch das neueste Decret (18. [illegible] gegen aber die Frachtfahrt in der [illegible] burgisches oder preußisches Schiff [illegible] Aufschlag von 20 % über den Betrag des Zolls [illegible] darf. — Belgien bevorzugt die Nationalflagge durch [illegible] von 10 % im Einfuhrzoll; Holland gewährt der [illegible] in einzelnen Fällen eine [illegible] höhere Prämie und hat [illegible] nen Colonieen enorme Ausg[illegible]lle für die Benutzung [illegible] gen verhängt. — Schweden ve[illegible]pönte durch sein „Pa[illegible] von 1724 die [illegible]nfuhr fremd[illegible] Producte auf anderen [illegible] als denen der [illegible] [illegible] Strafe der Confiscation [illegible] nnd Ladung; es hob hier[illegible] [illegible] ihre später die Einfuhr [illegible] ordnete aber für solche Ein[illegible] eine besondere Declaration, [illegible] eines Zuschlagezolls und öff[illegible] Versteigerung der Waaren [illegible] uung des Eigners an; in d[illegible] neuesten Zeiten begünstigt [illegible] recte Einfuhr aus transatlanti[illegible]n Ländern und dehnt [illegible] des Vertrags diese Begünstigung auch auf einzelne fremde [illegible] aus. — Dänemark endlich hat durch ein Patent vom 14. [illegible] der dänischen und fremden „privilegirten" Flaggen [illegible] tischen Verkehr unter gewissen [illegible]ingungen eine Zollermäßigung [illegible] standen *).

2) Fragt man nun, solchen Maßregeln anderer Staaten [illegible] Nationalschifffahrt gegenüber, was ist von Deutschland und für [illegible] land in dieser Beziehung geschehen, so ist die Antwort: nich[illegible] nichts, sobald man auf's Ganze sieht. Einzelne Bundesst[illegible] ben für sich unterhandelt, mit mehr oder weniger Erfolg; der [illegible] städten, die Allen Alles gewähren, ist bei ihren gemeinschaftli[illegible] terhandlungen überall, wohin sie sich wandten, eingeräumt, wa[illegible] Einer erlangt hat, und so viel eben „nach den Umständen" zu [illegible] war; Oesterreich hat, nicht ohne sein politisches Gewicht in d[illegible] schaale zu legen, in England die Aufstellung einer Fiction über [illegible] tionalität der Ausfuhrhäfen erwirkt, dieselbe, die in einer im [illegible] des deutschen Zollvereins geführten Unterhandlung eine fernere [illegible] nung gefunden hat. Ist der Erfolg vereinzelter Unterhandlunge[illegible] so würde der Erfolg vereinzelter Retorsionsmaßregeln es noch [illegible] rem Grade sein. Sobald einzelne Küstenstaaten für sich eine [illegible] Entschluß fassen wollen, so wird es dabei bleiben: „die Re[illegible] „ein zweischneidig Schwert, man kann leicht, indem man es füh[illegible] „sich selbst sehr wehe thun." Im günstigsten Falle wäre zu [illegible] daß auf Kosten des Handels die Rhederei in etwas gehoben,

*) Eine genaue und in's Einzelne gehende Darstellung der neueste[illegible] fahrtgesetzgebung der verschiedenen Seestaaten findet man in Soetbe[illegible] Fortsetzung seiner Schrift: „über Hamburgs Ha[illegible] 1842, S. 201 [illegible] historische Nachweisungen gibt Miltitz im ers[illegible]nde seines „M[illegible] Consuls" (1837).

g des ganzen Deutſchlands iſt dem Ausland nirgendwo
ng gebracht. Es iſt an dem: was das Ausland uns Ein-
ht, iſt lediglich bedingt, in jedem einzelnen Falle, durch des
genblickliche Convenienz. Des beſchämenden Gefühls er-
en kann. Es wäre niederdrückend, wenn nicht die Ueber-
ugung, daß es in unſerer Hand liegt, ob es anders, ob
ben ſoll. „Die Zuſtände deutſcher Schifffahrt," heißt es in
er Darſtellung, welche der Sammlung hanſeatiſcher Ver-
e, 1842) voranſteht, „geſtalten ſich kümmerlich durch un-
ſemmung; erträglich, ſobald wir nur Nation ſein wollen."
nicht etwa ein Nothſchrei der hanſeatiſchen Rhederei; daß
pf mit äußeren Hemmungen nicht ermattet, daß ſie zwi-
ſchen der einen, der Chaeybde der andern fremden Schifffahrts-
nie eine offene, nicht ganz unbelohnende Bahn zu ſuchen
t ihre von Jahr zu Jahr fortſchreitende Vermehrung und
ße der neuerbauten Schiffe. So beſaß Bremen, in wel-
as regſte Leben ſich dieſem Zweige zugewendet hat, am
838 134, am 1. Januar 1843 215 Seeſchiffe; darunter
ls 38, jetzt ſind 79 Schiffe von 150 (Rocken-) Laſten und
t iſt nicht ein gedrücktes Sonderintereſſe, was in jener
h Luft macht; es iſt der einfache Vergleich zwiſchen dem,
was ſein könnte; es iſt der Blick auf das Große und
eingelne Theile ſich allzumal nur geringer Erfolge zu rüh-
reden, ſo lang es der Politik der Fremden gelingt, durch
Einzelvergünſtigungen ſie getrennt zu halten. Eine ſolche
ehr neu. Die Reichsfriedensdeputation in Raſtatt hatte
len laſſen von einem allgemeinen, mit Frankreich abzu-
Handels- und Schifffahrtsvertrage; die franzöſiſchen Bevoll-

sen: es kann nach diesem Vertrag und für dessen Dauer nicht mit den anderen deutschen Küstenstaaten sich einigen, um sich in den Stand zu setzen, ein Mehreres zu begehren. Die Hansestädte haben eben so viele Ursache als der Zollverein, mit den Zugeständnissen Englands (Supplementarconvention vom 3. August 1841) zufrieden zu sein; sie haben ihrerseits gar nichts dafür gegeben, als nur die Aussicht, daß ihr eingenommenes System ganz unverändert fortbestehen werde. Wenn es so fortgeht, so werden wir vielleicht, Einer nach dem Andern, zu der Zeit noch diese oder jene neue Concession, da oder dort, erlangen; aber nie werden wir unsere Gesammtkräfte gebrauchen oder auch nur kennen lernen, nie in einer Weise unterhandeln können, welche geeignet wäre, bei irgend einem fremden Seestaat, geschweige denn bei dem mächtigen Britannien, den Eindruck deutlich zu machen, daß eine der ersten Nationen des Erdballs ihm gegenübersteht. In diesem Sinne sagt denn die schon angeführte bremische Darstellung: „Hoffen wir, daß mit dem „Zollverein möglich und dauernd gemacht — das neuerwachte Gesammt„gefühl der deutschen Verkehrs- und Gewerbsinteressen, mit ihm hat sich „demselben, weil unbefriedigt gebliebene, doppelt laut gewordene Bedürf„niß nach einer nationalen Handelspolitik, recht bald zu Maßregeln führen „ren werde, welche die Gemeinschaft unserer Staaten und Flaggen auch „den fernsten Nationen zur Anschauung bringen, daß vor allen Dingen „die Grundlage geschaffen werde, auf welcher deutsche Handels- und „Schifffahrtsverträge geschlossen, die Förderung, Vertretung und Ueberwa„chung der so verbundenen Interessen Aller durch jeden deutschen Staat „bewerkstelligt werden könne. Dann wird es mit unseren Versammlungen „und halben Erfolgen ein Ende haben, und unsere 'natürlichen Verbün„deten' werden erkennen, daß sie mit Recht so heißen, und was sie uns „rerseits uns dafür schulden."

3) Wie aber und woher sollen uns solche Maßregeln kommen? Die Partei, welche bis jetzt denselben im weitesten Umfang und mit Heftigsten das Wort geredet, hat die Antwort längst bereit: durch den deutschen Zollverein. Als die erfreulichste, die erhebendste Erscheinung in unseren öffentlichen Zuständen, seit 1815, als Ursache zugleich und Wirkung des Fortschrittes, wird jeder Deutsche schon jetzt, und, man darf es glauben, wird einst die Geschichte unseres Volkes den Zollverein bezeichnen; aber es wird erlaubt sein, einen Zweifel auszudrücken, ob der deutsche Zollverein auch berufen sei, eine nationale Schifffahrtspolitik für ganz Deutschland zu begründen. Nehmen wir die Dinge, wie sie sind. Daß der Zollverein in seinem gegenwärtigen Bestand die erforderlichen Mittel, die wesentlichen Bedingungen, nicht in seinem Bereich findet, geben selbst die Enthusiasten zu. Um so eifriger betreibt bald lockend, bald drohend, ein Theil der deutschen Presse die Bearbeitung der nordwestlichen Staaten Deutschlands, auf daß der Zollverein ehestens „die Seegrenze" erreichen möge. Nicht sehr glücklich gewählt für solche Agitation, nicht sehr günstig für solche Aussichten erscheint mindestens der gegenwärtige Zeitpunct, wo innerhalb des Zollvereins ein

Streit über die Grundsätze, oder doch über deren rechtzeitige
lige Anwendung, offenkundig sich aufgethan hat. Indessen,
icht im Wege stehen; wie denn zu vertrauen ist, daß der
ch jenen inneren Uebel überwunden wird, ohne in seiner so
assen fördernden Leistungsfähigkeit ernstlich bedroht zu sein;
enn man es so heißen will, alle nordwestliche Staaten
der Reihe nach, oder auf einen Wurf, beigetreten sein:
wird in der Verfassung des Zollvereins etwas liegen, was
eine permanente, durch das deutsche öffentliche Recht gesi-
lage einer nationalen Handels- und Schifffahrtspolitik sehr
ch macht. Der Zollverein ist, seiner Natur nach, für be-
auer geschlossen, und kann immer wieder zu erneuern; nur
nn er vom Ausland anerkannt werden, kann er mit dem
rhandeln; und die deutsche Bundesacte besteht noch; das
en des Zollvereins durch die eventuelle Erfüllung des 19.
nach das Bundesverhältniß den Zollvereinsverträgen, jetzi-
fügen, aufgeprägt. An und für sich schon ist's nicht eine
ebern eine dauernde Einigung, deren die Nation bedarf.
eil Deutschlands aber, der nach dem Beitritt der nördli-
noch ausgeschlossen sein würde, ist eben derjenige, ohne
n nationales Unternehmen nicht zu denken ist. Sehr un-
was neuerdings Mode geworden, über die Schwierigkeiten
zu wollen, durch welche ein Anschluß Oesterreichs an den
als solchen, der Wahrscheinlichkeit entrückt wird. Schwer-
Oesterreich ein Motiv haben, sein unverbrüchliches Princip der
erworbener Rechte, der Schonung jeder lebendigen Ei-
is seiner Gebiete, zu Gunsten einer Tarifuniformirung auf-
elbst die Frage (weil doch von Eventualitäten die Rede ist)
werfen, ob einzelne andere (und nicht die letzten) Elemente
sein würden, den Einfluß ihrer Ansichten, ihrer Wünsche,
es unausbleiblich der Fall sein müßte, durch das Gewicht
e Abstimmungen aufwiegen zu lassen. Die Hauptsache aber:
h festhalten an dem Spruche: „das ganze Deutschland soll
Und diese Rede vom ganzen Deutschland ist, wie an
n Ort (in den „Hanseatischen Briefen" der Augsburger
Zeitung) nachgewiesen worden, den Grundverträgen des
eswegs fremd. Nichts Geringeres, keine halbe Maßregel
nügen. Mag immerhin eine einzelne Unterhandlung den
en; mag z. B. über diejenige Modification des neuen vor-

halts, daß das ganze Deutschland ein einiges, unzertrennliches fahrtsgebiet bilde. Und glücklicher Weise bedarf es gar nicht de mirung des Zolltarifs, um einer solchen Erklärung Folge z Das Beispiel des britischen Reiches liefert den sprechenden Bew mit der Mannigfaltigkeit der Zollsysteme in den verschiedenen, i Staatseinheit verbundenen Gebieten eine nationale, streng durch Handels- und Schifffahrtspolitik sich sehr wohl verträgt. Nur letztere zunächst fragt es sich hier. Eine bloße Notification des stehenden Bundesbeschlusses an die Regierungen fremder Seestaa und muß genügen, um die Anerkennung des deutschen Schifffah tes auszuwirken; denn die Entwickelung des 19. Artikels der acte liegt unbedingt in der Competenz der Bundesversammlu die Bundesacte ist als Grundlage des öffentlichen Rechts deutsch tion nicht allein durch die Autonomie des deutschen Bundes b sondern selbst völkerrechtlich als solche anerkannt. Als Selbstv ner solchen Erklärung mögen die zunächst sich anreihenden hier werden: —

a) die Schifffahrt von einem deutschen Küstenplatz zum andern jedem Fahrzeug deutscher Nation (nachdem die Nationali sichtlich des Ursprungs sowohl als der Bemannung u. s. w bestimmt worden) frei stehen, sie würde den Nationalschif behalten und fremden nur gegen Einräumung der Gegen zugestanden werden;

b) die bestehenden Einzelverträge deutscher Bundesstaaten m wärtigen würden als solche nicht erneuert, sondern in Zuk Schifffahrtsverträge für ganz Deutschland unterhandelt u schlossen werden (verlieren wird kein Bundesstaat dabei, m Interessen mit denen eines Schifffahrtsgebietes von 40 M Deutschen gemeinsam dem Auslande vor's Auge treten);

c) indem die deutsche Flagge durch ein geeignetes Symbol, erst seine praktische Bedeutung erhielte, ohne das Unterscheidungszeichen des Einzelstaates auszuschließen, auf den Meeren kündigte, würde zugleich an allen, zumal transatlantischen wo gegenwärtig Consulate einzelner Bundesstaaten bestehen gemeinsame Vertretung aller Seefahrer und Staatsan deutscher Nation Sorge zu tragen, die deutsche Auswanderu zu regeln und zu schützen sein;

d) alle Fragen des Seevölkerrechts im Krieg und Frieden, griffen alle Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhan alle darauf Bezug habenden Bündnisse oder Verhandlu Auswärtigen würden durch gemeinsame Berathung erledigt

e) endlich würde allerdings auch die Wehrlosigkeit unserer K Stromesmündungen in ernste Erwägung zu ziehen, und, wurf einer bei einer großen Nation beispiellosen Ohnm gegen solche Interessen von uns abzuwälzen sein.

r deutschen Bundesversammlung, nach Analogie der bereits
Rheincommission, ein Ausschuß von Sachverständigen zur
der geeigneten Beschlüsse herzuarbeiten wäre, versteht sich
Was bei dem rege gewordenen Nationalgefühl der Deut-
aber später doch eintreten muß, nämlich eine Nationalver-
durch ein in sich abgeschlossenes und verhältnißmäßig
neten der Regierungen nie zu erreichen sein wird, das könnte
nden Uebergang finden durch eine irgendwie zu formirende
deutscher Handelskammern bei der Abordnung von Mit-
fachverständigen Ausschusse. Daß diese Letztern im voll-
Maße des öffentlichen Vertrauens sein mögen, liegt im
Regierungen in der That nicht minder als der Völker.
em würde sich herausstellen, daß ein getheiltes, ein abwei-
verstandenes Interesse undenkbar ist, daß dessen Voraus-
Mißverständnissen beruht und, falls sie nicht factisch, durch
d freie Oeffentlichkeit gehoben wird, ein Mißverständniß
Vorbedeutung verewigen würde. Die Bundesprotocolle wür-
e Zweifel einen Inhalt erlangen, dessen Kunde man der
zu entziehen brauchte. Wird nun noch die Einbuße von
n Anschlag gebracht werden, welche den einzelnen Bundes-
Folge einer solchen Vereinbarung unbestreitbar erwachsen
och möge man bedenken, einmal, daß eine Beschränkung
ndesstaaten im Verhältniß zum Ausland in der Na-
litischen Systems liegt, indem sonst der Bund entweder
ire, oder unzureichend; zweitens, daß eine solche Beschrän-
nziger Anstoß geben kann, als eine, wenn auch noch so
egrenzte Einmischung des Bundes in die inneren Verhält-
gelstaaten; drittens, daß eine Ueberweisung jener Angele-
das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit, eine ge
nnahme in den durch die Bundesverfassung vorgezeichneten
ht drückender, vielmehr politisch unbedenklicher sein kann,
monie einer einzigen Großmacht im Zollverein.

fern von auswärtigen Seestaaten genügende Zugeständnisse
ßigem Wege vielleicht nicht zu erlangen sind, wird es einer
ung bedürfen, um die Nachtheile der mangelnden Gegen-
angemessene Maßregeln auszugleichen. Ueber die Moda-
hier nur einige wenige Andeutungen versucht werden. Wenn
Hafenplätzen, wo ein sehr geringer Zoll besteht, ein Aufschlag
solle als unthunlich erscheint, so wird dies eine geringe
, und durch höhere Schiffsabgaben der beabsichtigte Zweck

derselben zuvor. Durch diese Vorgänge belehrt, erließ Preußen
binetsordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf d
aller Nationen, welche die preußischen Schiffe in ihren Häfen n
dem Princip der Gegenseitigkeit behandeln, bedeutend erhöht
Nun kamen die Handelsverträge mit Preußen, 1824, und bal
mit Rußland, Dänemark, den Hansestädten u. s. w. zu Stan

Diese Zugeständnisse brachten Abweichungen von der Na
acte mit sich, wozu die Regierung nach und nach von dem Pa
ermächtigt wurde, so daß man für nöthig fand, die noch gelten
und die erläuternden neuen Bestimmungen zusammenzustellen
geschah in einer Parlamentsacte (3 und 4, Wilhelm IV., C.
mit dem 1. September 1833 in Kraft trat und das jetzt gelten
„zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt"
Schifffahrtscodex des britischen Reiches bildet.

Hiernach werden: 1) zwar die „verzeichneten" Artikel aus
Ursprunges beibehalten, allein sie dürfen, außer in britischen und in
der Erzeugungsländer, auch noch in Schiffen derjenigen L
von woher sie eingebracht werden, zum inneren Ve
in das vereinigte Königreich eingehen.

2) Producte von Asien, Afrika und Amerika dürfen, a
britischen, auch noch in solchen fremden Schiffen zum inner
brauche eingeführt werden, welche dem Lande angehören, wo die
erzeugt oder wo sie zu Schiff geladen werden.

3) Solche Schiffe dürfen auch Waaren nach den britis
sitzungen in Asien, Afrika und Amerika bringen.

4) Waaren, die nur durch die Schifffahrtsgesetze verbot
können zur Wiederausfuhr eingeführt werden, und zwar von
Orten in britischen Schiffen und von nicht britischen Ve
in fremden Schiffen eines jeden Landes. Sie lagern dann in
nigsschloß bis zur Wiederausfuhr.

Dies sind die wesentlichsten Modificationen, welche das Schiffsg
von 1833 gegen jenes von 1651 und 1660 enthält. Eine weitere N
die Parlamentsacte vom 10. August 1840 dazu, welche die
ermächtigt, Häfen, die außerhalb eines Staates liegen, denen des
gebietes gleichzustellen. Diese Abänderung wurde durch den
und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich nothwendig, worin die
Donauhäfen den österreichischen gleichgestellt wurden; sie fand
auf den Vertrag mit Preußen vom 2. März 1841 Anwendung
die schon früher den preußischen Schiffen und Häfen eingeräu
günstigungen auf die der übrigen Zollvereinsstaaten ausdehnt.

Mag man dem englischen Schifffahrtsgesetze von 1651 und
größeren oder geringeren Antheil an Englands Seeherrschaft und
größe zuschreiben; so viel ist gewiß, daß die ganz rücksichtslose
der fremden Schifffahrt nicht mehr dazu beitragen konnte,
erlangte Uebergewicht zur See zu erhalten. Das bittere Ge
seefahrenden Nationen gegen England, wegen der Navigationsa

ander bedürfen der Navigationsacte nicht mehr zu dem
sie erlassen wurde. Sie sind jetzt die erste Seemacht,
atine ist die erste der Welt. Sie haben daher ihr Schiff-
bificirt und werden es noch weiter thun, im Interesse der
ihrer Absatzwege und ihrer Schifffahrt. Es ist Sache der
nen, welche Seehandel treiben oder treiben wollen, Maß-
en, um die Bedingungen des Seeverkehrs mit England
n Gegenseitigkeit immer näher zu bringen. Das aber soll-
che den Engländern ablernen und uns merken, daß Be-
des Verkehrs gegen andere Staaten, falls sie überhaupt
doch nur dann etwas wirken können, wenn die übrigen
zur Erreichung des Zweckes gegeben sind und gefördert
Institutionen, Preßfreiheit, eigene Thätigkeit, Unterneh-
Nationalsinn. Karl Mathy.

rift (von einer andern Hand). — Die Redaction
eichneten aufgefordert, dem vorstehenden Artikel einige Zu-
ug auf die deutschen Interessen, anzufügen. Frei-
lediglich auf seine nächste Umgebung den Blick beschrän-
könnte er gern geschehen lassen, daß in einem weltver-
angesehenen Werke, wie das gegenwärtige, die englische
e nur als eine allmälig verschwindende Eigenthümlichkeit
d behandelt und die so laut und lebhaft angeregte Frage
eckmäßigkeit ähnlicher Einrichtungen für Deutschland nur
ersamkeit gewürdigt werde. Eingebürgert in einer der
und jedes Band, das ihm an diese seine zweite Vater-
t durch das jüngst Erlebte noch inniger geschlungen) fühlte
Redaction, indem sie gerade diese Aufgabe in seine Hände
in dem Vertrauen gethan, er werde nicht von umgeben-

lassen (doch nicht ausschließlicher, als Andere, welche im Namen [illegible] Theorie in denselben Ton einstimmten), so darf er doch auf Alles, [illegible] er über diese Angelegenheit je geschrieben, verweisen zum Zeugniß, [illegible] ihm nie in den Sinn gekommen, irgend ein hanseatisches Interesse [illegible] dem des Gesammtvaterlandes zu trennen. Wie durch fortgesetzte Studien, zumal geschichtliche, und durch Achtsamkeit auf den Gang [illegible] Ereignisse seine Ansichten sich theils befestigt, theils geläutert, [illegible] mehr und mehr die Ueberzeugung ihm aufgedrängt, daß das Verhältniß der Hansestädte zu Deutschland ein durchaus ungenügendes sei, [illegible] höherer Einigungspunct gesucht werden müsse, eben derselbe, der [illegible] Zeit auch in so mancher andern Beziehung das Vaterland sch[illegible] entbehrt. Es ist ihm immer klarer hervorgetreten, daß in dieser [illegible] die Wahrheit zu sagen, der politische Gesichtspunct den staatswirthschaftlichen überwiegt. Wie, wenn es nun einmal in dem ganz b[illegible] Entwickelungsgange dieses deutschen Volkes so vorgezeichnet ist, [illegible] die träumend verdämmerte, die schmählich verscherzte, die auf [illegible] feldern heiß, doch vergebens gesuchte Nationalität auf dem [illegible] materiellen Interessen zuerst wiederfinden soll? Diese Betrachtung [illegible] verzichtet denn freilich darauf, Gewinn und Verlust in zuversichtlich [illegible] gestellten, und doch stets unsicheren Zahlenreihen als unausbleibliche [illegible] eines oder des andern Systems der Handelspolitik berechnen zu [illegible] Weder gelockt durch die Aussicht, welche die Einen eröffnen, auf [illegible] zuvor geahneten Aufschwung hanseatischer Rhederei, noch geschreckt durch das Gespenst eines verödeten Hafens, schreitet sie mitten durch [illegible] der Ueberzeugung, daß Einigung das Ziel ist, die Hauptsache, [illegible] es ankommt, das wesentliche Bedürfniß, und daß, wenn nur Alle [illegible] der Einigung es treu und redlich meinen, bei der Bestimmung der Modalitäten der Erfahrung ihr gutes Recht nicht werde geweigert, noch irgend einer anerkannten und bewährten Thätigkeit die Lebensathmung verkümmert, noch dem Ganzen eine kraftvolle, Achtung gebietende Entwickelung länger vorenthalten werden. In diesem Sinne mag denn der Leser auch die nachstehenden Bemerkungen freundlich aufnehmen.

1) Zur Ergänzung des vorstehenden Artikels wird vorerst ein Blick auf die Schifffahrtsgesetzgebung anderer europäischer Staaten nachzutragen sein. Erwähnt ist bereits, daß Frankreich der britischen Schifffahrtsacte ein Tonnengeld für fremde Schiffe entgegensetzte, nicht aber, daß schon lange zuvor die Regierung den Grundsatz einer Begünstigung der heimischen Schifffahrt sich angeeignet hatte. Schon 1504 war [illegible]schen Kaufleuten untersagt, in heimischen Häfen fremde Schiffe zu [illegible] frachten. Wie wenig indessen die gänzliche Ausschließung der [illegible] durchzuführen war, ersieht man aus der noch 1626 einer [illegible] Verordnung angefügten Clausel: „es sei denn, daß in unsern [illegible] „zur Zeit keine einheimischen Schiffe sich vorfinden, um die [illegible] „Waaren zu verladen.“ Es bildet dies ein lehrreiche Parallele zu den ersten, gleichfalls vergeblichen Versuchen der englischen Gesetzgebung. Wenn 1380 eine Parlamentsacte den Engländern die Befrachtung [illegible]

fen, nächst dem Erlasse der [illegible] bgaben, erthei
durch das neueste Decret (18. [illegible] er [illegible] ieder aufgehob
gegen aber die Frachtfahrt in der Weise beschränkt, daß z. B. [illegible]
burgisches oder preußisches [illegible] holsteinische Butter nur gege
Aufschlag von 20 % über den [illegible] rag des Zolls in Portugal [illegible]
darf. — Belgien [illegible] orzugt die Nationalflagge durch eine
von 10 % im [illegible] afuh [illegible]; Holland gewährt der seinigen die
in einzelnen [illegible] u [illegible] ei [illegible] höl [illegible] re Prämie und hat überdies
nen Colonieen en [illegible] A [illegible] a [illegible] olle für die Benutzung fremd
gen verhä [illegible]. — [illegible] chweden [illegible] pönte durch sein „Producte
von 1724 [illegible] uhr fr [illegible] oducte auf anderen fremden [illegible]
als denen der [illegible] u [illegible] r, [illegible] i Strafe der Confiscation vo
nnd Ladung; es hob [illegible] ndert [illegible] hre später die Strafandrohu
ordnete aber für sol [illegible] nfi [illegible] ei [illegible] e besondere Declaration, Ent
eines Zuschlagezolls [illegible] ntli [illegible] Versteigerung der Waaren fü
uung des Eigners an; [illegible] den [illegible] euesten Zeiten begünstigt es
recte Einfuhr aus tran [illegible] n Ländern und dehnt auf de
des Vertrags diese [illegible] nstigu [illegible] auch auf einzelne fremde
aus. — Dänemark [illegible] ich har [illegible] urch ein Patent vom 14. Apr
der dänischen und f [illegible] „privilegirten" Flaggen im tra
tischen Verkehr [illegible] sen Bedingungen eine Zollermäßigun
standen *).

2) Fragt man nun, solchen Maßregeln anderer Staaten
Nationalschifffahrt gegenüber, was ist von Deutschland und für [illegible]
land in dieser Beziehung geschehen, so ist die Antwort: nich
nichts, sobald man auf's Ganze sieht. Einzelne Bundessta
ben für sich unterhandelt, mit mehr oder weniger Erfolg; den
städten, die Allen Alles gewähren, ist bei ihren gemeinschaftlic
terhandlungen überall, wohin sie sich wandten, eingeräumt, wa
Einer erlangt hat, und so viel eben „nach den Umständen" zu
war; Oesterreich hat, nicht ohne sein politisches Gewicht in d
schaale zu legen, in England die Aufstellung einer Fiction über
tionalität der Ausfuhrhäfen erwirkt, dieselbe, die in einer im
des deutschen Zollvereins geführten Unterhandlung eine fernere
nung gefunden hat. Ist der Erfolg vereinzelter Unterhandlunge
so würde der Erfolg vereinzelter Retorsionsmaßregeln es noch
rem Grade sein. Sobald einzelne Küstenstaaten für sich eine
Entschluß fassen wollen, so wird es dabei bleiben: „die Ret
„ein zweischneidig Schwert, man kann leicht, indem man es füh
„sich selbst sehr wehe thun." Im günstigsten Falle wäre zu
daß auf Kosten des Handels die Rhederei in etwas gehoben,

*) Eine genaue und in's Einzelne gehende Darstellung der neuest
fahrtgesetzgebung der verschiedenen Seestaaten findet man in Soetbee
Fortsetzung seiner Schrift: „über Hamburgs H[illegible] 1842, S. 201
historische Nachweisungen gibt Miltitz im e[illegible] nde seines „M
Consuls" (1837).

sen: es kann nach diesem Vertrag und für dessen Dauer nicht
anderen deutschen Küstenstaaten sich einigen, um sich in den
setzen, ein Mehreres zu begehren. Die Hansestädte haben eben
Ursache als der Zollverein, mit den Zugeständnissen Englands
mentarconvention vom 3. August 1841) zufrieden zu sein;
ihrerseits gar nichts dafür gegeben, als nur die Aussicht, daß
angenommenes System ganz unverändert fortbestehen werde.
so fortgeht, so werden wir vielleicht, Einer nach dem Andern,
Zeit noch diese oder jene neue Concession, da oder dort, erlang
nie werden wir unsere Gesammtkräfte gebrauchen oder auch nu
lernen, nie in einer Weise unterhandeln können, welche geeig
bei irgend einem fremden Seestaat, geschweige denn bei dem
Britannien, den Eindruck deutlich zu machen, daß eine der ers
tionen des Erdballs ihm gegenüberſteht. In diesem Sinne sa
die schon angeführte bremische Darstellung: „Hoffen wir, daß
„Zollverein möglich und dauernd gemacht — das neuerwachte G
„gefühl der deutschen Verkehrs- und Gewerbsinteressen, mit ihm
„demselben, weil unbefriedigt gebliebene, doppelt laut gewordene
„niß nach einer nationalen Handelspolitik, recht bald zu Maßre
„ren werde, welche die Gemeinschaft unserer Staaten und Flagg
„den ferusten Nationen zur Anschauung bringen, daß vor allen
„die Grundlage geschaffen werde, auf welcher deutsche Handel
„Schifffahrtsverträge geschlossen, die Förderung, Vertretung und
„chung der so verbundenen Interessen Aller durch jeden deutsche
„bewerkstelligt werden könne. Dann wird es mit unseren Verlä
„und halben Erfolgen ein Ende haben, und unsere 'natürlichen
„deten' werden erkennen, daß sie mit Recht so heißen, und wa
„rerseits uns dafür schulden."

3) Wie aber und woher sollen uns solche Maßregeln
Die Partei, welche bis jetzt denselben im weitesten Umfang
Heftigsten das Wort geredet, hat die Antwort längst bereit: d
deutschen Zollverein. Als die erfreulichste, die erhebendste Er
in unseren öffentlichen Zuständen, seit 1815, als Ursache zug
Wirkung des Fortschrittes, wird jeder Deutsche schon jetzt, un
darf es glauben, wird einst die Geschichte unseres Volkes den
bezeichnen; aber es wird erlaubt sein, einen Zweifel auszudrü
der deutsche Zollverein auch berufen sei, eine nationale Schiffa
tik für ganz Deutschland zu begründen. Nehmen wir die Di
sie sind. Daß der Zollverein in seinem gegenwärtigen Bestan
forderlichen Mittel, die wesentlichen Bedingungen, nicht in sei
reich findet, geben selbst die Enthusiasten zu. Um so eifriger
bald lockend, bald drohend, ein Theil der deutschen Presse die
tung der nordwestlichen Staaten Deutschlands, auf daß der
ehestens „die Seegrenze" erreichen möge. Nicht sehr glücklich
für solche Agitation, nicht sehr günstig für solche Aussichten
mindestens der gegenwärtige Zeitpunct, wo innerhalb des Zollve

Streit über die Grundsätze, oder doch über deren rechtzeitige
lige Anwendung, offenkundig sich aufgethan hat. Indessen,
ch im Wege stehen; wie denn zu vertrauen ist, daß der
ch jenes innere Uebel überwunden wird, ohne in seiner so
ssen fördernden Lebensthätigkeit ernstlich gehemmt zu sein;
enn man es so haben will, alle nordwestliche Staaten
der Reihe nach, oder auf einen Wurf, beigetreten sein:
wird in der Verfassung des Zollvereins etwas liegen, was
ehre permanente, durch das deutsche öffentliche Recht gesi-
agt einer nationalen Handels- und Schifffahrtspolitik sehr
ch macht. Der Zollverein ist, seiner Natur nach, für be-
auer geschlossen, und dann immer wieder zu erneuern; nur
nn er vom Ausland anerkannt werden, kann er mit dem
rhandeln; und die deutsche Bundesacte besteht noch; das
en des Zollvereins durch die eventuelle Erfüllung des 19r
urch das Bundesverhältniß den Zollvereinsverträgen, jetzt
stigen, aufgeprägt. An und für sich schon ist's nicht eine
dern eine dauernde Einigung, deren die Nation bedarf.
eil Deutschlands aber, der nach dem Beitritt der nördli-
noch ausgeschlossen sein würde, ist eben derjenige, ohne
n nationales Unternehmen nicht zu denken ist. Sehr un-
was neuerdings Mode geworden, über die Schwierigkeiten
zu wollen, durch welche ein Anschluß Oesterreichs an den
lo solchen, der Wahrscheinlichkeit entrückt wird. Schwe-
Oesterreich ein Motiv haben, sein unverbrüchliches Princip der
ohlerworbener Rechte, der Schonung jeder lebendigen Ei-
it seiner Gebiete, zu Gunsten einer Tarifuniformirung auf-
elbst die Frage (weil doch von Eventualitäten die Rede ist)
werfen, ob einzelne andere (und nicht die letzten) Elemente
sein würden, den Einfluß ihrer Ansichten, ihrer Wünsche,
es unausbleiblich der Fall sein müßte, durch das Gewicht
Abstimmungen aufwiegen zu lassen. Die Hauptsache aber:
festhalten an dem Spruche: „das ganze Deutschland soll
Und diese Rede vom ganzen Deutschland ist, wie an
n Ort (in den „Hanseatischen Briefen" der Augsburger
Zeitung) nachgewiesen worden, den Grundverträgen des
chwegs fremd. Nichts Geringeres, keine halbe Maßregel
nügen. Mag immerhin eine einzelne Unterhandlung den
en; mag z. B. über diejenige Modification des neuen vor-

halts, daß das ganze Deutschland ein einiges, unzertrennliches
fahrtsgebiet bilde. Und glücklicher Weise bedarf es gar nicht der
mirung des Zolltarifs, um einer solchen Erklärung Folge zu
Das Beispiel des britischen Reiches liefert den sprechenden Bew
mit der Mannigfaltigkeit der Zollsysteme in den verschiedenen, d
Staatseinheit verbundenen Gebieten eine nationale, streng durch
Handels- und Schifffahrtspolitik sich sehr wohl verträgt. Nur
letztere zunächst fragt es sich hier. Eine bloße Notification des
stehenden Bundesbeschlusses an die Regierungen fremder Seestaa
und muß genügen, um die Anerkennung des deutschen Schiffsch
tes auszuwirken; denn die Entwickelung des 19. Artikels der
acte liegt unbedingt in der Competenz der Bundesversammlung
die Bundesacte ist als Grundlage des öffentlichen Rechts deutsch
tion nicht allein durch die Autonomie des deutschen Bundes be
sondern selbst völkerrechtlich als solche anerkannt. Als Selbstf
ner solchen Erklärung mögen die zunächst sich anreihenden hier
werden: —

a) die Schifffahrt von einem deutschen Küstenplatz zum andern
jedem Fahrzeug deutscher Nation (nachdem die Nationa
sichtlich des Ursprungs sowohl als der Bemannung u. s. w.
bestimmt worden) frei stehen, sie würde den Nationalschiff
behalten und fremden nur gegen Einräumung der Gegen
zugestanden werden;

b) die bestehenden Einzelverträge deutscher Bundesstaaten mi
wärtigen würden als solche nicht erneuert, sondern in Zuk
Schifffahrtsverträge für ganz Deutschland unterhandelt u
schlossen werden (verlieren wird kein Bundesstaat dabei, n
Interessen mit denen eines Schifffahrtsgebietes von 40 M
Deutschen gemeinsam dem Auslande vor's Auge treten);

c) indem die deutsche Flagge durch ein geeignetes Symbol,
erst seine praktische Bedeutung erhielte, ohne das Unterscheid
zeichen des Einzelstaates auszuschließen, auf den Meeren
kündigte, würde zugleich an allen, zumal transatlantischen
wo gegenwärtig Consulate einzelner Bundesstaaten bestehen,
gemeinsame Vertretung aller Seefahrer und Staatsan
deutscher Nation Sorge zu tragen, die deutsche Auswander
zu regeln und zu schützen sein;

d) alle Fragen des Seevölkerrechts im Krieg und Frieden,
griffen alle Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhan
alle darauf Bezug habenden Bündnisse oder Verhandlu
Auswärtigen würden durch gemeinsame Berathung erledigt

e) endlich würde allerdings auch die Wehrlosigkeit unserer Kü
Stromesmündungen in ernste Erwägung zu ziehen, und
wurf einer bei einer großen Nation beispiellosen Gleich
gegen solche Interessen von uns abzuwälzen sein.

er deutschen Bundesversammlung, nach Analogie der bereits
Militärcommission, ein Ausschuß von Sachverständigen zur
der geeigneten Beschlüsse beizuordnen wäre, versteht sich
Was bei dem rege gewordenen Nationalgefühl der Deut-
eder später doch eintreten muß, nämlich eine Nationalver-
durch ein in sich abgeschlossenes und verhülltes Berathen
neten der Regierungen nie zu erreichen sein wird, das könnte
leben Uebergang finden durch eine irgendwie zu normirende
deutscher Handelskammern bei der Abordnung von Mit-
sachverständigen Ausschusses. Daß diese Letzteren im voll-
Männer des öffentlichen Vertrauens sein mögen, liegt in
r Regierungen in der That nicht minder als der Völker.
iem würde sich herausstellen, daß ein getheiltes, ein abzu-
verständenes Interesse undenkbar ist, daß dessen Voraus-
Mißverständnissen beruht und, falls sie nicht factisch, durch
nd freie Oeffentlichkeit gehoben wird, ein Mißverständniß
Vordeutung verewigen würde. Die Bundesprotocolle wür-
ne Zweifel einen Inhalt erlangen, dessen Kunde man der
t zu entziehen brauchte. Wird nun noch die Einbuße von
in Anschlag gebracht werden, welche den einzelnen Bundes-
Folge einer solchen Vereinbarung unbestreitbar erwachsen
doch möge man bedenken, einmal, daß eine Beschränkung
undesstaaten im Verhältniß zum Ausland in der Na-
politischen Systems liegt, indem sonst der Bund entweder
dre, oder unzureichend; zweitens, daß eine solche Beschrän-
weniger Anstoß geben kann, als eine, wenn auch noch so
gezogene Einmischung des Bundes in die inneren Verhält-
nzelstaaten; drittens, daß eine Ueberweisung jener Angele-
s das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit, eine ge-
Berathung in den durch die Bundesverfassung vorgezeichneten
cht drückender, vielmehr politisch unbedenklicher sein kann,
emonie einer einzigen Großmacht im Zollverein.
fern von auswärtigen Seestaaten genügende Zugeständnisse
mäßigem Wege vielleicht nicht zu erlangen sind, wird es einer
gung bedürfen, um die Nachtheile der mangelnden Gegen-
h angemessene Maßregeln auszugleichen. Ueber die Moda-
hier nur einige wenige Andeutungen versucht werden. Wenn
Hafenplätzen, wo ein sehr geringer Zoll besteht, ein Aufschlag

deutsche Bundesversammlung), als Be[illegible] in den deutsch
districten und den von dieser Seite per[illegible] zu versorgen
Landschaften. Je weniger die strenge Erreichung des Zwecks
trole zu verbürgen ist (und Certificate haben einen übeln Kla
gehässiger die Einrichtung. Sagen wir es gerade heraus: wir
Sünden unserer Väter. Die Mündungen des Rheins wie sei
Niederland wie die Schweiz sind dem Reich entfremdet. W
burgundische Kreis? Ist nicht unter unseren Augen noch gest
dem französischen Conseilspräsidenten Gelegenheit gegeben war,
Rednerbühne zu rühmen, „durch die belgische Revolution sei
der Wiener Verträge zerrissen — ein Königreich zerstückt, d
Frankreich gebildet gewesen, und der losgerissene Theil verwan
nen befreundeten, verbündeten, unabhängigen Staat, gerad
Frankreichs Nordgrenze zu decken?" Glaube man doch nicht,
Nation, die seit Jahrhunderten so viel versäumt und so viel
im Politischen allein die bitteren Früchte hinzunehmen habe.
Verhältniß, auch im staatswirthschaftlichen, in jedem Interesse
durch jene Mißstände gehemmt. Wie die Sachen liegen, ist's
Trost, wenn auch ein kleiner, daß Belgiens Rivalität mit Ho
Wahl frei stellt, den einen oder den andern Staat zu be
Was Niederland den Deutschen angethan, das würde von jed
Nation als der deutschen mehr denn einmal als zureichender
ner Kriegserklärung betrachtet worden sein. Möge es uns
darüber belehren, daß, dem Holländer gegenüber, der um
Entschluß feststehen muß, nicht zu ruhen und nicht zu rasten.
möchte die Verständigung mit Dänemark, und es dürfte
werth sein, gegen ehrliche Mitwirkung zu dem gleichen Syste
nischen Schiffen die begünstigte Mitbewerbung in deutschen Hä
zu bieten. Erscheint dann einst für Skandinavien der Tag se
tischen Zukunft, so wird die Freundschaft jener braven, zur
tigen Stämme den Deutschen um so treulicher zugewandt sein,
det, wie sie in der Gesinnung und im Volksgefühl uns sein mü
gemeinsamen Abwehr des Russenthums. — Wohl eilt in m
leichten Zügen die Combination der Ausführung voran; wo
auch eine erregte Stimmung des Nationalbewußtseins ihr
mag es, wenn sie nur nicht vergißt, daß Großes mit geringer
gung niemals erreicht, Versäumtes ohne verdoppelte Kraft des
ses niemals wieder eingebracht ist. Und wenn es zur A
kommt, laßt wache Besonnenheit am Steuer walten, damit di
Lenkung nur der wirklichen Beschwerde, nur dem praktischen
begegne; laßt nichts blos einer Theorie zu Liebe, nichts du
schehen, um in vielfachen Abstufungen vollkommene Gegensät
allen Richtungen hin auszukünsteln *). So möge einem

*) Sehr beachtenswerth in dieser Beziehung sind die Winke im
von Osiander's „Handelsverkehr der Völker" (Stuttg., 1840).

wacht, deren Befriedigung er mit [illegible] zischen Absich
bindung zu bringen suchte. I[illegible] [illegible]re amals der G
sich nach Malabar zu begeben, [illegible]hin gerade mehrere protest
sionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber du
lis darauf hingewiesen, wie viel noch durch längeren Au
durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß
Schriften gewonnen werden könne, richtete sich seine Wand
auf diese Theile des Morgenlandes. Ein Zusammenfluß
den und die Ueberzeugung, daß er sich für die Ausführung
noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen
1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen,
theils in Upsala, theils in Stockholm, bis 1759 aufhielt un
Stadt, in dem Hause des ihm freundlich gewogenen Bankier S
mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich besc

In Wittenberg hatte Schlözer seine noch dürftigen
Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogis
und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichti
schien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfält
ken, und er also schwerlich schon zu der Ueberzeugung gelan
— nach seinem späteren Ausdrucke — die Könige und ihre
jahre nur als „chronologische Krücken" dienen. Michael
ihm den Grund zu einer besseren Methode im historische
legte, mochte bei ihm auch den ersten Funken seiner Neig
Staatswissenschaft geweckt haben. Als er später auf seine
Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers, Canzleirath
Hamburg, machte, übernahm er es, für dessen Zeitung de
ter," gegen ein jährliches sehr geringes Honorar Corresp
aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in we
rung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wi
handlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Br
ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politi
tistik an. Damit verband er historische Studien, besonder
nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernu
Sprachen zu dem hauptsächlichen Zwecke einer Berichtigung
Begriffe über Völkerabstammung und Sprachverwandtschaft.
Arabischen gab er sich namentlich mit dem Mösogothisch
Ulfila ab, mit dem Isländischen, Finnischen, den Anfang
Polnischen und selbst einem Versuche zu Erlernung des Lap
Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ersten
schen Versuch mit der „neuesten Geschichte der Gelehrsamkei
den," eine Art literarischer Anzeiger, wovon im Ganzen [illegible]
schienen. Diesem folgte der in schwedischer Sprache geschri
such über Handel und Seefahrt der Alten," ein zwar noch
vollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin
einer heftigen Kritik angriff, das aber doch schon in Politik
wirthschaft allgemein wichtige Ansichten aussprach.

wacht, deren Befriedigung er mit [illegible] schen Absichten
bindung zu bringen suchte. [illegible] als der Ge
sich nach Malabar zu begeben, [illegible] m gerade mehrere protestan
sionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber durch
lis darauf hingewiesen, wie viel noch durch längeren Aufe
durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß d
Schriften gewonnen werden könne, richtete sich seine Wander
auf diese Theile des Morgenlandes. Ein Zusammenfluß vo
den und die Ueberzeugung, daß er sich für die Ausführung sei
noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen,
1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, [illegible]
theils in Upsala, theils in Stockholm, bis 1759 aufhielt und
Stadt, in dem Hause des ihm freundlich gewogenen Bankier Se
mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich beschä

In Wittenberg hatte Schlözer seine noch dürftigen
Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogisch
und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichtig
schien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfältig
ken, und er also schwerlich schon zu der Ueberzeugung gelangt
— nach seinem späteren Ausdrucke — die Könige und ihre R
jahre nur als „chronologische Krücken" dienen. Michaelis
ihm den Grund zu einer besseren Methode im historischen
legte, mochte bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigun
Staatswissenschaft geweckt haben. Als er später auf seiner
Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers, Canzleiraths
Hamburg, machte, übernahm er es, für dessen Zeitung den
ter," gegen ein jährliches sehr geringes Honorar Correspon
aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in weite
rung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wich
handlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Bra
ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politik
tistik an. Damit verband er historische Studien, besonders
nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung
Sprachen zu dem hauptsächlichen Zwecke einer Berichtigung d
Begriffe über Völkerabstammung und Sprachverwandtschaft.
Arabischen gab er sich namentlich mit dem Mösogothischen
Ulfila ab, mit dem Isländischen, Finnischen, den Anfangsg
Polnischen und selbst einem Versuche zu Erlernung des Lappi
Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ersten
schen Versuch mit der „neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit
den," eine Art literarischer Anzeiger, wovon im Ganzen
schienen. Diesem folgte der in schwedischer Sprache geschrie
such über Handel und Seefahrt der Alten," ein zwar noch
vollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin
einer heftigen Kritik angriff, das aber doch schon in Politik
wirthschaft allgemein wichtige Ansichten aussprach.

özer's Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn
s und Gesner durch ihre Empfehlungen unterstützten, war
en zur Reise gekommen. Er wollte von da nach Danzig,
aufmannschaft zu erlernen und einige reiche Kaufleute für
ng seines Plans zu gewinnen; dann ein Jahr Landwirthschaft
ologie, zwei Jahre lang Physik, Mathematik und Alterthü-
en; endlich in Hamburg sogar die Steuermannskunst erler-
von da zunächst nach Smyrna gehen. Die Ereignisse des
en Kriegs hinderten ihn jedoch nach Danzig zu reisen. Er
also nach Lübeck (1758), wo er den Erwerb als Hauslehrer
rausgeber der „Schwedischen Biographieen" und einer „Samm-
discher Anekdoten" theils zur Unterstützung seiner von ihm
n und warm geliebten Mutter verwendete, theils zur Be-
e Kosten seiner projectirten Reise zurücklegte. Im Jahre 1759
h Göttingen und, obgleich selbst schon eine literarische Notabili-
urch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt,
aselbst Vorlesungen über Medicin und Naturwissenschaften,
isches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, Lehenrecht,
aturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achen-
Mathematik bei Kästner. Seinen mannigfachen Studien
rreitungen in Göttingen entriß ihn ein Ruf nach St. Pe-
n Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden
g. Dieser Ruf, der seinem Triebe, aus eigener Anschauung
der und Völker kennen zu lernen, eine unerwartete Befriedi-
rach, war allzu lockend, als daß er nicht gegen die Gewiß-
Aufenthalts im nordöstlichen Europa, wo im Bereiche der
st noch so manche Entdeckung zu machen, so manches Dun-
llen war, unsichere Hoffnungen einer Reise in den Orient
ben oder wenigstens für längere Zeit vertagen sollen. Schlö-
bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für
Beschäftigung in einem Privatinstitute und erhielt später
eine öffentliche Beamtung, vorläufig für sieben Jahre, als
der Geschichte. Mit großem Eifer und in sehr kurzer Zeit
ch eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben
rte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen
, deren Druck jedoch, um einiger von ihm gewählten Beispiele
n der Censur verboten wurde. Ein weit größerer sichtlicher
nte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiete
ik und Geschichte, namentlich der Rechtsgeschichte und der
g des russischen Reichs. Er war dafür mittelbar und un-
ngemein thätig, und kann als der Schöpfer der neuen russi-
hichtschreibung, wenigstens als derjenige bezeichnet werden,
t an tiefer eingehenden Forschungen über die Vergangenheit
Volks bei den Russen geweckt und dafür die Bahn gebro-

vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt,

hatte Schlözer durch eine Reise nach Deutschland unterbrochen, den Wunsch einer baldigen Rückkehr in's Vaterland bei sich. Der Zustand seiner durch mühevolle Arbeit angegriffenen Gesundheit, eine in der Hauptsache gerechte Unzufriedenheit mit seiner Stellung, seinen geschäftlichen Beziehungen in Petersburg, machten ihm die Reise nach Deutschland wünschenswerth und nothwendig. Als der Urlaub auf die Neige ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Es wurde ihm eine Professur in Göttingen zu Theil, und in dem Bestreben, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte Schlözer im ersten Jahre Hochzeit mit der ältesten Tochter des verstorbenen Böttger, einem sechzehnjährigen Mädchen, das er schon vor acht Jahren als Schülerin hatte kennen lernen *). Während seiner langen akademischen Laufbahn gab er von größeren selbstständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach und nach heraus: „Große nordische Geschichte;“ „Handbuch der Weltgeschichte;“ „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen;“ „ältere Geschichte der Osmanen;“ „Nestor's Annalen;“ dann sein „Systema politicae;“ „allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre;“ „Theorieen der Statistik, 1. Heft“ **). Noch ringeren Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. Indem über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, stieg die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100. Um diesen großen Kreis von Schülern sah er Jahrzehente lang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft auf die akademische Jugend übte, so daß sich Schlözer veranlaßt sah, seine Collegien im späteren Alter gänzlich aufzugeben. Kaum geringeren Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und südeuropäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, so wie in späterer Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehre eigentliche Nebencollegien, wie z. B. über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen,“ über den „Luxus,“ über „Wechsel“ ꝛc. Es war zum Theil der Neid auf seine Leistungen und auf die Anerkennung, die sie fanden, wodurch Schlözer mit mehreren seiner Collegen, so wie mit mehreren deren Gelehrten und Literaten Deutschlands, in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurde, in denen das Recht fast durchaus auf seiner Seite war, die auf einige seiner Widersacher, wie z. B. auf Kästner, seinen ehemaligen Lehrer in der Mathematik, auf Basedow u. A., ein sehr ungünstiges Licht warfen. Auch Gatterer, Büsching, der Schwede Thunmann, ein scharfsinniger vielversprechender Historiker, endlich

*) Schlözer hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von denen die jüngere in einem Alter von 4 Jahren starb. Sein Liebling war die älteste, gelehrte, im Jahr 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter, Dorothea, die sich mit dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. Schlözer erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung im Schicksale seiner Tochter, den Bankerott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

**) Vergl. d. Art. „Literatur der Staatswissenschaften“ Bd. X. S. 1

ehnten und tiefgreifenden publicistischen Wirksamkeit nicht
ls er im Februar 1774 von einem mehrmonatlichen Auf-
Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise, theils
stlichen Zwecken, theils zu seiner Erholung, hatte er einen
ndruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein siebenwöchi-
," schrieb er, „als ein Franzose, der über vierzig Jahre
— eine Bemerkung, die in Deutschland oft genug wieder-
und eine Art Euer erhielt. Dieser vortheilhafte Eindruck
die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Män-
nkreich, wie mit Villoison, Pfeffel*), dem Bruder
ers, und Anderen noch erhöht. Durch diese erhielt Schlö-
manche wichtige politische und statistische Nachrichten, zumal
ch, die über die in Deutschland noch wenig gekannten staat-
traisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ue-
hielt er seit längerer Zeit mit Schweden und Rußland eine
Correspondenz und, aufgemuntert durch Pütter, der sei-
hmen den glänzendsten Erfolg prophezeite, faßte er nun den
deutschen Publicum die wichtigsten der ihm zukommenden
mitzutheilen und zu diesem Zwecke eine in zwanglosen Hef-
nde Zeitschrift zu gründen. Damals hatte selbst das prote-
utschland erst nur wenige oder keine Blätter dieser Art; und
ie fing eben erst an, aus langem Schlummer zu erwachen.
religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, na-
achte ein lebhafteres Interesse für Verbesserung des Volks-
nd der Wunsch nach größerer Oeffentlichkeit im Staatsleben.
gung wollte auch Schlözer durch den Hebel der Presse
Der erste noch schüchterne Versuch, den er mit seiner
em Titel „Briefwechsel," dann unter dem der „Staatsan-
eitenden Zeitschrift machte, fand indessen wenig Beifall,
nachdem sie in den Verlag der Vandenhöck'schen Handlung

erscheinenden Staatsanzeigen hob sich auf 4400 [illegible] Die Verlagshandlung ward dadurch bereichert, und ihrem Herausgeber [illegible] as Journal einen reinen Gewinn von nahe 3000 Thlrn. ab. Durch diesen Erfolg gehoben, führte Schlözer mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte sich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und sah Deutschland zum ersten Male wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Oeffentlichkeit empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor Allen Joseph II., nahmen dieses Streben beifällig auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Staatsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! das geht nicht; was würde Schlözer dazu sagen?" Auch auf einer nach Italien, in Begleitung seiner zwölfjährigen Tochter unternommenen Reise (1781), welche seinen Göttinger Collegen und Stubengelehrten als außerordentliches Wagstück, als eine Art Donquixotiade erschien, wurde er in allen deutschen Städten, die er durchzog, namentlich auch im Tirol, in jeder Weise gefeiert.

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit Schlözer auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er in mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erbitterte Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (Bd. VI, S. 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Zürich. Dieser, ein geistvoller und vielseitig gebildeter Mann, aber auch ehrsüchtig und ränkesüchtig, auf dessen Charakter und Lebensweise unaustilgbare Flecken hafteten, und der sich wohl mehr aus persönlichen Gründen, als aus Rücksichten des Gemeinwohls in den Kampf gegen die hassenswürdige Tyrannei der Züricher Oligarchen eingelassen, hatte einen Aufsatz über den Züricher Kriegsfond eingesandt, der in Deutschland kaum verständliche und in der That zum Theil als irrig nachgewiesene statistische Notizen enthielt. Auf diese Einsendung erwiderte Schlözer: „Ihr Helvetien ist bisher immer eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm Vorhange. Keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von Freiheit beide! Heraus damit, wer ein gutes Gewissen hat. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei ihm. Erstaunen wird man erstlich, dann (vergeblich) inquiriren, zuletzt werden alle Menschen sagen: gedruckt muß werden, das hätten wir selbst eher thun sollen." Allein kaum war Waser's Aufsatz im März 1780 nach Zürich gekommen, als Untersuchung gegen ihn verhängt, er zum Tode verurtheilt und am 27. Mai 1780 hingerichtet wurde, da ihm das bei dieser Veranlassung entdeckte Verbrechen der Unterschlagung einer wichtigen Staatsurkunde nachgewiesen worden war *). Auffallender Weise hatte sich indessen das Verdammungsurtheil wesentlich nur auf die Bekanntmachung in dem „Briefwechsel" bezogen, zum neuen Be-

*) Die später aufgetauchte Behauptung von der U[illegible]uld Waser's am Verbrechen der Unterschlagung hat sich als grundlos erwiesen.

nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannigfache Fehden
Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim,
mit Landständen, wie mit denen von Mecklenburg, die er
„Landesverräther" nannte, wenn sie mit kastenartiger Selbst-
ihre Standesinteressen in's Auge faßten. Besonders heftig
von 1781 bis 1788 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischofe
. Schlözer hatte diesen wegen der Verdammung der von
ausgegebenen Moral, und bald darauf noch heftiger wegen
Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe
. Hiernach erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den
putirten gegen den „Reichsfeind" Schlözer, worin er,
im Styl, doch im Sinne der neueren Zeit, unter Berufung
gesetze und Censur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen"
„Apostel der neuen Philosophie" sprach, und dessen „aus
r Gewinnsucht" geschriebene Schriften „Chartekn" nannte,
nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Maculatur
n Luftballen hätten verschossen werden sollen. Auch wurde
gsten die „Strafe der Ehelosigkeit" gegen denselben „nieder-
Schriftsteller" verlangt, mit dessen ruhmvollem Namen zu-
der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt
worden ist. Das deutsche Reich war damals keine zur Er-
Ruhe und Sicherheit gegründete wechselseitige Assecuranz-
Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb das Rund-
en so erfolglos, als die vom Fürstbischofe schon früher dem
org III. eingereichten Beschwerden.
in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich
ige Schlözer verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem
des politischen Journals und namentlich mit Büsch, der
en Interessen Hamburgs, im vermeintlichen Gegensatze gegen
nationale Interesse, zu vertreten bemüht war. Schlözer

Hanseſtädte gerade jetzt wieder an der Tagesordnung ſind, ſo mag Schlözer's Brief ſeinen Platz finden:

„Rex datus in auxilium oppressis."

„Wohlgeborner Herr Profeſſor, oder, was Ihrer Realwürde angemeſſener iſt, grauköpfiger Weltbürger."

„Auch unſer Einer lieſ't Ihre Druckſchriften, alle Ihre Druckſchriften, wenn er gleich nicht Alles darin verſteht — kaufmänniſche Terminologie, wie kantiſche Terminologie, wie Jägerpraktik-Terminologie."

„Sie demonſtriren ſcharf und ſtark, aber ich wundere mich, daß Sie zwei Einwendungen bisher mit keiner Sylbe berührt haben, die gegen alle Ihre Demonſtrationen Ihnen tauſend mächtige Menſchen, in und außer Cabineten machen; wogegen, ſo lange die nicht gehoben ſind, Ihre beſten Demonſtrationen Null ſind."

„Iſt Hamburg deutſch? — ſo muß es an Deutſchlands Schickſale theilnehmen. Indeß nun der Feind den Naſſauer, den Franken, ſo auf's Blut quält, ihm ſeine Kirchen beraubt, ihm ſeine Töchter zuchtiget, commerſirt der Hamburger mit dieſem unmenſchlichen Feinde, verſchafft ihm dadurch Mittel, ſeine Unmenſchlichkeiten fortzuſetzen, fordert quasi de jure Neutralität? Iſt das, ich will nicht ſagen, Recht, ſondern nur honnêteté, Lebensart? Ihr Bruder wäre von einem ihm beſoffenen Schuſter halbtodt geſchlagen; der Schuſter wäre aber der beſte und zugleich der wohlfeilſte Schuſter in Hamburg, würden Sie den andern Tag doch wieder ein Paar Stiefeln bei ihm beſtellen? Pfui, der kaufmänniſche Schmu! kein Funke von Moralität, die doch Ihr Anſehn den Königen mächtig einſchärfte."

„Nu ſo mache ſich Hamburg vom deutſchen Reichsverbande los, werde eine ſouveräne kaufmänniſche Demokratie, und ſchlage das ihm nahe Deutſchland, wie weiland die Hanſa mit Schweden und England that, ſeines Schmus halber in Ketten und Banden, nehme ihm für 1 Thaler Natur- und Kunſtproducte ab, und überſchwemme es dafür mit — ſauge es aus für — Lux-Waaren à 3 Thaler."

„Will Hamburg die 4te neue (nordalbingiſche) Republik werden, kann es das — die Zeichen der Zeit von Raſtadt her, verglichen mit denen aus der Nachbarſchaft, machen das Können nicht wahrſcheinlich — ſo iſt Deutſchland verloren."

„Bekömmt es aber einen Vormund, der z. B. auf jedes Pfund eingeführten Kaffee, Zucker, Thee 4 fl. und nach Maßgabe auf Madera, Steingut, Wein, Ale — alles das komme aus England, Frankreich oder Portugal, derbe Auflagen legt: ſo iſt Deutſchland gerettet."

„Ich Ignorant, ich Barbar im Commerzweſen! Nu! wenn mich der Hamburger Deutſche ſo ſchilt, ſo appellire ich an den Weltbürger. Nicht ſo Barbault."

„Sie, Verfaſſer einer herrlichen europäiſchen Geſchichte, wiſſen beſſer wie ich, daß ſeit 200 Jahren ein großer Theil der blutigen Kriege in unſerm Welttheil Handelskriege waren. Folglich, Fluch den Kriegen, eben ſo auch Fluch dem Weltcommerz, inſofern es jene Kriege

Jan. 1796. S.

aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit Schlözer
rung verfocht, war er doch vorsichtig, um sich seinen Wir-
als Journalist zu erhalten, vorsichtig genug, um gegen die
Höfe von Wien und Berlin, so wie gegen die eigene Regierung
nivenz in seinen Staatsanzeigen eintreten zu lassen, die indessen
politischen Ueberzeugung keineswegs im Widerspruche stand. Da-
es, daß die zahlreich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichs-
der hannöverischen Regierung geraume Zeit nicht besonders
wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und der
einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wohl
mann ein ungnädiges Reskript. Unter Anderem fehlte es nicht
herkömmlichen Vorwurfe, daß er in seinen Schriften und seinen
gen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich beige-
ch eine in Hannover selbst mißbräuchlich bestehende Posteinrich-
tadeln und in einem der Postbeamten die noch herrschende Be-
kür scharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen
des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadel-
und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension
nsurfreiheit und zum Verbot der ferneren Herausgabe seiner
, so wie jeder anderen periodischen Schrift. Zwar wurde ihm
rache des Ministers von Steinberg im Jahre 1800 wieder
heit gegeben, aber die Publication eines politischen Journals
ferner untersagt, und Schlözer verwandte also fortan die
ihm seine Berufsgeschäfte übrig ließen, auf die Ausarbeitung
Werke.

den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indessen der Ver-
Staatsanzeigen etwas vermindert, wenn gleich ihre Verbreitung
ch eine sehr ausgedehnte blieb. Die Ursache davon lag theils
gegenwärtig anderen Zeitschriften, theils in der Art, wie Schlözer

des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verk[illegible]nd mit Entsetzen es von sich stießen. Schlözer hatte eine en[illegible] Abneigung gegen alles Oligarchische und verwechselte dieses, nach [illegible]rfahrungen über die Afterdemokratieen der Schweiz, allzu leicht mit dem Republicanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nordamerikanischen Revolution, die bei ihm sicher aus gutem Glauben kam, ohne daß er nach dem Beispiele der meisten anderen Göttinger Professoren geflissentlich darauf ausgegangen wäre, das Lied dessen zu singen, dessen Brot er aß. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordamerikas, eines ganz neuen Verfassungswerkes, für dessen Beurtheilung ihr die Classificationen eines Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte er noch keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat, in dieser jüngsten und neuen Gestalt, auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Völkerlebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräsentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwiegen. Von diesem beschränkteren Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von Anarchie und oligarchischer Despotie ständen. Indessen finden sich in späteren Schriften einige Spuren veränderter Ansichten.

Aehnlich erging es ihm mit der Beurtheilung der französischen Revolution. So lange sich die französische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde sie von Schlözer freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen," so schrieb er noch 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich nähernden Menschheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. dem blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen und nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten damals noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Form der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nachdem sie eine müßige Aristokratie über die Grenze geschafft hatte, selbst die ersten materiellen Nachtheile nicht blos einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab Schlözer in seinen Staatsanzeigen eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie der Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er, mit anderen Gelehrten und deutschen Staatsmännern*), den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten und gewissen Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat ist tapferer, als der französische, wenn er gut an-

*) Der geistvolle und freisinnige Spittler in [illegible]n schien jedoch anderer Ansicht.

so müssen Weiber, Mädchen und Jungen schreien." Dieses F
wollte Schlözer in dem 2. Band seiner Vorbereitung zur all
Weltgeschichte aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der
Wagnisse zurückschreckte, sondern der Verleger verweigerte die A
einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal in Aussich
hätte. Noch an seinem 75. Geburtstage, am 5. Juli 1809,
er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter Anderem: „Ich verach
lumpige Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, t
kann besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros
rannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch mechants,
baren ꝛc. nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durch
Erlösung zu erleben mehr hoffen kann." Er erlebte sie nicht,
starb wenige Monate darauf, am 9. September 1809.

Schlözer führte eine mit kleinlichem Pedantismus bis in's
bemessene Lebensweise *). Darin spiegelt sich zugleich der ga
rakter jener antediluvianischen Zeit vor den Revolutionskriegen; un
das Sein und Treiben deutscher Professoren und Stubengelehrt
ihrer stolzen Selbstseligsprechung in der Beschränkung auf ihre
stube und in ihrer Abgeschlossenheit vom thätigen Leben. Auch S
war mit dem niederdrückenden Ballaste jener Periode belastet, u
sein Verstand und Wissen hätte ihn wohl nicht hoch über seine g
Standesgenossen erhoben. Aber er ragte mit seiner besseren H
ein Mann der Zukunft über die Gegenwart hinaus; er trug ein
tionelles Element in sich, das ihn gegen die beengenden Verhältniss
er gleichfalls eingeklemmt war, vielfach ankämpfen ließ. Schon fr
nach Ausbildung durch Autopsie und seine nach ermüdenden
immer wieder erwachende Reiselust zeichneten ihn vor der großen
ten Heerde, die sich über ihren Pferch nimmer hinauswagte, verl
aus. Für seine meisten Collegen war dies Grund genug, ihn f
Art excentrischen Kopf zu halten, während er selbst ihnen ge
als Mann sich fühlte. „O was ist ein Gelehrter, der nicht genie
so schrieb er auf dem Wege nach Italien, „für ein ärmliches Ges
Vor Allem aber war Schlözer ein Mann tüchtiger Gesinnu
starker Leidenschaft, die seinen Geist mächtig spornte, daß er üb
Katheder und die Schranken des Hörsaales hinaus in weiteren
sich tummelte. Seine leidenschaftliche Heftigkeit, um deren wil
der zahme Heeren den „Tiefzürnenden" nannte, erzeugte zugle
hervorragendsten Tugenden und Fehler, helles Licht und dunkle
ten in grellem Abstich. In früheren abhängigen Verhältnissen
er seine Heftigkeit zu zügeln. Um so rücksichtsloser brach dies
durch, und um so eher wurde auch hier der Bedrückte zum Bedr
häuslichen Kreise der von ihm Abhängigen. Im höchsten Grade
konnte er seiner Gattin und seinen Kindern das arglosefte We

*) C. Aug. v. Schlözer's öffentliches und Privatleben a
ginalurkunden von seinem Sohne Christ. v. Schlözer.
bei Hinrichs, 1828. S. auch oben Literatur der Staatswissenschaften.

große Verdienste erworben. Bis zu [illegible] war es um [illegible]
schichtschreibung in Deutschland kl[illegible]t. Sie beg
sich auf geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Thr
Dynastieen und über die kriegerischen Ereignisse, von denen
zer erklärte, daß sie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zw
seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassun
Gesetzgebungen, die Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckun
Fortschritte der geistigen und materiellen Cultur als den volk
rischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der
durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staates, ein
lebendiges Interesse gab. Darin stand er allerdings nicht allei
dern war mit Anderen, unter denen für die tiefere Erkenntniß des
Volkslebens und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) der
nur Einer der Ersten, mit denen eine neue Phase für die historische
hereinbrach. Auch erkannte er dies selbst in besonderer Beziehu
das Alterthum an, indem er schrieb: „Seit Heyne und Mi
angefangen haben, Politik in die Alterthümer zu tragen, hat A
andere Gestalt gewonnen.“ Allein wenn es auch namentlich M
war, der bei ihm für eine bessere Methode im historischen Studi
Grund gelegt hat, so bauete er doch darauf mit reichem Materia
selbstgeschaffenem Plane. Sein Handbuch der Universalgeschichte
nicht blos einen Schatz neuer historischer Ansichten, sondern auch
Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig unbe
Gesichtspuncten. Vor Allem gaben ihm seine ausgebreiteten et
phischen und sprachlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand,
Würdigung der Völker und ihrer welthistorischen Bedeutung eine
anderen Maßstab, als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. V
chem Standpuncte aus wies er im Gegensatze zu der bis in's Fa
getriebenen Ueberschätzung der Völker des Alterthums, zuerst den A
Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; so daß fortan
ches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen erobernden M
gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdien
die fortschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben
Endlich machte er vorzüglich darauf aufmerksam, wie bei Classifi
in der Urgeschichte der Völker die Sprache das wesentlich Unterscheidende
sei; er hob damit zugleich eine allgemeinere Wahrheit hervor,
großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die
lage eines neuen Völkerrechtes zu werden verheißt. So erschien
nun an die Nationen im Vordergrunde, während alle die Re
Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den
gaben, und so oft nur als Träger der Weltgeschichte pa
gebührend zurückgewiesen wurden. Indem er aber überall dem
der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, wollte er doch das
der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöh
Geschichte eines Volkes die Beschreibung des [illegible]auplatzes sein
vorangehen. Daß ihm seine Sprachkenntnisse [illegible]leich manche

gehaltreich ist das Büchlein: Allgemeines Staats- Staatsverfassungslehre, 1793.

rschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie " obgleich davon nur ein einziges Heft erschienen ist, unter er einer neuen Wissenschaft gezählt zu werden. War es wall, welcher der Statistik den Namen gab und sie da- besonderes Gebiet im Gesammtorganismus der Wissen- hob, so faßte sie doch Schlözer in viel größerem Um- t gründlicher auf, als die bisherigen Statistiker, die unter von Vorbegriffen der Statistik, oder von allgemeiner Sta- sie dem praktischen oder besonderen Theile ihrer Schriften ießen, stets nur einen sehr dürftigen Entwurf gaben. Und mag er den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und aufgefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der ängenden Masse von Notizen, die erst nach nach der Ge- issenschaft rang, den lebendigen Athem des Geistes in den ten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte, ichte die in Bewegung gesetzte Statistik *)." Auch für die tatistischer Nachrichten und zur Erweckung einer größeren statistische Forschungen und Studien hat Schlözer in echsel und seinen Staatsanzeigen ungemein viel dadurch er die einschlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige mit der Politik und den gerade vorherrschenden Interessen uste. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbildung der Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montes- en Grundlage fortbaute, manche Bereicherung und Erwei- größer aber ist Schlözer's Einfluß als Journalist auf er Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine neue Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und

r geg r und Vorurtheil zu
der rm s aufgeblasen
zige v v Gelehrten und
ten; s mir em Zorn die Geißel und klag
erborgten den hochgebornen und wohlge
rucken; band uer m pfe der Philister, daß diese in
und Noth uver das ge Geleise wenigstens momenta
ausgerissen wurden; er schritt Deutschen voran mit dem Mut
freien Urtheils und weckte bei en das freilich auch nach Jah
ten noch nicht befriedigte Bedür der Oeffentlichkeit. Aber au
für den ersten Versuch, die p en Geheimnißkrämer aus dem
pel des Vaterlandes jagen, r mehr als bloses todtes Wes
forderlich. Und hlö tüchtiger vaterländischer Gesi
durchdrungen war, so m er sogleich das Eine, was dem
lande Noth thut. „Er Deutschland," schrieb er einst au
beck, „unter einen Herrn, es öge nun der — oder der Köni
Preußen sein." Der Letztere, so meinte er damals, müsse dam
fangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Man wird in n
Zeit diesen Gedanken der Einheit anders formuliren und ihn nic
rade durch eine deutsche Universa monarchie verwirklicht sehen w
Aber ob nun der Deutsche sein politisches Gebet um Einheit mit
ter unser" oder „Unser Vater" h nne, es wissen doch endlich
sende, daß die Erhörung des s nur von den Deutschen selbs
hängt, und daß nur sie t Deutschlands verbürgt.

Schlußacte, s. Teutscher Bund.

Schmähschrift, s. Injurien.

Schottland, s. England.

Schrift, heilige, s. Bibel.

Schriftsässigkeit, s. Gerichtsstand.

Schulden, s. Staatsschulden.

Schulen, Mittelschulen. Die Schule in ihrer allge
sten Bedeutung hat die doppelte Aufgabe, durch theoretischen und
tischen Unterricht die Jugend zum wahren Menschencharakter zu f
zugleich aber auch für das bürgerliche Leben heranzubilden.
Zwecke, der allgemeine wie der besondere, stehen unter sich in de
nauesten Verbindung und Wechselwirkung. Die Verschiedenheit de
sondern Zweckes der Bildung für die Gesellschaft und den Staa
wirkte im Verlaufe der Zeit, ab hen von der gewöhnlichen
oder Elementarschule, vorzüglich Hauptclassen von höheren Sc
nämlich 1) solche, welche ihr re ement vorzugsweise aus der G
wart und dem mit ihr verkn ten Wirklichen (Realen) herne
und 2) Schulen, für welche s lement vorzugsweise aus der
gangenheit und dem aus ihr sich entwickelnden Idealen
geht. — Es steht also der Real- oder technischen Schule die I
schule entgegen, welche man auch Literar- o Gelehrtensch

treischule genannt), hat dabei das Geschäft, als Vor-
anstalt theils dem Geiste Materialien zuzuführen, theils
Kräfte an diesen Materialien zu üben. Der Unterricht
dann, dem deshalb mehr der Charakter der Philomathie
enden Wißbegierde, als der der Philosophie oder vollende-
haft einwohnt, bezieht sich auf Sprachen, Wissenschaften
die in einer wohlberechneten Stufenfolge vom Leichtern zum
mitgetheilt werden.**). —

innigsten Verbindung steht also, wie Köthe („Die christ-
bung nach ihrem Hauptgesichtspuncten" S. 701 flgg.) sich
Gymnasium nach oben hin mit der Universität, und
nur Vorschule für diese, wie Vorhalle zum Tempel der
Doch hat diese Gelehrtenschule selbst auch schon einen
Charakter; sie erzieht zum Gelehrten, zum wissenschaftlichen
ihm einen besondern Zweig der Gelehrsamkeit und Wissen-
weise oder ausschließlich darzubieten; sie überläßt es viel-
demie, den künftigen Gottesgelehrten, Rechtskundigen, Arzt,
u. s. w. auszubilden, Jeden für seine besondere Sphäre.
Universität wäre nicht, was sie heiße, wenn sie sich darauf
sie stelle sich die höhere Aufgabe, nicht blos Fachgelehrte,
haft wissenschaftlich gebildete Männer zu bilden, welche
Idee und Speculation sich auf einen Standpunct schwingen,
jeder Zweig der Wissenschaft als wesentlicher Bestandtheil
Ganzen, der Wissenschaft in ihrer Einheit und Universali-
wird. Auf dieses Wirken der Universität, die nicht mehr
eigentlichen Sinne, sondern Akademie, ein wissenschaftli-

**) Das Gymnasium bezeichnet bei den Griechen die Schule der
, in welche erst später, jene untergeordnet, auch das Element

[illegible] n soll, will das

[illegible] des Chr[illegible]thums, als sogenannter Sta[illegible]
gion, e[illegible] Zeit hindurch das alte Anseh[illegible]
von [illegible] hegten Wissenschaftsschulen, [illegible]
gri[illegible] des [illegible] Reichs huldigten bis auf A[illegible]
(39h—408) jener [illegible]ng die höheren Stände, währen[illegible]
und [illegible] entwickelte sich aber das unselig[illegible]
selbst [illegible] der [illegible]haften unvereinbare Mönch[illegible]
sch [illegible] dem [illegible] des [illegible]ten [illegible]ahrhunderts raschen Schrittes
seit Theodosius (377— [illegible] die älteren heidnischen Schul[illegible]
Staats wegen geschlos[illegible] *). Die christliche Geistlichkeit, zur [illegible]
schränkten Herrschaft gelangt, suchte jetzt alle heidnische Bildung,
gültig, ja sogar feindselig gegen ihren geistigen absoluten Werth,
lich zu vernichten. — Im Occident verschwanden die alten,
so blühenden römischen Schulen [illegible]s den von germanischen St[illegible]
überzogenen und meist zerstörten [illegible]tädten entweder völlig, oder [illegible]
ren nach und nach in Kloster- und Stiftsschulen umgewandelt [illegible]
— War ja das Christenthum, wenn auch nicht ausschließlich, doch
den sich bald entwickelnden dogmatischen Eigensinn wesentlich [illegible]
Lehre, auf schriftlichen, in alten Sprachen verfaßten Urkunden be[illegible]
somit der Wissenschaft durchaus bedürftig. — Daher die Ersch[illegible]
daß sich der Rest der alten Studien in den Schooß der Her[illegible]
Kirche flüchtete und sich so mit dem Christenthum in die spät[illegible]
rettete. — Die Geistlichkeit (damals im Besitz alles Wissens, [illegible]
Kenntnisse bis auf das Lesen und Schreiben) war es also (a[illegible]
wahres, zum Theil ohne alles Verdienst), in welcher sich der K[illegible]
hielt, der unter günstigen Umständen endlich wieder zur Em[illegible]
wahrer freier Wissenschaft kommen sollte. Die karolingischen Bi[illegible]
anstalten waren von jenem Priestergeiste ausgegangen, Institute [illegible]
ter Form und bornirter Erfüllung, für die Wissenschaft als solch[illegible]
unbedeutend.

Nur was in den Pfaffenkram paßte, wurde gelehrt, und je[illegible]
dere Unterrichtsgegenstand, den man neben der Religionslehre a[illegible]
wurde, wie Philosophie und das Latein, so verkuttet und verpfa[illegible]
man sie nicht mehr erkannte **). Auch die letzten Spuren des cl[illegible]

---

*) Scheidler, „die Universität" S. 185.

**) Pölitz, „Staatswiss. Vorles." II. 320., sagt das Nämliche, [illegible]
anderen Worten, wenn er bemerkt, diese Schulen seien im Verhältniß [illegible]
geistigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters gestanden. Di[illegible]
Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das Trivium), Arithmetik, [illegible]
trie, Musik, Astronomie (das Quadrivium) bildeten, in jener barbarische[illegible]
behandelt, den Lehrkreis benannter Schulen. [illegible]ig überhaupt di[illegible]
in jeder Beziehung für die Wissenschaften leisteten, [illegible] viel sie dagegen [illegible]
ten, erläutert das „Staatslexikon" im 9. Bde. S. 4[illegible] flgg.

loren! „Ja, wie leid iſt mir's jetzt, daß ich nicht mehr
d Hiſtorien geleſen habe, und mich auch dieſelben niemand
n. Und habe dafür müſſen lernen des Teufels Dreck mit
ſen, Arbeit und Schaden, daß ich genug habe daran auszu-

chheber der Reformation, welche eben aus dem hereingebro-
t der wiedererwachten Wiſſenſchaft und der von da gekom-
uchtung des Geiſtes entſtanden war, fühlten zu ſehr in ſich
ſie dem ächten Studium der Alten verdankten, und legten
Studium als faſt ausſchließliche Beſchäftigung den durch ſie
eutſchland entweder umgeſtalteten oder neu hervorgerufenen
Grunde. Die mittlern Gelehrtenſchulen waren alſo und
ht ſeit jener Zeit: Anſtalten der Vorbereitung zum
n Studium, erbaut auf den Grund der Griechen
er. So wichtig aber die Erhaltung dieſes Bodens iſt und
fort ſein dürfte, ſo weſentlich iſt die jeder Zeit anzupaſſende
g des Verhältniſſes, in welchem dieſer Grundſtein ehemals
n der Erziehung geſtanden hat; alle bisherigen Aenderungen
ſtalten hätten daher den Charakter, daß ſie das Alte in
Verhältniß zu dem Ganzen zu ſetzen und dadurch das We-
ſelben eben ſo ſehr zu erhalten ſuchten, als ſie es verände-
wollten. —
Zeit der Reformation war die lateiniſche Sprache noch das
Mittelalter überlieferte gemeinſame Band der Gelehrten aller
ab das einzige Organ, durch welches ſie ſich gegenſeitig ihre
Erkenntniſſe und Erfahrungen mittheilen konnten. — Schon
fügte man in dieſen Lateinſchulen als Unterrichtsgegenſtand
netik hinzu; noch ſpäter nahm man dann eine um die andere

nannte Real- oder höhere ...len, und zu
blos der nächsten Nützlichkeit ... Interesse der
schaft selbst, damit man auf ... Weise den eigentlichen Gehe
len ihren wesentlichen Cha ...relassen könnte, unter denjeni
dificationen nämlich, welche ... Bedürfniß der staatsbürge
Erziehung für die Gegenwart auch ihrem Lehrplane unerläßlich
— So hätte man denn in ... seit Basedow und Campe
gefachten Kriege zwischen H ...nismus und Realismus
erwarten sollen. — Aber die ... schichte unserer Tage lehrt
gentheil **).

Es ist nämlich eine unleugl re Thatsache, daß auch in d
sten Zeiten die Feinde der ... Studien, in so fern diese der
schende Lehrgegenstand der ... asien sind, mit großer Ene
Entschiedenheit auftraten, und daß diese Studien, unter einer
Ungunst des Publicums schwer leidend, immer größerer Gefahr
sehen. Während Creuzer, durch Vossens antisymbolisches
nicht eben sehr geschützt, mit lächerlich übertriebener Zuversicht
Philologie einen Hebel gegen Heuchelei und Pietismus, gegen
mus und Obscurantismus erblickt, versichert Kanne ***), es
Studium, das den ganzen innern Menschen mehr tödte und ve
als das Studium der alten Literatur. Dieses Studium ist
denen am Widerwärtigsten, welche darauf ausgehen, Gelehrsa
Wissenschaft zu verbannen, damit (um mich der Worte Köthe'
dienen) überall nur ein blinder Auctoritätsglaube herrsche, und
Klerus, wie einst in guten dunklen Zeiten, bei den vorgeso
Satzungen sich beruhige, mechanisch sein Brevier bete, eine a
Postille lese und zufrieden sei mit der geistigen Dämmerung,
dann doch über das im Finstern wandelnde Volk erheben
Wider diese lichtscheuen Gegner, ie sich vergebens bemühen, u
alter in die Beschränktheit und Geistesknechtschaft längst ve
Jahrhunderte zurückzuschrauben, richten weder wissenschaftliche
noch geschichtliche Zeugnisse etwas aus; sie selbst aber täuschen
niger die Einsichtsvollen mit ihren frömmelnden, versteckten W

---

*) Vgl. „Staatslexikon", 12. Bd. S. 324 figg., nebst Orelli's
ri's „pädagog. Ansichten" (Zürich, 1831), S. 11.

**) Köthe's (S. 723) Versicherung, daß dieser Streit eben
als theoretisch geschlichtet sei, ist unwahr; ähnliche Versicherungen ab
Schulmänner sind sogar lächerlich; vergl. „Verhandlungen der 2. Ver
der Philologen" (Mannheim, 1839), S. 46.

***) „Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Chri
rede zum 2. Thl.; desgl. „Staatslexikon" Bd. 8. S. 534.

†) Daher das elende Schicksal der classischen Studien in Oester
über man, außer einem Aufsatze in den „hallischen Jahrbüchern" 18
Schön, „über das österreich. Universitätswesen", in Pölitz' „Z
für Politik", 1834. 1. S. 208 ff. Dies ... den liberale
dieser Studien zur ernsten Beherzigung.

nischem Greuels der Gelehrtenwelt. Von einer andern Seite griechischen und römischen Schriftstellern mit Argwohn ungele republicanische Freiheit athmend und von republicanischem leben erfüllt, eine dem Bestehen der Monarchie gefährliche erwickten. — Viele, vielleicht die meisten dieser Gegner gehön Panier des politischen Liberalismus, und wollen, wie sie nden und Althergebrachten in vieler Beziehung mit gutem sind, so auch von demjenigen Bande nichts wissen, durch unst und Wissenschaft die Gegenwart mit der Vergangenheit ist. — Nur für beschränkte literarische Einsiedler und r, glaubt man, passen sie noch, und außer den durch ihr rauf gewiesenen Pedanten oder enthusiastischen Belletristen unserer Zeit nicht leicht Jemand mit diesem Quacke benur im Stande sei, den Fortschritt des Jahrhunderts zu „Das Studium der Griechen und Römer ist es, welches unfrei **) macht und ein geistloses Nachbeten und Nachgt. In freien Staaten sollte dieser zeit-, geld- und kraftinische und griechische Kram auch als ein altes Möbel in sche Rumpelkammer geworfen werden. — Man kann Arzt, Prediger sein, ohne Lateinisch oder gar Griechisch zu ver-

sich behaupten läßt, daß wie in wissenschaftlicher Hinsicht in en Zeit leben, so haben wir weniger nöthig, die classische it zu studiren, als dieses noch vor 50 Jahren nöthig war, er auch in weit geringerer Ausdehnung die Mittel dazu. llkommenheit unserer Muttersprache sind bei Abfassung der griechische und lateinische unnöthig geworden, letztere wird ei öffentlichen Verhandlungen gebraucht; auch hat man so nd vollkommen gut gerathene Uebersetzungen sämmtlicher riechen und Römer, daß solche nicht Einer unter tausend nd Griechisch Lernenden dereinst besser zu liefern vermag. Und an jedem Zweige des menschlichen Wissens in unserer Mutrzügliche Werke abgefaßt sind, so ist die Erlernung der al- in der Ausdehnung bei Weitem nicht mehr so nothwendig, o unsere Muttersprache noch unvollkommen war. Bedenkt ner, daß die Lebensverhältnisse der gegenwärtigen Zeit so elten und Kenntnisse von einem Menschen verlangen, um enste oder im bürgerlichen Leben ein Geschäft mit Erfolg nnen, daß aber die gründliche Erlernung dieser Fertigkeiten sie durch das fast alle Schulzeit raubende Lernen der alten

. Friedemann, „Beiträge zur Verfassung und Verwaltung nasien", 2. Heft (Weilburg, 1833), S. 186.
scheinlich bewogen, weil die classischen Studien den Freiheitssinn ähren, sind sie in Oesterreich in so jämmerlichem Zustande.
ner Zeitung 1832.

Sprachen unmöglich gemacht wird, so [illegible] unseren Gelehrtenschulen so ausgedehnte Treiben des [illegible] Griechischen für die Studirenden offenbar nachtheilig, und zwar um so mehr, da so viele Schüler, die weniger Sinn für Philologie, als für andere nützliche Wissenschaften haben, abgestumpft und des Studirens überdrüssig gemacht werden, wodurch dann der Zweck einer höhern Bildung sehr viel verliert, oft ganz verloren geht" *).

„Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht, um den Geschmack zu bilden und den Geist zum Schönen und Wahren zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und der Syntax machen das ganze sogenannte classische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede eben so wenig von Poesie, als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren, steifen Sprachmechanismus, der die Liebe zur Dichtkunst und Geschichte mehr ersticken als erwecken muß. Wenn von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und commentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden! Ich frage Jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. Die Sprache ist doch nur ein Mittel, nicht Zweck; es wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der Alten lohnte. Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern größtentheils nicht fähig sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die sechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr erleichtert fühlt! Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele; doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu" **).

Der freisinnige badische Deputirte, A. Sander, erklärte in nicht entschiedenerem Tone in der 37. Sitzung der zweiten Kammer von 1842 ***), „daß das Griechische und Lateinische nur vielbumme," und in diesem Sinne bemerken Andere: „Der türkische Sul-

---

*) Erklärung des Landesdeputirten und Hütteninspectors Jung von Sandbrücken an die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau im Jahr 18[illegible].

**) Weitzel in seiner Schrift: „Was soll man lernen?" Oder „Zweck des Unterrichts" (Leipzig, 1828), S. 17[illegible]

***) „Badisches Landtagsblatt von 1842", Nro. [illegible] 107, S. 417[illegible].

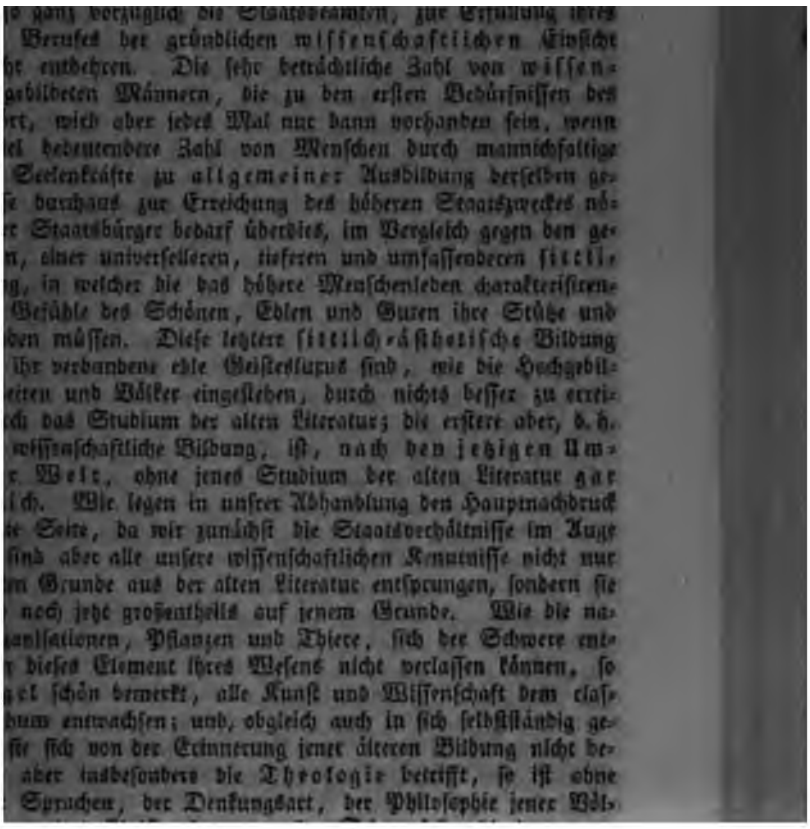

Forſchung, ohne freie Forſchung [illegible]zeugung und Alles keine religiöſe Aufklärung. [illegible]ner Unterſuch wir der Reformation verdanken, und der ſo unendlich viel Gu tet, wird dann dem knechtiſchen Geiſte der vorgeſchriebenen weichen müſſen, und je mehr die eigene freie Unterſuchung u ſtändige Gelehrſamkeit im theoli iſchen Gebiete eingeſchränkt deſto nothwendiger wird der blinde Gehorſam im Glauben. uns das geſagt ſein," ſpricht Luther, „daß wir das Evangeli wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen Scheide, darin dies Meſſer des Geiſtes ſteckt. Sie ſind der darin man dies Kleinod trägt. Ja, wo wir's verſehen, daß Gott vor ſei, die Sprachen fahren laſſen, werden wir nicht a Evangelium verlieren, ſondern wird auch endlich dahin gerath wir weder lateiniſch noch deutſch recht reden oder ſchreiben könn laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweiſung nehmen hohen Schulen und Klöſtern, darin man nicht allein das Ev verlernt, ſondern auch lateiniſche und deutſche Sprache verd daß die elenden Leute ſchier zu lauter Beſtien worden ſind, und auch die natürliche Vernunft verloren haben." Keinem Türken, Mongolen kommt es — nach Fr. Thierſch's richtigem W in den Kopf, daß die Lehrer ihrer Religion der Kenntniß der U des Korans entbehren könnten oder dürften; daß aber der Le Chriſtenthums die Sprache der chriſtlichen Urkunden nicht zu brauche, das behauptet die verirrte Afterweisheit unſrer Tage! gens die claſſiſche Bildung dem Theologen eben ſo unerläßlich ſam, wie außerordentlich wichtig iſt es dann, wenn außer ihm wiſſenſchaftlich gebildete Laie, durch ſeine Kenntniß der alten unterſtützt, einen ebenfalls prüfenden, gewiſſermaßen contro Blick in die ächten Lehren unſerer Religion werfen und dadurch ſuche abergläubiſcher Verdunkelung, die in unſeren Tagen häuf ſind, verhindern oder zernichten kann!

Daß der Rechtsgelehrte ſowohl zum Zwecke der gan gentlich juriſtiſchen Bildung, als auch, um der noch jetzt Stan den größern oder geringern praktiſchen Geltung des römiſchen ohne Studium der Quellen deſſelben der Vollendung ſeines wiſſ lichen Berufes verluſtig geht, iſt unbeſtritten *). Eben ſo d conſequenter Weiſe keines Beweiſes, daß ſolches Studium nic auf das ohne Kenntniß des Latein unverſtändliche Compend beſchränken kann, ſondern Bekanntſchaft mit dem ganzen Rö erfordert, wie es in ihrer Literatur für denjenigen zu Tage li die lateiniſche Sprache kennt.

Wenn aber dem Naturforſcher und Arzt, deſſen Wiſſenſch ſeit den Zeiten der Griechen und Römer am Freieſten geändert ha

*) Vgl. Savigny, Vorrede zu „Syſtem des heutigen rö Rechts", Bd. I. S. XIX flg.

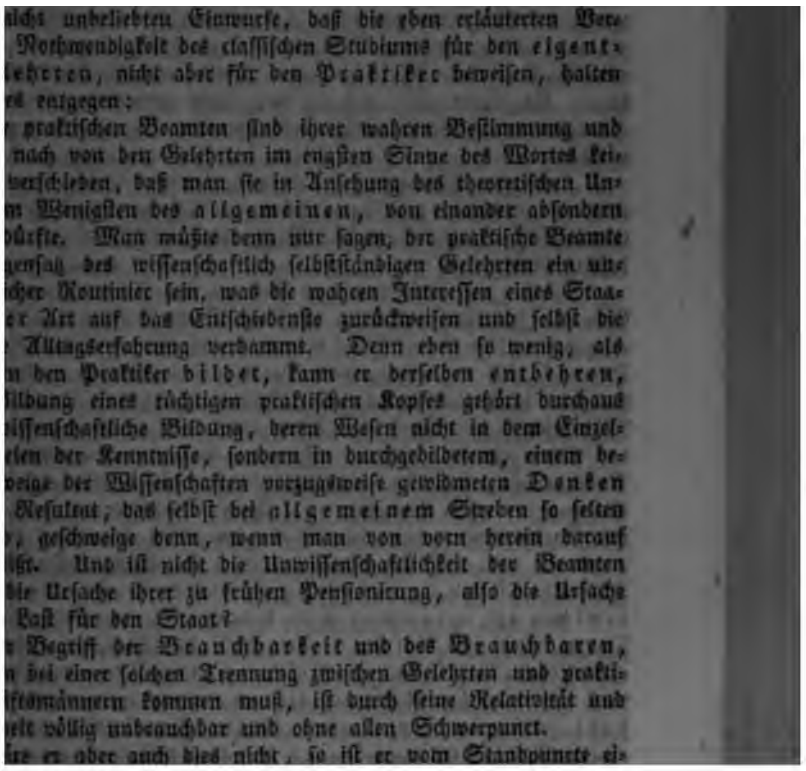

nicht unbeliebten Einwurfe, daß die eben erläuterten Ver-
Nothwendigkeit des claſſiſchen Studiums für den eigent-
lehrten, nicht aber für den Praktiker beweiſen, halten
es entgegen:
praktiſchen Beamten ſind ihrer wahren Beſtimmung und
nach von den Gelehrten im engſten Sinne des Wortes kei-
verſchieden, daß man ſie in Anſehung des theoretiſchen Un-
n Wenigſten des allgemeinen, von einander abſondern
dürfte. Man müßte denn nur ſagen, der praktiſche Beamte
genſatz des wiſſenſchaftlich ſelbſtſtändigen Gelehrten ein un-
ſcher Routinier ſein, was die wahren Intereſſen eines Staa-
er Art auf das Entſchiedenſte zurückweiſen und ſelbſt die
Alltagserfahrung verdammt. Denn eben ſo wenig, als
n den Praktiker bilden, kann er derſelben entbehren,
ildung eines tüchtigen praktiſchen Kopfes gehört durchaus
iſſenſchaftliche Bildung, deren Weſen nicht in dem Einzel-
elen der Kenntniſſe, ſondern in durchgebildetem, einem be-
ſonge der Wiſſenſchaften vorzugsweiſe gewidmeten Denken
Reſultat, das ſelbſt bei allgemeinem Streben ſo ſelten
, geſchweige denn, wenn man von vorn herein darauf
ißt. Und iſt nicht die Unwiſſenſchaftlichkeit der Beamten
die Urſache ihrer zu frühen Penſionirung, alſo die Urſache
Laſt für den Staat?
Begriff der Brauchbarkeit und des Brauchbaren,
n bei einer ſolchen Trennung zwiſchen Gelehrten und prakti-
ſtsmännern kommen muß, iſt durch ſeine Relativität und
eit völlig unbrauchbar und ohne allen Schwerpunct.
re er aber auch dies nicht, ſo iſt er vom Standpunkte ei-

die Beschr… … … …

n, unsere Interessen und anschließen. Kein
vom Norden bis zum Süden Europas, vom
er Ostsee bis zu den sonnigen Gefilden Ita-
n Volk, dessen Literatur nicht inmitten der
n Lebenskeime des classischen Alterthums auf-
äre." — „Es ist nicht meine Absicht, hier der
Studien Ansprüche zu verfechten, ihr Ver-
reisen. Aber mein freudiges Zeugniß für die
keit jener Studien will ich nicht verschwei-
mag ich die Sehnsucht vergessen, mit der ich
den trauten Führern meiner Jugend trennte,
n eine Schule von weniger anziehenden Lehr-
begeben." Aus dieser Aeußerung des berühmten Man-
leich hervor: a) Wenn man später im Materiellen seines
ten Sprachen nicht braucht, so ist die Sache dennoch nicht
b) der dem Studium der Alten gemachte Vorwurf, daß
nach zurückgelegten Schuljahren und im Staatsdienste diese
nicht mehr lesen, kommt gar häufig nicht vom Mangel an
r, sondern von der Dringlichkeit und Beschränktheit der
des Lebens und Standes, in welche die Studirten einge-
oder für die sich die Studirenden mit ausschließlicher Kraft
üssen.

ch das Element dieser vortrefflichsten Literatur wird nicht
elenkräfte Anregung, Entwickelung und Uebung bewirkt,
Heist der Jugend wird auch **substantiell** durch jenen ei-
Stoff bereichert und genährt. Denn den edelsten Nah-
wie sich Hegel a. a. O. ausdrückt, und in der edelsten
oldenen Aepfel in silbernen Schaalen, enthalten die Werke
„Ich brauche," fährt der ausgezeichnete Philosoph fort,
roßheit ihrer Gesinnung, an ihre plastische,
talischer Zweideutigkeit freie Tugend
Landsliebe, an den großen Styl ihrer Thaten
äktere nur zu erinnern, um die Behauptung
rigen, daß in dem Umfange keiner Bildung so
effliches, Bewundernswürdiges, Originelles,
e und Lehrreiches vereinigt war. Dieser Reich-
ist an die **Sprache** gebunden, und nur **durch**
in dieser erreichen wir ihn in seiner ganzen
nlichkeit. Uebersetzungen gleichen den nachge-
osen, die an Gestalt, Farbe, etwa auch Wohl-
en natürlichen ähnlich sein können, aber die
t, Zartheit und Weichheit des Lebens nicht er-
„Ja," um mit Story zu sprechen, „wie man das
todten Freundes aus den vereinzelten Zügen
dies sich zusammensetzt, wie man im Plät-
Baches das Rauschen des Meeres vernimmt,

wie man im Zwielicht den voll[illegible]gsstrahl no[illegible] ahnet, so erkennt man aus Ue[illegible]en die class[illegible]schen Schriftsteller selbst." Ueberdies ist die scharfe Bemerkun[illegible] Rehberg's a. a. O. richtig, daß die Achtung für die alte Literatur un[illegible] Bekanntschaft mit ihren Werken nicht durch Uebersetzungen verbreitet wer[illegible]den können, sondern daß vielmehr u[illegible]gekehrt Liebe zur alten Literatur die Uebersetzungen beliebt macht.

3) Ist aus allen diesen Gründen das Studium der alten Spra[illegible]chen für den wissenschaftlich gebildeten Mann unerläßlich, so spricht da[illegible] für noch der gewichtige pädagogische Grund derjenigen formellen Bil[illegible]dung, welche in hohem Grade durch das grammatische Erlernen dieser Sprachen erzielt wird, worauf wir jedoch, wenn dieser Grund al[illegible]lein stände, nicht einmal irgend ein Gewicht legen wollten; das gram[illegible]matische Studium, dessen Werth, wie Hegel, der Philosoph, bekennt, überhaupt nicht hoch genug angeschlagen werden kann, macht den Anfang der logischen Bildung aus. Die Grammatik hat nämlich die Kategorieen, die eigenthümlichen Erzeugnisse und Bestim[illegible]mungen des Verstandes, zu ihrem Inhalte; in ihr fängt also der Ver[illegible]stand selbst an gelernt zu werden. Diese geistigen Wesenheiten, mit denen sie uns zuerst bekannt macht, sind etwas höchst Faßliches für die Jugend, und wohl nichts geistiger faßlicher als sie. Sie sind gleichsam die einzelnen Buchstaben, und zwar die Vocale des Geistigen, mit de[illegible]nen wir anfangen, um es buchstabiren und dann lesen zu lernen. Das strenge grammatische Erlernen einer fremden, besonders aber einer fremden alten Sprache hat überdies zugleich den Vortheil, daß es anhaltende und unausgesetzte Urtheilsthätigkeit sein muß; indem z. B. hier nicht, wie bei der Muttersprache, die unreflectirte Gewohnheit die richtige Wortfügung herbeiführt, sondern es nothwendig ist, den durch den Verstand bestimmten Werth der Redetheile vor Augen zu nehmen und die Regeln zu ihrer Verbindung zu Hülfe zu rufen. Grammatik ist also elementare Philosophie, und eine Sprache, insbesondere eine fremde alte Sprache gründlich [illegible]nen, beinahe so viel als: den[illegible]ken lernen. Was aber der Mensch am Meisten bedarf, das ist: die Gedanken Anderer zu verstehen und selbst zu denken. Das Studium der einzigen Muttersprache erscheint, [illegible]ie selbst die größten Forscher im Gebiet der unsrigen bekennen, in dieser geistbildenden Hinsicht entnervend, und, wie Goethe sagt, „wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen." Rousseau, den Niemand zu den Stabilen im Unterrichtswesen rechnet, sagt im Emile: „C'est peu de chose d'apprendre les langues pour elles-mêmes; leur usage n'est pas si important qu'on croit: mais l'étude des langues mène à telle de la grammaire générale. Il faut apprendre le Latin pour savoir le Français; il faut étudier et comparer l'une à l'autre pour entendre les règles de l'art de parler."

4) Bedingung der theoreti[illegible]en [illegible] für den menschlichen Geist die Selbstentfremdung in [illegible]telbaren. [illegible]

ere den jugendlichen Geist das Fremdartige, das Ferne so
lehrreich beschäftige, so ist es auch von diesem Gesichts-
r vortheilhaft, daß wir uns die Welt des Alter-
geistigen Verarbeitung erwerben, die durch die classi-
chen nicht blos von uns getrennt, sondern zugleich mit
ist.

Betreiben der Berufswissenschaft, theoretisch wie praktisch,
rakter der Einseitigkeit und abgerissener Vereinzelung in
sich, die dem Geiste an und für sich keineswegs vor-
kann. Um so wichtiger ist es, weil wir Menschen, weil
, auf den Grund des Unendlichen und Idealen erbaute
in uns von früher Jugend an die Vorstellung und den
vollständigen Lebens zu erschaffen und zu erhalten. Eine
che Vorstellung des menschlichen Ganzen geben uns die
dien und befähigen ihre Verehrer, sich die Grundvorstel-
alen ganzen Lebens fortdauernd gegenwärtig zu erhalten,
innern einen schönern Ort zu sichern, in den man aus
ng des wirklichen Lebens gern zurückkehren mag, und wo
Stoff einer die Wogen des Lebens besänftigenden Zufrieden-

nmach so wichtige Gründe die classischen Studien als un-
gemeines Bildungsmittel des künftigen wissenschaftlichen
aler und formaler Beziehung erweisen, so gibt es außer
ten, die sich zunächst lediglich **auf das Ju-**
beziehen, noch andere, wenigstens eben so bedeutende
e das ganze Geschlecht, seine Bildung und Interes-
erühren, aber von den Gegnern unserer Gelehrtenschulen,
, kaum geahnet werden. Nur wer gegen die heiligsten
bel der Gesellschaft und des Staates gleichgültig ist, wird
cten seine Aufmerksamkeit versagen und ihr Gewicht in

bewundern mit gerechtem Stolze die Fortschritte und groß-
der Neuzeit im Gebiete der Industrie, Mechanik, Bau-
mie und der übrigen Naturwissenschaften. Dennoch wäre
Unglück für das Menschengeschlecht, wenn wir uns und
es geistiges Sein einseitig entweder ganz oder auch nur
n diesen materiellen Interessen, die wir dabei keines-
sehen wollen, verlieren würden. Ein äußerst heilsa-
olicht und vortreffliches Schutzmittel gegen diese Gefahr
der Einseitigkeit bietet die unausgesetzte Pflege des idealen
alten Litteratur, wenn diese als allgemeines Bildungs-
eren Stände festgehalten wird. Die Herrschaft der Alten
ne wird keine fremde Tyrannei, sie wird ein Rath der
im Besten sein.

das hochgebildete Individuum, eben so muß die ganze
enn sie würdig auf der Höhe ihrer Zeit stehen soll, nicht

in der bei der sein. Wir beh
fen also no ren urchaus der grün
lichen hi ieser Gegensatz führt zum Selbst
verständ unserer n en in politischer Beziehung höch
wichtig der ge den unstreitig die Schicksale u
Entwic erioden der freien iechen und Römer. Diese a
können das ernsteste um ihrer Literatur, in der
Quel ließen, tterdings nur gelhaft erkennen. Ueberdies
stet, Rehberg bemerkt, Strome der stets in verschiede
Richtun schwankenden Zeit en so heilsam berichtigenden
derstand, als das ganz Alte, il in gar keiner unmittelbaren
ziehung zu dem Interesse cks steht, keine Störungen be
ben geradezu berührt, und rei dungen des Parteigeistes und
Persönlichkeit reizt, dagegen das ht eines tief gegründeten Ve
theils hat, welches keinen ch und kaum einen Zweifel
kommen läßt.

Die alte Literatur ist also, wie die Studien der größte englischen Staatsmänner beweisen, eine ausgezeichnete Schule der theoretischen und praktischen Politik: die Philosophen, Historiker, Redner und selbst die Dichter der Griechen und Römer bereichern den Staatsmann mit Ansichten, und n und Erfahrungen, die für sein gesammtes Wirken von der gr n deutung sind, die aber Niemand für ihn excerpiren und zum gel tuchen Gebrauch verarbeiten kann, die er vielmehr selbst in ihrem ie digen Zusammenhange aus den Originalschriften entnehmen muß, b it ihr Geist ihn nicht blos anwehe, sondern auch durchdringe *). Damit ist aber nicht dasselbe gemeint, was den Philologen als so macht. Ein solches, immerhin noch beschränktes Studium der classischen Literatur darf nicht verwechselt werden mit der speciellen und u schränkten Wissenschaft der Philologie, als wissenschaftliche Erkenntniß und Erforschung des gesammten griechischen und römischen Alterthums. Eine solche irrige Verwechselung käme nämlich völlig derjenigen gleich, welche der Magistrat einer Stadt in der preußischen Niederlausitz beging, welcher auf Antrag des Unterrichtsministeriums, einen Lehrer für die Mathematik am städtischen Gymnasium des Orts anzustellen, erwiederte: man wolle auf diese Schule keine Feldmesser bilden **).

3) Die alte Literatur, von allen gebildeten oder zur Bildung hinanstrebenden Völkern (selbst außerhalb Europas) cultivirt, entwickelt sich zu einem rein geistigen Bande dieser sonst auch noch so sehr verschiedenen und getrennten großen Familien der Menschheit.

4) In dem Maße als das Studium der idealen Schöpfungen

---

*) Köthe, „christliche Volksbildung", S. 729.

**) Drobisch, „über Philologie und Mathematik" w. (Leipzig, 18 S. 60.

des Talents geistig [illegible] dürfte, der Un-
fleiß müsse überall [illegible]

6) Wir unter [illegible] terthum, wie Rehberg a. a. O. würdig andeutet, [illegible] Auffall [illegible] auch die Herrschaft einer dogmatischen Religion, [illegible] uns, [illegible] wahrscheinlich nicht nach dem Sinne ihres göttlich[illegible] Stifters, die Sittlichkeit mehr auf andere Gründe, als auf die [illegible] Erkenntniß der menschlichen Natur bauen lehrt, und zwar mit dem [illegible] ge, daß die theologische Moral allgemein, in Köpfen wie in [illegible] hriften bei Weitem die Oberhand ausübt, in dieser Herrschaft von [illegible] achen und schlechten Philosophen nur zu sehr und allzu häufig [illegible] ßt. Unsre moralischen Schriftsteller stehen daher, fast ohne es zu [illegible] hlen, bedeutend hinter den alten Philosophen, z. B. einem Aristoteles, zurück. Die Letzteren leiten nämlich ihre ganze Sittenlehre aus der Würde der menschlichen Natur und aus einer nur durch sich selbst und eigene unabhängige Vernunft zu beschränkenden Freiheit ab, und eben in diesen ihren allgemeinen Quellen sittlicher Wahrheiten liegen dann zugleich die stärksten Beweggründe, unsere praktische Philosophie dagegen fürchtet, diese so entschieden zu gebrauchen, um nicht etwa mit der Theologie zu disharmoniren, die, wie die Vorfälle der Gegenwart am [illegible] esten lehren, bei jeder vermeintlichen Beeinträchtigung ihrer Domäne Himmel und Hölle in Bewegung setzt.

Ueberhaupt darf man bei genauer Unterscheidung zwischen dem ursprünglichem Christenthum auf der einen Seite und schlackenhaftem theologischen Christenthume auf der andern Seite ohne Bedenken behaupten, daß, zum Zwecke der Rückkehr vom letzteren zum ersten und der Wiederherstellung eines sittlich-geistigen Gleichgewichts in den Köpfen unserer Zeit nur das Studium der Alten, insbesonders der besten antiken Philosophie, das nöthige Element des Einklangs und der Unbefangenheit darreicht. Die Culturgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts liefert dafür den besten Beweis.

7) Das Bürgerthum in constitutionellen Staaten, [illegible] solchen, die es sehnlichst werden wollen, bedarf nicht blos [illegible] technischen und industriellen Bildung, auf welcher das äußere Leben des Handels und der Gewerbe sammt ihren Wirkungen beruht, es bedarf, überall und besonders in landständischen Versammlungen von vielen argen Feinden bedroht, zugleich mit den nächstigsten Problemen der Gesetzgebung beauftragt, rein geistige und wissenschaftliche Entwickelung literarisch-gelehrter Art und der sich an [illegible] anschließenden Beredtsamkeit — Elemente, die bisher fast ausschließlich nur bei den studirten Mitgliedern landständischer Kammern sich fanden, und, wie die Erfahrung beweis't, zum Zwecke der Schmälerung des volksthümlichen Elements, denselben in legaler und illegaler Form leicht entzogen werden können. Die durch möglichst viele Köpfe wo immer unmittelbar, oder doch wenigst[illegible] mit [illegible] tüchtig vertretene classische Bildung würde und müßte deshalb [illegible] stande eine für die

roughams parlamentarische Tüchtigkeit. Und außer die-
nkeit haben die Beiden, wie Joh. v. Müller sagt, auch
ige ihres Charakters, die praktische Weisheit, den Gemein-
kraft, großentheils ihrer ganz classischen Erziehung zu dan-
elche Namen haben sich eben erhalten auf dem Zeitstrom?"
in einer Rede an die Studirenden zu Glasgow. „Ich
nur von Männern des öffentlichen Lebens. Wie stark
ter ihnen das Verhältniß der classisch Hochgebildeten! Un-
chtspflegern Mansfield, Stowell, Ellenborough,
n unter den Staatsmännern: North, Pitt, Fox,
renville, Windham, Canning; sie Alle innig befreun-
Heroen des Alterthums. So viel ist gewiß, die Zeit, welche
dien verwendeten, die so mancher als nutzlos fern-
läßt, hat sie nicht gehindert, vielmehr kräftig ge-
ch zum Gipfel der Ehre zu schwingen **)."
lauben deshalb behaupten zu dürfen und erwiesen zu haben,
wenigstens, das Studium der alten Literatur nothwendig
des allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts aus-
se, daß die Bekanntschaft mit den alten Sprachen nicht eine
Ausnahme für wenige gute Köpfe sein, sondern allgemeines
n, und, im Gegentheil, eine vorzügliche Bildung des Gei-
eselbe nur Ausnahme für wenige sehr gute Köpfe sein könne;
der allgemeine Plan des streng wissenschaftlichen Unterrichts,
h noch so vieler Verbesserungen und Abänderungen bedürftig
r allgemeinen Aufhebung des Wesens unterworfen werden
ern daß unsre wärmsten Bemühungen darauf gerichtet sein
en allgemeinen Unterricht in der alten Litera-
arer zu machen, nicht abzuschaffen; daß es vielmehr,
tung nützlicher Kenntnisse und guter Gesinnungen gar sehr
sei, das Studium der alten Sprachen, vorzüglich des Grie-

t Herder, ihre Bildung
n das Urtheil
en , und ihre Aussprüche nicht
so höre n Mean auf:
„ Stadt Gottes sind von
a r, die Geschichte des ihrigen.
n t ver ef, wenn nicht die Jugend v
den T l der gro en Zeiten und Menschen d
g kte des tern Lebens nähme. Die N
rra Cato, u. s. w. sind Pyramiden der W
, Athen, a drei Krönungsstädte des Riesen
und auf die nschheit hefte, gleichsam auf das
der Menschheit, die tere das Auge. Die Alten nicht kenn
eine Ephemere sein, die Sonne nicht aufgehen sieht, n
gehen. Nur werde die Antikentempel nicht als eine
abgebrauchter Gebräuche und Phrasen gelüftet, und die heil
quien anstatt angebetet, nur v arbeitet, wie die Kriegerkn
Beinhaus zu Murten zu Messerheften und dergleichen gegl
den." (Levana III. Seite 778.)

Zum Zwecke der Stärkung und Empfehlung dieses al
classisch-literarischen Unterrichts ist vor Allem wünschenswerth
schlimmen Gründe und argen ißverhältnisse, denen man
zum Theil die Ungunst des P cums gegen diese Studien
darf und muß, von Seiten r Freunde gehoben werden.
nen dahin vornehmlich folgende:

1) Eine stets „von den Irrlichtern des gemeinen Nützlich
cips" predigende, gegen andere ldungselemente vornehm thue
erträumte Vorzüge dumm polter e Ueberschätzung und Anpre
Philologie und des philologischen Lernens, von welcher Manie
die ausgezeichnetsten Philologen r jetzigen Zeit, z. B. A.
Berlin, ganz frei sind *).

2) Das übermüthige Ignoriren derjenigen Ansprüche,
unsrer Zeit die technische und materielle Bildung als eine sel
und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeutende m
Rechte zu machen befugt ist. „Bei äußerer Trennung
innere Einheit und Freundschaft der literarisch
der Realschulen," dies sei unser Losungswort **)!

---

*) Nicht so z. B. Creuzer, welcher irgendwo mit geistreich
dem Hohne philologisches Geistesleben in Gegensatz der Dampfmasch
und in der Mannheimer Philologenversammlung im nämlichen Sin
nem, „amerikanisirenden, d. h. dem Mammonsdienste ver
knausenden Minister" spricht.

**) Dazu bekennt sich auch Nebenius S. 69. seiner Schrift
nische Schulen, und nach ihm St. M. Girard , de l'instruc
médiaire et de son état dans le midi d'All Paris 1835 —
Bde. 8.

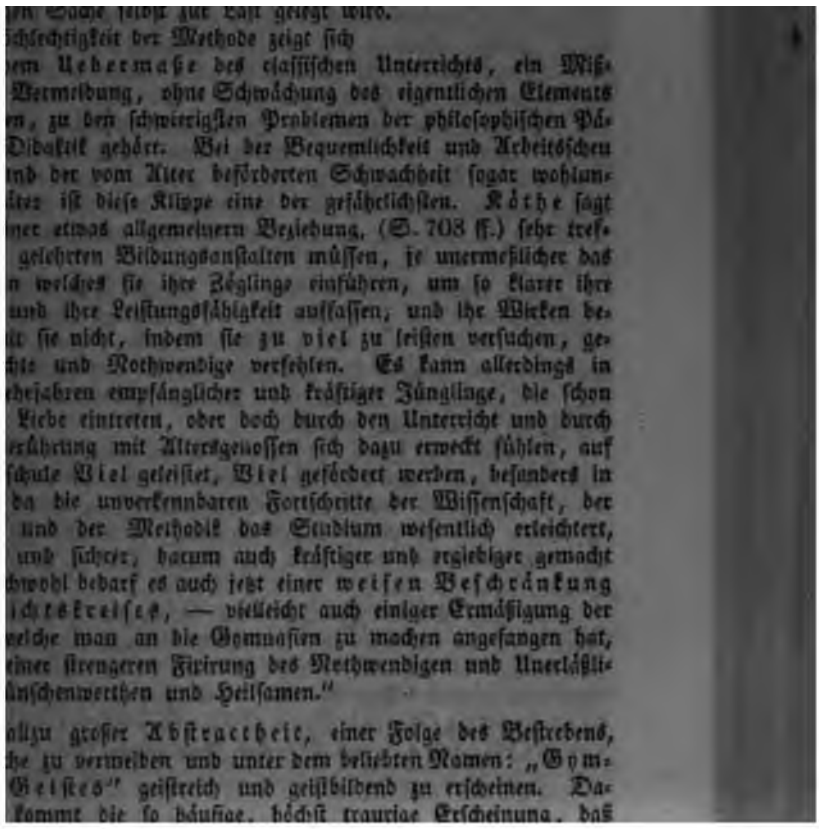

gen Sache selbst zur Last gelegt wird.
schlechtigkeit der Methode zeigt sich
dem Uebermaße des classischen Unterrichts, ein Miß-
Vermeidung, ohne Schwächung des eigentlichen Elements
en, zu den schwierigsten Problemen der philosophischen Pä-
Didaktik gehört. Bei der Bequemlichkeit und Arbeitsscheu
und der vom Alter beförderten Schwachheit sogar wohlun-
äter ist diese Klippe eine der gefährlichsten. Köthe sagt
iner etwas allgemeinern Beziehung, (S. 708 ff.) sehr tref-
gelehrten Bildungsanstalten müssen, je unermeßlicher das
n welches sie ihre Zöglinge einführen, um so klarer ihre
und ihre Leistungsfähigkeit auffassen, und ihr Wirken be-
it sie nicht, indem sie zu viel zu leisten versuchen, ge-
hte und Nothwendige verfehlen. Es kann allerdings in
ehrjahren empfänglicher und kräftiger Jünglinge, die schon
Liebe eintreten, oder doch durch den Unterricht und durch
erührung mit Altersgenossen sich dazu erweckt fühlen, auf
schule Viel geleistet, Viel gefördert werden, besonders in
da die unverkennbaren Fortschritte der Wissenschaft, der
und der Methodik das Studium wesentlich erleichtert,
und sicherer, darum auch kräftiger und ergiebiger gemacht
hwohl bedarf es auch jetzt einer weisen Beschränkung
ichtskreises, — vielleicht auch einiger Ermäßigung der
welche man an die Gymnasien zu machen angefangen hat,
einer strengeren Fixirung des Nothwendigen und Unerläßli-
ünschenwerthen und Heilsamen."

allzu großer Abstractheit, einer Folge des Bestrebens,
he zu vermeiden und unter dem beliebten Namen: „Gym-
Geistes" geistreich und geistbildend zu erscheinen. Da-
kommt die so häufige, höchst traurige Erscheinung, daß

ſich maßlos hingebenden Lehr ſen n*) und Jal
ein anderes Extrem, zwiſchen z abſtracten
Grammatik das wahre H des errichts in d
liegt. Denn ſoll dieſes claſſi n Sprachunterrichts oben ge
hoher Zweck wirklich erreicht m, ſo iſt das Streben de
insbeſondere in den Vorbereitun laſſen unerläßlich, bei dem
eine ſchon in den Elementen feſt egründete und ſtufenweiſe
tende Sprachfertigkeit zu bewirken. So wird in ihm das be
Gefühl des unleugbaren Fortſchrittes erwachen, die Grundb
wahrer Neigung zum fortgeſetzten Schul- und Selbſtſtudium
terthums in wiſſenſchaftlicher, äſthetiſcher und ſittlicher Hinſi
Gelehrtenſchule trennt ſich daher am Paſſendſten in eine nied
höhere, in Progymnaſium oder unteres Gymnaſiu
in Obergymnaſium oder Lyceum **); jenes für die
welche die alten Sprachen grammatiſch erlernen, dieſes für di
linge, welche in das Studium der Claſſiker eingeführt werden.
verlangt eine verſchiedene Behandlung ſowohl in objectiver, als
ſubjectiver Hinſicht.

c) In allzu großer philologiſcher Gründlichkeit, Spitzfind
Mikrologie bei der Schullectüre der römiſchen und griechiſchen
bei welcher durch Einſeitigkeit und Pedanterei der ſchlimmſten
glaublichen Art gar zu ſehr und zu oft nicht nur die reale
Alterthums unerläutert, ſondern auch der Zögling geiſtig
bleibt. Die rechtſchaffene, nutzbare Leſung der Alten in den
Schulen iſt eine ſchwere Aufgabe, die durchaus von Pedan
und immer auf das Weſentliche des Alterthums hingerichtet
welches iſt: geſunder Verſtand, geſundes Herz, wahre Philo
Richtung des Lebens, Humanität; — Gottheiten, deren
für uns und unſere Nachkommen ein Werk von fortdauernd
ſender Wirkung iſt. Der Lehrer muß ein Gelehrter ſein,
Faches Meiſter iſt, aber beim Unterricht vielfältig in Selbſt
die Gelehrſamkeit zurücktreten laſſen. Herder, der, als gr
geſchmackvoller Denker, in ſolchen Dingen Stimme hat, e
Creuzer mit Geringſchätzung einen Nichtphilologen nennt,
ſer Beziehung ſehr ſchön und wahr: „Das Gemüth der
geſammelt, will auf den Kern gerichtet, will für's Leben
geſtärkt ſein. Anderes bewirken aber in ihren Schülern die
und Phraſesdrechsler bei Cicero und Homer. Nicht
keine Homere und Cicerone bilden (dazu gehörte, noch
ihre armen Gefangenen haben den Cicero und Homer
ſehen, ja ſich an ihnen verekelt, um ſie ewig nicht ſehen
Motten haben ſie alſo gebildet, den Homer und Cicero
ſes zu zernagen, und mitten unter Schönheiten der

*) Tafel in der Vierteljahresſchrift 1838, 3. Heft S.
**) Wir denken hier natürlich nicht an die baieri en Lyc
loſophiſche und theologiſche Specialſchulen ſind, und als che
einſichtsvollen Theile der deutſchen Nation das Verd gedrückt

mehr als Grammatik und Wortverstand **). Fern bleibe
ymologische und synonymische Magister Spintifax. Selbst
ngsten Wortkritiker, J. Casp. v. Orelli warnt vor diesen
erinnert sehr passend an die heilsame Methode der Schu-
Jahrhunderts, z. B. Melanchthon's und Sturm's, in wel-
m Theil jetzt noch in England, völlige Sprachgewandtheit
durch praktische Uebung ***) und vielfältige kerngesunde
ten erzielt wurde. Der Geist des Alterthums selbst sammt
t des Alterthums trat dann durch eben diese Gewandtheit
e und wissenschaftliche Leben ein †). Wenn übrigens die
Gegner der classischen Studien manche Beispiele pedantischer
ischer Uebertreibung der Philologie in Schulen aufzuführen
sind, so mögen sie bedenken, daß in allen menschlichen
namentlich in allen Zweigen der Wissenschaften und des
zu allen Zeiten Mängel und Verkehrtheiten vorkommen,
ler der Personen der an sich würdigen und edeln Sache
t fallen können. Es ist also Gervinus' Wort ein gar
ort und gegen sehr viele achtbare Männer ungerecht, wenn
kleinen Schriften) sagt: „Wir wollen trotz unserer großen
er alten Sprachen sie nicht zum Zweck gemacht wissen als
Je mehr unsere Philologen engherzig das Mittel zum höch-
s Unterrichtes machen, weil sie eben aller eigentlichen pä-
Bildung ermangeln, desto entschiedener weissagen wir ihnen
prachen den Anwachs der Gegner, die durch diese verkehrte
der Sache ein Recht bekommen, und wir müssen bekennen,
gleich wir mit bitterer Wehmuth die altclassische Bildung
Nation würden schwinden sehen, doch gegen das Ueberhand-

diesen Mißstand enthalten die Deutschen Jahrbücher 1842
effliche Worte von Adolf Stahr in einem interessanten Aufsatze,
hellenische Alterthum und seine Mission.

nehmen dieſer unfruchtba Spr[illegible] nde mit Parte
würden." Das Beſtehen ei[illegible] enen philologiſchen Lehrſtand
deutſchen, beſonders den pre[illegible] n Gymnaſien, um den un
fremde Nation*) zu beneiden ur[illegible]che hat, geht chronologiſch
ſo weit zurück, daß man überall Vollkommenheit zu erwarten
wäre; in manchen Theilen des deutſchen Vaterlandes hat ſolch
Verhältniß kaum begonnen und liegt deshalb hier und da im
Kampfe mit den Verhärtungen der Vergangenheit. Ueberdies
Geiſt unſeres Zeitalters aus triftigen und heilſamen Gründen k
mehr in Controverſe geſtellt, als die des öffentlichen Unterri
natürliche Folge dabei iſt ein überall unverkennbares Schw
Grundſätze, Unſicherheit und Mißgriffe jeder Art bei Organi
Studienbehörden, grobe Fehler bei Anſtellung der Lehrer. W
deshalb auch weit entfernt iſt, die panegyriſchen Erhebunge
gelehrten Schulſtandes, in denen ſich nur die philologiſche Ei
wiſſer Leute gefällt, zu theilen, ſo darf man doch behaupte
nicht blos jetzt ſehr viele Mitglieder dieſes Standes gibt, die
ſo verſtändige als fruchtbringende Methode feſthalten, ſondern
früher, als noch die Theologen in den Schulen Meiſter war
die damals noch ſeltenen Philologen, z. B. Matth. Geſn
Beſſerung drangen und ſie allmälig bewirkten. Selbſt Mä
außerhalb der Schulphilologie ſtehen, erkennen dieſes dankbar

5) Vernachläſſigung der Gemüthsbildung d
ſeitigkeit und gelehrte Gleichgültigkeit der Lehrer, während n
Religionsunterrichte gerade die claſſiſchen Studien es ſind, wel
und mit Liebe betrieben, den größten Einfluß auf die der H
entſprechende Richtung der Gefühle ausüben und auf das gan
leben des Jünglings tief, erhebend, ſtärkend, befruchtend ei
vermögen.

6) Vernachläſſigung der Mutterſprache beim
der Alten, wodurch zugleich der Geſchmackloſigkeit in die H
arbeitet wird. Muſter dieſer Verirrung ſind die nicht ſeltene
ſetzungen beſonders claſſiſcher Dichter, welche ohne Vergleichung
Originale ganz unverſtändlich ſind, aber dennoch ihre Lobredn
unter den Schulmännern finden.

---

*) Vergl. Kröger: Bericht Couſin's über den Zuſtand des
Unterrichtes in einigen Ländern Deutſchlands und beſonders in Preußen
1832). Theobald, Statiſtiſche Ueberſicht ſämmtlicher deutſchen
(Caſſel, 1839). Linde, Ueberſicht des geſammten Unterrichtsweſens
herzogthume Heſſen (Gießen, 1839). Almanach der rein wiſſenſchaf
techniſchen Anſtalten in Baiern (1837). Ueber die Gymnaſien, beſonde
ſen, von Zimmer (in Bülau's neuen Jahrb. der Geſchichte und
1838). Hezel, Würtembergs Schulgeſetze, überſichtlich zuſammenge
vensburg, 1827). Wunderlich, Die ehemaligen [illegible]ſterſchulen und
niederen evangeliſchen Seminarien Würtembergs [illegible]ttgart, 1833).

**) Vergl. außer Rehberg beſonders Wu[illegible]. 18. ff. des ob
ten Programms.

7) Einseitiges Vorherrschen des Classensystems oder des entgegengesetzten Extrems, wodurch Mangel an Gründlichkeit, Stetigkeit und Zusammenhang in das Ganze einbricht. Das richtig vermittelnde System läßt den Lehrer in einem einzelnen Fache unbeschadet des Hauptlehrers eintreten lassen, und der Schüler muß einzelnen Lehrgegenständen, unbeschadet des allgemeinen Lehrganges, in besonderen Classen zugewiesen werden können. Auch hier hat man die Trennung in Unter- und Oberclassen im Auge zu behalten.

8) Vergessen des Verhältnisses der Gelehrtenschule zur untersten Volksschule, wodurch der ganze Gesichtspunct zu speciell, der Charakter der Anstalt einseitig, und die *staatsbürgerliche* Erziehung vernachlässigt wird. Fr. Thiersch ist ein Muster dieser Verirrung.

9) Die Zersplitterung und das Mengselwesen, welchem nur durch Scheidung, Concentrirung und weise Ordnung abgeholfen werden kann. Gebe Lectionsplane, nach denen in der Woche 15—20 Dinge in *einer* Classe *neben* einander vorgenommen werden, z. B. drei lateinische Schriftsteller (und noch mehr) neben einander, und eben so viele griechische; Geschichtschreiber, Redner, Philosophen vermischt mit den verschiedensten Dichtern; daneben die Grammatik beider Sprachen; außerdem englisch und französisch; ferner eine Menge von Wissenschaften: Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Alterthumskunde. So etwas grenzt an Unsinn *).

Unter den verwerflichen Charakteren und Richtungen der Gelehrtenschulen nennen wir deshalb:

1) Eben diese realistisch-humanistische Mengselei, welche, z. B. in den neuen Studienordnung des Großherzogthums *Baden* und in den Vorschlägen von *Klumpp* **) herrschend, alles Gedenkbare in *einer* Anstalt zugleich treiben möchte und eben deshalb aller Gründlichkeit sowohl im Technischen als im Wissenschaftlichen verlustig geht. Sie zersplittert die Geistesthätigkeit ihres unglücklichen Schülers nach zwanzig Seiten hin, schwächt sie dadurch und überlastet ihn mit einer trüben Masse von Curiositäten und zwecklosen Halbfertigkeiten ***).

2) Diejenige des puren Schlendrians, welche veraltete Schulformen unverbessert fortbauern läßt, und aus stagnirendem Stabilitätssinne nicht blos ihre Beibehaltung versicht, sondern auch ihre Repristination sucht. Musterhaft repräsentirt ist diese Richtung in folgender Schrift: Mittelschulen, wie sie größtentheils waren, wie sie großentheils sind und wie sie allgemein werden sollten. Vom großherzoglich badischen Staatsrathe v. Sensburg (Carlsruhe 1831).

3) Die mit ihr verwandte jesuitische, welche, dem Anscheine nach

*) Gregorius a. a. O. S. 149.

**) Die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttgart, 1829—30. 2 Bände. Gegen Fr. Thiersch, über gelehrte Schulen. Stuttgart, 1826. 3 Bände, wo im 3. Theile Klumpp replicirt ist.

***) Orelli, pädagogische Ansichten S. 49.

den classischen Studien v[illegible] se e[illegible]reiheit der innern Entwickelung zu hemmen [illegible]t, u[illegible] nicht blos alte Sprachen und Mathematik, sondern selbst die [illegible]esse[illegible] Geschichte zu schwählichen Gesichtsfesseln umformt. Vergl. den Artikel „Jesuitismus" im Staatslexikon VIII. 459 nebst der Schilderung des Jesuitencollegiums zu Gent in Thiersch's pädagogischer Reise (Zustand des Unterrichtes u. s. w.) II. 498 folg. Ueber die Leistungen der Jesuiten in den Wissenschaften überhaupt spricht sehr freimüthig der katholische Priester Victor Kelle, Nachlaß II. 147 folg. (Freiburg 1830). Die Richtungen Nr. 2 und 3 herrschen vorzugsweise in Oesterreich. S. die Schrift: Fragmente aus Oesterreich (Mannheim, 1839, S. 76 ff. und Freihafen 1839. 2. Heft S. 200 ff., so wie Staatslexikon XII. S. 184 ff. Vergl. Schmidt: Wien, wie es ist (Wien, 1833), und Pius Desiderius, Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn (Leipzig, 1833). Durch Baierns Richtung und Vermittelung drohen übrigens diese beiden Richtungen in ganz Süddeutschland, wo sie zum Theil schon spuken, herrschend zu werden.

4) Die einseitig philologische, welche nichts will als alte Sprache und alte Auctoren, und in England ihren vorzüglichen Sitz hat*).

Dagegen stellen wir aber als die einzig heilbringende

5) die ächt humanistische auf, in welcher sich, bei philologischem Moderatismus und u[illegible] barer Rücksicht auf encyklopädische Abrundung, drei Hauptelemente ein[illegible] und durchdringen:

a) Das Studium des classis[illegible] Alterthums und seiner Sprachen zum Zwecke und in der Weise gefas[illegible] Befreiung und Erhebung durch eben so große Lebendigkeit als Gründ[illegible]chkeit der Methode und fein betrachtung der rein menschlichen Seite des Alterthums in religiöser, sittlicher und politischer Beziehung; an[illegible] Lectüre alter Philosophen schließt sich der propädeutische Unterricht in spe[illegible]culativer Philosophie an, und bei der Auswahl sämmtlicher Schulauctoren wird dahin gestrebt, daß dieselben in ein gutes Verhältniß zu den [illegible]ealien und Wissenschaften treten, die in einem Gymnasium gelehrt [illegible]en müssen.

b) Mathematik in rein rationeller Richtung, woran sich zum Theil Geographie und Physik anschließen.

c) Das Poetische im umfassendsten Sinne, als Anregung und Entwickelung der productiven Kraft des Zöglings in Rede und Schrift, gegründet auf den mit vorzüglicher Berücksichtigung der Bildung für öffentlichen freien Vortrage zu ertheilenden Unterricht in der deutschen

*) Vergl. Fischer, über die en[illegible] Lehranstalten in Vergleich mit [illegible] unserigen (Berlin, 1827). Kruse, [illegible]chtungen über den Zustand der [illegible] lischen Erziehungsanstalten (Elberfeld, 1837) und besonders Seydel, [illegible] den Zustand der Englischen Schulen, in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen (Mannheim, 1839). Diese [illegible] englischen Schulen ist daher der Grund, [illegible] zwischen Humanismus und Realismus ziem[illegible] gemeine Zeitung 1842 Nr. 278 S. 2219.)

der alten Classiker, eben nur der u[illegible]rchendogmatik aus diesen Anstalten verbannt [illegible]eich indirect ei[illegible] gender Beweis, wie sehr die Freunde der Aufklärung und des meinen Fortschrittes fehlen, wenn sie auf Verdrängung der cla[illegible] Studien aus den Gymnasien hinarbeiten.

Daß bei der Zumuthung einer bedeutenden Anstrengung der [illegible]renden Jünglinge, besonders in den Oberclassen (wozu sie das[illegible] wissenschaftlich unterrichtet zu werden, moralisch verpflichtet), die ph[illegible] Kräftigung derselben eine in jeder Beziehung, besonders im S[illegible] interesse, höchst wichtige Sache ist, unterliegt heut zu Tage k[illegible] Zweifel mehr, und die von den meisten Regierungen dieser Sac[illegible] widmete Aufmerksamkeit, besonders die an diesen Orten eingef[illegible] Turnübungen müssen nur noch um ein Bedeutendes erweitert und [illegible] für die reifsten Schüler aber vielleicht nicht ohne Vortheil mit militä[illegible] Uebungen verbunden werden. Näheres sehe man unter dem [illegible] „(physische) Erziehung" oben Bd. V. S. 278, 285.

Die moralische Erziehung des Menschen beruht vorz[illegible] auf Einschränkung der sinnli[illegible]atur und Weckung der gei[illegible] welche dem ganzen Leben [illegible]ichtung verleihen muß. Daß ächte theoretische Geistesbi[illegible] zur Erreichung dieses Zweckes viel beitragen kann, ist unleu[illegible]ar, aber auch eben so bestimmt, dies keine nöthige Folge ist. [illegible]nn daher die wissenschaftlichen dungselemente der Gelehrtenschulen in dieser Beziehung nicht [illegible] alles Wünschenswerthe erreichen, so ist dies zunächst an und für eine ganz natürliche Erscheinung menschlicher Unvollkommenheit, die [illegible] Anstalten nur die böswillige Perfidie erbitterter, obscurer Feinde absoluten und eigenthümlichen Fehler vorwerfen und auch lich in den classischen Studien, als vorzüglichster Quelle, begründet [illegible] konnte. Um so nöthiger ist es, da dem Staate an der moral[illegible] Tüchtigkeit, besonders der Beamten, sehr viel liegen muß, hier zu ent[illegible] was in dieser Hinsicht unseren wissenschaftlichen Vorschulen zugem[illegible] werden kann, und was nicht. Wir stellen daher zur Orientirun[illegible] dieser Sache folgende Sätze auf:

1) Eine Studienanstalt fängt nicht von den ersten Element[illegible] Bildung, weder der Erkenntniß noch der Sitten, an.

2) Eine solche Anstalt, zunächst dem Unterrichte und nicht der Erziehung gewidmet, darf verlangen, daß die Kinder schon Familie und Volksschule gezogen in die Schule kommen, sie hat bei ihren Schülern die Zucht nicht erst zu bewirken, sondern ist dere solche vorauszusetzen.

3) Nach dem besonders auf die Rechts- und Freiheitsidee abg[illegible] den Geiste unserer Zeit ist die unmittelbare Zucht der Jugend öffentliche Sache, keine Veranstaltung des Staates, wie z. B. im thum bei den Spartanern, sondern ein Recht der Eltern, u[illegible] durch auch eine Pflicht derselben.

4) Zu dieser Zucht der Sitten steht in [illegible] gewissen Ge[illegible]

Die Schule theilt ſich mit der Familie in das Leben der Jugend; iſt nöthig, daß ſie ſich gegenſeitig nicht hindern, die eine nicht ſtöre und die Achtung der andern ſchwäche, ſondern daß ſie vielnder unterſtützen und zuſammenwirken, um den gemeinſamen, en Zweck zu erreichen, wobei die Familie immer im Vortheil Schule iſt. Denn der Studirende ſteht nur mit einem Fuße hule, und, in ſo fern die Verantwortlichkeit für ſein Privatnoch nicht ganz allein ihm zufällt, ſo ſind es nicht geradezu , welche auch für die ſpecielle Aufführung der Schüler außerStudienhauſes und des Unterrichtes von dem Publicum in genommen werden können. Nicht nur befinden ſich die Stuben größeren Theil ihrer Zeit unter anderen mächtigen Einnd die Schule muß ſich mit der allgemeineren Einwirkung ſondern überhaupt treten ſie außer dem Studienhauſe unter t die Eltern zurück oder derer, die der Eltern Stelle bei ihnen es ſteht bei dieſen, welche Freiheit ſie ihren Kindern geſtatten, ngang ſie ihnen erlauben, welchen Aufwand und welche Arten ügungen ſie ihnen zugeſtehen wollen. Gar häufig bleibt desſittlichſte und würdigſte Lebensmuſter der Lehrer eben ſo ohne s wie ihr redlichſtes Beſtreben, durch die auf Gemüthsbildung te Methode die Jugend moraliſch zu heben. Bei einem Beon Studirenden, das man mit Recht oder Unrecht zu tadeln nn man deshalb zwar ſagen: „Es ſind Schüler der Studienie ſich ſo betragen,“ meiſtens aber wird man richtiger bemer„ſind Kinder dieſer Eltern, Söhne dieſer Zeit.“ Um alſo ſtets gerecht zu ſein, hat man darauf zu ſehen, welche dieſer bei jedem beſonderen Falle die weſentliche iſt *).

Der Geiſt unſerer Zeit billigt Dinge in den Sitten der Jugend, früheren Generationen nur mißbilligt wurden, findet Manches

Niemand für sie in Anspruch nahm. [illegible] egriffe, was u
Zucht und Schulzucht insbesondere zu [illegible] haben sich im F
gange der Zeit und Bildung sehr geändert. Von diesem Gesichtspu
aus muß also auch die alte, längst abgedroschene Klage beurtheilt wer
die häufig von älteren Personen und krankhaften Repristinatoren g
lichen und weltlichen Standes gemacht wird, daß die Jugend, di
emporwachsen sehen, ausgelassener sei, als sie selbst ehemals gewesen

8) Unter Festhaltung dieser sichtspuncte unterscheide man also w
zwischen wahrer, innerer Bil dung (und der durch sie bed
ten Sittenzucht), die ihres moralischen Ursprunges wegen ächt men
lichen Werth und höhere Geltung hat, auf der einen Seite, und di
Dressur auf der anderen Seite, welche durch Strafen, Tyranni
mechanisches Antreiben erzielt wird. Von dieser Unterscheidung m
auch bei den Schulgesetzen, Schulstrafen und Schulbelohnungen a
gegangen werden, deren Grundcharakter ein väterlicher sei, alle k
perliche Züchtigung verbiete, jede materielle Belohnung ausschl
und die Schüler, je nach dem Grade ihrer fortgeschrittenen Bild
und den Lebensjahren, passend verschieden behandele, alle aber nicht
Sklaven, sondern als Elite der Jugend. Dadurch wird die moralis
Bildung gewinnen, ohne welche namentlich auch Alles, was man h
zu Tage mit so großem Feuereifer für kirchliches Leben zu thun sucht,
äußeres Formelwesen ohne Werth und niederträchtigen Heuchelglauben erz

9) Kirchliche Zeloten sind es besonders, welche die Gelehrtensch
mit dem Vorwurfe des Nichtgedeihe s der Erziehung verfolgen.
aber gerade diese Leute so gern der i nmlischen Natur ihrer positiv
Kirche eine unwiderstehliche Kraft der Entwilderung und höchsten m
lichen Veredelung zuschreiben, so fällt mindestens ein Theil ihres V
wurfes auf sie zurück, da es, in Deutschland wenigstens, bei diesen Sch
nirgends weder an Zahl der Religionsstunden, noch an sonstiger Geb
schüttung mit kirchlichen Aeußerlichkeiten fehlt. Es kommt also sol
Eiferern nicht das Anklagen zu, sondern „Hic Rhodus, hic salta
Eben so wenig dürfen jene Behörden über Verfall der Sitten kla
welche sich die Anstellung sittlich verwahrloster Lehrer, die alles Ansch
bei der Jugend verlustig gingen, zu Schulden kommen lassen, und d
Subjecte Decennien hindurch aus ökonomischen Gründen an ihren Sch
belassen.

Um diese eben erwähnten Mißverhältnisse, die übrigens zum T
nur nach dem Urtheile gewisser Individuen wahre Mißverhältnisse
zu heben, und um die anderen unleugbaren Schwierigkeiten der V
bindung des Unterrichtes mit der Erziehung leichter und sicherer zu ü
winden, hat man in früheren Zeiten sehr häufig den Gelehrtensch
die Einrichtung eines Klosters oder Convicts gegeben, in neueren Z
aber mit diesen Anstalten solche Convicte verbunden, ohne gerade d
Zöglingen den Zwang des Eintrittes aufzul [illegible] man hat semi
puerorum gestiftet, sogar neue Mönchsklöster [illegible] det, denen die
lehrte Bildung der Jugend übertragen wurde, [illegible] elbst in den b

nd, einer Sache das Wort reden, welche die günstig fort-
und aufgeklärten Mitglieder des geistlichen Standes selbst
und verdammen, und die Regierungen sollten solche An-
t einmal zum Zwecke der Heranbildung künftiger Priester
ssen. Im zweiten Falle aber läßt sich, wenn Gefer-
mieden wird, unter recht günstigen Auspicien, die übrigens
usnahme gehören möchten, sowohl für tüchtiges wissenschaft-
ium als auch für sittliche Erziehung rechte Gutes wirken und
ar darf man sich dabei nicht zu sehr auf die bisherigen Re-
ier Cönobien berufen. Denn wenn unleugbar aus derlei In-
n sehr tüchtige Gelehrte hervorgingen, so sind, abgesehen von
ahrscheinlichen Verwechselung des Obgleich mit dem Weil,
ssen ganz freier Einrichtung ebenfalls sehr viele tüchtige Ge-
wackere Männer der Tugend hervorgegangen und gehen noch
nen hervor. Zweitens aber werden diese Cönobien, Convicte,
und wie man sie sonst noch nennt, mit vollem unabweis-
nde gerade in der Rücksicht sehr in Schatten gestellt, in
Wunder wirken sollen. Nur zu oft nämlich nähren und
he Anstalten, von denen der hemmende, blinde Geist des
ien kaum fern zu halten ist, wie selbst ein Lobredner*) der-
nnt, Pennalismus, Rohheit des Tones, Kastengeist und
e Lüste, als Folge des einsamen, einseitigen Zusammenlebens
e von einem gewissen Alter; haben sich doch im Königreiche
ß, wo verhältnißmäßig die meisten und ältesten Gymnasial-
lusiver und facultativer Art existiren, wiederholt und ernstlich
Stimmen gegen sie erhoben**). Denke man aber von den-
so gut, immerhin dürfen sie nur als Ausnahme existiren,
e Zeit will aus guten Gründen auch in diesem Zweige des
Lebens keine Repristination des mittelalterlichen Schuttes:
heit bildet sich der Mensch am Leichtesten und Besten aus,

nicht in's Kloſter! Vergl. den Artikel „Klöſter“ im 9. Bande des Staatslexikons S. 431 ff.

Es iſt überhaupt die unerläßli[che] Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren wiſſenſchaftli[chen] Unterrichtsanſtalten, insbeſondere der Gelehrtenſchulen, daß ſie von den Formen und Einflüſſen der Geiſtlichkeit, vorzüglich der katholiſchen, welchen ſich jetzt ſo Manche unter warmen Seufzern ſehnen (z. B. Zell in den Verhandlungen der 2. Verſammlung der Philologen S. 10), ganz frei bleiben. Den Beweis dieſes Satzes liefert ſchon der Umſtand, daß dieſe Schulen, welche auch in Deutſchland ſelbſt durch die Reformation nicht gar zu viel in dieſer Hinſicht erlangten, zum Theil noch jetzt an den Nachwehen des geiſtlichen Joches zu leiden haben. Mit Recht ſagt in dieſer Beziehung Pölitz in den Vorleſungen über die Staatswiſſenſchaften II. 320: „So weit das Lehnsſyſtem des Mittelalters, mit ſeinem Prieſter- und Junkerthume, mit ſeiner Leibeigenſchaft und Eigenhörigkeit, von dem ſtadtbürgerlichen Leben der unter neuen Verfaſſungen ſtehenden Völker abhing; eben ſo weit ſoll und muß auch die Erziehung und Schule in unſerer Zeit von dem Kloſterzuſchnitte des Mittelalters und von deſſen beſchränktem Geſichtskreiſe ſich befreien.“ Die Gelehrtenſchule unſerer Zeit iſt ein reines Inſtitut des Staates zur Entwickelung der Humanität durch Wiſſenſchaft; freie Forſchung al[s] und Lehrfreiheit iſt Lebenselement und Palladium aller Wiſſenſchaft und eder Schule der Wiſſenſchaft“). Dies mögen die Geiſtlichen, denen die confeſſionelle Schranke das Wichtigſte iſt, nimmer geſtatten, weil ſie durch die Kirche an gewiſſe Dinge gebunden ſind, die ſie als Geiſtliche bekennen müſſen, was der Freiheit der Vernunft widerſtreitet und aller Forſchung ein Ende macht. Die Geſchichte unſerer Tage und der ſtand ſo vieler Gymnaſien Europas, die unter dieſem Joche der Kirche ſchmachten, lehrt dies ganz ſonnenklar, und es iſt nur zu bekannt, wie ſehr ſich die Theologen in maßen, alle Disciplinen des philoſophiſchen, d. h. freien Wiſſens ſogar in der allgemeineren Literatur und in den Hörſälen der Hochſchulen zu beherrſchen. Sobald alſo ein Gymnaſium auch nur vorherrſchend mit Geiſtlichen beſetzt iſt und einen Geiſtlichen zum Director hat, darf auf freudige Theilnahme von Männern, deren Looſungswort Licht iſt, daſſelbe an Gedeihen der Anſtalt nimmer gedacht werden. Ultramontane Jeſuitenſchulen literariſcher Dreſſur und deutſche Gymnaſien des 19. Jahrhunderts ſind zwei ſehr verſchiedene Dinge. Vergl. Mundt, über die Jeſuitenſchulen zu Freiburg in der Schweiz, Freihafen 1839, 1. H. S. 28 ff. Der ſpeciellſte Grund, warum die Geiſtlichkeit von den Schulen fern zu halten iſt, liegt jedoch darin, daß die Geiſtlichen nicht blos durch ihre kirchlichen Verhältniſſe, ſondern überhaupt durch ihren ganzen Ideenkreis, in dem ſie ſich bewegen, verhindert ſind, das claſſiſche Alterthum ſo aufzufaſſen und zu geben, wie es wirklich iſt, was das Grundprincip und vorzüglichſten Zwecke dieſer Anſtalten ſchnur-

*) Greverus a. a. O. S. 23 ff.

Lyceal-Programms von 1842, der, obgleich Letzteres im Ganze
ge, dennoch die Berücksichtigung der Alten beim Philosophiren
Jahrhundert für eine Pest der philosophischen Cultur erklärt.
ei die Geistlichkeit, welche Staat und Kirche trennt und
beneinanderstehen beider anerkennt, also dem Staate direct
will, auch deshalb keinen Beruf und keine Befähigung,
ren wissenschaftlichen Schulen zu wirken, verdient jedenfalls
aufgeklärter, constitutioneller Regierungen kein Zutrauen.
lle Schulen, so bedürfen auch die der Gelehrten, wenn sie
unserer Civilisation ihren großen Beruf gemäß den Anfor-
r Neuzeit ganz erfüllen sollen, 1) der Selbstständigkeit
hängigkeit, 2) organischer Entwickelung und Zu-
anges, 3) zeitgemäßer Vorbereitung, Bildung,
, Besoldung und staatsbürgerlicher Auszeich-
Standes der Lehrer").
enig man, wie Pölitz (staatswissenschaftliche Vorlesungen
merkt, dem Präsidenten eines Gerichtshofes die Bearbeitung
Katasters zum Behufe der Regulirung der Grundsteuer
oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Berg-
sen, oder einen Finanzrath mit der Organisation eines Ge-
beauftragen, oder einen reichen Fabrikherrn an die Spitze eines
chtes stellen wird, eben so wenig können bloße Geistliche und
gelehrte Schulwesen berathen und leiten. Nur Schulmänner
reise der Gelehrtenschulen selbst, die mit wissenschaftlicher
t encyklopädische Umsicht, hellen Blick in die gegenwärtigen
des öffentlichen Lebens und reiche Erfahrung verbinden, sind
Berufe geeignet, und ihre heilsame Wirksamkeit als Mitglieder
udienrathes wird um so sicherer sein, wenn ihnen zur Ver-

ahmung gebracht zu haben. In [illegible] wohl die gesetz
als die ausübende Gewalt ü[illegible] en größtenthe
Männern vom Fache. Alle pr[illegible] en Gymnasien sind der Auffi
Leitung der Geistlichkeit [illegible] d K[illegible] entzogen und unter die unmi
Leitung und Aufsicht beso[illegible] r [illegible] inzialschulcollegien gestellt, di
dem königlichen Ministeri[illegible] der [illegible] terrichtsangelegenheiten stehen
in denen besondere, aus [illegible] stände gewählte Schulräthe i
bindung mit geistlichen [illegible] räthen die Führung der betre
Gelehrtenschulen besorgen *). Dies[illegible] n 1810 gegebenen Beispiele
1834 Hannover und zum Theil Kurhessen, etwas früher H
Darmstadt, 1836 Baden, in anderen kleineren Staaten,
Schleswig und Holstein. u[illegible] Nassau sind wenigstens e
Männer aus dem gelehrten [illegible] nde Mitglieder der Landesreg
Der Oberstudienrath in [illegible] iern [illegible] nd der in Würtemberg,
die österreichische Stu[illegible] nh [illegible] mission können hier mehr de
men als der Sache nach [illegible] nnt [illegible] den. Am Auffallendsten bli
Königreich Sachsen hierin ganz [illegible] ück.

Eine solche Behörde, gewissermaßen die Intelligenz in diesem
Fache repräsentirend, hat anordnend und beaufsichtigen
organische Entwickelung und den innern Zusammenhang dieser St
anstalten hervorzurufen, wo sich Gutes vorfindet, es erhaltend, im
gen aber durch Reformen im [illegible] unserer Zeit neu schaffend
diesem Zwecke dienen nun ein[illegible] ßen zwar auch die Bestimm
über äußere Gestaltung der Anstal[illegible] n, Schulpläne (an denen
den größten Reichthum hat), Instructionen, die mit Mäßigung
Einzelne eingehen dürfen, und nebst Berichterstattung autoptisch
sitationen, vorausgesetzt, daß solche nicht Vergnügungsreisen,
das Diätenmachen und die Cultivirung der chinesischen Krankhei
Zwecke haben. Doch dieses Alles muß seinen Werth und seinen
erst durch den von solchen Behörden mit Recht erwarteten Gei
freien Wissenschaft und des ungefesselten Fortschrittes er
Fehlt dieser oder tritt an seine Stelle sogar die entgegengesetzte Te
diese Gymnasien als entwürdigte Vorschule politischer und kirc
Dressur der künftigen Staatsdiener, so wie als Hemmschuh der
Wissenschaft zu mißbrauchen, so werden natürlich aus solchen An
nur Früchte hervorgehen, die der Zeitgeist, welcher die Welt regiert
dammt, leider mit ihnen nur zu leicht auch die edle, mißbrauchte Sac
dammend. Fluch und Strafe deshalb Jenen, die, ihrer unleugbaren
dung wegen, zu Mitgliedern solcher Behörden berufen, das Zu
und die Erwartung des Vaterlandes und der Freisinnigen, auf d
Verlangen sie diesen wichtigen Wirkungskreis erhi
schändlich täuschen und im Solde des Jesuitismus und Machi

*) Vergl. Reigebaur, Sammlung der auf den öffentlichen Un
in den preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen (
1826.)

Erwerbung und edele Behandlung vorzüglicher

Vorbereitung und Bildung der Studienlehrer verlangt Verhältnissen jetziger Zeit eine möglichst vollständige wissen- Beherrschung aller derjenigen Disciplinen, die den Kreis der Schulwissenschaften ausmachen und auf allen deutschen Univer- den gewöhnlichen akademischen Vorlesungen einzeln theoretisch raktisch aber in den fast nirgends fehlenden philologischen Pflanz- und in den wenigstens an manchen Hochschulen bereits vor- n historischen, naturwissenschaftlichen, mathematisch-physikalischen gogischen Seminarien geübt werden. So gut man heut zu Tage n Juristen und Mediciner den regelmäßigen, ein gewisses vor- es Studium dauernden Besuch der Universität und Vollendung gegebenen Cyklus von Vorlesungen seines Faches schon als Be- ter Zulassung zur Staatsprüfung verlange, mit dem nämlichen ob der nämlichen Pflicht sollte der Staat auch in Bezug auf die Gymnasiallehrer redlich-streng verfahren. Preußen geht auch hierin ge mit bestem und erfolgreichstem Beispiele voran, findet aber nicht überall wünschenswerthe Nachahmung, woran, beiläufig ur die Geistlichkeit und ihre Schutzherrschaft Schuld ist, mit rchischen Interessen sich eine solche Maßregel nie verträgt. t nämlichen Quelle kommt es denn auch, daß den philologi- inarien von den Patronen der Ungründlichkeit und des Schlen- Vorwurf der Einseitigkeit gemacht wird. Allein die philolo- minarien, die seit der Gründung der Universität zu Göttingen Heyne das erste Institut dieses Namens stiftete) auf die twickelung des deutschen gelehrten Schulwesens einen ganz en, höchst wohlthätigen Einfluß ausüben, also verwerfende ch die That selbst widerlegen, haben sich 1) nie ausschließlich minarien, sondern nur als Pflanzschulen für Verbreitung gründ-

vorher oder wenigstens gleichzeitig das philologische Seminari
Jünger die Gelehrsamkeit und technische Gewandtheit in dem
lehrgegenstand der Gymnasien verschafft hat. Die voreiligen T
philologischen Seminarien haben also ihre undankbaren Angri
gegen diese Anstalten zu richten, sondern gegen die Mangelhaftig
Universitäten, an welchen noch keine pädagogischen Seminarien
gegen die Nachlässigkeit der Regierungen, die solche Anstalten n
Leben rufen, und gegen die Gewissenlosigkeit der Studien
welche Candidaten des Lehramtes recipiren, ohne daß dieselben d
minarien nebst den philologischen besucht haben *). Weil übri
pädagogische Befähigung für den gelehrten Schulmann neben se
lehrsamkeit gleich nothwendig ist, so ist die Maßregel noch
zu loben, wenn man, wie in Preußen geschieht, die recipirten Ca
an die vorzüglichsten Gymnasien zu den im Schulamt ausgezei
Männern als Auscultanten und Hülfslehrer in Praxis schickt,
vornehmlich den Fehlgriffen bei definitiver Anstellung bestens v
werden kann. Die schlechteste aller Maßregeln ist dagegen die,
als Lehrer an Gymnasien solche Leute anstellt, die man anderw
mehr brauchen kann.

Die Prüfung der von der Universität zurückkehrenden Ca
des höheren Schulamtes muß von einer nie erschlaffenden
befähigten Commission vorgenommen werden, streng wissenschaft
namentlich von der theologischen **) Prüfung durchaus getre
sich aber über alle Fertigkeiten und Zweige der formalen und
Philologie, über Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften u
dagogik erstrecken, versteht sich mit verhältnißmäßiger Erhöhung
mäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je n
besonderen Fächern, welchen sich die Candidaten mit Vorliebe g
haben **).

In den Verhältnissen des Lehramtes, inneren sowohl als ä
äußeren, liegt etwas, das selbst den Anfangs Muthigsten zu entm
und, wenn er sich nicht befreien kann, zum mechanischen Sch
zu machen vermag. Die rechte Behandlung der einm
gestellten Lehrer ist deshalb um so wichtiger, w
eigentliche Kern der Thätigkeit dieser Classe öffen
Diener weder erzwungen noch genau controlirt w
kann. Die beste Wirksamkeit der Lehrer, die sich auf das In
den Geist bezieht, ist daher für blos äußere Aufsicht nicht
Liebevolle, wahrhaft durch Ideen begeisterte Hingebung ist erste

---

*) Vergl. die vortreffliche Schrift von Brzoska: Die Nothwendi
dagogischer Seminare auf der Universität (Leipzig, 1836), besonders
und 295—307.

**) Ueber diesen wichtigen Punct vergl. Deutsche Jahrbüch
S. 715.

***) Das preußische Reglement über diese Prüfungen findet man in
städter allgemeinen Schulz. 1831. II. Nr. 92.

liche Pensionirung nach den Bestimmungen der Staatsdiener-
matik;
liche Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.
Baiern, Baden, beiden Hessen, Nassau besteht diese Sicherung
, mit Schmälerung in Würtemberg, ohne constitutionelle
in Preußen und Oesterreich, im Königreiche Sachsen fast gar
um so weniger entschuldigt werden kann, als dieses Land
ísentativverfassung hat, und die sächsische Ständeversammlung
würdigen Beispiele anderer deutschen Parlamente schon längst
n sollen.

nselbige, ihren Bedürfnissen und der Würde ihres Amtes
bürgerlichen Stellung entsprechende, durch einen gesetzlichen Etat
Besoldung. Ein wirklicher Gelehrter, der sich dem Schulamte
as an Nützlichkeit und Wichtigkeit keinem anderen im Staate
kann mit vollem Rechte das mit mittleren Staats- und
tern verbundene Diensteinkommen ansprechen, damit er nicht,
n zu können, zu Nebengeschäften und lucrativem Bücher-
genöthigt werde *). Wer so sein und seiner Familie Leben
len geselligen Vergnügungen aus Geldnoth entsagen und nach
ufe eines mühevollen Schuljahres nicht einmal eine kleine
eise machen kann, von dem etwas Gediegenes und Nachhal-
gelehrten Unterrichte oder der Erziehung der Jugend zu erwar-
er unbillige Staat kein Recht. Heiterkeit und mögliche Sor-
sind Grundpfeiler einer glücklichen schulmännischen Thätigkeit.
offnung der Beförderung bei entschiedenen Beweisen fortschrei-
chtigkeit als Lehrer und Gelehrter. Wer keine Zukunft mehr
bringt die Gegenwart nur Ekel. Vortrefflich ist deshalb die
Einrichtung, daß zu höheren Lehr- und Directorstellen nicht
land gelangen kann, der nicht vor ganz Deutschland entschie-

ben und von einem it ... ms mit einer
schaftlichen Al ... en *).

4) Liberale ... sie schon aus Achtung vor d
senschaft den ... rten g ... er, ... entfernt von Servilismus fo
bureaukratischer Tyrannei.

5) Ertheilung aller d ... gen Staatsdienern zustehende
zeichnungen an die Würd ... en und Verdientesten des Lehrstande

6) Sehr wichtig ist ... Geist, nach welchem die Ve
einer gelehrten Schule und ... rhältniß des Collegiums
rer eingerichtet wird. Denn ... ur freudigen Wirksamkeit de
erforderliche Stimmung, und ... um Gedeihen der ganzen Ans
erläßliche harmonische Wirksamkeit und brüderliche Theilnahme w
Ausnahme in allen Instituten u ... erbrochen werden oder ganz au
verschwinden, wo unter den M ... iedern eine steife Unterordnun
vergiftende Rangeifersucht herrscht, und der Vorstand entweder a
schrift oder aus eigener Bestim ... ng den monarchisch-despotisch
gierer spielt. Jeder Director eines solchen Instituts sollte desh
den Behörden und durch o ... e Vorschriften nie in den G
zum Lehrercollegium gestellt, son ... ern nur als Primus inter p
trachtet werden, welcher im Einve ... ständnisse mit seinen Collegen,
nicht als Untergebene betrachtet, das Ganze leitet und nur in d
gelegenheiten, wo Stimmengleichheit eintritt, durch sein Votum
det. Die wegen Parität der Confessionen von alternirenden
ren geleiteten Anstalten sind durch ihre Leistungen ein praktischer
für die Richtigkeit unserer Forderu ... g, und noch mehr die ausge
sten Lehranstalten der Schweiz, z. B. das höhere Gymnasium zu
wo in ächt republicanischem Sinne, der der Wissenschaf
ziemt, die Hauptlehrer in der Direction jährlich sich ablösen. Di
welche sich selbst zu Polizeiwachtmeistern ihrer Collegen mißbrauch
mißbrauchen lassen, werden kein geistiges Heil über die unfreie
bringen; besser ist es, sie sichern sich durch Beweise des Wohlw
der Begeisterung für die Schulsache, der Mäßigung und Selbst
nung, so wie der geistigen, wissenschaftlichen und pädagogischen
riorität den zur Führung ihres Amtes nöthigen Einfluß öffe
Achtung. Nur so werden diese Vorsteher der geistigen Theilna
der Anstalt von Seiten der Lehrer und der Unterstützung derse
Gebiete der Sittenbildung und Sittenzucht versichert sein, also
etwas Gedeihliches zum wahrhaft geistigen Wohle der Jugend
können; ohne dieses Verhältniß bringen sie es zu nichts als

---

*) Dieses nun in Deutschland ziemlich allgemein angenommene Ins
Programme hat der Welt schon hie und da die Bildungsdürftigkeit
Schulregenten so schlagend vor Augen gestellt, daß für die Zukunft
Ignoranten die Ruhe auf dem Wollsack schwer werden mag; vergl. z.
die badischen Schulprogramme „Zeitschrift für Alterthumswissen
1839, Nro. 95. 96. 130., und „Neue Jenaer Lit. 1842, Nro. 204.

Play in einer Weise einzuräumen, durch welche nicht blos
Director der einzelnen Schulen, sondern sogar der Oberste
macht und — begeistert werden.

zug auf den Zwang aller möglichen gesetzlichen Bestimmun
Gymnasien sucht man von mancher Seite Folgendes zu
er Staat zwingt den Vater nicht, wie bei der Volksschule,
in ein Gymnasium zu schicken; folglich haben sich die El
ngt allen Anordnungen des Schulraths zu unterwerfen,
gar gefallen zu lassen, wenn man auf ihre Kosten
aus ihrem Hause in ein mit der Anstalt ver
Convict versetzt.

Recht des Staates, zum Besuch des Volksunterrichts zu
ein sehr zweifelhaftes.

seine Kinder das Gymnasium besuchen läßt, erklärt des
nicht, daß er dieses wegen äußeren Vortheils des Staats
, sondern kann aus rein geistigen Motiven dazu bestimmt

n der Staat in Bezug auf die Gymnasien auch wirklich
enes Recht in Anspruch nehmen darf, was wir dahin ge
sen, so ist dabei zu merken:

arf nie durch Unrecht, Härte und Unvernunft sich geltend
;

Rechte der Eltern über die Führung ihrer Kinder können
dieser Sphäre nicht aufhören;

atskasse, welche in fast allen deutschen Staaten die Gym
entweder ganz oder zum Theil sustentirt, hat ihre Haupt
ne aus den Steuern, die die Bürger bezahlen;

ufkalten müssen also auch den Interessen und Rechten der

2) daß eben so Jeder [illegible] Institute ausge-
schlossen bleiben müsse, [illegible] e Talente besäße
die Neigung zum Studir[illegible] ꝛc.

Diese beiden Bestimmu[illegible] etzen nämlich 1) die Rechte des
Staatsbürgers, und sind 2) ohne [illegible] für, Ungleichheit und Mißstände
gar nicht ausführbar. Wer [illegible] das Recht und die Fähigkeit, über die
Bestimmung eines [illegible] nicht [illegible] en Menschen so früh abzuurtheilen?
Gibt es in die [illegible] re nicht häufig die gröbsten Irrthümer
und Mißgriffe? U[illegible] kann einem andern Menschen ver-
bieten, seinen Le[illegible] zu ge[illegible], selbst wenn ihn derselbe zum Un-
glück führt? [illegible] Staatsve[illegible]ltnisse haben überall Bevormundschaf-
tung genug, ja über[illegible]ug; [illegible]brauchen nicht noch durch eine neue die-
ser Art drückender zu [illegible]

Dagegen läßt sich d[illegible] Staate [illegible]s Recht nicht bestreiten, daß er,
ehe der Studirende die Unive[illegible]it [illegible]ht, wo er sich in der Regel in
der Absicht einem Fachst[illegible] um einst in Staatsdienste
treten zu können, [illegible]ahme einer eigenen Maturitäts-
prüfung von dem [illegible]gen [illegible] der wissenschaftlichen Vorbereitung
desselben überzeuge. Nur m[illegible] diese Prüfung, außer daß sie gründ-
lich sei,

1) nicht zu viel verlangen,
2) nicht auf Pedantereien hinauslaufen,
3) nicht tarifartig quantitativ, sondern
4) mit Eingehen auf die Individualität des Examinanden [illegible]
qualitativ sein.

Am Schädlichsten sind die Maturitätsprüfungen, die durch [illegible]
Nichtigkeit ein systematischer Hohn auf die Sache selbst sind, und dem
Jüngling nicht den Ernst des Lebens, sondern die Lüge zeigen *).

Gelehrsamkeit im ächten Sinne des Worts ist wahrender Be-
sitz der Wissenschaft, welche die menschliche Erkenntniß fördert, sie muß
also die rechte Ausbildung des Geistes bezwecken und in sich fassen; die
Studienanstalten mögen daher bei ihrem Ziele und Resultate stets die
Geistigkeit im Auge behalten, und in diesem Sinne der Fort-
pflanzung ächter Gelehrsamkeit fortan als stete Mahnung zum
Rechten genannt werden: Gelehrtenschulen. Al.

Schulen, polytechnische, haben die Aufgabe, jene Kenntnisse zu lehren und zu verbreiten, welche die Production befördern und zur zweckmäßigen Ausführung der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung befähigen. Das Bedürfniß solcher Lehranstalten wurde erst in der neueren Zeit richtig erkannt und durch Einrichtung derselben angemessen befriedigt.

Die erste Lehranstalt dieser Art wurde im Jahre 1794 zu Paris unter dem Namen „École centrale des traveaux publics“ errichtet und erhielt

*) Hierher gehört: Schultze, Die Abitu[illegible], vornehmlich im preußischen Staate, (Liegnitz, 1831).

er dem Namen „Polytechnisches Institut" errichtet, welche
oppelte Aufgabe erfüllen. Im übrigen Deutschland geschah
er erst seit dem Jahre 1825.
itte, und zwar nicht ohne große Opfer, nach und nach ein-
daß man die Production, überhaupt die Nationalwohlfahrt,
fördern könne, als durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse
hnischer Lehranstalten. Die Unzulänglichkeit und Zwecklosig-
l, welche früher zur Beförderung des Gewerbsfleißes an-
den waren, erschien in klarem Lichte. Eigene Unterneh-
Staatsverwaltung, Unterstützungen von Privatunter-
aus öffentlichen Mitteln, Prämienvertheilungen,
maßregeln waren ohne einem nennenswerthen oder
olg geblieben.
here wissenschaftliche und technische Bildung, welche eine
Schule dem Techniker geben soll, wird durch Kenntniß
ik, der Naturwissenschaften, der wichtigsten lebenden Spra-
h Fähigkeit im Zeichnen begründet. Diese Unterrichts-
daher die wahre Grundlage einer höheren technischen Lehr-
e und angewandte Mathematik, darstellende und praktische
hysik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie,
ichnungsunterricht sind die allgemeinen Lehrcurse, die
bildung vorangehen müssen, für welche die Curse spe-
bung in besonderen Fachschulen gegeben werden, wie
speciellen technischen Chemie, des Maschinen-
Wasser- und Straßenbaues, der Baukunst, der
schaft. Bei einer wohleingerichteten polytechnischen
für die Bedürfnisse der Production und der technischen
vilstaatsdienstes, als besondere Fachschulen unter eigenen
stehen: eine Schule für Wasser- und Straßenbau, eine
eurschule, eine Bauschule, eine Forstschule und

sowohl von eigenthümlich örtlichen Verh
abhängig, daß diese in m günstigen
besondere Lehranstalten zu sein werden, wenn das
dazu vorhanden ist. Auch rschulen werden, unter
barer Aufsicht und Leitung ilitärbehörden, zweckmäßig
dige, für sich bestehende Lehranstalt bilden.

Die Errichtung abgesonderter Fachschulen zur Bildung
Classen technischer Beamten kann wohl in einem großen Staat
mäßig sein, da, wo hinreichende Mittel zur vollständigen
tung vorhanden sind. In ein kleineren Staate wird die
Regel nicht angemessen sein, und es müßten hier dem Zwecke
unverhältnißmäßig große Opfer gebracht werden. Es ist überhaup
wenn die verschiedenen Fachschulen, in genauer Verbindung mit
gemeinen, vorbereitenden, wissenschaftlichen Cursen, zu einem
vereiniget sind.

Es haben verschiedene technische Fächer, wie allbekannt
gemeinschaftliche wissenschaftliche Grundlage. Einzelne Wissen
ferner, welche bei dem einen Fache zu den Hülfswissenschaften
machen bei einem anderen Fache einen ganz wesentlichen Bestandt
Unterrichts aus. Sammlungen und Apparate, welche bei allg
wissenschaftlichen, wie bei besonderen technischen Cursen gebraucht
sind in der Regel für alle Fachschulen mehr oder weniger nütz
nothwendig. Dies gewährt nicht nur den Vortheil, daß alle
lungen mit weit geringerem Aufwand reichlicher ausgestattet,
Apparate vollständiger hergestellt werden können, sondern
noch den ganz besonderen, hoch anzuschlagenden Vortheil, daß
jede Wissenschaft tüchtig dafür gebildete Lehrer anstellen kann
nöthig hat, wie es bei vereinzelt stehenden Fachschulen, aus Man
länglicher Mittel, nicht selten geschehen muß, Lehrer anzustellen,
mehrere ganz verschiedenartige Lehrgegenstände übernehmen, oder
tragen lassen, gerade weil sie keine besondere Wissenschaft studirt
Dabei wird dann an Gründlichkeit des Unterrichtes niemals
wonnen, und die oberflächliche, encyklopädische Bildung des
wird nicht ohne nachtheilige, beklagenswerthe Rückwirkung auf
linge bleiben.

Endlich wird es nur durch eine solche Vereinigung der all
wissenschaftlichen Curse mit den besonderen technischen mögl
den eigentlichen Fachstudien auch ei en damit fortschreitenden all
bildenden Unterricht zu verbinden, einen Unterricht, auf welchen
ßen Werth legen, und dessen Vernachlässigung technischen Leh
gerechter Weise mitunter zum Vorwurf gemacht werden kann.
humane Bildung, ohne welche bei dem kenntnißreichsten Ma
dem ausgebildetsten Techniker die Blüthe menschlicher Gesitt
aufgeht, die man so ungern, als unangenehm vermißt, geb
Curse der Sprachen, der Literatur, ngen über Ge
Ethik und Aesthetik.

ues über populäre Rechtslehre muß Gelegenheit geben,
gen Rechtskenntnisse zu verschaffen, welche keinem gebildeten
ar fehlen dürfen, und daran muß ein Unterricht geknüpft wer-
er lehrt, wie der Techniker sich in den Geschäften seines Be-
den Anforderungen der Gesetze zu richten hat.

Vortrag über Nationalökonomie darf ebenfalls nicht
führt den Mann der Industrie, den gebildeten Gewerbsmann,
hniker des Staates, zur richtigen Beobachtung und Beurthei-
Erscheinungen und Verhältnisse der Volkswirthschaft, welche
gen, der schafft, producirt, von einem ganz besondern
nd.

htlich der Art des Unterrichtes ist zu bemerken, daß der-
er Techniker nicht nur wissen, nicht allein eine theoretische
aftliche Bildung haben, sondern auch können, die Fähig-
sführung, zur materiellen Production besitzen muß, bei einer
den Schule nicht allein darin bestehen darf, theoretische Kennt-
chst gründlich zu geben, wobei er durch sinnliche Anschauung,
che, Wiederholungen und Uebungen unterstützt werden muß;
müssen die Zöglinge noch ganz besonders, und so viel es ge-
n, in praktischen Arbeiten, auf dem Felde, in Laboratorien
kätten geübt werden. Sie müssen die praktische Geometrie
lde treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßstabe in der
Hügellande und im Gebirge ausführen, im chemischen Labo-
in der mechanischen Werkstätte, in der Gyps- und Holz-
stätte, in einer Bauhütte arbeiten und überdies mit den Lehr-
stoaen und kleinere Reisen, Behufs naturhistorischer Beobach-
Untersuchungen machen, desgleichen zum Zwecke der Besich-
Untersuchung von Bauten, der Beobachtung von Bauausfüh-
s Besuches in industriellen Einrichtungen, großer technischer
fabriken und Werkstätten.

bei einer polytechnischen Schule nöthige und ganz unerläßliche
ndergreifen der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den
weigen der Fachschulen erfordert eine Beschränkung in der
Freiheit der Lehrvorträge. Es kann dem einzelnen Lehrer
ganz überlassen bleiben, wie und was er lehren will. Es
nöthig, den Lehrstoff und den Lehrgang in gemeinschaftlicher
der wissenschaftlich und technisch gebildeten Lehrer genau und
zu bestimmen, damit ein harmonischer Zusammenhang erreicht
gen Ungleichheiten, Ueberschreitungen, Auslassungen, Wieder-
emieden werden. Außerdem ist eine periodisch vorzunehmende
es Lehrplanes nöthig, um, nach Maßgabe des Fortschreitens
schaften und der Technik und in Folge gemachter Erfahrungen,
gen in den Unterricht einführen zu können.

bezeichnete Aufgabe polytechnischer Schulen wird, nach dem
lane, jederzeit mehr oder weniger vollständig gelöst werden, wenn
en Einrichtung, so wie bei der Fortführung derselben, mit

aller Aufmerksamkeit und möglichster Umsicht, dafür Sorge getragen wird, daß nur ganz tüchtige Lehrer angestellt werden. Die allgemeinen wissenschaftlichen Curse verlangen insbesondere Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung, Männer, die ein gründliches, akademisches Studium und ein ganz specielles der Wissenschaft gemacht haben, die sie zu lehren berufen sind. Auch die Lehrer specieller Curse der Anwendung in den Fachschulen müssen wissenschaftlich gebildet sein. Nur solche Lehrer können den Zöglingen polytechnischer Schulen, künftigen Technikern, jene höhere wissenschaftliche Ausbildung geben, womit sie ihr Geschäft geistig zu beherrschen, dasselbe in allen Verhältnissen zu durchblicken und zu übersehen vermögen, und in unvorhergesehenen Fällen, in jeder Lage, sich zu helfen im Stande sind. Der nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer einer technischen Lehranstalt, dessen Unterricht immerhin eine praktische Tendenz haben muß, verfällt gar leicht in den Fehler einseitiger Hervorhebung der Anwendungen und Hinweisung auf das Nützliche. Dadurch kann wohl ein Abrichten, überhaupt die Befähigung zum mechanischen Nachmachen erzielt, die Lust nach Gewinn rege gemacht, aber gerade das nicht erreicht werden, was eine polytechnische Schule leisten soll, die Heranbildung wissenschaftlich ausgerüsteter, für die Praxis befähigter, humaner Techniker.

Die besten Pläne bleiben leere Versprechungen, die reichsten Sammlungen, die vollkommensten Apparate, die besten Werkstätten sind nichts Sachen und erfolglos ohne tüchtige Lehrer. Diese geben der Schule Leben, Gewicht und Wirkung.

Solche Lehrer müssen aber auch in den Stand gesetzt werden, sich nicht nur wissenschaftlich fortzubilden, sondern auch sich mit allen Fortschritten der Technik bekannt zu machen. Da dies in vielen Fällen nur vermittelst eigener Anschauung und Besichtigung dessen geschehen kann, was im eigenen Lande und was in fremden Ländern im Gebiete der Wissenschaft, der Industrie und Technik Neueres und Besseres aufgefunden und geleistet worden ist; so müssen die Lehrer, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit, reisen, und sollen ihnen dazu die Mittel gegeben werden.

Der Nutzen davon wird nicht allein, wenn auch zunächst, der Schule zufließen. Die Staatsregierung kann öfter in den Fall kommen, über vorliegende technische und gewerbliche Fragen Ansichten, Rath, Gutachten sachkundiger Männer zu bedürfen. Sie wird bei der größern Zahl tüchtiger Männer, welche das Lehrpersonal einer polytechnischen Schule bilden, jederzeit Kundige finden, und von diesen erhalten, was sie verlangt. Sie kann ferner diese Männer bei den Staatsprüfungen verwenden, ihnen die Beaufsichtigung und Leitung der niederen Gewerbsschulen übertragen und manchen anderen der Industrie, der Staatstechnik, so wie den Gewerben nützlichen Dienst durch sie verrichten lassen.

Der Erfolg einer polytechnischen Schule hängt auch noch wesentlich von dem Grade der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Lyc

h diejenige Befähigung zum Eintritt in die ersten allgemei-
nschaftlichen Curse genügen, welche ein Jüngling von guten
r erreichten sechzehnten Jahre auf einem Gymnasium,
ner guten höheren Bürgerschule erlangt hat. Von diesen
n wird er Kenntniß der Muttersprache, namentlich einige
lt im schriftlichen Ausdruck, einige Kenntniß der neueren
Kenntniß der Elementarmathematik, einige Fertigkeit im
zeichnen und eine humane, ächt menschliche Bildung mitbrin-
ine Vorbildung, auf welcher sich mit gutem Erfolge fortbauen
welche aber eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht er-
en kann. Vom Gymnasium werden die Jünglinge überdies
er alten Sprachen mitbringen, welche das Studium der Na-
aften sehr erleichtert, namentlich bei einigen technischen Zwei-
ollstaatsdienstes nützlich ist, und in mehreren Staaten als Be-
r Zulassung zu demselben gefordert wird. Die höhere Bür-
nd das Gymnasium verhalten sich zu einer nach dem mitge-
ane eingerichteten polytechnischen Schule, wie sich das Gym-
r Universität verhält.

Sitz einer polytechnischen Schule ist nach den Mitteln zu
elche ein Ort dafür darbietet. Wo naturwissenschaftliche
gen sind, ein physikalisches Cabinet besteht, ein botanischer
erhalten wird, ein reger Betrieb von Gewerben, Werkstät-
abriken ist, und in den technischen Zweigen der öffentlichen
g viele Arbeiten ausgeführt werden; da ist sie an ihrer rech-
— An einem solchen Orte kann der Unterricht durch De-
ten, Versuche, Uebungen, Besuche der Industriebetriebe,
bachten der Arbeiten der Staatstechniker und endlich durch
ndanlegen unterstützt werden. Solche günstige Verhältnisse
nlich, mehr oder weniger, am Sitze einer Staatsregierung
und aus diesem Grunde sind auch die ausgedehntesten poly-
Schulen an solchen Orten errichtet worden.

nunmehr der Staat die Sorge für den öffentlichen Unter-
producirenden, gewerbtreibenden Bürger, so wie für die Bil-
r technischen Beamten übernimmt; so wird dadurch nur ein
eder gut gemacht, das darin bestand, daß man denjenigen
er bürgerlichen Gesellschaft, welche für unsere nächsten und drin-
edürfnisse sorgen und eine feste Stütze eines jeden Staates sind,
schaftliche Bildung zum allgemeinen Nachtheil vorenthalten hat.
Zutritt zur polytechnischen Schule ist Jedem zu gestatten,
rbildung dazu hat und überhaupt die vorgeschriebenen Bedin-
fülle. Es fehlt an Männern, welche geeignet sind, Werkstät-
abriken einzurichten und zu führen; es ist an der Zeit, daß
che junge Männer aus gebildeten Ständen in Berufsarten
Staatsdienst übergehen, und daß die gewerbtreibenden Bür-
producirenden Techniker, durch wissenschaftliche und humane
ch Anerkennung und Ansehen verschaffen. Bei der Gelegen-

heit, sich für die ted … en Verwaltun
bilden, kann allerdi … ein … tsdienste in die
gen entstehen. Die … aber einer technischen Lehran
so wenig zum … rfe … nnen, als man den Universi
aus einen … yt, o … ie zu viele junge Männer i
genannten … uta … ssen … fren ausbilden. Auch ist einen
Zudrange … ht Grenzen … Man ist streng bei der A
in die pol … ische … e, … ährt den Zöglingen keine b
Unterstü … , läßt sie v … für den Unterricht der Schule
entricht und stellt e … y die Forderungen an die Candid
Staatsdienstes gemessen u … Strenge so, daß die Mittel
ausgeschlossen wird.

Die Disciplin, … an einer höheren technischen L
von den Vorständen der ver … enen Abtheilungen derselben ge
wird, muß eine eigenthümliche Mitte zwischen jener der gew
Mittelschulen und derjenigen der Universitäten halten. Es k
Zöglingen weder die Wahl der Unterrichtsgegenstände,
Bestimmung der Reihefolge derselben überlassen sein.
stimmt nach der künftigen Bestimmung derselben ihren Stu
entwirft für sie einen besonderen, ihrem Berufe angemessenen
plan und wacht über das ge … ue Einhalten desselben. D
welche, dem Staatsdienste sich … dmend, in eine Fachschule
müssen alle Curse derselben in der festgesetzten Reihefolge durch

Durch häufige Examinatorien und von den Lehrern geleite
tische Uebungen, durch mehrfältig ausgeführte Excursionen u
Privatfleiß der Zöglinge angespornt, unterhalten und ein nähe
hältniß zwischen denselben und den Lehrern hervorgerufen, in
diese sehr nützlich wirken können.

Die materiellen Vortheile, welche der Gesammtheit der
bürger durch die Wirkung polytechnischer Schulen zufließen, f
verkennbar. Wo mathematische, naturwissenschaftliche, masch
überhaupt technische Kenntnisse angewendet werden, da zeigen si
zeit wohlthätige Folgen für alle Theile der Gesellschaft. Erweit
senschaftliche und technische Kenntnisse werden zunächst im Ge
technischen Arbeiten der Staatsverwaltung nützliche Anwendung
und dadurch allgemeinen Vortheil gewähren. Die Anwendun
Kenntnisse wird die richtige Benutzung der Naturkraft des Bod
bessere Benutzung aller Naturkräfte, die verbesserte Einrichtung
schinen und deren zweckmäßigeren Gebrauch lehren, sie wird man
theilhafte Veränderung der Pro … uctionsmethode, manche bess
nutzung des Materials, die Ver … rthung nutzlos gehaltener A
gen, viele Producte verbessern, … ue zu bereiten lehren und
technischen Arbeiten, bei allen … peigen der Production die S
des Erfolges erhöhen. Der sch … immaterielle Vortheil aber u
daß wahre Bildung jene achtbaren … n bürgerlichen
durchdringt und dadurch eine höhere … erbreitet wird.

weſen; Volksſchulen. — I. Allgemeine Bemer-
Wichtigkeit der Volkserziehung für den Staat.
bigſten Aufgaben für den Staat beſteht in Begründung,
oder Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungs-
n den beſfallſigen Zuſtänden hängt es großentheils ab, ob
heranwachſende Generation ſittlich gut, unterrichtet und
ſtig und körperlich tüchtig, ob ſie aufgeklärt, für Wahrheit
geiſtert, zu Opfern für das Gemeinwohl und die ſelbſteigene
bereit, oder aber ob ſie von dieſem Allen das Gegentheil
Von der Erziehung hängt alſo großentheils das innere
nftigen Familien, von ihr hängt weſentlich das Wohl
n ab, indem dieſes ſich vor allem Anderen auf die moraliſche,
und materielle Tüchtigkeit ſeiner Bürger, der Geſammtmaſſe
rigen, ſtützen, dieſelbe als ſeine eigentliche und wahreſte
trachten muß.
Schule und die häusliche Erziehung in ihren
gen Verhältniſſen. Allerdings iſt das, was wir eben
t haben, nicht ausſchließlich Sache der Schule, ſondern
ganzen Erziehung, welche letztere nur theilweiſe, und
nach einer Seite hin, in der Schule Statt finden kann.
das Gefühles, des Geiſtes und Charakters, vermag weit-
eihlichſten die häusliche Erziehung zu wirken. Das
n Eltern und Kindern wird in der Regel immer ein an-
eres, als das zwiſchen Lehrern und Schülern ſein. Die
ſeitigen Verhältniſſe, die von der Natur ſelbſt begründeten
gen es mit ſich, daß die Stimme der Mutter mehr über
Kindes vermag, als die des Lehrers. Ueberdies kann im
e die Individualität des einzelnen Kindes weit mehr,
Schule möglich iſt, Berückſichtigung finden; es kann hier
hr als dort auf die eigenthümlichen Anlagen, Fähigkeiten,
um Guten wie zum Schlimmen, wie auf die Fehler jeder
Aufmerkſamkeit verwendet, das Eine zweckmäßig befördert,
ben ſo bekämpft werden. — Dazu kommt, daß der heran-
enſch nicht ſowohl in der Schule, als vielmehr inmitten
der er angehört, das wirkliche Leben in ſeinen mannig-
jungen ſich geſtalten ſieht, daß er ſonach hier, nicht dort,
ebildet wird.
nun nach dieſem Allen die Bildung des geiſtigen Gefühles
ers mehr der häuslichen Erziehung, ſo gehört hinwieder der
Unterricht vorzugsweiſe der Schule an. In den eben
anderen Beziehungen hingegen vermag ſie nur zu unterſtützen,
zu befördern; nie aber wird ſie die häusliche Erziehung
zu erſetzen vermögen.
keitentwickelung des Menſchen nach Charakter und
ſonach begreiflicher Weiſe möglichſt gleichen Schritt gehen.
rziehung und Schule ſollen darum ſtets in Gemeinſchaft

wirken — nicht jedes v ielmehr in sie
bindung mit einander. D as Streben ei
nunftgemäßen Erziehun öglich dahin zielen, blos das
zu erweitern; sondern es mu de eben so sehr auf Kräftig
Befestigung moralischer dsätze beim heranwachsende
schen gesehen — er s nicht nur unterrichtet, sondern es soll a
sittliche Gefühl in e t belebt werden. — Es sei
für allemal be t, unser gegenwärtiger Aufsatz
dem einen der d , lich zunächst nur von dem
wesen zu ha .

c) Möglichste a dehnung des Unterrichtes a
Classen des Volkes, im Gegensatze zur Beschrä
desselben auf die Angehörigen einzelner bevorrec
Stände. Die Ueberzeugung, daß es — vom Standpuncte der
aus beurtheilt — entschieden verwerflich und sogar verabscheuungs
ist, die Masse des Volkes unwissend, abergläubisch und dumm zu
ten — diese Ueberzeugung ist wissenschaftlich längst zu evident
wiesen, um vernünftiger Weise in der Theorie mehr bestritten
zu können. Leider anders aber im wirklichen Leben! Aus absch
Rücksichten des schmählichsten Egoismus sind die Anhänger einer g
Partei sorgsam dahin zu wirken bemüht, daß ja nicht zu viel
in die unteren Classen , damit deren Angehörige nicht
man es zu nennen bel t, ge eidt, nicht zu aufgeklärt, zu
richtet werden. Geist mt und Unwissenheit der Menge
nach diesen Lehren die n we en Erfordernisse des Heiles für
und Kirche — und zwar die christliche Kirche! — sein. —
ist es allerdings, wenn man Täuschung und Trug begründen un
recht erhalten will, so gibt es momentan keine wirksamere, a
Mittel. Daß damit aber selbst nicht einmal das schlechte Princ
die Dauer erhalten werden kann, daß sein Umsturz früh oder spä
solchen Verhältnissen gerade mit d furchtbarsten Excessen und G
zu geschehen pflegt, dies hat die chichte jederzeit bewiesen. Da
zösische Volk, welches die ärgsten ewaltthaten während der Revo
beging — war es nicht gerade, so zu sagen, ausschließlich durch M
und dergleichen Leute, war es nicht durchgehends in Unwissenhe
Aberglauben erzogen worden? Bietet Spanien in unseren
nicht ein ähnliches Beispiel dar? Kein wohlunterrichtetes, aufg
Volk ist jemals in den Zustand einer solchen blutigen Reactio
die Vertheidiger der früheren Verhältnisse verfallen.

Dem vorurtheilsfreien Staatsmann bietet sich aber auch noch
derer Gesichtspunct dar, von welchem aus die Sache betrachtet, e
lichst größte Verbreitung des Unterrichts, der Aufklärung und des
überhaupt auf's Angelegentlichste wünschen muß. Mehr und
werden sich alle Verhältnisse der Art gestalten, daß nur diejenigen
ten eine Achtung gebietende Stellung erlangen r behaupten
in denen die größte Gesammtmasse von elligenz en

ntelligenz blos unter den am Wenigsten zahlreichen höheren
reicht von Tag zu Tag weniger aus.
ländersumfang und Volksmenge nicht allein im Stande sind,
ats höheren Einfluß auf die allgemeineren Gestaltungen der
mitentscheidende Stimme bei Lösung der auf das Schicksal
n Völker oder der ganzen Menschheit einwirkenden Fragen
— dies beweis't China, das ungeachtet seiner drei- bis vier-
illionen Bewohner in der Wagschaale der Politik ohne alle
ist; das selbst dann nicht der geringsten Beachtung gewürdigt
es sich von Umgestaltung irgend eines seiner nächsten Nach-
andelt, welches mit seinen Hunderten von Millionen einigen
eiten nirgends widerstehen kann. Wie ganz anders dagegen
ußen, welches ungeachtet seiner Anfangs kaum drittehalb
Menschen durch Friedrich's II. das Panier der Intelligenz
Geist alsbald zu einer europäischen Großmacht ward!
, worauf es bei Empordringung der Staaten ganz vorzüglich
ist sonach die möglichst allgemeinste und allseitigste Entwicke-
ntelligenz, die Ausbildung und Benutzung der vorhandenen
d körperlichen Kräfte. Das Pfund Eisen, im rohen Zu-
Kreuzer werth — durch Intelligenz zu 80,000 Spiralfedern
von fast siebenthalb hunderttausend Gulden verarbeitet —
n materielles Bild, wie weit sich die Benutzung der vor-
lemente ausdehnen läßt. In doppelter Hinsicht ist es aber
enz, welche einer Nation vor der andern eine Ueberlegenheit
heils durch die Mittel, welche die von ihr möglich gemachte
g materieller Reichthümer, theils durch die Superiorität,
n sich schon in rein geistiger Beziehung darbietet; so daß das
vorhandene rohe Material unendlich weiter entwickelt,
mit minder großen Mitteln durch geschickte Anwendung mehr
und bewirkt werde. (Rohe Barbaren vermögen längst nicht
unsere Artillerie das Feld zu behaupten; der Volkswohlstand
es möglich, einen Krieg auch wider cultivirte Gegner auf
u bestehen.) Kommt dazu nun jene, zu Aufopferungen be-
Vaterlandsliebe, wie solche allerdings nur bei einem über
ade aufgeklärten und freien Volke und in einer gerechten
glich ist, — dann mag sich auch ein seinen numerischen
n nach sehr schwacher Staat doch für stärker und kräftiger,
ßte Reich der Welt erachten, wenn diesem letzteren solche
n abgehen. Darin lag schon vor Jahrtausenden das Geheim-
eges jener Handvoll Hellenen, die über die ungeheure Perser-
phirten.
daher in Sardinien nur diejenigen Landesangehörigen
chreiben lernen dürfen, welche ein Vermögen von mindestens
besitzen, und wenn nur solche sich dem Studium der Wissen-
men dürfen, die mindestens 400 Thlr. Zinsen beziehen, —
n in ähnlichem Streben Rußland in der jüngsten Zeit

förmlich verbot, den Leibe — vielleicht d
seiner Bevölkerung! — Unterricht zu
so können dieſe Staaten dann Macht nur ſchwächen, nim
aber erhöhen; es wird ihnen nur die Vermögensmaſſe
welche alle dieſe Leute bei beſſer Unterrichte (und unter freie
zuſtänden) zu erwerben ve , ſondern ſie werden auch g
Wirkſamkeit aller jener vie nte entbehren müſſen, welche
ungeheuern Menge (in R lein vielleicht 30 Millionen)
teter, von höherer Ent ng der Intelligenz künſtlich ab
Menſchen unzweifelhaft t. —

Es wird nach dieſem Allen wohl nicht beſtritten werden
daß dem wohlgeordneten, vernu mäß organiſirten Staate die n
Pflicht auferliegt, für möglichſt llgemeine Verbreitung des U
unter allen Claſſen ſeiner Angehö igen beſtens Sorge zu trag
Pflicht, deren vollſtändige Erfüll ng ihm ſein eigenes wohlver
Intereſſe überdies dringend gebiet r.

d) Die Vernachläſſigung der allgemeinen
bildung in den früheren Zeiten. Die Schulen, wel
dem Emporkommen des Chriſtenth ums durch Geiſtliche gegründet
bezweckten offenbar zunächſt kei andern, als Religionsunte
gerade ſo, wie die Schulen der neiſten alten Völker, namen
Juden, nicht mehr und nicht er als eigentliche Religionsſch
ren. Was man hier er le , erſcheint als zufällig und v
mäßig gewiß äußerſt unde d. Erſt nach langer Zeit erkann
geklärtere weltliche Herrſcher, wie Karl der Große und Alfred v
land, das Bedürfniß eines regelmäßig organiſirten Unterrichts
anderen als blos kirchlichen Dingen. Wie durchaus aber alle
richt, ſogar unter den Geiſtlichen ſelbſt, bis dahin vernachläſſ
und wie zweideutig die oft gerühmten Verdienſte der Klöſter wa
über vergleiche man den Artikel „Klöſter“.

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal
fortwährenden Streitigkeiten mit m Clerus, mehr und mehr
dürfniß, ſelbſtſtändige Schu beſitzen. So entſtanden zu
höheren Lehranſtalten, die Univer itäten, dann wohl auch Bürg
nicht minder eine Art Gewerbsſ ulen. Immer aber noch
Unterricht der Maſſe des Volk vernachläſſigt.

Das nach gewaltig lang ender Zurückdrängung im vie
Jahrhunderte begonnene ſo allge ne und mächtige Voranſchr
Culturentwickelung bedingte an ch ſchon eine Verbeſſerung un
meinere Ausdehnung des Schulweſ s. Am Entſchiedenſten erſ
aber erſt durch die von der Reformation veranlaßten Verän
Sollte der neuen Lehre der Sieg geſichert werden, ſo mußte
Volke ihre Stütze ſuchen. Dies war aber in genügender W
auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Maſſe des
nicht blos die Vornehmen, über die C rte. Allerdin
ſich dieſer Unterricht zunächſt blos en Streitfrag

nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Pro-
solcher Art vorangeschritten, fühlten die Katholiken ebenfalls
Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. —
wichtig für die Protestanten war, daß sie durch Aufhebung
reichliche Mittel zur Begründung besonderer Schulen erhiel-
nun alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leisteten, als
mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. —
r wieder waren es weit mehr die Gelehrten- als die eigent-
schulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichts-
den wohlhabenderen Gemeinden, namentlich den freien
, ausnehmen, so sah es mit der Bildung der Masse des
sonders auf dem Lande, auf's Traurigste aus. Erst in der
lfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine ent-
eränderung zum Bessern ein, obgleich auch damals noch sogar
h der Zweite von Preußen die Schullehrerstellen als allgemeine
yposten für alte oder verkrüppelte Soldaten ansah. Besonders
gt wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen.
len hielt man es vor der Zeit Karl's III. für „unanstän-
schreiben zu lehren!) — Am Meisten wurde — sehr begreiflicher
seit Wiederherstellung des allgemeinen Friedens geleistet. Na-
ben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht,
n Ganzen noch lange nicht genügend sind, theils in Folge der
heit der Mittel vieler dieser Corporationen, theils wegen man-
kenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten
stände. Am Wenigsten jedoch dürfen sich in dieser Beziehung
Regierungen rühmen. Denn fast überall finden wir die
n aus den Staatsbudgets so ärmlich unterstützt, daß man
Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort ver-
ganz abgesehen von jenen Staaten, in welchen man, wie
en und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Classen
angehörigen den Unterricht förmlich versagt; eben so abgesehen
Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die
Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, sie mehr
lei und selbst Aberglauben zu gewöhnen.

Verhältnissen, wie diese eben erwähnten, und auch aus an-
den, ist es ein sehr unzuverlässiger und unzureichender Maß-
Bildung eines Volkes ausschließlich nach der Zahl der die
uchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan
noch weniger Leute als bei uns, die nicht lesen und schreiben
en. Was sind aber dessenungeachtet jene Völker; wie tief
sunken, wie sehr ermangeln sie alles höheren Sinnes, jeder
ästigung des Geistes! In dem verdeckt bis zur neuesten Zeit
en Jesuitenreiche Paraguay müssen alle Einwohner lesen,
nd rechnen lernen — natürlich nur mechanisch; — Niemand
er Schule entlassen, ehe er solches kann. Aber besteht diese
wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr

treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen V
unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) v
um alle Kinder lesen zu lehren; was sie aber nachher lesen sol
auf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige gestehen, da
wäre, wenn sie gar nicht läsen*)."

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsh
die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieselbe in Paragua
und China sehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur m
sich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorsam sic
nenden Chinesen und Japanesen ummodeln. Das Urtheil der
über solche Bestrebungen — über das, was im Schulwese
Jetztzeit theils noch versäumt, theils aus macchiavellistischen
vorsätzlich schlecht eingerichtet ist — wird und muß voraussic
deren Urheber schwer verdammendes sein. — Der bloße Sch
Schulwesen befördert zu haben, — der Schein, hinter welc
Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen suchen, — wird sie
wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht sichern. —

II. Die Volksschulen (Primär- oder deutsche Sc

a) Deren selbstständige oder aber der Kirche un
ordnete Stellung. Confessions- oder allgemeine Sc
Soll die Schule etwas Tüchtiges leisten, so darf sie nicht al
Anhängsel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man
nicht als bloses Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den
lehrer nicht als den Diener des Pfarrers ansehen; man muß
anerkennen, daß die Schule einen eigenen Organismus bildet,
jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, ve
eine selbsteigene Bewegung und Entwickelung erheischt, sonach n
ebenfalls selbstständigen Bewegungen eines anderen Organismu
dingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonst erscheint die Sc
als Mittel zu — ihr an und für sich fremden Zwecken, und die hie
ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zu
Recht aus, wenn sie die Schulen zur Verdummung des Volkes b
— Allerdings findet zwischen den Leistungen von Kirche und S
mehrfacher Beziehung eine Wechselwirkung Statt. Aber solche
wirkungen zeigen sich so ziemlich in allen Verhältnissen des Le
gibt keinen Zweig des menschlichen Wissens, auf den nicht ande

*) Wenn man die französische Nation als unwissend herabsetzen w
man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, w
keine Schulen besitzen. Abgesehen davon, daß dies nicht Schuld der Fra
sondern Schuld der Regierung ist, zumal der doch überall so fröm
scheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß
tische Bildung des französischen Volkes im Ganzen solchen allerdings w
Mangel in so weit ersetzt, daß dasselbe den meistens nur auf das „B
ꝛc. beschränkten deutschen Stämmen im wirklichen Leben, bei prakti
kommnissen, just eben nicht gerade nachsteht! Auch schreitet Frankre
Julirevolution sehr voran. Vor derselben entbehrten noch 15,000
jeder Schule. In dem einen Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Prim

, wie er selbst hinwieder auf solche auch seinen Einfluß eben so
Darum braucht indeß, aber kann vielmehr nicht eine allge-
erordnung des einen Zweiges unter den anderen durchgeführt
Es kann und soll dagegen eine Harmonie unter allen de-
daß jeder dieser Organismen seine selbsteigene freie Wirksamkeit
inneren Kreise bewahrt, allein dabei harmonisch mit den in
ihm stehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf
t, und eben so eine solche von ihnen empfängt.

stimmen also für Selbstständigkeit der Schule, und
se der Kirche nicht untergeordnet wissen; eben so wenig, als
igen könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule
n, den Pfarrer zum Diener des Schulleheers machen wollte.
ngen dabei keineswegs, daß der Geistliche darum, weil er
, von der zur Oberleitung oder Beaufsichtigung der Schule
den Personen auszuschließen sei: er soll vielmehr unbedingt
ernannt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber
eben so wie ein solcher, d. h. diese Ernennung soll eine rein
,-ausschließlich auf die persönliche Befähigung in intellectueller
ischer Hinsicht sich gründende sein, und nicht seiner Eigenschaft
r ankleben, stets gleichsam nur ein Anhängsel zu jener Stelle

der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und
ngt auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Con-
n zu trennen sind oder nicht.
ld man den Grundsaz der inneren Selbstständigkeit der Schule,
ängigkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend
rther Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht blos
rie, sondern mindestens eben so sehr die Praxis spricht für
allgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die
etrennter Confessionsschulen.
früheren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte
n verpflichtet und zu diesem Behufe auch dotirt. Das, was
ermalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in
n Fällen zur Deckung der Bedürfnisse der Lehranstalten nach
gen Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß also die
tgemeinde in Anspruch genommen werden. Nun ist es
augenscheinlich eine Unbilligkeit, wenn sich z. B. der Refor-
eine ausschließlich confessionelle Schule der Katholiken besteuern
Was den Juden betrifft, so muthet man ihm wohl gar
solche Auflage für eine christliche Schule mit zu tragen, und
schließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die
Anstalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur
Schule eine allgemeine Anstalt ist, die allen Ortsbewohnern
igen Unterschied zu Statten kommt, kann man mit Recht
emeinsamen Deckung des Bedürfnisses nach gleichem Maßstabe

Durch Vereinigung gemeine Volksſ
wird aber zu dem nicht nur ähnlich verring
ſondern auch die Mög licher **Verbeſſerung** der Sc
gegeben; ja es iſt nehr und mehr überall confeſſi
gemiſchten Bevölkeru l auf dem Lande — ſehr oft
einzige Mittel zur s **guten** Schulweſens. Ma
trachte genauer die Mittel und das Unverhältniß
der Geſammteinri ung, i solchen Orten faſt durchaus
kommt. Z. B. in der La X. leben Bekenner der drei
ländiſch-chriſtlichen Conf nen und des Judenthums. Hier haben
die Reformirten 95 chtige kinder und 300 Fl. Lehrerbeſol
" Katholiken 33 " " " 180 " "
" Lutheraner 25 " " " 140 " "
" Juden 12 " " " 80 " "
zuſammen 165 " " " 700 " "

Welche Mißverhältniſſe! Die reformirte Schule iſt überfüll
drei anderen Anſtalten ſind zu wenig zahlreich beſucht. (Die Erfah
hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetſte Anzahl für eine Sc
ſind; auch das **Zuwenig** erweiſt ſich nicht zweckmäßig.) — Fü
Es hält häufig ſo ſchwer, **eine** rdentliche Lehrerbeſoldung herz
bringen, wie aber gar bei ſolcher Zerſplitterung der Mittel? Was
man von dieſen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verlangen
erwarten? Wie ganz anders, wenn man die vorhandenen Mittel
einigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (von ein
und 85 Kindern), nach den **Geſchlechtern** getrennt, gründet, w
ſeither Knaben und Mädchen ohne alle Rückſicht vereinigt waren!

Es iſt das hier oben angedeutete Verhältniß keine leere Fo
Vielmehr tritt daſſelbe mehr oder minder überall hervor, wo man
confeſſionell-gemiſchte Bevölkerung findet; dies aber iſt bereits und
täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja ſelbſt noch ſchl
als vorhin angegeben, geſtaltet ſich das Verhältniß in manchen kle
Orten. Ein beſonders Sachkund ger und unbefangener Beob
(W. **Heße**, Director des großh. heſſ. Oberſchulraths) hat eine
Reihe derartiger Beiſpiele aus dem Bereiche ſeines unmittelbaren
kungskreiſes angeführt. So beſtanden zu Mölsheim in Rhein
(der erſten Gemeinde, in welcher jenem Beamten gelang, die
vereinigung factiſch zur Ausführu zu bringen) zuvor 3 ſolcher
ten: eine reformirte mit 50 Kin n und 120 Fl. Lehrergehalt,
katholiſche von 30 Kindern und 7 Fl. Gehalt, und eine lut
von 20 Kindern und 70 Fl. Gehalt. Statt dreier **ſchlechten** Sch
bildete man nun eine einzige **gute**, und brachte dabei den Lehre
auf 300 Fl. — So in einer Maſſe anderer Fälle.

Selbſt in größeren Gemeinden, in denen keine der vorh
Schulen eine allzu geringe Zahl von K faßt, nützt die
einigung ſchon dadurch weſentlich, daß naben und M

und schon mehr herangewachsene Kinder von einander tren-
esondere Classen absondern kann. Wie viel dies zum Ge-
lksunterrichtes beiträgt, wird jeder Schulmann anerkennen.
eiteren Vortheil der Errichtung allgemeiner Schulen wollen
andeuten, obgleich wir denselben keineswegs gering an-
jugendlichen Gemüther werden von jener Intoleranz abge-
h bei derartiger confessioneller Absonderung nur allzu leicht
ganze Leben in ihnen festsetzt, während unsere Verhältnisse
allenthalben ein Zusammensein mit Angehörigen anderer
gen. — Wir können uns nicht irre machen lassen durch
ten so gern verbreitete Geschrei einer entstehenden religiösen
während sie die ganze Welt zu fanatisiren und — wo mög-
immen suchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer an-
ion, oder starre Absonderung von derselben, kann doch
ihren Vorschriften einer Religion die Liebe nicht entsprechen.
er in diesen allgemeinen Schulen der Religionsunter-
lässigt werden? Das verlangen wir keineswegs, selbst nicht,
terscheidungslehren der verschiedenen Bekenntnisse anlangt.
Unterricht soll zunächst von den Pfarrern der verschiedenen
ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in
die Schullehrer zu ertheilen haben, ist so ziemlich überall
ls leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder diese
elle des Katechismus richtig — hersagen gelernt haben. In
besteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über
nen Lehrsätze und Dogmen der Kirche zu geben, steht ohne-
Wissens nirgendwo dem Schullehrer, sondern nur dem Pfarrer
eigentlichen Religionslehre soll also die Jugend durch die
rgeschlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden.
gebe, wenn es nöthig ist, eine Religionsstunde mehr in
und es wird dadurch erfolgreicher in seinem Sinne gewirkt
n, als in einer ganzen Reihe jener Schulstunden, in wel-
rnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler diese oder
musstelle hübsch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er sie
en hat. (Es sei im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht
nen, wenn es sich davon handelt, die ärmliche Besoldung
Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige,
sen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an
nd sonach entsprechende Leistungen von ihnen verlangen.)
as muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen
folgt: keine Confessions-, sondern allgemeine Volksschulen
ch keinerlei Begünstigung der Lehrer von einer oder der
e sich schuldig machen. Sie soll im Allgemeinen stets die
nd vorzüglichsten unter den Bewerbern anstellen, ohne Unter-
nfession. Im Anfange jedoch mag besondere Rücksicht auf
ber in solchen Fällen gewöhnlich aufgeregten Gemüther ge-
den, etwa in folgender Weise: wo nur ein Lehrer anzu-

stellen ist, wähle man, wo , welcher der
der Mehrzahl der Ortsbew nehrere, ernen
so viel thunlich, die zweiten (und ritten) Lehrer unter Berück
der Confession der Minoritäten Einwohner. Wo aber das V
der Religionsmassen ziemlich eht, mag möglichste Rücksich
genommen werden, ung von Bekennern der ver
Kirchen abzuwechseln. upt gebietet die Billigkeit s
solchen Vorkommnissen die lichen Volksvorurtheile um
samer zu schonen, als in diesen Dingen früher nur allzu
allzu allgemein Parteilichkeit virklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gemeinden auf die Schule
Verpflichtungen der erstgenannten bezüglich der
Da die Gemeinden, für deren A gehörige die Schulen bestimm
am Nächsten bei deren guter Besetzung und Einrichtung betheiligt
nen; da sie überdies fast allenthalben die Kosten dieser Anstalt
zubringen haben: so würde es unrecht und unklug sein, ihnen
wirkung hierauf versagen zu wollen. Nur hat der Staat m
gutem Rechte sich Garantie dafür zu verschaffen, daß nicht der Un
die Beschränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorstände diesen
tigen Instituten schade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in blosen
nungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezüg
einzelnen Falles, sondern in förmlichen Gesetzen — die Org
der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntnisse, dan
haupt die innere Einrichtung dieser Anstalten in ihren wesentlich
allgemeinen Zügen zu bestimmen. Die Auswahl der Lehrer
aus der Zahl der geprüften und nach Kenntnissen, Lehrfähigk
Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Ge
überlassen werden. Auch läßt sich denselben ein Recht der M
über die Schulen billiger Weise nicht bestreiten. Dagegen soll der
angestellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorstände Preis
sein, und am Wenigsten zum blosen Diener des Bürgermeis
Schulzen herabsinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Interesse ver
die zum gedeihlichen Fortbestehen der Schule erforderlichen L
nicht gewähren will, so soll sie allerdings, aber gleichfalls nur
vor gebildeter gesetzlicher Norm, von der Staatsgewalt da
halten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen sind, sollen
meinden die Kosten des Schulwesens (so weit dieselben nicht dur
Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortsca
nehmen, sonach Freischulen bilden, das Schulgeld also gän
schaffen. Manches ist in dieser Beziehung während des letzten
jahrhunderts geschehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen solches zur Zeit noch n ausführbar
muß die Ortscasse wenigstens für die Arm s Schulgeld

— Eben so soll die Erhebung solcher Gebühr bei den Eltern
flichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Ge-
niemals durch den Lehrer unmittelbar) geschehen.
die Kosten der Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme
Gemeindecasse unbedingt zu tragen, so fern nicht besondere Stif-
nd freiwillige Gaben dieselben decken.

Das Schulgebäude und dessen innere Einrichtung.
ulhaus soll möglichst frei und sonnig, dabei vom Mittelpuncte
wenigstens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Ge-
icht sehr ausgesetzten Stelle gelegen sein. Es muß sich dabei
ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das
des Gebäudes soll allerdings nicht geschmacklwidrig, es braucht
keineswegs prunkvoll zu sein. Jedenfalls darf eines vermeint-
r wirklichen äußern Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der
einrichtung nicht Noth leiden.
sichtlich der innern Einrichtung hat man namentlich folgende
ngen zu stellen: geräumige, helle, gesunde (insbesondere nicht
Lehrsäle; Einrichtung solcher Art, daß die Kinder nicht der
ausgesetzt sind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofen-
Anderen durch Kälte zu leiden haben.

Der Volksschullehrer und seine Verhältnisse. Bei
Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den Staat unzweifel-
letet, muß derselbe wesentlich für Anstellung guter Lehrer
in, da hauptsächlich von deren Individualität das Gedeihen der
, die Bildung der nächsten Generation abhängt.
an die Lehrer zu stellenden Anforderungen sind mannigfacher
gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Ge-
gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit,
, was nicht minder in Anschlag zu bringen, Anstand, Gefühl
chkeit, Sanftmuth, Geduld, fast vor Allem aber einen tadel-
nswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern
selbsteigenen Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art sei-
mens so sein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe seiner Schü-
werbe; er soll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu ver-
Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen; soll sich
m kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablas-
diese dahin bringen, daß sie sich mit und zu ihm erheben.
so der Lehrer theoretische und praktische Kenntnisse der Unter-
stände wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfassung und
des individuellen Schülers, endlich selbsteigene Sittenreinheit,
einigen.
nun aber ist, neben solchen vielfachen Anforderungen, auf
em der berührten Puncte leichtfertig verzichtet werden darf, —
erliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückschrecken
losen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel sieht nicht
unwissende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Leh-

rer herab! Wie manche Kränk[illegible] e Geringschät[illegible] dieser nicht hinzunehmen; wie [illegible] gungen von [illegible] digen Eltern zu erdulden. — [illegible] dann welche Besoldung [illegible] lich! Bei einem Einkommen, [illegible] lechter zuweilen als das des [illegible] ners, unter fortwährenden Nahrun[illegible] gssorgen, soll er niemals [illegible] digkeit des Gemüthes, Liebe zu [illegible] em Berufe, nie die hiezu [illegible] nöthige Frische und Kräftigkeit des Geistes und des Körpers [illegible] Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben lä[illegible] bei soll er für seine eigene geis[illegible] Fortbildung, dann auch fü[illegible] kunft seiner Familie sorgen.

Und unter solchen physisch und moralisch niederdrückenden [illegible] nissen verlangt man große Leistu[illegible] gen, glänzende Erfolge! [illegible] vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Man[illegible] Staat, der meistens auffal[illegible] d[illegible] enig für das Volksschulwes[illegible] gethan, müssen entschieden [illegible] r und größere Opfer bringen. [illegible] sondere ist es moralisch u[illegible] ar, daß aus der allgemeine[illegible] rasse ein genügender Zus[illegible] ß für [illegible] erstellung und Unterhaltung [illegible] len an denjenigen Orten gegeben [illegible] verde, die sich erweislich in [illegible] möglichkeit befinden, die Mittel [illegible] ezu selbst aufzubringen. D[illegible] ist nicht blos der Gemeinde, sie ist auch wesentlich des Staa[illegible] vorhanden. Zudem sind dies Opfer, die sich auf's Reichlichst[illegible] werden. — Jedenfalls erscheint es gewaltig unverhältnißmäß[illegible] aus den Staatscassen unvergleichbar weniger für die Volks[illegible] verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranstalt[illegible] erkennt, obwohl dort viele Ta[illegible] nde unterrichtet werden sollen, [illegible] verhältnißmäßig kaum einige [illegible] derte. Wenn nun bei de[illegible] Anstalten (wie es gewiß der Fau[illegible] ist) dessenungeachtet im Al[illegible] keine Verschwendungen Statt finden, — um wie viel mehr mu[illegible] Volksschulen sogar das dringend Nothwendige noch immer feh[illegible]

Wir verlangen die Begründung einer solchen Stellung de[illegible] daß er

1) wenigstens frei von Nahrungssorgen sei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeschäftigungen nicht gezw[illegible]
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringschätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Inter[illegible] deln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr selbsteigenes We[illegible] sie diese Bedingungen — das absolut nothwendige Erforderni[illegible] langung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben besprochenen wichtigsten Verhältnisse [illegible] lung des Lehrers haben wir noch einige besondere Puncte zu [illegible]

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung d[illegible] findet gewöhnlich in besonderen Seminarien Statt. So fern [illegible] diesen Anstalten (nach deren Grundorganisation und nach der [illegible] lität der Vorsteher) ein verständiger, pra[illegible] r, die Verhä[illegible] hierin aufgenommenen jungen Menschen [illegible] ig erfassender

auf Kenntnisse, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerich-
herrscht, — dürften solche Seminarien allerdings die besten
Erreichung des beabsichtigten schönen Zweckes sein. Ganz
dings, wenn man von einer solchen Anforderungen entgegen-
zumal mönchischen, auf Verdummung abzielenden Tendenz
— Es rächt sich alsdald furchtbar am ganzen Staatskörper,
cher Weise hier bösslich verdorben wird.

hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der
seminarien in zu vielerlei Lehrgegenständen unterrichtet wür-
daß man dadurch einen Dünkel der Vielwisserei in ihnen her-
n diesen Tadel können wir nicht einstimmen. Nicht das Wis-
, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem
rt, der gerade zu viel wüßte, oder an dem das Wissen
gewesen wäre. Das Nichtwissen ist es, worüber man
echt zu beschweren hat. Allerdings aber ist es sehr wohl
ß in manchen jener Institute fehlerhafter Weise nur auf Be-
der Kenntnisse, nicht auch in gleichem Maße auf Bil-
Charakters, insbesondere auf Belebung des dem Lehrer so
n Zuges der Bescheidenheit und Einfachheit, volle
nommen wird. In dieser Beziehung kann und soll aber
werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwissender
— Eben so kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leistung
n Anstalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich
lich unterrichtet werden.

hnlich sind die Schullehrerseminarien nach Confessionen ge-
lle Gründe, die wir oben für Abschaffung der Confessions-
rung wahrer allgemeiner Volksschulen angeführt haben, gel-
vollem Maße auch bei den Lehrerseminarien. In Rhein-
und ein solches gemeinsames Institut über 20 Jahre lang
legensreichsten Erfolge. Und als die Regierung im Jahre
n Trennung in zwei verschiedene, für Katholiken und Prote-
ussondernde Anstalten beschloß, begutachtete der zuvor noch
nommene, aus Männern aller Confessionen und aller Theile
ngsbezirks zusammengesetzte Kreislandrath (mit Ausnahme
n Stimme) auf's Nachdrücklichste die Beibehaltung des bis-
hältnisses *).

—

ehl die Ansicht der Regierung jene des Landraths nicht war, und
wirklich ausgeführt ward, so mag es doch erlaubt sein, wenig-
Stellen aus diesem — von einem aufgeklärten katholischen Geistli-
n — Beschlusse der gedachten Versammlung um so mehr hier auf-
ls die durch die Erfahrung erprobten geistigen und materiellen
Vereinigung der Seminarien meistens überall in gleicher Weise
sein würden.

Schullehrerseminar" (heißt es in dessen Protocoll vom Jahre 1838)
abe, sittlich-religiöse Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit
Treue für ihren confessionellen Glauben und mit fester Anhänglich-

förmlich verbot, den Leibeigenen — vielleicht de
ſeiner Bevölkerung! — einen irgen Unterricht zu
ſo können dieſe Staaten damit Macht nur ſchwächen, nim
aber erhöhen; es wird ihnen n nur die Vermögensmaſſe
welche alle dieſe Leute bei beſ Unterrichte (und unter freien
zuſtänden) zu erwerben ver , ſondern ſie werden auch g
Wirkſamkeit aller jener vielen nte entbehren müſſen, welche
ungeheuern Menge (in R lein vielleicht 30 Millionen)
teter, von höherer Entwickelung der Intelligenz künſtlich abg
Menſchen unzweifelhaft ſchlun t. —

Es wird nach dieſem Al wohl nicht beſtritten werden
daß dem wohlgeordneten, vernunft mäß organiſirten Staate die
Pflicht auferliegt, für möglichſt allgemeine Verbreitung des Un
unter allen Claſſen ſeiner A gen beſtens Sorge zu trag
Pflicht, deren vollſtändige ng ihm ſein eigenes wohlverſ
Intereſſe überdies dringend g t.

d) **Die Vernachläſſigung der allgemeinen bildung in den früheren Zeiten.** Die Schulen, wel
dem Emporkommen des Chriſtent ms durch Geiſtliche gegründet
bezweckten offenbar zunächſt kein andern, als Religionsunter
gerade ſo, wie die Schulen der meiſten alten Völker, namen
Juden, nicht mehr und nicht min r als eigentliche Religionsſch
ren. Was man hier weiter , erſcheint als zufällig und v
mäßig gewiß äußerſt unbed . Erſt nach langer Zeit erkann
geklärtere weltliche Herrſcher, Karl der Große und Alfred v
land, das Bedürfniß eines r äßig organiſirten Unterrichts
anderen als blos kirchlichen Un m. Wie durchaus aber alle
richt, ſogar unter den Geiſtlich ſelbſt, bis dahin vernachläſſ
und wie zweideutig die oft geri en Verdienſte der Klöſter wa
über vergleiche man den Artikel „Klöſter".

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal
fortwährenden Streitigkeiten mit dem Clerus, mehr und mehr
dürfniß, ſelbſtſtändige Schulen zu beſitzen. So entſtanden zun
höheren Lehranſtalten, die Univerſitäten, dann wohl auch Bür
nicht minder eine Art Gewerbsſchulen. Immer aber noch
Unterricht der Maſſe des Volkes vernachläſſigt.

Das nach gewaltig lang dauernder Zurückdrängung im vi
Jahrhunderte begonnene ſo allgemeine und mächtige Voranſchr
Culturentwickelung bedingte an ſich ſchon eine Verbeſſerung un
meinere Ausdehnung des Schulweſens. Am Entſchiedenſten erfo
aber erſt durch die von der Reformation veranlaßten Verän
Sollte der neuen Lehre der Sieg geſichert werden, ſo mußte
Volke ihre Stütze ſuchen. Dies war aber in genügender W
auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Maſſe des
nicht blos die Vornehmen, über die Sache te. Allerdin
ſich dieſer Unterricht zunächſt blos um die en Streitfrage

nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Pro-
in solcher Art voranschritten, fühlten die Katholiken ebenfalls
s Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. —
wichtig für die Protestanten war, daß sie durch Aufhebung
e reichliche Mittel zur Begründung besonderer Schulen erhiel-
denn alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leisteten, als
r mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. —
ner wieder waren es weit mehr die Gelehrten- als die eigent-
lksschulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichts-
in den wohlhabendern Gemeinden, namentlich den freien
n, ausnehmen, so sah es mit der Bildung der Masse des
besonders auf dem Lande, auf's Traurigste aus. Erst in der
ülfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine ent-
Veränderung zum Bessern ein, obgleich auch damals noch sogar
ich der Zweite von Preußen die Schullehrerstellen als allgemeine
gsposten für alte oder verkrüppelte Soldaten ansah. Besonders
fiel wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen.
nien hielt man es vor der Zeit Karl's III. für „unanstän-
schreiben zu lehren!) — Am Meisten wurde — sehr begreiflicher
seit Wiederherstellung des allgemeinen Friedens geleistet. Na-
haben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht,
im Ganzen noch lange nicht genügend sind, theils in Folge der
theit der Mittel vieler dieser Corporationen, theils wegen man-
erkenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten
orsteher. Am Wenigsten jedoch dürfen sich in dieser Beziehung
en Regierungen rühmen. Denn fast überall finden wir die
llen aus den Staatsbudgets so ärmlich unterstützt, daß man
r Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort ver-
ud; ganz abgesehen von jenen Staaten, in welchen man, wie
nien und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Classen
tsangehörigen den Unterricht förmlich versagt; eben so abgesehen
Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die
s Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, sie mehr
melei und selbst Aberglauben zu gewöhnen.
er Verhältnissen, wie diese eben erwähnten, und auch aus an-
ünden, ist es ein sehr unzuverlässiger und unzureichender Maß-
Bildung eines Volkes ausschließlich nach der Zahl der die
esuchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan
n noch weniger Leute als bei uns, die nicht lesen und schreiben
aben. Was sind aber dessenungeachtet jene Völker; wie tief
esunken, wie sehr ermangeln sie alles höheren Sinnes, jeder
räftigung des Geistes! In dem verdeckt bis zur neuesten Zeit
aden Jesuitenreiche Paraguay müssen alle Einwohner lesen,
und rechnen lernen — natürlich nur mechanisch; — Niemand
der Schule entlassen, ehe er solches kann. Aber besteht diese
ng wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr

treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen V
unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) ver
um alle Kinder leſen zu lehren; was ſie aber nachher leſen ſolle
auf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige geſtehen, da
wäre, wenn ſie gar nicht läſen*)."

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsheil
die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieſelbe in Paraguay
und China ſehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur me
ſich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorſam ſich
nenden Chineſen und Japaneſen ummodeln. Das Urtheil der N
über ſolche Beſtrebungen — über das, was im Schulweſen
Jetztzeit theils noch verſäumt, theils aus machiavelliſtiſchen
vorſätzlich ſchlecht eingerichtet iſt — wird und muß vorausſich
deren Urheber ſchwer verdammendes ſein. — Der bloſe Schei
Schulweſen befördert zu haben, — der Schein, hinter welch
Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen ſuchen, — wird ſie
wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht ſichern. —

II. Die Volksſchulen (Primär- oder deutſche Sc
a) Deren ſelbſtſtändige oder aber der Kirche un
ordnete Stellung. Confeſſions- oder allgemeine Sc
Soll die Schule etwas Tüchtiges leiſten, ſo darf ſie nicht al
Anhängſel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man
nicht als bloſes Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den
lehrer nicht als den Diener des Pfarrers anſehen; man muß
anerkennen, daß die Schule einen eigenen Organismus bildet,
jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, ve
eine ſelbſteigene Bewegung und Entwickelung erheiſcht, ſonach
ebenfalls ſelbſtſtändigen Bewegungen eines anderen Organismu
dingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonſt erſcheint die Sc
als Mittel zu — ihr an und für ſich fremden Zwecken, und die hie
ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zu
Recht aus, wenn ſie die Schulen zur Verdummung des Volkes b
— Allerdings findet zwiſchen den Leiſtungen von Kirche und S
mehrfacher Beziehung eine Wechſelwirkung Statt. Aber ſolche
wirkungen zeigen ſich ſo ziemlich in allen Verhältniſſen des Le
gibt keinen Zweig des menſchlichen Wiſſens, auf den nicht ande

*) Wenn man die franzöſiſche Nation als unwiſſend herabſehen
man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, w
keine Schulen beſitzen. Abgeſehen davon, daß dies nicht Schuld der Fra
ſondern Schuld der Regierung iſt, zumal der doch überall ſo fr
ſcheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß
tiſche Bildung des franzöſiſchen Volkes im Ganzen ſolchen allerdings v
Mangel in ſo weit erſetzt, daß daſſelbe den meiſtens nur auf das „Le
ꝛc. beſchränkten deutſchen Stämmen im wirklichen Leben, bei prakt
kommniſſen, juſt eben nicht gerade nachſteht! Auch ſchreitet Frankrei
Julirevolution ſehr voran. Vor derſelben entbehrten noch 15,000
jeder Schule. In dem einen Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Prim

ie er selbst hinwieder auf solche auch seinen Einfluß eben so
rum braucht indeß, oder kann vielmehr nicht eine allge-
dnung des einen Zweiges unter den andern durchgeführt
kann und soll dagegen eine Harmonie unter allen be-
jeder dieser Organismen seine selbsteigene freie Wirksamkeit
ren Kreise bewahrt, allein dabei harmonisch mit den in
hm stehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf
und eben so eine solche von ihnen empfängt.
mmen also für Selbstständigkeit der Schule, und
der Kirche nicht untergeordnet wissen; eben so wenig, als
n könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule
den Pfarrer zum Diener des Schullehrers machen wollte.
n dabei keineswegs, daß der Geistliche darum, weil er
von den zur Oberleitung oder Beaufsichtigung der Schule
Personen auszuschließen sei: er soll vielmehr unbedingt
annt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber
en so wie ein solcher, d. h. diese Ernennung soll eine rein
ausschließlich auf die persönliche Befähigung in intellectueller
er Hinsicht sich gründende sein, und nicht seiner Eigenschaft
ankleben, stets gleichsam nur ein Anhängsel zu jener Stelle

r eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und
auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Con-
u trennen sind oder nicht.
man den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Schule,
igkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend
er Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht blos
, sondern mindestens eben so sehr die Praxis spricht für
llgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die
ennter Confessionsschulen.
heren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte
verpflichtet und zu diesem Behufe auch dotirt. Das, was
nalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in
fällen zur Deckung der Bedürfnisse der Lehranstalten nach
Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß also die
emeinde in Anspruch genommen werden. Nun ist es
genscheinlich eine Unbilligkeit, wenn sich z. B. der Refor-
e ausschließlich confessionelle Schule der Katholiken besteuern
Was den Juden betrifft, so muthet man ihm wohl gar
he Auflage für eine christliche Schule mit zu tragen, und
ließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die
nstalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur
chule eine allgemeine Anstalt ist, die allen Ortsbewohnern
en Unterschied zu Statten kommt, kann man mit Recht
einsamen Deckung des Bedürfnisses nach gleichem Maßstabe

Durch Vereinigung allgemeine V
wird aber zu dem nicht nur wöhnlich ver
ſondern auch die Möglichkeit zu ntlicher Verbeſſerung d
gegeben; ja es iſt dies bei un mehr und mehr überall co
gemiſchten Bevölkerungen — zu nal auf dem Lande — ſel
einzige Mittel zur Begründung e nes guten Schulweſens.
trachte genauer die Zerſplitterung der Mittel und das Unverhäl
der Geſammteinrichtung, wie es an ſolchen Orten faſt dur
kommt. Z. B. in der Landgemeinde X. leben Bekenner der
ländiſch-chriſtlichen Confeſſionen und des Judenthums. Hier
die Reformirten 95 ſchulpflichtige Kinder und 300 Fl. Lehre
" Katholiken 33 " " " 180 "
" Lutheraner 25 " " " 140 "
" Juden 12 " " " 80 "
zuſammen 165 " " " 700 "

Welche Mißverhältniſſe! Die reformirte Schule iſt üb
drei anderen Anſtalten ſind zu wenig zahlreich beſucht. (Die
hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetſte Anzahl für e
ſind; auch das Zuwenig erweiſt ſich nicht zweckmäßig.) —
Es hält häufig ſo ſchwer, eine ordentliche Lehrerbeſoldung
bringen, wie aber gar bei ſolcher Zerſplitterung der Mittel?
man von dieſen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verl
erwarten? Wie ganz anders, w nn man die vorhandenen
einigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (vo
und 85 Kindern), nach den Geſchlechtern getrennt, gründe
ſeither Knaben und Mädchen ohne alle Rückſicht vereinigt w

Es iſt das hier oben angedeutete Verhältniß keine le
Vielmehr tritt daſſelbe mehr oder minder überall hervor, wo
confeſſionell-gemiſchte Bevölkerung findet; dies aber iſt bereits
täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja ſelbſt noch
als vorhin angegeben, geſtaltet ſich das Verhältniß in manche
Orten. Ein beſonders Sachkundiger und unbefangener
(W. Heße, Director des großh. heſſ. Oberſchulraths) hat
Reihe derartiger Beiſpiele aus dem Bereiche ſeines unmittelb
kungskreiſes angeführt. So beſtanden zu Mölsheim in
(der erſten Gemeinde, in welcher es jenem Beamten gelang,
vereinigung factiſch zur Ausführ g zu bringen) zuvor 3 ſolc
ten: eine reformirte mit 50 Ku dern und 120 Fl. Lehrerg
katholiſche von 30 Kindern und 70 Fl. Gehalt, und eine
von 20 Kindern und 70 Fl. halt. Statt dreier ſchlechte
bildete man nun eine e gute, und brachte dabei den
auf 300 Fl. — So in e aſſe anderer Fälle.

Selbſt in größeren en, in denen keine der v
Schulen eine allzu geringe zahl mfaßt, nütz
einigung ſchon dadurch weſentlich, Knaben und

ngen. — Wir können uns nicht irre machen lassen durch
loten so gern verbreitete Geschrei einer entstehenden religiösen
während sie die ganze Welt zu fanatisiren und — wo mög-
hummen suchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer an-
ssion, oder starre Absonderung von derselben, kann doch
wahren Vorschriften einer Religion der Liebe nicht entsprechen.
aber in diesen allgemeinen Schulen der Religionsunter-
chlässigt werden? Das verlangen wir keineswegs, selbst nicht,
nterscheidungslehren der verschiedenen Bekenntnisse anlangt.
Unterricht soll zunächst von den Pfarrern der verschiedenen
n ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in
die Schullehrer zu ertheilen haben, ist so ziemlich überall
als leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder diese
Stelle des Katechismus richtig — hersagen gelernt haben. In
r besteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über
enen Lehrsätze und Dogmen der Kirche zu geben, steht ohne-
Wissens nirgendwo dem Schullehrer, sondern nur dem Pfarrer
r eigentlichen Religionslehre soll also die Jugend durch die
orgeschlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden.
r gebe, wenn es nöthig ist, eine Religionsstunde mehr in
und es wird dadurch erfolgreicher in seinem Sinne gewirkt
nen, als in einer ganzen Reihe jener Schulstunden, in wel-
arnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler diese oder
mnsstelle hübsch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er sie
den hat. (Es sei im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht
rmen, wenn es sich davon handelt, die ärmliche Besoldung
Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige,
issen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an
und sonach entsprechende Leistungen von ihnen verlangen.)
ens muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen

ſtellen iſt, wähle man, wo ü , welcher der G
der Mehrzahl der Ortsbewoh a nehrere, ernen
ſo viel thunlich, die zweiten (und ritten) Lehrer unter Berück
der Confeſſion der Minoritäten der Einwohner. Wo aber das V
der Religionsmaſſen ziemlich) leht, mag möglichſte Rückſic
genommen werden, zwiſchen a ung von Bekennern der verſ
Kirchen abzuwechſeln. Ueberha upt gebietet die Billigkeit ſ
ſolchen Vorkommniſſen die gew lichen Volksvorurtheile um
ſamer zu ſchonen, als in dieſen Dingen früher nur allzu
allzu allgemein Parteilichkeit irklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gem einden auf die Schule
Verpflichtungen der erſtgenannten bezüglich der
Da die Gemeinden, für deren gehörige die Schulen beſtim
am Nächſten bei deren guter Beſetzung und Einrichtung betheili
nen; da ſie überdies faſt allenthalben die Koſten dieſer Anſtal
zubringen haben: ſo würde es unrecht und unklug ſein, ihnen
wirkung hierauf verſagen zu wollen. Nur hat der Staat m
gutem Rechte ſich Garantie dafür zu verſchaffen, daß nicht der Un
die Beſchränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorſtände dieſen
tigen Inſtituten ſchade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in bloſen
nungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezü
einzelnen Falles, ſondern in förmlichen Geſetzen — die Org
der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntniſſe, da
haupt die innere Einrichtung dieſer Anſtalten in ihren weſentli
allgemeinen Zügen zu beſtimmen. Die Auswahl der Lehrer
aus der Zahl der geprüften und nach Kenntniſſen, Lehrfähig
Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Ge
überlaſſen werden. Auch läßt ſich denſelben ein Recht der M
über die Schulen billiger Weiſe nicht beſtreiten. Dagegen ſoll de
angeſtellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorſtände Preis
ſein, und am Wenigſten zum bloſen Diener des Bürgermeiſ
Schulzen herabſinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Intereſſe ver
die zum gedeihlichen Fortbeſtehen der Schule erforderlichen L
nicht gewähren will, ſo ſoll ſie allerdings, aber gleichfalls nur n
vor gebildeter geſetzlicher Norm, von der Staatsgewalt da
halten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen ſind, ſollen
meinden die Koſten des Schulweſens (ſo weit dieſelben nicht durch
Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortscaſſ
nehmen, ſonach Freiſchulen bilden, das Schulgeld alſo gänz
ſchaffen. Manches iſt in dieſer Beziehung während des letzten
jahrhunderts geſchehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen ſolches zur Zeit noch n ausführbar
muß die Ortscaſſe wenigſtens für die Armen s Schulgeld

— Eben so soll die Erhebung solcher Gebühr bei den Eltern
flichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Ge-
niemals durch den Lehrer unmittelbar) geschehen.
h die Kosten der Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme
Gemeindecasse unbedingt zu tragen, so fern nicht besondere Stif-
nd freiwillige Gaben dieselben decken.

Das Schulgebäude und dessen innere Einrichtung.
ulhaus soll möglichst frei und sonnig, dabei vom Mittelpuncte
wenigstens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Ge-
nicht sehr ausgesetzten Stelle gelegen sein. Es muß sich dabei
s ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das
des Gebäudes soll allerdings nicht geschmackwidrig, es braucht
keineswegs prunkvoll zu sein. Jedenfalls darf eines vermeint-
er wirklichen äußern Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der
Einrichtung nicht Noth leiden.
sichtlich der innern Einrichtung hat man namentlich folgende
ngen zu stellen: geräumige, helle, gesunde (insbesondere nicht
Lehrsäle; Einrichtung solcher Art, daß die Kinder nicht der
ausgesetzt sind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofen-
Anderen durch Kälte zu leiden haben.

Der Volksschullehrer und seine Verhältnisse. Bei
Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den Staat unzweifel-
bietet, muß derselbe wesentlich für Anstellung guter Lehrer
in, da hauptsächlich von deren Individualität das Gedeihen der
, die Bildung der nächsten Generation abhängt.
an die Lehrer zu stellenden Anforderungen sind mannigfacher
gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Ge-
gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit,
, was nicht minder in Anschlag zu bringen, Anstand, Gefühl
ichkeit, Sanftmuth, Geduld, fast vor Allem aber einen tadel-
enswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern
selbsteigenen Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art sei-
mens so sein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe seiner Schü-
werbe; er soll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu ver-
Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen; soll sich
em kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablas-
, diese dahin bringen, daß sie sich mit und zu ihm erheben.
lso der Lehrer theoretische und praktische Kenntnisse der Unter-
ständе wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfassung und
des individuellen Schülers, endlich selbsteigene Sittenreinheit,
reinigen.
nun aber ist, neben solchen vielfachen Anforderungen, auf
nem der berührten Puncte leichtfertig verzichtet werden darf,—
erliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückschrecken
bloßen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel sieht nicht
unwissende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Leh-

rer herab! Wie manche Kränk[illegible] he Geringschä[illegible] dieser nicht hinzunehmen; wie oft [illegible] gungen von [illegible] digen Eltern zu erdulden. — Und dann welche Besoldung [illegible] lich! Bei einem Einkommen, schlechter zuweilen als das des [illegible] ners, unter fortwährenden Nahrungssorgen, soll er niemals [illegible] digkeit des Gemüthes, Liebe zu [illegible] nem Berufe, nie die hiezu [illegible] nöthige Frische und Kräftigkeit des Geistes und des Körpers [illegible] Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben lä[illegible] bei soll er für seine eigene [illegible] Fortbildung, dann auch fü[illegible] kunft seiner Familie sorgen.

Und unter solchen physisch [illegible] d moralisch niederdrückenden [illegible] nissen verlangt man große Leistungen, glänzende Erfolge! [illegible] vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Man[illegible] Staat, der meistens auffallend wenig für das Volksschulwes[illegible] gethan, müssen entschieden mehr und größere Opfer bringen. [illegible] sondere ist es moralisch unab[illegible] ar, daß aus der allgemeine[illegible] rasse ein genügender Zuschuß für [illegible] erstellung und Unterhaltung [illegible] len an denjenigen Orten gegeben werde, die sich erweislich in [illegible] möglichkeit befinden, die Mittel hiezu selbst aufzubringen. D[illegible] ist nicht blos der Gemeinde, sie ist auch wesentlich des Staa[illegible] vorhanden. Zudem sind dies Opfer, die sich auf's Reichlichst[illegible] werden. — Jedenfalls erscheint es gewaltig unverhältnißmäß[illegible] aus den Staatscassen unvergleichbar weniger für die Volks[illegible] verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranstalt[illegible] erkennt, obwohl dort viele Tausende unterrichtet werden sollen [illegible] verhältnißmäßig kaum einige Hunderte. Wenn nun bei der[illegible] Anstalten (wie es gewiß der Fall ist) dessenungeachtet im A[illegible] keine Verschwendungen Statt finden, — um wie viel mehr mu[illegible] Volksschulen sogar das dringend Nothwendige noch immer fehl[illegible]

Wir verlangen die Begründung einer solchen Stellung de[illegible] daß er

1) wenigstens frei von Nahrungssorgen sei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeschäftigungen nicht gezw[illegible]
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringschätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Inter[illegible] deln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr selbsteigenes We[illegible] sie diese Bedingungen — das absolut nothwendige Erforderni[illegible] langung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben besprochenen wichtigsten Verhältnisse [illegible] lung des Lehrers haben wir noch einige besondere Puncte zu [illegible]

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung d[illegible] findet gewöhnlich in besonderen Seminarien Statt. So fern [illegible] diesen Anstalten (nach deren Grundorganisation und nach der [illegible] lität der Vorsteher) ein verständiger, prar[illegible] er, die Verhä[illegible] hierin aufgenommenen jungen Mens[illegible] ig erfassender [illegible]

auf Kenntnisse, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerich-
t herrscht, — dürften solche Seminarien allerdings die dessen
r Erreichung des beabsichtigten schönen Zweckes sein. Ganz
erdings, wenn man von einer solchen Anforderungen entgegen-
zumal mönchischen, auf Verdummung abzielenden Tendenz
— Es rächt sich alsbald furchtbar am ganzen Staatskörper,
lcher Weise hier böslich verdorben wird.

n hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der
rseminarien in zu vielerlei Lehrgegenständen unterrichtet wür-
daß man dadurch einen Dünkel der Vielwisserei in ihnen her-
In diesen Tadel können wir nicht einstimmen. Nicht das Wis-
s, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem
ört, der gerade zu viel wüßte, oder an dem das Wissen
gewesen wäre. Das Nichtwissen ist es, worüber man
Recht zu beschweren hat. Allerdings aber ist es sehr wohl
daß in manchen jener Institute fehlerhafter Weise nur auf Be-
der Kenntnisse, nicht auch in gleichem Maße auf Bil-
Charakters, insbesondere auf Belebung des dem Lehrer so
gen Zuges der Bescheidenheit und Einfachheit, volle
genommen wird. In dieser Beziehung kann und soll aber
werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwissender
— Eben so kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leistung
en Anstalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich
dlich unterrichtet werden.

öhnlich sind die Schullehrerseminarien nach Confessionen ge-
lle Gründe, die wir oben für Abschaffung der Confessions-
hrung wahrer allgemeiner Volksschulen angeführt haben, gel-
in vollem Maße auch bei den Lehrerseminarien. In Rhein-
land ein solches gemeinsames Institut über 20 Jahre lang
segensreichsten Erfolge. Und als die Regierung im Jahre
en Trennung in zwei verschiedene, für Katholiken und Prote-
bzusondernde Anstalten beschloß, begutachtete der zuvor noch
rnommene, aus Männern aller Confessionen und aller Theile
rungsbezirks zusammengesetzte Kreislandrath (mit Ausnahme
gen Stimme) auf's Nachdrücklichste die Beibehaltung des bis-
erhältnisses*).

---

wohl die Ansicht der Regierung jene des Landraths nicht war, und
ng wirklich ausgeführt ward, so mag es doch erlaubt sein, wenig-
Stellen aus diesem — von einem aufgeklärten katholischen Geistli-
len — Beschlusse der gedachten Versammlung um so mehr hier auf-
als die durch die Erfahrung erprobten geistigen und materiellen
er Vereinigung der Seminarien meistens überall in gleicher Weise
sein würden.

Schullehrerseminar" (heißt es in dessen Protocoll vom Jahre 1838)
sgabe, sittlich-religiöse Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit
Treue für ihren confessionellen Glauben und mit fester Anhänglich-

Schullehrer-Leseverei[illegible] und Wit[illegible]
cassen. Gegen ungeeignete Nebenv[illegible]t denen die Le[illegible]
wöhnlich durch die ihnen nur so ärm[illegible]) zu Theil werdende Besold[illegible]

---

keit an ihre Kirchengemeinschaft [illegible]rhaft christliche Duldung und [illegible]
gen Andersglaubende zu verbinden. [illegible] diesen Geist, der ein wahrhaf[illegible]
lischer ist, er mag sich zeigen, [illegible]ll, auf die ihnen anvertraute J[illegible]
übertragen wissen. Dieser Zweck kann aber durch eine gemischte Bildu[illegible]
der deutschen Volksschullehrer bei gesonderter Behandlung derselben, s[illegible]
das Interesse der Confession erheischt, nicht nur vollkommen erreich[illegible]
sondern es scheint uns auch eine solche, wie überhaupt das friedliche Be[illegible]
wohnen verschiedener christlicher Bekenner, der praktische Boden hiefür[illegible]
Materielle Absonderung wegen des verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse[illegible]
der in den Forderungen der Religion selbst, noch in der Natur des g[illegible]
lichen Lebens gegründet, ist weder eine Quelle der Religiosität noch der[illegible]
Duldung und Liebe, ist b[illegible]m an der persönlichen Ueberzeu[illegible]
so anerkannt christlich-h[illegible], daß Niemand es wagen darf, s[illegible]
letzen, wenn er nicht in [illegible] seiner Mitbürger geächtet sein wi[illegible]

„Ohne Zweifel ist [illegible]ratsregierung von solchen Princi[illegible]
gegangen, als sie die gemeinschaf[illegible] Erziehungsanstalt der deutschen [illegible]
rer gründete, und die Früchte, w[illegible]daraus erwachsen, haben jene P[illegible]
besonders in letzterer Zeit, v[illegible]n gerechtfertigt. Seit zwanzig[illegible]
ging aus dem Schullehrers[illegible] zu Kaiserslautern eine so beträchtl[illegible]
zahl von Lehrern hervor, [illegible] die meisten deutschen Schulen [illegible]
mit Zöglingen jener Anstalt [illegible]. Im Durchschnitte gründlich u[illegible]
tisch unterrichtet in den pädagog[illegible] Fächern des deutschen Schulwese[illegible]
gestattet mit vollständiger, ihrer [illegible]re und ihrem Wirkungskreise en[illegible]
der Religionskenntniß, in treuer [illegible]ng ihres confessionellen Kirchen[illegible]
und Cultus gehalten und [illegible]t, haben diese Lehramtscandidaten, na[illegible]
als Bekenner verschiede[illegible] sich wechselseitig achten und brüde[illegible]
sammenwohnen gelern[illegible]: ein gründlichen Unterrichte in allen [illegible]
fächern der deutschen [illegible] ihnen anvertrauten Jugend mit [illegible]
den einander in Wort und Leben den Geist des Friedens, der Eintracht [illegible]
bei treuer Uebung religiös-sittlicher Pflichten beigebracht und so die [illegible]
dingniß der öffentlichen Erziehung bei paritätischen Lebensverhältniss[illegible]
Die Bildungsprincipien, nach welchen die königl. Staatsregierung dies[illegible]
anstalt und überhaupt das Erziehungswesen leitet, sind ihrer Natur [illegible]
giös und auf den [illegible] Religion basirt; treu und richtig angew[illegible]
befolgt konnten sie [illegible]der Indifferentismus noch Secten[illegible]
sondern sie haben ihrer [illegible] das religiös-kirchliche Leben im[illegible]
befördert und gehoben."

„Dafür legt Zeugniß ab eine langjährige Erfahrung, dafür zeugt [illegible]
hende Zustand unseres deutschen Schulwesens, wie er in wenig anderen [illegible]
wird getroffen werden, dafür zeugt die laut und öffentlich ausgesproc[illegible]
friedenheit der Staatsregierung mit dem Erfolge ihres Erziehungssyst[illegible]
für zeugt insbesondere der Umstand, daß, so viel bekannt, weder [illegible]
noch protestantischer Seits die kirchliche Oberbehörde im gemischten [illegible]
den Glauben gefährdet gesehen und eine Trennung beantragt hat. Dag[illegible]
Thatsache, daß die im Kaiserslauterer Seminar gebildeten Lehrer die [illegible]
welche ihnen Religion und Kirche setzt, erfüllen, das Gegentheil vor, [illegible]
jene Behörden ihrer Pflicht gemäß [illegible]on lange auf eine solche Quel[illegible]
dels aufmerksam gemacht und eine Trennung verlangt haben. Dies[illegible]
nicht nothwendig, denn so weit die Ab[illegible]rung [illegible] dem confessio[illegible]
esse geboten scheint, ist sie wirklich vo[illegible] Zöglinge haben

hen, haben wir uns oben bereits im Allgemeinen ausgesprochen.
soll durchaus keine Nebenbeschäftigung haben, die ihn von seinem
e abzieht. Seine Kräfte sollen vielmehr jenem Felde gewid-
das von eben so hoher Wichtigkeit als großer Ausdehnung ist.
er sich keineswegs damit begnügen, das früher Erlernte mecha-
nwendung zu bringen, oder vielmehr es abzuleiern; er muß
nausgesetzt streben, sich selbst mehr und mehr für sein Fach
ommnen. Zu diesem Behufe geben ihm die (allenthalben zu
n) Lesevereine der Schullehrer, und die damit allmälig zu
en Bibliotheken, ein wesentliches Mittel an die Hand. (Al-
uß die Auswahl der anzuschaffenden Schriften mit Kenntniß
nd geschehen. Die Circulationsweise u. s. f. hat sich nach
denen localen Verhältnissen zu richten.)
Pensionirung dienstunfähig gewordener, so wie für Pensioni-
Wittwen und Kinder verstorbener Schullehrer, sollte billiger
öffentlichen Mitteln weit mehr gethan werden, als überall
; ja leider geschieht von dieser Seite meistens fast gar nichts.
um jene Unglücklichen wenigstens mit etwas unterstützen
, Schullehrervereine zu solchen Zwecken begründet, und so
) das, was in dieser Weise geleistet werden kann, auch im-

Religionsunterricht, gesondertes Gebet, gesonderten Gottesdienst, son-
gesonderten Tisch."
e man aber die Trennung noch weiter ausdehnen und noch ein zwei-
rerseminar gründen, dann müßte man consequenter Weise das Tren-
auf alle niederen und höheren Lehr- und Erziehungsanstalten ausdehnen;
en Schulen, die Gymnasien müßten getrennt und zu katholischen und
chen Instituten umgeschaffen werden, ja es müßte das höchste Be-
en, nur irgend ein Kind der einen Confession in eine Schule der
lassen, es müßten die Zöglinge verschiedenen Bekenntnisses gleichsam
ineſischen Mauer von einander abgeschlossen werden: eine Sache, die
ürlich ist, Aufsehen und Unzufriedenheit und noch mehr anderes Ue-
müßte."
diesem Allem glaubt der Landrath kaum noch auf den so bedeuten-
fwand hinweisen zu müssen, welcher doch allerdings bei den so be-
Mitteln des Kreisfonds sehr zu berücksichtigen ist. Abgesehen von der
den postulirten Summe für die erste Einrichtung würden sich die
terhaltungskosten von 8 auf 15 bis 16,000 Gulden erhöhen; die
r Anstalt, welche bisher wegen ihrer großen Anzahl um den beispiel-
en Preis von 90 Fl. jährlich beköstiget wurden, würden bei verrin-
nicht mehr unter 120 Fl. aufgenommen werden können, was wie-
t blos den Kreisfonds wegen der ganzen und halben Freiplätze mit
ausgabe belästigen, sondern auch die übrigen Zöglinge, welche größ-
m Mittelstande und dem ärmeren Theile der Bevölkerung angehören,
ihren Verhältnissen sehr beherzigenswerthen Mehrausgabe für Bekö-
stigen würde."
darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Taubstummenanstalt mit
arz verbunden werden soll, und daß diese neu projectirte Einrichtung
mäßiger ist, als dadurch sämmtlichen Zöglingen des Seminars Gelegen-
wird, sich im Unterrichte der Taubstummen praktisch zu üben. Würde
ng des Seminars veranstaltet, so müßten nothwendig dann auch zwei Taub-
stalten errichtet werden, was den Kostenbetrag bedeutend vermehren müßte."

merhin erſcheint, ſo verdient
tenden Verhältniſſen doch alle

d) Anſtellung von Lehrerinnen für Mädchenſchu
Allgemeinen iſt der von Lehre rtheilte Unterricht in den m
genſtänden dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bi
ſtitute für die erſten umfaſſender und vollkommener ſind, als
Frauen hiezu offen ſtehenden. Dennoch aber wird man wohlt
Unterricht der Mädchen — keines egs in allen Zweigen, da
theilweiſe geeigneten weiblichen Perſonen zu übertragen.
den, mehr als es männliche Lehrer vermögen, neben dem U
auch auf Erziehung im engern Sinne, auf Bildung des
thes, einwirken. Hierdurch iſt ein nicht zu überſehendes Mit
ben, ſo manche Rohheit, welche Mädchen, namentlich ſo viele
ärmeren Claſſen, in der eigenen Familie ſich aneignen, mindeſte
germaßen wieder verſchwinden zu machen. Den Werth eines
wenn auch allerdings nur ſehr partiellen Erfolges wird man
ſten würdigen, wenn man bedenkt, daß dieſe Mädchen in verhä
ßig kurzer Zeit ſelbſt Mütter werden. Die Rohheit der junge
ſche aber wird erſt dann ſich mildern, wenn ſie durch ihre M
an ein ſchicklicheres und überhaupt beſſeres Benehmen gewöhnt wer
Zudem iſt es ein unverkennbarer Fehler, wenn unſere Volksſch
Mädchen die Gelegenheit verſagen, ſich auch in weiblichen Ar
unterrichten, ein Mißſtand, dem durch Aufſtellung von Lehrerinn
falls begegnet würde.

e. Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes
eſſe hinſichtlich der Bildung der heranwachſenden Generation, m
diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernach
wollten, ſelbſt unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu a
ten. Es wäre aber ein wahrhaft despotiſcher Gewaltmißbrauch,
Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf
auszudehnen, die ſchon ſelbſt für genügenden Unterricht ihrer
ſorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder d
richtung der Anſtalt, oder die in dieſer herrſchende Tendenz mi
ſagt, was namentlich ſehr leicht in allen jenen Gegenden der F
dürfte, in welchen man die ſo oft unmittelbar zum Wahnſin
zu moraliſchem Verderben führenden Grundſätze des Muckert
durchzuführen ſucht. — Ueberhaupt ſollen alle desfallſige Zu
fehle nicht auf dem ſo oft beliebten Wege willkürlich zu erlaſſende
ordnungen erfolgen, ſondern es wird dazu billiger Weiſe die
menwirkung aller geſetzgebenden Gewalten gefordert, ſonach in de
ſtitutionellen Staaten die Zuſtimmung der Kammern. Ma
Rechte mag hiebei ſtrenge Rückſicht genommen werden, daß die S
nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der B
mung benützt, und alſo die einzuräu de t nicht hiedurch
Empörendſte mißbraucht, die heran ch eration nicht

lisch verdorben, nicht systematisch zu Heuchlern oder Schwär-
acht werde!

öhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schul-
gkeit das sechste, als Periode des Endes derselben bei den
das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wo-
immerhin zu empfehlen ist, in den einzelnen Fällen nach Maß-
besonderen Verhältnisse, zumal der körperlichen Beschaffenheit
r, billige Nachsicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemei-
dnungen nach Umständen zu mildern.

Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl hö-
hier angegeben, hinaufrücken. Höchst verwerflich ist es, wenn
re Kinder allzu früh in die Schule schicken, nur um sie aus
se und von der Gasse hinwegzubringen. Bei der naturgemäß
enden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Be-
g gibt, sie aber zum stummen Dasitzen zwingt, entsteht in
reiflicher Weise ein nur schwer, oft gar nie mehr zu besiegen-
rwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höch-
h erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor schon mit
die Schule schicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder
Unarten gedroht hatte.

d wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in
len, so wünschten wir hinwieder keine so frühe völlige Entlas-
denselben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wir-
n der Unterricht, mindestens in geringerer Stundenzahl und
unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben an-
Lebensperiode hinaus fortgesetzt würde. Es scheint uns daher
von dem Darmstadter Oberschuldirector Heße geäußerte Ver-
r Begründung von Fortbildungsanstalten für die jungen
n 14.—17. Altersjahre sehr wohl begründet. „Gerade in je-
en," sagt er, „sind die heranwachsenden Jünglinge, bei voraus-
em guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigsten. Hört
lunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, so ver-
sich in wenig Jahren die (bis dahin) sorgsam gepflegten Ele-
eistiger Entwickelung, zumal wenn das Leben mit seiner Ge-
und Rohheit störend auf den Jüngling einwirkt. — Wäh-
6 Wintermonate sollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsan-
n Lehrer und Geistlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichts-
(zu geeigneter Tagszeit) bestehen, in welchen die errungenen
se befestigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, beson-
den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers
ilie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden
se in den sogenannten Realien weitere Entwickelung erhielten.
heranwachsenden Mädchen würden sodann Schulen, in denen
eiblichen Handarbeiten von verständigen geschickten Frauen Un-
empfingen, allgemein zu gründen sein." (Ueber Anstalten zu
Behufe werden wir uns weiter unten näher aussprechen.)

f. Lehrgegenstände. [illegible] Schreiben u
nen ist allerdings vor Ander[illegible] sind dies nur
umgänglich erforderlichen Hülfe[illegible]ittel zum Beginne der
in ihnen besteht dagegen kei[illegible]s die Bildung selbst. Dies
mittel sind vielmehr werthlos, [illegible]n sie nicht auch zur Anwen
bracht werden. Darum r[illegible] re[illegible] an sich denn nicht, daß die
die Japanesen, die Be[illegible]yner [illegible] Jesuitenreiches Paraguay, u
sie zu lesen, sch[illegible] und r[illegible] verstehen, dennoch so über
wissend, und insbesondere einer[illegible]tigen Erhebung so wenig fä
Auch in unseren europäischen [illegible]schulen hört der Unterricht
da schon auf, wo er erst so recht [illegible]igentlich beginnen sollte.

Eine solche Einrichtung bietet doppelten Nachtheil dar: es g
in diesen Verhältnissen wahrhaft unschätzbare, bedeutend lange
wiederbringlich verloren, und es entsteht in den lebenskräftigen
Gemüthern, — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächst blos mi
Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geist zu wenig be
und denselben namentlich zu wenig Abwechselung gewährt — n
ein Widerwille, doch mindestens eine höchst schädliche Gleichgültig
gen alles schulmäßige Lernen.

Unserer Ansicht nach ist es sodann ein Hauptfehler, daß m
man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu sehr mit abst
Dingen, zu wenig mit wirklich anschaulichen beschäftigt.
könnten mit einer wahren Fülle geistig und körperlich praktisch
ben eingreifender Gegenstände und Erscheinungen während der
jahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder
versäumt oder vernachlässigt! Es bedarf nur einer geringen A
samkeit, um sich zu überzeugen, mit welchem Interesse die Kin
ihnen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vorkommenden
betrachten, wie sie mit innigem Vergnügen den Erklärungen übe
zen, Thiere, fremde Menschen, über das Eis und das Wasse
Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören, — Dinge
denen sie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksschulen etwas
auch hier gar wenig erfahren. Statt daß man sie über so ma
Erscheinungen in der Natur (namentlich auch selbst in Bezug au
künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte, oder w
ihre Aufmerksamkeit erweckte und hierauf hinlenkte, — quält n
mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Masse v
belstellen, oder einer Reihe Gesangbuchlieder, die häufig überdie
auf's Allerübelste ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgesprochen, daß wir die sitt
ligiöse Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich
ausgeschlossen wissen wollen. Wir sind aber der festen Ueberzeugu
auf dem gewöhnlich eingeschlagenen Wege häufig das Gegentheil
was man hierin zu wünschen hat, herbeigeführt wird. Statt Be
wahrer Religiosität, plagt man die Kinder mit [illegible]em, was für
verständlich ist, darum zum leeren Formelwerke [illegible]d. Allerdings i

fahren altherkömmlich, herkömmlich zumal aus jenen Zeiten, in de-
man in den Schulen nicht sowohl Anstalten zur Bildung von tüch-
n Menschen, als vielmehr Institute zur Erziehung von Angehö-
n für den eng ausgemalten protestantischen oder katholischen Him-
erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigsten Aufgabe setzen, daß
in den Kindern die Lust und Liebe zu selbsteigener fer-
er Ausbildung erwecke und belebe, und ihnen den Weg
e, auf welchem sie in dieser Beziehung später, nach
n Austritt aus der Anstalt, sich selbst fortzuhelfen
Stande sein würden. Jede Leistung der Schule in dieser Be-
ung schlagen wir ungemein höher an, als Alles, was der Jugend
ganisch an positivem Wissen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung
Belebung des innern Bildungstriebes im Menschen ist je-
Erlernte ohnehin in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit doch wieder
essen. Von unendlichem Werthe für unser gesammtes Geschlecht
de es aber sein, wenn gerade die Masse des Volkes von dem Ge-
e und Streben nach unausgesetzter weiterer geistiger Vervollkomm-
ng durchdrungen wäre, und zugleich, mindestens einigermaßen, den
g wüßte, den sie zu solchem Behufe einzuschlagen hätte. — Lei-
haben in dieser wichtigsten Beziehung unsere Volksschulen beinahe
mtlich so viel wie nichts geleistet.

Es ergibt sich hieraus auch einigermaßen, wie jene weiteren Lehr-
gegenstände behandelt werden sollen, die man seit einigen Decennien
en besseren Volksschulen Mitteleuropas, namentlich Deutschlands,
falls aufgenommen hat (Naturlehre, Naturgeschichte, Geschichte, Erd-
e, dann Gesang). Die Kinder sollen damit nicht überladen, namentlich
Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, sondern es soll
Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbesondere aber die Lust
ckt werden, sich auch nach Ablauf der Schuljahre mit diesen Din-
zu beschäftigen. — Sehen sich die Lehrer selbst nur erst einmal
uf hingewiesen, nach einem derartigen Ziele zu streben, so werden
ach ihrer Individualität, und insbesondere auch nach jener
Kinder, den Weg dazu schon allmälig finden. Allerdings muß
ens auch in den zur Bildung der Lehrer bestimmten Anstalten (den
inarien) darauf die größte Rücksicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenstände der Volks-
hier besonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Puncte
wollen wir wenigstens in Kürze berühren. Wir wünschen, daß
chnungsunterricht wenigstens in seinen ersten Elementen, in
ntlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menschen, man kann sagen ohne
ahme, kommen in Fälle, materiell und geistig Nutzen daraus zu ziehen. —
ann wünschten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über
Gesundheitspflege gegeben würde. Eine Menge Menschen ziehen
aus Unkenntniß der gewöhnlichsten schädlichen Einwirkungen auf
Körper bleibende Gebrechen zu, oder verschlimmern ungemein die sie

befallenden Krankheiten durch ungeeignetsten
Wenn man Lesebücher in den ren wollte,
nur eine verständig abgefa andlung über Erhaltung der
heit enthalten wäre, so mü da it äußerst wohlthätig gewirkt
(Wollte man zu diesem hufe nur wenigstens den allerwichtigs
halt von Hufeland's „Makrobiotik" — auf's Kürzeste zusammenge
irgend einem der gewöhnlichen Le ebücher als Anhang anfüge
wie viel praktischer würde der Erf g sein, als der durch das a
liche Lesen „Biblischer Ges en" erlangte, insbesondere wenn
einer sogar dem gewöhnlu m Menschenverstande Hohn spr
Weise abgefaßt sind, wie ren namentlich in der neue
verbreitet hat!)

Hieran reiht sich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die
selbst soll nicht blos eine geistige Bildung des Menschen bezwecke
kümmert darum, ob er körperlich verkrüpple. Deshalb sind
nastische Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch s
der Körper Kraft und Gewandtheit; die Gesundheit wird gest
Mensch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und
gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewe
Auch sollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach
gung einer jeden Lehrstunde, und vor Beginn einer neuen, m
10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder
der Anstalt) zu gestatten.

Wir verlangen endlich auch von der Schule, daß sie mögli
auf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große un
dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, so wie innere K
Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern
wecken und zu beleben; endlich auch, daß sie die zumal in
Zeit so vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußsucht
lem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkenn
in allen diesen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig
wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengesetz
heranwachsende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder sollen in den Schulen nic
nem Sklaventhum abgerichtet, sondern vielmehr zu ihrem b
Berufe als Bürger vernunftgemäß organisirter Staaten hera
werden. Die gegen sie zu beobachtende Behandlungsweise muß
vorn herein eine andere sein, als jene der westindischen Negeks
der allerdings ist. Aber auch sehen davon, soll das Sch
nie in ein Zuchthaus sich verwandeln. Es darf nicht jed
gung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikanisch
schen Pönitentiargefängnisse) gleich mit der Peitsche oder dem
niedergehalten oder bestraft werden. Ein Lehrer, der seine Stel
seine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird stets von der Ueberzeugung
drungen sein, daß er streben müsse, sich be und Anh
seiner Zöglinge zu erwerben. Um dieses chen, bedarf

Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, sie nach ihren ju-
Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln und dabei endlich
Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weit-
in meisten seiner Zöglinge unendlich entschiedener und besser
gelangen, als wenn er den Grundsatz der Strenge voran-
te, der überdies für ihn selbst an sich schon so vieles Wider-
d Unangenehme in seinem Gefolge hat. Allerdings soll und
üte nie in Schwäche ausarten.

den anzuwendenden Strafen ist nun zuerst nach dem Alter
Geschlechte zu unterscheiden. Knaben und Mädchen einerseits,
6 und solche von 12 Jahren andererseits, müssen sehr ver-
a behandelt, sonach auch vorkommenden Falles sehr verschie-
straft werden.

darf gestraft werden, um wehe zu thun, sondern die Strafe
eßlich nur als Mittel zur Besserung zu betrachten. Dar-
ch der Lehrer bei Anwendung eines solchen Mittels nie das
ht verleugnen, — den Ausdruck, wie schmerzlich es für ihn
trafen zu müssen. — Wir verlangen dabei aber weiter die
Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehren-
den so aller der Gesundheit nachtheiligen Strafen. Auch
die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch ge-
rafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Wi-
en die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht
Leben hindurch eine bedeutende schlimme Nachwirkung hinter-

llen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet
t hingehen lassen zu können, muß derselbe sorgsam unterschei-
n jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre
ng lästig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des
schließen lassen. Im zweiten dieser Fälle ist es zweckmäßig,
aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemer-
nntniß zu setzen, um sie zur Mitwirkung bei Bekämpfung
zu veranlassen, zumal sie mannigfachere Gelegenheit hiezu
der Lehrer, und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit
re ist, als die seinige.

allen Verhältnissen sollen die Strafen ohne Leidenschaftlich-
artheilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich ist es, wenn der
Zorne handelt; noch unverzeihlicher, wenn er sich gegen das
Strenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz
t, was er am andern scharf ahndet.

ine Strafe vollzogen, so soll dem Kinde wegen der begange-
ung nichts Uebles nachgetragen, es soll nicht weiter an die-
erinnert werden, wenn es sich nur bessert. Der Lehrer soll
hr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das
jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch

hat etwas jesuitisch Demü türlichen Gefü
derstrebendes an sich.

III. Besondere Arte von Volksschulen. a) K
kinderschulen, vielmehr K der-Bewahranstalten, siehe
sondern Art. hierüber im 9. des Staatslexikons.

b) Arbeitsschulen für Mädchen. Unsere Volksschu
chen die Mädchen in den ichen Lehrgegenständen in
Weise, wie es in den Kna geschieht, zu unterrichten.

So sehr wir mit wahr gnügen die Fortschritte in der
hung des weiblichen Geschlechts a rkennen, so wünschen wir do
den Mädchen nicht ausschließlich nu r zum Lesen-, Schreiben- und
nenlernen und dergleichen Gei eit geboten werde, mit Au
ßung alles dessen, was sie als t iftige Hausfrauen in der Re
nothwendiger bedürfen als dieses. Wie, wenn die Frau eine
bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthograph
schreiben, aber nicht zu nähen och zu stopfen versteht?
Uebel für eine Haushaltung! Du rchaus und unbedingt nachah
werth ist daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns be
hat: nämlich Arbeitsschulen für ldchen zu errichten, in denen
Freinachmittagen und zu sonst gneten Stunden durch Frauen,
genfalls durch eigens dafür bezahlte Lehrerinnen, Unterricht in jenen
ertheilt wird, mit Ausschluß ganz f er weiblicher Arbeiten, als welc
hieher gehören. Am Besten, wenn die Einrichtung von freiwillig
einen gebildeter Frauen ausgeht, od er auch von den Gemeinden,
unbedenklich ten (ohnehin sehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen
ten sollten.

c) Sonntagsschulen. Wir haben oben (II. Abtheilung
reits angedeutet, wie sehr zu wünschen steht, daß die junge
nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule dem
gonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, so daß der
Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergessen wird. In die
ziehung verdienen die Sonntagsschulen besondere Empfehlung.
in denselben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwick
dem Verschiedenes neu gelehrt werden, was, wie namentlich das
nen, in den Lehrplan der meisten Volksschulen gar nicht aufge
den jungen Leuten nützlich, und besonders denen von ihnen, we
Gewerben widmen, mehr und i r nothwendig wird. — Wa
übrigens Unrecht, nur jungen x ten den Zutritt in Sonntag
gestatten zu wollen; dagegen es schwer halten, Aeltere zu
nahme zu bewegen, da dieselben größtentheils noch in Vorurtheil
der alle derartigen Anstalten herangewachsen sind, oder doch de
such nur für junge Leute passend halten. Hoffen wir, daß die
Generation in verständigeren Begriffen hierüber heranwachse!

d) Gewerbschulen. In der Hauptsache treffen sie m
Sonntagsschulen zusammen, nur mit grö re Ausdehnung,
der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht an Sonntagen

zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, s nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleu- lt wird, und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen ldung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse er- Solche und höhere technische Anstalten werden von Tag zu gender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung n seinem Gewerbe selbst weiter voranzuschreiten; derjenige, chanisch bei dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehr- eigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz hermalen bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her über- n. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbil- hren, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat ohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit fen.

müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbs- rachtet werden mag. Wir meinen hier

ie Lesesäle für Handwerker. Für größere, gewerb- te möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwer- len. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll wäh- Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für sen, aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten : 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu ch insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im t eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegen- n ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten , und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich voranschreiten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände n. Sehr zweckmäßig würde man diese, nur theoretisch wir- stalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

reiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten ehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüg- rden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuel- wissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen. un despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der enungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, re Kinder auch auf andere Weise, als an den vorhandenen Schulen, auszubilden.

weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber hr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß en zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nach-

weisen, daß sie an den öffentlichen Anstalten des Inlan
Studien gemacht haben. Darin liegt nach unserer Ansicht
eine ungebührliche, gehässige, sogar despotische Beschränkung.
gierungen sollen Niemanden im Staatsdienste anstellen, der
für seinen Posten nöthigen Kenntnisse besitzt; es sollen zu die
hufs strenge Prüfungen unnachsichtlich Statt finden; wo aber
seine jene Kenntnisse sich erworben hat, ob an inländischen
ländischen Studienanstalten, ob in öffentlichem oder Privat- ode
genem Unterrichte, das geht die Regierungen nichts an, es
muß ihnen gleichgültig sein. Jedes verständige und redliche
ment wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um so
licher auf jene Beschränkung verzichten, als es sicherlich nirg
stichhaltigen Grund dafür auffinden wird, so fern es anders
aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten nur eine G
heit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs
diese Anstalten in jesuitischer oder muckerischer oder politisch-de
Weise auf künstliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz besonders nachtheilig wirken aber solche Beschränk
unserm vielzersplitterten, wenigstens der geistigen Einheit so
dürfenden Deutschland. Keiner unserer 38 Staaten kann
men, auch nur in einem einzigen Zweige des Wissens alle
Einrichtungen und alle tüchtige Männer in sich vereinigt
Wie läßt sich da jene Beschränkung rechtfertigen, die den Deut
dem Deutschen trennt, und sogar geistig eine Scheidewand zwi
Bruderstämmen zu erhalten sucht, deren vereintes Wirken doch
wird, wenn sie die Achtung als Nation, unter sich selbst
Auslande gegenüber sich bewahren wollen. Es ist Deutschl
würdig, wenn der Angehörige dieses oder jenes Stammes ei
dern Regierungserlaubniß bedarf, um sich an den — vielleicht
vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Kosten
zu benützenden — öffentlichen Anstalten des Nachbarlandes an
Noch ärger ist das förmliche unbedingte Verbot des Besuches
jener auswärtigen Anstalt. In solchen Erscheinungen liegt
Beweis, daß unser gemeinsames Vaterland als im Innern ei
frei angesehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenschulen. Während — wenigst
gleichsweise — so Vieles für die geistige Bildung der Knaben
linge geschieht, wird jene der Mädchen meistens noch immer
vernachlässigt. Außer den Volks- und dann höchstens den Str
Näheschulen kennt man in dieser Beziehung fast allenthalben
Anderes als Privatinstitute — Anstalten, deren weit über
Mehrzahl gar nicht geeignet ist, eine solide Bildung in den
senden Mädchen zu begründen, und überhaupt dasjenige
was man zunächst von ihnen fordern möchte. Statt wohlge
sein, sind die meisten der aus diesen Instituten Austretenden
bildet; ohne gründliches Wissen, ohne Veredlung des Geistes

r oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen
, dabei an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener An-
Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel
auf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen,
den Mißständen entschieden entgegentreten könnten; sodann
nen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für
chtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal auf-
— der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Geldertrag
also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr
Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen
ten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den An-
durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des
und wichtigsten unserer Stände, nämlich der Mittelclasse,
chen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.
nlieben Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mäd-
aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln,
ben. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebilde-
nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der
nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hülfs-
Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche jene
übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen
nach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigent-
itung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den
ehörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Aus-
Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu
Betrage. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde,
wieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer
estimmt.
e Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen,
aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederhe-
vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle
stände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher
Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir ver-
halb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung",
rschulen", „Lancasterschе Schulen", „Mittelschulen, „Polytech-
len", „Universitäten". Fr. Kolb.

warzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer
g-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken
ständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten
n Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht
terthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches
das auf demselben Boden und unter gleichem Recht, wie die
ger, einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten
en, oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thü-
Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig
ollern, und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern

merhin erscheint, so verdient [illegible] nun einma
tenden Verhältnissen doch alle [illegible]

d) Anstellung von Lehrer[illegible]nen für Mädchenschul
Allgemeinen ist der von Lehrern ertheilte Unterricht in den me
genständen dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bil
stitute für die ersten umfassender und vollkommener sind, als
Frauen hiezu offen stehenden. Dennoch aber wird man wohlth
Unterricht der Mädchen — keine[illegible]egs in allen Zweigen, dag
theilweise geeigneten weiblichen Personen zu übertragen. S
den, mehr als es männliche L[illegible]er vermögen, neben dem U
auch auf Erziehung im e[illegible]ern Sinne, auf Bildung des
thes, einwirken. Hierdu[illegible] ist ein nicht zu übersehendes Mit
ben, so manche Rohheit, [illegible]che ädchen, namentlich so viele
ärmeren Classen, in der eigenen Familie sich aneignen, mindeste
germaßen wieder verschwinden zu machen. Den Werth eines
wenn auch allerdings nur sehr partiellen Erfolges wird man
sten würdigen, wenn man bedenkt, daß diese Mädchen in verhä
ßig kurzer Zeit selbst Mütter [illegible]en. Die Rohheit der junge
sche aber wird erst dann sich [illegible]dern, wenn sie durch ihre M
an ein schicklicheres und überhau[illegible] besseres Benehmen gewöhnt wer
Zudem ist es ein unverkennbarer Fehler, wenn unsere Volksscha
Mädchen die Gelegenheit versagen, sich auch in weiblichen Arb
unterrichten, ein Mißstand, dem durch Aufstellung von Lehrerinn
falls begegnet würde.

e. Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes
esse hinsichtlich der Bildung der heranwachsenden Generation, u
diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernach
wollten, selbst unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu a
ten. Es wäre aber ein wahrhaft despotischer Gewaltmißbrauch
Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf
auszudehnen, die schon selbst für genügenden Unterricht ihrer
sorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder d
richtung der Anstalt, oder die in dieser herrschende Tendenz n
sagt, was namentlich sehr leicht in allen jenen Gegenden der F
dürfte, in welchen man die so oft unmittelbar zum Wahnsin
zu moralischem Verderben führenden Grundsätze des Mucker
durchzuführen sucht. — Ueberhaupt sollen alle desfallsige Zw
fehle nicht auf dem so oft beliebten Wege willkürlich zu erlassende
ordnungen erfolgen, sondern es wird dazu billiger Weise die
menwirkung aller gesetzgebenden Gewalten gefordert, sonach in de
stitutionellen Staaten die Zustimmung der Kammern. Mit
Rechte mag hiebei strenge Rücksicht genommen werden, daß die S
nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der B
mung benützt, und also die einzuräu[illegible]t nicht hiedurch
Empörendste mißbraucht, die herau[illegible]eration nicht

llisch verdorben, nicht systematisch zu Heuchlern oder Schwäch
acht werde!

öhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schul
gkeit das sechste, als Periode des Endes derselben bei den
das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wo
immerhin zu empfehlen ist, in den einzelnen Fällen nach Maß
besonderen Verhältnisse, zumal der körperlichen Beschaffenheit
r, billige Nachsicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemei
dnungen nach Umständen zu mildern.

Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl hö
hier angegeben, hinaufrücken. Höchst verwerflich ist es, wenn
e Kinder allzu früh in die Schule schicken, nur um sie aus
se und von der Gasse hinwegzubringen. Bei der naturgemäß
enden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Be
g gibt, sie aber zum stummen Dasitzen zwingt, entsteht in
trieblicher Weise ein nur schwer, oft gar nie mehr zu besiegen
zwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höch
d erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor schon mit
die Schule schicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder
Unarten gedroht hatte.

d wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in
len, so wünschten wir hinwieder keine so frühe völlige Entlas
denselben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wir
n der Unterricht, mindestens in geringerer Stundenzahl und
unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben an
Lebensperiode hinaus fortgesetzt würde. Es scheint uns daher
von dem Darmstädter Oberschuldirector Hesse geäußerte Ver
r Begründung von Fortbildungsanstalten für die jungen
n 14.—17. Altersjahre sehr wohl begründet. „Gerade in je
en," sagt er, „sind die heranwachsenden Jünglinge, bei voraus
em guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigsten. Hört
lunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, so ver
sich in wenig Jahren die (bis dahin) sorgsam gepflegten Ele
eistiger Entwickelung, zumal wenn das Leben mit seiner Ge
und Rohheit störend auf den Jüngling einwirkt. — Wäh
6 Wintermonate sollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsan
n Lehrer und Geistlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichts
(zu geeigneter Tageszeit) bestehen, in welchen die errungenen
se befestigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, beson
den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers
nlie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden
se in den sogenannten Reallen weitere Entwickelung erhielten.
heranwachsenden Mädchen würden sodann Schulen, in denen
eiblichen Handarbeiten von verständigen geschickten Frauen Un
empfingen, allgemein zu gründen sein." (Ueber Anstalten zu
Behufe werden wir uns weiter unten näher aussprechen.)

f. Lehrgegenstände. Un… Schreiben un… nen ist allerdings vor Anderem … sind dies nur … umgänglich erforderlichen Hülfe… ttel zum Beginne der B… in ihnen besteht dagegen keine… s die Bildung selbst. Diese… mittel sind vielmehr werthlos, … sie nicht auch zur Anwend… bracht werden. Darum wun… e man sich denn nicht, daß die C… die Japanesen, die Bewohner des … Jesuitenreiches Paraguay, un… sie zu lesen, schreiben und rechnen … verstehen, dennoch so überu… wissend, und insbesondere einer ge… igen Erhebung so wenig fäh… Auch in unseren europäischen Volksschulen hört der Unterricht … da schon auf, wo er erst so recht eigentlich beginnen sollte.

Eine solche Einrichtung bietet … oppelten Nachtheil dar: es g… in diesen Verhältnissen wahrhaft unschätzbare, bedeutend lange Z… wiederbringlich verloren, und es entsteht in den lebenskräftigen … Gemüthern, — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächst blos mit … Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geist zu wenig beſ… und denselben namentlich zu wenig Abwechselung gewährt — … ein Widerwille, doch mindestens eine höchst schädliche Gleichgültig… gen alles schulmäßige Lernen.

Unserer Ansicht nach ist es sodann ein Hauptfehler, daß m… man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu sehr mit abstr… Dingen, zu wenig mit wirklich anschaulichen beschäftigt. … könnten mit einer wahren Fülle geistig und körperlich praktisch … ben eingreifender Gegenstände und Erscheinungen während der … jahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder … versäumt oder vernachlässigt! Es bedarf nur einer geringen A… samkeit, um sich zu überzeugen, mit welchem Interesse die Kin… ihnen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vorkommenden … betrachten, wie sie mit innigem Vergnügen den Erklärungen über … zen, Thiere, fremde Menschen, über das Eis und das Wasser … Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören, — Dingen, … denen sie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksschulen etwas, … auch hier gar wenig erfahren. Statt daß man sie über so man… Erscheinungen in der Natur (namentlich auch selbst in Bezug auf … künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte, oder vi… ihre Aufmerksamkeit erweckte und hierauf hinlenkte, — quält m… mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Masse v… belstellen, oder einer Reihe Gesangbuchlieder, die häufig überdi… auf's Allerübelste ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgesprochen, daß wir die … ligiöse Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich … ausgeschlossen wissen wollen. Wir sind aber der festen Ueberzeug… auf dem gewöhnlich eingeschlagenen Wege häufig das Gegentheil … was man hierin zu wünschen hat, herbeigeführt wird. Statt Be… wahrer Religiosität, plagt man die Kinder mit … m, was für … verständlich ist, darum zum leeren Formelwerk… . Allerdings ist

ahren altherkömmlich, herkömmlich zumal aus jenen Zeiten, in de-
man in den Schulen nicht sowohl Anstalten zur Bildung von tüch-
Menschen, als vielmehr Institute zur Erziehung von Angehö-
für den crass ausgemalten protestantischen oder katholischen Him-
erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigsten Aufgabe setzen, daß
n den Kindern die Lust und Liebe zu selbsteigener fort-
r Ausbildung erwecke und belebe, und ihnen den Weg
, auf welchem sie in dieser Beziehung später, nach
Austritt aus der Anstalt, sich selbst fortzuhelfen
Stande sein würden. Jede Leistung der Schule in dieser Be-
ng schlagen wir ungemein höher an, als Alles, was der Jugend
anisch an positivem Wissen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung
Belebung des innern Bildungstriebes im Menschen ist je-
Externte ohnehin in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit doch wieder
ssen. Von unendlichem Werthe für unser gesammtes Geschlecht
e es aber sein, wenn gerade die Masse des Volkes von dem Ge-
und Streben nach unausgesetzter weiterer geistiger Vervollkomm-
durchdrungen wäre, und zugleich, mindestens einigermaßen, den
wüßte, den sie zu solchem Behufe einzuschlagen hätte. — Lei-
haben in dieser wichtigsten Beziehung unsere Volksschulen beinahe
tlich so viel wie nichts geleistet.

Es ergibt sich hieraus auch einigermaßen, wie jene weiteren Lehr-
nstände behandelt werden sollen, die man seit einigen Decennien
n besseren Volksschulen Mitteleuropas, namentlich Deutschlands,
lls aufgenommen hat (Naturlehre, Naturgeschichte, Geschichte, Erd-
, dann Gesang). Die Kinder sollen damit nicht überladen, namentlich
Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, sondern es soll
Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbesondere aber die Lust
t werden, sich auch nach Ablauf der Schuljahre mit diesen Din-
zu beschäftigen. — Sehen sich die Lehrer selbst nur erst einmal
f hingewiesen, nach einem derartigen Ziele zu streben, so werden
ach ihrer Individualität, und insbesondere auch nach jener
Kinder, den Weg dazu schon allmälig finden. Allerdings muß
ns auch in den zur Bildung der Lehrer bestimmten Anstalten (den
narien) darauf die größte Rücksicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenstände der Volks-
hier besonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Puncte
wollen wir wenigstens in Kürze berühren. Wir wünschen, daß
nungsunterricht wenigstens in seinen ersten Elementen, in
tlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menschen, man kann sagen ohne
hme, kommen in Fälle, materiell und geistig Nutzen daraus zu ziehen. —
nn wünschten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über
ndheitspflege gegeben würde. Eine Menge Menschen ziehen
us Unkenntniß der gewöhnlichsten schädlichen Einwirkungen auf
örper bleibende Gebrechen zu, oder verschlimmern ungemein die sie

befallenden Krankheiten [illegible] ngeeignetsten [illegible]
Wenn man Lesebücher in [illegible] en wollte, in
nur eine verständig abgef[illegible] ndlung über Erhaltung der Ge
heit enthalten wäre, so [illegible] rde [illegible] äußerst wohlthätig gewirkt w
(Wollte man zu diesem Behufe nur wenigstens den allerwichtigsten
halt von Hufeland's „Makrobiotik" — auf's Kürzeste zusammenge[illegible]
irgend einem der gewöhnlichen Lesebücher als Anhang anfügen!
wie viel praktischer würde der Erfolg sein, als der durch das aus[illegible]
liche Lesen „Biblischer Geschichten" erlangte, insbesondere wenn di
einer sogar dem gewöhnlichsten [illegible]enschenverstande Hohn sprech
Weise abgefaßt sind, wie man [illegible]en namentlich in der neuern
verbreitet hat!)

Hieran reiht sich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die S
selbst soll nicht blos eine geistige Bildung des Menschen bezwecken,
kümmert darum, ob er körperlich verkrüpple. Deshalb sind g
nastische Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch sie
der Körper Kraft und Gewandtheit; die Gesundheit wird gestärkt
Mensch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und
gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewende
Auch sollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach B
gung einer jeden Lehrstunde, und vor Beginn einer neuen, mind
10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder G
der Anstalt) zu gestatten.

Wir verlangen endlich auch v[illegible] der Schule, daß sie möglich
auf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große und
dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, so wie innere Kra
Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern
wecken und zu beleben; endlich auch, daß sie die zumal in
Zeit so vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußsucht m
lem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkennen,
in allen diesen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig v
wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengesetzt
heranwachsende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder sollen in den Schulen nicht
nem Sklaventhum abgerichtet, sondern vielmehr zu ihrem kü
Berufe als Bürger vernunftgemäß organisirter Staaten herang
werden. Die gegen sie zu beobachtende Behandlungsweise muß al
vorn herein eine andere sein, als jene der westindischen Negerkind
der allerdings ist. Aber auch abgesehen davon, soll das Schul
nie in ein Zuchthaus sich verwandeln. Es darf nicht jede
gung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikanisch-au
schen Pönitentiargefängnisse) gleich mit der Peitsche oder dem
niedergehalten oder bestraft werden. Ein Lehrer, der seine Stellun
seine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird stets von der Ueberzeugung
drungen sein, daß er streben müsse, sich [illegible] e und Anhängl
seiner Zöglinge zu erwerben. Um dieses zu [illegible]en, bedarf er

Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, sie nach ihren ju-
Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln und dabei endlich
Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weit-
en meisten seiner Zöglinge unendlich entschiedener und besser
gelangen, als wenn er den Grundsatz der Strenge voran-
llte, der überdies für ihn selbst an sich schon so vieles Wider-
d Unangenehme in seinem Gefolge hat. Allerdings soll und
dürfe nie in Schwäche ausarten.

den anzuwendenden Strafen ist nun zuerst nach dem Alter
Geschlechte zu unterscheiden. Knaben und Mädchen einerseits,
n 6 und solche von 12 Jahren andererseits, müssen sehr ver-
ig behandelt, sonach auch vorkommenden Falles sehr verschie-
estraft werden.

darf gestraft werden, um wehe zu thun, sondern die Strafe
ießlich nur als Mittel zur Besserung zu betrachten. Dar-
uch der Lehrer bei Anwendung eines solchen Mittels nie das
hl verläugnen, — den Ausdruck, wie schmerzlich es für ihn
strafen zu müssen. — Wir verlangen dabei aber weiter die
Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehren-
eben so aller der Gesundheit nachtheiligen Strafen. Auch
die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch ge-
trafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Wi-
gen die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht
Leben hindurch eine bedeutende schlimme Nachwirkung hinter-
).

allen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet
ht hingehen lassen zu können, muß derselbe sorgsam unterschei-
en jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre
ung lästig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des
schließen lassen. Im zweiten dieser Fälle ist es zweckmäßig,
aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemer-
enntniß zu setzen, um sie zur Mitwirkung bei Bekämpfung
zu veranlassen, zumal sie mannigfachere Gelegenheit hiezu
der Lehrer, und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit
ere ist, als die seinige.

r allen Verhältnissen sollen die Strafen ohne Leidenschaftlich-
Parteilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich ist es, wenn der
Zorne handelt; noch unverzeihlicher, wenn er sich gegen das
strenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz
ßt, was er am andern scharf ahndet.

eine Strafe vollzogen, so soll dem Kinde wegen der begange-
lung nichts Uebles nachgetragen, es soll nicht weiter an die-
erinnert werden, wenn es sich nur bessert. Der Lehrer soll
hr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das
n jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch

hat etwas jesuitisch Demü ürlichen Gefüh
derstrebendes an sich.

III. Besondere Arte von Volksschulen. a) K
kinderschulen, vieln r Klem der-Bewahranstalten, siehe d
sondern Art. hierüber 9. des Staatslexikons.

b) Arbeitsschu für Mädchen. Unsere Volksschu
chen die Mädchen in ichen Lehrgegenständen in ä
Weise, wie es in den Knabem geschieht, zu unterrichten.

So sehr wir mit wahr gnügen die Fortschritte in der
hung des weiblichen Geschlechts a kennen, so wünschen wir doch
den Mädchen nicht ausschließlich n r zum Lesen-, Schreiben- und
nenlernen und dergleichen Gelegen it geboten werde, mit Aus
ßung alles dessen, was sie als künftige Hausfrauen in der Regel
nothwendiger bedürfen als dieses. Wie, wenn die Frau eines
bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographi
schreiben, aber nicht zu nähen noch zu stopfen versteht? W
Uebel für eine Haushaltung! Durchaus und unbedingt nachahm
werth ist daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns be
hat: nämlich Arbeitsschulen für dchen zu errichten, in denen
Freinachmittagen und zu sonst ge ieten Stunden durch Frauen,
genfalls durch eigens dafür bezahlte r rerinnen, Unterricht in jenen
ertheilt wird, mit Ausschluß ganz feiner weiblicher Arbeiten, als welc
hieher gehören. Am Besten, wenn die Einrichtung von freiwillige
einen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden,
unbedenklich den (ohnehin sehr gen) Gehalt der Lehrerinnen
ten sollten.

c) Sonntagsschulen. Wir haben oben (II. Abtheilung
reits angedeutet, wie sehr zu wünschen steht, daß die jungen
nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule dem b
gonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, so daß der
Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergessen wird. In dies
ziehung verdienen die Sonntagsschulen besondere Empfehlung.
in denselben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwickel
dem Verschiedenes neu gelehrt n, was, wie namentlich das
nen, in den Lehrplan der meisten olksschulen gar nicht aufgen
den jungen Leuten nützlich, und besonders denen von ihnen, wel
Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man
übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntags
gestatten zu wollen; dagegen wird es schwer halten, Aeltere zur
nahme zu bewegen, da dieselben größtentheils noch in Vorurthei
der alle derartigen Anstalten herangewachsen sind, oder doch den
such nur für junge Leute passend halten. Hoffen wir, daß die
Generation in verständigeren Begriffen hierüber heranwachse!

d) Gewerbschulen. In der Hauptsache treffen sie m
Sonntagsschulen zusammen, nur mit gr er Ausdehnung,
der Unterricht an ihnen gewöhnlich ni n Sonntagen

h zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, nds nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleu- ellt wird, und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen bildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse er- Solche und höhere technische Anstalten werden von Tag zu ngender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung in seinem Gewerbe selbst weiter voranzuschreiten; derjenige, mechanisch bei dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehr- zeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen ge bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her über- hen. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbil- währen, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — so zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat hohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit ffen.

müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst u sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbs- trachtet werden mag. Wir meinen hier

Die Lesesäle für Handwerker. Für größere, gewerb- Orte möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwer- hlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll wäh- Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für wesen, aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten ar: 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu sich insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im echt eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegen- ten ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten n; und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich Voranschritten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch u machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände ern. Sehr zweckmäßig würde man diese, nur theoretisch wir- nstalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

Freiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten hgehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen n Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüg- würden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuel- ältnissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen. nun despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der ffenungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, ihre Kinder auch auf andere Weise, als an den vorhandenen n Schulen, auszubilden.

weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber sehr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß igen zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nach-

weisen, daß sie an den öffentlichen Anstalten des Inlan
Studien gemacht haben. Darin liegt nach unserer Ansicht
eine ungebührliche, gehässige, sogar despotische Beschränkung.
gierungen sollen Niemanden im Staatsdienste anstellen, der
für seinen Posten nöthigen Kenntnisse besitzt; es sollen zu di
hufe strenge Prüfungen unnachsichtlich Statt finden; wo aber
zelne jene Kenntnisse sich erworben hat, ob an inländischen
ländischen Studienanstalten, ob in öffentlichem oder Privat- ode
genem Unterrichte, das geht die Regierungen nichts an, es
muß ihnen gleichgültig sein. Jedes verständige und redliche
ment wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um so
licher auf jene Beschränkung verzichten, als es sicherlich nirge
stichhaltigen Grund dafür auffinden wird, so fern es anders
aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten nur eine
heit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs a
diese Anstalten in jesuitischer oder muckerischer oder politisch-be
Weise auf künstliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz besonders nachtheilig wirken aber solche Beschränk
unserm vielzersplitterten, wenigstens der geistigen Einheit so
dürfenden Deutschland. Keiner unserer 38 Staaten kann
men, auch nur in einem einzigen Zweige des Wissens alle
Einrichtungen und alle tüchtige Männer in sich vereinigt
Wie läßt sich da jene Beschränkung rechtfertigen, die den Deut
dem Deutschen trennt, und sogar geistig eine Scheidewand zwi
Bruderstämmen zu erhalten sucht, deren vereintes Wirken doch
wird, wenn sie die Achtung als Nation, unter sich selbst
Auslande gegenüber sich bewahren wollen. Es ist Deutschla
würdig, wenn der Angehörige dieses oder jenes Stammes ein
dern Regierungserlaubniß bedarf, um sich an den — vielleicht
vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Kosten
zu benützenden — öffentlichen Anstalten des Nachbarlandes aus
Noch ärger ist das förmliche unbedingte Verbot des Besuches
jener auswärtigen Anstalt. In solchen Erscheinungen liegt
Beweis, daß unser gemeinsames Vaterland als im Innern ei
frei angesehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenschulen. Während — wenigst
gleichsweise — so Vieles für die geistige Bildung der Knaben un
linge geschieht, wird jene der Mädchen meistens noch immer
vernachlässigt. Außer den Volks- und dann höchstens den Sti
Näheschulen kennt man in dieser Beziehung fast allenthalbe
Anderes als Privatinstitute — Anstalten, deren weit über
Mehrzahl gar nicht geeignet ist, eine solide Bildung in den he
senden Mädchen zu begründen, und überhaupt dasjenige
was man zunächst von ihnen fordern möchte. Statt wohlge
sein, sind die meisten der aus diesen Instituten Austretenden
bildet; ohne gründliches Wissen, ohne Veredlung des Geistes

ie oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen
t, dabei an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener An-
Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel
auf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen,
e den Mißständen entschieden entgegentreten könnten; sodann
nen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für
lichtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal auf-
— der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Geldertrag
also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr
Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen
lten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den An-
n durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des
n und wichtigsten unserer Stände, nämlich der Mittelclasse,
lichen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.
hieben Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mäd-
aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln,
rden. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebilde-
nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der
nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hülfs-
Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche jene
übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen
donach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigent-
itung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den
hörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Aus-
Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu
Betrage. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde,
wieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer
bestimmt.
he Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen,
aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederho-
vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle
stände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher
Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir ver-
halb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung",
rschulen", „Lancasterſche Schulen", „Mittelschulen, „Polytech-
len", „Universitäten". Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer
rg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken
lständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten
n Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht
terthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches
das auf demselben Boden und unter gleichem Recht, wie die
ger, einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten
en, oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thü-
Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig
zollern, und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern

weichen, ja, eine Hoheit anerkennen, neuere Zeiten
freit haben.

Ueber den Urſpru des ſ rzburgiſchen Geſchlechts gehe
cherlei Sagen *). Man 552 oder 582 einen Grafe
rich von Schwarzburg wiſ an wollte ſie von einem Vette
kind's ableiten. Mit ein Sicke it**) bekannt iſt aber erſt Gü
der 1115 geſtorben und von Sizzo erzeugt haben ſoll, welcher
lich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweiſen iſt und ſich
Kevernburg nannte. Von älteſten Sohne Günther II. ſt
die 1385 ausgeſtorbenen ſelben Namens, von dem
Heinrich VII. († 1184), ſt as heutige ſchwarzburgiſche H
Theilungen waren auch h ſelten. Die ältere ſchwarzb
oder Günther'ſche Linie, ge Günther IX. († 1296), ein
enkel Heinrich's VII., erloſch, nach n ſie ſich auch getheilt, 1564
Das heutige Haus ſtammt von m Stifter der blankenburge
Heinrich XXXIII. († 1444). n ſeinen Nachkommen wur
beiden Brüder Johann Gün († 1586) und Albert VII. (†
die Stammväter der noch beſtehenden Linien zu Sonde
(anfänglich zu Arnſtadt) und Rudolſtadt. Die Grafen geh
dem hohen Reichsadel, zugleich zu den thüringiſchen Vaſall
wir finden ſie in der nächſten ebung der thüringiſchen Lan
in hohen Bedienſtungen und Wür en bei ihnen und zugleich
Pairs derſelben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. (
wurde 1349 zum deutſchen König erwählt; freilich nur als Geg
gegen den Luxemburger Karl IV., hauptſächlich durch die Stimm
Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sachſen-Lauenburg, aber d
ſolchem Anſehen, daß Karl ſich freuen mußte, den Gegner auf eh
Weiſe zur eigenen Verzichtleiſtung bewegen zu können. Er galt
biederer, vaterländiſch geſinnter Mann und der entſchloſſen ſei,
Bahnen der großen Kaiſer des deutſchen Namens zu wandeln.
gemäß waren auch ſeine erſten Schritte. Zur Nachgiebigkeit
dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der
heit, an der er bald darauf ſtarb. Das Volk beklagte ihn und
ſeinen wahrſcheinlich durch die damalige Peſt veranlaßten Tod be
zu. Die heutigen Schwarzburger ſtammen von ſeinem Brude
rich XII († 1336). Die Schwarzburger rechneten ſich zu den
Viergrafen des Reichs, und in dieſem Betracht verfügte Kaiſer
milian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der
canzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römiſchen
aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinführo jeder
gelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom v

*) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreyßig
matariis (Peterb., 1753, Fol.). Heydenreich, ie des themas
nunmehr fürſtlichen Hauſes Schwarzburg; Erfurt,

**) Annalista Saxo ad ann. 1062.

bestätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) ...iser Rudolph II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den ...af und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit ...der Clausel: „Uns und dem heiligen Römischen Reiche ...änniglich an seinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbringen ...n." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie ...2. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte, ...t, zu adeln, so wie am 3. Sept. 1697 für sich und seinen ...Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Die- ...wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig ...ch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 ...hwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeister fun- ...dem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen ... Als aber 1708 den Letzteren ihr Anspruch bestätigt wurde, ...man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbstallmeister ...Römischen Reichs."

...Streitigkeiten *) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachsen ...besonders seit sie durch immer höhere Stellung im Reiche ...aren, sich der sächsischen Hoheit entschiedener zu entziehen. ...dem 16ten Jahrhundert war mancher Hader gewesen, und ...über das Besteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der ...hskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, ...ädter Linie in den Fürstenstand erhob, auf Betrieb der ...er, die Erklärung stand: „daß das Geschlecht Schwarzburg, ...den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig ...berkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittel- ...fürstenthum erhoben sein sollte," so betrachtete die sächsische ...en Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der da- ...terung des immer geldbedürftigen August und seiner hab- ...ünstlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht schwer, ...zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen An- ...er der Lehnbarkeit, entsagte und den Schwarzburgern, wegen ...nde und Herrschaften, mit Einschluß der von ihnen gemein- ...Stolberg besessenen Aemter Kelbra und Heringen und des ...chen, das ehedem ein bloses Rittergut gewesen war, die ...shoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Be- ...ht, Huldigung, Landsassiat, Appellationsinstanz, Regalien ...richtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf ...der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb un- ...deß gegen diesen Vertrag setzten sich zuvörderst die sächsischen ...und ihr Widerspruch bewirkte denn doch, daß in einem Re-

*) ...sehr zahlreiche Literatur darüber s. in Weinart's Literatur des ...und der Statistik von Sachsen, Th. I., S. 161—187. Vergl. ...r, Geschichte der kursächsischen Staaten, B. V., S. 325 ff., ...26 ff.

benreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger sich zu einem Steuer-
contingent für die genannten drei Aemter verstanden. Aber auch diese
Leistung, so wie die gleich Anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde
ließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1702,
gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beschwerden von
den Landständen und von den Grafen von Stolberg, Protestation von
dem Agnaten in Sachsen-Weißenfels, Weigerung der ernestinischen
Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wie-
der auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Resultat hatten,
nahmen Deputirte der Landstände Theil (1715). Erst am 8. October
1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kursachsen die
fürstliche Würde des Hauses und die fürstliche Eigenschaft der Stamm-
grafschaft Schwarzburg an und bestritt deren Besitzern die völlige Lan-
deshoheit darin nicht länger. Wegen der kursächsischen Lehne aber sollte
Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adelichen Bevollmächtigten in
die kursächsischen Landtage besuchen und die Ritterpferde stellen. Das
jus territorii über diese Lehen begab sich Kursachsen. Jedoch versprach
Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten,
seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die
kursächsischen zu besteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu
gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürsten dem Kurhause
verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen besteuert
würden, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, besonders im Justiz-
fache, so viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rech-
ten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kursächsischer Credit-
gläubiger zu geben, die kirchliche Verfassung in dem Stand von 1624
zu lassen, die Appellationen in allen Justizsachen an die kursächsische
Landesregierung zu gestatten, in allen Lehn- und Realsachen von der-
selben Recht zu leiden, wobei doch die Fürsten durch Bevollmächtigte
erscheinen konnten, bei Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn an den
Kurfürsten zu berichten. Es wurde ferner hinsichtlich der Aemter Kelbra,
Heringen und Ebeleben bestimmt, daß es hinsichtlich dieser bei dem Zu-
stand von 1699 bleiben sollte. In Kelbra und Heringen sollten keine
Steuern ausgeschrieben werden, die nicht auf kursächsischen Landtagen
bewilligt, oder von Kursachsen und Schwarzburg beliebt worden. Die
Flöße auf der Helme sollte Kursachsen allein, das Bergregal in jenen
Aemtern sollten beide gemeinschaftlich haben. Denselben Receß mit
Sachsen-Weimar am 18. Juni 1731, hinsichtlich der unter seiner
Hoheit gestandenen Herrschaft Arnstadt, in den meisten Punkten ab.
Einzelne Zweifel wurden später noch durch einen Receß vom 23. Dec.
1747 beseitigt *). — Der Rheinbund veränderte nichts an diesen Ver-
hältnissen. Eine Schrift, die damals erschien und gegen die Interessen
des Hauses Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich

*) Er steht in Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. B. VI.
S. 269 ff. Die früheren Recesse s. in der angef. Schrift von Herzberg.

selnem conſtanten Rechtsſinne, in officieller Erklärung ge-
). — Weimar gab ſeine Rechte über Arnſtadt, gegen Entſchä-
r Beſitzungen, am 18. Auguſt 1811 auf. Auch mit Preußen,
chſens Stelle getreten war, verglich man ſich durch Verträge
nd 29. Juni 1816 und 15. April 1819 **). Endlich
t Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte,
troffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden,
ſchwarzburgiſchen Lande jetzt von allen derartigen Rechten
aten purificirt ſind. Im Uebrigen ſind die ſchwarzburgiſchen
tſächlich aus den urſprünglichen Beſitzungen und aus der
er Grafen von Kevernburg und von Honſtein zuſammen-

Günther XL. († 1552) ſchloß ſich zwar der Reformation,
der Politik des Moritz von Sachſen an, weshalb er von
ſten Johann Friedrich vertrieben und erſt nach der Schlacht
erg reſtituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr.
uch jetzt beſtehende Theilung, wobei man, ohne Rückſicht
ßigen Zuſammenhang der Lande, oder vielleicht einen inni-
mmenhang der Regierungen wollend, als ſpäter geblieben iſt,
von den beiden geſchiedenen Haupttheilen des Landes, der
er untern Grafſchaft einen Antheil zuwies. Die ältere Linie,
ſen Johann Günther zu Sondershauſen, erhielt ⅔ der untern
Stadt und Amt Sondershauſen, die Stadt Greußen, die
gen, Haßleben, Edeleben, Ehrich, Bedungen, Keula und
) und ½ der obern Grafſchaft (die Herrſchaft Arnſtadt ***)
ter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu
bekam ⅓ der untern Grafſchaft (Stadt und Amt Franken-
Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das
otheim) und ⅔ der obern Grafſchaft (die Aemter Rudolſtadt,
, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und
Beide Linien befeſtigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept.
Eintracht, verbürgten ſich gegen jede Veräußerung oder Ver-
r Lande, führten das Erſtgeburtsrecht ein, ſetzten die Voll-
f das zurückgelegte 21ſte Jahr feſt, ſicherten ſich gegenſeitige
und beſtimmten, daß der Rang der beiden Fürſten und
ſich nach dem Lebensalter richten ſolle. In Folge der alten
mit dem Hauſe Stolberg, mit dem man gemeinſchaft-
ngen, ſo wie eine Erbverbrüderung vom 18. Auguſt 1433
brigens auch dieſes eventuelle Succeſſionsrechte, ſo daß dies
der den Wiedereintritt eines mediatiſirten Hauſes unter die
erbeiführen könnte. Doch hat wenigſtens das neueſte Ver-

—

Lopp, der Rheinbund, Heft 14, S. 161 ff. Heft 17, S. 323.
ean recueil, IV, 229. 236. V. 406.
bemerkenswerth, daß eben dies jetzt der Sitz der Oppoſition iſt,
ren geographiſchen Gründe hat.

fassungsgesetz von Sondershausen
Linie zu Sondershausen erwarb
mit dem letzten Grafen von Glei
Amt Ehrenstein und die Dörfer
brücken und Stetten, welche
Abkaufung seiner Hohei te, u
Beide Linien traten 18.
24. November 1813
Bunde bei. Hier h
engeren Sitzungen die 10te mit
Die obere Grafschaft lieat
Coburg und dem preußischen
Ilm und Saale, von dem Thür
der preußischen Provinz Sachsen
Helbe und Helme umströmt und hat
deren Arm der Kyffhäuser ist. Das
sonders das Rudolstädtische, hochromantisch, waldreich, von einem biedern
fleißigen und fröhlichen Volke, dem ächten thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie zu Sondershausen 17 Quadratmeilen mit gegen 60,000 Einwohnern in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dörfern. In diesem Ländchen regierte seit dem 14. October 1794 der Fürst Günther Friedrich Karl, ein schlichter, redlicher Mann, der es mit Jedermann wohlmeinte, sehr bizarren Launen, aber nicht solche hätten. Vielmehr hatte er, in frü meine Popularität und war übr so allem Luxus abhold, daß mancher leben konnte. Indeß er sah sich offen besitzer, denn als den Regenten eines St erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechts was an ihn gelangte, nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Er lebte seinen Privatneigungen und ließ seine Beamten schalten, ohne sich wenn sie ihm das Geld schafften, was er brauchte, viel um sie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Aber seine Passivität machte bei zunehmendem Alter steigen und sein Ansehen im Lande abnehmen. Man hat den Männern, die für ihn handelten und überhaupt der Verwaltung später, bei sorgfältiger Untersuchung, nichts Rechtswidriges nachweisen können. Aber das Gut gedeihr doch nicht, über das nicht das Auge des Herrn wacht, und in den Handlungen jener Verwaltung sprach sich weder besondere Intelligenz, noch die rechte gemüthvolle Liebe zum Lande aus. Das Interesse der landesherrlichen Kammer walteten einseitig vor, und in dem ganzen Wesen war etwas Engherziges, Beschränktes und Pedantisches. Das Beste war noch, was unter andern Umständen nicht das Beste gewesen wäre, daß e Sachen des Fürsten und die der übrigen Rechtskreise im

Glück sich niemals auf vieles Organisiren und Regieren
ndern die alte Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der
kreise bewahrt hatte, ein gewisser Geist der Selbstkraft
d, neben den fürstlichen Auctoritäten, auch noch munici-
rimoniale für das Land sorgten. Der oben bezeichnete
Verwaltung bewies sich aber am Deutlichsten in der Fehl-
Verfassung, durch welche man sowohl dem allgemeinen
bres 1830 genügen, als auch örtliche Unzufriedenheit be-
selbst einem alten Streite über die Vertheilung der Lasten
nd Volk und über den Ertrag der Domänen und die An-
ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber diese Ver-
28. Oct. 1830*) zuvörderst gerade eine recht bestimmte
sen, was die Opposition hinsichtlich der finanziellen Ver-
bert wünschte und war außerdem in ihrer schwerfälligen,
Fassung, ihrem steifen, pedantischen und engherzigen Wesen,
üschen Charakter und mit einzelnen, geradezu lächerlichen,
se Liechtensteinsche Verfassung erinnernden Bestimmungen
als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Nie-
diese Verfassung, und der Widerspruch scheint bei den
bei den Hauptmächten des Bundes Unterstützung gefunden
am 21. Juli 1831 ein Reskript**) verkündigte, daß, weil
Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in
gen Ordnung bleiben sollte. Einzelne Ortschaften petitionirten
lt um ständische Verfassung und bessere Ordnung der Fi-
e höheren Beamten waren entschieden unbeliebt, und das
auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man
er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man
die Beamten seinen Einfluß auf den Vater verhinderten.
r Letzteres scheinen die unruhigen Auftritte vom 19. August
aßt zu haben, in Folge deren der Fürst am selbigen Tage
g in die Hände des Erbprinzen Günther legte und diese
am 3. Sept. schriftlich bestätigte. Dabei müssen arge
isse gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute,
ilweise vertrieb, ward eine strenge Untersuchung erhoben,
ts auf sie bringen konnte, was eine juristische Verantwort-
gt hätte; und da es so stand und der Fürst in jener Zeit
hre alt war, so hätte man wohl denken mögen, daß das
e wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er starb am
1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung
uvörderst das Personale und die obere Verwaltungsorgani-
auf auch mehrfache Verordnungen zur Abstellung von Be-
nd Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlassen
sich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der

—

h, Verfs. I, 1067 ff.
Anzeiger der Deutschen, 1831, Nr. 324.

That, besonders Anfangs, recht wohlthätig in's Volksleben ri
Nachher schien es aber doch, als hätte man sich nicht vorzugsw
dem Dringendsten beschäftigt, und bei Einzelnem schien mehr de
einer, wenn auch wohlwollenden, Bevormundung, als der der
pation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen i
waltungspersonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es,
neuen Einrichtungen zu kostspielig waren, — wie denn namentl
dem Militär viel Luxus getrieben werden soll — oder hatte m
Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele R
schmälern müssen, man hört jetzt, daß die Finanzen, deren bess
nung früher gewünscht ward, jetzt, wenigstens auf der Seite des
schuldenwesens, mißlicher stehen, als sonst. Denn die Landes
betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt., und 1825 nur noch
Thlr. à 4 pCt., sollen aber jetzt wieder auf 130,000 Thlr.
sein. Man klagt, daß bei dem Zuschnitt der Einrichtungen nicht
auf den Umfang des Landes gehörige Rücksicht genommen wäre.
sächlich die neue Verfassung, welche der Fürst endlich am 24. Sept.
verlieh, scheint nicht mit der erwarteten Freude begrüßt worden
hat namentlich in Arnstadt selbst den alten passiven Widerstand
gefunden, und dieselben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden,
auch jetzt wieder auf. Das Nähere ist noch nicht bekannt ge
Zwar finde ich es erklärlich, daß die neue Verfassung, ungra
mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, sondern ernst
ist und das Nöthige leistet, doch gerade keine große Begeisteru
zündet hat. Dagegen kann ich, so lange nicht die speciellen Rechts
vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in Sch
burg, das ganz sichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zus
gewachsen ist, und bei dem der Grund der Souveränetät letzt
den Fürsten liegt, den Anspruch auf ein Staatsgut von Seit
Landes begründen wollte. Etwas Anderes ist es aber, wenn üb
Maß gerechtet wird, nach welchem die Kosten der Verwaltung v
Kammer zu bestreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu
seien. Was nun die neue Verfassung, das Landesgrundgesetz*)
anlangt, so schließt sie sich den Verfassungen der meisten übrige
neren Staaten Deutschlands an, hat eine etwas modernere Form
die älteren Vorgänger von 1816 — 1818, beschränkt die Rec
Stände mehr, als die späteren, verschmilzt sie aber weniger m
Staatsverwaltung, als die früheren. Zum Landtage kommen 2
glieder der Ritter- und Freigutsbesitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche
ordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsstande. Die
Staatsbeamten sind vom activen und passiven Wahlrechte ausge
Für das active Wahlrecht besteht kein eigentlicher Wahlcensus.

*) Vergl. darüber meinen Aufsatz in den „Neuen Jahrbüchern
schichte und Politik," Jahrg. 1842, B. I. S. 1 ff. — Bldde in
schen Staatsarchiv" von Buddeus, B. III.

urch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte
d bei der Finanzverwaltung ausreichend bestimmt; bei dem
Gesetzgebung sind sie aber auf Gesetze und Staatsver-
e das Privat- oder peinliche Recht und das
Verfahren betreffen, also auf die Competenz des
ränkt. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht
ssungsverletzungen bas der Anklage vor dem Oberappella-
Alle 4 Jahre sind ordentliche Landtage. Aus 4 von den
ntirten Candidaten wählt der Fürst den Director und
treter. Eben so ernennt er aus von den Ständen vorge-
chtskundigen den Landschaftssyndicus auf 4 Jahre. Die
sind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von
ewählten Mitgliedern den stehenden Landtagsausschuß, der
jährlich auf 4 Wochen versammelt, die Landescassenver-
Schuldentilgungscasse controlirt, die landständischen Rechte
das ständische Archiv beaufsichtigt, die Vorarbeiten zum
tag besorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die
immung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in
das nun noch viele specielle Bestimmungen über mancherlei
nthält, mehr den tüchtigen Juristen, als den schöpferischen
politischen Leben vertrauten Geist des Staatsmanns. Die
aber weniger gegen die Verfassung, als gegen ein ihr
hauptsächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict
An der Spitze der Verwaltung steht das Geheimrathscolle-
er Fürst präsidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu
n und Arnstadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geist-
sorien bilden, die Kammer zu Sondershausen, die Aemter,
nd Patrimonialgerichte. Oberste Instanz in Justizsachen
ppellationsgericht zu Zerbst. Die schwarzburgischen Lande
en Ländern des sächsischen Rechts. Die Post ist Taxisch.
n stellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion
che. Doch finden sich etwa 200 Katholiken.
burg-Rudolstadt umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa
ohnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat
h reden gemacht und scheint sich gut zu befinden. Der
ich Günther folgte seinem Vater am 28. April 1807,
minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem
Frankreich beigewohnt, erst am 6. Nov. 1814 an. Sein
m im Testament ermahnt: er solle „ein ehrlicher, gerechter,
r, deutscher Mann sein, der erste und beste Unterthan
", und nach allen Zeugnissen regiert er umsichtig, wohl-
väterlich, und hat vieles Gute im Schul- und Gemeinde-
werbe und Haushalt begründet. Er beeilte sich auch, schon
n 1816 die Grundzüge einer ständischen Verfassung *) zu

, Verf. I, 1064 ff.

hat etwas jeſuitiſch Dei ürlichen Gefüh
derſtrebendes an ſich.

III. Beſondere Arte von Volksſchulen. a) K
kinderſchulen, vielmehr Kl der-Bewahranſtalten, ſiehe d
ſondern Art. hierüber im 9. des Staatslexikons.

b) Arbeitsſchulen für ädchen. Unſere Volksſchul
chen die Mädchen in den hn chen Lehrgegenſtänden in d
Weiſe, wie es in den Knabenſ geſchieht, zu unterrichten.

So ſehr wir mit wahrem gnügen die Fortſchritte in der
hung des weiblichen Geſchlechts anerkennen, ſo wünſchen wir doch
den Mädchen nicht ausſchließlich nur zum Leſen-, Schreiben- und
nenlernen und dergleichen Gelegenh it geboten werde, mit Ausſ
ßung alles deſſen, was ſie als künftige Hausfrauen in der Regel
nothwendiger bedürfen als dieſes. Wie, wenn die Frau eines
bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographi
ſchreiben, aber nicht zu nähen noch zu ſtopfen verſteht? W
Uebel für eine Haushaltung! D chaus und unbedingt nachahm
werth iſt daher, was man in ein n Gegenden Rheinbaierns be
hat: nämlich Arbeitsſchulen für dchen zu errichten, in denen
Freinachmittagen und zu ſonſt eten Stunden durch Frauen,
genfalls durch eigens dafür bezahlte rerinnen, Unterricht in jenen
ertheilt wird, mit Ausſchluß ganz fe r weiblicher Arbeiten, als welch
hieher gehören. Am Beſten, wenn die Einrichtung von freiwillige
einen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden,
unbedenklich den (ohnehin ſehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen
ten ſollten.

c) Sonntagsſchulen. Wir haben oben (II. Abtheilung
reits angedeutet, wie ſehr zu wünſchen ſteht, daß die jungen
nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksſchule dem
gonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, ſo daß der
Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergeſſen wird. In dieſe
ziehung verdienen die Sonntagsſchulen beſondere Empfehlung.
in denſelben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwick
dem Verſchiedenes neu gelehrt n, was, wie namentlich das
nen, in den Lehrplan der meiſten olksſchulen gar nicht aufgen
den jungen Leuten nützlich, und beſ ders denen von ihnen, welc
Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man
übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntagsſ
geſtatten zu wollen; dagegen wird es ſchwer halten, Aeltere zur
nahme zu bewegen, da dieſelben größtentheils noch in Vorurtheil
der alle derartigen Anſtalten herangewachſen ſind, oder doch dera
ſuch nur für junge Leute paſſend halten. Hoffen wir, daß die
Generation in verſtändigeren Begriffen hierüber heranwachſe!

d) Gewerbſchulen. In der Hauptſache treffen ſie m
Sonntagsſchulen zuſammen, nur mit größerer Ausdehnung,
der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht blos n Sonntagen,

zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, ...ds nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleu... ...eilt wird, und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen ...ildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse er... Solche und höhere technische Anstalten wachen von Tag zu ...gender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung ...in seinem Gewerbe selbst weiter voranzuschreiten; derjenige, ...nechanisch bei dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehr... ...zeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen ...e bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her über... ...ern. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen ...es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbil... ...führen, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — ...o zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat ...hohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit ...ffen.

...müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst ...i sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbs... ...trachtet werden mag. Wir meinen hier

Die Lesesäle für Handwerker. Für größere, gewerb... ...ere möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwer... ...hlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll wäh... Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem ...über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für ...esen, aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten ...r: 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu ...sich insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im ...cht eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegen... ...en ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten ..., und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich ...Voranschritten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch ...u machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände ...rn. Sehr zweckmäßig würde man diese, nur theoretisch wir... ...stalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

Freiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten ...gehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen ...Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüg... ...würden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuel... ...ssen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen. ...nun, despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der ...ungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, ...ihre Kinder auch auf andere Weise, als an den vorhandenen ...Schulen, auszubilden.

...weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber ...sehr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß ...gen zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nach...

weiſen, daß ſie an den öffentlichen Anſtalten des Inlan
Studien gemacht haben. Darin liegt nach unſerer Anſicht
eine ungebührliche, gehäſſige, ſogar despotiſche Beſchränkung.
gierungen ſollen Niemanden im Staatsdienſte anſtellen, der
für ſeinen Poſten nöthigen Kenntniſſe beſitzt; es ſollen zu di
hufe ſtrenge Prüfungen unnachſichtlich Statt finden; wo aber
zelne jene Kenntniſſe ſich erworben hat, ob an inländiſchen
ländiſchen Studienanſtalten, ob in öffentlichem oder Privat- ode
genem Unterrichte, das geht die Regierungen nichts an, es
muß ihnen gleichgültig ſein. Jedes verſtändige und redliche
ment wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um ſo
licher auf jene Beſchränkung verzichten, als es ſicherlich nirge
ſtichhaltigen Grund dafür auffinden wird, ſo fern es anders
aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anſtalten nur eine G
heit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs a
dieſe Anſtalten in jeſuitiſcher oder muckeriſcher oder politiſch-de
Weiſe auf künſtliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz beſonders nachtheilig wirken aber ſolche Beſchränk
unſerm vielzerſplitterten, wenigſtens der geiſtigen Einheit ſo
dürfenden Deutſchland. Keiner unſerer 38 Staaten kann
men, auch nur in einem einzigen Zweige des Wiſſens alle n
Etarichtungen und alle tüchtige Männer in ſich vereinigt z
Wie läßt ſich da jene Beſchränkung rechtfertigen, die den Deut
dem Deutſchen trennt, und ſogar geiſtig eine Scheidewand zwi
Bruderſtämmen zu erhalten ſucht, deren vereintes Wirken doch
wird, wenn ſie die Achtung als Nation, unter ſich ſelbſt
Auslande gegenüber ſich bewahren wollen. Es iſt Deutſchl
würdig, wenn der Angehörige dieſes oder jenes Stammes ein
dern Regierungserlaubniß bedarf, um ſich an den — vielleicht
vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Koſtna
zu benützenden — öffentlichen Anſtalten des Nachbarlandes auf
Noch ärger iſt das förmliche unbedingte Verbot des Beſuches d
jener auswärtigen Anſtalt. In ſolchen Erſcheinungen liegt in
Beweis, daß unſer gemeinſames Vaterland als im Innern ein
frei angeſehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenſchulen. Während — wenigſte
gleichsweiſe — ſo Vieles für die geiſtige Bildung der Knaben un
linge geſchieht, wird jene der Mädchen meiſtens noch immer
vernachläſſigt. Außer den Volks- und dann höchſtens den Stad
Näheſchulen kennt man in dieſer Beziehung faſt allenthalben
Anderes als Privatinſtitute — Anſtalten, deren weit über
Mehrzahl gar nicht geeignet iſt, eine ſolide Bildung in den her
ſenden Mädchen zu begründen, und überhaupt dasjenige z
was man zunächſt von ihnen fordern möchte. Statt wohlerz
ſein, ſind die meiſten der aus dieſen Inſtituten Austretenden
bildet; ohne gründliches Wiſſen, ohne Veredlung des Geiſtes u

ur oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen
t, dabei an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener An-
Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel
rauf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen,
e den Mißständen entschieden entgegentreten könnten; sodann
hnen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für
richtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal auf-
— der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Gelderwerb
also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr
Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen
alten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den An-
n durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des
n und wichtigsten unserer Stände, nämlich der Mittelclasse,
chen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.
chieden Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mäd-
aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln,
rden. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebilde-
nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der
nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hülfs-
Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche jene
übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen
senach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigent-
itung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den
ehörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Aus-
Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu
Betrags. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde,
welcher auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer
bestimmt.
hre Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen,
aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederhe-
vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle
nstände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher
Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir ver-
halb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung",
erschulen", „Lancasterſche Schulen", „Mittelschulen, „Polytech-
ulen", „Universitäten". Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer
rg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken
stständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten
en Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht
nterthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches
das auf demselben Boden und unter gleichem Recht, wie die
rger, einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten
gen, oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thü-
Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig
nzollern, und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern

weichen, ja, eine Hoheit anerke … neuere Zeiten freit haben.

Ueber den Urſprung des … rzburgiſchen Geſchlechts geh… cherlei Sagen *). Man wollte … m 552 oder 582 einen Graf… rich von Schwarzburg wiſſen. Man wollte ſie von einem Vette… kind's ableiten. Mit einiger Sicherheit **) bekannt iſt aber erſt Gü… der 1115 geſtorben und den Sizzo erzeugt haben ſoll, welcher … lich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweiſen iſt und ſich … Kevernburg nannte. Von ſeinem älteſten Sohne Günther II. … die 1385 ausgeſtorbenen Grafen … ſſelben Namens, von dem … Heinrich VII. († 1184), ſtan… oas heutige ſchwarzburgiſche H… Theilungen waren auch hier m… ſelten. Die ältere ſchwarzb… oder Günther'ſche Linie, geſtif… v… Günther IX. († 1296), ein… enkel Heinrich's VII., erloſch, na… em ſie ſich auch getheilt, 1564 … Das heutige Haus ſtammt von … m Stifter der blankenburg… Heinrich XXXIII. († 1444). … n ſeinen Nachkommen wu… beiden Brüder Johann Günt… († 1586) und Albert VII. († … die Stammväter der noch … beſtehenden Linien zu Sonder… (anfänglich zu Arnſtadt) und zu … udolſtadt. Die Grafen geh… dem hohen Reichsadel, zugleich aber zu den thüringiſchen Vaſall… wir finden ſie in der nächſten … ebung der thüringiſchen Lan… in hohen Bedienſtungen und Würden bei ihnen und zugleich … Pairs derſelben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. († … wurde 1349 zum deutſchen König erwählt; freilich nur als Geg… gegen den Luxemburger Karl IV., hauptſächlich durch die Stimm… Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sachſen-Lauenburg, aber b… ſolchem Anſehen, daß Karl ſich freuen mußte, den Gegner auf eh… Weiſe zur eigenen Verzichtleiſtung bewegen zu können. Er galt … biederer, vaterländiſch geſinnter Mann und der entſchloſſen ſei, … Bahnen der großen Kaiſer des deutſchen Namens zu wandeln. … gemäß waren auch ſeine erſten Schritte. Zur Nachgiebigkeit … dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der … heit, an der er bald darauf ſtarb. Das Volk beklagte ihn und … ſeinen wahrſcheinlich durch die damalige Peſt veranlaßten Tod be… zu. Die heutigen Schwarzburger ſtammen von ſeinem Bruder … rich XII († 1336). Die Schwarzburger rechneten ſich zu den … Viergrafen des Reichs, und in dieſem Betracht verfügte Kaiſer … milian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der … canzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römiſchen … aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinführo jeder… gelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom v…

---

*) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreyſig … matariis (Peterb., 1753, Fol.). Heydenreich, Hiſtorie des ehemals … nunmehr fürſtlichen Hauſes Schwarzburg; Erfurt, …

**) Annalista Saxo ad ann. 1062.

bestätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) aiser Rudolph II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den raf und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit der Clausel: „Uns und dem heiligen Römischen Reiche änniglich an seinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbeingen rn." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie 12. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte, cht, zu adeln, so wie am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Die- e wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig rch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 chwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeister fun- ithem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen Als aber 1708 den Letzteren ihr Anspruch bestätigt wurde, man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbstallmeister Römischen Reichs."

e Streitigkeiten *) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachsen besonders seit sie durch immer höhere Stellung im Reiche aren, sich der sächsischen Hoheit entschiedener zu entziehen. dem 16ten Jahrhundert war mancher Hader gewesen, und über das Besteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der chskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, nstädter Linie in den Fürstenstand erhob, auf Betrieb der ger, die Erklärung stand: „daß das Geschlecht Schwarzburg, den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittel- fürstenthum erhoben sein sollte," so betrachtete die sächsische den Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der da- nierung des immer geldbedürftigen August und seiner hab- ünstlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht schwer, zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen An- ster der Lehnbarkeit, entsagte und den Schwarzburgern, wegen nde und Herrschaften, mit Einschluß der von ihnen gemein- t Stolberg besessenen Aemter Kelbra und Heringen und des eben, das ehedem ein bloses Rittergut gewesen war, die eshoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Be- cht, Huldigung, Landsassiat, Appellationsinstanz, Regalien zichtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf , der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb un- ndeß gegen diesen Vertrag setzten sich zuvörderst die sächsischen und ihr Widerspruch bewirkte denn doch, daß in einem Re-

*) sehr zahlreiche Literatur darüber s. in Weinart's Literatur des und der Statistik von Sachsen, Th. I., S. 161—187. Vergl. r, Geschichte der kursächsischen Staaten, B. V., S. 325 ff., 126 ff.

benreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger sich zu einem Steuer-
contingent für die genannten drei Aemter verstanden. Aber auch diese
Leistung, so wie die gleich Anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde er-
ließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1703,
gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beschwerden von
den Landständen und von den Grafen von Stolberg, Protestation von
dem Agnaten in Sachsen-Weißenfels, Weigerung der ernestinischen
Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wie-
der auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Resultat hatten,
nahmen Deputirte der Landstände Theil (1715). Erst am 8. October
1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kursachsen die
fürstliche Würde des Hauses und die fürstliche Eigenschaft der Stamm-
grafschaft Schwarzburg an und bestritt deren Besitzern die völlige Lan-
deshoheit darin nicht länger. Wegen der kursächsischen Lehne aber sollte
Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adelichen Bevollmächtigten leisten,
die kursächsischen Landtage besuchen und die Ritterpferde stellen. Das
jus territorii über diese Lehen begab sich Kursachsen. Jedoch versprach
Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten,
seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die
kursächsischen zu besteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu
gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürsten dem Kurhause
verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen besteuert
würden, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, besonders im Justiz-
fache, so viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rech-
ten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kursächsischer Wechsel-
gläubiger zu geben, die kirchliche Verfassung in dem Stand von 1624
zu lassen, die Appellationen in allen Justizsachen an die kursächsische
Landesregierung zu gestatten, in allen Lehn- und Realsachen vor der-
selben Recht zu leiden, wobei doch die Fürsten durch Bevollmächtigte
erscheinen konnten, bei Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn an die
Kurfürsten zu berichten. Es wurde ferner hinsichtlich der Aemter Kelbra,
Heringen und Ebeleben bestimmt, daß es hinsichtlich dieser bei dem Zu-
stand von 1699 bleiben sollte. In Kelbra und Heringen sollten keine
Steuern ausgeschrieben werden, die nicht auf kursächsischen Landtagen
bewilligt, oder von Kursachsen und Schwarzburg beliebt worden. Die
Flöße auf der Helme sollte Kursachsen allein, das Bergregal in jenen
Aemtern sollten beide gemeinschaftlich haben. Denselben Receß mit
Sachsen-Weimar am 18. Juni 1731, hinsichtlich der unter seiner
Hoheit gestandenen Herrschaft Arnstadt, in den meisten Punkten ab.
Einzelne Zweifel wurden später noch durch einen Receß vom 23. Dec.
1747 beseitigt *). — Der Rheinbund veränderte nichts an diesen Ver-
hältnissen. Eine Schrift, die damals erschien und gegen die Interessen
des Hauses Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich

*) Er steht in Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. B. VI.
S. 269 ff. Die früheren Recesse s. in der angef. Schrift von Heydenreich

in seinem constanten Rechtssinne, in officieller Erklärung ge-
t *). — Weimar gab seine Rechte über Arnstadt, gegen Erwer-
ziger Besitzungen, am 18. August 1811 auf. Auch mit Preußen,
Sachsens Stelle getreten war, verglich man sich durch Verträge
. und 29. Juni 1816 und 15. April 1819 **). Endlich
mit Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte,
getroffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden,
die schwarzburgischen Lande jetzt von allen derartigen Rechten
Staaten purificirt sind. Im Uebrigen sind die schwarzburgischen
uptsächlich aus den ursprünglichen Besitzungen und aus der
der Grafen von Kevernburg und von Honstein zusammen-
.

f Günther XL. († 1552) schloß sich zwar der Reformation,
el der Politik des Moritz von Sachsen an, weshalb er von
fürsten Johann Friedrich vertrieben und erst nach der Schlacht
hlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr.
e noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht
ämäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen inni-
sammenhang der Regierungen wollend, als später geblieben ist,
e von den beiden geschiedenen Hauptheilen des Landes, der
h der untern Grafschaft einen Antheil zuwies. Die ältere Linie,
Grafen Johann Günther zu Sondershausen, erhielt $\frac{2}{3}$ der untern
t (Stadt und Amt Sondershausen, die Stadt Greußen, die
Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und
erg) und $\frac{1}{2}$ der obern Grafschaft (die Herrschaft Arnstadt***)
Aemter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu
dt bekam $\frac{1}{3}$ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Franken-
die Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das
Schlotheim) und $\frac{1}{2}$ der obern Grafschaft (die Aemter Rudolstadt,
urg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und
. Beide Linien befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept-
e Eintracht, verbürgten sich gegen jede Veräußerung oder Ver-
der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, setzten die Voll-
auf das zurückgelegte 21ste Jahr fest, sicherten sich gegenseitige
zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und
n sich nach dem Lebensalter richten solle. In Folge der alten
ung mit dem Hause Stolberg, mit dem man gemeinschaft-
tzungen, so wie eine Erbverbrüderung vom 18. August 1433
übrigens auch dieses eventuelle Successionsrecht, so daß dies
ist, der den Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die
e herbeiführen könnte. Doch hat wenigstens das neueste Ver-

---

inkopp, der Rheinbund, Heft 14, S. 161 ff. Heft 17, S. 323.
ouveau recueil, IV, 229. 236. V. 406.
s ist bemerkenswerth, daß eben dies jetzt der Sitz der Opposition ist,
ch hier geographischen Gründe hat.

fassungsgesetz von Sondershausen ht gedacht. Die
Linie zu Sondershausen erwarb olge einer 1623
mit dem letzten Grafen von Glei erbrüderung, das
Amt Ehrenstein und die Dörfer ersleben, Ingersleben, Sulzeb
brücken und Stetten, welche r Dörfer 1811 an Gotha, ge
Abkaufung seiner Hoheitsrechte, u la en wurden.

Beide Linien traten am 18. 1807 dem Rheinbunde, am
24. November 1813 der großen Allian z, endlich 1815 dem deutschen
Bunde bei. Hier haben sie im n jede eine Stimme und in der
engeren Sitzungen die 15te mit L urg und Anhalt.

Die obere Grafschaft liegt n Gotha, Weimar, Altenburg,
Coburg und dem preußischen R sbezirke Erfurt, an der Gera,
Ilm und Saale, von dem Thüri durchzogen; die untere ist von
der preußischen Provinz Sachsen umschlossen, von Unstruth, Wipper,
Helbe und Helme umströmt und hat ihr eignes Gebirge: die Hainleite,
deren Arm der Kyffhäuser ist. Das Land ist gebirgig, zum Theil, be
sonders das Rudolstädtische, hochro sch, waldreich, von einem biedern,
fleißigen und fröhlichen Volke, dem a en thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie u Sondershausen 17 Qua
dratmeilen mit gegen 60,000 Ein iern in 5 Städten, 7 Flecken,
83 Dörfern. In diesem Ländchen re rte seit dem 14. October 1794
der Fürst Günther Friedrich Karl, schlichter, redlicher Mann, be
es mit Jedermann wohlmeinte, sehr rablassend war, und zwar seine
bizarren Launen, aber nicht solche te, die ihn unpopulär gemacht
hätten. Vielmehr hatte er, in früher Jahren wenigstens, eine unge
meine Popularität und war übrigens in seinem Privatleben so einfach,
so allem Luxus abhold, daß mancher hlhabende Bürger nicht einfacher
leben konnte. Indeß er sah sich offen mehr als einen großen Rittergut
besitzer, denn als den Regenten eines Staates an, und hielt seine Pflicht
erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechtsordnung nicht störte und in dem,
was an ihn gelangte, nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Er
lebte seinen Privatneigungen und ließ seine Beamten schalten, ohne sich
wenn sie ihm das Geld schafften, was er brauchte, viel um sie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und
Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Aber seine Passivität mehrte
bei zunehmendem Alter steigen und sein Ansehen im Lande abnehmen.
Man hat den Männern, die für ihn handelten und überhaupt der Ver
waltung später, bei sorgfältiger Untersu ung, nichts Rechtswidriges nach
weisen können. Aber das Gut gedeihe doch nicht, über das nicht das
Auge des Herrn wacht, und in den Ha dlungen jener Verwaltung sprach
sich weder besondere Intelligenz, noch die rechte gemüthvolle Liebe zum
Lande aus. Das Interesse der landesherrlichen Kammer waltete zu
einseitig vor, und in dem ganzen Wesen war etwas Engherziges, Be
schränktes und Pedantisches. Das Beste war noch, was unter andern
Umständen nicht das Beste gewesen wäre, daß Sachen des Für
sten und die der übrigen Rechtskreise im La o ennt waren, und

Glück sich niemals auf vieles Organisiren und Regieren
ndern die alte Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der
Kreise bewahrt hatte, ein gewisser Geist der Selbstkraft
d, unden den fürstlichen Auctoritäten, auch noch munici-
rimoniale für das Land sorgten. Der oben bezeichnete
Verwaltung bewies sich aber am Deutlichsten in der Fehl-
Verfassung, durch welche man sowohl dem allgemeinen
hres 1830 genügen, als auch örtliche Unzufriedenheit be-
selbst einem alten Streite über die Vertheilung der Lasten
nd Volk und über den Ertrag der Domänen und die An-
ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber diese Ver-
28. Oct. 1830*) zuvörderst gerade eine recht bestimmte
sen, was die Opposition hinsichtlich der finanziellen Ver-
bert wünschte und war außerdem in ihrer schwerfälligen,
Fassung, ihrem steifen, pedantischen und engherzigen Wesen,
ischen Charakter und mit einzelnen, geradezu lächerlichen,
se Liechtensteinsche Verfassung erinnernden Bestimmungen
als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Nie-
diese Verfassung, und der Widerspruch scheint bei den
bei den Hauptmächten des Bundes Unterstützung gefunden
am 21. Juli 1831 ein Reskript**) verkündigte, daß, weil
Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in
gen Ordnung bleiben sollte. Einzelne Ortschaften petitionirten
it um ständische Verfassung und bessere Ordnung der Fi-
e höheren Beamten waren entschieden unbeliebt, und das
auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man
er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man
die Beamten seinen Einfluß auf den Vater verhinderten.
r Letzteres scheinen die unruhigen Auftritte vom 19. August
aßt zu haben, in Folge deren der Fürst am selbigen Tage
g in die Hände des Erbprinzen Günther legte und diese
am 3. Sept. schriftlich bestätigte. Dabei müssen arge
isse gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute,
ilweise vertrieb, ward eine strenge Untersuchung erhoben,
ts auf sie bringen konnte, was eine juristische Verantwort-
gt hätte; und da es so stand und der Fürst in jener Zeit
hre alt war, so hätte man wohl denken mögen, daß das
te wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er starb am
1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung
uvörderst das Personale und die obere Verwaltungsorgani-
auf auch mehrfache Verordnungen zur Abstellung von Be-
nd Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlassen
sich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der

—

h, Verff. I, 1067 ff.
Anzeiger der Deutschen, 1831, Nr. 324.

That, besonders Anfangs, recht wohlthätig in's Volksleben e
Nachher schien es aber doch, als hätte man sich nicht vorzugs
dem Dringendsten beschäftigt, und bei Einzelnem schien mehr
einer, wenn auch wohlwollenden, Bevormundung, als der der
pation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen
waltungspersonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es,
neuen Einrichtungen zu kostspielig waren, — wie denn namen
dem Militär viel Luxus getrieben werden soll — oder hatte m
Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele
schmälern müssen, man hört jetzt, daß die Finanzen, deren bes
nung früher gewünscht ward, jetzt, wenigstens auf der Seite des
schuldenwesens, mißlicher stehen, als sonst. Denn die Landes
betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt., und 1825 nur noch
Thlr. à 4 pCt., sollen aber jetzt wieder auf 130,000 Thlr.
sein. Man klagt, daß bei dem Zuschnitt der Einrichtungen nicht
auf den Umfang des Landes gehörige Rücksicht genommen wäre.
sächlich die neue Verfassung, welche der Fürst endlich am 24. Sep
verlieh, scheint nicht mit der erwarteten Freude begrüßt worden
hat namentlich in Arnstadt selbst den alten passiven Widerstand
gefunden, und dieselben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden
auch jetzt wieder auf. Das Nähere ist noch nicht bekannt ge
Zwar finde ich es erklärlich, daß die neue Verfassung, ungea
mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, sondern ernst
ist und das Nöthige leistet, doch gerade keine große Begeisterun
zündet hat. Dagegen kann ich, so lange nicht die speciellen Rech
vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in S
burg, das ganz sichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zus
gewachsen ist, und bei dem der Grund der Souveränetät leid
den Fürsten liegt, den Anspruch auf ein Staatsgut von Seit
Landes begründen wollte. Etwas Anderes ist es aber, wenn üb
Maß gerechtet wird, nach welchem die Kosten der Verwaltung
Kammer zu bestreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu
seien. Was nun die neue Verfassung, das Landesgrundgesetz*
anlangt, so schließt sie sich den Verfassungen der meisten übrig
neren Staaten Deutschlands an, hat eine etwas modernere Fas
die älteren Vorgänger von 1816 — 1818, beschränkt die Rec
Stände mehr, als die späteren, verschmilzt sie aber weniger m
Staatsverwaltung, als die früheren. Zum Landtage kommen
glieder der Ritter- und Freigutsbesitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche
ordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsstande. Die
Staatsbeamten sind vom activen und passiven Wahlrechte ausge
Für das active Wahlrecht besteht kein eigentlicher Wahlcensus.

*) Vergl. darüber meinen Aufsatz in den „Neuen Jahrbüchern
schichte und Politik," Jahrg. 1842, B. I. S. 1 ff. — Blöde in dem
schen Staatsarchiv" von Buddeus, B. III.

urch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte
bei der Finanzverwaltung ausreichend bestimmt; bei dem
Gesetzgebung sind sie aber auf Gesetze und Staatsver-
das Privat- oder peinliche Recht und das
Verfahren betreffen, also auf die Competenz des
ankt. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht
fungsversetzungen das der Anklage vor dem Oberappella-
Alle 4 Jahre sind ordentliche Landtage. Aus 4 von den
nirten Candidaten wählt der Fürst den Director und
reter. Eben so ernennt er aus von den Ständen vorge-
rtskundigen den Landschaftssyndicus auf 4 Jahre. Die
sind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von
erwählten Mitgliedern den stehenden Landtagsausschuß, der
jährlich auf 4 Wochen versammelt, die Landescassenver-
Schuldentilgungscasse controlirt, die landständischen Rechte
as ständische Archiv beaufsichtigt, die Vorarbeiten zum
ag besorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die
mmung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in
das nun noch viele speciélle Bestimmungen über mancherlei
thält, mehr den tüchtigen Juristen, als den schöpferischen
politischen Leben vertrauten Geist des Staatsmanns. Die
aber weniger gegen die Verfassung, als gegen ein ihr
nuptsächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict
n der Spitze der Verwaltung steht das Geheimrathscolle-
r Fürst präsidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu
und Arnstadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geist-
orien bilden, die Kammer zu Sondershausen, die Aemter,
d Patrimonialgerichte. Oberste Instanz in Justizsachen
pellationsgericht zu Zerbst. Die schwarzburgischen Lande
n Ländern des sächsischen Rechts. Die Post ist Tarisch.
stellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion
he. Doch finden sich etwa 200 Katholiken.

burg-Rudolstadt umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa
hnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat
reden gemacht und scheint sich gut zu befinden. Der
ich Günther folgte seinem Vater am 28. April 1807,
minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem
Frankreich beigewohnt, erst am 6. Nov. 1814 an. Sein
n im Testament ermahnt: er solle „ein ehrlicher, gerechter,
r, deutscher Mann sein, der erste und beste Unterthan
, und nach allen Zeugnissen regiert er umsichtig, wohl-
ätterlich, und hat vieles Gute im Schul- und Gemeinde-
verde und Haushalt begründet. Er beeilte sich auch, schon
r 1816 die Grundzüge einer ständischen Verfassung *) zu

, Verf. I, 1064 f.

bezeichnen, die aber am 21. [illegible] sentlich erweit
klärung erhalten hat, ohne doch [illegible] chränktes Mai
worden zu ſein. Die Stän[illegible] ehen aus 6 Abgeordneten d
ſchaft, 6 der Stä[illegible] 6 der [illegible] en Grundeigenthümer. Geſe
die perſönlichen und [illegible] th[illegible] hte betreffen, können nicht
Zuſtimmung erla[illegible] ch iſt zur Verwerfung eine
entwurfs eine [illegible]eht von [illegible] hig. Sie haben das Petitio
Beſchwerderecht, u[illegible] ihre willigung darf keine neue La
gemacht werden. [illegible] ſtändiſcher [illegible]sſchuß nimmt jährlich die Re
ab. Bei Streit[illegible]ten über B[illegible] ligungsgegenſtände ſoll der B
um ſchiedsrichterliche Ent[illegible] angegangen werden. Die E
gen der Verwaltung und Ju[illegible] ind denen zu Sondershauſe
An der Spitze ſteht das geheime Cabinet. Regierungen ſind z
ſtadt und Frankenhauſen. Berufungen gehen auch von hier
Inſtanz nach Zerbſt. Die Poſt iſt Taxiſch. Zum Bundesheer
539 Mann geſtellt. Das Land hat 150 Katholiken und 17
ſonſt nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben ſind, wie
dieſen kleinen Staaten, ſehr mäßig; nur die Kriegsſchulden hab
wöhnliche Laſten verurſacht. Beide Staaten gehören zu der thü
Gruppe des Zollvereins. Noch iſt für Rudolſtadt die Stadt=
meindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen. B

Schweden. — Vielleicht gibt es keinen Staat in Europ
politiſche Geſchichte ſo lehrreich ſein könnte, wie die ſchwediſche.
England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meiſt mehr zu le
als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerkung
Artikel Sachſen angeführten Gründen behindert, hier auf das
einzugehen und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der m
Geſchichtsmomente und hauptſächlich auf überſichtliche Darſtell
heutigen Verfaſſung beſchränken. Nur zur Rechtfertigung de
Satzes will ich bemerken, daß zu erklären ſein würde: wa
unter ſo ähnlichen Umſtänden, wie die engliſche, erwachſene V
ein ſo grundverſchiedenes Schickſal gehabt hat, und warum be
Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte ſagen in der Th
Verfaſſung eine ſolche Verſchiedenheit in dem Geiſte derſelben
ihrer Praxis beſteht. Dort wie hier eine Miſchung verſchiedene
germaniſchen Stammes; dort wie hier ein langes und treues
bei den urgermaniſchen Satzungen; dort wie hier ein rein geſch
Entſtehen und Fortwachſen der Verfaſſung; dort wie hier e
wiegende Theilnahme der Ariſtokratie am öffentlichen Leben,
nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Claſſen ausſchloß;
hier kriegeriſcher Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher un
Uebergang zum Proteſtantismus; dort wie hier gewaltige poli
ſchütterungen, Dynaſtieenwechſel, durchgreifende Umgeſtaltungen der
formen; dort wie hier ein kräftiges, freiſinniges und religiöſe
dort wie hier Reichsſtände, freie Preſſe, [illegible]erichte und m
alte volksthümliche Inſtitute. Und doch, [illegible]nd die engli

ne der ersten Grundbedingungen der Größe Englands war und
e schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle
ährend jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter
ten erzeugt hat, ist durch diese ein unbehaglicher, unheimlicher
er Unruhe, der Intrigue und des Mißtrauens genährt worden;
ene im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und In-
s Staatslebens steht und man nicht sagen kann, wo die eng-
fassung eigentlich anfängt und aufhört, ist in Schweden der
eine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine
sich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden
estehende Parlament regiert, ist hier der Einfluß des Reichs-
den Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmen-
ehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz
t sich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben so die
sverfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist,
in Schweden ein engherziges Bevormundungssystem und
n ausbilden und festsetzen, in dessen Systeme die einzelnen Frei-
Anomalieen dastehen, mehr störend, als fördernd. Weder die
Presse kommt der englischen nur entfernt gleich, noch ist das
ämliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausge-
m; neben dem großen Ansehen der Kirche und bei einem armen,
und naturkräftigen Volke, in welchem doch für das Volksschul-
mehr vom Staate geschieht, klagt man über weit größere
it*), als in England sich darstellt, und gewiß ist jedenfalls,
und an Macht und Ruhm immer höher gestiegen, Schweden
von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht
ach Außen wieder zu erklimmen. Es ist auch die schwedische
nicht blos für die innere, sondern auch für die äußere Politik
, wie kaum eine andere.

at lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadrat-
fassende Land, mit dem wir uns hier beschäftigen, etwas
den Vordergrund der europäischen Geschichte trat und mit den
Völkern in Contact kam. Die älteste Geschichte ist sehr dunkel
elfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalstolz älterer
chreiber seltsame Gebäude errichtet hat. Von den drei skandi-
Reichen kam am Frühesten Dänemark, durch seine Lage begün-
Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern
mit dem Ausland in bedeutungsvolle Berührung. Schweden
unkles, verworrenes Leben für sich. Die Gebirge, die es von
trennten, schieden beide Länder schroffer, als das Meer die
n von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark,
r, da, als sie eintrat, Dänemark so viele Jahrhunderte poli-

*) vgl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitig erklärten Aus-
in des Schotten Laing Reise in Schweden (deutsch von Lindau,
Leipzig 1845, 8.).

tiſcher Kraft voraus hatte, Anfangs nur in der Form einer
Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heu
einem Lande, von dem $\frac{1}{3}$ ſich über 2000 Fuß über das Meer e
336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehö
über 3 Millionen ſtark, ſoll aus zwei nach und nach eingewand
maniſchen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zuſammen
ſein. Dieſe hätten die urſprünglich finniſche Bevölkerung verdr
wenigſtens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch
in Trennung verharrt, bis erſt um 1250 die Verſchmelzung
ſei. Beiden Stämmen ſchreibt man verſchiedene Charakterzüge
ſchwebt über dieſem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemein
wir ſchon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit
ſchönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglücklich
miſcht. Es iſt ein friſches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hoh
ſtrahlend und am Strahlenden ſich freuend *). Und doch hab
Völker ſo viele düſtre, unheimliche Züge in ihrer Geſchichte,
Verwirrungen, ſo harte Thaten, ſo viel Mühe auf falſches
wendet. Etwas Hartes, ſelbſt der Grauſamkeit Fähiges war
an in ihnen gegen ihre Feinde und unterſcheidet ſie von ſüdlich
manen. Unheilvoller noch wirkte für ſie eine gewiſſe Hitze de
des, die ſchlimmer iſt, als die Hitze des Blutes. Südli
handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, ſind
ſchnell wieder beſänftigt, machen den Fehlgriff gut und tr
in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatoriſch das Re
heiße Stirne dagegen grübelt und brütet lange über der
dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenſch
dann oftmals der Sinn ſich in der falſchen Richtung verhärt
wieder abzubringen iſt. Das Gleichmaß mangelt und das r
den und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nic
es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen.
Schweden hat noch beſonders ein tiefer Zug des Mißtrauens
gewirkt, ſo wie ſpäterhin die Verblendung durch auswärtigen
zahlreiche arme Adel und der franzöſiſche Einfluß.

Die älteſte ſchwediſche Geſchichte zeigt uns eine Men
Häuptlinge, unter ſehr beſtrittener und unſicherer Oberhe
Könige, in deren Geſchlechtern der Mangel der Heiligkeit b
folgeordnung, die durch öftere, nach Perſönlichkeiten und
getroffene Abweichungen geſchwächt ward, viel ſchlimme Th
Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Ja
hauptſächlich durch den Kampf des ſeit 853 feſten Fuß faſſende
thums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Ariſt
durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen
Schweden, von der andern die Ruſſen eindrängten, ausgefüllt.

*) Vergl. des trefflichen Arndt treffliche: Schwediſche Ge
Guſtav III. und Guſtav IV. Adolf, (Leipzig, 1839, 8.) Einleitung

König Erich IX. Karelien, und Schweden grenzte nun an Rußlie Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es eigener heißer, unstetter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig Herren erklärten den König Magnus und seinen Sohn Hakon ors verkustig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. chte die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes onn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrward von den Schweden selbst gegen den König, der sich auf stützte, zu Hülfe gerufen, besiegte ihn (1388) und vereinigte kalmarsche Union vom 12. Juli 1397 *) die drei skandinaeiche; wie man sagte und meinte, für immer. Es schien dieses s wenigstens dadurch verbürgt zu sein, daß man nicht die g eines Centralreichs beabsichtigte, sondern die Beibehaltung deren Rechte und Freiheiten jedes Staates verhieß. Allein die treue Festhaltung dieses Versprechens, das auch in gebilleiten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, erfüllen sein würde, am Wenigsten in dem Charakter jener igen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden unterjochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für hen auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren nichts s geneigt, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, deren Sitz in k sein sollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandieinem Mittelpunct, zu dem alle Theile in natürlicher Unterhänden. Irgendwo muß die Herrschaft sein; aber keines dieser e ist von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen nicht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbe Holstein verstärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher , später Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward lstein in norddeutsche Händel verflochten und hatte oft das der Hansa zu fühlen. Norwegen blieben die europäischen emd, seit die Zeit der Abenteuer- und Seekönige vorüber war. rüttelte an seinem Joche. Es wollte seine Kraft allein und g haben; denn es fühlte, daß es sie dann zu gebrauchen wisse. Bedrückungen unter dem auch gegen die Dänen tyrannischen II. das höchste Maß erreichten, fand die Opposition einen d tapfern Führer an Gustav Wasa, dem es, unterstützt Hansa und begünstigt von den Anfängen des Protestantismus, e Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzustellen, und der dafür ne erwarb und der Stifter eines Geschlechts **) wurde, in

*) Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, I, 16 ff.
r Reichstagsschluß, wonach Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's m sein sollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (v. Martens, I, n weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der und unvermählten weiblichen Nachkommenschaft Karl's IX. und Hersein sollte. (Ebend. I, 340.)

dem ſich in der That die ei … iſchen Volksc…
in einzelne Perſönlichkeit ver… nant darſtellen
deſſen vorragendſte Mitgli… e … die glänzendſten Zeiten der ſch…
Geſchichte knüpfen. Die alten … usfehden erneuerten ſich unt…
nächſten Nachfolgern, nicht den … Beſten des Geſchlechts. Er…
ward von ſeinem Bruder Johann … III. entthront, der aber zu…
liſchen Kirche zurücktrat und ſchon … dadurch eine Unzufriedenheit …
die ſeinem Nachfolger Sigismund, … der zugleich König von Pol…
den Thron koſtete (1602). An deſſ…en Stelle trat ſein talentvoller…
Karl IX., der Vater des großen Guſtav Adolph. Der …
zwiſchen Schweden und Polen l… te aber einen tieferen Grund …
Drange der Schweden nach … er Eroberung und in ihrer …
daß Polen das Feld ſei, wo ſich Beute gewinnen laſſe. Dabei …
die Blicke zunächſt auf die Oſtſ… inder gerichtet, deren Entwic…
gang nicht mehr ſelbſtſtändig we… r konnte. Die Schweden …
gegen Polen und Rußland und … bten, bald mit dem einen, b…
dem andern vereint, bald allein … hend, über beide zu gewinnen.
land ſchloß ſich (1562) an Sch… den an. Es hatte ferner d…
Union zwiſchen Dänemark und … hweden eine lange Feindſcha…
ſtammverwandten und nachbarli… n Völker hinterlaſſen. D…
ward dabei wenigſtens vor gänzl… em Untergange durch die S…
und norddeutſchen Fürſten geſchützt, benutzte aber jede Bedrängniß …
denS, um ſich Vortheile zu erringen, die meiſt vorübergehend wa…
denen Demüthigungen folgten. Zu dieſen beiden Kampfpunc…
Schweden fügte nun Guſtav Adolph noch den dritten: Deu…
Sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen, …
den aber, das von der näheren und ausſichtsvolleren Aufgabe a…
und auf ein Feld gewieſen ward, wo es ſeine Vortheile nicht …
haupten vermochte, zum Schaden. Ueberhaupt zerſplitterten d…
artigen Unternehmungen die nicht Allem zugleich gewachſenen Kräf…
Polen war Guſtav Adolph ſiegreich und eroberte nicht blos …
ſondern auch einen Theil von Preußen. Da vermittelte Frankrei…
Waffenſtillſtand, um den Schwedenkönig in Deutſchland zu ver…
Später, wie Schweden zu ſehr in Deutſchland beſchäftigt war, u…
Erneuerung des polniſchen Krieges wünſchen zu können, mußte d…
längerung des Waffenſtillſtandes doch ſchon durch einige Opfer …
werden. Allerdings aber hob ſich Schweden durch Guſtav Ad…
beiſpiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendſte Hö…
ſtellte ſich neben die erſten Mächte Europas. Das war in je…
und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staa…
den Beſitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. D…
Großſtaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte de…
fange derſelben gemäß zu entwickeln. Aus ſehr verwandten Kei…
hundert Jahre ſpäter die preußiſche Macht erwachſen. Bei d…
war es ein Vortheil ihrer günſtigen Lage, … e jenes nur …
vorübergehende Thatſache geſtützte Uebergewi… uhen konnte, …

Grundlagen zu verschaffen. Man behauptet, daß Gustav Adolph
dung einer deutschen Herrschaft bedacht gewesen sei. Das wäre
schwedische, sondern eben eine deutsche Herrschaft unter einem
eben stammenden Regenten geworden. Die schwedischen Staats-
die nach seinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein
für Schweden reelleres Ziel in's Auge: Geld, Eroberung und
Sie erlangten das Alles, und im westphälischen Frieden er-
worben, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, 5 Mil-
lionen, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern,
das Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsstand und
des Friedens. Aber das Geld, auf solche Weise erworben, ver-
ar, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlstand, verfeg und hinter-
das Verlangen nach mehrerem. Von dem politischen Einflusse
ar Frankreich ernsten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe
Die Provinzen aber konnten der schwedischen Macht keine
erstärkungen bieten. Es konnte sie nicht zu den seinigen
wie Preußen mit seinen Erwerbungen thun konnte. Und so
tets der Gefahr ausgesetzt, auf dieselbe Weise zu verlieren, auf
worben hatte: durch das Würfelspiel des Kriegs. Eine Gefahr,
ällung nie ausbleibt, und die man nur abwenden kann, indem
Besitz eine sichrere Grundlage gibt, als jenen Erwerbungs-
War es den Schweden nicht möglich, oder schien es ihnen zu
ihre Kraft zuerst in den nächsten Kreisen, gegen Norwegen,
t und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die
Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht
Erobern im Innern des Landes selbst war? War es ihnen, wie
scheinlich ist, nicht möglich, wie viel weniger mochten sie in dem
d starken Deutschland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, so
s geringe politische Weisheit, so spricht das für die Annahme,
blinder Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falschen
gesuchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit
nachten Erwerbungen sind größtentheils sehr schmählich ver-
angen. Die auf bloße Thaten gegründete Macht verleitete
hreitungen, die bei der Umkehr der Ereignisse Feinde von allen
ver die sinkenden Kräfte schickten. Vor Allem aber ward die
der nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß
selbst den schwedischen Staat auf die Welthändel gewiesen
er Staat und seine Einrichtungen wurden auf auswärtige Po-
t. Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern versäumt.
er Ehrgeiz überstrahlte das Verdienst des Wahren. Fremde
wannen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur
östlichen germanischen Tüchtigkeit der Schweden mag es ver-
den, wenn es mit Schweden nicht denselben Ausgang nahm,
Polen. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte sich, wie
ten, die sich darauf eingelassen, wie Italien, Spanien, den
en, Schottland, Irland, Deutschland, Ungarn, Polen, so

auch Schweden ve b ...er, das unklug
griffen, machte E d (1c ...

Am Ende des drei ... Krieges war Schweden in d
günstigen Lage, einen gr ... ein und Glauben für sich un
eine mächtige Hinweisung auf ... ärtige Staatshändel, auch ohne
Kraftbewußtsein und Thatendrang, dabei aber doch wenig reell
sichten zu haben. Die ska ... en Nachbarn waren ihm so
wachsen, daß es nicht ... rjochen vermochte, oder wurd
Außen her, ... ch ... al ... eines ... nteresse des Staatensystems, g
Ueber Polen u ... konnte es einzelne Ostseeprovinzen ge
Aber wenn es nicht ... e sch ... e Bevölkerung in diese Länder
führen konnte, ihr ... war nicht von der Art, daß
selbstwirkend ... n a ... lossen hätten. Sie mußten
herrschte und von ... hweden aus vertheidigte Provinzen bleiben, u
sind unsichre B ... thümer. Auch verfiel Schweden gegen Liefla
Esthland bald in den gewöhnlichen Fehler, sie blos nach seinem
nach ihrem Interesse zu regieren. Es hat keine Anhänglichkeit
gewonnen. — Mit Gustav Adolph erlosch der Mannsstamm der
Seine Tochter Christine*) hatte alle Launen der Elisabeth, oh
Klugheit und Kraft, fand sich nicht behaglich auf dem kalten
und gab (1654) das seltene Beispiel einer so freiwilligen Ent
als menschliche Handlungen sein können. An ihre Stelle trat ihr
Karl Gustav**), Pfalzgraf von Zweibrücken, Schwestersohn
Adolph's, seinem ganzen Wesen nach ein Kriegsführer. Er ka
seiner Freude von den unklugen Feinden gereizt, bald mit Pol
Dänemark in Kriege, in welche auch Brandenburg gezogen wa
denen Karl Gustav alle Waffen der Politik und Kriegskunst, m
vielversprechendem Erfolge, anwendete und die seine ganze, freilich
Regierung beschäftigten. Doch schrieb man seinen plötzlichen Tod
dem Gram über gescheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte si
diesmal gezeigt, daß Schweden, mit seiner kriegerischen Kraft u
dem damaligen Zustande der Staaten, wo der kriegerische Si
Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staat
noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel
zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die seinem B
zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nach
Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung
Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraschten N
in sich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden
daß nahe und ferne Staaten sich vereinigten, auch hier ein auf
des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber

---

*) Ueber die damalige Verfassung s. die Reichstagsordnung v. 24. J
(v. Martens, I, 358) und die Regierungsform v. 29. Juli 1634 (Ebend.

**) Sam. de Pufendorf, de rebus a Ca ... Gustavo rege
gestis commentarior. libri VII. Norimb., 1696,

ch erwarb Schweden im Frieden von Rothschild (8 März 1658) Schonen, Blekingen, Bahus, Drontheim und Bornholm, verbeide letztere Puncte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai Die meisten Vortheile von Karl Gustav's Unternehmungen schlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polnischen ande losgekommen war, und in dem sich bereits die Macht erte, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutschland, und ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete. n Frankreich, um den großen Kurfürsten von dem Reichskriege , 1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach cht von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige rl XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben gfürsten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verstand. Verfahren gegen Liefland war wenigstens in modo tadelnswerth. eigentliche entscheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem der berufen schien, den schwedischen Ruhm auf die glänzendste steigern, und der noch heute der populärste Held der schwedischen ist, die ihre geliebtesten, aber nicht ihre nützlichsten Vorzüge ihm wiederfindet, wie ihre unheilvollsten, wenn auch nicht ihre Gebrechen. Karl XII.*) war kühn bis zum Wahnsinn, ganz lebend, rauh, streng, alle Weichlichkeit hassend, buchstabenganz Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von länder- Nachbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu hofften, erhob er sich (1700), dictirte zuerst Dänemark den on Travendal (18. Aug.), schlug dann bei Narva (30. Nov.)) Schweden 80,000 Russen auf's Haupt, entsetzte darauf das Sachsen August's von Polen und von Russen belagerte Riga 1701), vertrieb die Sachsen aus Liefland, rückte in Lithauen, währenden Siegen in Polen ein, ließ August II. des Thrositig erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Leszynski zum n Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schlesien hsen und dictirte zu Altranstädt den Frieden vom 24. Sept. Damals berührten sich die beiden großen gleichzeitigen Kriege: he Erbfolgekrieg und der nordische Krieg, und von allen Mächpas ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzosen oder von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der ket seines Glückes. Er beschloß, noch den dritten Gegner, dem sen Zeit gelassen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien und St. Petersburg zu gründen, zu stürzen, ging nach Polen ogte sich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Rußeß sich durch Mazeppa's Illusionen in die Ukraine verlocken, Noth und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von e seiner Macht, ohne selbst das Mißliche seiner Lage zu er-

—

*) Adlerfeld und Bolmeers, Geschichte Karl's XII, nach dem Schwed. Nyssen; Hamburg, 1835 ff., 2 Th. 8.

hatte. Schweden, über das inzwischen von allen Seiten die
gefallen waren, hatte er selbst aus der Ferne nur geschadet,
durch seinen Starrsinn jeden Vergleich verbot und vereitelte.
war August hergestellt, Liefland war von den Russen besetzt,
tigste, selbst siegreiche Heer der Schweden mußte sich der Uebe
geben (16. Mai 1713)*), Bremen und Verden waren von
erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralsund, Wis
in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nic
derstand gegen die nahen und gefährlichen Feinde, sondern
die Aufrechthaltung seiner polnischen Schöpfung und näherte
land, um August wieder zu stürzen. Da fiel er vor Fr
schwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den
schlüssen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen un
Preußen Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene und
Wollin und Usedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sund
den König August anerkennen, den Herzog von Holstein-Got
geben und froh sein, daß einige Millionen seiner Geldnoth
An Rußland aber trat es im Frieden von Nystadt (10. Se
Liefland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von
lehn, die Inseln Oesel, Dagoe und Moen, so wie alle and
von den kurländschen Grenzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es
falls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war
daß Schweden seine blos auf Kriegsglück gestellten deutschen
nach und nach verlor, so wie das Kriegsglück ihm untreu
verlor auch dabei nichts, als eine Versuchung mehr zu einer
Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachsen und die kein
Schweden war. Aber auch die Ostseeländer halfen ihm wen
es nicht in ihnen eine Kraft der Selbstvertheidigung und Selb
entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen

lich auf Schwedens Herrschermacht stützen. Da war das Ver-
ür beide Theile ohne Segen und Halt. Finnland im engern
ar in einer früheren und besseren Zeit für Schweden gewonnen
hatte sich innigst mit diesem verwebt und war ihm ökonomisch
Aber wie Rußland es zurückgab, so konnte man damals schon
en, daß es nur geliehen sei. Um dieses Finnland zu behaup-
e Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwer-
en, als eben Finnland.

sich unter diesen Vorgängen die Verfassungsgeschichte gestaltet,
ie Betrachtungen anzustellen, zu denen so vieler Anlaß wäre,
der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germa-
stämmen so ursprünglichen und naturgemäßen politischen Institute
und bewahrt, die ein Zusammenwirken mehrfacher Gewalten
en und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfassung
ufen. Die Wirksamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter,
und dieselben Gewalten, die heute mit höchster Stärke die Ent-
gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Wesens,
Hintergrund, um vielleicht nächstens wieder bei günstiger Gele-
abermals vorzutreten. Es sind aber in Schweden seltener
und Maß beobachtet worden, und dieser Vorwurf trifft alle
Der nationale Zug des Mißtrauens hat nachtheilig gewirkt,
hat zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer
seiner Verfassung vertraut, daß sie das Nöthige da, wo es gut
stein werde. Der Adel stand obenan, und dieser Adel war
uhig und vielfach geneigt, seine Interessen auf Kosten des
Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben
) germanische Freiheitsinstitute erhalten, doch ohne Pflege und
ng. Der Unternehmungsgeist des Volkes ward lediglich auf
geleitet. Im Innern kam ein Vielregieren und Bevormunden
e Verfassung *) wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen
eintriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige
anz ab, die demselben zum guten Gebrauche um des
illen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs auf-
) die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten.
ein starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite ge-
zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht
eil eben die Kaste arm, unruhig, schlecht organisirt und weder
narchische, noch durch demokratische Einflüsse sattsam gezügelt
Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Gustav's III.,
welcher der schwache Friedrich von Hessen, als Gemahl der
onore, und Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp, der von
d Empfohlene, regierten, ist eine der trübsten und unrühm-

---

gierungsform v. 2. Mai 1720 (v. Martens I, 435). Privilegien
del und für die Geistlichkeit v. 16. Oct. 1723. (ebend. I, 463 ff.).
ordnung v. 17. Oct. 1723 (ebend. I, 494).

bezeichnen, die aber am 21. April 1821 eine wesentlich erw
klärung erhalten hat, ohne doch über ein sehr beschränktes M
worden zu sein. Die Stände bestehen aus 6 Abgeordneten
schaft, 6 der Städte, 6 der kleineren Grundeigenthümer. Ge
die persönlichen und Eigenthumsrechte betreffen, können nich
Zustimmung erlassen werden. Doch ist zur Verwerfung e
entwurfs eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ nöthig. Sie haben das Pet
Beschwerderecht, und ohne ihre Einwilligung darf keine neue
gemacht werden. Ein ständischer Ausschuß nimmt jährlich die
ab. Bei Streitigkeiten über Bewilligungsgegenstände soll der
um schiedsrichterliche Entscheidung angegangen werden. Die
gen der Verwaltung und Justiz sind denen zu Sondershau
An der Spitze steht das geheime Cabinet. Regierungen sind
stadt und Frankenhausen. Berufungen gehen auch von hie
Instanz nach Zerbst. Die Post ist Tarisch. Zum Bundesh
539 Mann gestellt. Das Land hat 150 Katholiken und 1
sonst nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben sind, u
diesen kleinen Staaten, sehr mäßig; nur die Kriegsschulden h
wöhnliche Lasten verursacht. Beide Staaten gehören zu der th
Gruppe des Zollvereins. Noch ist für Rudolstadt die Stadt
meindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen.

Schweden. — Vielleicht gibt es keinen Staat in Eur
politische Geschichte so lehrreich sein könnte, wie die schwedisch
England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meist mehr zu
als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerku
Artikel Sachsen angeführten Gründen behindert, hier auf d
einzugehen und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der
Geschichtsmomente und hauptsächlich auf übersichtliche Darst
heutigen Verfassung beschränken. Nur zur Rechtfertigung
Satzes will ich bemerken, daß zu erklären sein würde: w
unter so ähnlichen Umständen, wie die englische, erwachsene
ein so grundverschiedenes Schicksal gehabt hat, und warum
Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte sagen in der
Verfassung eine solche Verschiedenheit in dem Geiste derselb
ihrer Praxis besteht. Dort wie hier eine Mischung verschied
germanischen Stammes; dort wie hier ein langes und treues
bei den urgermanischen Satzungen; dort wie hier ein rein ge
Entstehen und Fortwachsen der Verfassung; dort wie hier
wiegende Theilnahme der Aristokratie am öffentlichen Leben,
nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Classen ausschließ
hier kriegerischer Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher u
Uebergang zum Protestantismus; dort wie hier gewaltige pol
schütterungen, Dynastieenwechsel, durchgreifende Umgestaltungen
formen; dort wie hier ein kräftiges, freisinniges und religiö
dort wie hier Reichsstände, freie Presse, Volksgerichte und
alte volksthümliche Institute. Und doch, während die eng

e der ersten Grundbedingungen der Größe Englands war und
schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle
ßrend jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter
en erzeugt hat, ist durch diese ein unbehaglicher, unheimlicher
Unruhe, der Intrigue und des Mißtrauens genähret worden;
e im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und In-
Staatslebens steht und man nicht sagen kann, wo die eng-
ssung eigentlich anfängt und aufhört, ist in Schweden der
ine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine
sich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden
stehende Parlament regiert, ist hier der Einfluß des Reichs-
n Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmen-
r hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz
sich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben so die
verfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist,
in Schweden ein engherziges Bevormundungssystem und
ausbilden und festsetzen, in dessen Systeme die einzelnen Frei-
Anomalieen dastehen, mehr störend, als fördernd. Weder die
Presse kommt der englischen nur entfernt gleich, noch ist das
nliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausge-
t; neben dem großen Ansehen der Kirche und bei einem armen,
nd naturkräftigen Volke, in welchem doch für das Volksschul-
mehr vom Staate geschieht, klagt man über weit größere
t*), als in England sich darstellt, und gewiß ist jedenfalls,
d an Macht und Ruhm immer höher gestiegen, Schweden
von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht
ch Außen wieder zu erklimmen. Es ist auch die schwedische
cht blos für die innere, sondern auch für die äußere Politik
, wie kaum eine andere.

t-lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadrat-
fassende Land, mit dem wir uns hier beschäftigen, etwas
en Vorgrund der europäischen Geschichte trat und mit den
Völkern in Contact kam. Die älteste Geschichte ist sehr dunkel
lfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalstolz älterer
reiber seltsame Gebäude errichtet hat. Von den drei skandi-
schen kam am Frühesten Dänemark, durch seine Lage begün-
Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern
mit dem Ausland in bedeutungsvolle Berührung. Schweden
nkles, verworrenes Leben für sich. Die Gebirge, die es von
trennten, schieden beide Länder schroffer, als das Meer die
von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark,
, da, als sie eintrat, Dänemark so viele Jahrhunderte poli-

*) Vgl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitig erklärten Aus-
bei Schetten Laing Reise in Schweden (deutsch von Lindau,
Leipzig 1845, 8.).

tischer Kraft voraus hatte, Anfangs nur in der Form einer H
Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heute
einem Lande, von dem ½ sich über 2000 Fuß über das Meer er
336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehören
über 3 Millionen stark, soll aus zwei nach und nach eingewande
manischen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zusammeng
sein. Diese hätten die ursprünglich finnische Bevölkerung verdrä
wenigstens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch l
in Trennung verharrt, bis erst um 1250 die Verschmelzung e
sei. Beiden Stämmen schreibt man verschiedene Charakterzüge
schwebt über diesem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemein
wir schon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit
schönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglücklich
mischt. Es ist ein frisches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hohe
strahlend und am Strahlenden sich freuend *). Und doch habe
Völker so viele düstre, unheimliche Züge in ihrer Geschichte,
Verwirrungen, so harte Thaten, so viel Mühe auf falsches E
wendet. Etwas Hartes, selbst der Grausamkeit Fähiges war
an in ihnen gegen ihre Feinde und unterscheidet sie von südliche
manen. Unheilvoller noch wirkte für sie eine gewisse Hitze des
des, die schlimmer ist, als die Hitze des Blutes. Südlich
handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, sind a
schnell wieder besänftigt, machen den Fehlgriff gut und tref
in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatorisch das Rec
heiße Stirne dagegen grübelt und brütet lange über der Th
dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenscha
dann oftmals der Sinn sich in der falschen Richtung verhärtet
wieder abzubringen ist. Das Gleichmaß mangelt und das rich
den und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht
es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen.
Schweden hat noch besonders ein tiefer Zug des Mißtrauens n
gewirkt, so wie späterhin die Verblendung durch auswärtigen R
zahlreiche arme Adel und der französische Einfluß.

Die älteste schwedische Geschichte zeigt uns eine Meng
Häuptlinge, unter sehr bestrittener und unsicherer Oberherr
Könige, in deren Geschlechtern der Mangel der Heiligkeit der
folgeordnung, die durch öftere, nach Persönlichkeiten und U
getroffene Abweichungen geschwächt ward, viel schlimme Th
Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Jah
hauptsächlich durch den Kampf des seit 853 festen Fuß fassenden
thums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Aristok
durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen
Schweden, von der andern die Russen eindrängten, ausgefüllt. In

*) Vergl. des trefflichen Arndt treffliche: Schwedische Gesch
Gustav III. und Gustav IV. Adolf, (Leipzig, 1839, 8.) Einleitung.

nig Erich IX. Karelien, und Schweden grenzte nun an Rußl Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es gener heißer, unsteter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig erren erklärten den König Magnus und seinen Sohn Haken s verlustig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. te die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes nn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrerb von den Schweden selbst gegen den König, der sich auf stühle, zu Hülfe gerufen, besiegte ihn (1388) und vereinigte lmarsche Union vom 12. Juli 1397 *) die drei skandinaches; wie man sagte und meinte, für immer. Es schien dieses wenigstens dadurch verbürgt zu sein, daß man nicht die eines Centralreichs beabsichtigte, sondern die Beibehaltung eren Rechte und Freiheiten jedes Staates verhieß. Allein die treue Festhaltung dieses Versprechens, das auch in gebilten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, erfüllen sein würde, am Wenigsten in dem Charakter jener gen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden ntersochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für en auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren nichts geneigt, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, deren Sitz in sein sollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandieinem Mittelpunct, zu dem alle Theile in natürlicher Unterinden. Irgendwo muß die Herrschaft sein; aber keines dieser ist von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen cht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbholstein verstärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher später Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward lein in norddeutsche Händel verflechten und hatte oft das r Hansa zu fühlen. Norwegen blieben die europäischen nd, seit die Zeit der Abenteurer und Seekönige vorüber war. rüttelte an seinem Joche. Es wollte seine Kraft allein und haben; denn es fühlte, daß es sie dann zu gebrauchen wisse. drückungen unter dem auch gegen die Dänen tyrannischen I. das höchste Maß erreichten, fand die Opposition einen tapfern Führer an Gustav Wasa, dem es, unterstützt nsa und begünstigt von den Anfängen des Protestantismus, Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzustellen, und der dafür e erwarb und der Stifter eines Geschlechts **) wurde, in

*) Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. I, 16 ff.
**) Reichstagsschluß, wonach Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's sein sollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (s. Martens, I, weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der nd unvermählten weiblichen Nachkommenschaft Karl's IX. und Hersein sollte. (Ebend. I, 340.)

dem sich in der That die
in einzelne Persönlich
dessen vorragendste Mitali
Geschichte knüpfen.
nächsten Nachfolgern, n
ward von seinem Brud
lischen Kirche zurücktrat und
die seinem Nachfolger S
den Thron kostete (1602).
Karl IX., der Vater des gr
zwischen Schweden und Po
Drange der Schweden
daß Polen das Feld sei,
die Blicke zunächst auf die Ostseel
gang nicht mehr selbstständig
gegen Polen und Rußland und
dem andern vereint, bald allein
land schloß sich (1562) an S
Union zwischen Dänemark und
stammverwandten und nacht
ward dabei wenigstens vor ganzu
und norddeutschen Fürsten gesch
denes, um sich Vortheile zu erru
denen Demüthigungen folgten.
Schweden fügte nun Gustav Ad
Sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen,
den aber, das von der näheren und
und auf ein Feld gewiesen ward,
haupten vermochte, zum Schaden.
artigen Unternehmungen die nicht
Polen war Gustav Adolph siegreich
sondern auch einen Theil von Preußen.
Waffenstillstand, um den Schwedenkönig in Deutschland zu ver
Später, wie Schweden zu sehr in Deutschland beschäftigt war, u
Erneuerung des polnischen Krieges wünschen zu können, mußte d
längerung des Waffenstillstandes doch schon durch einige Opfer
werden. Allerdings aber hob sich Schweden durch Gustav Ad
beispiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendste Hö
stellte sich neben die ersten Mächte Europas. Das war in je
und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staa
den Besitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. D
Großstaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte de
fange derselben gemäß zu entwickeln. Aus sehr verwandten Ke
hundert Jahre später die preußische Macht erwachsen. Bei d
war es ein Vortheil ihrer günstigen
vorübergehende Thatsache gestützte Ue

diſchen Volksch
gnant darſtelle
ie glänzendſten Zeiten der ſch
ausfehden erneuerten ſich un
Beſten des Geſchlechts. Er
III. entthront, der aber zu
dadurch eine Unzufriedenheit
der zugleich König von Po
en Stelle trat ſein talentvolle
Guſtav Adolph. Der
hatte aber einen tieferen Grund
er Eroberung und in ihrer
Beute gewinnen laſſe. Dab
länder gerichtet, deren Entwi
r konnte. Die Schweden a
ebten, bald mit dem einen, b
hend, über beide zu gewinnen.
eden an. Es hatte ferner d
chweden eine lange Feindſcha
en Völker hinterlaſſen. D
em Untergange durch die S
benutzte aber jede Bedrängniß
n, die meiſt vorübergehend wa
Zu dieſen beiden Kampfpunc
lph noch den dritten: Deut
hm, der Welt zum Nutzen,
ausſichtsvolleren Aufgabe a
wo es ſeine Vortheile nicht
Ueberhaupt zerſplitterten d
Allem zugleich gewachſenen Kräf
und eroberte nicht blos L
en. Da vermittelte Frankrei
könig in Deutſchland zu ver
Deutſchland beſchäftigt war, u
wünſchen zu können, mußte d
doch ſchon durch einige Opfer
Schweden durch Guſtav Ad
kelheit auf die glänzendſte Hö
Europas. Das war in je
auch einem kleineren Staa
führten Heeres möglich. D
Lage, ihre inneren Kräfte de
Aus ſehr verwandten Ke
erwachſen. Bei d
ie jenes nur
utzen konnte,

mdlagen zu verschaffen. Man behauptet, daß Gustav Adolph
ung einer deutschen Herrschaft behacht gewesen sei. Das wäre
schwedische, sondern eben eine deutsche Herrschaft unter einem
den stammenden Regenten geworden. Die schwedischen Staats-
it nach seinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein
ir Schweden reelleres Ziel in's Auge: Geld, Eroberung und
Sie erlangten das Alles, und im westphälischen Frieden er-
eben, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, d Mil-
ter, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern,
as Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsstand und
s Friedens. Aber das Geld, auf solche Weise erworben, ver-
, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlstand, verflog und hinter-
as Verlangen nach mehrerem. Von dem politischen Einflusse
Frankreich ernsten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe
Die Provinzen aber konnten der schwedischen Macht keine
stärkungen bieten. Es konnte sie nicht zu den seinigen
ie Preußen mit seinen Erwerbungen thun konnte. Und so
s der Gefahr ausgesetzt, auf dieselbe Weise zu verlieren, auf
rben hatte: durch das Würfelspiel des Kriegs. Eine Gefahr,
lung nie ausbleibt, und die man nur abwenden kann, indem
Besitz eine sichrere Grundlage gibt, als jenen Erwerbungs-
War es den Schweden nicht möglich, oder schien es ihnen zu
e Kraft zuerst in den nächsten Kreisen, gegen Norwegen,
und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die
Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht
obern im Innern des Landes selbst war? War es ihnen, wie
heinlich ist, nicht möglich, wie viel weniger mochten sie in dem
starken Deutschland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, so
geringe politische Weisheit, so spricht das für die Annahme,
aber Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falschen
suchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit
achten Erwerbungen sind größtentheils sehr schmählich ver-
gen. Die auf bloße Thaten gegründete Macht verleitete
eitungen, die bei der Umkehr der Ereignisse Feinde von allen
die sinkenden Kräfte schickten. Vor Allem aber ward die
r nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß
selbst den schwedischen Staat auf die Welthändel gewiesen
Staat und seine Einrichtungen wurden auf auswärtige Po-
Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern versäumt.
Ehrgeiz überstrahlte das Verdienst des Wahren. Fremde
annen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur
stlichen germanischen Tüchtigkeit der Schweden mag es ver-
n, wenn es mit Schweden nicht denselben Ausgang nahm,
len. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte sich, wie
en, die sich darauf eingelassen, wie Italien, Spanien, den
n, Schottland, Irland, Deutschland, Ungarn, Polen, so

auch Schweden [illegible] griffen, machte [illegible] (1

Am Ende [illegible] günſtigen Lage, [illegible] eine mächtige Hin[illegible] Kraftbewußtſein und Thate[illegible] ſichten zu haben. [illegible] wachſen, daß es ni[illegible] Außen her, durch ein[illegible] Ueber Polen und [illegible] Aber wenn es nicht [illegible] führen konnte, ihr eig[illegible] ſelbſtwirkend an [illegible] herrſchte und v[illegible] ſind unſichre Beſitzthumer. Auch Eſthland bald in den gewöhnli[illegible] nach ihrem Intereſſe zu regie[illegible] gewonnen. — Mit Guſtav Ado[illegible] Seine Tochter Chriſtine*) [illegible] Klugheit und Kraft, fand ſich [illegible] und gab (1654) das ſeltene [illegible] als menſchliche Handlungen ſein[illegible] Karl Guſtav**), Pfalzgraf [illegible] Adolph's, ſeinem ganzen Weſen [illegible] ſeiner Freude von den unklugen [illegible] Dänemark in Kriege, in welche [illegible] denen Karl Guſtav alle Waffen [illegible] vielverſprechendem Erfolge, anwendete und die ſeine ganze, freilich [illegible] Regierung beſchäftigten. Doch ſchrieb man ſeinen plötzlichen Tod [illegible] dem Gram über geſcheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte [illegible] diesmal gezeigt, daß Schweden, mit ſeiner kriegeriſchen Kraft [illegible] dem damaligen Zuſtande der Staaten, wo der kriegeriſche [illegible] Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staat[illegible] noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel [illegible] zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die ſeinem [illegible] zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nac[illegible] Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung [illegible] Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraſchten [illegible] in ſich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden [illegible] daß nahe und ferne Staaten ſich vereinigten, auch hier ein auf [illegible] des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber

---

*) Ueber die damalige Verfaſſung ſ. die Reichstagsordnung v. 24. J[illegible] (v. Martens, I, 358) und die Regierungsform v. 29. Juli 1634 (Ebend.

**) Sam. de Pufendorf, de rebus a [illegible] Gustavo rege [illegible] gestis commentarior. libri VII. Norimb., 1696,

erwarb Schweden im Frieden von Rothschild (8 März 1658)
Schanen, Blekeng, Bahus, Drontheim und Bornholm, ver-
de letztere Puncte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai
Die meisten Vortheile von Karl Gustav's Unternehmungen
schlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polnischen
de losgekommen war, und in dem sich bereits die Macht er-
, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutschland,
d ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete.
Frankreich, um den großen Kurfürsten von dem Reichskriege
1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach
t von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige
XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben
ürsten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verstand.
erfahren gegen Liefland war wenigstens in modo tadelnswerth.
entliche entscheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem
e berufen schien, den schwedischen Ruhm auf die glänzendste
igern, und der noch heute der populärste Held der schwedischen
die ihre geliebtesten, aber nicht ihre nützlichsten Vorzüge
hm wiederfindet, wie ihre unheilvollsten, wenn auch nicht ihre
Gebrechen. Karl XII.*) war kühn bis zum Wahnsinn, ganz
ebend, rauh, streng, alle Weichlichkeit hassend, buchstaben-
z Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von länder-
achbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu
ssten, erhob er sich (1700), dictirte zuerst Dänemark den
Travendal (18. Aug.), schlug dann bei Narva (30. Nov.)
Schweden 80,000 Russen auf's Haupt, entsetzte darauf das
achsen August's von Polen und von Russen belagerte Riga
701), vertrieb die Sachsen aus Liefland, rückte in Lithauen,
ährenden Siegen in Polen ein, ließ August II. des Thro-
erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Leszynski zum
Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schlesien
n und dictirte zu Altranstädt den Frieden vom 24. Sept.
mals berührten sich die beiden großen gleichzeitigen Kriege:
Erbfolgekrieg und der nordische Krieg, und von allen Mäch-
s ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzosen
der von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der
seines Glückes. Er beschloß, noch den dritten Gegner, dem
Zeit gelassen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien
nd St. Petersburg zu gründen, zu stürzen, ging nach Polen
e sich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Ruß-
sich durch Mazeppa's Illusionen in die Ukraine verlocken,
h und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von
seiner Macht, ohne selbst das Mißliche seiner Lage zu er-

blad und Bolmeers, Geschichte Karl's XII, nach dem Schwed.
sen; Hamburg, 1835 ff., 2 Th. 8.

kennen, wagte und verlor ... wa (8. Juli ...
und dieser einzige Streich ve... as ganze auf ...
glück errichtete Gebäude. ... sich zu den Türken rette...
dachte auch hier nicht an ..., sondern nur an seine Rache
brachte noch Jahre in fruchtlo... Aufhetzen der Türken, die sich
die Früchte des schon g... Sieges entschlüpfen ließen, ge...
Russen, ward den Türken ... lbst in jeder Art lästig, opfer...
sie ihn an einen anderen Ort ... zen wollten, seine Freunde in...
tollen Widerstand und entsc... h erst dann zur Rückkehr ...
Volke, dessen König er ..., ... alle Hoffnung und Aussicht ...
hatte. Schweden, über ... hen von allen Seiten die Feind...
gefallen waren, hatte er ... aus der Ferne nur geschadet, ...
durch seinen Starrsinn jeden ... gleich verbot und vereitelte. In...
war August hergestellt, Li... r von den Russen besetzt, das...
tigste, selbst siegreiche Heer der ... weden mußte sich der Uebermo...
geben (16. Mai 1713) *), ... men und Verden waren von Dän...
erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralsund, Wismar
in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nicht a...
derstand gegen die nahen und gef... hrlichen Feinde, sondern ledig...
die Aufrechthaltung seiner polnis... Schöpfung und näherte sich...
land, um August wieder zu stu... n. Da fiel er vor Friedrich...
schwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den Fr...
schlüssen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen und V...
Preußen Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene und die ...
Wollin und Usedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sunde en...
den König August anerkennen, den Herzog von Holstein-Gottorp ...
geben und froh sein, daß einige Millionen seiner Geldnoth ab...
An Rußland aber trat es im Frieden von Nystadt (10. Sept. ...
Liefland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von W...
lehn, die Inseln Oesel, Dagoe und Moen, so wie alle andern ...
von den kurländschen Grenzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es sein ...
falls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war na...
daß Schweden seine blos auf Kriegsglück gestellten deutschen Besitz...
nach und nach verlor, so wie das Kriegsglück ihm untreu ward...
verlor auch dabei nichts, als eine Versuchung mehr zu einer pol...
Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachsen und die kein Seg...
Schweden war. Aber auch die Ostseeländer halfen ihm wenig, ...
es nicht in ihnen eine Kraft der Selbstvertheidigung und Selbstth...
entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen In...
machen konnte, so daß Schweden der Stützpunct eines finnisch-de...
Völkerbündnisses an der Ostsee geworden wäre. Statt dessen wo...
sie zu beherrschten Provinzen machen *) und ihre Verbindung mit S...

*) Mémoires concernant les campagnes de 1712 et 1713 de Mr. le ...
de Steenbook, à Francfurt 1745. 8.

**) Vergl.: Der Landtag zu Wenden, Lei... 1, 8. Die Livl...
Landesprivilegien und deren Confirmationen. ... 41, 8.

ch auf Schwedens Herrschermacht stützen. Da war das Ver-
r beide Theile ohne Segen und Halt. Finnland im engern
r in einer früheren und besseren Zeit für Schweden gewonnen
atte sich innniger mit diesem verwebt und war ihm ökonomisch
Aber wie Rußland es zurückgab, so konnte man damals schon
n, daß es nur geliehen sei. Um dieses Finnland zu behaup-
Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwer-
n, als eben Finnland.

sich unter diesen Vorgängen die Verfassungsgeschichte gestaltet,
ie Betrachtungen anzustellen, zu denen so vieler Anlaß wäre,
der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germa-
ölkern so ursprünglichen und naturgemäßen politischen Institute
nd bewahrt, die ein Zusammenwirken mehrfacher Gewalten
n und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfassung
ufen. Die Wirksamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter,
nnd dieselben Gewalten, die heute mit höchster Stärke die Ent-
gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Wesens,
intergrund, um vielleicht nächstens wieder bei günstiger Gele-
iermals vorzutreten. Es sind aber in Schweden seltener
nnd Maß beobachtet worden, und dieser Vorwurf trifft alle
Der nationale Zug des Mißtrauens hat nachtheilig gewirkt,
hat zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer
seiner Verfassung vertraut, daß sie das Nöthige da, wo es gut
teln werde. Der Adel stand obenan, und dieser Adel war
uhig und vielfach geneigt, seine Interessen auf Kosten des
Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben
germanische Freiheitsinstitute erhalten, doch ohne Pflege und
g. Der Unternehmungsgeist des Volkes ward lediglich auf
geleitet. Im Inneren kam ein Vielregieren und Bevormunden
Verfassung *) wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen
intriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige
ng ab, die demselben zum guten Gebrauche um des
llen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs auf-
die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten.
in starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite ge-
zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht
eil eben die Kaste arm, unruhig, schlecht organisiert und weder
narchische, noch durch demokratische Einflüsse sattsam gezügelt
Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Gustav's III.,
welcher der schwache Friedrich von Hessen, als Gemahl der
vonore, und Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp, der von
e Empfohlene, regierten, ist eine der trübsten und unrühm-

---

gierungsform v. 2. Mai 1720 (v. Martens I, 433). Privilegien
el und für die Geistlichkeit v. 16. Oct. 1723. (ebend. I, 463 ff.).
rordnung v. 17. Oct. 1723 (ebend. I, 494).

lichſten für Schweden. Es ſtritten ſich während derſelben zwei Parteien um die Gewalt, Parteien, die, wie in England die Whigs und Tories aus perſönlichen Rückſichten politiſche Syſteme verfochten. Aber die Syſteme waren nicht, ſo wie dort, mit Nothwendigkeit gegeben, in denen es gut war, daß ſie abwechſelnd auftraten, einen äußeren Ausdruck fanden, ſich gegenſeitig im Gleichgewicht hielten. Auch war nicht, wie dort, der ganze Staatsorganismus ſo geſund, und der Einfluß der Claſſen des Volks auf das Allgemeine ſo lebhaft, klar und bewußt, daß die perſönlichen Intereſſen ſich hätten beſcheiden müſſen, nur durch das gemeine Beſte ſich ſelbſt Befriedigung zu ſchaffen, ſtatt dieſes ihr zu opfern. In Schweden kämpften die Parteien der Hüte und Mützen. Die Hüte verfochten die alten Pläne ſchwediſchen Kriegsruhmes und eines Einfluſſes auf die großen auswärtigen Staatshändel, die Idee der Eroberung und Macht, allein thaten es hauptſächlich nur, weil Frankreichs Einfluß und Geld ſie gewonnen hatte. Die Mützen, vom Horn geführt, wollten Frieden und Selbſtbeſchränkung, aber auch nur, weil ſie von England und Rußland geleitet und gewonnen waren, und ohne durch Handlungen und Vorſchläge zu zeigen, daß ſie wußten das Verfehlte jener Pläne erkannt und die Nothwendigkeit erfaßt hätten, die ſchwediſche Macht auf das innere Glück und die wohlthätig ſchützende Volkskraft zu ſtützen. Beſtechungen durch das Ausland, förmlich in Syſtem gebracht und offen betrieben, herrſchten durch den größeren Theil des 18ten Jahrhunderts in Schweden und gaben der perſönlichen Intrigue, in die ſich Alles auflöſ'te, ein eben ſo niedriges Gepräge, wie ſie durch die gehäſſigen Mittel, zu denen man oft griff, den Mangel an Humanität und wahrhaft ritterlichem Weſen, der ſich ſo oft dort offenbarte, ſehr düſter und unheimlich wurden. Auf dem Reichstage von 1738 ſiegten die Hüte, und ein Subſidienvertrag ward mit Frankreich geſchloſſen. Die nächſte Folge war, daß man ſich von Frankreich, das dieſes Rußland von einer Einmiſchung in den öſterreichiſchen Erbfolgekrieg abhalten wollte, beſtimmen ließ, den Krieg an Rußland ohne Anführung weſentlicher Urſachen zu erklären (1741). Der Krieg lief höchſt unglücklich ab, und auch dabei lag die Schuld theils an dem zerrütteten Stande des Geldweſens, theils an dem Mangel an Entſchloſſenheit und Zuverſicht bei den Generälen, die von den militäriſchen Reichsräthen nicht mit gehöriger Vollmacht verſehen waren, von der vielköpfigen Regierung gleichwohl keine Inſtruction erhielten und bei der finſtern und grauſamen Politik ihres Staats bei jedem Schritte die äußerſte Verantwortlichkeit fürchten mußten, folglich zu nichts Entſchluß hatten. Die Generäle Buddenbrock und Löwenhaupt reiſ'ten nach Stockholm, um Inſtructionen einzuholen, und inzwiſchen capitulirten Armee und Flotte und erlangten den Abzug durch die Räumung Finnlands. Die beiden Generäle wurden, als Opfer der brutalen öffentlichen Rache, enthauptet; die Partei, die den unklugen Krieg begonnen und unklug geleitet hatte, blieb in Ehre und Macht. Rußland erbot ſich großmüthig, den größten Theil von Finnland zurückgeben — das hieß damals: noch eine

— zu wollen, wenn Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp
ufolger gewählt würde, und so lief der Friede von Abo (17.
3) noch so leidlich ab. Abermals auf Frankreichs Aufgebot
al auch unter Rußlands Zustimmen, mußte Schweden auch
ebenjährigen Kriege gegen Preußen Theil nehmen. Es that es
liger (21. März 1757), als kurz vorher ein Plan, der fast
nullirten königlichen Gewalt wenigstens das nöthigste Ansehen
schaffen, entdeckt worden und der Adel der Meinung war,
U., des Königs Schwager, begünstige diese Vorsätze. Jedoch
der König von Schweden, dem man allen Einfluß genommen,
ode, den Krieg zu hindern *), welchem der westphälische Friede
vand und Pommern zur Lockspeise diente, der aber nur Spott
nde über die braven Truppen brachte und das schwedische Re-
einer ganzen Blöße zeigte. Sobald die Schweden vor den
rsten, schlossen sie Frieden (22. Mai 1762). — Schweden
denselben Gründen, wie Polen, demselben Schicksal verfallen,
t in Schweden (abgesehen davon, daß es einen germanischen
und Bauernstand besaß, die aber nicht den steten, starken, er-
Einfluß auf den Staat hatten, der sie erst in ihre ganze Be-
ingesetzt haben würde) das gelungen wäre, was in Polen
die Einsetzung der königlichen Gewalt in ihre Rechte. Der
olph Friedrich war am 12. Februar 1771 gestorben. Der
brachte 14 Monate damit zu, das Begräbniß des Verstorbenen,
ng des neuen, dessen Wahlcapitulation man noch mehr be-
als die frühere gewesen war, ungeachtet diese schon so beschränkt
Adolph Friedrich im gänzlichen Unmuth im Begriff gewesen
ie Regierung niederzulegen, und die Statuten des Wasaordens
n. Die eigentliche Regierung führte der Reichsrath **), nicht,
gland, die Minister, eine Vereinigung von Führern und Re-
n der im Leben vorwiegenden und durch das Leben zur Herr-
afenen Richtung, sondern eine constitutionelle Faction, im
Sondercinteressen. Der souveräne Reichstag war eine viel-
asse, die nur hinderte, ohne zu fördern, unlenksam und doch
n Willen. Das übrige Volk war unzufrieden. Der junge
nig Gustav III. beschloß, die Bande zu brechen. Er hätte
wenn auch nicht französischer Einfluß ihn getrieben, ihn da
ewigt, wie er auf der Reise in Frankreich den Tod seines
uhr. Die Prinzen des Hauses waren einig. In Christian-
sich der Aufstand. Unter dem Vorwande, ihn zu unterdrücken,
sich Prinz Karl der Festung Karlskrona, während Prinz
n Ostgothland rüstete. Der unentschlossene Reichsrath, ohne

Interessantes über die damaligen Umtriebe in Schweden und den
r dänischen (Bernstorff'schen) Politik enthalten die: Denkwürdig-
reiherrn Achaz von der Asseburg. Berlin, 1841, 8.
dstagsschluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reiches sei,
1680 (v. Martens I, 42a).

Stütze im Lande, wollte sich der Person des Königs versichern. Diese aber haranguirte die Garden und verhaftete den Reichsrath. Die Einwohner Stockholms weigerten sich, eine Verfassung zu stützen, die ihnen nicht zum Segen gedieh. Der König versammelte den Reichstag und diktirte ihm die neuen Gesetze. Alle Revolution, sie komme von oben oder von unten, ist von Unheil, auch wenn ihre Zwecke die besten sind, und vergiftet ihre edelsten Früchte. Das ist auch von dieser, während Gustav's Regierung, durch deren Ende und nachher bestätigt worden. Es war auch hier so wenig wie in anderen Fällen zu behaupten, daß es keinen andern Weg gegeben. Hätte man es versucht und verstanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform im Volke zu erwecken, vielmehr das schon vorhandene Gefühl davon zur bewußten Ueberzeugung und diese stark zu machen, es würde auch auf verfassungsmäßigem Wege gelungen sein, das Gewünschte zu erreichen, und man hätte dann nicht auf Unrecht, sondern auf Recht gebaut und nicht das Unkraut des Hasses, der Auflehnung und der Eigenmacht unter die Saaten des Guten gemischt. Das jedoch muß der Revolution des Königs Gustav III. zugestanden werden, daß sie unblutig war und ohne Rache, und daß auch ihre Zwecke nicht über die Grenzen gingen. Der König erklärte, er hasse die Willkür und wolle nach Gesetzen herrschen. Der königlichen Gewalt ward Kraft zum Handeln gelassen, aber sie blieb beschränkt *). Die nächste Folge war die Entfernung der großen Drangsale, in die Schweden durch die künstlichen Credit- und Münzoperationen gerathen war, zu denen sich die Reichsstände gefallen hatten; dann, daß Rußland vor dem Schweden zu zittern anfing, dem es nur eben noch gebieten und geboten hatte. Das letztere Verhältniß ist auch nicht gänzlich und auf die Dauer wiedergekehrt; die schmähliche und verderbliche Herrschaft einer Oligarchie von Intriguanten, wie sie durch 50 Jahre bestanden hatte, ist auch durch Gustav III. Tod und Gustav IV. Vertreibung nicht hergestellt, vielmehr das Ansehen der Monarchie und ein gegen das Ausland wenigstens das Aeußerste abwehrendes Selbstbewußtsein des Volksgeistes erhalten worden. Aber die Uebermacht Rußlands ward nicht gebrochen, nicht gemindert, und daran trugen die Revolution und ihre Ursachen die nächste Schuld. Gustav III. brannte, wie seine Vorgänger, nach Kriegsruhm und nach einer Gelegenheit, die alte Rache gegen Rußland zu üben und sich selbst die Stellung des siegreichen Kriegsfürsten zu erobern, der auch im Innern des Staates allgebietend zu sein pflegt, dem jedenfalls nachgesehen wird, was man an Anderen bekämpft und verfolgt. Die Gelegenheit schien da und war lockend, und ohne Rechtsgrund und wider die Verfassung des Reichs, die, freilich sehr unzweckmäßig, dem König das Recht des Krieges und Friedens nicht allein ließ, griff er plötzlich Rußland durch einen unerwarteten Einfall in russisch Finnland zu einer Zeit an (1788), wo dieses alle Aufmerksamkeit auf den Türkenkrieg gerichtet und die schwedische Grenze von Truppen

*) Regierungsform v. 21. Aug. 1772 (v. Martens, I, 503).

ute. Doch hatte er zu früh gehandelt, wie denn etwas Jähes, es in seinem Charakter lag. Noch war die russische Flotte dem Archipelagus abgesegelt, und dies machte die Vertheidi- lands, die Rettung St. Petersburgs möglich. Die Seeschlacht nd (17. Juli) blieb unentschieden, und Gustav entschloß sich, en und Schweden gegen den inzwischen eingetretenen dänischen vertheidigen. Das war aus dem Gesichtspuncte der kurze nklug, da, wenn man über Rußland siegte, den Dänen all s nicht halfen. (Ueberdies nöthigten England und Preußen bald zur Umkehr.) Allein die Hauptsache war, daß Gustav t war, verfassungswidrig gehandelt zu haben und dadurch un- . Seine Verfassungswidrigkeit wäre verziehen worden, wenn de Erfolge gehabt hätte. Die aber kamen nicht rasch genug, e Dänen Schweden selbst bedrängten, so mußte der König esorgen, das von diesen Kriegslasten unmittelbar betroffene te ihm die Schuld doppelt anrechnen. Er ging also nach , ließ aber ein starkes Corps zurück. Aber hier eben zeigte eue Folge der Revolution. Die Officiere, mehr Aristokraten ten, machten einen Aufstand, dessen Leiter den Frieden mit nd die Herstellung der alten Verfassung forderten und sogar g einen Waffenstillstand mit Rußland schlossen. Die Forde- dings sehr thöricht in einer Zeit, die eben gelehrt hatte, daß Revolution die königliche Gewalt noch gar zu sehr beschränkt atte. In England denkt man nicht daran, dem Könige das abzusprechen; denn man weiß, daß es einen Träger fordert, der ten Momente zu üben Entschluß und Kraft hat, und daß dies berhaupt des Staats sein kann; man weiß, daß hier die ent- legenheit nicht wiederkehrt. Aber damit dieses Recht nicht cht werde, darüber vertraut man in England zweierlei Um- daß der König nichts machen kann ohne die zum Parlamente vom Parlamente ausgegangenen und diesem und dem weite- verantwortlichen Ministern; und daß der König nicht ohne g führen kann, das Geld aber von der Bewilligung des Par- abhängt. Statt in Schweden auf die Bildung solcher indirect, nützlicher wirkenden Verfassungskräfte Bedacht zu nehmen, den König bei Ausübung des Kriegsrechts an die Zustim- Gewalten, die dem Volke auch keine Garantie boten, und die n Moment zu entscheidende Frage Jahre lang berathen, auch Geheimniß verrathen konnten. Man sah das in Schweden Die mit den Reichsständen verabschiedete Unions- und Sicher- vom 3. April 1789*) erweiterte die königliche Macht und mentlich dem Könige das unbedingte Recht über Krieg und n. Aber es hatte, bei dem Widerstande des Adels, zu lange ehe es dahin kam, als daß nicht die Russen sich inzwischen

*) III. 69 ff.

hätten in vollen Vertheidigungsstand setzen können, so daß der neue Krieg wenigstens zu nichts Entscheidendem führte und im Frieden von Werela (14. Aug. 1790) nichts gewonnen wurde, als die russische Anerkennung der veränderten schwedischen Verfassung. Das freilich schon ein Vortheil, wie Polen lehrte. Der König, bei sehr glänzenden Gaben und humanem Willen, doch ohne klares System, ohne Sicherheit und Stetigkeit und ohne sittlichen Halt, mit seinem üppigen Hofe die französische Sitte nicht zum Besten des Landes bei den Franzosen des Landes einbürgernd, blieb fortwährend einer Faction des Adels verhaft, während er auch durch seine entschiedene Stellung gegen die französische Revolution es mit anderen Factionen verdarb. Unmittelbar scheint es die erstere gewesen zu sein, die zu dem schwarzen Mittel des Meuchelmordes griff, ihre Wuth zu sättigen; mittelbar mochten die durch die letzteren verbreiteten Ansichten über König und Königthum beigetragen haben, zu der That zu ermuthigen. Gustav III. ward, als Opfer einer Verschwörung von Ankarström, auf einem Maskenballe tödtlich verwundet. Es zeigte sich, daß man damit nur einen einzelnen Menschen — und gewiß nicht den Schlechtesten — bei Seite geschafft, im Uebrigen aber alle seine Zwecke verfehlt hatte. (Oder gab es geheime Leiter, deren betrogenes Werkzeug Ankarström war, und die in der darauf folgenden Regentschaft doch ihre Vortheile fanden, vielleicht für deren Verlängerung die spätere Revolution machten? Wie wenig können selbst diese durch so schlimme Mittel gewonnen haben, und wie kurz hat ihr Glück gedauert!) Die Verfassung ward erhalten, da der König noch lange genug lebte (bis zum 29. März), um dafür Sorge zu tragen. Somit war der Hauptzweck der Faction verfehlt. Der neue König war zwar noch unmündig, und sein Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, der die Regentschaft führte, war ein herzloser, selbstsüchtiger Mensch, ein trockner Phantast — wie ihn Arndt*) vielleicht weniger verständig nennt, als wenn er ihn einen kalten Phantasten genannt hätte — schwach und leer, eigentlich zum geschäftigen Nichtsthun gemacht und doch mit einem gewissen unbestimmten Verlangen nach Mehrerem, das er dann, wenn er die Macht dazu erstrebt hatte, schon aus Scheu vor Anstrengung nicht gewachsen war, klug in Erreichung persönlicher Zwecke, ohne Weisheit für Größeres, aber mit einem gewöhnlichen Verstande, einem humanen Wesen, einer gemäßigten, vorsichtigen Haltung sich wenigstens keiner üblen Meinung aussetzend. Gegen den mehrmals gegen ihn erhobenen Verdacht, als habe er weder bei dem Tode seines Bruders noch bei dem Sturze seines Neffen reine Hand gehabt, hat man ihn zum Besten durch die Bemerkung vertheidigt, daß er zu solchen Dingen weder Kraft, noch Muth besessen. Er benahm sich Anfangs mit vieler Klugheit und durch seine Stellung gebotener Vorsicht und Mäßigung, hütete sich vor gewagten Unternehmungen, suchte einzelne materielle Beschwerden des Staats zu heben und ließ die Leidenschaften verkühlen. Bald aber

*) A. a. O. S. 163.

er sich durch Nachgiebigkeit gegen intriguante Günstlinge zu
dung und Härten verleiten, verwickelte sich in die Träumereien
Ordensverbindungen, erweckte den Verdacht, oder ward wenig-
nüdigt, auf Ausschließung seines Neffen zu denken, zerfiel
Bündniß mit Dänemark und durch die Anerkennung der
en Republik (1795) mit Rußland, und wußte gegen das
er Staatsschulden und das Sinken des Staatspapiergeldes
fe als Luxusgesetze und Einfuhrverbote. So ward die Thron-
des jungen Königs Gustav's IV. (1. Nov. 1796) vom Volke
seiner Freude begrüßt. Auch er rechtfertigte Anfangs durch
Vermeidung der von seinem Vorgänger begangenen Fehler
n gerichteten Erwartungen. Aber den rechten Wirkungskreis
eben zu finden, das rechte Leben in dieser begabten Nation zu
, oder besser, es sich entwickeln zu lassen und zu helfen, war
icht geeignet. Er war zwar ein sehr redlicher Mann, ganz
Ehrgefühl, fromm, keusch und mäßig, und wollte das Gute.
nderst entsprachen seine Fähigkeiten seinem Willen viel weniger,
deren Gliedern des Hauses der Fall gewesen war. Er wußte
rechte Mitte zu finden. Er kannte die Menschen nicht und
Verhältnisse nicht zu würdigen. Ein trockner aber kalter Phan-
sein Oheim, war er nicht, sondern war in dem, was er wollte,
f und ernst. Aber indem er leicht auf Zwecke gerieth, denen
el nicht gewachsen waren, oder bei denen er nicht bedacht
er nicht durch ihre rücksichtslose Verfolgung höhere Zwecke
, konnte auch er dem Vorwurf der Phantasterei nicht entgehen.
te er den eisernen Starrsinn seiner Ahnen. Er war ferner
trocken, kein Mann der That und der auf Andere überströ-
begeisterung, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Gewißheit der
o weit vertrauend, daß er das Handeln und die Gegenwart
rgaß, nicht einmal durch glänzende Repräsentation imponirend,
hte Heiterkeit erfreuend, sondern düster, ernst, sinnend und
schwärmend, im Kleinen schwierig, im Großen sorglos, den
und Finnen günstiger als den Schweden, ohne ungerecht
zu werden, zurückgezogen, dem Volke bald nur durch Sen-
n und Mißgriffe bekannt werdend. Am Wenigsten konnte er
e krumme und schlangenglatte Diplomatenpolitik seiner Zeit
obei es ihm nicht zum Tadel gereicht, daß er sie nicht mit-
wohl aber, daß er sie nicht verstand, nicht berechnete. Auch
ine Rathgeber, die ihm geliehen hätten, was ihm abging *).
erhaupt zu bemerken, daß sich in Schweden, mit sehr wenigen
n, worunter Oxenstierna die glänzendste, wohl sehr tüch-
männer, nicht aber große Staatsmänner erhoben haben, und
as politische Talent sich, wie in Polen, in kleine Intriguen
sitionsränke zersplittert hat, nicht aber zu großer organischer

---

über, wie über diese ganze Regierung, s. das angef. Werk v. Arndt.

Leitung und umfassender Einsicht
Alles würde in anderen Zeiten nic
hatte, und würde sie auch nicht
Intrigue in Schweden selbst hi
König das mächtige Frankreich u
rend herausforderte und
höchstens, auf kurze Zeit, den
Gustav wußte oder ahnete, daß
Dauer sein werde, und daß sie nie
so Viele sich durch ihre glei
Geschenke, die sie anbot, b
sie vom Anfange an so entsc
konnte, wenn man sich ni
und wäre größere Einigkeit u
Seine Stellung erlaubte ihm, n
zeugung in der That treu zu
Franzosen. Nur der Moniteur bekämpfte ihn. Aber was den Fran-
zosen nicht im Wege lag, das
niß zwischen Rußland und
Es wäre es nicht gewor
Willen und die Einsicht d
wären die Posten des
im Volke richtigere Meinu
und Verrath gewesen,
Mittel zu finden Ges
überdies von den Ad
und lauschte gierig nach der
lieber gesehen, der König wäre
wegen als Preis bedungen. D
wenn die Regierung sowohl das
zu stellen, als hauptsächlich auch o
und Gewinn zu nutzen, oder d
wußtsein des Volkes zu bringen
freilich gewesen, wenn man sich
dem Volke bemerklich machte, wel
Oase des Friedens in dem kriegdurchwühlten Europa genoß.) Der König
hatte mit den schönen Truppen, die er in Pommern stehen gehabt, nicht
anzufangen gewußt, und auch seine Verbündeten wollten ihm nicht
zutrauen. Plötzlich fiel Rußland in das schwedische Finnland ein, und
nun wurden Fehler über Fehler bega
den König gewälzt und dazu im
treibung des Königs genüge, um Finnland für Schweden zu
Darauf das gewöhnliche Manöver, wie es, außer Schweden, nur
in Rußland, Spanien, Portugal und Italien vorgekommen, eine Ver-
schwörung von adelichen Officieren, eine Emp
dirten Soldaten. Der König wird verhaftet.

vergaßen, wie tief eine Nation sich selbst erniedrigt, wenn er als gesetzliches Oberhaupt eines Volkes die höchste irdische Kleidet, und der ihr und des Staates Repräsentant gewesen, pöbelhaft behandeln und beleidigen läßt. Gegen den gefallenen benahmen sich Viele unwürdig; Niemand, als einige Diener Gemahlin, bewiesen ihm Treue; im Volke war's, als sei hehen. Herzog Karl übernahm die Regentschaft. Die Hoffinnland zurückzuerhalten, schlug fehl. Wie hätte man auch nen, daß Napoleon Schweden dem Bündniß mit Rußland einen Krieg gegen Rußland unternehmen würde, blos um Finnland zurückzuverschaffen? Eben so wenig war auf Norsicht und schon darin der Beweis geliefert, daß die Franzosen- ch nicht die besten Politiker gewesen. Im Frieden von Friedvom 17. Sept. 1809 ward Finnland (s. d. Art.) an Rußland Gustav IV. hatte bereits entsagen müssen (24. März), und tag hatte nicht blos ihm, sondern auch, die Rache künftiger n fürchtend, seinem Hause aufgesagt (10. Mai). Man hatte Verfassung entworfen, die am 6. Juni von den Reichsständen, n dem zeitherigen Regenten angenommen wurde, worauf man König Karl XIII. ausrief. Er unterzeichnete die Verfassung ni. Da der neue König alt, kränklich und kinderlos war, überhaupt einen neuen Impuls brauchte, indem man ja diese schon einmal gehabt hatte, so beschloß man, einen Thronfolger , welche Wahl auf den Prinzen Christian August von Holsteinzg-Augustenburg-Schleswig fiel (14. Juli). Der König adop- (24. Jan. 1810) unter dem Namen Karl August, und er ward Seele der Regierung, deren oberstes Haupt keine Lust zum Re- te. Aber schon am 28. Mai starb er plötzlich. Das Volk, lebte, glaubte an Gift und zerriß den Grafen Axel Fersen, nbestimmtes Gerücht eine Mitschuld beimaß. Trat hier das im Menschen entsetzlich hervor, so war noch empörender, als hat des Pöbels, und fast nur in Schweden und Spanien die tückische Passivität, mit der die Officiere, die ihn retten hn dem Pöbel Preis gaben. An seine Stelle kam, weil man sich bei Napoleon beliebt machen wollte, und doch nicht einmal hältniß zu dem Betheiligten kannte, und weil der Letztere sich en Gelegenheiten einen guten Namen in Schweden gemacht Marschall Bernadotte, dem am 5. Nov., als dem vom ptirten Kronprinzen Karl Johann, gehuldigt ward. Auch er ward eigentliche Regent, schlug aber sehr bald nach Außen eine re Politik ein, als die man erwartet hatte. Er näherte sich nd Rußland, verbündete sich endlich mit letzterem (8. April b öffnete (29. Juli) die kaum (17. Nov. 1810) verschlosse- . Es ist bekannt, wie er dadurch und durch seine Theilnahme Befreiungskriege, bei dem er, weniger durch die aus Politik nten schwedischen Truppen, als durch den hauptsächlich von

ihm entworfenen allgemeinen Feldzugsplan ſich hohe Verdienſte erwarb, das Königreich Norwegen erlangte (19. Jan. 1814), was er ſich freilich erſt noch durch Waffen und Vergleich mit dem Lande ſelbſt gewinnen mußte, und wofür er Schwediſch-Pommern willig hingab. Er beſtieg, bei des Königs Tode (5. Febr. 1818) den Thron als König Karl XIV. Johann und regiert im höchſten Alter mit jugendlicher Kraft. Ueber ihn und ſeine Regierung noch am Schluß einige Worte, nur vorher ein Blick auf die gegenwärtige Verfaſſung Schwedens genommen worden.

Sie beruht, wie bemerkt worden, auf der Regierungsform vom 7. Juni 1809 *), mit der aber noch die eben ſo wichtige Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 **) zuſammenzuſtellen iſt. Die Krone iſt nach der Linealfolge und dem Erſtgeburtsrechte erblich in dem Mannsſtamme des Hauſes Bernadotte, nach deſſen Erlöſchen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin iſt das erreichte 20. Jahr. Der König muß der (überhaupt herrſchenden) lutheriſchen Confeſſion zugethan ſein. Er regiert allein das Reich, nach den Beſtimmungen der Regierungsform, muß aber in gewiſſen Fällen Bericht und Rath von einem verantwortlichen Staatsrathe von neun Mitgliedern, die er ernennt, annehmen. Dieſer Staatsrath iſt aber ſowohl von dem Miniſterium, aus welchem nur zwei Mitglieder darin ſind, als von den Ständen getrennt. Die Mitglieder des Staatsrathes ſind für ihre Rathſchläge, ſo wie dafür verantwortlich, daß ſie dem Könige gegen verfaſſungs- oder geſetzwidrige Beſchlüſſe kräftige Vorſtellungen machen. Auch die Miniſter ſind für ihre Rathſchläge verantwortlich, weshalb das Alles protocollirt wird. Es iſt aber nicht, oder nur bei dem Armeechef, wenn derſelbe Beſchlüſſe, die gegen die Verfaſſung laufen, contraſignirt, geſagt, daß der Miniſter verantwortlich wird, wenn er einen vom König verfaßten geſetzwidrigen Beſchluß, nachdem er gehörig proteſtirt hat und das richtig protocollirt iſt, nicht vollzieht, oder ihm ſonſt zum Vollzug hilft. Zahlreich ſind die ſpecialen Vorſchriften und Cautelen, zahlreich die Formen und Beſtimmungen, wann und wie viele Beamte bei der oder jener Handlung zugezogen werden, und was es alles für Beamte geben ſoll. Wenn der König in's Ausland reiſ't, ſo regiert der Staatsrath. — Die Stände ſollten urſprünglich nur alle 5 Jahre regelmäßig zuſammenkommen; erſt 1844 wurde dieſer Termin auf 3 Jahre verkürzt. Sie beſtehen aus vier Curien: 1) Der Ritterſchaft, die in corpore, nämlich wenigſtens durch die Häupter aller Adelsgeſchlechter, ohne Wahl erſcheint. In dieſer Qualität kommen 2500 kommen; da ſie aber keine Diäten erhalten, ſo kommen ſelten über 500, aber doch immer zwiſchen 400 und 500. Auf dem verlegten Landtage waren 492 und darunter nur 17 von der Regierung gar Unabhängige. 2) Der Geiſtlichkeit, worunter die Biſchöfe und die Oberpfarrer von Stockholm ipso jure, außerdem von den Pfarrern

*) Pölitz, Verf. III., 69 ff.
**) Saalfeld, Allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit III., 2, S. 351 f.

Amtsbrüder. Der Erzbischof von Upsala ist Sprecher dieses
Auf dem vorletzten Reichstage zählte er 57 Mitglieder und
stens 70 zählen. Diese Curie gilt für die einsichtsvollste und
weise unabhängigste. 3) Dem Bürgerstand, durch in der Regel
40 und 50 von den Städten gewählte Abgeordnete (die aber
steigen können), meistens von dem Könige angestellte Bürger-
der sonst titulirte Personen. (Das Titelwesen ist in Schweden,
ch, noch ärger, als in Deutschland.) 4) Der Bauernstand,
geordnete von den steuerpflichtigen Hufengutsbesitzern aus
Litte gewählt werden und gewöhnlich 120—150 Mitglieder
ährend 259 erscheinen könnten. Der König ernennt für jeden
den Landmarschall und die Sprecher des Bürger- und Bauern-
Gleich bei der Eröffnung des Reichstages werden eine Menge
e gewählt, in denen nun ein Haupttheil der Geschäfte ruht,
am Theil höhere Rechte haben, als die dergleichen Deputationen
n Verfassungen eingeräumt sind. So z. B. daß Vorschläge
schusses, wenn sie in das Plenum eines Standes kommen, das
nicht amendirt werden dürfen; die Bemerkungen, die darüber
erden, werden vielmehr dem Ausschusse mitgetheilt, der darnach
chlag nochmals untersucht und ihn wieder verlegt, worauf er
ndirt werden kann. Der Staatsausschuß hat das Ausgabe-
regulizen. Wenn ein Stand seinen Anträgen nicht beitritt,
der Ausschuß Deputirte, welche in dem betreffenden Stande
Verbleibt der Stand bei seiner Meinung, so wird die Sache
n Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen 2 Stände gegen
eb der Ausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichs-
mehrt, daß 30 aus jedem Stande hinzukommen. Nun wird
eb ausgelassen und die Uebrigen stimmen viritim mit geschlosse-
n über Annahme und Verwerfung, wo denn die Meinung
zahl als Reichstagsbeschluß angesehen wird. Bei Bewilligungs-
t dasselbe Verfahren auch dann ein, wenn auch nur ein ein-
nd den Anträgen des Bewilligungsausschusses widerspricht.
t müssen alle Sachen durch die betreffenden Ausschüsse und
vier Stände, und bei Zwiespalt der Meinungen wiederholt
unter unabsehbaren Weiterungen. Die Stände haben die gewöhn-
wirkung bei der Gesetzgebung, wobei jedoch Aenderungen in
bgesehen erst nach gleichlautenden Beschlüssen zweier Reichs-
ast treten. Eben so haben sie die gewöhnlichen Rechte in Be-
Bewilligung und des Haushaltes; doch kann an eine Verwei-
er Bewilligung aus einem später zu erwähnenden Grunde nicht
cht, am Wenigsten sie, oder die Drohung damit als politisches
ittel gebraucht werden. Sie haben die Garantie und Aufsicht
der Reichsmünze, die Bewilligung der Aushebung von Mann-
Durch Deputirte der Reichsstände werden die jährlichen Markt-
esetzt. Unerschöpflich ist diese Verfassung an Förmlichkeiten und
keit, am Sorgfältigsten aber Alles ausgebildet, was sich auf

die Controle der Staatsbeamten bezieht (nur daß, wie schon ob
wurde, die Hauptsache fehlt). Auf jedem Reichstage ernennen
durch ein an Venedig erinnerndes Wahlverfahren einen gese
durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann zum Justiz
der die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Ri
Beamten führt. Er kann den Sitzungen verschiedener, besond
licher Collegien beiwohnen und hat den Zugang zu den Prote
Acten aller Collegien, Richterstühle und Beamten. Das Re
besteht aus den Präsidenten des Hofgerichts und aller Reich
den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber der in
stadt dienenden Truppen und des bei Stockholm stationirten Seege
2 der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten
Reichscollegien. Vor ihm werden die Mitglieder des höchsten Tribu
klagt. Eben so werden auf jedem Reichstage 12 Mitglieder aus jede
als Geschworene (opinions-nämd) gewählt, die darüber entscheide
Mitglieder des höchsten Tribunals im Amte bleiben, oder welche
mit halbem Solde sich zurückziehen sollen. Es ist bemerkenswe
alle diese Controlmaßregeln sich weit mehr gegen die Justiz,
die Verwaltung richten. Der König kann die im höhern Ri
angestellten Personen, die höheren Staatsbeamten, die Gesandte
haupt die Inhaber von sogenannten Vertrauensposten (förtroende
nach Gutdünken entlassen, alle andere Beamten im Staats- un
dienste nach Urtheil und Recht verabschieden. Die Preßfreihe
zu den Grundgesetzen des Reiches. In der Regel soll ein
nicht über drei, höchstens vier Monate dauern. Ist bis dahin
willigung noch nicht festgestellt, so kann ihn der König auszinar
lassen, und die frühere Bewilligung dauert fort.

Diese ganze Verfassung ruhte nicht blos, was nicht getadelt
soll, auf den Grundlagen der alten, sondern hatte auch, was
Uebel war, den Geist nicht verjüngt. Sie hatte dieselben mec
Beschränkungen, die so beengend, und doch so wirkungslos sind
ben starren, directen Vorschriften, die das Wirken des Lebe
schließen, statt sich vom Leben beseelen zu lassen, denselben
Mißtrauens, der so oft dieses schwedische Staatsleben vergift
so oft erst herbeigeführt hat, was er befürchtete. Sie ist zudem
schwerfällig und unbehilflich. Freiere Wahlen, einfachere Verha
verfassungsmäßige Contrasignatur verantwortlicher Minister, w
Einfluß der Stände auf diese und eines gekräftigten, entfesselten
auf die Stände, und man durfte hoffen, ohne alle jene beengen
mißtrauischen Förmlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, w
mit ihnen nur verfehlt. Bis jetzt haben diese Reichstage nur
gung zu inneren Kämpfen, Intriguen und mehr persönlicher, als
Opposition einen Spielraum geschaffen, unsägliche Mühe auf Kle
gewendet, ihre Mitglieder und die Regierung chicanirt, aber
ßes gewirkt, einen kräftigen Einfluß auf's Leben nie geäußert, u

t so gewiß allein regiert, wie es mancher absolute Mo-
nicht thut. Allerdings auf dem letzten Reichstage sind
Debatten, bei denen sich die schroffsten Extreme gegenüber-
nderungsvorschläge angenommen worden, die aber keine Partei
, und bei denen es sehr zweifelhaft ist, ob der nächste Reichs-
t wieder ändern und dadurch wieder auf den nächsten ver-
Der König hat übrigens nie besondere Neigung gezeigt,
tief greifende Aenderungen an der Verfassung zu gestatten.
esem Könige, der an und für sich schon als der einzige auf dem
liebene Sohn des Napoleonischen Kaiserthums und als gekrön-
ainer eine interessante Erscheinung ist, hat es eine eigene, räthsel-
ndniß. Er ist ein hochbegabter Mann, mit tiefem Verstand,
schenkenntniß, Klugheit, ungewöhnlicher Selbstbeherrschung
r ersten Kriegen der französischen Revolution auf der Staffel
s rasch emporgestiegen. Seinen Charakter befleckt kein niedri-
f. Seine Humanität ist schon in frühen Jahren gerühm-
r hat sich oftmals äußerst nobel gezeigt. Er hat ferner um
hne Frage Verdienste, wie sie nicht viele Monarchen so zahl-
ßartig aufweisen können. Unter seiner Regierung und haupt-
h ihn ist das tief zerrüttete Finanz-, Kriegs- und Creditwesen
nung, ja theilweise in Blüthe gebracht worden; der Landbau
valtig gehoben, die Schifffahrt belebt; für Straßen- und
e Außerordentliches, für Marine und Militär Ansehnliches
den so aber auch für das Schulwesen und für wissenschaftliche
ller Art. Der König ist sehr beredt, wie alle Gascogner,
t verfehlt, seine Verdienste, seine sehr ansprechenden Grundsätze
r Weise bei verschiedenen Gelegenheiten an's Licht zu stellen.
säze, die er bei Erziehung seines Sohnes zu Grunde gelegt,
Oeffentlichkeit gelangt sind, waren trefflich und haben ganz
en Früchte getragen. Verschiedene Schriften haben die großen
ieser Regierung in Zahlen und Thatsachen schlagend nachge-
Auswärtige Gelehrte, die ihm vorgestellt worden, sind be-
ihm und haben sein Lob, das seines Wesens, wie seines Wir-
ugungsvoll verkündet **). Gewiß lassen sich sehr viele offi-
nachweisen, die alle dieses Lob bestätigen. Auf der andern
doch auch die Gegenstimmen nicht verstummt; es besteht eine
feindselige Opposition gegen ihn; auch unparteiische Reisende
Alles so glänzend und sicher gefunden, wie es erscheinen
sächlich die Masse des Volkes scheint wenigstens indifferenter
König zu sein, als man nach seinem Wesen und Leistungen
chte. Man schiebt die Schuld auf den Charakter der Schwe-
n Adel, auf die Anhänger der Wasas, auf die Schwierig-

—

ungs noch: Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann (Heidel-
8).
). v. Strombeck, Memorabilien ꝛc. (Braunschweig, 1842, 8).

keiten, die jede neue D … Presse. S…
ihren Theil der Schuld … n, daß von zwe…
vorwürfen, die man der poli… arl Johann's macht, der e…
vieler Unbefangenen U… il, unbegründet ist, und auch d…
Vielen, wie mir, als unbe… er… eint. Der erste Vorwurf betrif…
die von Karl Johann 1812 beob… tete Politik, und daß er wi…
reich, nicht für Frankreich auftra… Würde das, wenn wir auch…
schwedisch urtheilen wollen, … eg verbürgt haben? War i…
Land in Europa sicher, … oleon siegte? Und wie ward…
die Verbündeten N… le … siegten, auch ohne Schweden…
nun vollends, wenn … c … f europäischen Boden stellen…
Pflicht gegen Europa, g… … Menschheit bedenken*)? D…
Punct betrifft des Königs f… … schaftliche Verhältnisse zu …
Indeß ist Schwedens Kraft … er Art, daß es Rußland ob…
reizen sollte? und ist es nicht … ute Politik aller schwächeren…
gerade den gefährlichsten Feind dur… … Gefälligkeit zu entwaffnen,
diese mit der Ehre und dem … hen des Landes bestehen kan…
anderer Umstand, der … … uß haben kann, ist allerdi…
der König nie die sch… … che erlernt hat und meiste…
nem Palaste lebt. Und … er dem Volke begegnet, ge…
in einnehmender, in … r Weise. Daß er weder eine A…
der Verfassung, … stems der sehr schwerfälligen und…
mangelhaften Verwaltungsor… us… ion betrieben hat, und daß…
es scheint, niemals sehr a… e … nete Minister gefunden ode…
hat, auch darüber läßt sich anf… … en, daß Verfassungsänderun…
zu oft kommen dürfen, daß es … edenklich scheinen konnte, …
Fragen anzuregen, die vielleicht … n der Reaction in ganz andere…
erfaßt worden wären, und daß in Schweden an großen Staat…
kein Ueberfluß ist, auch die dortige Presse und Verfassung z…
die Kraft haben, einen hohen Geist des Ministeriums zu beleb…
aber, jedem Minister sein Amt zu verleiden. Indessen, wie sich…
diesen Beziehungen schon sagen läßt, daß es vielleicht klug gewe…
zu den Reformen, die doch nicht … r ewig verschoben werden kön…
den Impuls zu geben, … sie besser unter eigener Leitung …
und zwischen dem König u… den Reichsständen etwas mehr …
Minister zu stellen, so s… t es doch auch, als hätten n…
Gründe, als die bemerkten, … König bestimmt. Er hat Gu…
Nützliches gethan, aber ni… s, … das tiefer in Volks- und S…
eingegriffen und in der Tyar die Bürgschaft einer wesentlich…
Zukunft bewirkt hätte. In den Dingen, die sich in statistische…
bringen lassen, ist viel gethan. Das aber sind nicht die wichtig…
den Verhältnissen der unteren Classen sind große Mängel und Ue…
das Volk ist rechtlich frei und doch durch Armuth und Formen …
Es wird unglaublich viel regiert, und die Regierung gängelt …

*) Man vergleiche die interessante Schrift … lands Gegen…
kunft (Stockholm, 1841, 8.), und namentlich … Abhandlung be…

in einer Weise, wie sie in wenigen Staaten noch so vorkommt. schäftsgang ist äußerst schleppend; das Gerichtswesen zwar auf sis ruhend, aber seit langer Zeit stehen geblieben. Die Ver- ient wohl, das Volk in Gährung und Unruhe zu halten, aber ht nichts, auch im Bürger und Bauer den Geist, das Selbst- n, das Kraftgefühl und den Schwung zu entzünden, die erst assung das Leben geben, das Besseres schafft, als Gährung uhe. Der König scheint nicht genug gestrebt zu haben, sich im und Bauer eine Stütze gegen den unruhigen Adel zu schaffen Adel selbst einen besseren Theil zu organischem Beistande dabei nen. Oder er hat geglaubt, durch sein väterliches und wohl- Walten, durch seine eigenen trefflichen Leistungen müsse er Anhänglichkeit des Volkes erobern, und klagt vielleicht über Un- enn sie ihm nicht zu Theil wird. Der kluge Mann ist da se gewesen, der seine Kenner der einzelnen Menschen hat der und die Zeit nicht gekannt. Ein Verfahren, wie das seine, es eben nur durch ihn und seine Diener und wie eine von ende Wohlthat geschieht, bewirkt höchstens, daß die Masse ufrieden ist, aber es hebt sie nicht und begeistert sie nicht; es n egoistischen Gewohnheitstreiben indifferent vegetiren, ohne daß gierung für das, was diese in eigenem Ermessen thut, großen Dank sie legt wohl die Noth, an der die Regierung unschuldig ist, dennoch einmal Alles ordnet, zur Last. Das Centralisiren in Schweden ist , und ein unendliches Detail kommt bis zum König. Es ist kein Ruhm Staat von 3 Millionen Einwohnern, daß sein König jährlich mehr 0 eigenhändige Unterschriften zu geben hat. Es scheint aber, der ht das; er liebt es, daß möglichst Alles durch ihn gehe, er hat nnt, daß auch da, wo das Volk selbst handelt, doch das große res Monarchen, eben durch seinen Einfluß auf das Volk, die le des Geschehenden sein kann. Ich mag den Ausdruck despo- laire nicht; er trägt den Widerspruch in sich: der Despotismus nals aufgeklärt sein. Aber was man mit ihm meint, ist der Alles für das Volk, nichts durch das Volk," und der scheint Wahlspruch Karl Johann's zu sein. Damit aber sind alle en Zweifel erklärt.

das Einzelne der schwedischen Verhältnisse und Einrichtungen, ntlich im Gerichts-, im Geld- und Militärwesen, in den Kir- Universitätseinrichtungen zum Theil viel Eigenthümliches haben, einzugehen, verstattet das ohnedies schon überschrittene Maß nes nicht. Ich verweise nur noch hinsichtlich der Geschichte fflichen Schriften von Geijer*) und hinsichtlich der Sta- das ganz vorzügliche Werk von Forsell**). Bülau.

*) Deutschland schrieb er eine Geschichte von Schweden in der bekann- sung von Heeren und Ukert. Außerdem Vieles in schwedischer Sprache, zum Theil übersetzt ist.

**) eine Statistik erschien zuerst 1831, nachher in mehreren Auflagen, ist Deutsche übersetzt.

Schweiz, ſ. Eidgenoſſ

Schwyz, ſ. Urcantone.

Sclaverei. — Man ve
eines Menſchen, in welchem ihn
handelt, einen Zuſtand der
perſönliche Freiheit für
iſt, verloren geht. Es gibt
blos ein Theil der Bevölkeru
ſondern ſämmtliche Bewohner
ſchern gegenüber. Das iſt die poli
tiſen Aſiens und Afrikas exiſtirt.
andere Herrſchaftsform als die
Innern Afrikas der Fall. Da
der Staatsherrſcher, dem gege
ſind. Montesquieu ſch
vorzüglich dem Klima zu
Zeitperioden in denſelben
bald in höchſter Freiheit, bald in der
Man denke z. B. nur an ſo viele
türkiſcher Herrſchaft ſtehende Ld
hieraus mit Recht, daß es
welche durch den Grad der
Beſchaffenheit des Himmelſtri
Gleiches hatten ſchon früher Helvetius [2]) und Volney [3])
zuweiſen geſucht. Die politiſche Sclaverei bringt die Menſchen dem
ſtande der Wildheit in Betreff der
und ſtürzt und erhält die Völker in
zu deren Beweis man ſich auf die
kann, wie unter Anderen ein neuerer
ſeinem Traité de législation — treffend dargethan hat [4]). Von dieſer
tiſchen Sclaverei wollen wir indeſſen hier eigentlich nicht reden — ſ

hierunter den rechtloſen Zu
n Anderer als ſein Eigenthum
haft und Dienſtbarkeit, wobei
igen, welcher derſelben unterw
nder auf der Erde, in denen
in einem Sclavenzuſtande be
nſelben erblickt werden, ihren
iſche Sclaverei, die in den De
In ganz Aſien kennt man kaum
tiſche, und Gleiches iſt übrig
eigentlich nur Einer frei, nä
alle Uebrigen Unfreie oder Sc
e Sclaverei in den Morgenlä
Geſchichte lehrt, daß in verſchie
der Erde nicht ſelten die Bö
äußerſten Knechtſchaft gelebt ha
gegenwärtig unter muſelmän
. Deſtutt de Tracy [1]) ſch
ie ſtaatsgeſellſchaftliche Conſtitu
und Geſittung bedingt iſt, als
in wird, was darüber entſch
Barbarei. Das iſt eine Wahr
nnigfaltigſten Erfahrungen
ranzöſiſcher Publiciſt — Comt
itten und der Denkart wieder n

1) In ſ. Commentaire sur l'esprit de lois de Montesquieu (zur
Philadelphia 1811 in Druck erſchienen).

2) Sowohl in ſ. Werke de l'Esprit, als in ſ. Ouvrage posthume: de l'
me, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (1773).

3) Voyage en Syrie T. II. S. 422 u. f.

4) Si nous comparons entre eux les peuples que nous connoiss
ſagt derſelbe dort (T. I. Paris, 1826, S. 46) — quels sont ceux chez
quels nous trouvons les plus adonnés à l'intempérance, à la perfidie,
vengeance, à la cruauté, au vol, au mépris des engagemens, à l'oppr
envers les femmes, les enfans et tous les êtres faibles — ne ce sont
d'abord les peuples les plus sauvages, les hordes qui vivent dans les f
de l'Amérique, dans les deserts de l'Afrique ou dans les isles des mers
Sud? N'est-ce pas ensuite chez les nations que le despotisme a ra
gées dans la barbarie et ramenées en quelque sorte à l'état sauvage
tous les mêmes vices se développent? Serait-il possible de trouver
une nation sauvage un seul vice qui n'apa[illegible] pas à une nation
l'esclavage a abrutie? La cruauté, la trahison, la perfidie et les au
vices qui se manifestent au sein de palais [illegible], ne sont-ils pas
mêmes que ceux auxquels se livrent les hordes [illegible]s sauvages?

n Orten im Staatslexikon ihre Erörterung gefunden — sondern Sclaventhum im Privatstande, von Montesquieu im jener Civilsclaverei genannt, soll jetzt Gegenstand unserer gen sein. Die politische Sclaverei aber schließt letztere keines- vielmehr im Gegentheil, wo jene ist, findet man gemeiniglich wie namentlich im ganzen Orient. Die Sclavenherren sind eder Sclaven eines größeren Herrn. So ist auch in Rußland erei neben öffentlicher oder politischer anzutreffen; die Bojaren, r Hörige gebieten, sind selber wiederum in vielem Betracht es Zaars, und wenn dieser sie mit schonenderer Rücksicht behan- sie ihre Leibeigenen, dann liegt der Grund dieser Erscheinung der Staatsordnung als in der Politik des Alleinherrschers, und legen viel von der Individualität des zeitigen obersten Autokraten politische Sclaverei für die Privatbesitzer von Sclaven drücken- stiger wird. Beide Arten von Sclaverei — die politische und e — können übrigens selbst in einer Staatsgemeinde mit scher Verfassung vorhanden sein, wenn nur ein Theil oder auch eine Minorität der Landesbewohner sich im Besitze politischer licher Rechte befindet und die Herrschaft führt, während der il, vielleicht sogar die Majorität, im Sclavenzustande lebt. n den Republiken des Alterthums der Fall. Selbst in De- kann solchergestalt Sclaventhum nebst Privatsclaverei existiren. bilden alsdann ein Aristokratencorps der Sclavenbevölkerung daher die altgriechischen Demokratieen nicht mit Unrecht in hung oft als eigentliche Aristokratieen bezeichnet worden sind. den die südlichen Staaten der nordamerikanischen Union noch e ein Beispiel von einer solchen Erscheinung. In den nord- en Sclavenstaaten constituiren die Weißen eine Aristokratie n gegenüber. In einer wahrhaften und ächten Republik ist atsclaverei immer eine Anomalie, die nicht auf die Dauer sein kann.

ls Privatsclaverei entstanden und auf welche Weise zuerst ve des Andern geworden, ist wohl nicht schwer zu erklären. ce überwindet den Schwächern und macht ihn sich dienstbar. wiß oft der Ursprung der Sclaverei gewesen. Sehr häufig den Weibern den Anfang genommen; bei den Wilden sind überall Sclaven der Männer. Auch hat der häusliche Dienst-

erwachsen eine abge[illegible] ngen; sie wurd[illegible]
im patriarchalischen [illegible], w[illegible] zu ansehnlicher
stiegen, als solche betr[illegible]t. [illegible]iliendienst ist ebenfalls das [illegible]
Verhältniß der Kn[illegible]te. [illegible] a[illegible] bei Knechten nicht, wie bei K[illegible]
die natürliche Liebe v[illegible] so ist [illegible]ohl nicht selten die rechtmäßige [illegible]
schaft in eine un[illegible] [illegible]rtet, indem der Knecht, ohn[illegible]
tung gegen [illegible]sonn[illegible] g[illegible]ch einem blosen Mittel für da[illegible]
sische Wohlsein der [illegible]milie verbraucht ward [6]). Einen Haupterkl[illegible]
grund für die Entstehung und [illegible]s Wachsthum der Sclaverei [illegible]
ältesten Zeiten findet Mitfort [7]) [illegible]n dem Uebergange kriegerischer [illegible]
von der herumschweifenden Le[illegible]t zu einer sitzenden. Die B[illegible]
gung des Ackerbaues, sagt er, [illegible] nicht zu dem Geiste eines krieg[illegible]
freien Volkes, es bot sich daher die Idee, das Leben der Gef[illegible]
im Kriege in der Absicht zu [illegible], um sie als Sclaven zum B[illegible]
Bodens zu gebrauchen und so [illegible]stalt den Siegern nützlich zu [illegible]
sehr leicht als eine natürl[illegible] besserung jenes Gebrauches [illegible]
Zeit dar, wo die besiegten [illegible] immer getödtet zu werden [illegible]
War aber die Sclaverei auf diese [illegible]eise einmal eingeführt, dann [illegible]
Zunahme leicht zu begreifen. [illegible]n hat man Sclaven, dann wi[illegible]
es gemächlich finden, viele Arbe[illegible] durch sie verrichten zu lass[illegible]
je mehr die Bedürfnisse bei [illegible] Fortschreiten der Gesellschaft [illegible]
desto mehr Sclaven hat man no[illegible]g. Im Alterthum waren di[illegible]
Krieg und Sclaverei unzertrennl[illegible]. Diejenigen, welche Gefang[illegible]
Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an Andere oder verw[illegible]
sie, wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerre[illegible]
Grundsatz, diejenigen als Sclaven anzusehen, welche das Unglück [illegible]
in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian sagt [8]): Jure g[illegible]
servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur. Nachdem der G[illegible]
Menschen zu Sclaven zu machen, einmal Raum gewonnen, [illegible]
solcher nur zu bald vielfältig e[illegible]weitert. Die Nachkommensch[illegible]
Sclaven oder die von Weibern in der Sclaverei geborenen Kin[illegible]
ren wieder Sclaven und konnten als Sclaven benutzt oder [illegible]
werden. In Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, üb[illegible]
eigenen Kinder, wie über Sclaven zu verfügen [9]). Sowohl i[illegible]
als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, [illegible]
Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem G[illegible]
verfallen und dessen Eigenthum. So ward der Schuldner Scla[illegible]
Gläubigers, und wenn man dem, der Alles verloren, nichts ab[illegible]
konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus ge[illegible]
oft die Sclaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, [illegible]
man ihn als Sclaven verkaufte. Im Mittelalter wurde in F[illegible]

---

6) S. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre [illegible]
7) In s. History of Greece T. 1. cap. 5. [illegible]t. 4.
8) Institut. lib. I, 5.
9) Michaelis, Mosaisches Recht Bd. II.

eine eigene Art von Sclaverei, die gleba adscriptio, eingeführet. Die Entdeckung einer neuen Welt gab zu einem ensysteme Veranlassung, und zwar gewiß zu einem der un-n. Les hommes, bemerkt Alexis de Tocqueville in ke über Amerika, ont un général besoin de grands et forts pour créer de maux durables; mais il est un mal qui as le monde furtivement. D'abord on l'aperçoit à peine es abus ordinaires du pouvoir; il commence avec un in-l'histoire ne conserve pas le nom; on le dépose comme un it sur quelque point du sol; il se nourrit ensuite de lui-même, s efforts, et croit naturellement avec la société qui l'a mal est l'esclavage.

n alten Griechen war die Sclaverei keineswegs in den ältesten a gewesen. Noch in Herodot's Tagen war durch die Tra-Andenken eines früheren Zeitalters erhalten, wo das Scla-Griechenland noch unbekannt war[10]). Schon vor Homer fen eine große Anzahl Sclaven bei den Griechen, und der ie Gefangenen im Kriege als Sclaven zu behandeln, existirte seiner Zeit; daher er die gute alte Eurykleia von Laërtes um Summe Geldes erkaufen läßt. Athenäus zufolge sollen hekäer und Lokrier die Kriegsgefangenen nicht, und die meisten chischen Völkerschaften Anfangs nur die Feinde, die sie selbst u Sclaven gemacht haben. Nach demselben alten Schrift-, es die Chier, die zuerst einen wirklichen Sclavenhandel er späterhin ein so regelmäßiger Zweig des Handels durch enland ward, wie in der neueren Zeit in Westindien, so einen Sclavenmarkt hatte, wie heutigen Tages die Havanna. r Zeit an scheint denn auch der Gebrauch, die Kriegsgefan-sclaven zu machen, bei den Griechen allgemeiner geworden ie dann mit den Fortschritten der Gesellschaft die Zahl der immer mehr vermehrte, hat unter Anderen Mitford[11]) ganz Es gab in Griechenland, zur Zeit der Blüthe seiner Re-ehr Sclaven als Freie. Fast überall war die Sclavenbevöl-Verhältniß zu der freien sehr überwiegend. Außer Lakonien Sclavenmenge nirgends größer als auf der Insel Chios[12]); oß war sie auch in Attika und beinahe allenthalben. Scla-icht nur gesetzlich in den alten griechischen Republiken einge-ern wurde auch in denselben für unerläßlich nothwendig ge-us einer früheren Periode der Rohheit und Uncultur sich und ererbt, war sie, einmal bestehend so sehr Grundlage verhältnisse geworden, daß es wahrhaft unmöglich schien, re Sclavencaste in Freiheit zu setzen, ohne Alles über den

odot. VI, 137.
. History of Greece T. I. cap. 5.
cydid. VIII, 40.

Haufen zu ſtürzen. Diejenigen, welche es nie anders ſahen, bemerkt K. T. Welcker [13]), ſahen darum die Sclaverei nicht weniger für nothwendig und ſtraflos an, als wie z. B. das Ermorden unſchuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staates, ſo lange uns kein anderes Mittel gegeben iſt, uns gegen ſeinen ungerechten Herrſcher zu ſchützen. In manchem Betracht befanden ſich die alten Griechen mit ihren vielen Sclaven in einer ähnlichen Lage wie die Nordamerikaner in ihren ſüdlichen Staaten. Wie in dieſen wurden auch in Athen Einſchränkungen der Freilaſſung nöthig [14]). In den verſchiedenen griechiſchen Republiken war jedoch der Zuſtand der Sclaven ſich nicht gleich. Die merkwürdigſte und wichtigſte Verſchiedenheit war, daß in einigen derſelben die Sclaven aus gekauften Barbaren, in anderen meiſtens aus Nachkommen überwundener und unterjochter Griechen ſelbſt beſtanden. Alle lakedämoniſche Sclaven oder doch beinahe alle ſcheinen von der letztern Art geweſen zu ſein. Nie wurde die menſchliche Natur gleichſam durch ein Syſtem ſo ſehr herabgewürdigt als in den unglücklichen Heloten. Jede nur mögliche Methode wurde in Sparta ergriffen, um ſie in dem tiefſten Abſtande von den Freien zu erhalten. Selbſt Laſter wurden ihnen anbefohlen; ſie wurden z. B. zur Trunkenheit gezwungen, um den jungen Spartanern den lächerlichen und verächtlichen Zuſtand vor Augen zu ſtellen, in den Menſchen dadurch gerathen. Die erniedrigendſten Beſchäftigungen, die Menſchen zu thun im Stande ſind, waren ihnen auferlegt. Eine grauſame Eiferſucht wurde daher zur Bewachung einer Menſchenclaſſe nothwendig, die an Anzahl die Bürger und alle Unterthanen des Staates weit übertraf, und die auf eine Art behandelt wurde, welche ſie mit Wuth und Rache gegen ihre Unterdrücker erfüllen mußte. Daraus entſprang denn jene abſcheuliche Einrichtung, bekannt unter dem Namen Krypteia, um die Heloten von Zeit zu Zeit zu morden, damit ihre Zahl vermindert werde. Aber ungeachtet aller dieſer grauſamen Vorſicht waren die Lakedämonier doch öfter in Gefahr, von ihren Sclaven, als von auswärtigen Feinden vertilgt zu werden. Welche gräßliche Unruhen erregten die Heloten nicht kurz vor dem peloponneſiſchen Kriege! Selbſt Ariſtoteles [15]), der doch ſonſt die Sclaverei in Schutz nimmt, rechnete die Heloten zu einem Grundfehler der ſpartaniſchen Verfaſſung. In Athen ſcheinen die Sclaven beſſer behandelt worden zu ſein, als in anderen Theilen Griechenlands, obgleich es auch hier nicht an grauſamen Geſetzen in Beziehung auf das Sclaventhum fehlte.

So vollſtändig wie bei den alten Römern iſt das Recht der Sclaverei nirgends ausgebildet worden. Im römiſchen Rechte kann man den Uebergang von der äußerſten Härte bis zu einer Annäherung an Menſchlichkeit verfolgen. Urſprünglich hatten die römiſchen Sclaven gar keine Rechte. Der Herr hatte unbedingte Gewalt über ſeine

13) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 63 in der Note.
14) Petitus de leg. Attic. II, 6. Aeschines contra Ctesiph.
15) Polit. II, 7.

eben und Tod, und konnte durchaus nach Willkür darüber
Was seine Sclaven auf irgend eine Weise erwarben, war
nißhandeln konnte er sie nach Gefallen. In jedem Lande, wo
r Weise die Sclaverei gesetzmäßig ist, setzt sich die Obrigkeit
uf aus, sich, wenn sie sich der Sclaven durch Gesetze an-
l, in das Peculareigenthum ihrer Herren zu mischen. Daher
elten Staaten von großer Schwierigkeit, durch gesetzliche An-
das Schicksal und den Zustand der Sclaven zu mildern, und
Rom die Republik dauerte, wußte man nichts von irgend
ränkung der Machtvollkommenheit der Sclavenbesitzer im Sinne
lichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung. Die grausamsten
endsten Handlungen gegen die Sclaven waren daher an der
ung. Der alten unbrauchbaren oder kranken Sclaven ent-
ihre Herren nicht selten dadurch, daß sie sie auf eine der
der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem Hunger-
zu geben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein einge-
Grundsatz bei einem Manne, wie der ältere Cato, war, sich
hten Sclaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde,
en, dann kann man wohl denken, was Andere mögen gethan
erker, ergastula genannt, wie Columella [16]) berichtet, stets
Erde erbauet, in welchen die Sclaven während der Nacht
ch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, fanden sich
römischen Reiche, und noch heutigen Tages trifft man davon
l in Italien und Sicilien an, wenn man die unteren Ge-
r Gebäude untersucht. Wegen eines Verbrechens, das ein
Sclave begangen hatte, wurden oft Hunderte seiner Mitsclaven
. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Scla-
gelos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen
ines Herrn aus. Die Fechterspiele, die nach Beendigung der
Kriege in Rom so häufig wurden, schienen ihre Entstehung
lten zu haben, daß man in älteren Zeiten den Gebrauch hatte,
auerfesten die im Kriege gefallenen Feinde, die durch Kriegs-
ast in Sclaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man
u solchen Gefechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauch-
n Gladiatoren, und diese blutigen Schauspiele dienten dem großen
den Römern zu einer großen Belustigung. Jährlich wurden
von unglücklichen Sclaven bei diesen unmenschlichen Vergnü-
geopfert. Die gegen die Sclaven von ihren Herren ausge-
losen Grausamkeiten haben mehrere für den römischen Staat

förmlichen Krieg gegen das von ihm angeführte Sclavenheer zu führen, und es sollen mehr Römer in diesem Kriege umgekommen sein, als in den punischen. Zur Unterdrückung dieser furchtbaren Sclavenempörung mußte die ganze Macht der Republik aufgeboten werden. Nachdem endlich Crassus gelungen war, einen vollständigen Sieg über die Sclaven davon zu tragen, wurden 6000 derselben, welche die Waffen getragen hatten, an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. Die durch römische Geschichtschreiber auf uns gekommene Rede des Spartacus scheint nicht den mindesten Eindruck auf die Römer hervorgebracht und Niemand damals an eine Aenderung des gräßlichen Sclavenwesens auch nur gedacht zu haben. In der römischen Geschichte finden wir erst nach der Umwandlung der Republik in eine Alleinherrschaft eine Spur, daß der Sclave vor seinem Herrscher gegen die Gewaltthätigkeiten seines Herrn in Schutz genommen ward. Als V. Pollio in Augusts Gegenwart einen seiner Sclaven wegen eines geringen Vergehens in Stücken hauen und den Fischen in dem Teiche seines Landguts zur Speise vorwerfen lassen wollte, befahl ihm der Imperator voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern alle übrigen ihm zugehörigen Sclaven frei zu geben. Unter der Republik würde keine Obrigkeit in dem alten Rom es gewagt haben, den Sclaven zu schützen, und noch viel weniger den Herrn wegen seiner Grausamkeit zu bestrafen. Indessen auch in der Kaiserzeit beschränkte sich der den Sclaven zugestandene Schutz blos darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von Seiten ihrer Besitzer sicher zu stellen [17]). Erst unter den Antoninen, also im zweiten Jahrhundert nach Christus, wurde im römischen Reiche den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sclaven gegenüber genommen. Auch unter den Kaisern dauerten die barbarischen Schauspiele, die in den Fechterspielen von Sclaven dem Volke dargeboten wurden, noch lange fort. So gab Trajan, nach seinem Triumph über die Dacier, Schauspiele dieser Art, in denen nicht weniger als 10,000 Sclaven als Gladiatoren fielen und mit 11,000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Auch wurden durch die Edicte der Kaiser die Lage der Sclaven kaum gebessert. Die schlechtesten der römischen Kaiser behandelten bei allen ihren Schandthaten die römischen Bürger doch immer noch besser, als diese ihre Sclaven. Menschliche Gefühle konnten bei einem Volke nicht aufkommen, wo die Leiden und Qualen von Menschen bei den Fechterspielen eine beliebte Belustigung gewährten. Die Staatsphilosophen des classischen Alterthums nahmen insgemein keinen Anstoß an der Sclaverei, so wenig in rechtlicher als in sittlicher Hinsicht. Sie hielten sie sogar nothwendig für den Bestand ihrer Republiken, damit die Bürger, frei von Arbeit für den Lebensunterhalt, welche Sclaven überlassen waren, sich vorzugsweise mit den Interessen des Gemeinwesens beschäftigen und

17) Sed hoc tempore — sagt Gajus L. I. 2. D. de his, qui sui vel alieni juris (I. 6.) — nullis hominibus, qui sub imperio romano sunt, supra modum, et sine causa legibus cognita, in servos suos saevire

uf diesem Zwecke widmen könnten. Gleichwohl hat es doch auch
n alten Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht[18]), nicht
ännern gefehlt, welche behaupteten, die Natur wisse nichts
Unterschiede zwischen Freien und Nichtfreien, obgleich derselbe
isch bestände; nicht von Natur (φύσει), wie von Vielen vor-
be, sondern lediglich nach dem positiven Gesetze (νόμῳ) sei
clave, der Andere ein Freier; die Sclaverei sei daher gegen
παρὰ φύσιν), sie sei nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), son-
hr etwas Gewaltsames (βίαιον). Eben dadurch aber mag
veranlaßt worden sein, die eigentliche Rechtsfrage bei der
mit deren Erörterung sich vor ihm die Philosophen selten
gehabt zu haben scheinen, einer Untersuchung zu unterwerfen.
Platon, wiewohl er die Sclaverei für etwas dem natür-
lle des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen
den sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen
r die Rechtmäßigkeit der Sclaverei, so daß es ihm überflüssig
haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand ein-
Aus Patriotismus gibt er blos den Wunsch zu erkennen, die
ächten nicht gegen Griechen die Sitte, die Ueberwundenen und Ge-
Sclaven zu machen, in Ausübung bringen[19]), aber schrecklich,
ßer, läßt er seinen Sokrates über das jus belli des Griechen
chtgriechischen πρόχειρα philosophiren[20]). Daß Aristoteles'
ner Rechtfertigung der Sclaverei vor einer vorurtheilsfreien
r Stich hält, ist in der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden.
vergeblich darzuthun bemühet, daß die Sclaverei im Natur-
ndet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu
bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Recht-
die Begriffe von dem, was gerecht, und von dem, was nütz-
rum gut ist, mit einander zu vermengen, und ohne zugleich
zu müssen, daß die Uebermacht ein Recht gebe[21]). Er erkennt
richtig den Widerspruch an, der in dem Begriffe von einem
und einem Sclaven von Geburt liegt; aber er geht über
t, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Beden-
g, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es für
enschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder
finden. Von dem Grundsatze ausgehend, was nützlich sei,
ht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sclaverei für die Sclaven
weisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι,
chen gebe, die von Natur zur Sclaverei bestimmt seien. Daß
anze Raisonnement des alten Philosophen hier auf Sophisterei

t. I. 3—5.
legib. VI. edit. Bipont. S. 500 u. f.; de republ. V. S. 44.
6. Cap. des Phädon.
e unter Anderen J. G. Schlosser in seiner Anmerkung zu seiner
der Aristotelischen Politik (I. Abtheil. 1798. S. 55. Note 42) ge-

beruhe, hat ein neuerer deutscher Philoſoph [22]) zu Jedermanns Ue
zeugung auseinandergeſetzt, und ſchon früher hatte die Ariſtoteliſche
hauptung, daß es natürliche Sclaven gebe, durch eine treffende
merkung bei J. J. Rouſſeau ihre Widerlegung gefunden [23]). Ar
teles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengeſetz
Recht geben könne, die Perſönlichkeit eines Andern aufzuheben. U
den römiſchen Staatsphiloſophen theilt auch Cicero [24]) ganz und
die Ariſtoteliſche Anſicht, daß nur derjenige frei zu ſein verdiene, de
ſelbſt zu beherrſchen vermöge, es darum ganz in der Ordnung und
recht ſei, daß derjenige, der das nicht könne, dem diene, der jene
walt über ſich habe, weil in ſolchem Falle Dienſtbarkeit und Scla
ſelbſt für den nützlich ſei, der ſich ihr unterwerfen müſſe. Wenn
zu Tage die Moraliſten in der Verdammung der Sclaverei übereinſtim
dann hat man dieſe Erſcheinung den Fortſchritten des philoſophi
Geiſtes auf der jetzigen Stufe der Bildung und Geſittung zu verdan
wodurch man zur Erkenntniß von der Würde der Menſchheit und
mit Vernunft begabten Individualität, dem Weſen der Perſönlichkeit
dem Unrechte der Freiheit — Vorſtellungen, welche dem Alter
mangelten — ſich erhoben hat. Die chriſtliche Religion hat dazu
getragen, den Weg beſſer zu ebnen, der zu dieſer Erkenntniß führt.

In ſeinen Conſequenzen war das Chriſtenthum allerdings gegen
Sclaverei. Denn was kein Sokrates und kein Platon gelehrt hatte,
Gott der Vater aller Menſchen, ſie alle unter einander Brüder,
Gott gleich und Kinder der ewigen Weisheit und Liebe ſeien, das
kündete die chriſtliche Religion. In politiſcher und ſocialer Bezie
hat ſie vornehmlich darin eine Bedeutung, und in der fortſchreiten
Entwickelung eine Geltung gehabt, weil ſie die Lehre von der Gleic
der Geſellſchaft einpflanzte, welche ſich vorher nirgends fand, weder
den Juden noch bei den Heiden, und mit dieſer Lehre war ſtreng
nommen die Sclaverei freilich unvereinbar. Die im Chriſtenth
gleich primitiv vorwaltende Lehre gleicher Bruderliebe, namentlich
gegen die Sclaven empfohlen, ſobald ſie Chriſten geworden und
nicht mehr als Knechte, ſondern als Brüder zu halten ſeien [25]), ſtand
nigſtens mit der Behandlung von Chriſten als Sclaven durch Chr
im Widerſpruche. Und auch in mehreren Stellen der Briefe der Apoſtel
lag nicht nur eine Mißbilligung der Sklaverei unter Chriſten,
Geiſte des Chriſtenthums gemäß, ſondern auch das Gebot zur allmä

22) W. T. Krug in ſ. Progr. de Aristotele servitutis defensore. L
zig, 1815.

23) Nämlich durch die Bemerkung: S'il y a des esclaves par natu
c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a
les premiers esclaves, leur lacheté les a perpetués.

24) De republica III, 24 und 25. Vergl. auch Augustinus de c
tate Dei XIX, 21 und Julian. pelag. IV, 61, ſo wie was Philas
Lactantius (Inst. V, 14) dagegen ſagt.

25) Philem. V. 16.

25*) Koloſſ. IV, 1. Korinth. VIII, 21 und 23. Epheſ. IV, 9.

derſelben. Auch erkannte ſchon Conſtantin im Antlitze
n das Ebenbild Gottes und verbot darum deſſen Mißhand-
Eben ſo enthalten viele andere römiſche Geſetze ſeit Einführung
hen Religion im römiſchen Reiche Beweiſe der Milderung und
Aufhebung der Sclaverei durch das Chriſtenthum [27]). Gleich-
neben dem Chriſtenthume Sclaverei viele Jahrhunderte lang
Nach dem Urtheile Guizot's [28]) hat die Welt nicht
enthume die Abſchaffung des Sclavenweſens zu verdanken
ſſelbe hatte höchſtens deſſen Einſchränkung zur Folge. Ganz
ie die alten Römer das Sclaventhum als etwas proviſoriſch
, als etwas, was juris gentium ſei [29]), betrachteten, obgleich
gelehrten als Grundſatz des Naturrechts aufgeſtellt hatten:
us naturale attinet, omnes homines aequales sunt [30]), und
andern Stelle in ihrem Corpus juris [31]) gefolgert werden muß,
as als contra naturam angeſehen wurde — exiſtirte auch
Lehren des Chriſtenthums von der Gleichheit der Menſchen
enweſen. Man findet, daß zuerſt im 9. Jahrhunderte ein
riechiſcher Mönch, Theodor Studita es wagte, bei dem
Verbote, Unfreie in das Kloſter aufzunehmen, ſich auf das
n zu berufen, wonach auch ein Unfreier nach Gottes Bilde
ſei [32]). In den chriſtlichen Ländern des neuen Europas, na-
n Frankreich und Italien, dauerte ſogar die eigentliche Scla-
, eine Knechtſchaft, nicht einmal unter der gemilderten Form
enſchaft und Hörigkeit, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts
Erſt ſpäterhin fingen die Geiſtlichen an, dem Gebote des Chriſten-
aß ſich alle Menſchen als Brüder lieben ſollten, eine weitere
ng zu geben; das Emporkommen der freien Städte, die ver-
t des Kriegführens, brachten unter den Herren wie unter der
nen Menge andere Vorſtellungen in Umlauf und haben dann,
ren Urſachen, die ſich hinzugeſellten, die Abſchaffung der Scla-
unſerem Welttheile herbeigeführt. Die Doctrinen gewinnen
die Intereſſen und die Leidenſchaften ſehr ſchwer die Oberhand
m Geſchlechte. Das Sclavenweſen war bei vielen nordiſchen
ten nicht vorhanden; ſie führten, als ſie das römiſche Reich
, daſſelbe erſt ein, nachdem ſie Chriſten geworden, und Scla-
in Europa länger als ein Jahrtauſend, obgleich das Chriſten-

17. C. de poen. in Corp. jur.
e z. B. L. 56 de episcop. Nov. 5, 2. 123, 17.
ſ. Hist. générale de la civilisation en Europe (4. Aufl. 1840).
rp. Jur. L. I. §. 1. D. 1. 6.
x 32. Digest. 50, 17.
2. Inst. I, 8.
ank's Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung Bd. II. S. 350. Ueber
s des Chriſtenthums für Aufhebung der Sclaverei ſ. Welcker, letzte
Recht, Staat und Strafe S. 64 ff. und Savigny, Geſchichte
m Rechts Bd. I. S. 364.
rgl. Bodin de republica L. I. c. II. §. 39.

thum allgemein verb … eſteht ſelbſt je
blos unter einem andern … nd an anderen
Das Chriſtenthum hat freu… …ung dazu beigetragen, in
zuerſt die Sclaverei zu mil… …d ſpäter deren Greuel faſt
gänzlich zu unterdrücken: … t ſehr lange, nachdem ſie
civiliſirten europäiſchen … …en …ils aufgehört, theils doch w
eine mildere Geſtalt a… …n …atte, ward ſie im 16. Jahr
von der allerchriſtl… … Amerika wieder eingeführt u
ſich dort von Ne… a… …ren Schreckniſſen. Schon
Jahrhunderte machte der … …ander III. einen vergeblichen
der Sclaverei ein Ziel … …m dritten im Lateran gehalte
cilium verbot er ſie ſo… …ſt aber man widerſetzte ſich alle
ſeinen Excommunicationen, u… …ie Verbote des oberſten Kirch
verblieben ohne Wirkung; …liche Macht war nach Ausbil
monarchiſchen Herrſchaftsſyſt… …s …it beſſer im Stande, eine
der Art durchzuſetzen. Montesquieu macht die richtige Be
Il y a long temps que le princes … …rétiens affranchirent tous l
ves de leurs états, parceque le c… …ristianisme rend les homme
il est vrai que cet acte de rel… … leur était très utile; ils ab
par-là les seigneurs de p… …ce desquels ils retiraient le
Les princes ont ensuite … …de conquêtes dans des pays o
était avantageux d'avoir des … …es, et ils ont permis d'en
et d'en vendre, oubliant … …le p…cipe religieux qui les touchai

Nach Tacitus … …en die Sclaven bei den Deutſchen in
chriſtlichen Periode faſt ohne A… …ahme zum Landbau gebrauc
er berichtet uns, daß in ſo … Landwirthſchaften der Sclav
Hausweſen ſelbſtſtändig als Fam… …nhaupt vorgeſtanden und n
ihm vom Herrn beliebig auferlegten Zins an Getreide, Vieh o
dungsſtücken abzugeben gehabt habe, wodurch ein Verhältniß e
ſei, dem der römiſchen Colonen ähnlich. Er ſchildert uns
den Zuſtand der Leibeigenen in damaliger Zeit weniger drück
ſchauderhaft, als Nachrichten aus …äteren Zeiten ihn häufig d
Das Schlagen eines Sclaven oder deſſen Züchtigung durch Feſ
Arbeit kommt ſelten vor, bemerkt der alte römiſche Geſchicht
Tödtung eines ſolchen findet aus Strenge oder zur Strafe weni
als im gereizten Zorn, wie die eines Feindes.

Der Gründer des Islam hat ſich der Sclaven anzunehmen
und es iſt dies nicht ohne heilbringende Früchte in den mohame
Ländern geblieben. In vielen Stellen des Korans redet er
Sclaven; ausdrücklich ermahnt er zur Nachſicht und Schonun
dieſelben und empfiehlt ihre Freilaſſung als ein verdienſtliche
In der That iſt auch, ungeachtet der Uncultur und Uncivili
Völker, die ſich zum Islamismus bekennen, die Sclaverei doch
in der Regel milder, als bei manchen chriſtlichen Völkern. Ein
thum, wie das der Neger in den Colonien … …hriſten, iſt
Mohamedanern nirgends anzutreffen. Von … …büchern im

der Sclavenbesitzer, wie der Code noir, hat man in einem
mischen Staate nie gehört. In den Morgenländern gibt es
von allen Farben, aber die schwarzen Sclaven werden nicht
feindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Herkommen
ten gewähren den mohamedanischen Sclaven Vortheile, welche
lichen entbehren, und auch positive Gesetze nehmen sie häufig
tz und mindern die Uebel des Sclavenzustandes. Wenn man
schsal der Sclaven bei den Muselmännern mit dem dieser Un-
n bei den Christen vergleicht — urtheilt ein britischer Schrift-
der den Orient bereist hat [34]) — dann müssen wir der Wahr-
Ehren den asiatischen Nationen in diesem Puncte einen höheren
t Humanität zuerkennen, als wir selbst besitzen. Den Sclaven
nt, berichtet derselbe, erwartet, wenn er sich gut anläßt, die
es begünstigten Domestiken. Gewöhnlich ist der Uebertritt zur
seines Herrn die erste Stufe, auf welcher er zu dessen Gunst
Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist seine Arbeit selten hart.
n gibt es keine Pflanzungen, welche von Sclaven bebauet wer-
ine Manufacturen, wo sie sich von Morgens früh bis in die
cht abarbeiten. Ihre Beschäftigung ist ganz häuslich, eine gute
ung wird mit Wohlwollen und Zutrauen belohnt und bringt sie
Gemeinschaft derer, denen sie angehören. Auf den Sclavenstand
uch in den mohamedanischen Ländern nicht der Begriff der
. Die Sclaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im
geborenen Kinder machen, so zu sagen, einen Theil der Familie
Sie werden alsdann als die anhänglichsten betrachtet; oft erben
n beträchtlichen Theil des Vermögens ihrer Herren, und nicht
rmischen sie durch eine Heirath in der Familie, oder durch eine
gleich ehrenvolle Verbindung jede Spur ihrer Abkunft. Ich könnte
stätigung des obigen Urtheils dieses englischen Reisebeschreibers
eles aus den Erfahrungen hinzufügen, die ich auf meiner Reise
Türkei über diesen Gegenstand gesammelt habe. Ich beschränke
dessen auf die Bemerkung, daß überhaupt in den Ländern, worin
hamedanismus herrscht, der Abstand zwischen Freien und Un-
ei Weitem nicht so grell in's Auge springt, als in Ländern der
heit, in welchen Sclavenwesen existirt, und die Kluft zwischen
und Sclaven dort lange nicht so groß ist, wie hier. Um die
ei der Neger zu beschönigen, hat man manchmal Christen sogar
r gesehen, die Neger seien keine Menschen wie wir. Dergleichen
n Mohamedaner nie in den Sinn gekommen. Nach den Ge-
e Muselmänner gibt es in der Sclaverei zwei Abstufungen: eine,
absolut ist, d. i. wo der Sclave mit Allem, was er ist und hat,
Herrn angehört; und eine zweite, wo der Sclave, obgleich er
er Freilassung weder Eigenthum erwerben, noch erben kann, doch
Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann.

[34]) In der 1828 in London herausgegebenen Sketches of Persia from the
of a Traveller in the East.

Eine Sclavin, die ihr [illegible] hat, gehört
privilegirten Classe; eb[illegible] em [illegible] Herr gegen di
lung einer gewissen [illegible] uf den Fall seines Todes di
versprochen hat. [illegible] welche Sclaven begehen, w
mit den freien [illegible] Fuß behandelt, nämlich es
nur die [illegible] der [illegible]trafe, [illegible] in freier Mann in dem
Falle zu er[illegible]en haben würde. [illegible] die sehr contrastirt in dieser
nicht die mu[illegible]nnische Gese[illegible]ng mit der in christlichen
worin man gewöhnlich gerade [illegible] Umgekehrte, nämlich härtere
für die Sclaven als für die [illegible]en angeordnet findet. Die
Bestrafung der Sclaven bei den [illegible]hamedanern beruht auf dem
daß man bei ihnen nicht den [illegible]d der Zurechnungsfähigkeit u
pflichtung, wie bei den anderen [illegible]edern der Staatsgemeinde vo
Im Koran und in allen seinen Auslegungen sind übrigens die
Aufmunterungsgründe für die Freil[illegible]sung der Sclaven enthalten.
fromme Muselmann schenkt darum seinem Sclaven ein klein
Land, oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch F
Sparsamkeit die zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche
selbst erwirbt, während er zugleich diejenige sittliche Tüchtigkeit
eignet, die ihn des Geschenkes [illegible] Freiheit würdig macht. Vor
vortheilhaft wirkt auf die Fr[illegible]ng der Sclaven das muselm
Gesetz, welches ihnen das R[illegible] einräumt, einen Herrn mitz
der seinem Sclaven die Zusage [illegible] Freiheit ertheilt und bei sein
diese Zusage noch nicht verwirklicht hatte. In der Türkei st
Sclaven die Laufbahn zu den höchsten Hof- und Staatsämter
Zu manchen Hofämtern von hohem Range ist sogar die Eig
Sclave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kislar-A
Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Großsultans
der Kopi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem
stande angehörig sein. Besonders machen die in den kaukasisc
birgsländern geborenen Sclaven, namentlich die circassischer oder ge
Abkunft, häufig ihr Glück in Constantinopel. Ehedem konnte in
Keiner Bei werden, der nicht Mameluck, d. h. Sclave, gewes
Viele der vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen
als Sclaven in das Land gekommen. In allen Zeiten ha
türkischen Reiche ehemalige Sclaven häufig bedeutende Rol
spielt.

Obgleich heut zu Tage die Staatsphilosophen und Polit
den Moralisten und Philanthropen fast durchgängig in der Mein
der Verwerflichkeit aller Sclaverei übereinstimmen, so hat es de
in der neuern Zeit nicht an manchen Schriftstellern unter uns
die das Sclavenwesen in Schutz zu nehmen und, zumal unter ge
besonderen Umständen und Verhältnissen, zu vertheidigen gesucht.
ners hat einen großen Theil seines Lebens auf geschichtliche Unter
gen verwendet, um aus der Erfahrung nachzuweisen, daß das me
Geschlecht aus edelen und aus unedel[illegible]cen bestehe,

Loos Sclaverei nicht nur seit jeher war, sondern auch alle-
müsse [36]), wiewohl Andere, z. B. der Abbé Grégoire [36]),
Gegentheil zu zeigen bemüht gewesen sind. Meiners hat
weisen versucht, daß die Sclaverei sogar ein Mittel sein könne,
lücklich zu machen [37]). Besonders viel Aufsehen in der deut-
en Welt hat auch eines anderen Göttinger Professors, der
Rechtsgelehrter von Ruf war, Schutzrede für die Sclaverei
mlich Hugo's Vertheidigung derselben [38]). Es war voraus-
, es seiner Lehre in der jetzigen Zeit nicht an heftigen Wider-
n würde. Am Wichtigsten von Allem, was zur Rechtfertigung
ei geltend gemacht worden, ist wohl das, was Hugo für
ebracht hat, urtheilt unter Anderen W. T. Krug [39]): „Bei der
n, ob die Sclaverei Rechtens sein kann, sagt dieser Jurist,
das Resultat schon dadurch gegeben, weil (daß) sie ja wirk-
ende lang bei den cultivirtesten Völkern Rechtens gewesen
das nicht aber eine recht handgreifliche Verwechselung des
it dem Juridischen und Moralischen? Es fragt sich näm-
t, ob die Sclaverei nach dem positiven Gesetze Rechtens sein
gewesen sei — denn das hat noch Niemand bezweifelt —
sie es nach dem natürlichen oder Vernunftgesetze sein dürfe
Daß aber dieses nicht der Fall, läßt sich bis zur Evidenz darthun.
Sinne sind die Einreden, welche Fr. v. Raumer [40]) gegen
ingt. „Weil die Sclaverei so häufig Rechtens war, bemerkt
noch nicht Recht, und weil die Armuth auch ein übler Zu-
scheint die Sclaverei noch nicht als ein preiswürdiger. Viel-
man zu streben, jene zu mildern, und unleugbar kann die
eit leichter als die Armuth abgeschafft werden. Wenn Hugo
Tugend sei zwar schwerer für den Sclaven, aber desto ver-
so folge auch daraus nichts für die Sclaverei, man müßte
Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend
Eben so drängt der Satz bei Hugo, es sei gut, Sclaven
nd sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege da-
re blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sclaven zu
und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt
Und wenn er vorgibt, der Sclave habe es besser als der
ern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe, dann wäre
ntworten: da hat es das Vieh noch bequemer, und man sollte
Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden."

n lese insbesondere den 1. Theil der im Jahre 1811 von ihm heraus-
ntersuchungen über die Verschiedenheiten der Menschennaturen."
Schrift de la littérature des nègres S. 88 u. f.
Göttinger hösterischen Magazin Bd. VIII. St. III. Abhandl. 10.
„Naturrechte" §. 141 u. f. Vergl. auch Jen. L.-Z. 1813. Er-
Götting. Anzeig. 1843. St. 78. 79.
Lexikon philosophisches Lexikon Art. „Sclaverei."
die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und
Auflage, Leipzig, 1832. S. 142.
riken. XIV.

Das Gefühl [illegible] keit, das in
die Deutschen nie [illegible] öffentliche M
Fesseln liegt — [illegible] politischen Ansichten und Ge
einen Anstrich von [illegible] verleiht — dieses Gefühl
schon längst das [illegible] chen über die Sclaverei der
Allgemeinen ein- [illegible] nmt. Sie sehen darin eine
Verletzung aller [illegible] nität, eine Anomalie, für die
Entschuldigung gibt. [illegible] darf man sich nicht darüber
wenn man dessenu[illegible] rt, selbst noch in unseren Tagen, von
wissen Seite best[illegible] sen ist, Gründe für den Bestand d
sclaverei geltend zu [illegible] n, selbst abgesehen von den Localverh
Prüft man nä[illegible] von einer gewissen Partei oder von einer
Schule zur [illegible] rtheidigung der [illegible] laverei der Neger ventilirten
z. B. die v[illegible] reo, Berliner [illegible] rücher 1828, Dec. Nr. 103, d
sich finden, daß sie mit manchen Doctrinen der Zeit im Zusam
stehen, die nicht blos in Deutsc[illegible] nd, sondern überall in Euro
Anhänger haben. Denn unter[illegible] t man, wie die Sclaverei
entstanden ist, und auf w[illegible] n [illegible] rundsätzen sie beruht, dann
bald, daß sie nach den An[illegible] en einer nicht unzahlreichen C
heutigen Staatsmännern, deren [illegible] nze Weisheit sich auf Erhal
Herkömmlichen beschränkt, [illegible] egs als eine so große Anomal
nen kann, daß sie sich viel[illegible] n sehr bequem unter die gem
Rechtsbegriffe bestehender Verhältnisse einreihen lasse. Gefühle
bei denen, die der Schule der restaurirten Staatswissenschaft a
nicht in Betracht; die Heroen derselben — die Herren de B
de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger suchen
zu beweisen, daß Menschlichkeit und gesunder Verstand bei Beu
eines bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht in Anwen
bracht werden sollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttli
des Herkommens anzusehen seien. Das Verhältniß des weißen
zu seinen schwarzen Sclaven in der neuen Welt beruht aber
auf denselben historischen Grundlagen, wie jenes der Grundh
manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es gibt ver
Arten von starken Geistern, und gerade eine gewisse Classe ver
die sich gar trostlos über Freigeisterei, den Unglauben der ne
und andere Dinge geberden, offenbaren den höchsten Grad v
geiste, wie in Bezug auf gewisse Erbstücke der guten alten
Zeit, als da sind z. B. Sclaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, u
deln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den solche Ge
dem gesunden Menschenverstande abzwingen, als Affectation und
delei. Leuten von solcher Denkart und Gesinnung mußte es b
sehr ungelegen kommen, daß man sich im britischen Parlament
Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Neg
in Westindien beschäftigte. Denn nichts konnte den Restaurationsm
angemessener erscheinen, als dort weiter nichts [illegible] s eine Aristok
Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen [illegible] der zu erblick

en Inseln waren wie gemacht für ihr Sostem: sie waren ganz eine Art Musterwirthschaft nach Adam Müller's bilden, indem sie durch die Unterschiede und Schattirungen der r erwünschte Vortheile für den augenscheinlichen Beweis In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sclaverei gen in Westindien auf historischen Grundlagen, und sollte rische Recht unter allen Umständen als heilig unangetastet dann konnte, was immer menschenfreundliche Philosophie und liche Empfindsamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung wäre sie auch Verbesserung — in dem Zustande der Sclaven tzung der bestehenden Rechte nicht eingeführet werden. Zwar ebenfalls aus der Geschichte anführen lassen, daß Papst Gre- er Große Sclaven die Freiheit gab, um, nach seiner aus- Erklärung, das Beispiel des Erlösers nachzuahmen, welcher hen aus den Banden der Knechtschaft befreiete; daß selbst im telalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro nimae et pro mercede animae; daß sonach der Glaube, die der Sclaven sei ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk, eine historische Grundlage habe. Allein so genau nahmen es lenden Doctrinäre nicht, die von der Geschichte, wie selbst Religion, nur so viel zuließen, als ihnen nützlich ie hielten sich an den Ausspruch des weiland Abt Guibert nent, der in einem der finsteren Jahrhunderte die freien ten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch t und Gerechtigkeit Sclaven sich des Gehorsams entziehen, den Herren schuldig sind." Jene Staatslehrer mußten darum die r Abschaffung der Sclaverei in Westindien als eine unbefugte hrerische, als eine jacobinische Einmischung in die wohlbegrün- hältnisse der weißen Menschen zu den schwarzen ansehen. e, wie die Engländer wollten, der Sclavenhandel verboten würde auch der Sclavenbesitz unrechtmäßig werden. Aller sollte nach ihrer Lehre heilig sein. Aus dem Rechte des ber die Besiegten seien alle bürgerliche Verhältnisse in den n Staaten hervorgegangen, und diesem Rechte gemäß wäre nzösischen Revolution Alles sehr glücklich geordnet gewesen. verderblichen subversiven Grundsätze, welche die französische herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung ien aufzulösen. Die übel angebrachte Menschenfreundlichkeit, ten sie, werde den bestehenden Rechten der Weißen in West- ihrem Wohlstande den Untergang bereiten und zur Empörung nzen führen, während doch die freie Disposition der Weißen persönliche schwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen wesen sei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden ge- der Mensch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche es anderen sein solle, und daß jeder Sclave, wenn er sich kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Ge-

walt begründet den [illegible] eſer ſich in de
der größeren Gewalt [illegible] n, [illegible] ſo viel Recht,
Herr früher hatte; er [illegible] zteren ſogar zum Sclaven
dürfen [41]).

Selbſt nicht auf den [illegible] gend eines Vertrages kann
rechtlich werden; [illegible] n durch e Vertrag ſich zum Sclaven hin
ſetzt voraus, daß [illegible] Sache zugleich ſei, was un
daher ſchon das römi[illegible] vertragsmäßiges Sclaventh
undenkbar erklärte: [illegible] geſtattet das Vernunftrecht,
Kriegsgefangener [illegible] Diejenigen, welche, wie T
Hobbes [42]), meinen, wer [illegible] Kriege durch Gnade des Ueb
ſein Leben gefriſtet, müßte nun dieſes Leben dem willkürlichen G
ſeines Erhalters anheimſtellen, und das ſei die Bedingung des G
geweſen, haben überſehen, daß aus einer phyſiſchen Uebermacht
walt nie irgend ein Recht, es ſei denn das ſogenannte des S
erwachſen könne. Denn ſonſt wä[illegible]e ja auch der Räuber für ein
mäßigen Erwerber der Rö[illegible] des leiſenden gelten müſſen. Di
des Siegers auf den [illegible]m d gleichwohl nicht beſſer de
Wenn übrigens auch bei au[illegible]n tchriſtlichen Völkern das Herk
die Kriegsgefangenen als [illegible] zu behandeln, in der Mein
durch ſcheinbar gerechtfertigt [illegible]rd, daß man ſie ja zu tödten d
oder vielmehr die Macht gehabt; ſo geſchah es bei chriſtlichen
wenn ſie die Ueberwundenen zur Sclaverei verdammten, wie die
die Indianer in Amerika, nur aus Raubſucht und Beuteluſt,
der religiöſe Fanatismus den Vorwand lieh, es ſei leichter,
zum Chriſtenthume zu bekehren, als freie Völkerſchaften. Die
ſtellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwi
in Frankreich, das Geſetz zu unterzeichnen, welches die Neger
franzöſiſchen Colonieen für Sclaven erklärte. In ſeiner ironiſch-ſt
Manier aber fügt er hinzu: „Beſchränkte Köpfe übertreiben gar
Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn
ſo groß, wie jene behaupten, würde es dann den europäiſchen
die ja ſo viele unnütze Verträge mit einander abſchließen, nicht
eingefallen ſein, auch einmal zu Gunſten des Mitleides und der
herzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu ſchließen.“ Auf die N
Weſtindien und Amerika paßt nicht einmal, daß ſie durch Kri
Sclaven geworden; denn die wenigſten Neger ſind als Feinde
und wenn die Obodriten in Mecklenburg und die Letten in Liefl
11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rech
Knechte der Deutſchen geworden — wer durfte — fragt Schl
ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren

41) Vergl. A. Huber's Aufſatz „über die Sclaverei im britiſche
indien“ im XX. Bde. der „Politiſchen Annalen“ S. 150 u. f.
42) De cive cap. VIII.
43) Esprit des lois XV, 5.

wenn man sich auf das Herkommen zur Beschönigung der Beibe-
ung der Sclaverei beruft, bemerkt eben dieser Staatsgelehrte, dann
ßt man zu bedenken, daß dasselbe keine Menschenrechte aufheben
. Auch ist dieses sogenannte historische Recht oft durch Betrug ent-
den. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen
den, zur Hörigkeit? wie die Millionen Russen, die noch im Su-
k als frei erscheinen? — Der mir im Staatslexikon vergönnte be-
nkte Raum gestattet es nicht, noch so manche andere angebliche
rfertigungs- oder Beschönigungsgründe der Sclaverei zu beleuchten.
würde indessen auch nur wiederholen können, was hierüber so viele
re bereits gesagt haben, die diesen Gegenstand mehr oder weniger
ürlich behandelten [44]).

Die Nachtheile, welche das Sclavenwesen in jeder Beziehung un-
eidlich im Gefolge mit sich führt, sind in der Neuzeit so vielfach
rt, geschildert und erwiesen worden, daß die Acten über diesen
genstand längst als geschlossen zu betrachten sein dürften, und es über-
ig sein würde, sich hier von Neuem darüber auszulassen. Das große
gesellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sclaverei
mehr oder weniger verknüpft ist, weil es durch dasselbe erzeugt wird,
härfte sich schon auf das Augenfälligste im alten Rom. Während
Sitten des Volkes dadurch entmenscht wurden, brächte es auch in
anderen Hinsichten die unglücklichsten Folgen hervor. Die Erfah-
hat gelehrt, daß nichts dem Wohle der Nationen, insbesondere
gedeihlichen Fortgange der höheren Bildung und Gesittung im bürger-
Leben, schädlicher gewesen ist, als daß man die aus der Kindheit
menschlichen Gesellschaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung
herübergenommenen Institutionen des Sclaventhums und der Hörig-
so lange hat bestehen lassen. Denn auf persönliche Freiheit des
schen beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebsamkeit. Ohne
nießt der Mensch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbstständigkeit
Selbstgefühl; er hört auf, Mensch zu sein und wird Sache. Die
rbeit selbst, könnte man sagen, vermag dem Menschen nicht mehr
hmen, als die Sclaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verschiedene
fen, und nach dieser Verschiedenheit der Stufen ist auch die Behand-
der Sclaven verschieden gewesen. Auf der untersten dieser Stufen
ber, dem die Persönlichkeit, eben so wie das Eigenthum, völlig
sprochen ist. Ein Sclave solcher Art gehört so ganz zum Eigenthum
Herrn, daß dieser ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie
Ochsen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verspielen und
stücken hauen kann. Der Herr bestimmt ihm, welchen Gebrauch

---

44) In Deutschland z. B. außer Schlözer in s. Allgem. Staatsrechte,
Köppen in s. „Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen." Leipzig, 1819.
u. f., so wie in s. Politik nach platonischen Grundsätzen S. 40. — Spitt-
r in s. „Vorlesungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug
„Encyclopädischen philosophischen Lexikon" Art. „Sclaverei" u. A. m.

er von seinen Kräften und se … und nicht mach
Der Herr kann diese Kräfte … Verzweiflung
Tode erschöpfen; der Herr … gt und ungestraft das Recht üb
und Tod seines Sclaven aus; er kann … ganz nach Willkür über den S
selbst zu dem schädlichsten Zwecke … ten; er kann ihn verstümmeln
der Stelle tödten. So war es … in Griechenland und Rom
Sclaverei wird gemildert, kon … er Sclave unter öffentliche
unter die Protection der … ge. Es kann ihm dann zwar die
liche Freiheit fehlen, er … d … echtigt werden, Eigenthum z
ben, ja durch dieses … eicht … Freiheit. Und wieder nun ein
höher ist der Höh … ke …, wenn er als glebae adscriptus
gesetzlich bestimmten Frohn … nsten vom Herrn angehalten werde
wiewohl ihm auch da im … noch die persönliche Freiheit fehlt [45])
so verschiedene Grade auch die Sclaverei haben mag, zu keinem d
kann der Mensch herabgedrückt werden, ohne unersetzliche Einbu
je tiefer die Stufe wird, und je Mehrere zu dieser Stufe herab
werden, je weiter wird der Sclave und sein Herr, das Vieh,
dem Beide leben, und das … nschliche Geschlecht, zu dem Beide
von dem hohen Ziele entfernt … n, das die ewige Weisheit un
Die Gesetzgebung kann allerdin … manche Milderung in die S
bringen: Aber auch eine durch … setze gemilderte Sclaverei bleibt
Sclaverei, da die persönliche … eiheit dabei verloren geht.
wenn auch die positiven Gesetze öfter bezweckten, den Zustand der
ven erträglicher zu machen, indem sie die Rechte der Herren
beschränkten, so ist dadurch doch … ufig den Sclaven wenig oder
geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um seines Vortheils
oder aus Menschlichkeit Schonung gegen seinen Sclaven üben
hat er tausend Mittel in Händen, denselben zu quälen. Der
sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von
Herrn behandelt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein P
handelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eifersu
nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den S
Die Interessen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen e
und eben deswegen muß der Sclave dem Herrn in einem Lichte
nen, in welchem dieser seinen Esel und sein Pferd nicht sieht.
Herr kann es sich nicht verhehlen, daß er den Sclaven als ei
Werkzeug der Gewinnsucht benutzt, und daß dieser ihn als seinen
und Unterdrücker betrachten und hassen muß. Der Sclave
bleibt also dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet un
delt von ihm als ein Feind, wie kein Esel und kein Pferd
und behandelt werden kann. Diesem Kriege kann der Herr, ein
Mensch er auch sein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus d
verei eben so unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Scla
härter behandelt werden, wie das vernunftlose Lastthier, das

45) Ueber die verschiedenen Stufen und … er Sclaverei s.
Kant in s. „Metaphysik der Sitten."

ab hat der Sclave gefehlt, dann muß er mit äußerster Härte
werden, soll der Herr gegen ihn gesichert sein. Schon Mon-
schilderte darum den Gebrauch der Sclaven als eine abscheu-
lge, schreckliche, für den Unterdrücker eben so sehr, wo nicht
als für den Unterdrückten, verderbliche und schlechthin jedem
Gesetzgebung widerstrebende Sache. Die Sclaverei ist
unkelsten Flecken in der Geschichte unseres Geschlechtes, wo
de mit unsäglichen Greueln, Grausamkeiten, Schandthaten,
Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden ist.

den vielen und großen politischen Uebeln, welche die Scla-
ien, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben
Das Sclavenwesen verhindert nämlich die Vereinigung der
wischen Armen und Reichen, zwischen höheren und niederen
nd zugleich das Aufkommen einer Mittelclasse. Der Reiche,
in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren,
hiere hat auf keine Weise Vortheil von dem Vermögen des
Nur eine Berührung des gegenseitigen Interesses leitet zu
rkehr zwischen Beiden. Diese Folgen des Sclavenwesens
n der hervorstechendsten Züge in der Geschichte der Republiken
ums — sowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sclaven
n Ueberfluß zu haben sind, da wird alle Handarbeit, jedes
das Mühe und körperliche Anstrengung erfordert, Sclaven
und wo sich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit
erden auch diese ausschließlich Sache von Sclaven. Wenn
chen Verhältnissen auch für den freien Mann anständig ge-
e, sich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen; so würde er doch
Gelegenheit dazu finden. Wo es Sclaven in überwiegender
, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte,
claven halten kann, muß entweder auswandern, oder frei-
Sclave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in
richischen Staaten die Anzahl der Sclaven im Verhältniß
atsbürgern so ungemein groß war. Denn beinahe jeder
Sclaven, und wer so arm war, daß er keine halten konnte,
rziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder sich
ndienste zu erniedrigen, oder Bettler zu sein. Wie hemmend,
hinderlich zugleich das Sclavenwesen für die Entwickelung
schritte der allgemeinen Industrie und des allgemeinen Wohl-
darüber ist nur Eine Stimme bei allen national- und
haftlichen Schriftstellern unserer Tage. Die Inferiorität der
n Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur
eit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac-
seinem Dictionär sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allge-
rauche, sie durch Sclaven verrichten zu lassen, zugeschrieben
cht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Ge-
esserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde
st, alle nützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung

anzusehen. Die
alten Staaten J
Bei Sclaven sind
Arbeitsamkeit, zum Fleiße,
samkeit hintreiben, auf eine g
Die Klagen über Nachläss
gung aller Arbeiten h Sc
selbst. Man lese
Columella[46]). D
dung — das eigen
triebsamkeit — wäre
sie sich anzueignen, ist
weil den Geist nichts
eine solche Abhängigkeit von fremder Willkür, in welcher sich der
immer befindet. Das Einzige, worin sich dessen geistige Thätig
wegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seine
und seine von diesem über ihn gesetzten Aufseher. Unter den
Schriftstellern im Fache der politischen Oekonomie, die alle
so viele andere Uebel der Sclav besonders gründlich und
nachgewiesen haben, begnüge ich ich hier auf Lüder[48]) und
zu verweisen. In unserer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelan
aus mancherlei zusammenwirkend Ursachen die Arbeit durch
in der Regel immer theurer zu st m kommt, als durch Freie.
nicht blos bessere Einsicht in den nationalökonomischen Wahrheit
dern auch überhaupt eine gesundere Politik wird mit der Zeit
schaffung alles Sclavenwesens füh . „Es scheint, daß wir er
lich spät dahinter gekommen sind, de rkt der Fürst Pückler-Mus
daß die moralische Kraft unseres istes, auf sich selbst und ei
herrschung angewandt, zu elendes und gebrechliches
ist, um daß die Menschen n ede zu große Gewalt, die ma
gestattet, sogleich mißbrauchen sollten, und in Folge dessen dahe
einzusehen, daß keine politische Verfassung die unumschränkte
einer Classe von Menschen über eine andere — das Verhält
Herren und Sclaven — je gestatten dürfe. Wer die Länder
wo Sclavenherren fast noch unbeschränkt über Sclaven gebiet
erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen, trotz Religion u
dung, dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann
Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leide
freien Spielraum gewähren." Es sind nun bald hundert Ja
flossen, seitdem schon Montesquieu die Sclaverei der Schw

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft" Th. II. (Be
49) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1
78 u. f.
50) In den Tutti Frutti Bd. 1. 1834. S.

r durch seine erhabene Ironie brandmarkte, gleichsam auf die
hnete und Schauder gegen dieselbe einflös'te. Die Gesetzgeber,
qui[32]) hatten nur seinen Richterspruch, wodurch diese ernste
ts lange vor den Rednereien Raynal's und den Beschlüs-
vents in Frankreich entschieden war, in die Register einzutragen.
V. Kapitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem
m der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält, und
Alles in nuce sich zusammengestellt findet, was egoistische
gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verstand
ngen vermochte, gründet seine ironischen Beweise darauf, daß
staltete Wesen mit schwarzer Haut, krauswolligem Haare, stum-
und aufgeworfenen Lippen unmöglich Menschen sein könnten.
rte es noch lange, ehe es in den Rathssälen der Sclaven
uropäischen Nationen gewagt ward, die Frage über die Ne-
ation in den Colonieen ernstlich in Anregung und zur Sprache
Als Willerforce, gleich einem zweiten Lascasas, mit
Enthusiasmus als eifriger Vertheidiger der Menschenrechte
rzen im englischen Parlament auftrat, war noch von keiner
des Sclavenwesens die Rede; es handelte sich damals noch
menschenfreundliche Milderung des Schicksals und Zustan-
glücklichen Negersclaven im britischen Westindien. Erst im
beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die
rei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man sah
ie Frage über die mögliche endliche Lösung der Sclavenketten
bigen mit größerem Ernst in England behandeln. Gleich-
chte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im
arlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten
strebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunsten der Neger zu
n, fruchtlos. Erst im dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts ge-
Freunden der Menschlichkeit, den großen Triumph über ihre
Gegner zu erkämpfen und der britischen Nation einen Ruhm
, der ewig strahlen wird in den Annalen der Menschheit.
ries in England, die sich die Conservativen κατ' ἐξοχήν
atten sich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit al-
fen, die bezweckten, der Sclaverei ein Ende zu bereiten, wi-
roß ist unter den englischen Staatsmännern dieser Periode
Pitt, obgleich von den Tories zu den ihrigen gerechnet,
ie Sclavenemancipation, die erst Graf Grey am Ende sei-
Laufbahn durchzusetzen vermochte, schon früh in Parlaments-
te, die zu den schönsten Ergießungen seiner Seele gehören,
Canning nie hinreißender sprach, als wenn er auf jene
r Menschlichkeit kam. Gewiß ist die von England in der
acte vom 1. Juni 1834 ausgesprochene Abschaffung der
n allen außereuropäischen britischen Besitzungen als ein gro-

seiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

ßer Sieg zu betrachten, den in Humanität
denn ſie hatte dabei mit ihr Gewöhnung,
ſchlimmſten aller Gegner, de menſchlichen Eigennutze, und
noch mit einem Heere von rurtheilen zu kämpfen. Jene H
der Großmuth der britiſ Nation, welche durch eine gro
denkwürdige allgemeine M die Feſſeln beinahe einer Mil
biger Sclaven unter freigeb ntſchädigung ihrer Beſitzer,
Darbringung eines Geldopfers a 20 Millionen Pf. St., dra
als einzig und beiſpiellos da in der ganzen bisherigen Staat
Völkergeſchichte. England iſt nunmehr auf der glorreichen B
gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben
der Chriſtenheit als der neueuropäiſchen Civiliſation vorangegang
gen bald alle andere chriſtliche Re ungen, die bis jetzt noch die S
eines Theils des Menſchengeſchlechts in ihren überſeeiſchen Colon
duldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts dieſem preiswürdigen
folgen! Wahrlich, man müßte an der Menſchheit verzweifeln
man ſich nicht mit Zuverſicht einer ſolchen Hoffnung hingeben
mehr als jemals ſcheint unſer aufgeklärtes Zeitalter die ſchöne
tive zu verbürgen, daß der gute Genius der Menſchheit auch
Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hinderniſſe,
die menſchlichen Leidenſchaften und Vorurtheile ihm in den We
Noch in den Jahren 1836 und 1837 ſah man freilich, nam
Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen ſo warm
fechter in dem edlen Biſchof Gregoire gefunden, wie Leute
Deputirtenkammer, die ſonſt immer den Mund voll haben von
von Menſchenrechten und Menſchenwohl, die Fortdauer der N
verei unverhüllt in Schutz nahmen; allein ſeit den letzten Jah
ſich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendſten Org
Preſſe, insbeſondere das Journal des Débats[52]), ſich offen zu
nung bekennen, daß die Zeit gekommen ſei, der Sclaverei der
zen auch in den franzöſiſchen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britiſchen Weſtindien war die Aufhebung des Sclave
wenn ſie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die
ter der vorgeſchrittenen europäiſchen Bildung und Geſittung im
mit dem ächten Chriſtenthum iſt, zugleich eine ökonomiſch
ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur
ſetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht all
aber doch an ſehr vielen Orten möglich iſt. Indeſſen gebrich
zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieſer Beziehung.
farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancip
wohlthätigſten und erfreulichſten Folgen gehabt; aber die weiſe
zer beſorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf bre

---

52) Man leſe unter Anderem, was dort (1841 v. 4. Juli) zur B
der Anſichten des Deputirten von Guadaloupe, de Coſagnac,
gemacht wird.

ein übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach über-
b, so hat man doch unter der Aegide des britischen Mut-
ieſe merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen
die Schwierigkeit hat ſich dort verhältnißmäßig leichter, als
e, gelöſ'te. Es verdient daher dieſes Ereigniß nicht blos den
Menſchenfreundes, ſondern auch jedes denkenden Staats-
Schon Montesquieu, der ſonſt ſo geneigt iſt, dem Cli-
Klimas bei den ſocialen Einrichtungen der Menſchen viel zu-
geſteht doch ſelbſt, daß überall kein Himmelsſtrich das
m zum Bedürfniſſe mache, oder zum unbedingten Bedürfniſſe
ine. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung
e Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Scla-
mit Eis bedeckten Moräſten und rauhen Wäldern des al-
niens beſtanden, während man ſich oft unter der Sonnen-
quinoctialländer von dieſem Uebel hat frei erhalten können*).
ſo oft zur Beſchönigung der Beibehaltung der Negerſclaverei
Behauptung, daß in den Ländern zwiſchen den Wendekrei-
ifen die ſchwarzen Sclaven nicht entbehren können, ſtreiten
eſtreitende Thatſachen. Selbſt in Weſtindien ſieht man Ar-
, wie z. B. die von Grobſchmieden, Maurern, Zimmerleu-
ern, Schiffebauern ꝛc., nicht nur eben ſo große Anſtrengung,
ch größere, als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfor-
reolen verrichtet. Auch waren bei dem erſten Anbau in den
taaten der nordamerikaniſchen Union, die gegenwärtig ohne
.Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tauſend
iſten mit der Cultur des Bodens beſchäftigt und ſind es an
rten zum Theil noch. In mehreren aſiatiſchen Ländern, in
Hitze eben ſo groß und das Klima bisweilen noch ungeſun-
in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negerſcla-
entbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Far-
irt. Selbſt zu dem ſo mühſamen Zuckerbau bedarf man
Bengalen noch auf der Küſte Malabar Negerarbeit. Die
rden, wenn ſie ſelbſt arbeiten müßten, in Amerika, eben ſo
Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendſtunden zur
hen, und die Arbeit ſelbſt würde ihre Kräfte vermehren und
Zeit ſie vor den Ausſchweifungen bewahren, wodurch die Ge-
vieler Europäer in den Colonieen zerſtöret wird. Auch könn-
ſte zur Erleichterung der Arbeiten der Menſchen angewandt
da, wo Sclaven zur Arbeit vorhanden ſind, weniger be-

er die der Aufhebung der Negerſclaverei im britiſchen Weſtindien
enen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans ſ. m.
ch's Dictionary of Commerce (d. Ueberſ. Bd. II. S. 704 u. f.)
Raumer's England im J. 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).
ſe Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capi-
kt: Origin of the distinction of ranks auf's Gründlichſte nachge-

nutzt zu werden pflegen. [illegible] dere Behauptung
die man besonders in den n[illegible] nstaaten gegen die
Negeremancipation gelt [illegible] rt, daß nämlich die afrikanische
Menschenrace ganz unf[illegible] ation und zu einem vernünftigen
Gebrauch der Freiheit sei, [illegible] ge Erfahrungen vom Gegentheil
entgegensetzen. Es hat vor [illegible] dem menschenfreundlichen Alt
Gregoire nicht an Schrift[illegible] efehlt, welche durch Sammlung
und Zusammenstellung v[illegible] tigen Beispielen den Beweis zu
liefern bemüht gewesen si[illegible] Negerstamm keineswegs sich von
der Natur von den [illegible] intellectuellen Eigenschaften ent-
blös't findet, die d[illegible] d geschickt zur Gesittung und Bil-
dung machen können. „Es gab [illegible] Zeit," äußerte einmal Pitt in ei-
ner denkwürdigen Rede, die er [illegible] ischen Parlament zu Gunsten des
afrikanischen Menschenstamm[illegible] „und es ist gut und nützlich, sich
manchmal solche demüthi[illegible] rungen wieder vor die Seele zu
rufen, wo die Bewohner [illegible] britischen Inseln noch im Zustande der
Barbarei erblickt und, wie [illegible] schreiber Henry nachweis't, große
Menschenmengen, gleich [illegible] ey, aus Großbritannien ausgeführt wurden,
um im alten Rom als Sclaven verkauft zu werden. Wie, wenn da-
mals ein römischer Senator den barbarischen Briten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieses Hauses [illegible] ch heut zu Tage den Eingeborenen
Afrikas, kühn das Prognostikon [illegible] e stellen wollen: dieses Volk ist
für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es be-
sitzt nicht Geisteskraft genug, um [illegible] ie schönen, ja auch nur nützlichen
Künste des Lebens sich anzueignen; [illegible] ngedrückt, wie es ist, durch die Hand
der Natur unter das übrige Mens[illegible] geschlecht und nur dazu bestimmt,
die gebildeteren Nationen der Welt mit Sclaven zu versorgen. Wir sind
nun längst aus dem Zustande der Barbarei getreten, wir haben fast ver-
gessen, daß wir einst Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zu-
stande ruhmvollen und glücklichen Contrastes gegen Alles, was damals ein
Römer an uns charakteristisch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen
Spur früherer Barbarei — wir setzen bis diese Stunde die Sclaverei der
Neger in unsern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangen-
schaft in den Fesseln brutaler Unwissenheit das größte Unglück gewesen
wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit
edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, und
erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir
schaudern bei dem blosen Gedanken, daß es unser Loos hätte sein kön-
nen, fortwährend auf den Sclavenmarkt nach Rom geschleppt zu wer-
den, in Folge einer grausamen Politik, o, so lasset um Gottes[illegible]
die unglücklichen Afrikaner nicht unter derselben furchtbaren Geißel lei-
ten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mit-
leids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einst das Gegen-
bild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes schauen, das sich jetzt auch
zu unserer und Europas Schande darbietet. [illegible] können dann [illegible]
Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den [illegible] äftigungen des [illegible]

und des friedlichen Verkehrs sich hingeben; wie sehen viel-
erſten Strahlen der Kunſt und Wiſſenſchaft erglimmen über
n Welttheil, um einſt auch dort im Glanze zu leuchten und
uß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes
e Feſtland zu erhalten und in ſeiner Menſchenwürde zu kräf-
dann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend ſeiner
derſelben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und
rd participiren an ſeinem Glück und reichlich vergolten erhal-
eitlich ſpäte Freundlichkeit gegen einen von ihm ſo lange grau-
rückten Theil des Menſchengeſchlechts." In einer ſchönen
Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede[65]) kann
Beiſpielen nachgewieſen finden, wie die Neger für den Ge-
eiheit keineswegs ſo unempfänglich ſind, wie von den Geg-
Emancipation ſo oft vorgegeben worden; daß vielmehr die
gelehrt, wie ſehr die Freilaſſung dazu beitrage, ihre Betrieb-
fördern. Auch läßt es ſich nicht leugnen, daß bei den freien
den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten
n Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fort-
er Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone die-
Miliz, Conſtabler und Gerichtsdiener, ſitzen auch als Jury,
ngländer Macauláy, der daſelbſt Richter war, hat vor ei-
entscommiſſion verſichert, er würde ſich in den wichtigſten
iten auf ihr Verdict verlaſſen. Sie ſind, nach Berichten,
engliſchen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleiſſig und
arbeiten zuerſt, um ſich europäiſche Kleidung anzuſchaffen,
ſich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nach-
Die Miſſionäre wiſſen von ſchwarzen Prinzen zu erzählen, de-
abe machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmei-
rnehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie iſt es
rden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu ſchicken.
ngſten in Waſhington publicirten Berichte über die Zuſtände
auten befriedigend. Insbeſondere haben die Kaffeepflanzun-
letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß
Geſchlecht nicht beſtimmt ſei, hinter der übrigen Menſchheit
n, iſt auch ſchon unter den emancipirten Farbigen in Weſt-
cht, und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der
t iſt bei ihnen rege geworden; Geſellſchaften zur Verbreitung
humus unter ihren Stammgenoſſen, Vorbereitungsſchulen für
ologen, begierig ihren Brüdern in der alten Heimath das
zu predigen, haben ſich organiſirt. Allerdings haben die
eitte in Hayti den Erwartungen nicht entſprochen; aber der
r Erſcheinung iſt vielleicht darin zu finden, daß dort das
Weſen ein zu ſehr nach der Analogie der europäiſchen Civili-
netes iſt. Die ſchwarze Menſchenart iſt eine in vielen Stücken

[65]) Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

Das Gefühl für Men
die Deutschen nie verläßt — je
Fesseln liegt — das selbst ihren
einen Anstrich von Empfindsamkeit ver
schon längst das Urtheil der D
Allgemeinen ein= für allemal bestim
Verletzung aller Gesetze der Human
Entschuldigung gibt. Gleichwohl darf
wenn man dessenungeachtet, selbst
wissen Seite bestrebt gewesen ist,
sclaverei geltend zu machen, selbst a
Prüft man nämlich die von einer g
Schule zur Vertheidigung der Scl
z. B. die von Leo, Berliner Jahrbücher 1828, Dec. Nr. 103, dann wird
sich finden, daß sie mit manchen Doctr
stehen, die nicht blos in Deutschland,
Anhänger haben. Denn untersucht man,
entstanden ist, und auf welchen Grundsätzen
bald, daß sie nach den Ansichten einer nicht unzahlreichen Classe von
heutigen Staatsmännern, deren ganze Weisheit sich auf Erhaltung des
Herkömmlichen beschränkt, keineswegs als eine so große Anomalie erschei-
nen kann, daß sie sich vielmehr sehr bequem unter die gewöhnlichen
Rechtsbegriffe bestehender Verhältnisse einreihen lasse. Gefühle kommen
bei denen, die der Schule der restaurirten Staatswissenschaft anhängen,
nicht in Betracht; die Heroen derselben — die Herren de Maistre,
de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger suchen ganz keck
zu beweisen, daß Menschlichkeit und gesunder Verstand bei Beurtheilung
eines bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht in Anwendung ge-
bracht werden sollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttliche Recht
des Herkommens anzusehen seien. Das Verhältniß des weißen Pflanzers
zu seinen schwarzen Sclaven in der neuen Welt beruht aber offenbar
auf denselben historischen Grundlagen, wie jenes der Grundherren in
manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es gibt verschiedene
Arten von starken Geistern, und gerade eine gewisse Classe von Leuten,
die sich gar trostlos über Freigeisterei, den Unglauben der neuen Zeit
und andere Dinge geberden, offenbaren den höchsten Grad von Stark-
geiste, wie in Bezug auf gewisse Erbstücke der guten alten frommen
Zeit, als da sind z. B. Sclaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, und behan-
deln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den solche Gegenstände
dem gesunden Menschenverstande abzwingen, als Affectation und Empfin-
delei. Leuten von solcher Denkart und Gesinnung mußte es denn auch
sehr ungelegen kommen, daß man sich im britischen Parlamente mit der
Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Negersclaven
in Westindien beschäftigte. Denn nichts konnte den Restaurationstheorien
angemessener erscheinen, als dort weiter nichts als
Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen gegenüber

adischen Inseln waren wie gemacht für ihr System: sie waren ganz
net, eine Art Musterwirthschaft nach Adam Müller's
zu bilden, indem sie durch die Unterschiede und Schattirungen der
n gar erwünschte Vortheile für den augenscheinlichen Beweis
ten. In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sclaverei
ardigen in Westindien auf historischen Grundlagen, und sollte
historische Recht unter allen Umständen als heilig unangetastet
n, dann konnte, was immer menschenfreundliche Philosophie und
chichtliche Empfindsamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung
nd wäre sie auch Verbesserung — in dem Zustande der Sclaven
Verletzung der bestehenden Rechte nicht eingeführt werden. Zwar
sich ebenfalls aus der Geschichte anführen lassen, daß Papst Gre-
us der Große Sclaven die Freiheit gab, um, nach seiner aus-
lichen Erklärung, das Beispiel des Erlösers nachzuahmen, welcher
Menschen aus den Banden der Knechtschaft befreiete; daß selbst im
Mittelalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro
lio animae et pro mercede animae; daß sonach der Glaube, die
ffung der Sclaven sei ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk,
falls eine historische Grundlage habe. Allein so genau nahmen es
staurirenden Doctrinäre nicht, die von der Geschichte, wie selbst
er Religion, nur so viel zuließen, als ihnen nützlich
Sie hielten sich an den Ausspruch des weiland Abt Guibert
Noyent, der in einem der finsteren Jahrhunderte die freien
inheiten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch
Recht und Gerechtigkeit Sclaven sich des Gehorsams entziehen, den
ren Herren schuldig sind." Jene Staatslehrer mußten darum die
tte zur Abschaffung der Sclaverei in Westindien als eine unbefugte
erführerische, als eine jacobinische Einmischung in die wohlbegrün-
Verhältnisse der weißen Menschen zu den schwarzen ansehen.
sollte, wie die Engländer wollten, der Sclavenhandel verboten
dann würde auch der Sclavenbesitz unrechtmäßig werden. Aller
aber sollte nach ihrer Lehre heilig sein. Aus dem Rechte des
rs über die Besiegten seien alle bürgerliche Verhältnisse in den
lischen Staaten hervorgegangen, und diesem Rechte gemäß wäre
er französischen Revolution Alles sehr glücklich geordnet gewesen.
den verderblichen subversiven Grundsätze, welche die französische
ution herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung
estindien aufzulösen. Die übel angebrachte Menschenfreundlichkeit,
sticirten sie, werde den bestehenden Rechten der Weißen in West-
und ihrem Wohlstande den Untergang bereiten und zur Empörung
chwarzen führen, während doch die freie Disposition der Weißen
diese persönliche schwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen
s gewesen sei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden ge-
, daß der Mensch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche
r eines anderen sein solle, und daß jeder Sclave, wenn er sich
achen kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Ge-

walt begründet den Beſitz des Sclaven; [illegible] in den Beſitz der größeren Gewalt ſetzen, dann hat er [illegible] Recht, als ſein Herr früher hatte; er würde Letzteren ſogar zum Sclaven machen dürfen [41]).

Selbſt nicht auf den [illegible]und [illegible]eines Vertrages kann Sclaverei rechtlich werden; denn [illegible]rag ſich zum Sclaven hinzugeben, ſetzt voraus, daß [illegible] zugleich ſei, was unmöglich, daher ſchon das [illegible] vertragsmäßiges Sclaventhum für undenkbar erklärte. [illegible] ſtellt das Vernunftrecht, daß in Kriegsgefangenſchaft [illegible]lgen, welche, wie Thomas Hobbes [42]), [illegible], wer im Kriege durch Gnade des Ueberwinders ſein Leben gefriſtet, müßte nun [illegible] dem willkürlichen Gebrauche ſeines Erhalters anheimſtellen, und das ſei die Bedingung des Geſchenkes geweſen, haben überſehen, daß einer phyſiſchen Uebermacht der Gewalt nie irgend ein Recht, es ſei [illegible]das ſogenannte des Stärkeren, erwachſen könne. Denn ſonſt [illegible]auch der Räuber für einen rechtmäßigen Erwerber der Börſe des [illegible]en gelten müſſen. Die Rechte des Siegers auf den Beſiegten [illegible]ſchwohl nicht beſſer begründet. Wenn übrigens auch bei allen nichtchriſtlichen Völkern das Herkommen, die Kriegsgefangenen als Sclaven zu behandeln, in der Meinung dadurch ſcheinbar gerechtfertigt [illegible], daß man ſie ja zu tödten das Recht oder vielmehr die Macht gehabt; ſo geſchah es bei chriſtlichen Völkern, wenn ſie die Ueberwundenen zur Sclaverei verdammten, wie die Spanier die Indianer in Amerika, nur aus Raubſucht und Beutelust, welchen der religiöſe Fanatismus den Vorwand lieh, es ſei leichter, Sclaven zum Chriſtenthume zu bekehren, als freie Völkerſchaften. Dieſe Vorſtellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwig XIII. in Frankreich, das Geſetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den franzöſiſchen Colonieen für Sclaven erklärte. In ſeiner ironiſch-ſkeptiſchen Manier aber fügt er hinzu: „Beſchränkte Köpfe übertreiben gar ſehr die Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn wäre ſie ſo groß, wie jene behaupten, würde es dann den europäiſchen Fürſten, die ja ſo viele unnütze Verträge mit einander abſchließen, nicht längſt eingefallen ſein, auch einmal zu Gunſten des Mitleides und der Barmherzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu ſchließen.“ Auf die Neger in Weſtindien und Amerika paßt nicht einmal, daß ſie durch Kriegsrecht Sclaven geworden; denn die wenigſten Neger ſind als Feinde verkauft, und wenn die Obodriten in Mecklenburg und die Letten in Liefland im 11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rechtmäßige Knechte der Deutſchen geworden — wer durfte — fragt Schlözer — ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren binden?

41) Vergl. A. Huber's Aufſatz „[illegible]die Sclaverei im britiſchen Weſtindien“ im XX. Bde. der „Politiſchen [illegible]“ S. 150 u. f.
42) De cive cap. VIII.
43) Esprit des lois XV, 5.

enn man sich auf das Herkommen zur Beschönigung der Beibe-
der Sclaverei beruft, bemerkt eben dieser Staatsgelehrte, dann
man zu bedenken, daß dasselbe keine Menschenrechte aufheben
Auch ist dieses sogenannte historische Recht oft durch Betrug ent-
. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen
, zur Hörigkeit? wie die Millionen Russen, die noch im Su-
als frei erscheinen? — Der mir im Staatslexikon vergönnte be-
te Raum gestattet es nicht, noch so manche andere angebliche
rtigungs- oder Beschönigungsgründe der Sclaverei zu beleuchten.
rde indessen auch nur wiederholen können, was hierüber so viele
bereits gesagt haben, die diesen Gegenstand mehr oder weniger
lich behandelten [44]).

ie Nachtheile, welche das Sclavenwesen in jeder Beziehung un-
lich im Gefolge mit sich führt, sind in der Neuzeit so vielfach
, geschildert und erwiesen worden, daß die Acten über diesen
land längst als geschlossen zu betrachten sein dürften, und es über-
sein würde, sich hier von Neuem darüber auszulassen. Das große
sellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sclaverei
hr oder weniger verknüpft ist, weil es durch dasselbe erzeugt wird,
rte sich schon auf das Augenfälligste im alten Rom. Während
ten des Volkes dadurch entmenscht wurden, brachte es auch in
anderen Hinsichten die unglücklichsten Folgen hervor. Die Erfah-
at gelehrt, daß nichts dem Wohle der Nationen, insbesondere
deihlichen Fortgange der höheren Bildung und Gesittung im bürger-
leben, schädlicher gewesen ist, als daß man die aus der Kindheit
nschlichen Gesellschaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung
übergenommenen Institutionen des Sclaventhums und der Hörig-
lange hat bestehen lassen. Denn auf persönliche Freiheit des
en beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebsamkeit. Ohne
eßt der Mensch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbstständigkeit
elbstgefühl; er hört auf, Mensch zu sein und wird Sache. Die
t selbst, könnte man sagen, vermag dem Menschen nicht mehr
nen, als die Sclaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verschiedene
, und nach dieser Verschiedenheit der Stufen ist auch die Behand-
r Sclaven verschieden gewesen. Auf der untersten dieser Stufen
er, dem die Persönlichkeit, eben so wie das Eigenthum, völlig
chen ist. Ein Sclave solcher Art gehört so ganz zum Eigenthum
Herrn, daß dieser ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie
ßen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verspielen und
cken hauen kann. Der Herr bestimmt ihm, welchen Gebrauch

In Deutschland z. B. außer Schlözer in s. Allgem. Staatsrechte,
ppen in s. „Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen." Leipzig, 1819.
f., so wie in s. Politik nach platonischen Grundsätzen S. 40. — Spitt-
. „Vorlesungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug
„encyklopädischen philosophischen Lexikon" Art. „Sclaverei" u. A. m.

er von seinen Kräften und seinen [illegible] machen soll. Der Herr kann diese Kräfte durch Bar[illegible]lung und zum Tode erschöpfen; der Herr übt und [illegible] und ungestraft das Recht über Leben und Tod seines Sclaven aus; er kann [illegible] nach Willkür über den Sclaven, selbst zu dem schädlichsten Zwecke, [illegible]; er kann ihn verstümmeln und auf der Stelle tödten. So war es einst in Griechenland und Rom. Die Sclaverei wird gemildert, kommt der Sclave unter öffentliche Aufsicht, unter die Protection der Gesetze. [illegible] ihm dann zwar die persönliche Freiheit fehlen, er aber doch [illegible] werden, Eigenthum zu erwerben, ja durch dieses vielleicht seine F[illegible]. Und wieder nun eine Stufe höher ist der Hörige gestiegen, [illegible] er als glebae adscriptus nur zu gesetzlich bestimmten Frohndiensten [illegible] Herrn angehalten werden kann, wiewohl ihm auch da immer [illegible] die persönliche Freiheit fehlt [45]). Aber so verschiedene Grade auch die [illegible]averei [illegible]ben mag, zu keinem derselben kann der Mensch herabgedrückt [illegible]rden, [illegible]hne unersetzliche Einbuße, und je tiefer die Stufe wird, und [illegible] ehrere zu dieser Stufe herabgedrückt werden, je weiter wird der [illegible] und sein Herr, das Volk, unter dem Beide leben, und das [illegible] schlecht, zu dem Beide gehören, von dem hohen Ziele entfernt [illegible]ben, das die ewige Weisheit uns setzt. Die Gesetzgebung kann allerdi[illegible] Milderung in die Sclaverei bringen. Aber auch eine durch Gesetze gemilderte Sclaverei bleibt immer Sclaverei, da die persönliche Freiheit dabei verloren geht. Und wenn auch die positiven Gesetze öfter [illegible]eckten, den Zustand der Sclaven erträglicher zu machen, indem [illegible] die Rechte der Herren über sie beschränkten, so ist dadurch doch häufig den Sclaven wenig oder nichts geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um seines Vortheils willen oder aus Menschlichkeit Schonung gegen seinen Sclaven üben will, so hat er tausend Mittel in Händen, denselben zu quälen. Der Sclave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn behandelt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den Sclaven. Die Interessen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen einander, und eben deswegen muß der Sclave dem Herrn in einem Lichte erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und sein Pferd nicht sieht. Der Herr kann es sich nicht verhehlen, daß er den Sclaven als ein bloßes Werkzeug der Gewinnsucht benutzt, und daß dieser ihn als seinen Feind und Unterdrücker betrachten und hassen muß. Der Sclave ist und bleibt also dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet und behandelt von ihm als ein Feind, wie kein Esel und kein Pferd betrachtet und behandelt werden kann. Diesem Kriege kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus der Sclaverei eben so unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Sclave muß härter behandelt werden, wie das vernunftlose Lastthier, das mit ihm

45) Ueber die verschiedenen Stufen und Grade [illegible]erei s. auch J. Kant in s. „Metaphysik der Sitten."

ıet, und hat der Sclave gefehlt, dann muß er mit äußerster Härte
ıtigt werden, soll der Herr gegen ihn gesichert sein. Schon Mon-
ntien schilderte darum den Gebrauch der Sclaven als eine abscheu-
unbillige, schreckliche, für den Unterdrücker eben so sehr, wo nicht
mehr als für den Unterdrückten, verderbliche und schlechthin jedem
ndigen Gesetzregulativ widerstrebende Sache. Die Sclaverei ist
der dunkelsten Flecken in der Geschichte unseres Geschlechtes, wo
dieselbe mit unsäglichen Greueln, Grausamkeiten, Schandthaten,
ner, Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden ist.

Unter den vielen und großen politischen Uebeln, welche die Scla-
begleiten, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben
erden. Das Sclavenwesen verhindert nämlich die Vereinigung der
ssen zwischen Armen und Reichen, zwischen höheren und niederen
den, und zugleich das Aufkommen einer Mittelclasse. Der Reiche,
Sclaven in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren,
der Letztern hat auf keine Weise Vortheil von dem Vermögen des
ren. Nur eine Berührung des gegenseitigen Interesses leitet zu
m Verkehr zwischen Beiden. Diese Folgen des Sclaveninstituts
en einen der hervorstechendsten Züge in der Geschichte der Republiken
Alterthums — sowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sclaven
und in Ueberfluß zu haben sind, da wird alle Handarbeit, jedes
äft, das Mühe und körperliche Anstrengung erfordert, Sclaven
assen, und wo sich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit
en, werden auch diese ausschließlich Sache von Sclaven. Wenn
ter solchen Verhältnissen auch für den freien Mann anständig ge-
würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen; so würde er doch
einmal Gelegenheit dazu finden. Wo es Sclaven in überwiegender
e gibt, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte,
ine Sclaven halten kann, muß entweder auswandern, oder frei-
selbst Sclave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in
lten griechischen Staaten die Anzahl der Sclaven im Verhältniß
n Staatsbürgern so ungemein groß war. Denn beinahe jeder
hatte Sclaven, und wer so arm war, daß er keine halten konnte,
es vorziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder sich
Sclavendienste zu erniedrigen, oder Bettler zu sein. Wie hemmend,
d und hinderlich zugleich das Sclavenwesen für die Entwickelung
ie Fortschritte der allgemeinen Industrie und des allgemeinen Wohl-
s sei, darüber ist nur Eine Stimme bei allen national- und
wirthschaftlichen Schriftstellern unserer Tage. Die Inferiorität der
n alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur
emlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac-
och in seinem Dictionär sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allge-
n Gebrauche, sie durch Sclaven verrichten zu lassen, zugeschrieben
n. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Ge-
n Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde
veranlaßt, alle nützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung

anzusehen. Die Han ke, blieben in den alten Staaten Jahrh vollkommnung. Bei Sclaven sind s die n, welche den Menschen zur Arbeitsamkeit, z ze, ! ve g seines Zustandes durch Sparsamkeit hint n, auf eine g Weise ganz und gar vernichtet. Die Klagen uber die Nachläss , hwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch clav sind so alt wie die Sclaverei selbst. Man lese nur, was die ischen Schriftsteller, namentlich Columella [46]) und Plinius [47]), rüber berichten. Geistige Bildung — das eigentliche Element der tschreitenden menschlichen Betriebsamkeit — wäre der Sclave auch der Lage oder es ihm gestattet, sie sich anzueignen, ist schon um des len nie bei ihm zu erwarten, weil den Geist nichts mehr und nic empfindlicher niederdrückt, als eine solche Abhängigkeit von fremder ür, in welcher sich der Sclave immer befindet. Das Einzige, worin dessen geistige Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn und seine von diesem über ihn gesetzten Aufseher. Unter den deutschen Schriftstellern im Fache der politischen Oekonomie, die alle diese und so viele andere Uebel der Sclaverei besonders gründlich und erschöpfend nachgewiesen haben, begnüge ich mich hier auf Lüder [48]) und Lotz [49]) zu verweisen. In unserer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß aus mancherlei zusammenwirkenden Urs hen die Arbeit durch Sclaven in der Regel immer theurer zu stehen nmt, als durch Freie. Doch nicht blos bessere Einsicht in den nationaokonomischen Wahrheiten, sondern auch überhaupt eine gesundere Politik wird mit der Zeit zur Abschaffung alles Sclavenwesens führen. „Es scheint, daß wir erst ziemlich spät dahinter gekommen sind, bemerkt der Fürst Pückler-Muskau [50]), daß die moralische Kraft unseres Geistes, auf sich selbst und eigene Beherrschung angewandt, leider ein zu elendes und gebrechliches Ding ist, um daß die Menschen nicht jede zu große Gewalt, die man ihnen gestattet, sogleich mißbrauchen sollten, und in Folge dessen daher endlich einzusehen, daß keine politische Verfassung die unumschränkte Macht einer Classe von Menschen über eine andere — das Verhältniß von Herren und Sclaven — je gestatten dürfe. Wer die Länder bereis'te, wo Sclavenherren fast noch unbeschränkt über Sclaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen, trotz Religion und Bildung, dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." Es sind nun bald hundert Jahre verflossen, seitdem schon Montesquieu die Sclaverei der Schwarzen bei

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft" Th. II. (Berl. 1802.)
49) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1838) S. 78 u. f.
50) In den Tutti Frutti Bd. 1. 1834. S. 202.

beißen durch seine erhabene Ironie brandmarkte, gleichsam auf die zeichnete und Schauder gegen dieselbe einflößte. Die Gesetzgeber, Montesquieu[21]) hatten nur seinen Richterspruch, wodurch diese ernste bereits lange vor den Rednereien Raynal's und den Beschlüssen Convents in Frankreich entschieden war, in die Register einzutragen. schöne V. Kapitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem unthum der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält, und chem Alles in nuce sich zusammengestellt findet, was egoistische sterei gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verstand ubringen vermochte, gründet seine ironischen Beweise darauf, daß ngestaltete Wesen mit schwarzer Haut, krauswolligem Haare, flachase und aufgeworfenen Lippen unmöglich Menschen sein könnten. dauerte es noch lange, ehe es in den Rathssälen der Sclaven en europäischen Nationen gewagt ward, die Frage über die Necipation in den Colonieen ernstlich in Anregung und zur Sprache gen. Als Wilberforce, gleich einem zweiten Lascasas, mit edlen Enthusiasmus als eifriger Vertheidiger der Menschenrechte hwarzen im englischen Parlament auftrat, war noch von keiner ung des Sclavenwesens die Rede; es handelte sich damals noch um menschenfreundliche Milderung des Schicksals und Zustan- unglücklichen Negersclaven in britischen Westindien. Erst im des beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die claverei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man sah ch die Frage über die mögliche endliche Lösung der Sclavenketten Farbigen mit größerem Ernst in England behandeln. Gleiche vermochte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im n Parlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten e Bestrebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunsten der Neger zu lichen, fruchtlos. Erst im dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts ge- den Freunden der Menschlichkeit, den großen Triumph über ihre ben Gegner zu erkämpfen und der britischen Nation einen Ruhm erben, der ewig strahlen wird in den Annalen der Menschheit. ochteries in England, die sich die Conservativen κατ' ἐξοχήν, hatten sich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit alwürfen, die bezweckten, der Sclaverei ein Ende zu bereiten, wi- Greß ist unter den englischen Staatsmännern dieser Periode am Pitt, obgleich von den Tories zu den ihrigen gerechnet, er die Sclavenemancipation, die erst Graf Grey am Ende seigen Laufbahn durchzusetzen vermochte, schon früh in Parlamentsredigte, die zu den schönsten Ergießungen seiner Seele gehören, auch Canning nie hinreißender sprach, als wenn er auf jene reiner Menschlichkeit kam. Gewiß ist die von England in der entsacte vom 1. Juni 1834 ausgesprochene Abschaffung der cei in allen außereuropäischen britischen Besitzungen als ein gro-

[21]) In seiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

ßer Sieg zu betrachten, den u[illegible]anität erfochten denn sie hatte dabei mit [illegible]tr[illegible]tung, mit den schlimmsten aller Gegner, dem [illegible]lichen Eigennutze, und überdies noch mit einem Heere von [illegible]ur[illegible]en zu kämpfen. Jene Handlung der Großmuth der britischen [illegible]t, welche durch eine große, [illegible] denkwürdige al[illegible] Fesseln beinahe einer Million [illegible] biger Sclaven unter frei[illegible]iger [illegible]tsädigung ihrer Besitzer, mittels Darbringung eines Geldopfers v[illegible] 20 Millionen Pf. St., brach, steht als einzig und beispiellos da in der ganzen bisherigen Staaten- und Völkergeschichte. England ist nunmehr auf der glorreichen Bahn zur gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben so weit der Christenheit als der neueuropäischen Civilisation vorangegangen; mögen bald alle andere christliche Regierungen, die bis jetzt noch die Sclaverei eines Theils des Menschengeschlechts in ihren überseeischen Colonieen geduldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts diesem preiswürdigen Beispiele folgen! Wahrlich, man müßte an der Menschheit verzweifeln, wollte man sich nicht mit Zuversicht einer solchen Hoffnung hingeben. Dies mehr als jemals scheint unser aufgeklärtes Zeitalter die schöne Perspective zu verbürgen, daß der gute Genius der Menschheit auch in dieser Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hindernisse, welche die menschlichen Leidenschaften und Vorurtheile ihm in den Weg legen. Noch in den Jahren 1836 und 1837 sah man freilich, namentlich in Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen so warmen Verfechter in dem edlen Bischof Gregoire gefunden, wie Leute in der Deputirtenkammer, die sonst immer den Mund voll haben von Freiheit, von Menschenrechten und Menschenwohl, die Fortdauer der Negersclaverei unverhüllt in Schutz nahmen; allein seit den letzten Jahren läßt sich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendsten Organe der Presse, insbesondere das Journal des Débats[52]), sich offen zu der Meinung bekennen, daß die Zeit gekommen sei, der Sclaverei der Schwarzen auch in den französischen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britischen Westindien war die Aufhebung des Sclavenwesens, wenn sie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die eine Tochter der vorgeschrittenen europäischen Bildung und Gesittung im Einklang mit dem ächten Christenthum ist, zugleich eine ökonomische Frage, ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur werde fortsetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht allenthalben, aber doch an sehr vielen Orten möglich ist. Indessen gebricht es noch zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieser Beziehung. Für die farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancipation die wohlthätigsten und erfreulichsten Folgen gehabt; aber die weißen Pflanzer besorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf den [illegible]

52) Man lese unter Anderem, was dort (1841 v. 14. [illegible]) zur Widerlegung der Ansichten des Deputirten von Guadaloupe, Garnier d[illegible]sagnac, bemerkt gemacht wird.

sein übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach über-
ihr, so hat man doch unter der Aegide des britischen Mut-
diese merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen
d die Schwierigkeit hat sich dort verhältnißmäßig leichter, als
die, gelöst. Es verdient daher dieses Ereigniß nicht blos den
es Menschenfreundes, sondern auch jedes denkenden Staats-
. Schon Montesquieu, der sonst so geneigt ist, dem Ein-
Klimas bei den socialen Einrichtungen der Menschen viel zu-
, gesteht doch selbst, daß überall kein Himmelsstrich das
zum zum Bedürfnisse mache, oder zum unbedingten Bedürfnisse
könne. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung
de Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Sibi-
en mit Eis bedeckten Morästen und rauhen Wäldern des al-
niens bestanden, während man sich oft unter der Sonnen-
Aequinoctialländer von diesem Uebel hat frei erhalten können[24]).
so oft zur Beschönigung der Beibehaltung der Negersclaverei
te Behauptung, daß in den Ländern zwischen den Wendekrei-
Zeifen die schwarzen Sclaven nicht entbehren können, streiten
bestreitende Thatsachen. Selbst in Westindien sieht man Ar-
, wie z. B. die von Grobschmieden, Maurern, Zimmerleu-
sägern, Schiffsbauern ꝛc., nicht nur eben so große Anstrengung,
noch größere, als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfor-
Creolen verrichtet. Auch waren bei dem ersten Anbau in den
Staaten der nordamerikanischen Union, die gegenwärtig ohne
us-Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tausend
onisten mit der Cultur des Bodens beschäftigt und sind es in
Orten zum Theil noch. In mehreren asiatischen Ländern, in
e Hitze eben so groß und das Klima bisweilen noch ungesun-
) in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negersla-
unentbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Far-
eitet. Selbst zu dem so mühsamen Zuckerbau bedarf man
Bengalen noch auf der Küste Malabar Negerarbeit. Die
würden, wenn sie selbst arbeiten müßten, in Amerika, eben so
n Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendstunden zur
nutzen, und die Arbeit selbst würde ihre Kräfte vermehren und
Zeit sie vor den Ausschweifungen bewahren, wodurch die Ge-
so vieler Europäer in den Colonieen zerstört wird. Auch könn-
Kräfte zur Erleichterung der Arbeiten der Menschen angewandt
die da, wo Sclaven zur Arbeit vorhanden sind, weniger be-

über die der Aufhebung der Negersclaverei im britischen Westindien
ngenen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans s. m.
och's Dictionary of Commerce (d. Uebers. Bd. II. S. 704 u. f.)
Maamer's England im J. 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).
diese Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capi-
Werks: Origin of the distinction of ranks auf's Gründlichste nachge-

nutzt zu werden pflegen. So [illegible] Behauptung, die man besonders in den [illegible] aaten gegen die Negeremancipation geltend [illegible] daß nämlich die afrikanische Menschenrace ganz unfähig zur [illegible]ion und zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit sei, ei[illegible] Erfahrungen vom Gegentheil entgegensetzen. Es [illegible] vor uns n[illegible] dem menschenfreundlichen Abbé Gregoire nicht an [illegible]iftstelle [illegible]hlt, welche durch Sammlung und Zusammenstellung v[illegible] zen Beispielen den Beweis zu liefern bemüht gewesen sind, [illegible] Negerstamm keineswegs sich von der Natur von den moralis[illegible] u[illegible]ntellectuellen Eigenschaften entblößt findet, die denselben ta[illegible]ch [illegible]geschickt zur Gesittung und Bildung machen können. „Es gab ei[illegible]t," äußerte einmal Pitt in einer denkwürdigen Rede, die er im [illegible]hen Parlament zu Gunsten des afrikanischen Menschenstammes hielt, „und es ist gut und nützlich, sich manchmal solche demüthigende Erinnerungen wieder vor die Seele zu rufen, wo die Bewohner der britischen Inseln noch im Zustande der Barbarei erblickt und, wie der Geschichtschreiber Henry nachweist, große Menschenmengen, gleich Vieh, aus Großbritannien ausgeführt wurden, um im alten Rom als Sclaven verkauft zu werden. Wie, wenn damals ein römischer Senator den barbarischen Britten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieses Hauses noch heut zu Tage den Eingeborenen Afrikas, kühn das Prognostikon hätte stellen wollen: dieses Volk ist für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es besitzt nicht Geisteskraft genug, um je die schönen, ja auch nur nützlichen Künste des Lebens sich anzueignen; herabgedrückt, wie es ist, durch die Hand der Natur unter das übrige Menschengeschlecht und nur dazu bestimmt, die gebildeteren Nationen der Welt mit Sclaven zu versorgen. Wir sind nun längst aus dem Zustande der Barbarei getreten, wir haben fast vergessen, daß wir einst Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zustande ruhmvollen und glücklichen Contrastes gegen Alles, was damals ein Römer an uns charakteristisch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen Spur früherer Barbarei — wir setzen bis diese Stunde die Sclaverei der Neger in unsern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangenschaft in den Fesseln brutaler Unwissenheit das größte Unglück gewesen wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, und erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir schaudern bei dem bloßen Gedanken, daß es unser Loos hätte sein können, fortwährend auf den Sclavenmarkt nach Rom geschleppt zu werden, in Folge einer grausamen Politik, o, so lasset um Gotteswillen die unglücklichen Afrikaner nicht unter derselben furchtbaren Geißel bluten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mitleids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einst das Gegenbild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes schauen, das sich jetzt noch zu unserer und Europas Schande darbietet. [illegible]inen dann den Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den [illegible]gungen des Ge-

ßes und des friedlichen Verkehrs sich hingeben; wir sehen viel- die ersten Strahlen der Kunst und Wissenschaft erglimmen über anzen Welttheil, um einst auch dort im Glanze zu leuchten und Einfluß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes ßliche Festland zu erhalten und in seiner Menschenwürde zu krä- Alsdann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend seiner ch derselben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und wird participiren an seinem Glück und reichlich vergelten echäl- e freilich späte Freundlichkeit gegen einen von ihm so lange grau- terdrückten Theil des Menschengeschlechts." In einer schönen d Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede[20]) kann ir Beispielen nachgewiesen finden, wie die Neger für den Ge- Freiheit keineswegs so unempfänglich sind, wie von den Geg- rer Emancipation so oft vorgegeben worden; daß vielmehr die ng gelehrt, wie sehr die Freilassung dazu beitrage, ihre Betrieb- zu fördern. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß bei den freien in den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten schen Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fort- in der Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone die- als Miliz, Constabler und Gerichtsdiener, sitzen auch als Jury, Engländer Macaulay, der daselbst Richter war, hat vor ei- mentscommission versichert, er würde sich in den wichtigsten enheiten auf ihr Verdict verlassen. Sie sind, nach Berichten, der englischen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleißig und rig, arbeiten zuerst, um sich europäische Kleidung anzuschaffen, um sich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nach- Die Missionäre wissen von schwarzen Prinzen zu erzählen, de- Freude machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmei- übernehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie ist es geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu schicken. e jüngsten in Washington publicirten Berichte über die Zustände la lauten befriedigend. Insbesondere haben die Kaffeepflanzun- den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß ige Geschlecht nicht bestimmt sei, hinter der übrigen Menschheit stehen, ist auch schon unter den emancipirten Farbigen in West- rwacht, und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der geist ist bei ihnen rege geworden; Gesellschaften zur Verbreitung stenthums unter ihren Stammgenossen, Vorbereitungsschulen für Theologen, begierig ihren Brüdern in der alten Heimath das ium zu predigen, haben sich organisirt. Allerdings haben die rschritte in Hayti den Erwartungen nicht entsprochen; aber der dieser Erscheinung ist vielleicht darin zu finden, daß dort das e Wesen ein zu sehr nach der Analogie der europäischen Civili- ordnetes ist. Die schwarze Menschenart ist eine in vielen Stücken

[20]) Allg. Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

von der weißen [illegible] ch selbſt überlaſſen, zu ihrem [illegible] er Einrichtungen als dieſe. Daß das [illegible] große Wunde des ſonſt ſo freien nordamerikaniſchen St[illegible] ward in den vereinigten Staaten ſelbſt längſt erkannt; [illegible] e hat ſich nur noch zur Zeit kein heilendes Gegenmittel [illegible] Die Amerikaner ſind wirklich zu beklagen, daß ſie dieſes v[illegible] ligen Mutterlande wider ihren Willen ihnen einſt aufgedru[illegible] einmal haben, das ſie nunmehr nicht wieder los werden [illegible] zu beſorgen, für ſich ſelbſt noch größere Uebel herbeizuführen. [illegible] kommt hier bei der Freigebung der Negerſclaven nicht etwa blos e[illegible] irthſchaftsfrage in Betracht, es handelt ſich in Nordamerika in den [illegible] dlichſten, durch klimatiſche Verhältniſſe der Vermehrung und dem [illegible] achsthum des afrikaniſchen Menſchenſtammes weit mehr als denen des europäiſchen günſtigen Theils der Union um die ganze künftige Exiſtenz der Weißen und die durch deren Herrſchaft bedingte Erhaltung der allen Amerikanern ſo theuren beſtehenden freien ſtaatsgeſellſchaftlichen Ordnung. Um einer Amalgamation der beiden heterogenen Racen, die in den vereinigten Staaten als eines der unheilvollſten Uebel angeſehen wird, bei einer Emancipation der Schwarzen vorzubeugen, müßte dieſe mit einer gleichzeitigen Entfernung der emancipirten Farbigen aus den Gemeinweſen der Weißen begleitet werden, und eben in dem Mangel an hinlänglichen Mitteln, dieſes zu bewerkſtellen, liegt in Nordamerika ein Haupthinderniß für die Ausführung einer ſolchen Emancipationsmaßregel. Auf wie viele und faſt unüberwindliche Schwierigkeiten man in den ſüdlichſten Staaten der Union bei dem Unternehmen, das Negerſclavenweſen abzuſchaffen, ſelbſt demſelben auch nur allmälig ein Ende zu bereiten, ſtößt, das wird jedem Unbefangenen klar werden, wenn er die umſichtigen Betrachtungen lieſ't, die Georg Bancroft im 1. Theile ſeiner vortrefflichen Geſchichte der vereinigten Staaten und Tocqueville im 2. Bande ſeines bekannten Werkes über die amerikaniſche Demokratie über dieſen Gegenſtand von ſo hoher Wichtigkeit für das künftige Geſchick des großen atlantiſchen Bundesrepublik angeſtellt hat. Gleichwohl dürfte ſich nicht leugnen laſſen, daß wenigſtens die große Abneigung, der ungemeine Haß und die allgemeine Verachtung, womit in ganz Nordamerika die Weißen gegen die Farbigen erfüllt ſind, und die dem friedlichen Zuſammenleben beider Racen mit völliger Rechtsgleichheit durch keine Geſetze zu beſeitigende Hinderniſſe in den Weg legen, zum großen Theile auf Vorurtheilen beruhen. Das ſchauderhafte Syſtem geſellſchaftlicher Organiſation, welches das Sclavenweſen im Süden Nordamerikas darſtellt und im Intereſſe ſeiner Erhaltung eben ſo ſchauderhafte Maßregeln hervorgerufen hat, findet eine mächtige Stütze in dieſen Vorurtheilen, die ihren Grund in einem rohen Stolze haben, dem ähnlich, den der Adeliche im Mittelalter, in den Zeiten der Herrſchaft des Feudalismus in Europa, gegen den Unadelichen, der Hindu der höhern Kaſte gegen den [illegible] Ganges heute. Ueberall, wo ein ſolches unbarmherziges Vorur[illegible]t exiſtirt, ſehen

ßen und schwarzen Stamm in Frieden neben einander leben,
n zu denken, sich gegenseitig zu tyranniſiren. So berichten
J. die Reiſebeſchreiber aus Algier, wohin Coloniſten und
us Frankreich ohne Vorurtheil gegen die Farbe kamen, daß
in großer Zahl sehr ämſig ihre Privatinduſtrie ausüben und
Gegenſtand weder des Haſſes noch der Verachtung, noch der
ber Europäer ſind. Man erblickt dort in den Werkſtätten
arbeiten franzöſiſche freie Handwerker, Militärſträflinge, freie
d Abkömmlinge aus den Innern Afrikas in Thätigkeit. Alle
von verſchiedener Farbe, Abſtammung und Vaterland arbei-
men, ohne daß irgend ein Vorurtheil die unter ihnen herr-
ntracht ſtört. Dies iſt um ſo merkwürdiger, da ſich in der
h den Mauren zugehörige Negerſclaven befinden. Im chema-
iſchen Antheil von St. Domingo iſt noch eine Anzahl von
abſtammender Weißen übrig. Wenn die Farbigen wollten,
e dieſe Söhne der ſtolzen Caſtilier zu ihren Sclaven machen
den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten laſſen. Vernünf-
weiſer als die Weißen auf den Antillen und im Süden Nord-
bemerkt ein Reiſebeſchreiber, aber leben ſie in gutem Ein-
mit den Nachkommen der Europäer, die ein ſeltſames Ge-
er Geſchichte der Völker, wie ſie ſelber, auf einer Inſel in
ſſern Amerikas zur Welt kommen ließ.

Übrigens groß indeſſen immerhin die Hinderniſſe ſein mögen, die
digen Verſchwinden der Negerſclaverei aus den ſüdlichſten Thei-
ordamerikaniſchen Unionsgebiets im Wege ſtehen; ſo liegt es
in der Weltordnung, daß kein moraliſches Verbrechen auf die
Zeit fortdauern kann, weil es in ſeinen nothwendigen Folgen
Keim ſeiner Zerſtörung in ſich trägt. Einen neuen Beweis
ewigen Wahrheit wird das Sclavenweſen im freien Amerika
ſſen dereinſtiger Untergang vielleicht früher, als man denkt,
heit vorausgeſagt werden kann. Ein Mißbrauch von ſo ſchreien-
die unſtreitig das Sclaveninſtitut iſt, kann unmöglich, zumal
Zeitalter, ſich auf die Dauer erhalten. Dazu kommt, daß die
en, welche Humanität und Chriſtenthum aufſtellen, bei der
ge, eben ſo wie bei ſo vielen anderen ſtaatswiſſenſchaftlichen
ugleich die materiell vortheilhafteſten ſind, ſo daß die wahre
r mit Religion und Moral zuſammenſtimmt. Auch wird die
ten, und ſie nahet ſich bereits, wo die Arbeit der Sclaven in
icht mehr ſo einträglich ſein wird, als die Koſten ihrer Unter-
tragen, und dann wird das Sclavenhalten von ſelbſt aufhö-
Die Fortſchritte, welche der Anbau des Bodens im britiſchen

an leſe die Andeutungen hierüber in Achilles Murat's (vormal.
von Neapel und jetzigen amerikaniſchen Bürgers in Florida): Re-
ale et politique des Etats-unis de l'Amérique du Nord. Paris,
10.

Ostindien macht, werden [illegible] ingen Reihe von Jahren die Folge haben, [illegible] ugnisse der nordamerikanischen Südstaaten — [illegible] volle, Zucker, Indigo, Tabak, Reis — durch freie Ar[illegible] ter [illegible] producirt werden, als in diesen durch Sclavenhände, und [illegible] n es die amerikanischen Pflanzer nicht mehr vortheilhaft sind [illegible], noch ferner Sclaven zu unterhalten; sie werden genöthigt sein, [illegible] andern Benutzung des Bodens zu anderen Industriezweigen ihre [illegible] lucht zu nehmen, für die vielleicht Sclavenarbeit weniger bedürf[illegible] erscheinen wird als früherhin. Die den Leben der Weißen bei Arb[illegible] n unter freiem Himmel, wo sie den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind. [illegible] rderblichen Landstriche sind meist eigentlich blos die Küstenländer, [illegible] end man in den vom Meere entfernten und höher liegenden Districten gemeiniglich ein Klima findet, das, außer in den Mittagsstunden, dem europäischen ähnlich ist. Diese Hochlande, die, wie z. B. die von Südcarolina, vernachlässigt wurden, so lange man alle [illegible] rgen [illegible] los auf den Bau tropischer Gewächse in den niederen zu deren [illegible] ung geschickten Landestheilen durch Negersclaven wandte, werden de[illegible] t zum Hauptwohnsitz der weißen Bevölkerung dienen und mit ihrem f[illegible] chtbaren Boden dieser ein neues Feld zur Thätigkeit eröffnen. Doch selbst die niederen Gegenden sind für Menschen europäischer Abkunft nicht unbewohnbar, wenn sie sich auf Beschäftigungen in den Häusern beschränken und dazu geeignete Gegenstände des Gewerbfleißes zu ihrer Betriebsamkeit wählen, wie z. B. Seidenzucht. Es möchte demnach nicht zu besorgen stehen, daß nach Aufhebung der Negersclaverei der weiße Menschenstamm aufhöre, der vorherrschende zu bleiben, zumal da derselbe durch seine geistigen und moralischen Vorzüge stets eine entschiedene Ueberlegenheit über den farbigen zu behaupten im Stande sein wird. Sollte aber dieser in einem oder dem andern der südlichen Staaten der Union zu sehr anwachsen, dann hindert nichts, da die Verpflanzung der Schwarzen nach Liberia in Afrika in einer dem Zwecke entsprechenden hinlänglichen Zahl als unausführbar erkannt worden ist, denselben auf dem weiten Gebiete der vereinigten Staaten ein eigenes Territorium, gleich den Indianern, zum Wohnsitz anzuweisen. Ein großer Theil der farbigen Leute in den südlichen Staaten der Union hat schon jetzt zum Mindesten einiges Blut von Weißen in seinen Adern und den ächten reinen Negertypus abgestreift. Die Farbigen Nordamerikas sind somit längst Bürger des Bodens geworden und stehen den in Afrika geborenen Schwarzen (den Bozals) bereits ziemlich fern. So sehr auch grausame Beschränkung sie aller Mittel des Unterrichts beraubt; so können sie doch nicht ganz und durchaus ausgeschlossen bleiben von den geistigen Fortschritten, welche Amerika macht. Denn schon die zahlreichen Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens und der Umgang mit den Weißen, selbst die beständige Berührung mit diesen müssen ihnen, nach der Bemerkung eines neuern Schriftstellers, einen Ideenreichthum geben, der ih[illegible] enossen in Afrika mangelt. Und je mehr eine Vermischung be[illegible] statt haben wird,

werden sie sich allmälig zu einer Nation und Nationalität
n. So treffen äußere und innere Verhältnisse zusammen,
dnamerika der Sclaverei früher oder später den Untergang zu
Auch Tocqueville theilt die feste Ueberzeugung, daß das
m auch in den südlichen Staaten des nordamerikanischen
o dasselbe gegenwärtig allein noch besteht, mit der Zeit ganz
Ende nehmen wird. Quelquesque soient, urtheilt er, les
Américains du Sud, pour conserver l'esclavage, ils n'y
pas toujours. L'esclavage resserré sur un seul point du
agué par le Christianisme comme injuste, par l'économie
mme funeste — l'esclavage au milieu de la liberté démo-
des lumières de notre âge n'est point une institution
durer. Murhard.

ularisation, Sécularisation, oder Verweltlichung be-
vom Staat ausgehende Verwandlung geistlicher Güter, und in
em Sinne die Verwandlung der mit den Regierungsrechten ver-
geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder.
und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre re-
lischen Zwecke auch weltliche Mittel, und bei aller ächt christ-
altsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Habsucht und Genuß-
es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größe-
ständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa blos durch je-
Beiträge ihrer Glieder oder des Staates, sondern auch durch
ung von Eigenthumsrechten und selbstständigen
ten bestreite. Auch ist dieses bei den verschiedenen christli-
ssionen anerkannt. Sobald die christlichen Kirchen nicht mehr
ne Gesellschaften von den römischen Kaisern verfolgt, sondern
e moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie rechts-
liche Güter (s. „Kirchengut"). Freilich aber ist nicht zu
aß auch sehr bald verderbliche weltliche Habsucht sich einmischte,
Benutzung menschlicher Schwächen, insbesondere der Kranken
enden, so wie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die
en Betrügereien und Beraubungen (s. z. B. oben Bd. I. S.
Verletzung der Einzelnen und des Staates übermäßiger Gü-
der Hand der Kirche, oder in der sogenannten todten Hand an-
rde. Die gerühmten guten Wirkungen des Kirchenguts wur-
so für die Kirche selbst zerstört oder doch hundertfach durch
ogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth
rühmten und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche
ichkeit haben es in unseren Tagen dargethan, daß selbst eine
cht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch weit besser
wirkt, als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmun-
heistlichen Kirche („Euer Reich sei nicht von dieser Welt!"
r sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!") aber widerspricht

es, wenn die Kirche und die [illegible] tliche Regierungsrechte erhalten. D[illegible] dieses im Mittelalter in der katholischen [illegible] Papst herunter bis zu den meisten katholischen Pfründebesitzern [illegible]nd. Dieses entstand theils durch die theokratischen weltlichen R[illegible] = und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Feudali[illegible] und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, [illegible] Jur[illegible]ction, der Zehntsteuer mit dem Grundeigenthum (s. oben „Alodiu[illegible]")

Die durch je[illegible] und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die weltlich[illegible] der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen [illegible], der Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich ni[illegible] blos zu vorsorgenden und beschränkenden Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen (s. „Kirchengut"), sondern auch [illegible] Säcularisationen. Schon Karl Martell entzog der [illegible] Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen [illegible] es. [illegible] die weltlichen Feudalherren, ist gerade diejenigen, wel[illegible] die [illegible] und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich er[illegible], die Regenten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren [illegible] 14. und [illegible] Jesuiten im 18. Jahrhunderte, oder wie Albrecht von [illegible]randenburg, als Hochmeister des deutschen Ordens, und auch andere prote[illegible] Fürsten nach der Reformation*), später auch Joseph II., [illegible] Völker in Revolutionszeiten, wie z. B. in denen von Frankreich und [illegible]ien, die Friedensschlüsse, wie der westphälische und der Lüneviller und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Herrschaften und Güter in weltliche. — So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen — die unter Napoleon auch schon einmal säcularisirt war — fast nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt dessen vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa außerordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Säcularisationen muß man vor Allem die polit[illegible]e, namentlich auch die nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unterscheiden.

Politisch betrachtet, ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen, und nicht minder für die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letzteren das, was ihrem Amt und Wesen widerstreitet, weltliches Regierungsrecht, und eben so wenn sie mehr Privatgüter als zu einer besonderen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Ausübung der Wohlthätigkeit nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwalten.

---

*) Von Säcularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung kirchlicher Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich ist, und insbesondere die Reformation des Kirchengutes, d. h. die Verwendung desselben für andere kirchliche Corporationen, wenn die früheren du[illegible]änderung erloschen sind. S. Klüber im öffentl. Recht §. [illegible]horn, Kirchenrecht Bd. II. S. 791.

aber die Rechtlichkeit der Säcularisationen betrifft, so
lbe allerdings durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum
stimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung
rblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen
Außerdem mag man wohl zugeben, daß die kanonischen
elche jede Säcularisation oder Verwendung kirchlicher Güter für
b erklären (c. 57 C. 16 q. 1 c. 4. 5. c. 17 q. 4. c. 16. X.
mp. c. 2 de reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav.
), nicht sehr praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben,
ne Gewalt und Beraubung bei der Säcularisation sehr häufig
raubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, fer-
äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände, mit ih-
n Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen, auch diese,
le andere Rechtsveränderungen, als Kriegs- und Siegs- oder
gein entschuldigen oder hintennach das Unrecht heilen. Die
Protestationen gegen den westphälischen Frieden, gegen den
rationshauptschluß von 1803 und gegen den deutschen Bund
o mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verblieben.
r hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Sä-
en darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten
friedliche Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Säcularisa-
unstichhaltige Scheingründe rechtfertigen zu wollen. (S. auch
öffentl. Recht §. 531. 502.) Das Recht ist überall das
des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein
ges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe
ht verletzend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigun-
an sich z. B. berufen auf die Politik und auf jene biblischen
, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen
falls keine Rechtsgründe sind. Wiese (Lehrb. des Kir-
352 Handbuch II. §. 352.) rechtfertigt alle Säcularisatio-
die Unanwendbarkeit der kanonischen Verbote derselben eines-
h die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist und durch
so ungültigen Satz, der Regent könne **willkürlich** jede
n aufheben durch Zurücknahme der Bestätigung.
sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsobereigenthum
chengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. oben
jus.“) Eichhorn (Kirchenr. Bd. I. S. 383) hält zwar
esstaatsgewalt beliebiges Säcularisiren unzulässig, für die Reichs-
r erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen
aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen, jaco-
Grundsatz als Rechtsregel für die Reichsregierung und Reichs-
g aufgestellt, und nicht vielmehr überall dessen Gegentheil?
r hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich

---

ese, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 325. Wie es hier
at zu halten ist, s. „Kirchengut“ N. III. und Rüber §. 533.

später immer mehr erschütte
fassung oftmals im Reich.
auch faustrechtliche und
Lünéville Frieden, den der
zösischer und russischer Uebermacht
ist ein anderer von Eichhorn aus
cularisationen allerdings von Bedeu
195 u. II. S. 797), daß die deut
chen im Mittelalter ihre meisten
rungsrechte und die damit ver
als Kirche und für kirchliche
scher Herrenstand und für seine politi
Veränderung dieser Verhältnisse
sondern blos eine Frage des
politische Maßregel aber dürfe
liche Veränderungen, verfassu
nicht beeinträchtigen, und m
gensthеile und Rechte aufheben.
der Klöster, da sie ihre kirchliche
hätten. Diese Ansicht würde auch
men. Jedenfalls ist in so fern die
diglich Sache des inneren C
heit der Stände dagegen den Artikel
geltend machen will, da nach dem 6. 8.
Sache und nach der Praxis al
nach der Praxis der Schweiz die
nicht absolut wesentliche Bestimm
rechts, allgemein oder in einzelnen Be
schweigend, nachlassen und ändern kann,
wenn einzelne Cantone, die an
Wiederherstellung hatten, ein
verfassungsmäßige Mehrheit
für den Nachlaß der Herstellung in die

Das an sich unbestreitbare Recht der
ihre Güter und auf den gerichtlichen
schutz gegen willkürliche Säcularisationen
das frühere gemeine Recht von Deutsch
fassungen und Gesetze. (S. oben „Ki
freilich weder die alten, noch die neuen
sinn gewollt. Sie haben nämlich als
Inhaber der kirchlichen Güter nur
tionen oder moralische Personen,
angesehen, niemals etwa alle zerstreut
kenntnisses. Doch konnten die Rechte
lischen kirchlichen Corporationen in Deu
deutsche Reich existirte, von der Gesam

g der Reichsv
Nothrecht ode
h geltend gemacht, so z. B. im
usrecess unter dem Zwange fran
durchzuführen hatte. Dagegen
rter Gesichtspunct für viele Sä
ng. Er führt aus (I. S. 139.
katholischen Kirchen und Geist
und vollends alle ihre Regi
Vermögenstheile eigentlich nicht
warben, sondern als ein poli
Zwecke, und daß in so fern eine
Frage des Kirchenrechts,
Staatsrechts sei. Als eine
sie so, wie andere staatsrecht
möglich sei, die Religionsübung
ie für sie entbehrlichen Vermö
htfertigt daher auch Aufhebung
raft und Bestimmung verlieren
anton Aargau zu Gute kom
e Klosteraufhebung alsdann le
rechts, wenn nicht die Mehr
des Bundesvertrags gil
desselben, nach der Natur de
und Staatsvereine, und auch
staatsrechtliche Behörde einzel
ungen des bisherigen Staats
hungen, ausdrücklich oder stil
so daß es also verkehrt wa
Freude an einem Zwange zu
ugen, durch ihren Beitritt di
Aenderung des Art. 12 ein
n Falle bilden zu helfen.

er kirchlichen Corporationen auf
nd verfassungsmäßigen Staats
heiligen nun auch eben so wie
nd, so auch die neueren Ver
ngut" N. III.) Nur haben
esetze einen juristischen Wider
bject oder als die berechtigten
hre juristische Corpora
die Kirchengemeinden u. s. w.
Genossen eines Glaubensbe
n oder katho
nge als das
antischen oder

lschen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (S. Eichhorn, eurecht II. 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggefal- der deutsche Bund wollte nichts Aehnliches erneuern. (Eich- I. 381. 383.) Die wahren Rechte wirklicher kirchlicher Corpora- und also auch ihe landesgerichtlicher und landesverfassungsmäßi- Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsver- se aber erkannten die Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und tlich durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputations- schluß, ganz unabhängig vom Papst über alle diese Güterrechte ten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in hland gestatteten (Eichhorn I. 384). C. Th. Welcker.

Seerecht, s. Völkerrecht und Weltmeer.

Selbsthülfe (im Allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner nglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Un- ges, ja Löbliches. Der Mensch, das selbstständigste und mittelreichste Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein, wie möglich. Er soll sich uch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur mäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter sein. Dieses gilt an sich auch noch in Beziehung auf die recht- Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Perso- ie Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die Einzelnen. hat freilich die Staatsordnung die Selbsthülfe, wenn sie nicht in esitzschützung und in der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidri- ngriffs besteht, und wenn sie dann zugleich mit der Verletzung n Rechts verbunden ist, und wenn endlich hier der Staat Un- en zur Hülfe eingerichtet hat, und von denselben die e wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Re- ch den Staatsbürgern die Selbsthülfe untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat in so weit auf ihr liches Recht der Selbsthülfe verzichtet. In so weit wird also diese iteren Sinne gewaltsame Selbsthülfe unerlaubt. Außerdem aber n sich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. „Noth- .“) Diesen Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, i dem Eintritte jener obigen drei Bedingungen der Staat sie nicht et, wie in den Fällen erlaubter Selbstrache, z. B. bei der Reto- ner Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten welche keine freien selbstständigen Männer und Völker wollen, haben noch über die rechte Grenze hinaus die Selbsthülfe angefeindet und terdrücken gesucht, so daß sich dem allgemeinen Begriffe mit Un- schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehäs- lebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs viel- mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthülfe als natürli- Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, doch theils ihre gesunde Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen ht auf diesen und jenen Selbstschutz, oder auch auf diese und jene

Art der Ausübung derselben … lichen als die moralischen Grenzen aber … ünden bei der besonderen Betrachtung der … e ten, der Völker und Staaten, und die … handeln die Artikel: „Noth- stand," „Nothwehr," „Krieg," … evolution" und „völker- rechtliche Selbsthülfe."

Wenn nun aber eine … als vom Staat untersagt er- scheint, alsdann ist dieselbe, so fern … ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein beso… ergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder d… wirklich — d. h. nicht etwa blos nach den späteren despotis… schen Bestimmungen — ver- brecherischen Gewaltthätigkeit, nach den Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen straf- rechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, noch eher zur Milde- rung wie zur Schärfung der Strafbar… beitragen. Mit manchen Ju- risten eine erhöhte Strafe d… alb a… nehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen … Selbsthülfe recurrire und zu bestrafen sei, dieses ist dar… verkehrt, weil nie die Selbsthülfe an sich, sondern nur die wegen … s rech… sverletzenden Charakters verbo- tene Selbsthülfe strafbar, die … e … ng aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Ueb… spre… en die Juristen von einer ein- fachen und einer qualificirt… lbsthülfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die b… besprochene, bei welcher nämlich zum Zweck der verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthülfe im Gegensatz ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besonderen benannten Vergehen ver- bunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificirten auszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbst- hülfe, wie die im Nothstand, in der Nothwehr, wie die zur Besitz- schützung oder die als erlaubte Compensation vorgenommene oder wie die in besonderen Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen, bei dem Ehebruch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuer- bach, Criminalr. §. 187. §. 296 a.) Die nun noch übrig bleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur darin, daß man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in seinem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verändern, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthülfe im engeren Sinn, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei nichts vor, als eine Rechtsverletzung der betreffenden Priva… , bei welchen der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstell… eren Rechtszu-

es und Schadenersatz begründet sind, so kann nicht etwa die
re Gesetzgebung aus besonderen Gründen diese rechtliche Genugthuung
ärglich hält, und also besondere Strafen vorschreibt. Das römische
bestimmte hier durch das Decretum divi Martii die Privat-
se des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte
tene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines
hes an den Gegner, wenn er ungegründet war (Feuerbach
D. §. 188). Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen
rstrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthülfe in
schland fast eben so wenig recipirt, als die Lex Julia über die
ublica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Juristen, bei
ehr für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre mög-
Ausdehnung, in dieser Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zu-
eine Beeinträchtigung, Usurpation oder Anmaßung der staats-
erlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung aller
streitigkeiten, und bestraften nach diesem Gesichtspuncte auch als
esonders ausgezeichnete Selbsthülfe das Duell (Feuerbach §. 189).
diese Ansicht ist unhaltbar. Diejenigen, welche Selbsthülfe ausüben,
ch duelliren, denken gar nicht daran, sich eine Staatsrichtergewalt
naßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere
er Beendigung des Streites versuchen, als die eines Processes vor
Staatsrichtern, werden diese im Mindesten nicht verletzt, eben so
, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur subsidiäre und
reiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit
Vergleich, Loostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen.
, daß dem Staate ein Proceß entzogen wird, liegt an sich gar
Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal einer entzogen,
die Selbsthülfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staate sein
eidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen den
n der Gegenpartei besteht also nur in der Verletzung ihres Rechtes,
strittenen, von ihr in Anspruch genommenen Rechtsansprüche nicht
verlustig erklärt zu werden, als nach eigenem Vertrag oder nach
telischer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechtes wegen vor-
trat sie in den Staat und entsagte dem eigenen Faustrechte.
Verletzung des Staates aber wird solche Rechtsstörung nicht. Sie
es nicht mehr und nicht minder, als auch andere durch Privat-
ungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung,
ehr und nicht minder, als Diebstahl und Körperverletzung. Die gegen-
ertragsmäßig bewilligte Entscheidung und Selbsthülfe des Duells aber ist
em Rechtsprincipe: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (volenti
injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend, und kann daher nur
nd in so weit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicher-
lizei die Gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizei-
en mit Strafe zu belegen, was viele deutsche Particulargesetze
was aber das römische, kanonische und deutsche gemeine
eben so wenig gethan hat, als das französische und englische

Recht *). Nur die Attaque und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Eben so aber ist andererseits eine solche Selbsthülfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter, also bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverletzend; so z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams finde und ihn mit mir nehme **).

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Artikel „Zweikampf" zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthülfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unsern unvollständigen neueren deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr sicher, jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bestrafen bei guter Justiz alle geringeren Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen Selbsthülfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthülfe eine größere Verletzung hinzutritt, so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthülfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. Jene römische Privatstrafe ist bei geringeren Gegenständen passend, aber bei großen wird sie leicht zu bedeutend. Die neueren Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthülfe keine Strafe, wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruches ausartet. Die gesetzgeberischen Ansichten werden übrigens sehr verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die erste und heiligste Bürgerpflicht erklärt, und bei jeder lebhafteren Bewegung eines Bürgers allzu ängstlich die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens vor der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man, bei gutem Gewissen, vor einer freieren Bewegung der Bürger weniger zittert, und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte und deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgschaft einer wahrhaft gesetzlichen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht, ist namentlich

---

*) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Thatsachen in Beziehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818 S. 815 und 816, damals als eine juristische Ketzerei, der allgemein herrschenden entgegengesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. S. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht §. 146 und 147. Mittermaier zu Feuerbach's Strafrecht §. 190 und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handb. III., §. 175, 76 und §. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe consequent ist.

**) Henke, Handbuch des Strafrechts Th. 3. S. 299.

e des englischen Rechtes, welches ein besonderes Vergehen der
ülfe nicht kennt. Der gewichtigste Vorkämpfer desselben, Black-
sprichte gleich schon durch seine Stellung im Gegensatze zu unseren
n Rechtshandbüchern die freiere Ansicht aus. Im An-
es III. Buches seines berühmten Commentars stellt er in der
von der Abhülfe der Verletzungen" die durch Selbst-
des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und
sige voran und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf,
die Selbsthülfe eine freiere Sphäre begründen, als sie bei uns Statt
(Diese Arten sind: 1) Selbsthülfe und gegenseitige Vertheidigung; 2)
ahme oder Wiederabnahme; 3) Besitznahme; 4) Entfernung des
ligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann
die Abhülfen durch vereintes Handeln beider Betheiligten
ch und Compromiß), und erst zuletzt folgt, als subsidiär in den
n Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unsere deutschen Juristen (z. B.
enke, Handbuch des Criminalr. I, S. 292) aber stellen
e Strafbarkeit „aller" Selbsthülfe und die staatsrichterliche
gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Die Selbsthülfe,
heil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige" beson-
snahmen, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber
sehr irren, der solche verschiedene Stellungen im Systeme nicht
lgen von verschiedenen Grundansichten und nicht als Ursachen
rschiedener Folgesätze ansehen wollte. C. Th. Welcker.

Selbsthülfe (völkerrechtlich). — Zwischen Individuen, welche
sich im Rechtszustande leben, ist Selbsthülfe nur ausnahmsweise
und bleibt auf die seltenen Fälle des sogenannten Nothrechts
nkt. Zwischen unabhängigen Staaten dagegen, wenn sie in ihren
e oder Interessen sich verletzt halten, bildet Selbsthülfe die Regel,
ie ausnahmsweise findet sich festgesetzt, daß sie die Entscheidung
Streitigkeiten einem gemeinsam bestellten Schiedsrichter übertragen
Das äußerste Mittel der Selbsthülfe zwischen den Staaten
Krieg. Nun aber sind, seit dem Ende des letzten europäischen
es, selbst mächtige Staaten offenbar weniger geneigt als früher,
nsprüche durch das Mittel des offnen Krieges zu verfolgen. Wie
möchte man darin den Fortschritt der Gesittung und der religiösen
erkennen, wenn nur im Uebrigen die Geschichte des neueren Völ-
s es verstatten wollte, der Politik unsres Jahrhunderts eine solche
nnung zu zollen. Eine ausreichende Erklärung bieten andere Ver-
se dar: der großartige Zuschnitt und die enormen Kosten der mo-
Kriegführung; bedenkliche Schwankungen des Credits der Staa-
esteigerte Production, die nur im ungestörten Weltverkehr einen
findet; überhaupt das Vordrängen der materiellen Interessen,
Gedeihen so wesentlich durch den Frieden bedingt ist. Und die
muß man selbst dem Programm der „heiligen Allianz" zugestehen,
fünf Großmächte unsres Erdtheils bemüht sind, jede gewaltsame
g möglichst in den Kreis ihres Ursprungs einzuschließen und

durch voluminöse Protocolle gleichsam die äußere Luft abzuhalten, damit nicht die hervorsprühenden Funken zum Weltbrand angefacht werden. Genug, je weniger man es zum Kriege kommen läßt, deste häufiger werden die Fälle von anderen Arten der Selbsthülfe. Repressalien aus den verschiedenartigsten Veranlassungen und in den verschiedenartigsten Formen sind angeordnet worden, selbst Grenzsperren und Blockaden haben wir verhängt gesehen, um Abhülfe von Beschwerden und Genugthuung zu erzwingen; stets waren diese Zwangsmaßregeln von der (manchmal wirklich überraschenden) Versicherung begleitet, daß man nicht Krieg führe, und nicht Krieg führen wolle. Unter solchen Umständen vermißt man gar sehr eine gründliche und umfassende Beachtung dieser so zeitgemäßen Materie. In Ermangelung einer solchen wird gegenwärtiger Artikel um so mehr auf Nachsicht zählen dürfen, wenn unter Benutzung der zerstreuten und spärlichen theoretischen Materialien und in steter Berücksichtigung insbesondere der neueren Vorfälle ein kleiner Beitrag zur Erörterung der wesentlichen Begriffe versucht wird.

I. Retorsion und Repressalien; Begriffsbestimmung. — Vorerst ist zu beklagen, daß ein unwissenschaftlicher Sprachgebrauch mit den Worten Retorsion und Repressalien ein loses Spiel treibt, das selbst in amtlichen Ausfertigungen nicht immer fern gehalten ist[1]). Unsre Zeitungen gefallen sich vollends darin, von „Repressalien" gegen das Ausland zu reden, wenn sie nichts weiter meinen, als eine Erhöhung der Zölle, oder eine Schifffahrtsacte, nach Art der englischen. Aber es fehlt viel, daß auch nur die Theorie des Völkerrechts den Unterschied beider Begriffe recht scharf zur Anschauung gebracht hätte. Martens hat eine früher sehr gangbare Distinction darauf angewendet, indem er sagt, die Verletzung einer vollkommenen Pflicht berechtige zu Repressalien, die Verletzung einer unvollkommenen Pflicht nur zur Retorsion. Der Freiherr von Gagern[2]) hat sich gegen diese Eintheilung der Pflichten lebhaft erklärt; man muß gestehen, daß sie überhaupt und namentlich in der Anwendung auf diese Sache nicht recht praktisch werden will. Was würde die neueste Schule der politischen Oekonomie dazu sagen, wenn man entweder die Zulassung fremder Manufacturen zu einem sehr niedrigen Zollsatz als eine, wenn auch nur unvollkommene, Pflicht darstellen, oder das Recht der Retorsion eines höheren Zolls in Frage stellen wollte? Halten wir uns an den Sinn der technischen Ausdrucksweise, nach welcher retorsio juris der Retorsion im engeren Verstande, retorsio facti den Repressalien entspricht. Daß beiderlei Maßregeln durch das Verfahren eines andern Staates hervorgerufen sind,

1) Aeltere Beispiele bei Häberlin, Repertor. 4, 851. Als ein neueres läßt sich der §. 9 des s. g. mitteldeutschen Zollvereinsvertrages anführen (24. Sept. 1828), wo „Repressalien und Retorsionen" zusammen genannt sind, während an die ersteren, überhaupt an Thätlichkeiten irgend einer Art, ohne Zweifel auch nicht der entfernteste Gedanke dem Vereine vorschwebte.

2) Kritik des Völkerrechtes 39 ff. (Leipzig, 1840.)

den Worten schon angedeutet. Repressalien sind nur statthaft, ...ses Verfahren eine Rechtsverletzung in sich fasste, ob nun das Recht ein positives, durch Vertrag bestimmtes, oder eins der na..., jedem unabhängigen Staat andern gegenüber zustehendes sein ... Retorsion ist auch dann zulässig, wenn der andere Staat zu dem ...en, welches die Veranlassung gab, vollkommen berechtigt, wenn ...fahren in seinem Recht der unabhängigen Selbstbestimmung ...et war, und ohne in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, ...ben Interessen sich ungünstig erwies. Das in Rede stehende ...en braucht nicht unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet zu ...er Staat kann vermöge seines Repräsentationsrechts [1]) die In... sowohl als die Rechte seiner Angehörigen zu seiner eigenen Sache ... und seine Maßregeln darnach nehmen. Doch kann er es nur, ...ch der andere Staat zuvor das anstößige Verfahren zu seiner ... Handlung gemacht hat. Wenn eine Bande von Räubern oder ...ennern die Grenze beunruhigt, so ergreift man keine Repressa...en den Staat, aus welchem jene hervorgebrochen ist; man prü... weder die Billigung noch die Connivenz einer Regierung zu der... Wenn Zollbeamte sich gesetzwidrige Erpressungen zu Schulden ... lassen, so ordnet man nicht etwa Retorsion an, sondern man ... geeigneten Schritte, um die Untersuchung des Falls abseiten ...ständigen Regierung herbeizuführen. Keine Ungunst kann eine ...n, keine Rechtsverletzung kann Repressalien begründen, so lange ...r Befehl, oder doch die Zustimmung der betreffenden Regierung ...iesen anzunehmen ist. Eben so kann die Anordnung der erwidern...ßregeln nur vom Staat selbst ausgehen. Daß Repressalien ...n einer untergeordneten Behörde verhängt werden können, ver... von selbst; wir werden sehen, daß und weshalb auch auf ...n kein Unterrichter erkennen kann. Es treten also von beiden ... die Staaten durchaus selbsthandelnd auf. Was den Zweck der ...ie der andern Maßregel anlangt, so sollte man kaum glauben, ...über eine Meinungsverschiedenheit obwalten könnte. Doch wird ...cht zustimmen können, wenn Vattel den Zweck der Strafe bei...legt. Als die preußische Regierung im Jahr 1823 die Flag...r für englische Schiffe in preußischen Häfen erhöhte, sollte sie ...l daran gedacht haben, die Engländer für eine Anordnung zu ... die aus Karl's II. Zeit herrührt? Vielmehr war die Absicht ... auch erreicht worden) die Abstellung eben jener Verfügung zu ...n; und wenn keine Aussicht dazu vorhanden, so bleibt noch der

---

[1]) „Das Repräsentationsrecht des Staates erstreckt sich auf den ganzen ... wie auf jedes einzelne Glied desselben, versteht sich, in so fern der Ein...en in der Eigenschaft eines Staatsgliedes interessirt ist. — ...aterie von dem Umfang und den Bedingungen des Repräsentationsrechts ...ates, besonders in Ansehung der einzelnen Staatsglieder, gehört noch ...enig bearbeiteten. Bei den alten Völkern war die Sache entschieden.“ ..., Beiträge zu dem Staats- und Fürstenrecht 182.

Zweck, durch Begünstigung der Einheimischen in eigenen Häfen die Zurücksetzung in fremden einigermaßen auszugleichen. Aber selbst den Repressalien würde man nur sehr uneigentlich den Zweck der Strafe unterschieben. Strafe setzt ein richterliches Erkenntniß voraus. Nun ist es allerdings an dem, daß unabhängige Staaten als Richter in eigener Sache sich benehmen; aber Selbsthülfe wird man mit dem Begriff der Strafe [4]) nicht verwechseln wollen. Der Zweck der Genugthuung, welche auf die Ehrenkränkung nicht weniger als auf erlittenen Schaden sich bezieht, wird die Tendenz der Repressalien am Besten bezeichnen. Was endlich die Wahl der Mittel betrifft, so müssen diese bei der Retorsion immer von der Art sein, daß der Staat, welcher sie wählt, vollkommen befugt ist, und selbst ohne die vorliegende Veranlassung rechtlich vollkommen befugt wäre, sie zu ergreifen; denn Retorsion ist eben die erwidernde Anwendung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechtes. Repressalien dagegen sind die Erwiderung der Gewalt durch Gewalt: ohne vorgängige Rechtsverletzung würde kein Staat befugt sein, zu Gewaltmaßregeln (denn immer tragen sie diesen Charakter) zu schreiten. Bei der Retorsion ferner ist man angewiesen auf den entsprechenden, oder doch einen möglichst gleichartigen Gebrauch des Rechtes, wie derjenige, welcher den Anstoß gab. Wollte man z. B. eine Erhöhung der Flaggengelder durch eine Steuer auf die Erbschaft der im Lande verstorbenen Ausländer, oder ein Einfuhrverbot durch die Entziehung der Befugniß der Ausländer zum Detailhandel erwidern, so würde man zwar, so fern keine vertragsmäßige Stipulation im Wege steht, streng genommen dazu berechtigt sein (man hätte es ja auch ohne allen äußern Anlaß thun können), aber man würde doch sehr wohl thun, sich dabei nicht auf das Recht der Retorsion zu berufen. Ob die erwidernde Entziehung derselben Befugniß, die erwidernde Auflage derselben Belastung den jenseitigen Interessen eben so empfindlich fallen wird, oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht; der Umstand, daß die Retorsion, zu welcher wir befugt sind, minder wirksam bleibt, kann uns keinesfalls berechtigen, die Beschränkung eines möglichen Gewinns durch die Zufügung eines directen Nachtheils, eine Anordnung, deren Rechtmäßigkeit wir nicht bestreiten können, so unwillkommen sie unseren Interessen auch sein mag [5]), durch eine Rechtsverletzung zu erwidern; wir würden sonst

---

4) Richtiger wenigstens (ob aber auch würdiger?) möchte es sein, den Begriff der Sache in's Spiel zu ziehen. Wheaton setzt amicable retaliation = retorsio juris, vindictive retaliation = retorsio facti.

5) Ich weiß wohl, daß die Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei den deutschen Publicisten in übeln Geruch gekommen ist; in der Art aber, wie sie oben aufgefaßt und auf die vorliegende Materie angewendet ist, erscheint sie mir nicht allein richtig, sondern auch ganz unverfänglich. Als Preußen in dem Streite mit Anhalt-Cöthen (1821) jene Distinction aufstellte, erhob sich ein Sturm. Dresch (Beiträge 2, 84 ff.) ging so weit, den Unterschied zwischen Rechten und Interessen ganz zu leugnen; Schmalz (Staatsrecht §. 638) hatte gewonnenes Spiel gegen ihn, zumal nachdem schon Brunnquell (Staatsrath 1, 303 ff.) die Sache von allen Seiten erörtert hatte. Klüber (Oeff. Recht

n einzig zulässigen Sinn einer „Retorsion des Rechts" uns ganz wegsetzen. Ganz anders verhält es sich bei Repressalien. Bei ist die Wahl der Mittel nur beschränkt durch sittliche Rücksichten Pflicht, welche jeder Staat seinem eigenen Charakter schuldig ist) ch die Rücksicht auf die Rechte von unbetheiligten Dritten (eine von welcher wir bei der Verfolgung unsres Rechtes, unserm gegenüber, keinen Augenblick losgezählt sind). So würde z. B. taat, der sich selber achtet, Ausländer, die zufällig in seiner Gewalt, mit Tödtung oder Verstümmelung bedrohen, um von ihrer ung die Bezahlung einer liquiden Schuld zu erzwingen; eben so dürfte er Schiffe, die unter der Flagge seines Gegners, zusammt ung, wenn diese einem unbetheiligten Volk angehört, confiscieren, seines erlittenen Schadens zu erhalten.

ie Frage ist aufgeworfen worden, ob ein Staat berechtigt sei, ussen eines andern Staates Retorsion oder Repressalien gegen dritten anzuordnen? Bynkershoek*) bejaht die Frage. Repressagt er, sind entweder gerecht, oder ungerecht; sind sie ungerecht, man sie auch den eigenen Unterthanen nicht gewähren; sind sie , so kann man sie gerechter Weise auch Fremden nicht verweienn Gerechtigkeit ist man allem Volke schuldig, ohne Ansehen der : erkenne man doch, setzt er hinzu, den Arrest auf die im Lande chen Güter eines Schuldners auf das Ansuchen eines Fremden gut als eines einheimischen Gläubigers. Es wird dieses einer der enigen Fälle sein, in welchen Bynkershoek auf einem ganz irrigen nement sich betreffen läßt. Vorerst paßt das Beispiel nicht, weil genommen ist von der im Hoheitsrechte begründeten Gerichtsin einem privatrechtlichen Verhältnisse. Von einer Rechtsverweigeönnte nur die Rede sein, wenn der Staat, bei welchem um An-

---

(anm. b.) setzte vollends den Streit in ein falsches Licht, wenn er glaubte erinnern n, „es finde sich in den Bundesgesetzen nirgends ein Grund, einem hlichen Interesse des einen Theiles das Recht des anderen unterzuordnen hzusetzen." Man wird sich beruhigen bei der bündigen Auseinandersetzung ffter (Beiträge 184): politische oder Interesse-Streitigkeiten, was man runter verstehen möge, laufen doch gewiß immer auf eine Rechtsfrage chtssache hinaus, ob nämlich das politische, innerhalb des eigenen Territ ugte Handeln des Einen in Ansehung des Andern befugt sei. „Freilich," hinzu, „freilich das bloße Interesse eines Staates, daß ein anderer nicht hre, wie er verfährt, gibt noch kein Klagerecht, sondern nur eine wirkechtsverletzung, deren Dasein eben zu untersuchen ist." Der Umdaß es schien, eben diese Untersuchung solle im vorkommenden Falle der gen Behörde entzogen werden, dieser Umstand hatte den Widerspruch rufen und selbst den übrigens logisch gedachten Unterschied verkennen Unter Staaten, welche nicht, wie die deutschen Bundesstaaten, sich verhaben, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, entspricht n angeführten Klagerechte die Befugniß zu Repressalien. Ganz im Sinne en Auffassung erinnert Hefftter l. 26 D. de damno inf. (39. 2) „multum , utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, ceatur."

*) De foro legatorum c. 22 n. 5.

ordnung von Repressalien gegen einen dritten nachgesucht wird, als Richter in einer völkerrechtlichen Streitsache zu betrachten wäre; wenn aber zwei unabhängige Staaten über ihre Rechte oder Interessen stritten, so hat ein dritter Staat nicht die Befugniß, kann sie auch durch die einseitige Aufforderung des einen Theils nicht erhalten, sich zum Richter zwischen den beiden aufzuwerfen. Eben so wenig kann er behaupten, daß er befugt sei, als Richter in der eigenen Sache sich zu benehmen; denn ihm steht zu Gunsten fremder Unterthanen kein Reprälationsrecht zu; also kann er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen, und nicht kraft des Rechtes völkerrechtlicher Selbsthülfe einschreiten [7]). Aus diesen Gründen im Wesentlichen haben Barbeyrac, Vattel, Martens, Mannius sich gegen die Ansicht von Bynkershoek erklärt. So liegt die Sache, im Allgemeinen betrachtet. Es ist aber noch ein specieller Gesichtspunct denkbar, und Klüber [8]) hat ihn angedeutet, unter welchem die aufgeworfene Frage nicht ganz unfruchtbar erscheint, wenn nämlich Retorsionen oder Repressalien zu Gunsten der Interessen oder Rechte eines fremden Staates auf den Grund eines bestehenden Bundesverhältnisses angeordnet werden sollen. Was Retorsion anlangt, so ist die Sache leicht entschieden. Denken wir uns ein Schifffahrtsbündniß aller deutschen Küstenstaaten, und England wollte den Bund trennen, sein gemeinsames Wirken hemmen, indem es etwa der hannöverischen Flagge, und nur dieser, gegen Einräumung der Gegenseitigkeit in hannöverischen Häfen, Concessionen anböte, welche es den andern deutschen Flaggen versagte. Was sollte denn wohl im Wege stehen, wenn Hannover (ungeachtet durch das Interesse seiner Unterthanen die Retorsion nicht mehr motivirt wäre) auf den Grund des Bundesverhältnisses mit den andern deutschen Staaten zusammen auf der Bahn der Retorsion gegen Englands bisheriges System so lange beharrte, bis England allen deutschen Flaggen die gleichen Zugeständnisse eingeräumt hätte? Handelt es sich um gemeinsame Repressalien gegen eine Rechtsverletzung, über welche einer von mehreren Bundesgenossen sich beschwert, so ist der Fall ganz nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie bei einem Vertrag zweier oder mehrerer Staaten, welche sich gegen-

---

7) Man pflegt folgenden Fall anzuführen. Im Jahre 1662 wirkte der Cardinal von Hessen in England die Festhaltung holländischer Schiffe aus, weil die Holländer die Güter der Malteserritter herauszugeben verweigert hatten. Die Staaten von Holland stellten den Satz auf, ein Staat dürfe nur zur Behauptung der Rechte seiner eigenen Unterthanen Repressalien verhängen, nicht aber, wenn diese Rechte bei der Angelegenheit, um welche es sich handle, nicht betheiligt seien. Weil demnach die von England angeordnete Maßregel völkerrechtswidrig sei, so erwiderten sie dieselbe mit einer anderen Verletzung des Völkerrechts, indem sie den Agenten des Cardinals von Hessen, der als solcher selbst von den Generalstaaten anerkannt war, verhaften ließen. Freilich sonderbar genug, da ja die völkerrechtswidrige Procedur nicht von dem Cardinal, sondern von der englischen Regierung direct vorgenommen war. Das Ende war, daß England die Schiffe, und Holland den Agenten wieder frei ließ.

8) Völkerrecht §. 233.

ıſtand für den Kriegsfall zugeſagt haben. Wie allgemein und auch die Verpflichtung lauten mag, es muß vor allen Dingen ſt werden, ob der Staat, dem, ſei es durch Repreſſalien, ſei ge, beigeſtanden werden ſoll, im Recht iſt. Niemand kann alſo auch Niemand auf irgend eine Weiſe verpflichtet ſein, thun. Dieſe Prüfung iſt jeder Staat ſich ſelber ſchuldig. man nicht ſagen, daß er dadurch ſich zum Richter aufwerfe nderen, unabhängigen Staaten; denn ein Miniſter iſt kein er wäre er ein Advocat, der mit den Waffen plaidirte; und den würde weder das Recht zu beſtreiten, noch die Verpflichlaſſen ſein, es erſt mit ſeinem Gewiſſen abzumachen, ob er annehmen kann. Selbſt das enge politiſche Bündniß, welgentlichen Staatenbund conſtituirt, kann dabei keinen Unterinden. Mit großem Recht beſtimmt daher die Wiener Schluß37): „Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und ärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des ruft, ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher h das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen; ergibt ſich Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur ehr, ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſ Streites ernſtlich abzumahnen und die begehrte Dakunft zu verweigern.“

kirchliche Unduldſamkeit einer noch nicht lange verſchwundenen ner höchſt ſeltſamen völkerrechtlichen Anomalie das Daſein elche die Theoretiker unter dem Begriff der Repreſſalien un- bemüht waren — ſolche Repreſſalien nämlich, welche ein Gunſten fremder Unterthanen auf Koſten eines Theils ſeiner terthanen ausübt. Die Sache hängt ſo zuſammen. Den Reichsſtänden war gewaltſame Selbſthülfe bei ihren Streitigr einander im Landfrieden zwar allgemein unterſagt, im weſtFrieden [9]) jedoch, bei Religionsbeſchwerden, wenn ſolche auf e Weiſe erledigt werden könnten, für den äußerſten Fall nach- Es kam auch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts inrücken von Truppen evangeliſcher Reichsſtände in ein katho- iet[10]). Häufiger waren die Fälle anderer Zwangsmaßregeln. Kurpfalz 1719 den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptahm und den heidelbergiſchen Katechismus verbot, ließ Kurig die katholiſche Kirche in Celle, Kurbrandenburg den Dom n und ein Kloſter im Halberſtädtiſchen ſchließen [11]). Das n Repreſſalien. Das Verhältniß zwiſchen Regierung und n ignorirte man gänzlich; das Reich galt für getheilt in

---

Struben, Nebenſtunden Band 4, Abhandlung 27.
dem bekannten hohenlohiſchen Fall, 1750. Pütter, hiſtor. Ent- 73.
tter a. a. O. 2, 387.

zwei Feldlager, je nach [illegible] ; die Fürsten
Religionstheils legten sich [illegible] t bei für die
nen des andern; sie ü n es v mittels eines Eingriffs in
ihrer eigenen Unterthan [illegible] mit dem „angreifenden Theil"
Art von politi[illegible] l den. Zu einer solchen Verw
aller Begriffe m das [illegible] den Namen hergeben. Und n
die Schriftsteller vel [illegible] : solche Procedur sei der
freiheit, der ki n Handu [illegible] dem Recht der ungestörten
übung zu Liebe men. [illegible] ehe man doch einen kleine
weiter; mache n [illegible] ng auf diejenigen, deren
Häufigsten mit e m [illegible] ; lasse man doch einen
zum andern sagen: „Drück so du deine Juden, drück' ich
Juden." Viel schlimmer wär' es nicht, als was jene thaten;
Wetteifer wär' es der Unvernunft und der Rechtsverhöhnung.

II. Von der Retorsion insbesondere. — Gehen wir
älteren Zustände zurück, so haben wir die erste Veranlassung zu
übung des Retorsionsrechts in der ungünstigen Stellung zu
in welche der Fremdling fast überall durch Gesetz und Gewohn
versetzt sah [12]). Heben wir beispielsweise eine dieser unbilligen
scheidungen hervor, welche selbst noch in unseren Tagen nur ka
schollen ist: das Heimfallsrecht (droit d'aubaine), kraft dessen d
laß des im Lande verstorbenen [illegible] emden dem Fiscus zufiel.
zahlreiche Verträge eine ge [illegible] Entsagung europäischer Sta
die Anwendung dieses Gru [illegible] ausgesprochen hatten, erk
französische Nationalversammlung (es war in der Zeit, als die
Menschenrechte in der Blüthe stand) das Heimfallsrecht
Schande der Menschheit, und schaffte es ab, allen Nationen g
gleich viel, ob diese es ferner ausüben würden oder nicht. Das
nische Gesetzbuch suchte es wieder hervor; doch sollte es nur re
weise geübt werden. Die neuere französische Gesetzgebung (
1819) hat Ausländern ohne Unterschied das Erbrecht in demsel
fange wie den Einheimischen zugestanden [13]). Nicht minder un
scheint eine Unterscheidung, die jetzt gleichfalls nur noch retorsi
geübt wird: die Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den
tigen beim Concurs. Daß Retorsion in solchen Fällen zulässig
über kann keine Frage entstehen. Man würde schwerlich zu we
wenn man in dem Festhalten solcher Unterscheidungen, also in
nehmen, welches zur Retorsion Anlaß gibt, einen Mißbrauch
heitsrechts erblicken wollte. Wenigstens würde kein Staat,
erröthen, das einzige denkbare Motiv einer Unterscheidung sei
eingestehen. Denn es handelt sich um Gewährung des Rechts
welcher die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen in
gerlichen Gesellschaft in sich faßt, um die Anerkennung derjenigen

12) S. den lehrreichen Artikel „Gastrecht" (von S. Jordan) im
des Staatslexikons.
13) Wheaton, Elements 1, 138.

he man als conſtitutive für die bürgerliche Ordnung bezeich- und ohne deren Aufrechthaltung die gegenſeitigen Beziehungen ürgen verſchiedener Staaten jeder Rechtsgrundlage entbehren Beim heutigen Standpunct der Civiliſation, bei der Ausbil- auf den Weltverkehr bezüglichen Verhältniſſe darf man hoffen, rall nur einer einfachen Vorſtellung bedürfen wird, um den zu gewährenden Rechtsſchutz vertragsmäßig verbürgt, und die gkeit einer Retorſion durch vollkommene Reciprocität beſeitigt). Der würdigſte Weg wird immer derjenige ſein, wenn ein eigenem Antrieb ſich zu den Grundſätzen bekennt, denen er muß, im ganzen Umkreis der Civiliſation die allgemeinſte verſchaffen. Hatte doch ſchon Kaiſer Friedrich II. in dieſem ndelt, indem er die letztwillige Verfügung des Fremden nicht hren gebot, ſondern ſie unter die beſondre Obhut der Kirche die Mißachtung mit ſchwerer Strafe bedrohte [10]); und wenn wort nicht im ganzen Reich zur Wahrheit wurde, ſo fällt die auf die widerſtrebende Landeshoheit zurück, die ſich in ſelbſt- ortſetzung des Mißbrauches gefiel. Erfreulich iſt es, die jun-

Beiſpiel einer umfaſſenden Stipulation gegenſeitigen Rechtsſchutzes und 8. Artikel des Vertrages zwiſchen den Hanſeſtädten und den Staaten Nordamerikas hier ſtehen. Art. 7. „Die Bürger eines jeden enden Theile dürfen im Umfange der Gerichtsbarkeit des andern , Schenkung, letzten Willen oder auf andere Art über ihr perſönliches verfügen, und ihre Erben, wenn ſie Bürger des andern contrahiren- ſind, werden in deren gedachtes Vermögen ſuccediren, ſei es kraft mentes oder ab intestato, und können davon ſowohl in Perſon als äfsführer Beſitz ergreifen. Sie dürfen nach Gefallen darüber ver- größere Abgaben als die, welchen die Einwohner des Landes, wo gen ſich befindet, im gleichen Falle unterworfen ſind, zu entrichten. bei unbeweglichem Vermögen die gedachten Erben wegen ihrer Eigen- remde in den Nießbrauch der Erbſchaft nicht eintreten könnten, wird reijährige Friſt, um darüber nach Gefallen zu verfügen und den Hindernis zu beziehen, befreiet von aller Abzugsſteuer, von den Re- er betheiligten Staaten zugeſtanden werden." Art. 8. „Die beiden en Theile verſprechen und machen ſich förmlich verbindlich, den Per- em Eigenthume des Bürgers eines Jeden unter ihnen, welche ſich rer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten befinden möchten, von deren Beſchäftigungen auch wären, ſei es auf Reiſen oder bei einem , ihren beſonderen Schutz zu gewähren, indem ſie ihnen volle Freiheit bei Streitſachen unter denſelben Bedingungen, welche nach dem Ge- die Bürger des Landes, wo ſie ſich befinden, gelten, bei den Ge- e zu ſuchen und bei ihren Proceſſen zur Vertheidigung ihrer Rechte ater, Anwälte, Notare, Agenten oder Bevollmächtigte anzunehmen, zählen ſie zuträglich erachten. Die gedachten Bürger und ihre Agen- die nämliche Befugniß, wie die einheimiſchen haben, bei den Ent- und Erkenntniſſen der Gerichte, in allen Fällen, wo ſie dabei betheis wie bei der Abhörung der bei den gedachten Proceſſen vorgeforderten enwärtig zu ſein." 20. Dec. 1827. Handels- und Schifffahrtsverträge anſeſtädte (Bremen, 1842) S. 12.

h. omnes peregrini C. commania de success. (6, 59).

gen Freiſtaaten der neuen Welt von dem Gebrechen der alten ſich
gen zu ſehen, wie ſie zum politiſchen Selbſtbewußtſein erwachen.
empfahl ſchon 1836 der Staatsſecretär von Venezuela, José G
Gallegos, dem Congreß ein Geſetz zur Abſchaffung des Heimfalls-
zugs- und Strandrechts, „weil ſolche Bräuche, der Barbarei un
Feudalismus entſproſſen, der politiſchen und bürgerlichen Freihei
Grundſätzen und Inſtitutionen Venezuelas zuwiderlaufend und
Intereſſen verderblich ſeien“ [16]).

Wenn es in der Idee eines Rechtsſtaates liegt, daß auch der
länder auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürge
Ordnung, auf den Schutz der Geſetze und der Gerichte während
Verweilens im Lande und in ſeinen Beziehungen zu den Staatsg
einen wohlbegründeten Anſpruch hat, ſo gibt es dagegen andere, ſ
Befugniſſe, deren Ertheilung der Staat an den Beſitz des Staats
doch des Gemeindebürgerrechts knüpfen kann, ohne ſich einer geh
Unterſcheidung ſchuldig zu machen. Dahin gehört die Befugniß,
wegliches Eigenthum zu beſitzen, den Detailhandel oder andere G
zu treiben u. dergl. — Jeder Staat hat das Recht, dieſe Verhä
nach ſeiner Convenienz zu ordnen; keiner hat das Recht, dem a
dabei einzureden, noch weniger ihm Vorwürfe zu machen, oder ga
Abänderung erzwingen zu wollen. Die Befugniß zum Detail
ſpielte eine große Rolle in den Streitigkeiten zwiſchen Frankreich
Mexico. Von mexicaniſcher Seite ward erklärt, der Gedanke,
Franzoſen den Detailhandel entziehen zu wollen, liege der Regi
fern, aber ſie werde ſich nicht die Hände binden, wenn ſie es e
für dienlich erachten ſollte [17]). Doch erſchien die Forderung in de
möſen Ultimatum vom 21. März 1838. Während der Confer
von Jalapa kam der Admiral Baudin immer wieder auf den
zurück. Erſt als man ihm bemerklich machte, es könne darin
nachgegeben werden, ließ er die ausdrückliche Erwähnung fallen,
er nicht die letzte Möglichkeit einer Ausſöhnung, die nur an dieſer
zu ſcheitern ſcheine, wegweiſen wolle“ [18]). Als ſpäter der Admiral
noch ſich rühmte, er habe, wenn auch nur ſtillſchweigend, den D
handel ſeinen Landsleuten in Mexico geſichert, indem er für ſ
Gleichſtellung mit den begünſtigtſten Fremden ausgewirkt, ward
Unzutreffende dieſer Argumentation von mexicaniſcher Seite herv
den: man habe ſich keineswegs des Rechtes begeben, allen Fre
ſelbſt den am Meiſten begünſtigten, die Befugniß zum Detailhand
verſagen, ſobald das Intereſſe des Staates es erfordern würde [19]).

16) Memoria de relaciones exteriores. Caracas, 1836 p. 11.
17) D. Luis Cuevas an den Baron Deffaudis, 27. Juni 1837.
18) Baudin an Cuevas, 20. Nov. 1838. State documents relating to th
ferences at Jalapa (London, 1839) 59.
19) Gorostiza an den Staatsſecretär, 16. Oct. 1839. Diario del Gob
20. Oct. 1839. Vorſichtig ſind die Mexicaner, das muß man ihnen la
ihren Verträgen über dieſen Punct. Im 12. Art. des mexicaniſchen Ve

, daß Mexico vollkommen berechtigt war, die Entscheidung sich
ubehalten, und daß es ein Mißbrauch der Gewalt zu nennen
ree bewaffnete französische Unterhändler auch nur einen Augen-
rlaubte, die Forderung als integrirenden Theil eines Ultima-
führen, dessen Nichtannahme die Anwendung von Zwangs-
bedingen sollte? Das Aeußerste, was Frankreich völkerrecht-
konnte, um seinem Wunsch in dieser Hinsicht Eingang zu ver-
war für den betreffenden Fall, eine Maßregel der Retorsion
gen. Aber ist denn ein Ausländer in Frankreich, ohne natu-
sein, überall zur Eröffnung eines Detailgeschäfts berechtigt? —
ng und gar vom Ermessen eines Staates abhängt, in welchem
Ausländern Befugnisse dieser Art einräumen will, so ist er
emmen berechtigt, an deren Ertheilung gewisse Verbindlichkei-
üpfen, z. B. den Dienst in der Miliz. Dies ist einer der
der welche es Frankreich gefallen hat, eine Lanze mit Buenos
rechen [20]). In Buenos Aires ist der Ausländer, welcher sich
eberläßt, dem Einheimischen im Genusse der bürgerlichen Rechte
t; nur die politischen Rechte bleiben demjenigen vorbe-
cher das Staatsbürgerrecht (ciudadania) erworben hat. Da-
er der so domicilirte Ausländer auch den entsprechenden bür-
eistungen, namentlich dem Dienst in der Miliz, unterworfen [21]).
ösische Consul, und später der Admiral Leblanc (denn auch
mit den Waffen in der Hand unterhandelt) verlangte Be-
r Franzosen von diesem Dienste. Von Seiten der argentini-
blik ward erwidert: man würde sich allerdings mit angese-
teritäten des Völkerrechts im Widerspruch befinden, wollte man
ende bei vorübergehendem Aufenthalt zu solchen Leistungen
n; aber es handle sich um solche, welche, im Lande etablirt,
vollen Rechten Gebrauch machen, und welche dem Gemein-
Gegenleistung nicht verweigern könnten, ohne daß die Ein-
, welche die Concurrenz jener zu bestehen haben, durch mehrere
mniß und Kostenaufwand in Nachtheil versetzt wären. Leicht
zwar darthun lassen, daß der Fremde in Buenos Aires bes-
sei, als in Frankreich; aber dies, und die specielle Frage,

---

nsestädten heißt es: „Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Ar-
taatsangehörigen der hohen contrahirenden Theile keine Läden (tiendas)
nach diese Art des Detailhandels (comercio al menudeo) treiben
erklärt doch die mexicanische Regierung überdies, daß sie, so lange
eh gebung es zuläßt, den Staatsangehörigen der Hansestädte auch
ß, Läden zu eröffnen und diese Art des Detailhandels zu treiben,
Handels- und Schiffahrtsverträge der freien Hansestädte 81.
Staatsschriften beider Theile: Oficio del Consulado General de
... y otros documentos relativos al mismo asunto. Buenos Aires.
Apendice á la correspondencia privada entre el ex^mo S. Gober-
S. E. el S. Vice-Almirante. Dasselbe, englisch und französisch:
fence officielle, gleichfalls aus der Staatsdruckerei in B. A.
cio etc. 35.

ob in Frankreich der Ausländer im gleichen Falle zum gleichen Dien verpflichtet sei, oder nicht, thue gar nichts zur Sache; denn Buen Aires stehe noch in keinem Vertragsverhältnisse zu Frankreich; nur d allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts begründen, auch abgesehen v Tractaten, ein Recht auf der einen, eine Pflicht auf der andern Seit zwischen unabhängigen Staaten [22]); Frankreich könne, Buenos Aires gegen über, für seine Angehörigen keins von denjenigen Rechten in Anspruch neh welche nur durch Tractate erworben werden [23]); die den Franzosen geräumten Rechte seien ihnen aus freien Stücken eingeräumt fallen ihnen die daran geknüpften Bedingungen nicht, wohl, von ei Zwange sei nicht die Rede; Niemand halte sie zurück; mögen sie Land verlassen [24]). Wenn die Engländer und Nordamerikaner zum Dien in der Miliz nicht angehalten werden, so sei auch darauf eine französ sische Reclamation nicht zu begründen; es sei res meae facultatis, ei der Staat in diesem Fall sein Gesetz mit gleicher Strenge auf alle Aus länder anwenden, oder einige Nationen aus besonderen Rücksichten (un zu welchem Dank Buenos Aires den Engländern sowohl als den Vereinigten Staaten verpflichtet, sei aller Welt bekannt), selbst vor den Einheimischen begünstigen wolle [25]); die Gleichstellung mit der begün stigtsten Nation lasse sich nicht erzwingen. — Und erzwungen sollte sie doch werden, und die Schwäche der Argumente durch das Gewicht der Kanonen unterstützt!

Eine ganz andre Frage ist, ob nicht Frankreich befugt gewesen wäre, seinerseits zur Retorsion zu greifen. Bei unbefangener Betrach tung wird man schwerlich Anstand nehmen, die Frage zu bejahen. In dessen sind einige neuere Völkerrechtslehrer, und zwar, so viel uns be kannt, ausschließlich nur deutsche, welche die Retorsion in so enge Grenzen einschließen wollen, daß, nach ihrer Theorie, eine Retorsion im vorliegenden Fall unstatthaft gewesen wäre, weil die Franzosen in Buenos Aires wohl schlechter als Engländer und Nordamerikaner, nicht aber ungünstiger als die Einheimischen gestellt waren. Nach Martens ist es insbesondre Klüber, welcher eine Unterscheidung zwischen Einhei mischen und Auswärtigen als wesentlich zur Begründung einer Reto sion voraussetzt [26]). Es dürfte nicht uninteressant sein, einen Blick auf

22) Daß es jene allgemeinen Grundsätze auch unabhängig von Verträgen gel tend zu machen wisse, bewies Buenos Aires in dem Streite (1837) mit Bolivia. „Un gobierno," heißt es in dem Manifeste gegen Santa Cruz, „que en su indolencia con la falta de tralados con la Confederacion Argentina, cuando si las bases de la justicia universal estuviesen sujetas a convenciones," u. s. w.

23) Oficio 30. Der Minister Felipe Arana an den französischen Gesandten 8. Jan. 1838.

24) Daſ. 2, 42. Es sei, erklärte der Minister schon 1830, ein Contract: do ut des, do ut facias: den Franzosen stehe frei, den Contract aufzuheben und sich zu entfernen.

25) Daſ. 41, 56.

26) Martens, droit des gens §. 219. Klüber, europ. Völkerrecht §. 234.

ulargesetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doc-
s die Franzosen „Jurisprudenz" nennen) zu werfen; nicht
aus das Völkerrecht zu entnehmen, sondern weil daraus die
einzelner Staaten und der Umfang erhelle, in welchem sie von
kerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken.
en wir denn das preußische Landrecht[27]). „Fremde Unterthanen
i dem Betrieb erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich al-
e der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes
he nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte
ger Staaten macht von dieser Regel keine Ausnahme. Wenn
fremder Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder
en Unterthanen insbesondre, beschwerende Verordnungen macht,
gleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen
so findet das Wiedervergeltungsrecht Statt. Die Regel also
leichstellung der Fremden mit den Einheimischen, so fern auch
ungelande des Fremden Auswärtige den Einheimischen gleich-
hne Rücksicht auf das etwa geringere Quantum von Befugniß-
s nach der „Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten"
n im betreffenden Fall den Ausländern wie den eigenen An-
zukommen mag; nur eine beschwerende Verordnung „zum
der Fremden", oder eine dergleichen mißbräuchliche Pra-
e Retorsion begründen. Nun bestimmt dasselbe Landrecht[28])
auf den Büchernachdruck Folgendes: „in so fern auswärtige
den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll
gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt wer-
lingt das nicht, als wenn von förmlichen Repressalien die
re! Es heißt nicht: „Letzteren ist ein Gleiches erlaubt", son-
ll ein Gleiches erlaubt werden", wobei man an eine bei der
g ordentlich einzuholende Erlaubniß, an eine auctorisirte Jagd
des Eigenthum, an eine Art von Kaperbriefen denken möchte.
es mag der (jedenfalls ungeschickt gewählte) Ausdruck nicht
euten, als: es soll den Verlegern in jenen Staaten kein Recht
bei hiesigen Gerichten Schadenersatz zu suchen, wenn hiesige
ihnen nachgedruckt haben. Es mag eine einfache Retorsion
gt sein: in Würtemberg z. B. gilt kein Schriftreigenthum des
deshalb soll auch keins des Würtembergers in Preußen gel-
er wie, wenn nun ein Würtemberger in der Zeit, als unter
gleerung der Nachdruck florirte, sich zu dem Beweis angeschickt
ß nach den eigensten Grundsätzen des preußischen Landrechts
e Retorsion ihn gar nicht treffen könne? Mit großer Wahrheit
sagen können: „nicht zum Nachtheile der Fremden überhaupt,

wird begründet durch eine unbillige oder beschwerliche Un-
it des positiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Aus-
im Verhältnisse zu den Einheimischen behandelt."
inleitung §. 41—43.
§. I. Tit. XI. §. 1033.

oder der preußischen Unterthanen insbesondre, sondern zum Nachtheil aller, auch der einheimischen Verleger, duldet meine Regierung mißlich diesen Mißbrauch des Nachdruckens; mir selbst, wenn ich einen guten Artikel zu Markte bringe, wird eben so flink nachgedruckt, Euch Preußen, es müßte denn sein, daß ich ein Privilegium gewänne, ein Privilegium aber kann der Preuße eben so gut, und zu denselben Bedingungen für dieselbe Schutzfrist erhalten, wie der Würtemberger; meine Regierung macht zwischen Fremden und Einheimischen nicht den geringsten Unterschied; wer kein Privilegium hat, dem kann nachgedruckt werden, Tros Tyriusve fuat; ist das in Preußen nicht der Fall, so ist eben eine bloße Verschiedenheit der Rechte; indem ich meine rechtmäßigen Verlagsartikel (denn nur von diesen ist die Rede) an preußische Sortimentshandlungen versende, betreibe ich ein durchaus erlaubtes Geschäft; wie sollt' ich mich denn dabei nicht aller Rechte der Einheimischen, auch des Schutzes gegen den Nachdruck, zu erfreuen haben? Man möchte nicht verbürgen, daß Friedrich Nicolai, als er den Entwurf zu dem betreffenden § hergab, es so gemeint habe; hat er es aber anders gemeint, hat er wirklich an Retorsion gedacht, so stand seine Meinung im Widerspruche mit der Maxime, welche das Landrecht über die Retorsion im Allgemeinen voranstellt [29]). Aber wenn auch ein Staat auf die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts ausdrücklich verzichten will, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein fremder Staat zwischen Einheimischen und Fremden, zu der Letzteren Nachtheil unterscheidet, so ist dies nur eine aus eigenem, freiem Antrieb beschlossene, nicht eine durch das Völkerrecht gebotene Beschränkung des Retorsionsrechts, dessen Anwendung in dem Sinne z. B., wie Nicolai es that, ohne Zweifel verstand, der natürlichen Billigkeit gewiß nicht widerstritten haben würde.

Nehmen wir die Gesetzgebung anderer Staaten. Das baierische Indigenatsedict [30]) besagt: „Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unter-

29) Preußen hat bekanntlich der Retorsion in Bezug auf die Schutzpflicht des Schrifteigenthums nicht nur selbst ausdrücklich entsagt, sondern auch auf dem Wege des Vertrages (zum Zeichen, daß das allgemeine Völkerrecht solche Retorsion nicht im Wege stehen würde) eine Reihe anderer Bundesstaaten zu gleicher Entsagung bewogen, bis der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 für alle deutsche Bundesstaaten den Grundsatz aussprach, „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegen den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im Bunde vereinigten Staaten in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." S. die Schrift von Hitzig, das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, S. 25 ff., und einen Aufsatz vom Verf. des gegenwärtigen Artikels über den Schutz des Verlagsrechtes gegen den Nachdruck, in der deutschen Vierteljahrschrift Nr. XV. (Juli 1841) S. 285 ff.

30) §. 16. (26. Mai 1818.)

steht." Hier ist offenbar ein ganz andres Princip als das nämlich nicht Gleichstellung der Fremden mit den Einheidern gleiche Befugniß des Fremden in Baiern, wie sie dem Ursprungslande des Fremden zugestanden wird. Nun wird n nächstfolgenden § die Retorsion für den Fall einer Unterischen Fremden und Einheimischen ausdrücklich vorbehalten, statthaftigkeit ihrer Anwendung im Fall einer diesen Verder Rechte ist nicht ausgesprochen, und der vorstehende § mäßig sein, wenn er nichts weiter bedeuten sollte, als daß Baiern den Einheimischen in demselben Umfang gleichzustelen welchem der Baier im Ursprungslande des Fremden dem en sich gleichgestellt findet. Eine präcisere Regel, einen Maßi eintretendem Zweifel über das Sachverhältniß weit leichter zu bringen ist, bietet das französische Gesetzbuch [21]): „Der ießt in Frankreich derselben bürgerlichen Privatrechte (droits iche den Franzosen von der Nation, welcher dieser Fremde vertragsmäßig zugestanden sind oder noch zugestanden hten." In diesem Grundsatze könnte eine Härte zu liegen er man muß sich erinnern, daß es eben nur um solche Verh handelt, welche jeder Staat nach eigener Convenienz erheso fern er nicht gewisse vertragsmäßige Verpflichtungen eingeß es um Befugnisse sich handelt, auf welche nur durch en Vertrag ein Rechtsanspruch erworben werden kann [22]). Wortlaute der Verträge bemißt sich nicht das Maximum, taat gewähren wird (er kann und wird in manchen Fällen, hten der Convenienz darüber hinausgehen), sondern das was er gewähren muß — indem dies zugleich das Maxiwas der Fremde zu verlangen berechtigt ist. Daß bei der ng dieses Grundsatzes das Recht der Retorsion im weitesten rbehalten bleibt, springt in die Augen.

fremd ist eine Beschränkung des Retorsionsrechts den engisbüchern und der Praxis des Admiralitätsgerichtes, dessen gen unter Sir William Scott (nachmaligem Lord Stowell) nde völkerrechtliche Auctorität erlangt haben. Ein sprechenbietet grade das Prisenrecht dar. Spanien hält den Grundß ein Schiff, das zur See wiedergenommen ist, dem Wieder-

---

e civil, Art. 11.

gl. oben Anmerkung 22. — Der Natur der Sache nach wird die dem Fremden zugeschoben werden. Humaner in dieser Beziehung e preußische Declaration vom 24. Sept. 1798 zum A. L. R. Th. 1. 666—669 (bei Mannkopf 1, 108): „Bei einem in hiesigen Landen pecialconcurs sollen auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden, ihnen den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, n Gesetzen den Wohnortes des Gläubigers, welchen sie zurückweisen gleichen Fall ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden." In demnach die dem Fremden günstigere Voraussetzung, so lange nicht ell erwiesen ist.

nehmer verfällt, wenn es 24 Stunden in der Gewalt des Capters geweſen. Es gilt dabei ganz gleich, ob das Schiff urſprünglich ſpaniſches oder fremdes (neutrales) Eigenthum war; alſo wird ganz und gar kein Unterſchied gemacht zwiſchen Einheimiſchen und Fremden. England gibt wiedergenommene Schiffe gegen Bergelohn an den urſprünglichen Eigner zurück, ohne Anſehen der Zeit, welche ſie in des Feindes Hand geweſen. In dem Fall aber, wenn der Eigener ein Spanier war, welcher Sir William Scott nach der in Spanien geltenden Regel, und ſprach dabei die allgemeine Maxime aus, der mildere, engliſche Grundſatz ſei auf fremdes Eigenthum nur dann anzuwenden, wenn im Urſprungslande des Fremden mit engliſchem Eigenthum nach eben demſelben Grundſatz verfahren werde [33]). Hier iſt eine bloſe „Verſchiedenheit der Rechte": das Priſenrecht eines Staates, wenigſtens ſo fern es mit ſeinen ſpeciellen Verhältniſſen, wie die unter den Begriff des postliminium fallenden, ſich beſchäftigt, iſt füglich [34]) als ein Theil ſeiner Municipalgeſetzgebung zu betrachten. Iſt es nun Retorſion, was im vorliegenden Falle vom engliſchen Admiralitätsgericht erkannt worden? Sir William Scott hat ſich des Wortes nicht bedient. Umſchreibend ſagt er, es ſei nicht eine Wiedervergeltung in der Abſicht zugefügt, um Böſes mit Böſem zu erwidern (not vindictive retaliation), es ſei nur das gerechte und billige Maß der Auseinanderſetzung, in der Weiſe, wie ſie bei Privatintereſſen Statt finde (civil retribution); ein Staat ſei befugt, in ſolcher Weiſe die Intereſſen ſeiner Unterthanen wahrzunehmen, wenn nicht auch auf der andern Seite ein gleich liberaler Grundſatz ihnen zu Statten komme. Daß dies Verfahren gerecht und billig ſei, ſtellt Niemand in Abrede. Aber Pöhls [35]) ſagt, es ſei nicht Retorſion, ſondern Talion; Martens erklärt [36]), es könne nicht Retorſion ſein, weil ja keine unbillige Zurückſetzung des Fremden, den Einheimiſchen gegenüber, es veranlaßt habe; er rechtfertigt aber die Entſcheidung aus einem andern Geſichtspunct, was Großbritannien ſeinen Unterthanen, mit Bezug auf die Rückgabe des Eigenthums, gewähre, ſei eine reine Gunſt, auf welche ein Fremder keinen Anſpruch erheben könne; eben dieſe Gunſt möge der Staat (ſo fern nicht Verträge ihn verpflichten) den Fremden gewähren oder verweigern, nach eignem Ermeſſen. Das heißt, mit anderen Worten: Spanien gewährt den Engländern dieſe Gunſt ſo wenig, als ſeinen eigenen Unterthanen, England kann ſie alſo auch den Spaniern verweigern, kann die Verweigerung retorquiren. Was in aller Welt wäre damit gewonnen, den Namen zu vermeiden, wo die Sache ſo deutlich vorliegt?

Ein anderes Beiſpiel — eines aus der neueſten Zeit. Vom Sta-

---

33) Schiff Santa Cruz (7. Dec. 1798) — bei Robinſon, Reports 1, 61.
34) Manning, Commentaries 142.
35) Seerecht 4, 1051. Die Hauptſache iſt, daß er die Talion in dieſem Falle „ſehr billig und gerecht" findet.
36) Bei Gelegenheit des ganz ähnlichen Falles des St. Jago, 1793. Essai sur les armateurs 191.

sind die Hannoveraner nicht befreit, sondern nur (kraft alter
rivilegien, welche jedoch nur in beschränktem Sinn ausge-
respectirt werden) die hamburgischen Bürger. Dennoch
im Jahr 1841 sich gemüssigt, mit Bezug auf die Kosten,
Unterthanen von hannöverischer Seite im Elbhandel auf-
, eine erhöhte Abgabe von der hannöverischen Flagge in
äfen zu erheben. Man nahm keinen Anstand, dies Reto-
ien; und doch lag keine unbillige Unterscheidung zwischen
rn und Belgiern, kein „droit inique" zum Nachtheil der
Grunde. Noch mehr: Hannover protestirte nicht, erklärte,
tlich verlautet, die belgische Retorsion nicht für völkerrechts-
rn — Hannover fügte sich, in Folge dieser Retorsion, und
belgischen Flagge vertragsmäßig[37]) werthvolle Zuge-
, und wenn es sich auch nicht dazu verstand, die belgische
den Fuß der hamburgischen, also günstiger als seine eigene
so verzichtete es doch auf die Befugniß, seine eigene Flagge
der belgischen im Stader Elbzoll zu begünstigen.
ht wird man die Frage einwerfen, ob sich denn überhaupt
e erwarten lasse, daß Fremde in irgend einem Staate gün-
ie Einheimischen behandelt werden sollten? In der diploma-
overs über die berüchtigte Schwefelfrage (zwischen Gross-
nd Neapel, 1838) ist auch dieses Verhältniß zur Sprache
und der neapolitanische Gesandte[38]) erklärte eine solche Er-
lbst wenn sie aus einem Staatsvertrage hergeleitet werden
s großes Paradoxon in der Politik. Lord Palmerston erwi-
genug, aber sehr wenig artig: „Eben um in gewissen
Fremden größere und ausnahmsweise Freiheit im Gegensatze
einischen auszuwirken, werden Handelsverträge häufig ge-
eil in Ländern, wo die Regierung, willkürlich und despotisch,
ntwortlichkeit und keiner Ueberwachung unterliegt, es sich
gen kann, daß Laune, Mangel an politischer Einsicht, Vor-
vatinteresse, oder ungebührlicher Einfluß die Erlassung von
nd unpolitischen Edicten herbeiführt, welche viel Unheil über
nes solchen Landes bringen: eben deshalb sind fremde Re-
cht selten bemüht, ihre Unterthanen gegen Nachtheil und
zu schützen, welchen Uebeln das Volk in jenem Staate selbst
Zeit sich ausgesetzt sieht[39])." Lassen wir dahingestellt, in
britische Erstaatssecretär es verantworten konnte, wenn er
ischen Regierung eine so wenig manierliche Vorlesung hielt: im
werden wir zugeben, daß ein Staat Grund haben kann,

Vertrag vom 15. Januar 1842 bei Soetbeer, Statistik d. Ham-
1839—1841. S. 243.
Lubolf an Lord Palmerston, 31. Juli 1838. Parliamentary
tive to the Sulphur Monopoly in Sicily p. 30.
Palmerston an den Grafen Lubolf, 12. Oct. 1838. Parliam.

seinen Unterthanen im fremden Lande eine ausnahmsweise Bevorzugung der bezeichneten Art zu wünschen. Wie soll er dem Wunsche Folge geben? Der Fall, wenn es sich um eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, gehört nicht hierher; da würden Repressalien an ihrer Stelle sein. Aber es gibt Uebelstände, deren Abstellung man nicht als Sache des klaren Rechtes verlangen kann: und sie drücken doch. Man kann auf dem Wege der Unterhandlung die vertragsmäßige Abstellung suchen. Wenn aber dies mißlingt, was sollte denn im Wege stehen, wenn man durch die erwidernde Entziehung einer gunstweise bisher eingeräumten Befugniß den fremden Staat für Nachgiebigkeit zu stimmen, oder wenigstens den Nachtheil einigermaßen auszugleichen sucht?

So können wir also die Theorie der Mehrzahl deutscher Völkerrechtslehrer[40]) über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorsion in ihrer Beschränkung nicht annehmen. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß jede Verschiedenheit der Rechte (diversitas juris) sich dazu eignet, gegen Fremde, in deren Ursprungsland sie sich finden mag, in erwidernde Anwendung gebracht zu werden. Die Entscheidung, ob es geschehen soll oder nicht, liegt (so fern nicht eine Pflicht des natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtes im Wege steht) in dem Ermessen eines jeden Staates, welcher die Zweckmäßigkeit einer Retorsion nach dem Maßstabe des wohlverstandenen Interesses seiner Angehörigen, die Statthaftigkeit derselben überhaupt nach dem Gesetze seiner Selbstachtung, im Bewußtsein der eigenen wahren Würde zu beurtheilen hat. Unwürdig z. B. würde man es ohne Zweifel nennen, wenn ein Staat, welcher seinen Bürgern die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens gewährt, Fremde mit der Nachbildung des schriftlichen und schleppenden Proceßganges, der in ihrem Lande zu Hause sein mag, bei der Verfolgung ihrer Ansprüche heimsuchen wollte. Kleinlich würde es sein und in anderen Beziehungen leicht über den Zweck der Ausgleichung hinausgehen, wenn ein Staat, in welchem man irgend eine besondere Abgabe nicht kennt, Fremden eben diese Abgabe auflegen wollte, auf den Grund, daß dergleichen (als Pflastergeld, Brückengeld, Thorsperre) bei ihnen zu Hause entrichtet wird.

Eben weil mehr solche zusammengesetzte Rücksichten dabei in's Spiel kommen, ist es endlich ein ziemlich allgemein[41]) geltender, aus der Natur der Sache fließender Grundsatz, daß Retorsion nicht von irgend einer untergeordneten Staatsbehörde verfügt werden kann, sondern daß ihre Anordnung in Administrativsachen der Staatsregierung selbst, in Justizsachen der obersten Gerichtsstelle vorbehalten bleibt.

---

40) Der alte Bauer (de fund. quo retorsio juris nititur. 1787) macht eine Ausnahme. Er sagt, wie uns scheint, sehr richtig, ob der fremde Staat zwischen Einheimischen und Fremden unterscheiden mag, oder nicht, „utroque casu non potest non talio licere illi, qui plane liberum habet arbitrium, quo jure alienos donare velit cives.“ Vergebl. streitet dagegen Häberlin. Repert. 4,854.

41) Preußisches Landrecht a. a. O. und Declaration vom 24. Sept. 1798. Baierisches Indignatsedict §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96 u. s. w.

en Repressalien. — Bynkershoek[40]) sagt, bei den Rö-
sich keine Spur von der Unart, gegen diejenigen, welche
einde, sondern noch immer Freunde heißen, feindlich zu ver-
ihre Güter zu Land und zu Wasser wegzunehmen. Die
hat ihre Richtigkeit, was die Römer und römisches Recht
ch ist der Begriff der Repressalien — einer Art der Selbst-
e Gewalt gebrauche, und doch nicht Krieg heißen soll —
rfindung der neueren Zeit, sondern schon dem Alterthume
lls ältestes Beispiel pflegt man die Erzählung des Nestor
fange der Iliade) anzuführen, wie er einst, in frischer Ju-
Beraubung der Heerden erwidert, und die Beute unter die
schädigten vertheilt. Wenn ein solcher Ersatz auch nicht
rüstung und bewaffnete Ueberschreitung fremden Gebietes zu
r, so unterschied doch die Theorie der Späteren[42]) zwischen
, der nur zu solchem Endzweck unternommen ward, und
ntlichem Krieg. Unter verschiedenen Formen übrigens treten
lien im Alterthume schon auf. Sehr bekannt ist das athe-
der Androlepsie: war ein Athener in einem fremden Staate
etödtet, so war den Angehörigen verstattet, drei Individuen
hdleuten des Todtschlägers zu greifen und festzuhalten, bis
estraft und ausgeliefert sein würde[43]). So erhebt sich im
Karthago, als davon die Rede ist, einen verdächtigen
verhaften, eine Partei, welche einleuchtend vorstellte: „es
übler Vorgang sein, Fremde um nichts anzutasten;
de den Karthagern in Tyrus und in anderen, von ihnen
Handelsplätzen widerfahren[44])." Getreide, welches die
umä aufgekauft, belegte der Tyrann von Cumä, Aristodemus,
r Tarquinier, mit Beschlag, als Repressalie für die Con-
in Rom befindlichen, der vertriebenen Königsfamilie ange-
r[45]). Auch etwas den Kaperbriefen sehr Aehnliches kommt
echen[47]) vor, und zwar in der Weise, wie das Mittelalter
sgebildet hat, als eine vom Staate seinen Angehörigen er-
bniß, sich ihres Schadens zu erholen, ohne daß der Staat
Kriegserklärung für nöthig findet, oder einen wirklichen
eintreten läßt.

ac. Jur. Publ. 1. c. 24. Opp. 2, 205.
Deduction des Nicolaus Damascenus, des Geschichtschreibers und
, als Gesandten des Königs Herodes, bei Josephus (Jud. Antiq.
hon von Grotius angeführt. Der Keim dieser Ansicht ist schon im
. 115 zwischen den Zeilen zu lesen.
sthenes gegen Aristokrates 647 f. Fremde Staaten setzten dieser
ie es scheint, wieder andere entgegen. Demosthenes über die trierarch.
Näheres im Pauly's Encyklop. der classischen Alterthumswissen-
. Die clarigatio Liv. 8. 14, welche Gronov zum Grotius damit
l. ist, wie die Ansicht der Stelle lehrt, etwas ganz Verschiedenes.
34., 61.
2., 34.
elle bei Schömann, Jus Publ. Graec. 367.

Ein merkwürdig constanter Zug ist's bei den Völkern von antiker Gesittung, daß Selbsthülfe nur für erlaubt galt, nachdem Recht vergebens gefordert war. Die Modalität dieser Forderung, und überhaupt diese ganze Partie des alten Völkerrechts, ist erst neuerdings, ganz durch die schönen Untersuchungen von Karl Sell[48]), in ihr volles Licht gestellt worden. Ein geregelter, durch Grenznachbarschaft oder durch Handelsbeziehungen veranlaßter Verkehr zwischen den Bürgern zweier Staaten setzte nicht nothwendig ein politisches Bündniß, wohl aber eine Verständigung voraus über gegenseitiges Rechtgeben und Rechtnehmen[49]). Einem wirklichen Bündnisse blieb vorbehalten, ergänzende Bestimmungen zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs hinzuzuthun, z. B. Privatcontracte durch Beobachtung gewisser Förmlichkeiten unter die Garantie des Staates zu stellen[50]), bei Streitigkeiten über contractliche Verhältnisse die Entscheidung demjenigen Staate zuzuweisen, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit der Contract geschlossen worden[51]), oder die gegenseitige Auslieferung von Friedensstörern zu stipuliren[52]). Sell hat insbesondere in der recuperatio der Römer ein ausgebildetes völkerrechtliches Institut nachgewiesen; und der so geläufige Ausdruck res repetere[53]) gewinnt allerdings gar sehr an Bedeutung, wenn man erfährt, daß die Rechtsverhältnisse des internationalen Verkehrs geordnet waren, und daß eine constatirte Rechtsverweigerung vorliegen mußte, um im Gefolge von Privatstreitigkeiten die Kriegserklärung von Staatswegen zu motiviren[54]). So galten dem Griechen Repressalien für motivirt, sie waren der mildeste und in der That, abgesehen vom Kriege, der einzige Ausweg, wenn einem Volksstamme die nachgesuchte Aufnahme in das Rechtsschutzbündniß geweigert[55]), oder wenn der vertragsmäßig zugesicherte Rechtsschutz vergebens angerufen war[56]). In gleicher Weise ist es als eine Frucht derjenigen Gesittung, welche der Handel mit sich führt, zu betrachten, wenn im Mittelalter die Ertheilung der Erlaubniß zu Repressalien an eine klar vorliegende, vielleicht selbst wiederholte Rechtsverweigerung geknüpft ward[57]).

---

48) Die Recuperatio der Römer. Eine rechtshistorische Abhandlung von Dr. Karl Sell (Braunschweig, 1837). Eine der lehrreichsten Schriften, die den Inhalt einer Menge von wenig gewürdigten und doch bedeutungsvollen Stellen der Classiker aufschließt.

49) Commercium juris praebendi repetendique. Liv. 41, 24. Formula juris exequendi Liv. 39, 25. *Σύμβολον, δικαιοδοσία* bei den Griechen.

50) Vertrag Roms mit Karthago Polyb. 3, 22.

51) Vertrag Roms mit den Latinern Dionys. Italic. 6, 95.

52) Früherer Vertrag mit den Latinern Dionys. 5, 40.

53) Servius zur Aeneide 10, 14. nam veteres laedere res rapere decebant, etsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere res reddere dicebant.

54) Die Stelle über die Fetialen ist bekannt: Dionys. 2, 72. Beispiele: Dionys. 5, 37. Liv. 1. 30 res nequidquam repetitae.

55) Die Delier — Polyb. 32, 17.

56) Polyb. 23, 2, 13.

57) Beispiele bei du Cange s. vv. „Marcha" und „Repraesaliae."

Einklange mit diesen Grundsätzen ist es die übereinstimmende neueren Völkerrechtes, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn are Rechtsverletzung vorliegt, und wenn diese unzweideutig ndlung des beleidigenden Staates selbst sich herausstellt, also als Irrthum oder böser Wille irgend einer untergeordneten welcher durch die Staatsregierung, sobald die Sache zu deren iell gebracht worden, gemißbilligt, bestraft und in den Folgen prechende Genugthuung ausgeglichen werden könnte. Für die ein Staat durch Beschwerden seiner Angehörigen, kraft seines ationsrechtes (s. oben Anm. 3) zu Repressalien sich aufgefordert , folgt aus diesen Grundsätzen, daß eine Rechtsverweiabseiten der einen Regierung allein die andere berechtigen kann, pressalien einzuschreiten. Es muß also vor allen Dingen spruch genommene und geweigerte Recht in Evidenz gestellt, ung muß eine durchaus liquide sein. Aber auch eine offenbar Sentenz, und wäre sie vom obersten Gerichtshofe des Staates genügt nicht, um Repressalien zu begründen. Eine Vorstellung aus an die Regierung selbst gerichtet werden, und von dieser htigt geblieben sein. Zahlreiche Verträge, zumal aus dem undert, legen der Regierung des Beschwerdeführenden geradezu chtung auf, eine Vorstellung auf diplomatischem Wege an Regierung gelangen zu lassen, und dann noch eine bestimmte bzuwarten, bevor sie zu Repressalien schreitet[53]). Auch abn Verträgen, wird jeder Rechtsstaat eine solche Vorsicht sich he machen. Denn jedem Rechtsstaate muß daran gelegen alle Rechtsmittel erschöpft seien, ehe die Gewalt eintritt, und fälle möglichst selten sein mögen, in welchen eine gerichtliche urch irgend eine factische Procedur von Außen her außer Wirksetzt wird. Das Privatinteresse, das bei einer Sache auf dem ht, mag noch so groß sein; es kann niemals in Betracht gegen den verderblichen Eindruck eines gewaltsamen Einschreierschöpfung aller Rechtsmittel oder in einer nicht ganz evidenten Dagegen ist's aber auch ein öffentliches Interesse nicht nur, ne Verpflichtung des Rechtsstaates, in einer evidenten Sache gern jegliche Intervention zur Aufrechthaltung klaren Rechtes zu lassen. Und auch die Bemerkung Vattel's hat ihre , daß unmäßige Verzögerung oder Versperrung des Rechts- (welche an und für sich schon einer förmlichen Rechtsverweigleichzuachten) eine Forderung zur liquiden stempeln würden.

---

spielt bei Rau, Völkerrecht 343, und Manning, Law of Nations in neueres Beispiel — Vertrag der Hansestädte mit Venezuela, 17. Artikel 25.

Fall, in welchem die Centralstaaten, weil Einigen ihrer Bürger eg in Venedig versperrt werden wollte, sich gegen venetianisches Eigenepressalien entschlossen, die freilich erfolglos blieben (1784), steht bei , Causes célèbres du droit des gens 2, 142—163.

Iſt es nicht eine gerichtliche Sentenz, oder eine anhängige Rechtsſache, ſondern eine adminiſtrative Verfügung, welche die Beſchwerde veranlaßt, ſo iſt vor Allem der Unterſchied zwiſchen Intereſſen und Rechten ſtreng in's Auge zu faſſen. Denn auch in dieſem Falle muß das Beharren bei der Verfügung, muß die Nichtberückſichtigung der Vorſtellungen als eine Rechtsverweigerung ſich darſtellen, um Repreſſalien von der anderen Seite zu begründen. Lehrreich in dieſer Beziehung, aber unerfreulich, ſind die Verhandlungen zwiſchen England und Neapel in der berüchtigten Schwefelfrage. Daß die Intereſſen britiſcher Unterthanen in ihren commerciellen und induſtriellen Speculationen durch das Schwefelmonopol empfindlich betroffen waren, mag man als Mac Gregor's Beweis gern zugeben. Aber die Behauptung, daß die Aufrichtung des Monopols eine Verletzung des Vertrags von 1816 in ſich faſſe, dieſe Behauptung iſt aus dem angewieſenen Artikel 5 des Vertrags nirgendwie zu erweiſen. Dennoch verweigerte auf den Grund dieſer angeblichen Verletzung hin Lord Palmerſton die Erfüllung einer unbedingt ertheilten Zuſage. Am 20. Juni 1838 nämlich hatte er erklärt, „die britiſche Regierung werde ſtets bereit ſein, mit ihren Verbündeten zur Unterdrückung der Piraterie zuſammenzuwirken.“ Am 27. Juli deſſelben Jahres, als ſeine Mitwirkung durch den neapolitaniſchen Geſandten zu dieſem Zweck in Anſpruch genommen war, erklärte Lord Palmerſton, „die britiſche Regierung bedaure, weder dieſes noch irgend ein anderes Geſuch des neapolitaniſchen Gouvernements erfüllen zu können, bis zuverläſſige Kunde vorliege, daß das Letztere ſeine Abſicht einer Verletzung des Tractats von 1816 aufgegeben habe[60].“ Eingeſchüchtert durch die rückſichtsloſe Betreibung der Sache von engliſcher Seite, auch wohl überzeugt von der ſtaatswirthſchaftlichen Unzweckmäßigkeit der beabſichtigten Maßregel, hob die neapolitaniſche Regierung die anſtößige Anordnung auf. „L'affaire des souffres est résolue,“ ſchrieb der Fürſt Caſſaro am 23. Februar 1840 an den britiſchen Geſchäftsträger. Zugleich drückte er, im Namen ſeines Königs, die Erwartung aus, der britiſche Geſandte Temple werde die erforderliche Vollmacht mitbringen, um den von Mac Gregor unterhandelten Handelsvertrag zu unterzeichnen[61]. Ueber den Inhalt dieſes Vertrags iſt zwar dem Parlament jede amtliche Kunde vorenthalten worden; indeſſen iſt aus zuverläſſigen Berichten, und namentlich aus den Angaben von Lord Lyndhurſt im Oberhauſe (2. Juni 1840), bekannt, daß Mac Gregor in Neapel große Bereitwilligkeit fand, den Wünſchen der Engländer in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsintereſſen entgegenzukommen. Wie erſtaunt aber war die neapolitaniſche Regierung, zu erfahren, daß Temple keine Vollmacht habe, den Vertrag zu unterzeichnen, daß Mac Gregor keine Vollmacht gehabt, zu unterhandeln, daß unbedingt zu

60) Parliamentary Papers — Sulphur Question 23.
61) P. Papers 73. Zu vergleichen ein Aufſatz von David Urquhart im Newcaſtle Journal, Juni 1840.

g des Schwefelmonopols ausgesprochen werden müsse, wenn
einigen Anwendung von Zwangsmaßregeln entgehen wolle.
ſt zu sehen, sich befehlen, drohen zu lassen, wo England
haben konnte, zu verlangen, das war zu viel. Da ent-
Palmerston ein Geschwader und ließ neapolitanische Schiffe
Die Sache ist später durch französische Vermittelung bei-
dem Benehmen Englands aber sehe, wer es kann, etwas
den Mißbrauch der Gewalt.

heilt die Repressalien ein in negative, wenn ein Recht
welche Grund zur Beschwerde gegeben hat, vorenthalten,
füllung einer vertragsmäßigen Zusage verweigert wird, und
, wenn Personen und Effecten, welche der beleidigenden
hören, mit Gewalt festgenommen werden, um auf diese
gthuung zu erlangen. Eine andere, früher geläufige Ein-
jetzt ihre praktische Bedeutung fast verloren. Man unter-
elle Repressalien, wenn den Beschädigten die Befugniß
), auf Kosten des Eigenthums der Nation, über welche sie
führten, ihres Schadens sich zu erholen, ohne daß dadurch
und freundliche Verhältniß des einen Staates zum andern
unterbrochen werden sollte[42]); und allgemeine Re-
wenn der Staat auf dem Wege einer allgemeinen Maßregel
thum und Personen von der beleidigenden Nation sich Ge-
oder Ersatz für gekränktes Recht auszuwirken suchte. Spe-
salien in dem obigen Sinne sind neuerdings fast gänzlich
auch gekommen; und die Allgemeinheit der angeordneten
erinnert manchmal sehr lebhaft an den alten Ausspruch des
äus de Wit: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allge-
ressalien und offenem Krieg."

wir einen Blick auf die verschiedenen Formen, unter wel-
ine Repressalien aufzutreten pflegen. Eine der gewöhnlichsten
ist die Beschlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen
agge des beleidigenden Staates, welche sich zur Zeit in den
leidigten Nation vorfinden. In weiterer Ausdehnung wer-
an Staatsschiffe oder an Privatkreuzer, oder an Beide zu-
missionen ertheilt zum Aufbringen von Schiffen auf hoher
en seltenereren Maßregeln gehört die von der dänischen Regie-
in Erwiderung englischer Gewaltthätigkeiten, ergriffene, daß
ische Unterthanen angewiesen wurden, die Summen, welche
nder schuldeten, in die dänische Staatscasse zu bezahlen[43]).
) II. von Preußen 1753 noch einen Schritt weiter gegangen
nicht etwa Privatschulden seiner Unterthanen, sondern die
der schlesischen Anleihe mit Beschlag belegt hatte, mußte er
englischen Staatsschrift die Lehre ertheilen lassen, daß Sum-

lten Formen — J. Blackstone 1, 258.
terungen darüber bei Wheaton, International Law 2, 24.

men, welche der persönlichen Ehre des Fürsten, oder dem öffentlichen Credit des Staates anvertraut werden, selbst in Kriegszeiten von England und Frankreich nicht berührt, sondern als unter dem besondern Schutze des Völkerrechts stehend erachtet worden seien [64]).

Repressalien gegen das Eigenthum pflegt man durch den Satz zu rechtfertigen, für ungerechte Handlungen des Staates sei das Gesammteigenthum der Nation verhaftet [65]). Aber seltsam, als wenn man selbst an diesen Satz nicht recht glaubte, als wenn man doch den Vorwurf fürchtete, es werde der Unschuldige für den Schuldigen gestraft, beeilt man sich, hinzuzufügen, es sei mit nichten die Meinung, diejenigen, welche zunächst betroffen werden, die Unschuldigen, im Geringsten zu lädiren; sie haben ja den Regreß an ihre eigene Regierung; die habe das Unheil verschuldet, und sei zum Ersatz alles daraus entspringenden Schadens unzweifelhaft verpflichtet [66]). Eine vortreffliche Theorie; aber wenn man erfährt, wie lange die durch dänische Repressalien beschädigten Engländer [67]) sich vergebens bemüht, von ihrer Regierung, deren unerhörtes Benehmen 1807 doch allein jene Repressalien hervorgerufen, einigen Ersatz zu erhalten, so wird man sich überzeugen, daß jener Theorie in der Anwendung gelegentlich aus dem Wege gegangen wird, und daß es bei Repressalien hergeht, wie im Kriege: der Unstern, die Sünden der Regierung werden mitgetragen, mitgebüßt, von jedem Einzelnen [68]).

Am Schwersten fällt es, Repressalien gegen die Personen zu rechtfertigen, oder auch nur ein plausibles Motiv dafür aufzustellen. Will man sie als Sachen betrachten, für die Handlungen des Staates mit verhaftet, wie alle andere der Nation angehörige Dinge? Als Personen könnte man sie verantwortlich machen wollen. Aber eben die Idee einer Verantwortlichkeit, einer geübten Rache, einer aufgelegten Strafe, sucht man ja bei Repressalien zu beseitigen. Eine Uebelthat handlung von Individuen, welche aus solchem Grunde festgehalten werden, erklärt man allgemein für unerlaubt und abscheulich; und für eine Freiheitsberaubung müßte nach der beliebten Theorie (es ist aber nicht recht abzusehen, in welcher Weise) ihre eigene Regierung, die Alles

---

64) Bei Martens, Causes célèbres 2, 69.

65) In wie fern das bloße Domicil, oder gar ein temporärer Aufenthalt genügt, um bei Repressalien für die Sünden des Staates, in welchem man sich befindet, mit aufkommen zu müssen, ist ausführlich erörtert von Wheaton a. a. O. 2. 39—68.

66) Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit, das böse Gewissen eines Staatsoberhauptes, welches zu gerechten Repressalien Veranlassung gegeben, spricht sich in naiver Reumüthigkeit aus in einem Schreiben des Königs Jacob von Aragonien, von 1326, bei Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. Nr. 58 p. 121.

67) British and Foreign Review Oct. 1837. The Danish Claims 581—599.

68) Vattel III. 15. §. 232 hat die Entschädigungsfrage im Falle des Krieges behandelt. Im Falle von Repressalien ist sie leichter zu übersehen, da ist der ganze Unterschied.

Gewissen hat, sie entschädigen[69]). Halte man sich doch an das
thum, der Spielraum ist weit genug. Gestehe man doch lieber
aß Repressalien gegen die Personen so unwürdig sind, als über-
Härte gegen die Wehrlosen und Harmlosen in Kriegszeiten. Im
n Maßstabe trieb Bonaparte die Sache, als er vor dem Wieder-
che des Krieges, der dem Frieden von Amiens folgte, zehntausend
nder in Frankreich verhaften ließ. Man könnte dieses eine Kriegs-
el nennen wollen, denn der diplomatische Verkehr war so eben
ochen. Kaperbriefe waren in England ausgegeben, und ein paar
sische Schiffe aufgebracht. Aber Bonaparte zählte darauf, die An-
gen der schuldlosen Opfer würden in England ein solches Geschrei
, daß die Regierung die Freilassung derselben durch Nachgiebigkeit
erkaufen müssen[70]). Er hat sich verrechnet; er hat nichts damit
, als den unauslöschlichsten Haß der englischen Nation. Die Ver-
g der Engländer in Holland (9. Juni 1803 — nachdem Groß-
nien der batavischen Republik die Neutralität angetragen hatte!)
ue ein Zeichen der schimpflichen Unterthänigkeit unter die französische
ur; sie wurde in England selbst durch Kaperbriefe erwidert[71]).
Wie aber, wenn Repressalien zunächst nur gegen das Eigenthum,
unter solchen Umständen verhängt werden, daß ein Widerstand der
ligten, also ein bewaffneter Conflict, voraussichtlich gar nicht aus-
n kann? Als im Jahre 1804 die britische Regierung, bevor es
Spanien zum offenen Bruch gekommen war, den Befehl ertheilt
, die rückkehrenden spanischen Silberschiffe wegzunehmen, entspann
eim Versuche, die Ordre auszuführen, ein lebhaftes Seegefecht; über
Todte und Verwundete; dazu noch flog die eine der spanischen Fre-
, die Medusa, mit 240 Personen in die Luft[72]). Eine solche
egel, meinte ein Redner[73]) im britischen Parlament, trage in sich
ausgesprochener den Charakter der rohen Gewalt (violence and
ge), als bei irgend einem Falle von Repressalien vorkomme. Das
sterium hatte auch nicht die Maßregel als eine Repressalie bezeichnet.
war der Versuch gemacht, den Fall mit der Anordnung eines
rgo in Parallele zu stellen. Darauf erwiderte Lord Grenville[74])
figer Rede: „Wie, es sollte kein Unterschied sein zwischen dem
ten von Handelsschiffen im Hafen, und dem Angriff auf Fahr-
auf hoher See? Es ist vielmehr ein gewaltiger Unterschied. Halter
chiffe eines Kaufmannes an, sie können wieder zurückgegeben, nehmt
Eigenthum, er kann entschädigt, haltet Seeleute fest, sie können
lassen werden. Aber verbrennt, verhandelt, sprengt Schiffe und

---

) Mably's Raisonnement (Droit public 3, 160) über den Gebrauch des
nehmens findet auch hier seine Anwendung.
) Alison, History of Europe 5, 56.
) Schöll, Hist. des traités 7, 253.
) Alison 5, 112.
) Jonathan Raine, 12. Febr. 1805. Parliamentary Register 95, 220.
) 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 95, 173.

Mannschaft in die Luft, wer mag das unschuldige Blut wieder
das vergossen ist? Es gibt Härten, die das Gesetz des Krieges
civilisirten Völkern verstattet; aber diese Handlung scheußlicher B
(this atrocious act of barbarity) ist allem Völkerrechte zuwider
drückt ein unvertilgbares Brandmal unserem Namen auf." Al
der Angriff auf Schiffe, welche Regierungsschätze führen, muß den
sten Widerstand, weil die Rüstung und die Verpflichtung dazu
ist, unausbleiblich herausfordern[75]); und das Schicksal der Med
hört zu den Schauspielen, die am Mächtigsten auf das Gefühl
Aber das Ausgeben von Kaperbriefen ist eine der geläufigsten Ma
der Repressalien; nach der gewöhnlichen Theorie können diese ga
richtiger angewendet werden, als auf Regierungseigenthum; C
können entstehen, deren Ergebniß vielleicht wohl der Ausdehnung
aber der Art nach verschieden sein wird von dem erwähnten; selb
liche Scenen können sich wiederholen. Denke man doch den Ge
vollends zu Ende, der in Lord Grenville's Worten liegt; mache
Anwendung auf die Zulässigkeit von Repressalien, welche, obschon
gegen das Eigenthum gerichtet, Menschenleben gefährden. D
uns denn zu einer Schlußbetrachtung.

IV. Von der Selbsthülfe, die zu Kriegsmaß
greift, und doch nicht Krieg heißen will. — Gentz[76]) s
Gelegenheit des oben erwähnten Vorfalles von 1804: „Es ist ein
res historisches Resultat, daß die Scheidewand zwischen Frieden
Krieg sich auf den niedrigeren Stufen der Civilisation am Schr
und Abgeschnittensten zeigt, und daß sie in eben dem Grade, in wel
die Völker gebildeter werden, und die Staatskunst Fortschritte m
geebneter und zugänglicher wird.... Den Krieg mit dem Frieden
weit als dieses möglich ist, zu verschmelzen, war der hohen Vollkom
heit aufbewahrt, welche die Staatskunst in unseren Zeiten erreicht h
Man möchte der Menschheit Glück wünschen zu dem Fortschritt,
nur diese neuere Staatskunst — seitdem die feierlichen Kriegserk
gen[77]) in Abgang, die langen Congresse aber und die vielen
ferenzen in Aufnahme gekommen sind — wenn nur diese Staat
in ihrer „hohen Vollkommenheit" auch durch gewissenhafte Beoba
des Völkerrechtes sich ausgezeichnet hätte. Ein Hauptzug dieser n
internationalen Politik ist die Geläufigkeit eines sehr ausgedehnte

---

75) Die Minister leugneten nicht, daß die Möglichkeit, die Wahrschei
des Widerstandes, die Nothwendigkeit selbst einer gleichen Streitkraft
über, ihnen vorgeschwebt habe (Lord Harrowby on B. Frere, 21. Dec.
um so bitterer wurden sie getadelt, daß sie nicht wenigstens ein bedeuten
legenes Geschwader mit der Anhaltung der Silberschiffe beauftragt.

76) Authentische Darstellung der Verhältnisse zwischen England und S
(S. Petersburg, 1806) S. 247 ff. Die ganze Schrift ist ein Muster
von special pleading für die englische Regierung.

77) Als die letzte, in alter Form, durch einen Waffenherold beschaffte
erklärung nennt Voltaire (Siècle de Louis XIV. Introduct. ch. 2)
Frankreich an Spanien 1635.

Repressalien, und die Anwendung von Zwangsmaßregeln,
terhandlung Gewicht zu geben, welche sich auf streitige
er Interessen bezieht.
allen sind, so gut als der Krieg selbst, ein Versuch der
durch Mittel der Gewalt. Die Berechtigung beruht in bei-
auf demselben Grunde — auf der Handlungsweise des jen-
tes. Erkläret man, nach der Auseinandersetzung im vorigen
Repressalien nur für zulässig, wenn und so fern die Rechts-
constatirt ist, so hat man eben damit ausgesprochen, daß
nur zulässig sind, wenn und so fern der Krieg selbst zulässig
aus folgt aber keineswegs, daß es der Willkür eines Staates
einzugeben ist, ob er bei Repressalien stehen bleiben, oder
Kriege sich entschließen will. Vattel ist der Erste, der den
hervorgehoben hat. Nachdem er in starken Ausdrücken die-
elt, welche ohne Noth zum Kriege — zum äußersten Mittel
lfe schreiten, fährt er fort[78]: „Indessen gibt es Fälle, in
ressalien verwerflich wären, selbst wenn eine Kriegserklärung
würde: und es sind eben solche Fälle, in welchen eine Na-
cht zu den Waffen greifen mag. Handelt es sich in dem
um eine Gewaltmaßregel (voie de fait), nicht um ein
recht, sondern um ein bestrittenes Recht, so muß, wenn
Versöhnung vergebens eingeschlagen, wenn die friedlichen
Gerechtigkeit zu erlangen, fruchtlos versuche sind, eine Kriegs-
gen, nicht aber sogenannte Repressalien, welche in solchem
e Feindseligkeiten ohne vorgängige Kriegserklärung sein, und
en Treue, den gegenseitigen Pflichten der Völker zuwider-
n." Versuchen wir es, diesen Gedanken weiter zu ent-

Einzelner, und hat endlich für ihn seine Regierung bei
n Regierung vergebens Recht gesucht, so wird fremdes Eigen-
n Belauf in Beschlag genommen, um Ersatz für den wider-
fügten Schaden darzubieten. Das ist die erste, es ist streng
die einzig richtige Bedeutung der Repressalien. Findet die
rung sich nicht ihrerseits auch zu Gewaltmaßregeln veranlaßt,
ie die Gerechtigkeit des Anspruches an, so ist die Sache
nd ausgeglichen, ohne daß im Uebrigen die friedlichen Be-
ischen beiden Staaten gestört zu werden brauchten. Liegt
, von einer fremden Regierung direct ausgegangene Gewalt-
hat der Gebrauch es allmälig mit sich gebracht, daß der
aat, bevor er zum Aeußersten schreitet, fremdes Eigenthum
es nicht eher wieder herauszugeben, bis Genugthuung erfolgt,
zu confisciren, falls Genugthuung verweigert wird. Die
nfiscation wird sodann erkannt in Folge des eingetretenen
htes[79]), welches durch die erste Gewaltthat schon dem

§. §. 354.
war, wenn es Schiffe und Schiffsgüter sind, von dem competenten

Gekränkten zustand, und welches nun, nach verweigerter Genugthuung, vollständig geübt wird. Mißbraucht werden diese Formen, wenn ein Staat ebenmäßig verfährt, während nicht eine evidente Rechtsverweigerung, nicht eine offenbare Gewaltthat vorliegt, sondern wenn unter dem Namen von Repressalien oder Zwangsmaßregeln Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseits bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben. Die Folgen solchen Mißbrauches sind in mehr als einer Beziehung verderblich.

Ist ein Staat von der Gerechtigkeit seines Anspruches und von der Erheblichkeit desselben überzeugt, so mag er zu den Waffen greifen und der Welt die Gründe seines Handelns darlegen. Die Welt wird sie prüfen. Es ist wünschenswerth, im Interesse des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Moral; daß diese Gründe geprüft werden. Gewaltmaßregeln sind nicht Gründe; aber anstatt daß dieser Satz gegen den Staat geltend gemacht würde, der bei streitigen Ansprüchen zur Gewalt schreitet, wird vielmehr ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung, erzielt, wenn die Selbsthülfe nicht bis zum Aeußersten, bis zum Kriege, getrieben wird. Die genauere Untersuchung wird entwaffnet, und nicht selten die öffentliche Meinung vollends verwirrt durch die Vorstellung, um dergleichen Krieg zu führen würde zu gewaltthätig sein, Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach sich ziehen, seien wohl zulässig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Maßregeln des Zwanges und der Gewalt irgend einer Art befugt, und daß, wenn das Rechtsbewußtsein oder die Ueberzeugung von der Erheblichkeit des Anspruchs nicht lebhaft genug ist, um im offenen Krieg die Sache durchzukämpfen, daß dann auch jeder, der „mildeste" Zwang vom Uebel und ein Unrecht ist. Ferner: eine heilsame Controle der Regierungspolitik wird in Repräsentativstaaten durch eben jenes volksthümliche Element der Verfassung geübt, welches die Steuern verwilligt und die Verwaltung des öffentlichen Pfennigs überwacht; selbst auf die Entschließung autokratischer Regierungen wirkt bekanntlich die Unzufriedenheit der Menge, unter dem Druck ungewohnter Lasten und Entbehrungen, zurück. Nun erfordert die Anwendung vereinzelter Gewaltmaßregeln, zumal gegen einen schwächeren Staat, der sie nicht in großem Maßstabe erwidern kann, geringere Anstrengungen, legt dem Volke geringere Lasten auf, als die Zurüstung und Führung eines offenen Krieges. Die Staatsangehörigen und auch die Repräsentanten des Volkes sind eben dadurch mindestens durch die Rücksicht auf die materiellen Interessen weniger aufgefordert zu einer scharfen Prüfung der Regierungsmaßregeln, als sie es im Fall eines offenen Krieges sein würden.

Eben diese Umstände erklären zur Genüge, daß Unrecht leichter

---

Seegerichte. Sir W. Scott's Urtheil, aus Veranlassung des gegen holländische Schiffe 1803 verhängten Embargo, bei Wheaton Internat. Law. 2, 3. Vergl. Vattel II. 18. §. 342.

häufiger geübt werden kann unter der Firma partieller Zwangsgeln, wie sie auch Namen haben mögen, als wenn der allgemeine u den Waffen ergeht. Hat aber ein Staat auch eine gerechte , so ist es doch ferner unwürdig, diese Sache auf solche Weise ren, daß er, das Wort des Friedens auf den Lippen, die Werke rieges übt. Kommen wir auf das Verhältniß zwischen England Spanien zurück. Die Opposition im Jahre 1805 leugnete keinen blick[80]), daß Spanien durch sein Bündniß mit Frankreich Ursache erechten Kriege gegeben; sie tadelte nur, daß die englische Regieen Krieg nicht wirklich erklärt, sondern zu unterhandeln fortge, Bedingungen auf Bedingungen gehäuft und mitten im Frieden Befehl ertheilt, welcher ein blutiges Zusammentreffen herbeiführen . Die Minister versuchten, das, was sie gethan, als eine bloße htsmaßregel darzustellen; man habe doch nicht die Schätze in die der spanischen Regierung dürfen gelangen lassen, auf die nahe hin, daß eben diese Schätze für Frankreich und gegen Großnien gebraucht würden. „Eine Vorsichtsmaßregel!" rief Fox[81]); war auch der spanische Erbfolgekrieg eine bloße Vorsichtsmaßregel. Wegnahme der Fregatten war und bleibt eine Kriegsmaßregel." ermehr wird der gesunde Sinn sich einreden lassen, daß es als ritt der Gesittung zu betrachten sei, wenn der Gebrauch der erklärungen abgekommen, wenn Krieg und Frieden vermischt wornd. Nicht daß man Ursache hätte, die Waffenheroide zurückzuen; aber desto unverbrüchlicher müßte der Grundsatz feststehen, indseligkeiten nicht begonnen, Kriegsmaßregeln nicht geübt werden , wenn nicht ein Kriegsmanifest wenigstens vorangegangen. Eine e Stimme[82]) hat sich so eben wieder in England in diesem Sinn n und die frühere Praxis Englands geltend gemacht; auch Manneigt sich dahin[83]), das Herkommen der Kriegsmanifeste durch die m letzten Jahrhunderte vorgefallenen Ausnahmen nicht als entanzusehen. Wenn die ununterbrochene Anwesenheit der diplomaRepräsentanten an den beiderseitigen Höfen, wenn die Fortsetzung nterhandlungen nicht als ein Zeichen eines friedlichen Verhältnisses soll[84]), so ist jede Sicherheit verschwunden, welche den Friedens- und die friedlichen Interessen vor den Wechselfällen einer raschen

---

) Grey's Resolutionen, 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 59, 201.
) Parl. Reg. 59, 247. 12. Febr. 1805. Ein paar Jahre später hätte einfügen können, dann wäre auch das Bombardement von Kopenhagen e Wegnahme der dänischen Flotte eine bloße Vorsichtsmaßregel.
) Report of the Colonial Society on the Affghan war. London, 1842. ard.
) Commentaries 120.
) Daß ein Bruch der friedlichen Beziehungen nicht angenommen werden ewar die Gesandten zurückgerufen oder entlassen worden, hat Portugal mit d stipulirt, 1812; Brasilien hat diese Clausel seinen Verträgen mit Frank- 1826), Preußen (1827), Großbritannien (1827) und Dänemark (1828) ein- t.

Gewaltthat schützt. Wozu überall noch von einem Völkerrechte reden, wenn es nicht mehr den Krieg vom Frieden zu unterscheiden dient, wenn die Begriffe von Recht und Gewalt ihre alte Bedeutung einbüßen?

Keine Zeit hat von der „Vermischung von Krieg und Frieden“ viele und so starke Proben gesehen, wie die unserige. Noch sind in lebhaftem Andenken die Zwangsmaßregeln, welche von England und Frankreich 1832 gegen Holland angewendet wurden. Man fragt natürlich zuerst nach dem Rechte, welches die beiden Mächte haben konnten, Zwangsmaßregeln gegen Holland anzuordnen. Die Berechtigung konnte nicht beruhen auf der Aachener Declaration der fünf Mächte (15. Nov. 1818); denn eine Verabredung kann den Betheiligten keine Rechte geben, dritten Parteien gegenüber, welche an der Verabredung keinen Theil genommen haben. Eben so wenig ist die Berechtigung herzuleiten aus dem Umstande, daß zu verschiedenen Epochen der Verhandlungen[85]) Holland sowohl als Belgien die schiedsrichterliche Befugniß der Londoner Conferenz anerkannt hatten; denn abgesehen von dem äußersten Falle, in welchem Vattel[86]) einem Staate verstatten will, sich einem schiedsrichterlichen Spruche nicht zu fügen, und angenommen selbst die Begründung des schiedsrichterlichen Amtes der Conferenz in einer „höheren europäischen Gesammtordnung[87]), so konnten England und Frankreich gar nicht im Namen der Londoner Conferenz auftreten; hatten doch drei von den fünf Mächten (Oesterreich, Preußen und Rußland) erklärt[88]), daß sie an physischen Zwangsmitteln gegen Holland keinen Theil nehmen würden. Befragt man die Convention zwischen England und Frankreich[89]), so enthält sie keinen weiteren ostensibeln Rechtsgrund, als die Ueberzeugung der beiden Mächte, „daß abermalige Zögerungen, den Vertrag zu vollziehen, den Frieden Europas ernstlich gefährden würden.“ In dieser Convention treten die beiden Mächte als Verbündete von Belgien zu einem Kriegszweck auf. Dieselbe Verbindung zu einem Kriegszweck ist der Inhalt der Convention zwischen Frankreich und Belgien[90]), welche, trotz der Phrase, „wenn die Holländer die Initiative der Feindseligkeiten ergreifen sollten,“ als ein wahres Angriffsbündniß sich herausstellt. Angenommen nun auch, daß der Kriegszweck der beiden Mächte ein gerechter war: wie konnten sie den Krieg wollen, ohne den Frieden brechen zu wollen? Wie konnte, außer der Anordnung des Embargo, der Befehl zur Aufbringung holländischer Schiffe[91]) im tiefen Frieden ertheilt, wie konnte die Citadelle von An-

85) Rothomb, völkerrechtl. Begründung d. K. Belgien, deutsch von Michaelis, S. 54.
86) II. 18 §. 329.
87) Protocoll vom 19. Febr. 1831. Vergl. Rothomb 198.
88) Protocoll vom 1. Oct. 1832. Neueste Staatsacten 29, 356.
89) N. Staatsacten 29, 380; 22. Oct. 1832.
90) 10. Nov. 1832. Ebendas. 398.
91) Wenn alle dem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren ausdrücklich freigegeben wurden, so ist das allerdings eine Erleichterung unter den obwaltenden

rpen im Frieden bombardirt werden? Die niederländische Regierung
e diese Dinge mit Namen bezeichnet[92]): „Die letzten Monate des
ahres 1832 sahen eine Gewalt entstehen, welche über die Verhältnisse
r Nationen unter einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln,
ne Art von Polizei ausübte, und gegen Holland ein bisher unerhörtes
ystem offener Feindseligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte,
odurch die Basis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das we-
ntliche Fundamentalprincip des Völkerrechtes vernichtet, und an die
telle desselben das Recht des Stärkeren gesetzt wird.... Das nieder-
ndische Gouvernement konnte seine Selbstverleugnung unmöglich bis
der Anerkennung treiben, daß die gegen dasselbe verhängten gesetz-
idrigen Maßregeln den Urhebern derselben das Recht verliehen hätten,
ren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagschale zu legen, um Hol-
nd neue Opfer anmuthen zu können."

Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunct hervorzuheben. Nicht
lein derjenige, gegen welchen im Frieden Gewalt geübt wird, sondern
ch die beim Streite Betheiligten, so fern sie durch die Wirkung der
pangsmaßregeln irgendwie berührt werden, sind berechtigt, im Namen
s allgemeinen Völkerrechtes gegen ein regelwidriges Uebergreifen der
Frieden zu Kriegsmitteln greifenden Selbsthülfe Protest einzulegen.
er Kriegszustand, zumal der Seekrieg, bringt es mit sich[93]), daß auch
e Neutralen in ihren Operationen sich belästigt, in ihrer freien Be-
egung vielfach gestört sehen. Desto strenger muß der Anspruch, der
nen solchergestalt in den Weg tritt, auf den wirklichen Fall des aus-
sprochenen Krieges beschränkt werden. Wenn auf hoher See nieder-
ndische Schiffe gekapert werden, so leiden darunter der Natur der
ache nach nicht allein niederländische Interessen. Wo soll nun der
im diplomatischen Streite Betheiligte, aber durch die Folgen der Zwangs-
aßregeln empfindlich Mitbetroffene, seinen Anspruch auf Schadenersatz
ltend machen? Noch greller springt das völlig Rechtswidrige der neuer-
ngs versuchten Friedensblokaden in's Auge; England hat davon das
rste Beispiel gegeben, indem es zu Ende des Jahres 1836 die Küsten
on Neu-Grenada blokirte, um Genugthuung für eine dem englischen
onsul in Panama widerfahrene Beleidigung zu erzwingen[94]). Zwei
ahre darauf hat Frankreich dasselbe Mittel in Anwendung gebracht,
m die Anerkennung maßloser Schadensrechnungen in Mexico und
nen Handelsvertrag in Buenos Aires zu ertrotzen[95]). Die Blokade

mständen; aber was hat es mit der Rechtmäßigkeit der Maßregel an sich zu
an? — Man pflegt von einer „Blokade" der niederländischen Häfen zu reden:
r Ausdruck ist ungenau; wenigstens weiß ich keinen englischen Geheimraths-
fehl darüber nachzuweisen.

92) 26. Febr. 1833. Letzte Note des Barons van Zuylen, bei Rothomb 378.

93) S. den Artikel: „Neutralität."

94) Notizen darüber in der Börsenhalle 1837, in den Nummern 7676, 81, 7685, 7687, 7694—7697. Von Frankreich war bekanntlich im Spät-
hr 1835 und wieder 1836 eine Verkehrsperre gegen die Schweiz angeordnet.

95) Die Staatsschriften sind oben mehrfach angeführt.

ist ein Recht des Kriegführenden — die äußerste Befugniß, welche das Völkerrecht ihm, den Neutralen gegenüber, zugesteht, indem es ihm verstattet, zeitweise den Neutralen jeden Verkehr mit einem bestimmten Platze, der aber so eingeschlossen sein muß, daß mit dem Versuche des Einlaufens wirkliche Gefahr verbunden wäre, gänzlich zu untersagen. Wer es nicht der Mühe werth hält, wem es nicht convenirt, seinen Gegner den offenen Krieg zu machen, der darf viel weniger noch unbetheiligten Dritten ein Gesetz vorschreiben, das für sie nur der Kriegszustand bedingen kann. Wer nicht für einen Kriegführenden gelten will, der muß auch nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch nehmen wollen [96]).

C. F. Wurm.

Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Die widersprechendsten Ansichten über diese so eben bezeichneten Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Theorieen der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich großentheils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, gibt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theo-

96) In der Vorstellung eines deutschen Handelsfreistaates an das französische Cabinet (10. Sept. 1838) über die „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade" heißt es unter Anderem: „In den Handbüchern des Völkerrechts sucht man vergebens die Blokade bei der Aufzählung der Mittel, um die Streitigkeiten der Nationen zu beendigen, ohne zum Kriege zu schreiten. Gewiß würde man dort dieses Mittel nicht gut geheißen finden in einer Ausdehnung, die noch andere Völker, außer demjenigen, von welchem man die Abstellung einer Beschwerde fordert, verletzen muß. Das Völkerrecht kennt das Embargo, den Sequester der Schiffe, der Waaren und andern Eigenthums, die Ergreifung (saisie) des streitigen Objects und des streitigen Rechtes, die Retorsion des Rechts und der Gewalt, die Repressalien gegen Personen und Eigenthum, negative und positive, allgemeine und specielle Repressalien. Bis auf diese letzte Zeit aber war es, doch nach Erschöpfung aller mit dem Friedensstand vereinbaren Mittel, eine Maßregel, durch welche das Interesse des Dritten (der Ausdruck Neutrale würde den Krieg voraussetzen) zugleich verletzt wird — daß die Blokade der förmlichen Kriegserklärung nur erst folgte, anstatt derselben vorauszugehen. Für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptuns noch drückender werde (Frankreich vielleicht mit eingerechnet), muß es von der größten Wichtigkeit sein, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht als ein einfaches Mittel der Unterhandlung betrachtet werde. In der That, nur die äußerste Nothwendigkeit hat bis jetzt Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind, als den Kriegführenden selbst." Die Antwort des Grafen Molé (29. Sept. 1838) hütete sich wohl, auf diese Argumente einzugehen; sie versicherte nur, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung eines „unbestreitbaren Rechtes" jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel „der übrigen Völker" so wenig lästig (génantes) als möglich werden könnten. — Vergl. die Times, 11. Sept. 1838.

sche Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den
ren religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über
lichten der Menschen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu
n und überhaupt auch in dieser Beziehung die Grundsätze und
ssen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft durchzufüh-
Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Princi-
emischte Vormundschaftstheorie, welche gewöhnlich jenen
anderen Entwicklungsstufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder
in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grund-
Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen schei-
e moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich
gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen
en des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernom-
n weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt,
ültig gegen jene religiös-moralischen Pflichten zu sein, sind sie
vielmehr zu heiliger und geistiger und freier Natur, als daß er sie
das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der
religiös-moralischen Ueberzeugung der freien Bürger und ihren
kirchlichen Vereinigungen überlassen sollte. Nur wo Rechts-
n gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwangs- und
echt des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschrän-
Für's Erste darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage,
ung der rechtlichen Persönlichkeiten, nicht selbst aufgeben.
lb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche
chtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B.
schimpflichen Vertrag, daß Jemand sich castriren oder für Geld
n läßt, Gültigkeit beilegen. Ja sie wird die in der allgemeinen öf-
hen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtung
rer, der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der ent-
nden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur,
t sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit
sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. Das Weitere
er enthält der Artikel „Infamie." Für's Zweite wird das
gesetz ausnahmsweise in den seltenen dringendsten Fällen, wo es
Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint,
e Unsittlichkeiten, so fern sie verderbliches öffentliches Aergerniß
, verbieten und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte sich bereits das classische römische Recht auf diesen
nftrechtlichen Standpunct erhoben. Und wenn manche neuere deutsche
rsteller, nachdem selbst die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit
en vollständig begründet und befestigt zu haben schien, ihn wie-
rlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und
taatsgewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, auch diese
giosität und Immoralität mit Zwang und Strafe zu verfol-
s sind dieses entweder Schriftsteller, die mit Bewußtsein der Reac-
gen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaft-

lichen Unterdrückung derselben huldigen, wie die Adam Müller, Bonald, Jarke, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, denen es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit, über die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebricht*).

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer frühern Zeit die Römer nicht streng die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, auch blos unsittliche Handlungen stets gesetzlich verboten und bestraften, die Griechen z. B. den Selbstmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses eben so, wie ähnliche Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Orakeln in Staatssachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wohl einseitige und zu große Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden sich diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der Alten, vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der spätern Zeit der Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. Indem nämlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu denselben geoffenbarten, höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und zugleich in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst gaben, konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Inhalt der Gesetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitstimmen von selbst für verbürgt hielt**). So konnten sie denn Alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu fühlen. Ganz etwas Anderes aber ist das in neueren, freien Staaten. Hier haben die Bürger weder jenes unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, also nicht jene Garantie für die Freiheit Aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes Gesetz Jeder sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heut zu Tage verschiedene religiöse und moralische Ueberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach denselben ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb fordern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von Rousseau

*) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. S. 72, 115 u. 634 ff.

**) S. meine Letzten Gründe 1813 S. 350 ff. S. auch Henke in Handbuch des Strafrechts I. S. 146 ff. 150, 189 ff.

ten Irrthum, daß, wenn Alle demokratiſch die Geſetze machten, en wirklich von Allen gewollt würden. Dieſes iſt falſch wegen der fachen Verſchiedenheiten der Verhältniſſe und Partelen in der ſchaft, wodurch deſpotiſche Verletzungen der überſtimmten Minori- Staat finden können. Wir glauben alſo auch nicht mit Rouſ- daß Alle ſich ſolchen ungerechten Geſetzen ſchon zum Voraus eben ſo los unterwerfen müßten, wie die einzelnen Glieder unſeres Kör- en Beſchlüſſen unſeres Kopfes, und ſo fordern wir zwar nicht mit ſſeau jene abſolute Demokratie, wohl aber, ſo wie es mit der edenſten Klarheit ſchon die Römer thaten, die Heilighaltung fe- wandänderlicher Rechtsgrundſätze und der rechtlichen Grundverträge. fordern die Heilighaltung der durch ſie verbürgten religiöſen, ſittli- nd rechtlichen Freiheit auch von aller demokratiſchen Geſetzgebung. „Grundvertrag.“)

Nach dieſen Grundſätzen muß denn nun auch (ſo weit nicht ſeltenen obigen Ausnahmsgründe Beſchränkungen nöthig machen) zwang und Staatsſtrafe bei Vergehen des Menſchen gegen ſich bei Selbſtmord und Selbſtbeſchädigung eben ſowohl, wie bei n bloſen Immoralitäten und Irreligioſitäten wegfallen, Geſetz- g, Urtheil und Strafe müſſen hier Gott, dem eigenen Gewiſſen, irche und der mächtigen und heiligen Sittengeſetzgebung und Cen- r freien öffentlichen Meinung eines freien geſitteten Volks über- werden. Es iſt ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im tlichen zwar mit unſeren Grundanſichten übereinſtimmt, dennoch den Selbſtmord darum als ſogar rechtsverletzend darſtellen will, wir in den Staat trete, demſelben ſeine Kräfte verpflichte und rechtswidrig handle, wenn er ſie ihm eigenmächtig entziehe.“ Die Theilnahme am Staate, wenigſtens an dieſem beſtimmten Staate, chtet mich nur, ſo lange ich deſſen Bürger nach meiner Ueber- g bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, h den geſetzlichen Bedingungen, ihm das zu leiſten, was ich eit des Eintritts der Leiſtungspflicht nach beſitze, ſonſt müßte auch swanderung ein Verbrechen ſein, und ich dürfte auch nicht un- t mein Geld ausgeben, meine Geſundheit und mein Leben durch ung, Erkältung, Eſſen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben lichtigen. Wohin alſo, zu welcher abſurden Aufhebung aller recht- Freiheit führt eine einigermaßen folgerichtige Durchführung der engeſetzten Anſicht!

Was nun insbeſondere den Selbſtmord betrifft, ſo iſt wohl nicht ſtreiten, daß derſelbe in der Regel nach der Moral, nach der chriſt- wenigſtens, ſehr verwerflich iſt. Das Leben iſt ein dem Men- zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung und ſeiner Pflichten anvertrau- liges Gut, das er nicht eigenmächtig dieſer Beſtimmung und die- flichten entziehen darf, in welchem er auch in den ſchmerzlichſten dem göttlichen Willen geduldig und ſtandhaft ſich ergeben muß, chem er durch ſolches Benehmen und Beiſpiel auch in der hülf-

losesten Lage noch heilsam wirken kann. Dennoch sind die philoso-
schen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwer-
des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetz-
und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt
den. Bei den Athenienſern, welche den sträflichen Selbstmo-
Abhauung der Hand und schimpflichem Begräbniß bestraften *), u-
den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, der
keit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Fall
Zustimmung die öffentliche Vorwurfs- und Strafloſigkeit zu sic-
Die Stoiker aber beurtheilten bekanntlich den Selbstmord, d-
aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das
thum hat in dieſer Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein au-
liche Moralisten stimmen doch nicht in der absoluten Verwerf-
Selbstmordes überein. Sogar Kirchenväter wie Euſebius, Ser-
ſtomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerſpruch mit
Anderen, namentlich mit Auguſtinus — den Selbstmord der Jung-
frauen zur Rettung ihrer Keuschheit. Und die Heilighaltung und Er-
füllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie kann möglichen Wer-
in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Ueberzeugung der Han-
delnden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord eben so rechtfer-
gen, als die oft sehr ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zu
Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundsätz-
Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen und des Va-
terlandes freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es
keine Frage, daß man bei schwierigen moraliſchen Fragen, über welche
zumal durchaus keine religiöſe Vorschrift unmittelbar bestimmt, und
vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungen und Verhält-
niſſen, vor Allem selbst das ächt christliche Gebot befolgen muß: „Rich-
tet nicht!“ Eben so gewiß ist es, daß auch, ohne für fremdes Au-
sicher erkennbar zu sein, sehr häufig wahrhaft krankhafte Stim-
mungen dieſe That erzeugen **), die ja an sich so unnatürlich und den
stärksten Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine
Vermuthung dafür streitet, daß da, wo nicht etwa eine moraliſche Ansicht
dieſelbe bestimmte, eine Art Geistesverwirrung dazu geführt haben müſſe.

Alles dieſes ist auch in so weit sehr wohl zu berücksichtigen, als
dem Selbstmord die Wirksamkeit der Kirche und die Censur der öffent-
lichen Meinung entgegentreten und darin vom Staat unterstützt werden
ſollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit der Stimme
der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen dieſe traurige Verirrung.
Nie darf der Staat ſelbst es wünschen, daß ihre Mißbilligung erstarbe.
Nie darf er vollends durch rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Mei-

*) Meier und Schömann, der attiſche Proceß S. 310.
**) Meursius, Themis attic. I., 19 u. Valer. Maxim. II, 6. §. 7. 8.
***) G. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 313. Heinroth
Syſtem der pſychiſchen Medicin S. 302.

nmoralitäten und traurige Krankheiten ſelbſt unter ſeinen
chutz nehmen und nähren. So wenig alſo nach dem
der Staat wirkliche Strafen und juriſtiſch infamirende,
Handlungen, z. B. ſchimpfliches Begräbniß, gegen den
begründen ſoll, ſo muß er doch die moraliſche Rüge
der öffentlichen Meinung, in der Kirche, und deren
n ihnen abhängige freiwillige beſondere Ehrenbezeigungen
n, billigen und unterſtützen. Er wird alſo auch durch
n ſelbſt ausgehenden beſonderen Ehrenbezeigungen gegen den
indifferent ſich zeigen. Hier aber wird es nun ſchon die
, vollends aber das Intereſſe der öffentlichen Moral ſelbſt
Rückſicht auf die unglücklichen Hinterbliebenen fordern, ſchuld-
swerthe Unglücksfälle von moraliſchen Verwerflichkeiten zu
. Es ſcheint hier nichts paſſender als die engliſche Einrich-
ein Volks- oder Schwurgericht in jedem beſtimmten Fall
dung geben zu laſſen. Und auch das rechtfertigt ſich hier
atur der Sache, durch die obigen Geſichtspuncte und die all-
chtsgrundſätze, daß, bis zum beſonderen poſitiven Beweis
eils, die Rechtsvermuthung für die Schuldloſigkeit aufrecht
d, daß alſo allermeiſt wegen Mangels des freien Gebrauchs
t (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen, nach eng-
rucke) auch das moraliſche Strafurtheil unterdrückt oder
ird.

eſen Grundanſichten ſtimmt ſo ziemlich auch unſere heutige
ein.

das römiſche Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbſt-
Soldaten beſtraften ihn die Militärgeſetze (L. 6. §. 7. de re
28. §. 12 de poen.) als ſchimpfliche Verletzung der Pflicht
bevertheidigung. Die Deſpotie der Kaiſer aber ſorgte dafür,
Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Ga-
n als ein Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte,
ten, die oft blos zum Zweck der Beraubung angeklagt
en den Raub nicht durch Selbſtmord entziehen konnten.
bach, Strafrecht §. 241.) Die Carolina (welche A.
8. auch die allgemeine Güterconfiscation bei Capitalver-
ob) und ſelbſt das kanoniſche Recht behielten die welt-
ſigkeit des Selbſtmords bei (Feuerbach a. a. O.). Das
echt ſprach aber natürlich von ſeinem kirchlichen Standpunct
s-moraliſche oder kirchliche Mißbilligung des
s aus und entzog dem Selbſtmörder die religiöſe Wohlthat
ſe und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde (c. 9—12.
. u cap. 11. 12. X. de sepult.). In der Praxis mißver-
großentheils die römiſchen und kanoniſchen Geſetze, verwech-
-moraliſche und theokratiſche Geſichtspuncte mit den juriſti-
belegte ſo den Selbſtmord mit der die unſchuldigen Verwand-
ſtrafenden Güterconfiscation und mit ſchändendem Begräb-

niß (sepultura asinina), den Verſuch aber mit Gefängniß oder Lan
verweiſung oder Zuchthaus (Henke III. §. 201). Sehr mit Un
aber haben manche Juriſten (z. B. Heffter, Lehrb. S. 276)
dieſen Geſetzwidrigkeiten eine juriſtiſch verbindende allgemeine Ge
heit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §. 241.) Das
ßiſche Landrecht §. 803. verordnet, daß Selbſtmörder nach
Tode nicht beſchimpft werden, ſondern nur der ehrenden Auszei
gen verluſtig ſein ſollen, womit ſonſt das Abſterben und Anden
Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt.
mörder, die ſich ermorden, um der Strafe ſich zu entziehen, ſol
Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verſcharrt werden. I
ein Strafurtheil gegen ſie ergangen, ſo ſoll daſſelbe, ſo weit
anſtändig und zur Abſchreckung dienlich am todten Körper voll
werden. Das öſterreichiſche Geſetz über ſchwere Polizei
übertretungen verordnet §. 90. bei verſuchtem Selbſtmord,
zwar bei freiwilliger Unterlaſſung obrigkeitliche ernſtliche Abmahnung
bei der unfreiwilligen auch noch ſo lange ſtrenge Aufſicht, bis durch
liche und phyſiſche Heilmittel bewirkte Beſſerung anzunehmen iſt.
vollbrachtem Selbſtmorde ſoll der Körper, blos von der Wache begl
außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verſcharrt werden. Neue
Strafgeſetzbücher, das baieriſche, würtembergiſche, ſächſiſche, erklär
mit Recht des Selbſtmordes gar nicht mehr unter den Verbrech

Selbſtbeſchädigung und Selbſtverſtümmlung ſind nach dem Beſt
rigen ebenfalls ſtraflos. Nur als Mittel, ſich bürgerlichen Pflichten u
insbeſondere der Militärpflicht zu entziehen, können ſie vielleicht mit Str
bedroht werden; welches einige neuere Strafgeſetze (und zwar das pr
ßiſche Landrecht durch ſehr harte Strafbeſtimmungen §. 802.) m
lich thun. Das gemeine Recht aber thut dieſes nicht (Henke a. a. O
Und ſchlimm muß es da um den Staat und ſeinen Kriegsdienſt ſte
wo ſolche Strafbeſtimmung weſentlich nothwendig iſt. Nur daß
Zweck ſolcher Verſuche möglichſt vereitelt, und daß z. B. ein ſol
Verſtümmelter noch zu derjenigen Art von Kriegsdienſt verwendet w
wozu er noch tauglich iſt (was auch das öſterreichiſche Geſetz
ſchreibt, Theil II. §. 161.), dieſes iſt vollkommen zuläſſig. Die Lit
tur über Selbſtmord ſiehe in Feuerbach, herausgegeben von M
termaier §. 241. C. Th. Welcker.

Seniorat, ſ. Majorat.

Serbien (Geſchichte). — Dieſes Land, obgleich am
ſten landeinwärts (von den Donauprovinzen, auf die Rußland
richtet iſt) gelegen, iſt bei Weitem das wichtigſte in Hinſicht
Bevölkerung, Civiliſation und allgemeine Hülfsquellen; und in
iſt ſeit mehreren Jahren dieſelbe ruſſiſche Politik, welche ſich ſo
folgreich in der Moldau und Walachei entwickelt hat, in Wirkſa
geweſen*). Serbien iſt ein ſlaviſches Land, und als ſolches nimmt

*) Turnbull, Sociale und politiſche Zuſtände Oeſtreichs p. 317.

ich in Anſpruch, um die Politik ſeines Panſlavismus hier
wichtigſten Terrainflächen für die ſpätere Entwickelung der
iſſe durchzuſetzen. Denn obwohl das heutige Serbien nur
n Theil der unter dem ſerbiſchen Fürſten Duſchan im
bert vereinigten Ländermaſſe bildet, ſo iſt es doch durch
der Donau, und zwar gerade da, wo dieſe in ihren un-
ausbricht, durch die Hülfsquellen ſeines Bodens und ſeine
lung zwiſchen Oeſterreich, der Türkei und Rußland von ei-
it, daß man die ruſſiſchen Bemühungen, es dem Czaaren-
leiben, vollkommen begreiflich finden muß. Vielleicht glaubt
) in der Geſchichte des Landes eine gewiſſe Berechtigung
ndmachen ſeiner Anſprüche entdecken zu können. Wie die
ſchaft im weſtlichen Europa durch die Germanen vernichtet
ngen in den öſtlichen Gegenden unſers Erdtheils, ſo weit
matiſchen Kaiſerthum gehorchten, ſlaviſche Stämme in die
lkerſchaften vor, welche nord- und ſüdwärts vom Hämus-
ebirge römiſch-griechiſche Verfaſſung, Religion, Sprache
ngenommen hatten. Was aber den Germanen gelungen
n Trümmern der claſſiſchen Welt nach ihrer Natur neue
egründen, das vermochten hier im Oſten die Slaven nicht
ſie verharrten in politiſcher Zerſplitterung gegenüber den
Uebewohnern oder gingen zum Theil in deren Individuali-
n dieſem Zuſtande waren ſie nicht geeignet, dem Anſtürmen
her Stämme zu widerſtehen, über ſie ergoſſen ſich die Flu-
Weltſtürmer, deren Vorgänger an den feſtbegründeten
Germanen im weſtlichen Europa ihre Kraft gebrochen
bſtſtändige Trümmer der ſlaviſchen Volksſtämme erhielten
wieder zwar, im Allgemeinen aber war über ſie ſeitdem
lang das herbe Loos trauriger Knechtſchaft verhängt, bis
r als einem halben Jahrhunderte wieder in den unmittel-
ber politiſchen Verhältniſſe Europas hereingezogen, durch ei-
gung zu einer neuen Selbſtſtändigkeit ſich heranbildeten,
ar zu gern die diplomatiſche Kunſt ihnen ein Scheinbild,
ganz unterbreiten möchte.

em Umriß iſt die Geſchichte der Länder und Völker, von
utige Serbien den intereſſanteſten Beſtandtheil bildet, fol-
urſprüngliche Bevölkerung unterlag den römiſchen Waffen
ie Geſetze der Sieger an. Das heutige Serbien wurde
obern Provinz Möſia. Mit der zunehmenden Cultur
Bahn brechend breitete ſich in dieſen Gegenden das Chri-
, das während der arianiſchen Streitigkeiten hier einen ſehr
oden für Ketzer fand; denn die ſerbiſch-bosniſche Geiſtlich-
Irrlehrer Arius an. Cultur und Chriſtenthum wurden
nn und im Verfolg der Völkerwanderung in dieſen Ge-
arte Proben geſetzt; die erſtere verſchwand allmälig faſt
tere brach ſich neue Bahnen, freilich in immer verände-

derten Formen. Besonders schwer empfanden die serbisch-
schen Landschaften den Druck Attila's. An seine Stelle tra
der Ostgothenkönig Theodorich. Seitdem blühten die verw
Städte wieder auf, und das Land erholte sich, auch als es spät
der unter griechische Herrschaft durch Justinian zurückgebracht
Nachdem noch die Avaren das Land ausgeplündert hatten, und
dann wieder unter griechische Oberhoheit gebracht war, zogen die
ben oder Sorben*) slavischer Abstammung zugleich mit andern
wandten Stämmen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in diese
den ein, welche sie noch heute bewohnen. Die serbischen Volks
dehnten sich nach und nach längs der Donau von den Küsten des
zen Meeres bis an den Adria aus und drangen südwärts in die
ler des Hämus tief hinein; gegen Ende des 9. Jahrhunderts
warfen sich die Serbier dem griechischen Kaiser, nahmen das Ch
thum und neue Regierungsformen an. War nun auch der grie
Kaiser Schirmherr und Schutzvogt der Serben, so konnte er si
nicht vor den Angriffen ihrer Nachbarn, der Bulgaren, sicher stellen
die von nun unausgesetzt fortdauernden Grenzkriege der einzelnen
schen Stämme, in deren Mitte sich die eigentlichen Serbier be
wurden von Zeit zu Zeit die griechischen Kaiser und die Könige v
garn hineingezogen, bis einige Jahrhunderte später der gemeinsam
kenfeind eine vorübergehende Vereinigung der zersplitterten Kräf
wirkte. So machten z. B. die Serbier im J. 1034 den verge
Versuch, sich der griechischen Oberhoheit zu entziehen; so fiel im J.
ihre Festung Belgrad den Ungarn in die Hände. Zur Zeit, als
Friedrich Barbarossa sich zur Kreuzfahrt rüstete, beherrschte übe
bien Simeon Stephanus, ein kluger und tapferer Mann. Er
an den Kaiser von Deutschland einen Abgeordneten, bot ihm Hü
den Zug durch sein Land und Huldigung an. Diese Botschaft
dem Kaiser unerwartet und angenehm, und erregte große Bewund
auf dem Reichstage, auf dem sie zu Weihnachten erschien; deshalb
nete man in die Jahrbücher auch die Anmerkung ein, daß die entfer
Völker zur freiwilligen Unterwerfung gebracht worden wären**).
Kaiser führte bekanntlich sein Heer gegen die Ungläubigen durch U
und hielt zu Belgrad eine feierliche Versammlung, in welcher d
bische Fürst oder Archizupan Simeon dem Kaiser seinen Huldigu
ablegte und das Land vom Kaiser zur Lehn empfing. Da Friedri
diesem Zuge sein Leben beschloß, so hatte die serbische Lehnsun

---

*) Die Ableitung des Namens ist mannigfach versucht. Jordan de
slav. tom. II. p. 253 erklärt ihn durch Srp, eine Sichel, und Srbiti,
oder ärnten, indem er die Serben dadurch für die ersten Ackerbauer un
Slaven erklären will. Die Orthographie ihres Namens wechselt bei den
Schriftstellern durch folgende Variationen: Servii, Zrbi, Sairbi, Sorabi,
Serbli, Serbi

**) Arnoldus Lubecensis l. III. c. 29. edit. Baugerti p.
Godf. Colon. h. ann. in Freheri Scr. rer. Germ. t. I. p. 352.

hl keine weiteren Folgen. Unter Simeon und seinen näch-
olgern wurde die serbische Herrschaft auch über die benachbar-
haften ausgedehnt. Im Jahre 1198 scheint Ungarn seine
te wieder geltend gemacht und durchgesetzt zu haben. Die
fürsten, die aber nach Selbstständigkeit und zugleich nach dem
strebten, suchten nun zur Erreichung ihrer Absicht die Ver-
des Papstes nach. Was Innocenz III. in dieser Hin-
richten sich vergeblich bemühte, das richtete Honorius III.
e Abwesenheit des ungarischen Königs Andreas im gelobten
17) in's Werk; er ernannte den bisherigen Archizupan von Serbien
lichen Lehnskönig. Bedingung dieser Ernennung war auch, daß
he Kirchenverfassung vernichtet, und dafür die lateinische in Ser-
ührt würde. Der Wechsel der kirchlichen Abhängigkeit Serbiens
sammen mit der jedesmaligen politischen Richtung und den welt-
erschenden Interessen; die Feindschaft zwischen dem griechischen
lischen Christenthum fand in Serbien einen geeigneten Boden,
Intrigue und offene Gewalt sich in ihrer ganzen Hartnäckig-
enbaren. Besonders benutzte man von griechischer Seite das
, halbbarbarische Völker für die Sache der bestimmten Con-
gewinnen, indem man mit ihren Fürsten christliche, hier
isch-christliche Prinzessinnen verheirathete, wogegen der Papst
ffäre seine Absichten zu erreichen versuchte. Aus diesen in-
ürfnissen und äußeren Verwickelungen schien der König Ste-
fschan (1333—1356) der geeignete Mann, sein Volk und
efreien. Bei seiner Nation, die mehr auf Kraft und Muth,
tärke in der Regierungskunst sah, sehr geachtet, weil er fast
und von schreckender Gesichtsbildung war, stand dieser Fürst
den Nachbarn, besonders den Griechen, gefürchtet da. Bei
nung, welche der ipeckische Patriarch vornahm, waren Ge-
Ragusa als Legensträger zugegen; er hatte einen Statthalter
und beherrschte Macedonien. Schon nannte er sich auf sei-
en König und Kaiser und führte einen zweiköpfigen Adler in
ne*). Da die Griechen uneins waren, er aber, wie ein al-
n ihm rühmt, und wie wir auch sonst wissen, alle Weinvo-
Reichs, so viel ihrer waren, in Zaum hielt, so erhob er sich
1356 mit der sichern Hoffnung, den tödtlichen Streich ge-
uz zu führen, an der Spitze von 80,000 Mann. Jedoch
r war ein anderes Loos beschieden; er starb noch in demsel-
**). Die große Macht seiner Statthalter befähigte dieselben,
ch wenig Jahren im Stande waren, seine neugestiftete Mon-
zerstören. Dieses Resultat erleichterte ihnen die Unfähigkeit
an's Sohn, der, als Kaiser von Serbien Uros genannt,
ßere Pracht der Hofhaltung behauptete.

---

al. R. Hung. tom II. p. 290.
nke's serbische Revolutien p. 3.
Lexikon. XIV. 32

Bei dem Tode Duschan's hatte die serbische Monar
höchste Stufe ihrer Größe erreicht; frei von der ungarischen
hoheit übte der Kaiser Zinshoheit über Bosnien und Ba
Schutzhoheit über Ragusa, uneingeschränkte Herrschaft über d
tige Serbien, Dalmatien, einen Theil von Albanien und
nien. Die byzantinische Macht neigte sich ihrem Untergange
hatte aufgehört den Griechen gefährlich zu sein. Daß unter
Umständen Serbien von der Hoffnung, in kurzer Zeit eine wohl
dete Macht auf der Balkan-Halbinsel zu bilden, in Auflösung u
nichtung herabsank, lag einerseits in der Schwäche seiner innern
nisation und sodann in der daraus folgenden Widerstandslosigkeit
die Angriffe der Türken. Ein Hauptgebrechen lag in den ku
Verhältnissen. Die Geistlichkeit und besonders die der griechischen
erhielt die Laien in unbedingter Unterwürfigkeit, suchte ihre
auszudehnen und befriedigte, so oft sie konnte, ihren Trieb zur
gung. Gegen den griechischen Clerus arbeitete der lateinische, de
in Dalmatien, durch Missionäre der Dominicaner und Franc
wie ganz vorzüglich durch Verwickelung der serbischen Staatsg
mit denen der katholischen Fürsten der Abendlande. Eine mächtige
der griechischen Geistlichkeit lag in dem rohen leibeigenen Volke
der für seinen Geistlichen leicht das Leben wagte, das ihm, da
ßer demselben nichts zu verlieren hatte, im Jenseits reichlich ersetzt
Die Bürger, besonders in einigen Seestädten, wurden reich durch
lung und Seefahrt, verschafften sich durch Verbindung mit auswä
Republiken, besonders mit Venedig, Geschicklichkeit in Staatsh
ten, lernten dabei auch während ihres Aufenthalts an dem by
schen Hofe manches Mittel der Arglist und machten davon Gebr
ihren eigenen und des Landes Angelegenheiten. Die hohen Kirch
ten, die Adelichen des Landes, waren mächtig, Tyrannen der Ri
und gewissermaßen Leibeigene des Oberherrn. Vier und zwan
ihnen waren Statthalter eben so vieler Provinzen, im Kriege H
rer der streitbaren Männer ihres Bezirks und im Frieden des
Rathgeber. Der Fürst mußte, wie es scheint, bei wichtigen V
ihrem Gutachten folgen. Sie blieben ihrem Könige getreu, so la
kein Feind durch Geld oder Vorstellungen in Versuchung führte,
ten aber dem freigebigen Feinde ihre festen Plätze.

Bei diesen inneren Verhältnissen war auf einen längern u
reichern Widerstand gegen einen muthigen und einigen Feind
denken. Verhängnißvoll wurde für Serbien das Todesjahr Duſc
In diesem Jahre nämlich faßten die osmanischen Türken zuerst
ropa festen Fuß. Das Unglück der Serben war, daß Duſ
Sohn, ein Schwächling, einem Osmanen gegenüberstand, welch
Volk vor Anderen den Herrn, handelnd wie Gott, und den Sc
nannt hat, Murad dem Ersten. Diesem vermochte weder jener
junge Mensch zu widerstehen, noch vermochten das, nachdem
die ersten Schläge geschehen waren, seine Nachfolger. Nur d

er nach Stephan Duschan's Tode war es, als die Schlacht o Polje (das Amselfeld) im Jahre 1389 geliefert wurde, die olen Erinnerung, und mit Recht, als das Ende serbischer b Selbstständigkeit erscheint.

be zu der Zeit, als der Geist der westlichen Nationen alte engte, und eine neue Entwickelung nahm, fiel der Osten ie Hände der Türken, und die Völkerschaften serbischen Stam- n beinahe ohne Ausnahme türkisch. Hierdurch geriethen sie ntlich in unleugbare Barbarei, jedoch nicht alle in dieselbe t. Ihre Zustände haben sich im Laufe der Zeit verschieden Die Hauptmomente dieser Entwickelung sind in Folgendem). In Bosnien ging der Adel, wenn nicht insgesammt, doch zum Islam über. Das fürstliche Geschlecht schloß sich nicht Testament der letzten Fürstin, Katharina, die 1478 zu Rom ht darauf, daß ihre Söhne mohamedanisch und hierdurch rben unfähig geworden seien. Jahrhunderte lang ging der fort und umfaßte endlich den größeren Theil der Nation. Die ben sich den Islam, der sie der Mysterien überhob und sie r ihrer Besieger aufnahm, mit voller Ergebenheit angeeignet; ft die, wie sie meinen, abgöttische christliche Lehre fanatisch die übrige halten sie für den reinsten Glauben. Dabei aber ihre Sprache nicht verändert; von Tausenden redet kaum Einer e haben ihrer alten Herkunft nicht vergessen; noch immer ie zu christlichen Zeiten, die Brankowitsch, Mihaitsch, Lubo- die Sokolowitsch rühmen sich, dem Reiche den trefflichen Groß- Sultane, Soliman's I., Selim's II., Murad's III. neb — gegeben zu haben; auch behaupteten sie eine sehr un- Stellung. Sandschaks und Beys sind erblich geworden. igen Bosnien, welches Herzegowina genannt wird, hat sich der alten Woiwoden, obwohl er christlich blieb, durch Privi- rate, gesichert und in seinen Rechten erhalten. Unter deren viel als möglich, entfernt von den Türken, sogar mit Waf- n, wohnt das Volk und weidet sein Vieh an den Gebirgen.

che völlig unabhängig haben sich die Gemeinden von Monte- acht. Unbekümmert um die übrige Welt, ohne Gesetze, nur unvordenklichen Herkommen und den ererbten Sitten regieren ßt, unter dem Ansehen bald ihres Vorstehers aus dem Ge- r Radowitsch, bald des Wladika, ihres Bischofs, je nachdem ober Persönlichkeit des Einen oder Andern überwiegt.

Slaven serbischen Stammes wohnen gegenwärtig unter Oester- weder sind sie durch glückliche Kriege der Herrschaft der Tür- en worden, oder aus Unzufriedenheit, um allzu großer Bedräng- gehen, in die ungarischen Grenzen eingewandert. Da haben

ki's serbische Revolution S. 5.

sie Landstriche, die früher Wüsteneien genannt wurden, etwa die erste, die zweite Wüste, wie die Bezirke von Warasdin und Karlstadt, die Moräste, wie sie Glogonicza bildet, urbar gemacht und wider die Türken gute Dienste geleistet. Sie wählen in ihren Nationalcongressen ihren Bischof, sie haben ihren eigenen Landtag und werden bei der Reichsversammlung der Ungarn vertreten. Den größten Theil jener Grenzmannschaften, welche die Ufer der Donau und Save und die dritthalb hundert Meilen lange trockene Grenze Oesterreichs auf unzähligen Wachhäusern vor den Türken oder der Pest zu schützen bestimmt sind, bilden Kroaten und Slavonier serbischen Stammes. Das Land, das ihnen hierfür verliehen ist, bauen sie ganz wie ihre Landsleute; sie werden fast durchaus von eingeborenen Officieren zugleich angeführt und gerichtet. Alle diese, und mit ihnen die Dalmatier und Morlaken, welche auf den Venetianern gehorchten, machen ein einziges Volk aus, von derselben nämlichen Sprache, Sitte, Sinnesweise, obwohl durch Religion und Staat mannigfaltig getrennt, über vier Millionen Menschen. Die Einen fühlen sich als Vorfechter des Islam, die Anderen sind die Vormauer bewahrer der Christenheit geworden, griechischer und lateinischer Ritus trennt sie. Einige sind Herrscher, Andere unabhängig, Andere unterworfen. Fast im Naturzustande verharren die Einen, nach Mekka schauend, dem Oriente zugekehrt, leben die Anderen, nicht Wenige in Oesterreich haben angefangen, an der occidentalischen Bildung Theil zu nehmen. — Vielleicht von Allen das ungünstigste Loos trifft diejenigen, welche in dem eigentlichen Serbien, in dem Ser Wilajeti, unter den Türken wohnen geblieben, gegen 800,000 Menschen. Diese sind es, von deren Zuständen, Thaten und Schicksalen bis auf die Gegenwart noch Erwähnung zu thun ist.

Seit jener Schlacht auf dem Amselfelde, welche Serbiens Unabhängigkeit vernichtete, wurde das Volk durch die Zersplitterung der Herrschaft und den darüber geführten Kampf immer tiefer in Barbarei hinabgeführt. Serbien bildete ferner den Kampfplatz für Islam und Christenthum, für ihre Vertreter in den Osmanen und Ungarn nebst Deutschen und Franzosen, wie die Schlachtfelder von Batucsina (30. August 1688), Nissa (24. September 1689), Belgrad (16. August 1717), Grocka (22. Juli 1739) und andere in der Nachbarschaft gelegene hinreichend nachweisen. Die Machthaber in dem türkischer Hoheit unterworfenen Serbien, welche seit jener Schlacht bei Kossowo den Titel Despoten führten, machten wohl noch bisweilen Versuche, das türkische Joch abzuwerfen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg. So Anfangs Stephan, der Sohn des auf dem Amselfelde gefallenen Despoten Lazarus, indem er sich mit König Sigismund zur Schlacht bei Nikopoli (1396) gegen den Sultan Bajazeth verbündete; später erwies er sich seinem türkischen Oberherrn treu und ergeben. Ihm folgte sein Schwestersohn Georg Brankowich in der Herrschaft, ein gewaltthätiger Tyrann, dem es aber doch nicht an Freunden und Bundesgenossen fehlte, weil er sie mit den Schätzen der neuentdeckten Gold- und Silbergruben bei Novibasar zu

Georg hatte eine schwierige Stellung, indem er zwischen seinen Nachbarn, den Ungarn und Türken, eine gewisse Selbstständigkeit haupten suchte. Indem er aber durch Ländertausch mit Ungarn Verhältniß eines Reichsstandes sich begab, reizte er den Sultan II. zum Einfall in Serbien, der einen lang dauernden Krieg zur hatte. In diesem wurden die beiden älteren Söhne des Despoten Türken gefangen genommen und geblendet, die serbischen Knaben und ge zum Theil verkauft, zum Theil unter die Janitscharen gesteckt*). ch erreichte der Despot unter wechselnden Schicksalen sein neunzigstes n der Herrschaft und starb auf dem Krankenbette. Sein Tod regte rbschaftsintriguen an, die damit endigten, daß Sultan Mohamed m Jahre 1463 ganz Serbien seiner Herrschaft einfügte. Anfangs zwar noch Despoten von Serbien, Nachkommen jenes Geschlechts, außerhalb Landes, die unter dem Schutze von Ungarn den prächtigen Titel: Despoten von Serbien, Könige von Rascien, Markgrafen Stidnja, Herzoge von Soeta und Herren von Albanien führten; nach diese starben aus mit einem Fürsten, Namens Johann, zu ge des 16. Jahrhunderts. Ihre Ansprüche gingen auf Ungarn über, ad das Land und Volk selbst von den Türken in das Gouvernement Wilajeti umgewandelt wurde, zu welchem die Sandschake von Bel- Semendria, Kratovo und Novibasar sich zählten. Zwar gelang n Hause Habsburg von Zeit zu Zeit, sich in Besitz von ansehnlichen Theilen Serbiens zu bringen, aber die Eroberungen konnten nicht ten werden. So verschaffte noch der Friede zu Passarowitz dem ein beträchtliches Stück von Serbien, welches durch Eroberung stadt Nissa (1737) noch weiter ausgedehnt ward; aber alle diese ngen wurden 1739 an die Pforte zurückgegeben. Fast ein Jahrhundert hindurch war Serbien eine ungestörte türkische Pascharegierung. Gewaltthätigkeit der Herrschaft ruft nothwendig unter einem noch gänzlich abgeschwächten Volke gewaltthätigen Widerstand hervor. auch in Serbien. Die Bildung von Räuberbanden war eine nothige Folge der unerhörten türkischen Bedrückungen. Von diesen Männern der Wälder, den Haiducken, ging zum Theil die Befreiung ihres Vaterlandes aus. Neben ihnen trugen auf mehr indirecte die Janitscharen dazu bei. Diese nämlich in Serbien reich begütert, bedrückten nicht allein die Raja, sondern lebten auch mit den Pascha fast in offenem Kampfe. Neue Nahrung fand der Serbier Freiheitshoffnung in dem Kampfe zwischen Oesterreich und der Türkei, der durch den Vertrag von Sistowa (1791) beendigt wurde. In diesen hatten viele Serben unter Oesterreichs Fahnen die Waffen

*) Die Servier, Bosnier und andere slavischen Volksstämme wurden von türkischen Menschenhändlern sehr gesucht, und der Handel mit ihnen war den Türken so lucrativ, daß ihre Annalisten die geringen Preise der Gefangenen, etwa wie die thätigen europäischen Chronikenschreiber das wohlfeile Getreide, sorgfältig in Geschichtsbüchern aufzeichneten.

getragen. Das blieb nicht ohne gen. Die J
wurden nach dem Frieden aus em Paschaut Belgrad vertr
sammelten sich bei Paßwan Oglu, welcher an der Spitze vo
Räubern, Krdschalien genannt, in Widin Hof hielt. Vor sei
bereien blieben die Grenzen Serbiens nicht sicher. Gegen dies
teten Nachbar bewaffnete nun der Pascha von Belgrad die Se
diese lernten über die Türken siegen; doch kehrten die Janitsc
Befehl der Pforte, welche den Paßwan als Pascha von W
kannte, in das Paschalik Belgrad zurück und bedrückten nun
heftiger die Serben, bis sie endlich sich selbst zur vollständigen
erhoben und einen Pascha von Belgrad nur noch dem Na
existiren ließen. Als der Großherr ihnen drohte, er werde e
heer gegen sie senden, aber kein muselmänniſches, ſondern ein
Nation und Religion, da ergriffen sie den Vorwand, als
Großherr die Serben gegen sie aufregen, zur Gelegenheit, al
zurichten, welche ihnen Gefahr bringen könnten. Dies gesch
bruar 1804. Dem Blutbade, das nun begann, entrann fas
cher durch die Flucht; aber ohne Führung der drei Männer, K
trowitsch, von den Türken Kara Georg genannt, Janko Ka
Wasso Tscharapitsch, wäre Serbien wohl bald eine große Leic
geworden. Unter sie versammelten sich die Haiducken aus dem ga
Nach allen Seiten flogen Eilboten: „Wer eine Flinte tragen ka
einem bewaffneten Haufen stoßen, Weiber und Kinder nach den Be
Verhacke bringen.“ Das ganze Volk erhob sich. Bald waren die T
den Dörfern vertrieben. Jetzt gingen die Serben an die Eroberung d
Sie fühlten in ihrer gefährlichen Lage das Bedürfniß der Einh
Führung, und wählten Kara Georg zu ihrem ersten Comm
Die Pforte versuchte nun auch durch den Pascha von Bosnien
in Serbien herzustellen; er kam mit 3000 Mann in's Land, a
Auftrag konnte er nicht durchführen, da es ihm an Macht
trauen fehlte. Unter diesen Umständen entschlossen sich die S
einem Schritte, der von der größten Bedeutung geworden ist;
ten im August 1804 eine Gesandtschaft nach Rußland, um di
zur Vermittelung bei der Pforte anzugehen. Diese Gesandtsch
im Februar 1805 mit der Antwort zurück: die Serben m
Gesuch in Constantinopel vortragen; Rußland würde sich do
verwenden. Nun hielten sie im April eine Versammlung zu O
und verlangten zunächst den festen Besitz der festen Plätze
Als ihnen dies abgeschlagen wurde, fingen sie ihre Versuche,
zu erobern, von Neuem an, und wiesen jetzt schon die freun
wie friedlichen Einmischungen der Pforte entschieden zurück. D
jedoch zogen ansehnliche Streitkräfte nach Serbien zusammen,
der Heldenmuth und die Uebersicht Kara Georg's rettete d
sein bedeutendes Feldherrntalent entwickelte er kühne Ser
Schlacht bei Schabaz im Anfang August 180 , die mit völlig
lage eines großen Türkenheeres endigte. Die rte, bedroht d

ßland, das an den Serben den nachdrücklichsten Beistand
, entschloß sich nach solchen Niederlagen zu Friedensunter-
ste stellte den Serben sehr günstige Bedingungen, erfüllte
; und die Serben ergriffen wieder die Waffen. Es gelang
Leitung Kara Georg's, sich am 12. December 1806 der
tad durch List und Gewalt zu bemächtigen. Im Februar
ich Schabaz, und im Juni fiel auch Uschize, so daß nun
nd sammt allen Festungen in den Händen der Serben war.
ere Organisation und Verwaltung des Landes wurde nun
schwierigere Aufgabe, als es die äussere Befreiung gewesen
nderte lang unter dem härtesten Joche der Knechtschaft,
ssengewalt und allerlei Gewaltthätigkeiten davon befreiet,
en Serben sogleich der Tact für Ordnung und Friedens-
frechthaltung oder mindestens Herstellung eines geordneten
es kommen? Es war während des Aufstandes ein Senat
Sowjet oder Rath genannt, der zwölf Mitglieder zählte,
zirke Einen. Sein erster Secretär war auch sein Begrün-
witsch mit Namen. Dieser Senat war nicht unthätig,
te er für Unterricht und Gerechtigkeitspflege. Bis dahin
richt einzig in den Händen der Popen und Klöster; jetzt
Bezirksschulen, so wie in Belgrad eine höhere Schule.
des Senats aber war abhängig von dem Willen der Hos-
Woiwoden. Auch entschieden diese jährlich gegen Weih-
em Landtage, Skupschtina genannt, über die bedeutendsten
Krieges und Friedens. Ueber beide Gewalten erhob sich
aber erst nach und durch einen neuen Feldzug gegen
welche im Jahre 1809 die Zwistigkeiten unter den serbischen
neuen Versuchen der Unterwerfung des Landes benutzen
n diese Zwistigkeiten ließen es nicht zu, daß sich eine ge-
merkannte Heerschaft allein aus dem Schooße des serbischen
Die Führer der Parteien wandten sich nach Außen um
Anerkennung; die Gegner Kara Georg's nach Rußland,
Unterwerfungsanträgen nach Oesterreich, wo er freilich ab-
e. Endlich bewirkte er, daß wenigstens der russische Ober-
nsky von der wahren Lage der Sache in Serbien unter-
und nun erließ dieser im Mai 1810 eine Proclamation,
Serben Brüder der Russen genannt, und der Oberanfüh-
eorg's ausdrücklich gedacht wurde, was als Anerkennung
. Zwischen diesen innern Hader hindurch zieht sich der
ampf mit den Türken, gegen welche den Serben damals
von den Russen geleistet wurde.
n Landtage zu Neujahr 1811 setzte Kara Georg zwei Be-
, welche eine bedeutende Veränderung in den serbischen An-
hervorbrachten. Erstlich sollten in Zukunft die Woiwoden
n den Hospodaren, sondern vom Oberanführer und dem
ig sein; dies gab Anlaß zu einer fast ganz neuen Landes

vertheilung. Und zweitens ward der Senat nach seinen verwaltenden und richterlichen Functionen getrennt; für letztere ward ein Obergericht eingesetzt; für erstere eine Art Ministerium angeordnet. Dadurch wurde Kara Georg der Fürst von Serbien, indem sich die wichtigsten Männer neben ihm den neuen Anordnungen unterwerfen mußten. Es fehlte ihm nur noch die Anerkennung der Pforte. Ein Schritt dazu geschah im Frieden zu Bucharest (12. Juli 1812), worin der Großherr versprach, den Serben die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten selbst überlassen und mäßige Steuern, in deren Eintreibung kein Türke sich mischen werde, fordern zu wollen; aber eine selbstständige Bewaffnung und den Besitz der festen Plätze ihnen zu lassen, war er nicht gewillt. Jedoch wurden auch diese Bedingungen des Friedens weder zugestanden von der einen Seite, noch von der andern ausgeführt. Es kam vielmehr zum neuen Kriege, der so unglücklichen Fortgang für Serbien nahm, daß selbst Kara Georg, in dem man während dieses Krieges nicht den alten Helden wiedererkennt, mit wenigen Begleitern über die Donau auf österreichisches Gebiet floh. Serbien kam wieder unter die Herrschaft der Türken. Sämmtliche Woiwoden des Landes flüchteten sich über die Save; nur ein einziger unter ihnen, Milosch Obrenowitsch blieb diesseits. Er besetzte Uschize, mußte aber auch der türkischen Uebermacht weichen, und unterwarf sich ihr auf Bedingungen, durch welche er Oberknes von Rudnik wurde. Es war nun zwar wieder Friede in Serbien, aber verbunden mit aller Schmach und allen Demüthigungen, welche die Janitscharen über das Land verhängten. Milosch glaubte dies ruhig ertragen zu müssen. Als er aber merkte, daß man an seinen eigenen Kopf wollte, flüchtete er sich aus Belgrad in's Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trat am Palmsonntage 1815 in der Frühe zu Takowo bei der Kirche mit seinem Plane hervor. In schimmerndem Waffenschmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, begab er sich unter das Volk: „Hier bin ich, und jetzt habt Ihr Krieg mit den Türken!" Von allen Seiten sammelten sich die Streitlustigen um ihn, der Sieg, heldenmäßig erkämpft, ward den Serben. Sie behaupteten das Land, trieben ihre Steuern selbst ein, und theilten die Rechtspflege mit den Türken, die in Städten und Festungen sich aufhielten. Die serbischen Abgeordneten, welche nach Constantinopel geschickt waren, um die Friedensbedingungen zurückzubringen, erhielten folgende Zugeständnisse: Serbien erkennt die Souveränetät des Großherrn an, es behält den freien Gebrauch seiner Religion, so wie seiner Constitution. Jeder Familienvater zahlt jährlich einen Ducaten, und jedes sonstige Individuum einen Piaster. Kein Serbier kann sich in der Türkei niederlassen oder umgekehrt. Aufenthalt wird jedoch denen gestattet, die sich dahin wegen Handelsangelegenheiten begeben. Der Großherr kann frei über ein Corps von 12,000 Serbiern disponiren. Serbien wird bei dem Divan einen beständigen Agenten unterhalten *).

*) Geograph. Ephemeriden. 49. Bd. S. 397. Jahr 1816.

Miloſch blieb dem Sultan treu, obgleich ſich ſeine Macht im Lande mächtiger entfaltete und mehr regelte; er war entſchloſſen, ſich nichts zu einer voreiligen Bloßſtellung der neugegründeten Gewalt hinreißen zu laſſen. Als zwei Jahre nach der Pacification Serbiens Georg (der als ruſſiſcher Generallieutenant, mit dem St. Annen-Orden erſter Claſſe geſchmückt, auf ruſſiſchem Gebiete lebte) wieder erſchien und ſich zu ſeinem alten Waffengefährten Vititſcha begab, ließ Miloſch durch Vicitſcha im Schlafe erſchlagen und ſchickte ſeinen Kopf — zum Beweis ſeiner Ergebenheit — nach Conſtantinopel. Ja, im Lande geht die Sage, er habe durch ſeine Ausſendlinge Czerny Georg zu dem Einfalle verleiten laſſen, über die Grenze zu kommen, um ſich des alten Feindes zu entledigen. Wie dem ſei, Miloſch hielt feſt an ſeiner Politik, die eigenen Landsleute zu opfern, wenn ſie in unüberlegten Aufſtänden die Oberlehensherrſchaft der Türken vollends glaubten abſchütteln zu können. Im Frühjahr 1825 brach ein ſolcher Verſuch aus. Miloſch erſtickte ihn mit blutiger Hand nieder*). Eines aber ſuchten Miloſch und Fürſt Georg gleich entſchieden feſtzuhalten: die Selbſtſtändigkeit Serbiens nicht nur der türkiſchen Souveränetät, ſondern auch dem ruſſiſchen Protectorat gegenüber, aber Beide ſtürzten darüber. —

Keines der Ereigniſſe, die von allen Seiten an dem Beſtande der Pforte zu rütteln begannen, konnte Miloſch bewegen, ſeiner Neutralität zu entſagen. Ali Paſcha von Janina führte einen langen Kampf gegen die Autorität der Pforte, die Bosnier empörten ſich, Alexander Ypſilanti und ſeine Hetäriſten brachen in der Walachei los, die Griechen erhoben ſich zu ihrem Freiheitskampfe, die Donner von Navarin erdröhnten, als die letzte Stunde der Moslims in Europa, die Ruſſen griffen in Feldzügen in das Herz des Reiches — Miloſch rührte ſich nicht, ſondern ſagte immer nur, das ſei kein Kampf für die Serben, und ſie darin ihre Kräfte aufzehren, ſo würden ſie abermals des Feindes Beute. — Im Jahre 1827 machte Miloſch in der Befeſtigung ſeines Werkes einen neuen Fortſchritt. Die Kneeſen und Oberälteſten unterzeichneten eine Petition an den Großherrn, worin ſie baten, ihnen Miloſch Obrenowitſch zum erblichen Fürſten zu geben, und eine förmliche Urkunde, in der ſie feierlich beſtätigten, ſie, die Oberkneeſen und Volksälteſten, in ihrem Namen und im Namen des abweſenden Volkes, dem Fürſten Miloſch Obrenowitſch, ihm und ſeinen Nachkommen von Geſchlecht zu Geſchlecht, als ihrem Herrn und Fürſten unterthänig ſein wollten. Dieſe Schriften überreichten ſie ihm. So ward die Herrſchaft des Miloſch im Innern ſcheinbar feſt begründet. Gegen die Pforte hatte Rußland Serbien unter ſeine Flügel bei den Verträgen von Akerman und Adrianopel; und ſo wurde im Jahre 1830 Serbien mit neuen Diſtricten vermehrt, von den Türken, Belgrad ausgenommen, anerkannt, ſeine Selbſtſtändigkeit gegen einen jährlichen Tribut anerkannt, unter der Souveränetät der Pforte, dem Protectorate des Czars, der

*) Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1842 Nr. 290.

Sultan fertigte auch an Miloſch in demſelben Jahre ein Belehnungsdiplom aus, in welchem es heißt: „In dieſen Rückſichten habe Ich es für angemeſſen erachtet, daß derſelbe (Miloſch) für ſeine bewieſene Treue und Rechtſchaffenheit Meiner landesherrlichen Huld und Gunſt theilhaftig werde, und habe ihm die ſerbiſche Kneeſenwürde auf ſeine Lebenszeit in der Art verliehen, daß nach ſeinem Tode die Würde auf ſeinen älteſten Sohn und von dieſem wieder auf deſſen eigenen Sohn übergehe, und ſo in ſeiner Familie ausſchließlich ſich vererbe, bei der jedesmaligen Erledigung der Kneeſenſtellen aber die förmliche Verleihung derſelben mittelſt eines neu zu erlaſſenden Diploms meiner hohen Regierung geſchehe — wie ſolches in dem mit Meiner kaiſerlichen Fertigung verſehenen Statute Serbiens bedingt iſt*)."

Ein ſpäterer Berat vom 7. Februar 1832 ordnete den Rechtszuſtand. Es wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, die ſich mit Abfaſſung eines Geſetzbuches auf Grund des code Napoléon beſchäftigte. Drei Jahre ſpäter, am 14. Februar 1835, hielt Fürſt Miloſch zu Kragujewacz, ſeiner Reſidenz, eine Nationalverſammlung, um eine ſerbiſche Charte dem Volke zu verkünden. Der dem Fürſten feindlichen Partei aber, die gerade aus den Umgebungen deſſelben beſtand, und zu der ſich ſein eigener Bruder Jephrem Obrenowitſch geſellte, gelang es, die Pforte zu überzeugen, daß eine die Willkür des Fürſten beſchränkende Organiſation des Landes dringend nothwendig ſei, denn den Primaten waren manche Einrichtungen von Miloſch höchſt beſchwerlich und verhaßt. So z. B. das neue Abgabenſyſtem, welches Miloſch einführte, war zu Gunſten des Volkes, zum Nachtheil der Primaten; ſo die Verwandlung der Kopfſteuer in eine Claſſenſteuer und das Geſetz der Viehtriebesentſchädigung, das zunächſt die Reicheren traf, welche gewohnt waren, ihre zahlreichen Viehheerden durch die Felder der Armen laufen und dieſe ungeſtraft verderben zu laſſen. Die von Miloſch octroyirte Charte war überdies Rußland nicht genehm, und auf Rußlands Einfluß und auf Antreiben der Primaten proteſtirte die Pforte dagegen und nöthigte den Fürſten zur Errichtung eines Senates, der, aus 17 von ihm zu wählenden Mitgliedern zuſammengeſetzt, die Gewalt mit dem Fürſten theilen ſollte. Dieſer Senat aber ſollte zugleich blos von dem Sultan abhängig ſein. Auch den vier Miniſtern wurde ſpäter durch eigene Interpretation die den Senatoren durch das Statut ertheilte Unverletzlichkeit zugeſichert. Dieſes Statut oder Fundamentalgeſetz kam zu Ende Decembers 1838 zu Conſtantinopel zu Stande. Miloſch aber, an Eigengewalt gewöhnt und — wie jeder Selbſtherrſcher — nicht auf die ſtrenge Controle des Staatshaushaltes vorbereitet, verſuchte an die ihm vielleicht günſtige Stimmung des Volkes zu appelliren — durch einen Aufſtand. Der Verſuch mißlang. Miloſch unterlag der Ariſtokratie ſeines Volkes, er wurde gefangen

*) Der ganze Berat für Miloſch Obrenowitſch iſt abgedruckt in der Beilage zu Nr. 290 der A. A. Zeit. 1842.

nnen und mußte abdanken — einzelne Stimmen verlangten seinen
— er verließ das Land im Sommer 1839.
Urtheile von verschiedenen Standpuncten über den Charakter und
Eigenschaften des Fürsten Milosch stimmen wesentlich darin überein,
r seinen Privatvortheil den Rücksichten des Staates voranstellte,
daß er also ein Selbstherrscher mit menschlichen Schwächen war.
Milosch sehen wir (so schildert ihn ein Engländer, Augenzeuge seiner
Schicksale in der Herrschaft) einen Charakter von kühnem, aber
mäßigem Geiste, den die Gunst unruhiger Zeiten erhoben, einen
uten Anlagen begabten, kräftigen, übrigens gemein gesinnten Mann,
it vollkommener Kenntniß seiner Landsleute, ihrer Fehler und Be-
sse, auch die vollkommene Befähigung besitzt, sie zu regieren —
voll Trug wie ein Kater, ohne die gewöhnlichste Schuldildung, von
ügeltem Ehrgeize gestachelt und von der Leidenschaft des Despotis-
blind dahingerissen ward. Man kann ihm das Lob nicht ver-
, daß er in seinem Lande eine gewisse Sicherheit herzustellen wußte;
erließ er eigenmächtige Gesetze, aber er war nichts desto weniger
nparteiischer, wie auch strenger Verwalter derselben; das Verbrechen
unterdrückt, denn sein Name wurde zum Schrecken im Lande. —
An der Stelle des vertriebenen Fürsten Milosch wurde sein auf
Krankenlager zurückgebliebener ältester Sohn Milan zum Fürsten
mirt; er starb aber wenige Wochen darauf, am 8. Juli 1839.
Regentschaft, die nun eintrat, überzeugte sich bald, daß es kein
es Mittel gäbe, um der Rückkehr des Milosch entgegenzuarbeiten,
einen zweiten Sohn Michael zur Regierung zu berufen. Dafür
auch besonders seine heldenmüthige Mutter Ljudiczа. Die Wahl
neuen Fürsten wurde von der Pforte bestätigt, aber nicht das dem
zugestandene Erblichkeitsrecht in dem großherrlichen Berat erneuert.
n damals, als sich der junge Fürst Michael behufs seiner Inve-
in Constantinopel aufhielt, sollen Vorbereitungen im Werke gewe-
in, zu Gunsten des Sohnes Czerny Georg's einen Aufstand zu
n, so wie andererseits den alten Fürsten zurückzuführen. Beide
aber wurden damals noch vertagt. — Nach Michael's Ankunft
en die Parteiumtriebe der Primaten und Beamten gegen einander
zum offenen Aufruhr aus. Die unterlegene Partei, hauptsächlich
end aus Wutsitsch, Petronijewitsch und Simitsch, Männern, die
ngsten Aufstande eine bedeutende Rolle wieder gespielt haben, mußte im
1840 flüchten und begab sich unter den Schutz des Paschas
Belgrad. Von da begaben sich die Flüchtlinge nach Constantinopel,
e sammelten sich in Widin. Rußland, um dessen Vermittelung
Geflüchteten baten, wies sie zurück; dagegen nahm sich die Pforte
an, und durch türkische Vermittelung mußte sich Fürst Michael
men lassen, eine Amnestie zu proclamiren und Rückkehr der Emi-
en zu gestatten. Die meisten Flüchtlinge kehrten schon im Novem-
841 zurück. Wutsitsch, Simitsch und Garaschanin kamen im April
nach Belgrad, ohne eigentlich amnestirt zu sein. Die Intriguen

der Höflinge und Würdenträger hatten aber inzwischen fortgedauert und bekamen jetzt wieder nur eine erhöhete Thätigkeit. Dabei verschlimmerte sich der Finanzzustand des Landes, indem geistliche und weltliche Würdenträger und Beamte immer höhere Besoldungsansprüche machten. Die Organisation des Staates machte zwar Fortschritte, aber meistens zum Vortheile der Privilegirten; z. B. wurden die sonst freien Eichelmastungen als Staatsgut eingezogen und dann versteigert. Gährungsstoff gegen die Regierung lag aller Orten verbreitet; dieses bemächtigte sich die zurückgekehrte Partei, Wutsitsch an der Spitze; von allen Seiten bereitete man sich zum Aufstande. Als nun der türkische Commissär Schekib Efendi, zur Beilegung so mancher Streitigkeiten in den inneren Verhältnissen Serbiens und zur Ausgleichung der Parteien, dem Anscheine nach in Belgrad angelangt war, so brach der Aufstand, wohl mit Vorwissen Kiamil Pascha's von Belgrad, auf allen Puncten zugleich aus. Wutsitsch eilte sogleich nach Kragujewacz, um sich dieses wichtigen Platzes zu bemächtigen. Er wurde auch dort mit offenen Armen empfangen; die Truppen des Fürsten Michael gingen theilweise zu ihm über. Der Fürst versuchte zwar darauf noch einigen Widerstand, indem er mit einigen zusammengerafften Leuten herbeieilte; aber weder der Weg der Güte noch der Gewalt konnte ihn zu der schon verlorenen Macht wieder zurückführen. Er mußte fliehen und begab sich, da er unter türkischem Schutze sich nicht sicher hielt bei der ausgesprochenen Gesinnung von Schekib Efendi und Kiamil Pascha, noch vom 6. auf den 7. September 1842 auf österreichisches Gebiet nach Semlin. Wutsitsch hatte vorher schon einen großherrlichen Ferman proclamirt, worin sämmtliche Räthe des Fürsten als Vaterlandsverräther erklärt waren. Gegen den Fürsten, hieß es, habe er keine Beschwerde, aber er möge seine Räthe von sich entfernen. Dieses hielt aber der Fürst Michael entweder nur für einen Vorwand, ihn zu entfernen, oder er mochte unter so lästigen Bedingungen nicht zurückkehren; er blieb zunächst in Semlin. Eine provisorische Verwaltung, die nun eingeführt wurde, und an deren Spitze Wutsitsch und Petroniewitsch sich befanden, rechtfertigte unter dem 9. September von Belgrad aus das Vorgefallene in mehreren Proclamationen. Am 14. September wurde das Schicksal des verjagten Fürsten Michael, so wie seiner Familie vollends entschieden. Sämmtliche Senatoren und Notabeln des Landes hielten im Beisein des türkischen Commissärs nach alter Sitte auf freiem Felde eine Landesversammlung des Volkes, wobei gegen 12,000 Serben erschienen. Zuerst wurde die Entsetzung des Fürsten Michael und seiner Familie definitiv ausgesprochen und hierauf zur Wahl eines neuen Fürsten in der Person des Sohnes Czerny Georg's geschritten; derselbe wurde unter großer Acclamation als Alexander Georgevich zum Landesfürsten proclamirt. Derselbe lebte früher zu Bessarabien, bei seiner Mutter, wurde im Jahre 1839 von den Feinden Milosch's nach Serbien eingeladen, und war nun erwählter Landesfürst. Die türkischen Würdenträger bestätigten seine Wahl, dagegen protestirten die vier Consuln von Oesterreich, Rußland, Frankreich und England in einer

note gegen den Umsturz der frühern Regierung und gegen alle
Schritte der Empörer; allein die türkischen Würdenträger be-
ihnen, daß sie als blose Handelsconsuln sich nicht in diese An-
eiten zu mischen hätten. Darauf ließen die Consuln ihre Flag-
ehmen. Dabei ist die serbische Angelegenheit wieder zu einer der
ten diplomatischen Fragen geworden, deren größere oder geringere
amkeit hinsichtlich ihrer Lösung noch von der Zukunft abhängt.
teressantesten und Nachhaltigsten möchte wieder die Stellung Ruß-
ch in dieser Angelegenheit entwickeln. Man vermuthete in den
tischen Kreisen Englands russischen Einfluß bei der serbischen Re-
, und war der Meinung, daß England im Vereine mit Oester-
emals zugeben würde, daß ein unmittelbar an Oesterreich gren-
Donaufürstenthum unter den Scepter eines russischen Fürsten,
nan den Alexander Georgevich Czerny hielt, gebracht werde. Die
liche Bestätigung des Thronwechsels wurde am 11. October zu
tinopel unterzeichnet und zugleich gemeldet, daß das eigentliche
ngsdiplom (Berat) sofort nachfolgen solle. Daß Rußland Willens
serbische Angelegenheit recht gründlich zu behandeln, bewies die
g des Diplomaten v. Lieven, der von Petersburg aus an die
des russischen Obersten Duhamel und Agenten in den Donau-
ümern abgeschickt wurde. Dagegen schritt die Pforte in der
nung der serbischen Revolution nach scheinbar längerem Zögern
Schritt vorwärts, indem der türkische Commissär Emin Efendi
n Bestätigungsberate des neuen Fürsten am 2. November 1842
grad ankam. Die öffentliche Vorlesung des Fermans und die
Installation des neuen Fürsten erfolgte am 7. November, zu
Feierlichkeit der vertriebene Fürst Michael in Semlin die Insig-
r Muschirswürde aushändigen sollte, es aber nicht that. Erst
24. November der russische Agent Baron von Lieven in
anlangte, von wo er sich nach Belgrad begab, geschah dies auf
Rath, der auch zugleich den Fürsten Michael aufforderte, sich von
nze Serbiens weiter zu entfernen, während aus Constantinopel
wurde, daß der russische Gesandte kategorisch von der Pforte
, den vertriebenen Fürsten wieder in seine Rechte einzusetzen.
t scheint die Pforte die Absicht durchführen zu wollen, Serbien
in eine engere Abhängigkeit hereinzuziehen, was daraus wohl
dig wird, daß Alexander Czerny Georgevich nicht als Fürst,
als Basch Bey (Oberältester) von Serbien eingeführt wurde, und
n in Simitsch, Wutsitsch und Petroniewitsch drei Beys zur Seite
wurden, daß ferner der jeweilige Pascha von Belgrad allen Ver-
ngen des Senates als Vorsitzer beiwohnen soll, daß Serbien von
eine halbe Million Piaster mehr als bisher zu entrichten hat,
ie sechs herrlichen Bezirke (Krain, Timok, Parakin, Kruschewatz,
lasch und Drinaische), die 1830 an Serbien kamen, an die Pforte
und endlich die bis jetzt besessenen Kanonen den Türken ab-
uß. —

Wie nun aber auch die Absichten und Pläne der russischen Macht in Bezug auf den frühern und spätern Untergang der türkischen Herrschaft sich an die Donaufürstenthümer knüpfen mögen, für Deutschland kann hier nur Oesterreich auf der Vorhut stehen; die Wachsamkeit und Vorsorge dieser Macht zu beleben, ist in neuester Zeit von den verschiedensten Seiten nicht unterlassen worden. Wir führen hier nur zwei Stimmen an: „Soll aber ein byzantinisches Reich entstehen und fortbestehen, soll der fortwährenden Ausdehnung gegen Westen und Süden der russischen Macht ein Damm gezogen werden, so kann das nur dadurch geschehen, daß die Fürstenthümer an der Donau unter Oesterreichs Obhut gestellt werden. Vergeblich sieht sich schon lange Deutschland in Amerika und in der Südsee nach dem Landstrich um, wo der Ueberfluß seiner Bevölkerung, ohne seine Nationalität einzubüßen, sich niederlasse. Die Colonieen der deutschen Auswanderer liegen an den Ufern des deutschen Hauptstromes, in den neuangebaueten, verwüsteten, aber reichen und gesegneten Ländern an der untern Donau *)." — „Kaum hat Rußland ein Stück des einen Donauufers an sich gerissen, so gerirt es sich als Herrn der Donau und sperrt uns die Pforten des österreichischen, des deutschen Stromes. Das darf Oesterreich in seinem und im Namen Deutschlands nicht dulden. Es muß, es wird seinem Berufe treu bleiben, Deutschlands Schirm gegen Ost und Südost zu sein. Das ist die Pflicht und das Recht Oesterreichs, erfüllt und errungen durch die glorreichen Heldenkämpfe gegen die Türken und durch die lebendige Schutzmauer, durch die es Deutschland noch immer vor der Pest bewahrt. Die Waghalter des europäischen Gleichgewichts dürfen Oesterreich vertrauen. Oesterreich sucht und braucht keine Vergrößerung. Oesterreich soll den Fürstenthümern die selbstständige nationale Entwickelung garantiren, soll sie dem freien Verkehr öffnen und offen halten, soll vor Allem die Donaufreiheit herstellen und bewachen. Die Donau ist Oesterreichs wichtigster Lebensstrom, soll und muß es noch lebendiger werden. Auch nur die Möglichkeit einer russischen Sperre ist nicht zu dulden."

Land, Volk, Sitte. — Das heutige Fürstenthum Serbien, dessen Flächenraum verschieden zwischen 600—920 Quadratmeilen, und dessen Bevölkerung auf ungefähr 1 Million Einwohner angegeben wird, grenzt nördlich an die Donau und Sau, wird im Osten durch den Timokfluß von Bulgarien, und im Westen durch den Drinafluß von Bosnien getrennt; südabwärts aber erhebt es sich auf Bergrücken und Plateaus bis an die Grenzen Macedoniens, Albaniens und der Herzogewina. Das Land ist vorherrschend gebirgig, mit der Hauptsenkung nach Norden gerichtet, wohin die Drina und Kolubara der Sau, Morava und Timok aber der Donau zufließen. Dieses sind, wenn man als Grenzflüsse gegen Oesterreich die Sau und Donau ausnimmt, die Hauptwasseradern des Landes. Zwischen ihnen erheben sich die Gebirge höher und dichter als in den Nachbarländern Bosnien und Bulgarien. Hier sind die höchsten

*) A. A. Zeit. Nr. 358. Jahr 1842.

chen Zweige der Balkankette mit sehr engen Thälern, die sich zu kleinen Ebenen erweitern. Die Uebergänge sind sehr unwegsam, aber die Verbindungen längst diesen Zügen selbst für Saumthiere Fußgänger äußerst beschwerlich. Daß die Gebirgsmassen Serbiens großen Metall- und Mineralreichthum beherbergen, ist eine bekannte Thatsache, welche vor einigen Jahren von Neuem bestätigt ist *). Land bietet übrigens paradiesische Schönheiten und eine Fülle der , die nicht beschrieben werden kann. Hat man den Tag über aus Wäldern und von den Bergen die angenehmen Wrula- (Flöten-) der Hirten gehört, so ertönen mit einbrechender Nacht die Cicaden lechischen Idyllendichter; dabei ist die Luft rein und äußerst gesund, ppigkeit des Landes einzig, so wie die Wohlgerüche der Wiesen; kische Weizen wächst so hoch, daß man einen Reiter zu Pferde darin erblickt. Und doch ist das Land so wenig angebaut und so enem; in den Eichen- und Buchenwäldern fallen die Bäume einander und faulen. Unendlich viel ist da noch zu thun.

n historisch-geographischer Hinsicht zerfällt das Land, dessen Bevölkerung Befreiungskämpfen größeren oder geringeren Antheil genommen hat, in heile, und zwar 1) die Bezirke Ussieza, Sokol und Poschega, n Ganzes bilden. Sie gehören dem Bergzuge an, an dessen Fuß er bosnischen Seite die Drina fließt. Die beiden ersten Bezirke in dem höheren Gebirge; wo der Fluß in die Ebene tritt, beginnt ezirk Poschega, der schon im 10. Jahrhundert angebaut war. 2) mittlere Theil des Landes führt den gemeinschaftlichen Namen die madia (von Schuma, der Wald) oder Waldgegend zwischen Mo- Kolubara, Sau und Donau. Er umfaßt die drei wichtigsten Be- Rudnik, Kragujewaz und Tagodina. Rudnik (von Ruda, das Erz) einst bedeutende Bergwerke. Kragujewaz war während der Re- on immer der Sitz der Gewalt. Hier in Topola wohnte Kara . Hier hatte auch Miloſch seinen Sitz aufgeschlagen; es liegt h in der Mitte des Landes, und nach allen Grenzen können die le in zwei Tagen gebracht werden. Außerdem werden zu Schu- noch gerechnet die Bezirke Smederewo, Grozka und Belgrad. as Land jenseit der Morava und der Donau, dem Paschalik Belgrad rig mit den Bezirken Poscharewaz und Neſſawa. Hier sind die n Reste des classischen Alterthums. Die Ufer der Donau sind n Trümmern der römischen Städte (Castelle), welche seit Trajan ngelegt und von Justinian so sorgfältig erneuert worden sind, an- . 4) Die Bezirke jenseits der Kolubara haben eine gewisse Aehn- mit den übermoravischen. Der größere ist Walsewo, nächst Po- waz der größte des ganzen Landes; man rechnet, daß er 10,000 in's Feld stellen könne; der kleinere Schabaz. Diese vier grö- Landestheile haben dadurch eine gewisse Absonderung, daß ein jeder

*) Der königl. sächs. Oberbergbauptmann von Herder über den Metallreichthum ns. A. A. Zeit. 1835. Beilage vom 30. Dec.

aus Berg und Thal besteht und Alles hervorbringt, was er braucht. Er bedarf keines andern. Dessenungeachtet sind sie durch die Natur auf einander angewiesen. Abgesondert vermöchte sich keiner gegen die Feinde zu vertheidigen *).

Das heutige Serbien zerfällt in 18 Bezirke, die unter Oberkmeten stehen **) und in Kneschinen (Aemter) und Gemeinden getheilt sind. Im Verhältnisse zu seiner Geschichte, Bodenbeschaffenheit und Lage hat Serbien eine starke Bevölkerung in seinen Städten, wie z. B. in der eigentlichen Hauptstadt des Landes Belgrad 30,000 Einwohner. Dieselbe besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen, und dürfte für die Zukunft in der Handelsgeschichte der Donau noch eine bedeutendere Rolle spielen als bisher. Unterhalb von ihr am rechten Ufer der Donau liegt Semendria, ebenfalls wie die vorige befestigt, mit 10,000 Einwohnern; Kladowa an der Donau gelegen mit 3000 Einw.; Scabacz, stark befestigt an der Sau mit etwa 1000 Einw., Losnicza an der Drina, Sokol mit einem festen Schlosse, Waljewo an der Kolubara, Ussicza mit 3000 Einw., Novi Bazar mit 8000 Einw., Pristina, die südlichste Stadt Serbiens, von der mehrere beschwerliche Gebirgsstraßen nach Albanien und Macedonien führen, mit 10,000 Einw., Karanovacz, Nissa mit 7000 Einw., alles dieses sind Städte von nicht ganz geringer Bedeutung, besonders seit der Zeit, wo sie den Serben eigentlich erst gehören; denn vor dem Befreiungskampfe durfte ein Serbe nie in die Stadt einreiten; nur zu Fuß zu erscheinen war ihm erlaubt, und jedem anrufenden Türken mußte er Handdienste leisten. Selbst der Pascha, schon um seines Vortheils willen, nicht litt, daß einzelne Türken das Land durchstreiften, so wurde mancher Serbe 60 Jahre alt, ohne je eine Stadt gesehen zu haben. Man wohnte so weit von ihnen als möglich; in dieser Entfernung behauptete man eigenthümliche Lebensformen. Es bildete sich oder erhielt sich vielmehr ein patriarchalisches Familienleben unter den Serben, das in sich abgeschlossen so wenig fremder Hülfe bedurfte. Die Männer baueten sich selbst Haus und Kammer, verfertigten sich in hergebrachter Weise Pflug und Wagen, schnitzten das Joch ihres Zugviehes, bereiteten sich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung sorgten die Frauen. Dazu kommt, daß die serbische Nation durch ein ganz eigenthümliches Gefühl des geschwisterlichen Zusammenhanges beherrscht wird. Der seinen sterbenden Bruder Ueberlebende nimmt einen Fremden an Bruders Statt an. So gibt es außerdem auch Wahlbrüder (Pobratimi). Die Heirath geschieht durch eine Art Kauf oder Geschenke. Eine neue Ein-

*) Ranke, die serbische Revolution S. 253.

**) Diese Bezeichnung fiel einem russischen Reisenden auf, weil sie im Russischen Fürst bedeutet; und er spricht die Vermuthung aus, daß die Türken diese Benennung mögen eingeführt haben, um die ehemaligen Beherrscher Serbiens verächtlich zu machen, während diese doch nie den Titel Knäs führten, sondern Archi-Zupane (woher man Bane entstehen läßt), Czar und Despote, auch mit Kral genannt wurden.

das Zusammenwohnen in dem Dorfe, und zwar eine doppelte. e bürgerliche, das das Dorf seine Aeltesten (Kmeten), seinen Serekknäs) selbst wählt und die gemeinsame Verpflichtung sa (Abgabe) trägt. Die zweite, geistliche, beruht auf der lichen Verehrung des nämlichen Heiligen. Diese Gemeinschaft , indem mehrere Dörfer vereinigt eine Kneschina unter einem bilden. Höher reichte diese Verbindung vor den Unruhen ei den Serben hat die Geistlichkeit nicht die unbedingte Au- uptet, wie wohl bei anderen Völkern in ähnlichem Zustande, t bei ihnen gerade eine bestimmte religiöse Sinnesweise hervor, turverehrung der allwaltenden Vorsehung, für die sich viel- raltes Zeit geheimnißvolle Gebräuche erhalten haben. So im Winter vor den Fasten das große Todtenfest, und daran bis zur Weihnachtszeit hin eine ganze Reihe von Festen, dem Wechsel der Jahreszeiten und in den Beziehungen zur n deutlicheren oder verborgenen Ursprung mögen genommen sind Trümmer und Reste uralter, durch ganz Europa ver- stellungen: zwar Wahn und Aberglaube, aber zugleich Natur- Poesie. Diese Vorstellungen, ruhend auf dem beschränkten, sich abgeschlossenen Leben, welches man führet, bilden mit ederum die Grundlage freier denkwürdiger Hervorbringungen, den serbischen Ländern vor uns haben. Es erscheinen diese das gemeinschaftliche Product der nationalen Anlagen und In dem Gebirge, wo die Menschen einfacher, größer, wil- et man das Heldenlied unveränderlich in seinen fünf Trochäen; n kommt nach der Sau und Donau herunter, desto mehr die Gusle, das Instrument, mit welchem man das Helden- , und tritt, vornehmlich zum Tanz, das Liebeslied hervor. ßeren Versammlungen herrscht das Heldenlied. Auch diese armen Landvolkes, welches fähig gewesen ist, die Aufmerk- Europa auf sich zu ziehen, ist eben ein Abbild von dem ben, eine geistige Reproduction seiner Zustände; das Gedicht, verstehen ist, wenn man solche nicht kennt, erläutert sie er*). R.

itut, s. dingliches Recht und Staatsservitut.

erheit, s. Garantie und Verfassung.

erheitspolizei, s. Polizei und Präventivjustiz.

lien, s. Neapel.

elkunde (Sphragistik). — Diese ist ein wesentlicher Theil matik. (Vergl. den Artikel: „Diplomatie; Diplomat, isches Corps; Diplomatik.") Sie beschäftigt sich mit chte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst g ihres Materials. Ein sehr wesentlicher Theil der Voll- r Urkunde besteht in deren Besiegelung. Diese gab in der lode, in welcher Unterschriften der Urkunden nicht gebräuchlich

*) Ranke, die serbische Revolution S. 37.

waren, mehrerntheils das einzige sichtbare Zeichen der geschehenen Vollziehung, und noch bis jetzt ist das Siegel ein vorzügliches Stück förmlicher Originale. Eine Kenntniß der verschiedenen Arten der Besiegelung ist daher dem Diplomatiker unentbehrlich. Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann sogar nicht einmal den Zeitpunct mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen bestand, oder wem in älteren Zeiten das Recht, Petschierringe zu führen, zugestanden habe. Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutschlands Großen etwas Seltenes, und erst im eilften und zwölften Jahrhunderte kommen sie allgemeiner vor. Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben zu mancherlei Untersuchungen Anlaß. In Bezug auf: a) ihre Form (gewöhnlich ganz rund, oval oder länglich rund; meist im Anfange sehr klein, allmälig größer); b) ihre Materie (Gold, Silber, Blei, Wachs von verschiedenen Farben, eine eigene, späterhin üblich gewordene Siegelmasse, sodann das sogenannte spanische Wachs und die Siegeloblaten); c) ihre Farben; d) ihre Umschriften; e) ihre Zierrathen; f) ihre Befestigung, und g) ihre Gegensiegel (Secretinsiegel, Contrasigilla). Wissenschaftlich behandelt wurde die Siegelkunde zuerst von Heineccius in seinem Werke: „De veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis“ (Frankfurt, 1709, 2. Aufl. 1719). Weiter sind hier anzuführen: Ficoroni's „I piombi antichi“ (Rom, 1740); Manni's „Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi“ (Florenz, 1739—1786, in 30 Bänden); Gercken's Anmerkungen über die Siegel (Augsburg, 1781, und Stendal, 1781); Joh. C. Gatterer's Abriß der Diplomatik (Göttingen, 1798); J. v. Sömmerring, Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik (Braunschweig, 1804); Büsching's „Siegel der alten schlesischen Herzoge, Städte, Aebte u. s. w. in Abgüssen und Abdrücken“ (Breslau, 1815); und Krause's „Die Diplomatik und Sphragistik in ihren Grundlinien“ (Quedlinburg und Leipzig, 1824).

K. Buchner.

Siegelmäßigkeit. — Im baierischen Civilcodex von 1753, Cap. 20 §. 9 Nr. 8, war festgesetzt, daß „alle geist- und weltliche Stände oder Landsassen, adeliche Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst für adelich erkannt, ausgeschrieben oder edel gebohren seien, so lange sie sich ihrem Stande gemäß halten, desgleichen graduirte Personen, welche den Grad eines Doctors oder Licentiaten, nicht etwa durch Pfalzgrafen, sondern auf bewährten Universitäten erlangt hätten, alle Officiere, Priester, Patricier, oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle kurfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die kurfürstlichen, sowohl wirklichen als Titularräthe, sondern auch kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Secretäre, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen seien, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zöllner (jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg-, Neben- oder Beizöllner), desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeis-

n Aemtern, welche allezeit mit adelichen und guten Leuten beſetzt
, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach ſich ziehen, weiter
zahlmeiſter nebſt den Bauverwaltern, und endlich auch die kur-
en wirklichen Kammerdiener, auch Rechnungscommiſſäre, dann
meiſter in den Hauptſtädten," für ſiegelmäßig geachtet wür-
Nachher erhielten auch noch die kurfürſtlichen und landſchaftlichen
toren nebſt den Regierungsarchivarien dieſes Privilegium. Ueber die
ſame der ſiegelmäßigen Perſonen äußerte ſich der baieriſche Juriſt
eittmayr dahin: die Siegelmäßigkeit beſtehe in Baiern nicht allein
Befugniß, ſein eigenes adeliches Wappen führen zu dürfen, ſon-
igreife in ſich noch mehrere andere Rechte. Denn ein Siegel-
übergebe ſeine Exhibita bei Gericht verſchloſſen, und werde ihm
n dort mit verſchloſſenen Befehlen begegnet. Privatinſtrumente,
von zwei Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit
ugen, unterzeichnet ſeien, erlangten dadurch die Kraft eines öffent-
und litten ſohin keine Diffeſſion mehr. In eigenen Handlungen
e Fertigung einer ſiegelmäßigen Perſon ſo viel Kraft, als die
liche Protocollir- oder Briefverrichtung in Handlungen unſiegel-
Perſonen u. ſ. w.
ieſes auf einer uralten, nur in Altbaiern üblichen Rechtsgewohn-
uhende Privilegium der Siegelmäßigkeit wurde durch Verordnung
d. April 1808 aufgehoben.
agegen führte es die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818
. §. 4 und 5) für den Adel, die Collegialräthe und höheren
n wieder ein. Welche Angeſtellte zu den höheren Beamten ge-
wurde durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſetzt. Ueber
hte aber, welche die Siegelmäßigkeit begreife, äußerte ſich ein
es Edict als Beilage VIII. zur Verfaſſungsurkunde. Zu jenen
gehöre, daß ſiegelmäßige Perſonen über unſtreitige Rechtsgeſchäfte,
ei unſiegelmäßigen Perſonen die obrigkeitliche Protocollirung und
ſung nothwendig iſt, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Ver-
und dergleichen, ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel
nd mit gleicher Kraft fertigen können; daß beim Abſterben eines
näßigen das Recht der Verſiegelung, Inventariſation und gänz-
Behandlung der Verlaſſenſchaft, deſſen männlichen Blutsverwand-
väterlicher oder mütterlicher Seite zuſteht, wenn ſie ebenfalls
ßig und bei der Erbſchaft nicht betheiligt ſind; daß dem von einer
ßigen Perſon ernannten, gleichfalls ſiegelmäßigen Executor ihres letzten
die Errichtung des Inventars zukommt; daß die ſiegelmäßigen
Verwandten eines verſtorbenen Siegelmäßigen das Recht haben,
ſen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; daß eine
ßige Perſon den Zeugeneid in Civilſachen nicht förmlich abzuleiſten,
nur zu unterzeichnen hat u. dergl.
Das eine Kritik dieſer, alſo nun auch für Neubaiern regenerirten
näßigkeit, die zu den genannten Perſonen auch alle Officiere mit
uß des Capitäns als Siegelmäßige zählt, betrifft, ſo möchte ſie

schwerlich zum Günstigsten für das Institut ausfallen. Denn wenn auch die erwähnte Beilage VIII. Manches mehr vorsieht und besser ordnet, als es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen sein mag, so bleibt doch die Siegelmäßigkeit widersprechend einem der obersten Gleichheitsrechte, dem Principe der Gleichheit vor Gericht. K. Buchner.

Simonie ist ein geistliches Vergehen, und besteht darin, daß man geistliche Aemter und Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der Name solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zur großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise, und theils vermittelst förmlichen Vertrages (äußerliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des kanonischen Rechtes enthält neunzehn verschiedene Arten. Doch werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Stolgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42. X. de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarstrafen. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, eben so der die Weihe Empfangende werden suspendirt (C. 8. 21. C. 1. q. i. und C. 1. 6. 11. X. de simon.). Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jede andere Pfründe unfähig (C. 2. C. 15. 9. 3. und C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.). Ja die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6. X. de simon. C. 2. X. de conf. und L. 31. C. de episcop.). Die Strafen sind überhaupt gegen die Simonie streng, und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besonderen hierarchischen Gründen, aus welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Ahndungen verdienen, als die weltliche Amtserschleichung. C. Th. Welcker.

Simultaneum. — Man versteht hierunter eine gleiche Religionsausübung von zwei Religionsparteien (simultaneum religionis exercitium). Seitdem das Christenthum Staatsreligion wurde, und vollends seit seinem Geist und Buchstaben zuwider die Geistlichkeit und Kirche im Mittelalter sich weltliche Regierungsgewalt und Oberregierungsgewalt angemaßt hatten, wurden sie auch intolerant, wollten keine andere Religion neben sich dulden. Dieser unchristliche Verfolgungsgeist erzeugte nach Entstehung der protestantischen Kirche die traurigsten Verfolgungen und Religionskriege und endlich den für Deutschland ewig unglückseligen dreißigjährigen Krieg. Sein Schluß oder der westphälische Friede aber verschaffte keineswegs den Grundsätzen der natürlichen und christlichen Religionsfreiheit und Duldung und einem würdigen Staatsrecht in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse den Sieg. Er suchte vielmehr nur

ten ſtreitenden Theile durch künſtliche Nothmaßregeln aus einan-
halten. Er war kläglich, auch wenn man abſieht von ſeinem
Zwang gegen jedes andere Glaubensbekenntniß, als das der drei
chen Hauptconfeſſionen, und wenn man abſieht von ſeiner Auflö-
der Staatseinheit, ſeiner Lostrennung der Schweiz und der Nie-
de von Deutſchland, ſeiner Preisgebung von Provinzen und von
ldſtſtändigkeit an die Fremden. In Beziehung auf die un-
elbaren Reichsverhältniſſe und die Reichsſtände und
eichsbürgerrecht heiligte er freilich das Princip der Rechts-
eit für die Katholiſchen und Evangeliſchen. Aber er wußte ihrem
n nur Geltung zu ſichern durch Auflöſung des Reichsſtaats in
verſchiedene Staaten, in das Corpus Catholicorum und
Corpus Evangelicorum, welche in allen Religionsſachen
Sezierung und mit völliger Unabhängigkeit gegen einander überſtim-
Sie waren auf Unterhandlungen, und wo dieſe und ihre etwai-
e unterſtützenden Voruntersuchungen über beſtrittene Verhältniſſe
zur Vereinbarung führten, auf feindſelige Retorſionen, Repreſſa-
nd zuletzt auf Krieg und neue Herbeirufung der Fremden förmlich
ieſen, ſo daß die vielfachſten Verletzungen unvermeidlich waren,
el denſelben die traurigſten Erſcheinungen jeden Augenblick dro-
ſter auch eintraten*). Was kann z. B. allem Recht und den
klarſten Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens mehr Hohn
n, als die grauſamen Beraubungen und Verfolgungen der Pro-
en in der Pfalz, die ſie gegen Anfang des 18. Jahrhunderts von
katholiſch gewordenen Kurfürſten zu erdulden hatten? Was iſt
irrlicher, als daß mitten in dem noch beſtehenden Reichsſtaate das
ſſungsmäßige Schutzmittel der von ihrem Fürſten beraubten
eſtanten in der Pfalz darin beſtand, daß nun evangeliſche Für-
ebenfalls Reichsunterthanen, die Kurfürſten von Brandenburg und
ſchweig zur Repreſſalie ihre eigenen unſchuldigen katholiſchen
hanen beraubten, ihnen den Dom zu Minden, das Kloſter Ha-
den und die Kirche in Celle ſchließen ließen! Was war trauriger,
ß wegen der Einmiſchung der Fremden, und wegen der mit ihnen
nswick und Baden geſchloſſenen Verträge ſelbſt ſolche Mittel
Schutz des Rechtszuſtandes und des weſtphäliſchen Grundgeſetzes
ngslos wurden! Im Inneren der Reichsſtaaten vol-
, oder in Beziehung auf das ganze deutſche Volk
n Allgemeinen und abgeſehen von beſonderen landſtändiſchen Ver-
faſt keine Religionsfreiheit, kein ſtaatsrechtlicher Schutz der Bür-
hrer religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe und ihrer daran ge-
en Landesbürgerrechte begründet. Es galt vielmehr durch das

Osnabrücker Friede (XVII, 6). Wieſe, Handbuch des Kirchen-
§. 499. Auch noch abgeſehen von den ſpäteren großen europäiſchen Krie-
d ihren feindſeligen Maßregeln in Beziehung auf die deutſchen Religions-
niſſe, kommen von den beiden Religionsparteien förmlich durchgeführte
maßregeln vor. Wieſe, Handb. Th. III. §. 499.

im westphälischen Frieden V. 30 u. 39. ausgesprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und seinen scheußlichen Grundsatz: cujus est regio, illius est religio, das Recht, daß die Regierung die Religion des Landes machen oder befehlen konnte, und nur das traurige Recht, auszuwandern oder landflüchtig zu werden, denjenigen übrig blieb, die ihr Heiligstes nicht nach der Despotenlaune bestimmen wollten*). Nur das, gleich einer Loosentscheidung an die Stelle des natürlichen Rechts der Glaubensfreiheit gesetzte Normaljahr von 1624 band in so weit die Despotengewalt, daß diejenigen Rechte und kirchlichen Güter, die damals die Katholischen oder Evangelischen inne hatten, also z. B. öffentliche oder Privatreligionsübung, ihnen nicht genommen oder geschmälert werden durften**). Waren nun 1624 die in demselben Staat angehörigen Religionsparteien im Besitz der freien Religionsausübung neben einander gewesen, so behielten sie dieses Simultaneum.

Im Gegensatze dieses nach dem westphälischen Frieden und seinem Normaljahre nothwendigen Simultaneums (Simultaneum necessarium) nannte man ein solches, welches der Landesherr ohne diese Nothwendigkeit einführen wollte, ein freiwilliges (voluntarium). Ueber dieses aber erhob sich seit dem westphälischen Frieden ein langer, tiefer und heftig geführter Streit***).

Nicht über das nothwendige Simultaneum stritt man, und zunächst nicht darüber, ob der Landesherr, wenn er und das Land dieselbe Religion hatten, der andern Partei gleiches Recht einräumen könne. Hier besorgte man keine Verletzung. Man stritt, ob der katholische Fürst eines protestantischen Landes, wie z. B. der Kurfürst von Sachsen, zu Gunsten der Katholiken und für sie, oder umgekehrt, ob der protestantische Fürst eines katholischen Landes für die Protestanten ein neues Simultaneum einführen könne. Die Protestanten vermehrten allermeist die Frage. Sie besorgten am Meisten Nachtheil, da sie ihren Gegnern einen größeren religiösen Bekehrungs- und Verfolgungseifer zutrauten, und weil sie bemerkten, daß, vorzüglich durch der Jesuiten Bemühen, oftmals die Agnaten protestantischer Fürsten, so wie es in der Pfalz und in Sachsen geschah, wieder zum Katholicismus bekehrt wurden.

Der Streit wird einfacher, sobald man zwei Arten des freiwilligen Simultaneums scheidet. Ein solches Simultaneum kann nämlich außer dem Rechte der gleich freien Religionsausübung auch ein gleiches Recht auf die Kirchen und Kirchengüter, also gleichen Gebrauch und Theilung derselben bezeichnen. So führte es der katholisch gewordene

---

*) Osnabr. Friede V. 30. 36. 37.

**) Osnabr. Friede V. 31.

***) S. die große Literatur über denselben in J. J. Moser, über die Landeshoheit im Geistlichen S. 591 ff. und Pütter, Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 718. Klüber's Fortsetzung §. 1504.

ſt von der Pfalz zur Beeinträchtigung ſeiner proteſtantiſchen Un-
en ein. Man nennt dieſes ein ſchädliches Simultaneum.
iſt nun entſchieden rechtswidrig. Es iſt ſchon an ſich rechtswi-
n jede Kirchengemeinde ein Recht auf ihre Kirchengüter hat. Es
auch nicht zu vereinigen mit dem weſtphäliſchen Frieden, wenn
Beſitzrechte des Normaljahres verändert.
nders verhält es ſich dagegen mit dem ſogenannten unſchäd-
Simultaneum, wenn nämlich die bisher Berechtigten nicht
ibrig in dem Ihrigen verletzt werden. Hier kann, ſo weit nicht
eſondere Landesverfaſſungsbeſtimmungen die Landesregierung hin-
chon nach natürlichen Rechtsgrundſätzen ihr Recht ſchwer beſtrit-
den, der andern Religionspartei gleiche Rechte zu geben, alſo
tolerant und gerecht gegen ſie zu ſein. In kirchlicher Hin-
erliert die früher berechtigte Kirche eigentlich gar nichts, und eine
gleiche Concurrenz in allen bürgerlichen und politiſchen Rechten
uch nicht als eine rechtsverletzende Schmälerung der früher Privi-
angeſehen werden. Das allgemeine Reformationsrecht des weſt-
en Friedens aber begründet ebenfalls dieſes Recht des Landes-
Die aus dem weſtphäliſchen Frieden entnommenen Gegenar-
te bleiben immer bedenklich, da die allgemeine Regel des fürſtli-
Reformationsrechts nach Art. V. §. 31. des weſtphäliſchen Frie-
icht weiter beſchränkt iſt, als durch die Beſtimmung, die Reli-
arteien ſollen „behalten," was ſie 1624 beſaßen, und da keine
mung die landesherrliche Einführung eines hiermit nicht im Wi-
ch ſtehenden unverletzenden Simultaneums deutlich verbietet *).
Doch haben wir in neueſter Zeit Gottlob nicht mehr nöthig, tie-
dieſen Streit einzugehen. Der Reichsdeputationshaupt-
ß von 1803 §. 63. ſchützte für jede Religionspartei ihre bishe-
Religionsausübung und ihr Kirchengut, und gab dem Landesherren
Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den
Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu geſtatten." Und der
6. der Bundesacte beſtimmt: „Die Verſchiedenheit der geiſt-
Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deut-
Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen
politiſchen Rechte begründen." Ob nun gleich aus der letz-
elle noch nicht eine Pflicht der Landesherren, eine gleiche Re-
nsausübung zu geſtatten, abzuleiten iſt, und auch ſein un-
es Recht zur Geſtattung voller Gleichheit der öffentlichen
nsausübung auch aus der erſten Stelle nicht wohl begründet
kann, ſo hat doch der Geiſt, woraus beide Beſtimmungen floſ-
er Geiſt des Rechts der natürlichen und religiöſen Freiheit, jene
Controverſe erledigt. Neben der vollen bürgerlichen und politi-
Freiheit erfreuen ſich faſt in allen deutſchen Landen die verſchiede-

*) Die Gegenargumente ſiehe z. B. in Wieſe, Handbuch des Kir-
Th. 3. §. 464.

nen christlichen Confessionen auch in Beziehung auf die gleiche öffentliche Religionsausübung vollständig jenes unschädlichen Simultaneums. Fast nur allein in Oesterreich sind leider die Protestanten noch von diesem natürlichen Rechte und dieser zeitgemäßen Rechtsgleichheit ausgeschlossen, was auch die traurige Zillerthaler Geschichte der Welt veranschaulichte.

Gemeinschaftlichkeit der Kirchen und Kirchengüter und ihres Gebrauchs dagegen bedürfen durchaus besonderer Rechtstitel, über welche nach dem allgemeinen Rechte und den Landesverfassungen und nöthigenfalls gerichtlich zu entscheiden ist. (Vergl. das preuß. Landr. II. 11. §. 310 ff.)

C. Th. Welcker.

Sina, China. — Einleitung. Unsere Zeit hat ein lebendiges Interesse für China, weil dieses himmlische Reich in einem inneren Verhältniß zum Abendlande steht, worüber diesem nur zum Theil das Bewußtsein fehlt. Von dorther können die Völker des Occidents kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stillestehen.

Das Christenthum hat die Bahn der Bekanntschaft mit jenem Lande gebrochen, sich mit dem Handel verschwistert und, wie überall auf der Erde, dem Egoismus und der Gewinnsucht seinen Mantel in Unschuld leihen müssen, ohne deshalb in seinen eigenen Plänen und Eroberungen zu irren. Den glänzendsten Mittelpunct auf diesem Schauplatze kirchlicher Kämpfe nehmen die Jesuiten ein. Welche Anstrengungen aber das Christenthum auch in China gemacht hat, so blieb doch das Resultat der christlichen Propaganda nur wiederholte Verfolgungen und zahlreiche Opfer des Glaubensmuthes. Eine bleibende Stätte hat das Evangelium bisher nirgends im himmlischen Reiche gewonnen.

Der Trieb, China näher kennen zu lernen, wurde außer durch Handel und Religion seit der Zeit noch mehr erregt, als man in Europa von den Künsten und Wissenschaften der Chinesen die übertriebensten Vorstellungen verbreitete; besonders imponirte den Abendländern die Notiz, daß in China alle die später erst von ihnen gemachten Entdeckungen längst schon bekannt und in Gebrauch gewesen wären. Bei näherer Kenntniß aber merkte man auch, daß nicht gar viel dahinter steckte, daß es auch hier nur bei chinesischer Spielerei geblieben war. — Auch die chinesische Sprache bekam ihre Enthusiasten, die aus derselben alle denkbare Schönheit und Zweckmäßigkeit herausfanden, und da Rath nicht unterdrücken konnten, daß, falls man eine allgemeine Sprache — für den Verkehr der Wissenschaften etwa — einzuführen beabsichtigte, keine andere es in dieser Beziehung mit dem Chinesischen aufnehmen im Stande sein würde.

Vorläufig ist durch das Studium der chinesischen Sprache uns Abendländern der Genuß jener reichhaltigen Literatur bereitet worden, deren allgemeine Verbreitung auch nicht wenig zur Beruhigung mancher exaltirten Köpfe beitragen würde, wenn man dieselbe statt der sogenannten classischen Literatur zur Einschulung der jungen Generation benutzte. Von dieser Einsicht waren schon einzelne erleuchtete Männer unsers

lange vor der Zeit durchdrungen, seit welcher durch den Vor-
the's während der sogenannten Freiheitskriege die Aufmerk-
f die Literatur des himmlischen Reiches in großen Kreisen ge-
rde. Dieser Herod unserer Literatur vermied bekanntlich jedes
genehm Berührende dadurch, daß er sich dem Heterogensten
Und so läßt sich erklären, warum er zur Zeit jener Kriege
um der chinesischen Literatur, überhaupt des himmlischen Reichs

a greift nicht blos durch seine Existenz mitten in die Tages-
praktischen sowohl als der theoretischen Politik ein; es bil-
ücklehne aller patriarchalischen Zeitgenossen. Darin liegt seine
Qualification, daß es etwas ausführlicher betrachtet werde.
nä's Vergangenheit. China hat keine Geschichte, wenig-
in dem allgemein üblichen Sinne; denn es gleicht durch
seines Bestandes der Natur in ihren ewig wiederkehrenden
gen. Weil China keine Geschichte hat, fällt auch ihre Vor-
die Mythologie, hinweg, jenes Nebelmeer, auf dem die mo-
istesanstrengungen herumschiffen, um sich phantastische Gestal-
men, die sie der Gegenwart als Schöpfungen uralter Weis-
efern. — China verdankt sein unhistorisches Bestehen zum
r geographischen Stellung.
dieser Beziehung wird China in seiner heutigen Ausdehnung
chinesische Reich genommen, das von dem Kernlande seiner
m eigentlichen China, so zu unterscheiden wäre, wie der preußische
dem ursprünglichen Königreiche Preußen, wenn man Kleines
m vergleichen darf. Nur hinkt der Vergleich in sonstiger Be-
wenn man die historische Einwirkung der Theile auf das Ganze,
verschiedenartige geographische Stellung unter einander betrachtet.
hnung des chinesischen Reichs von Norden nach Süden kommt der
ropas vom Nordcap bis zu den Südspitzen Spaniens gleich und
s östliche Asien ein, von den Grenzen Sibiriens, an den Ab-
s sogenannten Apfelgebirgs (Tablonoi Chrebet) beginnend bis
rstaden der Insel Hainan, welche den Meerbusen von Tun-
s begrenzen. Wenn aber Europa (zwischen 71° — 36° n. B.)
ch der nördlich gemäßigten Zone unsers Erdkörpers angehört,
sich China aus dieser in die subtropische, mit seinen äußer-
ränderu selbst in die Tropenzone (von 52° — 18° n. B.)
me der Breitengrade, zwischen denen das himmlische Reich
irken also nur einen Zeitunterschied von etwa drei Stunden,
längste Tag des Nordens mehr als der des Südens hat.
ste Maßstab des Klimas in einem Lande, seine Producte aus
zenreiche, leitet uns durch den bekanntesten Handelsgegenstand
nen Thee, zu der allgemeinen Vorstellung, daß dieses Reich un-
ewig heitern und milden Himmel gelegen sein müsse. Von
ersten Theile desselben muß man dies zugeben. Aber die bei
rößere Masse des himmlischen Reichs ist viel unwirthbarer und

den Anstrengungen menschlichen Fleißes unzugänglicher als die in gl
cher Breite gelegenen Länderstriche Europas oder Amerikas. Die
länder gegen Sibirien, die sterilen Hochflächen des innern Asiens m
ihren wilden Hochgebirgen werden wohl auf immer menschlicher
verschlossen bleiben. Der andere Gesichtspunct in der mathemati
geographischen Stellung eines Landes, von geringerer klimatischer
tigkeit, die Lage zwischen Ost und West, hat eigentlich nur relative
tung. In dieser Hinsicht kann China nur von den Europäern in
durch die Axendrehung der Erdkugel und durch die geschichtliche
wegung des menschlichen Geistes gerechtfertigten Vorstellung der
im engsten Sinne des Worts genannt werden. Es ist die
Täuschung der Eitelkeit bei unentwickelten Völkern, die wir bei den
nesen bis zur Spitze getrieben finden, sich für die Mitte, das
umgebender Verhältnisse zu halten. Wir Abendländer verzeihen
leicht diese Einbildung und können darüber wegsehen, wie über
fälle von Kindern. China ist nur der stillstehende Anfang, ein
hafter Orient, wie Europa die im Kreise bewegte Mitte, w
Nordamerika, fast unter gleichen klimatischen Verhältnissen wie
zur Vollendung der Aufgabe am Schnellsten anstrebt, welche der
lichen Entwickelung unsers Geschlechts aufgegeben zu sein scheint.
abstracte Gleichheit der Chinesen mit der fast eben so abstracten
der Europäer, da sie ja fast alle Christen sind, zur wahrhaft
Harmonie zu erheben, scheint die Aufgabe des zwischen beide
Nordamerikas zu sein.

China hat fast eine eben so große Ausdehnung wie Europa
Osten nach Westen. Gegen 70 Grade der Länge dehnt sich jedes von
aus; nur haben sie keinen Meridian gemeinschaftlich, also auch
Tageszeit, wiewohl Tage gleicher Zeit. China liegt zwischen 90° und
160° ö. L. von Ferro.

Die mathematische Stellung eines Landes enthält zwar die
lage, gleichsam das Ansich seines Werdens; sie bleibt aber rein
und erst das Hinzutreten anderer Bedingungen ruft die Eigenthümlich
keit seines Lebens hervor. In diesem Sinne gewinnt erst das
seine Besonderheit, es wird gleichsam für sich ein Individuum durch
horizontalen und physikalischen Verhältnisse. Das heutige
ist erst zu den abgeschlossenen geographisch-physikalischen Grenzen,
für wir es halten müssen, im Laufe von Jahrtausenden angewachsen.
Doch würde selbst das Bild einer negativen Entwickelung uns eine
richtige Vorstellung geben. Vielmehr haben die auf einander folgenden
Herrscher jeder eine Art Mitgift beim Antritt seiner Familienverbindung
mit dem Himmel hinzugebracht, und die zusammengehäufte Masse
sich durch ihre vis inertiae erhalten. China bietet deshalb im Allgemeinen
nen Dimensionen auf, wie sie Europa besitzt, was schon aus der gleich
großen mathematischen Ausdehnung zu folgern ist; aber es ist eine
gegliederte Masse, weil überall mit Ausschluß der ziemlich einförmigen
Ostküste die maritimen Einschnitte fehlen. Das chinesische Reich

halb Europa faſt um 100,000 Quadratmeilen an Areal. Die-
örmigkeit herrſcht in ſeinen verticalen Dimenſionen. Nur ſchroffe
e, ſchnelle Uebergänge, unvermittelte Extreme hat das Terrain
ntiſchen Reiches durchſchnittlich aufzuweiſen. Das eigentliche
aft nur das untere Gebiet der Zwillingsſtröme Hoang-ho und
Kiang und einiger Küſtenflüſſe, nach aſiatiſchem Maßſtabe, iſt
r für ſich, die keine naturmäßige Gemeinſchaft haben kann
Hochflächen des innern Aſiens, und dennoch ſeit Jahrhunder-
Nomadenſtämmen deſſelben unterworfen, mit ihnen in künſtlich-
Vereinigung beharren muß*).
es Land erreicht aber erſt die Vollendung ſeiner Stellung durch
toriſch-politiſchen Beziehungen, die es nach ſeiner mathe-
Lage und horizontalen ſowohl als phyſikaliſchen Gliederung
kein fähig iſt. Daß in den geographiſchen Elementen eines
des Volkes nur ſecundäre Potenzen der hiſtoriſchen Entfaltung
erſteht ſich wohl von ſelbſt. Darum aber gerade iſt die Geographie
rtliches Moment wie der Geſchichte ſo auch der Politik, ob-
von dieſen bisher am Meiſten vernachläſſigte. China iſt von
s auf Abſchließung angewieſen. Umgeben von dem unermeß-
ean, auf deſſen entgegengeſetzten Geſtaden, in Amerika, unbe-
Völker ſaßen, eingeſäumt durch die Abfälle der Hochländer, bil-
eigentliche China in früheſter Zeit den Trieb der Abſonderung
freilich ſeinen Urſprung im Charakter des Oſtaſiaten, der
hen Race überhaupt, hatte. Die Erfahrung belehrte ſpäter
eſiſche Volk, daß ihm die Fremde nur härtere Knechtſchaft,
gere Deſpoten brächte. Und wenn nun die ſtationäre Civili-
s urſprünglichen Volkes auch die Barbarei der ſiegreichen Er-
ach und ſich unterwarf, wenn dieſe auch ihre Heimathsländer
n Herrſchaft hinzufügten, ſo mußten dieſe nur um ſo mehr vor
hren zittern, welche ihnen das Ausland bereiten könnte, da ſie
dafür ein Beweis waren. Die Abſchließung des himmliſchen

---

*) Ueber die verticale Gliederung des oſtaſiatiſchen Hochlandes, das zum
Theil einen todten Anfang des chineſiſchen Reiches bildet, hat uns R.
ſo gründlich belehrt (Ritter's Aſien Bd. I. u., beſonders die Einlei-
erſten Bande), daß hier nur eine Wiederholung des dort Geſagten
geſtellt werden. Die Aeußerungen deſſelben Gelehrten aber über das
Tiefland theilen wir wegen ihrer Kürze, wie folgt, mit: „So tritt
chineſiſche Tiefland im Oſten auf, längs dem Oſtocean bis zum
Hochaſiens, die waſſerreichſte und bevölkertſte Kornkammer der Erde,
ter Land- und Waſſercultur, von ſubtropiſchen bis zum temperirte-
n (vom Wendekreis bis 40° n. B.) von Pe-king (Nordreſidenz) bis
Nan-king (Südreſidenz) hinaus." Und weiter: „Das chineſiſche
ſche (nordchineſiſche) Tiefland, jedesmal von ihren Hochländern beherrſcht,
ihrer Stellung gegen den unermeßlich vor ihnen ausgebreiteten, offe-
enn mit ſeinen hohen Fluthenwogen und ſeinen ſtets mit Feuchtigkeit
erten Luftſchichten auch in der That oceaniſche Niederungen zu

Reichs hatte darum bis auf unsere Tage nur zugenommen, politische Stellung desselben bestand in der reinen Negation al knüpfungen und Verbindungen mit dem Auslande. Errang dies noch politische Berührungen, krochen auch europäische Gesandt bis an den Thron des Himmelssohnes heran (im eigentlichen des Wortes), so erblickte Chinas Kaiser darin nur Unterthänigke rungen fremder Sclaven, und nahm sie als demüthige Almosen ger auf. Jedoch wirkt China durch seine Schwerkraft schon an auf alle umgebenden Länder, wozu vermöge der heutigen Verkeh mittel nicht mit Unrecht sämmtliche Theile der civilisirten Erde z nen sind. China prädominirt als eigentlich asiatische Macht in Erdtheile, ja es ist das eigentliche Asien geworden, seitdem Er Herrschaft in Indien entstanden und der Einfluß des Islams a Westen des Erdtheils wenigstens keine politische Gestaltung m tragen vermag. Rußland und England haben durch ihre unmitt Grenzen eine scheinbar nähere Beziehung auf Chinas Politik. A Natur dieser Grenzen ist von der Art, daß sie Ueberschreitung unmöglich macht. Denn von Indien nach Tibet passiren kaum Menschen mit der größten Lebensgefahr den Himalaya. Und wie land sich bei einem Landangriffe auf China ausnehmen würde, erst vor Kurzem bei seiner Expedition nach Chiwa bewiesen. V See allein kann China in den Kreis europäisch-politischer Verwi hereingezogen werden. Und deshalb hat sich die nächste Aussich solches Unternehmen herbeizuführen, für England durch den letzte und den abgeschlossenen Frieden glücklich vorbereitet. Der Ne Eigennutz Rußlands wird dabei nicht einmal die Rolle spielen k wie bei der scheinbaren Mäßigung in Erhaltung der hohen Pforte

Von der Unsicherheit des Bestehens, in welche das heutige durch seine nothwendige Berührung mit den Handelsvölkern der gerathen ist, wenden wir uns zu der Ungewißheit seines Al „Kein Volk hat eine so bestimmte zusammenhängende Zahl vo schichtschreibern wie das chinesische, aber keine Geschichte. Die bes chinesische Geschichte steigt bis auf 2900 v. Chr. G. hinauf, w Schu-king, das Grundbuch derselben, welches mit der Regierun Xao beginnt, setzt dieselbe 2350 v. Chr. G. — Das Mythisch Vorgeschichtliche aber wird von den chinesischen Geschichtschreibern als etwas Geschichtliches behandelt"*).

Wollte man sich z. B. nicht von dem Offenbarungsglaub wenden, so bliebe nichts Anderes übrig, als in der von den chin Geschichtschreibern erwähnten großen Fluth dieselbe zu erkennen welcher nur Noah mit seiner Familie gerettet wurde. Seine Na men gelangten, ostwärts vorrückend, an den gelben Fluß, an dessen tem Ufer im mittleren Laufe die Provinz Chen-si als die erste H

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 113. 199.

Urväter von den späteren chinesischen Geschichtschreibern bezeichnet
e. Als jene nun später in das Tiefland hinabrückten, blieb den
kommen die Erinnerung an das Land ihrer Herkunft, an die Hei-
ihrer Väter; nur vermischte sich diese mit wunderbaren Fabeln.
iesen haben die europäischen Ausleger der chinesischen Geschichte noch
e gefügt, wie z. B. die Chinesen seien Nachkommen der alten
pier; Sesostris sei aus Aegypten mit einer Armee von 400,000
n aufgebrochen und in China eingedrungen. Die Bramanen In-
erklärten dagegen die Chinesen von ihrem Standpuncte als Nach-
men ihrer Kriegerkaste, von der ein Theil ausgewandert sei. Diese
ht stützt sich auf ein dem Menu, Indiens Gesetzgeber und Re-
ligionslehrer, zugeschriebenes Buch. In China selbst ist man in spä-
Jahrhunderten auf die Ausfüllung der frühesten Geschichte sehr
ns bedacht gewesen. Die dortigen Gelehrten haben sich nicht begnügt, mit
ihre Geschichte zu beginnen, sie haben bis zur Schöpfung hinauf-
n wollen; aber die daraus entstandene Compilation von Einbildung
Selbsttäuschung wird selbst von den Verständigeren unter den chine-
n Gelehrten als eine Sammlung von Fabeln betrachtet*). Auf
fabelhafte Periode folgte eine andere, welche von den Chinesen die
zuverlässige genannt wird, von Fohi bis auf Hoang-ti. Fohi, der
chinesische Kaiser, soll vierzehn Monate im Mutterleibe verweilt
n. Sein dankbares Volk nannte ihn später Tien-tse oder den Sohn
Himmels, eine freiwillige Anerkennung der Verdienste, welche ihm,
dem Begründer eines geregelten Zustandes unter seinen Mitmenschen,
theil ward, aber zugleich ein Titel wurde, auf den seine Nachfolger
Ausbrüche ihrer willkürlichen Leidenschaften begründen zu können
ubten. Fohi soll die acht Kua gefunden haben, die, aus drei Linien
verschiedener Weise zusammengesetzt, gewisse allgemeine Dinge bezeich-
n, und zwar wollte er diese Kua auf dem Rücken eines Drachen-
es erblickt haben. Seit der Zeit wählte er sich auch allerhand Be-
te (d. h. Staatsbediente) oder Mandarinen, denen er verschiedene
chennamen beilegte. (Der fliegende Drache mußte Bücher schreiben,
lauschende Drache machte Kalender, der Schutzdrache sah auf's Elend
Volkes ꝛc.)

---

*) Den Europäern wurde zuerst diese Urgeschichte als ein Fragment aus der
n chinesischen Geschichte, welche der Kaiser Kien-long zu Peking herausgeben ließ,
dem gelehrten Amiot übersetzt und dadurch bekannter. Zur Probe Folgendes:
Dauer der organisirten Materie geht durch eilf Perioden, von denen zwölf
Aera bilden, und die jede 10,800 Jahre umfassen. Die zwölfte dieser Pe-
n wird ganz dazu gebraucht werden, Alles in ein neues Chaos zu zertren-
worauf eine zweite Aera beginnen wird. Der erste Mensch, Pouan-ku,
e in der dritten Periode erschaffen, und des Kaisers Yao Geburt fällt in
bente, d. h. 84,000 Jahre später. Es ist nicht zu bezweifeln, sagen die
esen, daß es nicht während dieses ganzes Zeitraumes auch Menschen gab,
nige oder Fürsten hatten, um sie zu leiten, aber weil damals noch keine
er existirten, oder, wo es solche gab, sie nicht auf uns gekommen sind, so
n wir nicht wissen, was sich in jener Zeit zugetragen hat. —

In diesem naiven Berichte von den Anhängern der Staatsmaschine, wie er auf sogenannter Treue der einheimischen [illegible] quellen beruht, und durch die Reflexion der Jesuitenmissionäre Halde's Beschreibung des chinesischen Reiches) hindurchgegangen blicken wir schon ein klares Bild der unwandelbaren Zukunft, dem himmlischen Reiche damit vorgezeichnet war. Die Kut Drachenpferd und die Mandarinen bilden eine in sich so gesch Dreieinigkeit von Fesseln, mit welchen das aufkeimende Bewußtse ses Volkes umgeben wurde, daß es bis auf unsere Tage von d durch vorgezeichneten geraden Linie seines Daseins nicht abgi ist. Ob nun jene Einrichtungen an Fohi ihren wirklichen U oder ob sie aus dem Wesen des Volkes sich naturgemäß a entwickelt haben, die Entscheidung dieser Frage vermehrt mehr, vermindert sie den Einfluß derselben auf das Leben des chinesischen Volkes. Dieses selbst hat wenigstens in dem uralten, angeblich gö Ursprunge jener durch Fohi begründeten Ordnung zuversichtlich Trostgrund mehr für seine späteren Schicksale gefunden. Wie m wöhnlich allen Gesetzgebern des Alterthums alle Einrichtungen v setze früherer und späterer Zeiten in Bausch und Bogen aufbürdet rend man doch aus unserer Zeit sich leicht die Ueberzeugung ver könnte, welche Schwierigkeit das Produciren eines guten Gesc sich hat, so wird auch dem Fohi die Einführung der Ehe zugesc Er machte eine Eheordnung bekannt, worin z. B. bestimmt wa Leute, die einerlei Namen führten, einander nicht heirathen soll mochten übrigens mit einander verwandt sein oder nicht. Di wohnheit dauert bis auf den heutigen Tag in China. Auch die erfand Fohi zur Besänftigung der unruhigen Gemüther seiner thanen. —

Wie Fohi nun auch wohl später der Holzkönig hieß, das Holz zu seinem Symbol erwählt, so sein Nachfolger der F könig. Dieser, Namens Chin-nong, schrieb ein Buch über d dicin, und wird seitdem von den Chinesen als der Fürst aller verehrt.

Man muß bei der Darstellung und Auffassung der ge chinesischen Kaisergeschichte den Gesichtspunct nicht aus den Au lieren, daß sie eine officielle ist, d. h. eine im Dienste der Dy und einzelnen Herrscher durch die dazu bestellten Reichshistorio entstandene. Sie ist eine unmittelbare, weil sie alle Reflexion schließt, die ja nur von einem untergeordneteren Standpuncte, kaiserliche ist, kommen könnten, und weil sie die Thatsachen r richte nur nach der erhaltenen kaiserlichen Begutachtung und G gung enthält; sie ist aber auch naiv, weil sie jede Thatsache der imputirt. Und dies ist der ächt chinesische Standpunct, nach de im Lande oder im Volke sich ereignen darf, was nicht entwed den Kaiser vorhergesehen oder durch ihn bewirkt wäre. Weil n die Natur und selbst der in die engste Zwangsjacke gesperrte G

olkes der kaiserlichen Fürsorge nicht immer die strengste
ewei'rt, so übereinstimmt der Himmlische die Buße für solche
em er die Möglichkeit anerkennt, er habe in seiner Sorg-
ohne Wissen und Wollen etwas nachgelassen. Die reellen
fängt aber jedesmal sein Beauftragter, sei er nun Genius
in. — Als dritter Kaiser wird Hoang-ti genannt, obwohl
noch sieben Zwischenkaiser aufgezählt werden. Dieser be-
cher war, wie alle zum Thron bestimmte Kinder, schon
n Jugend bewunderungswürdig. Deshalb konnte er auch,
re alt, schon vollkommen regieren. Sein Name bedeutet gel-
, weil er die Erde zu seinem Sinnbilde genommen
h den Chinesen eine gelbe Farbe hatte. Diese Bezeichnung
den späteren Kaisern beibehalten worden, so wie die ihm
rliehene Bedeutung Tien-tse. Er soll auch den Compaß
en, ferner die kaiserliche Kleidung, besonders die Kopf-
bestimmte als kaiserliche Farben blau und gelb, wie er
ier Färber war, wozu ihn der Anblick eines Fasans einst
Er ließ einen Palast bauen, worin er als Hoherpriester
Opfer brachte; kurz, der edle Herrscher hatte nicht einen
uhe, denn er reis'te auch im Lande umher zur Inspicirung
n und getreuen Unterthanen; er manövrirte und paradirte.
Kaiser finden wir die erste Spur einer Grundsteuer, indem
familien eben so viele bestimmte große Ländereien erhielten,
neuntes Stück zum Besten des Kaisers bebaueten. Diese
durfte den Unterthanen um so weniger drückend erscheinen,
aiser eigentlicher Privatbesitzer des ganzen Landes nach sei-
echte sein soll, und nur an die geliebten Unterthanen gnädig
s ihm beliebt. Eigentlich sind alle Chinesen nur Erdpächter;
ein Eigenthume kann hier nicht die Rede sein. Die Nach-
Kaisers aus der ungewissen Periode übergehen wir.

Chinesen beginnt mit dem Kaiser Yao die unumstößliche
ere Geschichte, weil ihnen dafür als heilige Bürgschaft
ihrer Grundbücher, Schu-king genannt. Yao steht am
Abschnittes in der chinesischen Geschichte, der zwar noch
s enthält, in dem aber zugleich eine Erkenntniß, eine Wahl
und Böse, bisweilen hindurchscheint. Weil aber in seine Herrschaft
reinen patriarchalischen Wesens fällt — denn die spätere
unreine, oder der natürlichen als künstliche patriarcha-
aft entgegengesetzt, so werden auch alle mögliche Tugenden
Eigenschaften dieser Regierungsart auf jenen Abschnitt
Und dennoch besteht das größte Lob, welches chinesische Ge-
der Regierung Yao's geben, darin, daß sie sagen: Seine
war so gelinde und liebenswürdig, daß seine
en kaum wußten, daß sie noch unter einem
nden. Yao unterzog sich den beschwerlichen Reisen an die
Reiches, um auf den heiligen Bergen dem höchsten Wesen

die Opfer zu bringen. Spätere Kaiser erleichterten sich diese Pflicht, indem sie in der Nähe ihre Residenzen Hügel aufschütten ließen, auf denen sie die herkömmlichen Opfer brachten. Als Yao um einen Nachfolger besorgt war, und ihm einer seiner Rathgeber erklärte, daß die Unterthanen nicht unterlassen würden, in seines Sohnes Yu die angeerbten Tugenden zu ehren, antwortete der Kaiser: ich verabscheue diejenigen, welche die Gottlosen loben, eben so sehr, als die, welche die Frommen lästern. Ich kenne meinen Sohn besser. Unter der schönen Larve der Tugend verbirgt er allerlei schandbare Laster.

Darauf wählte er zum Mitregenten einen tugendhaften Landmann, Namens Chun, dem er nach 28jähriger Eintracht in der Regierung sterbend den Rath hinterließ, immer so zu herrschen, als ob er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei. Zu solchen Grundsätzen konnte sich ein wahrhaft patriarchalischer Herrscher erheben und dieselben auch anwenden. Die Klugheit späterer Herrscher kam zu der entgegengesetzten Ansicht. Als Yao starb (1258 v. Chr. G.), trauerte das ganze Reich drei Jahre*). Wenn man einigen Gelehrten Chinas trauen darf, so beschränkten sich alle damalige Strafen auf die Bekleidung mit einem Sünderhemde, indem die Körperstrafen erst unter einer späteren Dynastie, der Hia, aufkamen. Der Kaiser Chun schärfte den Richtern ein, daß sie nicht eher strafen dürften, als bis sie Güte selbst nicht mehr verzeihen könnte. Solche Ansichten sind auch in der späteren Geschichte nicht selten; ihre Anwendung aber verschwand allmälig bis auf den Schein. Und daß es dahin kommen muß, ist nothwendig in jedem Staate, dessen Fürst unter dem Vorwande, ein Vater seiner Unterthanen sein zu wollen, den zur Freiheit bestimmten Menschen in den Banden der Kindheit gefesselt zu halten versucht. — Chun begründete das kaiserliche Examinationstribunal, welches jetzt noch besteht. Mit dem Tode des Kaisers Chun ist für China, wie schon bemerkt, die wahrhaft patriarchalische Zeit vorüber. Neben so mannigfachen Ursachen, wodurch chinesische Geschichtschreiber bestimmt haben mögen, auf diese Zeit alle Vorstellungen von dem glücklichen Loos einer Regierungsform zu häufen, steht gewiß obenan die freie Wahl des jedesmaligen Nachfolgers. Es ist aber, damit eine solche Maxime für ein Volk merklich segensreich werden könne, die Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, der Mangel an geistiger Entwickelung nöthig, wie die Syren davon in dieser Periode hervortraten.

Die Geschichte der nun folgenden 21 Dynastieen bis auf den Ju-

---

*) Die dreijährige Trauerzeit war in China seit den ältesten Zeiten gebräuchlich. Erst der Kaiser Kien-long beschränkte sie auf 27 Monate. Man darf aber nicht glauben, daß diese Trauer in China ein leerer Gebrauch sei. Die Trauernden müssen sich in dieser Zeit fern von jedem Vergnügen halten. Die Trauer um Vater und Mutter verlangt selbst, daß man kein öffentliches Amt ausübe. Deshalb muß jeder Mandarin während einer solchen Trauer seine Geschäfte aufgeben und in der Zurückgezogenheit leben.

eutigen Mandschuherrscher kann hier nur an einzelnen Puncten erden.

Kaiser der zweiten Dynastie, Chang genannt, welche e der chinesischen Regentengeschichte ausfüllen, waren theils schlecht. Der Sturz einer Dynastie wird in China regelrecht Reihe schlechter Kaiser herbeigeführt; aber merkwürdig genug sich dieses Schauspiel durch alle Dynastieen. Im Anfange nige Tugenden, durch welche einem Geschlechte die Herrschaft ßer viele Laster, die das Volk in's Verderben, das herrschende aber zum Sturze führen. Es scheint fast, als ob Macht eines Geschlechtes auf die Dauer die geistigen Eigenschaften vielleicht auch die Kräfte des Leibes verderbe und verzehre.

r dem einundzwanzigsten Kaiser der dritten Dynastie, Ting- de Lao-tse, auch als Lao-kioun bekannt, geboren, 604 Jahre ristlichen Zeitrechnung und 53 Jahre vor Confucius. Er ist er einer philosophischen Secte, welche den Namen der Unsterb- rt. Confucius, der größte Moralphilosoph der Chinesen und ne des Kaisers Hoang-ti, wurde 551 v. Chr. G. unter dem g-vang geboren. Nächst ihm wird Mencius, der 297 v. Chr. für den größten Moralphilosophen von den Chinesen gehalten. folgende Dynastie der Tsin hat einen bedeutenden Herrscher, Schi-hoang-ti aufzuweisen. Er brachte zunächst das zerstückelte der unter ein Haupt, indem er die rebellischen Vasallen, wie ccessive in die Hände fielen, mit ihren Familien umbringen entstanden wieder aus den souveränen Herrschaften Provinzen es. Auch die Grenzen desselben wurden durch neue Eroberun- ert, und das Ganze in 36 Provinzen getheilt. Zum Schutze grenzen wurde unter ihm die bekannte Mauer aufgeführt, ob- rscheinlich ist, daß sie schon vor ihm begonnen, wie sie auch seinem Tode vollendet wurde. Vielleicht wird die Construction ihm hauptsächlich darum zugeschrieben, weil er den dritten Theil fähigen Landeskinder daran arbeiten ließ. Wenn er es schon n Werke, außer auf den Schutz des Landes, darauf abgesehen nen Namen auf die Nachwelt zu bringen, so ergriff er noch laßregeln, um die Vergleichung seiner Regierung, wie man mit allen früheren abzuschneiden. Er wollte die Vergangenheit rtilgen. Darum gab er den Befehl, alle Grundbücher, die wie die Schriften des Confucius und anderer Weisen zu ver- und nur die Bücher über Baukunst und Arzneiwissenschaft zu Jene Bücher waren brauchbar, ließ der Kaiser bekannt machen, eich, noch schwach und getheilt, der weisen Lehren bedurfte; jetzt e Alles von dem einen Geiste des weisen Herrschers belebt rt. Ueberdies diene die Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu chts, als zur Erhaltung der Faulheit und des Müssigganges; dabei häufig der Ackerbau liegen, der doch die Quelle des des sei. Und endlich würde auch durch solche Bücher der Sa-

men des Mißvergnügens ... eſtreut, weil ...
jene Bücher läſen, unnö ... nſtellten zwiſ...
und Sonſt, und ſogar ... ten, Verbeſſerer des Staat...
können.

Müſſen ... ige Conſequenz dieſes Kaiſer...
dern, wenn wir ... lchen mit der augenkundigen Ha...
geln, die ... und Schriftenverkehr immer nur ...
ter ater neuen ... hne an die ganze Vergange...
ihr um von aufr ... n Mitteln die Hand zu legen,
denn, daß ne die Zukunft ... chen könnte.

Die Befehle des ... den von den Staatsbediente...
größten Schärfe ausgeführt. ... er Gelehrte, welcher Bücher ...
ſchlagen und zu bewahren ſuch..., wurde am Leben geſtraft.
Exemplare der alten Schriften ... och wurden gerettet, und ...
hin, alle Grauſamkeiten des ... hoang-ti unnütz zu machen.
aber erwarb ſich bei den Nachr... men ein trauriges und verh...
denken, was bei den Chineſen in ... er mehr als bei anderen V...
deutet, indem ihnen der Cultus ihrer Vorfahren eine heilige Angele...
Um recht gründlich ſein Vo ... auszuführen, veränderte ...
auch mit Hülfe ſeines Günſtl... Li-ſe die Schrift. Sein ...
die Gelehrten, ſein treuloſes ... eſen gegen ſeine Umgebung
Grauſamkeit in Behandlung der ... genen Mutter, was den Ch...
das größte Verbrechen erſcheint, ... achten den Kaiſer zu einem
nen Schrecken der Zeitgenoſſen und der Nachwelt. Die kluge A...
aber wird ihm zugeſchrieben, daß er ſeinen Söhnen und V...
keine Souveränetätsrechte einräumte, ſondern ſie als apanagirt...
behandelte. Er ſelbſt verſtarb noch eines natürlichen Todes.
meſis ereilte aber ſeine Kinder und Nachkommen.

Von dem erſten Kaiſer der neuen Dynaſtie Han, der ...
Regentennamen Kao-tſou beilegte, und natürlich als Uſurpator...
Thron ſtieg, heißt es wunderbarer Weiſe, er habe die Stände d...
berufen und ſei von dieſen als Kaiſer anerkannt worden. ...
genau wüßten, wer die Stände des Reiches geweſen, wie ſie ...
Standſchaft aus dem Volke gewählt oder geboren ſein mochten,
am Ende ein Beweis zu liefern, daß in China zu jener Zeit d...
ſouveränetät geſetzlich anerkannt geweſen ſei. Doch was würd...
heutigen Chineſen nützen, wenn man ihnen ihr hiſtoriſches R...
Volksſouveränetät nachweiſen wollte! Noch wichtiger als dieſe...
iſt der ſechſte in der Reihe, Namens Vou-ti, wegen ſeiner a...
Geſetze. Er befahl, daß die Vaſallen, welche im Genuß von ...
rechten waren, nicht mehr als 100 Li (100 Li = 10 franzöſiſch...
im Gevierte beſitzen dürften, während ſie ſonſt häufig über ...
ſich angemaßt hatten. Ferner beſtimmte er, daß, wenn ein ſo...
ſitzer, nach unſeren Begriffen etwa ein Majoratsherr, ſtarb, d...
unter ſeine hinterlaſſenen Kinder vertheil... mußte, weil ...
billig ſei, daß Einer allein durch des Vaters ... reich würde, d...

er nicht einmal im Stande wären, ihren Vater nach seinem
f eine geziemende Art zu ehren. In Ermangelung rechtmäßiger
elen die Ländereien wieder an die Krone zurück. Vou-ti gewann
Ruhm dadurch, daß er sorgfältig die geretteten Schriften des
s und Mencius sammeln ließ. Der fünfzehnte Kaiser aus der
Han, Namens Ming-ti, wurde durch einen Traum auf den
ch des Confucius aufmerksam, daß nämlich „der Heilige" in
bendwärts liegenden Lande anzutreffen sein werde. Er schickte
im Jahre 64 v. Chr. G. Abgeordnete in's Land der Inder,
wahre Lehre, welche dort herrschte, zu lernen. Diese brachten
n und die Glaubensartikel des Fo nach China zurück.
ch der Ermordung des letzten Kaisers aus der Dynastie Tang
hina von Bürgerkriegen heimgesucht, eine Strafe für die Sünde
e Legitimität bei noch barbarischen oder halbgebildeten Völkern.
folgte wieder 319 Jahre hindurch eine einzige Dynastie, die der
Der Gründer derselben, Tai-tsou führte auch für seine Kriegs-
ein ähnliches Examen ein, wie es für die Civildedienten längst
ar.
e Song wurden aus der Herrschaft Chinas durch die Nachkommen
Khan's vertrieben. Die Reden und Thaten dieses berühmten
heren, so weit sie China betreffen oder die Stellung des asiati-
rschers bezeichnen, wollen wir hier nicht ganz igneriren. Schon
Geburt (1164 nach Chr. G.), und den frühesten Begebenheiten
des, Temudschin, hat die spätere Sage eine Andeutung auf seine
erung gefunden. Bis zu seinem vierzigsten Jahre tummelte
udschin auf den asiatischen Hochebenen zwischen den Flüssen
nd Selenga in den Intriguen und Zerwürfnissen der einzelnen
e und Horden herum. Durch List und heimliche Tücke, durch
it und Ueberredung gewann er sich Anhang und Unterwerfung.
zigsten Jahre seines Alters verfaßte er als Herr der Mogolen
mmlung von Gesetzen, durch welche der Glaube an das höchste
scharf anbefohlen wurde. Seine nächste Sorge war, sich krö-
nen zu lassen *). Zur Vorbereitung darauf trat sein Schwieger-
s Gottgesandter auf, dem Khan zu befehlen, er solle sich von
Jenghiz Khan (der größte Khan) nennen. Nachdem demselben
gehalten war, daß Gott allein es wäre, von dem er seine Krone
trüge, nachdem alle Anwesende neunmal das Knie vor ihm
hatten, erklärte der neue Kaiser, daß er selbst den höchsten Er-
en seiner Unterthanen Genüge leisten wollte. — Um's Jahr
achte Jenghiz Khan den ersten Angriff auf China; aber erst
chfolger Kublai Khan brachte die Eroberung von ganz China zu

---

*) Stahl's Rechtsphilosophie, Bd. 2. S. 83. Den Antritt der Regierung
König mit der religiösen Handlung der kirchlichen Krönung begannen.
eurkunden, daß er seine Herrschaft von Gott hat und sie zu seiner
ren will, und soll im Vereine mit der Kirche sich die Gnade Gottes
flehen.

Stande. Durch die Anlegung des großen Canals hat er das Lob spätere Geschlechter mit Recht verdient. So sehr aber auch die mogolischen Kaiser bemüht waren, sich in die Denkweise des chinesischen Volkes hineinzufinden, so konnte ihre Herrschaft doch keine festen Wurzeln schlagen. Und dazu mag die Unsicherheit viel beigetragen haben, mit welcher sie die religiösen Angelegenheiten des Volkes behandelten. Die Anhänger des Fo hatten bekanntlich schon seit Jahrhunderten allgemeine Aufnahme in China gefunden. Die mogolische Dynastie oder die Yuen, beschützte bald die Bonzen, Priester des Fo, bald vernachlässigte oder verfolgte sie dieselben. — Durch Bonzen wurde diese Dynastie gestürzt, durch ihre Hülfe eine neue Dynastie, die der Ming, die letzte vor der noch jetzt herrschenden, auf den Thron gesetzt. — Aus welchen Ursachen man damals den häufigen Wechsel der Dynastieen sich zu erklären suchte, lassen verschiedene kaiserliche Decrete merken, welche der Begründer der Ming-Dynastie erließ. Die bedeutsamsten sind folgende: „Daß diejenigen, welche besondere Herrschaften besäßen, sich nicht unterstehen sollten, die Grenzen ihres Gebietes zu erweitern, oder sich in öffentliche Reichsangelegenheiten zu mischen; 2) daß die Verschnittenen weder zu bürgerlichen, noch zu Kriegsbedienungen befördert werden sollten; 3) daß den Weibern nicht erlaubt werden sollte, den Nonnenstand bei den Bonzen anzunehmen, noch den Männern, sich in eins ihrer Klöster zu begeben, es sei denn, daß sie das vierzigste Jahr bereits zurückgelegt hätten; 4) daß die alten und neuen Gesetze in ein Buch von dreihundert Bogen zusammengetragen werden sollten, worüber aber fast hundert Jahre vergingen, ehe es ans Licht getreten ist. Daraus ersieht man deutlich genug, daß Gesetzgebungen überall ihre gute Zeit haben wollen. 5) Daß die Trauerzeit um Anverwandte auf 27 Tage sollte zusammengezogen werden. — Während der Herrschaft der Mings siedelten sich die Jesuiten in China an. Der letzte Kaiser aus der Dynastie Ming hieß Hoai-tsong.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in den Zeiten des Verfalls von Staaten, der Ausartung von Völkern, die beide eine Folge der erlöschenden Kraft von den bewegenden Principien der Zeit sind, neue Gestaltungen des geistigen Lebens aus dem unerschöpflichen Born der ewigen Wahrheit im Keime hervorbrechen, daß aber auch zugleich mit den sinkenden Mächten, deren Herrschaft vorüber ist, die verschiedenartigsten Versuche gemacht werden, ihr Dasein zu fristen. Ein Gleiches geschah damals in China, obwohl in diesem unhistorischen Lande die Versuche der Art nur ein künstliches, äußerliches Verhältniß aufzeigen. Das Christenthum gewinnt in jener Zeit Chinas Bedeutung und Macht, die einen reichhaltigen Einfluß versprachen. Die Mandschu aber waren keine Germanen, welche als Träger des neuen Weltgeistes die Fortsetzung der Geschichte übernahmen. Die Mandschu brachten zwar die frische Kraft eines jugendlichen Naturvolkes in die verfaulten Zustände des himmlischen Reiches hinein; sie unterlagen aber der gesteigerten Civilisation desselben, ohne daß die christliche Religion, deren Verkündiger sie

n, Dominicaner und Franciscaner waren, einen tieferen Eindruck gemacht hätte.

Der Ursprung der Mandschu wird auf verschiedene Weise abgeleitet, die nachmalige Größe, wie gewöhnlich, schon in den ersten Anzu erklären gesucht wird. So viel ist gewiß, daß sie bis auf roberungen für Vasallen der chinesischen Kaiser galten. Aus diestande der Bedrückten gingen sie nach und nach in den der Beübre, in der Weise wie die Gothen sich zum römischen Reiche fang der Völkerwanderung verhielten. Nach mannigfachen Kämpfen Kaiser unter dem Namen Tchangti (auch Chun-tchi genannt) ng ein (1644), und das Volk schrie: „Es lebe der Kaiser, er lebe Jahre!" Seine Dynastie nannte er Tsing, und diese regiert bis also noch nicht volle zweihundert Jahre, während die Ming auf die Song auf 319, die Tang auf 289, die Han auf 426, und heou sogar auf 863 Jahre es gebracht haben.

Man kann in den Geschichten der Völker nicht genug Thronbestelben zusammenstellen, um nachzuweisen, mit welcher Uebereinung sich in ihnen die größte Weisheit offenbart. Der erste Mandschuwar noch ein Kind, als er den chinesischen Thron bestieg, und nnoch eine Rede, deren Weisheit wir noch heute bewundern . Er schloß sie mit den Worten: „Ich begehre die Macht als ittel, die Völker in den Ruhestand zu sehen, eure Tugenden zu n und gegen einen Jeglichen unter euch meine Dankbarkeit zu ren."

in großer Theil der Chinesen war aber nicht fähig, die Weisheit Rede zu begreifen. Sie versuchten von Nanking aus noch erWiderstand. Während aber zu Peking vollkommene Einheit bei tschlüssen und ihrer Ausführung herrschte, führte in Nanking unft und Verwirrung das Regiment. Um dem diplomatischen echsel ein Ende zu machen, rückten die Mandschu gegen Nanking. fer des Hoang-ho wurden der Schauplatz eines großen Sieges n. „Mandschu! Mandschu! Schwert den Mandschu!" erscholl es die fliehenden Schaaren zwischen dem gelben und blauen Strome. bergabe der Stadt Nanking und die Flucht des letzten Ming-, der seinen Tod in den Wellen des Kiang fand, war die Folge Schlacht. Verschiedene Versuche, welche von Anverwandten der en Kaiserfamilie ausgingen, den Mandschu Widerstand entgegen-, nahmen ein klägliches Ende. Die meiste Schwierigkeit machte Mandschu die Eroberung der Seeprovinz Fukian. Sie wurden zwar elen Anstrengungen Herr derselben, konnten ihr aber nicht die dung von der Seeseite mit den Seeräubern abschneiden. Um ch von dieser Seite Ruhe zu haben, wurde der Beschluß gefaßt ch ausgeführt, die sechs Seeprovinzen, Kuantong, Fukian, Che-Kiannang, Kantong und Petcheli drei Meilen von der Küste wärts zu verwüsten, und nur die befestigten Städte, welche sich igen könnten, nicht zu zerstören.

Der zweite Mandschukaiser, Kang-hi, regierte 60 Jahre. Man hält ihn für einen der größten Fürsten, die China je gehabt hat; sein Name ist durch ganz Asien bekannt geworden, und auch Europa hat mit Aufmerksamkeit seine Regierung verfolgt. Er war im europäischen Sinne kein legitimer Fürst; denn er war seinem Vater nicht von der eigentlichen Kaiserin, sondern von einer der sogenannten Königinnen geboren. Er war acht Jahre alt, als er von seinem Vater unter einen Vormund gestellt, zum Nachfolger bezeichnet wurde.

Der dritte Mandschukaiser, Namens Yong-tching, besaß Kenntniß, Geist und viel Redefertigkeit, aber er war schwach von Charakter, mißtrauisch und sehr abergläubisch. Sein Mißtrauen zeigte sich gleich Anfangs seiner Regierung in der Behandlung seiner Brüder. So mußte sein neunter Bruder in der hohen Tatarei ein Exil beziehen, wo er bald nach seiner Ankunft das Leben einbüßte. Die Pekinger Staatszeitung verkündete, er sei an der Ruhr gestorben. Verschiedene Prinzen und Große des Hofes wurden exilirt oder in's Gefängniß geworfen. — Auch begann unter diesem Kaiser in Folge vieler eingeschickten Memorialien eine Ausweisung der Christen aus dem Reiche. Kraft eines kaiserlichen Edicts wurden mehr als 300 christliche Kirchen entweder niedergerissen, oder zu anderem Gebrauche bestimmt. Mehr als 300,000 Chinesen wurden ihrer Lehrer beraubt.

Kien-long, den sein Vater zum Nachfolger bestimmt hatte, bestieg den Thron zu Anfange des Jahres 1736 in einem Alter von 25 Jahren. Dieser Fürst, ausgestattet mit einer schönen Figur, kräftigem Temperament und geistigen Anlagen, hatte die sorgfältige Erziehung, welche den Söhnen chinesischer Kaiser zu Theil wird, nicht unbenutzt gelassen. Gesetze, Gebräuche und Sitten, die umfangreiche Literatur seines Volkes, so wie auch ein Theil der europäischen Wissenschaften waren ihm bekannt; er verband mit diesen Kenntnissen noch die Eigenschaft, ein fertiger Redner und eleganter Dichter zu sein, in der schwierigen Sprache der Chinesen sowohl als in der seiner Mandschu. Er wußte sehr wohl, daß, um mit Ruhm zu regieren, er nicht als einfaches Vorbild seinen Vater nehmen dürfte. Deshalb beschloß er in die Fußtapfen des großen Kang-hi zu treten. Dazu aber fehlte es ihm an Leutseligkeit, Nachsicht und edlen Empfindungen. So leidenschaftlich Kien-long die Studien liebte, so hatte er doch auch eine große Neigung zum Kriege.

Niemand kann leugnen, daß uns in Kien-long einer der größten asiatischen Herrscher entgegentritt. Seine Regierung ist fast frei von Schatten, wenn wir seine Neigung zur Grausamkeit fortnehmen. Sie könnte den unbefangenen Sinn blenden, und über den strahlenden Glanz des herrschenden Individuums das trostlose Elend der vielen Millionen seiner geliebten Landeskinder vergessen lassen. Aber gerade an diesem Beispiele haben wir den besten Beweis in Händen, gerade wenn wir von allen himmlischen Tugenden Kien-long's die vollste Ueberzeugung hätten, daß ein einzelner Herrscher nimmermehr das Glück seines Volkes

begründen im Stande ist. Daß Kien-long dies nämlich nicht habe wirken können, soll hoffentlich aus dem Verfolge der Darstellung klar werden.

Auf ihn, der nach des Missionärs Gützlaff Bemerkung den Göttern der Stadtmauern, der Standarten und Waffen, besonders aber dem Gotte der Kanonen (der ultima ratio regum) sehr eifrig Opfer brachte, folgte Kia-king (1796—1820), ein schwacher, ausschweifender Fürst. Dieser erkaufte sich durch Pensionen und Ehrenstellen, die den Anführern der Aufstände und Räuberbanden verlieh, ruhige Tage, indem sie fern von den Geschäften des Staates im Frauengemache zu leben. Das ist aber für einen chinesischen Herrscher der geradeste Weg zur Auflösung seiner Macht, indem in keinem Staate, so wie in China, so viel auf die Persönlichkeit und die Tüchtigkeit des Fürsten ankommt, weder wie in der Familie auf die Individualität des Hausvaters. Darum verging kein Jahr ohne wiederholte Aufstände in den verschiedenen Provinzen. Besonders aber vergrößerte sich die Macht der Seeräuber an den südlichen Küsten dergestalt, daß sie 1809 eine wohlgegliederte Gesellschaft bilden konnten, und daß die Bewohner der Küstenländer beträchtliche Abgaben an sie entrichten mußten. Neue Gefahren für den himmlischen Sohn und seine Herrschaft wurden im Innern des Reiches weiter durch die Erhebung einer Partei, welche unter dem Namen Himmelsverbindung (Tien-li-kiao) alle Mißvergnügte und Unzufriedene um sich heranzog und dadurch so mächtig wurde, daß sie in einigen Provinzen und 1814 auf kurze Zeit selbst in der Hauptstadt den Herrn spielen konnte. Das Miasma der Verschwörungen, auf welches Napoleon einen guten Theil seines Sturzes hat rechnen wollen, scheint sich zu gleicher Zeit auch weiter den äußersten Orient verbreitet zu haben. Die Glieder jener Himmelsverbindung versuchten in Peking den kaiserlichen Palast zu stürmen, und bei der völligen Indolenz der großen Masse von Pekings Bevölkerung wäre ihnen der Versuch ohne schnell herbeigezogene Mandschutruppen wohl gelungen. Es bedurfte drei volle Jahre, um den offenen Aufstand jener Verbindung durch das ganze Reich zu unterdrücken. Außer dieser Verbindung hatten sich noch drei andere gebildet, welche durch die Verfolgungen der Regierung auch dem Auslande bekannt geworden sind, zur Dreieinigkeit, zur Wasserlilie und zum reinen Thee genannt. Ihre Anhänger haben sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, sowohl im eigentlichen China, als auf den Inseln des indischen Oceans.

Kia-king, dessen eigener Name Ning*) (Ruhe) lautete, starb

*) Das Schreiben der Eigennamen der Kaiser wird in China, so wie die Bekanntschaft damit überhaupt in hinterindischen Staaten, als Hochverrath beachtet. Man würde nämlich dadurch zu erkennen geben, daß man den Fürsten nicht mehr als solchen, sondern als Privatmann betrachte. Damit nun Niemand aus Unkunde solch' ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lasse, so wird gewöhnlich von Staatswegen eine Abänderung der Schriftzeichen, womit die klei-

1820 nach 24jähriger Regierung. Die Grundsätze, welchen Kia-king in seinem Testamente huldigte, und die Lobreden, die ihm sein Sohn und Nachfolger spendet, stehen in grellem Widerspruche mit den Ereignissen seiner Regierung. Ich hatte immer den Grundsatz vor Augen, spricht sich Kia-king in seinem Testament aus, daß der Himmel des Volkes wegen die Fürsten erhöhe, daß es dem Kaiser obliegt, sein Volk zu ernähren und zu unterrichten. Sein Nachfolger, der vor seiner Thronbesteigung den Namen Mien-ning führte, und nun als Kaiser die Benennung Tao-kuang (Vernunftglanz oder Vernunftlicht) sich beigelegt hat, ist als zweiter Sohn des verstorbenen Kaisers 1783 geboren. Welche Gnadenbezeigungen der Tod eines absoluten Herrschers in seinem Gefolge haben kann, finden wir in dem freudigen Erlaß, welcher dem Volke die Thronbesteigung des Tao-kuang verkündete. Solche in Masse ausgetheilten Gnadengeschenke zeugen aber gleichfalls von dem Verfalle des Reiches.

Der gegenwärtige Kaiser gilt für einen guten, weisen und klugen Regenten; aber unter seinen Dienern findet man nur wenig treue Diener. Man kann sie nur mit Lebensgefahr bei dem Kaiser verklagen, weil sie sich gegenseitig unterstützen, um alle Klagen, die gegen sie gerichtet werden, zunichte zu machen, was ihnen um so leichter wird, da gesetzlich keine solche Beschwerde beim Kaiser angebracht werden darf, ohne daß der Angeklagte selbst zuvor davon in Kenntniß gesetzt ist. Daher man auch gegenwärtig in China die Sprüchwörter hat: Werdet keine Gelehrten; und wenn ihr einer seid, verklagt die Mandarine nicht; ein guter Mandarin nimmt selten ein gutes Ende.

Der Kaiser scheint bei seiner Thronbesteigung vom besten Willen beseelt gewesen zu sein, seine Völker glücklich zu machen, falls sie auf die Weise, wie er es verstand, glücklich werden konnten. Es stellten sich aber gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Natur und der Menschen eigener Wille seinen Bestrebungen entgegen. Während die Tiefebenen um den gelben und blauen Strom überschwemmt wurden, brach in den nördlichen Provinzen Theuerung und Hungersnoth wegen Regenmangels aus. Ueberdies wüthete die Cholera furchtbar in den südlichen Gegenden und auf den Küstenstrichen. Diese Naturereignisse vermehrten die bereits vorhandene Mißstimmung, und es brachen in verschiedenen Provinzen des Reiches Aufstände aus, die nur mit der größten Anstrengung niedergeschlagen werden konnten.

Eine folgenreichere Zukunft aber für Chinas Existenz möchte aus der feindlichen Berührung mit Englands Handelsverhältnissen hervorgehen. In der Lösung dieser englisch-chinesischen Verbindung liegt zum großen Theil nicht allein das zukünftige Wohl und Wehe des himmlischen Reiches, sondern es ist auch darin enthalten die fernere Gestaltung

---

nen Namen der Kaiser geschrieben werden, anbefohlen. So ward bei der Thronbesteigung Kia-king's verordnet, daß an die Stelle des Charakters Hirn in Mitte des Schriftzeichens Ring blos ein Strich gesetzt werde.

Welthandels, der Keim zu einer Reihe von wahrhaft welthistorischen
en und Verhältnissen.
Mit Uebergehung der einzelnen Versuche von englischer Seite bis
Jahre 1834, sich einen freien Handel mit China zu verschaffen,
n wir uns zu der Zeit, in welcher das Monopol der englisch-
ischen Handelscompagnie mit Asien aufgehoben wurde, zu dem
1834. Es wurden nun drei Aufseher des englischen Handels in
n aufgestellt, die unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gleich-
ein Criminal- und Admiralitätsgericht der englischen Unterthanen
ina bilden sollten. Lord Napier ward als Oberaufseher des eng-
Handels nach Canton geschickt. Die chinesische Regierung hatte
iese Verordnung des englischen Handels, wie es scheint, ebenfalls
Maßregeln vorbereitet; sie wollte um jeden Preis den Handel mit
n vertilgen.
Die strengeren Maßregeln der chinesischen Regierung gegen den
nhandel scheinen mit dem Frühjahre 1837 zur Anwendung ge-
ken zu sein. Es wurden alle chinesische Boote, welche zum Schmuggel-
l des Opiums dienten, verbannt. Dieser wurde nun von euro-
en Booten betrieben. Damals wurde Capitän Elliot Oberaufseher
nglischen Handels; er befand sich in der höchst schwierigen Alter-
e, entweder den Handel ganz einstellen zu lassen, oder sich in offe-
eindseligkeiten mit dem himmlischen Reiche zu verwickeln. Als
nun aber der Opiumhandel täglich vermehrte, kam ein kaiserlicher
missär von Peking, Namens Lin, am 10. März in Canton an
der unbeschränktesten Befugniß, durch jegliches anwendbare Mittel
verhaßten Opiumhandel zu vertilgen. Er erließ schon am 17. zwei
e, von denen das eine an die Fremden gerichtet, von der Gunst
h, die ihnen stets im himmlischen Reiche zu Theil geworden wäre.
andere war an die Hong-Kaufleute gerichtet, welche in drei Tagen
den Fremden den Schein beingen sollten, worin sich diese verpflich-
, kein Opium mehr einzuführen. Auch sollten ferner dieselben alles
m ausliefern, welches sie am Bord ihrer Schiffe hätten. Als nach
uf der dreitägigen Frist der Befehl noch nicht vollzogen war, und
Hong-Kaufleute mit dem Tode bedroht wurden, verpflichteten sich
Fremden durch eine Subscription 1036 Kisten Opium zu opfern.
erschien nun Elliot, der so lange in Macao sich aufgehalten hatte,
anton und verlangte Pässe für seine Landsleute binnen drei Tagen;
er selbst wie alle übrigen Fremden wurden als Gefangene behan-
und als Bürgen für die Auslieferung des Opiums zurückgehalten.
Auslieferung von 20,283 Kisten erfolgte darauf, und dem eng-
n Handelsstande erwuchs daraus ein Verlust von mehr als 2 Millio-
Pfund Sterling.
Die englische Regierung mußte nun ernste Schritte thun, um ihre
orität, deren Verletzung für ihren ganzen asiatischen Handel die un-
llsten Consequenzen nach sich ziehen konnte, durch vollständige
ntwickelung aufrecht zu erhalten.

Die Feindseligkeiten vor Canton zwischen Engländern und Chin entwickelten sich im Laufe des Jahres an kleinen Vorfällen und V letzungen. Am 11. September erließ Elliot die Bekanntmachung, d Strom und Hafen von Canton in Blokadezustand gesetzt seien, hob i aber am 16. wieder auf, weil neue Verhandlungen angeknüpft wur Diese zerschlugen sich wieder, und die ersten offenen Feindseligkeiten fa auf dem Cantonflusse am 3. November zwischen zwei englischen Kri schiffen und 19 chinesischen Kriegsjonken vor. Nun erließ am 6. D cember der Commissär Lin ein Edict, daß der Handel mit der en lischen Nation und ihren ostindischen Besitzungen für immer zu sein sollte; britisches Eigenthum dürfte auf fremden Schiffen ebenfa nicht eingeführt werden.

Als dieser Stand der Dinge zwischen China und England in Eu ropa bekannt wurde, stellte James Graham am 7. April 1840 im en lischen Unterhause den Antrag auf Tadel der Minister wegen Vern lässigung der chinesischen Angelegenheit. Drei Tage dauerte die Deba die am 10. 4½ Uhr Morgens zu Gunsten der Minister mit 271 gg 262 Stimmen abgeschlossen wurde.

Ein förmlicher Krieg scheint aber damals noch nicht in der Ab des Ministeriums gelegen zu haben; denn in der Prorogationsrede d Parlaments vom 11. August hieß es: die gewaltsamen Beleidigungen welche einigen meiner Unterthanen durch Beamte des Kaisers von Chi widerfuhren, und die Unwürdigkeit, womit ein Agent meiner Krone b handelt wurde, haben mich genöthigt, eine Flotte und Militärmac nach den chinesischen Küsten zu schicken, um Genugthuung und Sic zu erlangen.

Die oberste Leitung dieser englischen Maßregeln wurde dem Gene gouverneur von Indien Lord Aukland übertragen, unter dem zunächst der Commodore Gordon Bremer die Seemacht, und der Generalmaj Buvell die Landmacht commandirten.

Die Chinesen hatten inzwischen mehrere erfolglose Versuche gemac die englischen Schiffe bei Macao zu verbrennen. Hier hatten sich am 21. Juni sämmtliche Schiffe der englischen Expedition vereinigt. Die Blokade des Hafens und Stromes von Canton begann am 28. dur 5 Kriegsschiffe und die nöthigen Landtruppen. Die Hauptmacht d Expedition segelte nördlich, um die Tschusaninseln in Besitz zu nehmen*). Am Tage, als die Blokade von Canton anfing, erreichte der Admi Elliot, Oberbefehlshaber der Expedition, den Hafen von Macao, begl von dem zum Mitbevollmächtigten ernannten Capitän Elliot; sie folg der Expedition nach Tschusan und fanden die Hauptinsel schon im en lischen Besitz. Die Expedition hatte ferner den Auftrag, ein Schrei

*) Diese Inselgruppe wurde zuerst von den Engländern genau unters auf Lord Macartney's Gesandtschaftsreise. Später (1832) landete daselbst das Schiff Lucherst, auf welchem sich der Missionär Gützlaff als Dollmetscher befa um Handelsverbindungen mit den nördlichen Küstenplätzen anzuknüpfen. Der Ver such mißlang vollkommen.

erston's an den Kaiser von China über die Bedrückungen
missärs Lin in die Hände chinesischer Behörden zur Weiter-
an den Hof zu liefern. Die Versuche dazu aber scheiterten
rückhaltung oder Höflichkeit der Behörden. Der Admiral
te nun nordwärts in das gelbe Meer und ließ am 10. August
e Meilen von der Mündung des Pei-ho im Golf von Pe-
werfen. Am folgenden Tage wurden die Engländer benach-
daß der große Minister Kiaschin ihre Bitten in Empfang neh-
, sobald er nähere Instructionen aus Peking empfangen hätte.
gerte sich bis zum 30. August, an welchem Tage eine feier-
menkunft zwischen dem englischen Bevollmächtigten und dem
Minister Statt fand. Die Unterhandlungen wurden bis
September fortgesetzt, am 15. verließ das englische Geschwader
ng des Pei-ho, und die allgemeine Ueberzeugung der Engländer
der Sohn des Himmels nachgegeben hätte und einen Abge-
ach Canton senden würde, um über das Benehmen des Lin
e Untersuchung anzustellen. Ein Theil der Truppen wurde
n bis zur endlichen Ausgleichung zurückgelassen. Auf der
flotte war schon damals allgemein der Glaube verbreitet, daß
n europäische Vernunft annehmen würden. Doch darin
nn sich. Kiaschin wurde allerdings nach Canton, um mit
dern zu unterhandeln, geschickt; aber die chinesische Regierung
h dabei mit gewohnter diplomatischer Kunst und Feinheit und
gte am Wenigsten die alte Maxime in dieser Kunst: Zeit ge-
Alles gewonnen. Das englische Geschwader lag inzwischen
n bis in die Mitte Novembers, weil erst am 6. d. M.
Generalmemorandum der geschlossene Waffenstillstand bekannt
rde. Das wichtigste Ereigniß war inzwischen die Absetzung
hen Commissärs Lin in Canton, die man jedoch durchweg
e scheinbare, formelle betrachtete. Der englische General
ch seinen Gesundheitszustand genöthigt, das Commando an
e Bremer abzutreten; er kehrte nach Europa zurück, und nun
ast der Unterhandlung dem Capitän Elliot allein überlassen.
in hatte erst am 4. December die Siegel der Verwal-
kommen; erließ am 6. December an die Bewohner der
Provinz Canton eine Bekanntmachung, worin er die Rück-
nglischen Expedition nach der Stadt verkündigte, und zu-
Unterhandlungen angeknüpft seien. Kiaschin glaubte nun,
it den kleinlichen Künsten des Lugs und Trugs die Engländer
iese aber, als sie keine definitive Erledigung ihrer Forderungen
onnten, bestimmten den 7. Januar 1841 als den Tag der
enden Feindseligkeiten, und fingen mit der Eroberung der
er Bocca Tigris an. Schon am folgenden Tage wurden
e Unterhandlungen angeknüpft, aber drei Tage später erließ
e Proclamation, in der es hieß: von nun an sei es ganz
daß diesen Barbaren wie ehemals der Zutritt im Mittelreiche

gestattet werde. Doch wurde noch vor dem 18. Januar zwischen Kiaschin und Elliot eine Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche der Kaiser 1) die Insel Hong-kong an England abtritt, 2) sich zu einer Geldentschädigung von 6 Millionen Dollars versteht, die binnen 6 Jahren zahlbar sind, 3) die officiellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsregierungen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit stellt. Diesen Vertrag theilte Elliot in einem Umlaufschreiben am 20. Januar mit. Als Ergänzungen desselben wurden später folgende Bedingungen bekannt: daß die Erhebung der Zölle und Abgaben auf der abgetretenen Insel Hong-kong für die chinesische Staatscasse so fortdauern soll, als würde der englische Handel wie früher in Whampoa betrieben. Von der Entschädigungssumme soll 1 Million sogleich, die fünf andern bis Ende des Jahres 1846 in gleichen Raten entrichtet werden. Der Handel zu Canton sollte 10 Tage nach dem neuen chinesischen Jahre wieder eröffnet und für's Erste in Whampoa betrieben werden, bis auf der neuen Niederlassung Hong-kong die nöthigen Veranstaltungen getroffen sein würden.

Als inzwischen Kiaschin mit der Ratification des Vertrages von Tag zu Tag hinhielt, fingen die Engländer am 25. Februar die Feindseligkeiten wieder an. Sie setzten ihre Angriffe und Eroberungen bis zum 1. März fort, und befanden sich an diesem Tage vor den Wällen von Canton. Hier erfuhren sie die Absetzung Kiaschin's und ließen sich zu neuen Unterhandlungen auf einen Waffenstillstand ein, bemerkten aber bald, daß die Chinesen diese Ruhezeit nur zu neuen Rüstungen benutzen wollten, und griffen nun am 13. März die Stadt selbst an. Noch an demselben Tage wehete die englische Flagge von den Mauern der englischen Factorei. Das führte neuen Waffenstillstand herbei, der Handel wurde für eröffnet erklärt und allen Handelsleuten Schutz zugesichert. In Europa aber glaubte man an eine weitere friedliche Lösung der Streitigkeiten, denn zu Anfang April wurde der Admiral Parker an die Stelle des zurückgekehrten Admirals Elliot zum Oberbefehlshaber der englischen Marine in den indischen Gewässern ernannt.

Von chinesischer Seite setzte man auch jetzt noch das Zögerungssystem fort; denn die chinesischen Behörden in Canton sahen wohl die Unmöglichkeit ein, mit Erfolg gegen die Engländer aufzutreten, und dennoch durften sie nicht wagen, sich auf freien Handel mit denselben einzulassen, weil die fulminantesten Edicte von Peking sie davon abschreckten. Die Engländer aber verhielten sich ruhig, weil sie Verstärkungen aus Indien erwarteten. Der Himmelssohn griff inzwischen von einem Mittel der Strenge zum andern gegen seine Commissäre, um seinen Ernst zu beweisen, mit dem er die fremden Barbaren vertilgen wissen wollte. Sollte es nöthig werden, um die Engländer zu vernichten, wolle der Kaiser selbst an der Spitze der ganzen Bevölkerung im Norden seines Reiches sich nach Canton begeben.

Die Engländer, welche seit dem Waffenstillstande wieder Handelsverbindungen angeknüpft hatten, mußten bald die durch jene kaiserlichen

n veränderte Stimmung der Mandarinen bemerken und von haben der Chinesen sich überzeugen, alle englischen Schiffe wo ali einem Schlage zu vernichten. Deshalb verließen sämmtländer am 21. Mai 1841 die Stadt. Am 23. Mai fing von igten englischen Streitmacht vor Canton ein neuer Angriff 27. befanden sich sämmtliche Außenwerke der Stadt in engnden; nun sollte die Erstürmung der Stadt selbst geschehen, Waffenstillstand gebot, weil die chinesischen Behörden Friedensemacht hatten. Die den chinesischen Behörden am 27. Mai Vertragsbedingungen waren folgende: 1) die drei Commissäre s müssen mit allen Truppen, die nicht der Provinz angehören, Tagen die Stadt verlassen und sich mindestens 60 englische elt entfernen. 2) Binnen sieben Tagen müssen 6 Millionen und zwar 1 Million am 27. vor Sonnenuntergang bezahlt 3) Einstweilen bleiben die britischen Truppen in ihrer Stellung. Seiten dürfen keine weiteren Vorbereitungen zu Feindseligkeiten den. Wird die verlangte Summe nicht binnen 7 Tagen bestiegt sie auf 7 Millionen, geschieht die Bezahlung nicht binnen , so steigt sie auf 8 Mill. und nach 20 Tagen auf 9 Mill. bezahlt, so ziehen sich die britischen Truppen zur Bocca Ti. 4) Binnen sieben Tagen müssen alle Verluste, welche im 39 durch Plünderung der Factoreien und durch die Zerstörung scher Briggs verursacht worden, ersetzt werden. 5) Der Statthalter Canton muß mit genügender Vollmacht von den drei kaiserlichen Commissären versehen sein. Diese Vollmacht wurde auch ausgestellt. Juni erließ Capitän Elliot eine Proclamation, worin er verkündete, daß Canton von der tatarischen Besatzung geräumt sei und 5 Millionen Dollars baar und für die noch übrige 1 Million ten empfangen habe. Da die Chinesen ihre Verpflichtung also hatten, kehrten die britischen Streitkräfte nach Hong-kong zurück. schon am 10. Juni sah sich Capitän Elliot veranlaßt, eine nachung ergehen zu lassen, worin er erklärte, daß es für beelsschiffe sehr gefährlich sei, in den Cantonfluß einzulaufen; Chinesen fingen bald gegen den Vertrag die Wiederbewaffnung sirten Forts an.

neue Wendung nahmen die chinesischen Angelegenheiten mit nung des Sir H. Pottinger zum Bevollmächtigten an des abCapitäns Elliot Stelle. Der neue Bevollmächtigte, so wie ral Parker wurden im Monat August vor Canton erwartet. spartei am Pekinger Hofe war durch die erlittenen Verluste in eineswegs eingeschüchtert und suchte den bevorstehenden Unternehmungen der Engländer Vorbereitungen verschiedener Art entgegenzu. Am 9. November kam Pottinger vor Canton an, und erließ n folgenden Tage eine Bekanntmachung, in welcher seine Beg enthalten war. Zwei Tage darauf machte er eine ausführ. fication bekannt, worin er anzeigt, daß er zum alleinigen bri-

tiſchen Bevollmächtigten ernannt ſei, unabhängig von dem Ge-
gouverneur von Oſtindien, daß zwiſchen Großbritannien und China
mehr Krieg beſtehe, was man ſo unumwunden zu erklären bisher
mieden hatte. — Zugleich ermahnte er die britiſchen Kaufleute,
Chineſen nicht zu ſehr zu trauen. Ferner erklärte er, daß es ſein
Entſchluß ſei, ſeine Kraft und Gedanken ganz dem großen Ziele zu
men, bald und auf befriedigende Weiſe den Krieg mit China zu beend
Er werde daher durch keine Rückſicht auf Handels- und Privatintere
ſich in der Ausführung ſelbſt der energiſcheſten Maßregeln hindern la
die er gegen die Chineſen in Anwendung zu bringen für nöthig erac
ſollte. Am 21. Auguſt ging die Expedition unter Admiral Parke
dem Generalbevollmächtigten nach dem Norden unter Segel und
am 25. Auguſt bei der Inſelſtadt Amoy ein. Schon am folgen
Tage um 2 Uhr wurde das Feuer gegen die Stadt von der Flotte
eröffnet, um 4 Uhr wurden 2 Regimenter an's Land geſetzt, welche
Wälle der Stadt ſtürmten und ſie nahmen. Am 27. Morgens hi
der engliſche Oberbefehlshaber ſeinen Einzug. Nachdem beſchloſſen
nur die Inſel Kulang-ſu, welche Amoy beherrſcht, beſetzt zu halten, w
den die Truppen am 30. Auguſt wieder eingeſchifft, und die Expedi
ging am 5. September wieder unter Segel. Am 1. October w
die Inſel Tſchuſan von den Engländern nach einem lebhaften Wi
ſtande der Chineſen neuerdings erobert. In ihrer Hauptſtadt Ting
fand man anſehnliche Kriegsvorräthe und Lebensmittel. Nachdem
gleichfalls wie auf Kulang-ſu eine Garniſon zurückgelaſſen war, ſe
die engliſche Expedition nach der Mündung des Fluſſes Ningpo, w
am 10. October ankam. Sogleich wurde ein Angriff auf die St
Chinhai, die als ein Militärdepot erſten Ranges gelten konnte, g
der Platz wurde mit Sturm genommen, und ſchon am 13. Oct
erſchienen die Engländer vor der Stadt Ningpo, die aber ohne Sch
ſchlag beſetzt wurde, weil ſie von allen Civil- und Kriegsmanda
verlaſſen war. Auch kleinere Städte der Nachbarſchaft, wie Yo-pao, Z
Funghwa wurden beſetzt. Darauf kehrte Sir Pottinger nach den
den zurück, theils um Verſtärkungen abzuwarten, theils weil wäh
der ungünſtigen Jahreszeit die Unternehmungen durch einen Stillſ
leiden mußten. Am 1. Februar 1842 langte er in Hong-kong
Hier erließ er eine Proclamation, worin dieſe Inſel nebſt Stadt
Tinghai zu Freihäfen erklärt wurden. Die Chineſen verſuchten
während der Zeit der engliſchen Waffenruhe einige Angriffe
die von den Engländern beſetzten Plätze, wurden aber überall
größtem Verluſte zurückgewieſen. Nachdem Pottinger zur Expe
mit Verſtärkungen zurückgekehrt war, wurde die bedeutende Stadt Cha
der Haupthandelsplatz Chinas mit Japan, am 18. Mai nach gerin
Widerſtande von den Engländern erſtürmt. Dieſe Stadt liegt aber
etwa 50 engliſche Meilen nördlich von Ningpo, und 45 engl. M
von Hong-tſcheu-fu entfernt, wo der große Canal endigt. Man be
dieſe Stadt ebenfalls als Stützpunct für die Operationen gegen Nan

3. Juni erreichte die englische Expedition die Mündung des Yang-
g, wo von den Chinesen große Vertheidigungswerke aufgeführt
Nachdem aber die Engländer am 16. Juni mit den Chinesen
n Kampf begonnen hatten, so war schon am 19. Juni die Stadt
g-hai in ihren Händen. Durch die Vorbereitungen auf den ent-
hen Kampf von Nanking, so wie durch schlechtes Wetter war die
bis zum 6. Juli aufgehalten; nun ging sie den Strom aufwärts,
arf, nachdem sie am 14. Juli eine Militärposition von einiger
eit genommen hatte, am 20. Juli (70 Segel stark) die Anker
tadt Tschin-kiang-fu gegenüber. Am 21. wurde der Angriff auf
unternommen und die Eroberung auch ausgeführt, obgleich mit
größern Verluste, als ihn die Engländer bisher zu leiden gewohnt
Auch hier wurde eine Garnison zurückgelassen und dann der
gen das 40 engl. Meilen stromaufwärts gelegene Nanking unter-
n, das aber nur von 14,000 Mandschutruppen besetzt war. Die
ber trafen Anstalten, die Stadt zu bombardiren, schon war der
guft als Anfang der Operationen bestimmt, da zeigten sich Waffen-
desflaggen der Chinesen. Am 15. August machten drei chinesische
missäre Friedensanträge. Die darauf eingeleiteten Unterhand-
dauerten bis zum 29. und führten zu folgendem Friedensschluß:
nsel Hong-kong wird den Engländern für alle Zeiten abgetreten;
gestatten die Chinesen freien Handel in Canton, Amoy, Fu-
fu (der blühenden Hauptstadt der reichen Provinz Fukian), Ningpo
schingshai; an jedem dieser Orte wird ein britischer Consul resi-
21 Millionen Dollars werden von den Chinesen unter dem Na-
iner Entschädigung bezahlt, 6 davon sogleich; und bis diese letztere
ne entrichtet ist, bleiben die Inseln Tschusan und Kolang-su in
änden der Engländer. Die Flotte zieht sich dann von Nanking,
ghai und der nordwestlichen Küste zurück. Der Rest des Geldes
n den drei folgenden Jahren bezahlt. Der Kaiser von China
den Tractat vom 29. August an; und von London ging am
ecember ein englischer Officier, Malcolm ab, um die Ra-
on desselben von englischer Seite zu überbringen. Auch ging das
t, daß der Kaiser von China einen Gesandten nach England zu
begabsichtige. Dies ist der kurze Ueberblick der jüngsten Ereignisse
ersten Orient der alten Welt. Zahllose Vermuthungen und An-
über ihre fernere Entwickelung haben sich geltend zu machen ge-
wir überlassen die Prüfung derselben der Zukunft.

China's Gegenwart. 1) Land und Natur. Man nimmt
real des himmlischen Reiches in seiner jetzigen Ausdehnung auf
00 Quadratmeilen an, während auf den hauptsächlichen Schau-
er chinesischen Cultur, auf die Niederung am stillen Ocean, etwa
0,000 Quadratmeilen zu rechnen sind; also würde dieses Verhält-
ischen beiden Theilen in der Mitte zwischen dem stehen, in wel-
sich Preußen und Frankreich zu dem Areal von ganz Europa ver-
Es kann hier nicht die Absicht sein, eine physisch-geographische

Darſtellung weder des Theiles noch des Ganzen zu liefern. Eine Ueberſicht der charakteriſtiſchen Hauptzweige des Landes mag genügen. Das chineſiſche Reich hat ſich erſt im Laufe der Jahrhunderte über das ſammte Central- oder hintere Hochaſien ausgedehnt. Dieſer mittlere oder innere Theil von Aſien, welcher weder einen ungeheuren Gebirgsknoten, noch ein ununterbrochenes Tafelland bildet, wird von China gegen Weſten durch vier große Gebirgsſyſteme durchſchnitten, welche mannigfaltig auf die Bewegungen der Völker eingewirkt haben: den Altai, der weſtlich in die Kirgiſenſteppe abfällt und die Nordgrenze des Reiches gegen Sibirien bildet; den Himalaya, welcher an China tributäre Tibet von dem engliſchen Oſtindien und deſſen Vaſallenſtaaten trennt, und in der Mitte durch das Thian-Schan und Kuen-lun. Zwiſchen dem Altai und Thian-Schan liegt die Dſungarei und das Baſſin des Iliflusſes; zwiſchen dem Thian-Schan und Kuen-lun, die ſogenannte kleine, oder eigentlich hohe Bucharei mit den berühmten Handelsplätzen Kaſchghar, Yarkiand und Khotan, ſo wie die Wüſte Gobi oder Schamo und an ihrem Rande die Städte Hami (Khamil) und Turfam; endlich das eigentliche oder chineſiſche Tangut zwiſchen dem eigentlichen Kuen-lun und Himalaya erſtreckt ſich ſüdlich als Großtibet mit der Hauptſtadt H'laſſa, nordweſtlich Kleintibet mit Ladak (Ladak). Will man einfach die drei Hochebenen zwiſchen den vier Gebirgen durch die Lage von drei Alpenſeen bezeichnen, ſo können die drei ſüßen Seebecken des Balkhaſch, Lop und Tengri Noor dazu dienen, um die den Hochebenen der Dzungarei, denen von Tangut und Tibet zu entſprechen.

Die Grenzen des himmliſchen Reiches, Rieſengebirge und Ufer des ſtillen Oceans, trennen es auf die natürlichſte Weiſe von den Barbarländern, von Sibirien im Norden, von den Staaten der Bokharen und Afghanen im Weſten, von den engliſch-oſtindiſchen Beſitzungen im Südweſten, an welche ſich im Süden die hinterindiſchen Reiche Tunkin anſchließen. Die Oſtgrenze iſt aber das Meer.

Der Oſtrand Centralaſiens gegen das eigentliche China, gegen das chineſiſche Alpenland im Süden von der Provinz Yun beginnend bis zum Durchbruch des Hoang-ho im Norden wird mit dem Namen Sine-ling begriffen. Er trägt auf ſeiner etwa 200 Meilen langen Ausdehnung hundert verſchiedene Namen. Dieſes Gebirge ſcheidet die Plateaulandſchaften Oſt-Tibet, Sifan und Khu-khu-noor im Weſten von den chineſiſchen Provinzen Yunnan, Szutſchuan, Schen (die Provinz Kanſu gehört beiden an) im Oſten. Im Weſten des großen Sine-ling liegt der obere Lauf beider Hauptſtröme Chinas, des großen Kiang (Ta-Kiang) im Süden und des großen Hoang (Hoang) im Norden. Sie beide durchbrechen die ganze Breite des Gebirges. Die übrigen chineſiſchen Ströme entquellen nur der Oſtſeite dieſes Oſtrandes und führen meiſt ihr Waſſer den erſteren zu, mit Ausnahme des Si-kiang, welcher in Yunnan entſpringt und durch Kuang-ſi und Kuang-tong fließend ſich unmittelbar bei Canton, Macao gegenüber, zum Meere

, indem er hier die Bocca Tigris bildet. Der nördlichste der chi-
hen, selbstständigen Ströme, der Fluß von Peking oder Peyho, tritt
nicht mehr aus diesem Ostrande hervor, sondern aus dem südöstli-
Randgebirge der Gobi. Von dem eigentlichen Ostrande verzweigen
noch einzelne Kettengebirge zur Küste hin wie der Ta-pa-ling und
ng, welcher innerhalb der Provinzen Kansu und Schensi die Was-
eide zwischen den großen Stromsystemen in ihrem Mittellaufe bil-
— Nordwärts von Hoang-ho zieht das große Rundgebirge sich
unter den Namen In-schon, Jak-alin und King-kan-Dola bis
Amurstrom, wo es wahrscheinlich ein Terrassenland bildet, bekannt
dem Namen der Mandschurei. Auch erstrecken sich von ihm Ver-
zungen in die Halbinsel Korea hinein. — Nähere Angaben über
Verzweigungen der nördlichen Gebirgssysteme, des Altai und Thian-
n ersparen wir uns. Der Westrand des hohen Asiens und der
ge Chinas zugleich beginnt im Norden etwa bei der Gegend des
an-Sees und reicht in südwestlicher Länge unter dem Namen
arisches Grenzgebirge, Bolor Tagh, bis an den Durchbruch des
s.

Was die chinesischen Stufenländer, wie sie nach Flüssen geordnet
en, betrifft, so kann nur von den Ostabfällen des Hochlandes in
Hinsicht die Rede sein. Die übrigen Seiten desselben gehören
dem himmlischen Reiche mehr an. Das System des Amur-
s liegt noch ganz innerhalb der Plateaubildung oder seiner be-
nden Gliederung der Parallelketten gegen Nordost befangen; kein
nsatz, keine freie Niederung breitet sich zu seiner Aufnahme am
ße der Massenerhebung Nordostasiens aus; dem Strom konnte
kein Culturvolk angehören. Die chinesischen Doppelströme durch
Nähe und Mündungsvereine im gemeinsamen Deltaland zu einer-
System auf das Großartigste verbunden, gehören dreierlei Naturzonen
die sie gleichartig durchziehen, der Plateaubildung, der Gebirgsbil-
, der Niederung, in welche ihr oberer, mittlerer und unterer Lauf
mäßig vertheilt ist. Nicht blos innerhalb der Plateau- und Ge-
bildung befangen, sondern die Rand- und Kettengebirge vielfach
brechend und aus vielzweiziger Gebirgsgliederung mit reichem Maße
Zuflüsse von allen Seiten gefüllt, das Tiefland weithin tränkend,
en sie in diesen weiten zu Ebenen geneigten Thalsenkungen die
e eines Culturbodens auswirken, der als eine große Einheit die
igkeit der zahlreichsten Völker zusammenband und desto compacter
continentaler, weil keine Gestadeinseln vorlagen *). Die Culturge-
te Chinas führt in dies flache Zweistromland, welches ein Drit-
des alten Reichs ausmacht, zurück. Erst die neuere Periode hat
Aufmerksamkeit von da weg nach dem Norden, nach Peking, gezo-
Aber die Provinz Honan, das mesopotamische Land, wird bei
alten Chinesen für den Mittelpunct der Erde gehalten. Dies neu-

*) Ritter's Asien Bd. 3 S. 427.

nen sie die Blume der Mitte (Tschong-kuni); umher liegen die
15 Provinzen. Dieses Reich der Mitte ist der früheste Sitz de
schen Cultur, und weiterhin das Ziel aller Eroberungen der
horden und wahrscheinlich das erste lockende Ziel für die Chines
Nicht alle Einwohner sind jetzt aber hier so glücklich, auf dem
ben zu können; viele müssen sich damit begnügen, Wassernom
sein. Sehr viele Wasserstrecken, Seen, Sümpfe, Flußarme
mit Schiffen und Wohnungen wohl eben so sehr bedeckt als
Boden. So z. B. das Land von Schan-tong und Kiang-na
Fischerdorf an Dorf auf Sümpfen oder Inseln auf- und abs
Alle Wasser stehen Jedermann in China zur Benutzung frei
fang und Cultur aller Art, Seen, wie Flüsse und Canäle;
keine Abgabe irgend einer Art wird davon gegeben. Daher zieh
Fischervölker in Fahrzeugen umher, ohne Vaterland, ohne Hau
eigenen Grund; hinter den Schiffen, die in Dorfschaften zieh
pen sie kleine Gärtchen auf Bambusflößen nach, darauf Schw
und Schaaren von Enten. Ein armseliges Volk, elend und

Zu den wichtigsten Culturzonen des chinesischen Reichs ge
vor allen die Gegend, in welcher der Theestrauch gedeiht und
schon früher im Allgemeinen angedeutet haben. In der lehrre
ausführlich localisirten Productenbeschreibung des Kuang-yu-ki (u
n. Chr. G.) werden neun Provinzen des chinesischen Reichs (Ki
Honan, Tsche-kiang, Kiang-si, Hu-kuang, Szu-tschuan, Fu-ki
nan, Kuei-tscheu) angegeben, in welchen die Theestaude wächst,
wärts des 35° n. B. und die meisten südwärts des großen Kian
Aber auch keine einzige Localität ihres Vorkommens ist südw
24° n. B. Ihr südlichstes Vorkommen ist in der Provinz Yun
Districte Kuang-si-fu, ihr nördlichstes im südlichsten Winkel d
vinz Honan. Eine andere wichtige Gegend des chinesischen R
die Heimath des Rhabarbers. Diese liegt eigentlich im w
penland um Si-ning und der Klukhu-Noor, wo die Wurzel di
von den Gebirgsbewohnern, den Sifan, in den größten Wildniss
melt und an die Chinesen verkauft wird. Doch kommt diese
auch in Se-tschuen und Schensi vor, aber immer nur auf d
hängen der Schneegebirge. Durch spätere Untersuchungen sch
als gewiß herausgestellt zu haben, daß die wahre Heimath dies
würdigen Gewächses, das für den Handel Innerasiens eine wi
der merkwürdige Rolle spielt, als sein Einfluß auf den Gesu
zustand des ganzen außer- und innerasiatischen Menschengeschlec
Nord-, wie am Südrande des hohen tibetischen Südostasiens z
ist, und die Vegetationssphäre zwar nur auf einer Höhe von m
10,000 Fuß auf alpine, ewige Schneegebirge beschränkt ist, aber b
schen 31° — 40° n. B. auf eine größere Horizontaldistanz, a
früher glaubte. —

Um das bisher gegebene fragmentarische Bild von der p
Beschaffenheit Chinas durch ein Paar Bemerkungen zu vervoll

zwei Gegenstände geeignet, die Mauer und der Canal, die
ls Hauptzeugen der einheimischen Cultur gewöhnlich hervorgeho-
rden, aber selbst im Bewußtsein des chinesischen Volkes die Gel-
on Werken haben, die mit der Natur des Landes verwachsen

ach der chinesischen Reichsgeschichte wurde die große Mauer zu-
n Schi-hoang-ti begonnen. Den Zweck, eine Schutzwehr ge-
plötzlichen Einfälle der nördlichen Nomaden zu bilden, theilt sie
nlichen Constructionen, welche um dieselbe Zeit oder später im
nde errichtet wurden. Es ist eine zusammenhängende Reihe von
ungswerken, welche die drei Provinzen Pe-tscheli, Chansi und
umspannen und über Bergketten, so wie durch Thalgründe und über
fortgeführt sind, an manchen Stellen zwei- und dreifach hinter
r gelegt, um den Durchzug desto schwieriger zu machen, mit
n und Bastionen fast von hundert zu hundert Schritt versehen,
icht sowohl die kolossalen Dimensionen der Mauer und Thürme
sind es, sondern ihre ungeheure Ausdehnung gegen 300 deut-
eilen (unter 40° n. B., zwischen 110 — 137° ö. L.) und die
in's Auge springende Schwierigkeit der Anlage, wodurch ihr An-
überaus imposant wird. Was durch gewöhnliche bekannte Mit-
zurichten ist, wie viel Zeit und Mühe es sonst auch erfordern
erdient so besondere Bewunderung eben nicht, aber hier begreift
cht, wo die Leute zu einem so ungeheuern Bau die Materialien
mmen und sie auf so unzugängliche Gebirge, gleichsam bis in
lken hinauf, zu schleppen gewußt haben. Einer der höhern Berg-
über den die Mauer weggeht, ist, nach wirklichen Vermessungen,
Fuß hoch. Die Hauptmauer hat eine Höhe von 25 Fuß bis
ersten Raube der Brustwehr, und ist an der Grundfläche eben
Zur Verstärkung der Vertheidigung sind längs der ganzen
in der Entfernung von etwa 300 Fuß von einander Thürme
, die der Höhe nach 12 — 13 Fuß über die Mauer hinausrei-
Diese Mauer hat aber längst ihre Bedeutung verloren; die Chi-
lbst betrachten sie jetzt mit großer Gleichgültigkeit. Auch werden
en, welche der Zahn der Zeit in sie hineinreißt, nicht mehr aus-
t. Wie groß die Masse ist, aus welcher die Mauer aufgeführt
bringt der englische Mathematiker Borrow so zur Anschauung,
die ganze Summe aller Häuser Englands und Schottlands auf
00 setzt und nachweis't, daß das Mauerwerk dieser Häuser zu-
genommen, für jedes Haus 2000 Kubikfuß gerechnet, nicht so
rage, als das der großen Mauer.
as Monument des Tieflandes ist der Kaiser-Canal, der 250
lang von Norden nach Süden die chinesische Tiefebene durch-
t. Die größte Zahl der chinesischen Städte erster Classe (Fu ge-
liegt an ihm dicht gedrängt. Seine erste Anlage fällt zusam-
it der ersten Zeit der Landescultur. Die Chinesen nennen ihn
, d. h. Transportstrom, oder Yun-liang-ho, d. h. Transport-

und Waarenstrom, oder Thsao-ho, d. h. Transportstrom des Hofstaats, sehr selten aber Yu-ho oder Kaiserstrom. Seine südliche Hälfte hat sich nach der frühern Hauptstadt Nanking zuerst ausgebildet, und zwar bis zur Stadt Hoang-tschen-fu, von wo er sich noch seitwärts bis Ning-po zum Meere erstreckt. Die größere Nordhälfte von Peking bis zum Hoang-ho nimmt eine schiffbare Linie von 140—150 Meilen ein, die südliche geringere Hälfte im Süden des Kiang noch etwa 80 Meilen.

Was den Reichthum Chinas aus den Kreisen der Naturproducte betrifft, so fehlt es ihm zunächst nicht an edlen Metallen, wie Gold und Silber; Yunnan liefert gediegenes Kupfer; auch edle Steine, schöne Marmorarten, Porphyr und Jaspis liefern mehrere Provinzen; doch gebrauchen letztere die Chinesen weder zu Bauwerken, noch weniger zu Bildhauerarbeiten. Besonders sind die Gebirge in den nördlichen Provinzen mit Steinkohlen angefüllt, deren man sich auch in Oefen und Küchen bedient. Steinkohlenbrüche in der Nähe von Peking versehen diese Stadt und die ganze Umgegend seit undenklichen Zeiten mit Brennmaterial, ohne einen Mangel für die nächste Zukunft befürchten zu müssen. China ist von der Natur auch mit dem zum Haushalt der Menschen unentbehrlichen und wichtigsten Mineral, dem Salze, reichlich bedacht; aber auch hier, wie überall, hat die Regierung ihre lästende Abgabe darauf gewälzt, um von der Armuth so gut wie vom Reichthum, und von jener mehr als von diesem zu nehmen. Auch hier ist die Salzabgabe, wie in den vormaligen Provinzen des ganzen alten Frankreichs verschieden nach den verschiedenen Provinzen. Die größte Quantität Salz liefern die Küsten der beiden Provinzen Fukian und Kuang-tong, wo man es aus dem Meerwasser bereitet. Man kennt hier mit jährlich 2000 Junken befrachten, jede von 100 Tonnen Gehalt. Außerdem wird in verschiedenen Provinzen Salz aus Quellwasser bereitet. Die beiden wichtigsten Erdarten Chinas aber, von deren Bearbeitung sich einige Millionen seiner Bewohner nähren, und durch welche das Reich dem Auslande vormals so berühmt und kostbar war, sind die Hauptbestandtheile des Porzellans, der Kaolin und Pe-tuntse. Ersterer ist ein Porzellanthon, letzterer eine Art Granit. Dazu hat man ein drittes Material entdeckt, welches zur Verfertigung des Porzellans dient, eine Art Kreide, Hoache genannt, deren sich die chinesischen Aerzte auch als Arznei bedienen, um damit ein Purgirmittel zu bereiten. Wie in China jede Beschäftigung ihre Gottheit hat, so kann es nicht befremden, wenn man hier auch eine Porzellangottheit findet. Pousa heißt dieser Genius.

Man kann mit aller Wahrheit, und ohne der Sache zu viel zu thun, behaupten, daß das eigentliche China der allerfruchtbarste Theil der Erde sei. Zu den ergiebigsten Fruchtarten aber gehört der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chinesen. Kein Volk der Erde ist mehr abhängig vom Reisbau als die Chinesen. Der gekochte Reis ist ihnen nothwendiger als das Brot den Europäern. Alle ihre Mahlzeiten tragen daher den Namen vom Reis. — Von ganz specieller Wichtigkeit für China ist gewiß das Bambusrohr. Es gehört zu den schätzbarsten Na-

n der heißen Zone. Dem Bambusrohr ward in China die Würde
lt, gleichsam der Hauptregent dieser großen Nation zu sein.
selbst der erste Staatsminister kaum ausgenommen, verehrt in
ambus den väterlichen Zuchtmeister; er führet Jeden zu seiner
, und auf die fühlbarste Weise schlichtet er die wichtigsten Fehden.
Baumwollenbaum und Strauch sind in China von großer Wi-
g; man erinnere sich nur des Nankings. Der Maulbeerbaum
n künstlicher Anbau kann hier nicht fehlen bei der großen Quan-
er vortrefflichen Seide. Von der großen Menge Arzneikräuter
berühmteste für Europa, der Rhabarber, schon erwähnt. In
selbst hat ein anderes, der Ginseng, das höchste Ansehen erreicht.
Name schon bedeutet Wunder der Welt. Diese Königin der
en, sagt Kaiser Kien-long, würde dem Menschen die Unsterblich-
ben, wenn er unsterblich sein könnte. Der Ginseng wächst in
ndern der Mogolen, der Kalkas und Oelöthen. Jetzt wird er
in Nordamerika gefunden und von dort eingeführt.

hina besitzt weder vorzügliches Mast-, noch Wollenvieh, noch
. Aufmerksame Reisende sprechen den Chinesen gänzlich eine gute
cht ab. So behauptet der Engländer Barrow, ein kleiner in-
ger Klepper, so eben wild aus dem Gebirge gezogen, sei mehr
als das beste tatarische Cavalleriepferd. Das einzige Hausthier,
der Chinese besondere Sorgfalt wendet, ist das Schwein. Von
eflügel sind besondere Lieblinge der Chinesen die Enten, weil diese
mm scheinenden Thiere, wie Barrow behauptet, dort gelehrig sein
Die Erziehung der Entenjugend wird mit größerer Aufmerksamkeit
n, als die der chinesischen Unterthanenkinder. Von den Insecten,
ina bevölkern, erwähnen wir schließlich nur den Seidenwurm
seuveränen Bedeutung wegen für das himmlische Reich. Man
China das Seidenland nennen. Denn außer daß es anderen asia-
und europäischen Völkern Seide liefert, sind die Kleider der Kaiser,
n und Bedienten, die Kleider der Mandarine, Gelehrten, der
und aller derer von Seide, die nur einigermaßen im himmlischen
etwas vorstellen wollen. Und fast nur die gemeinen Bauern
Kleider von blaugefärbten, baumwollenen Zeugen. Die beste
liefert die Provinz Tsche-kiang.

) Volk und Sprache. Ueber Ursprung, Abstammung oder
ndschaft, so wie über das Alter des zahlreichen Volks, das China
t, Untersuchungen anzustellen, überlassen wir dem geleheten Scharf-
r sich täglich mehrenden Sinologen, und halten uns lieber an
genwart des Volks und der Sprache. Der Name „chinesisches
und Sprache" begreift, wie wohl kaum zu erinnern ist, nicht
e Horden und Stämme, welche in unseren Tagen zum himmli-
Reiche gezählt werden, sondern umfaßt nur das eigentliche Cultur-
r Mitte, dessen Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen sich die übri-
ehr oder minder unterworfen haben. Nur wo es sich um die
l der gesammten Bevölkerung des Reichs handelt, nehmen die

abhängigen und zinspflichtigen Völker, so wie das Herrenvolk, die Mandschu, eine Stelle ein.

In Betreff der Volkszahl im chinesischen Reiche sind außerordentlich abweichende, völlig widersprechende Angaben bekannt gemacht. Dies darf aber den nicht wundern, der z. B. weiß, wie erst vor nicht langer Zeit die richtige Bevölkerung Berlins bekannt wurde, die sich von der bisher dafür angenommenen um circa 50 — 60,000 Seelen unterschied. Wenn also nach verschiedenen Quellen die Angaben der gesammten chinesischen Bevölkerung um 100 und mehr Millionen differiren, so gehört dies nur in die Kategorie der vielen Polizeiirrthümer. — Die letzte abschätzende Uebersicht der chinesischen Bevölkerung gibt nach einem unter kaiserlicher Auctorität herausgegebenen Werke, welches sich als Ergebniß einer im Jahre 1813 vorgenommenen Volkszählung ankündigt, die Zahl von 360,443,000 Seelen an. Eine andere Angabe dagegen, die sich gleichfalls auf einen officiellen chinesischen Bericht aus dem Jahre 1790 stützt, setzt die gesammte Bevölkerung noch unter 150 Mill. Diese Angabe ist auch von Klaproth schon als die wahrscheinliche angenommen. Noch gründlicher hat später Ed. Biot die Bevölkerungsfrage behandelt (im Journal asiatique 1836 und 1838). Er hat sich von der Gegenwart auch auf die Vergangenheit zurückgewendet. Nach ihm beruhen die früheren Bevölkerungsannahmen auf alten Steuerlisten, auf welche nur steuerbare Familien und nur Personen zwischen 30 und 60 Jahren eingezeichnet sind. Daher fallen die Familien weg, deren Häupter zum Staatsdienst gehören, so wie diejenigen, welche sich in einer Art von Leibeigenschaft befinden. Unter der Han-Dynastie wurden in den ersten anderthalb Jahrhunderten zehn Zählungen vorgenommen. Im Jahre 2 nach Chr. G. ergeben sich über 12 Mill. Familien. Die zweite Zählung vom Jahre 51 ergibt nur etwas über 4 Mill.; dann aber steigt die Bevölkerung wieder regelmäßig bis zum Jahre 105, wo sich über 9 Mill. Familien finden. Diese Zahl bleibt bis zum Jahre 146; und die Zählung vom Jahre 156 ergibt auf einmal über 16 Mill. In späteren Zeiten finden sich nicht minder starke Sprünge. Vom Jahre 976 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts finden 16 Zählungen Statt. Die erste (976) gibt 3 Mill., die zweite (997) gibt 4 Mill. Familien; die dritte (1021) 8½ Mill., und nun steigt die Zahl regelmäßig bis auf 20 Mill. Familien im Jahre 1102, während das Jahr 1161 nur 11 Mill. angibt. Der Grund der letztern Abnahme ist leicht zu erklären; die Song verloren im Jahre 1135 alles Land nördlich vom Hoang-ho und damit die Hälfte der Bevölkerung. Im Laufe der vielen chinesischen Bürgerkriege hatte sich ein Verhältniß gebildet, wie zur Zeit Karl's des Großen. Die geringeren Grundeigenthümer waren nicht mehr im Stande, die Abgaben zu zahlen und Personallasten zu leisten, und begaben sich in eine Art von Vasallenschaft. Man theilte damals die Familien in Tschu und Ke; die Tschu waren die Grundeigenthümer und die Ke bearbeiteten für sie, wie es scheint, gegen den halben Ertrag das Feld. Dieser Stand der Dinge war den Kaisern nicht angenehm. Die Song

en ſich, das Vaſallenverhältniß zu löſen, ſchon um die Grund-
zu vermehren, wie auch um den gefährlichen Einfluß der größern
ſter einzuſchränken. Nach Pater Gaubil kamen folgende Zä-
nicht auf das Steuerregiſter: 1) diejenigen, welche den Prinzen
eblüt oder vornehmen Beamten als Leibeigene zugetheilt waren,
Familien im Dienſte der Bonzenklöſter, 3) diejenigen, welche in
ergwerken, namentlich in den Salzbergwerken, arbeiteten oder die
des Kaiſers bebauten, 4) die Familien im Dienſte der Verwal-
hörden. Im Jahre 1745 gaben darnach die Steuerrollen eine
erung von 142 Mill. Die Berechnung aber nach dem damals
n Boden ſteigt auf 223 Mill. — Biot bedauert, keine neuere
erung der Ländereien auffinden zu können; ſie würde als nütz-
ontrole dienen, um herauszufinden, ob die durch die neueſten aus
erhaltenen Documente angegebene unermeßliche Bevölkerung,
von 360 Mill., wirklich vorhanden iſt.

Die Sprache ſei dem Menſchen gegeben, um ſeine Gedanken zu
en, iſt bekanntlich ein diplomatiſches Paradoxon; die Chineſen
achen davon einen durch ihre ganze Erziehung begründeten Ge-
. Weil aber in Wahrheit die Sprache eines Volkes ſeine geiſtige
und den Standpunct ſeiner Entwickelung auf einfache und un-
are Weiſe offenbart, ſo ſind auf dem Sprachgebiete der Chineſen
ewächtigen Streiter für und wider das himmliſche Reich am Hef-
zuſammengetroffen. Die Materie des Haders iſt nur durch die
ende Kenntniß jener Sprache unter uns vermehrt worden, und
isweilen dahin gekommen, daß man Männern, die nun einmal
nerem Berufe und von Begeiſterung getrieben ihr Leben jenem
icklichen Studium des einſyldigen Sprachſtamms als Opfer brach-
n Vorwurf beſchränkter Geiſtesfähigkeiten und chineſiſcher Geſin-
nachte. Von ſolcher unbegründeten Verdächtigung ſollte ſich bil-
r Beſonnene fern halten. Es liegt darin eigentlich nur das Be-
ß der eigenen Unkunde in Hinſicht der Macht, welche der Enthu-
s auch über einen Sinologen auszuüben im Stande iſt.

Die chineſiſche Sprache hat gar nichts mit den uns bekannten
oder gewöhnlich gangbaren Sprachen gemein. Sie hat weder
n Figuren noch ähnliche Verbindungen. Sie iſt ohne Alphabet,
t ſo viele Charaktere oder Bilder als Wörter; iſt daher umfang-
als die Hieroglyphenſprache der alten Aegypter es geweſen ſein
der die Bilderſprache der nordamerikaniſchen Eingeborenen es war*).

Von einer Schriftſprache kann bei den Chineſen, in ſo fern ſie die Nach-
orticulirter Laute betrifft, nicht die Rede ſein, weil man ſich in China
uchſtaben, ſondern für jedes Wort eines beſondern Zeichens bedient, das,
Ausſprache unabhängig, nur den Begriff des bezeichneten Gegenſtandes
ſoll, und demnach nicht blos von jedem Chineſen in ſeiner Mundart,
auch von jeder Nation des Erdbodens in ihrer Mutterſprache ohne die
Kenntniß der mündlichen Sprache Chinas geleſen und verſtanden wer-
n. Schott, in Erſch' und Gruber's Encykl. 16, 359. — Könnte

Die Form der Charaktere muß man wohl unterscheiden von den Lau der einsylbigen Wörter im Munde der Chineſen; denn ihre Sprache, wie ſie geredet wird, gehört der weiten Verwandtſchaft des einſylbigen Sprachſtamms an; ihrer Charaktere bedient ſich kein anderes Volk der Erde. — Die Sprache ſelbſt aber zerfällt wieder in unzählige Dialekte und in die Mandarinenſprache. Ohne die Kenntniß der letztern würde man durch die verſchiedenen Provinzen des Reichs kein verſtändliches Verbindungsmittel haben. Die Mandarinenſprache iſt wohl eigentlich die, welche in früheſten Zeiten am Hofe gangbar geweſen iſt, und die auch jetzt in der Provinz Kiang-nan am Beſten erlernt wird und allen denen unentbehrlich iſt, welche den guten Einrichtungen der Regierung des Landes dienen wollen. „Unglaublich beſchränkt," ſagt Schott (in Erſch' und Gruber's Encykl. 16, S. 360), iſt die Zahl der wirklich in dieſer Mandarinenſprache durch ihre Ausſprache von einander verſchiedenen einfachen Worte, die bald einzeln, bald combinationsweiſe gebraucht werden, um alle Vorſtellungen und Gefühle mündlich auszudrücken. Man zählt deren nur 540 (ſpäter gibt derſelbe Verfaſſer Schott 450 an; die franzöſiſchen Jeſuitenmiſſionäre ſcheinen nur 330 kennen gelernt zu haben). Mit dieſen begnügten ſich ſchon in ihrem engen Wirkungskreis die wenigen hundert Familien, welche, der Sage nach in grauer Vorzeit von den nordweſtlichen Gebirgen herabſteigend, den erſten Grund zu dieſer Rieſenmonarchie legten, und ihnen ſind auch ihre ſpäteſten Enkel, die mächtigſte und civiliſirteſte Nation des aſiatiſchen Feſtlandes, ohne Hinzufügung eines einzigen Wortes treu geblieben*). Die Zartheit und Einfalt dieſer Laute erinnert an die „erſten Töne des lallenden Kindes." — Max muß ein großer Freund patriarchaliſcher Zuſtände ſein, um Geſchmack an der mitgetheilten Herzensergießung zu finden. —

Wie ſtellen es nun aber die Chineſen an, um durch jene „erſten Töne des lallenden Kindes" alle die Dinge zu bezeichnen, die ſie in der großen Kinderſtube ihres Reiches wahrnehmen? „Die Vervielfältigung geſchieht nur durch Accentuation und Combination mehrerer Wörter zu einem Begriffe," ſagt Herr Schott. Man könnte dadurch zu dem Rathe verleitet werden, unſere Schauſpieler und Kanzelredner der Uebung in der Accentuation wegen nach China zu ſchicken. Denn man höre, was die Chineſen darin leiſten müſſen, weil ſie nur 540 „einfältige und zarte Laute" haben. — Das Wort Tchu, wenn das a lang und hell ausgeſprochen wird, bedeutet einen Herrn; wird es aber ohne Abweichung zum i ausgeſprochen, ſo heißt es ſo viel als Schwein;

ſich hieran nicht der nur erneuerte Vorſchlag knüpfen, die Anwendbarkeit jener Zeichenſprache für alle Völker durch eine akademiſche Preisſchrift prüfen zu laſſen! Welche Folgen für den Kosmopolitismus!

*) So gibt es z. B. nicht viel mehr als hundert Familiennamen im ganzen Reiche, mit denen man, als einem Collectivnamen, Pe-kia-ſing genannt, die ganze chineſiſche Nation bezeichnet. Macartney voy. 4. 156.

nan es nicht und spricht es geschwind aus, so bedeutet es
; stark ausgesprochen mit männlicher Betonung, die zuletzt
werden muß, zeigt es eine Säule an. Ein anderes Wort
h Verschiedenheit der Accente und Aussprache wohl elf Be-
als da sind: Glas, sieden, den Reis worfeln, weise oder
bereiten, ein altes Weib, brechen, gebogen, ein klein we-
gen, ein Sclav oder Gefangener. Das wäre die erste Be-
urch Accentuation. Die zweite entsteht durch Combination.
Mu z. B., wenn es allein steht, heißt Holz oder ein
urch Zusammensetzung mit anderen Wörtern erhält es die ver-
Bedeutungen, wie mu-tsao, beschlagenes und zum Bau be-
, mu-lan, dicke hölzerne Riegel ꝛc. — Es gehört natür-
os eine fast angeborne Biegsamkeit der Kehle und des Mundes
Alles genau zu unterscheiden, sondern eben sowohl ein äu-
ein wahrhaft mogolisches Gehör *). Um nun die häufigen
ten zu vermeiden, zeichnet der Chinese, wenn er es durch-
er mißversteht oder mißverstanden wird, das Schriftzeichen
in die Luft oder auf den Tisch, wodurch dann, da jeder
in eigenes Zeichen hat, für einen Kundigen der Schriftsprache
mit wird.

Schrift der Chinesen," bemerkt Schott, „obschon im Gan-
bildung ihrer Töne und Articulation, ist dennoch der münd-
he ganz angemessen und steht mit derselben in vortrefflichem
Eine Sprache, wie die chinesische, so arm an Wortvorrath,
nd unbildsam, konnte durch Buchstabenschrift nur höchst un-
dargestellt werden. Da erfand sich denn der Chinese ein
Zeichen oder Bildern, deren Anblick den Begriff des bezeich-
ſtandes in ihm erweckt und also auch natürlich dessen Laut
ung vergegenwärtigt. Die chinesischen Charaktere sind recht
e Sprache für das Auge und selbst ohne die Kenntniß der
Sprache einem Jeden zugänglich. Sie ergötzen das Auge
elche Mannigfaltigkeit und die höchste kalligraphische
ug; sie entfalten dem Verstande einen überschwenglichen
von Ideen und eröffnen uns die Schätze einer unermeßlichen
So der Sinologe. —

unst aber, solche Charaktere kennen zu lernen und zu schrei-
rt vielen Fleiß. Dazu kommt, daß die Art des Ausdrucks,
sich im Schreiben bedient, zumal wenn man sich sehen las-

gen aber sind wieder die Chinesen kaum im Stande, die Hinder-
sich ihnen bei dem Ausdrucke in einer fremden Sprache entgegen-
derwinden. Der Ton verschiedener Buchstaben, wie das B, D,
in ihrer Sprache vollkommen unbekannt. Die Sprachwerkzeuge eines
nicht daran gewöhnt, diese Laute hervorzubringen. Indem sie
ühen, einen derselben auszudrücken, bringen sie immer einen andern
dem ihre Sprache sie gewöhnt hat. Statt des R. sprechen sie ein
e, wodurch oft sehr komische Irrthümer entstehen.

ſen will, keine Aehnlichkeit mit
den bedient, obgleich die Worte daſſelbe
würde ſich lächerlich machen, wenn er ſo ſchriebe, wie man ſich i
meinen bürgerlichen Leben auszudrücken pflegt. — Wenn man ſ
ſo muß man ſich der edelſten und gewählteſten Redensarten be
und ſolcher Metaphern, die im inen Leben gar nicht gebr
ſind, die ſich aber zu dem ſtande, über den man ſchreibt,
Schönſten eignen. Die Gelehrten müſſen daher nicht allein alle
raktere kennen, die im gemeinen Leben gewöhnlich ſind, ſonde
müſſen auch derſelben verſchiedene Verbindungen und Stellunge
ſen. Und da man nach du Halde (Thl. 2. S. 266) ſolcher Cha
gegen 80,000 zählt, ſo wird derjenige für den Gelehrteſten gehalt
die meiſten kennt und daher auch die meiſten Schriften leſen und
hen kann. Daraus kann man denn urtheilen, wie viele Jahre da
hören, eine ſolche Menge Zeichen nen zu lernen, ſie abzuſon
wenn ſie mit einander verbunden ſind. Freilich braucht man im G
nur 10,000 zu kennen, um ſchon im Stande zu ſein, ſich die Sp
erklären und viele Bücher leſen zu können. Die gewöhnlichen G
ten in China, meint du Halde, kennen ſelbſt nicht mehr als 1
höchſtens 20,000 ſolcher Zeichen, und man wird wenig Doctoren f
die es bis auf die Kenntniß von 40,000 gebracht haben.

Wenn die Einbildungskraft vor einer ſolchen Menge von Zeich
ſchrecken ſollte, ſo weiß uns z. B. Schott dieſen Schrecken zu benehm
und ſogar das Einfache und das Angemeſſene derſelben zu entd
indem er ſagt (a. a. O.): Man kann die chineſiſchen Charakte
ihrem heutigen Umfange am Bequemſten in zwei Hauptclaſſen th
Erſtere umfaßt die einfachen, letztere die zuſammengeſetzten oder c
nirten Charaktere. Die einfachen Charaktere ſind entweder Bi
oder Zeichen; die combinirten Charaktere entſtehen aus der Gr
rung von mehrern einfachen und zerfallen wieder in zwei größere
theilungen *). Die Schwierigkeit, ſo viel tauſend Zeichen im Ge
niß zu tragen, iſt allerdings nicht ſo groß, als ſie auf den erſten
genblick erſcheint. Denn die chineſiſchen Charaktere ſind eigentlich
bindungen einer gewiſſen Anzahl einzelner Zeichen, darin ſie ſich
auflöſen laſſen. Sie folgen der Aehnlichkeit der Ideen, die ſie anz
Nun iſt aber die Zahl unſerer Grundideen ſehr mäßig. Alle
Ideen, Vorſtellungen, Urtheile und Empfindungen laſſen ſich aus
Grundideen entwickeln. Dieſe Entwickelungen bilden fortwährend
Verhältniſſe und mithin auch neue Zuſammenſetzungen. Die Züge
Figuren, aus denen die chineſiſchen Charaktere beſtehen, ſind theil
gerade, theils die krumme Linie, theils der Punct. Die verſchie
Verbindungen dieſer Elemente machen 214 Wurzelzeichen der chine

*) Die chineſiſchen Gelehrten nehmen 6 Claſſen von Charakteren an; di
ſer Eintheilung iſt auch Abel Rémuſat gefolgt. Prof tt ſieht ſich veran
dieſe 6 Claſſen auf drei zuſammenzuziehen.

ibart aus. Ein jedes derselben enthält eine Grundidee, und aus nnigfaltigen Zusammenfügung derselben entstehen die 80,000 Zei- welche die chinesische Schreibsprache enthält. Man nennt jene ekzeichen auch die Schlüssel, und nach ihnen werden in den chine- Wörterbüchern die Charaktere geordnet, je nachdem sie der einen andern Wurzel angehören. So gibt die Gruppirung der drei : Weib, Hand und Besen den Begriff einer verheirathe- Frau. Zergliedern wir den Charakter Haus, so finden wir ein und darunter ein Schwein. Man erinnere sich der ausgezeich- Geltung der Schweine unter den Chinesen. Vom Schweinestall man zur Menschenwohnung, und dann konnte es auch Fami- Geschlecht bedeuten, bemerkt Schott.

Alle chinesischen Charaktere ohne Unterschied sind mancherlei Modi- nen unterworfen; auch das hängt von dem Willen des Kaisers ab. nennt die Veränderungen in Hinsicht auf ihre innere Structur anten, und darunter unterscheidet Schott die wichtigsten etwa als sche, synonyme, primitive und vulgäre Charaktere. Ferner muß die Schrift-Arten bemerken, die zum Theil aus den Werkzeugen Schreibens entstanden sind, und die mit unserer Fractur, Canzlei, k- und Currentschrift einige Analogie haben. Die bemerkenswer- n sind: Ko-teù oder die Froschwürmer-Art, dann das Tschuàn, Confucius bis zur Kaiserdynastie Chan; Li oder die Canzleischrift Lsò, eine freie Currentschrift.

Hören wir die Jesuitenmissionäre über den Styl der Chine- rtheilen: „Derselbe ist geheimnißreich, kurz, allegorisch und zuweilen n Augen derer nicht wenig dunkel, die keinen rechten Unterricht von Charakteren haben. Man muß sehr geübt sein, wenn man sich lesung ihrer Schriften nicht versehen will. Sie sagen mit wenig en sehr Vieles. (Sollte wohl entgegengesetzt wahrer sein!) Ihre rüche sind sehr belebt, geistreich, mit dreisten Gleichnissen und er- nen Metaphern angefüllt. Wenn sie z. B. sagen wollen, daß die christliche Religion, die der Kaiser Kang-hi durch ein eigenes t einzuführen erlaubte, nicht verfolgen und unterdrücken soll, so en sie sich ungefähr also ausdrücken: Die Dinte, womit der Kaiser Edict zum Besten der christlichen Religion geschrieben, ist noch nicht n und ihr unterstehe euch, solche auszulöschen." Besonders ist das Art, daß sie ihre Schriften mit vielen Sprüchen und Zeugnissen den fünf kanonischen Büchern anfüllen. Und gleichwie sie ihre ften mit einem Gemälde vergleichen, so vertreten diese Sprüche die e der Farben, mit denen das Gemälde gemischt sein muß. Und besteht ihre Beredtsamkeit. Sonst geben sie sich alle Mühe, ihre aktere nett und sauber abzumalen, weil hierauf besonders gesehen , wenn Jemand zu einer höhern Ehrenstufe gelangen will *). Das

*) Ein Candidat, der in seinem Examen ganz vorzüglich bestand, ward al- deshalb abgewiesen, weil er dem Schriftzug Ma, der ein Pferd bedeutet, verkürzt geschrieben hatte.

Chineſiſche wird in Columnen von oben nach unten geſchrieben
bei, wie bei den Juden, von der Rechten zur Linken. Ihr P
reiten die Chineſen aus der Rinde des Bambus, aber auch a
pen, Weizen- und Reisſtroh, den Bälgen der Seidenwürmer.
Schreiben bedienen ſie ſich einer Dinte oder eines Tuſches, der
ſten in den Provinzen Kiang-nan und Hoei-tſcheou fabricirt wi
Chineſen gebrauchen nicht wie wir die Feder zum Schreiben,
Rohr wie die Araber, ſondern einen Pinſel, der aus Kaninch
beſteht. Die Druckerei der Chineſen beſteht eigentlich aus Holz
Sie haben ſelbſt noch jetzt keine beweglichen Lettern. Die Sta
tſcheou in der Provinz Kiang-nan hat den ſtärkſten Buchhand
China hat der vornehme Autor den beſondern Vorzug, daß, im
Werk die kaiſerliche Cenſur paſſirt, der Kaiſer alle Koſten des
trägt; ſollte ein Anderer, der nicht Mandarin iſt, in den Fall k
etwas drucken zu laſſen, ſo muß er es ſelbſt bezahlen.

Sollen wir nun die chineſiſche Schrift und Sprache ſtudiren
muß die Antwort lauten; denn der Nutzen von beiden erſtreckt ſ
Schott vornehmlich auf die faſt über alle Fächer des menſchlich
ſens ſich verbreitende und ihrem größten Theile nach ganz ſe
dige und originelle Literatur dieſer Nation, deren Studium v
dem Geſchichtsforſcher, Geographen und Naturhiſtoriker, und
auch dem eigentlichen Philoſophen reiche Ausbeute verſpricht.
ben nun auch viele treffliche und gelehrte Männer begriffen,
ihren Bemühungen iſt ſchon eine ziemlich reiche chineſiſche P
hervorgegangen, auf die wir an dieſer Stelle natürlich nur b
können. Männer, wie Premare, Bayer, Fourmont, P. Baſil
tonio Montucci, J. Klaproth, Marſhman, Morriſon, Abel
haben durch das Studium des Chineſiſchen Ruhm und Ehre ge
Die Grundbücher der Chineſen, jene berühmten Kings, ſo wi
andere Schrift, ſind in europäiſche Sprachen übertragen.

3) Sitten und Induſtrie. Die Sitten der Chineſe
ſich ſämmtlich um die kindliche Ehrfurcht, welche den Alten und
desmaligen Rangſtufe eines Officianten gebührt. Sie kennen
heres Princip als das der Subordination. Darauf iſt ihre Er
ziehung, der Unterricht von Kindesbeinen an bis zum Greiſenalt
auf ſind alle ihre Gebräuche und Lebensgewohnheiten angelegt.
ſtarre Subordination aber wird dem Volke unter dem Schein
terlichen Gewalt annehmbar gemacht, und es gibt in keinem
der Erde eine ſo conſequent durchgeführte landesväterliche Herrſch
in China, die nur dem Himmel, deſſen Sohn der Kaiſer ja ſ
Rechenſchaft ſchuldig iſt.

Weil der Vater für des Sohnes Handlungen verantwortlich
einen Theil der Schmach und Beſtrafung deſſelben zu tragen h
er ein Verbrechen begeht, ſo iſt es nur gerecht, daß er einen
Zwang gegen ihn ausübt, um ihn am Begehen einer Miſſethat zu ver
Dieſer Zwang iſt Urſprung jener völligen Hausſklaverei, welche beo

um in seiner Wurzel auszurotten. Ein Mann ist seines Vaters
bis er selber Vater wird und Kinder hat, die seinen Befehlen
müssen. Frauen werden niemals vom Zwange der bindenden
eit.

Pflicht jedes öffentlichen Beamten gebietet ihm, dem Volke
in den Gesetzen des Reichs zu ertheilen, ganz besonders aber
füllung häuslicher Verpflichtungen alle Classen der Untergebe-
halten und zu ermahnen. Die Magistratspersonen eines jeden
die zugleich Priester des Staats sind, verlesen dem Volke re-
an gewissen Tagen eine Art moralischer Predigt, die gewöhn-
Buche der geheiligten Institutionen entnommen ist. Dieses ist
le Schriften des Confucius, Mencius und anderer Weltweisen
Zeit gegründetes Werk.

achten wir das Leben der Chinesen in seinen Hauptmomenten,
ns das Bild ihrer Sitten, aus denen man auf die Sittlich-
Volks zu schließen das Recht hat, um so klarer und bestimm-
treten. Die bekannte Lebensbeschreibung: „er nahm eine Frau,
der und starb," findet in China ihre allgemeinste Anwendung.
rerzeugung liegt dem Chinesen ganz vorzüglich am Herzen,
dadurch der Ehrenbezeigungen gegen seine eigene Leiche gewiß
e Neigung der Kinder beim Heirathen ist gesetzlich Nebensache.
himmlischen Reiche Verlobungen und Hochzeiten nicht ohne
n vorgeschriebene Ceremonieen vollzogen werden können, bedarf
Erwähnung. Ceremonieen umgeben jede Bewegung, jeden
gebildeten, so wie des ungebildeten Chinesen; denn die Ce-
werden von Staatswegen für die besten Mittel zur Erhaltung
Ordnung und Unterthänigkeit angesehen. Kein Volk hat
ausführliche Complimentirbücher wie das chinesische. Alles,
lich oder privatim im Umgange vorkommt, ist bei ihnen mehr
, als ein bloßer Gebrauch der Gewohnheit. Und deshalb hal-
dere Völker, welche ihnen darin nachstehen, für Barbaren,
e Bildung.

damit in diesem für China hochwichtigen Gegenstande keine
eintreten möge, hat die himmlische Staatsweisheit eigens zur
der Ceremonie ein Tribunal zu Peking errichtet, welches auch
en Gesandten die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Höf-
icht nachsieht.

ändliche Ceremonieen finden natürlich bei den Hochzeiten der Chi-
t, aber es sind nicht kirchliche Gebräuche, weil in China keine
tirt; jedoch verstattet das Gesetz nicht, sich ihnen zu entziehen.
der Chinesen aber sind nicht von unauflöslicher Verbindlich-
kauft eine Frau dem Manne, so kann er sie verkaufen, nach-
vor die gesetzliche Strafe ausgestanden hat. Verläßt der Mann
und Weib, so kann sie nach drei Jahren darauf antragen,
zu verheirathen. Unter bestimmten Verhältnissen kann der
n Weib verstoßen, wie bei Ehebruch, Ungehorsam, Unfruchtb-

barkeit und ansteckender Krankheit. Hinderungen, eine rechtm
zu schließen, gibt es auch mehrere; wie z. B. die Tochter eine
bornen kann nicht an einen Sclaven gebracht werden; einem
rin ist nicht erlaubt, sich mit einem Mädchen aus derselben
oder Stadt zu verheirathen, in der er Gouverneur ist.

Die Beerdigung der Leichen ist ein Gegenstand von der
Wichtigkeit. Die Gebräuche, die man bei der Bestattung eines
benen anwendet, sind auf's Genaueste vorgeschrieben. Es wü
chinesischer Vorstellung eine unerhörte Grausamkeit sein, wenn
nen Leichnam öffnen und untersuchen wollte. Die Leichen v
kostbaren Särgen oft mehrere Monate bis ein Jahr in den Hä
rückbehalten, ohne daß die Obrigkeit die Beerdigung verlangen d
dieser ganzen Zeit werden den Verstorbenen noch Visiten ab
Die Kinder des Verstorbenen sind verbunden, allen denen, die
leid bezeigen, Gegenvisiten abzustatten. — Die Trauerfarbe ist

Was nun die auf die Lebenserhaltung gerichtete Thätigkeit
lesen betrifft, so ist ihre Hauptbeschäftigung im Ackerbau
Ihre meiste Arbeit verwenden sie auf den Reisbau, und dem
sich China in den letzten Jahren durch hin und wieder eintretend
getreidenoth genöthigt gesehen, die Einfuhr von Reis durch Fremd
Belohnungen zu befördern. Jedes Schiff, das mit einer Ladu
in einen chinesischen Hafen kommt, ist von den üblichen Hafen
frei, so daß schon im Jahr 1834 nicht weniger als 22,818
Reis durch britische und amerikanische Schiffe eingeführt wurden

Ein anderes Beförderungsmittel, den Ackerbau im Ju
Reichs zu beleben, ist die Sitte, welche dem Kaiser gebietet, j
Pflug an einem Tage jedes Jahrs in die Hand zu nehmen
Furche in den Acker zu ziehen. Der Kaiser Ven-ti, der 1
vor Christi Geburt regierte, soll, da das Land durch Krieg
war, eine große Reichsversammlung gehalten haben, wie man d
derben des Landes abhelfen und die Unterthanen zum Ackerbau
tern könnte. Er ging mit seinem Beispiel voran und grub m
eigenen Händen das Land seines Gartens um; ein Gleiches zu t
hen sich nun seine Minister und Hofbediente veranlaßt. Das
in China für den Ursprung des jährlich wiederkehrenden Ackerfe
durch das ganze Land am vierundzwanzigsten Tage des zweiten
der mit unserm Februar zusammentrifft, gefeiert wird, indem
Stadt der erste Mandarin dasselbe thut, was zu Peking der K

Außer den gewöhnlichen Handthierungen, welche den all
Bedürfnissen dienen, und worin die Chinesen hinter den Gutm
des Abendlandes weit zurückstehen, gibt es in China seit alte
vorzüglich eine dreifache Beschäftigung, auf die das Abendla
Aufmerksamkeit gerichtet hat, nämlich auf die Bereitung und
tung des Firnisses, des Porzellans und der Seide. D
durch die Producte der Natur in dieser Hinsicht besonders begü
wurde schon früher bemerkt. In wie weit sich ihre Gewerb

laten bedient, wäs noch kurz anzugeben. Die beste gefirnißte
nt aus Japan, aus der chinesischen Provinz Kiang-nan.
he Firniß hat außer dem trefflichen Glanze, den er allen
genen Geräthschaften gibt, noch die Eigenschaft, daß er das
indem er keine Feuchtigkeit durchdringen läßt. Er erfor-
le Kunst und eine geschickte Hand, ihn aufzutragen.
ereitung des Porzellans ist ferner Gegenstand der Thätigkeit
en Chinesen.
e Europäer war es Jahre lang Gegenstand des Luxus, bis
Verfertigung in der Heimath zu gewöhnlichem Hausgeräth
n ist, und die Eitelkeit, etwas Apartes zu besitzen, sich nun
m chinesischen Porzellan gewendet hat, wie etwa die moderne
elt in derselben Zeit die Entdeckung machte, aus den Zu-
chinesischen Reichs ließen sich besondere Nutzanwendungen
e Chinesen besitzen in der Zubereitung von Porzellangefäßen
lichkeit. In Europa bekam man früher nur solche Stücke
ie hochblau bemalt waren und einen weißen Grund hatten.
wurden auch Porzellangefäße mit anderen Farben herüber.
Die Chinesen verfertigen die mannigfaltigsten Dinge aus Por-
. verschiedene musikalische Instrumente, Thiere, Götter-
e.
sten Seidenfabriken finden sich in der Provinz Kiang-nan,
der starke Handel mit Seidenwaaren viele Arbeiter nach
. Die Seidenzeuge, welche die Chinesen für ihre Kleidung
theils Damaste von allerhand Arten und Farben, theils ge-
schwarze Atlasse. Endlich bereiten sie noch andere Seiden-
ie in Europa nicht bekannt sind, z. B. eine Art Taffet, der
nicht so glänzend ist als der europäische, und einen besondern
man waschen kann, ohne daß er seinen Glanz verliert.
eichthümer Chinas an Producten der Natur und Erzeugnissen
e haben sowohl zum Austausch der Waaren innerhalb des
rt, als auch das Bedürfniß erweckt, daß die Chinesen mit ihren
n Handelsverbindungen getreten sind. Endlich aber konnte
den Bestrebungen des Welthandels nicht entgehen, und an
sich neue Conflikte geknüpft, aus deren Lösung sich die Ge-
er nicht blos für China, sondern für die ganze Erde bedeu-
Zukunft ergeben muß. Der innere chinesische Handel ist so
deutend, daß er mit dem innern Handel Europas recht gut
erden kann. Bei der großen Ausdehnung des Landes und
denheit des Klimas in den einzelnen Provinzen gibt es un-
Producte, die einen gegenseitigen Austausch bedingen. In
tenden Verkehr des eigenen Landes liegt eine der Ursachen,
Chinese, ohnehin durch seine Verfassung zur Erde gebeugt
ur auf das Nichtvechungern aufmerksam, den Handel mit
de als eine Nebensache ansieht.
inder, welche die Chinesen des Handels wegen besuchen, sind

vorzüglich Japan, Java, Cochinchina, Malakka, Siam, die Philippi
einige der südlichen Molukken.

In der Entwickelung des europäischen Handels nach Ch
der Keim zur Umgestaltung des himmlischen Reichs. Es k
nicht die Rede sein von der Geschichte des Handels, den die
nach China seit einigen Jahrhunderten getrieben haben. Der g
tige Zustand desselben, wie er in Canton und Kiachta, den beid
porien für Europa, sich vorfindet, mit einer übersichtlichen Ver
der nächsten Vergangenheit ist Gegenstand der Darstellung. D
päische Handel brachte vor etwa hundert Jahren (1766) nach
über 274 Millionen Livres in Piastern oder Waaren, auf 23
wovon der Thee allein mehr als $\frac{8}{10}$ hinwegnahm. Gegenwärtig
Werth des ausländischen Handels in Canton auf 20 Millionen Pf
ling im Jahre geschätzt.

Der europäische Seehandel war bisher auf Canton beschrä
Engländer haben die schönsten und günstigsten Hafenplätze der chi
Küste durch Waffengewalt erworben. Die Einwilligung in dies
nahme von Seiten des Himmelssohns möchte, so wie es die W
rung bewirkt hätte, die Auflösung des himmlischen Reichs, wie
Jahrtausenden bestand, zur Folge haben.

Die Engländer, deren Handelsinteresse gegenwärtig eine so
tende Erweiterung gewonnen hat, gingen schon im 17. Jahrh
als den Europäern mehrere Häfen offen standen, sowohl nach
als nach Ningpo, ja sie errichteten im Jahr 1700 sogar eine H
compagnie auf der Insel Tschusan, bis sie durch die Beschränku
europäischen Handels auf Canton diese Plätze wieder verlassen m
Aber dennoch wurde der Chinahandel die Grundlage zur Größe un
Credit der ostindischen Compagnie. Mit der Aufhebung des Mo
welches die ostindisch-englische Compagnie für den Chinahandel
begannen zwar die nun beendigten Streitigkeiten mit dem chin
Gouvernement in Canton, aber die allgemeine Handelsthätigkeit
zu. Man schätzte, wie schon angegeben wurde, die umgesetzte S
im Handel zu Canton auf 20 Mill. Pfd. Sterl. Daran hatte
Welthandel treibende Nationen ihren Theil, mit Ausnahme der
sen, denen der Handel zur See mit China vom Himmelssohn ver
ist. Dagegen ist ihnen durch eine Art Handelstractat verstattet, j
eine Anzahl Karavanen an die Nordgrenze auf der Straße nach K
zu schicken, wodurch sie etwa 66,000 Küsten oder 5 Mill. Pfd.
ausführen. Die Engländer und Nordamerikaner betreiben in
ton den bedeutendsten Theil des Handels; nächst ihnen sind es no
Holländer, die jährlich 16—17 Schiffe nach Canton schicken. S
sche Schiffe kommen jetzt sehr selten nach China. Die Franzosen h
in der letzten Zeit den chinesischen Handel wieder lebhafter zu be
angefangen. Aus statistischen Angaben geht hervor, daß in den J
1828, 29 und 30 der Handel der Ausländer in Canton betrieben
von 162, 205 und 146 Schiffen. Davon waren im Jahr

iffe 21, englische Schiffe aus Indien 50, Nordameri-
anische Schiffe 26, portugiesische 11, Franzosen, Holländer,
ußen, Hanseaten, zusammen 12, Sandwichsinsulaner 1

sammtsumme der britischen Einfuhr in Canton erreichte in
ahren die Höhe von 20—23 Mill. Dollars, wobei Opium
ste betrug. Die Ausfuhr erreichte eine gleiche Summe,
Silber und Seide die Hauptsache ausmachte. Nun ist
fuhr des Opiums in China und die Ausfuhr des Silbers
se verboten, und fast alle Monate werden diese Verbote
g von Peking erneuert. Der immer zunehmende Hang
zum Gebrauch des Opiums achtete aber alle diese Verbote
end im Jahr 1816—17 nur 3210 Kisten indischen Opiums
urden, belief sich die Zahl der Kisten zwischen 1832—33
und im Jahr 1836—37 auf 34,000 Kisten.
reausfuhr, welche mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts
) Europa begann, hat in unserem Jahrhundert eine eben
ahme erfahren, als die Opiumeinfuhr nach China. Man
ch auf 32 Mill. Pfd. Thee, während im Jahr 1830 in
r 40 Mill. Pfd. verladen wurden. Seit der Eröffnung
ls aber ist noch eine viel größere Menge von Thee nach
geführt; z. B. wurden zu Canton zwischen dem 1. October
n 10. April 1837 über 33 Mill. Pfd. Thee in Canton verla-
erdamerikanische Handel nach China ist in den letzten Zeiten
d geworden. Von 1817—34 hat der britische Handel dort
ent, der amerikanische um 73 Procent zugenommen.
ssische Handel mit China beruht auf einem Tractate von
ßland ist die einzige Macht, die sich bis auf den letzten
s der Engländer zu Nanking einigen Erfolgs ihrer diplo-
erbindungen mit dem Hofe von Peking rühmen konnte.
Grenzhandelsorte sind: von China Maimatschin, von Ruß-
. Im Jahre 1820 betrug hier der Umsatz von russischen
nd Transportgütern 4,700,000 Rubel. Für 1833 war die
fuhr auf 7½ Mill., die chinesische Einfuhr auf 7½ Mill.
eben. Im Jahr 1840 wurde der Werth der auf den Grenz-
hien russischen Erzeugnisse und Transitogüter auf 24 Mill.
ge.

nst und Wissenschaft. Daß die Kunst der Chinesen
, und ihre Wissenschaft nur Künstelei sein kann, bedarf
des Beweises. Wie es bei den Chinesen eigentlich keine
aus der Natur des Geistes entwickelte Lebensgewohnheiten
nur gesetzlich vorgeschriebene, statutarische Ceremonieen, so
st und Wissenschaft in den Kreis einiger Unmündigkeit ge-
ie, Kinder des himmlischen Sohnes, des Kaisers, den landes-
Willen als die höchste Norm für Kunst und Wissenschaft
müssen. Wie diese in ihrer frühesten Culturperiode beschaffen

hundert unter der Dynastie der Song ihre Blüthezeit
haben.

Sollen wir von den realen Wissenschaften reden, welc
nesen betreiben? Gewöhnlich wurden früher ihre mathematis
historischen, astronomischen, wohl sogar ihre medicinischen Kenntnis
hoben. Man brachte damit in Verbindung die Erfindungen, wie
nadel, des Pulvers ꝛc., die bei ihnen weit früher als bei den Eu
kannt gewesen seien. Gründlichere Erforschungen in spät
haben die Europäer eines Besseren belehrt, und die Oberfläch
Chinesen in allen jenen Dingen nachgewiesen. Während
du Halde hundert Seiten seines Werkes mit der Lehre de
vom Pulse anfüllt, hat sich in diesen Tagen der Charlatanismu
der dahinter steckt. Die Chinesen öffnen nie einen Körper u
niemals eine Amputation (mit Vorbehalt des Kopfes) an;
und Functionen der Lebensorgane sind ihnen daher gänzlich
Wenn ein Arzt einen Kranken tödtet, so tröstet er sich mi
nesischen Sprüchworte: daß die Arzneiwissenschaft zwar die K
bezwingen kann, aber nicht das Schicksal. Abel Rémusat n
dem Studium des großen chinesischen Werkes über Arzne
welches den Titel Pen-tsao führt, die Bemerkung: Alles, w
einer oberflächlichen Prüfung zu lernen möglich war, haben
aber Alles, was Ueberlegung oder sinnreiche Nachforschungen
ist ihnen noch jetzt unbekannt.

In gleicher Weise verhält es sich mit ihren mathemat
astronomischen Kenntnissen. Diese concentriren sich in Absa
Kalenders. Dieser kaiserliche Kalender, welcher jährlich in Pek
und mit dem Siegel des astronomischen Tribunals versehen
mit Curiositäten der Sterndeutekunst angefüllt, enthält auf
Prophezeiungen und Rathschläge, und bezeichnet die glücklich
glücklichen Tage; denn kein Volk der Erde, das nur irg
Bildung Anspruch macht, wird wie das chinesische in einem s
Aberglauben systematisch erhalten. — Darum ist aber auch
Volke der Erde der Unterricht der Jugend so allgemein, grün
nen verschiedenen Stufenfolgen so genau in einander, und
unaufhörliche Examina so sorgfältig überwacht wie in China.
sem so gegliederten Unterricht, in dieser systematischen Erzieh
nesischen Jugend liegt die Sicherheit der himmlischen Institut
welchen die 2—300 Millionen Menschen wie eine Heerde
Hirten geleitet werden. Das Wesen der chinesischen Exami
das man allerdings in den innersten Kern der sogenannten
dieses Volkes am Besten eindringen kann, ist so oft beschrieb
durch so bekannt, ist auch dem abendländischen Bewußtsein,
bei uns Deutschen durch eine Art Nachahmung, so nahe gebr
daß es hier überflüssig erscheint, näher darauf einzugehen.

5) Religion und Staat. Die Familiengrundlag
Grundlage der chinesischen Verfassung, wenn man von ei

hen will. Denn obschon der Kaiser das Recht des Vaters hat, so
er es doch in der Gestalt und Weise eines Monarchen aus, der an
Spitze des Staatsganzen steht. Er ist Patriarch und auf ihn ge-
t ist Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anspruch machen kann.
n der Kaiser ist eben so Chef der Religion. Dadurch ist die Religion we-
ch Staatsreligion. In einem ähnlichen Verhältnisse, wie zur Religion,
er zur Wissenschaft *). Der Kaiser verehrt den Himmel und das Volk
et den Kaiser. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der Monarch trotz dem,
n er von sich selbst spricht, einen Ausdruck von so verstellter Demuth an-
det, wie z. B. der unvollkommene Mensch. Dagegen hat er die
endung der Mittel nicht vernachlässigt, welche eine beständige Furcht
gen können. Wenn man in der Provinz eine kaiserliche Depesche
lt, so brennt man Weihrauch an und fällt, mit dem Angesichte nach
ng gewendet, zur Erde nieder. Bekanntlich wird der leere Thron
eine spanische Wand von gelber Seide eben so geehrt, wie der Kaiser
. Als oberster Priester opfert der Himmelssohn im eigentlichen
n; dagegen erzeigt er auch großes Wohlwollen den Priestern des
haismus, zu welchem sich vorzüglich die tributären Völker, wie
viele eigentliche Chinesen bekehrt haben. Der Kaiser gibt natürlich
Staatsämter, wem er will, wobei freilich immer auf gut bestandene
hina Rücksicht genommen wird. Eben so setzt er die Staatsbedien-
hne Umstände ab, wenn er mit ihnen unzufrieden ist, und dazu
ihn die geringste Veranlassung bewogen. Der Kaiser legt neue
Oen auf, wenn er glaubt, daß es den Umständen des Reiches
g sei, ohne daß er davon Rechenschaft abzulegen hätte. Was ihm
in seiner unumschränkten Gewalt unterstützt, ist der Umstand,
r selbst seinen Nachfolger wählen kann, und dabei nicht einmal an
Seinigen von Geblüt gebunden ist. Die kaiserliche Gewalt erstreckt
ber nicht blos über alle Stände der Lebendigen, sondern auch über
Todten, welche der Kaiser erhöht oder erniedrigt, um sie selbst oder
Familie zu belohnen oder zu bestrafen. Ja er kann sie sogar zu
gen erklären, oder, wie es im Chinesischen heißt, sie zu reinen Ge-
machen. Endlich kommt zu dieser kaiserlichen Machtfülle noch die
nicht unbedeutende Herrschaft über die Sprache. Der Kaiser ist
des Sprachgebrauches. Er schafft Buchstaben oder Charaktere ab,
führt neue ein; er ändert die Namen der Provinzen, Städte und
lien, was wohl auch abendländischen Herrschern zusteht; aber er
tet auch den Gebrauch gewisser Ausdrücke, und läßt andere im
nge und im Schreiben annehmen. Diese Machtvollkommenheit ist
die höchste, die man ersinnen kann.

Außer dem Kaiser gibt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand,
n Adel bei den Chinesen. Nur die Prinzen und die Söhne der
ster haben einigen Vorrang. Sonst gelten Alle gleich, und nur
igen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geschicklichkeit

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 122.

dazu besitzen. Die Würden werden so von den wissenschaftlich
dersten bekleidet. Daher ist uns oft der chinesische Staat als e
aufgestellt worden, das uns sogar zum Muster dienen sollte. –
einer Verfassung kann hier nicht gesprochen werden; denn darum
zu verstehen, daß Individuen und Corporationen selbstständig
hätten, theils in Beziehung auf ihre besonderen Interessen,
Beziehung auf den ganzen Staat. Dieses Moment muß hier
und es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede sein. I
ist das Reich der absoluten Gleichheit, und alle Unterschi
nur vermittelst der Reichsverwaltung möglich, und durch die W
die sich Jeder in dieser Verwaltung gibt, eine hohe Stufe zu
Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrscht, ist der
mus die nothwendig gegebene Regierungsweise. (Hegel a. a. O.)

China ist der vollendetste Beamtenstaat, dabei herrscht
größte Oeffentlichkeit in den Regierungsangelegenheiten.
ämter sind nach acht Rangclassen eingetheilt, und das Ganze
waltung dergestalt mit dem Beamtennetze überspannt, daß imm
höheren Collegium das niedere Rechenschaft schuldig ist. Wie
sorgfältigsten Conduitenlisten, aber nicht geheime, sondern öffent
bunden sind, wie aber daneben auch die Spionerie nach eine
heuren Maßstabe ausgeübt wird, läßt sich leicht begreifen. D
seitige Eifersucht ist in China dem Principe der Monarc
Ehre, substituirt.

Dem Kaiser stehen zunächst zur Seite zwei oberste Colleg
außerordentliches oder der Familienrath, gebildet durch die Prin
Geblüt, und ein ordentliches, welches die eigentlichen Staat
oder Kolaos ausmachen. Außerdem finden sich zu Peking sec
Tribunale, welche die Centralverwaltung des Reiches besorgen, u
Namen und Functionen folgende sind: Der Lji-pu hat die Obe
über alle Mandarine, also gleichsam das Ministerium des Inne
Hon-pu besorgt die Steuern und Finanzen; der Li-pu wacht
alten Gewohnheiten, entscheidet in Sachen, welche die Religion,
schaften und Künste betreffen; somit würde dieses Tribunal der
nieen mit unserem abendländischen Cultusministerium gleiche
haben. Der Pim-pu hat das Militärwesen unter sich; der Hin
das höchste peinliche Gericht, und der Kom-pu führt die Aufsi
die öffentlichen Werke und kaiserlichen Gebäude. Jedes dieser T
zerfällt wieder in verschiedene Departements mit Präsidenten u
sitzern, ganz so wie es bei uns im Abendlande auch geordnet ist.
dieser Tribunale hat aber wieder seinen obersten Inspector oder
der mit den eigentlichen Geschäften nichts zu thun hat, sonde
darauf sehen muß, daß alle Mandarine ihre Schuldigkeit erfüll
gibt auf ihre Reden, Handlungen und Sitten Acht, und k
Saumseligen an.

Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, so werden

rten von Statthaltern regiert. Die Einen regieren nur eine einzige
; den Anderen sind zwei, drei, auch wohl vier Provinzen untergeordnet.
letzteren heißen Tsun-te. Die Städte, welche in drei Classen getheilt
Fu, Tscheu und Thian genannt), haben ihre eigenen Statthalter, von
die der dritten Classe den Gouverneuren der zweiten Classe, und
ieder denen der ersten Classe unterworfen sind. Der sogenannte Vice-
einer Provinz ist aber für die Ruhe und Ordnung der ganzen
ltung derselben verantwortlich. Der geringste Aufstand in einer
z wird ihm zugeschrieben, und wenn er länger als drei Tage an-
so muß er mit seinem Leben dafür einstehen. Es ist seine Schuld,
die Gesetze, wenn die Familie (hier die Provinz), deren Haupt
unruhig wird. Zu bestimmten Zeiten werden von Hofe aus ge-
Inspectoren in die Provinzen geschickt, um über die Verwaltung
icekönige und übrigen Mandarine bei dem Volke Erkundigungen
ihen. Das eigenthümlichste Mittel aber, um die Staatsmaschine
trolicen, möchte folgendes sein, das in China zur Anwendung
: Jeder Mandarin muß von Zeit zu Zeit die heimlichen und
ichen Fehler, deren er sich in der Verwaltung seines Amtes schuldig
aufrichtig und demüthig bekennen und schriftlich nach Hofe ein-
. Unterließe er ein solches Sündenbekenntniß, und käme bei irgend
Gelegenheit ein Fehler von ihm zur Sprache, so würde ihn un-
thlich die härteste Strafe treffen. Darum bekennt er seine Fehler
Peking, schickt aber zugleich Geld mit, um sie wieder gut zu
; denn in China besitzt das Geld eine außerordentliche Gewalt.
nun aber die Mandarine für jedes Vergehen zurechnungsfähig
em Verwaltungskreise sind, so besitzen sie auch eine diesem Ver-
se entsprechende Gewalt; so kann z. B. jeder Mandarin jedem
ntlichen Menschen, wo er ihn antrifft, ohne Weiteres mit 20—30
uschlägen züchtigen, woraus natürlich folgt, daß er selbst dieser
gung von seinem Vorgesetzten unterworfen werden kann, und so fort
dem höchsten Zuchtmeister, dem Kaiser. Dieser aber ist nur dem
el verantwortlich. Sonst läßt er wohl die höchsten Minister,
nige, so wie seine Lieblinge mit Bambusschlägen züchtigen. In-
uf diese Weise keine Ehre vorhanden sein kann, wird das Bewußtsein
rniedrigung vorherrschend, das selbst leicht in ein Bewußtsein der
rfenheit übergeht. Mit dieser Verworfenheit hängt die große
ralität der Chinesen zusammen. Und dahin ist das chinesische
gelangt trotz dem, daß ihm täglich die fünf Grundpflichten beige-
werden, die des Kaisers und des Volkes gegen einander, des Va-
nd der Kinder, des älteren und jüngeren Bruders, des Mannes
r Frau, des Freundes gegen den Freund. Außerdem wird, um
erwaltung zu erleichtern, das Volk daran gewöhnt, die Mandarine
n Kaiser selbst anzusehen; deshalb darf das Volk nur knieend zu
Mandarinen reden, und sich ihnen nur zitternd nähern. Auch muß
ie mit den Namen Wohlthäter, Erhalter, Vater des Volkes be-
n. Ein anständiges, wohlmeinendes, bescheidenes Wesen ziert

ein gehorsames Volk; das haben die ältesten Morallehrer Chinas nicht gut gewußt, und darum nichts so sehr durch ihre Sinnsprüche dem Gedächtniß ihrer Landsleute eingeprägt, als Höflichkeit, Artigkeit, Bescheidenheit. Sie behaupten auch deshalb, daß Menschen, die gewohnt sind, die Sachen bei ihren rechten Namen zu nennen, unruhige Köpfe und zum Aufruhr geneigt seien, wogegen Leute, die einander mit Höflichkeit zuvorkommen, welche gelernt haben, etwas zu dulden, sich zu verstellen, nicht leicht die Grenzen des Anstandes und der vorgeschriebenen Pflicht überschreiten würden. Einige besondere Sicherheitsgrundgesetze in der Verwaltung Chinas sind noch, daß der Kaiser Niemandem ein Amt in der Provinz gibt, worin er geboren ist, daß er die Kinder der vornehmsten Mandarine bei Hofe hält, angeblich um sie erziehen zu lassen, in der That aber als Geißeln, und daß er Jedem durch Abgeordnete den Proceß kann machen lassen, und zwar so lange, bis das Urtheil der Meinung des Hofes entspricht.

Hume hat bemerkt, daß der Mangel einer erblichen Aristokratie die innere Ruhe des Staates sichern kann, indem der Empörung die Möglichkeit genommen ist, mächtige Unterstützer und Leiter zu finden. Ohne Zweifel will die chinesische Regierung aus demselben Grunde es nicht dulden, daß die Größe in den Familien sich fortpflanze. Sie erkennt keinen erblichen Adel an, noch einen anderen Rang unter den Menschen, als wozu sie durch die Staatsämter erhoben sind. Wenn man die Nachkommen des Confucius etwa ausnimmt, so ist in China Alles entweder Mandarin oder Volk.

Wenn man von einem chinesischen Rechtszustande reden darf, so ist durch das Princip der patriarchalischen Regierung das Volk für unmündig erklärt. Alle Verhältnisse sind durch sogenannte rechtliche Normen fest befohlen; daher ist die freie Empfindung, der wirklich moralische Standpunct, gründlich getilgt. Ein Recht der Person kann nicht gedacht werden, wo jeder Chinese seine Kinder verkaufen kann, wo jeder Chinese seine Frau kauft. Ein wichtiges Moment für den chinesischen Rechtszustand ist ferner, daß die Strafen meistens in körperlichen Züchtigungen bestehen. Wenn sich Jemand ein nach dem Geiste des Gesetzes unschickliches Betragen hat zu Schulden kommen lassen, ohne gerade gegen einen besonderen Artikel desselben gefehlt zu haben, so soll er wenigstens 40 Hiebe erhalten, wenn aber die Unschicklichkeit erster Natur ist, so wird die Strafe bis zu 80 Hieben gesteigert. Die Chinesen können also mit gutem Rechte sagen, daß es schwer ist, der Gewalt des Gesetzes zu entrinnen. Ein anderer Zug ihres Criminalgesetzbuches ist die Ungerechtigkeit und wahrhaft unbarmherzige Grausamkeit, die in allen seinen Bestimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes enthalten sind. Nichts zeigt vielleicht besser den Unterschied, der zwischen dem Despotismus und der Freiheit obwaltet, als der Contrast zwischen dem chinesischen und unserem Gesetze in Betreff des Majestätsverbrechens, sagt der Engländer Davis in seinen Darstellungen aus China. Bei diesem Verbrechen tritt besonders die der chinesischen Vorstellung

ie Imputationslehre in ihrer ganzen Gräßlichkeit auf. Wenn
upt bei ihnen der Unterschied vom Vorsatz und Zufall bei
n culposem oder zufälligem Geschehen nicht Statt findet,
all eben so imputabel ist, als der Vorsatz, so wird bei dem
brechen die ganze Verwandtschaft, oft die ganze Nachbar-
solchen Missethäters in die Bestrafung mit hineingezogen.
den Modus der Strafe betrifft, so bekommen die Tataren
und nur die Chinesen den Bambus. Der Bestrafte muß
hter niederknieen, sich, wenn er noch dazu fähig ist, drei-
de bücken und ihm demüthig Dank abstatten für die Sorge,
ine Erziehung trägt. Jedoch finden sich immer Leute, die
Strafe eines Anderen aushalten und daraus ein Gewerbe
Die Todesstrafe durch Kopfabschlagen steht bei den Chinesen
n Ansehen als die durch Würgen. Majestätsverbrecher peinigt
n ausgesuchtesten Martern bis zu Tode.
andhabung der Ordnung ist eine Polizei nöthig. Die chi-
t hinter keiner eines anderen Landes zurück. Für die Sicher-
de der Städte so wie des ganzen Landes wacht in China
elche Polizei, daß sie kaum zahlreicher sein könnte. Deshalb
uch selten, daß ein Haus mit Gewalt geplündert, aber
f der Straße erschlagen wäre, weil solche Dinge unbe-
an fast unmöglich ist.
intreibung der chinesischen Steuern ist ziemlich einfach. Kopf-
beumzins an Früchten sind die beiden Hauptposten des kaiser-
mmens. Früher soll ein Neuntel von den Landfrüchten,
el, eingetrieben worden sein. Man hat lange über die Frage
b der Besitzer eines Landgutes mit demselben belehnt ist,
einer Art Controle unterworfen zu sein, oder ob der Kaiser
it der allgemeine und ausschließliche Besitzer des Landes sei,
inelle Gutsbesitzer nur eigentlich Pächter, wie die Zemin-
ien. Diese Frage ist noch auf keine genügende Art beant-
a alle Länderrien gemessen und die Familien gezählt sind,
die Steuer eines Jeden genau bestimmt ist, so hat er zu-
rpflichtung, dieselbe an den Statthalter der nächsten Stadt
e abzuliefern. Wer es versäumt, bekommt Prügel oder
Die Mandarinen legen nur an einem bestimmten Beamten
ig Rechnung ab, und dieser schickt das gesammte Einkommen
nach Peking, nachdem zuvor davon die Ausgaben in der
zogen sind. Ein reichliches Einkommen zieht die Regierung
Steuer, indem sie den Salzhandel an eine gewisse Anzahl Kaufleute
s scheint, daß die chinesische Regierung für die Verwaltung der
ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel gerichtet habe, die
es Staates zu vermehren; denn in der Zeitung von Peking
r 1833) wird erwähnt, daß die verschiedenen oberen Tei-
sem Zwecke zusammenberufen wären, weil, in Folge der Auf-
muhamedanischen Tataren, verschiedener Ueberschwemmungen

und sonstiger Unglücksfälle die Ausgaben der letzten Jahre
der Einnahmen um mehr als 30 Millionen Taels überst
Diese Tribunale setzten ihren ganzen Scharfsinn daran, u
Geheimniß der Regierungen in Wirksamkeit zu setzen, welch
steht, so viel Geld als möglich von einem großen Theile de
zu entnehmen, um es einem anderen Theile wiedergeben
Das Mittel, zu welchem sie zuletzt ihre Zuflucht genommen
Verkauf der Aemter, die man sonst nur dem examinierte
verlieh, kann unmöglich zur Wohlfahrt des Reiches diene
steht mit dem Grundprincipe des politischen Systems v
directem Widerspruche. Man scheint das ancien regime vo
angenommen zu haben. In Beziehung auf ihr Steuersyste
Chinesen ein Sprüchwort: Die großen Fische essen die klein
nen essen die Krabben, und den Krabben bleibt nichts übri
zu essen. — Die Totalausgaben der chinesischen Regierung
nach du Halde auf 200 Mill. Taels oder 60 Mill. Pfun
welche Angabe durch die Pekinger Zeitung vom November
lich bestätigt wird. Da China keine Staatsschulden hat,
Ankauf von Ländereien das Hauptmittel, wodurch man sein
nutzen kann. Von dem Kaiser dagegen läßt sich annehme
einen größeren Schatz als irgend ein Fürst der Erde gesamm

Wie unbedeutend die chinesische Kriegsmacht sowohl zu
zu Wasser sei, hat sich in dem letzten Kriege mit England
bewiesen. Wie übertriebene Vorstellungen man sich aber da
zeigt unter Anderem das Wort Napoleon's, das er zu O'
St. Helena aussprach (s. dessen „Napoleon in Exile.“ Lond
II. 69): Wenn ich ein Engländer wäre, so würde ich denje
cher zu einem Kriege mit China rathen könnte, für den gr
meines Landes auf Erden halten. Ihr müßt am Ende doch
was dann leicht eine Revolution in Indien hervorbringen kön
übertriebenen Vorstellungen von der chinesischen Kriegsmacht w
die großen Zahlenangaben ihrer Land- und Seemacht nach
Jahre 1840 erhalten. China hat nur ein stehendes Heer,
keine Volksbewaffnung; darum ist auch den Unterthanen d
von Feuergewehren verboten. So macht die Pekinger Zeitung
Es ist den Gesetzen zuwider, daß die Unterthanen Besitzer v
waffen sind, und den Gouverneuren der Provinzen sind deren
fehle ertheilt, daß sie nach einem bestimmten Zeitraum alle fü
Luntenschlössern, die einem Privatmanne gehören, nach einer
Schätzung kaufen sollen. — Die bewaffnete Macht Chinas w
lich verschieden angegeben. Die englische Gesandtschaft Macartne
die Zahl von 1,800,000 Mann mit; frühere und spätere Ang
die Zahl auf 1,300,000 Mann. Man unterscheidet die eblicht
miliz (Mandschu), die in acht Banner zerfällt und auf
Mann mit 5590 höheren und niederen Officierstellen angegeben
dem blos aus Chinesen bestehenden Heere, das nach seiner

grünen Banners heißt, und theils durch Anwerbungen, h eine Art Conscription vollzählig erhalten wird. Diese Truppen n Banners, die Seesoldaten mit eingerechnet, belaufen sich auf Mann, welche über die achtzehn Kreise innerhalb des eigent- nas vertheilt sind. — Die Mogolen haben durchgängig eine Verfassung und bilden als Cavalerie 1828 Escadronen, welche ufähige Mannschaft von 274,000 Seelen enthalten. Die Zahl der eschiffe belief sich auf 1954, worunter 918 Seeschiffe und 1036 , die aber zusammen kaum ½ Million Tonnengehalt besaßen. eigentliche Staatsreligion ist das Verhältniß zum Thian , dessen Repräsentant, Sohn, Vermittler ꝛc. der Kaiser. Das zu demselben wird so vorgestellt, als bringe das Wohlver- Individuen und des Kaisers den Segen, ihre Vergehungen und alles Unglück herbei. In so fern liegt in der chinesischen uch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Men- absolut Determinirende ist. Damit hängt denn die vorzügliche der Chinesen zum Aberglauben zusammen. Kein Volk besitzt alismane, Amulette, keines glaubt so sehr an Gespenster und it mit dem Teufel, als das chinesische. In dem jährlich en Reichsadreßbuche sind die Beamten, wie die Genien ver- Geschieht ein Unglück, so wird der Genius wie ein Mandarin Bei den Götzenbildern der Genien finden sich eine Menge lern und Klöstern. Diese Bonzen leben unverheirathet und allen Nöthen von den Chinesen um Rath gefragt. Außerdem en weder sie noch die Tempel sehr geehrt *). Diese Chrisch- n Tempeln und Klöstern gehören aber streng genommen nicht Staatsgottesdienste an, sondern haben sich mit der Einfüh- Buddhaismus in China ausgebildet, dem der große Haufen s anhängt. Dazwischen durch zieht sich dann die große Moral ucius und in sehr beschränkten Kreisen die Lehre des Lao-

n wir nun zum Schluß die Summe der obigen Mittheilungen a zusammen, so können wir sie unmöglich kürzer ausdrücken, den Worten Barrow's, der die Bemerkung macht, „daß ein leidender Gehorsam gegen die entwürdigenden Befehle des ses nur dessen Hochmuth erhält und die unvernünftige Ansicht ie er von seiner eigenen Wichtigkeit hat;" oder mit den be- n Ausdrücken Hegel's **), die also lauten: „Das Ausgezeichnete ist, daß Alles, was zum Geiste gehört, freie Sittlichkeit, , Gemüth, innere Religion, Wissenschaft und eigentliche Kunst, t. Der Kaiser spricht immer mit Majestät und väterlicher Zartheit zum Volke, das jedoch nur das schlechteste Selbst- r sich selbst hat, und nur geboren zu sein glaubt, den Wagen

gel's Philosophie der Geschichte S. 133.
ndas. S. 138.

der Macht der kaiserlichen Majestät zu ziehen. Die Last, d
Boden drückt, scheint ihm sein nothwendiges Schicksal zu sein,
ist ihm nicht schrecklich, sich als Sklaven zu verkaufen und
Brot der Knechtschaft zu essen."

Ob diesem dunkeln, aber wahren Bilde einer zerbrechlich
schaft Europa sich nähern, wie hervorragende Geister, zuletzt n
jamin Constant, gedacht und erklärt haben, daß unser Erdthe
litischer wie socialer Beziehung dem chinesischen Systeme ent
diese Frage lassen wir hier unbeantwortet, weil sie eine eigene
lung erfordern würde. — Ruten

**Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unter
polizei; die Verirrungen in Beziehung auf die
und ihr richtiges System; der christliche Staat u
hegelischen Philosophen. — I. Einleitung. — D**

meine Artikel „Polizei" gibt eine übersichtliche Darstellung aller
theile der Polizei. Die Artikel: „Christenthum", „Dul
„Kirche", „Gallicanische Kirche" und „Religion" b
auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspoliz
eben so die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfre
„Schule" und „Universität" einzelne Theile der Un
polizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der S
wissenschaften", „Moral", „Recht", „Staat" und S
wissenschaft" endlich behandeln Hauptverhältnisse des Rech
des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit.
die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der
serer Zeit so sehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien
staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der
keit und der Bildung. Besonders aber sind die richtigen Gr
über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in so fern
zuheben, als dieselbe das Grundprincip des Rechtsgesetzes
Rechtsstaates bildet (s. oben Bd. VI. S. 729).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des S
lexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bi
die heiligsten Grundlagen und Zielpuncte des menschlichen und ges
lichen Lebens und Strebens sind. Sie bilden die verschiedenen
der höheren menschlichen Persönlichkeit, oder des höhe
geistigen, unsterblichen Lebens der Menschen. In Verbindun
mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem
sein und dem Wohlstande, und theils mit dem staatsgesell
lichen Zusammenwirken für den menschlichen Gesam
erschöpfen, sie die ganze Aufgabe und Bestimmung der
wie der einzelnen Menschen. Auch für das Leben der Völ
Staaten gilt das Grundgesetz aller Gesundheit und Tüchtigke
Gesetz, daß alle ihre Bestandtheile und Kräfte harmonisch z
menwirken müssen für möglichst vollständige und harmonis
wirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unsere drei Bes

n Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, stehen
materiellen und politischen Lebensgrundlagen und Aufgaben und
unter sich selbst in ungertrennlicher Verbindung und inniger
kung. Ohne Wohlsein und Wohlstand und ohne eine gute
und Staatseinrichtung der Völker blühen und bestehen auch
gesunde, religiöse, sittliche und geistige Bildung derselben eben
als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne sie gedeiht und
Eben so darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur,
weder die religiöse, noch die sittliche, noch die geistige Bildung
kranken und untergehen lassen, ohne die gesunde kräftige Ent-
und Wirksamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von
n man heilsam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und
kung zu beachten und zu benutzen.
wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion,
t, Geistesbildung fördern? Das ist die unendlich bestrittene

Die falschen Systeme rücksichtlich der staatlichen
ung der Religion, der Sittlichkeit und der Geistes-
mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker be-
Beziehung auf diese Förderung nicht selten dreifachen ge-
Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe sie zu dem richti-
gelangen.
Auf dem ersten dieser Abwege will man Religion, Sitt-
d Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen
it Staatszwang realisiren. Auf diesem Abwege befand sich
die theokratische Priesterherrschaft, welche gewöhn-
m jugendlichen Alter der Völker, so wie bei den Hebräern
früheren Zeit und bei den germanischen Völkern im Mittel-
h bildet. Sie sucht die Menschen vermittelst ihres blinden
gänzlich zu bevormunden und zu beherrschen, und den
d die Kirche so weit möglich zu verschmelzen. Sie sucht die
ehende weltliche Macht gegen die ihr geleistete Hülfe für die
des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion
religiöse Sittengesetz nach ihrer Auslegung und Handhabung
lichen Staatsgesetze zu erheben; so daß jetzt der bloße Unglaube
glaube als die höchsten Verbrechen, als Abfall von der Staats-
rch Inquisition, Ketzergericht und Censur jeder Art unterdrückt
gt werden (s. oben Bd. IV. S. 308). An dieses theokra-
bevormundungssystem schließt sich dann oftmals in spä-
en, nachdem schon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm
ndige theokratische Priesterherrschaft unmöglich wurde, in Ueber-
n zwischen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem ge-
annesalter eine weltliche despotische oder absolu-
Bevormundung. Es wird jetzt der Fürst zum politischen
hoben, wobei denn schwache, eigennützige und herrschsüchtige
nd Hofgeistliche und ihr möglichster Glaubenszwang mithelfen.

Doch thun ſie dieſes nicht im ... ſondern in ...
fiſcher und ſchl... ...ng Unterthä... ...m es, indem ...
zum Dienſte u... als ... für ... weltlichen Herrn ſich herab...
indem ſie mit e... ver... ... nützigen Hofariſtokratie zu ſchaden
Dienſte ſich alluren, u... die ... wie den Adel herabwürdigen und
um die Achtung bri... ...fen.

2) Auf dem zweiten Al... ge will man jene höheren Beſtand-
theile der menſchlichen Cultur, ... Religion und Moral, als im
Staate völlig fremd betrachten. ...ne einſeitige formaliſtiſche und Zweck-
theorie erklärt ſie nach dem verkehrten: oderint dum metuant! als gleich-
gültig, oder feindet wohl gar dieſelben an. Dieſe Verirrung bildet ſich
häufig alsdann, wenn die Völker und zunächſt ihre Schriftſteller zum
Bewußtſein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, ſelbſtſtändigen Vernunft
erwachen, nun die Selbſtſucht und die vielfachen Täuſchungen, Miß-
bräuche und Erniedrigungen der früheren prieſterlichen und weltlichen
Bevormundung und Unterdrückung klar durchſchauen, und in der natür-
lichen Einſeitigkeit des leidenſchaftlichen erbitterten Kampfes gegen die
Vormünder und Unterdrücker und ihre prieſterlichen und weltlich-ariſto-
kratiſchen Werkzeuge, ſo wie Voltaire und die franzöſiſchen Ency-
cyklopädiſten und Jacobiner, die Religion ſelbſt mit ihren dop-
leriſchen Mißbräuchen und mit dem Aberglauben verwechſeln.

3) Ein dritter Abweg beſteht eigentlich in einem haltungs-
loſen Jüſtemilieu oder Zuſammenmiſchen beider Syſteme.
Er wird betreten, wenn abſolutiſtiſche Regierungen und ihre Schriftſteller
zwar zugeſtehen müſſen, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche
Meinung des Volkes eine vollſtändige Durchführung des Bevormundungs-
ſyſtems nicht erlauben, aber ſich doch auch nicht davon losſagen können.
Hier ſpricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beſchränkt ſie
aber meiſtens auf die bloſe Privatfreiheit, und achtet auch dieſe nicht.
Mit den verſchiedenſten theoretiſchen Wendungen und unter den mannig-
fachſten Vorwänden eines ausnahmsweiſen ſtaatspolizeilich un-
entbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der Geiſtes-
bildung ſucht man jetzt auch ſie beliebig und nach dem Ausſpruche des
unfehlbaren politiſchen Papſtes oder Vormundes in beliebiger Geſtalt
zu erzwingen. Dieſem Zwang und dem vormundſchaftlichen Belieben opfert
man hier ebenfalls die Selbſtſtändigkeit, das feſte Recht, die gleiche und
wahre politiſche Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle kaum
verliehenen Landes- und Gemeindeverfaſſungen, ſelbſt das Fürſtenwort
ihrer Zuſage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinleben.
Es gilt nur ſo lange, als es den herriſchen Vormündern und ihren
Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor Allem
aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Wahrheit oder die
Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil ſie am Meiſten dem blinden Glauben
an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihren
despotiſchen Herrenrechte feindlich ſind. Die ... und das Recht,
wie die wahrhafte fürſtliche Würde, gehen unter ... dem Belieben der

und Herrn. Er oder deſſen Günſtlinge und Miniſter
n, was für die armen unmündigen Bürger wahr und
s und ſittlich und bürgerlich richtig iſt. Bei ſolchem
lichen Vormundſchafts- und Herrenrecht über willenloſe
Knechte erſcheint es doppelt als Frevel von dieſen, wenn
Regierungshandlungen derjenigen ſich auch nur ein Urtheil
llen, die ein ſolches ſo arg mißdeutetes göttliches Recht und
Princip und ihrer factiſche Herrengewalt zu Erbengöhen
ne vorgeſchriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und
aber und eine ihr dienſtbare privilegirte Ariſtokratie von
, gelahrten und adelichen Hof- und Obrediensen muß dieſes
des blinden Auctoritätsglaubens ſchützen. Diejenigen, welche
Vortheile beſitzen, halten an der Verkehrtheit aus der ge-
ſen Neigung für Herrſchaft und Beſitzthum feſt, oft im
ben und mit derjenigen Selbſttäuſchung, welche an ſich
ewohnheit und der eigene Vortheil begründen, und welche
entlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundſchafts-
ſtaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befeſtigen.
ber weiß nun jene Täuſchung zu nähren, vor Allem durch
rückung der Freiheit, der Wahrheit und außerdem
eine hofſchmeichleriſche oder eine krankhafte
e Auffaſſung der chriſtlichen Lehre. Dieſe nämlich
und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch Preis,
chriſtlichen Hauptgeſetze, die der Wahrheit und der thätigen
der brüderlichen Hülfe auch für das irdiſche Wohl und die
rvollkommnung in einem brüderlichen freien Gemein-
ben „Chriſtenthum", Bd. III. S. 477) ganz ausſtreicht.
ſie jene Täuſchung durch eine Staatslehre ohne Staat.
ſert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch
ht, daß ſie nach dem Principe: theile und herrſche!
n Staat, d. h. das freie Gemeinweſen der Nation,
hier erſetzt man daſſelbe, ſo wie in der Feudalmonarchie des
, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochen-
neuerlich der literariſchen Zeitung (ſ. z. B. die Kritik von
und die meiſterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und
liſche Zeitung), durch eine Privat-, Herren- und Knechts-
welche jeden Knecht mit dem Herren, ſie aber ja nicht unter
bindet. Dort löſ't man es auf in der modernen Polizei-
welche, ſo wie es neulich das fliegende Blatt über die
hme der Regierung ausführt, dem Regenten „die
der Sittlichkeit und des Geiſtes" beilegt, dabei
wa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die bri-
Spitze eines freien Gemeindeweſens bildet, und für alle ver-
einungen ſtets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt,
an eine abſolute Herrſchaft, welche die ihr mißfälligen An-
entſchiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und

eine ſkla viſche und götzendieneriſche Unterwerfung unter ihre Ur
fordert. Freilich iſt ſolche politiſche Weisheit ſo wahrhaft kin
ſie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht.
ihr bei uns alle denkenden, praktiſch verſtändigen Männer e
Dennoch erhält ſie bei der Unterdrückung der Wahrheit verbrech
ſchungen.

Die Theorie vieler deutſchen Gelehrten vom Fache beal
zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengeſetzten Hauptrichtu
Reſultate keineswegs. Aber wenigſtens dem Erfolge nach
ſie meiſtens ebenfalls dieſelben. Sie faßt nämlich die Staats
ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begri
Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einan
findliche, ſo namentlich die Freiheit und die Bürger einerſe
die Regierung und die Regierenden andererſeits, als ganz aus
liegend und als im völligen Gegenſatze ſtehend. So ſtellt
eine unbeſchränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und i
ſatz eine eben ſo ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Poli
nun beſchränkt ſie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gu
Polizei. Die ſchwachen Grenzen dieſer Ausnahmen gehen dan
Praxis ſtets in ein unbegrenztes Belieben der Regierungsma
dieſes wird die Regel. So ſehen wir's ja täglich bei der Poli
die Preſſe. So heißt es zuerſt: die Sittlichkeit der Bürger
Regierung nichts an, ſie iſt blos die Sache der Freiheit; da
heißt es: ausnahmsweiſe darf die Regierung auch durch
durch Cenſur, Zwang und Strafe zu Gunſten der Sittlichkeit
heit der Bürger beſchränken, wenn die unſittliche Handlung ſehr
iſt, wenn ſie Andere zu Unſittlichkeiten verführt, ein böſes Bei
Aergerniß gibt u. ſ. w. Auf ſolche Weiſe erhält jene despot
vormundſchaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden u
Dienern überall die vortrefflichſten Rechtfertigungen und Vorwä
ſehen wir den Staat ſeine eigene Wohlthat aufzehren, das
propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gen
von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeſt
des gouvernements modernes. Es wird unterſtützt jene un
thieriſche Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche
„Princip des Wohlwollens geſtützte Regierung, welche die B
„unmündige Kinder behandelt, und der größte denkbare Deſ
iſt *)," welche die unſchuldigſten Freuden des Volkes mordet, d
Beſtrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des
Staates tritt ein ſeelenloſer Mechanismus, an die Stelle ei
und ſtolzen Bürgerthums die Beamtenherrſchaft, an die Stelle
heit die Knechtſchaft, an die Stelle des Gemeinſinnes
Bürgertugend Servilität und Selbſtſucht. Auch in Bezi
die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die ſogenannte Bevormundung

*) Kant, Politiſche Meinungen S. 37.

ähnlich wie die beständige Bevormundung und das Gängel-
einen Erwachsenen. Er lernt nie seine Kräfte, seine Würde
eibt ein herabgesetztes verkrüppeltes Wesen.
dieses unglückselige System mit allen anderen Nachtheilen auch
verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahr-
ne Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet,
bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte,
diese verderblichen Folgen leider oft erst dann erkannt, wenn,
den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frank-
n so, wie vor Auflösung des Reiches und 1806 in Deutsch-
das furchtbare Unglück hereinbrach.
unvermeidlichste Folge so verkehrten, unorganischen und der
ufe jedes irgend gebildeten, würdigen Volkes widersprechenden
ist vor Allem die, daß es, statt einer lebensvollen, kräftigen,
Harmonie, Entzweiung, Desorganisation und Schwäche begrün-
dess aber entwickelt sich im Stillen ein feindseliger Gegensatz
en Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die
mißbrauchte, im Dienste der Herrschaft erniedrigte Religion,
d Wissenschaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren
nd die Beamten, so weit sie irgend als dienstbare Werkzeuge
fen der Bevormundung und Unterdrückung erscheinen. Was
unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und
ren Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs-
kratenhaß und ihre Schreckensherrschaft? Auch in der kurzen
urbonischen Restauration, als man abermals die Kirche, die
nd Adelsaristokratie der alten Bevormundung und dem Ob-
us dienstbar machen wollte, erneuerte sich das alte Schauspiel.
wurde in zehn Jahren mehr verkauft, als früher in fünf-
Königshaus auf's Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes,
ausschließliche Recht auf die adelichen Namen und Wappen,
rnichtet, die Volkssouveränetät förmlich sanctionirt, und Re-
mus und Communismus auf eine für die monarchische und
nung gefährliche Weise verbreitet. Haben nun aber nicht
neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?
möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit
? Gern seien alle guten Absichten der Regierenden geehrt,
jede vortheilhafte Verschiedenheit zwischen den stuartischen
onischen Restaurationsepochen und zwischen unseren deutschen
anerkannt! Deshalb aber verschwindet wahrlich noch nicht
enkliche Analogie. Auch uns hatte das entsetzlichste Un-
selbst noch ein entsetzlicheres als das, welches die Engländer
osen traf, die Schmach nämlich der ausländischen Knechtschaft
erstückelung, ja die ausgesprochene und begonnene Vernichtung
nalexistenz endlich zum heilsamen Kampf gegen das unglückliche
ner absolutistischen und aristokratischen Bevormundungstheorie
Und Tausende und abermal Tausende bluteten auch bei uns

im begeisterten Kampfe für die n hatte es sich
uns so glücklich gefügt, daß durch inschaftliche
drückung und Schmach für die Fürs en die Aristocraten und Bürger,
Alle vereint unter dem Panière der ä ieren wie der verkündeten und
gonnenen inneren Befreiung gegen die Ausländer kämpften, und
sie so die blutigen Waffen nur gegen die Fremden, nicht gegen sich
wendeten. Aber in eine Art Restaurationsperiode sind
leider auch wir eingetreten. Wer das leugnen wollte, der blickte
nur zurück, einerseits auf jene nach unserem entsetzlichen Unglück,
dem Untergange unseres Reiches und nach dem Frieden von Tilsit
den süddeutschen Staaten und unter Stein und Hardenberg
Preußen glorreich begonnene oder prochene gänzliche Aufhebung
unterdrückenden und bevormundenden Feudalverhältnisse und der
kratischen Privilegien, auf die jetzt und vollends in den Befreiungs
gen, in der Bundesacte und in den besonderen Proclamationen und
fassungsurkunden feierlich verkündeten Rechte wahrer Freiheit, der
Presse, „der Wiederherstellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem
„nen Geiste der Nation," der Begründung repräsentativer Land- und
Reichsstände mit Steuer- und Gesetzbewilligung! Dann aber
man andererseits auf die seit der Schrift von Stourdza und
nem großen, aber falschen Verschwörungslärm 1819, seit den Congres
sen von Aachen und Karlsbad immer mehr hervortretenden geheimen und
öffentlichen, inneren und ausländischen Reactions- und Restaurations
bestrebungen, jene Reactionen gegen den Buchstaben und vollends gegen den
unzweideutigen Sinn jener großen Verkündigungen, gegen den Sinn und
Buchstaben dieser unserer deutschen Magna Charta!

Es ist heilige Pflicht jedes Bürgers, wo er Gefahr sieht für
Fürst und Vaterland, zur Sicherung und Rettung zu mahnen. Doch
was bedarf es hier mehr, als der Hinweisung auf die Thatsachen und
auf ihren Charakter, auf ihre, wenn auch nur theilweise Analogie mit
jenen früheren, dem Zeitgeiste, wie dem Recht und der Treue wider
sprechenden unheilvollen Restaurationsbestrebungen und ihre mehrfach
dämonische Gewalt?

III. Fortsetzung. Die besonderen Gefahren und ver
derblichen Folgen jeder reactionären Behauptung und
Restauration des bereits in der Zeit unseres Nationa
unglücks als unheilvoll aufgegebenen falschen Systems.
War früher jenes falsche System verwerflich und verderblich, so ist es
bei dem Bewußtsein seiner Natur, bei vermehrter Reife und Abneigung
der Bürger noch zehnmal verwerflicher und verderblicher.

Mir schienen stets alle jene Reactionsbestrebungen in einer falschen
Hauptbeziehung beklagenswerth.

Ich beklage sie für's Erste mit allen Freunden staatsbürgerlicher
Freiheit als Hemmnisse und Gefahren für die Freiheit selbst,
und eben deshalb auch als Hemmnisse und Gefahr für das Heil,
die Größe, die Sicherheit, die Existenz des Vaterlandes

n sind ja doch jetzt nimmermehr möglich, wenn nicht auch
an der zeitgemäßen Entwickelung der freien gesitteten Völ-
nimmt, nimmermehr, wenn unter den anderen Nationen die
ist allen veränderlichen, jetzt allein von den ersten Gütern stei-
freiheit ausgeschlossen, zu einem zwitterhaften, verkrüppelten
Zustande sich verurtheilt sähe. Die neuerlich auch von Hrn.
Cummerow (Bd. 2. S. 220—226) hervorgehobenen
ines zwischen wahrer, befriedigender Freiheit und zwischen
ung und Unterdrückung schwankenden Zustandes, die Gefah-
Nation, für die einzelnen Regierungen und Staaten, zu-
üe die mittleren und kleineren — sind sie nicht in der Na-
nge und in der heutigen Weltlage deutlich genug begründet,
begründet, da das frühere System blinden Glaubens und
beter Bevormundung heut zu Tage nimmermehr auch nur in
erichtigkeit zu behaupten ist? Nie, so lange es eine Ge-
, waren alle würdigen gebildeten Völker, waren die Deutschen
stig der politischen Freiheit oder des freien Staates; nie fa-
e deren wichtigste Rechte als die höchsten Güter und Ehren
it an; nie erkannten sie mit solchem Bewußtsein ihre Noth-
für ihre Existenz und auch für ihre materiellen Bestrebungen.
wanken aber und die immer lebhaftere Wechselwirkung der
mit den freien, freiheitsstolzen verbündeten Völkern zerstören
ch Innen wie nach Außen die Achtung und den Glauben
friedenheit, sie zerstören das, was allein gegen innere und
ere Schutz und Rettung verbürgt: ein befriedigtes freiheits-
ndsstolzes Gefühl der Bürger! Und was Anderes läßt sich
wachsenden Mißbehagen und Rechtfordern außer der Rechts-
entgegenstellen, als wachsende Beschränkung, als jene
dämonische, in der ersten gefährlichen Krise zum Verderben
staurationsgewalt? O, es sind große, gewaltige, aber
und Tod verfeindete Geister, jene Geister, welchen die na-
rschaft von Rechtswegen anheimgefallen und übergeben war,
llseitiger freier Volks- und Nationalentwickelung, und dann auch
Geister, welche man jetzt gegen jene heraufbeschwört, die
en herrischen Mittelaltersgeister, die Reactions- und Restau-
r. Wo ist die Kraft schwachen Sterblichen, die nach Belie-
e einen bald die andern dieser Geister künstlich auf die Welt-
n und sie nach ihrem Belieben auch stets wieder hemmen
weisen könnte, ohne in die jammervolle Rolle des Zauber-
fallen, ohne die grausenvollste Verwirrung zu bereiten, ehe
rechte Meister wieder den Frieden herstellt? Klar wie der Tag
jetzt jede andere Weisheit der Staatsmänner zum Kinderspott
, als jene des edlen Stein, als die, mit voller Rechtschaf-
Männlichkeit ganz zu erfüllen, was versprochen wurde,
nd Recht frei zu lassen, und Gott und seinem Volk zu ver-

Doch noch in einer zweiten Ho... ...ung scheint mir jenes unglückliche Reactions- und ...der Polizeistaat heut zu Tage höchſt beklagenswerth. Die Vertheidiger deſſelben — ich ſpreche abſichtlich nicht von beſonderen Regierungszuſtänden, ſondern allgemein von allen Vertheidigern des beſtrittenen Syſtems — dieſe nun wirken ſich ſelbſt entgegen. Sie wirken gerade demjenigen feindſelig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unſchätzbar heilſam, ja als die herrlichſten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit anſah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wiſſenſchaft und einer wohlgeordneten fürſtlichen und ariſtokratiſchen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausſchließende Kraft und Feſtigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfaſſung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit jene wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Geſetze der Welt und der Menſchennatur und in die Geſchichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieſer Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachläſſigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch ſelbſt derjenigen Revolutionen, welche am Meiſten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Staatskörpers ſich darſtellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheitswünſche und unſerer Epoche angemeſſen halte, um dringender muß ich wünſchen, daß der Freiheit und freien Beſtrebung jene ſtarken moraliſchen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theuren Vaterlande höchſt traurige und revolutionäre Kriſen erſpart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt ſind moraliſcher Art. Sie ſind es vollends in der geiſtes- und politiſch-freien männlichen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müſſen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfremdet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, das untergräbt ſie ſelbſt und ihre Wirkſamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade ſie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Beſtimmung, die Größe, Herrlichkeit und die Exiſtenz des Vaterlandes macht? Denn — täuſche man ſich nicht: alles dieſes iſt für uns heute die Freiheit. Dieſes ſagt dem Einen das klare Urtheil über unſern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinſtinct der Selbſterhaltung. Fallen muß — kein Gott kann es halten — was in unſeren Verhältniſſen als wirklich fal...

r Existenz und Bestimmung der Nation sich dar-
Was kann denn also für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung
en, als wenn heuchlerische und selbstsüchtige Diener und angeb-
rer derselben sie verfälschen, mißbrauchen und herabwürdigen im
rhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichsten, ihr
lein gefährlichen Feinde des Christenthums und des König-
ie ihr diese Mächte, welche an sich, ihrer Natur und Bestim-
ch, keineswegs Feinde, sondern wohlthätige Schützer und För-
Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung sind, welche selbst
chstes Gedeihen erst in der Freiheit finden, nun in den An-
ab Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derselben umstem-
zu Werkzeugen der Knechtschaft erniedrigen möchtet. Ihr —
e die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republicanische Schwär-
könnt sie verhaßt machen; ihr, die ihr die grundfalsche Vorstel-
eckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruder-
ehmige verderbliche, verwüstende, erniedrigende Knechtschaft in
elt, sie fördere ein quietistisches krankhaftes Hinblicken nur auf
its; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Wesen des Königthums
der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und
eit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht ach-
hrankenlosen Belieben einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer
digenden Vormundschaft über Mündige; ihr endlich, die ihr
n und eurem christlichen Staat und seiner Religion und Sitt-
geringschätzige, gehässige Vorstellungen verbreitet: sie haßten,
Bösen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, sie könnten
göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht bestehen, könnten nur le-
Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Censur, — ihr
ihr ruft auf solche verkehrte Weise nicht blos unedlere Leiden-
nein selbst die edelsten Gefühle und die Lebensinstincte zugleich
Einseitigkeiten und Verblendungen der Leidenschaft in die Waf-
den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und
Konnte selbst ein Voltaire das Christenthum nicht von
Mißbrauch trennen und unterscheiden, und sich durch den setz-
n leidenschaftlichen Haß dieses höchsten Heiligthums der ge-
Menschheit, zu einer Anfeindung selbst mit den irregeleiteten
n Kräften seiner Natur bestimmen lassen — wie kann man
giums- und Königshaß, über den Priester- und Adelshaß des Pö-
neuer gleicher Verirrung und über seine schrecklichen Erscheinun-
wundern! Die unglückseligen Herausforderer der reactionären
und Censurmittel und der Verfassung jedes wahren Fortschrit-
e Gleichstellung mit den freien Völkern, sie werden, wenn sie
her richtig gewürdigt werden, einst die Verwünschungen der
wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die
Bürger, die sich durch die Reactionsmänner und durch Be-
für jene wohlthätigen schützenden Kräfte von ihrer Rettung, von
wendigen Forderung des Rechts und der Freiheit, abhalten las-

der Macht der kaiserlichen Majestät [illegible]ist, die es zu Boden drückt, scheint ihm sein noth[illegible] sein, und es ist ihm nicht schrecklich, sich als S[illegible]n zu verkaufen und das saure Brot der Knechtschaft zu essen."

Ob diesem dunkeln, aber wah[illegible] Bilde einer zerbrechlichen Herrschaft Europa sich nähern, wie hero[illegible]mde Geister, zuletzt noch Benjamin Constant, gedacht und erklärt ha[illegible]m, daß unser Erdtheil in politischer wie socialer Beziehung dem chi[illegible]nesischen Systeme entgegengehe, diese Frage lassen wir hier unbeantwortet, weil sie eine eigene Abhandlung erfordern würde. — Rutenberg.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr richtiges System; der christliche Staat und die hegelischen Philosophen. — I. Einleitung. — Der allgemeine Artikel „Polizei" gibt eine übersichtliche Darstellung aller Haupttheile der Polizei. Die Artikel: „Christenthum", „Duldung", „Kirche", „Gallicanische Kirche" und „Religion" behandeln auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspolizei, und eben so die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfreiheit," „Schule" und „Universität" einzelne Theile der Unterrichtspolizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der Staatswissenschaften", „Moral", „Recht", „Staat" und „Staatswissenschaft" endlich behandeln Hauptverhältnisse des Rechtes und des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit. Für die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der in unserer Zeit so sehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien über die staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung. Besonders aber sind die richtigen Grundsätze über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in so fern hervorzuheben, als dieselbe das Grundprincip des Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates bildet (s. oben Bd. VI. S. 729).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des Staatslexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bildung die heiligsten Grundlagen und Zielpuncte des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens und Strebens sind. Sie bilden die verschiedenen Seiten der höheren menschlichen Persönlichkeit, oder des höheren, des geistigen, unsterblichen Lebens der Menschen. In Verbindung theils mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem Wohlsein und dem Wohlstande, und theils mit dem staatsgesellschaftlichen Zusammenwirken für den menschlichen Gesammtzweck erschöpfen, sie die ganze Aufgabe und Bestimmung der Staaten, wie der einzelnen Menschen. Auch für das Leben der Völker und Staaten gilt das Grundgesetz aller Gesundheit und Tüchtigkeit, das Gesetz, daß alle ihre Bestandtheile und Kräfte harmonisch zusammenwirken müssen für möglichst vollständige und [illegible]monische Verwirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unsere [illegible] Bestandtheile

heren Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, stehen
n materiellen und politischen Lebensgrundzügen und Aufgaben und
t unter sich selbst in ungertrennlicher Verbindung und innigster
Wirkung. Ohne Wohlsein und Wohlstand und ohne eine gute
und Staatseinrichtung der Völker blühen und bestehen auch
gesunde, religiöse, sittliche und geistige Bildung derselben eben
ig, als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne sie gedeiht und
Eben so darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur,
arf weder die religiöse, noch die sittliche, noch die geistige Bildung
erkranken und untergehen lassen, ohne die gesunde kräftige Ent-
ng und Wirksamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von
kann man heilsam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und
Wirkung zu beachten und zu benutzen.
ber wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion,
keit, Geistesbildung fördern? Das ist die unendlich bestrittene

1. Die falschen Systeme rücksichtlich der staatlichen
rung der Religion, der Sittlichkeit und der Geistes-
ng mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker be-
in Beziehung auf diese Förderung nicht selten dreifachen ge-
en Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe sie zu dem richti-
ege gelangen.
) Auf dem ersten dieser Abwege will man Religion, Sitt-
und Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen
mit Staatszwang realisiren. Auf diesem Abwege befand sich
em die theokratische Priesterherrschaft, welche gewöhn-
dem jugendlichen Alter der Völker, so wie bei den Hebräern
r früheren Zeit und bei den germanischen Völkern im Mittel-
sich bildet. Sie sucht die Menschen vermittelst ihres blinden
ens gänzlich zu bevormunden und zu beherrschen, und den
und die Kirche so weit möglich zu verschmelzen. Sie sucht die
estehende weltliche Macht gegen die ihr geleistete Hülfe für die
ung des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion
s religiöse Sittengesetz nach ihrer Auslegung und Handhabung
eltlichen Staatsgesetze zu erheben; so daß jetzt der bloße Unglaube
erglaube als die höchsten Verbrechen, als Abfall von der Staats-
durch Inquisition, Ketzergericht und Censur jeder Art unterdrückt
rfolgt werden (s. oben Bd. IV. S. 308). An dieses theokra-
Bevormundungssystem schließt sich dann oftmals in spä-
eiten, nachdem schon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm
ständige theokratische Priesterherrschaft unmöglich wurde, in Ueber-
eiten zwischen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem ge-
Mannesalter eine weltliche despotische oder absolu-
he Bevormundung. Es wird jetzt der Fürst zum politischen
erhoben, wobei denn schwache, eigennützige und herrschsüchtige
r und Hofgeistliche und ihr möglichstes Glaubenszwang mithelfen.

Doch thun sie dieses jetzt nicht im Dienste der Kirche, sondern in
fischer und schmeichlerischer Unterthänigkeit. Sie thun es, inde
zum Dienste und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn sich her
indem sie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofaristokratie zu s
Dienste sich allüren, und die Religion wie den Adel herabwürdige
um die Achtung bringen helfen.

2) Auf dem zweiten Abwege will man jene höheren Be
theile der menschlichen Cultur, zunächst Religion und Moral, als
Staate völlig fremd betrachten. Eine einseitige formalistische und Zw
theorie erklärt sie nach dem verkehrten: oderint dum metuant! als
gültig, oder feindet wohl gar dieselben an. Diese Verirrung bild
häufig alsdann, wenn die Völker und zunächst ihre Schriftsteller
Bewußtsein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, selbstständigen Ver
erwachen, nun die Selbstsucht und die vielfachen Täuschungen,
bräuche und Erniedrigungen der früheren priesterlichen und weltl
Bevormundung und Unterdrückung klar durchschauen, und in der n
lichen Einseitigkeit des leidenschaftlichen erbitterten Kampfes gege
Vormünder und Unterdrücker und ihre priesterlichen und weltlich
kratischen Werkzeuge, so wie Voltaire und die französischen
cyklopädisten und Jacobiner, die Religion selbst mit ihren
lerischen Mißbräuchen und mit dem Aberglauben verwechseln.

3) Ein dritter Abweg besteht eigentlich in einem haltu
losen Jüstemilieu oder Zusammenmischen beider Sy
Er wird betreten, wenn absolutistische Regierungen und ihre Schrift
zwar zugestehen müssen, daß die erwachte Vernunft und die öffe
Meinung des Volkes eine vollständige Durchführung des Bevormund
systems nicht erlauben, aber sich doch auch nicht davon lossagen t
Hier spricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beschrän
aber meistens auf die blose Privatfreiheit, und achtet auch diese
Mit den verschiedensten theoretischen Wendungen und unter den m
fachsten Vorwänden eines ausnahmsweisen staatspolizeilich
entbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der
bildung sucht man jetzt auch sie beliebig und nach dem Ausspruc
unfehlbaren politischen Papstes oder Vormundes in beliebiger
zu erzwingen. Diesem Zwang und dem vormundschaftlichen Belieben
man hier ebenfalls die Selbstständigkeit, das feste Recht, die gleic
wahre politische Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle
verliehenen Landes- und Gemeindeverfassungen, selbst das Fürst
ihrer Zusage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinl
Es gilt nur so lange, als es den herrischen Vormündern und
Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor
aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Wahrheit o
Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil sie am Meisten dem blinden G
an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und
despotischen Herrenrechte feindlich sind. Die Freiheit und das
wie die wahrhafte fürstliche Würde, gehen unter in dem Belieb

s und Herrn. Er aber deſſen Günſtlinge und Miniſter
ein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und
giös und ſittlich und bürgerlich richtig iſt. Bei ſolchem
ortlichen Vormundſchafts- und Herrenrecht über willenloſe
d Knechte erſcheint es doppelt als Frevel von dieſen, wenn
ie Regierungshandlungen derjenigen ſich auch nur ein Urtheil
wollen, die ein ſolches ſo arg mißdeutetes göttliches Recht und
hes Princip und ihre factiſche Herrengewalt zu Erdengötzen
Eine vorgeſchriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und
e aber und eine ihr dienſtbare privilegirte Ariſtokratie von
en, gelehrten und adelichen Hof- und Oberdienern muß dieſes
h des blinden Auctoritätsglaubens ſchützen. Diejenigen, welche
ch Vortheile beſitzen, halten an der Verkehrtheit aus der ge-
ſüßen Neigung für Herrſchaft und Beſitzthum feſt, oft im
auben und mit derjenigen Selbſttäuſchung, welche an ſich
Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen, und welche
ffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundſchafts-
ſtaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befeſtigen.
aber weiß nun jene Täuſchung zu nähren, vor Allem durch
rdrückung der Freiheit, der Wahrheit und außerdem
ch eine hofſchmeichleriſche oder eine krankhafte
che Auffaſſung der chriſtlichen Lehre. Dieſe nämlich
eit und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch Preis,
e chriſtlichen Hauptgeſetze, die der Wahrheit und der thätigen
e, der brüderlichen Hülfe auch für das irdiſche Wohl und die
Vervollkommnung in einem brüderlichen freien Gemein-
, oben „Chriſtenthum", Bd. III. S. 477) ganz ausſtreicht.
t ſie jene Täuſchung durch eine Staatslehre ohne Staat.
eliefert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch
lacht, daß ſie nach dem Principe: theile und herrſche!
den Staat, d. h. das freie Gemeinweſen der Nation.
Hier erſetzt man daſſelbe, ſo wie in der Feudalmonarchie des
rs, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochen-
nd neuerlich der literariſchen Zeitung (ſ. z. B. die Kritik von
h und die meiſterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und
ariſche Zeitung), durch eine Privat-, Herren- und Knechts-
, welche jeden Knecht mit dem Herren, ſie aber ja nicht unter
erbindet. Dort löſ't man es auf in der modernen Polizei-
e, welche, ſo wie es neulich das fliegende Blatt über die
ahme der Regierung ausführt, dem Regenten „die
on der Sittlichkeit und des Geiſtes" beilegt, dabei
etwa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die bri-
Spitze eines freien Gemeindeweſens bildet, und für alle ver-
Meinungen ſtets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt,
ur an eine abſolute Herrſchaft, welche die ihr mißfälligen An-
s entſchiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und

eine sklavische und götzendienerische Unterwerfung unter ihre Unfehlbarkeit fordert. Freilich ist solche politische Weisheit so wahrhaft kindisch, daß sie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht. Auch sind ihr bei uns alle denkenden, praktisch verständigen Männer entwachsen. Dennoch erhält sie bei der Unterdrückung der Wahrheit verderbliche Täuschungen.

Die Theorie vieler deutschen Gelehrten vom Fache beabsichtigt zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengesetzten Hauptrichtungen jene Resultate keineswegs. Aber wenigstens dem Erfolge nach unterstützt sie meistens ebenfalls dieselben. Sie faßt nämlich die Staatsverhältnisse ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begriffen auf. Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einander Befindliche, so namentlich die Freiheit und die Bürger einerseits, und die Regierung und die Regierenden andererseits, als ganz aus einander liegend und als im völligen Gegensatze stehend. So stellt sie zuerst eine unbeschränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und im Gegensatz eine eben so ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Polizei, und nun beschränkt sie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gunsten der Polizei. Die schwachen Grenzen dieser Ausnahmen gehen dann in der Praxis stets in ein unbegrenztes Belieben der Regierungsmacht über; dieses wird die Regel. So sehen wir's ja täglich bei der Polizei gegen die Presse. So heißt es zuerst: die Sittlichkeit der Bürger geht der Regierung nichts an, sie ist blos die Sache der Freiheit; dann aber heißt es: ausnahmsweise darf die Regierung auch durch Gesetze, durch Censur, Zwang und Strafe zu Gunsten der Sittlichkeit die Freiheit der Bürger beschränken, wenn die unsittliche Handlung sehr schädlich ist, wenn sie Andere zu Unsittlichkeiten verführt, ein böses Beispiel oder Aergerniß gibt u. s. w. Auf solche Weise erhält jene despotische und vormundschaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden und ihren Dienern überall die vortrefflichsten Rechtfertigungen und Vorwände. So sehen wir den Staat seine eigene Wohlthat aufzehren, das traurige propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gewahrt jene von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes. Es wird unterstützt jene unglückliche thierische Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche „auf das „Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als „unmündige Kinder behandelt, und der größte denkbare Despotismus ist *)," welche die unschuldigsten Freuden des Volkes mordet, die edelsten Bestrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des lebendigen Staates tritt ein seelenloser Mechanismus, an die Stelle eines freien und stolzen Bürgerthums die Beamtenherrschaft, an die Stelle der Freiheit die Knechtschaft, an die Stelle des Gemeinsinnes und der Bürgertugend Servilität und Selbstsucht. Auch in Beziehung auf die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die sogenannte Bevormundung des Volkes

*) Kant, Politische Meinungen S. 37.

ganz ähnlich wie die beſtändige Bevormundung und das Gängel- d für einen Erwachſenen. Er lernt nie ſeine Kräfte, ſeine Würde en, bleibt ein herabgeſetztes verkrüppeltes Weſen.

Da dieſes unglückſelige Syſtem mit allen anderen Nachtheilen auch den verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahr- über ſeine Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet, mehr es bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte, werden dieſe verderblichen Folgen leider oft erſt dann erkannt, wenn, unter den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frank- h, wenn ſo, wie vor Auflöſung des Reiches und 1806 in Deutſch- d, ſchon das furchtbare Unglück hereinbrach.

Die unvermeidlichſte Folge ſo verkehrten, unorganiſchen und der ßmäßſtufe jedes irgend gebildeten, würdigen Volkes widerſprechenden ſtems iſt vor Allem die, daß es, ſtatt einer lebensvollen, kräftigen, nden Harmonie, Entzweiung, Desorganiſation und Schwäche begrün- beſonders aber entwickelt ſich im Stillen ein feindſeliger Gegenſatz s großen Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die hieriſch mißbrauchte, im Dienſte der Herrſchaft erniedrigte Religion, ral und Wiſſenſchaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren nde und die Beamten, ſo weit ſie irgend als dienſtbare Werkzeuge Gehülfen der Bevormundung und Unterdrückung erſcheinen. Was g denn unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und olutionären Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs- Ariſtokratenhaß und ihre Schreckensherrſchaft? Auch in der kurzen der bourboniſchen Reſtauration, als man abermals die Kirche, die ſſer- und Adelsariſtokratie der alten Bevormundung und dem Ob- rantismus dienſtbar machen wollte, erneuerte ſich das alte Schauſpiel. ltaire wurde in zehn Jahren mehr verkauft, als früher in fünf- , das Königshaus auf's Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes, ſt das ausſchließliche Recht auf die adeliſchen Namen und Wappen, glich vernichtet, die Volksſouveränetät förmlich ſanctionirt, und Re- blicanismus und Communismus auf eine für die monarchiſche und ale Ordnung gefährliche Weiſe verbreitet. Haben nun aber nicht ch wir neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?

Wer möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit uwiegen? Gern ſeien alle guten Abſichten der Regierenden geehrt, auch jede vortheilhafte Verſchiedenheit zwiſchen den ſtuartiſchen bourboniſchen Reſtaurationsepochen und zwiſchen unſeren deutſchen ſtänden anerkannt! Deshalb aber verſchwindet wahrlich noch nicht e bedenkliche Analogie. Auch uns hatte das entſetzlichſte Un- k, und ſelbſt noch ein entſetzlicheres als das, welches die Engländer Franzoſen traf, die Schmach nämlich der ausländiſchen Knechtſchaft der Zerſtückelung, ja die ausgeſprochene und begonnene Vernichtung Nationalexiſtenz endlich zum heilſamen Kampf gegen das unglückliche ſtem jener abſolutiſtiſchen und ariſtokratiſchen Bevormundungstheorie führt. Und Tauſende und abermal Tauſende bluteten auch bei uns

Doch noch in einer zweiten He[illegible]ng scheint mir jenes unglückliche Reactions- und B[illegible]er Polizeisystem heut zu Tage höchst beklagenswerth. I[illegible]e Vertheidiger deſſelben — ich ſpreche abſichtlich nicht von beſonderen Regierungszuſtänden, ſondern allgemein von allen Vertheidigern des beſtrittenen Syſtems — dieſe nun wirken ſich ſelbſt entgegen. Sie wirken gerade demjenigen feindſelig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unſchätzbar heilſam, ja als die herrlichſten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit anſah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wiſſenſchaft und einer wohlgeordneten fürſtlichen und ariſtokratiſchen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausſchließende Kraft und Feſtigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfaſſung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit die wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Geſetze der Welt und der Menſchennatur und in die Geſchichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieſer Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachläſſigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch ſelbſt derjenigen Revolutionen, welche am Allermeiſten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Staatskörpers ſich darſtellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheit wünſche und unſerer Epoche angemeſſen halte, um ſo dringender muß ich wünſchen, daß der Freiheit und freien Beſtrebung jene ſtarken moraliſchen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theuren Vaterlande höchſt traurige und revolutionäre Kriſen erſpart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt ſind moraliſcher Art. Sie ſind es vollends in einer geiſtes- und politiſch-freien männlichen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müſſen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfremdet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, das untergräbt ſie ſelbſt und ihre Wirkſamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade ſie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Beſtimmung, die Glückſeligkeit und die Exiſtenz des Vaterlandes macht? Denn — täuſche man ſich nicht: alles dieſes iſt für uns heute die Freiheit. Dieſes ſagt dem Einen das klare Urtheil über unſern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinſtinct der Selbſterhaltung. Fallen muß — k[illegible] Gott kann erhalten — was in unſeren Verhältniſſen als [illegible]rklich feind-

für Existenz und Bestimmung der Nation sich dar-
. Was kann denn also für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung
raben, als wenn heuchlerische und selbstsüchtige Diener und angeb-
erehrer derselben sie verfälschen, mißbrauchen und herabwürdigen im
e verhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichsten, ihr
allein gefährlichen Feinde des Christenthums und des Königs-
, die ihr diese Mächte, welche an sich, ihrer Natur und Bestim-
nach, keineswegs Feinde, sondern wohlthätige Schützer und För-
der Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung sind, welche selbst
rlichstes Gedeihen erst in der Freiheit finden, nun in den An-
und Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derselben umstem-
sie zu Werkzeugen der Knechtschaft zerniedrigen möchtet. Ihr —
etwa die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republicanische Schwär-
ihr könnt sie verhaßt machen; ihr, die ihr die grundfalsche Vorstel-
erweckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruder-
genehmige verderbliche, verwüstende, erniedrigende Knechtschaft in
Welt, sie fördere ein quietistisches krankhaftes Hinblicken nur auf
enseits; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Wesen des Königthums
e in der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und
reiheit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht ach-
schrankenlosen Belieben einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer
würdigenden Vormundschaft über Mündige; ihr endlich, die ihr
nen und eurem christlichen Staat und seiner Religion und Sitt-
so geringschätzige, gehässige Vorstellungen verbreitet: sie hasten,
e Bösen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, sie könnten
er göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht bestehen, könnten nur le-
urch Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Censur, — ihr
ich, ihr ruft auf solche verkehrte Weise nicht blos unedlere Leiden-
en, nein selbst die edelsten Gefühle und die Lebensinstincte zugleich
en Einseitigkeiten und Verblendungen der Leidenschaft in die Waf-
in den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und
te! Konnte selbst ein Voltaire das Christenthum nicht von
n Mißbrauch trennen und unterscheiden, und sich durch den letz-
zum leidenschaftlichen Haß dieses höchsten Heiligthums der ge-
n Menschheit, zu einer Anfeindung selbst mit den irregeleiteten
eren Kräften seiner Natur bestimmen lassen — wie kann man
Religions- und Königshaß, über den Priester- und Adelshaß des Pö-
bei neuer gleicher Verirrung und über seine schrecklichen Erscheinun-
ich wundern! Die unglückseligen Herausforderer der reactionären
ei- und Censurmittel und der Verfagung jedes wahren Fortschrit-
i der Gleichstellung mit den freien Völkern, sie werden, wenn sie
früher richtig gewürdigt werden, einst die Verwünschungen der
en wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die
chen Bürger, die sich durch die Reactionsmänner und durch Be-
lsse für jene wohlthätigen schützenden Kräfte von ihrer Rettung, von
othwendigen Forderung des Rechts und der Freiheit, abhalten las-

ſen, daß ſie durch dieſe ihre Feigheit, in unſern [redacted]en Zeiten doppelt ſchädlich gerade zum Verderben jener [redacted]kräfte wirken. Dieſe Gefahren ſind um ſo größer, je allgemeiner und je geſetzlicher die Freiheitsbeſtrebungen, und je verhaßter zugleich und je nichtiger ſich alle Reactionsmittel täglich zeigen. Gewiß, wer es weiß, wie jetzt von unendlich Vielen die Verweigerungen und Reactionen gefühlt und angeſehen werden, der muß nur jene Reactionsmänner und nicht die geſetzlichen Freiheiten und Fortſchritte und deren Freunde, der Kirche und den Königen, dem Adel und der Wiſſenſchaft als ihre Feinde denuncieren. Wie viel wäre nur allein durch die Eine Wirkung einer freien Preſſe gewonnen, daß die Regierungen ſtets augenblicklich, und ehe es zu ſpät iſt, den wahren Eindruck der öffentlichen Maßregeln auf die Gemüther der Menſchen und das mehr und mehr ſich über ſie ſelbſt bildende Urtheil ſehen könnten, ja daß ſie dieſelben wenigſtens nur ſo ſehen könnten, wie ſie auch unter der Herrſchaft der Wahrheitsunterdrückung beobachtungsfähige Volksmänner, welchen man mit Vertrauen entgegenkommt, ſehen.

Schon der einzelne tüchtige Mann braucht, auch bei der vollſten Freiheit der Preſſe und der Aeußerungen, für ſeine Achtung und Ehre durchaus nicht zu zittern. Stets dringen ſeine Tüchtigkeit und die Wahrheit durch alle Verleumdungen, Schmähungen und Mißdeutungen hindurch — obwohl er nur kurz lebt und ein Einzelner iſt. Vollends aber haben ganze Stände und ihre Heiligthümer, haben Religion und Königthum, der Adel-, der Prieſter-, der Gelehrten- und der Beamtenſtand von ihren Feinden und deren freien Aeußerungen gar nichts, ſondern Alles nur allein von eigener Verkehrtheit und Untüchtigkeit zu fürchten. Sie müſſen ſchon untüchtig oder ſchuldbewußt oder ſehr verirrt ſein, wenn ſie Schutz zu bedürfen glauben.

Das aber wäre vielleicht noch nicht das Schlimmſte, wenn die Vertheidiger jenes unglücklichen Syſtems es dahin brächten, daß ſie und die ihnen huldigenden Regierungen der moraliſche Unwille und der leidenſchaftliche Haß, wegen ihrer Verhinderung der von den Weltverhältniſſen, von dem Recht und der Treue geforderten Freiheit, träfe. Gefährlicher noch wäre es, wenn ſie zugleich der Geringſchätzung, dem Lächerlichen verfielen und ſolche Gefühle auf alle die ehrwürdigen Verhältniſſe hinüberzögen, welche man zu vertheidigen vorgibt. Erſcheint ſchon an ſich ſchwächlich und muthlos, was Licht und Luft, was Gottes Freiheit und die freie Wahrheit fürchtet und mit ihnen nicht beſtehen kann, ſo wird es vollends herabgezogen durch Kleinlichkeit, ewige Widerſprüche, Unrechtlichkeit und zuletzt dennoch Vergeblichkeit des Gegenkampfes und der Kampfmittel. Betrachte man vollends dieſen furchtbaren Kampf gegen hiſtoriſche Wahrheiten und Meinungen in der heutigen freien Völkerwelt mit ihren Dampfſchiffen und Eiſenbahnen! Was würde ein ächter britiſcher Staatsmann, was würde der große Friedrich, der wenigſtens in ſeiner Zeit in der Freiheit voranſtand, [redacted]ſagen zu all' der Furcht und all' den kleinen Mitteln gegen den Ge[redacted]nd die Wahr-

Wer zu ihnen dem Königthum räth, der scheint ihm nicht zu ra-
wie es der weise treue Rathgeber sollte, zum Großherzigen, zum
glichen, der räth ihm zu Niederlagen. Wer zu Königlichem rathen
der muß vollends, selbst bei Excessen Einzelner, nicht rathen zu
lichen, zu verletzenden Maßregeln gegen alle schuldlosen Bürger,
muß nicht rathen zu kränkender Vorenthaltung der Ehre der Frei-
des ganzen Volks, wenn gerade durch allgemeine Gesetzlichkeit und
das Volk doppelt würdig dieser Ehre sich zeigte.

Doch die allerverderblichste Wirkung der falschen
orie besteht darin, daß sie in dem Maße, als sie wirklich ange-
et wird, nicht etwa blos die Liebe und Achtung jener wohlthätigen
e und Mächte untergräbt, nein, so weit dieses möglich ist, selbst
oder doch ihrer Repräsentanten Achtungswürdig-
mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, sie cor-
irt zuerst den Beamten-, den Priester-, den Adel-, den Gelehrten-
. Sie nimmt ihnen die höchste Schutzwehr gegen Unwürdigkeit,
Bewußtsein und die Sicherheit ihrer Würde, als selbstständiger ehr-
iger Priester, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahr-
des Rechts, der Ehre, und erniedrigt sie zu Werkzeugen mensch-
Willkür und Eigenmacht. Sie führt sie ab von der eigenen Ach-
, von der Vertheidigung und Anwendung nur allein der Wahrheit
des Rechts. Sie bestimmt sie zur heuchlerischen, oder knechtischen
durch Vortheilsrücksichten, durch Bestechung erkauften Verleugnung
heiligsten Staatsbürgerpflichten und Ueberzeugungen für das Vater-
Verfassung und Freiheit. Sie reizt sie auf zur Anwendung der
und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit,
laßt also natürlich auch ihren Egoismus, dieselbe Unrechtlichkeit,
e gegen die Freiheit anwenden mußten, auch für ihre Privatvor-
zu gebrauchen. Sie begründet die amtliche Duldung solcher Un-
keiten, denen man durch die Finger sehen muß, weil man selbst
hmliches forderte und zu verbergen hat. Sie zerstört die heut zu
allein wirksame Schutzwehr gegen dieselben, die unentbehrliche
ngerichtliche Censur und Controle, die Oeffentlich-
und allgemeine Wahrheitsfreiheit. (S. „Censur" und
ffentlichkeit.") So müssen denn gerade diejenigen, welche die
ion, die Wahrheit und Sittlichkeit, die Gerechtigkeit und die Re-
ng, welche wahre Männlichkeit und würdige Männerfreiheit sicht-
epräsentiren und in lebendiger Achtung erhalten sollten, dieselben
n Staub ziehen und auch das Volk corrumpiren. Dazu
ehlt man denn auch, statt der früher überall in Deutschland
glichen, in England und Frankreich mindestens für alle Reli-
und Wahrheitslehrer, wie für die Richter unangefochtenen, gesicher-
stellung der Beamten, vielmehr die beliebige Entlaßbarkeit oder Ver-
und Pensionirbarkeit, jene Willkür über das Lebensschicksal, wo-
Napoleon die Beamten, doch selbst er nur die Administrativ-
ten, zu bequemen Werkzeugen seiner Despotie corrumpiren und

aviliren wollte. Zu der Augendi ei ichen Servilität tritt dann unvermeidlich auch die türlichen schlechten Systeme zieht das Eine das An unvermeidlich nach.

Dieser zuerst die höheren Stände und durch sie das Volk corrumpirende Einfluß des falschen Systems, obwohl derselbe zum Theil noch neu ist, erst in neuerer Zeit täglich wächst und erst später in seiner vollen Bedeutung hervortreten kann, hat sich doch bereits höchst verderblich erwiesen. Tief schmerzlich muß es für jeden Vaterlandsfreund sein, wenn er sein Volk in den höchsten Gütern und Ehren der Freiheit den übrigen Völkern nachgesetzt sieht. Aber noch ungleich mehr muß es ihn schmerzen, wenn er dasselbe sogar der Ehre der Freiheit und der Achtung der andern Nationen weniger würdig, wenn er ihn dem Spott der letzteren über unsere politische Rechtlosigkeit, z. B. über unsere Preßfreiheit, „welche, wie die im Figaro, über Alles, nur „nicht über Personen und Sachen die Wahrheit gestatte," auch Urtheile wie die: die Deutschen seien „das am Meisten knechtische Volk in Europa," mehr und mehr zur Wahrheit werden sieht. Was ist entwürdigender für den Mann und das Volk, als Feigheit, als feigherzige, eigennützige Verleugnung der eigenen Ueberzeugung der Wahrheit über die Heiligthümer des Vaterlandes und des eigenen höchsten Berufes! Aber in welcher steigenden Progression sieht man diese Erbärmlichkeit wachsen bei so vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern. In den engsten Freundeskreisen können sie nicht verbergen, daß ihre eigentlichen Ueberzeugungen und Wünsche für die Sache der Freiheit, der Liberalen sind, und jede Krise und jede Noth der Regierungen würde sie letzteren abtrünnig, ja viel radicaler als die ehrlichen und offenen Liberalen selbst erscheinen lassen. Aber nun seht ihre Aengste, ihre Heucheleien, ihre Scheu, selbst die klarsten Verfassungsrechte anzuerkennen, ihre Furcht, vielleicht gar als persönliche Freunde eines Liberalen zu erscheinen, kurz ihre feigherzigste, unmännlichste Verleugnung von Wahrheit und Recht und eigener Ueberzeugung in Wort und Handlung und Stimmgebung, ihre Verleugnung aus Furcht eines Spionenberichts und einer ungnädigen Zurücksetzung, vielleicht gar einer Pensionirung, oder aus Hoffnung auf eine Beförderung, eine Zulage, einen Titel, einen Orden für sich oder die Kinder und Brüder und Schwäger! Geht in die Gesellschaften solcher armen Sünder, hört die Armseligkeiten ihrer Unterhaltungen mit ängstlichem Ausschluß der vaterländischen Verhältnisse, ihre Scheu, ihre schiefen und gesenkten Blicke, wenn diese berührt werden, ihre peinliche Stille und Verlegenheit, wenn ein Fremder hinzutritt oder wenn vollends ein männliches Wort sich hören ließ! Da habt Ihr wahrlich noch mehr als die Goethe'schen armen Sünder:

Was ist ein Philister?
Ein hohler Darm,
Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
Daß Gott erbarm'!

Und ſeht nun einmal ein Bischen zu, wie bereits oftmals verwaltet
d gerichtet, wie die öffentlichen, die Kirchen- und Univerſitätsangelegen-
ten behandelt werden, ſobald die mitgetheilten, die bekannten oder die
rmutheten Regierungs- und Miniſterwünſche in das Spiel kommen!
ht vollends die deutſche ſtaatsrechtliche und politiſch geſchichtliche Li-
atur, dieſe unmännliche, feige Verleugnung und Verhüllung der recht-
en und der geſchichtlichen Wahrheit, dieſes Wechſeln und Drehen
ch der wechſelnden Stimmung der Machthaber, dieſe unwürdige Schmei-
ei! Und wenn man ſich einmal ermuthigt, eine vielleicht nicht überall
uerne ewige Wahrheit auszuſprechen, welche feige, verſchrobene, in
Dunſt ekler Schmeichelei eingehüllte, mit Unwahrheiten erkaufte
rſtellung derſelben! Welche feige Furcht vollends, ſolche Männer
ehren, welche eine hohe Ungnade traf! Ja, welche Niedertracht, als-
n ſogleich über ſie — ſo wie neulich über Herwegh — herzufallen,
ch wenn man ſie vorher geprieſen hatte! Ueberhaupt, kann man denn
e tiefſte Scham diejenige deutſche Literatur anſehen, welche doch
s unmittelbarſte Abbild der Volksgeſinnung geben
ll und am Meiſten auf ſie einwirkt, unſere Zeitungsliteratur?
i der Willkür, welcher man anheimfällt, wenn man für Zeitungen
reiben will, bei den Cenſuren und Recenſuren, den Conceſſions-Ertheil-
gen und Entziehungen, fällt an ſich ſchon der größte Theil der Zei-
ngen ſervilen Händen anheim. Seiten anders, als aus Noth,
terwerfen ſich würdige Männer ſolchem Zigeunerrecht. — Wahrlich,
uert dieſer Zuſtand noch ein Menſchenalter ſo fort, und
chſt dieſe Knechtsform und Entartung der Geſinnung in derſelben
ogreſſion, wie ſeit der Reaction 1819, ſeit den Karlsbader und den
igen Maßregeln, ſo werden die deutſche Nation und zunächſt ihre
lehrten und Beamten eine mitleidswerthe, erbärmliche Geſtalt erhal-
. Ueberall und bis zu den Geſichtsmienen wird immer mehr der
mpel feiger Knechtſchaft eingeprägt erſcheinen. Jene verzweifelnden,
calen und revolutionären Anſichten aber, welche Hunderte und Tau-
e deutſcher Jünglinge und Männer in die Kerker oder die Verban-
g führten, dieſe könnten alsdann vielleicht ſelbſt vielen Gemäßigten
t mehr ſo übertrieben erſcheinen. Wo aber bleibt dann noch eine
rgſchaft, daß nicht ſolche, welche lieber untergehen, als Ehre und Exiſtenz
Vaterlandes aufgeben, ebenfalls verzweifeln, und bei der erſten
ten Veranlaſſung zu Mitteln der Verzweiflung greifen!

Eben ſo wenig aber wie zur innern Sicherheit der Throne
der Bürger wird zur äußeren Sicherheit das falſche Syſtem
ten. Wenn, wie von allen Beamten, ſo vor Allem auch von den
zieren und Unteroffizieren alle jene Scheu und unmännliche Ver-
gnung der Wahrheit und Freiheit und wahrer freier patriotiſcher
Ueberzeugungen gefordert und durch unrühmliche Mittel erwirkt wird,
ndt man dann, daß Männlichkeit und Aufopferung für des Vater-
des Ehre und Freiheit durch lebenslange Verleugnung derſelben und
ch die entgegengeſetzte Richtung im Frieden erweckt und gekräftigt

werden? Die ſchmachvollen Geſchl[illegible]nziger Jahre und von 1806 mögen hierauf au[illegible]

IV. Fortſetzung. Die Hegelianer und der chriſtliche Staat. Sollte man nun wohl Angeſichts aller dieſer entſetzlichen Folgen des falſchen Bevormundungs- und [illegible]olizeiſyſtems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wiſſenſchaft, für den Beamten-, Gelehrten, geiſtlichen und Adelſtand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Cenſur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die dieſes glauben könnten, würden wir mit einer Hinweiſung auf das freie England antworten. Dort ſind alle jene Verhältniſſe beſſer geſchützt, blühender und kräftiger und ſicherer in der vollſten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs- und Polizeiſyſtem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigſten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, ſie ſei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Exiſtenz einer Nation von vierzig Millionen Menſchen. Was man wirklich einigermaßen allgemein ſo hielte, das überdauerte den erſten Kanonenſchuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Auch der Zorn gegen die Hegel'ſche Philoſophie alſo wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen beſonnenen Staatsmann für Maßregeln des falſchen Syſtems beſtimmen dürfen.

Zwar auch das Staatslexikon iſt nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (ſ. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'ſche Philoſophie") kein Freund dieſer Lehre. Das Chriſtenthum iſt das Heiligthum der geſitteten Menſchheit, und der Zerfall des poſitiven religiöſen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorſehung, die wahre Freiheit und Unſterblichkeit aufgibt, würde das Volk unvermeidlich dem ſcheußlichen, zuerſt feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer poſitiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieſer Periode des ſinkenden Roms würde auch bei uns, ſo wie dort, gerade das, was unſere Aufklärer mit Recht ſo ſehr haſſen, der craſſeſte, vielnamigſte Aberglaube ſich verbreiten. Ich bedauerte es alſo ſehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit dieſem Hegel'ſchen religiöſen Radicalismus und hier und da auch mit einem politiſchen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung geſetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geiſt, Geſinnung und Genialität vieler dieſer Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit ſelbſt wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieſelbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politiſch gebildetes und freies Volk und ſeine politiſch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unſerem Mangel an politiſcher Bildung, bei [illegible]elen Freunden der Religion, des Königthums und des Adels der Sa[illegible] Freiheit noch

ig schaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen
n viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit selbst wegen ihrer
en Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Excesse hassen.

Doch alles dieses darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfol-
der Hegel'schen Lehre und vollends zu vormundschaftlichen und
lichen Beschränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte be-
nen.

Von Letzterem müßte schon ein Blick auf das Schicksal der He-
hen Philosophie selbst abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von
Vernünftigkeit alles Wirklichen oder dessen, was ist,
e sie die Vorrede zum Hegel'schen Naturrecht und das Buch selbst
in nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungssystem,
die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der reli-
n Gewissensfreiheit, anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei
Stillstandes in einem großen Staate so gut, daß diese Philosophie
ehre Jünger von Staatswegen begünstigt, die Gegner der damals
llen Philosophie bedrängt und meist zum Verstummen gebracht wur-
Kaum aber hatte der alte schlaue Meister die Augen geschlossen,
rgaben viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man
ie Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen
e Sprache der Einfalt reden müsse, und der rein naturphi-
phische Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphilosophie
große philosophische Problem der höheren Vereinigung des subjectiven
freien Lebens mit dem naturgesetzlichen nur dadurch löst, daß sie
ersteres todtschlägt und im andern aufgehen läßt — so wie um-
rt Fichte die objective Welt in dem freien Ich — so mußten Un-
gene schon längst auf die Untauglichkeit dieser Philosophie für die
ete der praktischen Freiheit aufmerksam machen *). Untauglich

*) S. z. B. mein System Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 262 ff.
Beschuldigung lautet stark, zumal da in neuester Zeit unter den Hegelianern
sehr hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten.
ich rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht
allem Einzelnen, was diese Männer vorbringen, und auch nicht von der
Wissenschaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geistigen Erregung
die neue, wenn auch vielfach einseitige und unwahre philosophische Lehre:
he von mehreren wesentlichen Consequenzen aus den Hauptgrundlagen dieser
sophie, sage aber dann von den Philosophen selbst sehr hastig, so wie Ci-
von Philosophen seiner Zeit — sie sind Gottlob besser, als ihre Philosophie,
als aber sind sie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmischung ihrer
sophie in die Politik. Dieses muß ich mindestens beispielsweise rechtfertigen.
habe ich auch in den vielfach trefflichen Schriften von Buhl das dem rein
sophischen System freilich natürliche, aber praktisch verderbliche Geringschätzen der
ch juristischen, wie der geschichtlichen staatsrechtlichen Grundlagen. Nach
atur des Menschen und des Rechtes und nach der steten Anerkennung
r freien Völker der Erde besteht nämlich (wie eben Bd. I. S. 13
VII. S. 235 dargethan ist) die unentbehrliche Rechtsform für alle
s- und Staatsverhältnisse, für jede rechtliche Verpflichtung — unbe-
t ihres sittlichen oder naturgesetzlichen, ihres religiösen oder philosophischen

werden? Die ſchmachvollen Geſchichten der neunziger Jahre und von 1806 mögen hierauf antworten!

IV. Fortſetzung. Die Hegelianer und der chriſtliche Staat. Sollte man nun wohl Angeſichts aller dieſer entſetzlichen Folgen des falſchen Bevormundungs- und Polizeiſyſtems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wiſſenſchaft, für den Beamten-, Gelehrten-, geiſtlichen und Adelſtand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Cenſur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die dieſes glauben könnten, würden wir mit einer Hinweiſung auf das freie England antworten. Dort ſind alle jene Verhältniſſe beſſer geſchützt, blühender und kräftiger und ſicherer in der vollſten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs- und Polizeiſyſtem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigſten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, ſie ſei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Exiſtenz einer Nation von vierzig Millionen Menſchen. Was man wirklich einigermaßen allgemein ſo hielte, das überdauerte den erſten Kanonenſchuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Auch der Zorn gegen die Hegel'ſche Philoſophie alſo wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen beſonnenen Staatsmann für Maßregeln des falſchen Syſtems beſtimmen dürfen.

Zwar auch das Staatslexikon iſt nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (ſ. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'ſche Philoſophie") kein Freund dieſer Lehre. Das Chriſtenthum iſt das Heiligthum der geſitteten Menſchheit, und der Zerfall des poſitiven religiöſen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorſehung, die wahre Freiheit und Unſterblichkeit aufgibt, würde das Volk unvermeidlich dem ſcheußlichen, zuerſt feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer poſitiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieſer Periode des ſinkenden Roms würde auch bei uns, ſo wie dort, gerade das, was unſere Aufklärer mit Recht ſo ſehr haſſen, der craſſeſte, vielnamigſte Aberglaube ſich verbreiten. Ich bedauerte es alſo ſehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit dieſem Hegel'ſchen religiöſen Radicalismus und hier und da auch mit einem politiſchen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung geſetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geiſt, Geſinnung und Genialität vieler dieſer Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit ſelbſt wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieſelbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politiſch gebildetes und freies Volk und ſeine politiſch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unſerem Mangel an politiſcher Bildung, bei vielen Freunden der Religion, des Königthums und des Adels der Sache der Freiheit noth-

schaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen
viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit selbst wegen ihrer
Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Excesse hassen.
Doch alles dieses darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfol-
der Hegel'schen Lehre und vollends zu vormundschaftlichen und
chen Beschränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte be-
n.
lon Letzterem müßte schon ein Blick auf das Schicksal der Ho-
n Philosophie selbst abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von
ernünftigkeit alles Wirklichen aber dessen, was ist,
sie die Vorrede zum Hegel'schen Naturrecht und das Buch selbst
r nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungssystem,
ie Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der reli-
Gewissensfreiheit, anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei
illstandes in einem großen Staate so gut, daß diese Philosophie
e Jünger von Staatswegen begünstigt, die Gegner der damals
n Philosophie bedrängt und meist zum Verstummen gebracht wur-
Kaum aber hatte der alte schlaue Meister die Augen geschlossen,
faßten viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man
Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen
Sprache der Einfalt reden müsse, und der rein naturphi-
hische Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphilosophie
se philosophische Problem der höheren Vereinigung des subjectiven
sen Lebens mit dem naturgesetzlichen nur dadurch löst, daß sie
stere todtschlägt und im andern aufgehen läßt — so wie um-
Fichte die objective Welt in dem freien Ich — so mußten Un-
ne schon längst auf die Untauglichkeit dieser Philosophie für die
der praktischen Freiheit aufmerksam machen *). Untauglich

S. z. B. mein System Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 263 ff.
eschuldigung lautet stark, zumal da in neuester Zeit unter den Hegelianern
r hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten.
ch rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht
m Einzelnen, was diese Männer vorbringen, und auch nicht von der
senschaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geistigen Erregung
ie neue, wenn auch vielfach einseitige und unwahre philosophische Lehre:
von mehreren wesentlichen Consequenzen aus den Hauptgrundlagen dieser
phie, sage aber dann von den Philosophen selbst sehr hastig, so wie Ei-
on Philosophen seiner Zeit — sie sind Gottlob besser, als ihre Philosophie.
aber sind sie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmischung ihrer
hie in die Politik. Dieses muß ich mindestens beispielsweise rechtfertigen.
e ich auch in den vielfach trefflichen Schriften von Buhl das dem rein
hischen System freilich natürliche, aber praktisch verderbliche Geringschätzen der
juristischen, wie der geschichtlichen staatsrechtlichen Grundlagen. Nach
ur des Menschen und des Rechtes und nach der steten Anerkennung
freien Völker der Erde bestehe nämlich (wie oben Bd. I. S. 13
I. S. 285 dargethan ist) die unentbehrliche Rechtsform für alle
und Staatsverhältnisse, für jede rechtliche Verpflichtung — unbe-
ihres sittlichen oder naturgesetzlichen, ihres religiösen oder philosophischen

hierzu ist diese philosophische Theorie wenigstens so lange, als die Naturphilosophen nicht, so wie Kant in seinen praktischen Postulaten und Eschenmaier in seiner Philosophie des Nichtwissens über

---

Inhaltes — in der freien rechtlichen Gegenseitigkeit oder in dem Vertrage. Ich will hier nicht alle unvermeidlichen Mißgriffe wegen dieses Uebersehens ausführen, eben so wenig auch das, daß es für den praktischen staatsrechtlichen Kampf doch wahrlich nicht gleichgültig ist, daß in ganz Deutschland in allen Provinzen, wenn auch später in feudalistischen, unzeitgemäß gewordenen Formen, die Bürger Gesetz- und Steuerbewilligungsrecht hatten, rechtsgültig nie aufgaben und dann durch die heiligsten Verheißungen und Ströme des edelsten Blutes wieder erwarben. (S. oben „Deutsches Staatsrecht.) Aber nicht blos ein ehrlicher Rechtsgelehrter, sein jeder Freund deutscher und europäischer Civilisation muß sich verletzt fühlen, wenn Hr. Buhl im Uebermuth auf die Kraft seiner Philosophie, mit welcher er allerdings aufrichtig und energisch für der deutschen Liberalen gemeinsames Ziel, für den wahren Staat und für eine wahre staatsbürgerliche Repräsentation streitet, doch selbst die heiligsten Grundlagen der Sicherheit und Kraft des Thrones, wie des rechtlichen Zustandes, die Heiligkeit öffentlicher Zusagen und verfassungsmäßiger Gesetze über die Rechte der Bürger angreift und verwirft. Freilich in Beziehung auf den wahren Sinn dieser Zusagen und Verfassungsgesetze haben wir ebenfalls nicht mit ihm zu streiten. Da kommt auch er noch mit allen unseren gründlichen Publicisten, z. B. mit Klüber und neuerlich mit dem Göttinger Professor Zachariä (Deutsches Staatsrecht S. 360), überein, daß nämlich diesen ihren Sinne und dem Sinne des Art. 13 der Bundesacte keineswegs entsprechen würde durch blose Provinzialstände und durch blos berathende Stimme der Städte. Aber um die Kraft seines philosophischen Rechtes über das historische Recht emporzuheben, behauptet er die Nichtigkeit des letzteren. Er wagt geradezu die furchtbare juristische Ketzerei: ein nicht constitutioneller Fürst und sein Nachfolger — welcher bekanntlich gerade zum Heil des monarchischen Rechtes ganz eben so in des Vorfahrers sämmtliche noch unerfüllte öffentliche Verpflichtungen und Versprechungen, wie in seine Rechte eintritt — könnte jede heilige fürstliche Verheißung, jede gesetzliche Sanction, welche seinem Volk und seinen Unterthanen Rechte, Recht gegen den Regenten selbst zusagt, beliebig und von Rechtswegen zurücknehmen. Ohne hier die angeblich genügende Kraft jener blos philosophischen Rechtsvertheidigung zu erörtern, und ohne irgend in die besonderen Landesverhältnisse einzugehen, bei deren Beurtheilung Buhl jene allgemeine juristische Ketzerei ausspricht, hebe ich lediglich zur allgemeinen Vertheidigung der alten Grundlagen der europäischen Gesittung einige unbestreitbare allgemeine Rechtswahrheiten hervor. Der europäische, der germanische, der christliche Fürst steht mit seinem ganzen Volke, mit der moralischen Person der Nation, wie mit den einzelnen Bürgern, in einem wechselseitigen Rechtsverhältnisse. Es verbinden ihn mithin auch seine rechtlichen Versprechungen und gesetzlichen Zusicherungen über ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß, über die ihnen zustehenden Freiheiten ganz eben so gut, als die Bürger zur Haltung ihres Treuversprechens verpflichtet sind. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Fürst eidlich oder blos durch sein Fürstenwort versprach, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, thatsächlich durch Eintritt in die verfassungsmäßige Regierung (die ja selbst nur durch Anerkennung des Volksrechtes ein Rechtsverhältniß wird) oder ausdrücklich, gleich viel endlich, ob noch in der Form bloser Versprechungen, oder zugleich auch schon in der Form von Gesetzen. Es gilt ferner das Versprechen natürlich in dem ächten Sinne, wie es gegeben und angenommen wurde, und so lange, bis es etwa durch gänzliche Erfüllung befriedigt, oder bei vollkommener Wahrheits- oder Pressfreiheit und freier Sprache von den Bürgern, denen es ertheilt war, unzweideutig zurückgezogen oder erlassen wurde. Dagegen kann ein Versprechen von dem Versprechenden

eus neben dem naturphilosophischen des Wissens, die Con-
und Einheit ihres theoretischen Systems ihrer sittlichen Wahr-
e opfern, oder so lange sie den von Schelling noch gesuchten

---

pfänger nimmermehr deshalb verweigert werden, weil dem Versprechenden
h seiner Ansicht und ohne die freie Zustimmung auch der Empfänger des
hens die Erfüllung für Letztere nicht heilsam vorkommt. Dieses wäre
he Folgerung aus dem Regierungsrechte des Fürsten, welche in einem
n Zustande, welche in Deutschland und Europa niemals anerkannt war,
r die unglückliche stuartische und bourbonische Theorie zum äußersten Unglücke
ten und der Völker vorübergehend aufzustellen wagte. Nicht blos die
er und Franzosen verwarfen dieselbe, sondern mit Recht auch die übri-
sten. Denn ein solches so blind aufgefaßtes göttliches oder vielmehr
despotisches vormundschaftliches Regierungsrecht hebt ja nicht etwa blos
tliche Persönlichkeit der Nation und der Bürger, alles Recht, ja alle
higkeit der Bürger gegenüber dem Regenten auf, nein auch das Recht
enten wird dadurch aufgehoben. Denn alles Recht ist durchaus gegen-
n diesem Sinne, seinem ursprünglichsten Wesen nach vertragsmäßig, so
, dem kein Recht zugestanden wird, bekanntlich auch eben so wenig eine
licht hat, als der Sklave oder das Thier. (S. „Deutsches Staats-
und „Grundvertrag".) Alles kommt also auf die Frage zurück: Steht
t und das Volk in einem Rechtsverhältnisse? Verbindet der Hul-
ld der Bürger dieselben auch rechtlich, oder sollen Nation und Bür-
absolut rechtlos erklärt werden, und die Sicherheit des Thrones lediglich
sterium eines unbegreiflichen göttlichen Rechtes und der daraus abgelei-
oralpflicht von Rechtlosen vertraut werden? Was aber noch schlimmer
Fürst verlöre ja nach dieser Theorie jeden Glauben für seine Worte,
glichkeit, bei Erwerbungen neuer Provinzen, bei Huldigungen, in un-
gefährlichen Zeiten, bei äußeren Gefahren, so wie 1813 und 1815, für
seine Nachfolger verbindliche Verträge, Rechte und Pflichten festzustellen;
re das unermeßlich wichtige Mittel, das Volk zu beruhigen, es durch
sagen zu Opfern und Anstrengungen zu begeistern. Wie er den Mund
u einer fürstlichen Zusage, so hieße es im Volke: es gibt kein verbind-
rstenwort. Sobald es dem Fürsten oder seinen Räthen anders gut und an-
scheint, ist er an kein Fürstenwort gebunden. Mit einem Wort, das
wort wäre vernichtet, hätte alle Realität, der Fürst selbst das theuerste
nrecht, der Rechtszustand seine Grundlage verloren. Vollends unbegreiflich
wie Buhl unterscheiden mag zwischen constitutionellen Fürsten, deren
bereits im Besitze von Steuer- und Gesetzbewilligung sind, und bei wel-
Fürstenwort nicht einseitig vom Fürsten zurückgenommen oder als nich-
ärt werden könne, und zwischen nicht constitutionellen Fürsten, bei
die Völker noch nicht im Besitze dieser Gewalt sich befinden. Hierbei
offenbar eine Verwechselung des Rechtes mit dem Besitz und der Gewalt
der Art der Ausübung zu Grunde. Sind denn die nicht constitutionellen
und Völker nicht blos rechtlos, sondern auch so rechtsunfähig, daß ihnen
mal eine rechtsgültige Zusage gemacht werden kann? Werden wohl
nstitutionelle Völker und Fürsten zu dieser Theorie sich bekennen? Wer-
Letzteren auf das heilige Recht und das unermeßlich wichtige Mittel eines
Fürstenworts verzichten? Sollen nach Hrn. Buhl selbst solche feierliche
, die das Volk als das heiligste Fürstenwort begrüßte und dankbar an-
und für welche es wirklich sich zu den größten Opfern begeistern ließ,
erseits die Gegenleistung schon machte, gar keinen Anspruch auf Treue
die von der andern Seite versprochene Leistung begründen? Soll alles
lbst auch da gelten, wo das Volk früher wahre öffentliche Rechte hatte,
ielleicht als der Thron seiner Fürsten, niemals rechtsgültig aufgegebene,

Weg, die Heiligthümer des freien lich , den persön-
lichen Gott, die Freiheit und Un[illegible] heren Einheits-
puncte mit dem naturgesetzlichen Leben zu [illegible] nicht fanden.
Da nun auf diese Weise in Kirche und Staat die religiösen und mo-
ralischen Negationen dieser Philosophie zu Tage traten, und ihre geis-
reiche dialektische scholastische Form dieselben und eine radicale politische
und religiöse Freiheit jetzt eben so leicht als unter Hegel das schreiende
Gegentheil deducirte, so war dieses fr h eine fatale Enttäuschung für
ihre politischen Patrone. Diesen deducirten jetzt die von ihnen großgezo-
genen, durch ganz Deutschland in Kirche und Staat verbreiteten Zöglinge,
daß die beliebten, früher als vernünftig kanonisirten stabilen Verhältnisse
unvernünftig, ja nicht einmal wirklich seien. Allein hieße es nicht den
früheren Fehler einer falschen bevormundenden Beherrschung der freien
geistigen Verhältnisse der Nation erneuern, wenn man nun durch po-
litische Verfolgung der unangenehmen Lehre dieselbe vollends in feindliche
Opposition treiben, sie so doppelt bedeutend machen, die allgemeine Frei-
heit aber mehr zu Gunsten neuer Geistesdirection und einer neuen offi-
ciellen Philosophie auf's Neue und noch mehr beeinträchtigen wollte!

Und wozu denn auch hassen und verfolgen! Fasse man doch nur
die Natur der Philosophie richtig in's Auge! Sie soll uns stets die
herrlichste Gymnastik der Geisteskräfte bleiben. Und mehr als diese.
Aehnlich wie die lebendigen Lüfte in der physischen Welt, so soll sie
uns in der geistigen Welt die stets neu sich anhäufenden Dünste und
Wolken zerstreuen. Sie soll stets neue Wege und Standpuncte und
neue Blicke für die Tiefen und Weiten des unermeßlichen Wissensreiches
eröffnen. Und wie fruchtbar und lehrreich auch in Beziehung
auf die Staatsverhältnisse — auf ihre naturgesetzliche, früher so
sehr vernachlässigte Seite — war hier nicht die Hegel'sche Philosophie!
Schon ihrer angegebenen Bestimmung wegen, noch mehr aber als Pro-
duct blos der irdischen Sehkräfte einzelner Sterblichen müssen die ein-
zelnen Systeme stets einseitig und unvollkommen bleiben und wechseln.
Nur die Philosophie ist wahr, die Philosophieen sind's nicht. Als Ver-
suche aber, alles irdische Wissen in selbstständigen Systemen zu ver-
einigen, werden die Philosophieen auch die Religion stets in sich auf-
nehmen und in sich aufzulösen suchen. Zu den unvermeidlichen

deren zeitgemäße Herstellung und Ausübung aber nun zugesagt wurde, und in
Beziehung auf welche die Berechtigten nun nur gegen diese Zusage auf die alte
Form der Ausübung verzichteten? Nein, glaube Hr. Buhl, so lange eine
Spur von deutschem, von europäischem Rechtszustand in der Welt dauern wird,
so lange wird seine neuphilosophische Theorie nimmermehr gültig werden, und
der Glaube an die Heiligkeit des Fürstenwortes, mithin an seine bisher dar-
stellte volle rechtsverbindliche Kraft fortdauern. Halten wir fest an den ewigen
Grundsätzen des Rechtes, an den Grundsäulen von Treu' und Glauben! Auf
ihnen ruhen die Throne wie die Rechte der Völker. Alles verliert ohne sie seine
moralische Weihe, Alles stürzt in grausenvolle Verwirrung, aus welcher, wie
schon allein die Geschichte der Stuarts und Bourbone [illegible]t, noch niemals
die Fürstenhäuser wie die Völker sich wieder zu retten ver[illegible].

chen Beschränktheiten kommen nun noch die in allen menschenskreisen nur allzu gewöhnlichen einseitigen Handstand- und Gesichtspuncte. Und die der Philosophen wurausgefordert und verstärkt durch die der Theologen. Wie viele en sehen nur ihre, sehen nur die theologische kirchliche Aufgabe stimmung als wahrhaft nothwendig und werthvoll an, verachten tzig die philosophische und vor Allem auch die politische Bestreund die staatliche Freiheit. Ja sie thun dieses so einseitig, über ihrer vorzugsweisen Richtung auf's Glauben und das Jenseits ächte christliche Lehre selbst vergessen und verfälschen. Sie n ihr Hauptgebot, die thätige Bruderliebe für das ganze Wohl der, welche sie ja auch irdisch speisen und kleiden, für welche sie en lassen sollen, sie vergessen ihr Wahrzeichen, daß sie und ihre an den Früchten solcher Liebe erkannt werden wollten, und ihre ung, daß alle liebevolle Bemühung für Wohl und Glück der als Erfüllung der Liebe gegen Gott selbst angesehen werden solle; sehen, daß nur kranke Schwärmer oder Heuchler gleichein können gegen ein solches Gemeinwesen, durch welches man mfassend für geistiges und leibliches Wohl und für allseitige Verennung der Mitmenschen wirken kann, und von welchem selbst hlthätige würdige Gestaltung derjenigen irdischen Gesverhältnisse abhängt, die ja auch sie selbst ihrer Vorsorge nicht halten, die der Ehen und Familien nämlich. In ihrer Ein- und Hochmüthigkeit aber geben sie sich vollends oft hin zu gen des Allerunchristlichsten, was es unter der Sonne gibt, kzeugen absoluter Herrschaft, welche zugleich die höchste Vervollung und das edelste Lebensglück der Mitmenschen, die ohne Freimöglich sind, zerstört. Aus Schwäche oder aus eigener Herrschund um anderer weltlichen Lüste willen vergessen oder verkaufen n göttlichen Meister, seine göttliche Bruderliebe, die Wahrheit iheit und die gemeinschaftliche, allseitige, brüderliche Vervollung! Wen kann es nun noch in Erstaunen sehen, wenn gegenner so verfälschten und pfäffischen Theologie viele Philosophen litiker von ihrem einseitigen Handwerksstandpuncte zur Geringg, ja zum Haß der Theologie und Religion geführt werden, wenn christliche Lehre mit der Gesinnungs- und Handlungsweise vieler ener verwechseln. In solcher Einseitigkeit betrachten sie alsdann auch hre als Feindin wahrer Geistes- und politischer Freiheit, als einen träumerischen Blick für das Jenseits gebend, so wie die ültigkeit für das Diesseits, für würdige und glückliche Zustände selben. So verkennen sie endlich sogar, daß die christliche Bruderd der Glaube an Unsterblichkeit, wegen dessen auch die Deutschen nach ner Zeugniß so bewundernswerth für ihre irdische Freiheit und Ehre n — daß diese Liebe und dieser Glaube mehr Kraft zu patriotischer süchtiger Bestrebung und Aufopferung für das Wohl und die des Vaterlandes geben, als eine zuletzt allermeist in selbstsüch-

tigen Materialismus umschlagende philos[illegible]che Lehre. Ja unsere Hegel'schen Philosophen übersehen es [illegible] ihre Gegner, daß der Mittelpunct ihrer eigenen praktischen Lehre unendlich viel christlicher ist, als sie selbst und ihre theologischen Gegner ahnen, ja viel christlicher als die Lehre mancher servilen, zelotischen und pietistischen Geistlichen. Jene tiefe Auffassung und hohe Achtung der Menschenwürde, die energische brüderliche Liebe und Gesinnung für alle ihre Mitmenschen, für ihr gleiches Recht und Wohl — woher entnahmen denn diese die edlen Freiheitskämpfer der Hegel'schen Schule, sie, die fremd ist dem ganzen Alterthum, wie aller nicht christlichen Weltanschauung und Philosophie! O sie sollten sie nur tiefer und vorurtheilsfreier betrachten, diese reine herrliche Quelle ihrer besten Weisheit, sich mit ihr, wie mit dem so viele würdige Glieder zählenden geistlichen Stande, versöhnen, und manche Einseitigkeiten ihres Schulsystems ihr — oder der Wahrheit opfern!

Nun aber nochmals — woher und wozu, sobald man ohne Einseitigkeit einerseits das Wesen und die Bestimmung der menschlichen Philosophie, andererseits das göttliche Wesen des Christenthums auffaßt, woher dann jene Anfeindung und jene Furcht, wozu vollends die Verfolgung? Fängt doch die Religion erst da an, wo die Philosophie aufhört! Die Resultate der Lehre können an sich nicht gefährlich sein. Jeder Bauer weiß, daß es vor und nach Voltaire und den französischen Materialisten Leute gab und gibt, die Christenthum, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit leugnen. Voltaire wurde entrüstet über den Mißbrauch des Christenthums für Sklaverei und Obscurantismus: „Christus brauchte zwölf Jünger, um seine Religion zu gründen; ich aber will zeigen, daß ich allein genüge, sie zu zerstören.“ Und der ehrliche Fichte glaubte, das Christenthum würde sich neben seiner Philosophie keine zehn Jahre mehr halten können. Aber es wurde nicht zerstört, es hat sich gehalten. Jene Philosophieen sind todt, und Fichte selbst hat sich zum Christenthum bekehrt. Die neuen Gründe aber gegen dasselbe sind auch nicht gefährlicher, als die alten. Je allgemein verständlicher und je mehr von Verständigen besprochen, je klarer in ihren letzten Grundlagen und in ihren äußersten Consequenzen diese Lehren allgemein vorliegen, je schneller werden eben so alle Einseitigkeiten der Hegel'schen, so wie früher die der Fichte'schen Philosophie vor dem praktischen Sinne und dem Bedürfnisse zunichte werden, und auch von dieser wie von der früheren Philosophie nur jene obige gute Wirkung übrig bleiben. Zeigt doch ihr Vertheidiger, auch nur einiges wahre Zutrauen in die positive Lebenskraft des Christenthums, des Königthums! Sie wird ja von keiner Theorie zerstört*)! Nun aber, nachdem die Staatsobervormund-

*) Ich bin zwar nur ein Laie, habe nicht das Rüstzeug der Theologen zur Abwehr gelehrter Angriffe auf das Christenthum; aber ich habe die Bücher von Strauß und Feuerbach gegen das Christenthum ohne allen Haß ganz ruhig durchlesen, und wahrlich, sie haben meinen Glauben an das Christenthum in

ber die Philosophie die Widerlegung zuerst selbst verhinderte, gibt
e Ketzerverfolgung und halbe Unterdrückung diesen Lehren wieder
deutung und Reiz. Und die tausend und tausend Canäle, durch
le sich nun verhüte, also jetzt erst gefährlich in alle Regionen
lichen und staatlichen Lebens verbreiteten — die wird man ja doch
uben durch Censur, Ketzerverfolgung und erheuchelte Glaubens-
üsse und Abschwörungen verschließen zu können! Wohl aber
e politische und theologische Verfolgung, das Märtyrerthum, die
g und Verletzung selbst der völlig schuldlosen allgemeinen Rechts
heiten aller Bürger und selbst der öffentlichen Treue und Ehre,
e vor Allem die aufgeregte servile, pietistische, zelotische Eifer
eistlichen selbst gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit der
t des wahren christlichen Glaubens auf das Aeußerste schaden.
deu, wie in der französischen Restauration, die Förderer der
t und des Hasses gegen Thron und Altar werden. Wer beide
würdigt, daß er sie mit den Heiligthümern der Menschheit, mit
und Wahrheit, unvereinbarlich erklärt, daß er die Gefühle und den
eifer aller ihrer Verehrer gegen sie aufreizt, in der heutigen Welt
aufreizt — handelt der wohl als ihr wahrer, als ihr weiser
und Förderer?

, es wird allerdings um so viel mehr Vollkommenheit und Kraft,
mehr Tugend, Freiheit und Glück im Staate blühen, je mehr
stliche Gesinnung und Handlungsweise ihn durchdringen und be-

ten nicht erschüttert. Dazu hat Strauß viel zu wenig, Feuer-
l zu viel bewiesen. Wem auch nur einige lebendige Erkenntniß auf-
dem großen Welt- und Herzenswunder der christlichen Lehre — wie
ohl diesen irren, wenn einige viel kleinere, äußerliche und Nebenwunder
als bloße Ausschmückungen der alten Tradition, wenn einzelne Urkunden-
er Tradition als zweifelhaft dargethan werden? Ueber die vielen miß-
Beweise und die verkehrte Strauß'sche Behandlung des historischen
ums, blos zum Beleg der vorgefaßten Hegel'schen Theorie, bedarf es
einmal eines Wortes. Das Christenthum bliebe, was es ist, wär schon
glaubte, wenn auch alle Schriften der Evangelisten und Apostel nicht
wären. Welcher gesunde, nicht in Speculation oder in Sinnlichkeit
e Mensch vollends wird wohl deshalb die christliche Lehre aufgeben, weil
vergänglichen Tagesphilosophieen, weil mit ihr Feuerbach lehren will,
Religion, daß Gott, Unsterblichkeit und wahre Freiheit (mithin folge-
ch wahre Tugend und Sünde) Täuschungen seien, indem alle Frommen
selbst, nur ihre eigene Liebe und Weisheit liebten, verehrten, anbeteten?
kein Wort von den bei einem so geistreichen Manne fast unbegreiflichen
n der Begründung, von der Flachheit und Unwahrheit seiner Funda-
e, z. B. daß der eigentliche Unterschied menschlichen Bewußtseins von
lichen in dem Bewußtsein der Gattung bestehe, daß die Vorstellung von
hlichen Gattung die Vorstellung des Unendlichen sei, daß jener Fichte'sche
ismus, der nur das eigene Ich, nicht Gott und die Welt für wahr
t, der nur das eigene Sehen und Hören sieht und hört und glaubt,
Gehörte und Gesehene, in der inconsequenten Halbheit annehmbar
ß man zwar die Realität einer objectiven sinnlichen, nicht aber die der
Welt gelten läßt!

herrſchen. (S. „Chriſtenthum.") Dahin, oder auf den chriſtlichen Staat in dieſem Sinne muß alſo allerdings das Streben aller chriſtlichen Regierungen und Bürger fortdauernd gerichtet ſein. Aber das iſt kein chriſtlicher Staat, ſondern eine pfäffiſche Herrſchaft und Knechtſchaft, die jetzt Viele mit Verletzung aller erſten chriſtlichen Gebote für alles gemeinſchaftliche Handeln und Behandeln der Menſchen erbauen wollen. Dahin führt die Verletzung der Gebote, daß das Religiöſe frei bleibe von jeder weltlichen Herrſchaft, ſo wie auch für dieſe das Chriſtliche nicht unmittelbar, ſondern lediglich nur durch die freie Geſinnung gelten ſoll; daß das Religiöſe rein auf der innerſten Freiheit und gläubigen Ueberzeugung frei von jedem zwingenden und beſtechenden, alſo von jedem unmittelbaren bürgerlichen Einfluß bleibe, und daß auch die gleiche Bruderliebe und Berechtigung auf ſie, daß die Frage, „wer unſer Nächſter" und Mitbürger ſein ſoll, keineswegs nach dem Kirchlichen zu bemeſſen ſei, daß überhaupt das kirchliche und weltliche Reich geſchieden bleibe, dagegen aber überall für das Verhalten zwiſchen Menſchen die Geſinnung der gleichen Bruderliebe, die Achtung der Freiheit und Wahrheit allein ächt chriſtlich ſeien. (S. „Chriſtenthum.") Nach dieſem ächt chriſtlichen, wie nach dem ächten politiſchen Syſteme, z. B. in England, würden von der Hegel'ſchen Schule im Weſentlichen durchaus nur ihre guten Wirkungen in Kirche und Staat Einfluß erhalten. Kein Menſch würde vor ihren Schwächen erzittern. Jeder ſein Kreis in ſeinem Gebiete, das Parlament wie die Kirche, würden ihre bewährten poſitiven Heiligthümer ohne alle Zwangsmittel, Bevormundung und Cenſur der Staatsgewalt zu ſchützen wiſſen. Im freieſten Meinungsaustauſche des freien Gemeinweſens wird jede Einſeitigkeit ungefährlich. Ja ſie wirkt heilſam im ſtets ſich verjüngenden, ergänzenden, läuternden geiſtigen Leben der großen Nation. Königlich, würdig und ſicher in der Freiheit, wie in dem Königthum, würde man dort mit Unwillen oder Lächeln die Hülfe der Cenſur und Polizei überall zurückweiſen. Dort hat man die Zeit und die Kräfte der Miniſter, die Würde des Königthums und Geſetzes für größere Dinge, zum Ruhm und zur Macht des Vaterlandes, nöthig. Man weiß dort Beſſeres und Größeres zu thun, als ſie in Unterdrückungspläne und Katzbalgereien gegen mißfällige philoſophiſche Lehren, Zeitungen, Flugſchriften und Gedichte zu einzuziehen. Die Kirche ſcheuet das Licht nicht und fordert keine Unterdrückung des Lichtes und der freien Wahrheit. Sie iſt ſich ihrer innern Kraft bewußt. Ganz eben ſo das Königthum, ſeitdem es, mit der Losſagung vom ſtuartiſchen Syſtem, ſeine höchſte Kraft und Macht in dem frei vereinigten Nationalwillen ſucht, und nun nicht mehr, wie früher, vor den Vorwürfen des Wortbruches und vor den Angriffen auf ſchwächliche, wankende Fundamente eines den freien Grundvertrag entgegengeſetzten deſpotiſchen und obervormundſchaftlichen, ſogenannten göttlichen Rechtes zu zittern braucht. Was aber wäre vollends, was müßte wollen und werden ein Adel- und ein Gelehrtenſtand, welche ohne einen die allgemeine Freiheit ihrer Mitbürger und die Ehre der

verletzenden obervormundschaftlichen oder polizeilichen Schutz, ohne rückung der Wahrheit in ihnen und über sie nicht bestehen könnten, stehen könnten bei dem Lichte freier Wahrheit, bei dem allerwesentlichen Rechte jedes freien Bürgers, daß er frei seine Meinungen Wünsche aussprechen dürfe über die Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens, bei der Grundbedingung eines freien tes, wie jeder freien Gesellschaft, daß freie Sprache der über das Gemeinschaftliche bestehe! Ein solcher unritterlicher, unpatriotischer Adel verdiente in der That keinen Tag zu bestehen, ire auch in unserer Zeit unfehlbarem Untergange geweiht, während lische Aristokratie, verschmolzen mit zeitgemäßer Freiheit und Ver- dieselbe liebt und schützt und in derselben ihre Schutzwehr findet, der durch scheues Verkriechen in das Dunkel und unter den Mantel lizei, durch Furcht und Haß gegen die Freiheit für sich selbst und ron Geringschätzung und Haß begründet.

in solcher armseliger Gelehrtenstand vollends, ein Gelehrtenstand, g eines vormundschaftlichen unterdrückenden Polizeischutzes zur ung seiner Achtung, zum Schutz etwa gegen freie Zeitungen! utsche Gelehrtenstand, die deutschen Universitäten nahmen lange nderte hindurch eine bedeutende Stellung in Deutschland ein und wie noch die Eröffnungsrede des Bundes sagte, dem Vaterlande Ruhm en Nationen. Obwohl aber Licht, Wahrheit, Freiheit, Fort- die wahren Lebenselemente des Gelehrtenstandes und der Univer- sind, und sich so erwiesen in ihrem besten Wirken, in dem eines tin, Luther, Thomasius, Schlözer, so liegt doch auch Gelehrtenstande, seinen Corporationen und seiner Wirksamkeit, wahren, tieferen, gründlicheren, philosophischen und positiven schaft und in der Behauptung ihres Ansehens im praktischen Leben ohlthätig bindende, vermittelnde, eine aristokratische eine solche, die besonders auch gegen neuere materialistische, alle Richtungen sehr wohlthätig wirken könnte. Aber n dieses doch wahrlich nur so lange, als ihre wahren Lebens- e, ihr Wesen, Wahrheit, Freiheit und freier Fortschritt, heilig n werden, und die Gelehrten selbst ihr Palladium, die Freiheit hrheit, bewahren; nimmermehr aber, wenn sie eine bevormundende polizei im Dienste der Macht zu chinesischen Hofgelehrten, zu ugen der Lüge und Servilität erniedrigt, wenn sie selbst durch Wahrheitsverleugnung die Unterdrückung der Wahrheit überhaupt n und fördern. Alsdann ist mit dem Verluste der Selbstständig- d Würde, der eigenen und der fremden Achtung alle ihre wohl- Wirksamkeit zerstört. Und je mehr Glanz und Begünstigung n der Regierung auf ihre abhängigen Diener gehäuft werden, mehr sinkt Vertrauen und wohlthätiger Einfluß. Doch vollständig reits oben („Lehrfreiheit". Bd. 9 S. 660) die würdigen deutschen stätsverhältnisse bis zur Auflösung des deutschen Reiches, ja bei großen europäischen Achtung selbst noch in den napoleonischen Zei-

ten und im Gegensatze gegen dieselben die neueren Verhältnisse seit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen geschildert worden. Es mußte dort leider nachgewiesen werden, wie vielfach die unter Polizeicensur und Ausnahmsgesetze gestellten Gelehrten abhängiger werden von der Hofgunst, und wie die Studirenden, durch Kerker und Polizei zurückgeschreckt von höheren und patriotischen edleren Gesinnungen und Gedanken, sich hingewiesen sehen auf gemeine Gesichtspuncte und Genüsse. Traurig, wenn einem materialistischen Radicalismus revolutionäre Polizeimaßregeln von Oben in die Hände arbeiten! Freilich solche Minister, die mehr Polizeimänner als Staatsmänner sind, werden die begonnene tiefe innere Entwürdigung und Corruption und die täglich sinkende Achtung eines großen Theils der deutschen Gelehrten- und Universitätsverhältnisse erst dann sehen, wenn der Schaden unheilbar ist. Die, welche diese Verhältnisse und den Volksgeist besser kennen, wird gelehrte Hofschmeichelei um so weniger täuschen und beruhigen, je mehr schon jetzt die den Regierungen, der Kirche, dem Adel günstige Sprache auch der würdigsten Gelehrten von der Masse darum als erkaufte Hofschmeichelei gering geachtet wird, weil sie an keine Selbstständigkeit und keine Lehrfreiheit mehr glaubt. So wird jede höhere Würde und Weihe, jeder höhere Aufschwung und Adel, jede wohlthätige aristokratische Wirkung der Gelehrten und gelehrten Beamten ausgeschlossen.

Doch die Verkehrtheit des ganzen Systems wird wohl dann am Meisten in die Augen fallen, wenn man sich fragt: Wohin führt es, wenn man es consequent durchführen will, und wohin die Halbheit und Inconsequenz in seiner Durchführung? Die wahre Consequenz, und wohin es führen muß, wenn einmal die Regierung sich selbst die höchste unfehlbare Wahrheit in Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Bildung beilegt und ihre Ansicht mit Staatszwang verwirklicht, dieses sprach neulich der Freund der Priesterherrschaft Görres deutlich aus. Er sagt (Historisch-politische Blätter XI, 3): „Das System der Ausschließung oder Prävention des Irrthums stützt sich auf die einfache Voraussetzung, daß die Gesellschaft und vorzugsweise die höchsten Autoritäten in ihr, die Staatsgewalt und die Kirche, in ihrer Auffassung des Wahren und Falschen, des Guten und Schlechten, des Rechtes und Unrechtes Eins und einig seien. Daraus folgt von selbst die Nothwendigkeit geistlicher und weltlicher Censur und hartnäckigen Verbreitern socialer Theorieen gegenüber die Anwendung jener Maßregeln, bei deren Nennung bereits die rechtgläubigen Philanthropen der strictesten Observanz ein obligater Schauder überlaufen muß (Inquisition und Scheiterhaufen)."

Was nun aber aus der Halbheit und Folgewidrigkeit entsteht, wenn man das Bevormundungssystem nicht zur Inquisition und Ketzerverbrennung und zur allgemeinen blinden Glaubensherrschaft durchführen kann und will, das zeigt die innere stets wachsende Corruption, die Erlahmung, die moralische Zerrüttung und die leichte äußere Unterjochung der Polizeistaaten, der europäischen und deutschen, in den französischen Kriegen und vor Allem das Muster derselben, das himmlische Reich.

V. Das richtige System gibt und verwirklicht auch in Be-
g auf die Förderung und Erhaltung der Religion, Sittlichkeit
Bildung nur der freie, das heißt der wahre, der lebendige
at und die wahre Staatstheorie, welche von der Auffassung dieses
s und seiner Idee ausgeht.
Im wahren Leben erscheinen die verschiedenen Bestandtheile, Sei-
nd Glieder desselben nicht als aus einander liegende Gegensätze,
n als organisch bestimmte und mitbestimmende Lebenskräfte. Es
inen der freie Geist und die organische Grundform des Staates,
scheinen die persönlichen Glieder mit ihrer Freiheit und die Gesell-
mit ihrer Einheit und Regierung, es erscheinen das Recht und
here Bestrebung, Religion, Sittlichkeit und Bildung, als organisch
nhen, in zugleich freier und gesetzlich geregelter Wechsel-
ng sich gegenseitig tragend, erhaltend und fördernd. Hier werden
, zur Vernichtung der Freiheit, von der Regierungsgewalt Religion,
chkeit und Bildung durch Zwang beliebig beherrscht und bestimmt,
auch dieselben, als außerhalb des Zwecks des lebendigen Staats ge-
, gleichgültig zur Seite gelassen oder beliebig selbst verletzt.
Sie werden vielmehr als wesentliche Zwecke innerhalb der Rechts-
Freiheitsform oder in der allgemeinen Freiheit aller Glieder erstrebt
verwirklicht. Zu solcher, stets die vollständige allgemeine Freiheit
den freien positiven Lebensthätigkeit für alle hö-
Lebenszwecke dienen einestheils die besonderen ganz freien
ane und besonderen Kreise, die der Corporationen
Associationen, der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schu-
nd anderen Vereine, mit dem heiligen Schutz ihrer Rechte, ihres
ögens und ihrer Autonomie oder ihres Selfgovernments; an-
eils dienen dazu die allgemeine parlamentarische Selbst-
ggebung und Selbstbesteuerung der ganzen Nation und ihr
rgerichtliches Selbstgericht in Beziehung auf das für die Ge-
chaft unmittelbar Wesentliche, und mit diesem Allen verbunden die
te Oeffentlichkeit und Preßfreiheit oder öffentliche
nung mit ihrer unwiderstehlichen Censur, Controle
Vertheidigung aller wahren Interessen und Rechte des Ganzen
er Glieder. In den seltenen Ausnahmsfällen also, in welchen etwa hier
allgemeine Gesetzgebung irgend ein Verhältniß der Religion, Sitt-
t oder Bildung nicht der Vorsorge der freien Vereine anheim
da ist schon zum Voraus die einzig mögliche Bürgschaft gegeben,
ede Maßregel, jede Freiheitsbeschränkung und jedes Opfer für die-
von den Bürgern als nothwendig und wohlthätig gewollt wurde
uch in der Ausführung streng in den gesetzlichen Schranken bleibt.
So, durch die Befolgung dieser Lebensgrundgesetze des wahren
s lösen sich von selbst die einzelnen Schwierigkeiten in Beziehung
unsere große Aufgabe. Auf diesem naturgemäßen Wege er-
en wenigstens im Wesentlichen alle freien Völker, die Athener, die
r, die Briten, die Lösung dieser Aufgabe. Sie erwarben und

beſaßen in dem Maße zugleich die [illegible] und Macht, wie ſie dieſen Grundprincipien treu, ou[illegible] theokratiſchen Reſte oder neue krankhafte Einflüſſe verletzender Bevormundung und Unterdrückung unſchädlich zu machen oder zu entfernen ſuchten. Alles Andere aber iſt Unnatur, wird v[illegible]ds in Zeitaltern, in welchen die Völker, zur Männlichkeit hera[illegible] erſt, eine conſequente Prieſterherrſchaft und Despotie nicht mehr ouoen, zu einer heilloſen, das Volk corrumpirenden und verletzenden, den Thron wie den Staat untergrabenden Pfuſcherei.

Mögen alſo Staatsmänner, welche einen geſunden Blick haben für die Natur der Dinge und für das Grundgeſetz unſerer Zeit, welche die Kraft und den Muth haben, dieſer großen Zeit und der Wahrheit in's Auge zu ſehen, uns vorwärts führen auf der Bahn, welche, nachdem wir auf dem früheren Wege ſo ſchrecklich nahe ſchon den Untergang vor uns ſahen, die Fürſten und das Volk 1806 und 1813 als die allein heilſame erkannten und ſich gelobten! Mögen ſie es thun, frei von Kleinlichkeit, Muthloſigkeit und Halbheit, die in unſerer großen Zeit nicht beſtehen, vor Allem aber frei von dem abgeſchmackteſten, unſeligſten Wahn, als könnten wir Deutſche eine andere Freiheit haben, als die naturgemäße und als die anderer freier Völker, als könnten wir heut zu Tage vollends mit einer ganz beſonderen Freiheit uns befriedigen, beſtehen und gedeihen, mit einer Art gemachter oder gnädigſt conceſſionirter Freiheit, die die Ungnade den Kindern beliebig wieder entzieht, die halb Freiheit und halb Nichtfreiheit wäre, halb vorwärts, halb rückwärts ginge, die überall Stümperei, Widerſpruch und Jämmerlichkeit wäre und brächte.

Rächen ſich doch ſelbſt einzelne, ſcheinbar weniger gefährliche Mängel und Widerſprüche in Beziehung auf die organiſche Vollkommenheit und Harmonie des lebendigen Staatslebens. So hat z. B. Schweden (ſ. den Artikel S. 396) außerordentlich Vieles gemein mit England, ja vor ihm das voraus, daß ihm die unglücklichen Folgen der Eroberung und durch ſie die Anhäufung des Grundbeſitzes in den Händen weniger Ariſtokraten fremd blieben. Aber die Zerſplitterung ſeines Reichstags in vier beſondere Stände und ihr Parteiintereſſe und insbeſondere der Mangel einer vollſtändi[illegible]n organiſchen Verſchmelzung ſeines Adelſtandes mit dem freien [illegible]vesen, dieſe haben die Krone, das Land, den Reichstag oftmals vom kaſtenmäßigen Parteiintereſſe und den Intriguen des Adels Preis gegeben und den allgemeinen patriotiſchen Aufſchwung und Gemeingeiſt gehemmt. Der Mangel jährlicher Parlamente aber ließ dieſe ebenfalls nie, wie in England, zu einer wohlthätigen organiſchen Verbindung mit der Regierung und der Verwaltung kommen. So trug die ſonſt freie ſchwediſche Verfaſſung weitaus nicht die herrlichen großartigen Früchte der britiſchen Verfaſſung. Doch hat auch ſie trotz ihrer Mangelhaftigkeit, da ſie doch mehres öffentliches Recht gibt, die Freiheit, Moralität, [illegible]ſichtigkeit aller Claſſen der Nation vor den [illegible]haft bewahrt.

ind bereits auf dem letzten Reichstage sprach sich das einstimmige Ver-
angen der Nation nach Reform jener Reste des Feudalismus aus, wäh-
end man uns jetzt dieselben empfehlen will.

VI. Die Sittlichkeit zunächst als Princip des Rechts-
taates. Wie die Sittlichkeit überhaupt, so hat sie die Regierung vor-
äglich auch in den besonderen Richtungen, wo sie zunächst die Le-
ensкraft des Rechtsgesetzes und des freien oder des Rechts-
taates bildet, durch jene lebendige sittliche freie Verfassung der Nation
nd in ihr durch ihre eigene Achtung und ihr und ihrer Beamten Vor-
ild zu erhalten. Unendlich viel und viel mehr, als häufig bedacht
ird, ist für Erhaltung der lebendigen Achtung der Sittlichkeit im
olke, für Erhaltung der Tugend der Bürger gethan, wenn sie die
egierung mit ihren Dienern nur nicht selbst durch verderbliches Bei-
iel und durch unsittliche, Recht und Freiheit verletzende, verderbliche
nd corrumpirende Maßregeln untergräbt.

Als unmittelbares Princip des Rechtsstaates, mithin als vorzugs-
eise wichtig, erscheint die Sittlichkeit in der besonderen Form und Rich-
ung der freien sittlichen Achtung der eigenen und der fremden
ersönlichen Selbstständigkeit, Würde, Ehre und der
reue und der auf sie gegründeten heiligen Achtung des
echtsgesetzes. Hierauf ruht der ganze Rechts- und Staatsverein,
ithin auch seine Erhaltung. (S. oben Bd. I. S. 11 ff.) Hiernach
nd es besonders die Tugenden der Ehr- und der Freiheitsliebe,
e strenge Achtung des Rechts oder die Gesetzlichkeit und
reue, für deren Erhaltung die Regierung des Rechtsstaates zu wa-
en hat. Wo nicht, wie in der Despotie, die sklavische Furcht,
der, wie in der Theokratie, der blinde Glaube die Menschen
herrscht, die Erfüllung der Gesetze, die Erhaltung von Regierung und
Staat bewirkt, da müssen es jene Tugenden thun. Die wesentlichste
ebensquelle für diese Tugenden aber ist eben so sehr die freie Ver-
assung oder der lebendige Staat, wie sie selbst wieder für ihn
as Lebenselement sind. So ist es begründet durch das innere Wech-
verhältniß des Lebens. Blos äußerlich und ohne den freien
Staat können diese Tugenden nimmer erhalten werden. Wesentlich
für sie insbesondere das allgemeine Bildungs- und Belebungsmittel
nd das öffentliche Sittengericht der Oeffentlichkeit und der freien öf-
entlichen Meinung. Das Unerläßlichste für Tugend, für die wahre,
ndbefeste, bewußte Tugend der Bürger ist überhaupt Freiheit, welche
le Gefühle adelt, innere Selbstthätigkeit und bewußte Freude am Bes-
ren, Ehre, Geradheit, Treue und Muth erhält und nährt, während
wang und Furcht niederträchtig, tückisch und unredlich machen. Jene
ardinaltugenden des Rechtsstaates werden in ihm vorzugsweise von
em freien Volke selbst in's Auge gefaßt. Sie zeichnen vorzugsweise
reie Völker aus. Wo herrschten sie mehr, wo wurden sie heiliger ge-
alten als bei den Römern, in ihren besseren, in ihren freieren Zeiten,
ls bei den freien Briten noch heut zu Tage? Die Regierung aber

kann nichts Verkehrteres und Freventlicheres, nichts Selbſtmörderiſcheres begehen, als wenn ſie dieſe Tugenden, dieſe Lebenskräfte des Staates vernachläſſigt und durch ihre und ihrer Beamten Beiſpiele und Maßregeln ſelbſt untergräbt.

Die Ehre hielten die Alten überall als unzertrennlich verbunden mit Recht und Freiheit. (S. „Infamie.“) Aus Selbſtachtung, ſeiner eigenen und der Seinigen ſittlichen Würde und Beſtimmung fordert und vertheidigt der würdige Bürger auf Leben und Tod ſeinen heiligen Rechts- und Freiheitskreis zur freien Erfüllung jener Beſtimmung, nach der eigenen Ueberzeugung. Aus Achtung der gleich heiligen Würde und Beſtimmung ſeiner Mitbürger erkennt er ihr gleiches Recht an und hält es heilig. Wo je Freiheit und Recht lebten, da lebte auch Ehre; wo aber an die Stelle der Achtung und Ehre anerkannte Nichtswürdigkeit oder Ehrloſigkeit tritt, da hört auch die Achtung für Recht und Freiheit auf. Ehrlos, rechtlos, iſt ein ewiger Grundſatz. Wo nicht die Religion unter den Menſchen das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Wie aber jede Tugend des Bürgers ihre ſtärkſte Lebenskraft und Nahrung in der gleichen Tugend der Mitbürger, in der Tugend des Vaterlandes hat, ſo iſt es beſonders bei der Ehre der Fall. Nie dürfen Regierungsmaßregeln Ehre und Ehrgefühl in den Bürgern unterdrücken und zerſtören. Sie müſſen ſie vielmehr möglichſt auszubilden, zu kräftigen ſuchen. Dazu ſind allerdings weiſe Vertheilung aller öffentlichen Aemter und Ehren nur für wahrhaft Ehrenwerthe, alſo nie zum Lohn der Servilität, wichtig, noch wichtiger Entfernung ſchimpflicher Behandlung durch Schläge, die nicht etwa blos die Ehre des Geſchlagenen, nein die Ehre ſeines Standes und ſeines Volks angreifen. Nichts aber kräftigt die Ehre im Volke mehr, als die Ehre wahrer Freiheit und Bürgerwürde, die Ehre eines freien Vaterlandes, das den übrigen freien Völkern nicht nachſteht. Keinen kräftigeren Schutz gegen innere und äußere Feinde des Vaterlandes und der Verfaſſung und Regierung gibt es, als ſolche Ehre. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung iſt unerſchütterlicher, als die auf die Ehre gegründete. Sie gewinnt ſtets zugleich niedere und höhere Intereſſen und Triebe für das Rechte, ſie gewinnt den ganzen Menſchen. Die durch ſie mißbilligten, die mit Furcht vor Schande verknüpften Handlungen ſtellen ſich dem Menſchen zugleich als unſittlich und als widerwärtig und verderblich dar. So wird die Scheu vor der That ſelbſt, nicht wie bei anderen Strafen blos vor der Entdeckung begründet. Kein Trieb aber begründet einen höheren und ſtärkeren Aufſchwung, als der Ehrtrieb. Aber — wo die Freiheit fehlt, da kann wohl das Gegentheil wahrer männlicher Ehre und männlichen kräftigen Ehrgefühls, da kann eine nichtswürdige, ruhmredige Eitelkeit oft auf die nichtigſten Dinge das Volk ergreifen. Dieſe aber wird Vaterland und Thron ohne muth- und opfervollen Kampf in die Gewalt der Fremden fallen ſehen und willig der äußeren wie der inneren Knechtſchaft ſich fügen, wie es ja leider in Deutſchland vor der Wiedererhe-

der Nation zu neuer innerer wie äußerer Freiheit
fach der Fall war. Nach so furchtbaren und schmachvollen
ngen wird ja hoffentlich jene traurige Unterdrückung der selbst-
n Männerwürde und Ehre durch das falsche Bevormundungs- und
ystem, wird jene öffentliche Ehrlosigkeit uns nimmer zu-
en! Solche Gesinnungen aber, wie neulich in einer Correspon-
r eleganten Zeitung ausgesprochen, sind sicher nur vereinz
werden bei immer lebendigerer Entwickelung der öffentlichen Frei-
rch das bessere Censurgericht der freien öffentlichen Meinung
ausgeschlossen werden, als durch die jetzige Polizeicensur. Diese
zur Charakteristik der letzteren wie des hier besprochenen Gegen-
s Sinns für wahre Volksehre interessante Correspondenz preist
entzückt das Berliner Maskenfest im königlichen Schlosse und
liche Bewirthung und schließt mit den Worten: „Mag der Kö-
rdisten, was ihm wohlgefällt, mag er uns Alle einstecken lassen,
t für Freiheit und Selbstständigkeit schwärmen — wenn er jähr-
er solcher Feste gibt, und so liebenswürdig ist, so fragt in Ber-
iemand darnach.“ Ist eine schmählichere Beleidigung gegen eine
große Bürgerschaft möglich, als diese, sicherlich unbegründete!
Sie aber begründet, wie sie es nicht ist, alsdann dürfte Niemand
ndern, den Siegeswagen zum zweiten Male vom Brandenburger
hinweggenommen zu sehen!

uch die Tugenden der Gesetzlichkeit und der Treue und den
gen Sinn für dieselben kann nichts in der Welt mehr erwecken
bilden, als die wahre verfassungsmäßig gesicherte, unerschütter-
reiheit selbst, als ihre völlig unentbehrliche Wächterin, die
ine Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung. Die
ng kann sie durch nichts mehr befestigen, als indem sie selbst
reiheit und die Verfassung heilig achtet und nach Möglichkeit för-
nd mit ihren Beamten überall selbst als Muster unerschütterli-
esetzlichkeit und Treue erscheint. In unfreien Völkern herrschen
uerst in der Beamtenwelt, dann im Volke, mehr oder minder
: statt Gesetzlichkeit; Lüge, Täuschung, Hinterlist und Treulo-
statt der Treue; geheimes Mißtrauen statt wahren festen Ver-
. Kein Gott kann ändern, was in der Natur der Dinge liegt.
rtlichste Bollwerk für den Thron wie für die Freiheit und den
, die unerschütterliche heilige Rechtsachtung oder Gesetzlichkeit in
ürgern sehr unerschütterliche Festigkeit und Achtung ihrer Rechte
um streng gesetzlichen Gang der Regierung voraus. Sie selbst
das gerade Gegentheil von feiger und knechtischer Duldung des
s, die überall, wo die Zügel der Furcht nachlassen, sich in Ge-
igkeiten für den erlittenen Druck entschädigt und niemals die
che gesetzliche Haltung und Selbstbeherrschung findet. Wo aber
Polizei- und Bevormundungssystem herrschen, wo
hin die Regierung jeden Augenblick verführen, die Heiligkeit und
it eines streng gesetzlichen Ganges der Verwaltung, die Wag-

Unabhängigkeit der Gerichte, die fürſtliche Treue in Beziehung auf die ertheilten und zugeſagten Verfaſſungsrechte zu [illegible] da kann auch bei den Beamten und Bürgern nimmer die heilige Achtung der Geſetzlichkeit und Treue und das feſte Vertrauen auf ſie erzogen und erwartet werden. Jene bewundernswerthe britiſche Achtung des Geſetzes, die in der ſcheinbar ſchrankenloſeſten Freiheit und in den Verſammlungen und leidenſchaftlichen Verhandlungen von Hunderttauſenden, welche in Deutſchland allgemeines Zittern und Ausnahmsgeſetze auf Luſtren hinaus veranlaſſen würden, noch die geſetzliche Ordnung ſchirmt, und eben ſo das unerſchütterliche Vertrauen der Regierung auf die Geſetzlichkeit der Nation, ſo daß ſie auch bei größeren Verirrungen, ſo wie jüngſt bei den Handwerker- und Chartiſtenbewegungen, jede Ausnahmsmaßregel verſchmäht und ruhig mit dem öffentlichen Schwurgericht regiert — ſie ſind nie möglich in einem Syſteme der Unnatur. Sie ſind nicht möglich ohne männliches Recht. Sie ſind da nicht möglich, wo die Regierung, ſobald ihren augenblicklichen Plänen ein Geſetz unbequem und hinderlich ſich zeigt, mit einem Federſtrich das Entgegengeſetzte durch Verordnungen, Ordres und Ordonnanzen befehlen kann, um es alsdann in unſeligem Schwanken bald wieder neu zu ändern. Von ſolchem Zuſtand gilt bald des großen Römers Wort: corruptissima republica plurimae leges.

Auch in Beziehung auf dieſe herrlichſte bürgerliche Tugend der Rechtsachtung, der Geſetzlichkeit, findet ſich unſere Nation jetzt in beſonderer Gefahr und Kriſe. Offenbar fehlt uns in Folge unſerer beſonderen Uebergangsverhältniſſe mehr, wie je, die Grundbedingung der Achtung unſeres Rechtszuſtandes und des öffentlichen Vertrauens — ein feſtes Recht. Das alte Recht des ſeligen Reiches, das, trotz aller ſeiner Lücken, doch ein wirkliches Recht war, ein wirkliches Recht auch in der wichtigſten Beziehung, in den ſtaatsrechtlichen Dingen, ein Recht, das ſeine ſichern Fundamente, ſeine freie Sprache und ſeine männlichen Waffen, abſolut unabhängige Juſtiz, ſeine durch ſie geſchützten Beamten- und Corporationsrechte hatte — dieſes iſt nun aufgehoben und wird auch in ſeinen Ruinen täglich mehr zerbröckelt. Der neuzeitige Rechtszuſtand aber, wie ſich ihn die anderen Nationen durch blutige Revolutionen erwarben — er wird freilich auf löblichem friedlichen Weg nun ſchon dreißig Jahre lang von Seiten des Volkes gewünſcht und erſtrebt, von der anderen Seite aber, bei welcher die Macht iſt, und vorzüglich von vielen gar nicht uneigennützigen ausländiſchen und inländiſchen Bundesgenoſſen, gar ſehr gefürchtet und durch Gnade und Ungnade, Polizei- und Adminiſtrativbelieben erſetzt. Dieſe aber wollen leider nirgends mehr, als gerade da, wo wir den einzigen, den unentbehrlichſten Erſatz unſerer Reichsgerichte und des kaiſerlichen Schutzes, wo wir bei der Zerſplitterung und bei der Unterdrückung ſelbſt der äußerſten Rechtshülfe eines Volksſtammes durch die Macht der vereinten Regierungen noch den alleinigen durchgreifenden Rechtsſchutz erhalten ſollten und hoffen konnten. Sie [illegible] irgends mehr,

Beziehung auf die Oeffentlichkeit und die freie Presse, ber, wer die Macht hat, und sie täglich üben und erweitern kann, ie beschränke — dazu gehört, so scheint es, mehr, als von einer außergewöhnlichen Einsicht und Seelenstärke billig erwartet werden Wo nun werden wir hier Hülfe finden? Wahrlich, weitere Jahre können wir, dürfen wir nicht warten.

ls das wesentlichste und letzte Fundament des ganzen sstaates, und vor Allem auch des Thrones aber ist reue und das unerschütterlichste Vertrauen auf sie ahren. Nur in der Despotie herrsche Trug und Lüge und diens, n Lüsten des Despoten, so denen der Sklaven! Nirgends bedarf Achtung und Zutrauen wie im Rechtsstaate, für welchen nichts icher sein kann, als Erhaltung von Treue und Glauben n Regierung und Bürgern und den Bürgern unter einander. Vol- aber das Fürstenthum, worauf soll es hier wohl sicherer ruhen in und äußeren Gefahren und Stürmen, als auf der unerschütter- Treue — hier, wo weder ein blinder Glaube, noch die sinnliche und die Feigheit der Sklaven den Gehorsam verbürgen!

ür Erhaltung der Treue kann nun, abgesehen von der freien sung und der Oeffentlichkeit, die Regierung allerdings noch mehr- irken, vor Allem aber auch durch die Erhaltung des letzten Bandes licher Treue, des Eides, durch die Entfernung des herrschenden en Mißbrauches desselben und durch angemessene strenge Bestra- ller Meineide. Doch kaum eine einzige Tugend gibt es, in Be- auf welche das Beispiel des Fürsten so wesentlich, so ent- d ist, als rücksichtlich der öffentlichen Treue. Wo ist auf Treue lke zu rechnen, wenn sie nicht als das erste unverletzte Heiligthum, heilige unentweihete Panier über dem Throne schirmend aufgepflanzt eshalb, weil nämlich die Treue vor Allem der Schutz des Fürsten egen das an Macht überlegene freie Volk ist, eben so wie sie die- nwiederum sein Recht und seinen Frieden gegen den persönlich ntwortlichen Fürsten schützen muß, und weil für Erhaltung dieser vor Allem das fürstliche Beispiel so wesentlich ist, deshalb erklär- ch stets die besten und weisesten Fürsten die Treue als die we- lichste, fürstlichste Tugend; deshalb erklärten sie das Fürsten- ür ein Heiligthum, „an dem man nicht drehen und deuteln Die gewöhnlichen Gesetze freilich unterliegen innerhalb der ssungsmäßigen Formen stets der Veränderung. Es kann thin die fürstliche Treue vor Allem nur in demjenigen be- , was der Fürst oder seine Vorfahren dem Volke und den Bür- ls Rechte gegenüber der Regierung, mithin als Verfassungsrecht gend eine Weise zusagten oder ertheilten. (S. hierüber die vorletzte

Bei der unermeßlichen moralischen Wirkung, welche auf das Volk laube an die volle Treue des Fürstenwortes, und eben so auch nur chein des Gegentheiles und der Mangel an jenem Glauben, den

die ſtete öffentliche Lüge einer in ihren weſentlichſten Puncten unerfüllten, unvollſtändigen, täuſchenden Verfaſſung erzeugt, hat und haben muß, ſchien mir ſtets ſo unermeßlich wichtig, daß bald möglichſt und vollſtändig in ganz Deutſchland, daß in allen ihren Theilen und ganz in ihrem ächten Sinne, wie ſie gegeben und angenommen wurden, erfüllt werden möchten jene feierlichen urkundlichen Verſprechen, welche in den Befreiungskriegen und kurz nach denſelben der deutſchen Nation und den einzelnen Volksſtämmen gemacht wurden. Dieſelben wurden gemacht in den heiligſten Momenten unſerer ganzen vaterländiſchen Geſchichte. Sie ſind nach großen, vom Volke fürchterlich gebüßten Fehlern die Marken unſerer neuen Zeit und unſerer Regeneration; ſie ſind ihrem Inhalte nach mäßig, ausführbar und ſämmtlich auf frühere Rechte und die dringendſten Bedürfniſſe der Nation gegründet; ſie waren vom Volke mit Begeiſterung aufgenommen, durch ſeine herrlichſte und ſtändigſte Gegenleiſtung doppelt erworben und mit Strömen des edelſten Blutes beſiegelt. Dreißig Jahre hindurch hat es die Nation, trotz alles Cenſurzwanges, dennoch beharrlich und jeden Tag entſchiedener gezeigt, daß ſie dieſelben als ihr Heil, ihre Ehre, ihr Recht, als ihre magna charta anſieht. So lange ein Reſt von Glauben an Treue in der Nation beſteht, wird das Volk ſie heilig halten. Sie werden nimmer und nimmer vergeſſen werden. Je mehr ſie etwa durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme zurückgedrängt würden, um ſo ſtärker, vielleicht gefährlicher würden ſie wieder hervortreten. Ja, gutherzige Fürſten müßten ſelbſt ihr Volk gering ſchätzen und in Gefahr an ſeiner Kraft eines höheren Aufſchwunges verzweifeln, wenn es ſo edel dächte, ſich ſchlechter und der Freiheit unfähiger und unwürdiger zu achten, als alle anderen Völker, wenn es auf ſeinen alten Rang unter den Nationen, wie auf ſeine heiligſten Rechte feig verzichten wollte. Auch die Umſtände und Urſachen, an welche ſich theilweiſe urkundlich oder nach der Meinung des Volkes die Verzögerungen der Erfüllung, die Reactionen gegen dieſelben knüpften, jene wiederholten Spuren raſcher Beſtrebungen, ſodann jener ungeheure und doch blinde oder täuſchende Verſchwörungslärm 1819 und ſeine Actenverfälſchungen unmittelbar vor den Karlsbader Beſchlüſſen *); alsdann aber, gerade erſt nach ihren unterdrückenden Maßregeln, die Hunderte und Tauſende deutſcher Jünglinge und Männer in geheimen Inquiſitionen und Kerkern oder in der Verbannung — dann wieder die tiefſte Ruhe, in jeder Lage aber die ſtete Fortdauer der Ausnahmsgeſetze, die ſtete Verzögerung vollſtändiger Erfüllung jener Verheißungen, und zuletzt hannöveriſche Geſchichten. Dieſes Alles und Anderes wirkt entſchieden mit und mehr, als man der cenſirten Volksſtimme in manchen Regionen glauben mag, um die nachtheiligen Einflüſſe einer längeren Zögerung zu vermehren. Dieſe

*) S. oben Bd. III. S. 341, 689 ff. Meine öffentliche actenmäßige Vertheidigung 1823, §. 97—104, ſo wie meine vollſtändige und ganze Preßfreiheit 1830, S. 99—128.

um so mehr jetzt der Fall, wo bei der so ganz bewundernswerthen
ren Gesetzlichkeit aller Bestrebungen für die vollständigere Ver-
ng der verheißenen Freiheitsrechte, auch selbst nicht einmal, so
er, Verkehrtheiten Einzelner die Regierungen beunruhigen. Das
ste Pfand des Vertrauens, eine allgemeine festere Sprache zwischen
ierungen und Bürgern, die Erfüllung des heiligen Gebotes „Redet
t unter einander" — sie selbst, die wichtigste aller Verheißungen,
jetzt so entsetzlich fürchtet, sie werden gern gewähret werden
sobald keine Mahnung wegen der übrigen zu scheuen ist. Wie
uf jenes unselige ewige Kämpfen und Schwanken der Preßzu-
ie selbst jedem Rechtszustande widerstrebenden, jedes Rechtsgefühl
t beleidigenden Mittel, die im Dunkeln, ja selbst mit Verbot
surücken beliebig grübten Censuren und Recensuren, diese öffent-
nd stets neuen geheimen Censurinstructionen, diese Concessions-
gen und Entziehungen, Entscheidungen nach Tendenzen, An-
n und Absetzungen der Redactionen, also der Organe der Volks-
durch die Beamten, die durch sie controlirt werden sollen —
ie alle diese Unnatur im Kampfe mit dem täglich kräftigeren
sein der Nation von ihren Rechten und Bedürfnissen, wie von
efahren nicht endlich unseliger wirken, als es die Regierungen
nd denken mögen! In Versen und Prosa laufen, trotz allem
gegen die Wahrheit und die freie Volksstimme, noch vor den
en Eisenbahnen, täglich die Klagen über noch nicht erfüllte
ühre kränkende Zurücksetzung der Nation gegen fremde Nationen,
indung mit dem biblischen Grundsatze, daß nur das Böse das
eue, durch alles Volk. So werden denn unvermeidlich alle jene
incipien des Rechtsstaates und der Sicherheit der Regierungen,
Gesetzlichkeit, Treue und Vertrauen bedenklich unter-
Vorüber ist jetzt die Zeit theokratischer und despotischer Bevor-
g und Polizeiherrschaft, vorüber die Zeit der Halbheit, Kleinlich-
olgewidrigkeit. Nur männliche und vollständige Freiheit, nur
Treue und Gesetzlichkeit können uns jetzt retten. Nur
n können auch jene wohlthätig bindenden Mächte und Kräfte,
die Heiligthümer unseres Lebens, Religion, Sittlichkeit und
, schützen und fördern. Noch dürfen wir dazu von beiden Sei-
guten Willen vertrauen. Vertrauen wir ihm denn!

C. Th. Welcker.

olothurn. — Dieser Canton der Schweiz, der auf seinem
Flächenraume von $14\frac{1}{10}$ Geviertmeilen eine Bevölkerung von
Einwohnern zählt, wozu aber auch ungefähr 4000 Ausländer
hweizer anderer Cantone gehören, spielte in der politischen Haus-
der Eidgenossenschaft von jeher zwar keine hervorragende, aber
Ganzen, je nach dem Geiste der verschiedenen Zeitalter, eine an-
, achtbare Rolle.

as Volk — denn in Republiken ist dieses mit seinem Wohl
hlsein der Hauptgegenstand des Geschichtlichen, in Monarchieen

ist's der Fürst gewöhnlich und die Geschichte seines Hauses — das Volk reift hier allmälig immer mehr zu einem helleren Selbstbewußtsein und selbstständigeren Charakter heran, der ihm lange mangelte; es lassen sich darin noch immer Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft (erst im Jahre 1785 ward sie aufgehoben!) wahrnehmen, so wie eine gewisse Ungelenkigkeit, die vom langen Tragen der politischen Zwangsjacke nachzubleiben pflegt, welche vom Adels- und Priesterstaate den „lieben und getreuen" Unterthanen vorzeiten angelegt wurde, damit sie „lieb und getreu" blieben. Wie ein Mensch aus seiner Kindheit die Grundzüge der Physiognomie und allfällige Narben der Jugendzeit auch im späten Alter, wenn auch undeutlicher, behält: so auch jedes Volk.

Solothurn, die Stadt (gegenwärtig mit einer Bevölkerung von etwa 4300 Seelen), unbekannten Herkommens, empfing schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ein Benedictinerkloster; in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Art reichsstädtischer Selbstheit, und bildete von da an den Kern eines kleinen Staates, dem auch der Name der Hauptstadt zu Theil ward. Das Land umher gehörte lange einem müßigen, raufsüchtigen Adel, der aber neben den Städten verarmte und von diesen gedemüthigt wurde. Solothurn und Bern, als gute Nachbarn, boten sich dazu einander treulich Hand. Und vom Jahr 1383 bis 1539 ward nach und nach das gesammte jetzige Gebiet Solothurns durch die Stadt von den goldbedürftigen Edelleuten zusammengekauft, deren sich Manche im Hauptort einbürgerten. Es versteht sich, daß die Kaufsummen nicht blos von Einwohnern der Stadt gezahlt wurden, sondern daß auch die schon von Zeit zu Zeit erkauften Unterthanen gebührend beisteuern mußten, ihren Herren und Obern neue Mitunterthanen zu berufen, wie es in der christlichen Welt damals Sitte war. Das ist mit wenigen Worten der Ursprung des kleinen Staates.

Im Grunde hatte das zusammengekaufte Volk durch den Tausch seiner Herrschaften wenig gewonnen. An die Stelle eines meistens rohen, losen, ungebildeten Adels war nur kleinlicher Stolz und Eigennutz einer ehrsamen Stadtbürgerschaft und einer in aller Frömmigkeit und Demuth herrschbegierigen Priesterschaft getreten. Die „Angehörigen", wie man die Unterthanen hieß, mußten sich sogar gefallen lassen, daß ihnen von den Rechten und Freiheiten, die sie noch unter Rittern und Grafen besessen hatten, unmerklich das Beste abgeschrotet wurde. Sie bauten und arbeiteten, bluteten auf fremden Schlachtfeldern: den Nutzen davon behielt die Stadt für sich. Mehrmals empörte sich das Volk, zumal als es in den italienischen Lohnkriegen des sechszehnten Jahrhunderts seine Kraft und Bedeutung in der Fremde, seine knechtische Lage in der Heimath erkennen gelernt hatte. Es forderte die ehemaligen Berechtigungen und Freiheiten unverstümmelt zurück und Abschaffung der Leibeigenschaft. Die gebietenden Herren, plötzlich bürgerfreundlich in der Noth, versprachen und gelobten, was man nur wünschte; wußten sich aber hinterher nach jedesmal mit diplomatischer Kunst von den gegebenen Zusagen zu entbinden, und das liebe, ehrwürdige, alte Herkommen fest aufrecht zu

zu größerer Sicherheit der Herrscherstadt fing man sogar im
7 an, dieselbe in eine Festung zu verwandeln. Es hieß, zum
Freiheit gegen auswärtige Feinde, während man unter diesen
e eigenen Landsleute verstand. Und diese halfen selbst, in
ten mit rühmenswerthem Eifer, die Herrscherstadt umschanzen.
liche und geistliche Obrigkeit, sobald es um den Gehorsam des
Zinszahlens und Frohnens beim Landvolke zu thun war,
schönste Beispiel christlicher Eintracht. Nicht immer also,
nter einander selbst nebenbuhlerisch und eifersüchtig über gegen-
htbefugnisse handelten. Es ist bekannt, wie schwierig die Grenz-
n im täuschenden Helldunkel grundsatzlos aufgerichteter Staats-
erkennen sind! Ein Volk von geistiger Ausbildung wird immer
ste Stütze des Thrones, ein unwissendes Volk die stärkste
Allaces sein. Die Geschichte zeugt davon; aber man glaubt
r gern an die Geschichte.

uhigen Tagen gingen weltliche und geistliche Herren, wie
ch in Solothurn mit höflicher Gleichgültigkeit neben einan-
suchten, die Einen wie die Anderen, ihre Standesverhältnisse
e auszubeuten. In früherer Zeit galt es genug, im Städtchen
zu besitzen, um Bürger zu werden. Schultheiß und Räthe
nfangs von der ganzen Gemeinde, dann auf reichsstädtische
Zünften, Anfangs auf ein Jahr, dann wiederholt bestätigt
Nach und nach blieben aber die Schultheiße, als Häupter
s, lebenslang auf ihren Sitzen. Nach und nach wurde man
neue Bürgerannahmen, unterschied Altbürger von Neu-
, erklärte nur altbürgerliche Familien (im Jahre 1681) regie-
, so lange deren nicht weniger als fünfundzwanzig sein wür-
waren damals noch 85 derselben vorhanden, und 34 unter
ebeten nun die einträglicheren Aemter des Staates. So blieb
eine kleine Stadt, und wurde eine kleine Aristokratie mit
in Oligarchie. Adel fehlte; der frühere in der Stadt ange-
schon im 15. Jahrhundert vergangen; die Patricier adelten
elbst. Handelsverkehr und Großgewerbe fehlten; die Patricier
die Ihrigen mit Landvogteien, Chorherrenstellen und anderen
die Geld abwarfen; oder trieben Großhandel mit ihren Land-
e sie warben und in ausländischen Kriegsdienst verkauften,
Officiersold und Rang, Pensionen, Gnadengelder, Ordens-
d dergleichen einbrachte. Ehrlicher Gewerbe schämten sie
Söldnerdienstes nicht. Der französische Gesandte nahm seinen
olothurn; denn er fand hier, wie sich ein Solothurner Schrift-
drückt, für seinen König den vortheilhaftesten „Menschenmarkt“,
mit französischem Geld und Dienst, französisches Gestthun,
r Luxus, französische Unsitte in das Ländchen. Wer nicht
tricieru gehörte, war gemeiner Bürger und Handwerker; der
, wie gesagt, Leibeigener.
der weltliche Arm, suchte sich auch der geistliche zu stärken,

das heißt zu bereichern und auszudehnen. Ablaß und Opfer, [illegible] Schenkungen und Vermächtniſſe der Gläubigen fehlten nicht, um [illegible] irdiſche Güter die himmliſchen zu erkaufen. So waren der [illegible] die Laien damals geiſtlicher geſinnt, als die Geiſtlichen, welche für [illegible] liſches ſich Irdiſches erwarben. Bequemliche Chorſtifte beſtanden [illegible] ſeit alten Zeiten; ein Benedictiner- und Franciscanerkloſter traten [illegible] eilften und dreizehnten Jahrhundert, im ſechszehnten aber der [illegible] von verſchiedenen Orden noch ſieben neue hinzu, hinlängliche „Bollwerk des Glaubens", wie ſie eine alte Solothurner Chronik nennt. [illegible] ſuchten ſie ſich als ſolche auch in den Zeiten der Kirchenreformation [illegible] bewähren. Das nicht immer gottſelige Leben und Treiben der [illegible] weiheten hinter jenen Bollwerken wandte manchen ſelbſtdenkenden Prieſter [illegible] viele Bürger und Landleute, ſelbſt die Mehrheit des Rathes, der neuen Lehre zu. Nun aber ward mit der zauberkräftigen Poſaune des Fanatismus zum Kampf auf Tod und Leben geblaſen; der große Haufe folgte. Es wäre zum Bürgerkrieg und Blutvergießen gediehen, hätte ſich nicht der edelſte Mann von Solothurn, Schultheiß Nicolaus Wengi, vor die Mündung der Kanone geworfen, welche in der Stadt gegen die Neugläubigen abgefeuert werden ſollte. Der Sieg der Altgläubigen entſchied das Auswandern vieler Familien.

Die Frucht dieſes Sieges zu bewahren, wurden auch die Jünger Loyola's im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts aufgenommen. Und wirklich löſ'ten ſie ihre Aufgabe, wie im übrigen Europa, auch in dieſem kleinen Canton auf die zweckmäßigſte Weiſe. Sie ſorgten für den Jugendunterricht „zum Behufe des weltlichen und geiſtlichen Regiments" und für Verdummung und Verwilderung des unterthänigen Volks; glänzten mit ſchauſpielerhaftem Blendwerk in der Stadt und trieben in ihren Miſſionen auf dem Lande das unwiſſende Volk mit den Schrecken der Hölle zum blinden Gehorſam und Glauben; ſchmeichelten und höfelten den reichen Patriciern, nicht ohne Gewinn für ſich, und unterrichteten in ihrer höhern Lehranſtalt die vornehmere Jugend nach ihrer eigenen Weiſe, oberflächlich und abſichtlich einſeitig. Der Volksbelehrung ward nicht gedacht. Im ſechszehnten Jahrhundert hatte man ſchon zwar Landſchulen eingeführt; im ſiebzehnten aber ließ man es den Bauern wieder anheim, ob ſie Schulmeiſter für ihre Kinder halten wollten, oder nicht.

So war denn, wenigſtens hoffte man es, auf's Vortrefflichſte geordnet, daß weltliche und geiſtliche Obrigkeit immerdar in Ehren und Frieden regieren und wohlleben, die Volksmenge aber unverdroſſen für jene in aller Ehrfurcht beten, arbeiten, zahlen und in ausländiſchen Kriegsdienſt, nach Frankreich, Spanien u. ſ. w. verkauft, bluten könne. Das hieß bis zum achtzehnten Jahrhundert, gleich wie im Ländchen Solothurn, ſo in den anderen Cantonen, „Schweizerfreiheit". Es ſtand nicht viel beſſer ſtand es wohl auch in den meiſten übrigen Staaten des Welttheiles.

Nur einen Umſtand hatte die Klugheit der weltlichen und geiſtlichen

n ihrer Befangenheit nicht berechnet; hatte nicht bedacht, daß
üschen Völkerfamilien zu gedrängt beisammen wohnen, und
von einem Lande auch zum Nachbar herüberleuchte; daß Volks-
eit und Volksandholfenheit auch Verarmung, und daher ge-
Inkünfte für Staats- und Kirchencassen verursache; daß man
, bei wachsendem Verkehr und Wohlstand, hellere Ansichten
chten der Leute nicht ganz hindern könne; daß es endlich auch
vorrechteten, für Staat und Kirche gebildeten höheren Ständen
e Männer geben werde, die, was wahr und recht ist, mehr
k und Vorrecht lieben, und daher Volksveredlung dem Adels-
lenschlichung der Menschenmasse dem künstlichen Verthieren
freies Bürgerthum dem ungelenken Spießbürgertreiben, und
iligung durch Tugend aller äußeren kirchlichen Werkheiligkeit

begab sich, was in anderen Ländern des Welttheiles, auch in
n Oligarchie von Solothurn. Man schwamm, von der leisen
es Zeitstromes mitgezogen, unmerklich vorwärts, während der
und weltliche Arm immer rückwärts ruderte. Man wollte nach
Sinne regieren; aber statt dessen regierte Gott. Der Jesuiten-
de (1773) aufgehoben; und nach und nach verbesserte sich das
en. Ein wahrhaft edler Mann, Ignaz Glüz, stiftete sogar
ungsanstalt für Landschullehrer. Man lernte in den Dörfern
nd in den Hütten allmälig denken. Die Leibeigenschaft wurde
ndlich (im Jahre 1785) unentgeltlich abgeschafft. Die Staats-
ng Frankreichs verschüttete den Patriciern die schönsten Hülfs-
er Gnadengelder, Pensionen und Officierstellen; Luxus und
ei der Altbürger empfand ein Schwinden, nur der Stolz blieb
ig. Man blickte traurig in die „alte gute Zeit" heimwärts,
t über das Verderben der Welt durch Aufklärung in weltlichen,
ch Vernunftgebrauch in kirchlichen Dingen, kerkerte redliche
ein, die sich erkühnten, heimliche Krebsschäden des Staates vor
ke aufzudecken: — da brach (im Jahre 1798) die Fluth der
n, welche von Frankreich aus das halbe Europa durchwühlte,
ie Schweiz ein. Das alte zerbrechliche Staatsgebäu der Eids-
haft stürzte zusammen, auch das solothurnische. Ja unter
tonen zuerst (22. März 1798) wurde in Solothurn die „eine
eilbare helvetische Republik" verkündet.
altsame Umwälzungen pflegen in civilisirten Staaten durch
rliche, daher unerträgliche Zustände derselben veranlaßt und
von den höheren Einsichten der Mittelclasse, d. h. von der
n und edelsten jedes Volkes angeregt zu werden; dann erst der
niedere Pöbel sich einzumengen, jener mit selbstsüchtigem Ge-
, dieser mit Verzweiflung um seinen verkümmerten Antheil am
recht in der bürgerlichen Gesellschaft. Ist einmal droben und
die Wuth aller Leidenschaften vom Zügel gelassen, dann ver-
Gesez und Recht. Aber Gewalt und Nothwehr, Krieg Aller gegen

Alle beginnt, und Jeder verliert, wo Jeder nach Gewinn für sich lechzt. So geschah auch in der Schweizerrevolution; doch ward diese menschlicher durchgeführt, denn in vielen anderen Ländern; und sie wäre noch unblutiger vollendet worden, hätte der Clerus katholischer Gegenden nicht mit der Glaubensfackel häufiger noch, als die gestürzte Aristokratie mit dem Feuerbrand ihrer Rache, fort und fort Aufruhr und Bürgerkrieg entzündet.

Ein fünfjähriger Revolutionssturm genügte in der Schweiz, die Mehrheit des Volkes aus dem mehrhundertjährigen Schlafe wach zu rütteln und zum Bewußtsein des eigenen Rechtes und zum Verlangen rechtlicher Ordnung zu bringen. Diese sich aber selbst zu geben, fanden die mißtrauischen Parteien noch zu weit aus einander und sich noch an Kräften zu gleich. Der erste Consul von Frankreich übernahm bekanntlich die Vermittlerstelle zwischen ihnen. Unbefangener als Beide, denn die Einen zu weit rückwärts, die Anderen zu weit vorwärts gingen, gab er in seiner Vermittelungsurkunde das Zeitgerechte. Die erblichen Vorrechte der Städte, Stände und Familien blieben vernichtet; bürgerliche Rechtsgleichheit galt; jeder Canton richtete fortan, wie vor Alters, nach eigenen Bedürfnissen sein Hauswesen ein. Die Schweizer lernten seit fast einem halben Jahrtausende zum ersten Mal die Freiheit kennen, und gewannen sie lieb.

Aus dieser Zeit stammten in den meisten Staaten der Schweiz die ersten öffentlichen Einrichtungen für das Gemeinwohl aller Einwohner. So auch im Canton Solothurn. Hier begegneten viele weise Gesetze dem Bedürfnisse des Volkes, welches seine Stellvertreter aus eigener Mitte wählte. Unter den entfesselten Händen der arbeitenden Classen erhob sich kräftig in Städten und Dörfern Wohlstand. Der Volksunterricht, durch bessere Schule und freie Presse befördert, vergrößerte die Zahl eines bildungsreicheren Mittelstandes, der vormals zwischen gewesenen Leibeigenen einerseits und hohen Priestern und Patricien andererseits beinah ganz gefehlt hatte.

Dieser schöne friedliche Zeitraum hatte aber nur die Dauer von eilf Jahren, bis zum Sturze Napoleon's, bis zum Loosungszeichen „Restauration" unter Obhut der heiligen Allianz. Sobald es den Klagen der alten Aristokratie von einigen Cantonen gelungen war, einen Theil des österreichischen Heeres zu bewegen, den Zug gegen Frankreich durch die Schweiz zu nehmen, wurde „Restauration" der erblichen Vorrechte von Familien und Ortschaften in allen Cantonen der gebieterische Ruf der gewesenen Machthaber. Verschwörungen wurden angesponnen. In der Nacht vom 9. Januar 1814 wurde in der Stadt Solothurn die bisherige freie Verfassung vernichtet, das alte Herrenthum wiederhergestellt. Umsonst empörte sich das Volk, die freisinnige Bürgerschaft der Stadt Olten an dessen Spitze. Die Aristokratie des einen Cantons unterstützte fortan sehr bundesgenössisch die andere. Man schmeichelte den Ungedenen, versprach das Beste und besänftigte die Menge. Diese getäuscht; dann durch den Wiener Congreß geschreckt und gelähmt.

wieder Patricier, Stadtbürger und unterthänige Angehörige,
h Alles in anständigere Formen, denn sonst, eingekleidet.
da an Rückschritte um Rückschritt zu Vorrecht und Unrecht,
uth und Demuth. Die geistliche Gewalt ging mit der welt-
der Arm in Arm, wie in der „guten alten Zeit". Mit dem
urde 1828 das nicht ganz vortheilhafte Concordat mehrerer
zur Gründung eines neuen Bisthums Basel abgeschlossen und
n zum Sitze des Bischofes gemacht. Man vernichtete die
eit, leitete den Verfall der Landschulen ein, gewöhnte an fremd-
lichkeit, ohne strengere Sittlichkeit. Die alten Adelsdiplome
ervorgesucht; neue geschaffen; Söldnerdienste in fremden Heeren
und dafür Verträge errichtet; ungewohnte Auflagen erfunden,
icisches Großthun mit breitem Spießbürgerthum restaurirt. Die
des Volkes aber konnte bei dem Allen der ersten Liebe nicht
jener Tage ruhiger, gesetzlicher Freiheit, und es fehlte nicht
nützigen, einsichtsvollen Männern, die geräuschlos den restau-
bein entgegenwirkten. Und wie hier, so überall in den civi-
Cantonen der Eidsgenossenschaft, überall dumpfer Unwille der
aften gegen ihre widernatürlichen Zustände.
her kein Wunder, daß in einigen Cantonen endlich die gesetz-
Räthe selbst zur Verbesserung dieser Zustände Hand anlegten,
darauf der Großtheil der Schweiz das neuaufgebürdete Joch
te, als die Pariser Julustwoche 1830 einen Riß durch die ge-
heilige Allianz sprengte. Im Canton Solothurn erhob sich das
e Bürgerschaft der Stadt Olten voran, und forderte in großen
lungen zweckmäßige Neugestaltung der Grundgesetze des Staates,
Basis staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Herren- und Priester-
chrak, zweifelte, zögerte, horchte umher in allen Amteien, und
tönte mit Ruhe und Ehrerbietung der gleiche Volkswille laut
Voll des Gefühles ihrer Ohnmacht ergaben sich die Patricier
os. Eine verbesserte Staatsverfassung wurde entworfen, fast
Gesammtheit aller Staatsbürger in den Gemeinden genehmigte
dem 21. März 1831 in's Leben eingeführet, ohne daß dieser
ng der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung unterbrochen

die Grundzüge des neuen gesellschaftlichen Vertrages, auch bei
ren Revision derselben, im Allgemeinen die nämlichen geblieben
ten wir sie hier im Wesentlichen kurz an. Die höchste oder
rliche Gewalt gehört dem Volke, als Herrn seines eigenen Lan-
und keiner besonderen Ortsbürgerschaft und keiner einzelnen
Das Volk übt aber diese Gewalt durch von ihm erwählte
reter aus. Sämmtliche Bürger des Landes sind sich in staats-
den Rechten und vor dem Gesetze gleich, genießen gleiche Frei-
Presse und Meinungsäußerung, des Handels und Gewerbes
tzeilichen oder gesetzlichen Beschränkungen, die für Alle gleich
Sie ernennen in den Versammlungen ihrer Wahlkreise und Wahl-

collegien die Stellvertreter in den gesetzgebenden oder großen Rath, mit Amtsdauer von sechs Jahren. Dieser, der mit dem Gesetzgebungsrechte das Begnadigungsrecht verbindet, wählt die oberste Vollziehungsbehörde, oder den kleinen Rath, und die Mitglieder der obersten Gerichte. Aber die Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde sind getrennt. Die Sitzungen des großen Rathes und der Gerichte sind öffentlich. Die katholische Religion ist die des Landes, mit Ausnahme der evangelisch-reformirten in der Abtei Bucheggberg. In jeder von den neun Ämtern des Landes ist ein Oberamtmann Stellvertreter der Regierung und ein Amtsgericht, als erste Instanz in Polizei-, Civil- und Criminalfällen. In jeder der 131 Gemeinden besorgt ein von der Bürgerschaft selbst gewählter Gemeinderath die Verwaltung, in wichtigeren Fällen entscheidet darüber die versammelte Bürgerschaft.

Das neue Grundgesetz, als Willensausdruck vom Großtheil des solothurnischen Volkes angesehen, befriedigte. Man fühlte Geist und Hand wieder frei, und sichtbar nahm der öffentliche Wohlstand frischen Aufschwung. Der Landbau verbesserte sich, Gewerbe mehrten sich, Dörfer verschönerten sich, Schul- und Armengut jeder Gemeinde wuchs an, die öffentlichen Anstalten wurden vervollkommnet, der Credit des Landes ward gesteigert, theils durch ein gutes Hypothekargesetz, theils durch eine Brandversicherungsanstalt für ungefähr 12,000 Gebäude, im Schätzungswerthe von ungefähr 16,000,000 Franken. Nicht nur die höheren Lehranstalten, sondern auch die Volksschulen in allen Gemeinden wurden mit mehr Ernst überwacht, und tüchtigere Lehrer für sie besonders gebildet. Viele Ortschaften besitzen jetzt Mädchenarbeitsschulen. Denn ohne Volksbildung keine Volksfreiheit! Eben so nahmen mit Verbesserung und Festigkeit der inneren Ordnungen die Kräfte des Staates zu, der ohne Landesschulden seinen Haushalt mit beinahe einer halben Million Franken zu bestreiten weiß, die er theils aus Domänen und anderem Staatsgut, theils aus Regalien, theils von mäßigen Auflagen bezieht, welche die Stellvertreter des Volkes im großen Rathe beschließen. Den Voranschlag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft jährlich die Regierung; der große Rath aber prüft ihn, so wie er nachher auch die jährliche von der Regierung abgelegte Staatsrechnung prüft, welche sodann dem ganzen Lande bekannt gemacht wird.

Was einst im Zeitraume der napoleonischen Vermittelungsurkunde Löbliches begonnen war, was irgend einzelne Männer in den Jahren der sogenannten Restauration durch Privatkräfte Gemeinnütziges gegründet hatten, ward, wie gesagt, hervorgehoben, gepflegt, vervollständigt. Solothurn gehört zu den wohleingerichteteren Freistaaten der Eidsgenossenschaft; Zeuge dessen wurde der allmälig steigende Wohlstand der Einwohner, die Vermehrung und Verbesserung der Gewerbe, die Stiftung mannigfaltiger Vereine für Wissenschaft und Kunst, Volksbildung, Kriegswesen u. s. w.

Dieses freudige Aufleben des Landes, bei welchem freilich die ehemaligen patricischen Familien nicht mehr, wie in der „alten guten Zeit"

nen, als sie noch Land und Volk, wie Familiengut, zu ihrer betrachteten; dieses Fortschreiten der Bildung in Städten und n, wodurch die Geistlichkeit am Ruhm und Einfluß ihrer Ge- it neben kenntnißreicheren Laien einbüßte, mußte das Mißvergnügen guten Theiles der gewesenen Magnaten wie des Clerus fort und ge halten. Sie bildeten nun Opposition gegen jene Neuerungen, en Interessen gefährlich schienen; doch schlau genug, sprachen sie n Gefahren der Volksfreiheit oder Gefahren der heiligen Religion. fehlte es ihnen noch nicht an Anhang und Beifall von denjenigen ike, welche bei roher Unwissenheit die Narben der alten Geist- hbeigenschaft unauslöschlich an sich trugen.

Die Regierung, fest und behutsam, innerhalb den Schranken der fung und der Gesetze zum Besseren vorschreitend, vom Großtheil Volkes unterstützt, wußte einzelne Unordnungen ihre gesäuberter hen leicht zu beseitigen und den Anmaßungen der Priesterherrschaft nst entgegenzustehen. Weit ruhiger ergaben sich die Patricier Verlust ihrer weltlichen Hoheit, als die Geistlichen in Vermin- ihres alten Einflusses und Herrschens. Von Rom aus war seit gen der Restauration das Zeichen zur Wiedereroberung der alten isse des heiligen Stuhles gegeben, den Rechten der europäischen n gegenüber. Und wie die meisten Monarchieen im abendländischen seitdem mehr oder minder die Wirkungen des still geführten Er- skrieges empfanden, so wurden sie auch in der ganzen Schweiz t.

Der Canton Solothurn ist von jeher überreich mit Geistlichen ver- gewesen. Die Anzahl derselben steigt weit über 200 Personen, auf je 800 Seelen im Durchschnitt ein Geistlicher, im Stadt- aber schon auf 60 Seelen einer kommt. Der Ordensgeistlichen bei 60, der Klosterfrauen etwa 90 gezählt. Die Macht wäre hl noch groß, wenn nicht würdige Weltgeistliche von höherer g und edlerem Sinne noch immer Volksbildung lieber als Volks- ung beförderten und das sittlich religiöse Leben höher stellten, als s mechanisch kirchliches. Daher wurde es der Regierung nicht die Rechte des Staates und die Freiheit der Staatsgenossen Anfechtungen von kirchlicher Seite kräftig zu schirmen.

Der neuen Verfassung gemäß, sollte diese aber nach zehnjährigen ungen einer Revision unterworfen werden. Dies war ein Zeit- welcher den Freunden des alten untergegangenen Staats- und wesens der angemessenste zur Wiederherstellung desselben erschien. ersuch mußte noch einmal gewagt werden. Dazu wurden alle eitungen getroffen, katholische Vereine fanatisirter Gläubigen, po- Vereine von Unzufriedenen aller Art gestiftet. Am Thätigsten n den Umgebungen des alten Wallfahrtsortes und Benedictiner- Mariastein Hand angelegt zur Umgestaltung der bisherigen hen Zustände. Von Kanzel und Beichtstuhl erschollen Mahnun- Rettung der Religion. — Aber den aufgewiegelten, drohenden

Vereinen und Pöbelrotten stand wachsam die Regierung und entschlossen die größere Masse des Volkes gegenüber, welche in zehn Jahren viel vorher Unbekanntes gelernt und sich der Wohlthaten einer gesetzlichen staatsbürgerlichen Freiheit gefreut hatte. Das Revisionswerk befestigte diese Freiheit und wurde von der großen Mehrheit sämmtlicher Staatsgenossen genehmigt.

Nicht Volksglück, nicht Religion sind durch Freiheit, Wohlstand und Bildung der Gesammtbevölkerung eines Landes in Gefahr, wohl aber die Hoheit aller Hierarchie und Aristokratie. Denn diese verlieren damit die einzigen Grundlagen ihrer Stärke und Größe, nämlich Ueberlegenheit an Reichthum und Kenntnissen. So sehen Aristokratie und Hierarchie in dem, was Monarchieen und Republiken kräftigeres und glänzenderes Leben gibt, im höheren Wohlstand und höherer Bildung alles Volkes, ihren Tod. H. Zschokke.

Sonntagsfeier. — Als Moses die in der Knechtschaft des Despotismus in Aegypten verwilderten Kinder Israels in ein theokratisches Gemeinwesen vereinigte und ihnen auf die feierlichste Weise die zehn Staatsgrundgesetze im Namen Gottes, als des höchsten Gesetzgebers, verkündigte, gab er neun davon in der gebietenden Formel: „Du sollst", nur eins in dem Ausdrucke väterlicher Mahnung: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligst!" Die Gebote waren an den störrigen Willen des Volkes gerichtet, die Mahnung ging an dessen Herz und Dankgefühl. Die Sabbathsfeier sollte bei den Israeliten einestheils als ein göttliches Gebot, anderntheils als ein göttliches Geschenk gelten. Denn dieser heilige, allein der Gottesverehrung geweihete Tag in der Woche war zugleich zum allgemeinen Ruhetag bestimmt. Da die Religion bei den Israeliten einen Nationalunterschied anderen Nationen gegenüber begründete, so diente der wöchentlich wiederkehrende bestimmte Tag für die öffentliche Ausübung des Cultus und der eigenthümlichen religiösen Gebräuche zugleich als Mittel, Patriotismus zu erwecken und zu nähren. So war der Sabbath lange Zeit bei dem israelitischen Volke der Vereinigungspunct seiner Nationalreligion, unter deren Panier dasselbe sich zur Vertheidigung des Vaterlandes sammelte, Kriege führte und Siege erfocht. Die Christen fanden diesen Gebrauch der Heilighaltung eines festgesetzten Wochentages bei den Juden vor und nahmen ihn von denselben an. Den ersten Christen war die Heiligung des Sonntages nicht weniger wichtig und wurde in der Folge ein charakteristisches Scheidungsdenkmal derselben von den Bekennern anderer Religionen. Vorschriften weltlicher Obrigkeit zur Feier dieses Tages mit dem Gebote der Unterlassung irdischer Geschäfte, mit Ausnahme ganz nothwendiger, datiren sich erst von der Zeit, wo die christliche Religion zur Staatsreligion im römischen Reiche erhoben ward, d. h. von der Epoche des Kaisers Constantin. Im achten Jahrhundert erst fing man an, immer mehr die Strenge der jüdischen Sabbathsfeier auf die christliche Sonntagsfeier in Anwendung zu bringen. Als Mohamed im sechsten Jahrhundert den Islam stiftete, ahmte er den Juden und Christen nach, indem er einen

en Tag in jeder Woche feſtſetzte, der heilig gehalten, dem öffentlichen esdienſte gewidmet ſein und an dem Jeder von ſeinen Arbeiten ruhen ſollte; und ſo wie die Chriſten ſich von den Juden dadurch ſchieden, daß ſie ſtatt des Sonnabends den Sonntag zum wöchent- Feiertag erwählt hatten, ſo beſtimmte er den Freitag zum eigenen entlichen Feiertag für alle Mohamedaner.

Als religiöſe und politiſche Einrichtung hat der Sonntag und deſſen in der Chriſtenheit nicht ſeines Gleichen in der Kirche wie im te — urtheilt ein Schriftſteller unſerer Zeit. In der That würden , welche annehmen wollten, daß andere Einrichtungen als das ntagsinſtitut dieſelben Wirkungen hervorbringen, oder daß religiöſe bſätze zu jeder Zeit gelehrt und geübt werden könnten, ohne einen mmten Tag dazu zu beſtimmen, überſehen, daß eine allgemeine an- lene Obſervanz immer leichter vernachläſſigt oder vergeſſen zu wer- pflegt, als das, was uns zu beſtimmten Zeiten zu thun ge- iſt. Eben ſo lehrt die Erfahrung, daß jede zu beſtimmten Pe- n zu leiſtende Pflicht in den Augen der Menſchen feierlicher erſcheint, ine, mit welcher ſie durch tägliche Erfüllung vertrauter geworden Auch würde es nicht hinreichend ſein, im Allgemeinen die Grund- der Religion anempfehlen und deren Befolgung Jedem zur Ver- tung machen zu wollen. Das Volk bedarf äußerer Zeichen, wodurch h zu ſeiner Religion bekennt, und um ſich von deren Befolgung von Anderen überzeugen zu können; aber kein Zeugniß kann in Beziehung feierlicher und ergreifender ſein, als ein öffentlicher der Gottesverehrung, und nichts beruhigender, als eine Wiederkehr ben an beſtimmten und zu dieſem Ende heilig gehaltenen Tagen. der Zeitſchrift „der Katholik" *) heißt es: „Erſt muß der Leib des ſchen von den Feſſeln ermüdender Beſchäftigung frei ſein, ehe ſein ſich ungeſtört zum Göttlichen erheben kann. So nimmt die Sonn- eier die materiellen wie die immateriellen Bedürfniſſe des Menſchen den heiligen Schutz der Religion. Der bei Weitem größte Theil Menſchengeſchlechtes wäre zur ewigen, den Geiſt bis zur Thierſeele drückenden Arbeit verdammt, wenn die Sonntagsfeier nicht die e Lebenskette an jedem ſiebenten Tage durch einen güldenen Ring bräche, der große Wunderkräfte beſitzt. Schon der tröſtliche Ge- und das Vorgefühl der unter Gottes Frieden ſtehenden Freiheit knechtiſcher Arbeit an dem Sonntage lehret dem Müden ausdauernde , und die wirkliche Ruhe gibt neue Luſt und Stärke zur gewohn- ebensweiſe. Die Natur hat ihre Rechte zur Ruhe und Freude; Religion hat dieſe Rechte geachtet und geheiligt; ſie hat dafür die ſchaft übernommen." Und weiter wird noch die Bemerkung hinzu- t: „Der religiöſe Kaltſinn, die Frivolität und der praktiſche Un- e pflegen nur zu oft mit der Verachtung der Sonntagsfeier zu nen. Für den Armen hat das beſſere Kleid an dem feſtlichen

*) Bd. LIX. S. 63.

Sonntage schon etwas Geisterhebendes. Es macht ihn aufmerksam auf seinen edleren Theil, seine höhere Würde und macht ihn frei vom übeln, ekeln Schmutze knechtischer Gesinnung." In der That, die Vortheile, welche die Institution der Sonntagsfeier bei einer würdigen Begehung bringt, sind so groß und mannigfaltig, daß Niemand deren Nützlichkeit bezweifeln kann. Es liegt derselben der schöne Gedanke zum Grunde, daß die Religion dem Menschen seinen Tag der Ruhe und Erholung verschafft und heiligt, um ihm Muße zu gewähren, sich vorzugsweise mit seinen höheren und geistigen Interessen zu beschäftigen. Indem die christliche Kirche den Sonntag gab, sagt ein Publicist unserer Tage, hat sie in der That das Wirksamste, was noch irgend zu Gunsten der zahlreichsten Volksclassen, der arbeitenden und dienenden, geschehen ist, gethan. Die Sonntagsfeier ist bei den Christen ein köstliches Kleinod der Aermeren; kein noch so Gewaltiger auf Erden soll sich anmaßen, es denselben zu entreißen; auch hat noch keine weltliche Macht, so viel sie auch sonst gefrevelt, die Hand gegen dasselbe ausgestreckt.

Die Wichtigkeit der Heilighaltung des Sonntags wurde von der Reformation erkannt, die darum strengere Grundsätze über dessen äußere Feier herzustellen suchte. Letztere sollte einem Hauptzwecke dieser Institution, von dem man sich in der römisch-katholischen Kirche im Laufe der Zeiten entfernt hatte, und der in der Lebendigerhaltung religiöser Gesinnungen auch außer den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Stunden bestand, entsprechen und möglich förderlich eingerichtet werden. Aber in der neueren Zeit haben mancherlei Ursachen zusammengewirkt, um nach und nach eine zunehmende Erschlaffung der Strenge jener von den Reformatoren empfohlenen Grundsätze auch in den Ländern unseres Continentes, in welchen die evangelische Kirche vorherrscht, herbeizuführen. Der Sonntag hat zwar bis auf den heutigen Tag in allen Ländern der Christenheit mehr oder weniger den Charakter eines allgemeinen Ruhetages, insbesondere für die unteren Volksclassen behalten; allein die Bestimmung desselben, zugleich ein vorzugsweise Gott und der Religion geweiheter Tag zu sein, ist an den meisten Orten mehr und mehr bei Seite gestellt und die religiöse Feier dieses Tages größtentheils, ja oft einzig und allein auf den Besuch der Gotteshäuser beschränkt worden. Die Befreiung von den gewöhnlichen Tagesarbeiten und den weltlichen Geschäften wurde dann meistens zu sinnlichen Vergnügungen benutzt, so daß gerade dieser von der Religion geheiligte Tag mehr als jeder andere dazu diente, den Neigungen zur Befriedigung der Sinnlichkeit nachzuhängen. Es gehört gewiß keineswegs zu den Fortschritten, deren sich unser Zeitalter rühmt, daß die religiöse Achtung des Sonntagsfestes in demselben bei der Mehrzahl der christlichen Völker so sichtbar abgenommen. Denn sehr richtig hat noch neulich ein wohldenkender deutscher Staatsgelehrter darauf aufmerksam gemacht, wie tief der Gedanke an Sonntagsruhe und Sonntagsfeier in das innere Gemüthsleben eingreift, und daß eine völlige Verweltlichung des Sonntags zu einer völligen Verweltlichung des Lebens überhaupt führen würde. Das muß aber

nur jedem umsichtigen Politiker, der die religiöse Richtung als ein
tliches, unentbehrliches Element eines gesunden Staatslebens be-
rt, sondern auch jedem Freunde ächter Humanität höchst gefährlich
einen.

In keinem Lande Europas wird der Sonntag gegenwärtig noch
lig gehalten, wie in Großbritannien. Dieser Tag ist da ganz, was
ner Bestimmung nach sein sollte, ein allgemeiner Ruhetag, vor-
selse dem Religiösen gewidmet, an welchem man sich des Irdischen
schlagen sucht, um sich desto ungestörter mit dem Himmlischen zu
ftigen. Im Lande der Briten bleiben die weltlichen Geschäfte von
Sonntagen entfernt, Handel und Verkehr stehen vorübergehend still,
amladen sind geschlossen, in den Städten hört alles Geräusch auf
Straßen auf, nur die Glocken ertönen, um zum Cultus des All-
gen einzuladen, und das Volk wallt in feierlicher Stille nach den
n. Die Straßen, worin sich diese befinden, sind häufig mit Ketten
sem Tage gesperrt, damit die Andächtigen in den Gotteshäusern
durch das Gerassel von Wägen gestört werden. Kurz, Alles zeigt,
Gottesverehrung der Hauptzweck dieses Tages ist. Es werden an
Sonntagen weder Geschäfts- noch Anstandsbesuche gemacht, keine
e unternommen; es finden eben so wenig Vereinigungen zu Ge-
aftszirkeln, Gastmählern oder anderen Lustpartieen Statt; alle Schau-
n enthalten sich der Vorstellungen, kein Haus mit Gegenständen
Wissenschaft oder Kunst oder mit Sehens- und Merkwürdigkeiten ist
et, die öffentlichen Orte sind leer, nirgendswo rauschende Vergnügun-
weder Tanz noch Musik, von Karten- oder anderen Spielen selbst
ivatkreisen zum Zeitvertreibe ist gar nicht die Rede. Jeder verlebt,
dem Besuch der Kirche, in stiller häuslicher Eingezogenheit mit
Familienangehörigen den Sonntag. Erst am Abend erlaubt man
llenfalls einen Spaziergang in's Freie oder den Besuch einer öffent-
Promenade. In vielen englischen Familien beschäftigt man sich
Zwischenzeit nach den Kirchengängen und gottesdienstlichen Verrich-
n mit der Lectüre einzig und allein von Erbauungsschriften. In
Häusern ist an diesem Tage nur kalte Küche anzutreffen, weil
s nicht zugibt, daß das Gesinde am Sonntage arbeite, und auf
lande herrscht, zumal in puritanischen Familien, der Gebrauch,
e ganze Familie, die Dienstboten mit eingeschlossen, nach beendig-
Gottesdienste in den Kirchen, noch mehrere Stunden zusammen mit
en und Erbauungen zubringt. An vielen Orten in Schottland,
ers wo Puritaner die Mehrzahl der Einwohner bilden, wird die
tagsfeier noch ernster und stiller begangen als in England. Schon
lame, mit welchem man dort den Anfangstag der Woche zu be-
n pflegt, Tag des Herrn (Day of the Lord), deutet auf die
geistige Richtung hin, die man an ihm zu nehmen liebt und mit einer
England überbietenden Strenge aufrecht zu erhalten sucht und weiß *).

---

*) Vergl. Gemberg's Schottische Nationalkirche. Hamburg, 1828. S. 74 u. f.

Sonntage schon etwas Geisterhebendes. Es macht ihn aufmerksam auf seinen edleren Theil, seine höhere Würde und macht ihn frei vom übelen, kleinen Schmutze knechtischer Gesinnung." In der That, die Vortheile, welche die Institution der Sonntagsfeier bei einer würdigen Begehung bringt, sind so groß und mannigfaltig, daß Niemand deren Nützlichkeit bezweifeln kann. Es liegt derselben der schöne Gedanke zum Grunde, daß die Religion dem Menschen seinen Tag der Ruhe und Erholung verschafft und heiligt, um ihm Muße zu gewähren, sich vorzugsweise mit seinen höheren und geistigen Interessen zu beschäftigen. Indem die christliche Kirche den Sonntag gab, sagt ein Publicist unserer Tage, hat sie in der That das Wirksamste, was noch irgend zu Gunsten der zahlreichsten Volksclassen, der arbeitenden und dienenden, geschehen ist, gethan. Die Sonntagsfeier ist bei den Christen ein köstliches Kleinod der Aermeren; kein noch so Gewaltiger auf Erden soll sich anmaßen, es denselben zu entreißen; auch hat noch keine weltliche Macht, so viel sie auch sonst gefrevelt, die Hand gegen dasselbe ausgestreckt.

Die Wichtigkeit der Heilighaltung des Sonntags wurde von der Reformation erkannt, die darum strengere Grundsätze über dessen äußere Feier herzustellen suchte. Letztere sollte einem Hauptzwecke dieser Institution, von dem man sich in der römisch-katholischen Kirche im Laufe der Zeiten entfernt hatte, und der in der Lebendigerhaltung religiöser Gesinnungen auch außer den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Stunden bestand, entsprechen und möglich förderlich eingerichtet werden. Aber in der neueren Zeit haben mancherlei Ursachen zusammengewirkt, um nach und nach eine zunehmende Erschlaffung der Strenge jener von den Reformatoren empfohlenen Grundsätze auch in den Ländern unseres Continentes, in welchen die evangelische Kirche vorherrscht, herbeizuführen. Der Sonntag hat zwar bis auf den heutigen Tag in allen Ländern der Christenheit mehr oder weniger den Charakter eines allgemeinen Ruhetages, insbesondere für die unteren Volksclassen behalten; allein die Bestimmung desselben, zugleich ein vorzugsweise Gott und der Religion geweiheter Tag zu sein, ist an den meisten Orten mehr und mehr bei Seite gestellt und die religiöse Feier dieses Tages größtentheils, ja oft einzig und allein auf den Besuch der Gotteshäuser beschränkt worden. Die Befreiung von den gewöhnlichen Tagesarbeiten und den weltlichen Geschäften wurde dann meistens zu sinnlichen Vergnügungen benutzt, so daß gerade dieser von der Religion geheiligte Tag mehr als jeder andere dazu diente, den Neigungen zur Befriedigung der Sinnlichkeit nachzuhängen. Es gehört gewiß keineswegs zu den Fortschritten, deren sich unser Zeitalter rühmt, daß die religiöse Achtung des Sonntagsfestes in demselben bei der Mehrzahl der christlichen Völker so sichtbar abgenommen. Denn sehr richtig hat noch neulich ein wohldenkender deutscher Staatsgelehrter darauf aufmerksam gemacht, wie tief der Gedanke an Sonntagsruhe und Sonntagsfeier in das innere Gemüthsleben eingreift, und daß eine völlige Verweltlichung des Sonntags zu einer völligen Verweltlichung des Lebens überhaupt führen würde. Das muß aber

nur jedem umsichtigen Politiker, der die religiöse Richtung als ein
liches, unentbehrliches Element eines gesunden Staatslebens be-
t, sondern auch jedem Freunde ächter Humanität höchst gefährlich
nen.

In keinem Lande Europas wird der Sonntag gegenwärtig noch
lig gehalten, wie in Großbritannien. Dieser Tag ist da ganz, was
ner Bestimmung nach sein sollte, ein allgemeiner Ruhetag, vor-
eise dem Religiösen gewidmet, an welchem man sich des Irdischen
schlagen suche, um sich desto ungestörter mit dem Himmlischen zu
ftigen. Im Lande der Briten bleiben die weltlichen Geschäfte von
onntagen entfernt, Handel und Verkehr stehen vorübergehend still,
amladen sind geschlossen, in den Städten hört alles Geräusch auf
Straßen auf, nur die Glocken ertönen, um zum Cultus des All-
igen einzuladen, und das Volk wallt in feierlicher Stille nach den
n. Die Straßen, worin sich diese befinden, sind häufig mit Ketten
sem Tage gesperrt, damit die Andächtigen in den Gotteshäusern
durch das Gerassel von Wagen gestört werden. Kurz, Alles zeigt,
Gottesverehrung der Hauptzweck dieses Tages ist. Es werden an
Sonntagen weder Geschäfts- noch Anstandsbesuche gemacht, keine
unternommen; es finden eben so wenig Vereinigungen zu Ge-
ftszirkeln, Gastmählern oder anderen Lustpartieen Statt; alle Schau-
n enthalten sich der Vorstellungen, kein Haus mit Gegenständen
Wissenschaft oder Kunst oder mit Sehens- und Merkwürdigkeiten ist
et, die öffentlichen Orte sind leer, nirgendswo rauschende Vergnügun-
weder Tanz noch Musik, von Karten- oder anderen Spielen selbst
wartkreisen zum Zeitvertreibe ist gar nicht die Rede. Jeder verlebt,
dem Besuch der Kirche, in stiller häuslicher Eingezogenheit mit
Familienangehörigen den Sonntag. Erst am Abend erlaubt man
lenfalls einen Spaziergang in's Freie oder den Besuch einer öffent-
Promenade. In vielen englischen Familien beschäftigt man sich
Zwischenzeit nach den Kirchengängen und gottesdienstlichen Verrich-
mit der Lectüre einzig und allein von Erbauungsschriften. In
Häusern ist an diesem Tage nur kalte Küche anzutreffen, weil
s nicht zugibt, daß das Gesinde am Sonntage arbeite, und auf
lande herrscht, zumal in puritanischen Familien, der Gebrauch,
e ganze Familie, die Dienstboten mit eingeschlossen, nach beendig-
Gottesdienste in den Kirchen, noch mehrere Stunden zusammen mit
n und Erbauungen zubringt. An vielen Orten in Schottland,
ers wo Puritaner die Mehrzahl der Einwohner bilden, wird die
agsfeier noch ernster und stiller begangen als in England. Schon
lame, mit welchem man dort den Anfangstag der Woche zu be-
n pflegt, Tag des Herrn (Day of the Lord), deutet auf die
geistige Richtung hin, die man an ihm zu nehmen liebt und mit einer
England überbietenden Strenge aufrecht zu erhalten sucht und weiß *).

*) Vergl. Gemberg's Schottische Nationalkirche. Hamburg, 1828. S. 74 u. f.

Der Rigorismus, womit allenthalben in Großbritannien auf die Feier des Sonntags gehalten wird, und die Stille und Oede, welche an diesem Tage in den Straßen selbst der volkreichsten und an den übrigen Wochentagen mit dem regsten Leben erfüllten Städte herrscht, gehören zu den Dingen, die bei einem Aufenthalte in jenem Inselreiche den Continentaleuropäern besonders auffallen. Welch' ein Contrast in dieser Beziehung zwischen Paris, Wien oder Berlin auf der einen Seite, und London oder Edinburg auf der andern, zwischen Hamburg oder Frankfurt, und Liverpool oder Manchester! Von den Einen werden diese ungewohnten Erscheinungen bald bespöttelt, bald in dem nachtheiligsten Lichte betrachtet, von den Anderen dagegen als Zeichen größerer Religiosität gepriesen.

„Verhüte der Himmel," schreibt ein deutscher Reisebeschreiber aus England, „daß es auch in unserem Deutschland an manchen Orten dahin komme, wie in England, Heiterkeit, Kunstgenuß und Beschäftigung für eine den Tag des Herrn schändende Sache anzusehen. Das Fröhlichsein im Herrn war immer ein schöner kräftiger Zug des deutschen Charakters. Er machte die wahre Lebenspoesie unserer ehrlichen Vorfahren aus, wenn er gleich leider in der neueren Zeit hier und da eine große Verdunkelung erlitten." „Die Sonntage, diese behaglichen Tage der Ruhe, an denen sonst überall die Sorgen der Wochentage mit dem Staube, der auf den Sonntagsröcken ruhete, zugleich weggebürstet werden, wo der Glaube in der Kirche und die Fröhlichkeit an öffentlichen Vergnügungsorten für den Augenblick den Unterschied der Stände aufhebt, diese heiteren Saturnalien des Christenthums — bemerkt ein österreichischer Tourist *) — haben in England ihre fröhliche Bedeutung verloren; sie sind da Tage der Trauer und Reue geworden, an denen die Fröhlichkeit und ihr Ausdruck, die Musik, zur Sünde werden, und eine finstere Stille ihre Rabenflügel über das ganze Land ausbreitet." Noch viel weniger als Deutsche vermögen Franzosen sich mit der Strenge der englischen Sonntagsfeier zu versöhnen.

Ein deutscher Schriftsteller, der sich in London befand, als eine Motion im britischen Unterhause zur Verschärfung der Strenge der Sonntagsfeier auf's Tapet gebracht worden war, ließ sich hierüber also aus: „Ich gestehe, daß ich nicht begreife, wie dies noch würde möglich gemacht werden können. Mir fiel die Phrase aus Klopstock's Messias ein, an der ich als Schulknabe immer mit Staunen gehangen: „„Und die Stille ward stiller!"" Denn daß etwas noch stiller sein könne, als still — dieser räthselhafte Comparativ erschien mir allezeit als etwas Außerordentliches. Aber er muß doch praktisch möglich und ausführbar sein, da jene Proposition bei so vielen praktischen Leuten im britischen Parlament Beifall gefunden. Schon jetzt bin ich hier von Allem abgeschnitten, was mir den Sonntag zum wahren Sonntag machen könnte."

*) Aus dem Tagebuche eines in Großbritannien reisenden Ungarn. Pest. 1837. S. 10.

ei einem längeren Aufenthalte in England gewöhnt ſich auch der
de nach und nach an die dortige ſo ſtrenge Sonntagsfeier, und
e am Ende ganz in der Ordnung. Dem aufmerkſamen Beobachter
ann zugleich die Wahrnehmung von mannigfachen Vortheilen,
ſie im Gefolge mit ſich führt und der bürgerlichen Geſellſchaft
nicht entgehen. Jedenfalls iſt es nämlich einleuchtend, daß die
ezogenheit, worin die Familien die Zeit, die ihnen neben und
n dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Stunden übrig bleibt,
r Häuslichkeit zubringen, ohne Vergleich mehr zu religiöſen Be-
gen einladet, als der Beſuch von Tanzböden, Kaffeehäuſern, Wein-,
und Branntweinſchenken, Kegelbahnen und Schauſpielen aller
der die Theilnahme an Gaſtmählern und anderen Luſtbarkeiten.
auch bei der ſorgfältigen und gewiſſenhaften Beobachtung der
che, welche der engliſchen Sonntagsfeier eigen iſt, und woran
Engländer von Jugend auf gewöhnt hat, oft ein bloſer Formal-
an die Stelle ächter Religioſität treten, auch die Formen haben
Gutes, wenn ſie an die treue Befolgung guter Gewohnheiten
So iſt z. B. die Manier, wie in England die Sonntage zuge-
werden, ſchon in ökonomiſcher Hinſicht für das Volk von groſer
keit. Die arbeitende Claſſe hat da weder Gelegenheit noch An-
was ſie die Woche über erworben hat, im Genuſſe frivoler Ver-
gen wieder zu vergeuden. Bei uns wird am Sonntage von den
Volksclaſſen oft der ganze in den Wochentagen mühſam ge-
e Arbeitslohn und nicht ſelten noch mehr verzehrt; in England
Sabbathsfeier der Sparſamkeit förderlich, während zugleich durch
e die ſittenloſen Ausſchweifungen verhütet werden, denen ſich in
Ländern an den Sonntagen ſo Viele aus dem groſen Haufen,
n Mangel an Beſchäftigung, im Müſiggange überlaſſen, und die
inder nachtheilig und zerſtörend ſind für den Beutel und die Ge-
t, als für das Glück der Familien. So ſieht man z. B. in
hland an keinem Tage ſo viele Betrunkene, als an den Sonn-
und mancher Familienvater ruinirt ſich an dieſem Tage durch's
Doch beruht bei der britiſchen Nation die ganze Heiligahaltung
bbaths und insbeſondere die Enthaltſamkeit von ſinnlichen Freuden
uſchenden Vergnügungen an dieſem Tage viel mehr auf im Volke
urzelten Sitten und Gewohnheiten, als auf Ge- und Verboten
natsgewalt. Die Geſetzgebung leihet blos den beſtehenden Ge-
n ihre Stütze und geht da im Einklange mit der öffentlichen
ng zu Werke, wenn ſie die gute alte Sitte aufrecht erhält und
eit zu Zeit auch wohl von Neuem einſchärft, ſobald ſie eine Er-
ung in der Strenge der Uebung wahrnimmt. Alle Polizeimaß-
würden in dieſer Beziehung wenig Erfolg haben, wäre die Volks-
ung und die Volksmeinung nicht der ſorgfältigen Beobachtung
onntagsfeier günſtig. Und in England ſind es auch die höheren
r der Geſellſchaft, welche, die allgemeine Volksſitte und die Volks-
ng *reſpectirend, hierin* mit einem guten Beiſpiele vorangehen
ffern.

Nach der Meinung Einiger hat die englische Sonntagsfeier große Nachtheile im Gefolge. „Die Zerstörung des Sonntags durch den Sonntag, d. i. die Entfernung aller Vergnügungen und fröhlicher Genüsse von diesem Tage — sagt ein deutscher Reisebeschreiber — hat für die bürgerliche Betriebsamkeit die schädliche Folge, daß es dann zwei Sonntage in der Woche gibt, und daß man sich am Montage doppelt entschädigt für das, was man am Sonntage hat unterlassen müssen." Allein gibt es denn nicht in vielen Ländern, wo die Sonntage den Zerstreuungen und Lustbarkeiten gewidmet sind, dessenungeachtet sogenannte blaue Montage?

Von Großbritannien hat sich die Sitte der großen Heilighaltung des Sonntags nach allen dessen Colonieen, und so auch nach dem großen transatlantischen Tochterlande, den nordamerikanischen Freistaaten, verpflanzt, in welchen letzteren man sie sogar oft noch strenger beobachtet sieht, als selbst im vormaligen Mutterlande. Denn nirgends in der Christenheit hält man außer England mit so großer Gewissenhaftigkeit auf ernste Feier des Sonntags, als im freien Nordamerika. Hier wurde gleich Anfangs und von den ersten Ansiedlern, die aus Altengland herüberwanderten, erkannt, wie die Sonntagsfeier nicht blos in religiöser, sondern auch zugleich in politischer Hinsicht von unvergleichlichem Werthe sei. Zumal war dieses in Neuengland der Fall, wo die ersten Colonisten, die sogenannten Pilgerväter (Pilgrim-fathers) aus dem Schooße der Dissenters in England hervorgegangen waren. Schon im Mutterlande war ihnen, als sie Gegenstand der grausamsten Verfolgung wegen ihres Glaubens von Seiten der Staatskirche geworden waren, der Sonntag der Tag ihres geistlichen Trostes gewesen. An diesem Tage knieeten sie nieder vor Gott, ihre Gebete an den Allerhöchsten richtend, auf daß er ihnen Kraft geben möge, ihre Leiden zu ertragen, und wurden gestärkt gegen die Versuchungen der Zukunft. Um sich den Verfolgungen zu entziehen, wanderten sie nach der neuen Welt aus, und ihre dortige Niederlassung wurde wegen der freien Gottesverehrung nach ihrem Glauben gegründet. Bei der Gestaltung eines neuen politischen Gemeinwesens aber war die Heiligung des Sonntages eine der ersten von ihnen getroffenen Einrichtungen. An diesem Tage versammelten sie sich stets, nach der Sitte und dem Gebrauche, die sie schon früher in ihrer ursprünglichen Heimath befolgt hatten, alle Glieder der Ansangs kleinen Colonie, um Gottes Segen für das Gedeihen ihrer Gemeinde zu erflehen, welche auf dem felsigen Boden des jetzigen Massachusetts mit Klima und Hunger zu kämpfen und sich gegen die Angriffe der Indianer zu vertheidigen und zu schützen hatten. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Lehren der geoffenbarten Religion, zu der sie sich bekannten, die breiteste und sicherste Grundlage einer vernünftigen Freiheit seien, wurde der Sonntag zu einer religiös-politisch-socialen Einrichtung unter ihnen, und frühzeitig war daher die ganze Weisheit ihrer Gesetzgebung auf dessen strenge Feier gerichtet. Viele der Gesetze, welche damals in dieser Beziehung erlassen wurden, tragen freilich den Stempel

ligiösen Denkart jener Zeit an sich, aber einen patriarchalischen athmend und ein patriarchalisches Gefühl erweckend, befanden sie n Einklange mit der in der Gemeinde herrschenden Ansicht, daß eligion immerhar der Grundpfeiler des bürgerlichen Gesellschafts- es sein und bleiben solle, und so illiberal und intolerant auch die in der frühesten Periode in dem neuenglandischen Gemeinwesen nden Anordnungen in Betreff der strengen Beobachtung der Sonn- er dem jetzigen Zeitalter erscheinen mögen, so waren sie doch, nach ilerthelle eines nordamerikanischen Geschichtschreibers, von kaum zu rendem Nutzen in ihrer Anwendung, und thaten mehr für das Auf- en und die Aufrechthaltung der jungen Colonie als irgend eine an- Maßregel, welche in der damaligen Zeit hätte ergriffen werden n. Die religiösen Grundsätze, welche den Colonisten bei den feier- Versammlungen an den Sonntagen eingeprägt wurden, gaben eine Einigkeit des Glaubens und der Gefühle, welche ihren Rath- n und Handlungen einzig und allein jenen Nachdruck verliehen n, der sie über alle die Hindernisse so vielseitiger Art, die sie em Fortkommen zu überwinden hatten, triumphiren ließ. Und lbst für alle kommende Zeiten ist die religiöse Richtung, welcher euengländer in den Anfängen ihrer staatsgesellschaftlichen Organi- folgten, von Einfluß und Wirkung gewesen. Die Sitten und uche der ersten Ansiedler spiegeln sich noch in den heutigen Be- ern Neuenglands, und die Sonntagsfeier ist noch immer von jener ät begleitet, welche ihren Charakter auszeichnet, und geben der- eine eigene feierliche Würde, welche die allgemeine Achtung für on, die sich bis auf diesen Tag unter ihnen erhalten hat, nur hren kann. Im Jahre 1792, mithin in der nämlichen Epoche, der alten Welt die antichristliche Republik in Frankreich ihr ephemeres n begann, erließ in der neuen die Generalversammlung in Massachusetts neuertes Gesetz zur Einschärfung der strengen Beobachtung der tagsfeier. Man sieht aus demselben, daß, obgleich der puritanische ismus, der bei der ersten Gründung der neuenglandischen Niederlassun- erwaltete, mit der Zeit in vielen Stücken nachgelassen hat, er doch immer in Beziehung auf die Heilighaltung des Sonntags fort- e. In dem Eingange dieses Gesetzes heißt es: „In Erwägung, le Beobachtung der Feier des Sonntages von einem öffentlichen sse ist; daß sie eine heilsame Unterbrechung in den Arbeiten der- daß sie den Menschen veranlaßt, über die Pflichten des Lebens le Irrthümer nachzudenken, denen die Menschheit so sehr unter- ist; daß sie mit sich führt, Gott, den Schöpfer und Regierer der privatim und öffentlich zu verehren und Handlungen der Wohl- keit zu üben, welche den christlichen Gesellschaften zur Zierde und Milderung des Schicksals der Nothleidenden in ihnen dienen. In gung ferner, daß unreligiöse und leichtsinnige Personen die Pflichten en, welche der Sonntag ihnen auflegt, so wie den Vortheil, der der Gesellschaft erwächst, und die Heiligkeit dieses Tages profa-

niren, indem sie sich den Vergnügungen und irdischen Beschäftigungen überlassen; daß eine solche Handlungsweise sowohl ihren eigenen Interessen als Christen entgegen ist, als auch denen Störung verursacht, welche ihrem Beispiele nicht folgen, überdies der ganzen Gesellschaft zum wirklichen Nachtheile gereicht, indem dadurch in ihren Schooß der Geschmack an Zerstreuung und unordentliche Lebensgebräuche eingeführt werden — haben der Senat und das Haus der Repräsentanten Folgendes beschlossen und verordnet." Es werden hierauf die bestehenden Gesetze und Verbote von mancherlei Handlungen an den Sonntagen erneuert und Geldstrafen für jeden Uebertretungsfall bestimmt. Die Friedensrichter haben dieselben dem Gesetze gemäß auszusprechen. Durch hierin in den Jahren 1797 und 1816 erlassene Gesetze sind diese Geldstrafen noch vergrößert worden.

Grund, ein geborener Deutscher und sinniger Beobachter der nordamerikanischen Zustände, der viele Jahre in den vereinigten Staaten zugebracht hat und dort naturalisirt ist, rühmt besonders die Sonntagsfeier in Neuengland. Ein Sonntag dort, berichtet er*), ist eben so feierlich als eindrucksvoll, und zugleich so still freudsam, daß ich mich kaum erinnere, in Europa einen Tag zufriedener und ruhiger verlebt zu haben. Charakteristisch ist der eigene Geist des Friedens eines wahrhaft christlichen Sabbaths. An einigen Orten in Nordamerika sah ich den Sonntag wohl noch feierlicher begehen als in Neuengland; aber ich fühle mich davon nirgends in der Art ergriffen, wie während meines langen Aufenthalts in Boston, obwohl ich unter anderen Einflüssen und in den Grundsätzen einer verschiedenen Religionssecte auferzogen war. Schon mit dem Abend des Sonnabends tritt, als Vorbereitung zur Feier des folgenden festlichen Tages, allgemeine Stille ein. Die Laute der Musik verklingen gleichzeitig mit dem Getöse auf den Straßen. Die Glieder der Familien, in häuslichen Kreisen versammelt, füllen die Intervallen zwischen Arbeit und Andacht mit freundlich geselligen Gesprächen. Fremde erhalten nicht leicht Zutritt zu diesen Versammlungen; aber die, welche dazu gelangen, werden sie nicht verlassen, ohne Ehrfurcht für den religiösen Sinn ihrer Mitglieder. Ohne Amerikaner zu sein und seine Jugend unter den Amerikanern verlebt zu haben, ist nicht schwer zu begreifen, daß diese Versammlungen geeignet sind, das Gemüth mit Reminiscenzen zu erfüllen, welche, wohin auch ein Neuengländer wandern mag, die Idee des Sonntags mit der Erinnerung an die glücklichsten Tage seiner Kindheit verbinden, und so, selbst in der Fremde, Anhänglichkeit an die Heimath zu erwecken. Am Sonntage selbst währt die Stille und Ruhe bis nach der Abendpredigt (evening lecture), nach welcher Viele von ihrer Andacht, der sie sich in den Gotteshäusern an diesem Tage hingegeben, ausruhend, angenehme Zirkel von Freunden und Bekannten bilden, denen ähnlich, zu welchen andere Familien am Abend

*) Im zweiten Capitel des von ihm 1837 in Stuttgart herausgegebenen Werkes: „Die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen."

zu vereinigen pflegen. Diese Reunions sind ohne lärmende
ten. Man hört weder Gesang noch Instrumentalmusik, au-
ellichen Compositionen der alten deutschen Meister. Schmau-
Gelage finden hier nicht Statt, und Spiele sind ohnehin ver-
den Bostoner Gesellschaften. Der herrschende Charakter des
Zufriedenheit, Friede und Eintracht.
freien Nordamerika stimmt die Institution des Sonntags,
jeder Woche wiederkehrender allgemeiner Volksruhetag, vor-
der Herrschaft des demokratischen Princips zusammen. Denn
g gehört in dieser Beziehung, selbst abgesehen von seiner re-
stimmung, vorzugsweise den ärmeren, arbeitenden und dienen-
lassen und wird als zu ihren Vortheil eingesetzt betrachtet.
anische Feier desselben entspricht auch vollkommen der Idee,
r Festsetzung ursprünglich zum Grunde gelegen hat. In der
der Sonntag für die volksthümlichste Einrichtung der
stlichen Religion gelten. An diesem Tage sollen alle aristo-
bsonderungen der Stände und irdischen Vermögensunterschiede
in. Die Mächtigen sollen gedemüthigt sein vor dem Herrn
und der Niederste zur momentanen Gleichheit mit dem Höch-
Mitgeschöpfe erhoben werden, damit Alle den allgemeinen
Himmel in der allgemeinen Eigenschaft seiner Kinder verehren.
t man in Amerika oft an den Ausspruch des Evangeliums *)
„Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, nicht
um des Sabbaths willen." In den vereinigten Staaten
ie zahlreichste Classe des Volkes die Feier des Sonntags nie
ssen, und in einer demokratischen Republik sieht sich eine jede
genöthigt, die Meinung der Majorität zu respectiren, daher
Amerika die Sonntagsfeier von allen Ständen mit gleichem
ngen.
nserem Deutschland hat es seit jeher und bis auf die neuesten
t an Bestrebungen der weltlichen und der geistlichen Auctori-
lt, um dem Sonntage sein gutes Recht angedeihen zu lassen.
n vielen deutschen Staaten mehr oder weniger Verordnungen
Zwecke, zu deren wohlthätiger Wirksamkeit gemeiniglich nichts
hat, als — daß sie befolgt und daß demnach auch diejе-
sie handhaben sollten, für die Erfüllung der ihnen obli-
lichten verantwortlich gemacht worden wären. Die in den
n Ländern Deutschlands in den älteren und neueren Zei-
nen Staats- und Kirchenverordnungen über die Sonntagsfeier
sammen einen ziemlich starken Band füllen können. Einer
g derselben allein für Baiern hat Dr. J. E. Jenischer ein
rk gewidmet **). In den aus früheren Perioden sich datiren-
en und Vorschriften der Art spiegelt sich häufig eine gewisse

ngel. Marc. 2, 27.
ngen, 1840.

ernste Herzlichkeit, wohl auch Derbheit, wodurch sie oft nicht wenig mit denen aus einer neuern Periode contrastiren, in welcher meist ein blos befehlender Ton vorherrscht. In unseren Tagen hat sich auch manche Schriftsteller mit diesem Gegenstande beschäftigt. So haben wir unter Anderen eine vom Pfarrer Dr. Porsch herausgegebene Schrift*), worin sich sehr wohlgeeignete Vorschläge zur Bewirkung einer strengeren Beobachtung der Sonntagsfeier mitgetheilt finden. Ueber das Verhältniß der Gesetzgebung zu dieser Angelegenheit hat Fr. Bülau sich bei mehreren Gelegenheiten in sehr beachtungswerthen Bemerkungen ausgelassen**). Die Staatsgesellschaft wird es nämlich allerdings immer als eine sehr wichtige Aufgabe anzusehen haben, die Heilighaltung des Sonntags unter ihren Schutz zu nehmen und dessen Feier gegen äußere Störungen sicher zu stellen. Selbst abgesehen von der religiösen Bedeutung dieses Tages muß sie die Sonntagsruhe gleichsam als ein Fideicommiß der ärmeren arbeitenden Volksclasse auf alle Weise zu beschützen suchen. Durch Ertheilung von Gesetzen dafür Fürsorge treffen zu können, wird daher schon zu der allgemeinen Berechtigung des Staats gehören. Was die Beschäftigungen und Arbeiten betrifft, die an den religiösen Feier- und Ruhetagen für zulässig oder für unzulässig zu erachten, so ist die hier zu ziehende Grenzlinie auch rationell zu finden. Man wird nicht nur nothwendige oder nicht aufzuschiebende Arbeiten, sondern auch solche gestatten können, die der Arbeitende für sich treibt, durch die er weder Andere stört noch Andere zur Verletzung der Sonntagsfeier nöthigt oder anreizt. Schwieriger ist der Punct in Betreff der an Sonntagen zu erlaubenden Vergnügungen und Lustbarkeiten, wo einmal Gewohnheit und Sitte sie üblich gemacht haben. Sonntagsgesellschaften zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und sittlicher Veredelung, die man vorschlagen, können hier wohl heilsam wirken, würden jedoch bei der Genußlust der jetzigen Zeit für Viele, zumal für das junge Volk, nicht ausreichen. Jedenfalls ist es ein schwieriges Feld, das hier von dem Gesetzgeber betreten wird, und er muß mit vieler Umsicht verfahren, wenn er nicht von der Sitte unterstützt wird. Ist Letzteres der Fall, dann hat er ein ohne Vergleich leichteres Spiel, weil alsdann seine Satzungen gerade und einzig und allein gegen solche gerichtet sind, die durch ihr Betragen oder Benehmen der herrschenden allgemeinen Sitte Anstoß geben oder mit dem, was diese ge- und verbietet, in Widerspruch treten. Er kann alsdann darauf rechnen, bei der Handhabung seiner Vorschriften die öffentliche Meinung für sich zu haben. So ist es in England und Nordamerika.

In der sogenannten guten alten Zeit waren gesetzliche Beschränkungen der individuellen Freiheit für das Sonntagsleben auch in Deutschland ganz in der Ordnung, weil sie damals mit den Ansichten und

*) Nürnberg, 1839.

**) Insbesondere in den N. Jahrbüchern der Geschichte und Politik. 1840. März.

ugungen der Menschen übereinstimmten und von der Volksmeinung
rt wurden; aber daraus, daß sie ehedem sich als zweckmäßig be-
n, folgt noch nicht, daß sie jetzt unter sehr veränderten Verhält-
ebenfalls passend und von gleicher nützlicher Wirksamkeit sein
. Es ginge leichter, bemerkt Bülau*), den Sonntag in un-
it vieler Vergnügungen zu berauben, wenn nur die Woche hin-
nicht so viel Arbeit wäre. Etwas Freude muß doch in der
sein, und den dienenden und arbeitenden Classen, die ein so har-
elendes Leben führen, ist denn doch eine Erholung zu gönnen.
uch in den höheren Ständen ist für Manchen die ganze Woche
ger Arbeitstag. Allein wenn man nur den zehnten Theil des
und Scharfsinns, den man auf polizeiliche und strafrechtliche
ung und Abndung der bösen Folgen von Leichtsinn, Unsittlichkeit
ohheit gewendet hat, und wenn man das Gemüth, das man in
Gegenmitteln vermißt, auf die Entfernung der schlimmen Ursachen
richtet; wenn man, um bei dem fraglichen Falle stehen zu blei-
mit Eifer, Geist und Genie darauf hingewirkt hätte, den Erholun-
d Vergnügungen des Volkes einen reineren, höheren und edlern
ter zu geben, dann würde man getrost die Sonntagsabende auch
ittlichen Freude geöffnet lassen können, und das ganze Leben würde
ineres sein.

Die sichtbaren Bestrebungen der Anhänger des orthodoxen super-
listischen Kirchenglaubens, eine rigoröse Sonntagsfeier wieder ein-
en und durch einschreitende Maßregeln der weltlichen Auctorität
Ziel zu erreichen, mußten den Freunden des Vernunftrechts und
fklärung schon darum verdächtig erscheinen, weil jene Partei of-
zugleich in der jetzigen Zeit politische Zwecke verfolgte und, wenn
der Regierung bemeisterte, mit ihrer pietistisch-mystischen Rich-
als entschiedene Gegnerin nicht blos des religiösen, sondern auch
litischen Rationalismus auftrat. Da man sie überall, wo sie zu
t gelangte, offen oder insgeheim der Reaction und dem Absolu-
die Hand bieten sah; so konnte es nicht fehlen, daß sie den
hn rege machte, als liege ihr mehr die Aufrechthaltung oder Wie-
einführung eines blinden Glaubens in Religionssachen, mit dessen
man zugleich einen passiven Gehorsam beim Volke zu erzielen
, als die Begründung eines religiösen Sinnes im Geiste des wah-
hristenthums am Herzen. Das System, um dessentwillen man
onntagsfeier mit ihrer Rigorosität in früheren Zeiten zurückzuführ-
dacht war, schien lediglich darauf hinauszugehen, dem Volke das
labora, mit Anheimgebung alles Uebrigen an die von Gott ein-
Obrigkeit, zur eindringlichen Pflicht zu machen. Wo die Kirchen,
elbstständigkeit freier corporativer Gemeinheiten beraubt, von der
hen Macht als Staatsanstalten betrachtet und behandelt werden,
as im protestantischen Deutschland der Fall ist, da konnte die con-

*) Am o. a. O.

sequente Durchführung el … einem einmal für allemal bestimmten … Kirchenglauben ausging, bei der M… uue, … protestantischen Regenten als summus episcopus zustand, … er gefährlich für die staatsbürgerliche Freiheit als für die rei… se …den. Ganz anders ist die Lage der Dinge in England, wo, trotz … enz einer bevorrechteten Staatskirche, neben derselben die … sich in den vollen Rechten ganz freier, vom Staate völlig … religiöser Gesellschaften befinden, und die individuelle Freiheit … le andere öffentliche Einrichtungen geschützt, geschirmt und … , die in Deutschland mangeln. Bei uns ist überdies die … g der Heilighaltung des Sonntags von den höheren …anen … igen, und von diesen ist an den Sonntagen am Mei… … l. Dem bösen Beispiele derselben sind dann die unteren … n gefolgt. Eine Sonntagsfeier nach britisch-amerikanischem … rde nur bei einer Umwandlung der gesellschaftlichen Sitten, bes… s unter den gebildeteren Classen, in Deutschland eingeführt und aufrecht erhalten werden können. Wenn man von den Deutschen verlangt, daß sie sich die in England oder Amerika bestehenden Einrichtungen für die Heilighaltung der Sonntage aneignen sollen, dann wird unerwogen gelassen, daß diese dort mit so vielen anderen Verhältnissen, die bei uns nicht vorhanden sind, im Zusammenhange und in Harmonie stehen. Ein Gegner der Verpflanzung jener Sonntagsfeier mit aller ihrer Strenge auf deutschen Boden erinnerte darum vor Kurzem: „Wenn ihr Deutschen auch britische und amerikanische Gottesfurcht holen wollt, da vergeßt doch vor allen Dingen nicht, zuvor britische und amerikanische Freiheit über den Canal und über das Meer auch mit herüber zu bringen! Der freie Mensch kann selbst die Last einer Hochkirche ertragen, bis er sie endlich abschüttelt; Euch aber möchte man gern noch die Tyrannei der Gewissensbeschränktheit aufladen zu Euren anderen Bürden!“ — Indessen wird doch auch in Deutschland von den Freunden ächter Religiosität immer mehr und mehr erkannt, daß die in den neueren Zeiten zugenommene Vernachlässigung der Heilighaltung der christlichen Feiertage nicht mit Gleichgültigkeit zu betrachten und zweckmäßige Reformen in der Begehung der Sonntagsfeier für heilsam und nöthig zu erachten, um mancherlei eingerissene Unzuträglichkeiten und Mißbräuche davon zu entfernen.

In Preußen beschäftigte man sich seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. viel mit einer neuen Sonntagsfeierordnung. Die in früheren Zeiten bestandenen und größtentheils in Vergessenheit gerathenen Polizeigesetze über diesen Gegenstand wurden wieder in Wirksamkeit gesetzt; aber es gab dies zu so vielen Klagen und Beschwerden Anlaß, daß man genöthigt war, die meisten der getroffenen strengen Maßregeln bald wieder zurückzunehmen. Der Magistrat von Berlin äußerte sich in seinen Monatsberichten ganz frei… über diese polizeilichen Ge- und Verbote dahin, daß die mit … nge vollführten äußerlichen Maßregeln zur Beobachtung der … r einen übln

ick auf die Stimmung der Einwohner hervorgebracht. Man war
darauf bedacht, die Sache auf eine andere Weise anzugreifen, um
weck durch andere Mittel zu erreichen. Die evangelischen Geistli-
n Berlin traten auf Einladung des Cultusministers in eine Syn-
sammen, und die Mehrzahl derselben — anfänglich 30, nachge-
57 — vereinigte sich zur Veröffentlichung einer eindringlichen Er-
ungsschrift an sämmtliche Glieder ihrer Gemeinden, worin sie die
endigkeit einer christlichen, mit den Grundsätzen der Moral über-
stimmenden, aber die öffentlichen Erholungen nicht schmälernden Sonn-
er anschaulich machten. Diese Druckschrift*), mit der Namens-
hrift aller evangelischen Geistlichen mit wenigen Ausnahmen be-
, wurde am Neujahrstage 1842 unter die Kirchengänger in den
häusern in Berlin vertheilt und auch sonst verbreitet. Es ward
gleich daran erinnert, wie in der guten alten Zeit zu Werke ge-
wurde, um den Sonntag heilig zu halten: Sonnabends wurde
beit etwas früher als sonst beendigt, und nun wurde das Haus
und die Zimmer aufgeräumt, damit am Sonntage schon die frü-
Morgenstunde vor Störung gesichert sei. Dann wurde des Mor-
die Heiligung des Tags damit begonnen, daß, nach Beseitigung
nicht durchaus nothwendigen Geschäfte, Ruhe und Stille im Hause
ten. Und wie sie im Hause herrschten, so auch auf den Plätzen,
Straßen der Stadt. Selten hörte man da einen Wagen rollen;
den blieben geschlossen; der öffentliche Verkehr hörte auf; nichts
rach die ernste, heilige Sabbathstille. Dann pflegten der Haus-
die Mutter, die Herrschaft wohl die Übrigen zur Andacht zu ver-
lin. Man las einen Abschnitt in der Bibel, am Liebsten das
elium und die Epistel des Sonntags, man stimmte ein Lied zum
Gottes an. Hierauf besuchten Alle, welche im Hause nicht
erdings unentbehrlich waren, den öffentlichen Gottesdienst, und für
rückbleibenden pflegte sogleich von vorn herein eine andere Zeit
gt zu werden, wo sie am Gottesdienste und an der Ruhe des
auch ihrerseits Theil nehmen sollten.

Es erschien bald eine Gegenschrift im Druck, worin dieser Gegen-
aus einem anderen Gesichtspunct betrachtet und die überhand ge-
ene Vernachlässigung der Sonntagsfeier, insbesondere die Ab-
des Besuchs der Gotteshäuser, aus ganz anderen Ursachen zu
n versucht wurde, als worin die Berliner evangelische Geistlichkeit
rklärung dieser Erscheinung zu finden geglaubt hatte. Diese
t einer Gegenpartei**) forderte vor Allem Lehrfreiheit der
nslehrer und Aufhebung des Symbolzwanges. Den Grund der

*) Sie führte den Titel: „Die christliche Sonntagsfeier, ein Wort der Liebe
ren Gemeinen." (Berlin, 1842.)

**) Gegenwort eines Mitglieds der Berliner Gemeinde wider die Schrift
neunundfunfzig Berliner Geistlichen: „Die christliche Sonntagsfeier." Von
Robert Binder. 1842.

Mißachtung der Sonntagsfeier glaubte der Verfasser in der Abhängigkeit der Prediger von der weltlichen Auctorität, welche ihnen vorschrieb, was sie lehren sollen, und in dem Gebundensein an bestimmte, einmal für allemal für alle Zeiten festgesetzte Glaubensartikel der Kirche suchen zu müssen. Der wahre Christ, sagt derselbe, das ist der wahre Mensch. Lehrt uns, ihr Geistlichen, was des wahren Menschen ist, so lernen wir wahre Christen sein; lehrt uns die Religion der Menschlichkeit! Wir wollen vom Christlichen nichts wissen, wenn es nicht das Menschliche ist. Erkämpft euch, ihr Prediger des göttlichen Wortes, die Freiheit der Rede, und wir finden uns mit Freuden bei euch in den Gotteshäusern ein an den christlichen Feiertagen; feiert den festlichen Tag der errungenen Lehrfreiheit, so feiern wir Alle gern mit euch den Sonntag! Dann werden eure Kirchen sich wieder füllen, und ein neues Christenthum wird erblühen, wenn man aufhört, das Christenthum nur in der Form und nicht im Geist und in der Wahrheit zu suchen, jenes zur Weltreligion reifende, von dem es in Bibelworten heißt: „Unter allerlei Volk, wer Gott fürchtet und Recht thut, ist ihm angenehm!" — Allein der Verfasser, offenbar ein Neuhegelianer, geht doch in der That zu weit, indem er im Grunde gar keine positive Religion will, sondern blos eine philosophische, die nie ein Allgemeingut für die große Masse des Volks werden kann, welcher vielmehr positive religiöse Dogmen ein Bedürfniß sind. Auch sehen wir, daß gerade bei den Völkern, wo der Sonntag am Heiligsten gehalten wird, und die Gotteshäuser sich des zahlreichsten Besuchs zu erfreuen haben, die Lehrfreiheit der Geistlichen an bestimmte Lehrsätze und Glaubensartikel, die von ihren Gemeinden für wahr gehalten werden, gebunden ist, und nur innerhalb der Schranken dieser sich bewegen darf. Das ist nämlich bei allen religiösen Secten sowohl in Großbritannien als in Nordamerika der Fall.

In Folge einer Aufforderung der zu einer Synode versammelten evangelischen Geistlichen an die Gemeindeglieder bildete sich bald darauf in Berlin ein Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier, der es sich zur Aufgabe machte: „durch Beispiel, Belehrung, Ermahnung und Verbreitung zweckdienlicher Schriften, so wie auf jede andere würdige Weise überall auf diesen Zweck nach Kräften hinzuwirken." Jedes Mitglied desselben verpflichtete sich: a) für seine eigene Person fleißig dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen; b) jede die Ruhe des Feiertags störende und den Segen desselben hindernde Arbeit zu unterlassen; c) auch bei den Erholungen des Sonntags Alles, was den Segen und die Stille des heiligen Tags stören könnte, zu vermeiden. Besorgnisse aber wurden in Preußen von Vielen um so mehr gehegt, da der fragliche Verein auf die Gunst und Unterstützung der Staatsgewalt bei Entfaltung seiner Wirksamkeit zählen konnte. Eine Stimme ließ sich hierüber in einer Druckschrift also vernehmen: „Sehr wahrscheinlich wird es da bald schlimm um Jeden stehen, der keine Scheu getragen, sich auszuschließen; die Namen derer, die in den Vereinslisten

r, zur Subscription einladend, gleich mit ausgegeben wurden, fehlen,
n geächtet sein."

In den deutschen protestantischen Staaten glaubt man durch Un-
nung der Kirchen unter die weltliche Regierung und thätige Ein-
ung der Staatsgewalt, wenigstens Unterstützung der geistlichen Macht
Anwendung mechanischer Mittel, insbesondere Polizeimaßregeln
ie Heilighaltung des christlichen Feiertags am Besten und Erfolgreich-
Fürsorge treffen zu können. Allein die Erfahrung lehrt, daß ge-
da, wo die Kirchen als durchaus freie und religiöse Gesellschaften
llen Corporationsrechten und Befugnissen moralischer Personen an-
nt und, statt einer Bevormundung des Staats unterworfen zu
von derselben völlig emancipirt sind, auf eine der Würde des
tags entsprechende Feier dieses Tags am Strengsten und Festesten
en wird. Auch ist diese Erscheinung wohl sehr natürlich zu er-
. Wo die kirchlichen Gesellschaften frei von jeder Abhängigkeit
er weltlichen Auctorität ihre eigenen Angelegenheiten und Interessen
en, da ist die Achtung ihres Feiertags ihre Sache, und sie werden
durch ihr Selbstinteresse dazu angetrieben, hierüber sorgsam und
zu wachen: den kirchlichen Gemeinden geht es wie den bürgerli-
wenn sie einem fremden Bevormundungssysteme unterliegen, sie
hnen sich nach und nach der Selbstthätigkeit und verfallen in In-
. Man hat den Christen in unserer Zeit manchmal den Vor-
gemacht, daß sie sich die Feier ihres religiösen Wochentags mit
erem Eifer angelegen sein lassen, als die Juden. Dieser Vorwurf
neswegs grundlos; aber der Grund dieser Thatsache liegt eben
, daß das weltliche Regiment sich in die Angelegenheiten der israe-
n Kirche nicht so mischt, wie in die der christlichen. Wo letztere eine
ständige Existenz genießen, wie im freien Nordamerika der Fall
stehen die Bekenner des Christenthums an Eifer für die strenge
gewissenhafte Beobachtung des Sabbaths den Bekennern des Mo-
us auf keine Weise nach. Daß selbst die Spaltung der Christen
le und mannigfaltige Secten, mit Verschiedenheit des Cultus-
er kirchlichen Gebräuche, der strengen und würdevollen Begehung
Sonntagsfestes keinen Abbruch thut, das beweisen ebenfalls die
igten Staaten. Denn der Sonntag ist und bleibt das gemein-
religiöse Wochenfest für Alle. Das wirksamste Mittel zur Wie-
ebung der Sonntagsfeier, wo sie erschlafft ist, möchte demnach in
blösung und Trennung der Kirchen vom Staate, in der Zurück-
es Kirchenwesens an die Gemeinden, in der Anerkennung des freien
ationsrechts in den Angelegenheiten der Religion zu suchen und zu
sein. Murhard.

Souverän, Souveränität, s. Staatshoheit.

Spaltung (Schisma), Schismatiker, Parteibezeichnun-
welche wir in der christlichen Kirche schon im 3. Jahrhundert auf
Trennungen beschränkt finden, die nicht durch Abweichungen im
en, sondern nur durch verweigerte Anerkennung des rechtmäßigen

kirchlichen Obern entstanden. So bezeichnet Cyprianus um's Jahr 252, während er in Cornelius den berechtigten Bischof von Rom erblickt, den von einer feindlichen Partei zum Bischof von Rom gewählten Novatianus und seine Anhänger als Schismatiker [1]). Wie übrigens auch in solchen Fällen keine der streitenden Parteien zu irren glaubt, so bedient sie sich auch gewöhnlich wechselsweise beide mit jenem Titel. Man unterscheidet Trennung in einer Particularkirche von Trennung in der allgemeinen Kirche, wohin man jene rechnet, in welcher die nicht unirten Griechen verharren. Der letztere Fall wird überhaupt angenommen bei einem Losreißen von der katholischen Gesammtkirche, die aus den vielen Particularkirchen unter Einem Haupte gebildet ist; solches Losreißen aber nur dann, wenn die Gemeinschaft mit allen oder fast allen Particularkirchen aufhört. Da das Bisthum von Rom wegen des Primats der Mittelpunct der Einheit ist, und sein Bischof das Haupt der übrigen, so liegt eine bedeutende Bürgschaft für die Einheit mit der Gesammtkirche in der Gemeinschaft mit der römischen. Dennoch, da die römische nur als eine der Particularkirchen erscheint, so steht Aufhebung der Gemeinschaft mit der römischen nicht gleich der Trennung von der allgemeinen Kirche. So hatte Bischof Victor zu Rom im Jahre 196 die asiatischen Bischöfe und Gemeinden vom katholischen Bunde für ausgeschlossen erklärt, weil dieselben noch immer bei ihrer alten Sitte blieben, die Paschamahlzeit mit den Juden zugleich zu feiern. Die übrigen Particularkirchen genehmigten die Ausschließung nicht. Ihre Bischöfe, unter ihnen vorzüglich Irenäus, ermahnten Victor zur Liebe und Eintracht, und die Gemeinden von Kleinasien blieben noch über hundert Jahre bei ihrem alten Gebrauche [2]).

Nach den aus dem Mittelalter hergebrachten Gesetzen im Corpus juris civilis und canonici wurde dem Schisma in den Rechtsfolgen gleichgestellt: Abfall von der christlichen Religion (Apostasia a fide) und Ketzerei (Haeresis), d. i. öffentliche beharrliche Vertheidigung der Abweichung von einer Lehre, die zu allen Zeiten und an allen Orten von der allgemeinen Kirche als durch die Gottheit geoffenbarte Lehre unzweifelhaft anerkannt ist. Die römische Staatsgesetzgebung hatte nur jenen Glauben als bürgerlich erlaubt anerkannt, der, im Bekenntnisse von Nicäa zusammengefaßt, damals nach Herkommen der katholische genannt wurde. Und ihr war daher Häresis ein bürgerliches Verbrechen, welches die Strafe der infamia, des Verlustes der väterlichen Gewalt, der Fähigkeit, letzte Willen zu errichten und darin bedacht zu werden, auch Vermögensconfiscation, selbst mit Ausschluß der rechtgläubigen Kinder (Art. „Auto da Fe" S. 89), traf [3]). Selbst die Strafe der Enthauptung war den Anhängern bestimmter Secten gedroht [4]). Das

1) Gratianus c. 6. VII. 1.
2) Euseb. H. E. Lib. V. c. 23—25. Epiphan. Haeres. LXX. segm. II. Du Pin de antiq. ecclesiae disciplin. p. 145.
3) L. 4. 5. 8. C. de haereticis (1, 5).
4) L. 11. 12. C. eod.

irchenrecht wiederholt und erweitert jene Bestimmungen, wie Eichhorn inzelne nachweist [5]). Innocenz III. bedroht selbst die weltlichen Obrigeiten, welche Ketzer schützen würden, mit kirchlichen und bürgerlichen Strafen [6]). Kaiser Friedrich II. bestätigte Alles und setzte sogar für artnäckige Ketzer die Strafe des Lebendigverbrennens fest [7]).

In Bezug auf diese Strafen haben — schon vor der im 16. Artikel der deutschen Bundesacte verkündeten völligen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien — die Vorangeschrittenen unter den Katholiken unterschieden den, der nur seiner Ueberzeugung folgt, daher, sobald er Anderes als Wahrheit erkennen konnte, den Irrthum verlassen würde (haereticus, schismaticus materialis), und den aus Rücksicht auf zeitliche Vortheile, vorzüglich auf seine Macht und sein Ansehen, hartnäckig bei erkanntem Irrthum Verharrenden (haereticus, schismaticus formalis [8]).

Selbst gegen den Letzteren betrachten sie jene gesetzlichen Strafen nur unter der Voraussetzung als gedroht und anwendbar, wenn die Staatsgesetzgebung von dem Häretiker verletzt, und das öffentliche Wohl durch bürgerliche Unruhen in Gefahr gebracht wird.

In unseren Tagen gehen noch weiter jene Katholiken, welche, das allen christlichen Vereinen gemeinschaftliche, mit deutschem Geist und deutscher Gründlichkeit aufgefaßte Wesen des Christenthums festhaltend und vor Allem sittliche Veredelung erstrebend und fordernd, das Dasein des großen unsichtbaren Vereines der im Wesentlichen Gleichdenkenden aller Confessionen zu lebhaftem Bewußtsein zu bringen bemüht sind. Sie ehren die Weisheit der deutschen Staatsmänner, wenn sie Freiheit religiöser und kirchlicher Ansichten und möglichst kräftige Einheit im Bunde der Staaten des Vaterlandes erzweckt, wenn sie insbesondere die ehrwürdige Roma, die Heimath so vieler Größe, den Mittelpunct des umfassendsten Vereines civilisirter Völker, an welchen fromme Gefühle so viele Millionen festknüpfen, möglichst berücksichtigen will. Aber wenigstens gleiche Achtung für seine eigene religiöse Ueberzeugung glaubt auch der Vorangeschrittene jeder Confession ansprechen zu dürfen, und ist weit entfernt, von der Weisheit seiner christlichen Regierungen für sich allein Ausschluß zu befürchten. Q.

Spanien. — Unter der zweifachen Last des politischen und kirchlichen Despotismus war die spanische Nation verkümmert und verkrüppelt, und, wie von unheilbarem Todesschlummer betroffen, streckten sich die starr gewordenen Glieder der Riesenmonarchie über die alte und neue Welt aus. Dasselbe Spanien, das einst Europa mit seiner Universalherrschaft bedroht hatte, in dessen Hand die Geschicke des Welt-

5) Kirchenrecht II. S. 117 Not. 9.
6) Cap. 13. §. 3, 5. de haeret.
7) Authent. Frider. ad l. 4. C. de haeret.
8) P. Mauri Schenkl, Institutiones jur. eccles. §. 806. Reuter, Fundamenta jur. eccles. §. 1217—1222.

theiles zu ruhen schienen, war in seiner trägen und stolzen Absonderung den civilisirten Nationen ein fast unbekanntes und wenig beachtetes Reich geworden. Es brauchte einen gewaltsamen Anstoß von Außen; es mußte erst mit der ganzen Macht der in Napoleon's Hand vereinigten Revolution zusammentreffen; das Spanien der neuen Welt mußte sich erst unter blutigen Wehen vom Mutterlande losreißen und dieses, bis in's Innerste zerrissen, von der doppelten Geißel des äußeren Krieges und des Bürgerkrieges zerfleischt werden, ehe es endlich wieder zum Bewußtsein des Lebens erwachte, ehe wieder das stockende Blut durch die Adern trieb. Wohl sind seine Wunden noch nicht völlig vernarbt, wohl zuckt es noch krampfhaft durch die Glieder, und die kleingläubigen Freunde der Freiheit, wie ihre mißgünstigen Gegner, meinen in Furcht oder Hoffnung darin die Symptome der Auflösung und einer neuen Anarchie zu erblicken, wogegen es kein anderes Heilmittel gäbe, als den Tod selbst, den politischen Tod des monarchischen Absolutismus. Aber wessen Blick die Oberfläche mancher unerfreulichen vereinzelten Erscheinung durchdringt, wird darin nur den Schmerz der heilenden Wunden und die Schwäche des noch nicht völlig Genesenden erkennen; und welche Prüfungen noch der spanischen Nation bevorstehen mögen, er wird sich versichert halten, daß sie wenigstens die ersten Phasen einer heilsamen Krisis überstanden hat, daß sie, wiedergeboren durch Freiheit, mit rasch wachsenden Kräften blühend, mächtig und ruhmvoll wieder dastehen wird unter den Nationen unseres Welttheiles, und daß diese Wiederbelebung eines mächtigen Gliedes im Organismus des europäischen Völkerlebens diesem selbst eine höhere Stufe der Entwickelung verheißt.

Durch den steilen Zug der Pyrenäen vom nördlich gelegenen Frankreich getrennt, vom mittelländischen Meere mit der Straße von Gibraltar, vom atlantischen Meere mit dem biscajischen Meerbusen umgeben, scheint die Natur selbst für die pyrenäische Halbinsel die Grenzen eines Reiches abgesteckt zu haben. Aber bei der Trennung vom übrigen civilisirten Europa durch eine Gebirgskette, die einen lebhafteren Verkehr zu Lande immerhin erschwert und auf wenige Puncte beschränkt, da von hundert Wegen über die Pyrenäen bis jetzt nur drei fahrbare Hauptstraßen und zwei für Maulthiere gangbar sind; sodann bei der Stellung des südlichen Spaniens gegen das noch rohe und bildungslose Afrika, mag man die bisherige Trennung der pyrenäischen Halbinsel in ein spanisches und portugiesisches Königreich kaum für ein Unglück halten. Es ist damit innerhalb des abgeschlossenen südwestlichen Theiles von Europa ein politischer Gegensatz zum Vorschein gekommen, der wenigstens einigermaßen die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Spannung der Kräfte erwecken half. Aber das Leben erzeugt sich stets neue Gegensätze, indem es die früher vorhandenen überwindet. Und wie sonst die Zersplitterung Deutschlands wohl auch ihre merkbar vortheilhaften Einflüsse hatte, die aber jetzt zum Nachtheil ausschlagen, der einzig in der Herstellung der Einheit seine Beseitigung finden könnte: so ist bereits bei einem Theil der Bevölkerung in den beiden Königreichen der pyrenäischen Halbinsel,

in der Mitte der demokratischen Partei, der Gedanke an eine
vereinigung der getrennten Glieder desselben Körpers erwacht.
ie sollte sich dieser Gedanke nicht immer von Neuem hervordrängen
nblich zur That werden, bei einer Stellung Portugals, wodurch
die Mündungen von zwei spanischen Hauptströmen, des Tajo
Duero, beherrscht und diejenige eines dritten, der Guadiana, be-
; während es doch für sich selbst so schwach ist, daß es sich gegen
fremde Großbritannien schon lange zum Vasallenthum bequemen
Nicht minder wird die spanische Nation, mit dem erwachenden
le der wachsenden Macht, endlich die Schmach wieder bitterer
nden, daß sie in Gibraltar noch eine englische Garnison auf ihrem
dulden muß, wofür ihr die Besitzungen auf der gegenüberlie-
afrikanischen Küste nichts weniger als genügenden Ersatz gewähren.
Zwischen dem 8. und 21. Grade der Länge, unter dem schönen
des 36. bis 44. Grades der Breite, umfaßt das spanische Festland,
s mit ausgedehnter Küstenstrecke das mittelländische Meer und den
auf eine Länge von je 315 und 285 Leguas berührt, einen
nraum von 8384,21 geographischen Quadratmeilen *). Dazu kom-
die balearischen und pityusischen Inseln mit nahe 83 Quadratmeilen,
n Afrika die in gleicher Weise wie die europäischen Gebietstheile
lteten kanarischen Inseln mit nahe 152. Außer dieser Hauptmasse
panischen Staates von etwas über 8598 Quadratmeilen betragen
gentlichen Colonialbesitzungen noch zusammen etwas über 5036.
n kommen 2604,00 in Amerika auf das Generalcapitanat Havana;
in Asien und Australien auf das Generalcapitanat der Philippinen;
) betragen die Besitzungen in Afrika, außer den kanarischen Inseln,
24⅓ Quadratmeilen. Nach dem Verluste seiner unermeßlichen
nien im festländischen Amerika, unter deren Last das Mutterland
esto tiefer gesunken war, hat also Spanien immer noch treffliche
ungen in allen Welttheilen und steht in einem günstigen Ver-
sse zu seinen Colonieen, die ausgedehnt und vertheilt genug
um der nach Außen gerichteten Thätigkeit überall Anhaltepuncte
währen, ohne doch die Kräfte des Hauptstaates bis zur Erschöpfung
spruch zu nehmen.

In der physischen Gestaltung des spanischen Festlandes lassen sich
Hauptabdachungen unterscheiden: der cantabrische, ein schmaler Land-
, der das biscajische Meer berührt; der lusitanische oder westliche,

*) Eine Legua, wovon 20 auf einen Grad gehen, ist gleich ⅓ einer geo-
schen Meile und gleich ¼ einer Lieue. In der bemerkten Ausdehnung um-
Spanien, an der südlich catalonischen Abdachung der Pyrenäen, auch die 6
oden der 7 Stunden langen und 6 Stunden breiten Republik Andorra, die,
unter französischer Lehnsheheit, jetzt als unabhängiger Staat unter dem
Spaniens und Frankreichs steht. An der Spitze der Republik steht ein
benszeit gewählter Rath von 24 Mitgliedern, mit zwei von ihm ernannten
ern für die laufende Verwaltung. In kirchlicher Beziehung gehört An-
zum Sprengel des Bischofs von Seo d'Urgel.

der in den Flußgebieten des Duero, Tajo und der Guadiana faſt ganz Portugal und den größten Theil Spaniens in ſich begreift; der bäſiſche oder afrikaniſche, der mit Einſchluß des Stromgebietes des Guadalquivir den ganzen Süden Spaniens umfaßt; endlich der öſtliche oder iberiſche Abfall, deſſen Haupttheil das große Becken des Ebro iſt, dem aber auch das Gebiet der ſüdöſtlichen Küſtenflüſſe bis zur Grenze des afrikaniſchen Abhanges angehört. Dieſe vier Hauptabhänge werden von ſechs Hauptgebirgen theils begrenzt, theils durchſchnitten, und von ſechs Hauptflüſſen, dem Minho, Duero, Tajo, der Guadiana, dem Guadalquivir und dem Ebro durchſtrömt, von denen nur der letztere in das Mittelmeer fällt, alle anderen ihre Gewäſſer in den Ocean ergießen. —

Alle Küſten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer, aber meiſtens nur wenige Meilen breiter, von mehr oder minder hohen Bergen umſäumter Gürtel mit gemäßigter und feuchter Temperatur. Das ganze Binnenland dagegen wird durch Hochebenen gebildet, die von meiſtens kahlen Bergen durchzogen ſind. Die höchſten Ebenen in der Mittelregion ſind die rauhen und öden Hochterraſſen im Süden der cantabriſchen Pyrenäen um die Quellen des Ebro und der Pulſerga, die von Avila, vom Gebirge Gredos und von Soria, die über 2000 Fuß hohen Ebenen von Altcaſtilien, von Madrid, in der Mancha und im Süden von Cuenca. Zum großen Theile ſind dieſe Hochebenen trocken, nackt und öde; aber mehr durch die Schuld der Menſchen als der Natur, da dem Boden in weit ausgedehnteren Strecken, als gegenwärtig der Fall iſt, der reichſte Ertrag abgewonnen werden könnte. In der kleineren nordweſtlichen Hälfte Spaniens, mit dem cantabriſchen Abfalle, einem Theile des luſitaniſchen und einem großen Theile des iberiſchen, herrſcht ein gemäßigtes Klima, und die Producte entſprechen denjenigen von Mitteleuropa, namentlich des ſüdweſtlichen Frankreichs. Dahin gehören Getreide, Baumfrüchte, minder ſüße Weine, Hanf u. ſ. w., während Südfrüchte nur in beſonders günſtigen Lagen und bei ſorgſamer Pflege gedeihen. Die Wälder haben die mitteleuropäiſchen Holzarten; die Steppen ſind mit Heidekraut bedeckt. In den aſturiſchen Pyrenäen gibt es noch Bären, und der nach Galicien genannte Wind, Galego, bringt oft ſchneidende Kälte. Die ſüdöſtliche Region nähert ſich mehr der afrikaniſchen Natur. Hier erzeugt der Boden Oliven, Südfrüchte aller Art, Maulbeerbäume, beſonders in Valencia, wo die meiſte Seide gewonnen wird und außer dem feurigen Weine der Mancha, namentlich dem von Valdepeñas, die ſüßen und edlen Weine von Alicante, Malaga, Xeres u. a.; ſodann Reis, in den wärmeren Gegenden ſelbſt Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen. Aber auch der Weizen bringt in Valencia 30- bis 40fältige Frucht und derjenige von Andaluſien iſt beſſer und theurer, als der nordiſche. Die Felder ſind häufig von Aloëhecken umzäunt; an mehreren Orten iſt der Boden mit Cactusarten, und die Einöden und Steppen ſind meiſtens mit aromatiſchen Pflanzen bedeckt. Unter den Seepflanzen hat die Barillapflanze, wie ſie zumal in der Gegend von Alicante vorkommt, aus welcher die unter dem Namen Barilla bekannte beſte Soda gewonnen wird, beſonderen Ruf. Die Wälder, wo die

e Korkeiche, Eichen mit eßbaren Früchten, Cypressen und andere
n wärmeren Klimaten angehörige Bäume und Sträuche vorkommen,
einen wesentlich anderen Charakter als diejenigen des Nordens.
Palmenwälder gibt es in den südlichen Küstengegenden. Statt
uetischen Bären ist hier der Luchs einheimisch, und zahlreiche Affen,
s der Gegend von Gibraltar noch nicht ganz verschwunden sein
bevölkerten früher die bätischen Gebirge. Afrikanische Insecten
Reptilien, Heuschreckenschwärme und das Chamäleon sind nicht
Die Hitze ist dem nordischen Einwanderer schwer erträglich und be-
drückend, wenn der afrikanische Solano herüberweht. Von Me-
werden Gold, Silber und Quecksilber, zumal in den Bergen der
lichen Hälfte, gefunden; doch finden sich auch reiche Bleiminen in
m bätischen Gebirge angehörenden Gruppe der Alpujarras. In
südlichen Hälfte wird mehr auf Eisen, Kupfer, Zinn und Biel
. Asturien hat unermeßliche Steinkohlenschätze, wodurch dem aus
srottung der Wälder entsprungenen sehr fühlbaren Mangel an
stoffen einigermaßen abgeholfen werden mag, bis es vielleicht einer
Politik gelungen sein wird, ein richtigeres Verhältniß der Wald-
zu den anderen Culturarten herzustellen, dadurch die Gesammt-
arkeit des Landes zu erhöhen, das Klima zu verbessern und die
n Uebergänge von Hitze und Kälte zu mildern, wie sie beson-
uf den trockenen Hochebenen des Mittellandes gewöhnlich sind.
eltische Völkerschaften, die von Norden her eingewandert waren,
erische, die zur See kamen und die westlichen und südlichen Theile
ndes besetzten, waren die Urbewohner Spaniens. Nachdem sie
elfach gemischt, wurden sie unter dem gemeinschaftlichen Namen
ltiberer begriffen. Weitere nationale Elemente drangen zersetzend
ngestaltend in diese rohe Volksmasse ein. Die unternehmenden
lustigen Phönicier gründeten hauptsächlich in Andalusien blühende
ren, der Sage nach die ersten schon 1500 Jahrhunderte vor Christus.
zeitig oder nicht lange nachher bauten griechische Stämme von
s, Rhodus, sodann von Massilium aus zahlreiche Pflanzorte, be-
s in den östlichen Küstengegenden. Die Karthager, die Erben des
s und der Macht der Phönicier, folgten diesen in der Herrschaft
en Süden, verbreiteten sich aber viel weiter in das Innere, unter-
durch die Zersplitterung der Celtiberer in eine Menge zwiespaltiger
schaften. Nach den Verlusten des ersten punischen Krieges dehn-
ihre Eroberungen nur um so mehr aus, bis sie mit griechischen
en und dann auch auf spanischem Boden mit den Römern feind-
sammenstießen. Der zweite punische Krieg setzte die Römerherr-
an die Stelle der karthagischen und griechischen, ohne daß damit
terwerfung der pyrenäischen Halbinsel vollendet gewesen wäre.
hr dauerte der Kampf gegen die Eingeborenen, vom Anfange des
punischen Krieges an, noch 200 Jahre, da er erst unter Au-
s durch die völlige Bezwingung der Cantabrer beendigt wurde.
theilte Spanien die Schicksale des römischen Reiches, und wenn

auch unter der langen Herrschaft die celtiberische Nationalität nicht ganz verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß lateinische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst in höheren Grade einheimisch waren, als sogar eine Zeit lang in dem viel mehr gräcisirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordischen Barbarenstämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überschwemmt, denen bald die Westgothen, eine Zeit lang als Bundesgenossen der Römer, folgten. Nach wechselnden Kämpfen und Schicksalen standen sich noch die Westgothen und die zumal in den nordwestlichen Landestheilen hausenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundsiebenzig Jahren das suevische Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde, und die westgothische Herrschaft über die ganze Halbinsel sich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared, und mit ihm das noch dem arianischen Glauben zugethane westgothische Volk, zur katholischen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verschmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholischen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des christlich-germanischen Princips im südwestlichen Europa wenn nicht entschieden, doch erleichtert wurde. Diese Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbesteigung durch die Einbrüche der von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entschied zu Gunsten der Mohamedaner, die im raschen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, selbst über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schicksale bedroheten. Nur in den Bergen von Asturien und Galicien erwehrten sich die Trümmer der westgothischen Nation der Herrschaft der Mauren. Gleich wenig vermochten diese die tapferen Basken in Biskaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranstürmenden Sarácenen bei Poitiers (732) auf's Haupt geschlagen hatte, wurden diese nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, das als spanische Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzosenherrschaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkischen Herrschaft machten sich die Statthalter der spanischen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und so wurden Asturien und Galicien, die baskischen Provinzen und Navarra, so wie Catalonien die drei Ausgangspuncte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren stückweise abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfnissen unter den christlichen Herrschern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechsel des Besitzstandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf eine

ien beschränkt; während sich östlich ein größeres aragonisches, west-
in größeres castilianisches Reich bildete. Auch entstand vom Ende
. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber
ständig, auf den Trümmern der Maurenherrschaft im Südwesten
portugiesische Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts
rafschaft Barcelona mit der aragonischen und Leon mit der casti-
Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474,
lge der Vermählung der castilischen Königin Isabella mit dem
nischen Könige Ferdinand V., die beiden spanischen Hauptreiche
n nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfassungs-
n noch getrenntes Ganzes vereinigt, und dadurch zugleich der Grund
Eintritte Spaniens in die Reihe der europäischen Hauptmächte
. Hatten die Zerwürfnisse der christlichen Regenten den Fortschritt
Macht verzögert, so kam ihnen auf der anderen Seite der nicht
gere Zwiespalt unter den maurischen Herrschern und Führern zu
; und nach der Vereinigung von Castilien und Aragonien konnte
in enge Grenzen zusammengedrängte Reich der Mohamedaner dem
ange der Christen nicht mehr widerstehen. Es verschwand im Jahre
mit dem Falle von Granada vom spanischen Boden, nach einer
r von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an.
es verschwand erst, als es nach dem Vorgange der Römerherr-
, durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künste
Wissenschaften, den christlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber
brachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufschwunge aller
e hinterlassen hatte, dessen die Bevölkerung in dem von der Natur
ich gesegneten Pyrenäenlande fähig ist. Ein Krieg gegen Frank-
, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand
Katholischen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses
n Königreiches, alles südlich der Pyrenäen gelegene Land, mit seiner
schaft zu vereinigen und so die Monarchie auf dem europäischen
nente innerhalb der Grenzen zu befestigen, die, nach der späteren
ergebenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueste Zeit wesent-
dieselben geblieben sind *).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange
er, und schon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen
tags, als Spanien kaum erst auf seinem Boden die letzten Siege
die Ungläubigen erfochten hatte. Diese Kämpfe, die beinahe acht
hunderte lang gedauert, nährten zugleich den Geist des Ritterthums
des religiösen Fanatismus. Darum nahm die spanische Nation, die
plötzlich in eine andere Aera versetzt sah, in Meinungen und Gesin-
en, in Sitten und Gesetzen mehr Mittelalteriges als die anderen
er in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die

*) Ueber die Ausbreitung der spanischen Herrschaft und die Verbreitung der
zweige spanischer Dynastieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Ita-
und „Friedensschlüsse."

auch unter der langen Herrschaft die celtiberische Nationalität nicht völlig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß lateinische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst in höheren Grade einheimisch waren, als sogar eine Zeit lang in dem noch mehr gräcisirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordischen Barbarenstämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überschwemmt, denen bald die Westgothen, eine Zeit lang als Bundesgenossen der Römer, folgten. Nach wechselnden Kämpfen und Schicksalen standen sich noch die Westgothen und die zumal in den nordwestlichen Landestheilen hausenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundsiebenzig Jahren das suevische Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde, und die westgothische Herrschaft über die ganze Halbinsel sich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared, und mit ihm das noch dem arianischen Glauben zugethane westgothische Volk, zur katholischen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verschmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholischen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des christlich-germanischen Princips im südwestlichen Europa wenn nicht entschieden, doch erleichtert wurde. Diese Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbesteigung durch die Einbrüche der von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entschied zu Gunsten der Mohamedaner, die im raschen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, selbst über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schicksale bedroheten. Nur in den Bergen von Asturien und Galicien erwehrten sich die Trümmer der westgothischen Nation der Herrschaft der Mauren. Gleich wenig vermochten diese die tapferen Basken in Biskaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranstürmenden Sarácenen bei Poitiers (732) auf's Haupt geschlagen hatte, wurden diese nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, das als spanische Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzosenherrschaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkischen Herrschaft machten sich die Statthalter der spanischen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und so wurden Asturien und Galicien, die baskischen Provinzen und Navarra, so wie Catalonien die drei Ausgangspuncte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren stückweise abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfnissen unter den christlichen Herrschern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechsel des Besitzstandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf eine

en beschränkt; während sich östlich ein größeres aragonisches, west-
n größeres castilianisches Reich bildete. Auch entstand vom Ende
l. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castillen, dann aber
ständig, auf den Trümmern der Maurenherrschaft im Südwesten
rtugiesische Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts
rafschaft Barcelona mit der aragonischen und Leon mit der casti-
Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474,
ge der Vermählung der castilischen Königin Isabella mit dem
ischen Könige Ferdinand V., die beiden spanischen Hauptreiche
nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfassungs-
noch getrenntes Ganzes vereinigt, und dadurch zugleich der Grund
Eintritte Spaniens in die Reihe der europäischen Hauptmächte

Hatten die Zerwürfnisse der christlichen Regenten den Fortschritt
Macht verzögert, so kam ihnen auf der anderen Seite der nicht
ere Zwiespalt unter den maurischen Herrschern und Führern zu
und nach der Vereinigung von Castillen und Aragonien konnte
n enge Grenzen zusammengedrängte Reich der Mohamedaner dem
ge der Christen nicht mehr widerstehen. Es verschwand im Jahre
mit dem Falle von Granada vom spanischen Boden, nach einer
von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an.
es verschwand erst, als es nach dem Vorgange der Römerherr-
durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künste
Wissenschaften, den christlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber
beachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufschwunge aller
hinterlassen hatte, dessen die Bevölkerung in dem von der Natur
h gesegneten Pyrenäenlande fähig ist. Ein Krieg gegen Frank-
mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand
katholischen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses
Königreiches, alles südlich der Pyrenäen gelegene Land, mit seiner
haft zu vereinigen und so die Monarchie auf dem europäischen
nente innerhalb der Grenzen zu befestigen, die, nach der späteren
ergehenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueste Zeit wesent-
selben geblieben sind *).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange
r, und schon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen
ags, als Spanien kaum erst auf seinem Boden die letzten Siege
die Ungläubigen erfochten hatte. Diese Kämpfe, die beinahe acht
underte lang gedauert, nährten zugleich den Geist des Ritterthums
es religiösen Fanatismus. Darum nahm die spanische Nation, die
plötzlich in eine andere Aera versetzt sah, in Meinungen und Gesin-
n, in Sitten und Gesetzen mehr Mittelalteriges als die anderen
e in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die

*) Ueber die Ausbreitung der spanischen Herrschaft und die Verbreitung der
jüngere spanischer Dynastieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Ita-
und „Friedensschlüsse."

Christoph Colombo für Spanien entdeckte, als das Schwert des katholischen Ferdinand's die letzten Reste der mauriſchen Herrſchaft vertilgte.

Kaum waren die Mauren beſiegt, ſo bot ſich, außer den Kämpfen gegen europäiſche Staaten, noch die Eroberung eines anderen Welttheils dar. Die kriegeriſche Spannung, die hieraus für die Nation und den in Europa eben erſt abgerundeten Staat entſprang, während ein Theil der unruhig ehrgeizigen und ſchwer zähmbaren Kräfte in ferne Gegenden abgeleitet wurde, that dem Streben nach monarchiſcher Allgewalt beſonders Vorſchub. Unter Ferdinand und Iſabella, und ihrem Miniſter Cardinal Ximenez, begann daher der eigentliche Uebergang vom Feudalſtaate zum modernen weltlichen und geiſtlichen Polizeiſtaate. In dieſer Richtung galt es zunächſt um Beſeitigung der Hinderniſſe, die ſich aus der königlichen Unumſchränktheit in den Rechten der Stände der einzelnen Provinzen gegenüberſtellten, deren frühere Bedeutung nun mehr und mehr ſich verlor. Beſondere Mittel zu dieſem Zwecke waren die Einführung einer ſtrengeren Juſtiz und die Herſtellung des allgemeinen Landfriedens durch Gründung des ſtädtiſchen Polizeiinſtituts der Hermandad, was nicht wenig dazu beitrug, die Macht eines trotzigen Adels zu brechen; die noch mehr im weltlich monarchiſchen als im kirchlichen Intereſſe, ungeachtet des Widerſtands der Nation, ja ſelbſt des Clerus und des Papſtes, zu Stande gekommene Errichtung des Inquiſitionsgerichts; und die Verbindung des Großmeiſterthums der drei großen und mächtigen geiſtlichen Ritterorden Caſtiliens mit der Krone. Allein wie ſehr es ſich der Abſolutismus angelegen ſein ließ, der ganzen Nation ſein einförmiges Gepräge aufzudrücken, ſo vermochte er doch in der eben erſt entſtandenen Aſſociation von Provinzen und Königreichen, einen eigenthümlichen und noch immer ſcharf hervortretenden Provincialismus, ſo wie manche volksthümliche Einrichtung in den unteren Kreiſen des Staatslebens, nicht völlig zu beſeitigen; und darum die Centraliſation, wie ſehr auch in der Theorie die königliche Allgewalt anerkannt wurde, nicht praktiſch auf dieſelbe Spitze wie im benachbarten Frankreich zu treiben.

Die bewegte Kraft der vereinigten Nation hob Spanien für eine Zeit lang an die Spitze des europäiſchen Staatenſyſtems. Sein Uebergewicht ſchien dauernd und entſchieden, als die verhängnißvolle Heirath der jüngeren Tochter Ferdinand's und Iſabellens, Johanna, mit dem Erzherzog Philipp dem Schönen von Oeſterreich, in der Hand ihres Sohns, Karl's I., alle ſpaniſchen Beſitzungen mit dem habsburgiſch-burgundiſchen Erbe und mit der deutſchen Kaiſerkrone vereinigte. Eine ſpaniſch-öſterreichiſche Staatenkette drohte vom Oſten bis zum äußerſten Weſten das ganze europäiſche Feſtland zu umſchlingen.

Unter Ferdinand's des Katholiſchen Regierung hatte in Spanien das politiſche Gewicht und das Selbſtgefühl der Städte weſentlich zugenommen. Da entzündeten Karl's Mißgriffe im Beginne ſeiner Regierung einen gefährlichen Aufſtand. Die caſtiliſchen Städte, namentlich die alte Königsſtadt Toledo mit ihrem hochherzigen und tapfern Zähen

Juan de Padilla, erhoben die Fahne der Freiheit. Als sie durch ihre ersten Erfolge ermuthigt, ihre Reformplane von den suchen der Regierung auf die Anmaßungen des Adels auszudehnen , und dieser von der Furcht einer wachsenden Herrschaft des demo- en Elements ergriffen wurde, wandte er sich der Regierung zu, nun die Unterdrückung des Aufstands und alsdann auch die Ver- g der Adelsrechte durch Gewalt und List gelang. So erlebte auch n die beiden Phasen der politischen Entwickelung, die sich in allen Monarchieen des germanischen und romanischen Staatengebiets verschiedenen Formen wiederholt haben: erst den Fortschritt zum ischen Absolutismus, mit Hülfe des begünstigten Bürgerstandes, Schwächung der Macht des Feudaladels und der Hierarchie; dann e Wiedervereinigung und servile Hingebung der weltlichen und en Aristokratie an die Höfe, um zur Rettung der ihnen noch gebliebenen Privilegien einen Damm gegen die anschwellende Macht ierten Standes zu bilden. Mit der Bewältigung der castilischen in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung Pa- s war also für etwa drei Jahrhunderte die Richtung der innern Spaniens in der Hauptsache entschieden. Einer der ersten Schritte r Richtung, im Widerspruche mit der vom dritten Stande erho- Forderung, war die Trennung der ständischen Berathungen und ch die Vernichtung eines wichtigen Theils der dem Absolutismus genüberstehenden Standesrechte.

Doch nun kam das unfrei gewordene Spanien auch in seiner Stel- gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepuncte. Aus den Kriegen Karl's I, gegen Frankreich, das an die Spitze der Oppo- gegen die spanisch-österreichische Supremacie getreten war, ging es och als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann Schlag auf Schlag, und mißmuthig über das Scheitern seiner und kühnen Entwürfe, legte Karl die Krone in die Hände sei- ohnes, Philipp II. Dem Geiste seiner Zeit, dem der Reforma- n Interesse der Glaubensfreiheit, der aber endlich auch zur Be- der Völker aus den Banden des politischen Aberglaubens und der Privilegien der bevorrechteten Classen verkörperten Vorurtheile mußte — hatte Karl wenigstens zeitweise einige kluge Concessio- macht und dadurch die Macht, die das Glück ihm zugeworfen, ens zu erhalten gewußt. Philipp II. aber, mit seinem Glau- nge und seinem politischen Drucke, vergeudete sein politisches Erb- nd lieferte der Geschichte eines der merkwürdigsten Beispiele von chtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald sie dem Strome des ebens und der umsichtigen Macht, welche diesem seine Richtung zu widersetzen sich vermißt. Philipp II. wurde der Begründer entlichen Cabinetspolitik, der wahnsinnigen Ausgeburt herzloser ucht und geistloser Vermessenheit, die alsbald an ihm selbst ihre gkeit bewähren sollte. Krieg und Aufruhr trennten die nördlichen nde. Die stolze Armada wurde vernichtet, England und Hol-

land siegten über Spanien, die Freiheit — denn nur in der Freiheit ist Macht — über den Despotismus, der junge Protestantismus über den starren Katholicismus, und mit dem Welthandel ging fortan die Weltherrschaft mehr und mehr an andere Nationen über. Nach zwei und vierzigjähriger Regierung Philipp's II. war Spanien in solchem Maße erschöpft, daß es fortan nur der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen nach seiner Kraft und politischen Bedeutung kaum zu denen des zweiten Ranges zählte. Die schwachen Nachfolger Philipp's II. aus dem habsburgischen Stamme vollendeten den Ruin; die Mißbräuche der Verwaltung häuften sich, eine heillose Günstlingsherrschaft war an der Tagesordnung.

In der verhängnißvollen Zeit, als der herrschende Zweig der österreichischen Dynastie dem Erlöschen nahe war, hatte Ludwig XIV. alle Macht des voranstrebenden Frankreichs in kräftiger Hand vereinigt, und nach dem Tode des letzten spanischen Habsburgers, Karl's II., im Jahre 1700, entbrannte über die spanische Erbfolge fast durch ganz Europa ein zwölfjähriger Krieg. Nach wechselnden Erfolgen ward der Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., durch den Utrechter Frieden auf den Thron Spaniens erhoben; doch verlor dieses seine europäischen Nebenlande, und auch Gibraltar, so wie eine Zeit lang Minorca, blieben in Englands Besitz *). Während dieses Kriegs hatten zumal die Provinzen des ehemaligen Königreichs Aragonien die Partei des österreichischen Kronprätendenten, des Erzherzogs Karl, ergriffen und diesen als Karl III. zum Könige ausgerufen. Darum wurden Catalonien, Aragonien und Valencia von Philipp V. als erobertes Land behandelt, und wie den aragonischen, so wurden bald auch den castilischen Provinzen die letzten ständischen Verfassungsrechte entzogen. In Catalonien waren von den ersten Grafen von Barcelona an bis auf Karl II. immer noch Cortes gehalten worden, was mit Philipp V. aufhörte. In Castilien wurde der letzte Reichstag im Jahre 1713, in Saragossa im Jahre 1720 gehalten. Nur die vascongadischen Provinzen behielten ihre Fueros. Wie die meisten anderen Staaten Europas, so hatte Spanien im sogenannten philosophischen Jahrhundert seine philanthropischen Regenten und Minister, die im noch dunkeln Instinkt der Bedürfnisse und Interessen einer kommenden Zeit der Zukunft des Völkerlebens vorarbeiteten. Aber es wurden alle diese Reformen im Geiste des politischen Absolutismus unternommen, der eben damit den Beweis lieferte, daß er sich überlebt habe, daß er nicht mehr zu retten vermöge, und daß eine Periode der Weltgeschichte nahe sei, wo die Nationen sich selbst helfen mußten, um auch künftig an der fortschreitenden Production des Staats aus dem Volksgeiste und Volkswillen heraus entscheidenden Antheil zu nehmen. Die Regierungszeit Karl's III. (1759—1788) war während ihres ersten Verlaufs in mancher Beziehung rühmlich. Unter den Ministern Aranda,

*) Siehe „Friedensschlüsse" Bd. VI.

omanes, Olavides und Floridа Blanca ließ man sich Sorge für Ackerbau, Kunstfleiß und Handel mehrfache Verbesse- der innern Verwaltung angelegen sein. Die Inquisition wurd kt und, im Einverständnisse mit Portugal und Frankreich, der Widerstand der Jesuiten gegen die begonnenen und beabsichtig formen mit einem Schlage vernichtet. Derselbe König aber, un- en Regierung die Jesuiten vertrieben wurden, beschäftigte sich mit heologischen Spielereien, stiftete einen Orden zu Ehren der un- n Empfängniß, und wer einen Universitätsgrad erwerben, in eine ation oder selbst als Handwerker in eine Zunft eintreten wollte, den Glauben daran eidlich erhärten.

Selbst in den ersten Regierungsjahren Karl's IV. (1788—1808), nter dem Ministerium des Grafen von Floridа Blanca, lie- einige Fortschritte bemerken, wodurch zugleich die im Volke d da wieder auftauchenden Wünsche nach Herstellung der alten beschwichtigt wurden. Aber gerade in verhängnißvollster Zeit warf die Schwäche des Königs und die blinde Leidenschaft der n dem unfähigen und eitlen Emporkömmlinge, Don Manuel obоy, der wie im Fluge zum Herzoge von Alcudia und zum Minister erhoben, dann mit dem Titel eines „Friedensfürsten" chnet wurde, die Zügel der Gewalt in die Hand. Erst im gegen das revolutionäre Frankreich, später aber, seit dem zu St. so abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse von 1796, mit ihm nde gegen England und dessen Alliirten, oder auch zwischen Freund- und Feindschaft unentschlossen schwankend — hatte Spanien nur nerzlichsten Verluste zu betrauern. Seine Schritte gegen Portugal t der französischen Politik den Weg und beschleunigten die bald rechende Katastrophe; während Großbritannien bei Cap Trafalgar anischen Seemacht den tödtlichen Schlag beibrachte (1805) und Jahre 1806 an, unter englischer Begünstigung, der Unabhängig- mpf der amerikanischen Colonieen begann. Die Finanzen waren hsten Grade zerrüttet, und in allen Zweigen der Verwaltung trat heilbar scheinende Fäulniß, so wie die höchste Erbärmlichkeit der rsönlichen und von allem Volksleben abgerissenen Regierung sicht- Tage. Endlich versuchten die durch das Uebermaß der Schlech- und Schwäche unzufrieden gewordenen Großen dem Könige, durch gan des Thronerben und Prinzen von Asturien, nachmaligen König nand VII., die Augen zu öffnen. Allein dies entflammte nur widerlichen Familienhader, erzeugte ein Gewebe der ekelhaftesten uen und rief endlich den hauptsächlich gegen den verhaßten Frie- rsten gerichteten Aufruhr von Aranjuez (1808) hervor. Daran sich ein Verzicht des alten Königs auf die Krone, und die Thron- ung des mit lautem Volksjubel begrüßten Prinzen von Asturien; Protestation und der Widerruf jener Verzichtleistung von Seite s IV. und die Hingebung beider Parteien an den Herrscherwillen leon's. Dieser glaubte bereits militärisch und politisch die Un-

terwerfung Spaniens vorbereitet zu haben und freuete ſich des faſt poſſenhaften Spieles ohnmächtiger und verzerrender Leidenſchaft, wodurch die ſpaniſche Königsfamilie ſich herabwürdigte und ſeinen Planen förderlich entgegenkam. Blind durch Leidenſchaft und Schwäche, ließ ſie ſich auf franzöſiſchen Boden verlocken, wo Napoleon's Machtgebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone erpreßte, um ſie auf das Haupt ſeines Bruders, des Königs Joſeph von Neapel, zu ſetzen. Und ſo verächtlich und moraliſch empörend war das Treiben der ſpaniſch-bourboniſchen Familie, daß man Napoleon's Gewaltthat und Argliſt noch entſchuldigen möchte, wenn er ſich nicht Spanien gegenüber zugleich des Verbrechens der beleidigten Nationalität ſchuldig gemacht hätte. Zwar verſuchte der endlich enttäuſchte Ferdinand VII. einige Oppoſition gegen das Gebot des fränkiſchen Gewalthabers; aber ſein männlich ſcheinender Widerſtand war bald gebrochen, und während ſeiner ſechsjährigen Gefangenſchaft zu Valençay gab er nur wiederholte Beweiſe eines kriechenden Serviliſmus gegen den Räuber ſeines Thrones und ſeiner Freiheit.

Der ganze Staat ſchien ſich in die Perſon des Monarchen und ſeiner Günſtlinge verkrüppelt zu haben, und Napoleon meinte, die Nation ſelbſt mit ihren ſcheinbaren Häuptern ſequeſtriren zu können. Allein das Volk brauchte nur erſt ſeiner Könige, ſeiner Prinzen und ihrer Günſtlinge los zu ſein, um, von nationalem Selbſtgefühl durchdrungen, ſich mit Macht zu erheben. Zwar hatte Napoleon eine Junta von 150 ſpaniſchen und amerikaniſchen Abgeordneten nach Bayonne berufen, doch nur 90 derſelben waren erſchienen. Schon nach Monatsfriſt (7. Juli 1808) war in 150 Artikeln eine Verfaſſung improviſirt, welche die geſetzgebende Gewalt dem Könige und den aus Geiſtlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zuſammengeſetzten Cortes zuwies, auch die katholiſche Religion zur allein herrſchenden und allein geduldeten erklärte. Zugleich erließ Napoleon eine Proclamation an die Spanier, worin er ſie aufforderte, ſich ihrer Väter zu erinnern. Sie ſollten in's Auge faſſen, was ſie nicht durch die eigene Schuld, ſondern durch die ihrer ſchlechten Regierung geworden ſeien, und ihm vertrauen, der den veralteten Staat wieder erfriſchen und ſie ohne Unordnung oder gewaltſame Umwälzung die Wohlthat einer Reform genießen laſſen wolle. Dieſen Verheißungen folgte bald die Abſchaffung der Feudalrechte und Inquiſition, ſo wie die Aufhebung der Mönchsorden, die aber in den Wirren des Bürgerkrieges nur theilweiſe zu Stande kam. Allein vergebens rief Napoleon die liberalen Ideen zu ſeinem Beiſtande auf: ſeine Lehren fanden Eingang, allein man verwarf den Lehrmeiſter. Schon im Mai 1808 war der Aufſtand in Aſturien ausgebrochen. Die Inſurrection verbreitete ſich. Blieben gleich die Franzoſen gewöhnlich in großen Kriege Meiſter, ſo erlitten ſie doch im Guerillakriege, der dem Geiſte der Bewohner und der Beſchaffenheit des Landes ſo ſehr entſprach, ſtets ſich erneuernde Verluſte, und opferten Tauſende vor den Mauern ſpaniſcher Städte, unter welchen das heldenmüthige Saragoſſa durch zweifache ruhmvolle Vertheidigung vor allen hervorleuchtete. Als dann

ſchere britiſche Heerſchaaren unter Wellington einen kräftigen
nd brachten, trat in dem noch ſchwankenden und wechſelnden
ſe doch das Kriegsglück immer mehr auf Seite der Verbündeten,
als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern von Rußland gebrochen
da machte die Schlacht von Vittoria der franzöſiſchen Herrſchaft
panien und diejenige von Toulouſe (10. April 1814) dem ſechs-
en Kriege ſelbſt, ſo wie bald auch der Gefangenſchaft Ferdinand's
ein Ende.

Die ſpaniſche Nation hatte in ihren Anſtrengungen gegen den äu-
Feind einen neuen Aufſchwung und für dieſe Anſtrengungen ſelbſt
weiſe Leitung gewonnen ſeit der Verſammlung der allgemeinen und
ordentlichen Cortes im Herbſte 1810. Am 18. März 1812 unter-
eten 134 Mitglieder dieſer Cortes eine neue freiſinnige Conſtitution,
on den mit Frankreich im Kriege befindlichen europäiſchen Mächten
annt und fortan für die liberale Partei in Spanien ſelbſt das Loo-
wort für die kommenden Jahrzehente wurde. Auch die Mehrheit
verfaſſungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes handelte im Geiſte
nſtituirenden Verſammlung und beſchloß zu Madrid am 2. Februar
: König Ferdinand VII. ſolle die Verfaſſung beſchwören, ſobald
n ſpaniſchen Boden betrete, und ehe er dies gethan, ſolle ihm nicht
ht werden. Aber in den Wirren des ſechsjährigen Krieges, der
blos weiſe und tüchtige Männer an die Spitze der Bewegung
, ſondern auch alle gemeinen Intereſſen, allen Wahn und alle
rthelle des vornehmen und geringen Pöbels entfeſſelte, hatte die
itution von 1812 noch keine tiefere Wurzel im Geiſte des Volks geſchlagen.
partielle Vollſtreckung dieſer Verfaſſung, deren heilſame Folgen dem blöden
der Menge ſich entzogen, hatte vielmehr in manche herkömmliche
ht und in tauſenderlei Rechte und Vorrechte verletzend eingegriffen;
die große Maſſe, von ſtumpfſinnigen oder fanatiſchen Mönchen,
ngherzigen oder ſelbſtſüchtigen Ariſtokraten aufgehetzt, war nur allzu
zt, ſelbſt die vorübergehenden und außerordentlichen Opfer, welche
Kampf für die Unabhängigkeit nothwendig gemacht, dem neuen Ver-
ggeſetze zur Laſt zu ſchreiben. Unter Anderem wurde die Unzu-
nheit durch eine von den Cortes aufgelegte directe Steuer genährt.
ſt in Mitte dieſer Cortes fehlte es nicht an Verräthern an der Sache
Conſtitution, an Abtrünnigen, die ſpäter mit dem Spottnamen der
ſer" bezeichnet wurden. Auf der anderen Seite hatte ſchon früher
lichtgläubig entgegenkommende Liebe des Volkes die Thronbeſteigung
nand's mit allgemeiner Freude und mit dem Ausdrucke glänzender
ungen begrüßt. Dieſe Liebe war ihm in die Gefangenſchaft ge-
, die um ſo mehr einen neuen Schimmer der Verklärung um das
rdige Haupt ergoß, als Ferdinand's niedriges Benehmen gegen den
drücker der ſpaniſchen Nation der großen Maſſe fremd geblieben
Und dieſelbe Begeiſterung des Volkes, mit ihrem Gefolge täu-
er Erwartungen von dem durch das Unglück geheiligt ſcheinenden
rchen, empfing nun wieder den heimkehrenden König. Dieſer be-

trat aber den blutig betretenen Boden des Vaterlandes, ohne von der fixen Idee eines absoluten göttlichen Rechtes der Könige durch die Schmach der Gefangenschaft geheilt zu sein, die ihn nur gelehrt hatte, zu heucheln und das despotische Gelüste, so lange es räthlich schien, hinter dem falschen Scheine liberaler Gesinnung zu verlarven. Es war zu Valencia am 16. April 1814, vier Tage nachdem ihm die 69 Persas eine Verwahrung gegen die Constitution hatten überreichen lassen, als der Wortführer der Cortes, der Cardinal Bourbon, zu Ferdinand VII. sagte: „Das Vaterland setzt Ihrer Macht keine andere Grenze als die, welche durch die von den Stellvertretern angenommene Verfassungsurkunde vorgezeichnet sind. An dem Tage, an dem Sie dieselben überschreiten werden, wird der feierliche Vertrag, den dasselbe heute mit Ihnen eingeht, gebrochen sein." Auf die Frage aber, wann er die Verfassung beschwören wolle, antwortete der Monarch: „Daran habe ich noch nicht gedacht."

Inzwischen hatte sich Ferdinand des größeren Theiles der Truppen und ihrer Anführer versichert. Er erklärte am 4. Mai die Constitution für nichtig, die Versammlung einer sträflichen Anmaßung aller öffentlichen Auctorität schuldig und ihr Werk als ein treues Abbild der revolutionären und demokratischen Grundsätze der französischen Verfassung von 1791. Auch sollte Jeder, der sie durch That, Wort oder Schrift vertheidigen würde, als Hochverräther verfolgt werden. Bei seinem Einzuge in Madrid (14. April) hatte ihn der von Mönchen aufgehetzte Pöbel mit dem Ruf empfangen: Tod den Liberalen! Tod den Jacobinern, den Freimaurern! es lebe der absolute König! es lebe die Inquisition! Mit diesem Pöbel sympathisirte die Politik Ferdinand's VII. Nicht weniger als 63 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes wurden in den Kerker geworfen. Nach der härtesten Behandlung, nach den Qualen der Folter, nach zahllosen Mißhandlungen, und nachdem die niedergesetzte Justizcommission um ihrer dem Despoten noch allzu milden Grundsätze willen mehrmals aufgelöst worden war, schien dem absoluten Könige das gegen die Opfer seiner Herrschsucht ausgesprochene Urtheil noch nicht streng genug. Er selbst cassirte es und ließ in rohesten Stumpfsinne die edelsten Patrioten, die geistvollsten und gebildetsten Männer Spaniens, theils in die afrikanischen Presidios und in Festungen verweisen, wo sie in großer Zahl dem Klima und den Entbehrungen erlagen, theils in Klöster und unter das Militär stecken. Mit gleich willkürlicher Härte behandelte der königliche Schmeichler Napoleon's und Joseph's die Anhänger des Letzteren (Josephinos oder Afrancesados) vom Militär- und Civilstande. Mit Weibern und Kindern wurden sie ausgewiesen, so daß bald Tausende von Spaniern in der Verbannung lebten. Zugleich wurden in größter Eile alle von den Cortes eingeführten Reformen umgestoßen und alle früheren Mißbräuche und Mißstände wieder eingeführt. Der Freimaurerorden wurde aufgehoben und dagegen die Inquisition hergestellt; den Mönchen und Klöstern wurde das eingezogene Vermögen zurückgegeben, und den Je-

nicht blos die Rückkehr in alle Städte der Monarchie erlaubt, auch ihre Wiedereinsetzung in alle seit 1767 ihnen entzogenen und Güter verfügt. Derselbe König, der so despotisch herrschte le Stützen des Despotismus wieder aufrichtete, hatte in seiner achung vom 4. Mai 1814 seinen Abscheu vor allem Despotis- ausgesprochen, die Berufung der Cortes und die Einführung einer eralen Grundsätzen beruhenden Verfassung, die Sicherstellung der lichen Freiheit und des Eigenthums, so wie die Preßfreiheit ver- Von dem Allen ging nichts in Erfüllung. Er fügte nur zur des Absolutismus noch die Lüge des Liberalismus; und reihte mit den Monarchen an, die in der Noth durch Verheißungen die en kirren und täuschen, um sie nachher zu erbittern und zu den, so daß noch Tausende und Zehntausende von Opfern fielen, zur Stunde die zwischen Volk und Staat immer tiefer reißende nicht auszufüllen vermochten.

Die bewährtesten Vaterlandsfreunde, der Stolz Spaniens, wurden ausamer Willkür verfolgt und schmachteten in den Kerkern, oder im Auslande eine Zuflucht suchen. Wiederholte Conspirationen gesinnten wurden vereitelt und gaben nur zu weiteren Verfolgun- laß. Allein mit der steigenden Willkür und unter einer käg- Camarillaregierung nahm im ganzen Staatswesen die Verwirrung Noth überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere ung, und die zahlreichen Ministerveränderungen in der Periode von -19 waren ein Zeichen der haltlos schwankenden Zustände des Reiches. achsende Mißstimmung verbreitete sich hiernach von den gebildeteren auch über das Volk und zumal über das Heer. Die Zusammen- einer beträchtlichen Truppenmasse in und bei Cadix, die zur hiffung nach Amerika und zur Bekämpfung der insurgirten Provinzen en Welt bestimmt war; und das kühne Beispiel ihrer Führer, Riego, ega, brachte im Januar 1820 die Insurrection zur Herstellung stitution von 1812 zum Ausbruche. Mit reißender Schnelligkeit sich der Aufstand fort, und schon am 10. März mußte Ferdinand anifest erlassen, worin er erklärte: Er habe 1814 geglaubt, die sung von 1812 sei nicht der Wille des Volkes, darum habe er nals nicht angenommen; jetzt aber habe er diese Constitution be- n und werde ihre festeste Stütze sein. Gegen diese Herstellung tionalen Freiheit erhob sich nun die Partei der alten Camarilla, affen und Absolutisten. In mehreren Provinzen, namentlich in nien, bildeten sich sogenannte Glaubenssoldaten, und 1822 eine schaft zu Seo d'Urgel an der französischen Grenze. Zwar wurden ebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen n absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid selbst li 1822) blutig unterdrückt.

Vom Congresse zu Verona ermächtigt, rückte ein französisches on 100,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Herzogs von An- me, im Frühjahr 1823 in Spanien ein und, in Verbindung mit

den Absolutisten gelang es ihm, die an Zahl viel schwächeren und noch schlecht organisirten constitutionellen Truppen zu werfen, und den aus der Hauptstadt nach Cadix abgeführten König wieder zur unumschränkten Herrschaft zu erheben. Hinrichtungen und Proscriptionen, im Widerspruche mit den abgeschlossenen Verträgen und den Verheißungen einer Amnestie, gewaltthätige Reactionen und die willkürlichste Mißhandlung der constitutioneller Gesinnung Verdächtigen; dann aber immer größere Erlahmung und Zerrüttung der Verwaltung und des Staatshaushaltes, hier und da neue Conspirationen und endlich eine zunehmende Unzufriedenheit mit der absoluten Regierung in größeren Kreisen des Volkslebens — waren die Folgen der unseligen Restauration. In strenger Schule sollte indessen die spanische Nation noch beinahe ein Jahrzehent der Knechtschaft verbringen, ehe sie in Kampf und That den Beweis führte, daß sie der unumschränkten Willkürherrschaft wohl für immer entwachsen sei.

Der an Geist und Körper siechе Ferdinand VII. war selbst dazu bestimmt, von seinem Todbette aus den verhaßten Widersachern die Waffe oder wenigstens den Anlaß zu einem Kampfe zu geben, in dem endlich die Constitutionellen ihre Gegner niederschlugen. Nach drei kinderlosen Ehen vermählte er sich, im Widerspruche gegen die Ultraroyalisten, die seinem Bruder Don Carlos die Thronfolge zu sichern suchten, mit der Prinzessin Marie Christine von Neapel, am 10. December 1829. Als die Königin guter Hoffnung ward, erließ er die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830, wonach mit Aufhebung des Erbfolgegesetzes Philipp's V., aber im Einklange mit den altcastilischen Rechten und mit der 1789 von Karl IV. geordneten Succession, der Thron auch für die weibliche Nachkommenschaft erblich sein sollte. Bald darauf gebar Marie Christine eine Tochter, die jetzige Königin Isabella von Spanien. Zwar gelang es der absolutistischen Partei (September 1832), von dem todtkranken Könige einen Widerruf seiner pragmatischen Sanction zu erschleichen. Allein Ferdinand erholte sich noch einmal, erklärte diesen Wiederruf für ungültig, bestätigte die pragmatische Sanction und ließ am 20. Juni 1833 durch die zu diesem Zwecke nach Madrid berufenen Cortes por Estamentos seine Tochter Isabella den Treueid leisten. Er starb endlich nach langer Agonie am 29. September 1833 und hinterließ seiner Gemahlin, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter, die Regentschaft, unter der Mitwirkung eines von ihm selbst gebildeten Regentschaftsrathes.

Um ihres eigenen Interesses willen war die Regentin gezwungen, gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers Don Carlos, der schon vor Ferdinand's Tod gegen jede seine vermeintlichen Ansprüche verletzende Successionsacte protestirt hatte, sich mehr und mehr auf die Seite der Liberalen zu stützen; und gar bald wurde es klar, daß der Nachfolgestreit die ganze Nation in zwei feindliche Lager spalten und in einen Principienkampf ausschlagen müsse. Der alte Glaube und das Königthum, als unantastbar in Wesen und Form, wurde das Feldgeschrei der Einen; die Freiheit und Verfassung das Loosungswort der Anderen. Den Kern der

ischer Partei bildete die Bevölkerung des platten Landes und der
ren Städte in Navarra und den baskischen Provinzen, die, seit
n Zeiten im Besitze großer Freiheiten und einer beinahe demokra-
Verfassung, diese privilegirte Freiheit gegen die mit Gleichmachung
drohende Partei der Constitutionellen zu behaupten suchte. So
nd eine Allianz der Privilegirten der Freiheit mit den Privilegirten
Despotismus, eine Verbindung heterogener Elemente, die selbst im
des Sieges von vorn herein den Keim der Auflösung in sich trug.
der anderen Seite war die gebildetere Mittelclasse, die Mehrheit
Bürger aller größeren Städte, zumal in dem ganzen meerbegrenzten
l der Halbinsel, den constitutionellen Ansichten zugethan. Ueber-
hatte die Regentin vor und nach dem Tode Ferdinand's VII. die
ihrer Anhänger durch die Ertheilung von Amnestieen zu vergrößern
ht, in deren Folge nun Tausende ausgewanderter Spanier nach
r Verbannung in ihre Heimath zurückkehrten. Endlich stand sie
er Spitze der Administration und des Beamtenstaates, dessen Mit-
r ihr bereits gehuldigt hatten. Dasselbe hatte das unter Ferdinand
chlässigte und noch immer fast durchaus constitutionell gesinnte
gethan. Ueberdies war seit der Julirevolution die Stellung der
Spaniens Schicksale zunächst einflußreichen westlichen Großmächte eine
tlich andere geworden, als sie zur Zeit des Congresses von Verona
England und Frankreich waren sich zeitweise näher gerückt, und
g in ihrem Interesse, den absoluten Großstaaten des Ostens gegen-
sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Staaten und
ien des westlichen Europas zu stellen. Dabei kam bald nach dem
ruche des spanischen Bürgerkrieges, am 22. April 1834, die Quadru-
anz von Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu
de. Hiernach konnte freilich die Mitwirkung jener Großmächte nur
sehr beschränkte Cooperation sein. Allein wenn die materielle und
e Hülfe, die sie nebst Portugal während mehrerer Jahre den spa-
n Constitutionellen leisteten, als nicht gar bedeutend erschien, so
sie doch ein Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, wo-
ie Sympathie der absolutistischen Großmächte und der meisten ita-
chen Staaten und vieler Aristokraten aller Länder die Anstrengungen
Carlisten zu fördern suchte.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach der Aufstand in den schon
nden baskischen Provinzen aus; dann auch in Altcastilien, Cata-
n und anderen Theilen Spaniens. Am Hauptherde der Insurrection,
n vascongadischen Bezirken, schien diese zu Ende 1833 schon völlig
mpft; als die unkluge Härte christinischer Befehlshaber den Aufruhr
Neuem in weiteren Kreisen entzündete, und dieser durch die Ankunft
Prätendenten Don Carlos, noch mehr aber durch das energische
ten des Helden Zumala-Carregui, festere Haltpuncte erhielt.
zerstörende Bürgerkrieg wälzte sich nun sieben Jahre lang durch
Theile Spaniens, und mit wechselnden Erfolgen wurde in allen
inzen gestritten. Auf der einen wie auf der anderen Seite hoben

die Stürme dieses Bürgerkrieges kühne und geschickte Führer, kräftige, verwegene, oft wilde und rohe Naturen an die Spitze der Heerschaaren. Und es zeugten die Kräfte und Talente, die sich auf den Schlachtfeldern bewährten und zum großen Theile aus den unteren Reihen hervorgingen, von jener unverwüstlichen Naturkraft, die dem spanischen Volke dessen Geschicke prophezeit.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen der carlistischen Heerführer, durch Eroberung der Hauptstadt dem Kriege eine entschieden günstige Wendung zu geben, beschränkte sich der Schauplatz desselben hauptsächlich auf Navarra und Baskenland; sodann auf das bergige Niederaragonien mit den angrenzenden Theilen von Valencia bis nach Murcia hinein, wo der wilde, aber energische Cabrera hauste; und auf das gebirgige Obercatalonien. Die Hauptmacht der Carlisten aber wurde durch Espartero's meisterhafte Kriegsführung in den vascongadischen Provinzen umschlossen, die mit ihren Bergeszügen und Defileen ein von Natur verschanztes Lager bilden. Nachdem die Aussicht auf eine günstige Offensive verschwunden war, wurde endlich die baskische und navarresische Bevölkerung um so mehr der Opfer des Krieges müde, als sie nun schon längere Zeit der nahe Augenzeuge der heillosen Schwäche des Prätendenten, der unverbesserlichen Nichtswürdigkeit seiner Camarilla und seines wandernden Hofes war. Der Gegensatz zwischen den Provinzialen und den mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichneten müssigen Schranzen der verunglückten Beamten, die sich aus allen Theilen Spaniens am Hoflager des Don Carlos zusammengefunden, wurde immer schärfer. Schon früher waren durch die Ränke der castilianischen Hof- und Priesterpartei mehrere der ausgezeichnetsten Generäle der Carlisten auf das Schmählichste behandelt worden und hatten ihre Anhänglichkeit an die verlorene Sache des Prätendenten im Kerker büßen müssen, was große Unzufriedenheit unter ihren Truppen erregte. Espartero brachte am 31. August 1839 den Vertrag von Vergara mit dem carlistischen Heerführer Maroto zu Stande, worin Espartero seine Verwendung bei der Regierung für die gänzliche Bestätigung, oder doch für die modificirte Annahme der navarresischen und baskischen Fueros versprach, und zu Folge dessen mit Maroto ein großer Theil der carlistischen Truppen im Baskenlande die Waffen niederlegte. Mit rascher Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres über die französische Grenze, auf gleiche Weise auch die Insurgentenarmee unter Cabrera und im catalonischen Gebirgslande. Ueber 30,000 Carlisten aller Classen und Stände suchten in Frankreich eine Zuflucht, und der langwierige Bürgerkrieg um die Ansprüche eines endlich seiner eigenen Partei verächtlich gewordenen Prätendenten, dem so viele Tausende von Opfern gefallen, war zu Ende.

Im nahen Zusammenhange mit den Schwankungen des Bürgerkrieges hatte inzwischen die politische Entwickelung und Gestaltung Spaniens ihre wechselnden Phasen. Mit gänzlichem Verkennen der Nationalität und der Stellung der Parteien hatte es zunächst die hatte

der Regentin mit einem Minimum liberaler Concession und Systeme des sogenannten aufgeklärten Despotismus verfaßt, hauptsächlichster Vertreter der schon unter Ferdinand VII. als Mi- fungirende Zea Bermudez war. Aber schon durch die Erklä- n seinen Manifesten, „das spanische Volk sei jeder Neuerung ab- hatte sich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Seine Zö- in Ergreifung energischer Maßregeln führte zu einer Bewegung ationen, und die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Con- nellen stürzte endlich zu Anfang 1834 das von allen Seiten ver- ne und verhaßte Ministerium, dem nun das von Martinez Rosa folgte. Um diese Zeit, auf die ersten in der Censur ein- nen Milderungen, war schon die politische Presse eine Macht ge- ; gleichzeitig gewannen die geheimen Gesellschaften wachsenden ß. Unter den Christinos trat fortan die Zersetzung in eine Partei lderados und der Exaltados schärfer hervor. In ihrer Stellung Auslande lehnte sich die Politik der Ersteren fortwährend an Frank- da es das Interesse Louis Philipp's war, im Nachbarlande ig eine unumschränkte Herrschaft aufkommen zu lassen, als den atischen Tendenzen Vorschub zu thun. Die Exaltados oder Pro- en fanden dagegen Unterstützung in der britischen Diplomatie und f die neuere Zeit in der ministeriellen Presse Englands, das sich seit dem Kriege Napoleon's auf der Halbinsel eine Partei ge- n hatte. Martinez befolgte eine bis zur Aengstlichkeit mode- ische Politik und beschleunigte dadurch die Gefahren, denen er aus- hen gedachte. Wohl geschah manches Heilsame, was nicht die staatsrechtlichen Grundlagen der Monarchie berührte: die Ausarbei- ines neuen bürgerlichen Gesetzbuches; die Freigebung des Getreide- el; die Ausdehnung der Amnestie auf die ausgewanderten Cortes, wichtige Aenderungen im Organismus der höheren Verwaltung n beschlossen. Allein ein Gesetz über die Errichtung von Milizen, die Furcht vor einer Bewaffnung der Nation sichtlich hervortrat, nd die carlistische Insurrection immer größere Fortschritte machte, so allgemeinen Unwillen, daß ein nachträgliches, die früheren üsse wesentlich veränderndes Decret erlassen werden mußte.

Inzwischen waren von mehreren Seiten, namentlich von einigen alcapitänen der Provinzen und von einigen Heerführern, Petitio- nd Erklärungen wegen Berufung einer Nationalrepräsentation ein- en. Den immer dringender werdenden Forderungen der Nation bend, suchte sie doch das Ministerium durch halbe Maßregeln hr zu beschwichtigen, als zu befriedigen. Am 10. April 1834 n das Estatuto real zur Berufung der Cortes por Estamentos. Constitutionellen nahmen das königliche Statut allgemein mit Un- und Hohn auf. Nicht lange nachher verbreitete sich aus den süd- chen Provinzen die Cholera über einen großen Theil der Monarchie am in der Hauptstadt zum heftigen Ausbruche. Die Regentin ch nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Gesundheits-

cordons zurück. In Madrid aber verbreiteten sich Gerüchte ihres leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends. Schon früher war ihr Verhältniß zu ihrem Kammerherrn und früheren Leibgardisten Muñoz bekannt geworden, und man hatte von neuem Zwiespalte in der königlichen Familie, von einem widerlichen Spiele der Ränke unter den wechselnden Personen ihrer Camarilla gehört. Vereint suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Die carlistisch gesinnten Mönche waren ihm als Brunnenvergifter bezeichnet worden; die Haufen rotteten sich zusammen, drei Klöster wurden gestürmt und die Mönche niedergemetzelt. Auf solche Ereignisse wartete man, ehe durch Decret vom 15. Juli 1834 die Inquisition definitiv aufgehoben und ihre Güter der Staatsschuldentilgung zugewiesen, so wie die noch vorhandenen Jesuiten verbannt wurden. In den Verhandlungen der am 23. Juli 1834 zum ersten Male versammelten Cortes entstand indessen ein vom Ministerium benutzter Zwiespalt zwischen den beiden Kammern über den ihnen vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplan; namentlich über die Anerkennung der unter Ferdinand zu Gunsten einer rebellischen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeschlossenen Guebhardischen Anleihe, von der über 69 Millionen an die königliche Familie, an Minister und Unterhändler verschleudert worden waren. Da erhob sich schon damals eine Opposition unter den Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, die im Interesse der Freiheit energische Maßregeln forderte. Die Angriffe dieser Opposition waren heftig genug, um den Minister Martinez zur Eingabe seiner Entlassung unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit zu bestimmen. An seine Stelle trat der für entschiedener liberal gehaltene Graf Toreño, der schon früher den Finanzminister Burgos ersetzt hatte und nun das Finanzministerium an Mendizabal abgab.

Seitdem hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen gewonnen. Am 17. Januar 1835 empörte sich in Madrid, zu Gunsten dieser Verfassung, das zweite aragonische Provinzialregiment; und da sich auch die städtische Miliz derselben Sache geneigt zeigte, mußte man die meuterischen Soldaten wie im Triumphe durch die Straßen der Hauptstadt zum Kriege in Navarra abziehen lassen. Das Ministerium verhieß nun die Erweiterung der Preßfreiheit, die Errichtung von Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, die Aufhebung aller Mönchsorden u. A. Aber schon wollte man vom königlichen Statute nichts mehr wissen. In den größeren Städten von Catalonien und Aragonien kam es zum Aufstande; überall wurden Provinzialjunten errichtet, und am 16. August 1835 erhoben sich in Madrid selbst Milizen und Volk und fingen an Barricaden zu errichten. Alles die zwischen den Milicianos und ihren Führern ausgebrochenen Zwistigkeiten unterstützten die vom Ministerium ergriffenen energischen Maßregeln, dem noch einmal die Unterdrückung der Bewegung gelang. Strenge Strafen gegen die Urheber sollten der Wiederholung ähnlicher Auftritte vorbeugen; zahlreiche Verhaftungen hatten Statt, und ein Manifest von

eptember 1835 löſ'te die Junten in den Provinzen auf. Aber
u gehorchen, bildeten ſich neue; hier und da griff man in den
ozen zu den Waffen, und ſchon zogen Truppen gegen die Haupt-
heran. In dieſer Noth kam Mendizabal von einer Sendung
Portugal zurück und verſprach Hülfe, wenn man nach ſeinem Rathe
ſt mit den Junten unterhandle. Die Regentin willigte ein, das
ſterium Toreño trat zurück, und Mendizabal wurde zunächſt
ele der neuen Verwaltung. Er gewährte faſt unbeſchränkte Preß-
t, ſtellte alle Milizen unter ein Generalcommando, erließ ein De-
ber allgemeine Nationalbewaffnung, erwarb ſich große Popularität
die Ehrenreſtitution des unter Ferdinand VII. hingerichteten Riego,
berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgeſetzes, deſſen
urf durch eine von dem Progreſſiſten Calatrava präſidirte Junta
itet werden ſollte. Aber in den am 16. November 1835 eröff-
Cortes trat die zweifache Oppoſition der Exaltados und Moderados
Mendizabal auf, dem zwar zur Verbeſſerung des Finanzweſens
oto de Confienza bewilligt wurde, der aber in allen weiteren Fragen
wachſenden Widerſtand fand. Unter dieſen Umſtänden erfolgte
6. Januar 1836 die Auflöſung der Cortes. Vor und während
Sitzungen waren nicht unwichtige Beſchlüſſe über die Verhältniſſe
lerus gefaßt worden. Namentlich wurde der privilegirte Gerichts-
der Geiſtlichen in peinlichen Sachen aufgehoben (12. October 1835),
ſchon früher die Einziehung aller Klöſter, die weniger als 12 ordi-
Mitglieder hatten, verfügt. Die Einkünfte dieſer Klöſter, deren
etwa 900 war, ſollten zur Schuldentilgung verwendet werden.
end dieſer Verhandlungen und Beſchlüſſe war aber das Volk ſchon
ehreren größeren Städten zur Execution geſchritten: viele Klöſter
n geſtürmt, mehrere Mönche niedergemetzelt und einige Hunderte
den flüchteten nach Frankreich.

Von den Verheißungen Mendizabal's ging wenig in Erfüllung,
durch das ganze Reich dauerte die Gährung fort. Der heftigen
ſition in den am 22. März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend,
Mendizabal ſeine Entlaſſung, und der erſt zu den Exaltados, ſpäter
u den Häuptern der Moderados zählende Iſturiz trat an ſeine Stelle,
der gleichfalls ſo entſchiedenen Widerſtand, daß man ſich ſchon am 22.
u einer wiederholten Auflöſung der Cortes entſchloß. An die neuen
en knüpften ſich neue Unruhen, und mehrere Provinzen erklärten ſich
e Verfaſſung von 1812. Während nun das Miniſterium ſtrenge Maß-
vorbereitete, brach der Aufſtand in der Hauptſtadt am 3. Auguſt 1836
wurde aber bei dem Mangel an Einklang und Führung unter
ſurgenten noch einmal unterdrückt, die Nationalgarde entwaffnet
Madrid in Belagerungsſtand erklärt. Doch ein Regiment der Pre-
miliz ward für die Bewegung gewonnen. Es zog wenige Tage
, in der Nacht vom 12. zum 13. Auguſt, unter der Anführung
Sergeanten, nach la Granja, wo ſich gerade die Regentin aufhielt,

fraternisirte mit dem größeren Theile des hier garnisonirenden Garderegimentes und zwang die Regentin zur Zustimmung in die Constitution von 1812. Diese wurde am 15. August als gültig bis zum Zusammentritte und den etwaigen Modificationen der nach den wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1812 zu berufenden constituirenden Cortes anerkannt, und Calatrava an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt. In einer Proclamation vom 22. August erklärte die Regentin, wie früher Ferdinand VII.: „sie habe sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht und sei jetzt überzeugt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben müsse." So hatte die Militärrevolution von la Granja eine Umwälzung nur beschleunigt, die schon lange allgemein vorausgesehen und als unvermeidlich betrachtet wurde.

Die nächste Folge der Bewegung waren Protestationen von Seite der Diplomatie, wonach die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland, auch von Sardinien und Neapel, ihre Geschäftsträger abriefen, und selbst Frankreich die an der Grenze versammelten Truppen, die man zu einer Intervention im Interesse der Christinos bestimmt hielt, auflöste; sodann eine Reaction gegen die Moderados und eine zeitweise einreißende Zuchtlosigkeit bei der Armee, die erst durch Espartero zur Subordination zurückgebracht werden konnte. Indessen bearbeitete eine Commission den Verfassungsentwurf; aber schon bei diesen Vorarbeiten machten sich Einflüsse des Hofes und die Rathschläge Louis Philipp's bemerkbar, wodurch man die Constitution der französischen Charte möglichst anzunähern suchte. Am 24. October 1836 versammelten sich die constituirenden Cortes. Erst am 18. Juni 1837 wurde die neue Constitution verkündigt, und am 14. October erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes. Die Königin suchte nun ein französisches Juste-milieu und Reactionssystem zu befolgen. Das Ministerium Calatrava hatte dem moderantistischen Ministerium Bardaji y Azara weichen müssen. Nach einer kurzen Verwaltung der Progressisten siegte die verhängnißvolle Rückkehr zu dem Systeme der Moderados, die zu Frankreich hinneigten und um französische Intervention sich bewarben. Bardaji y Azara mußte bald dem noch weniger liberalen Ministerium Ofalia's weichen. Auch dieses Cabinet war nicht den zunehmenden Schwierigkeiten seiner Lage gewachsen und wurde bald (6. September 1836) durch das Ministerium Frias, so wie letzteres am 10. December desselben Jahres durch das Ministerium Perez de Castro ersetzt.

Inzwischen war Espartero schon mit dem Ministerium Ofalia in Zwiespalt gerathen, der auf die beiden folgenden Cabinette überging. Der Feldherr wurde durch seine Mißbilligung der Reaction immer mehr auf die Seite der Exaltados gedrängt. Auch waren schon unter dem Herzoge von Frias, im Widerspruche mit den betreffenden Bestimmungen der Constitution, die später so verhängnißvoll gewordenen Abänderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardegesetz in Aussicht gestellt. Unter Perez de Castro war der mit großem Jubel aufgenom-

Vertrag von Vergara zu Stande gekommen, und dieses Cabinet
e daher um so eher, den am 1. Sept. 1839 eröffneten neuen
s die früher zur Sprache gebrachten Abänderungen der Verfassung
vorlegen zu können. Nach heftigen Debatten brachte aber die
zahl der Abgeordneten eine Adresse in Antrag, welche Verwahrung
e gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine versteckte
r, so wie gegen die Entstellung der Grundlagen der Verfas-
durch organische Gesetze, die dem Volke die Wahl seiner Munici-
ärden und der Nationalgarde diejenige ihrer Anführer entziehen
. Bei dieser Stimmung der Deputirten beschloß die Regie-
am 18. Nov. 1839 die Auflösung der Cortes. Durch den Ein-
der vor der völligen Pacification Spaniens noch immer mächtigen
nspartei, dann auch durch ein System der Einschüchterung und
arer Eingriffe in die Wahlfreiheit, brachte sie für die nächsten
eine Mehrheit von Moderados zusammen. Doch hatten die Pro-
ten in den meisten größeren Städten gesiegt, wo sich überall die
amientos mit den Regierungsbehörden in Opposition setzten und
dort Unruhen ausbrachen, so daß mehrere Städte in Belagerungs-
erklärt wurden. Nahe um dieselbe Zeit war der Bruch Espar-
s mit den Moderados offenbar geworden. Der besonnene Feld-
und Staatsmann hatte entschieden die unbesonnenen Rückschritte
Verfassungsverletzungen widerrathen. Er erschien jetzt unter den
andidaten der Exaltados. Unter diesen Umständen empfahl die
rede der Regentin den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes wie-
t die Annahme der von der ministeriellen Presse Frankreichs
so sehr belobten, als von derjenigen Englands entschieden getadel-
Vorschläge zur Beschränkung der Municipalfreiheit u. s. w. Die
tin war vom Volke bei der Eröffnung kalt empfangen worden,
bald folgten stürmische Sitzungen in den Cortes, tumultuarische
itte in den Straßen Madrids, Protestationen und Widerstand des
tamiento, so wie die Erklärung der Hauptstadt in Belagerungs-
Ohne sich durch diese Zeichen der Volksstimmung aufklären zu
, und obgleich die zahlreiche Opposition durch eine Menge von
hements die Annahme zu vereiteln oder doch zu verzögern suchte,
Procuradoren und Senat bis zum 27. Juni 1840 ihre Zustim-
zum Municipalitätsgesetze gegeben.

Ehe noch dieser Beschluß gefaßt war, am 11. Juni 1840, reis'te
egentin mit der jungen Königin Isabella von Madrid ab, um
die Bäder von Caldas in Catalonien zu begeben. Schon in Sa-
a wurden die sie begleitenden Minister mit allgemeinen Aeußerun-
es Unwillens empfangen, und bei ihrem Einzuge in Barcelona,
9. Juni, ließ sich auch unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die
itution!" hören. Am 16. Juli zog der seit längerer Zeit zum Ge-
ssimus der spanischen Truppen, so wie zum Herzoge de la Victo-
hobene Espartero an der Spitze einer Division unter lautem
jubel und den Huldigungen aller Behörden in Barcelona ein.

Er hatte der Regentin schon früher die Verwerfung des verfassungswidrig erpreßten reactionären Gemeindegesetzes dringend angerathen; allein sie sanctionirte den am 15. Juni ihr zugekommenen Gesetzesentwurf sogleich nach dessen Empfang. Hierauf gab Espartero, welcher nicht Werkzeug der Zerstörung der Verfassung sein wollte, für die er und die Armee so glorreich gekämpft hatten, seine Entlassung, die ihm verweigert wurde; und nach einer wiederholten fruchtlosen Conferenz mit der Regentin am 18. Juli, machte er Anstalt zur Abreise. Darauf entstand Gährung, das Volk griff zu den Waffen, und gegen Abend nahm die Bewegung eine drohende Haltung an. Jetzt bequemte sich die Regentin zu dem Versprechen einer Veränderung des Ministeriums und der Errichtung eines neuen unter der Präsidentschaft Espartero's. Eine Demonstration der Moderados zu Gunsten der Regentin rief am 21. Juli eine Reaction der Gegenpartei hervor, wobei es zu wilden Excessen kam, bis Espartero seine Truppen einschreiten ließ und der Unordnung steuerte. Als nun dieser der Regentin sein Programm überreichte, wurde es verworfen. In gleicher Weise scheiterte der Versuch, ein anderes progressistisches Ministerium, Gonzalez an der Spitze, zu gründen, da auch dieser, als Bedingung seines Eintritts, die Vertagung und baldige Auflösung der Cortes, so wie die Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes geltend machte. Bald darauf schiffte sich die Regentin nach Valencia ein, wo sie vom Volke kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell aber und seinen Truppen gut aufgenommen wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. Aug. ein neues moderantistisches Cabinet. Indessen war in Madrid schon auf die Nachricht von der Genehmigung des Gemeindegesetzes, das Volk in Gährung gekommen, und das Ayuntamiento hatte Sendschreiben mit der von der Nationalgarde ausdrücklich gut geheißenen Erklärung erlassen, es werde der Vollziehung mit allen gesetzlichen Mitteln widerstehen. Auf die erste Kunde von der neuen Bildung eines moderantistischen Ministeriums erklärte sich sodann der Gemeinderath der Hauptstadt für permanent und vereinigte alle Gewalten in sich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen, und ein Zusammenstoß mit den Linientruppen endigte damit, daß weit die meisten dieser letzteren mit ihr fraternisirten. Bald waren 24,000 Mann versammelt, und eine patriotische „constitutionelle Association," die in Kurzem 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, wurde gebildet. Am 2. September 1840 ernannte das Ayuntamiento eine provisorische Regierungsjunta und sandte am 5. Sept. ein Manifest an die Reichsverweserin, im Sinne der von Espartero und Gonzalez ihr eingegebenen Programme; jedoch mit dem weiteren Verlangen, daß die früheren Rathgeber als Verräther zur Rechenschaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art constituirender Versammlung, mit speciellen Vollmachten versehen werden sollten. Viele Städte schlossen sich der Bewegung an, aber gleichwohl gedachte es die Regentin mit militärischer Gewalt gegen das madrider Ayuntamiento zu versuchen. Sie ordnete einige Truppen

lencia ab, und als selbst in ihrer Nähe sich Spuren des Abfalls
om Militär zeigten, that sie den voraussichtlich erfolglosen Schritt,
rzog von Victoria zur militärischen Unterdrückung des Aufstandes
fen. Dieser aber erließ am 7. Sept. 1840 ein Manifest, wor-
te Erfüllung seiner früheren Begehren zur Bedingung seiner Mit-
g für die Regierung machte. Die Nachricht davon erfüllte Ma-
it Jubel, und die Regentin, in ihrer selbstverschuldeten kläglichen
die derjenigen ihrer Gegners Don Carlos, als er von seinen Ge-
verlassen wurde, vollkommen ähnlich war, entschloß sich nun
zur Ernennung eines progressistischen Ministeriums. Allein die
Ernannten nahmen nicht an, da sie sich der Junta in Madrid
orfen hatten, die sich an der bloßen Wahl eines Cabinets von
Farbe, ohne die volle Erfüllung ihrer weiteren Forderungen,
nügen ließ. Die provisorische Junta der Hauptstadt entbot viel-
lle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien,
berall, außer in den baskischen Provinzen, kam man dieser Auf-
ng nach. Unter diesen Umständen ernannte die von allen Seiten
ne Regentin den Herzog de la Victoria zum Ministerpräsidenten,
r Vollmacht, sich selbst ein Cabinet zu bilden. Espartero
an, hielt am 29. Sept. einen mehr als königlichen Einzug in
d und reis'te nach einigen Tagen mit seinen Ministern nach Va-
ab, wo er mit gleichen Ehren empfangen wurde. Das Mini-
leistete den Eid in die Hände der Regentin und überreichte ihr
rogramm, mit der Forderung der Zurücknahme des Ayuntamiento-
, der Auflösung der Cortes und Verabschiedung der Camarilla.
eichsverweserin aber dankte ab und beauftragte das Ministerium
r Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft. Sie
sich am 14. October nach Frankreich ein, wo vorher und nach-
ch viele Häupter der Moderados, die Mitglieder des Ministeriums
a de Castro, Martinez de la Rosa, General O'Donnell
andere eine Zuflucht suchten.

Die neue provisorische Regentschaft sah sich bald mit den baskischen
gen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ih-
bereinstimmung mit der Constitution anerkannt waren, in Zwi-
en verwickelt. Ueberdies erfolgte die Auflösung aller noch daselbst
enen religiösen Orden, namentlich die Schließung des einzigen
estandenen Jesuitencollegs in Loyola's Geburtsorte, in Guipuzcoa.
eitig traten bei einem Theile der Officiere in der beträchtlich re-
n Armee Symptome der Mißstimmung hervor. Auch wurden
rsnisse unter der herrschenden Partei offenbar, als bei den am 19.
1841 eröffneten Cortes die Regentschaftsfrage zur Entscheidung
und ein großer Theil der Exaltados für eine dreigliederige höchste
rende Behörde stimmte. Nach langen Debatten wurde jedoch am
ai Espartero zum alleinigen Regenten gewählt. Hierauf kam
nennung eines Vormunds für die erst im Jahre 1844 in die
der Großjährigkeit eintretende unmündige Königin Isabella zur

ten Eindruck. Die Regierung erließ am 2. Auguſt ein wi
wortsmanifeſt, worin Marie Chriſtinen, in Berufung
claration in Marſeille vom 8. Nov. 1840, vorgeworfen
die in Spanien noch fortdauernden Spaltungen zu benutze
den glücklich beendigten Bürgerkrieg von Neuem anzufachen
Inſinuationen Gehör gegeben, „die ihrer Würde und i
zuwiderliefen. Dieſe Weiſſagung ging bald in Erfüllun
hatte ſich um die frühere Regentin eine Camarilla theils
theils freiwilliger Verbannten geſammelt, darunter die eher
ſter Zea Bermudez, Martinez de la Roſa und
wie die Generale O'Donnell und Don R. Narvae
der Erſte ſchon zu Valencia die Sache der Regentin vertret
der Letztere von lange her ein Fe nd und Nebenbuhler C
war. Man vereinigte ſich über einen reactionären Um
Narvaez reiſ'te hiernach durch Portugal nach Gibraltar
lang ihm nur, unter den ſpaniſchen Ausgewanderten in P
unbedeutende Guerillas zu bilden, die ſich eine Zeit lang
provinzen Spaniens umhertrieben. Größere anfängliche
O'Donnell in den Nordprovinzen. Er gewann einige
mit er ſich der Citadelle von Pampelona bemächtigte, oh
die Stadt zur Uebergabe zwingen zu können. Einigen
niſchen Heerführern, die ſich dem Umwälzungsverſuche anſc
am 16. October die Beſetzung der Stadt Eſtella, und
verbreitete ſich in die baskiſchen Provinzen, ohne jedoch
Volkes in Gährung zu ſetzen.

Indeſſen war zu Madrid am 7. October eine chriſtin
verſchwörung zum Ausbruche gekommen. Die Inſurgent
den Palaſt, um ſich der Perſon der Königin und Infant

inzen und trieb auch hier alsbald die Empörer zu Paaren. Die
ryenten räumten schon am 20. Oct. die Citadelle von Pamplona;
Stadt Bilbao sandte ihre Unterwerfung ein, und am folgenden Tage
Vitoria besetzt. Durch Milde nach dem Siege vollendete der Re-
seine Triumphe. Meisterhaft aber benutzte er jetzt seinen schnellen
mph und den glücklichen Moment, um die Douanen von der spani-
Grenze des Baskenlandes an die französische Grenze des Reiches
erlegen. Mit dem größten Enthusiasmus wurde der doppelte und
che Retter des Landes in der Hauptstadt empfangen. — Bebrak
neue Bewegungen im Sinne der entschiedneren Progressisten und
blicaner knüpften sich indessen in mehreren Provinzen an den Ver-
ber Christinos. Zumal in Niedercatalonien, wo schon früher die
friedenheit der zahlreichen Fabrikarbeiter zu wiederholten Ausbrüchen
rt hatte, kam es, besonders in Barcelona, zu neuer Gährung, zur
olgung der Moderados, zu einer Art insurrectioneller Regierung der
incialdeputation und des Ayuntamiento und zur eigenmächtigen Zer-
ng eines Theils der Festungswerke, bis auch hier Espartero
rasche und kräftige, in der Ausführung gemäßigte Maßregeln die Ord-
herstellte und den Sieg der Verfassung sicherte. Gleiches gilt von
neuesten Aufstand in Barcelona, den wie den ersten und wie den
inischen vorzüglich das für die gegenwärtige Verfassung und für
artero gefährlich machte, daß jede unzufriedene Partei auf die
wirkung aller übrigen im In- und Ausland und auf die Gunst
wenigstens auf den moralischen Beistand Louis Philipp's und
absoluten Mächte für die Feinde dieser Verfassung und Regierung
rte.

Noch einen andern Gegner haben Beide an dem Papstthum, denn
von dieser Seite sah sich Espartero in einen bedenklichen Zwie-
verwickelt. Eine päpstliche Allocution vom 1. März 1841 hatte
rt, daß die madrider Regierung aus der Unterwerfung der nördli-
Provinzen nur größeren Muth geschöpft habe, um die Rechte der
ischen Kirche und des heiligen Stuhls mit Füßen zu treten. Sie
stirte namentlich gegen die Decrete vom December 1840 über Ein-
ung der Klöster in den unterworfenen Provinzen und gegen Versteigerung
dazu gehörigen Kirchen; wider das den Cortes vorzulegende Gesetz
Einziehung aller Güter der Weltgeistlichkeit und deren Verwendung
Staatsschuldentilgung, wogegen der Staat die Besoldung des Cle-
übernehmen sollte; gegen die Absetzung mehrerer Geistlichen und meh-
Richter des von Papst und König gemeinschaftlich zu besetzenden Tri-
als de la Rota; gegen die neue Eintheilung von Pfarreien durch die
liche Behörde; gegen die Verhaftung und Verbannung des päpstli-
Viernuntius zu Madrid, der wider jene Beschlüsse der Regierung
wahrung eingelegt hatte, und gegen andere Puncte. Zugleich sprach die
cution von einer „kleinen Zahl pflichtvergessener Priester, die sich
der Regierung zur Unterdrückung der Kirche verschwöre, von gottlo-
Büchern, die nicht immer ohne Vorwissen der Obrigkeiten verbrei-

tet, von Lehrern häretischer Schlechtigkeit, die den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert würden."

Diese Allocution wurde in vielen Exemplaren in Spanien verbreitet und von mehreren Geistlichen selbst von der Kanzel verlesen. Insbesondere gaben zahlreiche Mitglieder des Capitels der Erzdiöcese von Saragossa am 25. Juli 1841 eine Adresse an die Regierung ein, worin sie diese ihres Gehorsams in weltlichen Dingen versicherten, aber in geistlichen Angelegenheiten sich dem Papste unterthänig erklärten, weshalb sie jede weltliche Einmischung in Kirchensachen als verabscheuungswürdige Usurpation betrachten müßten. Diesen Demonstrationen gegenüber erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen die Allocution; andere Gemeinderäthe folgten, und selbst in den Cortes verlangte ein Mitglied die öffentliche Verbrennung des päpstlichen Erlasses durch Henkershand. Ihrerseits ließ die Regierung zwei höchst merkwürdige Antwortsmanifeste gegen die römische Allocution verbreiten, worin für Spanien als katholisches Land, gestützt auf kirchliche hebräische Rechtsgrundlagen, eine eben so außerordentliche kirchliche Freiheit vertheidigt und neu in Besitz genommen wurde, wie seine Verfassung ihm die höchste bürgerliche Freiheit gibt. Der römischen Curie wurde hier das Recht bestritten, ein directes Patronat über die spanische Kirche auszuüben, und dem Papste Aufreizung zur Zwietracht und Empörung und feindselige Gesinnungen gegen Spanien vorgeworfen, da die Königin Isabella ihrer Legitimität ungeachtet noch immer nicht von Rom anerkannt sei. Eine weitere Erwiderung von Seite der Regierung fand das encyklische Schreiben des Papstes vom 22. Februar 1842, worin Gebete für die Wohlfahrt der bedrohten spanischen Kirche angeordnet und zugleich die früheren Allocutionen in Erinnerung gebracht wurden. Eine Reihe sonstiger Maßregeln zeigte thatsächlich die Energie und Kraft der Regierung, sich und ihre Grundsätze zu behaupten. Geistliche wurden wegen ihrer Widersetzlichkeit verhaftet, zur Landesverweisung und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt. Zugleich erschien ein Verbot aller Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen und ein Befehl an den hohen Clerus, allen von fremden Prälaten ordinirten, oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zu Beichte und Messe zu entziehen. Endlich wurde am 23. Juni den Cortes der Gesetzesentwurf vorgelegt, wodurch alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und dagegen dem Cultus und der Geistlichkeit eine jährliche Summe von etwas über 75 Millionen Realen vom Staate zugewiesen wird. Dieses wichtige Gesetz wurde von den Abgeordneten, wo sich unter Anderen Arguelles sehr entschieden gegen alle Concordate mit Rom aussprach, so wie vom Senate mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Nicht lange nachher folgten Gesetze wegen Aufhebung der außerordentlichen kirchlichen Tribunale, da nur die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe bestehen bleiben soll; über Aufhebung der päpstlichen Nunciatur und weitere Veränderungen in der Kir-

Organisation. Dabei hat bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit von den Bürgerkriegen noch so sehr bewegten Lande die Regierung iger und kräftiger Hand alle ihre großen kirchlichen Reformen durchs und für Spanien die seieste katholisch-kirchliche Verfassung in elt gegründet, ohne irgend bedeutenden Widerstand zu finden, eses zu einer Zeit, wo die ganze katholische Christenheit für die liche (!) spanische Kirche beten mußte!

schon zu Cäsar's Zeit, also vor der gänzlichen Unterwerfung Spa- urch die Römer, soll dieses eine Bevölkerung von 40 Millionen haben. Ein Schriftsteller zu Ende des 17. Jahrhunderts, Oso- Rebin, stellte eine Berechnung auf, daß es nach der ihm mög- Getreideproduction wohl 78 Millionen Einwohner ernähren kön- nd er glaubte nach den Zeugnissen älterer Schriftsteller, zumal e außerordentliche Bevölkerung der größeren Städte, daß unter rthaginensern und unter der späteren römischen Herrschaft die e Population des Landes kaum geringer gewesen sei. Eine dichte, und wohlhabende Bevölkerung bewohnte Spanien auch in der den Zeit der maurischen Herrschaft; und selbst unter Ferdinand katholischen soll diese 20 Millionen betragen haben. Fortan derte sie sich aber während des Despotismus in schneller Abnahme f 12 und unter Karl II. bis auf 8 Millionen, und soll gar nde des spanischen Erbfolgekriegs nicht stärker als 6 Millionen sein. Dann erhob sie sich allmälig wieder auf 9½ Millionen Karl's III. besserer Regierung, sodann bis 1798 auf etwa 12 nen. Endlich wurde die Bevölkerung Spaniens, einschließlich der der kanarischen Inseln mit etwa 200,000 Einwohnern, im Jahre auf nahe 12,300,000, allein nach anderen Angaben für das fol- Jahr auf 14½ und nach neueren Schätzungen auf 15 bis 16 nen berechnet. Dazu kommen die amerikanischen Colonieen mit über einer Million, die asiatisch-australischen mit 2,800,000 und ikanischen, ausschließlich der kanarischen Inseln, mit etwa 17,000 hnern.

Nach der Abstammung mag die aus celtiberischen, römischen, ger- nen und maurischen Elementen gemischte Hauptmasse der Spanier ⅝ der gesammten Population betragen. Im Norden und Nord- überwiegt das celtische Element und tritt bei den Gallegos in n noch besonders scharf hervor; sodann das iberische im Süden, er durch die maurische Bevölkerung noch ein besonderes Gepräge n hat; endlich in der Mitte und im Osten das celtiberische. kommt eine halbe Million Basken als ungemischter celtischer Ue- ; etwa 60,000 unvermischt gebliebene Reste der Mauren, oder cos, zumal in den Thälern der Sierra Morena; 45,000 herum- e Zigeuner und eine noch geringere Zahl Juden in vereinzelten lungen.

In noch weiterem Umfange als nach der Nationalität, hat die des spanischen Volks eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche,

da die Gesammtzahl aller Akatholiken noch kein Hundertheil der Bevölkerung betragen dürfte. Nach einer Zählung von 1787 und 1788 sollen dem geistlichen Stande nahe 148,000 Individuen angehört haben, von welchen nicht viel weniger als die Hälfte Mönche und Nonnen waren. Die Einkünfte des Clerus, blos von seinen liegenden Gründen, wurden auf die Summe von 51 Millionen Piastern (etwa 190 Mill. Franken) berechnet, und Arguelles schätzte sie sogar um ein Drittheil höher als das gesammte Staatsgut.

Im Jahre 1789 zählte man noch 119 Granden, 535 Marquis, Grafen und Vicegrafen, und an Adelichen überhaupt nahe 469,000, wovon jedoch über 231,000 auf die kleinen Provinzen Biscaya und namentlich Asturien kamen, wo sämmtliche Einheimische, als reine Abkömmlinge der Gothen, den Adel in Anspruch nahmen.

Spanien hat, nach Miñano's großem geographischen Wörterbuche (Madrid, 1826), 4495 größere und kleinere Städte, wovon 719 über 3500 und etwa 58 über 10,000 Einwohner haben. Von letztern zählen 8 eine Bevölkerung von mehr als 55,000 und 67 zwischen 10—20,000. In der letzten Zeit hat sich die Zahl der Grundeigenthümer und damit der Kern eines tüchtigen Mittelstandes beträchtlich vermehrt. Noch liegt zwar in Spanien, wo hauptsächlich nur im centralen Hochlande und auf seiner lusitanischen Abdachung dürre, aber meistens aller Cultur unfähige Steppen (Paramos) vorkommen, beinahe die Hälfte der Oberfläche brach. Allein wenn der rohe Bodenertrag noch verhältnißmäßig weit geringer geschätzt wird, als er in England und Frankreich ist, so hatte er doch seit 1803, wo er nicht ganz 1300 Millionen Franken betrug, bis zum Jahre 1834 auf nahe 2 Milliarden zugenommen. In einigen Bezirken, namentlich in den Küstengegenden von Catalonien, Valencia, Granada und theilweise auf den balearischen Inseln, läßt die Cultur kaum etwas zu wünschen übrig. Auch ist selbst während des Krieges der Bodenwerth gestiegen, und der Erlös aus den verkauften Staats- und Kirchengütern hat sich weit über den Anschlag erhoben. Noch ein viel höherer Aufschwung der Urproduction läßt sich erwarten, wenn erst die neueren Gesetze und Bestimmungen über Aufhebung der Majorate und Zehnten, über Aufhebung oder Beschränkung der Privilegien der Mesta, oder der zum großen Nachtheile des Landbaues einer monopolisirten Gesellschaft von Besitzern von Schafheerden zustehenden Privilegien, in größerem Umfange ihre Folgen entwickeln. Sehr bemerkbare Fortschritte hat in neuerer Zeit der Bergbau gemacht. Von besonderer Wichtigkeit könnte es aber werden, daß man den Mangel einer hinlänglichen Bewässerung immer mehr empfindet und auf Mittel der Abhülfe bedacht ist. In diesem Sinne haben unlängst bemittelte Privatleute den Plan zur Canalisirung des Tajo gefaßt, um daselbst die Niederungen des Landes zu bewässern und ihm dadurch seine frühere Fruchtbarkeit wieder zu geben.

Der industrielle Rohertrag, der im Jahre 1803 noch nicht ganz 285 Millionen Franken betrug, hatte sich bis 1830 schon verdoppelt

seitdem, trotz zeitweiser Störungen durch den Bürgerkrieg, noch mehr gestiegen. Die Gesammtmasse der Ausfuhren an Rohpro- und Fabricaten wurde in den letzten Jahren, nach freilich un- Angaben, auf den noch verhältnißmäßig geringen Werth von illionen Thalern geschätzt. Früher war der Verkehr durch Me- und ein drückendes Zoll- und Steuersystem in jeder Weise beengt. Zu uptsache blieb, als eine Erbschaft früherer Jahrhunderte, im Ver- se zum Auslande ein eigentliches Prohibitivsystem mit zahlreichen en oder verbotähnlichen Steuern bestehen. Es liegt in der Na- Sache, daß sich die industriellen Provinzen, namentlich das ge- ßige Niedercatalonien, für die Erhaltung dieses Systems bemühen; d die hauptsächlich auf die Erzeugung von Rohproducten ange- n Gegenden, wie das weinreiche Andalusien, für weitere Befreiung asuhrhandels stimmen, theils im Interesse der Consumtion und durch die Preise der Fabricate zu ermäßigen, theils um vom de vortheilhaftere Bedingungen für die Ausfuhr der Erzeugnisse Bodens zu erlangen. Daraus ist ein scharfer Gegensatz der in- len und commerciellen Interessen der nordöstlichen und südlichen gen entsprungen, welcher in Catalonien schon wiederholt zu ernst- Conflicten der Fabrikarbeiter und ihrer Leiter mit den Regierungs- n geführt hat, sobald diese in der strengen Geltendmachung der verbote gegen fremde und namentlich gegen britische Gewerbserzeug- gendwie nachzulassen schienen. Die Handelspolitik der Regierung indessen in der neuesten Zeit einer Milderung des Prohibitivsystems zu sein, ohne deshalb der inländischen Fabrication den zur Zeit nothwendigen Schutz entziehen zu wollen. Selbst unter der bis- Gesetzgebung hat sich der Verkehr beträchtlich gehoben. In Bar- dessen Bevölkerung jetzt auf 200,000 Einwohner gestiegen ist, h in den 9 Jahren seit Ferdinand's Tode die Schiffsthätigkeit als verdreifacht*). Gleichzeitig haben sich daselbst die Gewerbs- , zumal in Baumwolle, Eisen, Leder und Seide, bedeutend t; und wenn früher alle Maschinen aus England und Frankreich wurden, so bestehen jetzt schon großartige Maschinenfabriken und ießereien, aus denen namentlich treffliche Dampfmaschinen hervor- Noch auf andere Weise ist man auf Förderung der Production Handels bedacht: durch Handelsverträge, wie 1842 mit Bel- urch neue Straßenanlagen, Brückenbauten, Schiffbarmachung von , wie des Guadalquivir bis Cordova, durch die Errichtung land- haftlicher Banken und ähnliche zum Theil von Privatpersonen aus- Unternehmungen, da sich überhaupt der Associationsgeist im eborenen Staate mächtig zu regen beginnt.

Neben dem sichtbaren Aufschwunge der materiellen Production und nbels ist Spanien auch für seine intellectuelle Cultur, ungeachtet

*) Im Jahre 1841 kamen daselbst 269 fremde Schiffe an, darun waren eutsche.

der Erschütterungen des Bürgerkrieges, [illegible] auf eine Bahn gehoben worden, worin [illegible] nur die ersten Schritte gethan sind, die aber jetzt schon Bedeutenderes erwärten lassen, in den Gebieten der Kunst und Poesie, wie in der wissenschaftlichen Bewegung. Vor Allem wurde in neuerer Zeit das Studium der Rechtsgeschichte und des vaterländischen Rechtes, der cameralistischen und politischen Wissenschaften, der Statistik und Geographie cultivirt; wie es denn namentlich der Staat und sein Verhältniß zur Kirche ist, dessen wissenschaftlicher Betrachtung der endlich entfesselte Geist hauptsächlich sich zuwendet. Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Reformen im Unterrichtswesen, wie die Verschmelzung mehrerer zum Theil sehr unbedeutender und die wissenschaftlichen Kräfte zersplitternder Hochschulen mit den größeren Universitäten, so daß jedoch jede größere Provinz ihre Hochschule behalten soll. Hiernach wurden unlängst die Universitäten von Oñate und Vitoria aufgelöst und mit derjenigen von Valladolid vereinigt; und im gleichen Sinne ist eine Vereinigung der Hochschulen von Cervera und Palma mit der von Barcelona im Werke. Dahin gehört ferner die Errichtung von Normalschulen, nach dem Muster derjenigen von Madrid, so wie die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen. Ueberdies ist den Cortes ein Gesetz angekündigt, das die Organisation des gesammten Unterrichtswesens umfassen soll.

Für die neueren staatsrechtlichen Verhältnisse Spaniens ist die Constitution von 1812 die Grundlage oder doch der Ausgangspunct geworden. An die Spitze dieser Verfassung war das Princip gestellt, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach im Volke wohne *), weshalb ihm ausschließlich das Recht zustehe, seine Grundgesetze aufzustellen. Dem Könige stand die höchste vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung war zwischen ihm und den in einer Kammer versammelten Cortes getheilt. Der königlichen Ernennung der Beamten bei Civil- und Criminalgerichten, so wie derjenigen der Bischöfe, und der Beförderung zu sonstigen geistlichen Aemtern und Pfründen mußten die Vorschläge des Staatsrathes vorhergehen. Unter keinem Vorwande sollte der König die Versammlung der Cortes in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf irgend eine Art in ihren Sitzungen und Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Versuche dieser Art sollten als Verräther bestraft werden. Der König war an die Zustimmung der Cortes gebunden, wenn er sich aus dem Königreiche entfernen oder ein Ehebündniß eingehen wollte; für die Veräußerung, Abtretung oder Vertauschung irgend eines Theiles des spanischen Gebietes; für den Abschluß von Offensivbündnissen, Handelsverträgen und Subsidienverträgen, so wie für die Zulassung fremder Truppen in das Königreich; für die Abtretung oder Veräußerung von Nationalgütern; für die unmittelbare oder mittelbare Besteuerung der Nation; für die Ertheilung von Privilegien und Monopolen. Die Cortes sollten jährlich ein

*) Ueber Kunst und Poesie vergl. Kunst ꝛc. Bd. IX.

ne für den Hofstaat des Königs aussetzen. Der Verfassungseid
onarchen legte ihm insbesondere auf, die römisch-katholisch-apostolische
on zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche
ssen. Zu den besonderen Rechten der Cortes gehörte die Entschei-
über zweifelhafte Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge
en; im verfassungsmäßig erforderlichen Falle die Wahl einer Re-
ast oder des Regenten und die nähere Bestimmung seiner Macht-
isse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von
en, und die Genehmigung des Planes seiner Erziehung; die Vor-
schaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder
ffung von Stellen in den verfassungsmäßig errichteten Gerichts-
und den übrigen öffentlichen Aemtern; die jährliche Feststellung
nd- und Seemacht nach dem Vorschlage des Königs und ihre Ver-
ng zur Zeit des Krieges; die Anordnung allgemeiner Bestimmungen
eer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der
en und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen;
ssetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemei-
Planes für den öffentlichen Unterricht; die Genehmigung der allge-
n Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Ueberwachung der ver-
rtlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution, wie noch
ie Verfassung des Königreichs Norwegen, die wichtige Be-
ung, daß der König den Gesetzesvorschlägen der Cortes nur ein
sives Veto entgegensetzen konnte, so daß der in drei Jahressitzun-
ach einander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes zum dritten
vom Könige genehmigt werden mußte. Für die Bildung der
schrieb die Constitution eine vierfache Wahloperation vor. Im
schnitte sollte auf je 70,000, nach späteren Bestimmungen auf
000 Einwohner ein Abgeordneter auf je zwei Jahre gewählt wer-
und dann Integralerneuerung Statt finden, so daß kein früherer
ierter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wieder
t werden durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März
enigstens drei Monate versammeln. Jede Versammlung hatte die
ichsten Sitzung eine die Beobachtung der Gesetze und der Con-
n überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern zu
en.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, wodurch sich die Ver-
g der Cortes vom sonst herkömmlichen Staatsrechte der constitutio-
Monarchie unterschied, oder die wenigstens im Vergleiche mit den
en anderen Repräsentativmonarchieen als eigenthümlich bezeichnet
mögen.

Nachdem das wiederholt angegriffene und wiederholt hergestellte
schränkte Monarchenthum abermals an Raum verloren und sich
Estatuto real hinter den Schein der constitutionellen Freiheit ge-
t hatte; nachdem es endlich selbst aus dieser Schutzwehr verdrängt
wurde abermals die Constitution von 1812 die Basis des noch
bestehenden Verfassungswerkes. Aus den Verhandlungen der nach

der sogenannten Militärrevolution von la Granja berufenen constituirenden Versammlung gingen jedoch mehrere wesentliche Veränderungen hervor. Die jetzt weniger ausschließlich gefaßte Bestimmung über die katholische Religion lautet dahin: „daß sich die Nation verpflichtet, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.“ Eine weitere und besonders wichtige Abänderung des frühern Staatsgrundgesetzes ist die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt an den Monarchen und an die zwei gleichberechtigten Glieder der Nationalrepräsentation, die Kammer der Procuradoren und den Senat. Für die erstere wählt jede Provinz auf drei Jahre, und zwar direct durch Stimmenmehrheit der Wähler, auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten, nach den von den Provinzialdeputationen gefertigten Wählerlisten und nach einer Eintheilung der Provinzen in Wahldistricte. Das active Wahlrecht knüpft sich an die Entrichtung einer directen Steuer von 200 Realen, oder den Nachweis irgend eines entsprechenden Einkommens. Für die Wählbarkeit ist nur erforderlich, daß man Spanier, im Reiche ansässig und wenigstens 25 Jahre alt sei, ohne daß ein bestimmtes Einkommen verlangt wird. Da indessen das Amt eines Abgeordneten unentgeltlich ist, so sind factisch die Aemter von selbst ausgeschlossen. Für die Bildung des Senates schlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, aus denen der König je einen ernennt. Um Senator zu werden, ist irgend ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen nachzuweisen. Sodann ist dafür ein Alter von wenigstens 40 Jahren erforderlich; nur die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren. Die Cortes sollen sich jährlich versammeln; der König beruft sie, kann sie schließen, suspendiren und auflösen, muß aber im letztern Falle binnen drei Monaten eine neu zu wählende Versammlung berufen. Sollte er während einiger Jahre unterlassen, sie vor dem 1. December zu berufen, so haben sie von selbst an diesem Tage sich zu vereinigen; auch versammeln sie sich außerordentlich im Falle einer Thronerledigung, oder wenn sonst der König auf irgend eine Weise zur Regierung untauglich wird. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein Drittheil der Senatoren der Anciennetät nach aus; doch können sowohl Procuradoren als Senatoren von Neuem gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede derselben, so wie der König selbst, kann Gesetzesvorschläge machen; wird aber ein solcher von einem der drei Organe der gesetzgebenden Gewalt verworfen, so kann er in derselben Legislatur nicht von Neuem vorgebracht werden. Ist ein Minister zur Verantwortung zu ziehen, so richtet der Senat auf die Anklage der Procuradoren. Ueber die Thronfolge setzt die Verfassung fest, daß nach dem Erlöschen der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der Königin Isabella, nach Ordnungen der Linien und Grade, des Geschlechtes und Alters, die Schwester der Königin mit ihren Nachkommen, dann die nicht ausgeschlossenen Geschwister ihres Vaters und ihre Nachkommen succediren sollen. Nach Erlöschung aller dieser B-

ſollen die Cortes neue berufen. Dieſe haben auch das Recht, un-
Prinzen oder ſolche, die das Thronrecht verwirken, auszuſchließen.
Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren. Das gerichtliche
hren ſoll öffentlich ſein, ein und daſſelbe Geſetzbuch in der ganzen
rchie gelten und für alle Spanier nur ein Gerichtsſtand beſtehen.
Zuſatzartikel verhieß die Einführung des Geſchwornengerichtes. Es
t bereits für Preßvergehen; doch wurde der Antrag auf Einführung
ury für alle Arten Delicte vorerſt noch von den Cortes vertagt.
überſeeiſchen Provinzen iſt eine beſondere Geſetzgebung vorbehalten.
dem ſtehenden Heere, wofür die jährliche Einwilligung der Cortes
endig iſt, ſoll jede Provinz ein Corps Nationalgarden haben. Die
eit der Preſſe iſt in derſelben Ausdehnung, wie nach der Conſti-
von 1812, garantirt. Endlich ordnet die Verfaſſung vom 18.
1837 für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation,
de Gemeinde diejenige eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) an.
Ein von den Cortes angenommener Geſetzesentwurf vom Jahr 1842
e mit den conſtitutionellen Beſtimmungen die adminiſtrativen Ver-
ſſe der baskiſchen Provinzen in Einklang, die ſich nach dem miß-
en revolutionären Verſuche der Moderados ohne Widerſtand unter-
. Dieſe Provinzen erhielten hiernach ſtatt ihrer früheren Corregi-
politiſche Chefs, ſo wie Provinzialdeputationen und Ayuntamientos,
in den anderen Theilen Spaniens. Die Provinzialdeputationen
für die Stellung des ſie treffenden Contingents an Recruten für
Landheer zu ſorgen. Es iſt ihnen eine einzige feſte und nach dem
den Maßſtabe zu vertheilende Steuer auferlegt; auch bleibt ihnen
früher freie Verbrauch von Tabak und Salz belaſſen. Ein neues
über die allgemeine Organiſation der Gemeindebehörden wurde
falls 1842 erlaſſen und hierdurch ſelbſt die Wahl der Alcalden den
munen übertragen, wogegen ſich die Regierung nur die Auflöſung
Ayuntamientos in den ihr nöthig ſcheinenden Fällen vorbehielt. Ein
er Geſetzesentwurf über die Organiſation der Provinzialdeputationen
demſelben Jahre, der in den Cortes auf Oppoſition ſtieß, wurde
en von der Regierung zurückgezogen. Es hat alſo vorläufig bei
Beſtimmungen des betreffenden Geſetzes von 1835, das durch die
ſſung von 1837 beſtätigt wurde, ſein Bewenden. Hiernach ſollen
Wahlen zu den Provinzialdeputationen aus den ſeit 4 Jahren in
Provinz wohnenden Spaniern, die gewiſſe nicht ſehr beſchränkende
ögensqualificationen nachzuweiſen haben und wenigſtens 25 Jahre
nd, auf drei Jahre erfolgen. Qualitativ iſt der Wirkungskreis
Deputationen demjenigen der franzöſiſchen Departementalräthe
ch.

Der in Spanien noch immer mächtige föderaliſtiſche Geiſt, welcher
n franzöſiſchen Nachbarlande vorherrſchenden Centraliſation fort und
widerſtrebte, drückt ſich noch jetzt in der Verwaltung der im Laufe
Geſchichte nach und nach an einander gereiheten ſechszehn alten Haupt-
r aus. Einem jeden derſelben ſteht ein Generalcapitän als Gou-

verneur für die Oberleitung mehrerer [illegible] ist zugleich an die Spitze der Militärmacht gestellt. [illegible] haben nach dem Muster der französischen Verwaltu[illegible] politische Chefs als Civilgouverneure, welchen in den meistens [illegible]chen 30—50,000 Einwohnern zählenden Kreisen (Partidos) die Si[illegible]ei gaten oder Corregidoren, und in den Gemeinden die Alcalden in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, so wie die Regidoren als Polizeibeamte, untergeordnet sind. Eine projectirte neue Territorialeintheilung stellt auch für die Administration weitere Modificationen in Aussicht. Die Centralverwaltung bietet keine besondere Eigenthümlichkeiten dar, seit der Aufhebung der hohen Räthe von Castilien und von Indien im Jahre 1833, die bis dahin oberste berathende, richtende und verwaltende Collegien waren. An ihre Stelle ist seitdem ein Staatsrath, oder ein Conseil von Spanien und Indien mit sieben Sectionen getreten; sodann für Justizsachen ein Obertribunal nach Art des Cassationshofes; für Kriegssachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine; für die Finanzen ein Obertribunal der Finanzen.

Das bereits begonnene Werk der Abfassung und Einführung neuer Gesetzbücher erscheint als allgemein anerkanntes Bedürfniß. Die Justiz wird jetzt, nach Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände, in unterster Instanz von den Alcalden und Corregidoren verwaltet, in zweiter von den königlichen Gerichtshöfen (audienzias reales), und endlich von dem Obertribunale zu Madrid. In der Criminaljustiz war bis in die Zeit der jüngsten Verfassungsveränderungen das heimliche Verfahren eingeführt.

Schon die heillose Verwaltung unter dem absoluten Königthume hatte die Finanzen Spaniens in die kläglichste Lage gebracht. Vier Tage vor Ferdinand's VII. Tode wies der Finanzminister nach, daß das jährliche Einkommen noch nicht 150 Mill. Franken betrage, daß davon Hof, Heer und Marine, Magistratur, Steuererhebung und Diplomatie 145 Millionen in Anspruch nähmen, während Tilgungsfonds und Zinsen der auswärtigen Schuld, französische und innere Schuld über 40 Millionen erforderten. Dazu kamen die Zerwürfnisse und Anstrengungen eines siebenjährigen Bürgerkrieges, und es ist also erklärlich genug, daß man auch jetzt noch zu keinem völlig geregelten Zustande zu gelangen vermochte. Für 1835 war das Budget der Ausgaben auf etwa 200½ Mill., das der Einnahmen auf 150½ Mill. Franken berechnet. Auf das Jahr 1840 waren die Staatsausgaben zu etwas über 1690 Mill. Realen (etwas über 122 Mill. Thaler) festgestellt; die Einnahmen hatten etwas über 1027 Mill. betragen und ließen also noch ein Deficit von 663 Mill. (nahe 48 Mill. Thlr.) übrig. Eine officielle Uebersicht gab den Bestand der Nationalschuld im Juli 1840 im Ganzen auf 17,849½ Mill. Realen (über 1294 Mill. Thlr.) an. Davon war active [illegible]ländische Schuld zu 5% etwa 340½ Mill. Thlr. und i[illegible]re zu 4% nicht ganz 43½ Mill. Thlr. Ein den Cortes im Jahre 1[illegible] vom Finanzminister übergebenes „Memoria" zeigte übrigens, daß [illegible]e den Aufstand

uderados im October 1841, deſſen Unterdrückung eine Summe
00 Mill. Realen verſchlang, nahebei ein Gleichgewicht zwiſchen
ome und Ausgabe eingetreten wäre. Die Ausgaben der Staats-
anverwaltung wurden zu 340 Mill. Realen berechnet. In die Finanz-
tung ſelbſt iſt in neuerer Zeit durch Aufhebung mehrerer beſon-
äſtigen Abgaben größere Einfachheit und Gleichartigkeit gebracht
r.

unmittelbar nach Ferdinand's VII. Tode zählte die Armee in ihrem
aldeſtande gegen 89,000 Mann, war aber in ſehr vernachläſſig-
uſtande. Im Jahre 1842 belief ſich die Stärke des Heeres auf
00 Mann, mit Einſchluß von 40,000 Mann Reſerve. Die
e der Nationalgarden des Königreichs wurde auf 210,000 Mann
lagen. Die ſpaniſche Kriegsmarine, früher die erſte der Welt,
ch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts 70 Linienſchiffe, 46 Fre-
und gegen 100 kleinere Kriegsfahrzeuge, mit etwa 9000 Kanonen
, war in der letzten Zeit des abſoluten Königthums und der revo-
iren Zuckungen, welche deſſen Ende begleiteten, völlig verſchwunden.
uerer Zeit nimmt ſie jedoch die größere Aufmerkſamkeit der Re-
g in Anſpruch. Sie hatte wieder einen Beſtand von 3 Linien-
, 6 Fregatten und 29 kleineren Schiffen erreicht, worunter 4
dampfboote. Auf allen Schiffswerften herrſchte neue Thätigkeit.
zeigt ſich im Volke Theilnahme für die Vergrößerung der Marine,
nn kürzlich zu dieſem Zwecke von Logroño aus die Anregung zur
ung einer „ſpaniſchen Union" gegeben wurde, deren Mitglieder
Geldbeiträgen verpflichten ſollten.

Spanien hat in den letzten Jahren die Unabhängigkeit faſt aller
liken anerkannt, die ſich aus ſeinem früheren Colonialgebiete in
ka gebildet haben, und es iſt mit dieſen Freiſtaaten in Vertrags-
niſſe getreten. Im Geiſte dieſer Politik kündigte noch die Thron-
nem 26. December 1841 den Abſchluß von Freundſchafts- und
lsverträgen mit Ecuador, Uruguay und Chili an, nachdem ſchon
die Anerkennung von Mexiko und anderen Staaten erfolgt war.
eue ſpaniſche Regierung ſelbſt hat dagegen von Seite der abſoluten
ächte ihre Anerkennung, ſo wie die Wiederherſtellung eines den
itigen Rangverhältniſſen entſprechenden diplomatiſchen Verkehres,
icht erwirken können.

Als ſich Spanien gegen das abſolute Königthum erhob, wie ſich
in der Perſon eines von der Mehrheit der Nation gehaßten oder
teten Prätendenten ihm aufzudringen ſuchte, waren England und
reich die einzigen Großſtaaten, welche dieſe Erhebung begünſtigten.
eiferſüchtige Politik hörte jedoch nicht auf, ſich in der pyrenäiſchen
ſel ſelbſt gegenſeitig zu bekämpfen. So begünſtigte die engliſche
matie in Madrid die Exaltados und in Liſſabon die Moderados,
nd die franzöſiſche den ſpaniſchen Moderados die Hand bot und
ortugieſiſchen Septembriſten wenigſtens in keiner Weiſe entgegenarbei-
tn in Spanien die Partei der Regentin und dieſe ſelbſt weichen

mußte, so lag darin der Grund zu den gespannten Verhältnissen zwischen der neuen spanischen Regentschaft und dem Cabinet der Tuillerien. Die Mißstimmung steigerte sich, als bei der revolutionären Reaction im Jahre 1841 die Mitwirkung und Connivenz des französischen Hofes für diese Bewegung deutlich genug hervortrat. Sie steigerte sich abermals, als der Regent mit eben so vieler Energie und Würde als Klugheit alle weiteren Angriffe und Eingriffe des französischen Hofes zurückwies, als er namentlich auch in dem Etikettestreit die Prätensionen des göttlichen Rechtes und der alten Familienherrschaft gegen die Souveränetät der Nation und seine von ihr ausgehende Regentschaft so entschieden zurückwies. Auch von dem befreundeteren England erwirkte der Regent die förmliche Genugthuung gegen eine Verletzung der spanischen Souveränetätsrechte in Beziehung auf die englische Beschützung des Schmuggelhandels mit gleicher Entschiedenheit.

Für die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes muß der Blick auf das so kräftig als frei sich entwickelnde Spanien höchst erfreulich sein. Spanien ist in dem großen europäischen Freiheitskampfe, welchen die französische Revolution begann, seit der Wiederherstellung der Jesuiten und der Reaction der Congresse der heiligen Alliance, nächst der Julirevolution, die glorreichste und gewichtigste Eroberung für die kirchliche und politische Freiheit der Welt. Kein Land schien durch lange furchtbare geistliche und weltliche Tyrannei so tief und hoffnungslos gesunken, verarmt, entkräftet und erniedrigt, als Spanien. Keines hatte in dem europäischen Freiheits- und Verjüngungskampfe furchtbarere und hartnäckigere Feinde, blutigere Kämpfe, schrecklichere Niederlagen zu überwinden. Zuerst der sechsjährige Freiheitskrieg gegen den allmächtigen Welteroberer; hierauf, nach dem herrlichsten Siege, der noch furchtbarere Kampf gegen den so großherzig geretteten eigenen König, gegen alle alte dreihundertjährige geistliche und weltliche Tyrannei, ihre Feigen und ihre schaudervollen Mittel; und nun, als nach siebenjährigen verzweifelten Kämpfen endlich die Freiheit sich abermals emporgerungen, ihre abermalige Niederlage durch die ganze europäische Alliance, durch 100,000 französische Streiter an ihrer Spitze und durch die insgeheim verrätherisch mit ihnen verbündete eigene Königs- und Priestermacht gegen sie, die jetzt doppelt blutig herrschte und nun unter den öffentlichen Schutz von Frankreich und der heiligen Alliance gestellt war, abermals acht Jahre hindurch neue, wie es scheinen mußte, ganz hoffnungslose Befreiungsversuche! Und als nun endlich mit Hülfe der Julirevolution und des Thronfolgestreites dennoch die Freiheit sich wieder emporgerungen hatte, und in la Granja, wie früher auf der Insel Leon, die Cortesconstitution siegte, ein neuer siebenjähriger Freiheitskrieg gegen die carlistischen Glaubensheere, welche die Geldmittel eines großen Theiles der europäischen absoluten Fürsten und Aristokraten und, wie in einem Kreuzzuge gegen die Freiheit, die Ritter des göttlichen Rechtes aus allen Ländern unterstützten. Als auch sie endlich die triumphirende Freiheit über die Grenzen des Landes geworfen, beginnt auf's Neue, jetzt auf

r französischen Regierung begünstige, die Aufreizung aller inländi- und auswärtigen Parteien und der christinische Krieg sowohl gegen haßte Freiheit wie gegen den doppelt verhaßten, zugleich Freiheit önigthum schirmenden Regenten.

Doch befestigt und geordnet durch seine Kraft und Weisheit scheint in Spanien die größte kirchliche und politische Freiheit all' ihren n Gegnern mit Ruhe und Stolz in's Antlitz, mache jeden Tag fschritten der Nation neue friedliche Eroberungen, und verkündet Welt, daß ein Volk, welches die geistige und bürgerliche Freiheit ch will, sie gegen eine ganze Welt erringen und behaupten kann, ß keine Opfer zu groß sind für dieses herrlichste Gut und seine ichen verjüngenden Kräfte und Wirkungen.

Die klugen Freunde des Absolutismus verstehen ganz die unermeß- Bedeutung eines solchen Sieges der Freiheit in dem heutigen Welt- , dieses Sieges der höchsten kirchlichen und politischen Freiheit Lande, das als der legitimste Sitz für absolutes Kirchenthum errscherthum galt, dieses Sieges über die europäischen Congreß- ähe von Troppau, Laibach und Verona. Weil sie diese Bedeu- gut verstanden, daher früher die äußersten Anstrengungen, den zu verhindern, jetzt ihre Bemühungen, denselben zu verbergen, die deutschen cenſirten abhängigen Zeitungen faſt nur ungünstige, mal unwahre Nachrichten über die spanischen Zustände geben, der die günstigen und wahren. Auch viele Freiheitsfreunde, selbst Zeitungsschreiber, lassen sich hierdurch über eines der wichtigsten tnisse der Weltgeschichte täuschen. Doch wirken hierzu auch die gen französischen Zeitungsberichte mit. Diese sind nämlich ebenfalls ist dem Regenten und dem bestehenden Zustande in Spanien feindlich. egitimisten sind dieses als Vorkämpfer für die Restauration as göttliche Recht. Sie sind doppelt empört, den Sohn eines hiertreibers als Regenten der liberal gewordenen spanischen Monarchie en. Die Philippisten sind es, weil sie ein Justemilieu und ie Herrschaft Christinens, die Herrschaft Frankreichs über Spa- wollen und, wie alle französische Zeitungen, auf das Anschließen ens an England eifersüchtig sind. Die Republicaner aber rnig, weil die Verfassung und der Regent den geträumten Anfang ropäischen Republiken in Spanien und die Republicaner bekämpfen. endlich wiederholen nur gedankenlos die radicalen und Oppositions- der spanischen absolut freien Presse, welche, wie begreiflich, das alige Ministerium bekämpfen und als eifersüchtige Wächter der Freiheit erlicht, jeden Verdacht und jeden Schein einer nicht liberalen Maßregel er Einseitigkeit und Uebertreibung hervorheben, die nur in der spa- ministeriellen oder in der englischen Presse, nicht aber bei uns hgewicht und ihre Berichtigung finden. Besonders auch über egenten ist so das Urtheil höchst einseitig geworden. Mag auch ht die Zeit noch nicht gekommen sein, über einen so höchst schwierig- Charakter ein Endurtheil zu fällen, so viel darf man doch schon

jetzt ſagen: ſeine Größe als Feldherr und [illegible]d ſeltener Art, ſeine Verdienſte um Spanien und deſſen [illegible]ich. Langſam und ein Greis im Beſchließen und ſorgfältigſten Erwagen ſeiner oft ſo geringen Mittel und der meiſt äußerſt ſchwierigen Verhältniſſe, war er ſtets ein feuriger Jüngling, entſchieden, ſchnell und kräftig in der Ausführung und bewundernswerth in der Benutzung des rechten Moments. Unerſchütterlich ſtreng, ſo weit es nothwendig war, die Disciplin einer zuchtloſen Armee zu gründen und hierdurch und durch Energie gegen den Aufruhr zugleich die Freiheit, die Ordnung und den Thron zu retten, verdiente er mitten in dem wüthendſten Bürgerkriege niemals den Vorwurf der Maßüberſchreitungen und einer grauſamen Härte, übte er vielmehr, wo er durfte, die höchſte Milde. Feldherr, Regent, Parteiführer in dem allerleidenſchaftlichſten Bürgerkriege, von verſchiedenen Seiten perſönlich bitter angefeindet, angegriffen auf Leben und Tod, war gerade er der unerſchütterlichſte Vertheidiger und Schirmer eben derſelben unbeſchränkten Preſſe, die ihn ſchmähete, wollte, daß ſie und ihr Schwurgericht, mit welchen doch andere Regierungen im tiefſten Frieden nicht regieren können, ſelbſt im Bürgerkriege und in dem Belagerungszuſtande von Barcelona nicht beſchränkt würden. Nachdem vier Feldherren, unter ihnen der ruhmvolle Mina, im Kampfe gegen die Glaubensheere geſcheitert waren, übernahm Espartero in der ſchwierigſten Lage die Heerführung und rettete durch Weisheit und Sicherheit ſeiner Pläne und die Energie ihrer Ausführung Freiheit und Thron. Von dem erſten Momente an verwendete er zugleich den unvermeidlichen Einfluß des ſiegreichen Feldherrn auf die Staatsangelegenheiten nur für den Sieg der ganzen, und nicht einer halben, einer in Spanien ganz unpraktiſchen Juſtemilieu-Freiheit, blieb dieſen wahrhaft ſtaatsweiſen und großherzigen Grundſätzen getreu und entſagte lieber ſeiner Stelle, als ſich zum Werkzeuge des Verderbens für das Vaterland und des Verrathes an denjenigen Grundſätzen zu erniedrigen, für die er und ſein Heer geſtritten, die er unwandelbar als die ſeinigen bekannte. Völlig frei erwählte ihn ſo die Nation als ihren unentbehrlichen Schirmer und Retter. Als Feldherr und Regent hat er bis jetzt in den allerſchwierigſten Verhältniſſen nur Heilſames für die Freiheit und Größe ſeines Vaterlandes gethan und gewirkt. Er hat in allem militäriſchen und politiſchen Unternehmen nur ſiegreiche Schritte vorwärts gemacht, und auch nicht einmal ſeine Schritte rückwärts lenken müſſen. Seit drei Jahrhunderten ſah Spanien keine ſolche Freiheit; keine ſo herrliche Entwickelung, als unter ſeiner Regentſchaft. S.

Sparcaſſen. — Die Schwierigkeit, kleine Erſparniſſe ſchnell und ſicher verzinslich anzulegen, iſt in mehrfacher Beziehung ein großer Mißſtand. Jedenfalls wird dadurch für den Einzelnen der Genuß der Früchte ſeines Fleißes und ſeiner Selbſtbeherrſchung hinausgeſchoben, für die Geſammtheit aber die Vermehrung des nutzbringenden Nationalcapitals verzögert. Sodann wird ſehr häufig das baar bereit liegende Geld zu n[illegible]inder nothwendigen, wohl ganz überflüſſigen Ausgaben wieder ve[illegible]det. Je nach

hältnissen kommt hiezu die Gefahr, das Ersparte durch Diebstahl zu verlieren. Da nun namentlich die ärmeren Classen bei der ihrer jedesmaligen Ersparnisse diesen Gefahren und Verlusten s ausgesetzt sind, so wirkt dieses auf sie entschieden entsittlichend. Einerseits vermindert sich die Lust, Ersparnisse zu machen und einen Anfang eines zurückgelegten Vermögens durch fortgesetzte samkeit und Sparsamkeit immer mehr zu erhöhen; andererseits mmert der keineswegs immer tadellose Genuß ihre Gesinnung leicht Anstalten, welche die augenblickliche sichere Anlegung auch ganz Summen möglich machen, sind somit für die Einzelnen und für ammtheit eine Garantie der Wohlhabenheit, der Sittlichkeit und ehlichkeit; ihre Benutzung ist ein zuverlässiger Barometer der n Zustände. Solche Anstalten sind aber die Sparcassen.

ist in Beziehung auf Zweck, Nutzen und Einrichtung zwischen sentlich verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden.

Allgemeine Sparcassen. Dieselben nehmen von denen, sich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwischen einer festgesetzten und niedersten Summe an, leihen sie zinstragend aus und das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zu. Die Zinsen können zur Verfallzeit in Empfang genommen werden, sfalls werden sie zum Capitale geschlagen. Zuweilen, jedoch einiger zweckmäßig, werden regelmäßige Einlagen von bestimmter bedungen; häufig ist das Recht zur Theilnahme auf gewisse Classen rtlichkeiten beschränkt. Wenn für die Deckung der unvermeid- Verwaltungskosten nicht durch Geschenke von Wohlthätern gesorgt müssen sie theils durch die Gewährung eines etwas kleineren es, theils durch Verschiebung des ersten Eintrittes in den Zins- eigebracht werden. Durch beide Mittel wird auch für den bei ßeren Geldverwaltung nothwendigen Reservefonds zur Deckung rlusten gesorgt. Mancherlei kleinere Reizmittel, z. B. Prämien, die Theilnahme zu steigern suchen. — Die Anwendbarkeit der auf alle Verhältnisse und Gattungen von Menschen ist einleuch- end die letzte mögliche Einwendung wird durch die Gestattung ugenblicklichen Zurückziehung des Eingelegten oder eines Theiles beseitigt. Daß die wohlhabenderen Mittelstände, wenigstens in land, nur selten an Sparcassen Antheil nehmen, nicht selten den n gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, ist zu beklagen; eigene berechnete, etwa auch anders benannte Anstalten würden wohl rurtheil leicht beseitigen *).

*) Die Einrichtung einer Sparcasse läßt sich aber (da ein Privatunternch- Gewinn hier weder wünschenswerth noch auch kaum möglich ist) nur eite Weise bewerkstelligen. Entweder nämlich mag sich ein sicher begrün- ohlthätigkeitsverein der Sache annehmen, oder eine öffentliche Behörde, n einer Gemeinde oder des Staates. Uebrigens ist kein Grund ver- von der allgemeinen Regel der polizeilichen Thätigkeit, nämlich der Bei- des Staates nur im Nothfalle, hier abzugehen. Von der größten Wich-

Die weſentlichſten Regeln für die Verwaltung einer all
im Weſentlichen für die ärmeren Stände beſtimmten Sparcaſſe
folgende: 1) Das Minimum der Einlage muß nieder, allein
Summe beſtimmt ſein. Die Feſtſetzung häufiger Einzahlungsta
der Sonntage) iſt weſentlich, damit das Erſparte nicht lang
unſicheren Beſitze des Eigenthümers bleibe. In großen Städte
den verſchiedenen Quartieren Annahmeorte zu bezeichnen; iſt di
für ein ganzes Land beſtimmt, ſo müſſen in allen Bezirken
beſtellt ſein. 2) Es iſt eine höchſte Summe zu beſtimmen,
Anſtalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung mißbr
Benutzung derſelben zur Verwaltung ganzer Vermögen. Den
muß überdies das Recht der Zurückweiſung größerer Summen
3) Weſentlich iſt, daß ſich die Verzinſung dem landesüblichen
ſo weit nähere, als die Deckung der Verwaltungskoſten und
ſammlung des Reſervefonds irgend geſtatten. 4) Zur Zurück
ſind ebenfalls häufige Tage zu beſtimmen. Die Abrechnung
am Beſten in kleinen Büchern, welche auf den Namen ausgeſt
nicht auf loſen Scheinen, noch auf ſolche, die auf den Inhabe
Diebſtahl und Verſchleuderung wird durch jene Einrichtung
Amortiſation iſt im Nothfalle möglich. 5) Die übergebene
werden natürlich möglichſt ſicher ausgeliehen, namentlich an de
oder gegen hypothekariſche Sicherheit; zur unweigerlichen Bef
der Rückzahlungsforderungen iſt ein Credit bei einer großen Ca
wendig. Die Verbindung mit einem Leihhauſe taugt nichts,
beide Caſſen leicht zu gleicher Zeit große Forderungen gemacht
6) Der Reſervefonds darf nicht über das durch die Erfahrun
gewieſene Bedürfniß ſteigen. Ein Ueberſchuß iſt zum Nutzen de
biger zu verwenden, ſei es in Form von Prämien, ſei es durch
zu ihren Forderungen. 7) Vollſtändige Oeffentlichkeit der Re
ablegung iſt für den Credit der Anſtalt ſehr erſprießlich.

II. Die Sparcaſſen zu beſtimmten Zwecken ha
Zweck, zur Beſtreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, we
Gewißheit, oder wenigſtens mit großer Wahrſcheinlichkeit, jedoch
entfernterer Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital allmäl
ſammeln. Dies kann entweder geſchehen durch die frühe einma
zahlung einer kleineren Summe, welche durch die Zuſchlagzin
Zinſeszinſen bis zur beſtimmten Größe anwächſt, oder durch
regelmäßige Beiträge. Die in's Auge gefaßten Fälle ſind gen
Krankheiten, Begräbniſſe, Ausſtattungen von Töchtern, Studienk
Söhnen. Die Mehrzahl dieſer Caſſen kann auch auf aleator
eingerichtet werden, wenn nämlich beſtimmt wird, daß das Ca

---

tigkeit für das Gelingen der Anſtalt wird ſein, wenn eine genügende
Caſſe die Einlagen gewährleiſtet; denn namentlich bei den ärmeren
iſt ſowohl ein größeres Mißtrauen zu beſiegen, als wäre ein Capitals
ſonders zu beklagen.

rt des bestimmten Falles sterbenden Mitglieder, nicht deren Erben ausbezahlt wird, sondern den überlebenden Gesellschafts- zunächst; folglich mittelst einer Art von Tontine. Der be- theil von Sparcassen zu bestimmten Zwecken besteht darin, daß eckung der vorausgesehenen Ausgabe nöthige Summe einre- les wirklich auch vorhanden ist, während sie bei anderweitiger ng, z. B. auch mittelst einer allgemeinen Sparcasse, hätte zu recken verwendet werden können. Dagegen haben sie freilich heil, keine freie Verfügung über das Capital zu gestatten, wäre finß auch noch so dringend. Auch mögen sich, da hier Spe- nternehmungen gar wohl denkbar sind, leichter unreine Beweg- mischen. Eine besondere Begünstigung, namentlich gegenüber llgemeinen Sparcassen, verdienen diese Anstalten somit nicht, ch von einem Staatsverbote keine Rede sein kann, da sie Capitalansammlung befördern und nützlichen Zwecken dienen.

Verwaltungsregeln mögen folgende allgemeine Sätze dienen, eilich bei jeder einzelnen Art nach deren Eigenthümlichkeit noch Vorschriften beizugeben sind: 1) Wenn die Bezahlung des elten Capitales zu einer bestimmten Zeit erfolgt, und keine mbination, z. B. durch Verbungen, Statt findet, so kann bestimmte Summe versprochen werden. Ist aber dieser Zeit- estimmt, oder treten fremdartige Erwerbungen dazu, so ist es , etwas Anderes zu verheißen, als was die Casse im Augen- eintretenden Zahlungsverbindlichkeit wirklich leisten könne. Wird ftet, so muß die Anstalt zum Schaden der später zur Zahlung n Mitglieder Bankrott machen; geringere Leistungen aber ver- bei gegenseitigen Anstalten unnöthig große Reservefonds, oder nunternehmungen übermäßige Vortheile der Unternehmer. 2) lmäßige wiederholte Einzahlung kleiner Summen ist der ein- inzahlung eines Stammcapitales vorzuziehen, weil erstere, als fzubringend, einer bei Weitem größeren Anzahl den Beitritt acht. Natürlich ist Verlust der Ansprüche auf Nichteinhaltung ne zu setzen. 3) Es ist durchaus nothwendig, zweckmäßige n über Constatirung der Thatsache, welche den Theilnehmer ge seiner Forderung berechtigen soll, festzusetzen, so daß weder der Gesellschaft, noch eine nutzlose oder böswillige Verweigerung Theilnehmer Statt finden kann. Die Bestellung eines in- sprechenden Schiedsgerichtes ist sehr zweckmäßig.

atur über Sparcassen: Ducpetiaux, des caisses d'épargnes. 31; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; n, Ueber Sparcassen im Allgemeinen. München, 1835; Vierteljahrschrift, 1838, H. 4, S. 241 f.; Malchus, Die n in Europa. Heidelberg, 1838; De Gérando, Bienfaisance Bd. III. S. 164—250. J. Mohl.

arta, s. Griechenland.

Sperre ist eine Maßregel, wodurch ein gewisser Raum — Haus, Stadt, Land — abgeschlossen wird, entweder gegen jeden Verkehr mit Außen, oder gegen einen oder mehrere Zweige des Verkehres. Sperren werden aus verschiedenen Gründen angeordnet, z. B. zum Schutz gegen Seuchen unter Menschen und Thieren (Sanitätscordon, Quarantäne, Viehsperre), im Kriege gegen die Häfen und Küsten des feindlichen Landes (Blokade) u. s. w. — Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Sperre muß man wissen, ob ihr Zweck im Interesse des Landes und seiner Bewohner liegt und wie weit er durch die Maßregel erreicht wird; wir werden nämlich sehen, daß es Fälle gibt, wo die Sperre gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was man beabsichtigt. Sie trägt in der Regel einen transitorischen Charakter, unterscheidet sich dadurch von den übrigen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs durch Polizei- und Mauthplackereien, Prohibitionen u. dergl. — Darum liegen auch in der Regel die Mittel zur Aufrechthaltung einer Sperre nicht in den gewöhnlichen Staatseinrichtungen, und die Bestrafung der Uebertretungen nicht in den gewöhnlichen Gesetzen.

Die Geschichte, selbst unserer Zeit, kennt große Länder, welche mit Erfolg versucht haben, gegen jedes fremdartige Element sich abzusperren, um ihre eigenthümlichen Zustände rein zu erhalten. Die Chinesen haben zu diesem Zwecke sogar eine lange Mauer aufgeführt, und sind auch unter ihren tatarischen Dynasten Chinesen geblieben. Den Handel mit Rußland haben sie auf Kiächta beschränkt, und die chinesischen Kaufleute, welche ihn treiben, dürfen weder heirathen, noch je in ihr Vaterland zurückkehren. Die Briten durften nur vermittelst der Hong-Kaufleute mit den Chinesen handeln. Japan hält sich ebenfalls möglichst abgesperrt gegen die Fremden, und der unlängst verstorbene Dictator Doctor Francia hat Paraguay zur terra incognita gemacht. Eine solche Isolirung mag einen Staat auf längere Zeit in seinem bestehenden Zustande conserviren, auch ihn vor mancherlei Gefahren und Stürmen bewahren; allein sie steht im Widerspruche mit den höheren Gesetzen, wonach die Vorsehung die Menschheit leitet. Diese wollen nicht, daß ein Volk, ein Glied der Menschenfamilie, sich abschließe und seiner weltgeschichtlichen Bestimmung entziehe; sonst fault es ab und fällt zu Boden. In unserer Zeit ist eine solche fortgesetzte unbedingte Abschließung auf die Dauer gar nicht mehr möglich. Man hat erst angefangen, die großen Erfindungen zu benutzen, welche Zeit und Entfernung besiegen und die Völker auf dem ganzen Erdenrunde in nähere und häufigere Berührung bringen. Und schon fährt man zweimal monatlich von England nach Westindien, in zehn bis zwölf Tagen eilt man über den atlantischen Ocean von der alten in die neue Welt; jeden Monat bringt die englische Ostlandpost Nachrichten aus Ostindien und China, man lies't in den Städten Europas die Zeitungen aus Bombay und Calcutta vier bis sechs Wochen, nachdem sie gedruckt sind. Schon dringen eiserne Dampfboote auf dem Niger in das Innere von Afrika und durch die Mündungen der heimlichen Ströme Asiens weit hinauf den Quellen entgegen. Dies Alles

ersuche, Anfänge einer in der Entwickelung begriffenen Zukunft, in klar erkennen wird, daß alle Völker Glieder einer großen Fa- sind, deren jedes in seiner Eigenthümlichkeit zu einem höchsten, samen Zwecke mitzuwirken bestimmt ist. Von einer Absperrung keine Rede mehr sein; aber jetzt sind die Engländer im Begriff, inesen diese Wahrheit eindringlich auseinanderzusetzen.

Das großartigste Beispiel einer Sperre in neuerer Zeit ist die Conti- nentalsperre, welche Napoleon damals, wo er sich als Gebieter des ansehen durfte, gegen England anordnete, um dem Rechte ärkeren, das die Briten zur See ganz schrankenlos übten, ent- treten und dieselben wo möglich zu zwingen, ihm als Kaiser an- nen. Ein kaiserliches Decret aus Berlin vom 21. November verfügte die Sperre des Festlandes gegen englische Schiffe, ihre lwaaren und Fabricate. Diese Maßregel wurde verstärkt und rt durch die Decrete vom 17. December 1807 aus Mailand m 11. Januar 1808 aus den Tuilerien; im Jahre 1810 (3.) folgte der unter dem Namen des Tarifs von Trianon bekannte lwaarentarif, nebst den Decreten vom 12. September und 13. r, wonach alle englische Waaren, die sich im Besitze von Kauf- (Groß- und Kleinhändlern) befanden, ohne Entschädigung ver- werden sollten. Dies geschah auch überall, mehr oder weniger bligt; nur der Canton Bern wies die Verbrennung der engli- Waaren standhaft von der Hand. Say hat darauf aufmerk- macht, daß nicht die englische Blokade gegen Frankreich, son- Napoleon's Sperre gegen England den Kaiser zu Fall gebracht dem dieser den russischen Feldzug bekanntlich deshalb unternahm, ußland den Tarif von Trianon nicht zu seiner Zufriedenheit voll- Für den Continent hatte die Sperre die Folge, daß die Fabrication den Augenblick hob: die Rübenzuckerfabrication z. B. verdankt ntinentalsperre ihr Dasein. Wenn unsere neuen deutschen Mer- en ähnliche Sperren nicht ungern sähen, so sind solche fromme he zwar eben so natürlich, als wenn Aerzte, Apotheker und Toden- eine Seuche, Glaser ein Hagelwetter zur Beförderung ihres fe herbeiwünschen; allein vernünftige und unbefangene Men- erden einen Nothstand nie darum gern sehen, weil Einzelne Ge- araus ziehen. Die Continentalsperre war übrigens auch von dem der Demoralisation des Volkes durch Schleichhandel begleitet. eue Art von Sperre hat der französische Minister Herr Thiers n, nämlich die „luftdichte Sperre" (blocus hermétique), womit Herbste 1838 die Schweiz bedrohete, weil sie sich weigerte, inzen Louis Napoleon, welcher Schweizer Bürger war, zu ver- . Die luftdichte Sperre ist bis jetzt ein Gedankending ge-

ine Handelssperre, blos als Maßregel der Handelspolitik, nfalls verkehrt. Wir reden hier nicht von den Zoll- und Mauth- n, da dieser Gegenstand in dem Artikel „Zollwesen" abgehandelt

wird, ſondern von perren[illegible] au[illegible] vorübergehenden Prohibitionen. [illegible] kehrt ſeien, wenn nicht höhere Rückſich[illegible], z. [illegible]esvertheidigung, wo die Ausfuhr von Waffen, Munition, [illegible] rgl. verboten wird, ſondern die Handelspolitik zu Grunde li[illegible] n entweder bringt der Handelszweig, den man unterſagt, [illegible] Schaden; dann iſt das Verbot wenigſtens überflüſſig, weil ein [illegible] Handel von ſelbſt aufhören wird. Oder er bringt dem Volke Nu[illegible], [illegible] m iſt die Sperre ſchädlich. Sie iſt es aber jedenfalls dadurch, [illegible] ſie [illegible]em Handel, deſſen Lebenselement die Freiheit iſt, eine unnatürli[illegible] [illegible]ng gibt. Am Häufigſten kommt die Getreideſperre vor, [illegible] en weder in einem Verbote der Ausfuhr beſteht, um einer drohen[illegible] Theuerung zu begegnen, oder in einem Verbote der Einfuhr, [illegible] ein zu tiefes Sinken der Preiſe, alſo zu große Wohlfeilheit im In[illegible]ge der Grundeigenthümer abzuwenden. Beides erſtrebten die engliſ[illegible] Korngeſetze, wonach die Getreidezölle (Eingangszölle) im umgeke[illegible]en Verhältniſſe zu den Getreidepreiſen ſteigen und fallen. Ihre ſi[illegible]rſte Wirkung aber iſt eine ſchwere Beſteuerung der arbeitenden Claſſen zu Gunſten der reichen Grundherren. Es iſt bekannt, daß Mißernten nie die ganze angebaute Erdfläche zugleich treffen, nicht einmal einen ganzen Welttheil, ſondern nur einzelne Länder, ſo daß dem Mangel durch Zufuhren aus Gegenden, die keine Fehlernte hatten, abgeholfen werden kann. Früher, wo der Transport ſchwieriger und langſamer war als jetzt, konnte man ſich auf rechtzeitige Zufuhren nicht ſo ſehr verlaſſen, und daher lag der Gedanke nahe, wenigſtens das Getreide, welches man im Lande hatte, den Bewohnern zu erhalten, alſo die Ausfuhr zu verbieten. In ganz großen Ländern, wo vielleicht der Süden erſetzen kon[illegible]te, was dem Norden gebricht, kann eine ſolche Sperre in einzelnen [illegible]fällen den Zweck erreichen helfen, wenigſtens traten ihre Nachtheile [illegible]iger grell hervor. Sonderbarer Weiſe aber ſind es gerade einzelne, [illegible]hr oder weniger ſouveräne Theile deſſelben größeren Landes, welche e[illegible]nder am Häufigſten die Getreidezufuhr ſperrten. So die deutſchen Staaten oder Reichsglieder und die Cantone der Schweiz. Die älteren Reichsgeſetze enthielten deshalb Beſtimmungen, welche den Reichsſtänden unterſagten, einander „den freien Zugang des Proviants abzuſtrecken, und alle Sperrung der Commercien und Victualien ſoll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben.“ — Allein die Reichsſtände kehrten ſich wenig an dieſes Gebot. Die ſchweizeriſche Bundesacte von 1815 garantirt in Artikel 11 den freien Ankauf, ſo wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe u. ſ. w. Die erſte Folge einer Sperre iſt ein größeres Uebel als der Getreidemangel ſelbſt, nämlich die Furcht, welche ſich alsbald der Gemüther bemächtigt, daß Hungersnoth vor der Thüre ſtehe. Hatte man daher die Ausfuhr durch die Sperre dem Mangel vorzubeugen, ſo hat man dieſelbe zum Theil verfehlt. Die Meinung der Menſchen beherrſcht [illegible]erkehr; wer Vorräthe hat, hält ſie zurück, und ſtatt eine Theuerung zu vermeiden, [illegible]

läßt die Sperre vielmehr ein unaufhaltsames Steigen der Preise. …as Verbot der Ausfuhr beschränkt aber auch die Zufuhr von …treide. Denn Niemand wird seine Vorräthe gern in ein Land …agen, wo ihm alsbald die freie Verfügung darüber verkürzt wird, …enn er sie nicht wieder ausführen darf, falls er sie nicht nach Wunsch …kaufen kann. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Sätze noch …euall bewiesen. In den Hungerjahren 1770 bis 1771 hatten die …ssten Reichsglieder Getreidesperre gegen einander verfügt; Neuwied …erte nicht, und dort war das Getreide wohlfeiler, als in den übri… …n Ländern. Im Herbste 1816 sperrten besonders die süddeutschen …gierungen, und die Getreidepreise stiegen viel höher als im Norden. …o lange die Regierung in Rheinpreußen dem Andrange des Volkes, …liches die Sperre verlangte, widerstand, war das Getreide dort viel …hlfeiler als in Rheinbaiern, das gesperrt hatte. Sobald aber Rhein… …eußen sperrte, wurde das Getreide eben so theuer, wie in dem Nachbar… …nde. Mehr hierüber und über die schädlichen Folgen der Sperre im …llgemeinen siehe bei Loß, Staatswirthschaftslehre II., S. 330 u. f.

Karl Marhy.

Sporteln. — Darunter versteht man die gerichtlichen Nebengebüh… …n, wie sie in früheren Zeiten auch in Deutschland sehr allgemein waren …nd bei manchen Gerichten einen großen Theil der Besoldung und des …nkommens des Beamten bildeten, aber auch sehr oft durch die Schwie… …igkeit der Controle eine Quelle und Veranlassung mannigfachen Miß… …auches waren, und jedenfalls mit der Würde des Richteramtes, nament… …h heut zu Tage, nicht wohl mehr vereinbar sind. Unsere aufgeklärtere …it hat diese Mißstände in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, …o namentlich in Hessen (Großherzogthum), wo die große Amts- und …richtstaxe mit dem Stempel erhoben wird, sei es durch die Eingabe …r Parteien, oder die Verfügung des Richters; eine Einrichtung, die un… …erkennbar große Vorzüge hat, vorausgesetzt, daß die Größe des Stempels …it dem richterlichen Geschäfte im rechten Verhältnisse steht, und der …tempel die Kosten der Rechtspflege überhaupt nicht übersteigt.

Unter Sportelntaxe versteht man die gesetzliche Vorschrift, nach wel… …er die Gerichts- und Advocatengebühren angesetzt werden, deren Ansatz …ch Berechnung deshalb auch sportuliren genannt, und nicht immer im …sten Sinne verstanden wird; obgleich wir zugestehen müssen, daß diese …sporteltaxen und Stempelgebühren der Richter und Anwälte in Deutsch… …nd im Ganzen mäßiger und passender als in Frankreich und England …nd, und jedenfalls darin ein Vorzug deutscher Rechtspflege und Rechts… …rechung erkannt werden muß. Doch dürfte es immer zu wünschen übrig …eiben, daß der erste Zweck, für welchen die Bürger im Staate Vieles …fern, die Gerechtigkeit, zumal in geringeren Streitsachen, mit weniger …stigen Opfern in jedem besonderen Falle erkauft werden müßte.

Beck.

Stabilität, s. Bewegungspartei und Reaction.

Staat, s. Staatslehre.

Staatensystem, s. Bund.

Staatsanstalten. Staatsorganisation*). Ist der Staat, was er sein soll, keine kalte Berechnung selbstsüchtiger, unsteter, wandelbarer Politik, ist es der Regierung Ernst mit ihrer Sorge für das Wohl des Volkes, so sind es vornehmlich folgende Grundlagen, welche uns als Lehren der Religion, als Forderung der Vernunft, als Mahnung der Geschichte und unserer eigenen Erlebnisse und Erfahrungen, als Grundzüge einer weisen, wahrhaft beruhigenden und fruchtbringenden Staatsorganisation erscheinen; Grundzüge, welche ihre nähere Erörterung und Begründung mannigfach in diesem, unserem heutigen Staatsleben gewidmeten Werke bereits finden.

I. Staatsvertrag. Staatsgrundgesetz. So wie alles sittliche Wohl der Menschen und Völker nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit, Menschenliebe und Gottesfurcht beruht, und ohne sie gar nicht gedenkbar ist, so auch der Staat, als die große Anstalt des vereinigten Willens des Volkes zum gemeinsamen Schutze seiner Rechte und zur gegenseitigen Bürgschaft seines Wohls. Denn aller Staat beruht, wie die Religion uns lehrt, die Vernunft fordert und die Geschichte aller Zeiten und der unsrigen insbesondere predigt, auf Vertrag, und ist, ohne diesen Vertrag, im Rechtssinn gar nicht möglich. (S. Grundvertrag.) Schon in der frühesten Vorzeit, bei allen gebildeteren, wahrhaft freien Völkern, bei Römern und Griechen, und so in Israel, zur Zeit des Freistaates und seiner Priesterfürsten, so wie des Königthums, unter allen edleren Königen finden wir vom Volk frei geschlossene oder frei anerkannte Grundverträge und zu ihrer Verwirklichung Grundgesetze, ja Bund der Menschen selbst mit Gott über das Grundgesetz. Eben so in der Grundverfassung unseres vormaligen deutschen Reiches, seinen Capitularien, goldnen Bullen, Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen. Aber nicht allein die Vorzeit hatte sie, auch die Gegenwart hat sie wieder. Ja es gibt unter allem Großen, was unsere Zeit zu Tag gefördert, nicht allein für den Staatsmann, sondern jeden gebildeten Menschen, nichts Wichtigeres und unserer ganzen Aufmerksamkeit mehr Werthes, als gerade diese Schöpfungen und Bildungen neuer Grundlagen der Staaten, wohin wir nur blicken, seitdem das Feuer der Prüfung alle Grundfesten erfüllet und das Bedürfniß der Reformen von einem Ende Europas bis zum andern allgemeiner fühlbar gemacht.

Solche förmliche Staatsgrundgesetze sehen wir deshalb unter den größeren Mächten nun nicht allein in England, diesem Mutterlande

---

*) Die Redaction ist es dem verehrten Verfasser dieses Artikels schuldig zu bemerken, daß, um Wiederholung früherer behandelter Gegenstände zu vermeiden, viele Ausführungen desselben durch eine Hinweisung auf frühere Artikel ersetzt werden mußten, und daß dadurch die systematische Uebersicht der Staatsorganisation in den Hintergrund trat.

Musterbilde aller neueren Verfassungen, in seiner Magna charta
5), habeas-corpus-Acte (1679) und Bill of Rights (von
), sondern auch in den erst in unserer Zeit neu erstandenen Ver-
ngen fast aller amerikanischen, europäischen und deutschen Staaten.
Wir dürfen also nicht verzweifeln, daß der deutsche Bund und die
übrigen Regierungen Grundsätze nicht verkennen werden, welche
elbst in früheren Zeiten durch Jahrhunderte hindurch anerkannt hat-
durch die sie groß und mächtig geworden und mehr oder weniger
jetzt in einzelnen Theilen ihrer Staaten, wie Oesterreich in seinem
rm, und Preußen in seinem königlichen Decret vom 22. Mai 1815
erkennen genöthigt sind, und sonst mannigfach bereits anerkannt ha-
und daß wenn ernstere Tage kommen, und Gott noch deutlicher
ns reden wird, alle Regierungen immer mehr erkennen werden,
nur in dem freien Anerkenntniß bestimmter, fester und heilig ge-
ner Rechtsgrundsätze und Reichsverfassungen, und in der freien
inbarung zwischen Fürst und Volk das Wohl der Staaten und
Classen und Stände derselben am Festesten gesichert, und Recht und
e am Meisten verbürgt sind. Napoleon beherrschte mit seinem großen
l und seiner gewaltigen Kraft die halbe Erde, schuf Kronen und
aten, wie es ihm gefiel, und warf sie wieder hin. Aber was ist aus
n Schöpfungen geworden und geblieben? Sie sind vorübergegan-
wie seine Macht, zur großen Lehre; während Englands Macht und
erung, bei allen Mängeln und Gebrechen in Einzelnheiten, durch
ehrliche Grundlage seines Staatsgebäudes aus allen Verlegenheiten
jetzt nur desto größer und fester hervorgegangen ist, und seine Ver-
ung mit ihren großen urkundlichen Charten und Grundlagen es ist,
he allen andern Staaten und Völkern, in allen großen Fragen prak-
er Staatsweisheit, in unseren Zeiten hauptsächlich zum Vorbild ge-
et hat, und auf das noch jetzt bei allen unseren politischen Versuchen
immer wieder zunächst hinsehen sollten.

Wo dagegen diese festeste Grundlage fehlte, da täuschte man sich
Garantieen, die man nicht hat, und die gewöhnlich erst in der
nde der Gefahr sich als trügerisch ergeben, und sah oft auf der an-
Seite Gefahren, wo sie nicht sind. Hoffen wir deshalb, daß die-
erste Bedürfniß der Zeit, diese laute Forderung der Religion und
nunft, diese ernste Mahnung der Geschichte und Erfahrung auch
wo sie noch nicht vollständig beachtet ist, beachtet werde, ehe neue
rme und Verlegenheiten und neue Prüfungen, welche nach einer
en Führung der Vorsehung die Staaten und Völker treffen, wie
einzelnen Menschen, noch ernster als bisher dazu mahnen.

II. Regierungen. Staatsbeamte. (S. Staatsdienst, heit, Verfassung.) Unter einer Monarchie muß der König alle walt besitzen, welche mit der Freiheit verträglich ist, und diese Ge- t muß in Ehrfurcht gebietende Formen eingekleidet sein; denn in Monarchie ist die Sicherheit des Monarchen eine der Garantieen der heit, und diese Sicherheit kann nur aus dem Bewußtsein einer hin-

länglichen Macht entſtehen. Er muß alle Macht und Gewalt haben, Gutes zu thun, allein keine Macht, Böſes zu thun und Willkür zu üben und dadurch diejenige Grundlage ſeiner Sicherheit zu untergraben, die noch weſentlicher als Macht, die heilige Achtung vor dem Throne. Er muß daher bei aller Ehrfurcht vor ſeinem Throne in allen großen, wichtigen, auf das Wohl des ganzen Staates und des ihm von Gott anvertrauten Volkes einflußreichen Fragen, wie Krieg und Frieden, Geſetz und Recht, Staatsabgaben und Staatsverträge, an die Verfaſſung und an die Stimme dieſes Volkes und ſeiner Vertreter gebunden ſein. Dieſe Forderung iſt das Weſen wahrer conſtitutioneller Freiheit und conſtitutioneller Monarchie, die Lehre der Religion, die Stimme der Vernunft und Mahnung der Geſchichte; mag die Form ſonſt ſein, welche ſie will, unter der dieſe Rechte und Verpflichtungen ſich äußern; ſie iſt nichts weniger als Anmaßung, denn ohne ſie iſt wahre conſtitutionelle Freiheit gar nicht möglich. Auch bleiben dem Monarchen, ungeachtet dieſer Beſchränkung, Böſes zu thun, unter einer freien Conſtitution fürwahr edle, ſchöne, erhabene Prärogative. Dahin gehört die Vertretung des Staats nach Außen mit dem Kriegs- und Friedensrecht, der Direction im Innern mit Zuſtimmung und Sanction bei allen Geſetzen, ferner das Recht zu begnadigen, ein Recht von einer beinahe göttlichen Natur, welches die Irrthümer der menſchlichen Gerechtigkeit oder ihre zu unbeugſame Härte wieder gut macht; dahin das Recht, die repräſentativen Verſammlungen zu berufen und aufzulöſen, und ſo die Nation vor den Verirrungen ihrer Bevollmächtigten zu bewahren, indem ſie an die Nation ſelbſt wieder appellirt; — das Recht, die Miniſter und andere höhere Staatsbeamte zu ernennen oder zu beſtätigen und der Geſellſchaft den Genuß der öffentlichen Ordnung und der Unſchuld die Sicherheit zu gewähren; und endlich das große Recht, die dem Staate geleiſteten Dienſte würdig zu belohnen, eine Prärogative, die der Monarchie, bei weiſer Uebung, einen unerſchütterlichen Schutz der öffentlichen Meinung gibt. Dieſes iſt wahrlich eine weite Laufbahn, eine große edle Sendung, des Ehrgeizes des edelſten Fürſten würdig; während uns das Beiſpiel von England zeigte, wo wir alle dieſe Grundſätze in der vollſten und wahrſten Anwendung finden, daß kein Thron feſter gegründet und nirgends die Macht mit mehr wahrer Majeſtät und Ehrfurcht umgeben ſei.

Was das Syſtem der Staatsverwaltung und Wahl und Bildung der Staatsbeamten betrifft, welche in den früheren Verfaſſungen der gebildeteren Staaten, wie bekannt, mehr Sache des Volkes war, ſo haben ſich darüber in der geſchichtlichen Entwickelung der Staaten unſerer Zeit zwei ganz verſchiedene Syſteme gebildet. Das eine, ſo wie noch jetzt in England und wie früher in allen Staaten germaniſchen Urſprungs, wornach bei Weitem die meiſte Ausführung der Verwaltung und ſomit die meiſten Aemter mehr der Wahrnehmung des Volkes und der Gemeinden durch Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens überlaſſen und nur für zweckmäßige Inſtruction und geſetzliche Leitung ge-

die Hauptcontrole aber meistens und gewöhnlich wieder dem
elbst überlassen wurde, und zwar so, daß nicht allein Aemter
schäfte von minder wichtiger Bedeutung, sondern die allermich-
Aemter der Justiz, Polizei und der Verwaltung und Adminis-
erhaupt, in Staat und Gemeinden, Männern der Volkswahl
n sind, welche, ohne förmliche gelehrte Vorbildung, nur durch
nden, praktischen, an öffentliches Leben und Wirken gewöhnten
es Volkes, den Gemeingeist, der es belebt, und das große In-
welches ein Jeder, auch ohne alle Rücksicht auf Belohnung und
wg, für die öffentlichen Angelegenheiten nimmt und deshalb in
el unentgeltlich und als Nebengeschäft neben seinem sonstigen
und Brotgeschäfte verwaltet und versehen werden; während da-
ei Weitem in den meisten Ländern der übrigen Staaten alle diese
von den wichtigsten Staatsgeschäften bis zu den geringsten mecha-
rtigkeiten der Schreibstube, in Folge förmlicher und alleiniger Ue-
ng des Staates, als ausschließliches Berufsgeschäft geführt, von
Staatsregierung selbst besoldet und deshalb auch zunächst über-
und controlirt werden, wie dies nicht allein in Deutschland, son-
ch großentheils in Frankreich und den meisten neueren Staaten
ischer Regierungsform, mit Ausnahme der nun neu gebildeten
heämter, als Regel der Fall ist. Fragen wir nach dem Werth
rzug des einen und andern Systems, so ist es eine gewiß sehr
gewerthe Stimme, welche der geistvolle Beurtheiler der innern
ung von Großbritannien (v. Vinke), selbst praktischer Kenner
Systeme und würdiger hochgestellter Staatsmann, für jenes er-
ehr germanische System erhebt. „Die britische Verwaltung des
hat das Eigenthümliche," sagt v. Vinke, „daß sie nicht durch be-
Beamten und mancherlei Abstufungen von Ober- und Unter-
, nicht durch eigene immerwährende Einwirkung schreibender
gsbeamten, welche Alles wissen, Alles leiten und regeln wollen,
ischenbehörden jede Bewegung vorschreiben möchten, gehandhabt
ondern daß sie der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Einwoh-
große Masse von Geschäften überträgt, daß sie für alle übri-
wirkt durch Abfassung von Gesetzen und allgemeinere Verfah-
eln, durch Auswahl der zur Ausführung geeignetsten Männer,
olche unentgeltlich als Nebensache bei ihrem eigentlichen Berufe
n, und daß sie die Controle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflicht-
t hauptsächlich dem Publicum überläßt. Es scheint bei solchem
er Dinge so viel dem Zufall überlassen, gar kein sogenannter
sgang gedenkbar zu sein, und doch findet sich in demselben große
g und Lebendigkeit. Er hat nicht blos den früheren einfachen
nügt, sondern auch für die verwickelteren Verhältnisse und In-
der gegenwärtigen Zeit in dem gewerbreichsten Lande der Welt aus-
er hat sich allen Stufen der Cultur in den so verschiedenartigen
igen Besitzungen der Briten angepaßt, denen allen dieselbe
ertragen, so wie er auch in den neuen nordamerikanischen

Staaten übernommen iſt." — (S. Staatsverwaltung.) Jedenfalls iſt es eine heilige Pflicht der Regierung, nur mit den redlichſten, fähigſten und kenntnißreichſten Staatsbeamten ſich zu umgeben, und namentlich den Staatsrath der Miniſter, ſo wie dieſe ſelbſt nur aus Männern zu wählen, welche in gleicher Weiſe des Vertrauens des Volkes wie der Regierung ſich erfreuen, wie das in England, Frankreich und allen wahren conſtitutionellen Staaten anerkannter Grundſatz iſt, wo alle dieſe Männer in der Regel aus den Volksdeputirten gewählt zu werden pflegen, die übrigen hochgeſtellten und einflußreichſten Männer aber unter Mitwirkung und Theilnahme des Volkes und ſeiner Stände zu wählen, wie dies in früheren Zeiten bei Römern und Griechen, in Iſrael unter Moſes und in mannigfacher Weiſe in dem vormaligen deutſchen Reiche der Fall war, und noch jetzt in den Niederlanden, in Belgien und anderen freieren Staaten bei Beſetzung der höheren Richterſtellen, ſo wie den Räthen der oberſten Rechnungskammern, oder in Würtemberg und Sachſen und anderen deutſchen Staaten wenigſtens theilweiſe bei ihren Verfaſſungsgerichtshöfen und faſt allgemein in ganz Deutſchland bei Beſetzung der oberſten Gemeindeämter der Fall iſt. Werden dieſe aus dem wahren Bedürfniß der Völker und unſerer Zeit hervorgegangenen Grundſätze allgemeiner, ſorgt der Staat für möglichſte Ordnung und Vereinfachung der Verwaltung, für gute Inſtructionen und Geſchäftsvorſchriften für jeden Beamten, für Ordnung, Klarheit, Vollſtändigkeit der Geſetze, für Sicherſtellung des Beamten in Gehalt und Würde, ſo wie ſeiner Familie durch gute Wittwen- und Waiſenordnungen, und fordert er von jedem Beamten Rechenſchaftsablage ſeiner Verwaltung durch Verwaltungsberichte und öftere Viſitationen, wie dieſes, wenn auch noch nicht allenthalben, doch im Einzelnen in vielen deutſchen Staaten wirklich der Fall iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß das Wohl der Staaten aufrichtig berathen und gefördert werden muß, und die Aufgabe der Regierung und ihrer Beamten würdig gelöſ't iſt.

III. Volk. Stände. Staatsbürger. (S. Landſtände, Repräſentation, Volk.) Der Regierung gegenüber und demnach nach der Natur der Sache, und wenn der Staat iſt, was er ſein ſoll, innig mit ihr verbunden, ſteht das Volk: wie die Familie dem Vater, die Glieder dem Haupt; jene ganze große Maſſe der Regierten, jene Tauſende von Familien, Millionen der Staatsbürger und Staatsangehörigen, von deren Wohl es ſich handelt, die von dem Staate Ruhe, Frieden, Ordnung, Schutz ihrer Rechte, Förderung ihres Gemeinwohls fordern und erwarten, und für ſolchen Zweck, mit Aufgebung vieler früheren natürlichen Rechte, der Staatsordnung huldigen und für den Schutz ihrer Rechte dem Throne Ehrfurcht und dem Geſetze Gehorſam verſprechen und ſomit große, ernſte, wichtige Pflichten übernehmen; aber eben darum auch als Volk und Bürger beſtimmte wichtige, nicht Rechte haben müſſen. Eine Regierung, die für ſich ſelbſt nur Rechte fordern würde, ohne dieſe Rechte des Volkes anzuerkennen, würde

ott und ihrem Volke schwer versündigen, und ihre edle, große
nnung völlig verkennen. Diese Rechte aber, welche das Volk in
Weise anzusprechen hat, sind doppelter Natur, und einmal solche,
jeder Bürger schon als Mensch und Bürger anzusprechen hat,
ren Ausübung ihm, nach Vernunft und Religion, zu Erreichung
Bestimmung als Mensch und Bürger unentbehrlich sind. Dahin
das Recht 1) der Freiheit der Person; 2) der Denk-, Rede- und
sensfreiheit; 3) das Recht auf Eigenthum; 4) das Recht der freien
des Berufes und freier Auswanderung; welche Rechte wir deshalb
te, und in so weit sie durch den Eintritt in den Staat bedingt
Staatsbürgerliche Rechte zu nennen pflegen; und welche wir nicht
in allen größeren constitutionellen Reichen, sondern auch als Re-
allen deutschen Staaten selbst grundgesetzlich anerkannt finden.
eicher Weise hat aber auch das Volk als solches in seiner Ge-
heit gewisse Rechte, die sich gleichfalls aus der Natur der Sache,
Zwecke des Staates und dem Wesen jedes Volkes nach Religion
Vernunft mit Nothwendigkeit ergeben. Dahin gehören 1) das
, für seine öffentlichen Angelegenheiten eine freie Stimme zu ha-
2) diese Stimme durch Rede und Schrift, so wie 3) durch seine
rdneten und Vertreter, die Stände des Volkes, üben zu lassen;
nlich 4) das Recht, von der Regierung Rechenschaft ihrer Ver-
ng und Publicität ihrer Regierungsmaßregeln zu fordern. Alle
Rechte sind nicht allein in der Natur der Sache und dem Zwecke
Staates nothwendig begründet, wir finden sie auch in der Wirk-
in allen wahren constitutionellen Staaten, in der achtungswer-
Weise aber in dem Lande vorzüglich anerkannt, das namentlich
ganz besonders für uns Muster und Vorbild sein muß — in Eng-
Namentlich aber ist es die Freiheit der Presse, welche, eine der
lichsten Grundgesetze Großbritanniens, theils darauf beruht, daß
Richter und Gerichtshof, und noch weniger irgend eine Polizeibe-
im Voraus von Schriften Kenntniß nehmen darf, welche zum
e bestimmt sind, theils darauf, daß alle Klagen über Verletzung
Preßfreiheit nur durch Geschworene entschieden werden können.
diese Preßfreiheit ward in Großbritannien die öffentliche Meinung
alle Angelegenheiten des Volkslebens gebildet, die unvermeidliche
ängelichkeit der Gesetze ergänzt, und Jeder, welcher einen Theil an
fentlichen Sache hat, innerhalb der Schranken derselben gehalten.
Preßfreiheit," sagt auch Blackstone, „ist in der That für die Na-
nes freien Staats wesentlich; sie besteht aber darin, daß man auf
ekanntmachungen keine vorläufigen Beschränkungen legt, nicht aber
Befreiung von strafrechtlicher Rüge, wenn die Bekanntmachung
gefunden hat. Die Presse der beschränkenden Gewalt eines Cen-
unterwerfen, wie es früher sowohl vor als nach der Revolution in
nd geschah, heißt alle Meinungsfreiheit den Vorurtheilen eines
en unterwerfen und ihn zum willkürlichen und unfehlbaren Rich-
er streitigen Fragen im Gebiete der Gelehrsamkeit, der Religion

und der Regierung machen. Der einzige ſcheinbare Grund, der bis jetzt gebraucht wurde für die Beſchränkung der rechtmäßigen Freiheit der Preſſe, daß ſie nothwendig wäre, um dem täglichen Mißbrauch vorzubeugen, wird ſeine Kraft völlig verlieren, ſobald durch eine gebührende Ausübung der Geſetze gezeigt wird, daß man die Preſſe zu keinem ſchlechten Zwecke mißbrauchen könne, ohne eine entſprechende Strafe ſich zuzuziehen, während ſie nie zu irgend einem guten Zwecke gebraucht werden kann, wenn ſie unter der Controle eines Aufſehers ſteht." — Eben ſo ſagt Bentham: „Es iſt unmöglich, das Uebel, welches aus der Cenſur entſtehen kann, zu ſchätzen; denn es iſt unmöglich zu ſagen, wo dieſes Uebel aufhöre. Es iſt nichts weniger, als die Gefahr, alle Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes in allen Richtungen zu hindern. Wenn die Sache nur bei den mit der Staatsgewalt bekleideten Menſchen geſtanden hätte, wo würden wir gegenwärtig ſtehen? Religion, Geſetzgebung, Phyſik, Moral, Alles wäre noch im Finſtern. Die wahre Cenſur iſt die eines aufgeklärten Publicums, welche die gefährlichen Meinungen brandmarkt und die nützlichen Entdeckungen ermuntert. Die Frechheit einer Schmähſchrift bewahrt ſie in einem freien Lande nicht vor der allgemeinen Verachtung, ſondern durch einen leicht erklärlichen Widerſpruch ſetzt ſich die Nachſicht des Publicums in dieſer Beziehung ſtets in ein Verhältniß zu der Strenge der Regierung." — In der That übernehmen die Regierungen durch Einführung der Cenſur eine Verantwortlichkeit, die größer iſt, als man gewöhnlich glaubt. Nicht allein, daß ſie die natürliche Freiheit des menſchlichen Geiſtes beſchränken, ſie verwahrt ſich auch umſonſt gegen alle Verantwortlichkeit deſſen, was ſie beſchränkt, und was ſie zuläßt. Sie findet ſich moraliſch bei allen Geiſtern. Weil die Regierung Alles hindern kann, ſo hält man ſich wegen alles deſſen, was ſie zuläßt, an dieſelbe. Am Schädlichſten wirkt dieſes bei Tagblättern. Die Tagblätter gewinnen eine übermäßige und ſchädliche Wichtigkeit. Die Regierung entzieht ſich ſelbſt die genaue Kenntniß der Stimmung und Wünſche des Volkes und, was ungleich wichtiger iſt, des Vertrauens deſſelben; während ſie umgekehrt dieſes Vertrauen unfehlbar gewinnt, wenn ſie ſelbſt ihrem Volke mit Vertrauen entgegenkommt. — In England wird die Habeas-Corpus-Acte zuweilen ſuspendirt, aber nie die Preßfreiheit, weil ſie die Grundlage und Gewähr aller übrigen iſt. Auch die verſuchten Beſchränkungen durch Karl I. und II. ſprechen nicht dagegen; denn die Verirrungen dieſer Fürſten brachten Bürgerkrieg und bereiteten den Untergang ihres Hauſes. Aber nicht allein England ſelbſt in allen ſeinen ausgedehnten Colonieen und Frankreich, auch Holland und Belgien, Spanien und Portugal, Norwegen und Schweden, ja ſelbſt Hayti und Griechenland ſichern dieſe Preßfreiheit zu; während die gebildetſten Völker, während Deutſchland, in der Wirklichkeit ſie jetzt noch entbehrt. Hoffen wir, daß die Zeiten der unnatürlichen Beſchränkung auch für uns bald vorüber ſein werden, und daß die Verheißungen der deutſchen Bundesacte (Art. 18.) wegen baldiger geſetzlicher Fürſorge hinſichtlich der

reßfreiheit in gleichem Geiste, wie in den übrigen gebildetsten Staaten er Welt in Erfüllung gehen.

Regierungen, welche ihren Völkern ihre wesentlichen Rechte und der Wahrheit ihre Ausübung vorenthalten, sind nicht allein ungerecht gegen as Volk, während sie von ihm selbst Treue und Gerechtigkeit fordern, nd geben dem Volke ein böses Beispiel und verwirren seine Begriffe von Recht und Pflicht, sondern sie handeln zugleich unbillig gegen sich selbst, eil sie in Zeiten der Noth und Gefahr sich das Vertrauen des Volkes rziehen und damit sich selbst ihrer kräftigsten Stütze berauben.

IV. Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzialverwaltung. (Vergl. Gemeindeverfassung und Provinzialstände.) Eine wesentliche Voraussetzung für eine jede gute Staatsorganisation ist eine gute Gemeindeordnung, gestützt auf den Grundsatz er eigenen freien Verwaltung und der freien Wahl der Gemeindebeamten. In Deutschland hat man dies früher sehr richtig anerkannt, und nverkennbar verdankt Deutschland, so wie auch Belgien, die Niederande und mehrere andere germanische Staaten eben dieser Ansicht schon r früheren Jahrhunderten einen großen Theil seiner bürgerlichen Freiheit, wie seines inneren Wohlstandes und des Emporkommens seines Gewerbfleißes. Daher auch die schöne Sorge, womit in neuerer Zeit ieder vor allen Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen, Sachsen diesen ichtigen Zweig der Staatsverwaltung berücksichtigt haben. Bestimmungen aber, die den Unbemittelten, auch bei der größten Würdigkeit, n der Theilnahme an den Gemeindesachen ausschließen, sind bedenklich. Denn wie soll, sagt v. Savigny, das staatsbürgerliche Selbstgefühl, welches, wo eine Nation ehrenhaft dastehen soll, den Höchsten, ie den Geringsten durchdringen muß, in den Niedrigsten kommen, enn man ihn wohl zu Pflichten und Lasten, nicht aber auch zu Ehren und Rechten heranzieht? Auch dadurch ist dem Gemeindevorstande n Baiern ein schöner Wirkungskreis gegeben, daß ihm, ähnlich wie in Würtemberg und anderen deutschen Landen, eine Art von Friedensgericht und Vermittelungsamt übertragen ist in allen Streithändeln zwischen Angehörigen derselben Gemeinde, und keine Klage von dem Richter ngenommen werden kann ohne Bescheinigung des Ortsvorstandes, daß ie Güte vergeblich möglichsten Fleißes versucht worden ist. — Man at mitunter bemerken hören, daß die Gemeindeordnungen der süddeutchen Staaten den Gemeinden zu große Rechte gegeben und die Gemeinen für solche freie eigene Verwaltung noch nicht gehörig herangebildet len. Allein die Erfahrung bestätigt diesen Einwand nicht, und wäre auch im einzelnen Falle begründet, so ist dies ein Mangel, der sich mit dem Jahr und Tag von selbst heben wird, weshalb auch v. Savigny ehr wahr sagt: Es wäre thöricht, zu erwarten, daß die Städte durch eine lose Veränderung ihrer Verfassung in einen blühenden Zustand kommen müssen. Das vermag hier eine bloße Form eben so wenig, als in anderen und größeren Verhältnissen. Nur die Gesinnung der Menschen nd die Gunst der Umstände vermag dieses Heil herbeizuführen. Aber

daß die menſchliche Geſinnung und die günſtige Stellung nicht
vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfaſſung bewirke
darum iſt durch ſie etwas Wichtiges gethan. Dann aber iſt zu
ken, daß der heilſame Einfluß einer ſolchen neuen Form nicht
offenbar werden kann, indem dazu die Menſchen erſt erzogen
angebildet werden müſſen. Auch iſt es ja wohl begreiflich, daß
bergang aus zu langer Bevormundung hier eben ſo wenig ohn
chen Mißgriff vorübergehen kann, als in anderen Fällen der
dung überhaupt. Auch ſpricht die Erfahrung im Allgemeine
dieſe ängſtliche Beſorgniſſe der Gegner, und es iſt Thatſache,
dem Daſein dieſer freiſinnigen Gemeindeordnungen die Verwalt
Gemeindevermögens und der Localſtiftungen und das allgeme
tereſſe dafür in den meiſten Gegenden weſentlich gewonnen hat.

Weit minder innig und ſelbſtſtändig, als der Gemeindeverb
der Amts-, Kreis- und Provinzialverband. Eine kluge Regierun
daher, damit dieſer für das allgemeine Wohl dennoch heilſam
bei der Bildung ſolcher Einigungen auf die natürliche Gemeinſc
Intereſſen, welche aus der Lage und anderen Verhältniſſen entſte
thunlichſte Rückſicht nehmen, damit der Zweck der Staatsver
dadurch wirklich gefördert und der Bürger ſelbſt dadurch er
werde, und keine anderen Rückſichten dabei vorwalten laſſen,
durch dieſes öffentliche allgemeine Wohl geboten ſind. Sie ſo
Einheit der Verwaltung nicht ſtören und zerſplittern, ſondern
und mehren, wie die Amts- und Kreiseintheilungen in den de
Landen, die Cantons- und Departementaleintheilungen in Fra
und gewiß hat in dieſer Beziehung die conſtituirende Nationalver
lung in Frankreich 1789 ſehr wohl daran gethan, an die Stel
alten ungleichartigen Provinzialeintheilung Frankreichs, wodurch
ſen den Franzoſen ſo vielfach entfremdet wurden, eine ganz neue,
auf natürlichen Verhältniſſen und auf Intereſſen der Adminiſt
ruhende Eintheilung in Departemente und Cantone zu ſetzen.
weſentliche Förderung und äußerſt wohlthätiger Beſtandtheil dieſer
Kreis- und Provinzialeintheilung ſind die Controlen derſelben
Amts-, Kreis- und Provinzialverſammlungen und Räthe oder St
wie wir die erſteren vorzüglich in Würtemberg, die letzteren ab
Baiern, Preußen, und zum Theil noch zweckmäßiger organiſirt un
bildet in Frankreich und Belgien finden, in Belgien und Holland
mit dem großen Rechte, die Richter zu den oberen Gerichtshöfen
König in gleicher Weiſe vorzuſchlagen, wie dies hinſichtlich der
des oberſten Reichsgerichts und der oberſten Rechnungskammer vo
Reichsſtänden geſchieht, und deren Beſtimmung es iſt, in gleicher
ähnlicher Weiſe die Amts-, Kreis- und Provinzialintereſſen wahrzun
und zu vertreten, wie dieſes von den Reichsſtänden oder den Gesan
ten und der allgemeinen Nationalrepräſentation hinſichtlich der all
nen Staats- und Nationalintereſſen der Fall iſt, was aber beg
nur dann vollſtändig der Fall ſein wird, wenn dieſe Oberamtskörpe

s-, Bezirks- und Departementalräthe, von allem Einfluß der
frei, in gleicher Weiſe, wie die Gemeindevorſtände und
de ſelbſt in völlig freier Wahl des Volkes und der betreffen-
er, Kreiſe und Provinzen gewählt werden.

n unſere Staaten einſt ſo weit gekommen ſind, was aber bis
nirgends und in keinem Staate vollkommen geſchehen und
n der Wirklichkeit ſo leicht zu verwirklichen möglich wäre, daß
leichsverfaſſungen, wie England und Frankreich, Provinzial-
pie Holland und Belgien, Kreis- und Oberamtsſtände und
lungen, wie Würtemberg, Gemeindeweſen und Verwaltungen
n ſich bilden und wirklich in's Leben treten, dann kann man
heit ſagen, daß die Nationalintereſſen im Ganzen und Ein-
hrhaft verwahrt ſind, und das Wohl des Volkes auch hierin voll-
berückſichtigt iſt.

Verwaltung der Juſtiz. (S. Cabinetsjuſtiz, Juſtiz
reß, Jury und Oeffentlichkeit.) Muſterhaft und allen
vorleuchtend iſt vornehmlich Frankreich durch ſeine Gerichtsver-
nd Rechtspflege. Es beſitzt, was jeden billigen Wunſch be-
1) Einfache, klare, dem Bedürfniſſe des Volkes und den For-
der Zeiten angemeſſene, trotz einzelner Mängel und Unvoll-
iten, im Ganzen dennoch treffliche Geſetzbücher. 2) Oeffent-
r Gerichte und einfaches mündliches Verfahren, wo nicht ein
uch im einzelnen Falle dieſe Oeffentlichkeit der guten Ordnung
guten Sitten gefährlich hält. 3) Die Richter ſelbſt ſind un-
während dies in Deutſchland in manchen Staaten nicht im-
fall iſt; und während aus dem Volke gewählte Geſchworene,
nigſtens über die Thatfrage erkennen, wieder ergänzen, was
ingte Wahl der Regierung etwa noch zu wünſchen übrig läßt.
ann 4) Niemand ſeinem natürlichen Richter entzogen werden,
n keine außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale errichtet
ie wir dies bei uns in Deutſchland mannigfach leider haben geſche-

Auch in den Niederlanden, wo die Gerichtsverfaſſung in Bezug
bücher, Oeffentlichkeit der Gerichte ꝛc. der von Frankreich viel-
gebildet iſt, kann Niemand wider ſeinen Willen ſeinem natürli-
er entzogen und Niemand, außer wenn er auf friſcher That er-
rd, anders, als kraft eines Befehls ſeines Richters, verhaftet
elcher motivirt ſein und der verhafteten Perſon im Augenblick
ſtung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß. Auch
n bei außerordentlichen Umſtänden die öffentliche Behörde einen
erhaften läßt, der, der den Befehl der Verhaftung gab, bin-
Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß ſetzen und
in 3 Tagen die verhaftete Perſon an ihn abliefern. Aber
muſterhaft und nachahmungswerth iſt die niederländiſche
ganiſation durch die Wahl und Bildung ſeines oberſten Ge-
, welcher die Oberaufſicht über die Verwaltung der Rechtspflege
n Reiche hat, und den der König nicht willkürlich, wie in

ſetzt werden. Ein Oberkriegsgerichtshof erkennt über
der Land- und Seeſoldaten. Die ordentlichen Tribuna
alle wider eine Militärperſon angeſtellte Civilklage.

Auch in England iſt die richterliche Gewalt völlig
der Regierung und dem Parlament, ob ſie gleich in
Königs geübt wird. Die Gerichte ſind öffentlich, die
nach vom Volke und aus dem Volke gewählt. Denn
entſcheiden, abweichend von Frankreich, ſowohl über di
auch über die Strafbarkeit des Vergehens und ſind in
Meinung der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit. A
wöhnliche Raſchheit des Verfahrens zeichnet ſich dieſe
thümliche engliſche Juſtiz aus. Denn wir leſen, daß
fahren wegen Hochverraths gegen die Königin in 14
und beendigt wird, das in Deutſchland wohl Jahre
würde, und zwar nach ſorgfältigem Vorverfahren, bei
Vertheidigung, ohne geheime Haft. Der Verbrecher h
Schwurgericht ſein Urtheil über Verſetzung in Anklage
kleinen Schwurgericht ſein Todesurtheil. Der König ü
gungsrecht oft ſelbſt auf die Fürbitte der Geſchworenen
nie angewendet werden, um eine angebrachte Klage a
Uebrigen hat England kein allgemeines bürgerliches Geſetzb
ten meiſtens ungeſchriebenes Gewohnheitsrecht und die S
lamente, römiſches Recht aber nur in wenigen einzeln
noch jetzt ſchreiben die Engländer die Freiheit, deren
und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umſta
das von dieſen angenommene römiſche Recht verworfen
liche Auslegung der Geſetze gilt in den verſchiedenen G
ſtanzen. Die meiſten unbedeutenden und kleineren Rec
entweder von den Friedensrichtern oder von den Sheriff

nd gemeinſamen Verfaſſungsgerichtshof, noch allgemein gül-
üchter, noch im Allgemeinen Oeffentlichkeit der Gerichtsver-
, und das Volk, wenige ſehr achtungswerthe Ausnahmen ab-
die aber gerade zeigen, daß es auch anders ſein könnte, we-
ne Theilnahme ſeiner Stände an der Wahl der Richter, auch
us ſeiner eigenen Mitte hervorgegangenen Geſchworenen ver-
Während Preußen und das damalige Hannover für das, was
ch entbehren, ein gemeinſames großes Bundesgericht und
rfaſſungsgerichtshof, ſchon bei den Verhandlungen in Wien
enſte Stimme erhoben hatten, ſehen wir, bis Größeres er-
n kann, wenigſtens in einzelnen deutſchen Staaten, wie in
g und Sachſen, die überhaupt mit ſo vielem Guten dem
utſchland vorleuchten, die muſterhafteſten Verfaſſungsgerichts-
ben ſo in gleichem Geiſte in Braunſchweig durch gemeinſame
Stände und Regierung für völlig beruhigende Wahl dieſer
ichter geſorgt. Wir ſehen in dem ſonſt in ſeinen wichtigſten
ſtragen jetzt ſchwer verletzten Hannover, als Erbtheil früherer
die Richter des oberſten Gerichtshofs des Landes noch jetzt
von den einzelnen älteren Provinzialſtänden wenigſtens zur
ählt. Wir ſehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Ver-
t allen weſentlichen Attributen früherer franzöſiſcher Gerichts-
nebſt Schwurgericht und klaren einfachen Geſetzbüchern über
Verfahren, in allen deutſchen Rheinprovinzen von den Re-
mit ſchonender Sorge und Achtung behandelt und von der
s Volkes mit ernſtem Eifer feſtgehalten; wir ſehen dieſe Oef-
und Mündlichkeit, mit ihren Attributen, der Staatsanwalt-
ch ſonſt noch, namentlich in Baden, in Preßvergehen
chen, während da, wo ſie nicht ſind, ſo wie in Sachſen,
g und Preußen, die öffentliche Stimme immer mehr ſich
t, alle entgegenſtehenden Gründe mit vollem Rechte für un-
klärt und das ganze Inſtitut als ein urſprünglich deutſches
h nimmt, indem ſelbſt die Garantieen, welche das engli-
Verfahren dem Angeſchuldigten bietet, auf deutſchem Boden
ung haben, und daher in der Wiedereinführung der Oeffent-
Mündlichkeit nur eine Rückkehr zum vaterländiſchen Recht
wenn auch dieſes Verfahren, wie alle menſchliche Einrichtun-
hängeln nicht ganz frei ſei, ſo ſei es doch ungleich vollkomme-
ruhigender als das Gegentheil.

Kirche und Schule, über Adel und Standesver-
, über Wohlthätigkeitsanſtalten, Finanzen, Po-
erweſen, Gefängniſſe und Beſſerungsanſtalten
ffenden Artikel. Beck.

atsanwalt. — Dies iſt die Bezeichnung eines öffentlichen
welcher das öffentliche Intereſſe bei Verwaltung der Rechts-
ge. Wenn auch das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft, wie
Geſetzen verſchiedener Staaten Europas vorkommt, vielfach

erſt durch die Einrichtungen Frankr[illegible] iſt doch die Idee dieſes Inſtituts, in ſo fern [illegible]ng öffentlicher Ankläger zuſammenhängt, eine ſehr alte, und es dürfte nicht unintereſſant ſein, die allmälige Ausbildung und Verzweigung der Staatsanwaltſchaft in den römiſchen Einrichtungen, welche auf das Recht in Europa ſo großen Einfluß hatten, und in dem germaniſchen Rechte genauer zu verfolgen. Es beweiſ't ein völliges Mißkennen der Geſchichte, wenn man (oft aus unreinen Abſichten, die Einführung des Inſtituts zu verdächtigen) daſſelbe als eine nur mit den beſonderen politiſchen Verhältniſſen in Frankreich zuſammenhängende Einrichtung und als eine dem Geiſte des germaniſchen Verfahrens widerſtrebende Neuerung darzuſtellen ſucht, oder die Staatsanwaltſchaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane durch Verfolgung der ihr unangenehmen Perſonen in üblen Ruf zu bringen ſich bemüht. Die Geſchichte lehrt vielmehr, daß in den meiſten Ländern Europas ſchon früh die Idee wurzelte, durch eigene Beamte das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft in Bezug auf die Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu laſſen. Wohl mochten in den einzelnen Staaten die politiſchen Verhältniſſe einen Einfluß auf die Art, wie ſich das Inſtitut ausbildete, und auf den Umfang ſeiner Thätigkeit ausüben; deswegen muß doch die würdige Idee, welche dem Inſtitute zum Grunde liegt, dem Geſchichtsforſcher vorſchweben und den Staatsmann leiten, wenn er mit der zweckmäßigſten Geſtaltung des Inſtituts ſich beſchäftigt. Betrachtet man zuerſt die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, ſo kann man in den Zeiten der römiſchen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche damit beauftragt waren, die Anklage zu ſtellen, nicht annehmen. Weder in den duumviris perduellionis [1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darſtellt [2]), kann ein ſolches Inſtitut gefunden werden; insbeſondere waren die quaestores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ſtändigen Beamten, denn die Anklage oblag, ſondern Commiſſarien, welche von dem Senate oder dem Volke ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafſachen fällten [3]). Eben ſo wenig kann man in dem Quäſitor [4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nur der Präſident der quaestio perpetua verſtanden wurde [5]). Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage ſtellen konnten, ſo kann doch in dieſer mit dem politiſchen Charakter

1) S. darüber Geib, Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes S. 59.

2) Zachariä, Cornelius Sulla II. S. 147. Walter's Rechtsgeſchichte I. S. 82. 96. Als Ankläger faßt die Quäſtoren auch auf der neueſte franzöſiſche Schriftſteller: Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez les Romains. Paris, 1841 p. 8.

3) Nachweiſungen in Geib S. 57—67.

4) S. zwar Ramm de ministerii publici origine in cr[illegible]um causa, imprimis in patria nostra. Trajecti, 1840 p. 36.

5) Geib S. 180.

nitien und der Geschäftsordnung derselben zusammenhängenden
ung Niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. — Erst
Kaiserzeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein
s Einschreiten und die Anordnung einer amtlichen Thätigkeit der
nte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgung von
ben hatte Wurzel gefaßt [6]). In den Provinzen hatte schon früh
praeses provinciae über gefährliche Leute zu wachen [7]) und eine
inquisitio zu dem Zwecke anzustellen, daß die Provinz von solchen
gereinigt wurde. In den Städten hatten die defensores civitatum,
deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden
det haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen
en, mit der Befugniß, die Schuldigen, die sie auf frischer That
n, festzuhalten und an den Präses abzuliefern, zugleich mit einer
walt in geringeren Fällen, wo es auf Geldstrafe ankam [8]).
r procurator Caesaris [10]) und der advocatus fisci [11]) öffentliche
e waren [12]), läßt sich nicht nachweisen. Der Erste war in den
en Provinzen bedeutend; er hatte zwar auch eine jurisdictio [13]),
auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, Verbrechen zu
n, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur
Verfolgung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne ein.
In dieser Beziehung wurden dem advocatus fisci freilich die
fiscalische Uebertretungen angezeigt [14]). Wichtiger ist für die
sung, daß das römische Recht öffentliche Ankläger kannte, das
niß der irenarchae [15]), welche zwar Anfangs Municipalbeamte
später aber eigentliche Staatsbeamte wurden [16]), ferner das der
rii [17]), curiosi [18]) und nuntiatores [19]). Wenn auch die irenarchae
d die übrigen zuvor Genannten standen [20]), und die stationarii

---

. 1 Cod. Theod. de custod. reor.
. 3 Dig. de offic. praesid. L. 13 D. h. l. L. 4 §. 2. D. ad leg.
al.
Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, diss. p. 41 u. in Gib,
e S. 466 u. 484 u. Filippoval de municipiis et decurionib. diss.
1541 p. 27. Wetzman-Hollweg, Handb. des Civilprocesses S. 127.
. 18 D. de muneribus. L. 6. 7. Cod. de defensor. civit. nov. 15 c. 6.
L. 3 pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama de ministerio pu-
3—11. Ramm, diss. etc. p. 81.
Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, diss. p. 71. 88.
S. zwar Meyer, esprit origine des institutions judiciaires I. p. 371. Bar-
in den Annali di Giurisprudenza. Firenze, 1841. Distribuzione I. p. 34.
Er hatte sie als Stellvertreter des Praeses.
Ramm, diss. p. 72.
S. Cod. Theod. de irenarchis. l. 6 D. de custod. reor. Ramm,
. p. 50. Dicksen, Manuale latinit. fontium jur. civ. p. 504.
L. 3. Cod. Theod. de episcop. l. 1. §. 12. D. de offic. praes. urb.
. 50.
L. 12. Cod. de curios.
L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill.
Walter, Rechtsgeschichte S. 336. Gib, Geschichte S. 528.
S. noch Ramm, diss. p. 58—61.

und curiosi zunächst über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch alle später damit beauftragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie festzuhalten und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern [21]). Wie weit diese römischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, übergingen, ist im Dunkeln; nur so viel darf nach den neueren Forschungen über die Geschichte des römischen Rechts in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, welche die germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall römisches Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, durch die neueren historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troya, nicht bestätigt wird. Wir glauben vielmehr überall nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer amtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete [22]). Mit Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der französischen Schriftsteller [23]) in dem in dem westgothischen Rechte vorkommenden sajo den Vorläufer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese sajones nur Gerichtsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutschen Frohnboten die vorgeladenen Angeschuldigten vor Gericht brachten [24]). Auch in den juniores, welche in den Quellen vorkommen [25]), kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, welche ähnliche Dienste mit Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen stationarii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten [25]).

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt sich aus vielen Rechtsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes [26]) unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen

21) Ueber die Geschichte s. Literatur in meinem Strafverfahren I. Th. S. 257. Note 9 u. die oft angeführte Dissert. von Ramm de minister. publ. origine.

22) Garat in Merlin, Repertoire VIII. p. 230. Robillard, Considérations p. 43.

23) Birnbaum in der bibliothèque du Jurisconsulte I. p. 513. Ramm diss. p. 223.

24) Capitular. 802. c. 25.

25) Ramm, diss. p. 135. 148.

26) Capitul. II. a 813. c. 11. Cap. 828 nro. 3. s. überh. Ramm, diss. p. 129. 138. und in Bezug auf die missi Ramm p. 143.

ſen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber ſchwebt, welche Be-
ſe dieſen Beamten in Bezug auf die vor ſie gebrachten Verbre-
uſtanden, und welches Verfahren eintrat. In Anſehung der
arii[27]) ergibt ſich, daß ſie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kennt-
kommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem comes an-
n, und früh ſcheint ſchon die Einrichtung vorgekommen zu ſein,
er comes eine gewiſſe Zahl von rechtlichen Männern beizog[28]),
f ihren Eid ausſagen mußten, wenn ihnen Verbrechen bekannt
, obwohl es ungewiß iſt, ob dieſe Männer die Schöffen waren,
die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben ſoll, oder ob
ſonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie
endſchöffen in den Sendgerichten, verpflichtet waren, die ihnen be-
gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen[29]).
dieſe Einrichtungen beweiſen nicht das unmittelbare Vorkommen
Beamten, welche öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt wer-
innen, wie die heutigen Staatsanwälte es ſind. So wenig es Je-
m einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensd'armen und
ſdiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen
t, dieſe Perſonen öffentliche Ankläger zu nennen, eben ſo wenig
man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen
igen, ableiten, daß ſie öffentliche Ankläger geweſen ſeien. Wir
n daher auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechts-
r bei gewiſſen Beamten[30]), z. B. bei den baillis in Frankreich, die
t erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufmerkſam zu ſein und
erdächtigen einzuziehen, für die Geſchichte der Staatsanwaltſchaft
Anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einſchreitens
verübter Verbrechen im germaniſchen Rechte anerkannt war. Auch
t die Einrichtung, nach welcher, wie z. B. in England und Schott-
die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindemitgliedern, wo-
ſpäter die große Jury hervorging[31]), über die Rüge gewiſſer Verbre-
ntſchied, ſo wie das in den Niederlanden vorkommende Inſtitut der
Wahrheit[32]) nur, daß man es als eine Pflicht der Gemeinde an-
ge, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu ſein, wenn auch kein
ger auftrat. Die Frage iſt nur, ob es Beamte gab, deren Amts-
niß und Verpflichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekomme-
Nachrichten über verübte Verbrechen zu benützen und die Anklage gegen
erdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die Geſchichte lehrt nun, daß
Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und
Theil in Deutſchland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf

7) Ramm 159.
8) Legis langob. Pipini c. 11. Capit. Carol. Calvi tit. XIV. c. 4.
9) Bluntſchli, Geſch. des Inquiſitionsproceſſes S. 130 ff. vergl. mit Wasserſchleben, Gericht S. 284 ff.
0) Vieles darüber hat geſammelt Ramm in diss.
1) Ramm, diss. p. 169.
2) Von den Niederlanden Warnkönig, Franzöſiſche Rechtsgeſchichte III. Buch 2 von Holland. Ramm, diss. p. 172. 254.

Italien beweiſen frühe Urkunden das Vorkommen ſolcher Beamten. Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer ſolchen Stellung vor, daß darin die Thätigkeit eines ſtändigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommt mit ähnlichen Befugniſſen, insbeſondere mit der Verfolgung der Ämter bei Gericht avogadori del Comune [34]) im 13. Jahrhundert vor; auch die conservatori di leggi in Florenz deuten auf ein ſolches Inſtitut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß ſchon die Idee der Staatsbehörde, wie ſie der heutigen Staatsanwaltſchaft zum Grunde liegt, jenen alten Einrichtungen vorſchwebte. Es war wohl weniger die reine Aufgabe, die Handhabung des Geſetzes zu ſichern, als vielmehr das politiſche Intereſſe, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch ſtrenge Verfolgung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Partei geltend zu machen, oder fiscaliſche Intereſſen nach dem Strafproceſſe zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenigſtens dann und wann Erkenntniß der Nothwendigkeit vorſchwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtliches Einſchreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger abhielt, den Schuldigen zu verfolgen. Die politiſchen Verhältniſſe in den verſchiedenen Staaten hatten auf die Art der Ausbildung des Inſtituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energiſch und immer mehr nach Centraliſation ſtrebend mit der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche Feinde der Uebergriffe der Regierung zu finden glaubte, und ihre Intereſſen durch beſondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig fand, mußte die Staatsbehörde ſich mit dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu ſichern, z. B. in Frankreich, während in deren Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit befand und das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einſicht ihm drohenden Gefahren gelangte Volk in einer Anſtalt, welche allein wegen aller Verbrechen hätte einſchreiten dürfen, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte, und jedem Verſuche der Einführung öffentlicher Ankläger ſich widerſetzend, auf dem Syſteme beharrte, daß nur von einem Privatmanne eine Anklage geſtellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schottland ſich die alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Inſtitut einer Staatsbehörde ſich immer mehr entwickelte, da nach der Geſchichte kein ſolches Beſtreben im Volke gegen das Inſtitut, wie in England ſich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich iſt der Zuſammenhang derſelben mit der Geſchichte der Parlamente unverkennbar. Dieſe neugegründeten Gerichtshöfe erlangten bald zwar der Erreichung der Zwecke der Juſtiz günſtige, aber der

---

33) Ueber die Geſchichte der Staatsbehörde in Italien, ſ. Graf Sclopis autorita giudiziaria p. 151 etc.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della republica di Venezia vol. II. p. 371.

Macht vielfach bedrohliche Stellung[35]) und veranlaßten die Be-
ugen der Könige, ihren Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten.
schon vorher die Könige bei den Gerichten der baillis[36]) und sene-
ihre Interessen gesichert hatten, und avocats oder procureurs du
weilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten
alls diese königlichen Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche
nigliches Interesse dort zu vertreten hatten. So lange die mei-
Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, bei
en Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen
gen zu stellen und darauf zu sehen, daß das Interesse des Königs
beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die Stelle der Geld-
Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt
erfolgung der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt,
as Auftreten der mit der Vertretung dieser Interessen beauftragten
ten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte; und so sieht
von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procura-
[37]) als die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parla-
n mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Conclusionen zu stel-
), die Rechte des Königs in allen fiskalischen und Lehenssachen zu
ten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procu-
n, deren Amt allmälig organisirt wurde[39]), waren die Organe,
welche die Könige mit den Parlamenten verhandelten. Allmälig
sich ein auf die Thätigkeit dieser Procuratoren berechneter Straf-
aus, in welchem der Anklage- mit dem Inquisitionsproceß in der
ch vermischte, daß die Stellung und Verfolgung der Anklage von
Procuratoren ausging. Im Laufe der Zeit wurde ihre Stellung
ausgebildet[40]) und politisch einflußreicher, daher es an Reibungen
arlamente mit den Organen der Staatsbehörde nicht fehlt. — In
nien konnte zwar schon das ältere Recht einen defensor patrimo-
incipis; allein eigentliche Beamte der Staatsbehörde kommen erst
dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV. und
and vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König
p II. Von dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale
ellt, Einer für die Civilsachen, der Andere für Criminalsachen;

5) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente in Bezugnot,
préface zu seiner Ausgabe: les Olim, vol. I. p. LXXII. und über die
ltnisse der Gerichtsbarkeit in der préface zum Band II. p. IV.
6) Ueber diese Gerichte Beugnot in der erwähnten préface zu vol. II.
IX.
7) Ueber die Geschichte Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 146 ꝛc.
r, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 192.
8) Das Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553 beschreibt um-
ch ihre Pflichten.
9) Ueber die Fortbildung Merlin, dictionnaire de droit criminel p. 522.
in et Lodeau, le ministère public en France vol. I. p. XXXII.
0) Weitere Nachweisungen in meinem Strafverfahren in den deutschen
ten I. S. 258.

bei den Gerichten erſter Inſtanz iſt ein promotor fiscal angeſtellt[41]. In Portugal[42]) wird ſchon früh eines Fiscals als öffentlichen Klägers gedacht, aber die vollſtändige Organiſation einer Staatsbehö kommt auch dort erſt ſeit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete ſich, ohne daß der Urſprung völlig klar iſt, das Inſtitut des öffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord Advocate bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung vornimmt und in der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig iſt[44]). — In Holland läßt ſich zwar das Daſein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgeſtellten Anklägers nicht nachweiſen, allein früh ſchon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in dieſem Lande wenigſtens in Bezug auf gewiſſe Verbrechen, ein inquiſitoriſches Verfahren vorkam, in ſo fern beſtimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte ſchuldig waren, ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern[45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Inſtitut zur ſtillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungeſtraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutſchland, wo der Inquiſitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt ſich zwar die Exiſtenz eines Inſtituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweiſen. Die Zerſtückelung Deutſchlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu laſſen, in Deutſchland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen, nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da dieſer unter dem Schutze des Regenten ſtand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte, theils ſelbſt in einigen Städten ein Stadtkläger mit ſolchen Klagen beauftragt war[48]), theils ſelbſt in einigen Ländern[49]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der CCC.

---

41) Tejada, in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.

42) Beweisſtellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.

43) Hume Comentar. on the criminal law of Scotland II. p. 1[illegible] verglichen mit dem Aufſatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 9[illegible]

44) Ueber den gegenwärtigen Zuſtand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.

45) Ueber Geſchichte des holländ. Inquiſitionsproceſſes ſ. Meyer, esprit origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eigenes Capitel du ministère public hat) Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—2[illegible]

46) Vorzüglich Kulmiſches Recht II. 89.

47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münſteriſchen Beitr. II. S. 1[illegible]

48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.

49) Maurer l. c. S. 152. Biener S. 141. Ramm p. 233.

Institut des Klagens von Amtswegen [60]) sich leicht erklärt, ob
eitlich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in
land vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers
gen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen In
langen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in
land es an Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen
wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber stell
nd daß, bei dem allmäligen Verschwinden des Anklageprocesses
ivatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutsch
ür den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige
ungen, die Regenten in dem reinen Inquisitionsprocesse hinrei
s Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil
rsuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten,
entlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Ge
g hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staats
haft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Gesetzgebung auf
bildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wieder
öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des
ocesses mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit
ahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr
te sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde [61]).
Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde ver
Perioden durchlaufen. Im Anfange der französischen Revolu
kten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procu
nd avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die
keit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institute ge
obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter
eralprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche
re politische Stellung [62]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten
Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit
on bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geistlichen Ge
gleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförde
es guten Geistes in der Justiz wirkten. — Was am Meisten der
der Staatsbehörde in den Augen des Volkes schadete, war,
Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die
verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische

Leue, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.
Ueber das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich
des Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Weberdeutsches Archiv
gebung und Rechtswissenschaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Institut
sanwaltschaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action
Paris, 1830. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France.
3t 2 vol. de Gaujac in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissen
br. 2. VI. nro. 19. VII. nro. 12. Maugin, Traité de l'action publique.
47 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838 2 vol.
Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 211.

Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und in Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müsse. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse[53]). Man hob zwar die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1791 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckniße der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unpassende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und später magistrats de sureté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom J. XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch Gesetz vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, so daß den kaiserlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Darnach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewisse unter sich zusammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, in so fern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Darnach ist bei dem Cassationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit seinen Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Weisungen von dem Generalprocurator des Cassationshofes, der in so

53) De Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung V. S. 37.

er Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der
ung kennen lernt und sie durch Circularien den unter ihm stehenden
en mittheilt. In so fern ist Kraft und Einheit in dem Wirken
aatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt,
nsequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt
Einrichtung. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère
est indivisible; ein Satz, der oft mißverstanden und so ausgelegt
daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befeh-
Obern gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht[64]) der
Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach
Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten han-
. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Ge-
curator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in
rklichkeit das Verhältniß sich anders gestaltet. Die Beamten der
behörde sind nämlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt[65]).
daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seite eines
procurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines
ßten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein solcher Be-
nicht zu dem Agenten der Regierung sich eigne, und daß Col-
gen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man
daß die Ursache der Entlassung in seinem Widerstreben liegt, nicht
t sind, die Neigung, dennoch die Anweisungen der Vorgesetzten un-
zu lassen, zu vermehren, ist leicht begreiflich. Jeder Beamte der
behörde ist übrigens in so fern unabhängig, als das Gericht ihm
auftragen kann, und er nur der Staatsregierung verantwortlich
tue in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amts-
nen geben, nämlich wenn der Anklagesenat Vervollständigung der
gung aufträgt[66]), oder wenn der Appellationshof nach dem Be-
der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einlei-
iner Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert[67]).
n den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrich-
er Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung
nzösischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo
Behörden bestehen, ist eine abweichende Einrichtung, die aus der
ümlichen Ausbildung des Instituts in jenen Ländern sich erklärt. In
en gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde nicht
gierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der
behörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Re-
stehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer
ugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgestellte

) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.
) Ueber die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Vaulx in der
ft ꝛc. V. S. 42 ꝛc.
) Code d'instruction art. 235.
) Gesetz vom 20. April 1810 Art. 11.

Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt, und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel angestellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshandlungen sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und dann die ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklage durchführen [58]). In Schottland steht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, eben so wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, selbstständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht selbst die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeschuldigten vor das öffentliche Gericht zu stellen, sie entlassen [59]).

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Besoldung, Absetzbarkeit u. A. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß sie in Strafsachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz ist in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im Wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Strafsachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; in manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten ist er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung ist wieder große

---

58) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahre 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Personen entlassen.

60) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergesetzbüchern s. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1838. S. 175—19[illegible]

Verschiedenheit in den einzelnen Staaten, indem die Gesetzgeber die schon vor dem Einflusse der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So ist in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf Verfolgung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39.) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig[62]). Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher er im Wesentlichen die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. In Rom besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich, inquisitorisch und der procuratore fiscale hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent handelt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Abtheilung der Sache tritt der Fiscal als Ankläger hervor[63]). In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. August 1838 die Organisation der Staatsbehörde[64]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; allein in der Voruntersuchung handeln dort die Vicari regi und die direttori di Atti mehr inquisitorisch selbstständiger, als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im Wesentlichen so wie in Frankreich bestimmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde[65]). Auch nach den neueren Gesetzen kommt bei den Senaten ein avvocato fiscale generale vor, welcher in der Voruntersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem giudice istruttore von allen von ihm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an den Richter erläßt[66]). Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senate wird der Fiscal mit seinen Conclusionen gehört, und nach dem neuen Gesetze[67]) kann der Fiscal in den nach diesem Gesetze zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der Sitzung antragen und in der Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma[68]) ist die Stellung der Staatsbehörde im Strafprocesse im Wesentlichen die nämliche wie in Frankreich.

62) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.
63) Gute Darstellung in Giuliani, istituzioni di diritto criminale. Macerata, 1840. Vol. I. p. 536 ff.
64) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. gibt eine Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.
65) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.
66) Prerrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.
67) Gesetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.
68) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.

Im Königreiche der Niederlande ist durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838 [69]) die Staatsbehörde organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden [70]). In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall eben so als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt [71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht [72]). In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt [73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach französischem Rechte, unmittelbar thätig [74]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbesserungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbehörde sind unverkennbar in dem niederländischen Rechte. In den deutschen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren in Strafverfahren besteht, hat das Institut der Staatsanwaltschaft nicht einheimisch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden [75]) veranlaßten einige Gesetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Justiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgesetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgesetze, die Aufstellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgestellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Gesetz die Rechtsmittel in Strafsachen ordnete, und man auch dem Staate gegen gesetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht auszuüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Instructionen des Justizministeriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde gestattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation seine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwalts äußert sich überhaupt 1) in so

---

69) Art. 3—8.
70) S. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darstellung der Staatsanwaltschaft in Baden in v. Jagemann's und Röllner's Zeitschrift Band I. nro. XVI. S. 378.

als Ankläger in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsa-
tritt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntnisse recurrirt; 3) Respi-
t die Verwaltung der Strafjustiz ist, z. B. so, daß ohne ihn
rient keine begonnene Untersuchung liegen lassen kann. Daß
rganisirte Institut nur als eine provisorische Einrichtung, hof-
alb durch eine consequente Durchführung der Idee verdrängt,
Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden [74]). In Han-
wurde die Staatsanwaltschaft auf eine nicht nachahmungs-
Weise nur zu dem Zwecke eingeführt [77]), damit gegen Ur-
peiche gesetzwidrig gelind scheinen, die Staatsregierung ein
ittel anwenden und härtere Verurtheilung oder Verurtheilung
esprochenen überhaupt bewirken könne.

rachten wir nun den Wirkungskreis der französischen Staats-
so muß derselbe in nachstehenden Beziehungen aufgefaßt wer-
in so fern die Staatsbehörde in Civilrechtsstreitigkeiten thätig
in so fern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C) in ihrer
t als oberaufsehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mit-
zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer
keit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Verhältnis-
in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

A) In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wie-
ner zweifachen Richtung: I) in so fern sie als Nebenpartei bei
chten durch ihre Conclusionen handelt; II) in so fern sie in ge-
ällen als Hauptpartei auftritt [78]). In der ersten Rücksicht geht
h davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung
zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist
fall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig an-
werde; darnach bestimmt der Art. 83. des Code de procédure,
gewissen dort bezeichneten Sachen [79]) die Staatsbehörde vor der
öllung mit ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer
llen kann die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr
heint, fordern, daß sie gehört werde; eben so kann das Gericht
, daß eine solche Vernehmung eintrete [80]). Man sieht daher,
ein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit
reis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche
ungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, in-
e Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut, und da, wo das

Erläuterungen dagegen in den Annalen der badischen Gerichtshöfe IV. Bd.
S. 55.
Gesetz v. 16. Febr. 1840.
Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI.
und Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.
Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, öf-
fentliche Anstalten, Vormundschaftssachen, Syndicatsklagen, Ermächti-
Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.
De Vaulx l. c. S. 413—19.

Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, [illegible] erlängerung der Processe führt. — In einigen Fällen [illegible] sbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), in so fern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetze besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar in so fern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[82]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben so (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von Seite der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B) In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheile des Staats erkennen, so wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden[86]).

C) In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien ꝛc.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin über sie so ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt[87]).

D) In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des inneren Dienstes Theil nehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken[88]).

---

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.
82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.
83) Ortolan I. p. 158.
84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.
85) Ortolan I. p. 211.
86) Ortolan Vol. II. p. 238.
87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.

) An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die aus-
n Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslie-
so wie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei bei-
en vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen
zu betrachten sind.
) Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Straf-
[92]), und hier ist der Punct, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit
t sein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Straf-
chtung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am
n vorkommt, und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem
te sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang
ätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde
en als Beamte der gerichtlichen Polizei[90]), und zwar hat der
lprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst
bt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vor-
n oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung
rbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des
s hiezu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructions-
die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern u. A.
). 2) Der Staatsprocurator betreibt die sogenannte action pu-
[92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf
r Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gerichte erster In-
mpfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten General-
ators[93]). 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus:
délit flagrant vorliegt, oder ein solches nicht da ist. Im ersten
wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten Sinne auf-
), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er
rt. 32. des Code selbst[94]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters
r Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materia-
nd Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen
lbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann[95]), so daß dadurch ihm
echt, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt
4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum
uchungsrichter darin, daß der Erste den Zweiten nur auffordert[97])
nträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig er-
[98]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Ueberzeu-

) Gut handelt darüber de Vault in der Zeitschrift VII. Bd. nr. 12.
) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
) Ortolan Vol. II. p. 29.
) Am besten darüber Mangin in dem oben Not. 51 angeführten Werke.
) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
) Morin, dictionn. p. 427.
) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vault in der Zeitschrift VII.
.
) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'Instruction Vol. I. p. 310.

gung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Dahin gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hiezu aufgefordert zu sein, und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen, und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen[99]); allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen[100]) oder des Angeschuldigten[101]) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hiezu bekamp-ten und ausüben[102]). 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht[103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution[104]). 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu[105]). 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt[106]). 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müs-

---

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anstalt de Vaulx l. c. S. 284.

). 11) Iſt der Angeklagte verurtheilt, ſo trägt die Staatsbe-
auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correc-
n Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt we-
verletzung des Geſetzes Caſſation, insbeſondere im Intereſſe des
t zu ergreifen [108]). Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft iſt in
r Zeit vorzüglich in ſeiner Bedeutung in Strafſachen von mehre-
chriftſtellern [109]) angegriffen worden; ſchwerlich haben die Gegner
hre Weſen der Anſtalt aufgefaßt [110]). Noch bedeutender iſt der
f, welcher in neueſter Zeit ſowohl in der würtembergiſchen Kam-
insbeſondere auch von Seite der Regierungscommiſſäre, als in
lotiven zum preußiſchen Entwurfe der Strafproceßordnung, und
en zum königlich ſächſiſchen Entwurfe gemacht wurde [111]). Es dürfte
chwierig ſein, nachzuweiſen, daß ein großer Theil der Männer,
das Inſtitut angreifen, keine klare Vorſtellung von demſelben,
ndere keine Selbſtanſchauung von dem Wirken der Staatsbehörde
und wegen einzelner Mängel der franzöſiſchen Einrichtung, die
verbeſſert werden kann, das Inſtitut ſelbſt verwerfen. Zum Glücke
t die Zahl derjenigen, welche die Wichtigkeit des Inſtituts erken-
eden Tag an Zuwachs, da man einſieht, daß daſſelbe mit der
Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquiſitionsproceſſes
menhängt [112]). Das Weſen der Staatsanwaltſchaft beſteht in je-
richtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen
Privatperſonen abhängigen Anklageproceſſes eben ſo wie die Nachtheile
nquiſitionsproceſſes vermieden und die Vortheile des Inquiſitions-
s mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden.
s erklärt ſich auch, warum bei fortſchreitender Bildung eines Vol-
d Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das
ren übergeht, bei welchem im öffentlichen Intereſſe von eigenen
ten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der
anwaltſchaft [113]) ergeben ſich leicht, wenn man die Nachtheile
nklageverfahrens, ſobald nur auf Anklage von Privatperſonen ein-
ten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältniſſe des reinen
ſitionsproceſſes berückſichtigt, wie er z. B. in Deutſchland beſteht.

---

7) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vaulx in der Zeitſchrift VII.
).
8) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vaulx l. c. p. 289.
9) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 251, und
Philoſophie des Rechts II. Bd. S. 400.
0) Meine Widerlegung der Gegenanſichten im Archive des Criminalrechts
ff.
1) S. darüber die Darſtellung der Gründe in meinem Aufſatze im Archive
minalrechts 1842. S. 433.
2) Neuerlich darüber Hepp, Anklageſchaft, Oeffentlichkeit und Mündlich-
Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Melitor in v. Jagemann's Zeitſchrift
Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit u. Münd-
des Strafverfahrens. Berlin, 1842.
3) Gut Leur in v. Jagemann's Zeitſchrift II. Bd. S. 94 ff.

bei den Gerichten erſter Inſtanz iſt ein promotor fiscal angeſtellt [41]). In Portugal [42]) wird ſchon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, aber die vollſtändige Organiſation einer Staatsbehörde kommt auch dort erſt ſeit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete ſich, ohne daß der Urſprung völlig klar iſt, das Inſtitut des öffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord Advocate [43]) bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung vornimmt und bei der Hauptunterſuchung als prosecutor thätig iſt [44]). — In Holland läßt ſich zwar das Daſein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgeſtellten Anklägers nicht nachweiſen, allein früh ſchon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in dieſem Lande, wenigſtens in Bezug auf gewiſſe Verbrechen, ein inquiſitoriſches Verfahren vorkam, in ſo fern beſtimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte ſchuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern [45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Inſtitut der ſtillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungeſtraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutſchland, wo der Inquiſitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt ſich zwar die Exiſtenz eines Inſtituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweiſen. Die Zerſtückelung Deutſchlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu laſſen, in Deutſchland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen [46]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da dieſer unter dem Schutze des Regenten ſtand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte [47]), theils ſelbſt in einigen Städten ein Stadtkläger mit ſolchen Klagen beauftragt war [48]), theils ſelbſt in einigen Ländern [49]) ein Beamter zur Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der CCC. er-

---

41) Tejada, in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.

42) Beweisſtellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.

43) Hume Comentar. on the criminal law of Scotland II. p. 137. verglichen mit dem Aufſatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 95 ꝛc.

44) Ueber den gegenwärtigen Zuſtand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.

45) Ueber Geſchichte des holländ. Inquiſitionsproceſſes ſ. Meyer, opus origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eines Capitel du ministère public hat) Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—25

46) Vorzüglich Kulmiſches Recht II. 89.

47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münſteriſchen Beitr. II. S. 2

48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.

49) Maurer l. c. S. 152. Biener S. 141. Ramm p. 233.

te Institut des Klagens von Amtswegen [50]) sich leicht erklärt, ob- freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in schland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers siegen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen Ju- gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in schland es an Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen t, wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber stell- und daß, bei dem allmäligen Verschwinden des Anklageprocesses Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutsch- für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige lagungen, die Regenten in dem reinen Inquisitionsprocesse hinrei- das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil nterſuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, igentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Ge- ung hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staats- schaft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Gesetzgebung auf sbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wieder- te öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des processes mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit efahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr trete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde [51]).

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde ver- ne Perioden durchlaufen. Im Anfange der französischen Revolu- wirkten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procu- und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die chkeit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institute ge- ; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter eneralprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche ihre politische Stellung [52]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten ur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit ation bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geistlichen Ge- zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförde- ines guten Geistes in der Justiz wirkten. — Was am Meisten der g der Staatsbehörde in den Augen des Volkes schadete, war, e Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische

---

) Lenz, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.

) Ueber das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich n, das Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Niederrheinisches Archiv ſetzgebung und Rechtswissenschaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Institut atsanwaltschaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action on. Paris, 1830. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France. 1831 2 vol. de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissen- f. nr. 2. VI. nro. 19. VII. nro. 12. Mangin, Traité de l'action publique. 1837 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838 2 vol.

) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 211.

Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müsse. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse[53]). Man hob zwar die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckniſſe der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unpassende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und später magistrats de sureté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom 7. XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch Gesetz vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, so daß den kaiserlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Darnach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewisse unter sich zusammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, in so fern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Darnach ist bei dem Cassationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit seinen Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Weisungen von dem Generalprocurator des Cassationshofes, der in der

53) De Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung V. S. 37.

ger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der
ung kennen lernt und sie durch Circularien den unter ihm stehenden
ten mittheilt. In so fern ist Kraft und Einheit in dem Wirken
Staatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt,
onsequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt
e Einrichtung. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère
est indivisible; ein Satz, der oft missverstanden und so ausgelegt
, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befeh-
r Obern gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht[84]) der
e Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach
r Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten han-
z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Ge-
procurator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in
Wirklichkeit das Verhältniß sich anders gestaltet. Die Beamten der
tsbehörde sind nämlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt[85]).
t daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seite eines
tsprocurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines
esetzten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein solcher Be-
nicht zu dem Agenten der Regierung sich eigne, und daß Ent-
gen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man
daß die Ursache der Entlassung in seinem Widerstreben liegt, nicht
er sind, die Neigung, dennoch die Anweisungen der Vorgesetzten un-
t zu lassen, zu vermehren, ist leicht begreiflich. Jeder Beamte der
tsbehörde ist übrigens in so fern unabhängig, als das Gericht ihm
aufstragen kann, und er nur der Staatsregierung verantwortlich
Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amts-
enen geben, nämlich wenn der Anklagesenat Vervollständigung der
igung aufträgt[86]), oder wenn der Appellationshof nach dem Be-
se der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einlei-
einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert[87]).
in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrich-
der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung
anzösischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo
Behörden bestehen, ist eine abweichende Einrichtung, die aus der
thümlichen Ausbildung des Instituts in jenen Ländern sich erklärt. In
ulen gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde nicht
Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der
tsbehörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Re-
ng stehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer
zeugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgestellte

84) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.
85) Ueber die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung s. Daunt in der
rift ꝛc. V. S. 42 ꝛc.
86) Code d'instruction art. 235.
87) Gesetz vom 20. April 1810 Art. 11.

Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt, und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel angestellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshandlungen sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und dann die ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklage durchführen [58]). In Schottland steht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, eben so wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, selbstständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht selbst die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeschuldigten vor das öffentliche Gericht zu stellen, sie entlassen [59]).

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Besoldung, Absetzbarkeit u. A. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß sie in Straffachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz ist in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im Wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Straffachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; in manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten ist er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung ist wieder große

---

58) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahre 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Personen entlassen.

60) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergesetzbüchern s. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1838, S. 175—186.

ichenheit in den einzelnen Staaten, indem die Gesetzgeber die vor dem Einflusse der französischen Gesetzgebung in Italien vorfande Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische verbreiteten Einrichtungen verbanden. So ist in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf gung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei ührt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen oruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39.) betreiben In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den gen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig[63]). Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen verhandlung, in welcher er im Wesentlichen die Befugnisse wie Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. In besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht ich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Prowesentlich, inquisitorisch und der procuratore fiscale hat nur eine geAufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent handelt ne unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburn der Sache tritt der Fiscal als Ankläger hervor[64]). In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. August 1838 die Organisation der sbehörde[65]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet, in der Voruntersuchung handeln hier die Vicari regi und die di di Atti mehr inquisitorisch selbstständiger, als in Frankreich die uchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, ist Verhältniß der Staatsbehörde im Wesentlichen so wie in Frankbestimmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine sbehörde[66]). Auch nach den neueren Gesetzen kommt bei den Seein avvocato fiscale generale vor, welcher in der Voruntersuchung, hr inquisitorisch geführt wird, von dem giudice istruttore von von ihm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden und Requisitionen an den Richter erläßt[67]). Bei der Aburtheides Verbrechens im Senate wird der Fiscal mit seinen Conclusiohört, und nach dem neuen Gesetze[67]) kann der Fiscal in den nach Gesetze zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrun der Sitzung antragen und in der Verhandlung selbst Fragen Zeugen stellen. In Parma[68]) ist die Stellung der Staatsbeim Strafprocesse im Wesentlichen die nämliche wie in Frankreich.

---

1) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.
2) Gute Darstellung in Giuliani, istituzioni di diritto criminale, Macerata 1840. Vol. I. p. 536 ff.
3) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. Gute Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.
4) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.
5) Ferrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.
6) Gesetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.
7) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.

Im Königreiche der Niederlande ist durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838 [69]) die Staatsbehörde organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden [70]). In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall eben so als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt [71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besondern Pflicht [72]). In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt [73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach französischem Rechte, unmittelbar thätig [74]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbesserungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbeamten sind unverkennbar in dem niederländischen Rechte. In den deutschen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren in Strafsachen besteht, hat das Institut der Staatsanwaltschaft nicht einheimisch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden [75]) veranlaßten einige Gesetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Justiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgesetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgesetze, die Aufstellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgestellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Gesetz die Rechtsmittel in Strafsachen ordnete, und man auch dem Staate gegen gesetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht auszuüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Instructionen des Justizministeriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde gestattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation seine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwalts äußert sich überhaupt 1) in so

---

69) Art. 3—8.
70) s. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darstellung der Staatsanwaltschaft in Baden in v. Jagemann's und Röllner's Zeitschrift Band I. nro. XVI. S. 378.

als Ankläger in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsa-
eitt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntnisse recurrirt; 3) Respi-
r die Verwaltung der Strafjustiz ist, z. B. so, daß ohne ihn
irent keine begonnene Untersuchung liegen lassen kann. Daß
rganisirte Institut nur als eine provisorische Einrichtung, hof-
alb durch eine consequente Durchführung der Idee verdrängt
Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden [75]). In Han-
wurde die Staatsanwaltschaft auf eine nicht nachahmungs-
Weise nur zu dem Zwecke eingeführt [77]), damit gegen Ur-
welche gesetzwidrig gelind scheinen, die Staatsregierung ein
tel anwenden und härtere Verurtheilung oder Vecurtheilung
esprochenen überhaupt bewirken könne.

achten wir nun den Wirkungskreis der französischen Staats-
so muß derselbe in nachstehenden Beziehungen aufgefaßt wer-
in so fern die Staatsbehörde in Civilrechtsstreitigkeiten thätig
in so fern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C) in ihrer
t als oberaufsehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mit-
zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer
keit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Verhältnis-
in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

A) In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wie-
ver zweifachen Richtung: I) in so fern sie als Nebenpartei bei
chten durch ihre Conclusionen handelt; II) in so fern sie in ge-
llten als Hauptpartei auftritt [78]). In der ersten Rücksicht geht
h davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung
zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist
ll wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig an-
werde; darnach bestimmt der Art. 63. des Code de procédure,
gewissen dort bezeichneten Sachen [79]) die Staatsbehörde vor der
llung mit ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer
llen kann die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr
heint, fordern, daß sie gehört werde; eben so kann das Gericht
, daß eine solche Vernehmung eintrete [80]). Man sieht daher,
ein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit
reis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche
ungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, in-
e Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut, und da, wo das

Erinnerungen dagegen in den Annalen der badischen Gerichtshöfe IV. Bd.
. S. 55.
Gesetz v. 16. Febr. 1840.
Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI.
nd Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.
Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, öf-
fentliche Anstalten, Vormundschaftswesen, Syndicatsklagen, Ermächti-
Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.
De Vaulx l. c. S. 413—19.

Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Processe führt. — In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), in so fern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetze besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar in so fern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[82]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben so (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von Seite der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B) In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheile des Staats erkennen, so wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden[86]).

C) In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien ꝛc.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin über sie so ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt[87]).

D) In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des inneren Dienstes Theil nehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken[88]).

---

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.
82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.
83) Ortolan I. p. 158.
84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.
85) Ortolan I. p. 211.
86) Ortolan Vol. II. p. 238.
87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.

E) An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, so wie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen Amts zu betrachten sind.

F) Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen[89]), und hier ist der Punct, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am Meisten vorkommt, und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institute sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei[90]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber übt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hiezu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern u. A. gibt[91]). 2) Der Staatsprocurator betreibt die sogenannte action publique[92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf begangene Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gerichte erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators[93]). 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt, oder ein solches nicht da ist. Im ersten Falle, wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten Sinne auffaßt[94]), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32. des Code selbst[95]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann[96]), so daß dadurch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der Erste den Zweiten nur auffordert[97]) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig erscheint[98]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Ueberzeu-

89) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitschrift VII. Bd. nr. 12.
90) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
91) Ortolan Vol. II. p. 29.
92) Am besten darüber Mangin in dem oben Not. 51 angeführten Werke.
93) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
94) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
95) Morin, dictionn. p. 527.
96) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 266.
97) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
98) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'instruction Vol. I. p. 310.

gung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hiezu aufgefordert zu sein, und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen, und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen[99]); allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen[100]) oder des Angeschuldigten[101]) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hiezu behaupten und ausüben[102]). 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht[103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution[104]). 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu[105]). 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt[106]). 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müs-

---

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anstalt de Vaulx l. c. S. 284.

[107]). 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbe- auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correc- llen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt we- Verletzung des Gesetzes Cassation, insbesondere im Interesse des es zu ergreifen [108]). Das Institut der Staatsanwaltschaft ist in er Zeit vorzüglich in seiner Bedeutung in Strafsachen von mehre- Schriftstellern [109]) angegriffen worden; schwerlich haben die Gegner wahre Wesen der Anstalt aufgefaßt [110]). Noch bedeutender ist der iff, welcher in neuester Zeit sowohl in der würtembergischen Kam- insbesondere auch von Seite der Regierungscommissäre, als in Motiven zum preußischen Entwurfe der Strafproceßordnung, und nen zum königlich sächsischen Entwurfe gemacht wurde [111]). Es dürfte schwierig sein, nachzuweisen, daß ein großer Theil der Männer, e das Institut angreifen, keine klare Vorstellung von demselben, sondern keine Selbstanschauung von dem Wirken der Staatsbehörde n und wegen einzelner Mängel der französischen Einrichtung, die verbessert werden kann, das Institut selbst verwerfen. Zum Glücke mt die Zahl derjenigen, welche die Wichtigkeit des Instituts erken- jeden Tag an Zuwachs, da man einsieht, daß dasselbe mit der n Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquisitionsproceßes mmenhängt [112]). Das Wesen der Staatsanwaltschaft besteht in je- Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen Privatpersonen abhängigen Anklageprocesses eben so wie die Nachtheile Inquisitionsprocesses vermieden und die Vortheile des Inquisitions- ips mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden. aus erklärt sich auch, warum bei fortschreitender Bildung eines Vol- und Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das ahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von eigenen nten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der tsanwaltschaft [113]) ergeben sich leicht, wenn man die Nachtheile Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen ein- ritten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen isitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht.

---

107) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vault in der Zeitschrift VII. 38.
108) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vault l. c. p. 289.
109) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 281, und , Philosophie des Rechts II. Bd. S. 400.
110) Meine Widerlegung der Gegenansichten im Archive des Criminalrechts 65 ff.
111) S. darüber die Darstellung der Gründe in meinem Aufsatze im Archive riminalrechts 1842. S. 435.
112) Neuerlich darüber Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlich- es Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Mittermaier in v. Jagemann's Zeitschrift as Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit u. Mündl- it des Strafverfahrens. Berlin, 1842.
113) Gut Leue in v. Jagemann's Zeitschrift II. Bd. S. 94 ff.

I) Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur ng eines Straf-
proceſſes erfordert wird, iſt die Gefahr zu Erreichung des
Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit, oder Furchtſamkeit
der Einzelnen, ſelbſt wenn ſie durch ein Verbrechen beſchädigt ſind,
ſcheitere, weil man ja leicht vor den Laſten der Betreibung eines
Strafproceſſes ſich ſcheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein
die Nothwendigkeit der Aufſtellung eines öffentlichen Anklägers, wie er
in Schottland beſteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des
Verbrechers oder ſeiner Verwandten und Freunde, den Beſchädigten von
der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageproceſſe ein zu weites Feld,
weil der Ankläger leicht eingeſchüchtert werden kann, und ſelbſt nach be-
gonnener Unterſuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um
den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben
in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares
Mittel iſt, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder ſchänd-
liche Zwecke zu erreichen, ſelbſt Habſucht zu befriedigen. Alles dies fällt
da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Intereſſe das Recht der bür-
gerlichen Geſellſchaft auf Strafe verfolgt. Ihm ſtehen zahlloſe Wege
und Mittel zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhal-
ten; ſein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Beſorgniß, daß ſchlechte
Motive ihn zur Anklage beſtimmten, oder Muthloſigkeit oder Einwir-
kungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt
hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn ſie, als
im öffentlichen Intereſſe, im Namen der bürgerlichen Geſellſchaft verfolgt
wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, ſichert die
Ueberweiſung des Schuldigen.

II) Durch die Staatsanwaltſchaft werden die unvermeidlichen Nach-
theile des Inquiſitionsverfahrens beſeitigt, welche ſich aus der Vereini-
gung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Un-
terſuchungsrichters, in der Perſon eines Beamten ergeben[115]). Wer
mag glauben, daß irgend Jemand im Stande ſei, heterogene Geſchäfte
zu verbinden? Während der deutſche Inquirent bei jeder ihm zugekom-
menen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu
thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch ſeine
Schuld Verbrechen unbeſtraft geblieben ſind, ſoll er auf der andern
Seite als Richter unparteiiſch nur das Nothwendige und rechtlich Er-
laubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob dieſe oder jene
Unterſuchungshandlung vorgenommen werden ſoll. In dieſer Beziehung
iſt er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die
Anſchuldigung gerichtet iſt, nach den Geſetzen ſtrafbar iſt; er muß ur-
theilen, ob der gegen den Angeſchuldigten erhobene Verdacht begründet
iſt. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen

114) S. über die Verhältniſſe in England mein Strafverfahren 1. S. 262.
263.

115) Darüber mein Aufſatz im Archive des Criminalr. 42. S. 444 f.

in der Lage sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm
setzten Zwecke in Vorschlag bringen soll, und wozu er durch seine
he Aufgabe angetrieben wird, urtheilen soll, fehlt es an der Un-
lichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß
Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst,
Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von ei-
günstigen Erfolge gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger
l, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich
icht und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er
er urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist, und
Verstand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfnisse des Falles
Mittel durchaus nothwendig sei.

III) Unbegreiflich ist es, wie die Staatsregierungen gegen dies In-
eingenommen sein können, da es gerade am Meisten geeignet ist,
Ueberweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung
Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung
daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schre-
der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen mög-
macht. Eine weise Regierung muß auch wünschen, daß Untersu-
gen nicht auf grundlose Weise eingeleitet, die Kosten unnöthig ver-
t und durch häufige Freisprechungen Unschuldiger die Achtung vor der
chtigkeit des Staats erschüttert werden. Es soll vor der Eröffnung
Strafprocesses das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der
olgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil so häufig,
achtet der Fall unter den Buchstaben des Strafgesetzes paßt, die
afung desselben dennoch ungeeignet sein würde, z. B. wegen der
ngfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein
resse hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei
vergehen[116]).

IV) Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des
tsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit
gehörigen Energie, unterstützt von so vielen anderen Beamten, der
äger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen
nein und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlun-
stellen kann, während der unparteiische Untersuchungsrichter, beru-
den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage
ine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen
ibt. Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt manche Untersuchungs-
aus den Rheingegenden, in welchen das Zusammenwirken der
Beamten, des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters, ein
rrliches Resultat lieferte, wie es schwerlich in einer deutschen Un-
chung gewonnen sein würde.

V) Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, so be-
t sich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man frei-

116) Weitere Nachweisungen in meinem Aufsatze im Archive S. 449—52.

lich nicht mit einem blosen Schattenbilde sich begnügen darf; daher eine Einrichtung, wie sie z. B. in Würtemberg vorgeschlagen ist, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufgestellt wird, der die Rolle eines Anklägers durchzuspielen hat, nicht zu billigen sein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, ist eine weit unparteiischere, und der Vertheidiger befindet sich in einer besseren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutschen Strafprocesse Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat[117]).

Der Raum, der unserem Aufsatze gegönnt ist, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltschaft zu schildern. Wenn wir aber dies Institut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Gesetzgebung empfehlen, so verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des französischen Instituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieses Aufsatzes hier am Platze sein und sollen sich zunächst nur darauf beziehen, wie in Ansehung des Strafprocesses die Staatsanwaltschaft verbessert werden könnte. Andere Puncte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität[118]) der Beamten der Staatsbehörde, sollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Institut völlig seinem Zweck entsprechen, so müßte mehr der Gesichtspunct fest gehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Interesse der Verfolgung des Verbrechens an den Untersuchungsrichter zu stellen, nicht aber selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen[119]), welche das französische Gesetzbuch im Falle des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und gewissenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Gesetz in dem Strafprocesse einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht einseitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, so ist doch durch diese erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am Wenigsten sollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden cap-

117) Nachweisungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.
118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 256 erklärt sich für Inamovibilität.
119) Mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1838. S. 189.

lüssen und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. 2) Tadelnswerth ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in Frankreich von den besseren Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. 3) Manche Abkürzung des Verfahrens ließe sich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, der Untersuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator correspondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, Oppositionen gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und die chambre de conseil zu ergreifen, mehr beschränkt würde. 4) Vorzüglich kann die Richtigkeit des namentlich von englischen Praktikern [120]) der französischen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede gestellt werden, daß die französische Staatsbehörde zu leidenschaftlich nur die Entdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Processes ein der nothwendigen Gleichheit der Waffen widersprechendes Uebergewicht hat, welches den Angeklagten in eine schlimme Lage versetzt, die Vertheidigung beschränkt und insbesondere die Geschworenen irre zu leiten im Stande ist. Es ist nicht schwierig, Schritt für Schritt dies Uebergewicht nachzuweisen. Wie verletzend ist es schon, daß die Staatsbehörde es ist, unter welcher das Gefängniß steht, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, so daß es nur von der Gnade des Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden soll, wer z. B. von seinen nächsten Angehörigen ihn besuchen darf. Der Generalprocurator des Appellhofes ist es, welcher den Vortrag an den Anklagesenat erstattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Referent zu üben im Stande ist [121]). Wer die Leidenschaftlichkeit kennt, mit welcher nicht selten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen und unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt wird, um von vorneherein den vollen Haß des Publicums und daher auch der Geschworenen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt wird [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zeugenliste eine Masse von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

120) Nicht leicht ist in neuerer Zeit ein jedem Praktiker so wichtiger Aufsatz erschienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 abgedruckte Aufsatz eines ausgezeichneten englischen Praktikers, worin er den Proceß gegen die Lafarge beleuchtet und die Vorzüge des englischen und schottischen Processes zeigt.

121) Selbst ein ausgezeichneter französischer Generaladvocat tadelt dies in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. Bd. S. 285.

122) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Lafarge s. in dem erwähnten Aufsatze im Edinburgh Review p. 365.

geklagten darzuſtellen) geſetzt werden, welche [illegible]itzung über ſo viele Thatſachen ausſagen, welche auf den [illegible] nachtheiligen Licht zu werfen und die Geſchworenen ungün[illegible] Angeklagten zu ſtimmen geeignet ſind, während der Angeklagte, der plötzlich die Anſchuldigungen hört und nicht vorbereitet iſt, keine Mittel hat, ſie zu widerlegen: der kann ſchwerlich von der unparteiiſchen Stellung der franzöſiſchen Staatsbehörde ſprechen. Erwägt man dazu, daß in der Aſſiſe in jedem Augenblicke der Generaladvocat ſchlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten ſtellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen ſtellen will, den Präſidenten bitten muß, daß er dies thue; berückſichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Ausſage für den Angeklagten ausſagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einſchüchtern kann, und daß bei jeder Ausſage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günſtig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Ausſage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen ſchwächen kann, während der Defenſor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verſchieben muß: wer alles dies erwägt, kann ſchwerlich von der Gleichheit der Waffen ſprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Proſecutor geſtellt iſt, entſchieden den Vorzug geben. Alle dieſe Bemerkungen aber können den Werth des Inſtituts der Staatsbehörde an ſich nicht angreifen; ſie mögen zu Verbeſſerungen auffordern, damit das Inſtitut in ſeiner ganzen Würde heilſam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde.

Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganiſation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) iſt jener große Kreis von wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und techniſchen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Beſtimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Geſundheit ſind nämlich des Menſchen höchſte irdiſche Güter, und der Staat, als geſellſchaftlicher Verein auf ſittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht, ſo wie die unerläßliche Pflicht, jene höchſten irdiſchen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüſſe und Wirkſamkeiten ſind, zu befördern, vor Gefahren zu ſchützen und, wenn ſie gefährdet ſind, vom Untergange zu retten; und dies kann der Staat nur mit Hülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Geſundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates ſind, ſo ſind die Natur- und Heilwiſſenſchaften und die mediciniſchen und medicinalpolizeilichen Anſtalten die Mittel zur Erreichung dieſes großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfaſſung ſich ausbildete und eine geordnete Geſetzgebung auftrat, da hat ſich der nothwendige Ein[illegible]r Natur- und

kunde geltend gemacht; aus diesem Grunde finden wir auch schon römischen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici pro- non sunt testes, sed est magis judicium, quam testimonium“ ähnt. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte schon in seinen itularien; eben so das gothische und noch ältere Gesetze, wie die Fried- s II. ꝛc.; jedoch wurde erst in der Carolina Karl's V. (1532) dem e der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewiesen.

Die ersten systematischen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde ben von A. Paré (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Za- ia (1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerst den Namen aatsarzneikunde aufgestellt; diese Wissenschaft selbst aber ist im All- einen vorzüglich die Frucht deutschen Fleißes und deutscher Gründ- keit und ist auf deutschem Boden groß gewachsen, so wie sich tschland besonders rühmen darf, in dieser Beziehung den geordnet- Staat zu besitzen.

Die Staatsarzneikunde zerfällt selbst nach der verschiedenen Auf- dung der Natur- und Heilwissenschaften auf die Staatszwecke in große Abtheilungen:

I) In der Staatsorganisation tritt sie auf als Medicinal- verfassungslehre (Medicinalwesen, Medicinalverfassung, Medi- cinalordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae pu- blicae.)

II) In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde als gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

Von jedem dieser Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das sentlichste und Nothwendigste mittheilen, in so fern es für den Po- er wichtig ist.

Die Medicinalverfassungslehre bezieht sich auf die Medicinalpflege, die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten. halte sie für den wichtigsten und zuerst zu besprechenden Theil gesammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geist über mtliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.

Eine gute auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfassung ist gesunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und gnet wirken kann; wo jener fehlt, ist Alles Zufall und Willkür, diesen unheimlichen Mächten soll möglichst gesteuert werden.

Es kommt also Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohl- dnete und gut verfaßte Organisation sämmtlicher Personen oder fte, welche das physische Wohl und Wehe der Staatsbürger besor- und überwachen, aufgestellt werde, und daß ihnen Anstalten gege- werden, welche zu ihrer Bildung, so wie zu ihrer Wirksamkeit nö- sind.

Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Na- nensch kennt selten die Leiden und Uebel, welche den Civilisirten be- n. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen ckelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfnisse und

Mittel zu ihrer Befriedigung; eine [illegible]rhältnisse, ver-
feinerte Lebensweise, Ueberfluß, Ma[illegible]el[illegible], verschieden
Stände, Gewerbe und Künste und tau[illegible]nderlei andere Dinge, welche
ein gesteigerter civilisirter Zustand mit sich führt, beeinträchtigen das Le-
ben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind man-
nigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht
mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die physischen Ue-
bel der Civilisation heilt; aber sie heilt selbst die Wunden, welche
sie schlägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst
nur eine hohe Frucht der Civilisation ist. Der Mensch wird von
Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen
des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) er-
fordern; schwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebamme
nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche
durch die Domestication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, be-
dürfen die Hülfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welche
die Heilkunst bedarf zum Beseitigen der Gebrechen und Krankheiten,
führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgischen Instrumenten-
machern ꝛc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufstel-
lung von Krankenwärtern. Diese aufgezählten Kräfte verkehren unmit-
telbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die
Gebrechen und Krankheiten, welche sie beseitigen sollen.

Organisation der Medicinalpersonen. 1) Der Mittel-
punct, um welchen sich drehen, sich ihm anschließen und sich ihm un-
terordnen alle die genannten Personen, ist der Amtsarzt, Bezirksarzt,
Physicus in einem gewissen Kreise von Oertlichkeiten mit einer gewissen
Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß sämmtliche
ihm zu- und untergebene Medicinalpersonen überwachen, ohne unmittel-
bar in den praktischen Wirkungskreis seiner unbeschränkt licencirten bei-
und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Func-
tionen und die medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen und
zu leiten, und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Ge-
richte und höheren Stellen zu verfassen; daher derselbe auch einer wissen-
schaftlichen und technischen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde
bedarf und vom Staate eine angemessene Besoldung für seine staats-
ärztlichen Arbeiten und Bemühungen, so wie zur Behauptung seiner
nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreises oder einer Provinz (von
etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Instanz zu-
sammen, Kreiscollegien für Justiz und Administration, bei welchen we-
nigstens eine Medicinalperson Referent sein muß in gerichtsärztlichen,
und eine Medicinalperson in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten.
Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen haben die gerichtsärztli-
chen Gutachten und Berichte der Bezirksärzte, wenn sie [illegible] dieselben als
höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kre[illegible]egien darüber
Bericht zu erstatten und den Discussionen anzuwo[illegible] Es versteht

er von selbst, daß diese Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, haftlich unterrichtete und technisch ausgebildete Aerzte sein kön- n ihrer wichtigen Stelle würdig vorstehen zu können; sie bedür- t unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreise.

In allen civilisirten Staaten ist anerkannt, daß eine oberste albehörde an der Spitze stehen muß, welche sämmtliche Medici- egenheiten überwachen und leiten soll. Diese oberste Behörde Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltung weckmäßig einen Theil des Ministeriums des Innern; es ist be- , gesetzgebend und vollziehend. Unter diesem Ministerium das muß ein einziger Mann als Vorstand des ganzen Medicinal- stehen; dieser Vorstand muß ausgezeichnet sein durch vielseitige , so wie im Allgemeinen durch besondere wissenschaftliche und e Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Diesem Vor- müssen ärztliche Räthe beigesellt werden, welche sich in den ver- n Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntnisse tigkeit erworben haben; auch sollen sie sich vertraut gemacht it den Bedürfnissen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der ver- n Landestheile ꝛc., damit sie in der That im Stande sind, che Medicinalpersonen und Anstalten, so wie die Angelegenhei- gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen und . — Die ministerielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgen- schäftskreis: 1) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten zum te und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Ueber- sämmtlicher Anstalten für das öffentliche Wohl der Staats- Apotheker, Badanstalten ꝛc.); 3) die Prüfung und Licencirung edicinalpersonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thier- potheker; 4) die Anstellung und Besoldung sämmtlicher Medi- nten; 5) die Leitung der medicinischen Polizei; 6) die Leitung htlichen Medicin. Es versteht sich wohl von selbst, daß die ensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern ge- soll, welche gleichsam das ganze Medicinalwesen nach allen Sei- Richtungen repräsentiren; es müssen Repräsentanten der nä- d heilkundigen Scienzen erwählt sein; es müssen Bezirksärzte, it den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und höchst vertraut sind, aufgestellt werden ꝛc. Es sollen also die Che- Physik, die Naturgeschichte, die Anatomie und Physiologie, e Medicin, die Chirurgie, die Geburtshülfe, die Thierarznei- nd die Pharmacie repräsentirt sein; ferner müssen vertraute und Kenner der medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin hin .

terrichts- und Bildungsanstalten für Medicinal-

en. Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedür- zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines igen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Diese Kennt-

nisse und Fertigkeiten werden auf Hochschulen erlangt, und diese erfordern daher eine vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit ausgezeichneten Männern, so wie Anstalten zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie mathematisch-physikalische, naturhistorische Institute, klinische Hospitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, polyklinische Institute ꝛc. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten sind Thierarzneischulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerschulen zu errichten. Für das medicinische Hülfspersonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, sind entsprechende Schulen anzulegen, welche unter strenger Aufsicht der Ortsärzte stehen; überhaupt sollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter strenger Aufsicht der sie überwachenden Aerzte handeln, damit sie nicht ihre engen Schranken überschreiten, wie sie es so leicht zu thun pflegen. Besondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wissenschaft nicht; es soll nur Aerzte geben, welche die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe studirt haben und sich darin prüfen lassen müssen; sie mögen sich allerdings in der praktischen Tendenz der einen oder andern Richtung der Gesammtarzneikunde besonders widmen und ausbilden; alle andern sind Diener der Aerzte, nämlich Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Prüfung der Medicinalpersonen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichts jener Personen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und dies geschieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigste System der Prüfung scheint mir folgendes zu sein: Alle Aerzte, welche auf unbeschränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgischen und geburtshülflichen Praxis, so wie auf amtliche Anstellung für medicinisch-gerichtliche und medicinisch-polizeiliche Function Anspruch machen wollen, müssen sich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben sie vor der medicinischen Facultät einer Hochschule zu bestehen. Diese Prüfung ist mehr eine theoretische, gelehrte und wissenschaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Diese Prüfung nöthigt die Jugend, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und schützt vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenlosen praktischen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat so viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktischen Leben und ist so wenig von Aufsichtsbehörden bewachbar, als der ärztliche, weil er am wenigsten Positives hat. Daher ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viele wissenschaftliche Bildung und so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst beizubringen und in seiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung für sein ganzes praktisches Leben wach bleibt. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er selbst auf die gelehrte und wissenschaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademische Prüfung vorschreibt und sich nicht blos mit einer sogenannten praktischen Staats-

ig begünstigt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und in-
ller Zeit die Jugend so gern nach Gewinn drängenden Studien
lt rasch vor den philosophischen und anderen allgemeinen wissen-
chen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat
te Pflicht hat, öffentlich seine Achtung vor der ächten Wissen-
chkeit und Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geist
Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem
nischen und handwerksmäßigen Versinken im praktischen Staatsleben.
Auf die akademische Prüfung würde die sogenannte Staatsprü-
durch die höchste Medicinalbehörde folgen müssen. Diese Prü-
hat vorherrschend eine praktische und technische Richtung, und sie
z. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um sich zu
ugen, ob sie wirklich auch praktische Fähigkeit, Kenntnisse und
keit besitzen, um im Staate als unbeschränkte praktische Aerzte
ten zu können. Es wäre nicht rathsam, der höchsten Medicinal-
e die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlassen. Denn die
nische Facultät hat auch ein reges Interesse daran, durch die Prü-
zu erfahren und zu wissen, welche Früchte ihre Lehren getragen,
ubem steht sie nothwendig auf der Stufe der Wissenschaft und
fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaf-
d ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der
n Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da sie meistens aus
ern besteht, welche die ärztliche Wissenschaft und Kunst mehr von
praktischen Seite aufgefaßt, welche sich mehr dem wirklichen
leben gewidmet und sich schon längere Zeit von dem akademischen
entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigsten von der höch-
Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrschend eine
sche und technische ist. Hebammen, Bader und Krankenwärter,
ediciniſches Hülfs- und Dienerpersonal, werden am Zweckmäßig-
ntweder von den Kreisärzten oder von den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anstellung und Besoldung der Medicinal-
nen, Freiheit der Lehre und Praxis. Personen, welche
geschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden haben, erhalten die
bniß, zu practiciren und ihre respective Kunst auszuüben. Jene
, welche unbeschränkte Erlaubniß praktischer Wirksamkeit erhalten
, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen
eugung zu handeln, sie sind an kein System gebunden und an
Methode gefesselt; sie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und je-
eilmittel anwenden, wenn sie (bei etwaiger Untersuchung) ihre
di dafür wissenschaftlich anzugeben vermögen, oder die Erfahrung
sprechen lassen können; denn in der Medicin ist sehr wenig Po-
und Feststehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwissenschaften haben ebenfalls volle
t für ihre Vorträge und literarischen Arbeiten anzusprechen, denn
der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke ist der Bo-

I) Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert wird, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit, oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitere, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageprocesse ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann, und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Ihm stehen zahllose Wege und Mittel zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage bestimmten, oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Ueberweisung des Schuldigen.

II) Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person eines Beamten ergeben[115]). Wer mag glauben, daß irgend Jemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der deutsche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen

114) S. über die Verhältnisse in England mein Strafverfahren I. S. 262 263.

115) Darüber mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1842. S. 444 f.

in der Lage sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm
festen Zwecke in Vorschlag bringen soll, und wozu er durch seine
che Aufgabe angeleitet wird, urtheilen soll, fehlt es an der Un-
lichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß
Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst,
Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von ei-
günstigen Erfolge gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger
ei, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich
richt und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er
ber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist, und
Verstand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfnisse des Falles
Mittel durchaus nothwendig sei.

III) Unbegreiflich ist es, wie die Staatsregierungen gegen dies In-
eingenommen sein können, da es gerade am Meisten geeignet ist,
Ueberweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung
Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung
daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schre-
der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen mög-
macht. Eine weise Regierung muß auch wünschen, daß Untersu-
gen nicht auf grundlose Weise eingeleitet, die Kosten unnöthig ver-
t und durch häufige Freisprechungen Unschuldiger die Achtung vor der
chtigkeit des Staats erschüttert werden. Es soll vor der Eröffnung
Strafprocesses das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der
olgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil so häufig,
achtet der Fall unter den Buchstaben des Strafgesetzes paßt, die
rafung desselben dennoch ungeeignet sein würde, z. B. wegen der
ngfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein
resse hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei
vergehen[116]).

IV) Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des
tsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit
gehörigen Energie, unterstützt von so vielen anderen Beamten, der
äger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen
neln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlun-
stellen kann, während der unparteiische Untersuchungsrichter, beru-
den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage
eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen
eint. Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt manche Untersuchungs-
aus den Rheingegenden, in welchen das Zusammenwirken der
Beamten, des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters, ein
rtliches Resultat lieferte, wie es schwerlich in einer deutschen Un-
chung gewonnen sein würde.

V) Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, so be-
t sich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man frei-

116) Weitere Nachweisungen in meinem Aufsatze im Archive S. 449—52.

lich nicht mit einem bloſen Schattenbilde rf; daher eine Einrichtung, wie ſie z. B. in Würtemberg ſt, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufge[illegible]rd, der die Rolle eines Anklägers durchzuſpielen hat, nicht zu billi[illegible] ſein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung z[illegible]chen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, iſt eine weit unparteiiſchere, und der Vertheidiger befindet ſich in einer beſſeren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutſchen Strafproceſſe Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat[117]).

Der Raum, der unſerem Aufſatze gegönnt iſt, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltſchaft zu ſchildern. Wenn wir aber dies Inſtitut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Geſetzgebung empfehlen, ſo verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des franzöſiſchen Inſtituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieſes Aufſatzes hier am Platze ſein und ſollen ſich zunächſt nur darauf beziehen, wie in Anſehung des Strafproceſſes die Staatsanwaltſchaft verbeſſert werden könnte. Andere Puncte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität[118]) der Beamten der Staatsbehörde, ſollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Inſtitut völlig ſeinem Zweck entſprechen, ſo müßte mehr der Geſichtspunct feſt gehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Intereſſe der Verfolgung des Verbrechens an den Unterſuchungsrichter zu ſtellen, nicht aber ſelbſt Unterſuchungshandlungen vorzunehmen. Nie iſt daher die Ausdehnung der Befugniſſe zu rechtfertigen[119]), welche das franzöſiſche Geſetzbuch im Falle des flagrant délit geſtattet, den Thatbeſtand herzuſtellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch ſo edler und gewiſſenhafter Mann ſein, ſo iſt es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Geſetz in dem Strafproceſſe einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeſchuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anſchuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geſchieht dann leicht einſeitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Unterſuchungsrichter vernommen werden, ſo iſt doch durch dieſe erſte Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einſeitige Richtung gegeben. Am Wenigſten ſollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeſchuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geſtändniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden cap-

117) Nachweiſungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.

118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- [illegible]minalverfaſſung S. 256 erklärt ſich für Inamovibilität.

119) Mein Aufſatz im Archive des Criminalr. 1838. S.

und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entg der Wahrheit oft schädlich werden. 2) Tadelnswerth ist die anß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch arls in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsr abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten wärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Anldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, auch in Frankreich von den besseren Praktikern eingesehen, um so , als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von Seite ebenfalls Fragen zu stellen. 3) Manche Abkürzung des hrens ließe sich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, nterſuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator pondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, ition gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und die bre de conseil zu ergreifen, mehr beschränkt würde. 4) Vorzügann die Richtigkeit des namentlich von englischen Praktikern [120]) anzösischen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede gewerden, daß die französische Staatsbehörde zu leidenschaftlich nur ntdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Prozeß der nothwendigen Gleichheit der Waffen widersprechendes Ueberit hat, welches den Angeklagten in eine schlimme Lage versetzt, die eibigung beschränkt und insbesondere die Geschworenen irre zu leen Stande ist. Es ist nicht schwierig, Schritt für Schritt dies gewicht nachzuweisen. Wie verletzend ist es schon, daß die Staatsde es ist, unter welcher das Gefängniß steht, in welchem der Anzte aufbewahrt wird, so daß es nur von der Gnade des Beamten Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden soll, . B. von seinen nächsten Angehörigen ihn besuchen darf. Der alprocurator des Appellhofes ist es, welcher den Vortrag an den gerichtshof erstattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Re- zu üben im Stande ist [121]). Wer die Leidenschaftlichkeit kennt, welcher nicht selten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt wird, um von vornehereim vollen Haß des Publicums und daher auch der Geschworenen gegen Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zuhe eine Masse von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

20) Nicht leicht ist in neuerer Zeit ein jedem Praktiker so wichtiger Aufschienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 nickte Aufsatz eines ausgezeichneten englischen Praktikers, worin er den Prozeß die Laffarge beleuchtet und die Vorzüge des englischen und schottischen ses zeigt.

21) Selbst ein ausgezeichneter französischer Generaladvocat tadelt dies in der eitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. Bd. S. 285.

22) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Laffarge dem erwähnten Aufsatze im Edinburgh Review p. 365.

geklagten darzustellen) gesetzt werden, welche d[illegible]igung über so viele Thatsachen aussagen, welche auf den [illegible] nachtheiligen Licht zu werfen und die Geschworenen umgum[illegible] Angeklagten zu stimmen geeignet sind, während der Angeklagte, der plötzlich diese Anschuldigungen hört und nicht vorbereitet ist, keine Mittel hat, sie zu widerlegen: der kann schwerlich von der unparteiischen Stellung der französischen Staatsbehörde sprechen. Erwägt man dazu, daß in der Assise in jedem Augenblicke der Generaladvocat schlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten stellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen stellen will, den Präsidenten bitten muß, daß er dies thue; berücksichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Aussage für den Angeklagten aussagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einschüchtern kann, und daß bei jeder Aussage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günstig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Aussage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen schwächen kann, während der Defensor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verschieben muß: wer alles dies erwägt, kann schwerlich von der Gleichheit der Waffen sprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Prosecutor gestellt ist, entschieden den Vorzug geben. Alle diese Bemerkungen aber können den Werth des Instituts der Staatsbehörde an sich nicht angreifen; sie mögen zu Verbesserungen auffordern, damit das Institut in seiner ganzen Würde heilsam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde.

Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) ist jener große Kreis von wissenschaftlichen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Bestimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Gesundheit sind nämlich des Menschen höchste irdische Güter, und der Staat, als gesellschaftlicher Verein auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht, so wie die unerläßliche Pflicht, jene höchsten irdischen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüsse und Wirksamkeiten sind, zu befördern, vor Gefahren zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergange zu retten; und dies kann der Staat nur mit Hülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates sind, so sind die Natur- und Heilwissenschaften und die medicinischen und medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfassung sich ausbildete und e[illegible] geordnete Gesetzgebung auftrat, da hat sich der nothwendige Ein[illegible]r Natur- und

nde geltend gemacht; aus diesem Grunde finden wir auch schon
mischen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici pro-
on sunt testes, sed est magis judicium, quam testimonium"
t. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte schon in seinen
larien; eben so das gothische und noch ältere Gesetze, wie die Fried-
II. ꝛc.; jedoch wurde erst in der Carolina Karl's V. (1532) dem
der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewiesen.
Die ersten systematischen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde
n von A. Paré (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Zac.
(1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerst den Namen
sarzneikunde aufgestellt; diese Wissenschaft selbst aber ist im All-
en vorzüglich die Frucht deutschen Fleißes und deutscher Gründ-
t und ist auf deutschem Boden groß gewachsen, so wie sich
chland besonders rühmen darf, in dieser Beziehung den geordnet-
Staat zu besitzen.
Die Staatsarzneikunde zerfällt selbst nach der verschiedenen An-
ung der Natur- und Heilwissenschaften auf die Staatszwecke in
große Abtheilungen:
I) In der Staatsorganisation tritt sie auf als Medicinal-
verfassungslehre (Medicinalwesen, Medicinalverfassung, Medi-
ordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae pu-
.)
II) In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde
ls gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.
Von jedem dieser Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das
thlichste und Nothwendigste mittheilen, in so fern es für den Po-
wichtig ist.
Die Medicinalverfassungslehre bezieht sich auf die Medicinalpflege,
ie Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten,
halte sie für den wichtigsten und zuerst zu besprechenden Theil
sammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geist über
tliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.
Eine gute auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfassung ist
sunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und
t wirken kann; wo jener fehlt, ist Alles Zufall und Willkür,
iesen unheimlichen Mächten soll möglichst gesteuert werden.
Es kommt also Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohl-
nete und gut verfaßte Organisation sämmtlicher Personen oder
, welche das physische Wohl und Wehe der Staatsbürger beso-
nd überwachen, aufgestellt werde, und daß ihnen Anstalten gege-
werden, welche zu ihrer Bildung, so wie zu ihrer Wirksamkeit nö-
lind.
Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Na-
nsch kennt selten die Leiden und Uebel, welche den Civilisirten be-
. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen
kelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfnisse und

Mittel zu ihrer Befriedigung; eine Menge künstlicher Verhältnisse, verfeinerte Lebensweise, Ueberfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe und Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter civilisirter Zustand mit sich führt, beeinträchtigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die physischen Uebel der Civilisation heilt; aber sie heilt selbst die Wunden, welche sie schlägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation ist. Der Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) erfordern; schwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebammen nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen die Hülfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welche die Heilkunst bedarf zum Beseitigen der Gebrechen und Krankheiten, führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern ꝛc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufstellung von Krankenwärtern. Diese aufgezählten Kräfte verkehren unmittelbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Gebrechen und Krankheiten, welche sie beseitigen sollen.

Organisation der Medicinalpersonen. 1) Der Mittelpunct, um welchen sich drehen, sich ihm anschließen und sich ihm unterordnen alle die genannten Personen, ist der Amtsarzt, Bezirksarzt, Physicus in einem gewissen Kreise von Oertlichkeiten mit einer gewissen Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß sämmtliche ihm zu- und untergebene Medicinalpersonen überwachen, ohne unmittelbar in den praktischen Wirkungskreis seiner unbeschränkt licencirten bei- und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Functionen und die medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten, und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Gerichte und höheren Stellen zu verfassen; daher derselbe auch einer wissenschaftlichen und technischen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde bedarf und vom Staate eine angemessene Besoldung für seine staatsärztlichen Arbeiten und Bemühungen, so wie zur Behauptung seiner nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreises oder einer Provinz (von etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Instanz zusammen, Kreiscollegien für Justiz und Administration, bei welchen wenigstens eine Medicinalperson Referent sein muß in gerichtsärztlichen und eine Medicinalperson in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen haben die gerichtsärztlichen Gutachten und Berichte der Bezirksärzte, wenn sie an dieselben als höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kreiscollegien darüber Bericht zu erstatten und den Discussionen anzuwohnen. Es versteht

aher von selbst, daß diese Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, schaftlich unterrichtete und technisch ausgebildete Aerzte sein kön- um ihrer wichtigen Stelle würdig vorstehen zu können; sie bedür- ner unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreise.

5) In allen civilisirten Staaten ist anerkannt, daß eine oberste inalbehörde an der Spitze stehen muß, welche sämmtliche Medici- gelegenheiten überwachen und leiten soll. Diese oberste Behörde s Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die in im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltung zweckmäßig einen Theil des Ministeriums des Innern; es ist be- d, gesetzgebend und vollziehend. Unter diesem Ministerium des n muß ein einziger Mann als Vorstand des ganzen Medicinal- stehen; dieser Vorstand muß ausgezeichnet sein durch vielseitige ng, so wie im Allgemeinen durch besondere wissenschaftliche und che Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Diesem Vor- müssen ärztliche Räthe beigesellt werden, welche sich in den ver- nen Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntnisse ertigkeit erworben haben; auch sollen sie sich vertraut gemacht mit den Bedürfnissen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der ver- nen Landestheile ꝛc., damit sie in der That im Stande sind, liche Medicinalpersonen und Anstalten, so wie die Angelegenhei- d gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen und en. — Die ministerielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgen- eschäftskreis: 1) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten zum chte und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Ueber- ng sämmtlicher Anstalten für das öffentliche Wohl der Staats- (Apotheker, Badanstalten ꝛc.); 3) die Prüfung und Licencirung Medicinalpersonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thier- Apotheker; 4) die Anstellung und Besoldung sämmtlicher Medi- ämter; 5) die Leitung der medicinischen Polizei; 6) die Leitung richtlichen Medicin. Es versteht sich wohl von selbst, daß die mensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern ge- soll, welche gleichsam das ganze Medicinalwesen nach allen Sei- d Richtungen repräsentiren; es müssen Repräsentanten der na- nd heilkundigen Scienzen erwählt sein; es müssen Bezirksärzte, mit den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und höchst vertraut sind, aufgestellt werden ꝛc. Es sollen also die The- nd Physik, die Naturgeschichte, die Anatomie und Physiologie, ere Medicin, die Chirurgie, die Geburtshülfe, die Thierarznei- und die Pharmacie repräsentirt sein; ferner müssen vertraute und te Kenner der medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin hier en.

Unterrichts- und Bildungsanstalten für Medicinal- nen. Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedür- er zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines äßigen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Diese Kennt-

nisse und Fertigkeiten werden auf Hochschulen erlangt, und diese erfordern daher eine vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit ausgezeichneten Männern, so wie Anstalten zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie mathematisch-physikalische, naturhistorische Institute, klinische Hospitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, polyklinische Institute ꝛc. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten sind Thierarzneischulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerschulen zu errichten. Für das medicinische Hülfspersonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, sind entsprechende Schulen anzulegen, welche unter strenger Aufsicht der Ortsärzte stehen; überhaupt sollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter strenger Aufsicht der sie überwachenden Aerzte handeln, damit sie nicht ihre engen Schranken überschreiten, wie sie es so leicht zu thun pflegen. Besondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wissenschaft nicht; es soll nur Aerzte geben, welche die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe studirt haben und sich darin prüfen lassen müssen; sie mögen sich allerdings in ihrer praktischen Tendenz der einen oder andern Richtung der Gesammtarzneikunde besonders widmen und ausbilden; alle andern sind Diener der Aerzte, nämlich Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Prüfung der Medicinalpersonen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichts jener Personen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und dies geschieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigste System der Prüfung scheint mir folgendes zu sein: Alle Aerzte, welche auf unbeschränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgischen und geburtshülflichen Praxis, so wie auf amtliche Anstellung für medicinisch-gerichtliche und medicinisch-polizeiliche Function Anspruch machen wollen, müssen sich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben sie vor der medicinischen Facultät einer Hochschule zu bestehen. Diese Prüfung ist mehr eine theoretische, gelehrte und wissenschaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Diese Prüfung nöthigt die Jugend, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und schützt vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenlosen praktischen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat so viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktischen Leben und ist so wenig von Aufsichtsbehörden bewachbar, als der ärztliche, weil er am wenigsten Positives hat. Daher ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viele wissenschaftliche Bildung und so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst beizubringen und in seiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung für sein ganzes praktisches Leben wach bleibe. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er selbst auf die gelehrte und wissenschaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademische Prüfung vorschreibt und sich nicht blos mit einer sogenannten praktischen Staats-

g begnügt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und in-
ller Zeit die Jugend so gern nach Gewinn bringenden Studien
it rasch vor den philosophischen und anderen allgemeinen wissen-
chen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat
e Pflicht hat, öffentlich seine Achtung vor der ächten Wissen-
chkeit und Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geist
Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem
ischen und handwerksmäßigen Verfahren im praktischen Staatsleben.
uf die akademische Prüfung würde die sogenannte Staatsprü-
urch die höchste Medicinalbehörde folgen müssen. Diese Prü-
at vorherrschend eine praktische und technische Richtung, und sie
. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um sich zu
gen, ob sie wirklich auch praktische Fähigkeit, Kenntnisse und
eit besitzen, um im Staate als unbeschränkte praktische Aerzte
en zu können. Es wäre nicht rathsam, der höchsten Medicinal-
die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlassen. Denn die
ische Facultät hat auch ein reges Interesse daran, durch die Prü-
u erfahren und zu wissen, welche Früchte ihre Lehren getragen,
dem steht sie nothwendig auf der Stufe der Wissenschaft und
fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaf-
d ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der
n Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da sie meistens aus
ern besteht, welche die ärztliche Wissenschaft und Kunst mehr von
praktischen Seite auffaßt, welche sich mehr dem wirklichen
leben gewidmet und sich schon längere Zeit von dem akademischen
entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigsten von der höch-
Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrschend eine
he und technische ist. Hebammen, Bader und Krankenwärter,
dicinisches Hülfs- und Dienerpersonal, werden am Zweckmäßig-
ntweder von den Kreisärzten oder von den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anstellung und Besoldung der Medicinal-
nen, Freiheit der Lehre und Praxis. Personen, welche
geschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden haben, erhalten die
niß, zu prakticiren und ihre respective Kunst auszuüben. Jene
, welche unbeschränkte Erlaubniß praktischer Wirksamkeit erhalten
, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen
ugung zu handeln, sie sind an kein System gebunden und an
Methode gefesselt; sie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und je-
eilmittel anwenden, wenn sie (bei etwaiger Untersuchung) ihre
e dafür wissenschaftlich anzugeben vermögen, oder die Erfahrung
sprechen lassen können; denn in der Medicin ist sehr wenig Po-
und Feststehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwissenschaften haben ebenfalls volle
t für ihre Vorträge und literarischen Arbeiten anzusprechen, denn
der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke ist der Bo-

den, worauf die Wissenschaft erblüht. In Sachen des Geistes u
Wissenschaft soll nie die polizeiliche Gewalt entscheidend oder he
auftreten, denn nur der wissenschaftliche Geist soll entscheiden,
oder verdammen, und das wird er stets, wenn man ihm Freih
währt oder Zeit zu seiner Entwickelung gönnt.

In einem wahrhaft civilisirten oder vernünftigen Staate wi
bei Licenzertheilung und bei Anstellung von Medicinalpersonen a
rer und Beamte nur auf wissenschaftliche und gelehrte Bildung,
auf technische Durchbildung im respectiven Fache sehen, und nic
fessionelle Nebendinge berücksichtigen.

Was namentlich die Besetzung der Lehrstellen betrifft, so wi
darauf zu sehen haben, daß die anzustellenden Lehrer in ihrem
gründliche, wissenschaftliche und gelehrte Bildung besitzen, ausge
Lehrgabe und sich in der gelehrten Welt durch tüchtige literarisc
beiten einen gegründeten Ruf errungen haben.

Schon oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob die pra
Aerzte Staatsdiener sind oder nicht? ob alle Aerzte vom Staat
det werden sollen oder nicht? ob man die Anzahl der praktischen
beschränken oder ihnen den Ort ihrer Wirksamkeit anweisen darf

Die Frage, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind ode
entscheidet sich lediglich durch die scharfe Begriffsfassung des St
ners. Wenn die praktischen Aerzte nicht vom Staate besoldet si
keinen besondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Th
zu Staatszwecken nicht zwangsweise gefordert werden darf, so
keine Staatsdiener, sondern freie Künstler und Erwerbspersonen
praktischen Aerzte sind so frei, wie andere Erwerbsleute, wel
Staatsanstalten (Schulen) ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fert
entwickeln und erwerben für die praktischen Bestimmungen u
künftigen Lebensunterhalt; sie werden nur Staatsdiener durch Ra
Besoldung, positiven Genuß an Staatsmitteln und Gütern.

Aus dem Grunde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit im
darf man die Zahl der Aerzte, so wie die Wahl ihres Wirkung
nicht beschränken. Der praktische approbirte Arzt ist freier Künstl
er darf sich im Staate niederlassen, wo er will, wo ihn Neigu
Erwerbslust hinführen — nur das Vertrauen der Kranken und
fentliche Meinung sind seine leitenden Sterne. Allerdings ste
praktischen Aerzte unter den Medicinalbehörden, und diese habe
Recht und die Pflicht, Notizen über sie und ihre Wirksamkeit z
hen, von ihnen Berichte und Rechenschaft (Semesteralberichte) üb
praktischen Leistungen einzufordern, damit die höchste Medicinal
im Stande ist, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im
schen Leben der ärztlichen Wissenschaft und Kunst beständig zu ü
chen und einen Maßstab zu besitzen, gerecht und zweckmäßig b
stellung der praktischen Aerzte, welche Staatsdiener werden wolle
fahren zu können. Aber die Medicinalbehörden haben durchau
Recht, sich in das selbstständige praktische Handeln der appr

einzuwischen. Man hat den Vorschlag gemacht, sämmtlichen ap-
en Aerzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern
nennen, um ihren Stand und ihre Kunst zu heben. Allerdings
r freie und erwerbsmäßige, so wie unbrangte und undesoldete
der Aerzte manches Nachtheilige; denn die Aerzte sind lediglich
r Erwerb gewiesen, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Ver-
, und alle Unbehaglichkeiten und Reibungen, welche die Concur-
nd andere Umstände des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch
Daher sehen wir auch so häufig den ärztlichen Stand, so wie die
e Kunst durch die Reibungen, Eifersuchten und eigennützigen Be-
gen der praktischen Aerzte herabgesetzt und dem Spotte Preis gege-
Allein daran ist nicht der Stand und die Kunst schuld, sondern
ünstler selber setzen sich herab. Man sorge nur dafür, daß blos
kenntnißreiche und technisch geübte, durch strenge Prüfungen er-
Aerzte der Praxis theilhaft werden dürfen, dann wird der Ue-
, so wie der Gemeinheit der praktischen Aerzte möglichst gesteuert
. Uebrigens können Bestrebungen der Künste, wohin auch die
e gehört, und die durch ihre Natur äußerst geringe Positivität da-
urch Concurrenz, Freiheit und Erwerbsfähigkeit nur gewinnen, und
e schon aus diesem Grunde nicht ganz rathsam, alle praktischen
zu besolden. Jedoch bleibt es dem Staate unbenommen, Aerzte
ohnen, durch Ermunterung, Belobung, Auszeichnung oder Geld-
besonders solche, welche in entfernten, armen und schlecht gelegenen
den sich niederlassen wollen, damit auch dort die ärztliche Hülfe
ranken zu Theil wird. Am Zweckmäßigsten überläßt man den
en, den Gemeinden und Vereinen die bewegliche oder ständige
rung der freien Aerzte. Ist es billig, die Medicinalbeamten so
besolden und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht nöthig
um die Gunst des Publicums zu buhlen und sich demselben
ber in den demüthigen Zustand der Abhängigkeit zu setzen und
angeleitet werden, weniger ihre Pflichten zu erfüllen und die-
e des Gesetzes zu handhaben. Dieser Mißstand wächst in dem
und Grade, als der Medicinalbeamte einen höhern Rang und
renvollere Stufe im Staatsdienste einnimmt.

Da die Aerzte einen nothwendigen Stand im Staate bilden und
chsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu bewachen und zu
n haben, so muß nothwendig eine Medicinaltaxe aufgestellt
, welche als die gesetzliche Norm für die Belehnungen der ärztli-
Bemühungen gilt. Die Medicinaltaxe soll eine gerechte und für
rzte billige sein. Dafür sprechen folgende Gründe: 1) In allen
en ist die Studienzeit für die Aerzte am Längsten bestimmt, weil
asse des Lernens und Erforschens auch am Größten ist; daher er-
das ärztliche Studium am meisten Kostenaufwand; 2) die Na-
nd Heilkunde beruht ihrem größten Theile nach auf sinnlicher An-
ng und wächst nur durch allmälige Erfahrung; daher erfordert
tudium offenbar den theuersten und größten gelehrten Apparat

(Abbildungen ic.), so wie fortschreitende ... sich bei dem wenig Positiven in der Medicin stets mit ... en und Erfah-rungen Anderer zu bereichern; 3) die Ausübung der Medicin ist müh-sam, gefährlich und lebenverkürzend. Da so wenig Positives in der Medicin ist, und der Tod keine Appellation annimmt, so ruht eine große Last und Verantwortlichkeit auf dem Gemüthe und Gewissen des Arz-tes bei der Uebernahme von schwer Erkrankten; Tag und Nacht, bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß der Arzt seinen Körper und seine Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Sta-tistik des Lebens weis't entschieden nach, daß die Aerzte im Allgemeinen die kürzeste Lebensdauer haben.

Nicht in allen Staaten ist die Medicinaltaxe zu Gunsten der Aerzte entworfen (in Preußen am Günstigsten). Die Anwälte, deren Stu-dienzeit und gelehrter Apparat weit geringern Aufwand an Kosten erfor-dert, und deren praktische Thätigkeit behaglich und gefahrlos ist, stehen weit besser, wenigstens bei uns, so daß man wohl sagen kann, die Aerzte werden nicht bei der Gesetzgebung berathen oder doch wenigstens nicht gehört oder berücksichtigt. Es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Güter, die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit, anvertraut wer-den, mit der kürzesten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. — Man muß wohl dem Arzte viel Menschenliebe zuschreiben und zutrauen, und in der That, sie ist häufig ihr schönster Schmuck und ihr größter Reichthum!

In einzelnen Staaten, z. B. in der Schweiz, findet sich die Ver-einigung von Arzt und Apotheker in einer Person, was nur da gut zu heißen ist, wo eine arme Bevölkerung und abgelegene Gegend nicht zwei Personen, Arzt und Apotheker, ernähren können. Wo aber eine wohlhabende Bevölkerung und eine reiche gut gelegene Gegend ist, welche Arzt und Apotheker ernähren können, ist eine Vereinigung durchaus nicht zweckmäßig, da die ärztliche Wissenschaft und Apotheker-kunst beide heut zu Tage ein so reiches Gebiet bilden, daß mit Erfolg kein einzelner Mann sie umfassen und ausüben kann. Andere Gründe dagegen findet man in meinem Artikel über Homöopathie ic. —

Noch dürften in staatsärztlicher Beziehung, die Stellung des Arztes zum Staate betreffend, einige Fragen Interesse haben:

1) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beistand zu leisten? Ist der Arzt angestellt und besoldet, so muß die Frage ohne Ausnahme bejaht werden; ist er nicht angestellt und besoldet, so ist die Verpflichtung nur moralisch allgemein, aber nicht juristisch allgemein auszusprechen.

2) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem auf Verlangen ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand auszustellen? Ueber diese Frage gilt gleiche Antwort.

3) Kann der Arzt zum Zeugniß gezwungen we... , oder darf er, wie der Beichtvater, in allen Fällen Verschwiegenheit ...bachten? Die

malunterſuchungen kann der Arzt genöthigt werden, Zeugniß abzu-
, aber nicht in Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen
dert. Der Doctoreid verpflichtet ihn ſchon zur Verſchwiegenheit.
Die verwaltende Staatsarzneikunde hat zwei große und
ge Zweige: die gerichtliche Medicin und die medicin(-
Polizei.

1) Gerichtliche Medicin. 1) Begriff und Gegenſtand
gerichtlichen Medicin. Die gerichtliche Medicin (me-
s forensis seu legalis, médecine légale) hat zum Inhalte die Kennt-
und Kunſtfertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilwiſſen-
en, welche zur Aufklärung und Entſcheidung von zweifelhaften
tsfragen dienen. Wer einſieht, daß das Recht und ſeine geſetz-
Beſtimmung, ſo wie ſtrenge Handhabung deſſelben die Seele der
hlichen Geſellſchaft iſt, ohne welche keine Sicherheit im Staate
en könnte, wird auch den Werth der gerichtlichen Medicin erken-
Denn die gerichtliche Medicin gibt Aufſchluß über in Zweifel
te höchſt wichtige Lebensfragen, wo Leben, Geſundheit, Ehre, Freiheit,
thum u. ſ. w. zur Entſcheidung kommen. Vorzüglich hat die gerichtl.
Medicin mit Hülfe der Natur- und Heilwiſſenſchaften die körper-
Verletzungen am Menſchen zu unterſuchen und den Grad ihrer
rtlichkeit zu beſtimmen. Ferner ſtellt ſie Unterſuchungen an und
Beſtimmungen über Fälle von Erſtickung, Vergiftung und Selbſt-
; über Schwangerſchaft, verdächtige Geburten, Mißgeburten, todte
noch lebende Kinder; über das Abſterben eines Kindes vor oder
der Geburt; über vorgegebene oder verhehlte Krankheiten; über das
thafte Alter eines Menſchen; über Fälle von geſetzwidrigem Bei-
und zweifelhaftem Zeugungsvermögen; über Zurechnungsfähigkeit
weifelhaften Seelenzuſtand. Dieſe aufgezählten Gegenſtände, welche
ſächlich in das Bereich der gerichtlichen Medicin fallen, umfaſſen
Menſchen wichtigſte Güter, greifen tief in das Leben der menſch-
Geſellſchaft ein, und ihre gehörige Behandlung und Löſung be-
entſchieden einen geordneten Rechtszuſtand in der menſchlichen Ge-
aft.

2) Gerichtsärztliches Perſonal. Für unſern Gegenſtand
n beſonderer Wichtigkeit, die Fragen zu unterſuchen, wer die
tsärztlichen Functionen zu übernehmen habe? und unter welchen
lichen Beſtimmungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden ſoll?
Seite der natur- und heilwiſſenſchaftlichen Doctrinen wird ein
Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker erfordert, damit
Richtungen und Seiten der Natur- und Heilwiſſenſchaften in prak-
und techniſcher Beziehung vorzugsweiſe dabei repräſentirt werden,
bei den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen alle natur- und heil-
gen Doctrinen concurriren können. Der Mittelpunct dieſes
mten ärztlichen Perſonals iſt der Phyſicus oder Amtsarzt (Be-
rzt), welcher die ganze gerichtsärztliche Handlung mediciniſcher Seits
hren und zu leiten hat, und dem der Wundarzt, Hebarzt, Thier-

arzt und Apotheker nur beigegebenes Hül , je nach der Art und dem Erforderniß des gegebenen es.

In den meisten Fällen muß auch ein juristischer Sachverständiger der gerichtsärztlichen Handlung beiwohnen, — sämmtliche Untersuchungspersonen müssen das gerichtsärztliche Gutachten unterzeichnen. Gericht und Arzt vereinigen sich bei gerichtlichen Untersuchungen zum Behuf der Rechtspflege, also für einen rein rechtlichen, dem gewöhnlichen ärztlichen Wirken ganz fremden Zweck. Der Richter verlangt hier vom Arzte Aufklärungen über gewisse dunkle, zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote stehenden Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter bedarf also des Arztes, wie er oft anderer Sachverständiger bedarf, welche die Kenntnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft besitzen. Er sieht demnach bei Untersuchungen in foro, wobei der Gerichtsarzt zugezogen wird, durch das leibliche und geistige Auge des Arztes. So gewiß nun in solchen Fällen der Richter ohne das sachverständige Auge des Arztes blind sein würde, eben so gewiß ist es, daß, um den Richter sehen zu machen und ihn das Rechte und zum Zweck Führende sehen zu lassen, der Arzt zuvor wissen muß, was der Richter zu sehen nöthig habe, und was derselbe zu erkennen und zu erfahren bedürfe.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin, um sie ganz und gar zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältnisse und zur Sicherstellung der Rechte in der menschlichen Gesellschaft zu verwenden, erfordert in allen Zweigen der Natur- und Heilwissenschaften wohlerfahrene und wissenschaftlich gebildete Medicinalbeamte; namentlich muß der Amtsarzt ein allgemein wissenschaftlich gebildeter und erfahrener praktischer Mann sein, unabhängig von dem Publicum, so wie den Behörden durch seine amtliche Stellung und seine Besoldung. Der Staat muß ihn in solche Lage setzen, daß er nicht nöthig hat, sich mit den praktischen Aerzten in einen beschämenden Kampf um das tägliche Brot einzulassen; daß er nicht versucht wird, seine amtliche Pflicht im Kampfe mit seinem Erwerbe als praktischer Arzt zu verletzen; daß er nicht in seiner Abhängigkeit nach Oben oder Unten eingeschüchtert wird, jeden Widerstand, welchen Pflicht und Neigung zur Wissenschaft, zur Ehre, zum Vaterlande erfordern, aufzugeben; daß er in Stand gesetzt wird, seinen umfassenden Pflichten als Gerichtsarzt Zeit, Lust und Kraft zu geben, so wie in der Wissenschaft und Literatur sich fortzubilden. —

II. Medicinische Polizei. Die medicinische Polizei (medicina politica) ist durch Eschenbach (1746) von der gerichtlichen Medicin zuerst getrennt worden und bildet nun einen eigenen Zweig der allgemeinen Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen hat. Alles, was das Leben und die Gesundheit, also das körperliche Wohl der Staatsbürger erhält und befördert, oder dasselbe bedroht und gefährdet, ist Gegenstand der medicinischen Polizei. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich die hohe Wichtigkeit h dieses Zweiges der Staatsarzneikunde; denn wie die gerichtliche cin die Kennt-

und Kunstfertigkeiten aus der Natur- und Heilkunde im Interesse
lustiz anwendet, um in der menschlichen Gesellschaft einen geordn
und sichern Rechtszustand zu begründen und zu erhalten; so wen
selben Kenntnisse und Kunstfertigkeiten die medicinische Polizei im
esse der Administration an, um das öffentliche und allgemeine kör
r Wohl der Staatsbürger zu erhalten und zu befördern. — Die
gsten Gegenstände der medicinischen Polizei sind folgende: 1) die
pflanzung des menschlichen Geschlechts. Hierher gehören
inisch-polizeiliche Bestimmungen und Aufklärungen über Zeugung
ad außer der Ehe, über zu frühe, zu späte und ungleiche Ehe,
Ehe aus zu naher Verwandtschaft, über mono- und polygamische
, über Ehen von Personen mit erblichen körperlichen und geistigen
echen, über die physischen Erfordernisse zur Ehe, Impotenz und
ilität, über Hurenhäuser (Bordelle), über weltlichen und geistlichen
at, über die Schwangerschaft und ihre Rechte ꝛc. Die medicinische
rung weis't aus physiologischen Grundsätzen und ärztlichen Beob
ngen noch, daß die Ehe ein naturgemäßes Verhältniß ist, das Be
ung, langes Leben, Gesundheit und Sittlichkeit befördert; daß der
ungene ehelose Zustand unnatürlich, der Bevölkerung, dem Leben,
Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilig ist. Der Staat wird daher
Ehen seiner Staatsbürger möglichst zu erleichtern und zu begünsti
uchen. Ferner belehrt die Erfahrung der Aerzte, daß zu frühe, zu
und ungleiche Ehen im Allgemeinen keine gesunde und kräftige
kommenschaft zur Folge haben; daß Ehen aus zu naher Verwandt
leicht erbliche Krankheiten in den Abkömmlingen erzeugen, dage
Verbindungen im Blute fernstehender Individuen, wie ja schon
die Kreuzung der Racen bei den Hausthieren erfahrungsmäßig
, gesündere und kräftigere Sprößlinge hervorrufen. Erbliche kör
he und geistige Gebrechen und Krankheiten, wenn sie irgend beheu
sind, sollten ebenfalls möglichst vom Staate in ihrer Entstehung
) eheliche Verbindung erschwert oder nach Graden und Verhält
n selbst unmöglich gemacht werden.

Wichtig sind auch Belehrungen der Neuvermählten über den Ge
htsgenuß in mancherlei Beziehungen, und ich fände es zweckmäßig,
Medicinalbeamten eben so gut als Priester und Richter bei ehelic
Verbindungen zu Rathe und Beistand zu ziehen, oder wenigstens
eine zweckmäßige volksthümliche Schrift belehren. 2) Pflege,
iehung und Unterricht der Kindheit und Jugend.
her gehören Ammenwesen, Findelhäuser, Waisenhäuser, Schulen,
- und Schwimmanstalten ꝛc. Nachdem Depareux berechnet
welch' großer Nachtheil dem Staate durch die Ammen zugefügt
, sollte es zur Pflicht gemacht werden, daß die Kinder durch die
ter selbst genähret oder wenigstens im elterlichen Hause genähret wür
Wichtig sind auch die Gesundheitsverhältnisse der Kleinkinderschu
Findelhäuser und Waisenhäuser.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die Schulen.

Man ſoll die Kinder nicht zu früh in [illegible]n, indem der Körper durch die frühe geiſtige Anſtren[illegible]elung offenbar leidet; das Wachsthum und die En[illegible]ung und Kräftigung der körperlichen Organe wird gehemmt und geſtört, und dies wirkt dann wieder nachtheilig auf den Geiſt zurück. Hier verweiſe ich auf meinen Artikel „Phyſiſche Erziehung und Gymnaſtik.“ Es kann dem Staate nicht genug an das Herz gelegt werden, dafür zu ſorgen, daß eine körperlich geſunde und kräftige Jugend erzogen werde, indem nur in einem geſunden und kräftigen Körper auch ein kräftiger und geſunder Geiſt zur Entwickelung und Ausbildung gelangt. Körperlich und geiſtig geſunde und kräftige Jugend ſichert dem Staate eine ausdauernde Bevölkerung, tüchtige Arbeiter, ſittliche und glückliche Bürger, tapfere und begeiſterte Kämpfer für alle Lebensgüter. Hier ſind alle Mittel und Wege der phyſiſchen Erziehung zu erwägen und alle Anſtalten in das Leben zu rufen, welche die Jugend kräftigen können.

Beſonders gehören hierher Bad- und Schwimmanſtalten, das Turnen in ſeiner ganzen Ausdehnung. Hoffentlich hat das Wort Turnen alle ſeine Schrecken verloren, welche es früher auf engherzige und kleingeiſtige Seelen ausgeübt hat. 3) Speiſen, Getränke, Arzneien. Die Nahrung, Getränke und Heilmittel verdienen von der medicinischen Polizei beſonders große Aufmerkſamkeit, indem ſie unmittelbar das Leben berühren; daher Sorge für geſunde Nahrung, geſundes Getränk und ächte und unverfälſchte Heilmittel getroffen werden ſoll; die Gefäße und Geſchirre, in welchen die Speiſen und Getränke bereitet und aufbewahrt werden, ſollen keine ſchädlichen Einwirkungen entwickeln können. Die Medicin ſoll die ſchädlichen Folgen darſtellen, welche aus übermäßigem einſeitigen Genuß von Fleiſchkoſt, Pflanzenſpeiſen, unreifem Obſt und Früchten überhaupt, geiſtigen Getränken, namentlich Branntweintrinken ꝛc. erwachſen. Daraus ergibt ſich eine medicinalpolizeiliche Aufſicht über Nahrungs- und Getränkmittel, über Arzneiwaaren und Geſundbrunnen ꝛc. 4) Kleidungen, Verſchönerungsmittel und Wohnungen. Die Bedeckungen und Kleidungen des menſchlichen Körpers nach Stoff, Farbe und Fabrication verdienen des Arztes ganze Aufmerkſamkeit, indem ſchädliche Stoffe und Farben zur Verfertigung und Verſchönerung derſelben verwendet werden können; auch Schnitt und Form der Kleider können ſchädlich werden, indem ſie zu eng gemacht werden (Schnürbrüſte) u.ſ.w. Eben ſo werden die ſogenannten Schönheitsmittel häufig ſchädlich durch nachtheilige Stoffe, welche ſie enthalten, wie Schminken, Haarfärbungsmittel ꝛc. Die Wohnungen verdienen beſondere Berückſichtigung nach ihrer Lage, Räumlichkeit, Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch welche Eigenſchaften ſie wohlthätig oder nachtheilig einwirken können. 5) Reinlichkeitsanſtalten. Hierher gehören Abtritte, Cloaken, Stadtgräben, Straßenpflaſter, Hanf- und Flachsröſten, Fiſchweiher, Sümpfe ꝛc. Die Aerzte haben nachzuweiſen, daß die Verunreinigung der zum [illegible]hmen nöthigen geſunden Luft durch alle dieſe Anſtalten geſchehen ka[illegible], und wie dies

lichen Einflüsse und Luftverderbniß sehr nachtheilig auf Blut und
ensystem einwirken. 6) Oeffentliche Sicherheit. Hierher
en: Verhütung des Ertrinkens, des Todes durch Einsturz, Fall, Ue
hren, Feuers- und Wassergefahr, durch Nachtwandler, Wahnsinnige,
Thiere, tolle Hunde, durch Duelle, Meuchelmord, Selbstmord, Ver
des Giftverkaufs ꝛc. 7) Das Schädliche und Gefährliche
den verschiedenen Gewerben und Beschäftigungen.
st für den Medicinalbeamten die heiligste Pflicht, das Schädliche
Gefährliche, welches die verschiedenen menschlichen Beschäftigunge
n und verschiedene Stände in der Gesellschaft mit sich bringen, zu
chen und nachzuweisen, damit die Medicinalpolizei die Mittel an
en kann, sie zu verhüten oder doch zu vermindern. 8) Anste
de Krankheiten. Hierher gehören Pest, gelbes Fieber, asia
Cholera, Milzbrandgift, Rindviehpest, Hundswuth, ansteckender
us, Pocken, Scharlach, Masern, Lustseuche, Krätze, Aussatz ꝛc.
der menschlichen Gesellschaft, so wie dem nützlichen Viehstand ge
chen Seuchen haben des Medicinalbeamten größte Aufmerksamkeit
Sorgfalt anzusprechen; er muß ihre Natur studiren, die Mittel
Wege ihrer Fortpflanzung und Ansteckung erforschen und die Mit
ufsuchen, sie unschädlich zu machen, zu vertilgen oder ihre Ausbrei
zu verhindern. (Siehe den Artikel „Absperrung.") 9) Begräb
Der Arzt soll sichere Zeichen des Todes anzugeben suchen
henschau); er soll das Lebendigbegrabenwerden verhüten (Leichen
). Die Kirchhöfe sollen in der passenden Entfernung von den Woh
en der Lebenden angelegt werden, damit nicht die Verwesung die
schädlich mache.

In allen diesen aufgezählten und nur mit wenigen Worten ange
ten Gegenständen können die Natur- und Heilkunde der polizeilichen
administrativen Staatsverwaltung die belehrendsten und heilsamsten
hlüsse geben.

Medicin und Polizei gehen in der Medicinalpolizei Hand in Hand
Beförderung des öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohls, wie
icin und Justiz in der gerichtlichen Medicin zur Sicherung und
ltung der Rechte der Staatsbürger. — Das Organ der medicinal
ilichen Untersuchungen und Bestimmungen zur Verhütung und
inderung der dem öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohle
heiligen Einflüsse und zur Erhaltung und Beförderung desselben
e Medicinalbeamte und Polizeibeamte von der niedersten bis zur
ten Staatsbehörde. — Die Medicinalpolizei ist nur ein Zweig der
meinen Staatspolizei. Diese hat zur Aufgabe: das gesammte kör
he und geistige Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten
zu befördern. Die Medicinalpolizei hat nun als ein Theil derse
das körperliche Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten
zu befördern — sie hat also Mittel und Wege nöthig, dem Nach
gen, was das allgemeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen,
wirklich Gefahrdrohende zu entfernen oder wenigstens zu mindern,

dagegen Alles, was wohlthätig auf die [illegible] förderung des Lebens und der Gesundheit einwirken kann, [illegible]

Der allgemeinen, so wie der Medicinalpolizei stehen positive und negative, directe und indirecte Wege und Mittel zu Gebote. Nur muß der allgemeinen, so wie der besondern Polizei stets der Grundsatz vorschweben, daß sie so wenig als möglich positiv und direct in die freie Wirksamkeit der Staatsbürger eingreifen; denn niemals soll unnöthig die Staatsgewalt einschreiten, wo die freie Wirksamkeit der Staatsbürger, als Individuen oder Vereine, selbst helfen und fördern können, sie sollen daher sich so lange der negativen und indirecten Mittel und Wege bedienen, als diese ausreichen, und erst nach vergeblichem Anwenden dieser soll man zu den positiven und directen Mitteln und Wegen greifen und schreiten.

Die Medicinalpolizei wird folgende Mittel meistens mit Erfolg anwenden können: 1) Belehrung, welche durch die dem Volke unmittelbar nahe stehenden Staatsdiener, wie Schullehrer, Priester, Beamte, Aerzte geschehen kann, und zwar durch das bewegende lebendige Wort oder durch zweckmäßig abgefaßte, wohlfeile oder als Geschenk vertheilte Schriften. Dieser Weg des belehrenden Unterrichts ist offenbar der wohlthätigste, wirksamste und nachhaltigste und eines civilisirten Staates würdigste; das Volk belehren und unterrichten, das Volk aufklären über seine höchsten irdischen Lebensgüter, wie sie zu beschützen, zu erhalten und zu fördern sind, ist die schönste Tugend und höchste Belohnung einer weisen Regierung. 2) Oeffentliche Belobung einzelner Individuen oder Vereine oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch erfolgreiche Bemühungen für das allgemeine Gesundheitswohl. Die Tugend der Vaterlands- und Volksliebe, welche sich so wohlthätige Zwecke setzt, verdient öffentliche Belobung zur Nachahmung für Andere. 3) Ermunterung und Belohnung durch Ehrenauszeichnungen, durch Befreiung von Lasten, durch vorübergehende oder ständige Gaben von Geldmitteln, durch Verleihung von Staatsstellen, Instituten u.s.w. Diese moralischen und physischen Reizmittel sind mächtig zur Ermunterung und Belohnung von Individuen, Gemeinden, Provinzen, Vereinen ꝛc., daß sie werkthätig zum großen Zwecke des allgemeinen Wohls Alles aufbieten.

Nur wo diese Mittel und Wege nicht fruchten wollen, darf der Staat zu Gewaltmitteln greifen, nämlich zu Strafen — und zwar öffentliche Beschämung, Geldstrafen, Gefängniß, Entziehung von Gewinn bringenden Anstalten u.s.w.

Die Staatsarzneikunde als Medicinalverfassung, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei ist nach der gegebenen, wenn auch unvollkommenen Darstellung ein unentbehrlicher, höchst wichtiger und heilsamer Zweig im gesammten menschlichen Wissen und Wirken; denn sie ist bestimmt: dem Staate eine wohlgeordnete, auf Naturgrundsätze, auf Recht und Sittlichkeit gegründete Organisation [illegible] Medicinalpersonen und Anstalten zur Sicherung und Erhaltung [illegible] Rechte der

ellschaftsmitglieder und zur Erhaltung und Beförderung des allge-
nen Gesundheitswohles zu verschaffen.

Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Recht und Sitt-
keit hängen von der Staatsarzneikunde ab; daher sagt Orfila in
em Werke „Médecine légale“ (1836, édit. 3me, tome I. Préf. p. 2):
orsque le moment sera arrivé de régler par une loi tout ce
se rapporte à l'exercice de la médecine, le législateur sera tenu
e peine d'être injuste, de consulter les hommes les plus éclairés
notre profession sur les modifications utiles qui doivent être ap-
tées aux articles 1382 et 1383 du Code civil et à quelques dis-
itions du Code pénal.“ Die Natur- und Heilkunde haben die
e Bestimmung, dem Staate eine langlebende, gesundkräftige und
ich glückliche Bevölkerung zu verschaffen und zu erhalten. Möchten
h die Naturforscher und Aerzte diese hohe und edle Bestimmung als
enden Stern für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebun-
stets frisch und lebendig vor ihren Augen haben, und möchten die
esgeber, Richter und Polizeibeamten getreu und redlich die Schätze,
che Naturforscher und Aerzte zu Tage fördern, zum Glücke und
dle, zum Reichthume und zur Ehre, zur Sittlichkeit und Freiheit der
aatsbürger benutzen und verwenden!

Die Männer, welche sich in der Staatsarzneikunde durch schrift-
lerische Arbeiten Verdienst und Ruhm, besonders in neuerer Zeit,
worben haben, mögen auch hier genannt werden: J. P. Frank,
oll, v. Wedekind, Kopp, Mezger, Niemann, Henke, Augustin,
ezler, Wildberg, Mende, Most, Siebenhaar, Hoffbauer, Heinroth,
vos, Friedreich, Nasse, Jesser, Flemming u. A.; in Frankreich Fo-
é, Mahon, Vigué, Bicsy, Orfila, A. Devergie, Parait-Duchatelet,
billot, Briand u. A. Dr. Werber.

Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — 1) Begriff. Staatsdiener, öffentliche
ener oder Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt an-
ellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche
r Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterscheiden sich,
l sie nicht vom Staate ihnen übertragene Angelegenheiten desselben
walten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corpora-
nsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Be-
ten wissenschaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Universität
f. w.; 3) Alle, welche, wie Notare, Aerzte, Advocaten, Lehrer, ih-
von Privaten (oder vom Publicum) übertragene Angelegenheiten
selben verwalten. Daß diese Personen, so wie ja auch alle Gewerbs-
te, mittelbar dem Staate nützen oder dienen, daß ihre Geschäfts-
waltung, so wie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter
aatsaufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung ab-
ngig gemacht wird, ändert die wesentliche Natur derselben nicht,
cht sie nicht zum Staatsamte. Diese wesentliche Natur wird

auch dann noch nicht aufgeho[illegible] n [illegible] bung die Ge-
ſchäftsverwaltung dieſer Geſchäf[illegible] nam[illegible] r [illegible] ſie ihnen ge-
wiſſe Vortheile und Ehrenrechte und [illegible] [illegible]ungen wirklicher Staats-
beamten verbürgt. Ja, dieſe weſentl[illegible] Natur ihres Hauptberufes
wird auch dann noch nicht zerſtört, [illegible]n neben demſelben der Staat
ihnen einzelne öffentliche Geſchäfte aufträgt, wie den Geiſtlichen die
Führung der Civilſtandsregiſter, wie den Gemeindebeamten einzelne
ſtaatpolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige
Streben der Staatsgewalt, ſich despotiſch möglichſt auszudehnen, alle
andere Befugniſſe und Rechte gleichſam zu verſchlingen und dadurch
jede Selbſtſtändigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte
vielfach im neueren Deutſchland dahin, die genannten Perſonen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B.
auch das an ſich verkehrte Urlaubverweigerungsrecht bei ſtändiſchen Wahlen auf Bürgermeiſter und Gemeinderäthe, Geiſtliche, Lehrer, Profeſſoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte
von ihnen, wie ja auch von den Richtern, daß ſie, gleich den politiſchen höchſten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer ſtaatsbürgerlichen
Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. ſ. w. aufgeben, ſich
ſtets blindlings an die Partei der jeweiligen Miniſter anſchließen und
mit allen Beamten der Volkspartei als eine geſchloſſene Armee feindlich
gegenübertreten ſollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres
Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Verſetzungen u. ſ. w.
ſollten ſie, wie alle höheren und niederen Staatsdiener, ſelbſt die Richter nicht ausgenommen, zwingen zu dem knechtiſchen Dienſte. Ja bei
unſeren, nach zerſtörter Zunftverfaſſung ungeordneten Gewerbsverhältniſſen dehnte man ſolche miniſterielle Willkürgewalt auch auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wohl
auch Entziehen der Gewerbsconceſſionen je nach der Miniſterialität, der
ſogenannten Loyalität, oder der Liberalität, der ſogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitſchriften und Zeitungen, ſo
bedrohte man z. B. auch die Buchhändler mit der Conceſſionsentziehung. Ja, die miniſterielle Gewalt dehnte ſich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags und Schriftſtellerthums von
Buchhändlern und Schriftſtellern aus. In wirklich freien Staaten
kennt man alle ſolche, auch unſerm früheren deutſchen Rechtszuſtande
fremde Erſcheinungen nicht. Ein ähnlicher Zuſtand findet ſelbſt in
Frankreich, in welchem doch noch die Reſte der napoleoniſchen Despotie
und Centraliſation wenigſtens für die eigentlichen adminiſtrativen Staatsbeamten beſtehen, keineswegs Statt.

Zur Beſchönigung dieſes traurigen Syſtems, dieſes verderblichſten
Auswuchſes unſerer unſtaatsmänniſchen Bildung und vorzüglich jener
reactionären Beſtrebung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem
Fürſten wortgemäß die neuen Verfaſſungen geben ſollten, und um einen
verderblichen, liſtigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte
man häufig viele von jenen Perſonen, z. B. die Advoc[illegible]t, zwar nicht

wirklich Staatsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur dasselbe bezeichnet, wie das Wort Staatsbeamte. Ja man ging, wahrlich nicht zur Ehre der deutschen Nation und ihres Rechtszustandes im neunzehnten Jahrhundert, hier und da so weit, dem Widersinne der Haller'schen Restaurationstheorie zu huldigen, welche bekanntlich überhaupt das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichtet, um an seine Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu setzen, und die Staatsdiener in fürstliche Privatdiener zu verwandeln. Sogar öffentlich durch Verordnungen und im Sitze constitutioneller Ständeversammlungen machte man diese Bestrebung geltend. Allein jeder Kundige weiß, daß dieses nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und civilisirten Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen aller germanischen Völker, die meist noch bis in's späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Könige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Genossen ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland beeidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohsten Faustrechts nie aufgaben, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie selbst und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauche wieder besiegten und austilgten. So thaten sie es vermittelst der Grundsätze des römischen und deutschen Reichs und Rechts, vermittelst der neuen reichs- und landständischen Capitulationen und Grundverträge, vermittelst der neuen Landesgesetzgebungen, namentlich auch der preußischen und österreichischen, und endlich vermittelst der neuen constitutionellen Verfassungen. In einem wirklich öffentlich rechtlichen Sinne können freilich die Staatsdiener in Monarchieen auch das Prädicat „königliche Staatsdiener" oder „königliche" Beamten oder Diener ähnlich erhalten, wie man ja auch die ganze englische und französische Nation die Königreiche England und Frankreich, ihre Minister die königlich großbritannischen oder französischen Staatsminister nennt, in dem Sinne, daß der König, so weit sein verfassungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe ausübt und repräsentirt. Aber es führt fast zu einer Verhöhnung der Ehre und des Rechts der Nation und der Bürger, wenn man diejenigen, welche wirklich öffentliche, d. h. die Rechte und Interessen der Nation und ihres Gemeinwesens betreffende, Angelegenheiten verwalten, in dem Sinne königliche Diener oder Herrendiener nennen will, daß sie keine Staatsdiener seien. Dieses ist nur möglich, wenn man wirklich das Gemeinwesen und die Bürger zum Gegenstande des Privateigenthums und Beliebens des Fürsten, diesen selbst aber aus einem wahren Fürsten mit fürstlicher Majestät zu einem Privatherrn oder Despoten und die Bürger zu Knechten herabwürdigen wollte. Was würde ein Friedrich der Große, welcher die Könige selbst die ersten Diener des

Staats nannte (le premier serviteur et le rat de l'état), geſagt haben, hätte man ihm verkündet, hundert ich ihm würde das deutſche Vaterland wieder ſo tief geſunken, der praktiſche Unverſtand ſeiner Gelehrten und Staatsmänner ſo groß geworden ſein, daß dieſelben ſich noch mit den erſten Schulbegriffen der Civiliſation und politiſchen Bildung herumſchlügen, ja zu den rohſten Vorſtellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäiſchen Nationen dieſelben hinter ſich hatten, und Zeit und Kraft auf die praktiſchen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieſes z. B. auch das preußiſche Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterſcheidet und unter den erſtern auch ſelbſt die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Hefftter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um dieſes zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für daſſelbe ſeien nicht beſtimmt, den Staat oder das Vaterland zu beſchützen, ſondern ſie ſeien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten beſtimmt, für letzteres ſeien die Bürger privatrechtlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Perſonen herzugeben. Dieſes wagt ſelbſt H. v. Haller nicht auszuſprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürſten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, ſondern auch des beſondern Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um ſie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich ſo arm, daß ſie ſeiner Lehre wahrlich keinen Beifall ſchenken ſollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verſchieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienſtrechte verſchieden zu beſtimmen. Die allgemeinſte, in der Natur der Sache begründete Unterſcheidung iſt die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufſeher, Polizeidiener, faſt nur mechaniſche Geſchäfte und ſogenannte operae serviles leiſten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die alſo auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieſelbe und meiſt eine wiſſenſchaftliche Vorbildung bedürfen, weil ſie mehr künſtleriſche und geiſtige Dienſte (operae liberales) zu leiſten haben. Auch bei dieſen unterſcheidet man häufig wieder eine niedere Claſſe, untere oder Subalterndiener von den höheren oder patentiſirten Dienern, den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die beſonderen Landesgeſetze das Nähere beſtimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener ſind ſehr verſchieden je nach den Staatsverfaſſungen und Verwaltungsſyſtemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl beſetzt und meiſt ohne Beſoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungsſyſtemen, wie in England, wird auf Nachahmung

digste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Ge-
fte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen
deen durch ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staats-
nten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen
freie Assotiationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von
nten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt
den, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben
ihren anderen Beschäftigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne
oldungen verwalten. (S. „Staatsanstalten und Staatsver-
ltung.") Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten
ldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt besonderer Vorbereitung
bedürfen und demselben als ihrem Lebensberufe sich ausschließlich
nen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig.
e bedürfen also einer besonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist, und von welcher die
scheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das
tsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet, oder nicht.
se früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage ha-
neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter
eiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I.
125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus
Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das
ht habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienste zu zwingen.
in dieses entscheidet wohl offenbar nichts in Beziehung auf Staats-
stverhältnisse, wie die unsrigen, zu deren Uebernahme ja die Regie-
g entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie
hen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr
gewählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte sie beliebig und
e eine strenge gesetzliche Durchführung des Princips der rechtli-
Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehm
und lebenslang jedem andern, als diesem, vielleicht ihm verhaßten,
eicht sein Vermögen und Lebensglück zerstörenden Lebensberufe sich zu
nen, so wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem
gen Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Prin-
eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einfüh-
und geltend machen, so bedürfte es dazu für's Erste des verfas-
gsmäßig anerkannten Beweises der concreten Nothwendigkeit
Zwanges, welcher wohl nicht zu führen ist, so lange der
atsdienst durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeschränkung
besser verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben so wie
Beziehung auf den Kriegsdienst, verfassungsmäßiger Gesetze über die
he Vertheilung, die bestimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem
gen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienste, so wie
den Eintritt der Verpflichtung. Unsere Regierungen wollen aber
s Princip gar nicht einführen und geltend machen und lassen die
rnahme und die Niederlegung der Staatsdienste mit Recht gänzlich

frei, wie dieſes auch die beſondern Le[illegible]ge und ſogar die Bundesacte Art. 18 noch au[illegible]. In Beziehung nun auf die Natur ſolcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann alſo jenes in unſeren Staaten gar nicht praktiſch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienſte offenbar nicht entſcheiden.

Freilich ſind die Aemter und die Beſtimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, ſondern als öffentliche Rechtsverhältniſſe für das öffentliche Wohl zu begründen, und als ſolche muß ſie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja, ſelbſt in Beziehung auf ſeine freiwillige Uebernahme ſoll er ſich durch ſittliche praktiſche Pflichten und nicht durch bloſen Privatvortheil und Willkür beſtimmen laſſen, ſo wie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienſtverhältniſſes dem erweislichen Staatswohle, wenigſtens gegen volle Entſchädigung, die Anſprüche des Dieners weichen müſſen. Alles dieſes aber ſchließt hier ſo wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Beſtimmung von Rechten und Pflichten des Verhältniſſes ganz aus. (S. „Grundvertrag“ und „Staatslehre.“) Es iſt nämlich eine mehrfach irrige Vorausſetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältniſſe, nicht aber in Beziehung auf ſittliche, perſonenrechtliche und öffentliche Verhältniſſe und Pflichten, und über ſogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeſchloſſen werden könnten. Vielmehr iſt gerade die allgemeine juriſtiſche Vorausſetzung, daß der Menſch überall, alſo auch bei allen ſeinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch ſittliche, alſo unveräußerliche Pflichten, beſtimmt werden ſolle. Letzteres iſt z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung ſeiner hungrigen Familie das nöthige Brot kauft; und dieſes läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenſeitige Vertragseinwilligung aber gibt jenem poſitiven ſittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die perſonen- oder ſtaatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältniſſe die juriſtiſche, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Beſtimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei beſondere auch neue und eigenthümliche Rechte, ſo weit nur dadurch nicht bereits juriſtiſch erkennbare und beſtimmte, concrete perſonenrechtliche, abſolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In dieſem Sinne nun kannte das Recht, wie der Sprachgebrauch aller Völker, ſtets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über perſonen- und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, über Staats-, Ehe- und Dienſtverhältniſſe. Und ſelbſt, wo etwa die Geſetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung, oder die beliebige Aufhebung ſo entſtandener Verträge, Ausnahmen von [illegible] gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, ſo z. B. rückſich[illegible] der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlö[illegible] und Ehever-

träge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Diese Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkung, durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besonderen Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und würde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtlich, in so fern das Amt und dessen Besetzung, so wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in so fern keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen dem Dienstkandidaten und der Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberufe, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschließt, und in so fern so der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besonderen Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung der Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der Art ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch von der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernahmen, als in dieselben einwilligend anzusehen sind. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach unserer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses eben so wohl rechtlich als politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich

natürlichen, gerechten und billigen A und Rechte und die Intereſſen der Diener nur ſo n ſich aufnehmen ſoll, als deren Schonung ſelbſt wieder dem öffentlichen Wohl entſpricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienſtverhältniſſe, wie das Staatsintereſſe werden übrigens manche beſondere Beſtimmungen in Beziehung auf beſondere Dienſtverhältniſſe begründen. Hierhin gehören außer der weſentlichen Unterſcheidung derjenigen Perſonen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Weſen nach gar nicht Staatsdiener ſind, die unmittelbaren Repräſentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Miniſter, Geſandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Miniſterialräthe. Zunächſt wird indeß hier ohne Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienſtverhältniſſen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortſetzung. 2. Geſchichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener. Bei unſeren deutſchen Vorfahren in der älteſten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwieſene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte ſie ihrer Anſtellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieſes nach. Dieſes blieb die Regel im Mittelalter, indem die meiſten Staatsämter an die dauernden Miniſterialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienſtverhältniſſe nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unſere Vorfahren liebten feſte, dauernde Verhältniſſe. Ja, ſie gingen in dieſer entſchiedenen Vorliebe ſelbſt zu weit. So wurden ſpäter ſelbſt die Geſchworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja ſo wie viele Civil- und Militärämter ſogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältniſſe durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Beſoldungsgütern (beneficia) gern feſt und mit der Erblichkeit der Lehns- und Miniſterialitätsverhältniſſe erblich. Als ſich ſeit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römiſchen Rechts eine wiſſenſchaftliche Jurisprudenz und wiſſenſchaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundanſicht herrſchend, daß die für bleibende Aemter angeſtellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwieſenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denſelben entſetzt, verſetzt oder durch Penſionirung entfernt werden konnten *). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feſte, geſicherte Verhältniſſe, dem Feſthalten an der erkannten be-

*) Rönneberg über Dienſtentlaſſung. Berlin, 1799. S. 1. 32. 87. 109. 126. 131. u. Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kompz u. ſ. w. auch über die reichskammergerichtlichen Entſcheidungen und mandata restitutoria in dieſem Sinne, Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

ten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte seinem Amte Vermögen und Lebenberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Voraussetzung einer bleibenden Anstellung, so lange er sich nicht selbst als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Recht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische Grundsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Auch der theilweise Uebergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in bloße Privatverhältnisse des Fürsten, welcher oftmals im Mittelalter Statt fand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe darzubieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständeversammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht. Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischeren Rechtsansicht huldigten, das strenge Recht der Diener bestritten, räumten ihnen doch gewisse Rechte von dem Standpuncte evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein *). Wenigstens war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Entlassung wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung richterlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, deren Natur am Ersten solche Grundsätze im Widerspruche scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise sich der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besondern Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum jederzeitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel etwa unter besonderen Umständen individuell angewendet wurde **). Andere erklärten sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße leere Canzleiformel oder gar ein bloßes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Ueberhaupt begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, indem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf andere Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend

*) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 13.

**) S. Nönneberg über Dienstentlassung S. 88 und die daselbst citirten Schriftsteller: Pontanella, tract. de pact. nupt. I. 4. 10. und Hellfeld's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

fel. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Vertrags, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein solches Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderniſſe oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensſchickſals eines treuen unſchuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabſetzung des ganzen Dienerſtandes und des Dienſtes aufgelöſ't werde. Wo aber daſſelbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelöſ't wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amts, da fanden ſie rechtliche Schadloshaltung durch Belaſſung des ganzen Gehaltes begründet *). Dieſer Anſicht entſprach noch der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803, indem er jetzt bei Auflöſung einer ganzen Reihe von Artikeln dieſe Rechte der Staatsdiener reichsgrundgeſetzlich garantirte **). Und auch die deutſche Bundesacte, ſonſt ſo wenige Rechte der Staatsbürger berührend, ſichert auf's Neue doch dieſe Rechte dieſer früheren Staatsdiener in einem beſonderen Artikel (15). In Beziehung auf Juſtizbeamte aber hatten ſogar die Reichsgrundgeſetze abſolut gebietend völlige Inamovibilität feſtgeſetzt und die Clauſel ad bene placitum ganz unterſagt ***).

Daß Gewalt und fürſtlicher Abſolutismus auch zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch dieſe Rechtsgrundſätze verletzten, iſt natürlich. Vorzugsweiſe aber wurden ſie in der Rheinbundzeit nach dem Vorbild der napoleoniſchen Centraliſation und Despotie hintangeſetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtloſigkeit ſollten die jetzt und zumal ſeit der Gründung der conſtitutionellen Verfaſſungen entſtehenden Staatsdienſtgeſetze, Dienſtedicte oder Staatsdienſtpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wohl, weil in Folge derſelben bei häufiger Vernachläſſigung wirklicher Beſtrafung der Dienſtvergehen meiſt die Länder mit großen Summen von Penſionen für quieſcirte Staatsdiener überlaſtet wurden, mit größeren zuweilen für die penſionirten als für die thätigen Staatsdiener, entſtand durch ſolchen ungeheueren Mißbrauch des Penſionirungsrechtes bei Vielen der Irrwahn, als ſeien in dieſen neuen Dienſtgeſetzen die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl gar beſſer als nach dem früheren deutſchen Rechtszuſtande, oder auch nur beſſer als in anderen freien Staaten feſtgeſetzt. So wenig indeß dieſes der Fall iſt, ſo könnte man doch ſelbſt noch mit den weniger guten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle ſetzen möchten, ſich leichter zufrieden geben, wenn dieſelben, wenn die Rechte der Regierungen und Miniſter über Anſtellung und Beförderung, Penſionirung, Verſetzung und Entlaſſung der Staatsdiener nur dazu

*) S. die beiden vorigen Noten.
**) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47—59. 64—66. 68—9.
***) Wahlcapitulationen ſeit 1700. Art. 24. §. 10.

verwender würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Regierungserklärungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer gesetzlichen und guten Verwaltung ihrer besonderen Aemter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung. Aber das Uebel ist, daß diese nicht der Fall ist, und daß, wie Jeder zugestehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse in's Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Durchsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen diese Einmischungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Dazu führen die menschliche Natur, die Regierungs- und Hof- und Ministerverhältnisse, so wie die Schulen des deutschen und napoleonischen Absolutismus. Dazu führen sie vollends in unseren heutigen, überall noch schwankenden Verfassungszuständen und in unseren eben daher auch stets im Kampfe begriffenen Standes- und Kirchenverhältnissen. Alles Bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in mancher Beziehung die Willkür beschränkt, und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, so etwa wie in England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt und in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Außen und Innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht ein dem System des freien Staates, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung gänzlich entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wahren öffentlichen Meinung. Diese öffentliche Meinung soll, so wie in England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der völligen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch den freien, aber gesetzlichen und friedlichen Meinungskampf der ministeriell und oppositionell gesinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verständigen Regierung geprüft, geläutert, nach ihr sollen die Ministerien gebildet, und dann soll sie mit Unterstützung der in dem Meinungskampfe siegreichen Mehrheit der Nation und ihrer Repräsentanten von dem Fürsten, von der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt dessen aber hat sich bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt, und seit der öffentlichen Unwahrheit des französischen Justemilieusystems befestigt, welches fast den geraden Gegensatz des natürlichen Systems bildet. Es entstand ein hinterlistiger, feindseliger Kampf gegen die Existenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu er-

kennen und zu verwirklichen, ſondern haupt die ver-
faſſungsmäßige Volksfreiheit und alle Gemeinde- und
ſtädtiſchen Wahlen als Abgeordnete oder mate die wahre öffentliche Mei-
nung ausſprechen und geltend machen n, zu überliſten, zu bekämpfen,
zu verfolgen und zu unterdrücken. bildet ſich denn nebſt anderen Uebeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ſtändiſchen Verfaſſung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unſer ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienſtverhältniß. Es bildete ſich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienſtgeſchäfte, ſondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückſeligen Kampfe zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für ſie geſinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu beſtechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müſſen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes Syſtem neu in Frage geſtellten und in den Streit gezogenen Intereſſen und Anſprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfniſſe der Neuzeit.

Es ſei erlaubt, einige Reſultate dieſes vielleicht oft unbewußten Syſtems in Beziehung auf die Geſtaltung unſerer Staatsdienſtverhältniſſe unter der Herrſchaft der neueren Dienſtpragmatiken, dieſes Syſtems, welches vielleicht manchen Miniſtern in kleinen Staaten in ihren ſchwierigen Verhältniſſen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erſcheint, mit den Worten zu ſchildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn dieſe ſich natürlich zunächſt auf Baden beziehen, ſo kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Verſicherung hinzufügen, daß die Verhältniſſe dieſes Staats auch in dieſer Beziehung vor manchen anderen meiſtentheils die Vorzüge einer gewiſſen ſchonenden Humanität und Offenheit unterſcheiden. Ich ſagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (ſ. den beſonderen Abdruck dieſer Motion S. 7 und das Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unſeres gegenwärtigen fehlerhaften Syſtems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht ſämmtlich in dem hohen Grade eingetreten ſind, wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue geſetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorſchlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und ſogar auf äußerlich geſetzlichen Wegen eintreten können.“

„Am Meiſten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an ſich noch nicht einmal das Verderblichſte, iſt die Belaſtung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen es zur vollen Anſchaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf ländiſchen Ver-

handlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 Fl. Militärpensionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentheil unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheuern Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten, noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er elf Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie den Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberufe sich zu widmen, als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles etwaigen Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens,

Staats nannte (le premier serviteur et le premier magistrat de l'état), gesagt haben, hätte man ihm verkündet, hundert Jahre nach ihm würde das deutsche Vaterland wieder so tief gesunken, der praktische Unverstand seiner Gelehrten und Staatsmänner so groß geworden sein, daß dieselben sich noch mit den ersten Schulbegriffen der Civilisation und politischen Bildung herumschlügen, ja zu den rohsten Vorstellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäischen Nationen dieselben hinter sich hatten, und Zeit und Kraft auf die praktischen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieses z. B. auch das preußische Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern sie seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Bürger privatrechtlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben. Dieses wagt selbst H. v. Haller nicht auszusprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürsten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, sondern auch des besonderen Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um sie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich so arm, daß sie seiner Lehre wahrlich keinen Beifall schenken sollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Polizeidiener, fast nur mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere Classe, untere oder Subalterndiener von den höheren oder patentisirten Dienern, den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die besonderen Landesgesetze das Nähere bestimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungs-

ägste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Ge-
te, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen
ern durch ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staats-
ten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen
freie Associationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von
nten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt
en, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und ne-
ihren anderen Beschäftigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne
dungen verwalten. (S. „Staatsanstalten und Staatsver-
tung.") Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten
deten Staatsbeamten, welche für ihr Amt besonderer Vorbereitun-
bedürfen und demselben als ihrem Lebensberufe sich ausschließlich
ten, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig.
bedürfen also einer besonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist, und von welcher die
heidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das
verhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet, oder nicht.
e früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage ha-
neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Hefftер
kräge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I.
125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus
Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das
habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienste zu zwingen.
n dieses entscheidet wohl offenbar nichts in Beziehung auf Staats-
verhältnisse, wie die unsrigen, zu deren Uebernahme ja die Regie-
entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie
ben, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr
erwählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte sie beliebig und
eine strenge gesetzliche Durchführung des Princips der rechtli-
Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehm-
und lebenslang jedem andern, als diesem, vielleicht ihm verhaßten,
icht sein Vermögen und Lebensglück zerstörenden Lebensberufe sich zu
ten, so wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem
en Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Prin-
eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einfüh-
und geltend machen, so bedürfte es dazu für's Erste des verfas-
mäßig anerkannten Beweises der concreten Nothwendigkeit
Zwanges, welcher wohl nicht zu führen ist, so lange der
tsdienst durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeschränkung
besser verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben so wie
Beziehung auf den Kriegsdienst, verfassungsmäßiger Gesetze über die
e Vertheilung, die bestimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem
gen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienste, so wie
den Eintritt der Verpflichtung. Unsere Regierungen wollen aber
s Princip gar nicht einführen und geltend machen und lassen die
rnahme und die Niederlegung der Staatsdienste mit Recht gänzlich

frei, wie dieſes auch die beſondern ... ...e und ſogar die Bundesacte Art. 18 noch ausdrücklich ... In Beziehung nun auf die Natur ſolcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann alſo jenes in unſeren Staaten gar nicht praktiſch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienſte offenbar nicht entſcheiden.

Freilich ſind die Aemter und die Beſtimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, ſondern als öffentliche Rechtsverhältniſſe für das öffentliche Wohl zu begründen, und als ſolche muß ſie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja, ſelbſt in Beziehung auf ſeine freiwillige Uebernahme ſoll er ſich durch ſittliche praktiſche Pflichten und nicht durch bloſen Privatvortheil und Willkür beſtimmen laſſen, ſo wie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienſtverhältniſſes dem erweislichen Staatswohle, wenigſtens gegen volle Entſchädigung, die Anſprüche des Dieners weichen müſſen. Alles dieſes aber ſchließt hier ſo wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Beſtimmung von Rechten und Pflichten des Verhältniſſes ganz aus. (S. „Grundvertrag" und „Staatslehre.") Es iſt nämlich eine mehrfach irrige Vorausſetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältniſſe, nicht aber in Beziehung auf ſittliche, perſonenrechtliche und öffentliche Verhältniſſe und Pflichten, und über ſogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeſchloſſen werden könnten. Vielmehr iſt gerade die allgemeine juriſtiſche Vorausſetzung, daß der Menſch überall, alſo auch bei allen ſeinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch ſittliche, alſo unveräußerliche Pflichten, beſtimmt werden ſolle. Letzteres iſt z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung ſeiner hungrigen Familie das nöthige Brot kauft; und dieſes läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenſeitige Vertragseinwilligung aber gibt jenem poſitiven ſittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die perſonen- oder ſtaatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältniſſe die juriſtiſche, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Beſtimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbeſondere auch neue und eigenthümliche Rechte, ſo weit nur dadurch nicht bereits juriſtiſch erkennbare und beſtimmte, concrete perſonenrechtliche, abſolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In dieſem Sinne nun kannte das Recht, wie der Sprachgebrauch aller Völker, ſtets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über perſonen- und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, über Staats-, Ehe- und Dienſtverhältniſſe. Und ſelbſt, wo etwa die Geſetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung, oder die beliebige Aufhebung ſo entſtandener Verträge, Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, ſo z. B. rückſichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Ehever-

träge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Diese Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkung, durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besondern Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtlich, in so fern das Amt und dessen Besetzung, so wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in so fern keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und der Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberufe, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und in so fern so der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besonderen Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung der Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der Art ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch von der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernahmen, als in dieselben einwilligend anzusehen sind. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach unserer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses eben so wohl rechtlich als politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich

natürlichen, gerechten und billigen A und Rechte und die Intereſſen der Diener nur ſo n ſich aufnehmen ſoll, als deren Schonung ſelbſt wieder dem öffentlichen Wohl entſpricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienſtverhältniſſe, wie das Staatsintereſſe werden übrigens manche beſondere Beſtimmungen in Beziehung auf beſondere Dienſtverhältniſſe begründen. Hierhin gehören außer der weſentlichen Unterſcheidung derjenigen Perſonen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Weſen nach gar nicht Staatsdiener ſind, die unmittelbaren Repräſentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Miniſter, Geſandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Miniſterialräthe. Zunächſt wird indeß hier ohne Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienſtverhältniſſen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortſetzung. 2. Geſchichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener. Bei unſeren deutſchen Vorfahren in der älteſten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwieſene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte ſie ihrer Anſtellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieſes nach. Dieſes blieb die Regel im Mittelalter, indem die meiſten Staatsämter an die dauernden Miniſterialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienſtverhältniſſe nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unſere Vorfahren liebten feſte, dauernde Verhältniſſe. Ja, ſie gingen in dieſer entſchiedenen Vorliebe ſelbſt zu weit. So wurden ſpäter ſelbſt die Geſchworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja ſo wie viele Civil- und Militärämter ſogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältniſſe durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Beſoldungsgütern (beneficia) gern feſt und mit der Erblichkeit der Lehns- und Miniſterialitätsverhältniſſe erblich. Als ſich ſeit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römiſchen Rechts eine wiſſenſchaftliche Jurisprudenz und wiſſenſchaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundanſicht herrſchend, daß die für bleibende Aemter angeſtellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwieſenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denſelben entſetzt, verſetzt oder durch Penſionirung entfernt werden konnten *). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feſte, geſicherte Verhältniſſe, dem Feſthalten an der erkannten be-

*) Rönneberg über Dienſtentlaſſung. Berlin, 1799. S. 1. 2. 87. 109. 126. 131. u. Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kamptz u. ſ. w. auch über die reichskammergerichtlichen Entſcheidungen und mai lata restitutoria in dieſem Sinne, Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

rten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte seinem Amte Vermögen und Lieblingsberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Voraussetzung einer bleibenden Anstellung, so lange er sich nicht selbst als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische Grundsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Auch der theilweise Uebergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in bloße Privatverhältnisse des Fürsten, welcher ehemals im Mittelalter Statt fand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe darzubieten. Doch verhinderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständeversammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht. Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischeren Rechtsansicht huldigten, das strenge Recht der Diener bestritten, räumten ihnen doch gleiche Rechte von dem Standpuncte evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein *). Wenigstens war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Last wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, deren Natur am Ersten solche Grundsätze im Widerspruche scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise sich der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besondern Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum jederzeitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel nicht etwa unter besonderen Umständen individuell angewendet wurde **). Manche erklärten sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße leere Canzleiformel oder höchstens ein bloses strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet gegen Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Ueberhaupt begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, indem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf anderen Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend

*) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 13.

**) S. Bönneberg über Dienstentlassung S. 88 und die daselbst angeführten Schriftsteller: Pontanella, tract. de pact. nupt. I. 4, 10. und Hüber's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

ſei. Sie urtheilten, daß es einem [illegible] und Privat-
recht und dem natürlichen und obſer [illegible] des Vertrags,
daß es den Grundſätzen der hones , aequitas und bona fides wider-
ſpreche, wenn ein ſolches Dienſtve [illegible]ltniß anders als durch freien Wil-
len des Dieners, durch Naturhin [illegible]iſſe oder gerichtlich anerkannte Un-
würdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des
Lebensſchickſals eines treuen unſchuldigen Dieners und zugleich zur Be-
unruhigung und Herabſetzung des ganzen Dienerſtandes und des Dien-
ſtes aufgelöſ't werde. Wo aber daſſelbe ohne Schuld des Dieners den-
noch aufgelöſ't wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amts,
da fanden ſie rechtliche Schadloshaltung durch Belaſſung des ganzen
Gehaltes begründet *). Dieſer Anſicht entſprach noch der Reichsde-
putationshauptſchluß von 1803, indem er jetzt bei Auflöſung
einer ganzen Reihe von Artikeln dieſe Rechte der Staatsdiener reichs-
grundgeſetzlich garantirte **). Und auch die deutſche Bundesacte, ſonſt
ſo wenige Rechte der Staatsbürger berührend, ſichert auf's Neue doch
dieſe Rechte dieſer früheren Staatsdiener in einem beſonderen Artikel
(15). In Beziehung auf Juſtizbeamte aber hatten ſogar die Reichs-
grundgeſetze abſolut gebietend völlige Inamovibilität feſtgeſetzt und
die Clauſel ad bene placitum ganz unterſagt ***).

Daß Gewalt und fürſtlicher Abſolutismus auch zuweilen noch
während der Zeiten des Reichs auch dieſe Rechtsgrundſätze verletzten, iſt
natürlich. Vorzugsweiſe aber wurden ſie in der Rheinbundzeit
nach dem Vorbild der napoleoniſchen Centraliſation und
Despotie hintangeſetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtloſigkeit ſollten
die jetzt und zumal ſeit der Gründung der conſtitutionellen Verfaſſun-
gen entſtehenden Staatsdienſtgeſetze, Dieneredicte oder Staatsdienſt-
pragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vor-
züglich wohl, weil in Folge derſelben bei häufiger Vernachläſſigung wirk-
licher Beſtrafung der Dienſtvergehen meiſt die Länder mit großen Sum-
men von Penſionen für quiescirte Staatsdiener überlaſtet wurden, mit
größeren zuweilen für die penſionirten als für die thätigen Staatsdie-
ner, entſtand durch ſolchen ungeheueren Mißbrauch des Penſionirungs-
rechtes bei Vielen der Irrwahn, als ſeien in dieſen neuen Dienſtgeſetzen
die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl
gar beſſer als nach dem früheren deutſchen Rechtszuſtande, oder auch
nur beſſer als in anderen freien Staaten feſtgeſetzt. So wenig indeß
dieſes der Fall iſt, ſo könnte man doch ſelbſt noch mit den weniger gu-
ten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle ſetzen
möchten, ſich leichter zufrieden geben, wenn dieſelben, wenn die Rechte
der Regierungen und Miniſter über Anſtellung und Beförderung, Pen-
ſionirung, Verſetzung und Entlaſſung der Staatsdiener nur dazu

*) S. die beiden vorigen Noten.
**) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47—59. 64—66. 68—85.
***) Wahlcapitulationen ſeit 1700. Art. 24. §. 10.

wendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach
d nach den gesetzlichen und Regierungserklärungen
timmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer ge-
lichen und guten Verwaltung ihrer besonderen Aem-
, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung.
r das Uebel ist, daß dieses nicht der Fall ist, und daß, wie Jeder
stehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhält-
e in's Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen ist.
Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über
Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, ge-
chen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um so mehr
uchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur
chsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um
mehr müssen diese Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intri-
n und nepotistischen Zwecken dienen. Dazu führen die menschliche Na-
, die Regierungs- und Hof- und Ministerverhältnisse, so wie die
ulen des deutschen und napoleonischen Absolutismus. Dazu führen
vollends in unseren heutigen, überall noch schwankenden Verfassungs-
ränken und in unseren eben daher auch stets im Kampfe begriffenen
ndes- und Kirchenverhältnissen. Alles Bisherige bildet nämlich noch
t die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in mancher
ziehung die Willkür beschränkt, und einen natürlichen politischen
mpf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese
fassungen aber, weit entfernt, so etwa wie in England und in Bel-
, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt
in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein,
den wenigstens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Au-
und Innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt
in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So ent-
t ein dem System des freien Staates, der wahren ständischen oder
räsentativen Verfassung gänzlich entgegengesetztes Streben.
es System ist das System der Herrschaft der wahren öf-
ntlichen Meinung. Diese öffentliche Meinung soll, so wie
England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der
igen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch den freien, aber
setzlichen und friedlichen Meinungskampf der ministeriell und
positionell gesinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verständigen
gierung geprüft, geläutert, nach ihr sollen die Ministerien gebildet,
dann soll sie mit Unterstützung der in dem Meinungskampfe sieg-
hen Mehrheit der Nation und ihrer Repräsentanten von dem Fürsten,
der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt dessen aber hat
bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt, und seit der öf-
lichen Unwahrheit des französischen Justemilieusystems befestigt, wel-
s fast den geraden Gegensatz des natürlichen Systems bildet. Es ent-
ad ein hinterlistiger, feindseliger Kampf gegen die Existenz der Ver-
fassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu re-

kennen und zu verwirklichen, ſondern haupt die verfaſſungsmäßige Volksfreiheit und alle Gemeinde- und ſtädtiſchen Wahlen als Abgeordnete oder amte die wahre öffentliche Meinung ausſprechen und geltend machen len, zu überliſten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildet ſich denn nebſt anderen Übeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ſtändiſchen Verfaſſung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unſer ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienſtverhältniß. Es bildete ſich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienſtgeſchäfte, ſondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückſeligen Kampfe zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für ſie geſinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu beſtechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müſſen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes Syſtem neu in Frage geſtellten und in den Streit gezogenen Intereſſen und Anſprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfniſſe der Neuzeit.

Es ſei erlaubt, einige Reſultate dieſes vielleicht oft unbewußten Syſtems in Beziehung auf die Geſtaltung unſerer Staatsdienſtverhältniſſe unter der Herrſchaft der neueren Dienſtpragmatiken, dieſes Syſtems, welches vielleicht manchen Miniſtern in kleinen Staaten in ihren ſchwierigen Verhältniſſen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erſcheint, mit den Worten zu ſchildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn dieſe ſich natürlich zunächſt auf Baden beziehen, ſo kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Verſicherung hinzufügen, daß die Verhältniſſe dieſes Staats auch in dieſer Beziehung vor manchen anderen meiſtentheils die Vorzüge einer gewiſſen ſchonenden Humanität und Offenheit unterſcheiden. Ich ſagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (ſ. den beſonderen Abdruck dieſer Motion S. 7 und das Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unſeres gegenwärtigen fehlerhaften Syſtems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht ſämmtlich in dem hohen Grade eingetreten ſind, wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue geſetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorſchlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und ſogar auf äußerlich geſetzlichen Wegen eintreten können.“

„Am Meiſten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an ſich noch nicht einmal das Verderblichſte, iſt die Belaſtung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen dieſes zur vollen Anſchaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ländiſchen Ver-

handlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst gebuldigen und seelenlichen Kammern von 1825 und 1826 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 Fl. Militärpensionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentheil unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheuren Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten, noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er elf Monate im Jahre einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie den Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberufe sich zu widmen, als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens,

vor Allem aber das ſchmerzliche Gefühl, auf [illegible]r Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu [illegible] dann dabei die miniſterielle Willkür nicht durchſchaut wird, ſo muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Beſtimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber ſoll die Penſion derſelben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner bedeutend herabſinken, ſo daß der Staatsdiener noch mehr blosgeſtellt iſt, als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber iſt ihre Ehre und ihr Lebensſchickſal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig penſionirt und verſetzt werden zu können, trotz aller ſcheinbaren conſtitutionellen Sicherheit und mitten im conſtitutionellen Staate, wo überall Willkür ausgeſchloſſen und ein feſter geſetzlicher Zuſtand begründet werden ſoll, in den allerweſentlichſten Beziehungen von unbeſchränkter Willkür der Miniſter abhängig. Dieſe Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Müſſen ſie ſich nun nicht unſicher und durch dieſe Unſicherheit weniger glücklich fühlen? Erſcheinen nicht Manche in dieſer Lage oft als Creaturen der Willkür und in ihrem Schickſal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die ſie ſich nicht vertheidigen können? Viele Penſionirungen und Verſetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunſt, bald in Folge falſcher Denunciationen, geheimer Conduitenliſten oder Spionenberichte, bald zur Beſtrafung patriotiſcher Geſinnungen, bald um Günſtlingen Platz zu machen, ja, bei ſchwachen Regierungen vielleicht gar auf aufdringliche Anträge."

„Daß aber auch für den Staat auf ſolche Weiſe dieſe grenzenloſe Abhängigkeit der Beamten von miniſterieller Willkür ſchädlich, und der größte Theil des Aufwands für Penſionen noch außer der Steuerlaſt verderblich ſei, leuchtet von ſelbſt ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmälig durch dieſe Abhängigkeit von abwechſelnder Miniſter- und Günſtlingswillkür, von Ohrenbläſerei und Augendienerei die ſelbſtſtändige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Miniſter und, was ſchlimmer iſt, Günſtlinge, geſtützt auf das Mittel der abſolut willkürlichen Verſetzung und Penſionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, beſtimmen, muß der Diener nothwendig am moraliſchen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbeſondere wird er durch ſolche Willkür und ſklaviſche Abhängigkeit von Oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung geſtimmt. Ueberall, wo Willkür und ſklaviſche Abhängigkeit Statt findet, wohnt Selbſtſucht und kalte Liſt, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben ſo wenig das wahre monarchiſche Princip der Unerſchütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieſelbe befeſtigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürſten täglich wechſeln und den Beſitz ihrer Würden von Willkür abhängig ſehen. Die menſchlichen Dinge ſtehen — man kann nicht aufmerkſam genug darauf ſein — in Verbindung und ſtreben nach Harmonie und Aſſimilation. Ferner wird durch ſolche Willkür und

hängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze
auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienstbefehle, die der Staats-
ner verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Gunst-
swillkür und Augendienerei gesetzt. Das Alleinunterstützungsrecht,
jective Laune und Willkür nämlich, bestimmt die Beamten, und
e verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Paschas. Glaube
n auch nicht etwa, daß das beliebige Pensioniren die Diener in bes-
r Zucht hält. Nein, darunter leiden fast nur die guten Staatsdie-
, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität und
gehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigeren die ministe-
le Unzunft, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen für's
chtsthun die Staatspension. Strenge Dienstdisciplin und wohlver-
nte Strafen, insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwür-
n ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersu-
ngen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man pensionirt
einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners, wie ohne An-
e irgend eines Grundes, Schuldige wie Unschuldige. So entgeht
n aber auch dem Staatsdienerstande die so unentbehrliche moralische
tung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth
Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür
der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten
der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immer mehr der
ube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen
chtszustandes. Vor Allem verderblich ist aber das, daß durch das
kürliche Versetzen und Pensioniren auch die Justiz ihre ganze
bstständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert."

„Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte
Menschen, also über sie selbst entscheidet, und so von der Justiz-
waltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grund-
en und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der
hwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste
stitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die
herheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört.
er wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig erklären,
n ministerielles Belieben nicht blos ministerielle Creaturen anstellen
befördern, wenn dasselbe Besoldungszulagen und Beförderungen,
wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewisser-
ßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter ge-
uchen kann: nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksale
ängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Ver-
ns, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte
ßständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden
n, wenn, wie es leider unsere Zeiten sahen, zwei bis sechs Rich-
auf einmal aus einem Collegium gestoßen und durch
eaturen ersetzt werden können: Wollte man vollends in po-
chen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbstständ-

ischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung dar — plele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könn-

Und was ist denn, um nur noch einen Moment anzudeuten, der e jener tief bedauerlichen Regierungsreskripte, die bei dem gegen- gen Landtage zum ersten Male die Staatsdiener, welche Mitglieder Kammer sind, ausdrücklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen samkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, kei- egs, wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräsentanten ihre hten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflich- als Regierungsdiener zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, sie dieses Letztere nach dem Urtheile des Ministers nicht genügend , alsdann sich die übeln Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und tzung, selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche änge schwächere Männer bestimmt werden, da, wo sie nach ihrem ohne Scheu blos als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Mi- stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhält- und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die keren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst o sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf der Seite der Mäßi- und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein esetzt sein, sie thäten dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern feiger Rücksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohun-

Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über diese ministerielle regel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber re- darf, sondern auf ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch für die erung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, so wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der rten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit sonen furchtbar überlastet werde, ergänzende Bestimmungen unserer erpragmatik absolut unentbehrlich sind."

In einer späteren Motionsbegründung über denselben Gegenstand auf Landtage 1842 (S. Beilage Nr. 2. zum Protoc. der 16. öf- l. Sitzung S. 52 ff.) hatte ich im Wesentlichen die früheren n und Befürchtungen zu wiederholen. Die Besoldungen der den Civilstaatsdiener (mit Ausschluß also nicht blos der Be- ngen des Militärs, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes, sondern der s. g. Gehalte und Diäten für Diener, so wie auch der 439, Fl. Besoldungen und Gehalte für das Grenz-, Zoll- und Aufsichts- nal) betrugen jetzt anderthalb Millionen, die Militär- Civilpensionen aber beinahe eine Million, jetzt den neun- Theil der gesammten Staatseinkünfte. Als zu den früheren Ver- issen neu hinzugekommene Thatsachen behandelte der Vortrag die nten Urlaubsverweigerungen an mehrere Staatsdiener und die Versetzungen und Pensionirungen, insbesondere die durch politische zeugungsäußerungen bestimmten Versetzungen eines Oberhofgerichts- und eines Hofgerichtsraths auf Bezirksämter, also von Rich-

terſtellen der höchſten und der zweiten Richter- und Verwaltungsſtellen der dritten oder unteren [illegible]. Das Miniſterium ſuchte dieſe Verſetzungen wegen [illegible] des Gehalts und der Ertheilung von Titeln nach dem früheren Dienſtrang als keine Zurückſetzungen begründend darzuſtellen. Aehnliches wurde der Beſchwerde über die ähnliche Verſetzung eines Raths einer höchſten Centralſtelle auf eine Domäneneinnehmerſtelle entgegengeſetzt. Noch weit empfindlicher ſtrafend als die kränkende und ſchmerzliche Veränderung der wirklichen Dienſtſtellungen und Dienſtgeſchäfte erſchienen bei dieſen Verſetzungen die gezwungenen Uebersiedelungen aus der Reſidenz und aus Mannheim in die ärmlichſten, traurigſten Landſtädtchen der allerödeſten und rauheſten Gegenden des Oden- und Schwarzwaldes. Als nach den beſonderen Verhältniſſen noch mehr das ganze Lebensſchickſal verletzend erſchien eine aus gleicher politiſcher Veranlaſſung erfolgte miniſterielle Verſetzung eines bloſen Corporationsdieners der Univerſität, im Vergleich zu welcher man vielleicht die glücklicher Weiſe ſchon vor dieſen harten Verſetzungen erfolgte bloſe Penſionirung eines Univerſitätslehrers noch als mild anſehen mochte. Jene Motionsbegründung bemerkte ferner mit Rückſicht auf die neuen, namentlich auch in den bekannten Wahlreſcripten offen ausgeſprochenen Steigerungen des neudeutſchen Syſtems über die Dienſtverhältniſſe S. 53. wörtlich Folgendes: „Baden hat mehr beſoldete Civilſtaatsdiener und Penſionäre als das allmächtige England. — Und wie wir an Zahl und Koſtſpieligkeit unſerer Civildiener anderen Staaten voranſtehen, ſo ſtehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung und in einer würdigen geſicherten Stellung der Staatsdiener gegen miniſterielle Willkür, Corruption und Avilirung in der Sicherung des Volks und der Staatsdiener, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und ſeiner Verfaſſung nicht, ſtatt geſetzliche Richter und Schützer für daſſelbe, ſtatt treue Vollzieher der Geſetze und der verfaſſungsgemäßen Staatsgrundſätze und Intereſſen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechſelnden Miniſterintereſſes herabgewürdigt und dem Volk und ſeinen Rechten als ein feindſeliges Kriegsheer gegenübergeſtellt werden. Ich will hier nicht ſprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutſchen Rechts und Reiches gegen ſo furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die deutſchen Jünger des napoleoniſchen Syſtems bald den despotiſchen Meiſter noch überboten. Er und das franzöſiſche Recht achteten doch das Heiligthum des Dienſtes der Prieſter der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter". — „Sogar unſere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloſer gehorſam in Beziehung auf ihre Oberen und die Regierung ſein ſollen, als die Civilſtaatsdiener, ſind ungleich geſchützter gegen höhere Willkür, als ſelbſt diejenige Claſſe unſerer Civilſtaatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbſtſtändigk[illegible] fordert — als ſelbſt unſere Richter nach der neueſten badiſchen Praxis [illegible] ſind. Unſere

Generale und Obersten können wenigstens nicht wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe ohne alles Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden." — — In Beziehung auf den Mangel einer genügenden Unabhängigkeit der Gerichte werden sodann außer den zuvor schon berührten Gründen hinsichts willkürlicher Pensionirungen und Versetzungen u. s. w. noch ferner folgende hervorgehoben: „1) daß gegen die auf dem ersten Landtage gegebene feierliche Zusicherung der Regierungscommissien auch auf die Richter die fünfjährige Probezeit der neu angestellten Staatsdiener angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch weiter ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständigen Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt und durch andere ersetzt werden; vollends ist dieses stets der Fall bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspraktikanten." „2) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und ihre Wahlreskripte unzweideutig auch den Richtern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister*) statt unabhängige unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesetzlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Consequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichen Versprechungen und Androhungen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner gegen die constitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Candidaten zu wirken, wenn, im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ueberzeugung, Zurücksetzungen und verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerung eben so sicher vorstehen, als das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Parteiansicht sich dienstbar Anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ausgebildete Parteigesinnung gegen die constitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtssaal schweige oder sich in's Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und consequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt eben so zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter aufforderen mußten, die Liberalen in

*) Das Oberhofgericht ist bei diesen mit allen übrigen Gerichten gemeinschaftlichen Verhältnissen der Staatsgerichtshof für Anklagen gegen die Minister.

den Wahlen zu bekämpfen und für [illegible]idaten zu wirken." „3) Weil bei der Vermischu[illegible]inistration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems ganz so wie ein französischer Präfect den antiministeriellen, constitutionell gesinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteikrieg macht, und dann wieder nach gegenseitig entbrannter Parteileidenschaft plötzlich zu Gericht sitzt, Criminaluntersuchungen einleitet, führt oder beherrscht."

— — —

„Nehmen Sie nun zu dem Allen noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Criminalprocesse, Inquisitionen, Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen wie auch die Processe überhaupt von einzelnen jüngeren, meist noch in den Probejahren stehenden Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von ebenfalls ganz willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechtspraktikanten ohne selbstständigen Actuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren, ebenfalls geheimen Instanzen aus diesen so oft einseitigen, unvollständigen oder unrichtigen Protocollen, nach den eben so oft einseitigen, häufig sogar blos mündlichen Referaten einzelner Richter über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern entschieden wird; deren eine Hälfte bereits gesetzwidrig nach Indicien, d. h. auf ihr bloses moralisches Glauben, verurtheilt — so haben sie den unvollkommenen Umriß einer Justizverwaltung, wie man sie in einem civilisirten Lande, wie man sie am Allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte."

Zur Vollständigkeit des Umrisses unserer neudeutschen Dienstverhältnisse aber gehört nun noch der oben unter 1. bereits angegebene Umstand, daß man noch eine große Classe anderer Personen als die eigentlichen Staatsdiener in eine ebenfalls neue, dem frühern deutschen Recht wie anderen Völkern fremde Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben zu bringen suchte: so z. B. die Advocaten, deren Beruf früher für die Befähigten, namentlich für Doctoren frei, jetzt ebenfalls täglich abhängiger ist, bei welchen aber auch ebenfalls immer mehr ministerielle Rücksichten, feige Ablehnungen oder Vernachlässigungen der Vertheidigung der Verfolgten u. s. w. zu Tage kommen; ferner die Lehrer von Recht und Wahrheit, selbst die Privatdocenten, die sonst durch die Doctorenwürde zum Lehren berechtigt waren, jetzt erst von der Regierung, und zwar nach abgefordertem politischen Glaubensbekenntniß ermächtigt sein müssen, die Redactoren, ja die Mitarbeiter von Privatzeitungen und Zeitschriften u. s. w.

Wie mögen doch bei diesem Allen deutsche Minister sich zur Rechtfertigung solcher Einrichtungen und ihres Gebrauchs für politische Einschüchterungen, Bestechungen, Verfolgungen noch auf das Beispiel von Frankreich berufen wollen! Nicht allein erkennt [illegible]ort die große Verderblichkeit der Reste napoleonischer Einrichtung [illegible]t allein sind

neben denſelben die meiſten Verhältniſſe ungleich unabhängiger freier an ſich und durch die größte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, das Schwurgericht und die ſelbſtſtändige Nationalrepräſentation ützt: nein, es werden ſelbſt ſolche Mißbräuche der Adminiſtrations- z. B. Wahlbeherrſchungen, deren ſich deutſche Miniſter noch rühmen, ſie nur erwieſen ſind, geſtraft. Dieſes beweiſen z. B. auch die end der gegenwärtigen Kammerſitzung gegen zwei Unterpräfecte wegen Wahlumtrieben zu Gunſten des Miniſteriums ausgeſprochenen Entlaſſungen ohne alle Penſion. Ueberblickt man nun aber unſere che ſtets wachſende willkürliche Gewalt über alle eigentlichen, wie jene uneigentlichen öffentlichen Diener, ja vermittelſt der ebenfalls ſich ausdehnenden Polizeiherrſchaft und Gerichtsabhängigkeit auch n alle übrigen Bürger, und endlich die geheimen Gerichte und Cen-; ſo ſcheint in der That mit ſolcher ſchrankenloſeſten neudeutſchen ſtergewalt wirkliche geſetzliche Freiheit und die öffentliche Moral vereinbar. Beide müßten entweder gänzlich unterdrückt werden, dieſes Syſtem muß baldigſt einem beſſern Platz machen. Es muß dem Wege der geſetzlichen Reform weichen, ehe die unheilvollen Kämpfe, die es beſtändig im Gefolge hat, in einer t, die ohne Freiheit nicht beſtehen kann, zu Unordnungen, gefahrvollen Reiſen führen und dem Auslande neue Herrſchaft über tſchland bereiten.

V. Fortſetzung. 3) Die falſchen Rechtfertigungsgründe ſeres neudeutſchen Syſtems. Einem feſteren und beſſeren tszuſtande der Staatsdiener ſtellten ſich in Deutſchland, wie in Frank-, vorzüglich dreierlei Hauptrückſichten entgegen:

1) Die erſte beſtand in dem früher jacobiniſchen, dann napoleoniſchen deſpotiſchen Centraliſationsſyſteme, welches Deutſchland, zumal in den Rheinbundesſtaaten, nur allzu viel Beifall . Nach den ächt germaniſchen Anſichten ſollten die Staatsdiener chtete geſetzliche Vertreter und Schützer der feſten Grundſätze des Frie-, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, ſie ſollten in ihren Graf- und Amtsgenoſſenſchaften geliebte, wohlthätige Schützer auch r beſonderen Gerechtſame und Intereſſen ſein, ſolche, die nicht wie enten zu jederlei Befehl bereit ſein müſſen, ſondern innerhalb ihres immten Amtsberufes bleiben und bei Durchführung der verfaſſungs-igen Rechte und Befehle des Kaiſers und des Landesherrn zugleich ihm ſelbſt die Rechte der Bürger in geziemender Weiſe gegen gleitungen und Mißgriffe zu vertreten ſuchten. Jenes deſpotiſche ſtem dagegen will nur willenlos abhängige und gefürchtete Werk-ge für alle wechſelnden Launen und beliebigen deſpotiſchen Befehle Herrſchers und ſeiner Miniſter. Gegenſeitige Achtung und Liebe ſchen den Beamten und den Verwalteten ſchienen jetzt gleich dem n Rechtszuſtande der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heil-. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechſel durch Land und machte ſie abhängig von jeder Willkür. Nach dieſem

Syſtem wird der Beamte, welcher d den oder um
liſchen Willkürbefehl gegenüber an ſätze erinnern
ſie achten wollte, nach dem eignen ausdruck eines deutſchen Mi
„als unbrauchbares Werkzeug weg vorfen.“ Geheime Berichte
Spione mußten die ſervile Geſinnung, ſo wie der Bürger, ſo ver
die der Beamten bewachen. Tiberius wollte Demoraliſatio
Römer und erklärte das Sittengericht unpaſſend für ſeine Zeit. Den
ßen neueuropäiſchen Meiſter des Syſtems legte man die Worte i
Mund, daß erſt die Diener ſich aviliren müßten, ehe ſie recht br
bar ſeien. So war es, ſo iſt es bei dieſem Syſtem überall u
meidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtſein abſolut unm
Zwecke der Herrſcher oder ihrer Günſtlinge verfolgt werden. E
auch da unvermeidlich, wo man, wie unter Napoleon und in dem
milieuſyſtem und wie zum Theil in Deutſchland, dem Volk
tionär ſeine geheiligten Verfaſſungsrechte ganz oder theilweiſe zu ent
oder zu vereiteln ſucht, wo man andere Zwecke und Regierungsſy
verfolgt, als die, welche bei der Freiheit der Bürger und der öffent
Meinung ausgeſprochen und befolgt werden dürften. Hier iſt leider
ſtändige Unterdrückung der dem Regierungsſyſtem
gegenſtehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen
ralität, Beſtechung und Täuſchung jeder Art unver
lich. Die Unnatur des ganzen Dienſtverhältniſſes, der
Mißbrauch deſſelben, denn unnatürlich wird jede Umbildung
ſtituts für fremdartige Zwecke, die Empörung aller würdigen
gegen ihre Herabwürdigung zu den verderblichſten Werkzeugen
ganiſiren endlich immer vollſtändiger ſelbſt den Beamtenſtand und
die Auflöſung herbei.

2) Ein zweiter Geſichtspunct, welcher ſich einem guten un
ſten Rechtszuſtande der Staatsdiener entgegenſtellt, iſt eine höchſt
derbliche, Gottlob aber falſche Auffaſſung vom W
des conſtitutionellen Syſtems und ſeiner Verantw
lichkeit der Miniſter. Man vertheidigt nämlich nach dieſer i
Auffaſſung im Weſentlichen die napoleoniſche Centraliſation und
rungswillkür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwertheren
tiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoraliſchen, ver
lichen Mittel des Syſtems zu wollen, weil man glaubt, die co
tutionelle Regierung bedürfe derſelben, um die ihr d
die ſtändiſchen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen,
die Oppoſition wirkſam bekämpfen zu können, und ſo
weil die Miniſter ſonſt nicht für die Verwaltung ver
wortlich gemacht werden könnten. Wäre die hier zu G
liegende Auffaſſung der repräſentativen Verfaſſung die richtige, wa
dann müßte man denen beiſtimmen, die ſie wegen ihrer angeb
Täuſchungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Machte ſie
lich jenes Syſtem der Rechtloſigkeit, der Willkür
in Beziehung auf den ganzen Beamtenſtand und

lige neudeutsche Administrativ- und Polizeiallmacht nothwendig, so
e sie eine Pest. Sie wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Ver-
pfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volke und
en Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Re-
ungen das Volk corrumpiren, seine Angelegenheiten durch soviele
unre minder gut verwalten und Freiheit und Recht der Bürger haar-
sachen Verletzungen Preis geben müßten. Ließe sich wohl etwas
finnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr um
tung und Vertrauen beingen könnte, sie, welche vielmehr gerade Cor-
ion und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind?
r zu so irrigen Ansichten werden die Regierungen ebenfalls nur ver-
t durch diejenigen, welche, so wie Napoleon und später das Justemi-
system, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unter-
ten, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. In
tschland könnten manche Schriftsteller und Minister vielleicht aus
Absicht auf die großen noch nicht constitutionellen Staaten und man-
Bundesbestimmungen zu dieser beklagenswerthen Verirrung und zu
r Verfälschung des Systems unter dem Namen „Mäßigung“
mit unwahrer Berufung auf den Vorgang anderer constitutio-
r Staaten verführt werden. Wo aber das System eine Wahrheit
wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, da bleibt diese
rirung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen
nung, namentlich der Presse, steht hier nicht im Mindesten in ge-
igem Verhältnisse zum Regenten und wird nicht angefeindet und ver-
. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum größten
il nicht einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten
mten aus dem Volk, die, so wie z. B. die unbesoldeten englischen
densrichter, durchaus von keiner Willkür der Minister abhängig sind,
nicht versetzt werden können, und welchen selbst eine Entlassung nur
Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei em-
le. Alle Richter, Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Offi-
, welche ihre Stellen kaufen, können vollends dort von der Regie-
nicht, so wie bei uns entlassen, pensionirt oder versetzt werden.
paten, Notare, Aerzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch
stellung oder Bestätigung von der Regierung ab. Von der bei uns
steigenden Gewalt, selbst über die Gewerbsleute, von beliebigen
cessionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von
rohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den Ver-
n, weiß man dort vollends nichts; und die wenigen Staatsbeamten,
he Besoldungen genießen, und nicht, wie Minister und Ministerialbe-
r bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, freiwillig sich zurück-
n, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Ga-
ie der vollen Oeffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffent-
n Meinung mehr schützen, als anderwärts Gesetze, Bürgschaften ge-
beliebige Entlassungen und auch für genügende Pensionen; theils
hten sie ihren Aemtern nicht von den schweren Vorbereitungen in

ten und beförderten Beamten, ſelbſt auch dann noch
die Rechtsverhältniſſe und die Lage dieſer Diener ne
beſtimmt würden, und wenn ſie ſelbſt auf die Heim
heitsunterdrückung und die Wahrheitsfälſchung durch
ten wollten. Allein dort, wo die conſtitutionelle V
iſt, wo die bei der freieſten Preſſe heilig gehaltenen
teten glücklichen Fürſten ſie als Wahrheit entſchiede
auch all' jener Kampf- und Bedrückungseinfluß eines ne
tungsſyſtems gegen die öffentliche Meinung und di
entbehrlich und unzuläſſig. Hat dort die
der Nation für eine politiſche Partei oder eine Hau
und hat der Fürſt bei etwaigem Zweifel zur freie
ſeiner Anſichten und zur Erprobung der wahren ö
an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an W
die Regierung für ſich ſelbſt zu beherrſchen ſucht, n
unter den politiſchen Parteien in der Nation beſtrit
rung nur in ihrer verfaſſungsmäßigen Freiheit geſch
alsdann hat der Fürſt in dem neuen nach der parl
heit ernannten Miniſterium und in dem von der
Freiheit der Discuſſion und Prüfung gewünſchten
möglichſt ſicheren Bürgſchaften für ein
ckende und durch die Unterſtützung der N
und glückliche Regierung, ſo wie für Be
Volkshaſſes und aller eigenen Verantw
hat jetzt gerade in der nur geſetzlichen Beamt
vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit die beſten Bü
die Oppoſition ſelbſt iſt ihm jetzt Bürgſchaft und B
Weit entfernt von allem Widerſtreite gegen ihn, hat
nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe.

Aenderung des Regierungsſyſtems erheiſchen, dieſe auf friedlichem
ge zu bewirken. Oppoſition, Miniſterialpartei und Regierung müſſen
verſtändigen Beſchluß im lebendigen Staat ähnlich zuſammenwir-
, wie alle verſchiedenen, zum Theil entgegengeſetzten Geiſtes- und
müthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Miniſter
bleiben auch bei einem würdigen geſicherten Beamtenſtand hinlänglich
antwortlich, und ſie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit.
ſind verantwortlich für Alles, was ſie ſelbſt mit der ihnen rechtlich
henden Macht verſchulden. Wenn Beamte, ohne daß ſie es recht-
hindern konnten, fehlten, ſo ſind natürlich ſtets nur dieſe für ihre
ten und die Miniſter nur für die Bewirkung ihrer geſetzlichen Be-
ſung verantwortlich. Dieſe Fehler aber werden nun nicht etwa
hr, ſondern ſie werden weit minder eintreten bei einem würdi-
, als bei einem ſervilen, corrumpirten und avilirten Beamtenſtande.
die Miniſter haben, wie ſchon eben ausgeführt wurde, auch ohne
e Willkürgewalt gegen die Diener die genügenden
tel, ſie zur ſtrengen Pflichterfüllung und zu pünctlicher Befolgung aller
r geſetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür iſt nur
dig zur Durchführung von Ungeſetzlichkeiten, dient nur um
chte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verſchlechtern
unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung
r Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede
H. behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder
dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte penſionirt, ver-
t oder entlaſſen werden können, überall hundertmal mehr böſer
ſtaatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener miniſteriellen Rechte
Tage kamen."

Will man nun aber ein ſolches wahres ſtändiſches Syſtem, das
ſtem wirklicher Freiheit der Nation nicht, ſondern nur jene Lüge,
jenen ewigen Kampf des Fürſten und der Regierung gegen die
heit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und
en die liberale Oppoſition; will man jenes corrupte und demorali-
e Beamtenſyſtem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptions-
tel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn
n nur könnte, lieber den alten Abſolutismus herſtellen! Kann
n aber das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur
Syſtems, dieſes wahrlich nicht conſervativen, ſondern jacobiniſchen
napoleoniſchen Syſtems, und der geheime Krieg endlich in Explo-
ien, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren
urbonen, oder wie bei dem Juſtemilieuſyſteme, in tauſend
rnden Geſchwüren, in Verſchwörungen und Mordverſuchen, bei un-
r deutſchen unglücklichen Lüge aber vielleicht verbunden mit auswär-
n Einmiſchungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben manche jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und
natur und Gefahr des ſtändiſchen Syſtems, ſtatt durch ſeine
ahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit deſſelben, durch die

ganz neuen Versuche bloser bera der Provinzia
entgehen zu können. Und wahrlich, es t die constituti
Staaten haben sich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutsch
ständischen Bewilligungs- und Zustimmungsrechte in jene durchaus u
schen bloſen Bittrechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief
Natur der Dinge, daß dieses neue Experiment nicht gelingt, nich
Gefahren beseitigt. So vortrefflich solche Provinzialstände unte
Schutz wahrer Reichsrepräsentation wirken können, so werden si
ohne dieselbe zwischen zwei gleich verderblichen Gegensätzen schw
Sie werden nämlich entweder im Wesentlichen nichts bedeute
wirken, sie werden die genügend dauernde lebendige Theilnahm
Thätigkeit der öffentlichen Meinung nicht erwecken, die Mensche
der eitlen dumpfen Selbstsucht und Kleinlichkeit nicht wahrha
patriotischen Gemeinsinn und zu politischer Tüchtigkeit erheben —
werden, wenn die Bürger wirklich erwacht sind, nie befriedige
werden als eine noch offenbarere Täuschung zu noch gefähr
Kampf einer Verfassungsänderung aufreizen. Und bei jedem w
Kampf für politische Freiheit und ihre Entwickelung wird hier
kränkte besorgte Regierung doppelt eifrig entgegentreten und sel
willkürlich auch täglich mehr zum napoleonischen Bonap
und seiner Corruption und Unterdrückung greifen müssen. B
man z. B. die Professoren nicht mehr nach der Wissenschaftl
der Corporation, die Richter nicht mehr nach der Gerechtigkeit
Collegien berufen lassen; das Cabinet wird überall die Gesi
suchen, vorziehen, die Liberalen schrecken, verfolgen und in die
Wahrheitsunterdrückung und Polizeiwillkür (s. „Sittenpolizei
in immer größere Widersprüche verfallen. Der kranke Zustan
immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zu
heit der Regierung und des Volks schwächen und endlich eben
jenen traurigen Krisen und Katastrophen führen. So wahr ist G
und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, d
in der vollen befriedigenden Wahrheit der Justiz
nen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sac
der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraf
Ruhe, Bürgschaft der Tugend und des Heils gegeben
Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneig
Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung" nur Halbh
fordern, mögen dieses bedenken! Es gibt nur ein ganzes
Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und
Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben *).

*) Als ein Beweis, wie sehr auch ohne wirklich constitution
gen bei edleren Völkern, die dem Streben nach höherer politischer
nun einmal heut zu Tage nicht entsagen können, auch die schnu
rungen zu jenen Kampfesmaßregeln und Aufhebungen fr er

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die englische Dynastie und Aristokratie eben so wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die selbst in schwierigster Lage der neue belgische König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgische Staat gerade nur der Wahrheit der Repräsentativverfassung verdanken, und vergleicht man, wie unsere deutschen Regierungen auch bei völlig gesicherten Rechtsverhältnissen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüssen besitzen würden, als die britische und belgische: so begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. b. a. O.) die so grundverderbliche Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes der Beamten als eine nothwendige Compensation gegen das ständische Recht fordern, wie man sogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze (!) durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den festen Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie berühmten sich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann beistimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu üblen Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade dessen Mangel im Allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

---

sicherungen versucht werden können, kann um so mehr die Geschichte von Preußen seit dem Jahre 1819 angeführt werden, als gerade die frühere Gesetzgebung dieses Staates auf so ruhmwürdige Weise die Sicherung einer völlig unabhängigen Justiz und eines würdigen festen Rechtszustandes der Beamten aussprach. Die einzelnen hierher gehörigen Regierungsmaßregeln seit jenen von Seiten des Volks so höchst gemäßigten Bestrebungen für die ihm zugesagten oder verliehenen politischen Freiheitsrechte lassen sich freilich hier nicht ausführlich besprechen. Niemand aber wird läugnen, daß viele derselben eben so in Beziehung auf die frühere Sicherstellung der Justiz wie auf die der Staatsdiener höchst bedeutungsvoll sind. Zum Theile schildern dieselben meine Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart, 1823. B. I — 27, 47 — 62, 307 — 357), unter der ganzen Reihe neuer beschränkender Gesetze, welche in kurzer Zeit gleich die ersten politischen Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet sich z. B. auch die Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche alle Geistliche und Professoren, die an den Universitäten, wie alle andere Lehrer — sie, die doch auch in Deutschland früher einer beliebigen Absetzungsgewalt am Wenigsten unterworfen waren, jetzt in den vagsten Bestimmungen derselben unterstellt, und zwar mit den Worten: „Wenn sie den Gesinnungen der „Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Aspirationen der „selben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen königliche Anordnungen zeigen „und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung „eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

3) Dieses nun führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Verhältnisse des Staatsdieners geltend macht, nämlich der auf zugleich wohlfeilere und bessere Dienstverwaltung. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsstande machen diese Rücksicht geltend. Sie sind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, für welchen sie sie haben können, zu miethen, dieselben, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind, mit besseren zu vertauschen, ohne an Pensionirungen derselben zu denken. Dabei sehen sie dann natürlich mit doppelt gerechter Entrüstung die oft schlechten und verletzenden Verwaltungen der Beamten, ihren kastenmäßigen Uebermuth gegen die Bürger, den Mangel gesetzlicher Dienstdisciplin und gerecht strafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anschwellenden Budgetsätze für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Pensionäre in sich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Uebeln durch die Uebertragung ihrer Behandlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es sind andere Mittel, die hier helfen müssen. Größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und größere Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich Unfähigen und Unwürdigen, mit Ausschluß aller leichtsinnigen, willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit streng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbst bei ausgedehnterem gerichtlichen Rechtsschutz der Diener gegen Versetzungen und Pensionirungen und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs die Reichs- und Landesgerichte den Dienern gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Anstellungen und Beförderungen nach der Anciennität, und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. wußten früher tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unsere Pensionslasten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß Niemand mehr als ihr huldigt dem Satz, die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand ist mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon sagte, daß es keine furchtbarere Pest für die Völker gibt, als einen schlechten, trägen, liederlichen, treulosen Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutsche Beamtensystem für die gröbste, verderblichste aller Täuschungen.

Ueber die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten selbst, sei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode, auf dem Landtage 1837 bei der Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach. (S. Protoc. der I. Kammer v. 1837, 1. Beilagenheft S. 9.) „Die Frage ist also: ob das eigene Interesse bei

Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen irgend einen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun diese Frage bejahend entschieden." — „Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staats selbst. Bei dem Systeme der willkürlichen Entlaßbarkeit springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmt auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brotsüchtiger Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienste sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpuncte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meistens erwerbslos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staats aufgeopfert und nichts Anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem anderen Berufe widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet in dem Publicum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betriebe große ihm nicht zu Gebote stehende Capitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größeren Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen andern. Es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu erwerben." Uebereinstimmend sagte die kön. hannöverische Declaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das Ueberzeugendste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sind." Die fähigsten und edelsten Naturen

werden auch einem Staatsdienſte, der ſie, ihre [illegible]eit und ihr Lebensſchickſal unehrenhafter Willkür Preis gibt, [illegible]nicht widmen.

Zu dieſen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die geſetzlichen Einkünfte der Diener zu gering ſind, ſo iſt ſelbſt ein ruſſiſcher Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß nicht in größter Allgemeinheit die Diener ſich durch Beſtechung, Erpreſſung, Veruntreuung ungeſetzliche verſchaffen, welche den Staat und den Bürger an Geld und viel höheren Gütern hundertmal mehr koſten, als genügende Gehalte, und welche ſelbſt das Heiligthum der Juſtiz durch die Peſt der Beſtechung verwüſten. Die ganze Beamtenſchaft bildet jetzt eine ſich gegenſeitig unterſtützende, zuſammenverſchworene Kaſte, gegen welche der Bürger hülflos iſt. Sogar ſolche einzelne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchloſigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie merkwürdige Beiſpiele beweiſen, ſo lange verfolgt, bis ſie das allgemeine Gewerbe durch kein entgegengeſetztes tugendhaftes Beiſpiel mehr ſtören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten nicht eben ſo ſich und ihre Familien gegen die Unſicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht morgen durch Ungunſt und Willkür und politiſche Leidenſchaften der Miniſter ihr ganzes Einkommen zu verlieren, während ihrer Dienſtausübung zum Voraus zu decken ſuchen? Daher und nur daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der muſterhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamten, welche als Sklaven höherer Willkür der wechſelnden Laune miniſterieller Herren oder anderer Vorgeſetzten und Mächtigen mit knechtiſcher Geſinnung zu ſchmeicheln ſich gewöhnen, werden ſtets ihren Amtsuntergebenen als despotiſche Paſchas mißhandeln und hierin einen Erſatz für den Druck von Oben ſuchen. Sie alſo begründen gerade die hochmüthigſte Beamtenariſtokratie gegen die Bürger.

3) Neulich noch entwickelte in der franzöſiſchen Deputirtenkammer, auf vielfache Erfahrung geſtützt, der Deputirte Gasparin, wie die Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verwaltung ſchlecht mache, daß die Beamten ſelbſt dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von den Intereſſen und Launen der höheren Beamten und von den jetzt ſchwer zurückzuweiſenden Einflüſſen der die Miniſter unterſtützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feſte Grundſätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten dem Streben opfern, in alle Launen der wechſelnden Miniſter einzugehen, und vorzüglich ihr politiſches Syſtem durch Bekämpfung der Oppoſition, durch Wahlbeherrſchung, durch Parteilichkeiten und Verfolgungen gegen ehrliche grundſatztreue Männer von der Gegenpartei, durch dieſe Unwürdigkeiten Namens der Regierung zu unterſtützen: dieſes iſt nach dem Obigen durchaus nicht nöthig in wahren Repräſentativſtaat, ſondern vom Uebel. Dazu aber iſt nun auch noch dieſe Willkürherrſchaft der Miniſter über das Lebensſchickſal aller Beamten ſelbſt nicht einmal das [illegible]e Mittel, um wirklich ein miniſterielles Syſtem oder vollends den [illegible]on mit einiger

Sicherheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht blos die öffentliche Meinung und macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um darnach das rechte Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden, sie bewirkt auch, daß das Ministerium unbemerkt untergraben, und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird. Dieses Alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der bourbonischen Restaurationsperiode und zum Theil auch unter Louis Philipp. Eine Schaar von Verwaltungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt. Die Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich auf's Aeußerste gegen ihren Feind, das herrschende Ministerium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und suchten, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die Oppositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen, was sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten. Mehr als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die willkürlich absetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und dreifachen Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch von beliebigen Pensionirungen und Versetzungen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, eben so wie die Dienstentsetzungen ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung wie als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach dem, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien, zerstören den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstverwaltung und zum hinterlistigen Gegenkampf*).

---

*) Aus diesem Grunde und dann darum, weil die politischen Rücksichten auf das Wohl der Staatsbürger und des Staats an sich schon so entschieden für einen würdigen, befriedigenden, wahrhaft gesicherten Rechtszustand der Staatsdiener sprechen, konnte dieser Artikel auch die Rechtsgründe für denselben, entnommen aus dem entzogenen Nährungsstande, aus der Erwerbung des Staatsdienstes wahrhaft titulo oneroso u. s. w., übergehen, eben so auch die scheinbaren Gegenargumente, z. B. das: daß, weil der Diener einseitig aufkündigen könne, dasselbe Recht auch der Regierung zustehen müsse. Allein Zwang des Dieners zur Dienstführung gegen seine Ueberzeugung will selbst die Regierung nicht, und aus dem freien Auswanderungsrechte folgt kein willkürliches Landesverweisungsrecht. Eben so wenig schien es nöthig, die politischen Gründe der Versorge für Wittwen und Waisen oder für die Familie des Dieners, die durch den frühzeitigen Tod im Staatsdienst ihren Versorger verlor, auszuführen. Sie werden überall anerkannt. Der Staatsdiener soll ja nicht, wie der Gewerbsmann, die Sorge für die Zukunft der Seinigen zum

6) Daß vollends die Unabhängigkeit [illegible] willkürl. Entlaſſungen, Penſionirungen und Verſetzun[illegible]t und wie in England und Frankreich eine wahre und vollkommene Inamovibilität fordert, dieſes wurde bereits ausgeführt und iſt wohl von allen freien civiliſirten Nationen anerkannt.

V) Fortſetzung. 4) Die weſentlich nothwendigen Verbeſſerungen unſerer deutſchen Dienſtgeſetze. — 1) Vor Allem muß die reindespotiſche miniſterielle Abhängigkeit jener Perſonen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener ſind (I. u. II.). Dieſelbe muß der verfaſſungsmäßigen Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anſtellung aller eigentlichen Staatsdiener iſt zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch ſchließt dieſes natürlich verfaſſungsmäßige geſetzliche Beſtimmungen und Bürgſchaften gegen falſche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieſer wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden ſich vorzüglich auf folgende Hauptpuncte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irre geleitet werde; b) darauf, daß die verfaſſungsmäßigen gleichen Anſprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienſte nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienſtbeförderungen keine unverdiente Zurückſetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener Statt finde.

3) Wenn auch heut zu Tage nicht mehr wie früher bei den meiſten Staatsdienſten Volkswahlen und ſpäter landſtändiſche Wahlen mit dem fürſtlichen Ernennungsrechte vereinigt werden wollten, ſo möchte doch mindeſtens bei Beſetzung der oberſten Gerichtshöfe, insbeſondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Miniſter und Staatsdemitglieder, nach dem Vorgang einiger conſtitutionellen Staaten (ſ. „Staatsanſtalten"), ſtändiſche Concurrenz weſentlich ſein. Für die ganze Landesjuſtiz corrumpirend aber muß ſchon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchſten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Miniſterbelieben beſetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die ſo höchſt wichtigen, dort nicht chineſiſchen, aber möglichſt unparteiiſchen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für weſentlich gehalten. Anſtellungen und Beförderungen aber ſollten

---

Hauptgegenſtand ſeines Strebens machen. Politik und rechtliche Billigkeit, die auch Heffter a. a. O. S. 135 für wahres Rechtsfundament erklärt, vereinigen ſich auch hier. Daß die Dienerrechte am Staate haften, und alſo auf den Regierungsnachfolger übergehen, erkannte das deutſche Staatsrecht ſtets und noch in der Bundesacte an. Eben ſo ſcheinen die Gründe gegen bloße Amtstitel, welche die rechtliche Achtung des wirklichen Dienſtes ſtören, ſo wie gegen Bevorzugung des Adels im Staatsdienſt, welche die Sache der Geſammtheit aller Bürger iſt, und ſtets nur den Fähigſten und Würdigſten zufallen ſoll, allgemein klar zu ſein, wenn auch Deutſchland [illegible] abermals anderen Nationen nachſteht.

wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen sollte, mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen, zum Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennität als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So hielt es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerschaft wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wiegte zedumal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachtheile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unseres deutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichsten Erhaltung und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der früheren allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen Bruderstämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigeren der Vorzug vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Interesse und Recht des Landes, und Niemand kann darüber klagen, da Keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für deutsche Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preußische Minister Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienste ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre ja thöricht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichter Weise ein anderes desselben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze; tüchtige Visitationen — vor Allem aber Oeffentlichkeit und Preßfreiheit müssen in Verbindung mit der gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst ausschließend, stets gerecht bestrafen, und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch nicht öffentlich bewährten, z. B. Advocaten, Practicanten und nur auf Ein Jahr beschränkt sein; nie aber dürfen sie bei Richtern Statt finden. Eben so dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdie[ner]en Entlassun-
gen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn [nicht überhaupt
ähnlich wie früher und wie bei richterlichen Stellen richterlich will ent-
scheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen,
wenn sie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (II, am E.) bezeichneten Diener einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten seines vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen, und erst nach erstattetem Referat und Correferat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrathe oder wenigstens im Ministerrathe die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmenzahl für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende, beruhigende Bürgschaften. Sie sichern sie, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne sie möglich ist, unnöthig verletzende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, die das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionslast — oft für Unwürdige, die ohne Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener belasten, die allen würdigen Dienern das Gefühl einer unsicheren, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen durch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zum Schlechten erreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber vernichten und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe u. s. w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloser Leichtsinn und blose Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen Formen, an diesen unparteiischen Prüfungen und an der Oeffentlichkeit der Gründe, meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Departementschef blos durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn sicherlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten versetzen oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, [d]er Minister des Innern nicht widersprechen, eben so wenig, als [e]r bei gleichem Falle jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage sol[l] [d]ie Sache er-

bellenden Actenstücke unparteiische Referenten in den höheren Dienst- und Staatsrathscollegien die Sache zum Vortrag bringen, und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Mitminister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsgründen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, Lasten von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unseren Pensionirungen, dann darf man wohl im constitutionellen Staate, dessen Seele Gesetzlichkeit und Oeffentlichkeit ist, Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch berathenen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden, objectiven Staatsgrundsätze ausgehen; alsdann darf man wohl offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf bei solchen, vielleicht den übrigen Bürgern, wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen verlangen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige, parteilose, sachkundige Prüfung und endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Oeffentlichkeit, eintrete. Und gewiß werden, wenn jene oben bezeichneten Diener ausgenommen blieben (II. am. E.), auch nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa nachtheilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatscasse durch ihn, ohne Pension, mit Entlassung bestraft, oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung bestimmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, für eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Oeffentlichkeit keine ungerechte, und nur eine sehr wohlthätige Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken, und die man einander entgegenstellen will, sich im Mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden Systeme, sich gegenseitig unterstützen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nämlich: 1) möglichst gerechte und strenge Disciplin zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen — der Verfassung, wie allen gesetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten, wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung der Staatscasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Ministergewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wohl unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutscher Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, der Beförderung, der Belohnung unseres allzu zahlreichen nur von

dem Staatsdienst lebenden Beamten, ferner ... Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrer Zu... sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer ist, als er in früheren deutschen Reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer als ihn die Regierung und die Minister in England und in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls eine für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieses Alles ist so einleuchtend für diejenigen, welche ernstlich jene oben geschilderten, wahrhaft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß eben deshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem sie der Verfasser dieses Artikels in der oben angeführten Motion auf dem Landtage 1833 entwickelt hatte, im Wesentlichen die Beistimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später als Berichterstatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgelegten Gesetzentwurf zur Veränderung des Staatsdienereedicts sie eben so als einstimmige Anträge der Commission wiederholen durfte *). Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich fortbestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist eben so durch die Fürsorge für öffentliche Moral, für deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Regierungen und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems eines feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit der Unterdrückung der Oeffentlichkeit und Wahrheit und mit unseren neudeutschen Polizei- und Justiz-, namentlich auch Administrativ-Justizeinrichtungen jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher dadurch entstand, daß der ältere Rechtszustand des deutschen Reiches mit diesem zu Grunde ging, und der neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Auflösung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt, und so der Zustand des Uebergangs in einen Zustand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit und jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben eben so wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volke erkannt werden, nicht länger mehr dauern, ohne die

---

*) S. die Protocolle der II. badischen Kammer von 1833 2. Beilagenheft, S. 78 ff. und Verhandl. Heft VI. S. 182 und 245 ff., ferner Beilage 3 zum Protocoll der 40. öffentl. Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Puncte des Dienerrechts, Bestimmungen, welche theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. — Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 487 —495.

Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne, wie die der Nationalexistenz zu untergraben. C. Th. Welcker.

Staatsgebiet, s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Man versteht in der Sprache des Staatsrechts und der constitutiven Politik unter diesem Namen ein eigenes Staatsinstitut zum Schutz und Schirm der bestehenden politischen Verfassung. Die öffentliche Behörde, welche in der Wirklichkeit dieses Institut darstellt, wird, um ihre Bestimmung erreichen und den Zweck ihrer Einsetzung erfüllen zu können, mit der Macht bekleidet werden müssen, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen, oder wenigstens unschädlich zu machen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der grundgesetzlich vorhandenen staatsgesellschaftlichen Ordnung und des Wohls der constituirten Staatsgemeinde gr- oder mißbrauchen. Die Aufgabe aber ist, diese Schutzeinrichtung für die Staatsverfassung so zu constituiren, daß sich mit Grund erwarten lasse, der Kläger werde unter allen Umständen Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu seiner Vollstreckung finden. Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes wird es allezeit viel auf die politischen Verhältnisse ankommen, unter denen er zu wirken bestimmt ist. Man erkennt leicht, daß, je mehr die stete Herrschaft der Gesetze durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verbürgt ist, desto weniger Vergehen oder Verbrechen gegen die Constitution von Seiten der Träger der öffentlichen Gewalt vorfallen werden. In einer repräsentativen Erbmonarchie mit einem Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, wie z. B. in Frankreich, wird es sich vorzüglich darum handeln, daß durch das Institut des Staatsgerichtshofes ein Mittel gegeben ist, die Vorstände der Ministerien zur Verantwortung und erforderlichen Falles zur Strafe zu ziehen. Wo man hingegen eine Decentralisation in der öffentlichen Verwaltung hat, und die einzelnen Staatsbeamten hinsichtlich ihres Thuns und Lassens einer großen Selbstständigkeit sich erfreuen, wie in England, wird es den Verhältnissen angemessen sein, alle öffentliche Beamte vor das Forum des Staatsgerichtshofes ziehen zu können. Genießen die Landesgerichte Ansehen und Zutrauen genug, um von ihnen in politischen Processen ein furchtloses unparteiisches Urtheil erwarten zu können, dann wird man denselben Vieles überlassen dürfen, was im entgegengesetzten Falle mit besserem Erfolge zur Entscheidung eines außerordentlichen Tribunals, wie der Staatsgerichtshof ist, gebracht werden würde. Doch allezeit und überall ist es ein übles Zeichen, wenn häufig im Staate zu diesem außerordentlichen Gerichte Zuflucht genommen wird; denn es gibt sich dadurch ein kränkelnder Zustand des Staatskörpers zu erkennen.

In einer absoluten Monarchie kann von einer Anstalt der Art keine Rede sein; sie würde da offenbar als eine Anomalie erscheinen, die mit allen übrigen Verhältnissen in Widerspruch träte. Die Ursache, weshalb das Institut der ministeriellen Verantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof auch in der repräsentativen Monarchie sich so häufig

lagen in der Person des Reichspalatins *). Die Mangelhaftigkeit
r solchen Einrichtung, wornach ein einzelnes Individuum aus der
ie der Staatsbürger zum obersten Richteramte in allen Staatspro-
n berufen wird, springt indessen zu sehr in die Augen, als daß sie
spätern Zeiten hätte Nachahmung finden können **). Denn da
Alles, urtheilt sehr richtig Mohl in seinem vortrefflichen Werke
die Verantwortlichkeit der Minister, auf die seltene Vereinigung
Kraft, Mäßigung, Verstand und Tugend in einem Einzigen be-
, so mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze
bleibendes Institut auf solche Weise begründet werden. In Athen,
ein freies Staatsleben zur Entwickelung gekommen, aber war eine
ere Einrichtung entstanden und, nach und nach durch Herkommen be-
gt, zur Ausbildung gelangt, durch welche für Staatsanklagen ein
rechtliches Forum gegeben war. Bei der Verpflanzung der constitu-
ellen Monarchie mit Institutionen des Repräsentativsystemes aus je-
n Inselreiche nach dem Continent in neueren Zeiten wurde, gleich so
em anderen von diesem Staatssysteme dort Angetroffenen, auch jene
richtung bei der Errichtung eines Staatsgerichtshofes öfter zum Vor-
genommen.

Die Einrichtung, wornach in England die Pairskammer den
atsgerichtshof bildet, verdankt keineswegs ihre Entstehung der Er-
ung staatsphilosophischer Theoretiker; sie ruhte vielmehr dort ganz
gar auf historischem Grund und Boden. Ueberall nämlich, wo das
nwesen die Grundlage des staatsgesellschaftlichen Verbandes wurde —
das geschah in allen europäischen Staaten des Mittelalters, weil
germanischen Ursprungs — machten die großen geistlichen und welt-
en Vasallen des Königs nächste Umgebung, obersten Rath und
hstes Gericht aus. Der höchste Gerichtshof in allen Rechtssachen
and aus den großen Baronen unter dem Vorsitze des Königs. Seit
Einführung des ausgebildeten Feudalsystemes in England durch
ilhelm den Eroberer fand dies auch da Statt. Das Parlament,
Versammlung aller Lords oder Pairs von England, war, nach dem
ncip des Urtheils und Gerichts per pares, insbesondere der oberste
richtshof in allen Processen der Pairs, und diese Gerichtsbarkeit
r ihre Glieder verblieb der Corporation der Pairs, auch nachdem sie
t mehr allein das Parlament ausmachte, sondern als Oberhaus ein
terhaus der Gemeinen neben sich bekam. Und da die hohen Staats-
mter durchgängig aus der Reihe der Barone genommen oder eben
ch ihr Amt in diese gestellt wurden; so gab es auch für die höhe-

*) S. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarea im 4.
de der Comment. Acad. Palatin. S. 256 ff. — Analogie mit diesen Ein-
tungen hatte die des Lagmanns in Schweden.

**) Man lese die Bemerkungen Senkenberg's über diesen Gegenstand in
von ihm 1751 in Frankfurt herausgegebenen Schrift: de fabula judicii Pa-
ni in Caesarem.

ren öffentlichen Beamten keinen andern ſtandesmäßigen Gerichtshof, als die Patrokammer, und wie die alte high court of parliament im engliſchen Oberhauſe ſich forterhielt, blieb ihm ganz folgerecht gleichfalls die fortdauernde Gerichtsbarkeit über alle hohe Beamte des Landes. Als das Unterhaus die Befugniß zur Anklage der Staatsbeamten erwarb, ward die Gerichtsbarkeit des Oberhauſes zur Thätigkeit aufgefordert, ſo oft die Commons ein impeachment, d. i. eine Anklageacte gegen einen Beamten, ſei es im Civil oder Militair, ergehen ließen. In der Feudalzeit hatte das engliſche Oberhaus, das urſprüngliche Parlament, ſeine Entſtehung gehabt. Die großen Feudalbarone ſaßen darin, auch Gerichtsbarkeit übend, und wiewohl die poſitiv rechtliche Natur und Wirkung des Lehnweſens in England erloſchen, haben die Formen deſſelben doch vielfältig und ſo auch hier jene überlebt. An die Stelle der ehemaligen Feudalherren ſind die Lords getreten, und wie jene ehedem, ſind dieſe bis auf den heutigen Tag, verſammelt im Oberhauſe, der Staatsgerichtshof geblieben. Wie ſich aus den früheren Feudalverhältniſſen nach und nach und unmerklich die bedeutungsvolle Stelle entwickelt hat, welche das engliſche Oberhaus gegenwärtig in der richterlichen Hierarchie einnimmt, kann man bei Hallam*) nachleſen. Auch jetzt noch beſitzt das Haus der Lords in England nicht nur eine ihm ausſchließlich zuſtändige Gerichtsbarkeit über ſeine eigenen Mitglieder und deren Familien, ſondern es bildet zugleich bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellationsbehörde ſowohl in Sachen des ſtrengen Rechts als der Billigkeit. Solchergeſtalt erſcheint es ganz in der Ordnung, wenn demſelben auch noch die Zugeſtändniß in Staatsanklagen überlaſſen iſt, welche gegen alle Arten von höheren Staatsbeamten und ſo auch gegen fungirende Miniſter wegen Vergehen oder Fehler in ihrem Amte vorgebracht werden können. In den neueren Zeiten aber haben die Bewunderer der britiſchen Staatsverfaſſung ſich öfter verleiten laſſen, das, was ſich ganz zufällig in England ſo gemacht und ausgebildet, wie ein Product conſtitutiver Staatsweisheit anzuſehen, und die Art und Weiſe, wie ſich dort die Frage über die Conſtituirung eines Staatsgerichtshofes poſitiv gelöſ't fand, wo nicht für die einzige mögliche, doch für die praktiſch beſte Löſung derſelben gelten zu laſſen. Ja hinterher ſind ſie denn auch bemüht geweſen, dieſe engliſche Einrichtung durch Erſinnung politiſcher Gründe für dieſelbe ebenfalls theoretiſch zu rechtfertigen und als ganz vorzüglich darzuſtellen. Dies iſt unter Anderen namentlich von Montesquieu**) und de Lolme***) geſchehen, die durch ihre Schriften einen mächtigen Einfluß auf die Verbreitung der Kenntniß der engliſchen Inſtitutionen in der übrigen civiliſirten Welt gehabt haben.

„Das Haus der Gemeinen", ſagt de Lolme, „hat, als Vertreter

*) In deſſen constitut. History of England.
**) Esprit des lois livr. XI. chap. 6.
***) Constitution of England I, 8.

Volkes, in England das Recht, wenn irgend ein Mißbrauch be
alt begangen oder überhaupt irgend etwas geschehen ist, was dem
tlichen Wohle zuwiderläuft, diejenigen zu verfolgen, welche die
kzeuge oder die Rathgeber dieser Maßregel waren. Aber wer soll in
en Fällen der Richter sein? Welcher Richterstuhl kann sich schmeicheln,
er eine unparteiische Entscheidung abgeben könne, wenn er vor seinen
anken wird erscheinen sehen die Regierung selbst als Angeklagte und
Vertreter des Volks als Ankläger? Darum hat das Gesetz die Com-
t mit ihrer Anklage vor das Haus der Pairs verwiesen, d. h. vor
ter, die auf der einen Seite unabhängig sind durch ihre Würde und
der anderen Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu be-
ten haben, wobei das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen
te." „In der repräsentativen Monarchie", urtheilt Benj. Con-
t*), „ist eine Staatsanklage ein Proceß zwischen der ausübenden
alt und der Volksgewalt. Man muß daher, um ihn zu beendi-
zu einem Gerichtshofe die Zuflucht nehmen, der ein verschiedenes
eresse sowohl von dem des Volkes als von dem der Regierung hat,
der nichts desto weniger durch ein anderes Interesse mit dem der
erung und mit dem des Volks wieder vereinigt ist. Die Pairsschaft
indet diese beiden Bedingungen. Durch ihre Vorrechte vom Volke
nnt und gesondert, ohne je wieder zu demselben zurückzukehren, ha-
die Pairs ein von dem des Volks verschiedenes Interesse. Und da
Anzahl der Mitglieder der Pairskammer stets ein Hinderniß sein
, daß nicht die Mehrheit denselben Theil an der Regierung nehmen
, so hat wenigstens diese Mehrheit ein ebenfalls von der Regierung
chiedenes Interesse. Zu gleicher Zeit aber haben sie ein Interesse
die Erhaltung der Volksfreiheit; denn wenn diese vernichtet würde,
te auch ihre Freiheit und Würde verloren gehen. Allein zugleich ist
n an der Erhaltung der Regierung gelegen; denn, würde diese über
Haufen geworfen, dann würde mit derselben auch die Pairsschaft zu
nde gerichtet werden. Die Pairskammer ist daher die gehörige Richterin
höheren Staatsbeamten für alle Verbrechen, welche in die Sphäre der
antwortlichkeit reichen. Die Männer, die hier berufen sind, als Rich-
ein Urtheil zu fällen, sind frei von den Leidenschaften, welche die
läger leiten. Auf einen Posten gestellt, der denen, die ihn einneh-
, natürlich den Geist der Erhaltung einflößt, durch ihre Erziehung
Kenntniß der großen Interessen des Staats gebildet, bekommen sie
rdem noch von ihrer Stellung eine Gravität des Charakters, welche
n eine reifliche Untersuchung gebietet und eine Milde der Sitten,
he, indem sie sie zu Schonung und Rücksichten bereitwillig macht,
positive Gesetz durch die zarten Bedenklichkeiten der Billigkeit er-
t." In der That vereinigt eine erbliche Pairskammer mehr als
andere Staatsbehörde die Eigenschaften, die sie zur Fällung eines
eilosen Urtheils geschickt zu machen scheint, nämlich esprit de corps,

*) Im 8. Kapitel seines Werkchens sur la responsabilité des ministres.

er übersehen, wie Englands ganze Geschichte das Zeugniß gebe, daß Pairskammer dort nichts weniger als eine unabhängige und regu- nde Gewalt bildet, sondern lediglich ein Anhängsel und eine Brust- r der executiven Gewalt, deren Schicksal sie jederzeit getheilt. Als ste Richterin, bemerkt Rotteck, kann eine Pairskammer nur eine unzuverlässige Bürgschaft in Betreff der Unparteilichkeit gewähren. n als aristokratische Körperschaft ist sie nach ihren natürlichen Ver- en allzu oft Partei der Kammer der Volksvertreter gegenüber. h auch der Staatsregierung gegenüber wird die Pairskammer oft tei auftreten, sobald jene deren Sonderinteressen entgegenhandelt. dann kann sie sogar gemeinschaftliche Sache mit der Volkskammer n die Regierung machen, und in diesem Falle ist die Pairskammer r nicht formeller Kläger, aber im Wesen auf der Seite des Klä- . Je nachdem es ihr Parteiinteresse erheischt, ist sonach eine Pairs- mer bald für, bald gegen die Regierung oder das Volk. Wie n sie also eine unparteiische Richterin abgeben? Indessen wird doch den oben bemerklich gemachten Gründen in der Regel weit eher zu rten sein, daß ein Adelshaus Partei nehme mit der Krone gegen Volksdeputirten, als umgekehrt mit diesen sich gegen jene alliren, und Volk wird daher am Wenigsten darauf rechnen können, im Ober- se eine Stütze zu finden, wenn letzterem die Entscheidung seiner eithändel mit der Staatsregierung zusteht, und es darauf ankommt, Volksrechte gegen ungebührliche Angriffe der Diener der Staatsge- t zu schirmen. Auch findet sich gemeiniglich schon in den monarchi- n Verfassungen dafür gesorgt, daß eine Pairskammer sich in Betreff r Zusammensetzung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zur ne und Staatsregierung erblicke. Denn in der repräsentativen Mon- ie pflegt man die Erhebung zur Pairie zu den königlichen Prärc- ven zu zählen; und ist grundgesetzlich eine willkürliche Vermehrung Mitglieder der Pairskammer zu jeder Zeit der Krone freigestellt, n ist dieser ein Mittel in die Hände gegeben, die Zahl der Mitglie- des Oberhauses und mithin des Staatsgerichtshofes bis zur Erlan- g einer für sie und ihre angeklagten Diener gestimmten Mehrheit zu größern. Unter solchen Umständen aber kann von einer hinlänglichen, die Unparteilichkeit eines Richterspruchs erforderlichen Unabhängigkeit in der Pairskammer dargebotenen Staatsgerichtshofes kaum die de mehr sein. Auch täusche man sich nicht mit dem Wahne, etwa durch fassungsbestimmungen diesem Uebelstande bei einer den Staatsge- tshof bildenden Pairskammer Abhülfe verschaffen zu können. Wohl auf's Ueberzeugendste die Unausführbarkeit einer jeden Bestimmung Art nachgewiesen. Wollte man z. B. auch die Ernennung neuer les von dem Augenblicke des Antrags auf eine Anklage gegen einen ner der Krone bis zur Entscheidung des Processes grundgesetzlich unter- en, so würde doch dadurch der beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht den. Denn abgesehen davon, daß eine solche Anklage nicht unvermu- einzutreten pflegt, und also noch zu gelegener Zeit im Voraus neue

Mitglieder der Pairskammer und somit [illegible] gerichtshofes [illegible] nannt werden könnten; so ist klar, [illegible] in die Hände eines jeden einzelnen Mitgliedes der [illegible] genden zweiten Kammer [illegible] wäre, den Monarchen an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechts der Pairsernennung völlig hindern, indem nur eine — vielleicht gar nicht verfolgte, jedenfalls [illegible] e — Motion zu diesem Ende gestellt zu werden brauchte. Und selbst, wenn dieses nicht absichtlich geschähe, könnte, während der oft sehr langen Dauer eines Staatsprocesses, jenes Recht vom Monarchen nicht ausgeübt werden, wäre auch noch so wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig. Oder wollte man festsetzen, daß die jüngst ernannten Pairs sich der Theilnahme an dem Processe zu enthalten hätten, dann dürfte dies doch nur theilweise schützen, indem ein rasch und mit kluger Berechnung handelnder Fürst die verfälschenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formell begründete Ausstellung ausschlösse. Richtig bemerkt auch Mohl, daß die Krone gar nicht einmal nöthig hat, zu einer solchen Maßregel ihre Zuflucht zu nehmen, indem sie schon durch eine unter der Hand mit gehöriger Bestimmtheit gemachte Drohung, eine große Anzahl Pairs ernennen zu wollen, zu ihrem Ziele wird gelangen können. Eine solche Ernennung in Masse kann nämlich natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchst unangenehm sein. Sie verlieren an individuellem Einflusse; ihre Würde wird häufiger und somit minder geachtet, während sich die öffentliche Meinung von einem so verfälschten Oberhause auf lange Zeit zurückzieht. Wie leicht können nun diese Betrachtungen zu einer im eigenen Innern mißbilligten Lossprechung eines Angeklagten führen, zumal da das Gewissen hier mit dem Scheingrunde betäubt werden mag, es sei doch wenigstens keine ungerechte Verurtheilung und kein Justizmord, sondern blos eine unverdiente Lossprechung? Und selbst wenn eine solche Einwirkung von der Krone nicht einmal versucht worden wäre; so ist doch die Möglichkeit derselben vorhanden. Schon diese aber weckt Verdacht und mindert der Entscheidung viel von ihrem beruhigenden Einflusse, somit von ihrem hauptsächlichsten politischen Nutzen. Allerdings findet dieser Grund der Abhängigkeit nicht Statt, wenn die Vermehrung der Mitglieder einer Adelskammer nicht dem Belieben oder Ermessen des Fürsten oder deren, die in seinem Namen handeln, anheim gegeben ist, vielmehr verfassungsmäßig feststeht, daß sie der Zahl ihrer Mitglieder nach ein für allemal unverändert bleiben soll. Allein eine solche grundgesetzliche Bestimmung hat wenigstens in einer repräsentativen Erbmonarchie wichtige Gründe gegen sich, die sie nicht rathsam machen, und die Erfahrung ist ihr in den Staaten, wo sie vorhanden war, keineswegs günstig gewesen. Noch vieles Andere hat Peyronnet — des französischen Exkönigs Karl's X. verurtheilter Exminister — gegen die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Constituirung der Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Entscheidung politischer Processe in der constitutionellen Monarchie vorgebracht und eingewandt. Schwer ist es, äußert derselbe

ein Pairsgericht ein wahres Tribunal der Gerechtigkeit, unmöglich,
es ein gutes Tribunal werde. Einsicht, Kenntnisse, Treue und
litär mögen ihm nicht mangeln; aber Gerichtshof und legis-
ve Kammer zugleich — darin liegt ein Hauptgebrechen; wo-
ich und durch Gewohnheit mehr Kammer als Gerichtshof — darin
ein Haupthinderniß. Die Pairskammer hat das Prärogativ, Ge-
zu machen; wir aber gewöhnt ist, Gesetze zu machen, dessen Sinn
nur sehr schwer zu dem niedrigern Geschäfte, Gesetze anzuwenden,
herablassen. Dennoch kann alle Gerechtigkeit vernünftiger Weise nur
chtiger Anwendung der Gesetze bestehen. Als Kammer haben die
s eine vollkommen ausgebildete Majorität, welche Ueberzeugung fes-
oder Verpflichtungen die Unternehmungen der Regierung binden.
vorübergehende Verwandlung der Kammer in einen Gerichtshof än-
hierin nichts. Schon im Augenblicke, wo eine Anklage vor der
skammer anhängig gemacht wird, wird man auch die Zahl der sie
eigenden oder verwerfenden Stimmen des Pairsgerichtshofes im
aus nennen können. Darum wird der Spruch desselben kein ei-
ches gesetzliches Urtheil sein. Ein schon vorgefaßtes Urtheil ist kein
eil, weil es, der Untersuchung und Vertheidigung stillschweigend
gehend, in der Formel der Sentenz sich nur laut ausspricht.

In der That also kann man den Urhebern der modernen Consti-
alverfassungen den Vorwurf machen, daß sie bei der Adoption der
ichen englischen Einrichtung durchaus den bedeutenden Unterschied
hen der Stellung des Oberhauses in England und der der Ober-
er in anderen Ländern aus den Augen verloren. Es kann daher
nicht befremden, daß die England nachgebildete Anstalt bei aller
lichkeit in der Form überall anderswo einen im Wesentlichen ver-
enen Charakter bekam, und etwas ganz Anderes wurde, als vorh.
n selbst in England ist in der neueren Zeit die Pairskammer als
atsgerichtshof, so zu sagen, außer Gebrauch gekommen. Es verdient
rkt zu werden, daß ein freisinniger britischer Minister unserer Tage
einen Ansichten über die Inconvenienzen, welche die Verwendung
Pairskammer zu einem Staatsgerichtshofe darbietet, mit jenem
bonischen Minister, dessen Meinung über diesen Gegenstand wir
anführten, übereinstimmt. „Es ist in freien Staaten viel schwe-
äußert Lord John Russell*), „für politische Verbrecher unpar-
he Richter, als muthige Ankläger zu finden. Eine Anzahl Männer
eben sowohl geeignet sein, eine Meinung über politische Fragen zu
n, als ungeeignet für das richterliche Amt, indem sie ihre Meinung
eher gefaßt haben, als sie zu dem Richteramte berufen wurden.
nicht zu leugnen ist es, daß unser Oberhaus diesen Fehler hat.
unmöglich ist es, einen ersten Minister vor ihm zu belangen, ohne
die Lords über sein Benehmen schon im Voraus bei sich entschieden

*) Im 19. Kapitel seines Essay on the History of the English govern-
and constitution. Lond., 1823.

hätten. Deshalb sehen wir, sobald das Oberhaus günstig für den Angeklagten gestimmt ist, Lords und Gemeine gemeiniglich darauf bedacht, einen Widerstreit zwischen beiden Häusern zu erregen, bloß damit es zu keiner Urtheilsfällung komme. So geschah es in den Processen gegen Lord Danby, Lord Somers und manche Andere. Auch die Erfahrung der letzteren Zeit hat bei den Impeachments eben so wenig eine größere Leichtigkeit des Verfahrens, als eine größere Unparteilichkeit in der Entscheidung bewährt. Was kam bei dem langwierigen berühmten Processe gegen Hastings (Ergouverneur von Bengalen) heraus? In dem jüngsten Falle der Art sah man die Lords mehr in Gemäßheit dankbarer und ergebener Gesinnung abstimmen, als nach der Forderung der Gerechtigkeit. Manche kamen zum Votiren sogar ohne auch nur ein Wort von den Resultaten der Untersuchung vernommen zu haben. Kurz", setzt Russell hinzu, „diese ganze Art des Verfahrens ist mehr ein Schreckbild gegen Staatsverbrecher, als eine wirkliche Sicherung öffentlicher Justiz. In früheren Zeiten trieb es manchen schlechten Minister aus dem Ministerium; jetzt erreicht man dies, wenn man es überhaupt erreicht, durch einfachere Mittel." Die England eigenthümliche Einrichtung, daß die Pairskammer zugleich die Attributionen eines Staatsgerichtshofes in vorkommenden Fällen in sich vereinigt, welche sich dort rein geschichtlich gemacht hatte, ward bei der Restauration der Bourbons in Frankreich 1813 nach dem europäischen Continent verpflanzt und ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse eingeführt. Die Charte Ludwig's XVIII. nahm bei der Constituirung des Staatsgerichtshofes (Art. 33. 55. 56.) England zum Vorbilde. Allein die französische Pairskammer war von Anfang an zu schwach für einen Staatsgerichtshof, indem sie weder den Reichthum, noch das imposante Ansehen des englischen Hauses der Lords besaß. Sie war auch weit entfernt, eine so große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Krone behaupten zu können, als die jenseit des Canals von sich zu rühmen im Stande war. Ein neuerer französischer Publicist — Billiard — macht folgende Einreden gegen die Constituirung der Pairskammer in Frankreich zum Staatsgerichtshofe, die indessen auf jede Adelskammer passen, der die Entscheidung politischer Processe übertragen ist: „La cour des Pairs ne représente pas le pays au nom duquel la justice doit être rendue, mais seulement un des trois principes ou élémens des intérêts dont se compose la monarchie constitutionelle. A moins d'usurper les droits de la nation, la pairie ne peut pas plus rendre la justice à elle seule qu'elle ne peut faire des lois sans le concours des deux autres pouvoirs. Représentante de l'Aristocratie ou élément aristocratique, peut-elle appeler la démocratie à sa barre, sans être juge dans sa propre cause? Aujourd'hui la plupart des complots sont attribués à l'esprit démocratique; c'est à la cours des pairs que ces complots sont déférés. Si vertueux qu'ils soient, je ne puis voir que des adversaires, que des ennemis dans les magistrats qui forment un semblable tribunal."

t der Julirevolution 1830 in Frankreich, da die Mitglieder der
eskammer nicht mehr erblich sind, sondern nur auf Lebenszeit und
r vom Könige ernannt werden, ist vollends jeder Vergleich mit Eng-
) nichtig. Denn solchergestalt steht sie unter dem Einflusse der Re-
ung, und es läßt sich unter solchen Umständen ein unparteiisches Ur-
l von derselben mit Sicherheit nicht erwarten. Auf der andern Seite
) eine solche Pairskammer, wie jetzt in Frankreich besteht, kann
zu sprechen wagen, wo eine ihr gegenüberstehende einzige Deputirten-
mer anklagt *).

Besser als den Franzosen gelang es unter günstigeren Umständen
Verhältnissen den Norwegern, auf eine dem englischen Modell sich
ähernde Weise einen seinen Zweck erfüllenden Staatsgerichtshof zu
affen. Mit der englischen, so wie mit der französischen Einrichtung
jedoch die norwegische eigentlich blos das gemein, daß von den drei
Sectionen der Nationalrepräsentation die eine den Ankläger, die
ne den Richter bildet. Wesentlich unterscheidet sich aber letztere von
en dadurch, daß es in Norwegen kein erbliches, nicht einmal ein le-
ängliches Oberhaus gibt. Man hat da zwar das Zweikammersy-
, allein auf eine ganz andere Art organisirt als in England und
nkreich. Die Nationalversammlung führt den Namen Storthing
ße Versammlung) und besteht durchaus aus frei vom Volke erwählten
Mitgliedern, etwa 90 an der Zahl. Der Storthing wählt für das
nnium seiner Dauer aus seiner Mitte ein Viertel der Gesammtzahl
r Glieder, um den Lagthing (gesetzgebenden Körper, von Lag,
eh) zu constituiren, eine Art Senat, der als erste Kammer zu fun-
n bestimmt ist, während die übrigen drei Viertheile die zweite Kam-
unter der Benennung Odels-thing (Versammlung der Grund-
nthümer, von Odels, Grundeigenthum) formiren. Der Odelsthing
ist es, dem grundgesetzlich (nach der Verfassungsacte vom 4. No-
ber 1814 §. 86.) die Befugniß zusteht, jeden höheren öffentlichen
mten, sei er Mitglied des Staatsministeriums, Staatsrathes, höch-
Gerichts oder des Storthings, der einer Verletzung oder Uebertre-
seiner Pflichten oder eines Vergehens oder Verbrechens gegen die
stitution oder die Gesetze beschuldigt wird, anzuklagen vor dem
hsgerichte (Rigsret). Dieses wird aus den Mitgliedern des Lag-
gs mit Hinzuziehung der Richter des höchsten Gerichtshofes (Høie-
et) zusammengesetzt und hat in erster und letzter Instanz in allen
h den Odelsthing bei ihm vorgebrachten Anklagen zu entscheiden.
Vorsitz in diesem das Reichsgericht vorstellenden Collegium führet
ann der jeweilige Präsident des Lagthings und der Angeklagte darf,
t ohne deshalb einen Grund anzuführen, die Besitzer des Reichsge-
s bis zu einem Drittheil derselben ausschließen oder verhorresciren,
so, daß der Gerichtshof nicht auf weniger als 15 Mitglieder, von

*) Vergl. Dahlmann in s. „Politik, auf den Grund und das Maß der
enen Zustände zurückgeführt." Götting., 1835. S. 104.

denen wenigstens 7 Mitglieder des höchsten Gerichts sein müssen, ... eint wird. Dieser norwegische Staatsgerichtshof kann, eben so wie der englische und der französische, jede Strafe des Criminalrechts in Anwendung bringen; nach dem Gesetze vom 7. Juli 1828 kann er die Strafe des Hochverraths selbst den Tod oder eine mehr oder weniger geschärfte Gefängnißstrafe aussprechen; für geringere Vergehen oder für eine Geldbuße von 500 bis 5000 Speciesthalern bestimmt und außerdem nach den Umständen Leistung eines Ersatzes der Proceßkosten und des Schadens. Von dem Urtheile dieses Staatsgerichtshofes gibt es eben so wenig als von dem in England und in Frankreich eine Berufung; nur im Falle eines Todesurtheils ist dem Könige das Recht der Milderung der Strafe auf dem Begnadigungswege eingeräumt. Die norwegische Verfassung gewährt so viele weise berechnete Garantieen für die öffentliche Freiheit, und der Geist des Volks und das ganze Staatsleben sind von der Art, daß das Institut des Staatsgerichtshofes hier keine Täuschung ist, wie in so vielen anderen monarchischen Staaten; und gerade diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß die Reichsgerichtsactionen so selten in den beinahe vier Jahrzehenten, worin die jetzige Ordnung der Dinge in Norwegen bestanden hat, vorgekommen sind. Der einzige Staatsproceß von einiger Bedeutsamkeit war der im Jahre 1836, welcher die Verurtheilung des Ministers Löwenskiold zur Folge hatte. Die Straferkenntnisse des norwegischen Reichsgerichts haben sich übrigens stets durch möglichste Milde ausgezeichnet.

In den constitutionellen Einherrschaften Deutschlands mit einer Volks- oder Landesvertretung hat man andere Wege eingeschlagen, um eine richterliche Behörde für Streitigkeiten zwischen dem Regenten oder dessen Regierung und den Regierten oder deren Vertreter anzuordnen. Man hatte in den meisten dieser Länder so viel Vertrauen zu den bestehenden ordentlichen Justiztribunälen, daß man kein Bedenken trug, die gewöhnlichen Landesgerichte, namentlich die höchste Instanz derselben für solche Fälle zum Richteramte zu berufen. Auch haben manche deutsche Staatsgelehrte diese Einrichtung zu rechtfertigen gesucht. So urtheilt unter Anderen Buddeus*): „Da in dem obersten Gerichtshof des Landes präsumtiv nur Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung sich finden, so wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, welche im Justizfache bis zu einer so hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit sprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigstens mit Hülfe des jetzigen Ministeriums, in der Regel kaum noch etwas zu erlangen möglich ist." Allein abgesehen davon, daß das, was sein könnte oder sollte, nicht immer ist und in monarchischen Staaten, wie bei der Besetzung anderer Staatsstellen, so auch bei der Richter-

*) In der von ihm anonym 1833 in Leipzig herausgegebenen Monographie „Ueber die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen, S. 82."

stelle am obersten Gerichtshofe nicht selten die Gunst entscheidet, so lassen sich noch gar viele andere Einwendungen gegen die Bestimmung des obersten Landesgerichts zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchsten öffentlichen Beamten vorgebracht und entschieden werden sollen, wird aus Männern zusammengesetzt werden müssen, die nicht blos juristisch, sondern auch politisch ausgebildet sind. Denn um über den Werth oder Unwerth einer Anklage der Art zu urtheilen, genügen nicht juristische Kenntnisse; es ist dazu noch genaue Kenntniß des Staats, aller Verhältnisse und der Anforderungen, welche die Staatsgesellschaft an ihre Regierer und Verwalter machen darf, nöthig. Man wird zugeben müssen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntnisse im erforderlichen Maße und Umfang selten besitzen, und sie ausnahmsweise bei den Mitgliedern des obersten Justiztribunals vorauszusetzen, möchte jedenfalls etwas bedenklich erscheinen, wenn diese einem Zweige der Beamtenhierarchie angehören, worin sie von Stufe zu Stufe bis zu den obersten Richterstellen emporgestiegen sind. Denn wie sollten sie in ihren frühern Dienstverhältnissen Gelegenheit und Beruf gehabt haben, sich solche Einsichten anzueignen? Unter den Beisitzern eines Oberappellationsgerichtes werden vielleicht Einzelne anzutreffen sein, eben so wie unter denen niederer Justizbehörden, welche ausgezeichnete staatswissenschaftliche Kenntnisse haben, aber das wird doch immer nur zufällig sein und kann nicht als Regel angenommen werden. Darum hält auch Ludw. Hoffmann*) die ordentlichen Gerichtshöfe keineswegs für geeignet, in Staatsanklagen zu erkennen. Es handelt sich dabei, bemerkt er, weit seltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen im Thun und Lassen, welche ohne Rücksicht auf ihre Triebfeder, wenigstens dem Zwecke der Staatsgesellschaft, dem öffentlichen Wohle entgegenwirken, wenn auch nur aus Nachlässigkeit oder Unfähigkeit. Auf diesen Punct macht auch Mohl**) aufmerksam. Im Staatsprocesse, sagt er, wird nur zu oft keine juristisch bewiesene einzelne bestimmte Thatsache nachzuweisen sein, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist. Derselbe Staatsgelehrte hält auch die Stellung eines gewöhnlichen Gerichts für nicht hinreichend hoch, um seinem Urtheile die Vollziehung unter allen Umständen zu sichern. Die Hauptfrage, die hier in Betracht kommen muß, aber ist die, ob die gewöhnlichen Gerichte und insbesondere das oberste derselben einen solchen Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen, daß sie eine genügende Bürgschaft für ihre Unparteilichkeit gewähren können? Welcher Unbefangene aber möchte sich getrauen, diese Frage für Deutschland bejahend zu beantworten! Zwar hat man bisweilen behaupten gehört, daß bei einer wohl-

*) In s. Werke: „Die staatsbürgerlichen Garantieen." Stuttg., 1828. S. 364.
**) Staatsrecht des Königr. Würtemberg Th. I. Tübing. 1829. S. 637.

constituirten und organisir
in letzter Instanz in al
Richter durch ihre amtliche St ng
von der Regierung, und daher
theilen. Man hat bemerklich
beamter oder ein Minister
persönlicher Verbindlichkeiten,
oder wenn der Fiscus des Fü
Schatullbehörde, also eigentl
mand zweifele, daß der gew
und in der Regel eine u
wäre mithin kein Grund vorhanden, warum
anklagen in der ordentlichen Justizbehörde
zu finden sein sollte. Allein es wird bei
nugsam erwogen, daß in Civilprocessen
wohl gefallen lassen, daß Recht gegen sie
ihre Auctorität ganz unberührt bleibt; aber
sich oft ganz anders verhält. Auch hat
daß von der gewöhnlichen obersten Gerichtsstelle ein parteiloses Erkenntniß selbst gegen verfassungswidrige Maßregeln der höchsten Staatsgewalt zu erwarten sein möge, auf den französischen Cassationshof berufen, der im Jahre 1832 die ganze von der Regierung bewirkte Einsetzung von Kriegsgerichten in Rebellionssachen für illegal und das Kriegsgericht für incompetent in Untersuchungen gegen Privatpersonen erklärte, zugleich dessen Verfahren cassirte. Aber dies Beispiel beweist mehr gegen als für die Sache, indem jenes oberste Gericht in Frankreich damals blos dem Sturme der öffentlichen Meinung nachgab, der allgemeinen Stimmung gegen die von Oben herab ergriffene Maßregel huldigend. Dies ist jedoch ein selten eintretender Fall, der namentlich in Deutschland, wenn er sich zutrüge, sogar fast unerhört erscheinen würde. Weit eher wird in einem monarchischen Staate zu besorgen stehen, daß die Unparteilichkeit der Richtersprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung sich gefährdet befinde. Ich nehme nämlich keinen Anstand, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß diese überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie, welche auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde, die in politischen Processen das Urtheil zu fällen hat, angehören, besteht, in einer Monarchie so viele Mittel in Händen hat, auf diese durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß sie immer Einfluß hat, und daß sich da nie mit Sicherheit auf völlig parteilose Unbefangenheit eines aus Staatsdienern gebildeten Staatsgerichtshofes für
Denn mögt Ihr einem solchergestalt zusan
Papiere, d. i. durch eine geschriebene Ver
Schutz gegebene Gesetze, auch eine noch so
Stellung verleihen; so ist doch keine Bürg
glieder ohne alle Rücksicht handeln

mungen nicht von äußeren Umständen bestimmt und geleitet werden, die auf ihre Persönlichkeit influenziren und mehr oder weniger einwirken. Bald haben sie selbst Wünsche, für deren Realisirung die Gunst der Regierung ihnen nicht gleichgültig ist, bald sind es Interessen ihrer Angehörigen, Söhne und Verwandten, die in Betracht kommen. Die Unabhängigkeit und eine aus dieser fließende rücksichtslose Unparteilichkeit eines Staatsgerichtshofes sind Chimären, wenn dessen Glieder von der Staatsregierung ernannt, bestellt und besoldet werden; wenn Erstere hinsichtlich ihrer Beförderung in der Staatsdienerhierarchie von letzterer abhängig sind; wenn die Regierung die Macht hat, den Richtern eines solchen Tribunals ihren Beifall oder ihr Mißfallen auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, sei es in dem einen Falle durch Verleihung von Auszeichnungen, Begünstigungen, Belohnungen, in dem anderen Falle durch Zurücksetzungen oder Beförderungen. Hieraus ergibt sich wohl zur Genüge, daß selbst das oberste Justiztribunal eines Landes nicht als passende Behörde erscheinen kann, um die Functionen eines Staatsgerichtshofes für jeden eintretenden Fall zu versehen, sobald dessen Mitglieder von der Regierung erkoren und angestellt werden, und deren Gunst oder Ungunst, der Vernachlässigung beim Aufrücken und der Quiescirung unterworfen sind. Zu dieser Meinung bekennt sich auch Pölitz*). Von einer obersten Landesjustizstelle, urtheilt derselbe, würde bei allen vorkommenden Staatsanklagen mit einiger Sicherheit nur dann ein unbefangenes Urtheil zu erwarten sein, wenn gänzliche Selbstständigkeit deren Mitgliedern eigen wäre — ein Requisit, das freilich von den Theoretikern als unumgänglich nöthig für Alle, welche überhaupt Richterstellen in einer constitutionellen Monarchie bekleiden, aufgestellt wird, aber in der Praxis, d. i. in der Wirklichkeit, in den meisten Ländern nicht zu finden ist, wenn es auch auf dem Papiere steht. Es wird nämlich da vorausgesetzt, daß weder der Fürst noch die Minister auf die persönliche Lage der Mitglieder des Gerichts einen solchen directen oder indirecten Einfluß üben können, daß Letztere ein ihrer Ueberzeugung angemessenes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höheren entgegen wäre, niemals zu scheuen brauchten. Aber ein solcher Einfluß ist nirgends gänzlich zu verhüten, wo die Richter einem vom Volke gesonderten eigenen Beamtenstande angehören, in welchem von Oben herab Gnaden und Ungnaden ausgetheilt werden. Selbst wenn die Bestallungen bei dem obersten Gerichte nicht von dem Fürsten oder einem Minister abhingen, und die Mitglieder in ihren Aemtern vollkommen gesichert wären, würden Mittel genug übrig bleiben, ihnen von Oben herab Bevorzugungen oder Zurücksetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchischen Beamten nicht gleichgültig ist. Ein gewöhnliches Landesgericht, auch das oberste nicht ausgenommen, so unabhängig auch seine Stellung sein möge, vermag sich doch,

*) In einer Abhandlung überschrieben: „Zur Casuistik des constitutionellen Systems", in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1836. Januar.

eben seiner bleibenden [illegible] monarchisch re
Staate dem Einflusse v [illegible] tziehen, und
dieser auch bis zu [illegible] kenntnisse [illegible] so kann er
für die Richter desto [illegible] wender wei [illegible] *). Auch haben der mo
sche Regent oder dessen [illegible] inisterium, um stets darauf zählen zu
nen, ein solches Geri [illegible] für sich zu haben, gar nicht einmal
alle Mitglieder desselben zu gewinnen, sondern nur eine Majorität
haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtsho
Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer streng
parteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrau
Publicums genossen, da man ihn bisher jederzeit seine Erken
ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht b
als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung, zum S
gerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die v
Ständen gegen einem Minister vor sein Forum gebracht worden
Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mit
theils durch Epurationen sich eine überwiegende Partei in demsel
zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen
und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am
lag, nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht
so gut wie vernichtet. Es kann solchergestalt dem Ansehen un
Würde eines obersten Landesgerichts sogar mehr zum Nachthei
zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines S
gerichtshofes bekleidet wird. Was läßt sich überhaupt von einer
Regierungsbeamten bestehenden Collegium erwarten, das berufen
soll, unter Verhältnissen, wie sie gewöhnlich in Monarchieen ihre
üben, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt
entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben, oder zu versch
Was läßt sich, der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nac
Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als Zeiche
Huld des Souveräns, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen,
Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchischen
ten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen We
legen pflegen, geschmeichelt, die Bestimmung haben, in Sachen
kennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Auctorität u
rer obersten Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in
so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht
achten als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von
herab lächeln, und alle mißfälligen ungnädigen, womit sie b
werden: man wird auf solche Erscheinungen, wenigstens bei der
zahl, nicht mit Sicherheit rechnen dürfen. Das persönliche Int
das bei den von Natur mit Egoismus behafteten Menschen nie
wirkungslos zu machen ist, tritt bei solchen Richtern unter solchen

*) Vergl. Friedr. Bülau in s. Darstellung [illegible] Verfassung und
waltung des Königreichs Sachsen." Th. I. Leipz. 1833. [illegible] 260.

den nothwendig mehr oder weniger in's Spiel, und zwar in einem
so größeren Maße und Umfange, je mehr Gutes oder Uebeles, An-
ehmes oder Unangenehmes von der höchsten Macht zu hoffen oder zu
chten ist. Unter Verhältnissen, die den Servilismus begünstigen,
es nie an servilen Richtern fehlen, mögen sie auch noch so hoch
vortheilhaft gestellt sein. Wo überdies der oberste Gerichtshof
isungen und Instructionen von dem Justizminister bekommt, Be-
te an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstra-
unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Ju-
gesens und Vorstands des dieses umfassenden Departements in der
atsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet: da
ist es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Ge-
dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den
nister der Justiz wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlun-
oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu
theilen und erforderlichen Falls zu bestrafen. In England, so wie
Amerika, wo das Beamtenwesen nicht die Organisation hat, wie bei
, wo diejenigen, welche Staatsdienste verrichten, keinen eigenen
nd bilden, der sich dieselben zum ausschließlichen Lebensberuf ge-
ht hat, und das Glück der Familie nicht, wie so oft bei uns, von
m Minister abhängt, durfte man eher hoffen, ein politisches Tribu-
aus Staatsbeamten zusammensetzen zu können, welches ohne alle
önliche Rücksicht zu Werke ginge, wenn es sich darum handelte, ei-
Minister wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen.
chwohl ist es noch nie einem Engländer eingefallen, dieses Mittel
Lösung der Aufgabe von der Bildung eines seiner Bestimmung en-
chenden Staatsgerichtshofes zu empfehlen, und einer der berühmtesten
liciſten der neuen Welt*) hat die Gründe entwickelt, weshalb ein
stes Landesgericht nicht zum Staatsgerichtshofe geeignet erscheinen
n. Indessen findet oder fand sich die Einrichtung, das ordentliche
ste Justiztribunal zugleich zum Staatsgerichtshofe zu machen, auch
er Deutschland in mehreren anderen Ländern adoptirt, wie unter
ren im Königreiche der Niederlande und in Spanien unter der
esverfassung. Die deutschen constitutionellen Staaten, in denen sie
dgesetzlich besteht, sind Baiern, Baden, die beiden Hessen, Hanno-
, Sachsen-Coburg u. a. m.

Um zu verhüten, daß das Tribunal, welches die Bestimmung ha-
sollte, in Differenzen zwischen der Krone oder der Staatsregierung
der Nationalrepräsentation die richterliche Entscheidung zu geben,
glich aus Mitgliedern zusammengesetzt sich befinde, die von ersteren
nnt und bestellt sind, was in einer Monarchie allezeit viel Bedenk-
s hat, aber überall, wo das oberste Landesgericht den Staatsge-
shof bildet, nicht leicht vermieden werden kann, hat man in man-
Ländern den Versuch mit der Errichtung eines Staatsgerichtshofes

*) Alexander Hamilton im „Federalist" nro. LXV.

gemacht, deſſen Mitglieder [illegible] meinſchaftlich
nommene Wahl beſtimmt [illegible], [illegible]ne gemiſchte
nung der Richter Statt hat. D[illegible]er Weg ward in unſerer
zweien deutſchen conſtituti[illegible]llen Kö[illegible]igreichen eingeſchlagen, zu
Würtemberg 1819 und [illegible]1[illegible]31 in Sachſen. Es war
dieſe Einrichtung keine n[illegible]ung in der conſtitutiven
denn früher hatte man [illegible]in außerdeutſchen Staaten die Ei
eines eigenen hohen Nationalgerichtshofes verſucht, auf deſſen
menſetzung ſowohl die Regierung als das Volk Einfluß erhalten
zur Vergrößerung ſeiner Unparteilichkeit bei ſeinen Urtheilen üb
gehen gegen die Verfaſſung. So in Polen ſowohl als in Frank
ihren Staatsconſtitutionen vom Jahre 1791 und in letzterem Reic
bei der Einführung des Kaiſerregiments im Jahre 1804. N
Idee ſollte dieſer Staatsgerichtshof eine Behörde ſein, ſo hoch
daß zu hoffen, er werde auf der einen Seite nöthigenfalls der
chen Meinung Trotz bieten können, auf der andern der Regieru
nen ungebührlichen Einfluß auf ſich geſtatten. In den beiden d
Staaten, wo ein ſolcher gemiſchter Staatsgerichtshof eingeführt
und noch gegenwärtig angetroffen wird, hat man indeſſen noch
keine Erfahrung belehrt werden können, ob und in wie fern die
richtung in vorkommenden Fällen in der Wirklichkeit die Probe
denn weder in Würtemberg noch in Sachſen hat es bisher Sta
ceſſe von Wichtigkeit gegeben, die von einem ſolchergeſtalt ge
Staatsgerichtshofe verhandelt worden wären. In dem einen
dem andern dieſer beiden Staaten beſteht der Staatsgerichtshof a
Mitgliedern, von denen der König die eine Hälfte, jedoch nur a
Vorſtänden oder Mitgliedern der höheren Gerichte, und die Stä
ſammlung die andere Hälfte, jedoch nicht aus ihrer Mitte und
ſtalt, daß ſich unter den 6 wenigſtens 2 Rechtsgelehrte befinden,
wählen hat. Den Vorſitz führt ein vom König aus den Vor
der höheren Gerichte ernannter Präſident, dem indeſſen keine S
bei den Beſchlüſſen zuſteht. Sämmtliche Mitglieder des Staatsg
hofes werden für die Dauer einer Landtagsperiode beſtellt, für
Beruf beſonders verpflichtet und in Bezug auf ſelben ihres Unter
und ſonſtigen Amtseides entbunden. Bülau*) zieht dieſe A
Weiſe der Bildung eines Staatsgerichtshofes ſowohl der Einr
vor, wornach einer Abtheilung der Nationalrepräſentation das S
richteramt in die Hände gegeben iſt, als der, wornach das ord
höchſte Gericht dazu berufen iſt. Auch Pölitz**) vindicirt der V
eines beſondern Gerichtshofes für die Aburtheilung der Staats
den Vorzug vor der Einſetzung des Oberappellationsgerichts zu
Zweck und hält die erſtere Einrichtung, zumal in ſolchen Staat

*) Verfaſſung und Verfaſſungsrecht des Königr[illegible]ſen. 1833. §.
**) In den von ihm herausgegeb. „Jahrbüchern [illegible]eſchichte und
kunſt.“ 1836. Januar.

ig, wo in der ersten Kammer viele von der Regierung abhängige
nte sitzen, weshalb dieselbe nicht geeignet erscheinen könne, ein ge-
liches Forum zu bilden, vor welchem die Anklageprocesse der Minister zu
ndeln. Darum verlangt auch Bohr*) für Baiern die Constitu-
eines eigenen Staatsgerichtshofes zu diesem Behufe, dessen Mit-
er zur Hälfte aus der Mitte der Versammlung der Volksvertreter, zur
ren Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Versammlung der Staats-
er, jedoch nicht aus der Classe der Staatsbeamten erwählt werden
n. F. K. v. Strombeck**) glaubt, daß in den deutschen constitu-
llen Staaten, in Ermangelung eines Bundesgerichts, welches in
den Stürmen und Nebeln der niedrigeren Regionen unzugänglichen
e stände, ein Staatsgerichtshof, wie im Königreiche Würtemberg
ssungsmäßig bestimmt worden, oder auch das oberste Gericht des
des die passendste öffentliche Behörde sein würde, um Processe ge-
einen Minister zu instruiren, damit das Urtheil von einer
pärtigen (nicht von den Parteien ausgenommenen) Juristenfacultät
rochen werde. Doch ist nicht zu leugnen, setzte er in einer Note
u, daß diese Art der gerichtlichen Entscheidung hier nur für einen
behelf zu halten ist. Entschieden erklärt sich Grävell***) für ein
nes Gericht, das bestimmt sei, in Verfassungsangelegenheiten den
mittler und äußersten Falls den Schiedsrichter in Streitigkeiten
chen dem Regenten und der Volksvertretung abzugeben, so wie über
Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Minister, als Theilnehmer
Regierung, zu entscheiden, und er will, daß dasselbe gemischter
sei. Der Regent sowohl, als die Nationalversammlung sollen
lich zu diesem Reichsgerichte, das immer nur erst für den Fall des
ürfnisses zu errichten und dessen Wirksamkeit zu Ende geht, so wie
Geschäft von ihm vollbracht ist, zu dessen Erledigung es eingesetzt
, 4 Personen ernennen, so daß sie ein Collegium von 8 Mitglie-
bilden, von denen das älteste das Präsidium in der ersten Sitzung
übernehmem hat. In dieser soll jedoch weiter nichts geschehen, als
nach Stimmenmehrheit noch drei Mitglieder des Senats, welcher
falls eine gemischte, durch Vereinigung des Willens des Regenten
der Nationalversammlung besetzte Behörde ist, zu Beisitzern des
hsrathes erwählt werden. Der Aelteste von diesen Letzteren soll als-
n den Vorsitz übernehmen. Er verlangt, daß dieses Reichsgericht
Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwun-
Bekenntniß seiner höchsten Würde und der Kraft seines Ausspruchs
den Tag gelegt wird, der als Gesetz auf der Stelle verbindlich

*) „Grundriß einer Verfassung für Monarchien" im Anhange zu seiner
ist: „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern." Stuttg., 1830. S. 815.
**) In s. Schrift: „Was ist Realität, wenn die oberste Staatsgewalt dem
ke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" Braunschw., 1832. 4. Aufl. S. 89.
***) „Der Regent" Th. II. Stuttg. 1823. S. 411 ff.

Rotteck*) hält das Princip [illegible] richtung zum
liegt, nämlich aus zweien [illegible] man jedes a
verläſſig betrachtet, durch ihre Zu[illegible]menſetzung oder Vereinigu
Zuverläſſiges zu erſchaffen, für ver[illegible]erflich. Statt bei Befolgu
Methode für die Conſtituirung ei[illegible]s Staatsgerichtshofes ein
unparteiiſches Gericht zu bekom[illegible], urtheilt er, ſei dabei die
unvermeidlich, daß bei deſſen Entſcheidungen eine oder die and
tei den Ausſchlag gebe. Mohl gibt in ſeinem „Staatsrecht
nigreichs Würtemberg" zu, daß in dieſer Bemerkung Rotteck
Wahres liegen möge; aber die ſchwierige Frage: wie es anders
chen? — ſetzt er hinzu — iſt damit noch nicht beantwortet
dings iſt auch nicht zu leugnen, daß bei den würtembergiſch-
Einrichtungen mancherlei Cautelen in Anwendung gebracht ſi
um die Unvollkommenheiten eines nach dieſer Theorie conſtrui
ſtituts vom Staatsgerichtshofe zu mindern. Ich rechne dah
Anderem die Beſtimmung, wornach das königliche Ernennungs
Mitglieder der höheren Juſtiztribunäle beſchränkt iſt, wodurch
Uebelſtande vorgebeugt ſein mag. Rotteck ſowohl als Moh
nachgewieſen, daß, wie man es auch anfangen, oder welche Cor
nen man erſinnen möge, um einen auf den Grundſatz der Ge
baſirten Staatsgerichtshof in der Monarchie zu verwirklichen,
der Praxis ſtets Gefahr laufe, ſeinen Zweck zu verfehlen. Ma
freilich glauben, daß ſich von dem Zuſammenwirken der Regi
engeren Sinne und des Volks oder deſſen Repräſentanten bei
ſtimmung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes ſich werde
laſſen, daß die einſeitige Befangenheit und Parteilichkeit auf bei
ten ſehr gemildert, wo nicht ganz aufgehoben werden müßt
Würtemberg wie in Sachſen werden alle diejenigen Staatsdiener
einen Sitz im Staatsgerichtshofe haben, für die Dauer die
Functionen von ihren unmittelbaren Subordinationsverhältniſſen
den; gleichwohl dürfte es mißlich ſein, wenn die Majorität d
glieder aus Staatsbeamten beſtände, welcher Fall doch ſehr woh
ten könnte. Denn bei der Staatsregierung wird ſich wohl mit
heit im Voraus annehmen laſſen, daß ihre Wahl nur auf
aus der Beamtenclaſſe fallen dürfte; von Seiten der Ständev
lung brauchte alſo blos noch Einer aus derſelben erkoren zu wer
die Zahl der Staatsbeamten würde unter den Mitgliedern des
gerichtshofes das Uebergewicht bekommen. Vielleicht könnten
denken, es werde ſich hoffen laſſen, den Zweck beſſer zu erreiche
man, ſtatt daß jeder der beiden Theile — die Krone und die
verſammlung — eine gleiche Anzahl von Richtern für den S
richtshof zu wählen hätte, die Anordnung träfe, daß ein Theil
dem eine Liſte vorlegte, aus welcher dieſer die ihm am Wenigſt

*) Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie Bd. II. Abtheil. 1
S. 24.

en wählen könnte. Indessen möchte man bei einer Einrichtung der
um so mehr Gefahr laufen, die Hoffnung, zum beabsichtigten Zweck
elangen, völlig vereitelt zu sehen, als, wie wohl mit Bestimmtheit
anzusehen, alsdann die ganze Liste im einseitigen Parteigeiste abge-
sein würde. Noch ließe sich eine andere Einrichtung denken, wor-
die von beiden Seiten Gewählten sich gemeinschaftlich über die Ernen-
Dritter zu vereinigen hätten, welchen dann entweder allein oder
inschaftlich mit den bereits Erwählten das Richteramt anzuvertrauen.
dings könnte man da die Erwartung hegen, es werde durch eine
gemeinschaftliche Zusammenwirkung zur Wahl Dritter der Ge-
fundamentaler Parteilichkeit entfernt werden. Aber wie steht es
fragt hier Mohl — in der Monarchie mit den so wesentlichen Ei-
haften der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit bei den Männern,
auf diese Weise zu Staatsrichtern erkoren werden?

Eben so wenig halten manche andere, hier und da von Staatsge-
en in Vorschlag gebrachte Einrichtungen zur zweckmäßigen Consti-
ung eines Staatsgerichtshofes in der constitutionellen Erbmonarchie
einer umsichtigen Kritik Stich. So wenn Ludw. Hoffmann,
Verfasser der Preisschrift über die staatsbürgerlichen Garantieen, ein
stes Nationalgericht proponirt, das ausschließlich mit der Untersu-
g und Aburtheilung der Anklagen wegen Amtsvergehen oder Ver-
en der Minister beauftragt sein soll, und bei dessen Errichtung ihm
Areopag im alten Athen als Musterbild vorgeschwebt hat. Diese
s zu diesem Behufe im Staate aufzustellende Auctorität soll nach
die vollkommenste Unabhängigkeit genießen und so gestellt sein, daß
weder von der Regierung, noch von dem Volke Begünstigungen
Vortheile zu erwarten oder Nachtheile zu befürchten hat, während
Gesetz genau die Art und Weise zu bestimmen hat, wie Anklagen
wie bloße Beschwerden erhoben werden dürfen, wie sie verfolgt, be-
, verworfen oder an die Regierung verwiesen werden müssen. Je-
Staatsbürger soll befugt sein, bei dieser Behörde die Anklage gegen
ister oder Beschwerde gegen ihre Amtsführung anzustellen, weil die
erungsbehörden oder öffentliche Auctoritäten gar viele Rücksichten zu
n pflegen, um die Minister zu schonen, und weil wohl die Regie-
denjenigen ohnehin entlassen würde, mit welchem sie unzufrieden
. Zur Ausführung und Verwirklichung seiner Idee aber bedarf
ffmann nichts weniger als die Erschaffung eines neuen privilegir-
Standes, ausgestattet mit fast eben so großen Vorrechten, wie die
en des Monarchen. Mohl hat es in seinem württembergischen
atsrechte sowohl den Theoretikern als den Gesetzgebern zum Vor-
e gemacht, daß sie das Staatsgerichtsinstitut in der constitutionellen
archie mit einer Volksrepräsentation gemeiniglich sehr einseitig blos
ner Schutzanstalt für die Rechte des Volks, nicht aber auch zu-
für die des Königs bestimmt haben, und rühmt es als einen
ug der württembergischen Verfassung, daß in derselben diese Einsei-
it vermieden worden ist. Wo aber das ganze Staatswesen so men-

archiſch eingerichtet iſt, daß es, [illegible] deutſchen
tionellen Staaten, als Princip fe[illegible] geſammte S
walt in der Perſon des Fürſten [illegible] Staatsoberhaupt vereinigt
ſoll: da wüßte ich nicht, wie der Fürſt jemals in den Fall
könnte, ernſte, mit Erfolg beglei[illegible]te Angriffe auf die Rech
Krone zu beſorgen zu haben. Anders würde es ſich allerdings
ten, wenn die Stellung des Fürſten im Staate von der Art
er weit entfernt ſein würde, die Summe aller öffentlichen G
ſich zu concentriren, wie z. B. in Norwegen der Fall iſt,
auch in der Conſtitution vom 4. November 1814 (§. 86) ſich
net findet, daß das Reichsgericht ſowohl gegen die höheren
der Krone wegen Amtsverbrechen, als gegen die Mitglieder d
things wegen der Verbrechen, die ſie als ſolche begehen möch
theile zu fällen befugt iſt. Unſeren Fürſten ſtehen bei ihrer üb
tigen Machtvollkommenheit ſo viele weit einfachere Mittel theils
theils indirecter Art zu Gebote, ihre Rechte und Intereſſen zu
daß es in der That ziemlich überflüſſig ſein dürfte, ihnen noch
ſtändlicheres, durch Eröffnung eines geſetzlichen Weges zu dieſe
darzubieten. Und dabei darf nicht überſehen werden, daß, wenn
der Mehrzahl der conſtitutionellen Staaten Deutſchlands das Inſ
Staatsgerichtshofes vorzugsweiſe zum Schutze des Volkes eingef
daſſelbe ſich deſſenungeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten in d
lichkeit als nicht viel mehr denn als eine Illuſion bewährt hat, da
es ſo ziemlich aufgegeben, in ihm noch ferner eine kräftige Sc
ſichere Schutzwehr für die Verfaſſung zu ſuchen. — Wohl ab
wichtig, den Ständemitgliedern im Staatsgerichtshofe die wenigſte
lichſt unparteiiſche Gerichtsbehörde zu verſchaffen für alle Anklage
ziehung auf ihre öffentliche politiſche Wirkſamkeit. Weniger Sch
ten als in der Monarchie zeigen ſich in einer wahrhaften Republ
öffentliche Auctorität zu erſchaffen, der verfaſſungsmäßig die wich
hohe Beſtimmung zuſtehe, einen ſteten Hüter, Bewahrer und
der Conſtitution abzugeben und als ſolcher die Frevler gegen
und die Geſetze zu richten und zu beſtrafen. Denn da iſt es
tionalgemeinde ſelber, die als moraliſche Perſon, ausgerüſtet mit
ráner Machtvollkommenheit, über alle zeitige Träger der Staat
ſteht. Hier ſtößt man nicht auf die Hinderniſſe, wie in der Mo
wo das Haupt der Executivgewalt der Souverän iſt und als ſolch
Theil an der legislativen Gewalt hat, während die deſſen Re
gegenüberſtehende Nationalrepräſentation nur mit einem gewiſſen
an der Uebung der Souveränetät bekleidet iſt, doch ſo, daß über
die Verfaſſung dem Charakter der monarchiſchen Herrſchaftsfor
geblieben, der Monarch ein mehr oder weniger bedeutendes, me
ſchiedenes Uebergewicht von Macht hat. In [illegible] Republik ka
nicht die Frage entſtehen, die ſich in der Monar[illegible]e vor Allem
tet: wer die Mitglieder der Behörde ernennen ſoll, welcher der B
übertragen, mit oberſtrichterlichen Befugniſſen [illegible]itigkeiten im

rechte zu schlichten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß es
anderer als die Nationalgewalt ist, die auf das Recht Anspruch
n könnte, Männer zu diesem Zwecke zu bestellen; und als das ein-
Mittel zu dessen Erreichung stelle sich unstreitig dar, daß eine
ge Anzahl von tüchtigen Individuen aus der Gesammtheit der
bürger zu solchem Ende auserwählt werden. In der repräsenta-
Erbmonarchie würde sich freilich die in der Person des Staats-
ruhende souveräne Macht schwerlich dazu verstehen können, die
nung der Staatsrichter einer festen Wahlhandlung der Nation
erlassen, weil dies zu einer allzu bedeutenden Verstärkung des in
Staatesart ohnehin nur zu stark sich aussprechenden innern Ge-
es zwischen Regierenden und Regierten führen und man sich hü-
rd, den Letzteren eine Macht zu überliefern, die sie zum Umsturze
bergewichts der Ersteren anwenden könnten, auf welchem stets zu
enden Uebergewicht doch die Herrschaft des monarchischen Princips
ist. Allein in der Republik können diese Bedenken nicht geltend
ht werden, und die Art und Weise, wie Rotteck einmal die
ber einen Staatsgerichtshof zu constituiren, dessen Elemente und
e möglichst zuverlässig wären, gelöst wissen wollte*), paßt daher
einen republicanischen Staat, nicht aber auf einen monarchischen.
solches Gericht wird nämlich nach seiner Meinung nicht anders zu
ffen sein, als durch eine sorgfältig geregelte freie Wahl aus dem
ße der Nation, die da unparteiisch zwischen ihrer Regierung und
Repräsentation, die vernünftiger Weise bei einem Streite zwischen
nie ein anderes Interesse hat, als das Recht, und deren wahres
esse daher auch stets das gemeinschaftliche Gesetz für Staats-
ung und Nationalvertretung sein soll. Ein Geschworenen-
ht in edelster Bedeutung des Wortes soll der Staatsgerichtshof
und er wird es werden, urtheilt Rotteck, wenn dasselbe nach
n Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht durch
Wahl von den Besten der Nation und aus den Besten gebil-
wird. In einem unter der Herrschaft des populären Princips
geordneten republicanischen Gemeinwesen erscheint es in der That
einfach, ein seiner Bestimmung entsprechendes Staatsgericht in's
zu rufen. Das Corps der Nationalrepräsentanten ist hier
oberste legislative Behörde berufen, den Willen der Nation aus-
chen, und die executive Gewalt ist da, um dieselbe in Ausfüh-
zu bringen. Entsteht nun irgend eine Schwierigkeit bei letzterer,
gerathen beide Gewalten mit einander in Streit, dann zeigt sich
nichts natürlicher, als daß man zu der Nation selber zurückkehre,
u erfahren, wie sie den durch ihr Organ, die Nationalrepräsenta-
ausgesprochenen Willen verstanden hat und verständen wissen will.
Versammlung, welche bestimmt ist, die gesetzgebende Gewalt zu

*) S. die Protocolle der I. badischen Kammer v. J. 1832. Bd. I. S.

üben, erſcheint nicht geeignet, eine [illegible] Rechte entſ
Streitfrage zu löſen, weil ſie der e [illegible] rität gegenüb
als Partei auftreten würde. Ueberdies hat die Macht, welche b
ſtimmung haben ſoll, in dergleichen Differenzen ein Urtheil zu
und eine Entſcheidung zu geben, nicht denſelben Charakter, wi
nige Macht, welcher die Rolle der Geſetzgebung zugetheilt iſt. S
aber ebenfalls wie dieſe unmittelbar aus der Nationalſouveränet
fließen müſſen, weil ſie eine Gewaltbefugniß derſelben üben ſoll.
ſtutt de Tracy*) verlangte darum die Errichtung einer eigen
der geſetzgebenden Gewalt ſowohl als von der ausführenden Ge
abhängigen, von der Nation erwählten oberſtrichterlichen Auctorit
Schutze der Verfaſſung und zur Handhabung des öffentlichen R
der Republik. Eine ſolche Beſtimmung hat der von ihm in V
gebrachte Sénat conservateur. Dieſe Idee hat ein franzöſiſcher
ciſt in der neueſten Zeit, Billiard**), noch weiter entwickelt
Grundſätze angedeutet, wie eine magistrature pour le droit pub
ter dem Namen Conseil national auf's Zweckdienſtlichſte z
niſiren. Wird ein ſtehender oder permanenter Staatsgerichtshof
ſichtigt, dann hieße das, urtheilt Dahlmann (S. 105), viel
ſchenkraft vergeuden, für einen vielleicht in Menſchenaltern nic
kommenden Zweck, und Wenigen möchte eine ſolche, jede ſonſtig
tigkeit gefährdende Stellung zuſagen.

In der nordamerikaniſchen Bundesrepublik verfuhren die
der Verfaſſung derſelben nach der Analogie des britiſchen Mutter
indem ſie einem der beiden Zweige des großen Nationalrathes –
Hauſe der Repräſentanten — das Anklagerecht, und dem and
dem Senate der Vereinigten Staaten — das Richteramt in Fäl
ſogenannten impeachments übertrugen. Zugleich mag ſie der U
zur Annahme dieſer Einrichtung beſtimmt haben, daß dieſelbe
in mehreren der Einzelſtaaten grundgeſetzlich beſtand. Hamilto
zwei Nummern des Föderaliſten, die 65ſte und 66ſte, der Be
gung und Rechtfertigung dieſer Conſtituirungsweiſe des Staatsg
hofes in der Union gewidmet und die verſchiedenen Einwürfe der
nach zu widerlegen geſucht, die von verſchiedenen Seiten dagege
gebracht worden waren. Er bezweifelt, daß ſich irgend eine An
in Amerika habe finden laſſen, ſo geeignet für die Attributionen
Staatsgerichtshofes, wie der Senat der Vereinigten Staaten ***).

---

*) In ſ. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu etc.
**) Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris
Sect. III. chap. 2.
***) „Where else, than in the Senate", fragt er, „could have been
a tribunal sufficiently dignified or sufficiently independant?
other body would be likewise to feel confidence enough in it
tuation, to preserve unawed and influenced the necessary impa
lity between an individual accused and the representatives
the people his accusers?"

chtbarkeit eines solchen, bemerkt derselbe, gehören Ueberschreitungen verfassungsmäßigen Amtsgewalt durch Männer, welchen öffentliche en anvertraut sind, Mißbräuche, die sie sich in ihrer Amtsführung Schulden kommen lassen, und Verletzungen der Verfassung oder der ge, die durch sie geschehen. Es sind das Dinge von solcher Natur, sie recht eigentlich als politisch bezeichnet werden können, indem Beleidigungen bestrafen, welche unmittelbar der Gesellschaft zugefügt en sind. Die Verfolgung derselben wird darum selten fehlen, die nschaften der ganzen Volksgemeinde aufzuregen und diese in Par zu theilen, mehr oder weniger freundlich oder feindlich gegen den klagten gestimmt. In manchen Fällen wird ein Proceß der Art schon vorhandenen Factionen in Berührung kommen und alle deren positäten, Parteilichkeiten, Einflüsse und Interessen von beiden en in Bewegung bringen. In solchen Fällen aber wird immer Gefahr sein, daß die Entscheidung mehr nach den verhältnismä Kräften der Parteien als nach wahrhaften Beweisen der Schuld Unschuld des Angeklagten ausfällt." Die eigenthümliche Organi n des Senatskörpers in der nordamerikanischen Union aber scheint vorzüglich vor solchen Gefahren zu schützen. Denn einestheils en dessen Glieder nur indirect vom Volke, direct aber von den erungen der einzelnen Bundesstaaten erwählt, indem die Senatoren dazu bestimmt sind, im allgemeinen Nationalrathe die Staaten finden zu repräsentiren, als das Volk der Vereinigten Staaten in se, und daher eine gewisse Unabhängigkeit von den Parteien in lei genießen. Anderntheils sind sie wegen ihrer längeren Amtsdauer diger, als die Mitglieder des Repräsentantenhauses, was ihnen eine ere Selbstständigkeit verleiht, als diesen. Gegen die Anordnung Oberhauses in der constitutionellen Monarchie zum Staatsgerichts- könnte man einwenden, daß bei der derselben eigenthümlichen Ent- nsetzung von Thron und Volk, von Regierung und Regierten, man t Zweig der Nationalrepräsentation, im Widerspruche mit allen ndsätzen der Rechtswissenschaft, zu einem Tribunale mache, welches ei und Richter zugleich sei. In der Republik aber verschwindet je Gegensatz, und vom nordamerikanischen Senate sagen zu wollen, vereinige die Eigenschaften des Richters und der Partei in einer derselben Persönlichkeit, wäre gerade eben so, als wenn man ordentlichen Gerichten das Nämliche nachsagte, so oft sie dazu fen sich finden, Klagen gegen öffentliche Beamte zu entscheiden. die Unparteilichkeit der Mitglieder der gewöhnlichen Justizhöfe in Republik lassen sich nicht mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit an n, als für die der Mitglieder einer Abtheilung des Nationalrepräs ntion; denn beide stehen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen auf iei Linie, in der Eigenschaft von Mandataren der Nationalgemeinde alleinigen Souveräns. Wollte man als einen Nachtheil der in damerika zur Bildung des Staatsgerichtshofes getroffenen Einrich-

tung bezeichnen*), daß man sol Section der
tur eine Auctorität erschaffen, deren r, wenigsten
Majorität, nie können zur Rechenſ aft gezogen werden, ſo d
eine einzelne Claſſe von Dienern des ſouveränen Volks bekom
dem Aufſichtsrechte über andere Diener deſſelben Souveräns,
jeder Corruption ungeſtraft überlaſſen könne: dann möchte m
gen, ob dies etwa vermieden ſein würde, wenn der Staatsge
auf irgend eine andere Weiſe in Nordamerika conſtituirt werden
Würden nicht die Mitglieder eines ſolchen Staatstribunals ſtets öf
Beamte geweſen ſein, Diener der ſouveränen Volksgemeinde mi
Richteramte und einem Aufſichtsrechte bekleidet über die andern
von Beamten? An die Creirung einer gemiſchten Behörde zur
lung der Zwecke des Staatsgerichtshofes, etwa nach würtem
ſächſiſchem Modell, konnte man im freien Nordamerika nicht
weil der dualiſtiſche Gegenſatz in dem erbmonarchiſchen Syſteme,
ein ſolcher vom Fürſten und von der Verſammlung der Volks
gemeinſchaftlich erwählter Staatsgerichtshof beruht, dort gar ni
ſtirte. Auch darf nicht überſehen werden, daß den amerikaniſch
ſetzgebern bei der Errichtung eines ſolchen Inſtituts eigentlich
ſächlich nur die Aufführung eines Dammes gegen die Ge
bräuche, womit die Staatsgeſellſchaft von Seiten der Träger d
führenden Macht bedroht werden könnte, zu thun war, und
das Prärogativ, die Beamten der Executivgewalt anzuklagen
ihr Thun und Laſſen zur Rechenſchaft zu ziehen, welches ſie
beiden Abtheilungen des legislativen Körpers vertheilten, als
nothwendig in den Händen des letzteren anſehen, um ein
Gleichgewicht in der Macht der zwei Hauptzweige der öffentlich
walt zu begründen, worüber man Hamilton im Föderaliſten
kann. Man ging im freien Amerika von dem Geſichtspuncte
die Attributionen des zu conſtituirenden Staatsgerichtshofes
darauf beſchränken ſollten, die Agenten der executiven Gewalt
Fällen, daß ſie entweder dem in ſie geſetzten Vertrauen nicht
oder daſſelbe durch Machtmißbrauch verloren, durch ſchnelle
vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit
lich zu machen, indem ja zur Ahndung und Beſtrafung der
begangenen Vergehen oder Verbrechen die gewöhnlichen Geri
ſeien. Indem man ſolchergeſtalt den Staatsgerichtshof lediglich
bung einer beſonderen adminiſtrativen Gewalt berief, der m
zur Vermehrung der Feierlichkeit judiciäre Formen verlieh, ke
keinesweges weder als eine Inconſequenz, noch als eine Anom
ſcheinen, dem Senate der Vereinigten Staaten die Functionen
ſolchen Staatsgerichtes zu übertragen. Denn dieſem ſtanden verfa
mäßig neben ſeinen legislativen Befugniſſen auch manche wichti

*) Wie Mohl in ſ. Bundesſtaatsrecht der Ver n Staaten von
amerika. (Stuttg., 1824) S. 321 in der Note.

ſtrative zu, wie namentlich die Mitwirkung bei der Beſtellung der
tlichen Beamten und bei der Schließung von Verträgen mit dem
lande, und dieſem wurde dadurch, daß dem Senate auch das Recht
trauet ward, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der fungiren-
Beamten zu entſcheiden, nur eine neue Amtsverrichtung ebenfalls
iniſtrativer Art hinzugefügt, die wenigſtens eben ſo gut mit dieſem
ge der Legislatur vereinbarlich erſchien, als die oben genannten an-
adminiſtrativen Functionen. Zwar waren Manche zur Zeit der
ituirenden Verſammlung in Philadelphia dafür geweſen, den Senat
inſchaftlich mit dem oberſten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten
Staatsgerichtshofe zu conſtituiren. Auch Hamilton gibt zu, daß
Ausführung dieſes Planes einige Vortheile hätte verſprechen können,
t es jedoch, daß man ein kluges Mittel gefunden, eine Verſchmel-
beider Auctoritäten in dem Staatsgerichte dadurch zu vermeiden,
man für den wichtigen Fall, wo es darauf ankommt, das Haupt
Executivgewalt ſelber vor Gericht zu ſtellen, feſtgeſetzt hat, daß alſo
der Vorſtand des höchſten Juſtiztribunals (der chief Justice) den
ſich im Senate führe. In Amerika, wo ohnehin die ordentlichen
izhöfe, und zumal der oberſte derſelben, eine ohne Vergleich bedeut-
re Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten ſpielen und eine weit
ere Wirkſamkeit in dieſen haben, als bei uns, indem die Entſchei-
g aller Verfaſſungsfragen von ihren Erkenntniſſen abhängt, mag
es bedenklich gehalten haben, die Auctorität der richterlichen Gewalt
durch weitere Ausdehnung zu vergrößern, wenn man das oberſte
icht zum integrirenden Beſtandtheile des Staatsgerichtshofes gemacht
.

Die Thätigkeit des Senats der Vereinigten Staaten, ſo oft er
Staatsgerichtshof handelt, zeigt viel Analoges mit der der Groß-
bei Civilcriminalproceſſen. Gleich dieſer kann er die Anklage, falls
ch von deren Ungrund überzeugt, a limine zurückweiſen und den
eklagten völlig freiſprechen, in welchem Falle alle weitere gerichtliche
olgung deſſelben unterbleibt. Allein wenn Gründe für das Gegen-
einer ſolchen Freiſprechung ſich aus der Unterſuchung ergeben, dann
mt es bei einem wegen politiſcher Uebelthaten angeklagten öffentli-
Beamten vor Allem darauf an, ihn nicht länger im Beſitze der
anvertrauten Gewalt zu belaſſen, ſondern ihn je eher je lieber von
m amtlichen Wirkungskreiſe zu entfernen. Daher hat man in
erika den Senat, wenn er als große Jury der Nation fungirt, die
nthämliche Befugniß zuerkannt, in einem ſolchen Falle die Nichtbe-
gung des Angeklagten, ein öffentliches Amt zu verſehen, auszuſpre-
. Die Frage, ob er noch außerdem eine Strafe verwirkt, hat man
gen allein den gewöhnlichen Juſtizbehörden zur Entſcheidung über-
n. Dieſe haben ſich jedoch nicht, wie im bürgerlichen Strafpro-
, ſobald die Grandjury die Schuld des Angeklagten anerkannt, es
io mit einer Verhandlung zu befaſſen, ſondern müſſen, bis ſie, ſei
vom öffentlichen Ankläger (dem Attorney-general) oder von Privat-

ex officio einen Proceß vor den [illegible] gegen ei
gig zu machen, der durch ſeine Ha[illegible] der St
den gebracht. Von dieſer allgemeinen [illegible]el kann
eine Ausnahme machen, der vom Senate, als
Staatsgerichtshofe, für unfähig zur Bekleidung ſein
dern öffentlichen Amtes erklärt worden iſt. Und
dem amerikaniſchen Staatsgerichte die Entſcheidung
nur in Folge einer Aufforderung dazu von Seiten
des Volkes, als förmlichen Anklägern. Es iſt
wenn ein amerikaniſcher Beamter, nachdem er du
des Staatsgerichtes der öffentlichen Gewalt entkleide
noch vor das Forum der ordentlichen Gerichte gezog
falls ſie die bei ihnen anhängig gemachte Klage gege
befunden, noch beſonders beſtraft wird.

„De cette manière“, bemerkt Tocqueville,
créé quelque chose de mixte. Ils ont donné à
nistrative toutes les garanties du jugement politi
au jugement politique ses plus grandes rigueur
Einfluß betrifft, welchen das ſtaatsgerichtliche Inſtit
und nach amerikaniſcher Einrichtung auf den Social
iſt jener ſcharfſichtige Publiciſt, der beide kennt, der
des amerikaniſchen Staatsgerichtes in ſeinen Folg
größer iſt, als der des europäiſchen. „En Europe“,
tribunaux politiques sont revêtus de droits terribl
ils ne savent comment user et il leur arrive de
peur de punir trop. Mais en Amérique on ne r
une peine qui ne fait pas gémir l'humanité.“ In
in den conſtitutionellen Monarchieen unſeres Co

ſtlichen Verhältniſſe für die ungetrübte Aufrechthaltung des Grund-
ges darbieten, zu ſuchen. Dadurch wird dann die von dem Staats-
chte zu erwartende Hülfe gegen einen mächtigen, in der Gunſt des
veräns ſtehenden Miniſter leicht illuſoriſch. In Amerika hingegen
jeder öffentliche Diener, vom Präſidenten bis zum unterſten Be-
en, ſtets gewärtig ſein, erlaubte er ſich geſetz- oder verfaſſungswi-
e Handlungen, daß eine Anklage gegen ihn von den Volksrepräſen-
n bei dem Senate erhoben wird. Und wenn er gleich, hat er
ts begangen, wofür er mit einer peinlichen Strafe oder einer Ent-
higungsklage vor den Gerichten bedroht werden könnte, für ſeine
ſon kein anderes Uebel zu beſorgen hat, als für unwürdig und un-
g zu gelten, hinführo ein öffentliches, Vertrauen vorausſetzendes oder
e und Vortheil gewährendes Amt zu bekleiden; ſo wird das doch
den Bürger eines freien Gemeinweſens als ein ſo großes Unglück
ſehen, daß jeder ehrliebende Beamte der Union auf's Sorgſamſte
che iſt, ein ſolches herbes Schickſal zu vermeiden. Die Folge hier-
aber iſt, daß der Senat der Vereinigten Staaten höchſt ſelten in
Fall kommt, in der Eigenſchaft eines Staatsgerichtshofes aufzutre-
Seit Gründung der nordamerikaniſchen Union, alſo in dem ganzen
en Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte, hat man nur
Beiſpiele von Staatsanklagen erlebt. Die eine war gegen ein
glied des oberſten Gerichtshofes wegen Verletzung der Geſetze bei
übung ſeiner Functionen als herumreiſender Richter und die andere
n den General Jackſon, dem nachmaligen Präſidenten der Verei-
n Staaten, wegen Mißbrauches ſeiner Militärgewalt in Florida
hiet. Murhard.

**Staats- (und Welt-)Geſchichte, als politiſche Wiſ-
ſchaft.** Das Staatslexikon hat bereits in zahlreichen Artikeln, als
terthum," „hiſtoriſches Recht," „Literatur der Staatswiſſenſchaften"
. X. S. 49) und in vielen anderen die politiſch-wiſſenſchaftliche Be-
ung der Staats- und Weltgeſchichte nach ſo mannigfachen Ge-
ſpuncten auseinandergeſetzt, daß wir uns hier, um Wiederholung zu
eiden, nur auf wenige Bemerckungen beſchränken. Alle Geſchichte
Bewegung aus einem beſtimmten Kerne und Keime heraus; dieſe
egung ſelbſt muß daher als Entwickelung gefaßt werden und in
r Beziehung auf einen Mittelpunct, von dem das Leben in engere
weitere Sphären ausſtrömt. Für die Geſchichte des Einzelnen, für
ganzen Verlauf ſeiner Erlebniſſe und Schickſale, den Bildungsgang
r Anſichten und Grundſätze iſt das individuelle Bewußtſein dieſer ord-
gende Mittelpunct, der aus dem Geſammtbereiche der Erfahrung gerade
immte und beſondere Ergebniſſe, Anſichten u. ſ. w. zu den ſel-
en macht. In die weiteren Kreiſe der Geſchichte einer Familie, einer
einde, einer Provinz, eines Staats und endlich aller Staaten, tritt
n der Einzelne und das Beſondere nur als Glied unter anderen
dern in die Entwickelung umfaſſenderer Organismen ein. Als Wiſ-
haft hat aber die Geſchichte, wie jede Wiſſenſchaft, nur das dauernde

Bedeutende aufzufaſſen und darzuſtellen. eben ſo wol
der Weltgeſchichte, die weſentlich di ionen berüch
welche ſchöpferiſch der Cultur neue bahnen gebrochen, und n
läufig die im ſtarren Gewohnheitsleben befangenen Völkerſchaf
rührt, die blos vorübergehend und zufällig in den Gang der Be
eingegriffen haben; als es für die Biographie gilt, die uns ni
breiten Verlauf aller kleinen Ereigniſſe des gemeinen Lebens, ni
flüchtige Tagesmeinung ihres Subjects, ſondern nur das eigentl
Auszeichnende und bleibend Wirkſame zu berichten hat. Die G
ſchreibung in allen Formen, ſelbſt als bloſe Chronik, kann und ſ
ſtets eine geiſtige Concentrirung deſſen ſein, was geſchehen iſt;
als Erſcheinung in der Zeit wird ſie ſelbſt ein Theil der Geſchi
darum nur dasjenige auffaſſen und darſtellen, was gerade d
iſt und als ſolches begriffen wird. In dieſem Sinne war es i
der Periode des europäiſchen Staatenlebens, wo einzig der
der active Staat war, während die Völker als Nullen zählten,
anders möglich, als daß auch die Geſchichtſchreibung zu einer bloſ
ren und trockenen Regentenhiſtorie zuſammenſchrumpfte; und w
in der neueren Zeit ſchon in weiterem Umfange zur eigentlichen
geſchichte und Darſtellung des Volkslebens in mannigfacheren R
gen und Richtungen wurde, ſo liegt auch darin ein Beweis, d
demokratiſche Element im Wachsthume begriffen iſt, daß endl
der die Völker ſelbſt anfangen, die Geſchichte zu machen.

Das Gebiet der Geſchichte iſt Eins mit dem Leben der Me
ſelbſt, mit der ganzen Fülle ſeiner Erſcheinungen im Bereiche de
delns und Wiſſens, und führt daher allen Zweigen am wel
Baume der Erkenntniß die nährenden Säfte zu. Darum muß
jede beſondere Wiſſenſchaft, alſo namentlich auch die Politik, ih
ſonderen Anſprüche an die Geſchichte. Die Politik hat es m
Zwecken des Staats und den Mitteln ihrer Erreichung zu thun
hat alſo den Blick auf die Zukunft des Völkerlebens gerichte
weil ſich dieſe an das Jetzt anſchließt, ſo verlangt ſie von der G
ſchreibung, daß ſie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch Le
und Leben Schaffende, im Gegenſatze des Veralteten und Erſtor
zum Bewußtſein bringt. Freilich gibt es auch eine politiſche G
aus lange verfloſſenen Zeiträumen und von ſolchen Staaten, d
der jetzigen Staatenreihe verſchwunden ſind; allein dieſe Geſchichte
nur in dem Maße Brauchbarkeit für den Politiker, als er di
zwiſchen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen und hiernach da
telglied zu finden weiß, das ihn zu dem die Thätigkeit des Staa
nes, wie des politiſchen Schriftſtellers bemeſſenden Schluſſe
Zukunft berechtigt. Dieſe entſchiedene Wichtigkeit einer umfa
Kenntniß der gegenwärtigen Staatszuſtände ließ nun in der Ne
eine beſondere hiſtoriſche Wiſſenſchaft entſtehen, die ſi erſt in neue
als eigene Disciplin abgegliedert hat. Während die politiſche G
phie das Nebeneinander im Staatsraume beſchreibt, faßt die S

das gerade Vorhandene und politisch Wirksame im Staate summarisch zusammen. Sie bringt also die Resultate der Geschichte für eine bestimmte Gegenwart, oder als gegenwärtig gedachte Zeit zur Erkenntniß; und ist in diesem Sinne, nach Schlözer's Ausdruck, die stillstehende Geschichte, wie die Geschichte die fortschreitende Statistik ist. Allein, wenn die Statistik im bewegten Strome der Erscheinungen nur ein flüchtiges Moment in's Auge fassen würde, hätte sie an sich keinen Werth, und es ist daher ihre höhere und eigentlich wissenschaftliche Aufgabe, das Bleibende im Wechselnden und Veränderlichen, also die Gesetze der politischen Entwickelung zu erforschen. Damit sie dies vermöge, muß sie den Verlauf der Erscheinungen in's Auge fassen, das Nothwendige und regelmäßig Wiederkehrende vom blos Zufälligen und Vereinzelten unterscheiden; sie muß also auf die Geschichte sich basiren, um dann ihrerseits einer zeitgemäßen Politik als Grundlage zu dienen.

Wer in dem Sinne ein Anhänger des historischen Rechts ist, daß er dem Strome der Geschichte in treuer und vorurtheilsfreier Forschung bis in die Gegenwart folgt; wer hiernach den Geist seiner Zeit begreift und, so viel er an seinem Theile vermag, sich zum Vollstrecker ihrer Gesetze macht — der steht auch unter den Vorfechtern des Vernunftrechts, weil stets nur das Zeitgemäße vernünftig ist. Allein im jetzt herkömmlichen Sprachgebrauche hat die sogenannte historische Schule eine andere Bedeutung. Sie umfaßt diejenigen, die sich mit antiquarischem Dilettantismus in ein bloses Bruchstück der Geschichte verrannt haben; deren historischer Verstand vor der Revolution, vor der blutigen Schwelle, die in die Neuzeit hinüberführt, stillsteht; die ihr historisches Schlachtroß, wie Don Quixote seine Rossinante, nur besteigen, um mit einer seit dem Mittelalter abgebrochenen Lanze, die mit keiner Spitze in die Gegenwart reicht, diese Gegenwart zu bekämpfen. Mögen sie nun, wie ein Leo, als Schriftsteller und vom Katheder herab ihre Diatriben in die Welt schleudern; oder mögen sie als Phrasen spendende Monarchen auf Thronen sitzen, um mit dem Scepter die vermorschten Schranken zu stützen, wodurch das Volk nach Ständen und Classen eingetheilt und eingepfercht werden soll, die keine Bedeutung mehr haben — ihr Dichten und Trachten ist gleich nichtig, und fällt dem verdammenden Urtheile derselben Geschichte anheim, die sie in abergläubischer Verehrung zum Götzen erkoren haben.

Staatsgewalthoheit, s. Staatssouveränetät.

Staatsgut, s. Domäne und politische Oekonomie.

Staatskirche und die wahre Glaubensfreiheit. Wo es nur natürliche oder Vernunftreligionen gäbe, d. i., wo die Art der Erkenntniß des höchsten Wesens und seines Cultus die Frucht der menschlichen Vernunft und des Gefühls wäre — da würde keine herrschende Religion, keine Staatskirche möglich sein, weil keine menschliche Vernunft sich anmaßen darf und will, der Vernunft irgend eines Menschen oder Mehrerer, geschweige denn Aller in einer Gesellschaft Gesetze vorzuschreiben. Nur da, wo die Art der Erkenntniß der Gottheit und

ıt ſich auch die Anmaßung [redacted] habers
t eines Herrſchers erſtrecke [redacted] ſachen
ıcht der Staatsgewalt ihre [redacted] der Re
das in der Macht ſelbſt eines noch ſo gewaltigen S
er den Volksglauben, den religiöſen Glauben, zu
ſchon an und für ſich bekennt, nebſt dem dieſem entſp
lichen Cultus in eine Staatsreligion verwandelt und
was längſt ſchon vorhanden war, durch ſeine Auct
und noch mehr ſanctionirt. Eine Religion, die n
Rathgeber Werk wäre, als Staatsreligion einzufüh
nahme dem ganzen Volke zu gebieten, dürfte eine
ihm kaum anders durchzuſetzen gelingen möchte, als
nähme, in der Eigenſchaft eines Geſandten der Go
Namen als Religionsſtifter aufzutreten, und es ihm
geblichen göttlichen Miſſion Glauben zu erringen.
uns Beiſpiele an die Hand, daß auf ſolche Weiſe S
gründet worden ſind von Königen und anderen Häu
der Völker, ſelbſt von weiſen Männern, die als Ge
und ihren Geſetzen eine gröſsere Heiligung und Weih
leihen wußten, daß ſie ihnen einen göttlichen Urſprun
mal ſogar von Individuen, die ſich ſelbſt für Inſpi
ſchen Mächten und Propheten des Himmels hielten
Volke dafür gehalten urden. Zwar fehlt es ebenfa
nicht an Beiſpielen in Menge, daß auch gewaltſam
einer Religion Statt g habt haben, die das Gebot de
zur herrſchenden erhoben hatte; a in ſo en Fälle
jenige Glaube, zu deſſen Ausbr t angew
ſchon eine Beglaubigung für ſich, er cht einen

ben Religion erhoben; allein die Araber, welche die mohamedanische
gion mit den Waffen verbreiteten, glaubten an die göttliche Sen-
g des Stifters derselben, und das Christenthum hatte längst schon
Glauben an seine Göttlichkeit für sich, als Karl der Große die
hsen, die deutschen Ritter die Preußen, die Spanier die Indianer
er neuen Welt zu dessen Annahme zwangen. Wie und auf welche
se Staatsreligionen in der Kindheit der menschlichen Gesellschaften
landen und entstehen mußten, hat einer unserer geistreichsten Publi-
n*) sehr befriedigend nachgewiesen. Die Idee der Gottheit an die
walt der Natur knüpfend, vergötterten die Menschen die physischen
chte, von deren Herrschaft ihr Schicksal abhing oder abzuhangen
n, und schufen sich solchergestalt Religionen, die in einer so unmit-
ren Beziehung auf das Bedürfniß, ihre gegenseitigen Verhältnisse
r den Schutz einer öffentlichen Macht zu stellen, standen, daß der
anke nahe lag, die Religion durch einen gemeinsamen öffentlichen
tus mit dem staatsgesellschaftlichen Interesse in Uebereinstimmung zu
gen und diesem dienstbar zu machen, um einestheils zu verhindern,
sie nicht störend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einwirke, an-
theils mit ihrer Hülfe dem Vereine unter den Mitgliedern eines und
lben Geschlechts — die erste Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft
Festigkeit und Dauer zu verleihen. Und diese Zwecke sind denn
durch innige Verbindung des Religiösen mit dem Staatsgesellschaft-
n erreicht worden. Ein jedes Geschlecht hatte von Anfang an sei-
Privat- oder Hausgottesdienst; verwebt mit diesem waren alle an-
Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern des Geschlechts. Aus die-
Gottesdienste der Geschlechter entwickelte sich dann von selbst ein
mmes- oder Nationalgottesdienst. Das Oberhaupt des Stammes
eben deswegen, d. i. als der Vater einer großen Familie, zuerst
oberste oder auch der alleinige Priester des Stammes. Waren die
mmesgenossen dem Rechte nach einander gleich, dann mußte sich
n das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes als eines
telpunctes der Vereinigung um so mehr aufdringen. Der natürliche
der Dinge brachte es alsdann mit sich, daß auch die äußeren Ver-
ältnisse des Stammes unter den Schutz einer solchen Religion gestellt
Bündnisse und Friedensschlüsse durch Opfer und andere gottesdienst-
Gebräuche bekräftigt wurden**). War der Stamm zu einer Nation
wachsen und hatte sich diese in mehrere von einander unabhängige
mme gespalten, dann vereinigten sich diese an bestimmten Tagen
Feier der ihnen gemeinschaftlichen Nationalgottheit, um das Anden-
an die Einheit ihrer Abkunft und den unter ihnen bestehenden Na-
tsbund zu erneuern***). So diente die Religion, welche den innern

*) Zacharia in s. 40 Büchern vom Staate Bd. IV. 1829. S. 206 ff.
**) Polyb. VII, 9.
***) Foedus Amphictyonum — Latinum — Semnonum bei Tacit. German.
).

Frieden gewährleiſtete, zugleich zu [illegible] für die Erha
des äußern Friedens. Eine Rel [illegible] n dieſem Um
den geſellſchaftlichen Zuſtand begrun[illegible], iſt ſchon ihrem Weſen
nicht etwa eine bloſe Stütze, ſondern das Geſetz des Staats, un
Staatsreligion bedarf ſie eines öffentli[illegible]en, möglichſt feierlichen C
Den Machthabern aber konnte es auch in ſpäteren Zeitaltern, nach
ßerer Ausbildung des Staats- und Regierungsweſens, nicht ent
wie vortheilhaft es für die Sicherung ihrer Herrſchaft war, wenn
Gebäude derſelben auf einer religiöſen Baſis ruhete. War ein
ſtimmte Religion, welche den Volksglauben für ſich hatte, zur R
des Staats erhoben, dann ertheilte dieſe dem Beſtehenden eine
Sanction, und die Erhaltung dieſes fand in der Herrſchaft jener
gion nicht minder in Despotieen als in freien Gemeinweſen eine
tige Stütze und Garantie. Man darf ſich daher nicht wundern,
die Religionen in den alten Staaten ſo häufig Staatsreligionen

Die Staatsphiloſophen und Geſetzgeber des claſſiſchen Alter
theilten durchgehends die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja
wendigkeit einer Staatsreligion. Es war ihnen nicht entgangen,
die Geſetze nur einen Theil der Handlungen der Bürger erreichen,
überdies es eben ſo wohl den Gewandten nur zu oft gelinge,
Strenge zu entſchlüpfen, als den Mächtigen, ſich ungeahndet
ſelben hinwegzuſetzen, während zugleich das verborgene Verbrech
der gerechten Strafe entzieht; und ſie hatten erkannt, daß, um
mannigfachen Gebrechen der äußeren Geſetzgebung vorzubeugen
darnach trachten müſſe, die Aufgabe zu löſen, den Willen der
ſchen zu beherrſchen und dadurch Herr ihrer Handlungen zu
Als ein vorzügliches Mittel zu dieſem Zwecke aber ſahen ſie eine
gion an, die mit allen Beziehungen des öffentlichen Lebens ſo
verwachſen, daß beide Eins wurden. Da man nun in den alten
ſtaaten von der Idee ausging, daß das Wohl aller Bürger ſtets
immerdar durch das Wohlergehen des Staates bedingt ſei — eine
welche unter Anderen Perikles in einer berühmten Rede an die A
mit Beredtſamkeit entwickelt hat — ſo erſchien der Staat, ſtatt
wie die Neueren wollen, zum Mittel zu dienen, als Zweck, und die
gerliche und individuelle Freiheit trat vor der politiſchen in den H
grund. Daher konnte man kein Bedenken finden, auch die re
Freiheit dem Staate zum Opfer zu bringen und alle Bürger a
Religion des Staats zu feſſeln. In Republiken mag auch die
gion, mit wenigerer Gefahr als in Monarchieen, eine Staatsa
ſein und das Prieſterthum als ein Beamtenſtand in Dienſten
Staats ſtehen, denn in letzteren, zumal in abſoluten Monarch
könnten Religion und Prieſterſchaft in den Händen der Staa
walt, die ſie mäßigen und beſchränken ſollten, leicht zum Werkzeu
Willkür werden. In Athen wurde die Religion als mit dem S
genau verbunden und gewiſſermaßen als Grundlage [illegible]ſſelben betra
Man ſah dort die von den Vorfahren vererbte [illegible]on als Staa

n auf alle Weise vom Staate geschützt, die Achtung und Ausübung
äußeren Formen jedem Bürger zur Pflicht und die Abweichung
denselben, so wie deren Vernachlässigung, Mißachtung oder gar
spottung zu einem hohen Verbrechen gemacht. Die bestehende Re-
n, als Staatsreligion grundgesetzlich sanctionirt, bildete einen we-
chen Theil der atheniſchen Staatsverfaſſung. Man konnte daher
öffentliche Religion nicht antaſten, ohne zugleich die politiſche Con-
tion zu verletzen, alſo ein Verbrechen an dem Staate zu begehen.
den Athenern war darum nach den Grundſätzen ihres Staatsrechts
die Behörde, welche berechtigt und verpflichtet war, die politiſche
ſaſſung zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, auch zugleich
htigt und verpflichtet, über die Erhaltung und Ausübung der reli-
n Verfaſſung zu wachen. Sonach konnte ſie von jedem Staats-
er verlangen und nöthigen Falles erzwingen, daß er die durch die
atsconſtitution anerkannten atheniſchen Gottheiten als ſolche in ihrer
tät anerkenne; daß er ihnen diejenige äußere Verehrung bezeige,
he dieſe ihre Anerkennung mit ſich brachte und welche ihnen verfaſ-
ämäßig zugeſichert war; daß er alſo an den gottesdienſtlichen Feſten
il nehme, die Tempel und Bildſäulen der Götter nicht verunehre
die Myſterien nicht entweihe. Wer in Hinſicht auf die eine oder
andere dieſer Forderungen oder auf ſie alle ſeine Pflicht verſäumte
ſich einen Frevel zu Schulden kommen ließ, den betrachtete die
niſche Staatsregierung in Folge dieſer Begriffe als einen Staats-
rrecher. Als ſolcher konnte er von einem jeden Staatsbürger ange-
t werden; die Behörde, die alsdann ein Urtheil zu fällen hatte, aber
nicht eine Prieſtercongregation oder ein geiſtliches Inquiſitionsge-
, ſondern ein Gerichtshof, der aus weltlichen Staatsbeamten und
atsbürgern beſtand, der der Heliaſten, in welchem der zweite der Ar-
ten den Vorſitz führte. Doch konnten dergleichen Anklagen auch
h unmittelbar an die allgemeine Volksverſammlung gebracht werden.
ganze Religionsweſen, ſo wie auch die Unterſuchung und Entſchei-
g über Verbrechen gegen die Staatsreligion ſtand bei den Athenern
r der Aufſicht und Leitung des Staats, da es dort keinen eigenen
ſterſtand gab, der eine abgeſonderte Kaſte bildete, wiewohl die Prie-
würde an einigen Tempeln als ein Familieneigenthum angeſehen
de. Eine dieſer Familien, die der Eumolpiden, welche das Prieſter-
an dem Tempel der Ceres erblich beſaß, hatte auch in dem beſon-
Falle, daß die Myſterien der Ceres entweihet wären, das Recht,
Richteramt auszuüben, um die beleidigte Göttin zu rächen, und die
ſter der Ceres ermangelten denn auch nicht, in vorkommenden Fäl-
dieſe Befugniß mit der rachſüchtigen Strenge geltend zu machen,
he Prieſter allenthalben zu verrathen pflegen, wo ſie ſich in Beſitz
r ſolchen Gewalt befinden. Die Härte dieſes geiſtlichen Gerichts-
s, der für ſeine Ausſprüche von Niemandem weiter zur Rechen-
ft gezogen werden konnte, mochte jedoch weniger auffallen, da die
elle der weltlichen Gerichtshöfe in Religionsſachen in der Regel

nicht minder ſtreng ausfielen. Denn Tod, [illegible] der Verbannung waren die gewöhnlichen Strafen. Schon die [illegible]des alten Athen konnte kommende Zeitalter warnend lehren, welche große Uebel eine excluſive alleinherrſchende Religion, die ihrem Weſen nach religiöſe Un duldſamkeit im Gefolge hat, ſelbſt bei einer in ſo vieler Hinſicht treff lichen republicaniſchen Verfaſſung, wie die Soloniſche war, in die Staatsgeſellſchaft mit ſich führt. Die Anklagen, gegen die Religion des Staates gefrevelt zu haben, trafen nicht ſelten gerade die auszeichnetſten und angeſehenſten Männer am Erſten, und es iſt bekannt, daß damit von politiſchen Factioniſten und Demagogen großer und mit Ungerechtigkeiten veranlaſſender Mißbrauch getrieben ward; denn bei Verfolgungsſucht, der Intrigue und der Verleumdung gelang es oft nur zu leicht, die Verurtheilung ohne genügende Beweiſe zu bewirken. Einige Beiſpiele werden hinreichen, um den Verfolgungsgeiſt und die Intoleranz zu charakteriſiren, die in Athen durch die Staatsreligion erzeugt worden waren und öfter ſelbſt auf das Wohl des Staates und den Gang der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß hatten. Kleinigkeiten, wie das Ausreißen eines Bäumchens in einem heiligen Haine oder das Tödten eines dem Aesculap geweihten Vogels waren hinlänglich, um Jemanden als Beleidiger der Staatsreligion zum Tode zu verurtheilen. Der Dichter Aeſchylos wurde denuncirt, in einer ſeiner Tragödien die Lehre von den Myſterien verrathen zu haben. Sein Bruder Amiaſ ſuchte die Richter dadurch zu erweichen, daß er ſie auf die Wunden aufmerkſam machte, die er in der Schlacht bei Salamin davon getragen. Dieſe würden den Angeklagten indeſſen ſchwerlich gerettet haben, wenn er nicht auf das Beſtimmteſte erwieſen hätte, daß er gar kein Eingeweihter in jenen Myſterien ſei. Der Pöbel, dem die Myſterien der Staatsreligion unzugänglich waren, und der nicht einmal wußte, was es damit für eine Bewandtniß habe, war dergeſtalt gegen den Dichter aufgereizt worden, daß er ſich bereits vor der Thür des Gerichtshofes verſammelt hatte, um ihn, wenn er verurtheilt worden wäre, zu ſteinigen. Dem Philoſophen Diagoras, der angeklagt worden war, das Daſein der Götter zu leugnen, blieb nichts übrig, als ſich durch die Flucht zu retten. Er wurde hierauf für vogelfrei erklärt und man versprach eine anſehnliche Belohnung dem, der ihn todt oder lebendig liefern würde. Protagoras wurde vor Gericht gefordert, weil er eine ſeiner Werke mit den Worten angefangen hatte: „Ob Götter ſind oder keine ſind — das weiß ich nicht.“ Er entfloh, aber man ließ ſeine Schriften aus Privathäuſern zuſammenholen und auf dem öffentlichen Platze verbrennen. Ein anderer Philoſoph, Prodikos, wurde zum Tode durch Gift verurtheilt, weil er behauptet habe: „die Menſchen hätten Weſen, deren wohlthätige Wirkung und Nutzen ſie erkannt, wie z. B. die Sonne, den Mond, die Quellen ꝛc. zu [illegible]ötzern erhoben.“ Auch Anaxagoras wurde als Verächter der St[illegible]ligion angegriffen, und Perikles vermochte durch allen ſeinen Ein[illegible] ſeinen Freund nur in ſo fern zu retten, daß ihm verſtattet wurde, [illegible]chen zu verlaſ-

Sogar Sokrates, obgleich durch den Ausspruch des Orakels für Weisesten aller Menschen erklärt, wurde des Frevels gegen die ...religion angeklagt, weil man ihn beschuldigte, nicht an die Göt... glauben, welche der Staat sanctionirt, und es half diesem Weis... nichts, daß er nie versäumt gehabt hatte, an den öffentlichen Al... den Göttern die herkömmlichen Opfer darzubringen. Er wurde ... Tode verurtheilt und war genöthigt, den Giftbecher zu leeren. ... Beispiel dürfte jedoch mehr dazu dienen können, die blinde und ...ständige Intoleranz der Athener und die Wirkung derselben bei der ...schaft ihrer Staatsreligion zu charakterisiren, als das Verfahren ge... Alkibiades bei Gelegenheit der ihm Schuld gegebenen Statuen... ...mmelung. Im Begriff, den Zug nach Sicilien zu unternehmen, ... er unfehlbar sogleich zur Verantwortung gezogen worden sein, ... das Heer seinen Anführer nicht förmlich in Schutz genommen ... Kaum war er aber in Sicilien angelangt, so erhoben seine ... eine Anklage gegen ihn und füllten die Gefängnisse mit seinen ...ngern. Alkibiades selbst wurde vorgeladen, und zwar in einem Zeit... ..., als er nahe daran war, sich Messina's und vielleicht der gan... Insel zu bemächtigen. Da er sich zu erscheinen weigerte, wurde er ...ntumaciam zum Tode verurtheilt. Man erklärte ihn in die Acht ...zog sein Vermögen ein. Späterhin sah man freilich sich genöthigt, ...gegen ihn ausgesprochenen Bannfluch wieder aufzuheben und ihn ...zurufen. In andern Republiken des alten Griechenlands waren ...alls Staat und Religion eng mit einander verbunden; allein es ... hier zu weit führen, wollten wir durch noch mehr Beispiele das ...theilige und Verderbliche einer dominirenden Staatsreligion in der ...chte des alten Hellas nachweisen. Wenden wir unsere Blicke auf ...alte Karthago, so finden wir, daß auch da die Religion Staatsre... ... war. Welche wichtige Stellung die Religion und deren Diener ...arthagischen Staatswesen einnahmen, läßt sich aus Vielem schlie... Die Priester der Hauptgottheiten, besonders der Oberpriester des ...arth, waren im Range die nächsten nach den Sufferen. Häufige ... wurden, besonders vor wichtigen Unternehmungen, den Göttern ...bracht; Seher und Wahrsager begleiteten das Heer, und diejenigen, ... neue Pflanzstädte gründen wollten; Heiligthümer wurden in der ...nie angelegt, öffentliche Denkmäler in den Tempeln aufgestellt und ...bnisse mit vielen religiösen Feierlichkeiten geschlossen. Auch Orakel ... man, die den Willen der Götter verkündeten. Daß die Religion, ... mit dem Staate verflochten, ein wesentliches Element des ganzen ...stehens bei den Karthagern bildete, läßt sich aus mehr als einem ...lande abnehmen. Fast alle Eigennamen, wie Hamilkar, Hannibal, ...drubal u. A., enthielten Beziehungen auf Gottheiten, deren Cultus ... diese Weise schon das Kind anvertraut worden sein mag. Eid... ...üre und Gelübde wurden an den Altären der Götter geleistet. Den ...ern wurde Dank gezollt bei erfochtenen Siegen, und seiner Gött... ...ch vertraute sich auch der in ferne Länder reisende Karthager an.

Aber die Einflüsse des religiösen Glaubens [illegible]wendig viel [illegible] ihrer wohlthätigen Wirkung auf das Ge[illegible] Gesinnung [illegible] lieren, wenn man die grausamen Gebräuche betrachtet, womit der Gö[illegible] tercultus der karthagischen Staatsreligion begleitet war, welche bei [illegible] Gelegenheiten Menschenopfer vorschrieb. Karthago's Geschichte zeigt [illegible] wie furchtbar und schrecklich die Herrschaft einer Staatsreligion [illegible] kann, deren Geboten sich zu entziehen, Keinem gestattet ist, mögen [illegible] auch noch so sehr allen natürlichen menschlichen Gefühlen widerstreben. Diodor*) berichtet, daß nicht blos in Zeiten der Noth, wenn Krieg, Pest und Mißwachs den Zorn der Gottheit anzudeuten schien, sondern auch zum Dank für errungene Siege und zur Erfüllung von Gelübden oft die schönsten und stärksten Kinder, zuweilen auch Erwachsene, Männer und Frauen, und besonders häufig die auserlesensten Kriegsgefangenen, den Vorschriften der karthagischen Staatsreligion gemäß, als Opfer dargebracht werden mußten. Unter einem mit glühendem Feuer angefüllten Ofen erhob sich die Grausen einflößende Bildsäule des Gottes von Metall, die Arme vorwärts nach diesem brennenden Schlunde ausstreckend. Unter lärmender Musik, damit man das Wimmern der unglücklichen Schlachtopfer nicht vernehmen möchte, wurden die Kinder, die man auf jede Weise zu beruhigen suchte, um das Opfer desto wohlgefälliger zu machen, den Götzen auf die Arme gelegt, daß sie in die Feuergluth des Ofens hinabrollten. Schweigend standen die Mütter dabei, und ein strenges Gesetz untersagte ihnen selbst die Thränen des herzzerreißenden Schmerzes. Es war natürlich, daß man manchmal versuchte, dieses schreckliche Gebot einer unmenschlichen Staatsreligion dadurch zu umgehen, daß Sklavenkinder gekauft wurden, um sie dem Tode zu weihen und der eigenen zu schonen. Aber als Agathokles mit seinem siegreichen Heere Karthago bedrohte, glaubte der religiöse Aberglaube darin eine Vernachlässigung der Gottheit zu finden, und sie zu versöhnen, wurden mit einem Male 200 Kinder der vornehmsten Bürger geopfert; ja 300 Männer, welche besonders im Verdachte standen, fremde Kinder statt der eigenen bei den Opfern untergeschoben zu haben, sah man freiwillig sich in die Flammen stürzen.

Die alten Römer hatten, gleich vielen andern Völkern des Alterthums, von jeher eine Staatsreligion gehabt, bei deren Betrachtung mit ihren Wirkungen ich wegen der Beschränktheit des Raums im Staatslexikon nicht verweilen will, da ohnehin dieser Gegenstand von Schriftstellern, die sich mit der römischen Archäologie beschäftigt, vielfach erörtert worden ist. Nur das bemerke ich, daß das gesammte System des römischen Rechts die Idee der Einheit des Staats und der Religion zur Grundlage hatte, und in Rom die Diener der Religion, eben weil sie die Religion des Staats war, von jeher als Staatsbeamte angesehen worden waren. Es hat dieses Verhältniß der Religion zum Staate im römischen Reiche die wichtigsten Folgen für alle späteren Zeiten [illegible]

*) XIII, 86 und XX, 14 u. 65.

en neuen Europa bis auf unsere Tage herab gehabt, indem der alt-
sche Begriff, die altrömische Vorstellung von einer Staatsreligion
der Einführung des Christenthums im römischen Reiche unter Con-
in auch auf die christliche Religion übergetragen ward, und diese nun
Staatsreligion auftrat. Als nämlich die christliche Religion zur
schaft und endlich zur Alleinherrschaft im Römerreiche gelangte,
te man sich das Verhältniß dieser neuen Religion zum Staate, wie
auld treffend anmerkt, nur so denken, daß das Christenthum an die
le der altrömischen National- und Staatsreligion getreten sei, daß
Kaiser, welcher unter seinen Titeln auch den eines Pontifex maxi-
führte, nach wie vor das Haupt der Religion sei und bleibe, und
christliche Geistlichkeit, in so fern sie mit einer äußeren Macht und
alt bekleidet sei, diese den Gesetzen des Staates und der kaiserlichen
oritär verdanke. In diesem Sinne und treu den Ueberlieferungen
Vorzeit, findet sich denn auch die Lehre von den rebus sacris san-
et religiosis im justinianischen Corpus Juris vorgetragen. Als die
tliche Religion nachgehends unter den Völkern germanischer Abkunft
gebreitet wurde, hatte sich mit ihr die Verfassung der christlichen
he, so wie sie im römischen Reiche ausgebildet worden war, schon
nig verwebt und verschlungen, daß beide zugleich mit den Grund-
n des römischen Staatsrechts in Betreff der Religion von diesen
kern angenommen werden mußten und angenommen wurden. So
es, daß das Christenthum auch in den germanischen Reichen
atsreligion wurde.

Das ganze Mittelalter hindurch, bis zur Epoche der Reformation,
die römisch-katholische Kirche im größten Theile Europas unbestrit-
als die alleinige ausschließende Staatskirche, die keine andere christ-
Secte neben sich aufkommen ließ. Ihr Monopol der Alleinherr-
ft in der Christenheit ging verloren durch das Schisma der morgen-
ischen griechischen Kirche und durch die Entstehung protestantischer
ubensparteien. In den Ländern, welche den Protestantismus an-
men, wurde die protestantische, in Rußland die orthodoxe griechische
he zur herrschenden Kirche erhoben. So entstanden Staatskirchen
chiedener christlicher Religionsparteien mit mehr oder weniger Duldung
ersgläubiger oder auch mit völliger Ausschließung dieser von staats-
gerlichen Rechten. In vielen europäischen Staaten erhielt sich jedoch
Katholicismus als exclusive Religion. Durch den westphälischen
den wurde das Recht der protestantischen Kirche, eine Staatskirche
bilden, für jede ihrer zwei Hauptsecten — der lutherischen und der
ormirten — in Deutschland anerkannt, während zugleich Katholiken
Protestanten sich anheischig machten, sich gegenseitig zu dulden.
drei Kirchen — die römisch-katholische, die lutherische und die re-
mirte — sollten hinführo, wo sie in einem deutschen Lande neben
nder bestanden, die Rechte des Collegialsystems in allen ihren inne-
Verhältnissen genießen, d. h. ein von einander unabhängiges De-

ſein haben, oder friedlich zuſammenleben. [illegible]rde gleichwohl nicht gehindert, daß eine oder die andere der [illegible]ten Kirchen in den einzelnen deutſchen Ländern das Recht behauptete, die bevorrechtete und bevorzugte vorzuſtellen, dergeſtalt, daß die derſelben Angehörigen Vortheile, Vorzüge und Vorrechte vor den Anhängern der beiden andern Glaubensbekenntniſſe genöſſen, ſei es in Beziehung auf den Cultus oder in Beziehung auf ſtaatsbürgerliche Rechte. In außerdeutſchen Staaten, die vom Katholicismus abgefallen waren und das proteſtantiſche Glaubensbekenntniß angenommen hatten, erhob ſich dieſes zur Staatskirche, wie in Holland und in den drei ſkandinaviſchen Reichen. In England bildete ſich eine eigene proteſtantiſche Kirche zur Staatskirche aus. Seinem Principe nach ſchien freilich die proteſtantiſche Religion weniger als irgend eine andere zu einer ausſchließenden Kirche und Staatsreligion geeignet. Bei ſeiner Entſtehung hatte ſich der Proteſtantismus als Gegenſatz zur Stabilität, zum Katholicismus, als allein ſelig machender, allein herrſchender Kirche, hingeſtellt; ihm ziemte ruhiges Vorſchreiten, vernünftige Duldung und Freiheit in der Form; in ſeinem Weſen lag die Geſtattung von Gewiſſens- und Glaubensfreiheit; und damit ſtand es im Widerſpruch, wenn er ſich, gleich dem Katholicismus, zu einer allein herrſchenden Religionspartei in der Staatsgeſellſchaft erheben wollte. Allein die Reformatoren, welche, durch Gründung geſonderter Kirchen die Einheit der chriſtlichen Kirche im Abendlande untergrabend, der Alleinherrſchaft der römiſch-katholiſchen Kirche ein Ende machten, ſtanden keineswegs auf einer ſolchen Stufe der religiöſen Aufklärung, als daß ſie daran hätten denken können, ſich von der durch die lange Herrſchaft der katholiſchen Kirche begründeten Dogmatik loszumachen und gewiſſe von dieſer geſetzte Glaubensſchranken fallen zu laſſen. Die von ihnen herbeigeführte Kirchenverbeſſerung war lediglich auf Abſchaffung mancher gar zu auffallender, in der alten Kirche im Laufe der Zeiten eingeriſſener Mißbräuche eingeſchränkt, und hierin beſtanden allein die von ihnen bewirkten Neuerungen. An die Stelle der römiſch-katholiſchen Dogmatik ſetzten ſie nur eine im Grunde nur in wenigen Glaubensartikeln von dieſer abweichende Lehre, während zugleich durch die ſymboliſchen Bücher der Glaubensfreiheit wiederum beſtimmte Grenzen angewieſen wurden. Wo die proteſtantiſche Kirche zum Uebergewicht gelangte, da hielt ſie ihre Orthodoxie eben ſo feſt, wie die katholiſche die ihrige, und mit eben dem Geiſte der Unduldſamkeit, wie letztere. Ja es läßt ſich ſogar behaupten, daß der Proteſtantismus ſich Anfangs dem Inſtitut einer Staatsreligion und Staatskirche eher günſtig als ungünſtig bewährte. Denn in den katholiſchen Staaten erhielt die päpſtliche Macht im Geiſtlichen doch immer noch eine gewiſſe Trennung der Kirche vom Staate, wodurch verhindert wurde, daß die Staatsgewalt ſich mit der Kir[illegible]ngewalt völlig amalgamirte, während in den proteſtantiſchen Staaten der [illegible]eltliche Regent zum summus episcopus wurde, wodurch Staat und [illegible]Kirche einen Haupt bekamen und ſolchergeſtalt eine unzertrennliche [illegible]heit bildeten.

„Der Protestantismus", bemerkt Schmalz *), „vereinigte die Kirche erst ganz mit dem Staate, indem er sie ihm als Volksbildungsanstalt unterwarf." „Der Protestantismus," setzt dieser Staatsgelehrte hinzu, „indem er die geistliche Macht dem Staate gab, aber führte dadurch eine größere Freiheit der Religion ein; denn die Staatsgewalt, gewohnt, nur äußern Gehorsam zu fordern, wollte nicht, gleich Priestern, über das Innere herrschen." Indessen war es mit der Glaubensfreiheit aus, sobald die weltliche Macht es ihrer Politik gemäß erachtete, ihre Stellung zur Kirche zu benutzen, um jener Freiheit Grenzen zu gebieten. Bis zur französischen Revolution und selbst noch lange nachher war in Deutschland, eben so wohl in den katholischen als in den protestantischen Ländern, uneingeschränkte Religions- und Gewissensfreiheit unbekannt, und Ungleichheit der Rechte zwischen den Angehörigen der Staatskirche und denen anderer christlichen Kirchen hergebracht. Die durch die napoleonische Herrschaft in Deutschland gegründeten Staaten gaben hier das erste Beispiel von grundgesetzlicher Aussprechung der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der freien Ausübung der Culte, so daß Allen ohne Unterschied der Religion gleiche Ansprüche auf den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte zugesichert waren. Sowohl im Königreiche Westphalen als in den Großherzogthümern Frankfurt und Berg waren die privilegirten Kirchen verschwunden. Dieses fand in manchen anderen deutschen Staaten Nachahmung. So wurde z. B. die in Altwürtemberg nicht herkömmliche Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Religionsedict v. 15. Octob. 1806 wenigstens theilweise, nämlich für die Bekenner der darin seit dem westphälischen Frieden gesetzlich bestehenden Kirchen eingeführt und eine völlige Gleichstellung derselben in ihren Rechten und Ansprüchen auf den Staat festgestellt; den Mitgliedern anderer Secten wurde zugleich Duldung zugestanden. Späterhin ward durch den 16. Art. der deutschen Bundesacte bestimmt: „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen." Für die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen wurde solchergestalt vollständige Rechtsgleichheit im deutschen Bunde vorgeschrieben, jedoch über die Rechte der Religionsausübung selbst das Recht des westphälischen Friedens nicht geändert. Demzufolge bestand fortan in Deutschland zwar *allgemeine*, aber doch immer etwas *beschränkte* Religionsfreiheit. Je mehr in der Neuzeit, in Folge der vorgeschrittenen religiösen Aufklärung das Gebäude des altprotestantischen Glaubens durch Heterodoxie erschüttert worden war, desto mehr wurde es erkannt, wie wenig der Protestantismus geschickt sei, mit starren Glaubenssatzungen sich als exclusive privilegirte Staatskirche zu behaupten. In Deutschland hat es demselben nie gelingen wollen, sich zu einer herrschenden bischöflichen Kirche, zu einem halben Katholicismus zu machen.

In Frankreich war seit alter Zeit die katholische Religion here-

*) In s. „Staatsverfassung Großbritanniens." (Halle, 1806. S. 96.)

ein Recht, worauf Anspruch gemacht werden könne. In einem Artikel eines pariser Journals*) las man indessen sehr geistreich nachgewiesen, daß man ehedem bei der Aufhebung des Edicts von Nantes ganz auf die nämliche Art raisonnirt habe.

Auf der transalpinischen Halbinsel eben so wohl als auf der pyrenäischen — in allen italienischen Staaten, so wie in Spanien und Portugal — behauptete sich die römisch-katholische Religion bis auf unsere Tage herab als ausschließende Religion, welche die öffentliche Ausübung anderer Religionen nicht gestattet. Als exclusive Staatsreligion ist sie auch im Kaiserthum Brasilien und in allen zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangten vormaligen spanischen Colonieen in Südamerika eingeführt und anerkannt. Everett, ein nordamerikanischer Publicist, schreibt es diesem Umstande zu, daß in den letzteren die republicanischen Verfassungen nicht haben gedeihen wollen. Er bezweifelt nämlich gar sehr, daß eine Staatsreligion, wie die römisch-katholische, mit einer ganz volksthümlichen, d. i. ächt republicanischen Regierung verträglich sei, und glaubt vielmehr, daß sie, weil sie mit einer andern auswärtigen, einer ganz verschiednen Ordnung der Staatsformen und Grundsätze angehörigen obersten Auctorität in Verbindung stehe, eher eine Quelle der Schwäche als der Stärke für ein republicanisches Staatsgebäude sein werde.

Im britischen Inselreiche herrschte in früheren Zeiten, eben so wie in den Ländern des europäischen Continents, der Katholicismus als Staatsreligion, bis sich auf einmal ein englischer König, Heinrich VIII., vom Papste lossagte, als er bei diesem vergebens um Vernichtung seiner ersten Ehe und Genehmigung einer zweiten gebeten hatte, und sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in England erklärte. Er fiel ab von dem katholischen Glauben, ohne doch den der Protestanten anzunehmen, schwebend zwischen beiden, grübelnd in Dogmen, aber sie seinen Lüsten und selbst seinen Launen anpassend, verfolgte er Alle, die seinen Gesetzen zuwider glaubten, Katholiken und Protestanten gleich fern von sich stoßend.

Was er für Staatsreligion gelten ließ, war nichts Anderes als die Willkür seines Sultanismus. Sein Nachfolger beharrte zwar bei der Lostrennung vom Papstthum, aber er neigte sich zugleich entschieden zu den Lehren des Protestantismus. Doch erst unter der Königin Elisabeth wurde die Einführung der Kirchenlehre der Protestanten, mit Beibehaltung Vieles von der Hierarchie und dem Rituale der Katholiken, vollendet und durch ein Symbol: die bekannten 39 Artikel, bestimmt. Der König ward das Oberhaupt dieser neuen Staatskirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Papst ehemals besaß, nur durch die Lehren der 39 Artikel beschränkt. So entstand eine protestantische Staatskirche in England, ganz nach dem Model der katholischen, nur daß geistliche und weltliche Macht in der Person eines Herrschers vereinigt wurden. In Schottland ward gleichwohl, begünstigt durch mancherlei zufällige Um-

*) Courrier français 1829. Nro. 220.

stände, die protestantische Kirche der strengen [illegible] die Kirche der Presbyterianer, herrschend, welche keine geistliche Auctorität über die ihrer Prediger hinaus anerkennen und die Kirche in Form einer Republik regieren lassen.

Die bischöfliche Kirche in England, als privilegirte Staatskirche die Hochkirche (high Church) genannt, gehört zu den reichsten Kirchen in Europa. Sie hat lange als eine Hauptstütze der britischen Staatsverfassung gegolten, doch hat diese Meinung in der jüngsten Zeit viel von ihrem Ansehen verloren. Die Hochkirche büßte immer mehr von ihrem Halt ein, je mehr sie sich vom Volke zurückzog. Die Episcopalkirche stand mit der aristokratischen Verfassung Englands im innigsten Zusammenhange, und ihre Vorherrschaft blieb unbestritten und unangefochten, so lange die Aristokratie sich in ungetrübter Herrlichkeit erhielt; aber nachdem das demokratische Element sich zu größerer Wichtigkeit erhoben und durch die Parlamentsreformen Terrain gewonnen, hat die englische Staatskirche unvermeidlich Kämpfe zu bestehen, die ihr früher fremd waren und sie muß um so mehr immer unpopulärer werden, als sie als rein aristokratische Institution es verschmäht, den antiaristokratischen Bestrebungen der Zeit eine versöhnende Hand zu bieten. Die Clerisei einer Staatskirche hat, wie jede privilegirte Körperschaft, Sonderinteressen zu vertheidigen, die oft rein weltlicher Art sind, und sie von ihrer eigentlichen Bestimmung abführen, während dieses zugleich häufig Grund und Motiv zur Unduldsamkeit und zum Verfolgungsgeist gegen andere Religionsparteien liegt. Daher war auch die ganze hochkirchliche Partei in England seit jeher leidenschaftlich unduldsam gegen alle Dissenters und erst in der neuern Zeit hat sie sich mehr Schonung gegen die protestantischen Dissenters benommen, um mit ihrer Hülfe die Katholiken niederzudrücken. Denn diese waren die Hauptzielscheibe des odium theologicum der herrschenden Kirche. Aber seit der Emancipation der Katholiken hat sie auch keine Triumphe mehr gegen diese zu feiern und aufgeben müssen, sie mit Erfolg anzugreifen.

Die englische Staatskirche hat sich seit jeher als Widersacherin aller Volksaufklärung benommen. Lange untersagte sie durchaus alle Volkserziehung. Der Quäker Lancaster war der Erste, der dafür in England etwas that. Seine Ideen fanden Unterstützung bei Whitbread, Bentham, James Mill u. A., und so entwickelte sich daraus allmälig die British and Foreign School-Society, welche überall Schulen zu gründen anfing. Erst als diese Gesellschaft im Gedeihen war, regte sich die Hochkirche und stellte derselben die National-School-Society gegenüber, um sich von den Dissenters und Infidels die Volkserziehung nicht ganz aus den Händen reißen zu lassen. Sie mischte aber die Bibel beim Unterricht in Alles ein. Nicht nur in den ABCBüchern und Lesefibeln wurden alle Worte aus der Bibel genommen, sondern auch in den Rechenbüchern mußten alle Rechenexempel aus derselben entlehnt werden. Auf eine so kleinliche Weise ist schwerlich jemals selbst die römisch-katholische Kirche zu Werke gegangen. Noch gegenwärtig ist

das Daſein einer Staatskirche in England ein nicht geringes Hinderniß für hier einzuführende Verbeſſerungen im Erziehungs- und Unterrichtsweſen. Zugleich aber iſt die Hochkirche ein Haupthemmſchuh für alle zeitgemäße Reformen in den ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen. Denn innig mit der altbritiſchen ariſtokratiſchen Verfaſſung verwachſen, iſt ſie Feindin aller Neuerungen in den beſtehenden Zuſtänden und daher eine ſtete Stütze des Stabilitätsſyſtems. Hören wir, wie ein Amerikaner — Cooper — über dieſe herrſchende Kirche in England urtheilt. „Die Engländer," bemerkt derſelbe, „haben ſich überreden laſſen zur Aufrechthaltung des religiöſen Sinnes ſei eine privilegirte Kirche nothwendig. Da jede Religionspartei ſich im Alleinbeſitz der Wahrheit zu befinden vorgeben muß; ſo gereicht es freilich jeder zum Vortheil, ſich durch geſetzliche Beſtimmungen und ausſchließliche Vorrechte vor anderen behaupten zu können. Von allen läſterlichen Vergehungen, deren die Welt Zeuge geweſen iſt, waren indeſſen diejenigen, welche die ſanften Lehren des Chriſtenthums dadurch herabwürdigten, daß ſie deſſen Lehrer mit Reichthümern und Ehren, unter dem nichtigen Vorwande der Aufrechthaltung der Religion, überhäuften, ſicherlich der Verbreitung der Wahrheit am Meiſten hinderlich, während ſie zugleich den Grundſätzen der chriſtlichen Demuth entgegenhandelten; das ſind aber die Früchte eines herrſchenden Religionsſyſtemes und deſſen Benutzung zu den eigennützigen Zwecken der Aufrechthaltung eines nicht geiſtlichen Regierungsſyſtemes. Zwar iſt es möglich, daß rechtliche Leute ſelbſt unter ſolchen nachtheiligen Einflüſſen ſich wohlbefinden; allein nur die nicht rechtlichen Leute können wirklich dabei nicht anders als ſich wohlbefinden. Es hieße, den Einfluß der gewöhnlichſten natürlichen Wirkungen ableugnen, wenn man behaupten wollte, daß eine Kirche, deren Wege zu großen Reichthümern und zu hohem Range im Staate führen, unter ihren Dienern durchaus ſo redliche, uneigennützige, herzensreine Männer zählen könne, als eine ſolche, die weit weniger zeitliche Güter zu bieten hat, als jede andere Beſchäftigung des Lebens. Wenn man daher darauf beſtehen wollte, eine vom Staate bevorrechtete Kirche ſei zur Förderung des religiöſen Sinnes nothwendig, dann wird man zugleich zugeben müſſen, daß ſich die Vortheile einer ſolchen Einrichtung nicht ohne jene überwiegenden Nachtheile erlangen laſſen. Auch iſt es ein notoriſches Factum, daß man in England die Söhne vornehmer Familien ſchon recht eigentlich im Voraus für die Kirche beſtimmt, wenn ſie noch Kinder ſind, um ihnen den Genuß geiſtlicher Pfründen zu ſichern oder um ihrem Vermögen durch geiſtliche Einkünfte aufzuhelfen, die ihnen durch den Einfluß verwandter oder befreundeter Gönner zugewendet werden können. Von allen ſolchen Dingen hat man in Nordamerika keine Vorſtellung. Da die Nordamerikaner weder eine Staatsreligion noch religiöſe Einrichtungen überhaupt unter der Leitung der Regierung beſitzen, ſo beſteht bei vielen Engländern die Meinung, jene hätten gar keine Religion; ja man pflegt ſich ſogar in England auf Amerika zu berufen, um den Beweis der Nothwendigkeit zu führen, daß der Regierung eine Staatsreligion zur Leitung der religiöſen

Angelegenheiten unentbehrlich sei, damit Or[illegible] Moralität beste-
hen. Allein wenn die höheren Stände v[illegible] t ihren jetzigen
Gewohnheiten und Ansichten sich auf ein[illegible] nach Amerika versetzt fi-
hen, würde es unter Hunderten keinen [illegible]nzigen geben, der sich nicht
gerade über übertriebene Frömmigkeit der Amerikaner laut beschwe-
dürfte. Hierin ist das wahre Verhältniß bezeichnet. In England de-
steht unter der Herrschaft der Staatskirche ein äußerer Schein demü-
ger Hochachtung vor allen geistlichen Gegenständen bei Standespersonen,
den man nicht so häufig oder doch nicht so allgemein in den Vereinig-
ten Staaten antrifft. Denn da die englische Regierung sich in den
Händen einer aristokratischen Körperschaft befindet und jene eine Stütze
in der kirchlichen Einrichtung hat; so würden Alle, welche der Aristo-
kratie angehören, eine Unbesonnenheit begehen, wenn sie, die den größ-
ten Nutzen von der bestehenden Einrichtung haben, unter den jetzigen
Verhältnissen ein gleichgültiges Benehmen gegen die Hochkirche, ihre
mächtige Verbündete, an den Tag geben wollten. In Amerika ist es
anders, weil die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse andere sind; aber die
wahre und ächte Religiosität leidet dabei nicht.

Den ersten empfindlichen Stoß hat die englische Staatskirche un-
streitig durch die Emancipation der Katholiken erlitten. Dadurch hat sie
aufgehört, mit dem britischen Rechtsstaate identisch zu sein, und ist
nunmehr auf ihr eigenes geistliches Terrain zurückgewiesen. Seitdem ist
ihre Stellung eine theilweise durchaus unhaltbare geworden. Es trat
dies zuerst in den irischen Angelegenheiten bei der Zehntenbill hervor.
Die Verwickelungen, die sich hier darboten, ließen sich ohne Beeinträch-
tigung und Verlust der Staatskirche nicht lösen. Der Zustand der
Hochkirche hat sich jedoch nicht allein dem Staate gegenüber schon zu
deren Ungunst gewandt, sondern sie wird auch auf den religiösen Boden
täglich härter bedrängt und gefährdet. Die Zahl der Dissenters nimmt
von Jahr zu Jahr mehr zu. So zählten unter Anderen z. B. die
Methodisten im J. 1808 noch nicht viel mehr als 100,000 Mit-
glieder; im J. 1826 bestanden sie schon aus 231,043 und im J. 1834
aus mehr als 460,000 Köpfen. Von allen Dissenters waren bisher
die Wesleyaner diejenigen gewesen, die sich als die freundlich Gesinn-
testen gegen die Hochkirche benommen hatten; allein auch sie haben nun
angefangen, sich gegen dieselbe zu bewegen. Sie schließen sich den
übrigen protestantischen Secten an, halten gemeinschaftliche Versamm-
lungen mit ihnen, stiften Vereine und fordern religiöse und poli-
tische Gleichstellung mit den Bekennern der Episcopalkirche. Und
wie lange wird es dauern, daß nicht ebenfalls die schottischen Puritaner
sich regen und die Presbyterianer mit ihren republicanischen Neigungen von
den Wirren in den kirchlichen Zuständen Nutzen zu ziehen suchen werden
auf ihre Weise? Und gleichzeitig dehnen sich auf der andern Seite die Ka-
tholiken nicht minder aus. Ihre Anzahl wächst, wie die Catholic Di-
rectory nachweis't, selbst in England, namentlich in [illegible] Fabrik- und
Seestädten, wie z. B. in Manchester, Liverpool und [illegible] andern Orten

Norden. Die geduldeten Klöster mehren sich, neue römisch-katholische
chen werden gebaut, milde Stiftungen begründet, während der ka-
lische Proselytismus eine ungemeine Rührigkeit entwickelt. Die Je-
en sehen ihre Pensionate wachsen und gedeihen; ihr Collegium in
ynburst vergrößert sich; auf der hochkirchlichen Universität Oxford
ot der Puseyismus schon eine papistische Proselytenschule, und
pencer darf schon wagen, laut seinen Seherblick zu verkünden, daß
s England dereinst wiederum, wie er, in den Schoos der römisch-
holischen Kirche zurückkehren werde. Darauf hinaus arbeitet auch die
holische Generalassociation für Großbritannien und dessen Colonieen,
er der Leitung des Grafen Shrewsbury. Was haben nicht auch
n die polemischen Schriften des Bischofs Milner, was Lin-
rd's englische Geschichte, was Thom. Moore's Dichtungen zu
em Zwecke gewirkt! Zahlreiche Schriften, mit Talent und Kenntniß
geschrieben, vertheidigen fortwährend die katholischen Interessen, wel-
t selten ohne Angriff auf die englische Hochkirche geschieht und ge-
hen kann. O'Connell's Dublin Review ist voll dieser Angriffe.
rmals waren die meisten Cleriker der Hochkirche den toristischen
undsätzen zugethan, theils vermöge ihrer Stellung und des ihnen
hwendigen conservativen Princips, theils durch den Einfluß der bi-
schen Universitäten, und weil die Vergebung der meisten geistlichen
ründen den Tories zugehörte. Die Veränderung in der Verfassung,
che es den Nonconformisten und selbst den Katholiken, heimlichen
r erklärten Widersachern der Episcopalkirche, möglich macht, im Ca-
et zu sitzen, stellt gegenwärtig die Ernennung der Prälaten von der
glerung als höchst bedenklich für die Staatskirche heraus. Denn es
l sich von einem dieser feindlich gesinnten Cabinetsmitglieder wenig-
s nicht präsumiren, daß es die geistigen und moralischen Interessen
Hochkirche sehr zu fördern geneigt sein dürfte, wenn es auch deren
terielle Interessen wahren mag. Erklärte nicht Lord Brougham
ril 1834) selbst: „Der Lordcanzler hat 600 bis 900 Pfarrpfrün-
und 18 bis 20 bischöfliche Stifter zu vergeben — muß er deswegen
39 Artikel unterschreiben? Ich hab' es nie gethan." So erscheint
englische Staatskirche zu einem ernsthaften, schweren Kampf in der
hsten Zukunft berufen, zu einem Streit für Sein und Nichtsein.

Wie unduldsam selbst eine protestantische Kirche werden könne,
n sie sich zur Staatskirche erhebt, und daß sie im Bunde mit poli-
ren Interessen sogar den ärgsten Druck Andersdenkender herbeizuführ
nicht verschmähe, zeigt uns die Behandlung der Katholiken in Ir-
d. Die protestantische Staatskirche ist zugleich in diesem Lande in
n ihren Wirkungen verderblicher und darum gehässiger als anderswo,
l es hier eine verhältnißmäßig geringe Minorität ist, welche durch
waltmittel aller Art ihren Glauben zum herrschenden gemacht hat
mit Hülfe der weltlichen Macht ihre geistliche, der großen Majori-
gegenüber, gewaltthätig aufrecht erhält. Die Privilegien der angli-
schen Kirche als Staatskirche in Irland sind: 1) Die Prädominanz

ihres Cultus, der, obgleich sich nur eine [illegible]berzahl dazu bekennt, doch die gesetzliche Religion Aller sein [illegible] die großen von Staate dieser Kirche gegebenen Reichthümer, die [illegible] früheres Eigenthum der katholischen Kirche, welche den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung zu ihren Glaubensgenossen hat, derselben entrissen wurden, um die mit Gewalt eingeführte englische protestantische Kirche damit zu dotiren. Im 16. Jahrhunderte glaubte jede Religionssecte die absolute religiöse Wahrheit zu besitzen und hielt es für heilige Pflicht, ihren Glauben, selbst mit Gewalt, Jedem aufzudringen, der zufällig einen andern Glauben hatte. Damals beseelte die Proselytenmacherei alle Culte. Man muß allerdings der in Irland bis auf den heutigen Tag noch fortbestehenden englischen Staatskirche die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie von den religiösen Leidenschaften, die an die ersten Zeiten der Reformation erinnern, jetzt völlig frei ist. Die Geistlichkeit der herrschenden Kirche denkt nicht mehr daran, Adepten zu machen. Nicht die Leidenschaft der Proselytenmacherei, sondern nur weltliches Interesse kettet sie an Irland. Allein obgleich sie dieses Land nicht zu ihrem Glauben bekehrt hat, nicht hat bekehren können und nunmehr auch nicht mehr bekehren will, behält sie doch die Privilegien, die großen Güter und Einkünfte, die ihr gegeben wurden, um an einer solchen Bekehrung zu arbeiten.

So lange die anglicanische Kirche Staatsreligion in Irland bleibt, berichtet Gustav v. Beaumont in seinem lehrreichen Werke über die socialen, politischen und religiösen Zustände dieses Landes, wird die englische Regierung dem irischen Volke verhaßt und weder Ruhe noch Glück für dasselbe möglich sein. Die Vorherrschaft dieser Kirche ist dort die fortwährende Quelle aller Uebel. Sie bezeichnet für den Irländer Gewalt, Confiscation, Raub, Grausamkeit, und ist in seinem Auge das sichere Zeichen der Ungerechtigkeit und Tyrannei. So lange die englische Episcopalkirche die herrschende in Irland bleibt, wird sich dieses Land nicht als frei betrachten, sich vielmehr stets als ein erobertes und unterdrücktes Land behandelt sehen, weil die bittersten Erinnerungen der Unterjochung mit dem als Staatsreligion ihm aufgedrungenen Protestantismus vermischt sind, und weil es hier keine Erinnerung an diese Religion gibt, die nicht mit Gewaltthaten vermischt wäre.

In Rußland ist die orthodoxe griechische Kirche die Reichskirche und der Zaar das Oberhaupt derselben. Die Politik hat dort gewollt, das religiöse und kirchliche Leben mit dem öffentlichen zu verschmelzen, damit aus beiden Eins werde. Ein geistreicher russischer Diplomat*) hat beredt die Vortheile hervorgehoben, welche die griechische Religion als Staatsreligion dem russischen Reiche gebracht und noch fortwährend bringe. „Das russische Reich", sagt derselbe, „und die russisch-griechische Kirche sind Synonyme, nur aus verschiedenen Gesichtspuncten betrach-

*) Der Verf. der „Europäischen Pentarchie." Leipz., 1839.

Rußland iſt mit und durch die griechiſche Kirche groß und ſtark
orden, wie Frankreich durch den Katholicismus und Preußen durch
Proteſtantismus. Die griechiſche Kirche hat die nationalen ruſſi-
n Elemente belebt, verbunden, geheiligt, und iſt das Fundament der
ſchen Nationalität geworden." Aber was beweiſ't ſein ganzes Ra-
ement mit den von ihm geltend gemachten Thatſachen und Erſchei-
gen? Wohl nichts weiter, als daß eine abergläubiſche Religion, die
Hauptweſen in ſtrenger Beobachtung vorgeſchriebener Gebräuche und
men ſetzt, worüber von Oben herab ſorgſam gewacht wird, als
atsreligion ein geſchicktes Werkzeug iſt, das Volk in Unwiſſenheit
unbedingtem paſſiven Gehorſam zu erhalten und ihm alle die Ge-
ungen einzuflößen und durch Gewohnheit zur andern Natur zu ma-
, die dem Despotismus frommen.

Noch im vorigen Jahrhundert bis zur Epoche der franzöſiſchen Re-
tion theilten faſt alle europäiſche Staatsmänner und mit ihnen ſelbſt
aufgeklärteſten und liberalſten Politiker die Meinung von der Nütz-
eit, ja Unentbehrlichkeit einer mit dem Staate innig verbundenen
ſchenden Kirche und der Schädlichkeit einer unbeſchränkten religiöſen
reiheit. Da ſich allenthalben in der Wirklichkeit vorherrſchende Reli-
en vorfanden, ſo conformirten ſich auch die Staatstheorieen, wie
häufig, ja gewöhnlich zu geſchehen pflegt, nach dieſem Ergebniß in
Staatspraxis. Wie Hobbes in ſeinem Buche de cive, ſo ging
J. Rouſſeau in ſeinem contrat social von dem Geſichtspunkte
, daß der Staat nur Eine, für alle ſeine Bürger verbindliche Reli-
haben müſſe und zulaſſen dürfe, und Beide gingen ſo weit, die
haffung, Modificirung und Abänderung der Staatsreligion ganz
gar von dem Willen des Souveräns abhängig zu machen. Ein
zöſiſcher Staatsgelehrter unſerer Zeit — J. P. Pagès — ur-
t *) über dieſe Lehre: „Cette doctrine qui fait descendre le ciel
la la terre et qui place Dieu dans la main de l'homme, pro-
ait les plus affreux resultats. L'athéisme, le despotisme et la
olution de l'état sortent la suite de ces sophismes." Nur in-
man den Staat als Zweck gelten ließ und nicht blos als Mittel
den Menſchen und deſſen individuelle Freiheit durchaus mißachtete,
es möglich, ſolche Theorieen zu erſinnen. Obgleich Blackſtone**)
enken trug, die engliſchen Excluſivgeſetze in Religionsſachen zu ver-
igen; ſo waren doch die politiſchen Schriftſteller in England, ſelbſt
ausgezeichneteſten, insgemein theils für eine privilegirte Religion als
atsreligion, theils für Einſchränkung der Religionsfreiheit. So — um
erer, wie Harrington in ſ. Oceana, nicht zu gedenken — im
Jahrh. namentlich Bolingbroke ***), Shaftsbury in ſ.

*) In ſ. Principes généraux du droit politique. Paris, 1817, wo er im
ap. bis 7. Buche de la religion de l'Etat handelt.
**) In ſ. Commentar. IV, 4.
***) Philosophic. Works. T. III. S. 331 ff.

Characteristics*), der Philoſoph und Dav. Hum
u. A. m. Noch in neuerer Zeit ſchrieb e es der wo
thätigen Wirkſamkeit der engliſchen Staatskirche zu, daß in Engla
die Grundſätze der franzöſiſchen Revolution keinen Anklang gefund
Er rühmte von der Hochkirche in England **), „daß ſie einen Abſch
den Briten einflößte vor jenen unnatürlichen Kindern des Vaterlands
die mit raſcher Hand ihren alten Vater in Stücken zerhacken und ih
in den Zauberkeſſel verruchter Schwarzkünſtler werfen, um dann dur
giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüng
wiederherzuſtellen.“ In der Periode, die der Revolution zunächſt nac
ausging, ſahen wir in Frankreich ſo wenig Helvetius, als die En
cyklopädiſten als Freunde der religiöſen Freiheit auftreten, und au
noch ſpäterhin war Necker, obgleich Proteſtant, bemüht, in einem v
genen Werke ***) die vortheilhaften Seiten einer Staatsreligion, vo
nehmlich Frankreich im Auge habend, ausführlich darzuſtellen. Na
der Revolution, in der Periode der Reſtauration, erneuerten ſich die Be
ſtrebungen zur Herſtellung des Katholicismus als Staatsreligion in
Frankreich. Unter den vielen franzöſiſchen Schriftſtellern, die damals
als eifrige Wortführer deſſelben zu dieſem Ende ſich bemerklich mach
ten, wiewohl es auch nicht an gleichzeitigen Verfechtern der Religions
freiheit, wie z. B. Benj. Conſtant, fehlte, nenne ich hier nur Bo
nald in vielfältigen Schriften, Telarand†) und La Mennais††).
In Deutſchland iſt dieſes Thema ebenfalls öfter, zumal in früher
Zeiten, beſonders von katholiſchen Schriftſtellern bearbeitet worden; doch
fehlt es auch nicht an proteſtantiſchen, welche wenigſtens nicht gemei
ſind, eine völlig unbeſchränkte Religionsfreiheit geſtatten zu wolle
Zachariä iſt der Meinung, daß in der Monarchie, unter gewiſſe
Umſtänden und Verhältniſſen, eine ausſchließende Staatsreligion, we
nigſtens aus politiſchen Gründen, zu rechtfertigen ſein dürfte. „In ei
nem Staate, urtheilt er, der nicht in der Lage iſt, daß er dem Grund
ſatze der Religionsfreiheit huldigen könnte, iſt Glaubenseinheit der Un
terthanen Bedürfniß. Er muß daher darnach trachten, durch eine
Staatsreligion, die alle übrigen Religionen ausſchließt, zu bewirken, daß
die Unterthanen ſich zu einer und derſelben beſtimmten Religion bekeh
nen.“ „Man hat“, ſetzt er hinzu, „den Cardinal Richelieu und den
König Ludwig XIV. oft ſchwer getadelt, daß ſie die Religionsfreihei

*) Sowohl in dem Essai on merit and virtue als in dem Letter on Enthusiasm.

**) In den Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution. Deutſch überſ. von Fr. Gentz. Bd. I. S. 151.

***) De l'importance des opinions religieuses.

†) Deſſen Werk de l'importance d'une religion de l'Etat im J. 1816 ſchon zwei Auflagen erlebt hatte.

††) Deſſen Hauptwerk über dieſen Gegenſtand, das in d J. 1819—12 zu Paris in vier Bänden unter dem Titel: De l'indiffer en matière de religion erſchien, jedoch einen Gegner in einem Geiſtlichen zu Rismes — J. B Vincent — fand, der 1820 observations sur l'unité her gab.

ankreich durch Feststellung der römisch-katholischen Religion als
tsreligion wiederherzustellen suchten. Aber so sehr sie auch in
als einer Hinsicht diesen Tadel verdienen mögen, im Interesse der
lichen Gewalt ließ sich ihr Verfahren damals allerdings vertheidi-
Allein nur ein König, der, seine Person mit dem Staate ver-
eind und an dessen Stelle setzend, den berüchtigten Spruch im
de führte: L'Etat c'est Moi, konnte bei seinen Regierungsmaß-
bles darnach fragen, was ihm frommen könne. Andere Fürsten
Zeit und nach ihm wurden, indem sie einen in ihrem Lande be-
lichen religiösen Glauben als privilegirten beschützten, oft mehr
plausiblen Motiven der Nützlichkeit für die Staatsgesellschaft selber
rt. Unter den europäischen Regenten des achtzehnten Jahrhunderts
nt Friedrich II. in Preußen, in Betreff des von ihm ergriffenen
befolgten Regierungssystemes in Religionssachen, mit Recht das oft
in anderen Beziehungen von seinen Zeitgenossen und der Nachwelt
beigelegte Epithet des Einzigen. Denn wenn dieser große Kö-
auch in vielen anderen Stücken die Vorurtheile seines Zeitalters
r, so stand er doch über demselben in allen seinen Ansichten über
öse Gegenstände und insonderheit über das Verhältniß der Religion
Staate. Er wollte keine Art von privilegirter Religion, sondern
meine Freiheit im religiösen Glauben. Die Potentaten, die im
te der religiösen Toleranz in seine Fußtapfen traten, wie z. B. na-
lich Joseph II. in Oesterreich, waren nur seine unvollkommenen
ahmer, die sich meist mit halben Maßregeln begnügten. Aber wie
es im verflossenen jüngsten Jahrhunderte noch im Geiste der Zeit
dem System eines bevorrechteten bestimmten religiösen Glaubens
Staate zu entsagen, dürfte schon die Thatsache beweisen, daß selbst
Preußen des großen Friedrich unmittelbarer Nachfolger das entge-
setzte System von Neuem auf die Bahn bringen konnte.

Die Staatsphilosophen der jetzigen Zeit stimmen, wenn sie mit Unbe-
nheit bei ihren Urtheilen zu Werke gehen, durchgängig darin überein,
Institut einer Staatskirche sowohl als vernunft- und rechtswidrig
auch den Grundsätzen einer erleuchteten Politik widerstreitend anzu-
und dasselbe darum als in thesi durchaus verwerflich zu bezeich-
Die großen unvermeidlichen Nachtheile, welche eine solche Ein-
ung mit sich führe, sind von aufgeklärten staatswissenschaftlichen
ftstellern in unseren Tagen vielfältig geschildert worden, während
gleich auf die Vortheile aufmerksam gemacht haben, welche aus
Nichtvorhandensein einer herrschenden Religion in der Staatsge-
aft sowohl für diese als für die Religion selber erwachsen. Weil
der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen, in
cht ihrer geistigen Ausbildung, Erziehung und ihrer gesammten sitt-
eligiösen Bedürfnisse, Ueberzeugungen und Hoffnungen eine Mehr-
von religiösen Gesellschaften, Kirchen genannt, besteht, die auf völ-
eiche Berechtigung im Staate und gleichmäßigen Schutz von dessen
rung, unter der Bedingung der Vereinbarkeit ihres Zwecks mit

ſchend und als Staatsreligion anerkannt, bald [illegible]er, bald mit geringerer Duldung Andersgläubiger. Das von [illegible]reich IV. zu Gunſten der Proteſtanten erlaſſene Edict von Nantes wurde von Ludwig XIV. wieder aufgehoben. Es genügte der Politik dieſes Königs nicht, daß die katholiſche Religion die vorherrſchende und bevorzugte Staatsreligion ſei und bleibe — denn das war ſie unbeſtritten — ſie ſollte die alleinige Religion in ſeinem Reiche werden. Bis zur Epoche der franzöſiſchen Revolution entbehrten die Proteſtanten in Frankreich der mehrſten politiſchen Rechte der Bekenner der Staatskirche. Gleich zu Anfange der Revolution verſchwand jedoch dieſer drückende Unterſchied *), indem es von der Zeit an keine privilegirte Kirche mehr in Frankreich gab. Es erfolgte nun eine gänzliche Trennung der Religion vom Staate, und da die Organiſation des Religionsweſens eng mit der vormals beſtandenen Ordnung der Dinge verknüpft war, ſo ſuchte man bald die Religion völlig zu ſtürzen. Ohne das frühere Vorhandenſein einer mit dem Königthum in Frankreich innig verbundenen unduldſamen Staatsreligion würden die Jacobiner wohl ſchwerlich auf einen ſolchen Gedanken gekommen ſein. Der alte Kalender, der zu ſehr an die Religion erinnerte, wurde deshalb abgeſchafft, und eine neue Zeitrechnung, die von der Gründung der Republik (22. September 1790) datirte, eingeführt; auch der ganze bisherige Cultus aufgehoben. Unter der nachmaligen Conſularconſtitution ward das Princip der höchſten religiöſen Toleranz aufgeſtellt, ſo daß durchaus keine Religion ihren Bekennern politiſche Vorrechte gewähren, alſo durchaus keine Staatsreligion in Frankreich beſtehen ſollte. Allein die katholiſche Kirche gerieth in eine ungleich größere Abhängigkeit vom Staate, als dies vorher der Fall geweſen war. Sie wurde, gleich anderen Kirchen, als Staatsanſtalt behandelt und der Staat übernahm die Koſten ihrer Unterhaltung. Dieſes Verhältniß dauerte auch unter der Kaiſerregierung fort. Bei der Reſtauration der Bourbons wurde zwar in der Charte Ludwig's XVIII. der Grundſatz der religiöſen Glaubensfreiheit ausgeſprochen, aber zugleich die katholiſche Religion wieder als Staatsreligion Frankreichs hergeſtellt. Und unter Karl X. ſah man von Oben herab aus dieſer letztern Beſtimmung der Charte vom J. 1814 Folgerungen abgeleitet und geltend gemacht, die jene erſtere ſo gut wie vernichteten. Man ſtellte nämlich die Theorie auf, daß, weil nach dem Art. 6. der Charte die römiſch-katholiſche Religion zur Staatsreligion erklärt ſei, die Dogmen dieſer Religion einen Theil der franzöſiſchen Staatsgrundgeſetze ausmachten. Die Charte dulde blos die übrigen Religionen, aber dieſe Duldung ſchließe keine einzige Lehre aus, die zum Glaubensbekenntniſſe der Katholiken gehöre. Hiernach wurde das ganze katholiſche Kirchenrecht zu einem Beſtändtheile der franzöſiſchen Charte gemacht und die Toleranz gegen andere Religionen blos als eine Conceſſion betrachtet, nicht als

*) M. ſ. das Decret der franz. Nationalverſammlung sur l'admission des Non-catholiques à tous les emplois, v. 24. Decemb. 1790.

Recht, worauf Anſpruch gemacht werden könne. In einem Artikel
s pariſer Journals*) las man indeſſen ſehr geiſtreich nachgewieſen,
man ehedem bei der Aufhebung des Edicts von Nantes ganz auf
nämliche Art raiſonnirt habe.

Auf der transalpiniſchen Halbinſel eben ſo wohl als auf der pyre-
chen — in allen italieniſchen Staaten, ſo wie in Spanien und
tugal — behauptete ſich die römiſch-katholiſche Religion bis auf
re Tage herab als ausſchließende Religion, welche die öffentliche
übung anderer Religionen nicht geſtattet. Als exkluſive Staatsreli-
iſt ſie auch im Kaiſerthum Braſilien und in allen zur Selbſtſtän-
eit und Unabhängigkeit gelangten vormaligen ſpaniſchen Colonieen in
damerika eingeführt und anerkannt. Everett, ein nordamerikani-
Publiciſt, ſchreibt es dieſem Umſtande zu, daß in den letzteren
republicaniſchen Verfaſſungen nicht haben gedeihen wollen. Er be-
felt nämlich gar ſehr, daß eine Staatsreligion, wie die römiſch-ka-
iſche, mit einer ganz volksthümlichen, d. i. ächt republicaniſchen
lerung verträglich ſei, und glaubt vielmehr, daß ſie, weil ſie mit
t andern auswärtigen, einer ganz verſchiedenen Ordnung der Staats-
ten und Grundſätze angehörigen oberſten Auctorität in Verbindung
, eher eine Quelle der Schwäche als der Stärke für ein republica-
nes Staatsgebäude ſein werde.

Im britiſchen Inſelreiche herrſchte in früheren Zeiten, eben ſo wie
den Ländern des europäiſchen Continents, der Katholicismus als
atsreligion, bis ſich auf einmal ein engliſcher König, Heinrich VIII.,
Papſte losſagte, als er bei dieſem vergebens um Vernichtung ſeiner
n Ehe und Genehmigung einer zweiten gebeten hatte, und ſich ſelbſt
Oberhaupt der Kirche in England erklärte. Er fiel ab vom
oliſchen Glauben, ohne doch den der Proteſtanten anzunehmen, ſchwe-
zwiſchen beiden, grübelnd in Dogmen, aber ſie ſeinen Lüſten und ſelbſt
n Launen anpaſſend, verfolgte er Alle, die ſeinen Geſetzen zuwider
ben, Katholiken und Proteſtanten gleich fern von ſich ſtoßend.

Was er für Staatsreligion gelten ließ, war nichts Anderes als die
kür ſeines Sultanismus. Sein Nachfolger beharrte zwar bei der Loſtren-
g vom Papſtthum, aber er neigte ſich zugleich entſchieden zu den Lehren
Proteſtantismus. Doch erſt unter der Königin Eliſabeth wurde die
führung der Kirchenlehre der Proteſtanten, mit Beibehaltung Vieles
der Hierarchie und dem Rituale der Katholiken, vollendet und durch
Symbol: die bekannten 39 Artikel, beſtimmt. Der König ward das
haupt dieſer neuen Staatskirche mit allen natürlichen und poſitiven
ten, welche der Papſt ehemals beſaß, nur durch die Lehren der 39
kel beſchränkt. So entſtand eine proteſtantiſche Staatskirche in Eng-
, ganz nach dem Model der katholiſchen, nur daß geiſtliche und
liche Macht in der Perſon eines Herrſchers vereinigt wurden. In
ottland ward gleichwohl, begünſtigt durch mancherlei zufällige Um-

*) Courrier français 1829. Nro. 220.

stände, die protestantische Kirche der strengen [illegible]n, die Kirche der Presbyterianer, herrschend, welche keine geistliche [illegible]it über die ihrer Prediger hinaus anerkennen und die Kirche in Form einer Republik regieren lassen.

Die bischöfliche Kirche in England, als privilegirte Staatskirche die Hochkirche (high Church) genannt, gehört zu den reichsten Kirchen in Europa. Sie hat lange als eine Hauptstütze der britischen Staatsverfassung gegolten, doch hat diese Meinung in der jüngsten Zeit viel von ihrem Ansehen verloren. Die Hochkirche büßte immer mehr von ihrem Halt ein, je mehr sie sich vom Volke zurückzog. Die Episcopalkirche stand mit der aristokratischen Verfassung Englands im innigsten Zusammenhange, und ihre Vorherrschaft blieb unbestritten und unangefochten, so lange die Aristokratie sich in ungetrübter Herrlichkeit erhielt; aber nachdem das demokratische Element sich zu größerer Wichtigkeit erhoben und durch die Parlamentsreformen Terrain gewonnen, hat die englische Staatskirche unvermeidlich Kämpfe zu bestehen, die ihr früher fremd waren und sie muß um so mehr immer unpopulärer werden, als sie als rein aristokratische Institution es verschmäht, den antiaristokratischen Bestrebungen der Zeit eine versöhnende Hand zu bieten. Die Clerisei einer Staatskirche hat, wie jede privilegirte Körperschaft, Sonderinteressen zu vertheidigen, die oft rein weltlicher Art sind, und sie von ihrer eigentlichen Bestimmung abführen, während hierin zugleich häufig Grund und Motiv zur Unduldsamkeit und zum Verfolgungsgeist gegen andere Religionsparteien liegt. Daher war auch die ganze hochkirchliche Partei in England seit jeher leidenschaftlich unduldsam gegen alle Dissenters und erst in der neuern Zeit hat sie sich mit mehr Schonung gegen die protestantischen Dissenters benommen, um mit ihrer Hülfe die Katholiken niederzudrücken. Denn diese waren die Hauptzielscheibe des odium theologicum der herrschenden Kirche. Aber seit der Emancipation der Katholiken hat sie auch keine Triumphe mehr gegen diese zu feiern und aufgeben müssen, sie mit Erfolg anzugreifen.

Die englische Staatskirche hat sich seit jeher als Widersacherin aller Volksaufklärung benommen. Lange untersagte sie durchaus alle Volkserziehung. Der Quäker Lancaster war der Erste, der dafür in England etwas that. Seine Ideen fanden Unterstützung bei Whitbread, Bentham, James Mill u. A., und so entwickelte sich daraus allmälig die British and Foreign School-Society, welche überall Schulen zu gründen anfing. Erst als diese Gesellschaft im Gedeihen war, regte sich die Hochkirche und stellte derselben die National-School-Society gegenüber, um sich von den Dissenters und Infidels die Volkserziehung nicht ganz aus den Händen reißen zu lassen. Sie mischte aber die Bibel beim Unterricht in Alles ein. Nicht nur in den ABC-Büchern und Lesefibeln wurden alle Worte aus der Bibel genommen, sondern auch in den Rechenbüchern mußten alle Rechenexempel aus derselben entlehnt werden. Auf eine so kleinliche Weise ist schwerlich jemals selbst die römisch-katholische Kirche zu Werke gegangen. Noch gegenwärtig ist

das Dasein einer Staatskirche in England ein nicht geringes Hinderniß für dort einzuführende Verbesserungen im Erziehungs- und Unterrichtswesen. Zugleich aber ist die Hochkirche ein Hauptbemmschuh für alle zeitgemäße Reformen in den staatsgesellschaftlichen Verhältnissen. Denn innig mit der altbritischen aristokratischen Verfassung verwachsen, ist sie Feindin aller Neuerungen in den bestehenden Zuständen und daher eine stete Stütze des Stabilitätssystems. Hören wir, wie ein Amerikaner — Cooper — über diese herrschende Kirche in England urtheilt. „Die Engländer," bemerkt derselbe, „haben sich überreden lassen zur Aufrechthaltung des religiösen Sinnes sei eine privilegirte Kirche nothwendig. Da jede Religionspartei sich im Alleinbesitz der Wahrheit zu befinden vorgeben muß; so gereicht es freilich jeder zum Vortheil, sich durch gesetzliche Bestimmungen und ausschließliche Vorrechte vor anderen behaupten zu können. Von allen lästerlichen Vergehungen, deren die Welt Zeuge gewesen ist, waren indessen diejenigen, welche die sanften Lehren des Christenthums dadurch herabwürdigten, daß sie dessen Lehrer mit Reichthümern und Ehren, unter dem nichtigen Vorwande der Aufrechthaltung der Religion, überhäuften, sicherlich der Verbreitung der Wahrheit am Meisten hinderlich, während sie zugleich den Grundsätzen der christlichen Demuth entgegenhandelten; das sind aber die Früchte eines herrschenden Religionssystemes und dessen Benutzung zu den eigennützigen Zwecken der Aufrechthaltung eines nicht geistlichen Regierungssystemes. Zwar ist es möglich, daß rechtliche Leute selbst unter solchen nachtheiligen Einflüssen sich wohlbefinden; allein nur die nicht rechtlichen Leute können wirklich dabei nicht anders als sich wohlbefinden. Es hieße, den Einfluß der gewöhnlichsten natürlichen Wirkungen ableugnen, wenn man behaupten wollte, daß eine Kirche, deren Wege zu großen Reichthümern und zu hohem Range im Staate führen, unter ihren Dienern durchaus so redliche, uneigennützige, herzenstreine Männer zählen könne, als eine solche, die weit weniger zeitliche Güter zu bieten hat, als jede andere Beschäftigung des Lebens. Wenn man daher darauf bestehen wollte, eine vom Staate bevorrechtete Kirche sei zur Förderung des religiösen Sinnes nothwendig, dann wird man zugleich zugeben müssen, daß sich die Vortheile einer solchen Einrichtung nicht ohne jene überwiegenden Nachtheile erlangen lassen. Auch ist es ein notorisches Factum, daß man in England die Söhne vornehmer Familien schon recht eigentlich im Voraus für die Kirche bestimmt, wenn sie noch Kinder sind, um ihnen den Genuß geistlicher Pfründen zu sichern oder um ihrem Vermögen durch geistliche Einkünfte aufzuhelfen, die ihnen durch den Einfluß verwandter oder befreundeter Gönner zugewendet werden können. Von allen solchen Dingen hat man in Nordamerika keine Vorstellung. Da die Nordamerikaner weder eine Staatsreligion noch religiöse Einrichtungen überhaupt unter der Leitung der Regierung besitzen, so besteht bei vielen Engländern die Meinung, jene hätten gar keine Religion; ja man pflegt sich sogar in England auf Amerika zu berufen, um den Beweis der Nothwendigkeit zu führen, daß der Regierung eine Staatsreligion zur Leitung der religiösen

Angelegenheiten unentbehrlich sei, damit D[illegible] Moralität beste-
hen. Allein wenn die höheren Stände [illegible]it ihren jetzigen
Gewohnheiten und Ansichten sich auf einmal nach Amerika versetzt se-
hen, würde es unter Hunderten keinen Einzigen geben, der sich nicht
gerade über übertriebene Frömmigkeit der Amerikaner laut beschwer-
dürfte. Hierin ist das wahre Verhältniß bezeichnet. In England be-
steht unter der Herrschaft der Staatskirche ein äußerer Schein bemüh-
ger Hochachtung vor allen geistlichen Gegenständen bei Standespersonen,
den man nicht so häufig oder doch nicht so allgemein in den Vereinig-
ten Staaten antrifft. Denn da die englische Regierung sich in den
Händen einer aristokratischen Körperschaft befindet und jene eine Stütze
in der kirchlichen Einrichtung hat; so würden Alle, welche der Aris-
kratie angehören, eine Unbesonnenheit begehen, wenn sie, die den größ-
ten Nutzen von der bestehenden Einrichtung haben, unter den jetzigen
Verhältnissen ein gleichgültiges Benehmen gegen die Hochkirche, ihre
mächtige Verbündete, an den Tag geben wollten. In Amerika ist es
anders, weil die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse andere sind; aber die
wahre und ächte Religiosität leidet dabei nicht.

Den ersten empfindlichen Stoß hat die englische Staatskirche un-
streitig durch die Emancipation der Katholiken erlitten. Dadurch hat sie
aufgehört, mit dem britischen Rechtsstaate identisch zu sein, und ist
nunmehr auf ihr eigenes geistliches Terrain zurückgewiesen. Seitdem ist
ihre Stellung eine theilweise durchaus unhaltbare geworden. Es trat
dies zuerst in den irischen Angelegenheiten bei der Zehntenbill hervor.
Die Verwickelungen, die sich hier darboten, ließen sich ohne Beeinträch-
tigung und Verlust der Staatskirche nicht lösen. Der Zustand der
Hochkirche hat sich jedoch nicht allein dem Staate gegenüber schon zu
deren Ungunst gewandt, sondern sie wird auch auf den religiösen Boden
täglich härter bedrängt und gefährdet. Die Zahl der Dissenters nimmt
von Jahr zu Jahr mehr zu. So zählten unter Anderen z. B. die
Methodisten im J. 1808 noch nicht viel mehr als 100,000 Mit-
glieder; im J. 1826 bestanden sie schon aus 231,043 und im J. 1834
aus mehr als 460,000 Köpfen. Von allen Dissenters waren bisher
die Wesleyaner diejenigen gewesen, die sich als die freundlich Gesinn-
sten gegen die Hochkirche benommen hatten; allein auch sie haben nun
angefangen, sich gegen dieselbe zu bewegen. Sie schließen sich den
übrigen protestantischen Secten an, halten gemeinschaftliche Versamm-
lungen mit ihnen, stiften Vereine und fordern religiöse und poli-
tische Gleichstellung mit den Bekennern der Episcopalkirche. Und
wie lange wird es dauern, daß nicht ebenfalls die schottischen Puritaner
sich regen und die Presbyterianer mit ihren republicanischen Neigungen
den Wirren in den kirchlichen Zuständen Nutzen zu ziehen suchen werden
auf ihre Weise? Und gleichzeitig dehnen sich auf der andern Seite die Ka-
tholiken nicht minder aus. Ihre Anzahl wächst, wie die Catholic Di-
rectory nachweis't, selbst in England, namentlich in [illegible]n Fabrik- und
Seestädten, wie z. B. in Manchester, Liverpool und [illegible] andern Orten

orden. Die geduldeten Klöster mehren sich, neue römisch-katholische
en werden gebaut, milde Stiftungen begründet, während der ka-
che Proselytismus eine ungemeine Rührigkeit entwickelt. Die Je-
n sehen ihre Pensionate wachsen und gedeihen; ihr Collegium in
shurst vergrößert sich; auf der hochkirchlichen Universität Oxford
der Puseyismus schon eine papistische Proselytenschule, und
ycer darf schon wagen, laut seinen Seherblick zu verkünden, daß
England dereinst wiederum, wie er, in den Schoos der römisch-
lischen Kirche zurückkehren werde. Darauf hinaus arbeitet auch die
lische Generalassociation für Großbritannien und dessen Colonieen,
der Leitung des Grafen Shrewsbury. Was haben nicht auch
die polemischen Schriften des Bischofs Milner, was Lin-
's englische Geschichte, was Thom. Moore's Dichtungen zu
n Zwecke gewirkt! Zahlreiche Schriften, mit Talent und Kenntniß
eschrieben, vertheidigen fortwährend die katholischen Interessen, wel-
selten ohne Angriff auf die englische Hochkirche geschieht und ge-
n kann. O'Connell's Dublin Review ist voll dieser Angriffe.
als waren die meisten Cleriker der Hochkirche den toristischen
bsätzen zugethan, theils vermöge ihrer Stellung und des ihnen
endigen conservativen Princips, theils durch den Einfluß der bi-
chen Universitäten, und weil die Vergebung der meisten geistlichen
nden den Tories zugehörte. Die Veränderung in der Verfassung,
e es den Nonconformisten und selbst den Katholiken, heimlichen
erklärten Widersachern der Episcopalkirche, möglich macht, im Ca-
zu sitzen, stellt gegenwärtig die Ernennung der Prälaten von der
rung als höchst bedenklich für die Staatskirche heraus. Denn es
sich von einem dieser feindlich gesinnten Cabinetsmitglieder wenig-
nicht präsumiren, daß es die geistigen und moralischen Interessen
ochkirche sehr zu fördern geneigt sein dürfte, wenn es auch deren
zielle Interessen wahren mag. Erklärte nicht Lord Brougham
1834) selbst: „Der Lordcanzler hat 800 bis 900 Pfarrpfrün-
nd 18 bis 20 bischöfliche Stifter zu vergeben — muß er deswegen
9 Artikel unterschreiben? Ich hab' es nie gethan." So erscheint
nglische Staatskirche zu einem ernsthaften, schweren Kampf in der
en Zukunft berufen, zu einem Streit für Sein und Nichtsein.
Wie unduldsam selbst eine protestantische Kirche werden könne,
sie sich zur Staatskirche erhebt, und daß sie im Bunde mit poli-
n Interessen sogar den ärgsten Druck Andersdenkender herbeizuführen
nicht verschmähe, zeigt uns die Behandlung der Katholiken in Ir-
Die protestantische Staatskirche ist zugleich in diesem Lande in
ihren Wirkungen verderblicher und darum gehässiger als anderswo,
es hier eine verhältnißmäßig geringe Minorität ist, welche durch
ltmittel aller Art ihren Glauben zum herrschenden gemacht hat
mit Hülfe der weltlichen Macht ihre geistliche, der großen Majori-
gegenüber, gewaltthätig aufrecht erhält. Die Privilegien der angli-
hen Kirche als Staatskirche in Irland sind: 1) Die Prädominanz

ihres Cultus, der, obgleich sich nur eine kleine Minderzahl dazu bekennt, doch die gesetzliche Religion Aller sein soll; 2) die großen vom Staate dieser Kirche gegebenen Reichthümer, die früheres Eigenthum der katholischen Kirche, welche den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung zu ihren Glaubensgenossen hat, derselben entrissen wurden, um die mit Gewalt eingeführte englische protestantische Kirche damit zu dotiren. Im 16. Jahrhunderte glaubte jede Religionssecte die absolute religiöse Wahrheit zu besitzen und hielt es für heilige Pflicht, ihren Glauben, selbst mit Gewalt, Jedem aufzudringen, der zufällig einen andern Glauben hatte. Damals beseelte die Proselytenmacherei alle Culte. Man muß allerdings der in Irland bis auf den heutigen Tag noch fortbestehenden englischen Staatskirche die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie von den religiösen Leidenschaften, die an die ersten Zeiten der Reformation erinnern, jetzt völlig frei ist. Die Geistlichkeit der herrschenden Kirche denkt nicht mehr daran, Adepten zu machen. Nicht die Leidenschaft der Proselytenmacherei, sondern nur weltliches Interesse kettet sie an Irland. Allein obgleich sie dieses Land nicht zu ihrem Glauben bekehrt hat, nicht hat bekehren können und nunmehr auch nicht mehr bekehren will, behält sie doch die Privilegien, die großen Güter und Einkünfte, die ihr gegeben wurden, um an einer solchen Bekehrung zu arbeiten.

So lange die anglicanische Kirche Staatsreligion in Irland ist, berichtet Gustav v. Beaumont in seinem lehrreichen Werke über die socialen, politischen und religiösen Zustände dieses Landes, wird die englische Regierung dem irischen Volke verhaßt und weder Ruhe noch Glück für dasselbe möglich sein. Die Vorherrschaft dieser Kirche ist dort die fortwährende Quelle aller Uebel. Sie bezeichnet für den Irländer Gewalt, Confiscation, Raub, Grausamkeit, und ist in seinem Auge das sichere Zeichen der Ungerechtigkeit und Tyrannei. So lange die englische Episcopalkirche die herrschende in Irland bleibt, wird sich dieses Land nicht als frei betrachten, sich vielmehr stets als ein erobertes und unterdrücktes Land behandelt sehen, weil die bittersten Erinnerungen der Unterjochung mit dem als Staatsreligion ihm aufgedrungenen Protestantismus vermischt sind, und weil es hier keine Erinnerung an diese Religion gibt, die nicht mit Gewaltthaten vermischt wäre.

In Rußland ist die orthodoxe griechische Kirche die Reichskirche und der Zaar das Oberhaupt derselben. Die Politik hat dort gewollt, das religiöse und kirchliche Leben mit dem öffentlichen zu verschmelzen, damit aus beiden Eins werde. Ein geistreicher russischer Diplomat*) hat beredt die Vortheile hervorgehoben, welche die griechische Religion als Staatsreligion dem russischen Reiche gebracht und noch fortwährend bringe. „Das russische Reich", sagt derselbe, „und die russisch-griechische Kirche sind Synonyme, nur aus verschiedenen Gesichtspuncten betrach-

*) Der Verf. der „Europäischen Pentarchie." Leipz., 1839.

Rußland iſt mit und durch die griechiſche Kirche groß und ſtark
rden, wie Frankreich durch den Katholicismus und Preußen durch
Proteſtantismus. Die griechiſche Kirche hat die nationalen ruſſi-
Elemente belebt, verbunden, geheiligt, und iſt das Fundament der
ſchen Nationalität geworden." Aber was beweiſ't ſein ganzes Rai-
ement mit den von ihm geltend gemachten Thatſachen und Erſchei-
en? Wohl nichts weiter, als daß eine abergläubiſche Religion, die
Hauptweſen in ſtrenger Beobachtung vorgeſchriebener Gebräuche und
nen ſetzt, worüber von Oben herab ſorgſam gewacht wird, als
atsreligion ein geſchicktes Werkzeug iſt, das Volk in Unwiſſenheit
unbedingtem paſſiven Gehorſam zu erhalten und ihm alle die Ge-
ungen einzuflößen und durch Gewohnheit zur andern Natur zu ma-
, die dem Despotismus frommen.

Noch im vorigen Jahrhundert bis zur Epoche der franzöſiſchen Re-
tion theilten faſt alle europäiſche Staatsmänner und mit ihnen ſelbſt
aufgeklärteſten und liberalſten Politiker die Meinung von der Nütz-
eit, ja Unentbehrlichkeit einer mit dem Staate innig verbundenen
chenden Kirche und der Schädlichkeit einer unbeſchränkten religiöſen
eanz. Da ſich allenthalben in der Wirklichkeit verherrſchende Reli-
en vorfanden, ſo conformirten ſich auch die Staatstheorieen, wie
häufig, ja gewöhnlich zu geſchehen pflegt, nach dieſem Ergebniß in
Staatspraxis. Wie Hobbes in ſeinem Buche de cive, ſo ging
J. Rouſſeau in ſeinem contrat social von dem Geſichtspuncte
daß der Staat nur Eine, für alle ſeine Bürger verbindliche Reli-
haben müſſe und zulaſſen dürfe, und Beide gingen ſo weit, die
daffung, Modificirung und Abänderung der Staatsreligion ganz
gar von dem Willen des Souveräns abhängig zu machen. Ein
öſiſcher Staatsgelehrter unſerer Zeit — J. P. Pagès — ur-
*) über dieſe Lehre: „Cette doctrine qui fait descendre le ciel
la terre et qui place Dieu dans la main de l'homme, pro-
ait les plus affreux resultats. L'athéisme, le despotisme et la
olution de l'état seraient la suite de ces sophismes." Nur in-
man den Staat als Zweck gelten ließ und nicht blos als Mittel
den Menſchen und deſſen individuelle Freiheit durchaus mißachtete,
es möglich, ſolche Theorieen zu erſinnen. Obgleich Blackſtone**)
enken trug, die engliſchen Excluſivgeſetze in Religionsſachen zu ver-
igen; ſo waren doch die politiſchen Schriftſteller in England, ſelbſt
ausgezeichneteſten, insgemein theils für eine privilegirte Religion als
atsreligion, theils für Einſchränkung der Religionsfreiheit. So — um
rer, wie Harrington in ſ. Oceana, nicht zu gedenken — im
Jahrh. namentlich Bolingbroke ***), Shaftsbury in ſ.

*) In ſ. Principes généraux du droit politique. Paris, 1817, wo er im
ap. bis 7. Buche de la religion de l'Etat handelt.
**) In ſ. Commentar. IV, 4.
***) Philosophic. Works. T. III. S. 331 ff.

Characteristics*), der Philoſoph und ...ber Dav. Hu... u. A. m. Noch in neuerer Zeit ſchrieb ...rke es der ... thätigen Wirkſamkeit der engliſchen Staatskirche zu, daß in Engl... die Grundſätze der franzöſiſchen Revolution keinen Anklang gefu... Er rühmte von der Hochkirche in England **), „daß ſie einen Abſ... den Briten einflößte vor jenen unnatürlichen Kindern des Vaterl... die mit raſcher Hand ihren alten Vater in Stücken zerhacken und ... in den Zauberkeſſel verruchter Schwarzkünſtler werfen, um dann d... giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verj... wiederherzuſtellen.“ In der Periode, die der Revolution zunächſt ... ausging, ſahen wir in Frankreich ſo wenig Helvetius, als die E... cyklopädiſten als Freunde der religiöſen Freiheit auftreten, und ... noch ſpäterhin war Necker, obgleich Proteſtant, bemüht, in einem ... genen Werke ***) die vortheilhaften Seiten einer Staatsreligion, ... nehmlich Frankreich im Auge habend, ausführlich darzuſtellen. ... der Revolution, in der Periode der Reſtauration, erneuerten ſich die ... ſtrebungen zur Herſtellung des Katholicismus als Staatsreligion ... Frankreich. Unter den vielen franzöſiſchen Schriftſtellern, die dam... als eifrige Wortführer deſſelben zu dieſem Ende ſich bemerklich m... ten, wiewohl es auch nicht an gleichzeitigen Verfechtern der Religi... freiheit, wie z. B. Benj. Conſtant, fehlte, nenne ich hier nur B... nald in vielfältigen Schriften, Talarand†) und La Mennais††. In Deutſchland iſt dieſes Thema ebenfalls öfter, zumal in früh... Zeiten, beſonders von katholiſchen Schriftſtellern bearbeitet worden; b... fehlt es auch nicht an proteſtantiſchen, welche wenigſtens nicht ge... ſind, eine völlig unbeſchränkte Religionsfreiheit geſtatten zu wo... Zachariä iſt der Meinung, daß in der Monarchie, unter gew... Umſtänden und Verhältniſſen, eine ausſchließende Staatsreligion, ... nigſtens aus politiſchen Gründen, zu rechtfertigen ſein dürfte. „In ... nem Staate, urtheilt er, der nicht in der Lage iſt, daß er dem Gru... ſatze der Religionsfreiheit huldigen könnte, iſt Glaubenseinheit der U... terthanen Bedürfniß. Er muß daher darnach trachten, durch ... Staatsreligion, die alle übrigen Religionen ausſchließt, zu bewirken, ... die Unterthanen ſich zu einer und derſelben beſtimmten Religion be... nen.“ „Man hat“, ſetzt er hinzu, „den Cardinal Richelieu und ... König Ludwig XIV. oft ſchwer getadelt, daß ſie die Religionsfre...

---

*) Sowohl in dem Essai on merit and virtue als in dem Letter on E... thusiasm.

**) In den Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution. Deutſch... berſ. von Fr. Gentz. Bd. I. S. 151.

***) De l'importance des opinions religieuses.

†) Deſſen Werk de l'importance d'une religion de l'Etat im J. 1... ſchon zwei Auflagen erlebt hatte.

††) Deſſen Hauptwerk über dieſen Gegenſtand, das in den J. 1819—1... zu Paris in vier Bänden unter dem Titel: De l'indifférence en matière ... religion erſchien, jedoch einen Gegner in einem Geiſtl... zu Rismes — J... Vincent — fand, der 1820 observations sur l'ou... herausgab.

ankreich durch Feststellung der römisch-katholischen Religion als
Staatsreligion wiederherzustellen suchten. Aber so sehr sie auch in
als einer Hinsicht diesen Tadel verdienen mögen, im Interesse der
lichen Gewalt ließ sich ihr Verfahren damals allerdings vertheidi-
Allein nur ein König, der, seine Person mit dem Staate ver-
selbt und an dessen Stelle setzend, den berüchtigten Spruch im
de führte: L'Etat c'est Moi, konnte bei seinen Regierungsmaxi-
blos darnach fragen, was ihm frommen könne. Andere Fürsten
Zeit und nach ihm wurden, indem sie einen in ihrem Lande her-
lichen religiösen Glauben als privilegirten beschützten, oft mehr
plausiblen Motiven der Nützlichkeit für die Staatsgesellschaft selber
et. Unter den europäischen Regenten des achtzehnten Jahrhunderts
mit Friedrich II. in Preußen, in Betreff des von ihm ergriffenen
befolgten Regierungssystemes in Religionssachen, mit Recht das oft
in anderen Beziehungen von seinen Zeitgenossen und der Nachwelt
beigelegte Epithet des Einzigen. Denn wenn dieser große Kö-
auch in vielen anderen Stücken die Vorurtheile seines Zeitalters
, so stand er doch über demselben in allen seinen Ansichten über
öse Gegenstände und insonderheit über das Verhältniß der Religion
Staate. Er wollte keine Art von privilegirter Religion, sondern
reine Freiheit im religiösen Glauben. Die Potentaten, die im
te der religiösen Toleranz in seine Fußstapfen traten, wie z. B. na-
lich Joseph II. in Oesterreich, waren nur seine unvollkommenen
ahmer, die sich meist mit halben Maßregeln begnügten. Aber wie
es im verflossenen jüngsten Jahrhunderte noch im Geiste der Zeit
dem System eines bevorrechteten bestimmten religiösen Glaubens
Staate zu entsagen, dürfte schon die Thatsache beweisen, daß selbst
reußen des großen Friedrich unmittelbarer Nachfolger das entge-
setzte System von Neuem auf die Bahn bringen konnte.

Die Staatsphilosophen der jetzigen Zeit stimmen, wenn sie mit Unbe-
nheit bei ihren Urtheilen zu Werke gehen, durchgängig darin überein,
Institut einer Staatskirche sowohl als vernunft- und rechtswidrig
uch den Grundsätzen einer erleuchteten Politik widerstreitend anzu-
und dasselbe darum als in thesi durchaus verwerflich zu bezeich-
Die großen unvermeidlichen Nachtheile, welche eine solche Ein-
ng mit sich führt, sind von aufgeklärten staatswissenschaftlichen
ftstellern in unseren Tagen vielfältig geschildert worden, während
gleich auf die Vortheile aufmerksam gemacht haben, welche aus
Nichtvorhandensein einer herrschenden Religion in der Staatsge-
aft sowohl für diese als für die Religion selber erwachsen. Weil
der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen, in
cht ihrer geistigen Ausbildung, Erziehung und ihrer gesammten sitt-
ligiösen Bedürfnisse, Ueberzeugungen und Hoffnungen eine Mehr-
von religiösen Gesellschaften, Kirchen genannt, besteht, die auf völ-
eiche Berechtigung im Staate und gleichmäßigen Schutz von dessen
rung, unter der Bedingung der Vereinbarkeit ihres Zwecks mit

dem Staatszweck, Anſpruch haben; ſo iſt es gegen die Vernunft u
den Zweck des Staates — urtheilt Pölitz*) — die eine oder die a
dere Kirche zur Staatskirche zu erheben. Denn von einer ſo
nannten „Staatsreligion" kann im philoſophiſchen Sinne gar nicht
Rede ſein, weil die Religion ſelbſt, wie die Tugend, in jedem vernü
tigen Weſen individuell bleibt, und nur die Ausübung der Religi
vermittelſt des Eintritts in eine kirchliche Gemeinſchaft nach Außen
ankündigen kann. Selbſt ein Vorzug der einen Kirche vor der a
dern, z. B. in der Gewährung größerer Rechte oder reichlicherer A
ſtattung ihrer Lehrer und ihres Cultus, würde eine ſtillſchweigende V
kürzung der gleichmäßigen Rechte der andern Kirchen ſein. — Es ha
von Rechtswegen gar keine herrſchende Kirche geben — W
Krug **) — weder eine ſolche, die den Staat beherrſcht, noch e
ſolche, die andere Kirchen beherrſcht. Iſt eine Religion gut, dann w
ſie ſchon von ſelbſt die Menſchen an ſich ziehen, ohne daß ſie e
äußeren Unterſtützung dabei bedarf. — Mittermaier ***) hält
durchaus nicht für wünſchenswerth, wenn ein Geſetzgeber die Frage
der Staat ein Intereſſe nehmen ſoll, daß nur eine gewiſſe Religi
form in ihm herrſche oder verbreitet werde, insbeſondere wenn von
verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien die Rede iſt, bejahen m
Denn die Religionsparteien, welche nicht zu den begünſtigten gehö
würden in ſolchem Falle billig als die gekränkten und zurückgeſetzten
ſcheinen; eine rechtliche Ungleichheit der Staatsbürger würde der Sa
nach begründet werden, Proſelytenmacherei mit allen ſchlauen Künſten
Verführung und Verleumdung würde doppelt ihr Spiel treiben, und Z
tracht würde an die Stelle der wechſelſeitigen Achtung und chriſtlichen L
treten. Man würde dann höchſtens nur die Religionspartei, für w
der Staat nicht ein Intereſſe nimmt, eine geduldete nennen dürfen,
die ſogenannte Toleranz, jene vornehme Herablaſſung, die der Gedu
nur mitleidig erträgt, aber im Stillen bedauert, würde ein w
freundliches Nebeneinanderſtehen der verſchiedenen chriſtlichen Confe
nen, als verſchiedene Wege zu einem Ziele, zerſtören. Die wü
Stellung des Staatsgeſetzgebers kann nur darin liegen, jede dieſer C
feſſionen mit gleicher Zartheit und Anerkennung zu behandeln und A
zu vermeiden, was den Glauben wecken könnte, daß, wenn auch
im Stillen oder Geheimen, eine Religionspartei vor der anderen be
ſtigt erſcheine. — Daß die Erhebung einer einzelnen Religion
Staatsreligion eine Auszeichnung zum Nachtheil anderer neben
vorhandenen Religionen begründen ſolle und wirklich begründe, iſt
denn wozu bedürfte es ſonſt der beſondern und ausdrücklichen Sa

---

*) Im 2. Bande ſeiner „Staatswiſſenſchaftlichen Vorleſungen." (
1832). S. 300.

**) In ſ. philoſophiſchen Lexikon. Art. Kirchenrecht.

***) Themis, Zeitſchr. für praktiſche Rechtswiſſenſch., herausgegeb. v.
Elvers. Bd. I. Göttingen, 1827. S. 6 ff.

einer Staatsreligion? Alle Staatsgrundgesetze widersprechen sich
n selbst, welche auf der einen Seite verkündigen, jedem Einwohner
vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zuste-
und die doch zugleich auf der andern Seite bestimmen, eine einzelne
jion solle als Staatsreligion angesehen werden und gelten. Denn
die letztere Bestimmung kann nichts Anderes angedeutet werden
, als daß die übrigen Religionsparteien eigentlich blos geduldet
n, derjenigen aber, die für die des Staats erklärt wird, in mora-
Beziehung nachstehen sollen. — Nur auf Kosten der Wahrheit
n Staatskirchen entstehen und sich erhalten — schreibt Lüder.
t jede Religion wird verdorben, wird sie zur herrschenden Religion
t. Sie kann selbst, wenn sie die beste ist, nicht in ihrer Reinig-
sich bewahren; sie muß vielmehr in solchem Falle den guten wie
bösen Willen und Zwecken, den Entwürfen und Forderungen des
chen oder weltlichen Oberhaupts sich anpassen lassen; sie muß Zu-
aufnehmen und Veränderungen dulden, so wie das eine oder das
r Oberhaupt sie gerade seinen besonderen Entwürfen angemessen
. Die Religion, die zur herrschenden erklärt wird, wird aber nicht
verdorben, sondern zugleich werden ihre Fortschritte zur Veredelung
mmt. Denn freie Prüfung hört auf, wenn hier Dürftigkeit,
nach und Verfolgung und dort Geld, Ehren und Würden den
ner erwarten. Die Hoffnungen und die Genüsse, welche die Staats-
mit ihrem Glauben nährt und verschafft, halten Priester und
ab, das Religionssystem, dem sie huldigt, zu prüfen und anzu-
n. Die Vortheile, welche mit dem Staatsglauben verbunden sind,
en und erhalten Orthodoxen im geistlichen Orden wie in Staats-
ten, lassen Geistliche und Laien auf Kanzeln und Katheder, in
tlichen Versammlungen wie in Schriften, dem gesunden Menschen-
inde Hohn sprechen, können sie nur ihren Glauben an die herr-
de Religion beurkunden, können sie nur bis an das Ende ihrer
in dem Genusse ihrer fetten Pfründen, Rechte und Vorzüge un-
nkt verbleiben. Zugleich werden die religiösen Begriffe der von der
chenden Religion Dissentirenden mehr eingeengt, wodurch jene mehr
nnkraft, eine verstärkte Elasticität bekommen. Den Dissidenten
en die Opfer, Entbehrungen und Leiden, die ihnen ihr Glaube
, diesen noch theurer, und die Verfolgung vermehrt die Anzahl
, welche zum Märtyrerthum Hang haben. Staatskirchen waren
ch, die Jahrhunderte hindurch dumpfen Aberglauben, Nichtgebrauch
Vernunft, sklavische Abhängigkeit des Geistes, tiefste Unwissenheit,
alschesten Tugendbegriffe und mit diesen die Herrschaft des Lasters
lten. So wurden Irrthümer und Trug, die Unwahrheit und die
, Untugenden und Laster bei Gläubigen und Ungläubigen geheiligt
genährt. — Spittler sagt *): „Der wahren Religion wird
er Abwesenheit einer Staatsreligion weit mehr ihre Reinigkeit, ihr

*) Vorlesungen über Politik. Stuttg., 1828. S. 236.

Eifer erhalten. Kein Staatsintereſſe iſt ihr alsdann beigemiſcht, ſ
dern blos das Intereſſe der moraliſchen Wahrheit iſt es, was ih
Werth beſtimmt. Außerdem iſt es eine allgemeine Erfahrung, daß
bald eine Religion dominirende geworden, es meiſt um den progeſſ
Unterſuchungseifer und um das alte ruhmvolle Beſtreben nach m
ſcher Reinigkeit und Vervollkommnung geſchehen iſt. Die Diener
Religion ergeben ſich dafür Staatsintriguen, dem Getriebe der Pa
ſucht, werden politiſche Untermäkler." — Weitzel kommt in ſe
Schriften öfter auf dieſes Thema zurück, und mehr als an einem O
ſchildert er das Thörichte und Widerſinnige einer Staatsreligion. „
— ſagt er — der Menſch nicht ein weiſer Staatsmann, ein mu
Vertheidiger ſeines Vaterlands, ein guter Vater, Gatte und Bu
ſein, ohne an die göttliche Abkunft der Bibel zu glauben? Ein Ma
der alſo nicht des Glaubens der Regierung iſt, muß, wenn er ni
und offen handelt und ſpricht, ſeine Dienſte dem Vaterlande, da
liebt, entziehen, oder er muß heucheln, zu glauben, was er nicht gl
ben kann. Sind die Grundſätze der Moral und des Rechts an ei
ſtimmte poſitive Religion geknüpft? Glauben nicht Millionen an Chri
ohne daß ſie dadurch verhindert werden, pflichtvergeſſene oder verbr
Menſchen und Bürger zu ſein? Der Act einer Regierung, wodurch
eine beſtimmte Religion zur herrſchenden erklärt, iſt nichts an
als eine Ausübung des ſogenannten Rechts des Stärkern. Nach d
Grundſätzen der engliſchen Staatskirche fehlte es dem Rechte der K
tholiken in Großbritannien und Irland nur an Gewalt, um ſich
auf den Thron und in den Genuß aller der politiſchen Vorzüg
ſetzen, die ſich jene Kirche ausſchließend anmaßte. Nur die Gewalt m
die Parteien wechſeln, ſo wechſelten dieſe auch das Recht. — D
Staat übt eine Herrſchaft in Religionsſachen aus, äußert Zacharia
wenn er eine gewiſſe Religion zur Staatsreligion macht, d. h. d
Unterthanen zu einem gewiſſen religiöſen Glauben und Gottesdi
rechtlich verpflichtet. Der Grund, welcher vorzugsweiſe die Staat
walt beſtimmen mußte und häufig beſtimmt hat, ihre Herrſchaft
die Religion auszudehnen, iſt der, daß ſie die Macht religiöſer Mei
gen mit der ihrigen vereinigen wollte. Allein, indem ſie (durch F
ſtellung und Aufrechthaltung einer herrſchenden Religion) der religi
Freiheit der Staatsbürger Feſſeln anlegte, mußte ſie allemal ihre eig
Unabhängkeit mehr oder weniger aufopfern, weil eine jede auf beſtim
Meinungen ſich ſtützende Macht zugleich unter dieſen Meinu
ſteht. Nun aber wechſeln die Zeiten, und einmal feſt gewurzelte r
giöſe Meinungen laſſen ſich nicht nach Zeit und Umſtänden umge
und dieſen anpaſſen. Daher ſieht man, daß z. B. in der Geſch
aller der Völker, bei denen der Islam zur herrſchenden Religion e
ben ward, ungefähr dieſelbe Reihe von Begebenheiten ſich wiede
hat. Glänzend war gemeiniglich zwar der Anfang; der Krieg

*) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. IV. 1829. S. 244.

durch religiösen, bis zum Fanatismus sich steigernden Enthusias-
und dieser wieder durch jenen vergrößert; willig ehrte der Staats-
er die religiöse Meinung seiner Krieger, weil er diesen Meinun-
n Sieg verdankte; aber über kurz oder lang entwickelte sich der
des Verderbens, der in der Herrschaft des Islams lag. Der
, zur Größe angewachsen, sollte nun, wie es die örtlichen Ver-
sse erforderten, geordnet werden und die Staatsverwaltung mit
it fortschreiten; allein durch die Staatsreligion waren der Civili-
und Cultur der mahomedanischen Völker Grenzen gesetzt, die sie
überschreiten konnten. Wenn die Staatsherrschaft in Religionssa-
en Verfall und Untergang des Staats herbeiführt, dann ist der
d dieser Erscheinung darin zu suchen, daß die Staatsgewalt von
zweckwidrigen Mittel zur Kräftigung ihrer Macht Gebrauch
e und durch Einführung einer bestimmten Religion als Staatsre-
den Fortschritten des Volks in der Bildung und Gesittung hin-
in den Weg getreten war. — Wenn ein Staatsherrscher eine
mte Religion zur Staatsreligion proclamirt, lehrt Joh. Schön*),
ist, soll der Zweck erreicht werden, Unduldsamkeit, wo nicht Kelge
alle andere religiöse Glaubensbekenntnisse eine unvermeidliche Folge.
inen der größten Hemmschuhe der Civilisation hätte auch der Fürst
ter-Muskau eine dominirende Kirche. „Sie ist", sagt er**),
Staat im Staate, der nur verzehrt, ohne zu erwerben, mit keinem
igen irdischen Interesse der Nation wahrhaft verwachsen ist, und
n Himmel sich stützend, da, wo er die Macht einmal an sich ge-
, dem Weltlichen nur gebieten, nicht ihm gehorchen will. Die
ng einer dominirenden Kirche hat selbst England erschüttert, hilft
reich verwirren und zwingt Oesterreich zum Stillstande. —
Seit der Julirevolution aber sind auch in Frankreich die Stimmen
llen, welche früherhin dem Institut einer Staatsreligion so eifrig
Wort redeten. Die katholische Kirche behauptete zwar nach wie vor
irche der Mehrheit der Nation und des Königshauses ihr Ansehen;
sie hat aufgehört, eine exclusive Kirche des Staats vorzustellen, über
Unzulässigkeit und Schädlichkeit die Wortführer des Tags gegen-
so sehr übereinstimmen, daß die Ultramontanen wie Prediger in
Wüste erscheinen. Was für Ansichten in dieser Beziehung jetzt in
reich walten, erhellt aus der Art und Weise, wie sich die franzö-
Politiker in der jüngsten Zeit über diesen Gegenstand auslassen.
rtheilt Billiard***): „Il n'est point d'association qui n'ait son
rvement, son administration pour les matières dont elle est
t. Ainsi également toute association religieuse. Mais le plus
malheur qui puisse arriver à un pays est de tomber sous la
dance du gouvernement ou de l'administration d'un intérêt spé-

*) In s. Staatswissenschaft. Breslau, 1831. S. 301.
**) In den Tutti Frutti Bd. V. S. 44.
***) In s. Werke sur l'organisation démocratique de la France.

cial. On conçoit combien il peut être [illegible] pour les mini-
tres d'une religion de diriger les affi[illegible]s [illegible]tat, mais on
comprend pas quel avantage il en peut résulter pour la religion elle-
même. La religion qui doit être dégagée des choses terrestres, ne
tarde pas alors à devenir la plus ignoble des spéculations. Empê-
tons que la religion quelle qu'elle soit ne devienne une puissance
temporelle. Aucune association quelqu'en soit l'objet, ne peut sortir
des règles du droit commun; il n'y a plus de liberté du moment qu'
l'on crée pour quelqu'un des exceptions ou des privilegès." Die Politik
hat heut zu Tage ihre Vernunftepoche angetreten; sie strebt nach einer rein
vernünftigen Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. Sie
will im Menschen den Bürger, aber nicht den Bekenner einer bestimm-
ten positiven Religion. Die Regierungen werden hoffentlich einsehen
lernen, daß der Bestand einer ausschließenden Religion, welche der freien
öffentlichen Ausübung anderer Religionen und Ueberzeugungen Hindernisse
in den Weg legt, so wohl mit einer gesunden Politik als mit den allgemeinen
Rechts- und Humanitätsgrundsätzen im Widerspruch ist. Gleichwohl hat
man sich noch nirgends in Europa eigentlich von Oben herab zur Sta-
tuirung einer allgemeinen und vollständigen Religionsfreiheit, d. h.
einer solchen verstehen wollen, bei welcher der Staat gar keine Rechte
von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer bestimmten Kirche ab-
hängig macht. Nirgends hat in Europa — bemerkt Mohl in seinem
„würtembergischen Staatsrechte" — noch ganz der Rest der mittelalterlichen
Theokratie vertilgt und der einfache Satz aufgestellt werden wollen: daß
der Staat Gehorsam gegen alle seine Gesetze verlange, alle diejenigen
dulde, welche sie befolgen, mögen sie nebenher denken, glauben und
thun, was sie wollen; Keinen aber ungestraft lasse, der sich ihnen entziehe,
gleich viel, aus welchem Grunde, ob aus sittlichem oder unsittlichem, ver-
nünftigem oder unvernünftigem, religiösem oder gottlosem. Nur bei die-
sem Grundsatze aber ist das Recht des Staats und des Einzelnen in
religiöser Beziehung vollkommen und folgerecht geschützt. Selbst da,
wo in einem europäischen Lande die Religionsfreiheit am Weitesten
ausgedehnt ist und man sich rühmt, dem Grundsatze einer allgemei-
nen Religions- und Gewissensfreiheit zu huldigen, ist diese doch in so-
fern nur eine beschränkte, als der Staat zwar weder den Einzelnen
in eine bestimmte Kirche zwangsweise fordert, noch geradezu und unbe-
dingt verbietet, sich beliebig zu dieser oder jener Religion zu bekennen,
jedoch gemeiniglich mehr oder weniger bürgerliche Vortheile mit einer
Religion, die Entziehung derselben mit einer andern verbindet. Wo
indessen ein solcher Zustand waltet, da hat man immer eine Art
Staatsreligion mit einer bevorzugten Kirche, einer oder mehreren ande-
ren Religionen und Kirchen gegenüber. Schon indem die europäischen
Staaten sich christliche nennen, erklären sie das Christenthum zu ihrer
Staatsreligion, und in der That befinden sich auch beinahe allenthalben
die Bekenner des mosaischen Glaubens in einer ecclesia pressa den
Christen gegenüber. Auch dadurch wird dem P[illegible] der Religions-

Gewissensfreiheit, welches eben so sehr ein Elementarprincip in jeder freien Verfassung ist, als der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger vor dem Gesetze gleich ist, keineswegs völlig Genüge gethan, daß man in mehreren Staaten, namentlich in Deutschland, die verschiedenen kirchlichen Glaubensbekenntnisse, denen die Mehrzahl der Staatsbürger gehört, in gleichem Grade zu Staatsreligionen gemacht und den übrigen Secten, denen nur eine Minderzahl der Einwohner anhängt, wenigstens Duldung zugesichert hat. Eine solche Duldung der verschiedenen Religionsparteien findet man auch in Ländern, wo der Islam die Staatsreligion ist. Werden wohl die europäischen Regierungen von ihrer Liebhaberei, in der Staatsgesellschaft Alles und Jedes in die Sphäre ihrer Wirksamkeit und in den Bereich ihres Beaufsichtigungs- und Bevormundungssystems heranzuziehen, niemals ablassen?

Einen auffallenden Contrast bietet das freie Nordamerika in den kirchlichen Zuständen in Vergleichung mit den Staaten der alten Welt dar. Man erblickt da eine völlige Scheidung und Trennung des Kirchlichen vom Staatlichen, der religiösen Einrichtungen von den politischen, man findet da weder eine Amalgamirung beider, noch eine Unterordnung der einen unter die anderen. Es gibt da eben so wenig eine herrschende als eine auf irgend eine Weise bevorrechtete oder von der Staatsgewalt begünstigte Kirche. Es waltet vielmehr in den Vereinigten Staaten die vollkommenste Religions- und Glaubensfreiheit, nicht nur Toleranz, wie in Europa, und zugleich der Grundsatz der völligsten Gleichheit hinsichtlich des Anschlusses an irgend eine der so zahlreich existirenden und friedlich neben einander lebenden Religions- oder Glaubensparteien und der Aufbringung der zur Feier des Gottesdienstes erforderlichen Mittel. So sehr auch sonst die Amerikaner in vielen Stücken ihre Institutionen denen des Mutterlandes nachgebildet, so haben sie doch das Institut einer Staatskirche völlig verworfen. Die Staatsgesetzgeber Nordamerikas hegten die Ueberzeugung, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, Menschen und Bürger eines verschiedenen Glaubens mit der Erhaltung einer kostspieligen Staatskirche zu belasten, welcher sie weder ein zeitiges noch ein ewiges Interesse haben. Auch sahen sie nicht, daß in jeder Hierarchie einer vom Staate unterhaltenen privilegirten Kirche Vieles liege, was ihre Glieder nachlässig und träge mache. Es lasse sich nämlich, meinten sie, nicht erwarten, daß Geistliche, für deren Fortkommen in jeder Beziehung vom Staate ausgesorgt sei, eben so thätig und eifrig in ihrem Berufe sein dürften, als Solche, deren Dienste nur nach Maßgabe ihres inneren Werthes und ihrer Nützlichkeit belohnt würden. Sie glaubten daher, gerade durch gänzliche Separation der kirchlichen Gemeinschaften von den politischen Autoritäten und durch Unterhaltung des Cultus durch die Gläubigen selbst, ohne irgend eine Unterstützung von Seiten der Staaten und der Regierungen einen geistlichen Stand von größerer Würdigkeit und Thätigkeit in's Leben zu rufen, als die Geistlichkeit der englischen

Hochkirche zeigte, und auf dieſe oſität am beſte
befördern. „In Amerika", ſo ſagt ein Publiciſt, „ha
jeder Geiſtliche für ſeine eigene Re ung, keiner Hierarchie angeh
und von keinem Vorgeſetzten abhängig, und ſo wie er allein verant
lich iſt für jeden Fehler in der Verwaltung ſeines Amts, ernt
auch ganz allein die Früchte ſeiner Anſtrengungen. Er gleicht
Principal in einem Handlungshauſe, der unter ſeiner eigenen Firma
ſchäfte macht, und er iſt darum thätiger und eifriger und meh
kümmert um Popularität und bemüht, ſie zu erlangen, als Je
der in Abhängigkeit von Oberen um Lohn dient. Das Capital
dieſer kleinen Firmen iſt freilich geringer als der unermeßliche Reich
der engliſchen Hochkirche, aber die Summen aller von ihnen abg
ten Geſchäfte dürfte doch die der engliſchen Geiſtlichkeit weit üb
gen." Von England aus wurde vor nicht langer Zeit eine Depu
nach den Vereinigten Staaten geſandt, mit dem Auftrag, ſich a
und Stelle über die dortigen kirchlichen Zuſtände und Einrichtunge
naue Kenntniß zu verſchaffen; in dem Berichte, der über die Re
dieſer Miſſion erſtattet wurde *), las man die Vortheile, welch
amerikaniſche Syſtem gewährt, mit folgenden Worten gewürdigt:
den Vereinigten Staaten haben die Leiter und Verwalter der Sta
ſellſchaft mit den kirchlichen Geſellſchaften gar nichts zu ſchaffen,
die politiſche Ordnung mit der religiöſen dort nichts gemein hat.
Folge davon iſt, daß, mögen die Religionsparteien oder Secten in
Innern auch Zänkereien und Eiferſüchteleien haben, dieſe doch ni
durch das Hinzutreten politiſchen Streits noch verſchärft werden.
wird in Amerika von keinem Menſchen geglaubt, er ſei der Sta
gierung und Staatsverfaſſung minder treu, weil er beim Gottes
der Ueberzeugung ſeines Gewiſſens folgt. Keiner wird wegen ſeine
ligion vor dem Andern begünſtigt, Keiner hat Vorrechte vor dem
dern, noch weniger ausſchließlich; und mithin kann ſich Niemand
klagen. Die Regierung beunruhigt Keinen und wird darum von
nem beunruhigt. Keine einzelne Religionspartei oder Kirche wird
Beſchützung und Bevorzugung hochmüthig, und keine andere wird
dadurch unzufrieden gemacht. Alle kommen darin überein, keine
von der Staatsgewalt, keine Bewilligung von Geldern und St
zu begehren, und alle müſſen zufrieden ſein, weil keine irgend
Kirche gewährt wird. Ihren Vortheil ſehr wohl in dieſem Punct
kennend, enthalten ſich die amerikaniſchen Regierungen jeder Ein
gung in die kirchlichen Verhältniſſe, und ſie haben ſich dadurch
Beruf erleichtert, ihren Pflichten die Hälfte der Schwierigkeiten
mehr als die Hälfte der Verantwortung entnommen." Der groß
zug des amerikaniſchen Syſtems vor dem europäiſchen beſteht dari

*) Andr. Reed and J. Matheson Narrative a visit to the
rican churches by the Deputation from the congr nal Union of
land and Wales. 1835. Bd. II. S. 81.

h jenes durchaus vermieden wird, daß die religiösen Vereine oder
hen mit der weltlichen Macht in feindliche Berührung gerathen, wie
rswo so oft der Fall ist. Die strenge Scheidung und Sonderung
Religiösen vom Politischen, der Kirche vom Staate dient auf der
n Seite zur Sicherung der Staatsgewalt und schützt auf der an-
Seite zugleich gegen eine Identificirung des Geistlichen und
tlichen, wie man namentlich in den Ländern des Islams antrifft.
eilt man nach den Wirkungen und Erfolgen, welche dieses System
er neuen Welt, besonders in Beziehung auf die Erweckung und
ltung der Religiosität im Volke, bisher gehabt hat; so sind dieſel-
nach dem Zeugnisse von Julius*), in Uebereinstimmung mit an-
Berichterstattern über diesen Gegenstand, wahrhaft staunenswür-
alle diejenigen in Verwunderung setzend, welche an europäische
ichtungen und Verhältnisse gewöhnt sind. „Am Größten und Wun-
eichsten zeigen sich freilich", sagt Julius, „diese amerikanischen Ein-
ungen in Betreff ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit auf Er-
ung, Erhaltung und Förderung der Religiosität, an ihrer Geburts-
, in Neuengland und bei den von dort ausgegangenen Congrega-
listen, den nahe verwandten Presbyterianern, Baptisten und Me-
sten, denen gegenüber der religiöse Eifer der Reformirten und Lu-
ner deutschen Stammes selbst in Amerika im Lichte einer gewissen
nahmlosigkeit erscheint; jedoch sind die Erfolge des nämlichen Sy-
s in keinem Theile der Vereinigten Staaten zu verkennen; denn
den neuengländischen Staaten aus hat sich der religiöse Sinn, der
Nordamerikaner vor anderen Völkern auszeichnet, über alle Gebiete
großen Union verbreitet. Der Einflüsse einer Hierarchie entbehrend,
sie herrschende oder bevorrechtete Kirchen in Europa besitzen, haben
verschiedenen Religionsparteien in Amerika sie durch andere Einrich-
n zu ersetzen gesucht, die theils dem britischen Mutterlande ent-
, nur weiter ausgebildet wurden, theils den Nordamerikanern eigen-
lich sind." „Wenn man bedenke", bemerkt Francis P. Grund**),
in den Vereinigten Staaten alle die vielen Geistlichen und zahllosen
Kirchen ohne directe Besteuerung des Volks und ohne Abgaben, die
Staate oder von den Communen, von den Einwohnern oder Orts-
en erhoben werden, sondern einzig und allein durch freiwillige Bei-
der Glieder religiöser Gemeinden oder kirchlicher Vereine erhalten
n, dann muß die Wahrheit in die Augen fallen, daß die Nord-
kaner von der Nothwendigkeit und dem Werthe religiösen Unter-
tief ergriffen sind, und daß sie gleichzeitig mit ihrer freien Verfas-
nichts so hoch schätzen, als die heiligen Lehren des Christenthums."
braucht, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, keinen bes-
Beweis, als die Thatsache, daß überall bei ihnen sich Geneigtheit

---

) Nordamerika's sittliche Zustände Bd. I. (Leipz., 1839) S. 146 ff.
) Die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen
linissen. Stuttg. u. Tübing., 1837. S. 158.

und Bereitwilligkeit finden, für [illegible] richt Geldopfer
bringen, womit die Volksstim[illegible] fallend contrast
Gäbe es in Amerika eine Staa[illegible] ng [illegible]ßbritannien, d
dürfte sehr zu bezweifeln sein, „ob [illegible] die Hälfte der Summen für
Erhaltung aufbringen könnte, die man jetzt willig auf den Unter
von mehr als 25 verschiedenen Secten verwendet.“ In Amerika i
nicht der Staat, sind es nicht die Städte und Gemeinden (Cities
Townships), welche für den Bau der Kirchen sorgen und
Kosten dafür tragen, sondern es sind die zu einer kirchlichen Gem
schaft vereinigten Glaubensgenossen selbst, die als freie religiöse G
schaften, die sich überall allein die Erbauung von Häusern zum go
dienstlichen Gebrauch angelegen sein lassen und die Ausgaben zu di
Zweck lediglich aus ihren eigenen Mitteln bestreiten; und doch sieht
in den Vereinigten Staaten allenthalben Kirchen in großer Anzahl,
manche, welche als Gebäude den Orten zur Zierde gereichen.
möchte wohl wissen, wie viele neue Kirchen von einiger Größe heu
Tage noch erbaut werden würden, wenn blos die an einem Orte
nenden Mitglieder dieser oder jener Religionspartei, für deren Cu
sie bestimmt wären, das Geld dazu hergeben müßten. So wird
in Amerika bei Gründung von Wohnorten in neuen Ansiedelungen
Allem auf Errichtung von Häusern zur Anbetung der Gottheit [illegible]
genommen. Jemand hat, um den Contrast der Nordamerikaner
den Franzosen durch ein grelles auffallendes Beispiel in's Licht zu
len, gesagt, daß, so wie diese immer zuerst darauf zu denken [illegible]
ein Schauspielhaus an ihrem Wohnorte zu erbauen, so [illegible]
Gotteshaus. Zwar befindet sich der eigentliche Religionsunterricht
bestimmten Confessionen aus allen öffentlichen Schulen in den Ver
ten Staaten verbannt: es ist das eine Huldigung, die man
Princip der allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit hat dar
gen müssen; aber desto eifriger lassen es sich die Geistlichen sämm
cher Religionsparteien angelegen sein, jenen Unterricht zu gewähren,
obgleich es weder eine auf Herrschaft noch auf besondere Bevorzu
und Bevorrechtung Anspruch machende Kirche gibt, so geschieht doch
wohl von Seiten der Geistlichen als der Laien für religiöse Z
mehr als in Ländern, wo der Kirchenzwang das freie Walten des
giösen Lebens lähmt und niederhält. Denn kein anderes Land h
zahlreiche und mannigfaltige Anstalten zur Beförderung der Re
aufzuweisen, die sämmtlich der fromme Eifer in's Dasein gerufen
einzig und allein durch freiwillige Beiträge eigener Associationen,
sich zu diesem Zweck zusammengethan, begründet wurden und unt
ten werden. Sorgfältig jedes neue, noch unbearbeitete, ihrer Thä
Raum bietende Feld erspähend und die Mittel zur Ausführung
Plane stets in der religiösen Gesinnung und frommen Wohlthä
ihrer Glaubensgenossen findend, sind eine Menge Vereine be
theils für den Druck und die Vertheilung religiöser Schriften unt
Unbemittelten Sorge zu tragen, theils die [illegible] arbeitenden C

d die in den Wildnissen zerstreut lebenden Ansiedler mit Predigern
d Religionslehrern zu versehen. Dazu kommen nun noch die vielen,
nfalls auf religiösem Boden wurzelnden Wohlthätigkeits- und andere
frommen Zwecken errichtete und blühende Gesellschaften. Auch ver-
nen hier noch die vielfältigen, oft sehr bedeutenden Stiftungen und
rmächtnisse zum Besten der Religion erwähnt zu werden. „Man
n mit Grund behaupten", berichtet Julius, „daß keine Nation auf
n ganzen Erdenrund befliſſener ist, Opfer zu diesem Ende zu brin-
, als die amerikanische. Es geschieht in dieser Beziehung verhält-
mäßig in Amerika ohne Vergleich mehr, als bei uns. Die Klagen,
man so oft in den Ländern der alten Welt hört, daß der Eifer für
giöse Gegenstände erkalte und Fundationen für das Christenthum, an
en die Vorzeit so reich war, immer seltener würden, finden auf die
e Welt keine Anwendung." Derselbe Schriftsteller erzählt uns eine
ße Menge Züge von ächter Religiosität, die er bei den Amerikanern
etroffen hat. „L'Amérique", urtheilt ein anderer Augenzeuge,
equeville „est le lieu du monde où la religion chrétienne a
nervé le plus de véritable pouvoir sur les âmes; et rien ne
ntre mieux combien elle est utile et naturelle à l'homme, puisque
pays où elle exerce de nos jours le plus d'empire, est en même
ps le plus éclairé et le plus libre." Es ist diese Erscheinung um
auffallender, als man gerade den Nordamerikanern den Vorwurf zu
chen pflegt, daß sie ganz vorzugsweise von materiellen Interessen be-
scht werden. Zwar hat neulich ein deutscher staatsgelehrter Kritiker,
freilich nicht Gelegenheit gehabt hat, das Thun und Lassen derselben
her Nähe zu beobachten, bezweifeln wollen, daß in dem nordameri-
ischen religiösen Leben der ächte Geist des Christenthums walte, daß
werkthätige, das ganze Gemüth durchdringende Liebe die Hauptsache
i sei; dagegen hat Einer, der die Dinge an Ort und Stelle gese-
und von den Wirkungen, welche der religiöse Geist in Amerika übt,
Erfahrung sprechen kann, geurtheilt, daß, wenn sich Religiosität
nicht finde, sie wohl nirgends in der civilisirten Welt anzutreffen
möchte. In den Vereinigten Staaten fehlt es ohne Zweifel, so
ig wie bei uns, an Einzelnen, die an die Dogmen der Kirche, zu
her sie sich halten, in ihrem Innern nicht glauben; aber darum
sie doch nicht minder mit hoher Achtung für alles Religiöse erfüllt
weit entfernt, eine gewisse Gleichgültigkeit dafür an den Tag zu le-
oder zu affectiren, wie in den civilisirten Ländern der alten Welt
t selten von Leuten, welche den gebildeten oder höheren Ständen
hören, geschieht. Vielmehr zeigt sich in Amerika das Streben all-
ein, auf alle Weise zur Erhaltung und Förderung des religiösen
les, der das Volk dort beseelt, beizutragen. Bei den Nordameri-
en mischt sich nämlich zugleich Patriotismus in ihre Ansichten über
löse Gegenstände. Es ist daselbst durchgängig herrschende Meinung,
wohl eine Despotie ohne Religion von Bestand sein könne, nicht
eine demokratische Republik, und die Erhaltung der christlichen Re-

ligion liegt Allen am Herzen, weil sie [illegible]hwendig betrach
für die Erhaltung der Freiheit. Auf die [illegible]nd Gebräuche
Gottesverehrung, die bei den verschiede[illegible]en verschieden
kommt es hier nicht an, sondern auf die allgemeine Moral, die bei
len Secten dieselbe ist. Darum ist es einerlei, zu welcher Religi
partei man sich zählt, um einen Beruf in sich zu fühlen, sich angel
sein zu lassen, für Belebung einer christlichen Gesinnung zu wi
Solchergestalt ist eine Stimmung für das Religiöse unter allen Cl
der amerikanischen Gesellschaft bei aller Verschiedenheit des äußeren
tesdienstes verbreitet, und Religionsverachtung bei Niemandem anzutre
Jeder, der diese zu erkennen gäbe, würde sich selbst dort verächtlich
chen. Darin liegt aber die Vortrefflichkeit der christlichen Religion,
auch die Aufgeklärtesten in Religionssachen sich zu den Grundsätzen
Moral bekennen können und müssen. In Nordamerika aber sucht
der auch öffentlich an den Tag zu legen, daß er sich zur Moral
Christenthums bekennt, und das geschieht durch persönliche Theilne
an irgend einem Cultus. Darum ist Jeder Mitglied einer bestim
kirchlichen Gesellschaft und bemüht, durch Eifer für deren Wohl
Flor seinen Eifer für das Christenthum zu beweisen. So kommt
daß in Nordamerika bei der größten Religionsfreiheit die Kirchen
und diese die Beihülfe des Staates weder verlangen noch bedürfen.

Man sieht in Amerika alle christliche Glaubensparteien in
chen Secten, gleich anderen Vereinen oder Gesellschaften, die
bestimmten Zwecken zusammengethan, unter dem gemeinsamen
der allgemeinen Gesetze friedsam neben einander lebend und keine
derselben einen andern äußern Schutz genießend, als blos diesen.
einzelnen Kirchen entwickeln, unabhängig sowohl von einander, als
jeder andern äußern Macht, ein eigenthümliches, selbstständiges
und alle gedeihen bei dieser Freiheit. Streithändel zwischen Staat
Kirche und Zerwürfnisse zwischen beiden kommen unter diesen Um
den gar nicht vor und können nicht vorkommen, weil beide ganz
gar nicht mit einander in Berührung kommen. Ein Streit, wie
den wir in unseren Tagen zwischen der preußischen Regierung und
katholischen Kirche in Betreff der gemischten Ehen erlebt haben,
eben so wenig, wie der über Hermesianismus, in den Vereinigten
ten möglich sein. Es ist, als wenn die vielen Secten, die sämm
auf gleiche Weise der christlichen Moral huldigen, nur dazu vorh
wären, damit das Christenthum unter den vielfältigsten Formen
menschenbeglückenden Wirkungen zeigen könne. Das Recht der
Association ist hier auch für den religiösen Glauben und Cultus
kannt. Dadurch sind alle Kirchen zu freien, mit völliger Auto
ausgerüsteten Körperschaften geworden, die ihre Angelegenheiten
verwalten und sich selbst regieren, ohne alle Einmischung der
regierung. Man hat in den Vereinigten Staaten weder einen
des Cultus, noch ein Departement für die geistlichen Angelegenheiten
Staatsmittelpuncte, weder Consistorien noch irgend ine andere

rde, welche sich ein Beaufsichtigungs- oder Bevormundungsrecht in
religiösen und kirchlichen Verhältnissen anmaßen könnte. Selbst der
olicismus hat hier in seinen Bestrebungen eine andere Richtung
nommen als in Europa, und an die Stelle der Feindseligkeit, womit
ritischen Inselreiche die anglicanische bischöfliche Kirche den übrigen
stantischen Kirchen der Dissenters und Nonconformisten gegenüber-
, ist Verträglichkeit getreten. Könnten oder wollten sich die euro-
hen Machthaber dazu entschließen, von der Bahn, die sie bisher in
ehung auf Religion und Kirchen, im einseitigen Interesse der welt-
n Autorität, verfolgt, und die zu keinem Heil geführt, abzulenken
statt die religiösen Confessionen mit ihren Instituten unter ihrer
l zu behalten und gemeiniglich eine vor der andern auszuzeichnen
vorzugsweise zu begünstigen, sich dazu verstehen, eine völlige Ablö-
der Kirchen vom Staate zu gestatten, das Kirchenwesen an die
lichen Genossenschaften zurückzugeben und das freie Associationsrecht
llen Sachen der Religion anzuerkennen: dann würde letztere nur
i gewinnen können. Namentlich dürften auch für die protestanti-
Kirche in Deutschland große und wichtige Vortheile daraus erwach-
wenn der Staat von der Kirche gänzlich zurückträte und das kirch-
Leben sich frei aus sich entwickeln und gestalten ließe. Noch neu-
wurde dies als das beste Mittel bezeichnet und empfohlen, um den
ieser Kirche immer mehr und mehr überhand nehmenden und um
greifenden Zerwürfnissen ein Ende zu bereiten. (Vergl. Bieder-
nn im Januarstück der deutschen Monatsschrift 1842.) In der
t sind die Einrichtungen, welche in den deutschen protestantischen
dern in Betreff der Religion bestehen, weder im Geiste des Urchri-
thums, noch in dem Geiste, in welchem die Reformation begonnen
de, sondern nur im Geiste gewisser, durch vorübergehende Zeitum-
de hervorgerufener politischer Centralisationsideen begründet. Bei
r völligen Freiheit der Entwickelung und Gestaltung des kirchlichen
ns im protestantischen Deutschland würde man freilich statt des
en Kirchenverbandes, welcher jetzt, unter der Aegide der Staatsge-
t, ein ganzes Land umspannt, wahrscheinlich eben so wie in Ame-
, eine Mehrheit oder Vielheit von kirchlichen Gesellschaften entstehen
n, und jede religiöse Richtung — die rationalistische wie die super-
uralistische, die orthodoxe oder strenggläubige wie die vernunftgläubige,
altlutherische wie die der Neureformirten, die der Symboliker wie
der Antisymboliker, die pietistische und die mystische — eine eigene
giöse Gemeinde mit einem selbstständigen Symbole und eigenthümli-
Cultus bilden; aber bei einer gänzlich neutralen Stellung der
atsregierung allen diesen religiösen Genossenschaften gegenüber würde
icht werden, daß die gegenseitige Anfeindung, der geheime, gehässige,
hristliche, nicht immer mit den besten Waffen geführte Kampf der ver-
edenen Parteien, die heimlichen Umtri[illegible] selben gegen einander, die
selytenmacherei und so viele andere [illegible]refreuliche Erscheinungen in
heutigen deutschen protestantischen Kirche ein Ende nähmen. Diese

sind nämlich nichts Anderes als ei[illegible] natü[illegible] [illegible]dermaligen Verhältnisses der unterschiedenen [illegible] ar[illegible] [illegible]aate und dessen Regierung. Denn unter den [illegible] [illegible] Umständen erhebt sich jede dieser Parteien, wel[illegible] Staatsgewalt zu ihrer Unterstützung hat, oder der es glückt, die Staatsregierung für sich zu gewinnen, zur officiellen Kirche, zu einer von Oben herab vorzugsweise begünstigten Religionspartei und so gewissermaßen zu einer Staatskirche, so daß jede andere Glaubenspartei, deren Symbol nicht mit dem eben jetzt zufällig von der obersten Staatsauctorität gebilligten, anerkannten und vertretenen zusammenstimmt, sich im Zustande einer ecclesia pressa, einer unberechtigten und unterdrückten Fraction befindet, und um aus diesem Zustande herauszukommen, streben muß, die weltliche Macht auf ihre Seite zu ziehen und dadurch selber zur herrschenden zu werden. Daher beständiger Streit und Krieg zwischen den verschiedenen Parteien, wo jede durch alle nur mögliche Mittel zum Nachtheil der entgegengesetzten sich zu verstärken sucht, um über diese den Sieg davon zu tragen und die Herrschaft im Staate zu erringen. Der Grund zu dergleichen Feindseligkeiten zwischen den Glaubensparteien, in die sich in unserer Zeit der Protestantismus in Deutschland gespalten hat, würde wegfallen, sobald der Staat aufhörte, selbst Partei zu ergreifen, um nur einzelnen dieser Glaubensparteien die Behauptung der Herrschaft zu sichern. Gäbe die Staatsregierung es auf, eine der verschiedenen Richtungen des religiösen Lebens zu der ihrigen zu machen, dann würde sie zugleich dadurch den Vortheil erlangen, mit einer Opposition weniger zu thun zu haben. Denn alle diejenigen Fractionen des Protestantismus, die sich nicht zu dem von der zeitigen weltlichen Macht festgehaltenen und durch sie gedeckten Dogma bekennen, bilden eine fortwährende Opposition gegen die Regierung des Staats, die um so gefährlicher werden kann, je mehr jene die öffentliche Meinung für sich hat. Auch noch ein anderer Vortheil würde für den Staat daraus erwachsen, wenn dessen Regierung sich nicht weiter mit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu befassen, sich, gleich einer nordamerikanischen Regierung, kaum um dieselben zu bekümmern nöthig hätte. Um wie Vieles würde nämlich nicht die Staatsverwaltung einfacher werden in den protestantischen deutschen Ländern und weniger kostspielig; wie sehr würden sich nicht alsdann deren Geschäfte verringern? Nicht minder wichtig würden überdies die Vortheile sein, die auch für die religiösen Interessen daraus entsprängen, daß die Regierung, sich enthaltend, eine einzelne Richtung des Protestantismus als Religion des Staates zu beschützen, allen Glaubensparteien eine gleich freie Entwickelung der religiösen Thätigkeit zugestünde. Denn eine Umgestaltung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland in diesem Sinne dürfte auch von bedeutenden Folgen und Wirkungen für die theologisch-philosophischen Stellungen der Speculation und des großentheils durch diese hervorgerufenen und in der neueren Zeit so sehr überhand genommenen religiösen Indifferentismus [illegible] Skepticismus sein, deren nachtheiliger Einfluß auf das religiöse [illegible] selbst auf das

ſche Leben des Volks nicht geleugnet werden kann. Dieſe Ein-
ſe der ſpeculativen Theologie mit ihren negativen und auflöſenden
denzen würden weſentlich geſchwächt werden, ja in Ohnmacht ver-
en, wenn dieſe Richtung des religiöſen Geiſtes es nicht mehr mit
Staate oder einer Landeskirche, die nach dem Willen der Staats-
erung um jeden Preis aufrecht erhalten und gegen jeden Angriff ge-
ert ſein ſoll, ſondern mit einer Menge kirchlicher Vereine zu thun
t, deren jeder auf einem freigewählten Symbole ruhete. Man ſieht
s im freien Amerika. Theologiſche Schriften mit der Tendenz, das
poſitive Glaubensgebäude zu erſchüttern, ohne doch ein anderes neues
deſſen Stelle ſetzen zu können, welches im Stande wäre, den religiöſen
dürfniſſen der großen Menge eine genügende Befriedigung zu gewäh-
, deren wie in der jüngſten Zeit ſo viele in Deutſchland haben er-
einen ſehen, dürften dort kaum Leſer finden, weil ſie nirgends auf
mpathieen ſtoßen würden. Dergleichen Speculationen im Felde der
eologie würden alsdann bei uns der Philoſophie überlaſſen bleiben,
deren Gebiete ſie gehören, ohne Einfluß auf die praktiſche Theologie
üben. Wo die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ſich nicht in
Händen eigener Staatsbehörden, wie gegenwärtig in den proteſtan-
ſchen Ländern Deutſchlands der Fall iſt, befindet, ſondern, wie in
erika, in den Händen der religiöſen Geſellſchaften ſelbſt ruht, würde
n es ſolchen, welche das Predigeramt zu ihrem Lebensberuf erwählt,
m verzeihen, wenn ſie ſich in philoſophiſche Speculationen verirren
ten, um als Religionslehrer einen Glauben zu untergraben, der dem
lke heilig und deſſen Verkündigung ihre Obliegenheit iſt. Sehr riche
urtheilt wohl der oben erwähnte Schriftſteller, daß, je mehr das
giöſe und kirchliche Leben auf ſeinen eigenen und urſprünglichen Bo-
zurückkehrte und ſich, befreit von aller Einmiſchung der weltlichen
acht, in ſich abſchlöſſe und befeſtigte, deſto mehr die Richtung auf
ſpeculative Entwickelung und die dogmatiſch-philoſophiſche Bearbei-
ng der chriſtlichen Glaubenslehren in den Hintergrund treten dürfte.
amit würden dann auch die Uebelſtände verſchwinden, welche dieſe
ſſenſchaftliche Speculation im theologiſchen Fache im proteſtantiſchen
eutſchland erzeugt hat, und eben ſo zugleich die, welche durch eine ſehr
türliche Reaction gegen jene Uebergriffe der Speculation und Skepſis
der Theologie entſtanden ſind, die Ausſchweifungen der Gefühls-
wärmerei, der Myſticismus und Pietismus mit ihrer Verketzerungs-
cht und ihren unſittlichen Geheimwercken. Der Oeffentlichkeit und der
ien Theilnahme der Nation anheim gegeben, würde das religiöſe Le-
n wieder erſtarken, inniger und tiefer gereinigt von allen fremdartigen
lementen. Daſſelbe würde alsdann ſeinen wohlthätigen Einfluß auf
s Gemüthsleben der Individuen unbeſchränkt ausüben, ohne die In-
reſſen des öffentlichen Lebens, die politiſche Entwickelung der Staats-
ſellſchaften zu hemmen und in Verwirrung zu bringen. Entſagte
an jeder Idee von einer vorherrſchenden Kirche, dann würde die Re-
gion aufhören, zu einer Dienſtmagd der Politik herabgewürdigt zu

werden; aber auch das proteſtantiſche Deutſchland nicht ferner Gefahr laufen, in auflöſende treu ander zu ziehen. Doch kaum darf ich hoffen, in dem Vorhergehenden etwas Anders als blos fromme Wünſche ausgeſprochen zu haben. So lange unſere Machthaber und Regierungen ihre große Neigung zur Vielregierern und Bevormundung aller ſtaatsgeſellſchaftlichen Intereſſen, welche der Herrſchſucht ſo ſehr ſchmeicheln, nicht aufgeben wollen, werden ſie auch nicht aufhören, die religiöſen und kirchlichen fort und fort in ihren Bereich zu ziehen. Marhard.

Staatskunde, Statiſtik. Ueber die Literatur und den wiſſenſchaftlichen Bildungsgang der Statiſtik hat bereits der Artikel „Literatur der Staatswiſſenſchaften" (Bd. X, St. 44 ff.) ſo viel mitgetheilt, daß wir uns hier nur auf einige ergänzende Bemerkungen zu beſchränken haben. Es gilt alſo in der Hauptſache nur noch darum, die jetzige Stellung der Statiſtik im Geſammtorganismus der Wiſſenſchaft näher zu bezeichnen und einige daraus entſpringende Aufgaben in der Gegenwart wenigſtens in der Kürze anzudeuten.

Der Gegenſtand der Statiſtik ſind diejenigen Staatskräfte, die ſich zu einer beſtimmten und als gegenwärtig gedachten Zeit, in einem politiſch beſtimmten Bereiche in Thätigkeit befinden. Hiernach gibt es nach dem äußeren Umfange Local- und Provinzialſtatiſtiken, wie es eine Statiſtik beſonderer Staaten, mehrerer oder endlich aller Staaten gibt. Jede Kraft läßt ſich aber nur in ihrer Wirkung erkennen, und die Betrachtungen der Statiſtik ſind alſo auf den von den Staatskräften hervorgebrachten Zuſtand (status) gerichtet*), um die Art und die Summe derſelben ermeſſen zu können. Darin beſteht indeſſen nur ein Theil ihrer Aufgabe; denn die gerade vorliegende Wirkung ſagt noch nichts über die Wirkſamkeit der Staatskräfte. Um die Bedeutung derſelben zu erfaſſen, müſſen alſo erſt frühere mit ſpäteren, ältere mit jüngeren Zuſtänden verglichen, muß erſt die Gegenwart aus der Vergangenheit, d. h. aus der Geſchichte, erklärt werden. Nur auf dieſe Weiſe lernt man nicht blos den jeweiligen Beſtand der Staatskräfte kennen, ſondern zugleich die Geſetze ihrer Wirkſamkeit; und nur dadurch gewinnt die Statiſtik eine praktiſche Wichtigkeit und wird zur Baſis der ſtets auf die Zukunft gerichteten Politik, welche dieſe Geſetze der Bewegung des Völkerlebens zu vollſtrecken hat. Wie ſich alſo in der Schilderung des Einzellebens die Biographie zur Charakteriſtik verhält, ſo verhält ſich die Geſchichte zur Statiſtik; und in ähnlichem Sinne, wie Schlözer (ſ. d.) die Statiſtik eine ſtehen gebliebene Geſchichte (Culturgeſchichte) nannte, ſo darf man die Poli-

*) Andere leiten das Wort von dem ſeit Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutſchland gebrauchten Statista, ſo viel wie Staatsmann, her. Auch in Philander von Sittewald heißt es ſchon: „Ihr ſeid ein Statiſt, der Ihr das Intereſſe der Potentaten verſteht" ꝛc. Noch in anderer Sinne müſſen leider viele ſ. g. Staatsmänner als Statiſten gelten.

eine angewandte und darum wieder in Bewegung und Fluß gesetzte Statistik nennen.

Hiermit ist die Stellung der Statistik zur Geschichte und Politik bestimmt, und sie selbst als eine besondere Staatswissenschaft erkannt. Da aber der Staat die Einheit der in einem Theile der menschlichen Gesellschaft wirkenden Kräfte ist, indem er diese einer höchsten Intelligenz und einem höchsten Willen unterwirft; so hat auch die Statistik diese Kräfte, nach ihren verschiedenen Wirkungssphären und nach den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit in Einheit, also summarisch darzustellen. Dabei darf aber freilich an kein bloses Aneinanderreihen von Ziffern und Zahlen gedacht werden, sondern ebenmehr an die Schilderung des Geistes einer Gegenwart durch die Nachweisung des organischen Zusammenhangs der in politischer Einheit gleichzeitig wirkenden Factoren der staatlichen Entwickelung. Hiernach läßt sich die Statistik definiren als die Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpuncte, innerhalb eines gewissen politischen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der Gesetze ihrer Wirksamkeit, in der Art, daß dabei das wesentlich Gleichartige nach allgemeinen Gesichtspuncten zusammengefaßt wird*). Wie es mit Rücksicht auf den das Object der Auffassung bildenden politischen Bereich locale, provinziale, universale Statistiken gibt; so lassen sich auch, nach dem hier entwickelten

---

*) Einige Schriftsteller, wie Riemann und Malchus, unterscheiden noch die Staatenkunde von der Statistik, und verstehen unter dieser die Theorie der Wissenschaft, oder die Lehre, wie die Staatenkunde aufzufassen und zu behandeln ist. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Statistik als gleichbedeutend mit Staatenkunde genommen. In formaler Beziehung, mit Rücksicht auf die Methode der Darstellung, gibt es eine tabellarische Statistik, die in Tabellenform, durch Zahlenreihen und kurze wörtliche Erläuterungen, ihre Daten mittheilt; eine statistische Sinearmethode, welche statistische Verhältnisse durch Figuren ausdrückt, eine ethnographische, die einen Staat nach dem anderen als besonderes Ganzes behandelt; endlich eine vergleichende, welche die Kräfte mehrerer oder aller Staaten nach allgemeinen Gesichtspuncten in ihrer relativen Stärke darstellt. Die tabellarische und linearische Statistik sind nur Methoden der Abkürzung und Verbeutlichung, also diese Hülfsmittel der Wissenschaft, da sie an und für sich weder die Gesetze der Wirksamkeit der Staatskräfte entwickeln, noch die intellectuellen und moralischen Kräfte, die eigentlichen Factoren der materiellen und geistigen Production und Consumtion, anders als in sehr dürftiger und fragmentarischer Weise zum Bewußtsein bringen. Die ethnographische Statistik muß wenigstens frühere mit späteren Zuständen vergleichen, wenn sie die Gesetze der Bewegung eines Volkslebens deutlich machen will, und bleibt dennoch unvollständig, weil für die Politik der Begriff der Staatskraft selbst nur ein relativer ist, und die Stärke und Bedeutung eines besonderen Staats nur in seinen Beziehungen zu anderen Staaten erkennbar wird. Die eigentliche Wissenschaft der Statistik ist also stets vergleichend, oder nach dem technischen Ausdrucke der Franzosen „statistique raisonnée"; doch wird sie durch Nasse Einstreuen von Reflexionen noch nicht raisonnable, sondern erst dadurch, daß sie die statistischen Thatsachen selbst ihre volle Bedeutung im Volksleben aussprechen und verkünden läßt.

Begriffe, in qualitativer Beziehung, [illegible] besondere Sta-
tistiken unterscheiden, indem entweder alle [illegible] wissen politischen
Sphäre zusammenwirkende Kräfte dargestellt werden (allgemeine Cul-
turstatistik), oder nur besondere Arten der Staatskräfte, wie etwa in
einer Statistik der materiellen Cultur, des Unterrichts, der Literatur,
des Organismus der Staatsverfassungen u. s. w. Jenes Zusammen-
fassen des Gleichartigen nach allgemeinen Gesichtspuncten gehört aber
auch deshalb in den Begriff der Wissenschaft, weil dadurch ihr wesent-
licher Unterschied von den verwandten Doctrinen der politischen Geogra-
phie, der Ethnographie und des positiven Rechts hervorgehoben wird.
So hat es die politische Geographie, wie die Statistik, mit einer Schil-
derung der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Zustände und Kräfte
der Staaten zu thun. Allein sie faßt die räumliche Vertheilung
der Staatskräfte in's Auge und weis't also auf das Einzelne und Be-
sondere im Staate hin, wo sie es antrifft. Die Statistik dagegen faßt
die verschiedenen Arten der Staatskräfte, welche da und dort im Raume
zerstreut sind, in idealer Einheit dar und macht nicht blos mit der
Summe, sondern zugleich mit der Wirksamkeit derselben bekannt. In
ähnlicher Weise schildert die Ethnographie das Volksleben, wie sie es
findet, ohne Beziehung des Gefundenen auf eine politische Einheit, und
gibt also, gleich der politischen Geographie, der Statistik nur Stoffe an
die Hand, welche diese im Interesse der Politik erst noch zu verarbeiten
und auf den kürzesten Ausdruck zu bringen hat. Endlich ist es das
Object einer Doctrin des positiven Rechts, die gerade in einem Staate
geltenden Gesetze erschöpfend darzustellen, während es die besondere Auf-
gabe einer Statistik des Rechts bleibt, das Geltende auch hier wieder
zusammenzufassen, es zu einer Schilderung des Geistes der positiven
Gesetzgebung zu verdichten und die sich vollziehende Gesetzgebung als
mitwirkende Staatskraft in ihrem fördernden oder hemmenden Ein-
flusse auf die Entwickelung des Volkslebens zu betrachten.

Es ist erst ein Jahrhundert her, daß sich die Statistik in der Reihe
der Staatswissenschaften abgliederte, daß sie aus der Vermischung mit
Staatsrecht und Geographie heraustrat und als selbstständige Doctrin
zu wissenschaftlichem Selbstbewußtsein gelangte. Sie ist also eine noch
junge Wissenschaft und leidet noch an manchen Fehlern der ersten Ju-
gend; aber sie hat eben darum ein weit gestecktes Ziel und eine reiche
Zukunft vor sich. Ihre Entstehung und erste Ausbildung fiel in die
Zeit des bis in unsere Gegenwart reichenden materialistischen Polizei-
staats, da man für die politische Taxation kaum noch andere Momente
kannte, als die größere oder kleinere Ländermasse, die größere oder klei-
nere Menge der einer Steuer- und Soldatenpresse unterliegenden Un-
terhanen und etwa eine Staatsgrenze, deren Werth nur vom einseitig
militärischen Gesichtspuncte aus beurtheilt wurde. Unter dem Einflusse
dieser Periode erhielt die Statistik ihr erstes Gepräge. Sie beschränkte
sich hiernach wesentlich auf die Darstellung des [illegible]greiflichen und
sinnlich Faßbaren, wie auf die Ausdehnung der Staat[illegible] und die Größe

Bevölkerung, auf Staatsfinanzen, Militärstärke u. dgl. Es war
der abstracte, vom Volksleben abgerissene Staat, und zwar nur
officielle Staat im Gallakleide, womit sie sich besaßte, und besassen
nur und durfte; während die ganze intellectuelle und moralische Cul-
, das ganze Geistesleben der Nationen, noch kaum in ihren Ge-
ichtskreis fiel. Dies war erklärlich genug, da noch die Völker selbst
er todten Masse gleich geachtet wurden, die nicht selbst bestimmend
r, sondern nur durch die allein active Regierung ein blos willkürli-
s Gepräge zu erhalten schien. Allein wie weit auch die äußerliche
rennung eines besonderen Beamtenstaats von der scheinbar ganz pas-
en Unterthanenmasse getrieben sein mag, es besteht doch immer ein
anischer Zusammenhang des gegenseitigen Bestimmens; und die frü-
e Statistik, die als dürftige Zahlenstatistik in meist tabellarischer
m ihre Betrachtungen nicht auf das ganze Volksleben ausdehnte,
ste eben darum unvollständig, einseitig und unwahr bleiben. Dazu kam,
der geheime Cabinetsstaat der Wissenschaft aus sich selbst ein Ge-
nniß zu machen strebte; daß er ihr von seinen statistischen Büreaus
nur fragmentarisch mittheilte, was ihm in seinem einseitigen In-
sse gut dünkte; daß also die Statistik fast nur aus der Hofküche ge-
ert wurde und darum freilich oft genug, selbst ohne ein Bewußtsein
on zu haben, das Lied dessen sang, dessen Brot sie aß. Die Män-
und Einseitigkeiten, welche die Folge davon waren, wurden so fühl-
, daß endlich von Einigen, wie von Lüders, sogar die wissenschaft-
e Existenz und Berechtigung der Statistik verneint wurde. Darin
denn eine neue Einseitigkeit. Ist doch die Staatenkunde dem so
ürlichen und unabweisbaren Bedürfnisse des menschlichen Geistes ent-
ungen, sich den Geist und Charakter einer Gegenwart auf den mög-
st kurzen Ausdruck zu bringen, ihn dadurch deutlich und faßlich zu
chen. Mit demselben Rechte dürfte man alle Politik wegleugnen,
l es ohne die Kenntniß des in der Gegenwart ihr vorliegenden Stof-
keine Staatskunst, sondern nur ein blindes Tappen in's Ungefähr
en kann; und man müßte selbst allen Werth der Geschichte wegleug-
nen, da es immer doch in höchster Instanz ihre Aufgabe bleibt, uns
Gegenwart begreiflich zu machen.

Die Reaction gegen die geheime Cabinetspolitik und gegen den so-
atistischen Beamtenstaat begann übrigens schon in der Wissenschaft,
sie durch die französische Revolution zu Leib und Leben wurde.
war es in Deutschland namentlich A. Schlözer, der durch zahl-
he literarische Verbindungen in den Stand gesetzt wurde, seine
ratsanzeigen zu einem Magazin zu machen, worin die Statistik, zum
mpfe für die Rechte der unterdrückten und mißhandelten Classen,
Waffen der Vertheidigung und des Angriffs zusammenhäufte. Die
olution selbst riß endlich den geheimen und geheimthuenden Staat
dem Dunkel der Cabinette an das Licht der Oeffentlichkeit heraus,
die neueren repräsentativen und ständischen Verfassungen, wie un-
ständig und ungenügend sie bis jetzt geblieben sind, hatten wenig-

stens den großen Vortheil, daß sie [illegible] staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielseitiger [illegible] brachten. Von jetzt an nahm die Statistik einen neuen Aufschwung. Es war der Geist und die Kraft der Nationen, die in Frankreich die Ketten zerrissen, die im Kampfe gegen Frankreich das Schwert des kaiserlichen Despoterers gebrochen hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft durch das Leben selbst gezwungen, die bisher noch so wenig beachteten geistigen und sittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forschungen zu ziehen. Es war ein großes gemeinsames Schicksal, das über Europa waltet, das den innigen, unzerreißbaren Zusammenhang des ganzen europäischen Völkerlebens wieder sichtbar gemacht hatte. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, ihre isolirten Standpuncte zu verlassen und die lebendig wirkenden Kräfte aller Staaten und aller Völker mehr und mehr vergleichend in's Auge zu fassen. Es waren hauptsächlich die mittleren und unteren Classen des Volks, die sich gegen die höheren und privilegirten Stände erhoben und dadurch eine neue Periode der Weltgeschichte herbeigeführt hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, eine die Lage und die Interessen der unteren Volksclassen besonders beachtende Statistik jener officiellen und officiösen Statistik entgegenzusetzen, die sich in der Gruppirung ihrer Zahlen und in ihren Durchschnittszahlen ein Justemilieu geschaffen hat, worin sie sich zwischen Wahrheit und Lüge durchstiehlt und — sei es aus Absicht oder Irrthum — die Sünden und Mängel der modernen Gesellschaft hinter Schein und Trug verschleiert. Jene oppositionelle Statistik hat noch, der officiellen gegenüber, tausenderlei Unvollständigkeiten, Halbheiten und Einseitigkeiten nachzuweisen, um eine richtige Erkenntniß der jetzigen socialen Zustände und damit eine Wissenschaft zu gründen, welche die Mittel zur Abwendung der fern oder nahe drohenden Gefahren im Voraus anzugeben vermöchte. Es ist hier nicht möglich, alle diese Aufgaben im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten anzudeuten; aber doch drängen sich, im Hinblicke auf die jeder vollständigen Statistik vorliegenden Stoffe und deren allgemeinste Gliederung, einige Bemerkungen über mehrere Hauptsachen auf.

Diese Stoffe der Statistik sind zunächst die allgemeinen Verhältnisse von Land und Leuten, ohne daß diese vorerst noch in ihrer lebendigen Wechselwirkung aufgefaßt würden. Wie sie nun die Lage, Größe und Grenzen, sodann die klimatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse in ihrer Bedeutung als Staatskräfte zu betrachten hat; so ist ihr auch nicht blos die absolute und relative Größe der Bevölkerung von Wichtigkeit, sondern zugleich ihre gesetzmäßige Bewegung in Zunahme oder Abnahme, so wie in Vertheilung derselben an die Geschlechter, Altersclassen, Berufsarten, an Städte oder Dörfer u. s. w. Faßt man z. B. in's Auge, daß Frankreich, wo die Vermehrung der Bevölkerung unter allen oder den meisten europäischen Staaten verhältnißmäßig am Geringsten ist, seine Population gleichwohl seit den ersten Regierungsjahren Ludwig's XIV. verdoppelt hat, so muß man auch

nen, daß sich binnen nicht langen Zeiträumen im Volksleben ähnliche
erschiede erzeugen, wie sie im Einzelleben zwischen Knabenalter und
annesalter Statt finden; und daß sich eben darum auch die Regeln
d Grundsätze der Politik für Beurtheilung und Behandlung jüngerer
d älterer Völker völlig umgestalten müssen, wenn ohne gewalt-
ne Erschütterung das Staatsleben und die Staatskunst in fort-
hrende Harmonie bleiben sollen. Erwägt man sodann das in mehr-
en europäischen Staaten sehr verschiedene Verhältniß der Zunahme
Bevölkerung, wonach z. B. Frankreich, dessen Population jetzt etwa
derjenigen Rußlands beträgt, diesem Staate nach einem Jahrhunderte
ht einmal $\frac{1}{2}$ wird entgegenstellen können; so erscheint ein politisches
ystem des Gleichgewichts und der Stabilität auf den jetzigen Grund-
en der Macht schon darum als ein leeres und nichtiger Traum, weil
e Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unter-
rfen sind. Sehr wichtig ist die statistisch erwahrte Thatsache, daß in
Perioden des Wachsthums der Bevölkerung nach jeder Verminde-
ng eine um so stärkere Vermehrung Statt hat. Man mag hiernach
ssen, daß sich einzig und allein durch zahlreichere Auswanderungen,
bisher ohnehin nur einen sehr kleinen Theil des jährlichen Ueber-
usses der Geburten über die Todesfälle betragen haben, dem zuneh-
nden Uebel des Pauperismus nicht begegnen läßt, daß es vielmehr
h der Anwendung radicaler innerer Heilmittel bedarf.

Aus der steten lebendigen Wechselwirkung von Natur und Men-
n, oder im politischen Sinne von Land und Volk, erzeugt sich
gesammte materielle Cultur; nicht blos die eigentliche Land-
thschaft oder sogenannten Urproduction, sondern auch Industrie und
ndel. Einer Statistik der materiellen Cultur gilt es aber nicht blos um
Masse und die Art der jährlichen Erzeugnisse eines Staats, sondern
h um die ganze Gliederung und fortschreitende oder rückschreitende
wegung der materiellen Production, so wie um die Vertheilung des
nkommens im Staate. Die officielle Statistik führt gewöhnlich den
stand, daß das Nationaleinkommen in demselben oder in noch stär-
em Verhältnisse gewachsen ist, als die Bevölkerung, für einen Be-
s der zunehmenden Wohlfahrt an. Allein sie läßt hierbei gewöhnlich
berücksichtigt, daß gleichzeitig die Vertheilung des Nationaleinkommens
e ungleichere und ungerechtere geworden ist; daß also trotz der Zu-
me des Wohlstandes im Ganzen dennoch die relative Armuth
st der zahlreicheren Classen des Volkes zugenommen haben kann und in
letzten Jahrzehenten wirklich zugenommen hat. Davon wird man sich
rzeugen, sobald man die für die Beurtheilung der ökonomischen Lage der
teriell producirenden Bevölkerung besonders wichtigen Hauptmomente
er in's Auge faßt: die Größe des Arbeitsverdienstes, im Vergleiche
den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; die gewöhnliche
liche Arbeitszeit; so wie die Sicherheit und Dauer des Arbeitsein-
mens, oder vielmehr die Unsicherheit und die Schwankungen desse-
, wie sie bei der jetzigen Anarchie einer sogenannten freien Concurrenz,

d. h. bei dem faſt abſoluten Rechte der E[illegible] Ausbeutung in ärmeren Claſſen, ſchlechthin unvermeidlich [illegible] unter dieſen Umſtänden iſt auch von dem an ſich ſo nützlichen Inſtitut der Sparcaſſe keine ausreichende Hülfe zu erwarten, wenn ſich nicht zugleich die Quelle des Uebels — die völlige Desorganiſation der Arbeit und die viel zu ungleiche Vertheilung des Einkommens — beſeitigen läßt. Endlich iſt es ſehr wohl möglich, daß im Verhältniſſe zu den Preiſen der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe das Einkommen aller Claſſen der Geſellſchaft geſtiegen ſein kann, und daß dennoch die Abſtände zwiſchen dem Reichthume Weniger und der Armuth des zahlreichſten Theils der Bevölkerung größer und fühlbarer geworden ſind. Denn die Bedürfniſſe und Gelüſte ſind an ſich ſelbſt beweglich und veränderlich. In dem Maße, als das Nationaleinkommen im Ganzen zunimmt, müſſen ſich hiernach auch die Bedürfniſſe und Anſprüche bei allen Claſſen vermehren. Dies iſt die nothwendige Folge des organiſchen Verbandes aller Glieder der Geſellſchaft; eine Folge, die gerade in neueſter Zeit deutlicher hervortritt, weil die früheren Schranken zur Abſonderung und Vertheilung des Volks nach einzelnen Ständen großentheils gefallen ſind oder ihre Bedeutung verloren haben; weil eben darum auch die ſtändiſchen Unterſchiede in der Lebensweiſe, oder doch die Unterſchiede in den Anſprüchen an Lebensgenuß entweder völlig wegfallen, oder ſich doch wenigſtens durchweg gleicher ſtellen mußten. Darum hat die überall bemerkbare und wachſende Unzufriedenheit der unteren Claſſen einen ſehr natürlichen und ſehr legitimen Grund; darum mag die officielle Statiſtik immerhin zu beweiſen ſuchen, daß ſich überall das Arbeitseinkommen vergrößert hat, ſie würde ſelbſt damit wenig oder nichts bewieſen haben, weil gleichwohl bei einer größeren Bevölkerung das Mißverhältniß der Bedürfniſſe und Anſprüche mit den Mitteln ihrer Befriedigung gewachſen iſt. Mit vollem Rechte rügt

*) Sehr intereſſante Belege gibt dafür, in Beziehung auf den größeren Theil der Bevölkerung Frankreichs, Pierre Leroux in „De la pleutocratie" („Rev. indépendante 1842"), theils auf den Grund officieller ſtatiſtiſcher Documente, theils mit vergleichender Benutzung von ſonſtigen bewährten ſtatiſtiſchen Schriften, wie von Buret's „De la misère des classes laborieuses" und vielen anderen neueren Werken. Neben 46,000, 150,000 und 830,000 Familien großer, mittlerer und kleiner Eigenthümer, ſchätzt er die Zahl der proletariſchen Familien auf nicht weniger als 6 Millionen, oder etwa 30 Millionen Individuen. Hiervon haben 4 Millionen ein jährliches Einkommen von nur 73 Franken auf den Kopf; 1 Millionen von 91 Fr. 25 Cent.; 16 Millionen von 102 Fr. Der mittlere Arbeitslohn, der vor dem J. 1789 1 Fr. betrug, iſt jetzt auf 1 Fr. 15 Cent. angeſchlagen, was eine bedeutende reelle Verminderung iſt, da zugleich die Preiſe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe um ½ bis ½ geſtiegen ſind. Und in dieſer ſchlimmeren ökonomiſchen Lage befindet ſich gegenwärtig, bei viel dichterer Bevölkerung, eine weit zahlreichere Claſſe als vor dem J. 1789. Mögen auch nicht alle Schätzungen ganz genau ſein, ſo ſind ſie doch genau genug, um nicht blos für Frankreich, ſondern auch für alle anderen europäiſche Staaten die herkömmlichen Phraſen der Thronredner von der wachſenden Wohlfahrt auf ihren wahren Werth oder Unwerth zurückzuführen.

die neuere Zeit ihrer großen Erfindungen und Unternehmungen zur
schleunigung des Verkehrs, ihrer Eisenbahnen, Dampfwagen und
mpfschiffe. Und gewiß, diese neuen bewegenden Kräfte helfen mehr
mehr dem Systeme des Stillstands und der Stabilität den Boden
stoßen; sie tragen mit dazu bei, die unnatürlichen sozialen Ungleich-
en zu beseitigen und sind mächtige Factoren für die Erzeugung eines
hsenden demokratischen Facits. Allein manche Hoffnungen, die man
auf baute, stellen sich gleichwohl bei näherer Betrachtung als Täu-
ungen dar. Man hat behauptet, daß wir nach dieser Verbesserung der
mmunicationsmittel die Zeiten der größeren Noth, die aus Hunger-
Mißjahren entspringen könnten, glücklich hinter uns haben, weil
an das Bedürfniß der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen
ter und schneller gedeckt werden könne. Dies ist aber nur in be-
änktem Sinne und in Beziehung auf sehr partiellen Mißwachs rich-
Das bisherige Wachsthum der landwirthschaftlichen Production im
hältnisse zu dem der Bevölkerung, wodurch deren Ernährung und
haltung wesentlich bedingt ist, beruhte theils auf der Urbarmachung
rfähiger Strecken, wovon sich aber gerade in den dicht bevölkerten
opäischen Staaten nicht gar viel mehr erwarten läßt; theils und
ptsächlich auf dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft. Allein die
eren Resultate des sorgfältigeren Fleißes und der besseren Methoden der
ltur setzen stets die begünstigende Mitwirkung der äußeren Natur vor-
. Käme also wieder einmal eine Zeit des Mißwachses für alle oder die
sten Getreide producirenden Staaten, wie etwa im Jahre 1816 —
solche Zeiten bleiben ja nicht immer aus — so würde, bei der jetzt
so viel dichteren Bevölkerung und bei ihrer Gewöhnung an zahl-
here Bedürfnisse, die ökonomische Krise nur um so erschütternder
gefährlicher sein. Ein solcher Druck der Zeit würde nur bei gleich
Vertheilung desselben auf alle Glieder der Gesellschaft erträglich
den; und man müßte also dafür das Princip einer gerechteren und
hältnißmäßigeren Vertheilung, als sie gegenwärtig besteht, schon im
raus gefunden und in Anwendung gebracht haben. Sollte dagegen
künftiger Nothstand die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse nur
sichtbarer und fühlbarer machen, so lassen sich dafür mit fast ma-
matischer Gewißheit solche Ausbrüche der Erbitterung und Unzufrie-
heit bei einer überwiegenden Volksmasse und solche Angriffe gegen den
tischen und socialen status quo vorhersagen, daß die alten Stützen
ilden der Erschütterung nur schwer widerstehen werden.

Die Statistik der intellectuellen Cultur hat es mit dem
nde und der Bewegung der Religionen, mit der ästhetischen und
senschaftlichen Production, so wie mit den Mitteln zur Verbreitung
Erzeugnisse des Geistes durch Unterricht und Literatur, und mit der
ksamkeit dieser Mittel des geistigen Verkehrs zu thun. In neuerer
ist die weitere Verbreitung des Unterrichts, namentlich des elemen-
n bei den unteren Classen des Volks, ein statistisches Lieblings-
na geworden. Gewiß bleibt es höchst wichtig, was in dieser Bezie-

mer die Gesellschaft dadurch zu erhalten, ht das andere bekämpft und vernichtet, so weit es noch nicht gelungen ist, ein in Wahrheit befriedigendes Recht an die Stelle des Unrechts zu setzen.

Endlich ist es die höhere Aufgabe einer Statistik, der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, nicht blos den momentan vorhandenen status quo aufzufassen, sondern den gesetzmäßigen Verlauf der ganzen politischen Production und ihr Eingreifen in die Zustände der Gesellschaft deutlich zu machen. Eine in das Verhältniß von Ursache und Wirkung tiefer eindringende Wissenschaft wird hiernach auch im Gebiete der publicistischen Verhältnisse ein Gesetz der Bewegung und Entwickelung zu erkennen wissen, und darum die Reihenfolge der politischen Organisationen nicht mit dem Kreise der jetzt bestehenden Staatsformen für geschlossen halten. Gehört doch die eigentlich repräsentative Monarchie erst der neueren Weltgeschichte an, und ist doch die repräsentative Demokratie, wie sie im größeren Theile Amerikas und mehreren Theilen der Schweiz besteht, erst ein Erzeugniß der allerneuesten Zeit*). Schon darin liegt ein Wahrzeichen, wie eine wachsende Menge politisch selbstständiger und selbstthätiger wird; wie wir uns mehr und mehr auch einer Periode der politischen Production nähern, in welcher der Staat selbst nichts Anderes sein kann, als das stets lebendig sich erneuernde Werk freier und mit Bewußtsein schaffender Nationen. Allein damit ist nur eine Aussicht in die Zukunft eröffnet; und wenn eine umsichtig prüfende und vergleichende Statistik ihr Gutachten über die Gegenwart abgibt, so wird sie es in dem Urtheile zusammenfassen müssen, daß es noch zur Zeit in unseren civilisirten Staaten dem größeren Theile der Menschen unmöglich ist, menschlich leben und menschlich genießen zu können. Es ist ihre Aufgabe, die noch vorhandenen Mißstände nicht zu verschleiern, sondern in der ganzen Größe und vollen Bedeutung bloszulegen, um auch von ihrer Seite dazu beizutragen, daß endlich wieder der Staatswissenschaft und dem Staatsleben ein Geist gewonnen werde, dem es möglich sei, die drohenden Gefahren zu beschwören und einer besseren Zukunft des Völkerlebens Bahn zu brechen**). S.

Staatspapiergeld und Papiergeld überhaupt. — I. **Begriff.** Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches die Eigenschaft hat, im Verkehre statt der Metallmünze zu dienen, so daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des **Metallgeldes** eine Folge der **Arbeitstheilung** ist, so ist die Einführung des

*) Vergl. „Statistik der Cultur." Deutsche Vierteljahrsschr. Bd. I, 4.

**) Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Statistik aufgefaßt und auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände angewandt in der Schrift: „Die Bewegung der Production. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft. Von Wilh. Schulz. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir 18[illegible]. — Ueber das Verhältniß der Statistik zur politischen Arithmetik s. diese.

apiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das
Metallgeld iſt ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kom-
mende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gü-
tertauſch in einen Tauſch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, ver-
wandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher dieſem Zei-
chen nicht wirklich innewohnt, ſondern entweder auf der allgemeinen
Meinung beruht, daß man denſelben jederzeit für dieſes Zeichen erlangen
könne, oder auf dem Bedürfniſſe des Verkehrs, in welchem das Werth-
zeichen als geſetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn
ein Staat durch Münzverſchlechterung ſich aus der Noth zu helfen
ſucht und dadurch Uebelſtände herbeiführt, ſo beweiſen dieſe nichts gegen
den Nutzen des Metallgeldes. Eben ſo wenig beweiſ't der mit dem
Papiergelde getriebene Mißbrauch etwas gegen den Nutzen des rechten
und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unterſcheidet ſich von
den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverſchreibungen,
Wechſeln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Ueber-
gabe von Hand zu Hand geht und weder Zinſen noch Disconto
trägt. Es gibt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld
die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren
den Zinſengenuß gemein hat. Nach der Perſon des Ausgebers unter-
ſcheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Pri-
vatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen
geſchichtlichen Ueberblicke, durch die Anſichten der bewährteſten Staats-
männer und Geſchäftsmänner und Lehrer der Wiſſenſchaft die Natur und das
Weſen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen
die Erſcheinung nützlich und nothwendig wird, ſo wie die Vorſchrif-
ten, Regeln gegen den Mißbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die
Hand gibt, überſichtlich darzuſtellen.

II. Geſchichtliches. Die neueren Forſchungen über den Staats-
haushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen,
wenn ſie auch kein Syſtem der Nationalökonomie hatten, doch die wich-
tigen Sätze der Wirthſchaftslehre und die meiſten Einrichtungen, die
man ſo gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wiſſen, daß
mit dem Tempel zu Delphi ein Inſtitut verbunden war, welches mit
unſeren Depoſiten- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theo-
rie von dem Gebrauchs- und Tauſchwerthe finden wir in der Politik
des Ariſtoteles (I, 9) entwickelt; der Weiſe von Stagira behaup-
tet gegen Platon, daß auch die Production der geiſtigen Güter in die
Volkswirthſchaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal,
war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die
edlen Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen erſetzten
die Athener eine Zeit lang die für ausländiſche Erzeugniſſe hingegebe-
nen Gold- und Silbermünzen durch eiſerne, welche zu einem eingebilde-
ten Werthe im inneren Verkehre umliefen und ſpäter eingelöſ't wurden.
Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht

werden konnten, weil der Stoff, woraus sie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in seiner Staatshaushaltung der Athener (II, 137) darauf aufmerksam gemacht, citiren unsere meisten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorschlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloses Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu sparen, sondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung soll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (κοῖνον ἑλληνικὸν νόμισμα) für den Krieg und für Reisen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter sich sollen nur das νόμισμα ἐπιχώριον gebrauchen. — Bei den Chinesen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muster vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verschiedenen Zeiten vor. Klaproth gibt in seinen „Mémoires relatifs à l'Asie" (Paris, 1824) die Chinesen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiser Hian-Tsung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thsian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Gesellschaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thsú) aus, und der arabische Scheik Ibn Baluta fand, nach seinem Reiseberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich Papiergeld in China. Dort scheinen übrigens die alten Versuche nicht besser gelungen zu sein als im Abendlande so viele neuere. Die chinesische Bank fallirte, und das Papiergeld (Tschao) war im 15. Jahrhundert so tief gesunken, daß es nur noch drei Tausendstel seines Nennwerths galt. — Häufig sind die Beispiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen ersetzten, welches die nämlichen Dienste that, wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen (III, 542), wie Kaiser Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder schlagen ließ und als Augustalen ausgab; das Versprechen der späteren Einlösung verschaffte ihnen allgemeinen Curs; Aehnliches geschah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothstandes ansehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, sobald ein Volk sich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitaussehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugnisse ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauschen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die in's Riesenhafte vermehrten und vergrößerten Transactionen; sie ist auch viel zu schwerfällig und zu kostbar, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber strömen dahin, wo man sie am Vortheilhaftesten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu schaffen versteht und die einander ähnlich sind. Die Banken der Chinesen und der

delphischen Priester, der Venetianer, Holländer und Britten, die Wechsel der italienischen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eisen-, Leder- oder Papier-) Geld der Athener, Karthager und der neueren Völker sind ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen, Werkzeuge des Credits, der stets erscheint, wenn seine Zeit gekommen ist, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weise und vorsichtig angewendet wird, der aber auch den Mißbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Ursprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu seiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zusammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeschrieben. Dies ist nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag seines Darlehns aussprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgesetzt ist; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die selten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt sind. Im Verlaufe der Zeit und wenn sich die Gesellschaft mehr mit dem Handel beschäftigt, beginnen einzelne Inhaber von schriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieselben an Dritte abzugeben, denen sie ihrerseits schuldig sind. Sobald einmal die aus solcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt sind, wird es für Personen, auf deren Vermögen und Zuverlässigkeit das Publicum Vertrauen setzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewisser Summen in einer solchen Form hinauszugeben, welche dieselben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Transactionen des Geschäftslebens zu dienen." So entsteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, diese mögen Privatpersonen, Gesellschaften oder Regierungen sein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, sobald er so weit gediehen ist, daß weder das Metallgeld, noch die Wechsel, noch die Abrechnungen, noch die Umschreibungen bei den Depositenbanken für seine Bedürfnisse hinreichen. Es setzt das wohlfeilste Umlaufsmittel an die Stelle des theuersten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüssig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländischer Rohstoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Industrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amsterdam und London bewährten sich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Fesseln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre später der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von Nantes raubte ihm Hunderttausende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geschaffen und geordnet, war der Verschwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb nichts als die Augen

zum Weinen — wie Vauban und Bo ch ausdrücken, die den Jammer ſchildern und vergebens n zur Abhülfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsſchuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Deſſenungeachtet wies er den Vorſchlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären und ernannte eine Commiſſion, um die Anſprüche der Staatsgläubiger zu unterſuchen (Commission du visa). Damals (1716) ſchlug der Schotte Johann Law v. , eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit ſeinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Beſtandtheil unſerer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als ſie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreiſe, als unſere neueren Creditanſtalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld ſei ſelbſt ein Capital, welches keiner andern Baſis bedürfe; man könne daſſelbe beliebig vermehren, dadurch über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es ſomit zu einer Quelle von Macht und Reichthum machen. Die Regierung war, nach ſeiner Anſicht, im Stande, den Credit zu erſchaffen und der Nation zum Geſchenk zu machen, indem ſie Papiergeld ausgab. Er verwechſelte die Wirkung mit der Urſache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erſchafft nicht den Credit, ſondern wird durch ihn erſt möglich. Hätte der Volksverſtand, wie er ſich in den Parlamenten ausſprach, den Sieg davon getragen, ſo würde Law nicht in ſeinem Irrthume beſtärkt, ſein Inſtitut nicht zu einer Finanzmaſchine des Staats gemacht, ſein Papiergeld nicht in's Ungeheure vermehrt worden ſein. Ohne den Schwindel, der ſich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Induſtrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte ſeinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes iſt die Schuld beizumeſſen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig geweſen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken in's Schrankenloſe verlockt und durch ihre despotiſche Macht geſtützt; hätte ihn das Volk nicht durch ſeinen Schwindelgeiſt bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erſt geſchaffen. Er gab der wirthſchaftlichen Thätigkeit die ikariſchen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch ſtieg, ſo daß ſie an der Gluth der franzöſiſchen Sonne ſchmolzen, und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanſtalten Gutes wirken, dafür findet ſich in Law's Syſtem der Gedanke und das Vorbild; ſelbſt die allgemeine Glückſeligkeitslehre neuerer ſocialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußiſche Seehandlung, welche dem Staate ſo nützliche Dienſte leiſtet, hatte Law durch die Wechſelwirkung der indiſchen Geſellſchaft und der königlichen Bank ſchon ausgeda . Die Miſ-

che und Uebertreibungen, woran sein System scheiterte, sind, trotz
parnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts später nicht vermie-
werden. Das Gebäude stürzte zusammen, weil (nach Dutot's Aus-
e) der Regent den Gründer zwang, „sieben Stockwerke auf Fun-
ente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo ist der
ere Staat, welcher in dem Strudel der Ereignisse nicht zu über-
igen Papieremissionen seine Zuflucht genommen und dafür gebüßt
? — Der Sturz der englischen Landbanken 1815 und 1816 und
5—1826, die amerikanische Bankkrisis von 1837, die französischen
gnaten in der Revolutionszeit, die dänischen, die russischen und
reichischen Papieroperationen haben zum Mindesten eben so viel Un-
angerichtet, als der Sturz des Systems von Law. Hat deshalb
Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und ist jeder Ge-
ch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Cul-
, Ricardo). Wenn wir von einer bestimmten Geldsumme reden,
enken wir dabei entweder nur an die Metallmünzen, woraus sie
ht, oder wir verbinden damit eine mehr oder weniger dunkle Vor-
ng von der Gütermenge, die man sich dafür verschaffen kann, von
Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Besitz erhält. Sagt
uns z. B.: die in einem Lande umlaufende Geldsumme betrage
Millionen, so haben wir nur die Münzen vor Augen; hören wir
gen, Jemand habe ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl., so
n wir uns nicht nur die Münzmenge vor, sondern auch die Güter
Lebensgenüsse, welche er sich dafür verschaffen kann. Die doppelte
stellung, welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf
aber nicht zu einer doppelten Schätzung desselben verleiten. Das
kommen ist nur einem der beiden Werthe gleich, entweder dem Gelde
dem Geldeswerthe, nicht beiden zusammengenommen. Wenn ein
atmann jede Woche eine Guinee einnimmt, so kann er sich im
se der Woche dafür Bedürfnisse und Lebensgenüsse verschaffen. Je
der Menge derselben bemißt sich die Größe seines Einkommens.
ses ist nicht gleich der Guinee und dem, was er dafür anschaffen
n, sondern nur einem dieser beiden gleich großen Werthe, und zwar
Gütermenge eher als der Münze, dem Werthe der Guinee mehr
der Guinee selbst. — Erhält der Mann jede Woche einen Wech-
im Betrage einer Guinee, so besteht sein Einkommen sicher nicht in
Stück Papier, sondern in dem, was er dafür bekommen kann.
nte er nichts dafür eintauschen, so wäre das Papier, wie ein Wech-
auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeschriebenes Blatt.
n so besteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldsummen,
che die Einzelnen einnehmen, sondern in der Menge von Gütern,
welche sie dadurch verfügen können. Dabei ist zwischen dem Ein-
men des Einzelnen und dem der Gesammtheit noch der weitere Un-
chied, daß die Geldsumme, welche jener erhält, meistens der beste
kürzeste Ausdruck für seine Einnahme, d. h. für die Menge von

Bedürfnissen und Lebensgenüssen ist, v
ganze Geldmenge eines Landes dagegen
die Gütermenge, welche die Einzelnen
das Geld von Hand zu Hand läuft, u
Jahr hindurch zu vielen Käufen gebrau
laufsrad, das große Handelswerkzeug, b
höchst werthvollen Theil des Capitals,
mens der Gesellschaft, welcher es gehör
zen, aus denen es besteht, im Verla
Jedem sein betreffendes Einkommen zu
seinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des
doch mit den Maschinen und anderen
Capitals auch das gemein, daß, wie je
Verfertigung und Unterhaltung jener
tionskraft nicht vermindert, eine Verm
mens ist, eben so jede Ersparniß an
Unterhaltung desjenigen Theiles des un
Geld besteht, eine Vermehrung derselbe
Papier an die Stelle von Gold- und
theueres Werkzeug des Hande
keres und zuweilen eben so taugliche
durch ein neues Rad betrieben
schaffen und zu unterhalten ko
zu erläutern, in welcher Weise die O
in welcher Weise sie zur Vermehrung
kommens beiträgt, unterwirft Adam
Papiergeld, die Banknoten, einer nä
Bankier das Vertrauen genießt, daß e
Scheine (promissory notes), welche
baares Geld einzulösen, so stehen sie i
gleich. Der Bankier leiht seinen Gesch
bezieht dafür die nämlichen Zinsen, als
hätte. Dieser Zins ist die Quelle sei
Scheine kommt zwar zur Einlösung zur
bleibt Monate und Jahre lang im Uml
kier habe für 100,000 Fl. Scheine ausg
rath von 20,000 Fl. genügen, um di
gen zu bestreiten. Diese 20,000 Fl.
Dienste, wozu sonst 100,000 erforderli
münze werden im Umlaufe erspart, und
kiers ebenfalls solche Geschäfte machen,
mit dem fünften Theile des Goldes un
wäre, im Gange erhalten werden. Da
das jährliche Volkseinkommen nicht vern
Metallgeld für den Bedarf der Circulati

n das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metall-
des genügt, um die Einlösungen zu besorgen, die übrigen vier Fünf-
ile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgesetzt, daß sich der Preis
edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich
ht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat, und
se durch 100 Millionen Papier ersetzt werden, welche ein Vorrath
n 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, so sind 80 Mil-
nen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Diese 80 Mil-
nen sind zu kostbar, als daß man sie müßig liegen lasse; sie werden
o in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an
hlungsstatt angenommen werden; es geht also Gold und Silber hin-
s. Allein das edle Metall wird nicht etwa umsonst hingegeben oder
auswärtigen Nationen zum Geschenk gemacht. Man kauft dafür
nde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande
Markt gebracht werden. Werden diese Güter in einem fremden Lande
eder verkauft, also zu dem sogenannten Zwischenhandel verwendet, so
der ganze daraus entspringende Gewinn eine Vermehrung des reinen
nkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch
nführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüssig geworden
, bildet gleichsam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Han-
zweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet,
zum inländischen Verbrauche bestimmt sind, so bestehen diese Güter
weder aus Luxusgegenständen, welche von reichen Müßiggängern ver-
rt werden, oder aus Rohstoffen, Hülfsstoffen und Geräthen zum
triebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenstände, wie feine Weine,
eidenwaaren u. s. w., sind für die Gesammtheit nutzlos; allein sie be-
äftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere
eil wird auf die letztbezeichnete Weise verwendet und befördert die In-
strie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der
erth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des
laufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des
piers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unter-
hmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maschine an die Stelle
alten setzt und um den Unterschied des Preises sein umlaufendes
pital vermehrt, den Fonds, woraus er seinen Arbeitern Stoffe und
hne liefert. — Da endlich von der gesammten Production eines Lan-
im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur
rmehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, so muß dieser
eil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der
in Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr
ehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weist an dem Beispiel der schottischen Banken
Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die
rafe, welche einer übertriebenen Papieremission auf dem Fuße folgt.
behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht
a das ganze Capital, womit er sein Geschäft betreibt, ja nicht ein-

mal einen beträchtlichen Theil deſſel[illegible]chießen dürfe, ſondern nur einen Betrag, welcher der [illegible]t, die derſelbe vorräthig halten müßte, um gelegenheitli[illegible]e Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier a[illegible]gibt, iſt mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in ſich aufnehmen kann, ſtrömt alſo immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Koſten vermehrt. Wir führen die Hauptſtelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, ſondern dadurch, daß ſie einen größeren Theil dieſes Capitals thätig und werbend machen, als es ſonſt der Fall ſein würde, können die wohlverſtandenen Bankoperationen die Induſtrie des Landes fördern. Jener Theil ſeines Capitals, welchen ein Geſchäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen laſſen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entſprechen, iſt eben ſo viel todtes Vermögen, welches, ſo lange es in dieſer Lage bleibt, weder ihm noch ſeinem Lande etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, und mittelſt deren das Erzeugniß ſeines Bodens und ſeiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Conſumenten zugewieſen wird, iſt eben ſo, wie die baare Summe des Geſchäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es iſt ein ſehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) nichts hervor. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte, indem ſie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber ſetzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieſes todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landſtraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung ſetzt und auf den Markt leitet, allein ſelbſt nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte erbauen, wenn ich mich einer ſo kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umſtänden einen großen Theil ſeiner Landſtraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, alſo den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens anſehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Induſtrie des Landes, obgleich ſie um etwas vermehrt werden, doch nicht ganz ſo ſicher ſein können, wenn ſie auf den dädaliſchen Schwingen des Papiergeldes einherſchweben, als wenn ſie auf dem feſten Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen ſie durch die Ungeſchicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgeſetzt ſind, unterliegen ſie noch anderen, gegen welche keine Vorſicht oder Geſchicklichkeit jener Lenker ſie ſchützen kann.“ (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre [illegible]och eine ſehr ſcharfſinnige, beachtenswerthe Unterſcheidung. „Man [illegible]t den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt ſich vorſtellen: [illegible] den Umlauf zwiſchen den Händlern unter einander und in den [illegible]lauf zwiſchen

den Händlern und den Consumenten. Wenn schon die nämlichen Geldstücke, ob Papier oder Metall, ist gleich, einmal in diesem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, so gehen doch beide stets neben einander vor sich, und jeder von ihnen erheischt zu seinem Betriebe eine gewisse Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwischen den verschiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer sein als der Werth derjenigen, die zwischen den Händlern und Consumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, ist doch zuletzt dazu bestimmt, an die Consumenten verkauft zu werden. Da der Umsatz zwischen den Händlern im Großen betrieben wird, so erfordert er gewöhnlich für jedes Geschäft eine ziemlich beträchtliche Geldsumme. Jener zwischen den Händlern und den Consumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny sind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel schneller um, als große. Ein Schilling wechselt seine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anschaffungen aller Consumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindesten gleich sind, so können sie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge bestritten werden, da die nämlichen Geldstücke durch einen rascheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Consumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann so eingeleitet werden, daß es sich hauptsächlich auf den Umlauf zwischen den verschiedenen Händlern beschränkt, aber auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwischen den Händlern und den Consumenten sich erstreckt." Letzteres geschieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Personen Bankgeschäfte machen und bald fallieren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenseitigen Geschäftsverkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn diese bringen ihnen Geld, und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeschäfte der Industrie und dem Handel die nämlichen Dienste leisten, wenn sie ihr Papiergeld auf die Circulation zwischen den Händlern beschränken, als wenn sie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres ist daher schädlich und nützt in keiner Weise.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem sie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, also ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreise aller Güter erhöhen müsse, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöst werden, nicht nothwendig der Fall sei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denselben gebrachten Papiers gleich sei, also das Papier-

geld nicht nothwendig die Menge der Cir... vermehre. Er führt dafür ein Beispiel aus Schottland an, ... Getreidepreise zu einer Zeit, wo sehr viel Papier im Umlauf war, doch sehr niedrig standen. Anders verhalte es sich freilich mit einem Papiere, dessen Einlösung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder dessen Einlösung erst nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf, und das in der Zwischenzeit keine Zinsen trägt. Ein solches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieser Verhältnisse unter den Werth des Metallgeldes herabsinken. Aus allen diesen Betrachtungen schließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe festgesetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen sogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulösen, ihr Geschäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen frei gegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen sind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn diese Metalle gar nichts mehr zu wünschen übrig ließen, so würde Niemand daran gedacht haben, sie ganz oder theilweise durch andere Stoffe zu ersetzen. Wir haben bereits gesehen, daß die großen Kosten der Herbeischaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, dasselbe im Umlaufe zu sparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. M'Culloch berechnet in der 9. Note zu seiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldstücken einen jährlichen Verlust von 3 Millionen solcher Stücke verursache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinsen zu 5%, welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn sie ihr Gold nicht als Münze, sondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Zufuhr, um die Verluste durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. s. w. zu ersetzen. Für Frankreich berechnet derselbe die jährlichen Kosten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß sie zu geringem Körperinhalt einen großen Werth darstellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewissen Grade, über welchen hinaus z. B. die Versendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Kosten verursacht. — Die Wechsel, mittelst deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Versendung einer schriftlichen Urkunde statt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardstraße zu London, wo Geschäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenseitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depositen- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloses Ab- und Zuschreiben der Beträge verwandeln, sondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) sichern, — sind lauter Mittel, um den Gebrauch u... die Versendung des theuern Artikels Gold und Silber zu s... Oeffnungs-

et kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeschäfte keines
re Mittel angewendet werden, und eine ansehnliche Quantität Me-
münze wird noch immer unentbehrlich sein. Hier tritt das Papier-
ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels
eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles
lich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, ist:
ches sind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem
allgelde zu erhalten? — Adam Smith beantwortet diese Frage
n, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem bestimm-
Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten
Begehren jederzeit gegen Münze einzulösen. Allein Adam Smith
e dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor
gen und ihre Noten; also nur das Privatpapiergeld. In dem 4ten
Capitel seines Werkes, dem über die „Staatsschulden", erwähnt er
e des Papiergeldes der amerikanischen Colonieen, legt aber an das-
den nämlichen Maßstab. In neueren Zeiten wird aber die Be-
nung „Papiergeld" vorzugsweise und von Einigen ausschließlich für
nigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm
ingige Anstalt ausgibt, welche als gesetzliches Zahlungsmittel gelten
nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer bestimm-
Frist gegen Münzen eingelöst werden. Hier stehen wir nun an
Puncte, die von Ricardo bezüglich auf das Papiergeld gestellte
orie zu betrachten. (In dem 27. Hauptstück von David Ricardo's
nbgesetzen der Volkswirthschaft und der Besteuerung. Deutsch von
mstark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie ist folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagschatz
uf legt, bleibt das Geld auf demselben Tauschwerthe, wie jedes an-
Stück des nämlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feinge-
; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt,
bersteigt das gemünzte Geldstück den Tauschwerth des ungemünzten
allstückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagschatzes, weil
größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Tauschwerth des
uantisses einer größeren Arbeitsmenge erforderlich ist, um es sich zu
haffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe
Schlagschatzes keine Grenze geben; denn durch Beschränkung der
ynmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauschwerth gestei-
werden. — Dies ist das Grundgesetz, auf dem der Umlauf des
iergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann
Schlagschatz betrachtet werden. Obschon dasselbe keinen
ren Werth hat, so ist dennoch sein Tauschwerth, wenn man seine
ge beschränkt, so groß als jener einer Münze von gleicher Bewen-
; oder des Metalls in dieser Münze. Nach dem nämlichen Grunde
e würde auch, bei gehöriger Beschränkung der Menge, eine gering-
ge Münze zu dem Tauschwerthe umlaufen, den sie haben müßte,
; sie das gesetzliche Gewicht und den gesetzlichen Feingehalt hätte,
nicht nach dem Tauschwerthe des Metalls, welches sie wirklich ent-

hält. Daraus folgt, daß das Papierge[illegible]wegs gegen Münze einlösbar zu ſein braucht, [illegible]ern Umlauf zu ſichern. Es iſt blos nothwendig, daß ſeine Menge nach dem Tauſchwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßſtab deſſelben erklärt iſt. Wäre dieſer Maßſtab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, ſo könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauſchwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nämliche iſt, mit jedem Steigen der Güterpreiſe vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu ſetzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben ſo gut wie durch Münze vermehrt, ſo daß, wenn ein Staat damit umginge, ſein Geld zu verſchlechtern und deſſen Menge zu verringern, er deſſen Tauſchwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Geſammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeſchränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu ſetzen, gehabt hat, ohne dieſelbe zu mißbrauchen. In allen Staaten ſollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beſchränkung und Aufſicht unterworfen ſein, und nichts ſcheint hierzu ſo geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel iſt in ſeinem vollkommenſten Zuſtand, wenn es ganz aus Papiergeld beſteht, aber von gleichem Tauſchwerth, wie das Gold, als deſſen Vertreter es ſich bekennt. Der Gebrauch von Papier anſtatt Gold ſetzt an die Stelle des koſtſpieligſten Umlaufsmittels das wohlfeilſte und befähigt das Land, ohne Verluſt für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohſtoffe, Geräthſchaften und Nahrungsmittel umzutauſchen, durch deren Gebrauch ein Vermögen und ſeine Genüſſe vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben ſolle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig ſei; allein im Intereſſe der Einzelnen ſei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, deſſen ſie z. B. zu einer Kriegsrüſtung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in dieſem Falle die Zinſen ſpart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgibt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter mißbrauche, als eine Geſellſchaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrſchaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beſchränkungen in die Hände von beſonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat ſeine Anſicht, mit beſonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency“ weiter ausgeführt und ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen: „Das Publicum ge[illegible] andere Ver-

änderungen in dem Tauschwerthe des Umlaufsmittels sichern, als diejenigen sind, welchen ihr Maßstab selbst unterworfen ist, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigst kostspieligen Umlaufsmittel besorgen, heißt den vollkommensten Zustand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle diese Vortheile besitzen, wenn wir die Bank zur Einlösung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preise in der Münzstätte anstatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieses Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauschwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung seiner Menge erfolgte." — Ricardo's Theorie ist namentlich in Deutschland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Mißverständnisse aus. Man nahm an, Ricardo habe sein vollkommenstes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies ist aber nicht der Fall. Er schrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raschen, riesenmäßigen Geschäftsverkehr längst nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England zwanzig Jahre lang als Staatspapiergeld, als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curse tiefer gesunken zu sein, als einige Procente, was sich durch zu starke Emission erklären ließ; nach einer Krisis (1797), als deren Ursache Ricardo lediglich den panischen Schrecken betrachtet, der sich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes stützte sich daher auf gegebene Verhältnisse und große unleugbare Thatsachen; doch modificirte er sie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulösen seien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieser Vorschlag Ricardo's vom Parlamente zum Gesetz erhoben; allein die häufigen Fälschungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich sei, solche im Umlaufe zu lassen, und rathsam, wieder Münzen an ihre Stelle zu setzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, statt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkstelligen. Mit Ricardo stimmt im Wesentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht besonders darauf aufmerksam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel) seinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, sondern daß es eben umlaufe; weil es gesetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich ist; darum verhält sich, bei gleicher Nachfrage, sein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beschränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo sie am Wohlfeilsten sind, auf jene gefunden, wo sie am Höchsten stehen, und Locke schon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Versuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu versenden, ist so groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf

größeren Geldmärkten, z. B. London, A[illegible]mburg, kann ein Achtel Procent verschieden sein kann, o[illegible]ren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es sich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieses bleibt im Lande, wo es als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuströmen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, also hängt sein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältnisse der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfnisse des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, selbst wenn kein solches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preise des Goldes oder, was dasselbe ist, auf die Wechselcurse achten, und je nach dem Steigen oder Fallen derselben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorsichtige Bankier, der seine Noten auf Begehr einlösen muß, so verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulösen, ist ebenfalls nichts Anderes, als ein Zwang, jenen Grundsatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht mißbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beschränkt werden würde, um dasselbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmesser; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hülfsmasse von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." — Allein M'Culloch kommt zu demselben „aber", wie Ricardo. „Aber — fügt er bei — kann eine solche Sicherheit nicht erlangt werden", und er gibt dafür Belege zu dem Erfahrungssatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menschen, ihr eigenes Interesse mehr im Auge haben, als das der Gesammtheit. Am Wenigsten ist eine wohlverstandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Institute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkrisen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 schreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatspeculationen auf den Markt warfen, und durch die Folgen nicht nur sich selbst ruinirten, sondern auch die Bank von England in Verlegenheit setzten und Tausende an den Bettelstab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beschränken; er glaubt nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen könne, da die Kosten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten im Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einschneiden, was schon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derselben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade so große Dividenden bezahlen, als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu setzen. — Im Falle [illegible], trotz aller Grundsätze und warnenden Beispiele, hierauf nicht [illegible]ngen würde,

sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufes, daß nämlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, so lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England läuft 1845 ab; wir werden sehen, ob die Regierung und das Parlament von Großbritannien sie alsdann zur einzigen Papierquelle machen werden. — Eine interessante Schrift über diesen Gegenstand ist: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Uebersetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfasser trennt den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des kostbaren Artikels Gold spart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere Sicherheit zur Erweiterung, Befestigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewissem Maße schon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewissen Grade bleiben würde, wenn gleich alle papierenen Erdbitzettel vernichtet würden. Die Entstehung und Vortheile der Wechsel, der Versprechungsscheine (promissory notes, wodurch sich der Aussteller zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechsel, wie die französischen billets, welche durch das Gesetz Wechselkraft erhalten); ferner der Hülfsbriefe oder Hülfswechsel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechsel (fictions bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfasser nicht für so verwerflich hält, wie Adam Smith, weil man durch diese Wechselreiterei doch zuweilen von dem Wechselcurs profitiren könne: diese Gegenstände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Betrag vorhandener Wechsel zwar größer sein möge, als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zusammengenommen, daß aber diese doch eine weit größere Menge von Geschäften vermitteln, weil sie schneller und leichter als die Wechsel umlaufen. Endlich untersucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und des Marktpreises vom Gelde über den Münzpreis, und stellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot ist doppelt, nach Waaren und nach Geld. Ist viel Geld (Papier) da, so kauft man Waare; ist wenig Geld (Papier) da, so begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umstand angeführt,

sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufes, daß nämlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, so lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England läuft 1845 ab; wir werden sehen, ob die Regierung und das Parlament von Großbritannien sie alsdann zur einzigen Papierquelle machen werden. — Eine interessante Schrift über diesen Gegenstand ist: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Uebersetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfasser leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des kostbaren Artikels Gold spart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere Sicherheit zur Erweiterung, Befestigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewissem Maße schon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewissen Grade bleiben würde, wenn gleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entstehung und Vortheile der Wechsel, der Versprechungsscheine (promissory notes, wodurch sich der Aussteller zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechsel, wie die französischen billets, welche durch das Gesetz Wechselkraft erhalten); ferner der Hülfsbriefe oder Hülfswechsel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechsel (fictious bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfasser nicht für so verwerflich hält, wie Adam Smith, weil man durch diese Wechselreiterei doch zuweilen von dem Wechselcurs profitiren könne: diese Gegenstände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechsel zwar größer sein möge, als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zusammengenommen, daß aber diese doch eine weit größere Menge von Geschäften vermitteln, weil sie schneller und leichter als die Wechsel umlaufen. Endlich untersucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und des Marktpreises vom Golde über den Münzpreis, und stellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot ist doppelt, nach Waaren und nach Geld. Ist viel Geld (Papier) da, so kauft man Waare; ist wenig Geld (Papier) da, so begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umstand angeführt,

daß bei dem Verfalle des Papiercredits ihre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 eise sank. — Wir glauben, manchem Leser einen len zu thun, indem wir ihn auf die Schrift von Thornton aufmerksam machen und bitten die übrigen, uns die kurze Abschweifung nicht zu verübeln.

Exchequerbills u. s. w. Wir haben im Eingange dieses Artikels einer Mittelgattung zwischen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf gesetzt wird und, wie diese, dem Inhaber Zinsen trägt. Aus solchen Papieren besteht z. B. der größte Theil der englischen unfundirten oder schwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend gesorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüssig wurden. Solche Papiere sind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerscheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Session, ohne daß solche Parlamentsbeschlüsse gefaßt werden. Die ersten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da sie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten sollten, so wurden sie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., gestellt. Sie tragen meistens Zinsen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da sie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, so dienen sie als Umlaufsmittel. Nach einer bestimmten Zeit werden sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsstatt angenommen, und die verfallenen Zinsen werden dem Nennwerthe beigeschlagen. So lange sie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten sind, tragen sie keine Zinsen; sobald sie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinsung. Die Bank von England verpflichtet sich oft, solche bis zu einer bestimmten Summe anzunehmen und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geschäfte zwischen der Bank und der Schatzkammer werden hauptsächlich durch solche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden diese Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen, und auf diese Weise wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden sie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Last gesetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf diese Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulösen, oder sie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach seinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche sich dazu verstehen, Staatspapiere unter gewissen Bedingungen anbietet. —

2) Navybills (Flottenscheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben, um die Bedürfnisse dieses wich Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; sie tragen, nach Abla r bestimmten

Frist, Zinsen, wenn sie nicht eingelöst werden. In neuerer Zeit werden stärkere Summen, welche für den Seedienst hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, so daß die Navybills nicht mehr in so großer Menge, wie früher, erscheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, sondern auf 90 Tage gestellt mit Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechsel behandelt.

3) Ordnancebills (Artilleriescheine) werden in gleicher Weise für die Bedürfnisse dieses Zweiges der Militärverwaltung von dem Artilleriamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain".) In den meisten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die schwebende Schuld, d. h., die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräsentirt. Frankreich hat seine bons du trésor, de la marine, seine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf spätere Einnahmen angewiesen sind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinsen der schwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich sein, den Hauptsätzen, die wir angedeutet, etwas Wesentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzusteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache selbst wenig Licht gewinnen würde. Französische und deutsche Schriftsteller haben alle aus der englischen Fundgrube geschöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen sie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leser zu versäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — Jean Baptiste Say (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) gesteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöst wird, die Eigenschaft eines Werthzeichens nicht zu; seinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man etwas dafür kaufen kann; da aber dieser Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichstehen kann, so ist der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen sei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Wesentlichen stimmt Say mit den oben entwickelten Grundsätzen überein, indem er sagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben so gute Dienste leistet und ein viel wohlfeileres Werkzeug ist; so daß eine Nation, die sich des Privatpapiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinsten Geschäfte, besitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthschaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale" . . . . Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, ist eine Gefahr, welcher die Regierungen nur schwer widerstehen. Dann folgt die Cal-

werthung, und die Waare ſchwindet [illegible] den Händen. Wenn die engliſchen Banknotes einen gro[illegible] Werthes behalten haben (nach Einſtellung der Baar[illegible]hlungen), ſo kommt es daher, weil Großbritannien durch ſeine inſulariſche Lage nie der äußerſten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgeſ[illegible]zt war. Eine feſte Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billette einſchränken (Say vergißt, daß die Banknoten als geſetzli[illegible]es Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein weſentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht vorausſagen, was ſelbſt in Großbritannien geſchehen ſein würde, wenn nicht Friede geſchloſſen worden wäre." — Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umſtand aufmerkſam zu machen, deſſen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes iſt die Lockung, die es den Fälſchern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälſcher geweckt; den geſchickteſten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann ſchwebt in beſtändiger Beſorgniß, falſche Billette zu erhalten. Es thut der Geſellſchaft wehe, daß ſie ſo viel ſtrafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falſcher Banknoten Verurtheilten entſetzlich groß. Dies iſt eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umſicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, ſo iſt doch auf der andern Seite die Verlockung, welche es den Fälſchern bietet, und der ſie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachläſſigen darf." — Schon Law's Syſtem hat in Betreff der Fälſchungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britiſche Parlament ließ ſich dadurch nicht beſtimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälſchungen am Häufigſten vorkommen, zu unterſagen, und um dieſelben durch Metallmünzen im Verkehre zu erſetzen, die Bank zur Einlöſung ihrer Noten in Münzen, ſtatt, wie nach Ricardo's Vorſchlag früher beſtanden war, in Goldbarren, anzuhalten. Dies haben wir oben ſchon angeführt und fügen hier noch bei, daß auch die Wechſel, die Erdbirnpiere aller Art und das Metallgeld Gegenſtände der Fälſchung ſind, ohne daß man ſich dadurch beſtimmen laſſen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatſache belegt, daß die engliſche Bank auf dieſe Weiſe vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — ſo macht Say (zwar weder zuerſt noch allein) darauf aufmerkſam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil ſie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, [illegible]icher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinſen [illegible] der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in e[illegible]rthetem Gelde feſtgeſetzt wurde, müſſen ihn mit dem theueren abt[illegible] (wenn nicht

die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht selten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preise sinken; die Steuern endlich müssen in eben so vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben so viel erhöht, als das Geld im Preise steigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreises verlieren Alle, welche eben so viele Stücke theueres Geld bezahlen müssen, als im entwertheten Gelde stipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreises verhält es sich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der französischen Assignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als sie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte sein sollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Assignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, so wäre ihr Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen sie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorscheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufstande waren, wurden sie gar nicht angenommen; daher kam es, daß sie viel tiefer sanken, als möglich gewesen wäre, wenn sie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beispiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beispielen der verderblichen Folgen her, welche der Mißbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menschlichkeitsgefühl übersehen sie, daß es Bedingungen gibt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter diese Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es existirt von ihm eine eigene Schrift: „Du papier monnoie et des moyens de le supprimer" (aus der Zeitschrift Pallas, Jahrgang 1810, 16. Stück, besonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falschmünzerei erklärt. „Während die Souveräne (sagt er S. 8) die Falschmünzer jederzeit mit gerechter Strenge bestraft haben, ließen sie sich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches sie der Gesellschaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falscheste aller Münzen, ihre Assignaten, auszugeben. Das Beispiel der Banken und ihrer Noten hat sie verführt; sie glaubten, ohne Gewissensscrupel etwas befehlen zu dürfen, was ihre Unterthanen von selbst und aus freier Wahl schon thaten." Die wiener Bank und die österreichischen Finanzoperationen, die russische und dänische Bank, die französischen Assignaten geben ihm treffliche Beispiele für seinen Zweck an die Hand und für seine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung

des Papiergeldes die eigentliche La . Die engli-
schen Erfahrungen beachtet er nicht ium derſelben
mehr für müßig als für nützlich (plus (rieuse qu'utile), weil die Ur-
ſache der Entwerthung überall die : geweſen, und man ſich nicht
ſowohl über den Mißcredit der Banken als vielmehr darüber wundern
müſſe, daß ihre beſchriebenen n noch irgendwo mehr gelten,
als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ ſich auch ſpäter keines
Beſſeren belehren, denn in ſeinem 1827 erſchienenen Hauptwerke:
„Nouveaux principes d'économie politique“ etc. bekämpft er die
Banken, wie die Maſchinen und das Fabrikweſen, aus lobenswerthem
Eifer für die Leiden der arbeitenden Claſſen, obgleich er geſtehen muß,
daß er dieſen nicht zu helfen wiſſe. Anerkennung verdient es, daß H.
v. Sismondi hauptſächlich den ſchädlichen Einfluß auf die öffentliche
Moral hervorhebt, welchen gewiſſenloſe Papieroperationen hervorbringen.
Er gibt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für
die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die ſie bezahlen müßten, um den
Staat in den Stand zu ſetzen, das Papiergeld einzulöſen. Begeiſtert
von ſeiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anſtand, es
auszuſprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat,
dermaßen verſchuldet iſt, daß ſie ihre fundirte und verzinsliche Schuld
nicht durch eine neue, zur Einlöſung ihres lügenhaften Geldes (numé-
raire mensonger) beſtimmte Schuld vermehren kann, ſo ſoll ſie zu dem
Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . ſie ſoll von ih-
ren Unterthanen fordern, daß ſie ſelbſt alle Bankbillette, welche ſie be-
ſitzen, verbrennen, und ſoll erklären, daß von nun an dieſe Billette
keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelſinn be-
ſitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall iſt, ſo
wird dieſer loyale Aufruf des Souveräns an ſeine Unterthanen hinrei-
chen, um den Staat von einer Laſt zu befreien, die ihn erdrückt. Man
wird ſich ſchämen, noch Bankbillette ſehen zu laſſen, Jeder wird ſich
beeilen, die ſeinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalſchuld
wird mehr durch die Begeiſterung des Volkes, als durch den Befehl des
Monarchen getilgt ſein.“ — H. v. Sismondi iſt weit entfernt, die
Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu
kennen; auch weiß er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus
die Engländer in den Stand geſetzt haben, ihre Banknoten auch als
Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und ſpäter durch Verminderung
der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzuſtellen. H. v. Sis-
mondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines ſo heroiſchen
Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend ſein könne, um
dem Volke ein ſo großes Opfer zuzumuthen. In dieſem Falle ſchlägt
er vor, wenigſtens den Zwangscurs aufzuheben, und das Papier all-
mälig ſinken zu laſſen, wie es mag, oder aber daſſelbe durch zinstra-
gende Staatsobligationen zu erſetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutſchland. — Deutſchland hat in den
letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehr genommen,

als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu schaffen, um das kostbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechsel und andere Creditpapiere genügten dem deutschen Handel zur Ersparung von Geldtransporten und Erleichterung seiner Geldgeschäfte. Der Industrie wuchsen keine Flügel, denen das Metall zu schwer gewesen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeist, der keinen Thaler ruhig im Kasten liegen sieht, sondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutsche Silber und Gold plötzlich durch Papier ersetzt worden, es würde schwerlich in ansehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugeflossen, sondern zum großen Theile vergraben worden sein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in seiner Volkswirthschaftslehre II, 236, „setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherste hält." — Auf der andern Seite war Deutschland seit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verschwendungen seiner Höfe, an Gut und Blut, an Menschen und Geld bis zur Ohnmacht erschöpft und ausgesogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußersten Kräfte in Bewegung zu setzen. Hieher gehören denn auch die Münzverschlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es ist kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutschland mit mißtrauischen Augen angesehen wird. Die meisten Schriftsteller, bis auf die neueste Zeit herab, verwerfen dasselbe und nähern sich mehr oder weniger den Ansichten des Herrn von Sismondi. Uns scheint hierbei eine Verwechselung der Ursache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenstück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieser glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erschaffen zu können, jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel sei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder später in's Elend stürze. Wenn aber eine Regierung, um sich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu setzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgibt, welches dann entwerthet wird, Tausende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerstört, so ist dieses Papier nicht sowohl die Ursache des Unglücks, als der Vermittler zwischen der wahren Ursache, der Noth und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg ist nothwendig, sogar sittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchsten Güter, Freiheit und Selbstständigkeit retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, gibt sie der Zerstörung Preis, um jene höchsten Güter zu retten. Diese Hekatombe von Capitalien auf dem Altar des Vaterlandes ist es, welche Tausende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Ist man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, so wird man auch Brennstoff haben

müſſen. Dieſer iſt im vorliegenden Falle mittelſt deſſen die Capitale in Aſche verwandelt werden. n herumſtehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Pa r, du haſt unſern Reichthum verbrannt!“ Es iſt wahr, und ſie ſind überraſcht, weil ſie, als das Papier erſchien, gar nicht merkten, wozu es dienen ſolle; man ſagte es ihnen auch nicht, man war ſich deſſen vielleicht ſelbſt nicht klar bewußt, ſondern nur darauf bedacht, die der Zerſtörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichſt ſchnell in Bewegung zu ſetzen. Die Klage über das Papier iſt daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weiſe hätte bringen müſſen. Auch läßt ſich, um noch einen Augenblick unſer Gleichniß feſtzuhalten, darüber ſtreiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennſtoff, der ſchneller oder langſamer gewirkt hätte, beſſer geweſen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch ſind dieſe Fragen minder erheblich, zumal da ſie erſt ſpäter angeſtellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächſt vorliegt. Eine andere Frage iſt es, ob denn die Zerſtörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieſelben gewidmet wurden, nicht vielmehr ſchlechte und verderbliche waren? In ſolchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, ſondern eben die ſchlechten Zwecke anklagen müſſen, denen das Vermögen von Tauſenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, ſondern auch mit der Guillotine Geld geſchlagen; in England hat man ſich mit der Bankreſtriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft ſolche Nothſtände ſeltener werden, daß, wenn ſie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müſſen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Geſagten nur unſere Anſicht kurz begründen, daß Deutſchland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil ſeine Induſtrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emiſſionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unſere meiſten Schriftſteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre iſt daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches ſind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines ſolchen zu ſichern und die Nachtheile zu vermeiden? Faſt Alles, was wir hierüber in unſeren Werken über Volks- und Staatswirthſchaftslehre finden, iſt den Engländern entlehnt und nur gleichſam nebenher, im Vorbei hen, beachtet. Ausnahmen gibt es, und wir werden nicht unterlaſſen, ihrer zu erwähnen. — Einen ſehr vortheilhaften Begriff vom Papie ld gibt Hartl (Vollſtändiges Handbuch der Staatswirthsſchafts- Finanzwiſſen-

schaft, Erlangen, 1811), indem er sagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die sogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erschafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Industrie im Ganzen und Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Austrocknung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden." Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Hael (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundstücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt ist, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach seinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Cassen bereit und stets offen hält, wo Jeder seine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umsetzen kann." — Es ist viel, daß Hael in der Zeit, wo er schrieb, sich ungeachtet des Schicksals der auf Nationalgüter basirten Assignaten und der österreichischen Bankzettel, so frei von Vorurtheilen hielt und zwischen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterscheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen" (§. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutschen Schriftsteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktisch auffassen und sich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge desselben nothwendig sein müsse, gehört H. Baumstark in seinen „Staatswissenschaftlichen Versuchen". Das so heftig angefochtene 27. Hauptstück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumstark in seinen Erläuterungen, welche der Uebersetzung als 2. Band beigegeben sind, ganz einfach durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze und die Nachweisung, wie unwahr die Beschuldigungen sind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöst zu werden, solle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel sein (Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's System von Dr. Edw. Baumstark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Rebenius hat in seinem Werke über den öffentlichen Credit die Ansichten über dieses wichtige Thema in Deutschland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde ist sein Werk unter den deutschen nach unserer Ansicht das feuchtbarste, besonders hinsichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Vollständig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geschichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergeld das treffliche Lehrbuch der politischen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I, 289, II, 283, III, 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutschland nicht an Beispielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im siebenjährigen Kriege eine systematische Münzverschlechterung angewendet,

jetzt allen Staaten als Muſter des Papiercredits voran.

So viel von Deutſchland, [illegible] die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckm[illegible] [illegible]rauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, in Zukunft aber wohl ebenfalls berufen ſein wird, denſelben kennen zu lernen. In dem Charakter der Nation liegen alsdann hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßſtabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein claſſiſches Land für alle Arten von Gebrauch und Mißbrauch des Credits iſt Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie, denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Daſſelbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, ſondern erſt eine beſtimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emiſſion einlösbar, ohne in der Zwiſchenzeit Zinſen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als geſetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote ſtand, die Koſten für ein ſo theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu ſparen, den Theil ihrer Producte, welchen ſie auf Anſchaffung und Unterhaltung deſſelben hätten verwenden müſſen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsſtoffen, Hausgeräthen und anderen Erforderniſſen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war ſo groß, daß ſo wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der anderen Seite lag es im Intereſſe der Colonialregierungen, dem Volke ſo viel Papiergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheiſchte. Die Regierung von Pennſylvanien z. B. gab Darlehen in Papier und bezog hohe Zinſen davon. Die von Maſſachuſetts-bay machte in dringenden Fällen Vorſchüſſe zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig geſunken war, zu dem niederen Preiſe wieder auf. So bezahlte dieſe Colonie im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in deſſen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben dieſe Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältniſſen das Beiſpiel eines Landes, deſſen Umlauf ausſchließlich durch Papiergeld beſorgt wurde. Gold und Silber erſchienen höchſtens im auswärtigen Handel. Dieſer wurde ausſchließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenſeitigen Austauſch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre engliſchen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben ſo wenig vor, als im innern. Dennoch galten ſie für [illegible]hlhabend und in gedeihlichem Fortſchritte begriffen. Pennſylvani[illegible] Newyork, Newyerſey u. a. bezogen, theils zum eigenen Ver[illegible]e, theils zum

Zwischenhandel, mehr englische Manufacte, als sie eigene Producte nach England zu senden hatten. Das Gold und Silber, welches sie zur Ausgleichung bedurften, wußten sie immer zu finden. Eben so verhielt es sich mit den westindischen Zuckercolonieen. Auch zeigte sich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger flossen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verschwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war also kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, solches zu kaufen, sondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um dafür vortheilhaftes, werbendes Capital einzutauschen, welches sie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn sie Metall nothwendig hatten, kauften sie es, und selbst wenn ihre Zahlungen stockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, sondern weil sie zu eifrig danach strebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsschulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikanischen Colonieen das englische Joch abgeschüttelt hatten und in die Reihe der selbstständigen Nationen eingetreten waren, erweiterte sich der Wirkungskreis des rastlosen Speculationsgeistes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beschränkt, sah sich nunmehr die Welt erschlossen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig gesteigert werden. Hatte das Volk zuvor schon, um den größtmöglichen Theil seines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier ersetzt, so konnte jetzt nicht die Rede davon sein, das kostbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu setzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, so traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanstalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile." So besorgte die Bank, mit Hülfe ihrer Comptoire in den verschiedenen Staaten, den Einzug und die Versendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, so hörte die Anstalt auf. Inzwischen wurde das Bedürfniß einer solchen Anstalt bald fühlbar, besonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbst die früheren Gegner trugen auf Wiederherstellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anstalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es bestanden Bankgesellschaften in allen Staa-

ten, ihr Papier füllte den Umlauf, ! gteſten Unter-
nehmungen, bezahlte dem Staate ſei xan dann, da es
oft gar keine reelle Baſis hatte, plötzlich mmt der Bank — an deren
Stelle andere auftauchten, um auch ih ſeits wieder zu Grunde zu ge-
hen, nachdem ſie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den
Staat betrogen hatten. Geſetzliche Beſtimmungen aller Art wurden er-
laſſen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu lei-
ten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunſt der Ge-
ſetzgebung konnte alſo hier nicht helfen. Man erwartete aber Beſſerung
durch die neue Staatenbank. Die Erwartung ſchien in Erfüllung zu
gehen, denn da die Bank nur mit ſolchen Anſtalten in Verkehr trat,
deren Noten im Pari ſtanden und jederzeit einlöslich waren, ſo zwang
ſie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte
zwiſchen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre
Noten nicht einlöſ'ten, abgeſehen davon, daß dieſe Anſtalten, ſelbſt wenn
ſie angeblich zur Einlöſung bereit waren, ſich in der Wirklichkeit da-
durch zu helfen wußten, daß ſie gemeinſchaftliche Sache gegen Jeden
machten, der Noten zur Einlöſung präſentirte. Die Zahl der Banken
war ſtets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar ge-
gen 700 gezählt. Inzwiſchen wuchs die Bank der Vereinigten Staa-
ten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren ei-
genen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen, und übte nicht nur
auf die übrigen Banken, ſondern auf allen Credit und Handel den
mächtigſten Einfluß. Sie drohte, eine politiſche Macht zu werden und
ſich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte ſie folgſame Städte
und Bezirke durch Geld und Credit unterſtützen, unfolgſame durch Ent-
ziehung ihrer Gunſt ſtrafen, ſchwankende durch Verſprechungen gewin-
nen. Was ſollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem
Wege, dem Gott des Schachers als Dienſtmagd anheim zu fallen.
Dies erkannte diejenige Volksclaſſe, welche in unbändiger Productions-
luſt mit Axt und Pflug Größeres verrichtete, als je militäriſcher Muth
auf dem Schlachtfelde geleiſtet. Die Freunde der Freiheit ahnten Ge-
fahr, und der Mann, den ſie der Gefahr entgegenſtellten, war der
nämliche, der ſeine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu ſchla-
gen, — war der Präſident Jackſon. Kein Freund von halben Maß-
regeln, beſchloß Jackſon, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und
der Geldariſtokratie das Haupt abzuſchlagen. Mochten die Wunden
bluten, mochte die Operation noch ſo gefährlich ſein, — der alte Ge-
neral fürchtete ſich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staats-
körpers, und er unternahm ſie auf ſeine Verantwortung. Im Jahre
1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der
Bank angenommen hatte, legte der Präſident ſein Veto ein. Im
Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 ſeine Kraft verlor, wurde er
nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müſſen. nn nicht der
Staat Pennſylvanien ihr um ſchweres Geld ein llegium gege-
ben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr e Bank der

Union, sondern nur des Staates Pennsylvanien. — Am 11. Juli 1836 erschien die Treasury order, wonach außer den Noten, die im Pari standen und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Cassen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten soliden Papiere bezahlt werden mußten. Präsident Jackson ging zu weit; dem Feldgeschrei: „Nichts als Papier!", setzte er noch die Losung: „Nichts als Gold!" entgegen. Vielleicht war der Kampf zwischen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzscheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geschah es, wie der britische Novellist, Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein, oder auf vier Dutzend Austern schrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde sorgsam aufbewahrt, so daß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preise stiegen. Seither ist es nicht um Vieles besser geworden. Ein Versuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überstanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennsylvanien entschloß sich, zu liquidiren. Ueber den neuesten Stand der Dinge und die Absicht der Regierung gibt die Botschaft des Präsidenten Tyler an den Congreß, vom 6. December 1841, Auskunft. Archiv IV, 3. — Eine treffliche Zusammenstellung der Hauptsätze aus der Lehre über das Papiergeld findet man in den schon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumstark S. 812 ff. —

Karl Marhy.

Druckfehler.

S. 123 Z. 5 l. päpstliche. Z. 3 v. unten l. halfen. Z. 2 v. unten l. schlechten. S. 124 Z. 2 l. halfen. S. 125 Z. 6. l. Poirot. S. 126 Z. 5. v. unten l. Staatswissenschaften. S. 130 Z. 5 l. sein Geschichtswerk. S. 131 Z. 19 nach Sinai l. gegenüber. S. 132 Z. 1 v. unten l. ergreifende. S. 133 Z. 16 v. unten l. Frohnd s. Z. 2 v. unten l. Grundideen. S. 135 Z. 13 nach Reactionen streiche das Komma. S. 137 Z. 20 l. ohne sie. S. 138 Z. 2 v. unten st. aus l. auch. S. 140 Z. 9 l. derselben. S. 145 Z. 16 st. Thorheiten l. Theorien. S. 146 Z. 13 st. den l. der. Z. 25 l. Frohnden. S. 147 Z. 3 v. unten l. erstarkten. Z. 4 v. unten l. verworfenen. Z. 12 v. unten l. Frohnden. S. 148 Z. 4 v. unten l. rechnen, daß. S. 149 Z. 9 l. welcher Lektüre. Z. 5 v. u. l. civilisirten. S. 150 Z. 5 l. treuen. S. 151 Z. 4 v. unten st. deren l. die. S. 153 Z. 17 l. alten ewigen. S. 156 Z. 6 v. unten l. Rechtsforderung. S. 157 Z. 12 st. Preis l. blos. S. 158 Z. 7 v. u. l. stehenden, Z. 10 verwandten, Z. 11 gesitteten.

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Seite

Siegelkunde (Sphragistik.) — Von K. Buchner. 513
Richelieu und Mazarin. Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen schrankenlos gebietenden Willen. — Von G. Fr. Kolb. 3
Richter, s. Justiz. 51
Ritterorden, s. Orden. 51
Ritterschaft, s. Adel, Reichsritterschaft, Standesherren. 31
Römisches Recht, s. Corpus juris und System. 31
Rotenburg (Hessen-), Rotenburger Quart, niederhessische Quart. — Von K. Steinacker. 32
Rotteck, Carl von. — Von Welcker. . 161
Ruhe der Staaten. — Von K. Buchner. 48
Runkelrübenzucker. — Von S. . . . 49
Rußland. — Von R. 72

S.

Sachsen, der Volksstamm. — Von H. K. J. 173
Sachsen, I. Königreich. — Ernestinisches. — Von Bülau. 177
Sachsen, II. Ernestinisches. — Von Bülau. 197
Sachsen-Lauenburg. — Von Bülau. . 200
Sachsen-Lauenburg, Verfassungssache. — Von Welcker. 222
Sachsenrecht, s. deutsches Recht und Eigenthum, und System. 173
Sachwalter, s. Advocat. 213
Salbung, s. Huldigung. 212
Salisches Gesetz, s. deutsches Recht und Frankreich, und Succession. . . 212
Sanction der Gesetze. — Von Karl Buchner 213
Sardinische Monarchie. — Von S. . . 214

Seite

Schatull- (Chatoulle-)Gut, Cabinetsgut. — Von Bopp. 250
Schaumburg, s. Lippe.
Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesausträgalinstanz und Bundesschiedsgericht. — Von Welcker. 252
Schiffahrtsgesetze. — Von Mathy. . 263
Schiffahrtsgesetze (Nachschrift). — Von Wurm. 263
Schlözer (August Ludwig von). — Von S. 263
Schlußstile, s. Teutscher Bund.
Schmähschrift, s. Injurien.
Schottland, s. England.
Schrift, heilige, s. Bibel.
Schriftsässigkeit, s. Gerichtsstand.
Schulden, s. Staatsschulden.
Schulen, Mittelschulen. — Von Xl. . 321
Schulen, polytechnische. — Von Walcher. 326
Schulwesen; Volksschulen. — Von Fr. Kolb. 363
Schwarzburg. — Von Bülau. . . 367
Schweden. — Von Bülau. . . . 396
Schweiz, s. Eidgenossenschaft. . . 420
Schwuz, s. Urkantone. 420
Sclaverei. — Von Murhard. . . 420
Secularisation. — Von Welcker. . 449
Seerecht, s. Völkerrecht und Weltmeer. 455
Selbsthülfe, im Allgemeinen. — Von Welcker. 455
Selbsthülfe, völkerrechtliche. — Von Wurm. 481
Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Von Welcker. 486
Senjorat, s. Majorat. 494
Serbien (Geschichte.) — Von R. . . 494
Servitut, s. dingliches Recht und Staatsservitut. 512
Sicherheit, s. Garantie und Verfassung. 513
Sicherheitspolizei, s. Polizei und Präventivjustiz. 512
Sicilien, s. Neapel. 512

Seite

Siegelmäßigkeit. — Von K. Buchner. 514
Simonie. — Von Welcker. . . . 516
Simultaneum. — Von Welcker. . . 518
Sina, China. — Von Rutenberg. . 520
Sittlichkeit, Sitten-, Religions- u. Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Bezug auf dieselben und ihr richtiges System; der christliche Staat und die Hegel'schen Philosophen. — Von Welcker. . 572
Solothurn. — Von H. Zschokke. . 605
Sonntagsfeier. — Von Murhard. . 614
Souverän, Souveränetät, s. Staatshoheit. 629
Spaltung (Schisma), Schismatiker. — Von D. 629
Spanien. — Von S. 670
Sparcassen. — Von Mohl. . . . 670
Sparta, s. Griechenland. . . . 673
Sperre. — Von Mathy. . . . 674
Sportelwesen. — Von Beck. . . 677
Stabilität, s. Bewegungspartei und Reaction. 678
Staat, s. Staatslehre. 678
Staatensystem, s. Bund. . . . 678

Seite

Staatsanstalten, Staatsorganisation. — Von Beck. 678
Staatsanwalt. — Von Mittermaier. 688
Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei. — Von Dr. Werder. . 712
Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — Von Welcker. 727
Staatsgebiet, s. Territorium. . . 760
Staatsgerichtshof. — Von Murhard. 760
Staats- (und Welt-)Geschichte, als politische Wissenschaft. — Von S. . 769
Staatsgewalthoheit, s. Staatssouveränetät. 770
Staatsgut, s. Domäne und politische Oekonomie. 770
Staatskirche und die wahre Glaubensfreiheit. — Von Murhard. . 781
Staatskunde, Statistik. — Von S. . 825
Staatspapiergeld und Papiergeld überhaupt. — Von Mathy. . . . 830

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410